Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
332.05
BA
1918-20S

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

33 51
BA

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geb. Justizrat Professor **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, Berlin; Dr. **Düringer**, Justizminister a. D., Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von **Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; D. **Max von Schinckel**, Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Neunzehnter Jahrgang 1919/20.

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10, Genthiner Str. 38.

Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68, Zimmerstr. 29.

Digitized by Google

Digitized by Google

33205
R A

Inhaltsverzeichnis des XIX. Jahrgangs.

A. Aufsätze.

Seite

Abraham, Steuerinquisition oder Schätzungsverfahren 292
Arons, Das Problem der Schaffung kleiner Aktien . . 274
—, Die Rückkehr zum Terminhandel an der Berliner Fondsbörse 95
Baum, Sind liquidierte englische Unternehmungen nach dem Friedensvertrage dem früheren Eigentümer zurückzugeben? 60
Becker, Der Mißbrauch zivilrechtlicher Formen zur Steuerumgehung in dem Entwurfe der Reichsabgabenordnung 14
Bendixen, Devalvation 168
—, Die Inflation als Rettungsmittel 53
Dr. Friedrich Bendixen † 256
Bett, Die Heilung des Geldes 182
Bittner, Mono. Ein Vorschlag an die internationale Finanzkonferenz 178
Blankenburg, Vorschlag zur Vereinfachung der Ausübung des Bezugsrechts auf junge Aktien 172
—, Die Körperschaftssteuer, insbesondere der Erwerbsgesellschaften 151
—, Zur Vereinfachung der Ausübung des Bezugsrechts auf junge Aktien 198
v. Bortkiewicz, Valutapolitik auf neuer Grundlage . 98
Bramann, Haben die Bankbeamten ein Interesse an Tarifverträgen? 43
Byk, Aenderungen des Geschäftsjahres aus Gründen der Steuerersparnis 18
—, Zur Frage der Steuerumgehung im Entwurfe der Reichsabgabenordnung. Eine Erwiderung 80
Gustav Cohn † 1
Delius, Die Rechtsverfolgung im Auslande, insbesondere die Vollstreckung deutscher Urteile 249
—, Zur Erhebung des Kompetenzkonflikts in den deutschen Arrestprozessen gegen den türkischen Fiskus 78
Deumer, Der Einfluß etwaiger Devalvation auf den Hypothekarkredit 102
Diehl, David Ricardo und der finanzielle Wiederaufbau Englands nach den napoleonischen Kriegen . . 106, 122
Dove, Aktienfragen 231, 247
—, Zur Delegation von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat 25
Fischer, Die Schädigung des deutschen Gläubigers durch die polnische Devisenordnung 40
Fürnrohr, Das gewerbliche Anlagekapital in der neuen Vermögensbesteuerung 93
Görres, Zum § 5 des Entwurfs einer Reichsabgabenordnung 29
v. Goßler, Das Betriebsratsgesetz und die Oberbeamten im Bankgewerbe 7
Güssefeld, Deutsche Vermögensrechte in den an Polen abgetretenen Gebieten 203
—, Grenzen der Verordnungsgewalt auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages 41
Herzfelder, Valutapolitik auf neuer Grundlage . . . 194
Heyn, Internationales Geld 262
—, Visserings Währungsreformvorschläge für die internationale Finanzkonferenz 148
—, Weltbasis und Deckung des Papiergeldes . . . 209, 221
Hirschwald, Berichtigung der Aktiengesellschaftsbilanz zu Steuerzwecken durch den Vorstand 155
Isay, Deutsche Guthaben bei Zweigniederlassungen deutscher Banken in Elsaß-Lothringen 194
Kaemmerer, Brüsseler Finanzkonferenz und das sogenannte Weltgeldproblem 278
Kaulla, Notwendige Aenderungen des Erbschaftssteuergesetzes 266
Koeppel, Bewertung von ausländischen Papieren beim Reichsnotopfer 251
—, Die Ausführungsbestimmungen zum Reichsnotopfergesetz 287, 268
—, Die Richtlinien des Finanzministeriums für die Wertermittelung nach dem Notopfergesetz 285
—, Die steuerliche Behandlung von Pensions- und Wohlfahrtseinrichtungen der Banken und Bankfirmen . . 214
—, Zur Reichsabgabenordnung 127
Lauinger, Das neue Budget Großbritanniens 89
Lehmann, Zum Reichsausgleichsgesetzentwurf . . . 166

Seite

Leiffmann, Die Arbeit der Nationalversammlung und die Daseinsbedingungen des Privatbankiers 18
Lessing, Zur Aenderung des Reichsbankgesetzes . . 71
Lichtenstein, Vom kommenden Terminhandel . . 89
Lion, Das gewerbliche Anlagekapital in der neuen Vermögensbesteuerung 16
Lisser, Die Zukunft der Hamburger Börse 59
Lusensky, Die Abwickelung deutscher Geldforderungen und Geldschulden gegenüber den dem Ausgleichsverfahren nicht beitretenden feindlichen Staaten 67
—, Das Ausgleichsbesteuerungsgesetz 199
Mankiewitz, Was uns not tut 51
Meyer, Begriff und Wesen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs 188
—, Zur Frage des qualitativen Unterschiedes zwischen Banknoten und Giroguthaben 189
—, Die österreichisch-ungarische Notenschuld im Friedensvertrage 27
Müller, Schachtelgesellschaften und Hingabe von Kriegsanleihe zum Nennwert 265
Nach der zweiten Lesung der Reichsnotopfervorlage . . 81
Ohse, Zur Anmeldung von Rechten oder Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger in Rußland, China, in den früher verbündeten Staaten und den abgetretenen Gebieten 169
Pohl, Der Tiefstand der deutschen Valuta. Ursachen und Heilmittel 4
Sandberg, Die internationale Valutafrage 109
—, Ueber die Valutafrage 56
Schaefer, Die Belastung der englischen Großbanken mit englischem Staatskredit 112
Schauer, Wechsel und Scheck im Friedensvertrage . 178
Schiff, Die Zukunft der Berliner Börse 26
v. Schinckel, Zur angekündigten Ergänzungssteuer . 105
Schippel, Das Abkommen über die Einlösung der Fälligkeiten tschechoslovakischer Wertpapiere im Eigentum deutscher Reichsangehöriger und die Ausreichung neuer Zins- und Dividendenscheinbogen zu solchen Wertpapieren 276
Schlesinger, Die Zukunft der Frankfurter Börse . . 4
v. Schulze-Gaevernitz, Zum Vorschlag einer Valutaterminbörse in Amsterdam 177
Schwarz, Devalvationssorgen 187
—, Inflation 119
Sintenis, Bemerkungen zur Reichseinkommensteuer und Kapitalertragsteuer 81
Sippell, Pfändungen von Guthaben, auf denen Akkreditive laufen 96
Trenck, Ist jede einem ausländischen Gläubiger geschuldete Schuld im Endergebnis Valutaschuld? . . . 114
Urbig, Die deutsche Valutanot 79
Vogel, Das finanzielle Protektorat der Entente über Oesterreich 219
—, Die finanzielle Lage Oesterreichs nach dem Friedensschlusse 134
Waldschmidt, Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf betr. Betriebsräte 1
Wallau, Die Rechtslage der neuen deutschen Vermögen in den alliierten und assoziierten Ländern nach dem Versailler Friedensvertrage 278
Warburg, Dr. Friedrich Bendixen 261
Wassermann, Die Bedeutung der Wuchergerichtsverordnung für den Bankier 301
Weil, Die Einführung der französischen Währung in Elsaß-Lothringen 296
Weill, Betrachtungen zum Devalvationsproblem . . . 188
—, Zum Problem der Devalvation 35
Weinberger, Die Abstempelung der Noten der österreichisch-ungarischen Bank 233
Wrzeszinski, Das Reichsnotopfer des Ausländers . 157

B. Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Aktiennummer wertloser Aktien ist bedeutungslos (RG.) 63
Ausländerschuld im Ausland in Auslandwährung zahlbar. Auslandrecht gilt, auch bei nachträglichem Nationalitätswechsel (RG.) 116

Digitized by Google

Seite

Auslandszahlungsaufträge. Maßgebender Zeitpunkt für Umrechnung fremder Währung, wenn Auftrag im Krieg an deutsche Bank erteilt, und durch Vermittelung einer Auslandsbank auszuführen (OLG. Hamburg) 9
Bevollmächtigung einer Bank durch ein Syndikat; Umfang (RG.) 305
Darlehn an Geisteskranke und ungerechtfertigte Bereicherung (RG.) 269
Devisenordnung und wahlweis in In- und Auslandswährung zahlbare Schuld (RG.) 229
Gestohlene Wertpapiere. Grobe Fahrlässigkeit beim Ankauf (RG.) 68
Giroverhältnis Haftung für Bank und Kunden (OLG. Hamburg) 142
Klage im Wechselprozeß, Bezeichnung bei Regreß aus Scheck zulässig (RG.) 94
Kreditgewährung und Verstoß gegen gute Sitten (RG.) 185
Kurs des Zahltags, bzw. der Fälligkeit bei Schuld in Auslandswährung (RG.) (OLG. Hamburg) . . 282, 306
Kursschaden bei Verzug gegenüber Auslandsgläubiger (RG.) 116, 217
Kurswert des Streitgegenstandes bei fremder Währung (RG.) 270
Pfandveräußerung und gute Sitten (RG.) 257
Pflicht zur Verzinsung einer Anleihe erlischt für die Bank, wenn dafür eingeräumter Nießbrauch an Grundstücken des Unternehmens entzogen wird (RG.) 47
Ratserteilung und Haftung von Bank und Angestellten (RG.) 141
Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Haftung bei verspätetem Zugehen (RG.) 207
Schadenersatz zum Kurs des Entstehungstages (R.G.) 117
Schlußnote mit Geschäftsbedingungen auch für Nichtkaufmann infolge Annahme maßgebend (OLG. Hamburg) 103
Verkaufsauftrag an Berliner Hauptbank für von deren Londoner Filiale gekaufte und in New York deponierte Effekten braucht nur gegen Sicherheit übernommen zu werden (RG.) 64
Vermittelungsstellen und Kriegsanleihezeichner; Vertragsverhältnis (OLG. Düsseldorf) 257
Verwahrungsvertrag bei Wertpaketen im Besitz der Zollbehörde (RG.) 174
Wechselverjährung. Frist beginnt nach dem Verfalltag (RG.) 47

II. Handelsrecht.

Auftrag zur Zeichnung neu emittierter Wertpapiere ist Kommissionsauftrag (RG.) . . 49
Bilanzanfechtung durch den Aktionär und Verhalten gegenüber nachfolgender Bilanz (RG.) 281
Haftung der Vorstände von Aktiengesellschaften bei Ueberschreitung der Befugnisse (RG.) 258
Prolongation. Wertpapierspekulanten, die Glattstellung des Engagements wünschen, müssen gegen übersandte Prolongation protestieren (RG.) 10

III. Wechselrecht und Scheckwesen.

Bezogener und vorzeitiger Widerruf eines Schecks (RG.) 306
Haftung bei fahrlässiger Einlösung gefälschter Schecks (RG.) 22
Nachträglicher Zahlstellenvermerk auf Wechseln (RG.) . 271
Scheckwiderruf vor Ausstellungsdatum und nach Ausstellung ist unwirksam (RG.) 65
Vordatierte und vorzeitig umlaufende Schecks sind gültig (RG.) 65

IV. Stempel- und Steuerwesen.

Besitzsteuergesetz,
Zum Vermögen rechnen auch Einkommensbestände, soweit sie Verbrauch für drei Monate übersteigen (OVG.) 33
Kriegssteuergesetz,
Abschreibungen und Rücklagen, Wertberichtigung (RFinH.) 143
Feststellung des Geschäftsgewinnes (OVG.) 118
Reichserbschaftssteuergesetz,
Befreiung von Schenkungen des Arbeitgebers an Arbeiterunterstützungskassen (OZolld. Breslau) . . . 142
Reichsstempelgesetz,
Austausch eigener zurückgekaufter Kuxe gegen fremde (RG.) 259
Begriff der Personen, die gewerbsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben (RFinH.) 20
Bewertung neuer Aktien (RFinH.) 11
Gesellschaftsvertrag, Vertrag zweier Aktiengesellschaften zur Erreichung gemeinsamer Zwecke (RFinH.) 20
Genußscheine einer G. m. b. H. (OLG. Hamburg) . . . 33
Hypothekenzinsen und Geldumsatzsteuer (RFinH.) . . 308
Stempelpflicht an Fusionsverträgen (RFinH.) 131
Stempelpflicht beider Anschaffungen im Tauschvertrag (RFinH.) 228
Uebertragung eigener Aktien auf eine Gesellschaft (RFinH.) 145
Uebertragung neuer Aktien ohne staatliche Genehmigung (RFinH.) 162
Warenumsatzstempel neben Stempelpflichtigkeit eines Einbringungsvertrags (RFinH.) 21

V. Kriegsrecht.

Devisenordnung,
Nichtigkeit zuwiderlaufender Geschäfte für In- und Ausländer (RG.) 246
Kriegssteuergesetz,
Abzug der Geschäftsführerbezüge vom Bilanzgewinn der GmbH. (RFinH.) 283

C. Verbandsangelegenheiten und Eingaben.

Bericht über die Generalversammlung des Centralverbands am 11. 12. 1919 75
Die Einbeziehung von Bezugsrechten in die Kapitalertragsbesteuerung 280
Geschäftsbericht des Centralverbands für 1919 75
Inzahlunggabe von Kriegsanleihe für Reichssteuern 207, 267
Kapitalertragssteuergesetz und Bankgewerbe 160
Nach der zweiten Lesung der Reichsnotopfervorlage . . 31
Notwendigkeit einer Verlängerung der Steuererklärungsfrist für die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs . 78
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten 12, 66, 162, 198, 208, 218
Zu § 59 des Erbschaftssteuergesetzes 145
Zur Reichsnotopfervorlage, Verbandsnachrichten . . . 19, 61

D. Aus der Bankpraxis.

Beifügung von Erklärungen zu Wertsendungen 78
Der amtliche Vordruck zum Kundenverzeichnis gemäß § 189 der Reichsabgabenordnung 146
Literatur zum Versailler Friedensvertrag 224
Nachrichten über das deutsche Wirtschaftsleben 12
Usancen im Handel mit Mansfelder Kuxen an der Leipziger Börse 245
Zur Auslegung der §§ 19, 59 des Erbschaftssteuergesetzes 308
Zur Durchführung der Kapitalfluchtverordnung vom 24. 10. 1919 218
Zur Stempelfreiheit der Ueberlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich 78

E. Bücherbesprechungen.

Auskunftskartei des Bankwesens (Kaulla) 186
Cohnitz, Die internationalen Rechtsbeziehungen hinsichtlich abhanden gekommener Inhaberpapiere (Wertheimer) 280
Fürnrohr, Reichsnotopfer (Flechtheim) 284
Goldschmidt u. Zander, Die Rechte Privater im deutschen Friedensvertrage unter besonderer Berücksichtigung der handelsrechtlichen Bestimmungen (Bernhard) 104
Haussmann u. Cleeves, Grundriß der gesamten neuen Steuergesetzgebung (Koeppel) 186, 272
Heilfron, Das Reichsausgleichsgesetz (Schönberg) . . 272
Isay, Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten (Wertheimer) 24
—, Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag (Lehmann) 34
Kaeferlein, Der Bankkredit und seine Sicherungen (Koch) 12
Kittel, Fünfundzwanzig Jahre der Handelskammer Würzburg (Schönberg) 176
Lehmann, Das Reichsausgleichsgesetz (Erlanger) . . 271
Moll, Die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden (Schönberg) 280
Poppelreuther u. Witzel, Barmer Bankverein Hinsberg, Fischer & Co. (Schönberg) 176
Schenk, Die zivilprozessualen Bestimmungen des Friedensvertrages (Lehmann) 146
Schlegelberger, Die Ausführungsgesetze zum Friedensvertrag (Lehmann) 34
Württembergische Vereinsbank in Stuttgart (Schönberg) 208

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XIX. Jahrgang. Berlin, 1. Oktober 1919. Nummer 1.

Inhalts-Verzeichnis.

Gustav Cohn †.

Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf betreffend Betriebsräte. Von Justizrat Dr. W. Waldschmidt, Berlin.

Der Tiefstand der deutschen Valuta. Ursachen und Heilmittel. Von Bankier Richard Pohl in Berlin.

Die Zukunft der Frankfurter Börse. Von Theodor H. Schlesinger in Frankfurt a. M.

Das Betriebsratsgesetz und die Oberbeamten im Bankgewerbe. Von H. v. Goßler, stellv. Direktor der Bergisch-Märkischen Bank, Elberfeld.

Bücherbesprechungen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Nachrichten über das deutsche Wirtschaftsleben.

Gustav Cohn †.

Am 20. September d. J. ist der älteste ständige Mitarbeiter des Bank-Archivs, der Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Gustav Cohn nach langjähriger, reichgesegneter Tätigkeit als Vertreter der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft in Göttingen gestorben. Ein hervorragend wichtiger Teil seiner Lebensarbeit hat ohne jeden Zweifel in seiner Lehrtätigkeit gelegen. Er selbst hat auf sie stets das größte Gewicht gelegt, und zu seinen Füßen haben Generationen heranwachsender Nationalökonomen und Juristen gesessen, immer wieder angezogen durch die Klarheit seiner Darlegungen und die bemerkenswerte Vielseitigkeit seines wissenschaftlichen Arbeitens. Auch seine Arbeit im Verein für Sozialpolitik, zu dessen Gründern er mit Brentano, Hildebrandt und Schmoller gehört hat, wird ihm unvergessen bleiben, denn er war einer der Männer, denen bereits im Anfang der 70er Jahre, im Beginn der Entwickelung Deutschlands zum überwiegenden Industriestaat auf Grund eingehender im Ausland betriebener Studien klar geworden war, daß die Durchführung einer in erster Linie das Menschliche in der Arbeit stark berücksichtigenden Sozialpolitik eine der notwendig rechtzeitig zu treffenden Maßnahmen sein werde.

Die späteren Jahre seiner Wirksamkeit in Göttingen sind außer durch die Drucklegung seiner nationalökonomischen und finanzwissenschaftlichen Lehrbücher in der Hauptsache finanzwissenschaftlichen Untersuchungen gewidmet gewesen. Dem Bank-Archiv hat Cohn eine Reihe wichtiger Aufsätze zur Verfügung gestellt, die bei Gelegenheit der einander folgenden provisorischen Reichsfinanzreformen entstanden sind. Insbesondere war eines der Gebiete, denen Cohn intensivste Aufmerksamkeit gewidmet hat, das Verhältnis der Finanzen des Reiches zu denen der Einzelstaaten. Aber auch Probleme wie die Kapitalanlage in ausländischen Wertpapieren, die Frage der Bewertung der Börsenpapiere und speziell die Frage des Kurses der Staatsanleihen haben ihn zu wichtigen Ausführungen im Bank-Archiv veranlaßt. Wir werden sein Andenken allezeit in Ehren halten.

Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf betreffend Betriebsräte.

Von Justizrat Dr. **W. Waldschmidt**, Berlin.

Dem Wunsche der Schriftleitung, mich zu dem Gesetz-Entwurf über die Betriebsräte zu äußern, entspreche ich nicht gerade gern; denn ich gehöre zu denen, welche der Meinung sind, daß doch alles, was man sagt und schreibt, vergebens ist, da nun einmal die Regierung glaubt, nicht mehr der Vernunft, sondern den Forderungen der Massen gehorchen zu müssen, die darauf pochen, daß ihnen mehr Fäuste zur Verfügung stehen als den geistigen Führern. Indes soll man seine Schuldigkeit tun, auch wenn man an eine Wirkung seiner Worte nicht mehr glaubt, um sich nicht dem Vorwurfe auszusetzen, nicht rechtzeitig gewarnt zu haben.

Es muß mir jedoch gestattet sein, mich auf wenige Punkte zu beschränken, die vielleicht noch nicht so eingehend beleuchtet worden sind, wie die meisten anderen, wobei ich freilich bekennen muß, daß mir bei weitem nicht alles bekannt geworden ist, was zur Sache gedruckt, geschweige denn gesprochen worden ist.

Da ich selbst der Verwaltung einer Reihe von Aktiengesellschaften angehöre oder im Laufe der letzten 20 Jahre angehört habe, so darf ich mir vielleicht ein Urteil darüber erlauben, wie es wirken würde, wenn Vertreter von Arbeitnehmern an den Beratungen des Aufsichtsrates teilnehmen würden.

Zunächst ein Wort über die voraussichtliche Qualität dieser Herren: Es werden der Obmann und der stellvertretende Obmann des Betriebsrates sein. Wer kommt nun in der Regel in die Arbeitnehmer-Ausschüsse? Diejenigen, welche in den Betriebsversammlungen die meisten Versprechungen machen hinsichtlich dessen, was sie dem Vorstande gegenüber für die Arbeitnehmer zu erreichen gedenken und hierbei über kräftige Redewendungen verfügen. Mäßigung, Verständnis für das Für und Wider einer Frage pflegt diese Herren nicht auszuzeichnen. Bedenkenlosigkeit, Rücksichtslosigkeit, Einseitigkeit waren von jeher die Eigenschaften der Agitatoren. Es ist bekannt genug, daß sich die gemäßigten Elemente, die höheren Angestellten, von den Betriebsversammlungen gern fernhalten; schon das Bewußtsein, daß sie sonst die Vorgesetzten der anderen sind, daß ihr Wort im Betriebe mehr Ansehen und Gewicht hat als das ihrer Untergebenen, schreckt sie davon ab, in die Betriebs-

Digitized by Google

versammlungen zu gehen, wo sie nicht mehr als jeder andere gelten sollen, und wenn sie hingehen, fungieren sie lieber als Zuhörer, denn als tätig Mitwirkende; sie haben ganz das richtige Gefühl, daß sie ihrem Ansehen, ihrer Stellung etwas vergeben, wenn jeder kleine Angestellte ihnen über den Mund fahren darf, wenn bei Abstimmungen ihre Gründe beiseite geschoben, ihre Anträge niedergestimmt werden. Diese Zurückhaltung hat also keinen verwerflichen Grund, sondern beruht auf einem richtigen Taktgefühl. Daß oft genug auch ein weniger erfreuliches Motiv mitspielt oder gar ausschlaggebend ist, ist mir auch nicht unbekannt. Es ist Vorsicht oder, wie man es auch nennen könnte, Furcht. Mancher ist durch die Revolution doch bedenklich geworden hinsichtlich dessen, was kommen könnte. Werden die Unternehmer wirklich die Macht in den Betrieben behalten? Haben sie sie nicht bereits verloren? Wie, wenn die Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse ihre oft ausgesprochenen Drohungen wahrmachen könnten, daß diejenigen, welche die Interessen des Unternehmers, des Unternehmens vertreten oder auch nur gelten lassen wollen, bei der nächsten Gelegenheit beseitigt werden sollen? Daß sie die ersten sein werden, welche bei Entlassungen das Mitbestimmungsrecht der Ausschüsse empfinden werden. Nichts ist darum so sicher, als daß bei den Wahlen, wobei der letzte Handarbeiter und der beste Kopfarbeiter das gleiche Gewicht haben, nicht die Fähigsten, nicht die Besonnensten, nicht die Kenntnisreichsten, nicht diejenigen, denen man am ehesten einen Sitz im Aufsichtsrat zugestehen könnte, diesen erhalten werden.

Nun sehen wir uns auf der anderen Seite die Aufgabe des Aufsichtsrates an: Er ist hauptsächlich das Gesellschaftsorgan, welches die Tätigkeit des Vorstandes kontrollieren soll. Es ist schon ein Unding, wenn diejenigen, welche nach den Weisungen des Vorstandes arbeiten sollen, mitberufen werden, diese Weisungen auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu kontrollieren. Der Aufsichtsrat beruft die Herren zu Vorstandsmitgliedern, die er hierfür am geeignetsten hält, nicht nur aus der Zahl der Angestellten desselben Unternehmens, sondern aus der Zahl aller, die aus Handel und Industrie, aus Regierungskreisen und Wissenschaft zur Verfügung stehen. Nun aber sollen auf einmal Herren, die von der gesamten Arbeitnehmerschaft nach gleichem Wahlrecht gewählt worden sind, nicht, weil sie am meisten von den Geschäften verstehen, sondern weil sie die höchsten Löhne, die kürzesten Arbeitszeiten, den längsten Urlaub, mit einem Worte, die geringsten Leistungen gegen den höchsten Entgelt dem Unternehmer gegenüber zu erzielen versprechen, darüber wachen, ob der Vorstand seine Aufgabe: das Geschäft zur höchsten Blüte zu bringen, erfüllt oder nicht. Wem das Widersinnige von Aufgabe und Befähigung hierzu nicht einleuchtet, der ist nicht zu belehren.

Soviel im allgemeinen. — Womit beschäftigt sich nun der Aufsichtsrat sonst? Mit der Beratung der wichtigsten und schwierigsten Geschäfte, die in einem Unternehmen vorkommen, mit Aufgaben, zu deren Beurteilung kaufmännische, technische, juristische, volkswirtschaftliche Kenntnisse gehören, Ueberblick über die Konkurrenz, persönliche Kenntnis der auf demselben Gebiete maßgebenden Herren, Kombinationsgabe; weiter aber verlangt man von einem Mitgliede des Aufsichtsrats solche moralische Qualitäten wie Verschwiegenheit, unbedingte Ehrenhaftigkeit.

Will man nun im Ernst behaupten, daß die Wahlen, welche die delegierten Betriebsausschußmitglieder zeitigen werden, eine Gewähr bieten, daß diese Eigenschaften vorhanden sein werden? Es ist in den letzten fünf Jahren infolge der traurigen Erfahrungen, die wir im Kriege gemacht haben, soviel von Mangel an psychologischer Einsicht und Erfahrung die Rede gewesen. Dieser Mangel scheint sich mir in dem Entwurfe des Betriebsratsgesetzes besonders scharf zu verraten.

Ich greife aus der Erinnerung einige Geschäfte heraus, die in letzter Zeit in Aufsichtsratssitzungen beraten worden sind.

In erster Instanz ist ein wichtiger Patentprozeß teils gewonnen, teils verloren worden. Gutachten von hervorragenden Sachverständigen über die Aussichten in zweiter Instanz werden vorgetragen. Die Möglichkeiten, die sich aus einem anderen Ausgang des Prozesses ergeben, werden von dem Vorstand zur Geltung gebracht. Das alles soll vor Leuten erörtert werden, die erstens nicht imstande sind, den Auseinandersetzungen zu folgen, von denen man außerdem nicht weiß, ob sie in vier Wochen nicht bei der Konkurrenz beschäftigt sein werden.

Ein benachbartes Grundstück soll angekauft werden. Man ist sicher, daß es wesentlich mehr kosten wird, wenn der Eigentümer erfährt, wer der Käufer ist. Das muß vor Leuten beraten werden, denen es gleichgültig ist, wieviel die Gesellschaft für das Grundstück zahlen muß, die sich sogar freuen, wenn der Nachbar einen höheren Kaufpreis erhält, weil es die Stadtgemeinde ist, also ein öffentliches Unternehmen, dessen Steuern hierdurch geringer werden können, woran die Arbeiter mehr Interesse haben als an der Gesellschaft, für die *sie* arbeiten.

Es handelt sich um die Wahl eines Vorstandsmitglieds. Bewerber sind neben Prokuristen der Gesellschaft außerhalb der Firma stehende Herren. Das Für und Wider, d. h. also die guten und die weniger guten Eigenschaften der Kandidaten werden gegeneinander abgewogen. Schließlich fällt die Wahl auf einen Auswärtigen; die Prokuristen aber bleiben die Vorgesetzten der alles dies mit anhörenden Mitglieder des Aufsichtsrats aus dem Betriebsausschuß. Ist dies dem Ansehen der Prokuristen förderlich?

Die Gehaltsverhältnisse der oberen Beamten werden besprochen und neu geregelt. Hierbei muß die Qualifikation der einzelnen Herren erörtert werden. Man zieht in Betracht, welches Interesse die Gesellschaft hat, einen Herrn zu halten oder auf seine Dienste zu verzichten. Daß dies in Gegenwart seiner Untergebenen geschehen soll, ist grundsätzlich falsch und kann der Firma nur zum Schaden, nie zum Vorteil gereichen.

Eine Gesellschaft beschäftigt sich mit der Frage, was sie in Zukunft neben oder statt bisheriger Fabrikate herstellen soll. Es ist wichtig, daß der Entschluß so lange als möglich der Konkurrenz nicht bekannt wird. Es gibt Firmen genug, die immer nur darauf sehen, was andere, führende Gesellschaften tun, um sofort dasselbe nachzuahmen, und es sich etwas kosten lassen, dies frühzeitig zu erfahren. Es ist zur Aufnahme eines neuen Artikels der Erwerb von Patenten erforderlich, die Anstellung gewisser Beamten, die eine besondere Erfahrung auf diesem Gebiete haben; erfährt die Konkurrenz zu früh von dem Vorhaben, so kommt sie uns zuvor oder verteuert durch ihren Wettbewerb die Verträge, die geschlossen werden müssen. Auf Verschwiegenheit in all diesen Dingen ist nicht zu rechnen; ist es schon an sich eine bekannte und natürliche Erscheinung, daß, je mehr Menschen von einem Vorgang wissen, umso größer die Wahrscheinlichkeit vorzeitigen Bekanntwerdens ist, so ist die Gefahr doppelt groß, wenn antikapitalistisch gesinnte Herren zu den Eingeweihten gehören, Leute, die grund-

Digitized by Google

332.05
BA
v.19

sätzlich auf anderem Standpunkte stehen als die Besitzer und die wahren Leiter des Unternehmens. Daß aber die künftigen Betriebsratsmitglieder zu 99 pCt. Sozialisten, wenn nicht Kommunisten sind, darf als Tatsache gelten. So sicher nun Sozialismus und Kapitalismus Gegensätze sind, so sicher ist es grundsätzlich falsch, in die Leitung privatkapitalistischer Unternehmungen sozialistisch gesinnte Herren einzufügen; eine echte und rechte Aussprache, eine unbefangene Erörterung des Für und Wider in den Aufsichtsratssitzungen ist in Gegenwart wesensfremder, auf völlig anderem Wirtschaftsboden stehender Menschen ausgeschlossen. Die wirklichen Aufsichtsratsmitglieder werden dasitzen, als wenn ihnen ein Maulkorb angelegt wäre; sie werden sich vielfach auf Andeutungen beschränken müssen, wo sie bisher frisch von der Leber weg reden durften; sie werden vielfach abstimmen, ohne ihr Votum überhaupt zu begründen oder die wahren Gründe anzugeben. Auf diese Weise aber kann man nicht überzeugend wirken. Kurzum, die Beratungen des Aufsichtsrats werden an Wert verlieren.

Ein besonderes, sehr wichtiges Kapitel, bilden die Anträge des Vorstandes, welche die Beschaffung von Maschinen und Transportanlagen zum Gegenstand haben, um an Löhnen zu sparen oder genauere Arbeit zu erzielen, sei es, daß die inländische oder ausländische Konkurrenz derartige Arbeitsmethoden bereits besitzt, sei es, daß man ihr zuvorkommen will, um bessere Qualitäten zu erreichen, höheren Gewinn zu erzielen; z. B. Einführung von Schleifmaschinen, teils um genauere Arbeit zu liefern, teils um die billigeren, angelernten Arbeiter statt der hochbezahlten Dreher beschäftigen zu können; Beschaffung einer elektrisch betriebenen Sortiermaschine, um ein Dutzend Zettelschreiberinnen zu sparen, deren stark gestiegene Löhne das Unkostenkonto allzusehr belasten; Aufstellung eines Schmiedehammers, um an Handarbeitern zu sparen; Verlegung von Gleisen, um die Transportarbeiter auf den vierten Teil zu bringen. Fast jede Erweiterung der maschinellen Anlage eines Werkes hat den Zweck oder die Folge, Menschenkräfte zu ersparen. Maschinelle Kraft ist eben billiger als menschliche Arbeit, und Maschinenarbeit meist zuverlässiger und gleichmäßiger. Die Geschichte der Erfindungen, die Entwicklung der Technik zeigt, daß sie ein unausgesetzter Kampf ist gegen den Widerstand der Arbeiter, welche sich hierdurch überflüssig oder in ihrem Verdienst geschmälert vorkommen. Was ist natürlicher, als daß diejenigen Mitglieder des Aufsichtsrats, welche sich berufen fühlen, in erster Linie die Interessen ihrer Wähler, der Arbeitnehmerschaft, zu wahren, sich solchen maschinellen Verbesserungen entgegenstemmen? Nicht immer ist der Nutzen der neuen Einrichtung handgreiflich oder zahlenmäßig nachweisbar gegenüber solchen, die den Beweis nicht geführt sehen möchten. Auch unter den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern gibt es oft genug solche, welche vor großen neuen Aufgaben zurückschrecken oder zu wenig technische Einsicht haben, um die Vorteile vorgeschlagener Neuerungen einzusehen. Diese Elemente werden in den Vertretern der Arbeiterschaft stets Gehilfen finden, um werkverbessernde, auf Lohnersparnis hinzielende, aber zunächst geldfordernde Anträge des Vorstandes zu Fall zu bringen. Merken erst die Arbeitervertreter daß innerhalb des Aufsichtsrats Bedenken bestehen, daß sich Widerstreben regt, so werden sie stets auf der Seite der Hemmenden, auf der dem Fortschritte abholden Seite sein. Ich erinnere nur an den Kampf der Handsetzer gegen die Setzmaschine in den Druckereien; der Backsteinträger gegen die Aufzüge in den Neubauten; der Arbeiterschaft gegen die Bedienung mehrerer, selbsttätig arbeitender Maschinen durch einen Arbeiter; an den Widerstand der Handweber gegen die mechanische Webmaschine; der Fuhrleute gegen Lokomotive und Dampfschiff. Um wieviel Jahre oder Jahrzehnte wäre die Einführung solcher Erfindungen verzögert worden, wenn die Arbeiter damals schon im Aufsichtsrate der Gesellschaft gesessen hätten und ihren Widerstand durch einfache Abstimmung statt durch Streiks hätten leisten können. Es ist viel schwerer, irgendeine Maschine zu nennen, deren Einführung die Arbeiter begünstigt hätten, als zehn Maschinen, deren Entwicklung sie mit Gewalt oder durch passiven Widerstand zu hintertreiben versuchten. Ihre Mitwirkung im Aufsichtsrat legalisiert die Opposition gegen den Fortschritt der Technik und die Verbilligung der Bedarfsartikel, damit der Zivilisation und der allgemeinen Wohlfahrt; sie ist das folgerichtige Ergebnis der Herrschaft der urteilslosen Massen. Wie man von der steuerlichen Unterdrückung des Kapitals dessen Flucht in das Ausland nicht bloß befürchtet hat, sondern sie bereits erreicht hat, so wird man durch Belastung der Aufsichtsräte mit ungeeigneten Elementen die Flucht der geschäftlichen Intelligenz, die Abwanderung vieler Betriebsleiter in das Ausland hervorrufen. Begonnen und begünstigt ist diese Flucht bereits durch den steigenden Ankauf deutscher Aktien seitens des Auslandes. Diese Erscheinung wird beschleunigt werden durch die Erkenntnis, daß die wahre Freiheit, nämlich die freie Entwicklung und Betätigung geistiger Kraft auf wirtschaftlichem Gebiet, jenseits der deutschen Grenzen besser gesichert ist als in diesem Lande des freiesten Wahlrechts.

Mit diesen Bemerkungen habe ich zugleich gezeigt, was zu halten ist von der im Gesetzentwurf vorgesehenen „Unterstützung des Betriebsrates bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden“ und seiner „Sorge für einen möglichst hohen Stand der Arbeitsleistung“. Man weiß nicht, ob man sich wundern soll über die geringe Kenntnis der Geschichte der industriellen Entwickelung, oder ob man empört sein muß über den bitteren Hohn, der hierin liegt. Ganz gewiß sind aus den Kreisen der Arbeiter und Angestellten die wertvollsten Anregungen zu neuen Arbeitsmethoden hervorgegangen, ja mehr noch, die erfolgreichsten Unternehmer und Direktoren entstammen diesen Kreisen, aber weder haben diese verdienstvollen Männer nötig gehabt, zunächst Mitglieder eines Betriebsrates zu werden, um ihre Ideen zur Geltung und an den richtigen Mann zu bringen, noch haben sie sich dadurch ausgezeichnet, daß sie die Arbeitnehmer gegen die Unternehmer aufgehetzt und geglaubt haben, durch eine fortgesetzte Kette von Streiks die Unternehmungen auf den Tiefstand von Ausbringung und Rentabilität zu bringen, der je gesehen worden ist.

Talent und Genie gehen andere Wege als die, welche die Einrichtung der Betriebsräte ihnen zeigt, und diese Einrichtung wird andere Leute zur Geltung bringen als Erfinder und Organisatoren produktiver Werke. Daß die Soldatenräte die deutsche Wehrmacht vernichtet haben, steht fest; daß die Betriebsräte die deutsche Industrie nicht vernichten werden, steht nicht fest. Das allein sollte genügen, um uns vor ihnen zu wahren in einem Augenblicke, wo, nach einem öffentlich ausgesprochenen Worte des Unterstaatssekretärs Professor Dr. Troeltsch, Deutschland ohnedies bereits ein Kehrichthaufen ist.

Digitized by Google

Der Tiefstand der deutschen Valuta. Ursachen und Heilmittel.

Von Bankier **Richard Pohl** in Berlin.

Der sich seit einigen Monaten unaufhaltsam vollziehende Rückgang unserer Valuta ist auf vielfache Gründe zurückzuführen. Die hauptsächlichsten dürften sein:

Der Friedensvertrag mit seinen unmöglichen Zahlungsverpflichtungen auf Jahrzehnte an die Entente in Gold.

Der ungeheure Notenumlauf im Verhältnis zu einem nur noch minimalen Goldbestand der Reichsbank.

Die unkontrollierte Einfuhr auch vielfach ganz unnötiger Waren durch das besetzte Gebiet, die fast ausnahmslos durch Markverkäufe im Auslande bezahlt werden, im Zusammenhang hiermit die Durchlöcherung der Devisenordnung, welche schließlich deren Aufhebung zur Folge hatte.

Auch die vom Reich im Auslande angeschafften Lebensmittel mußten und werden noch beinahe lediglich durch Markverkäufe reguliert.

Die Entente und das neutrale Ausland haben bisher die zu Zwecken der Lebensmitteleinfuhr von unserer Regierung teils erworbenen, teils beschlagnahmten Auslandswerte nur in einem ganz geringen Betrage übernommen oder Kredite darauf gegeben.

Ein weiterer Grund ist das mangelnde Vertrauen auch des neutralen Auslandes in den Wiederaufbau unserer Wirtschaft, eine Folge der inneren Zustände. Als Konsequenz Kündigung der während des Krieges aufgenommenen Auslandskredite, deren Rückzahlung wiederum nur durch Markverkäufe erfolgen kann.

Schließlich und auch sehr wesentlich die maßlosen Steuerprojekte, vor allen Dingen das Reichnotopfer, das nach zwei Seiten wirkt, einerseits, indem es zu illegalen Kapitalsauswanderungen verführt, andererseits, indem es den Privatkredit selbst unserer potentesten Kreise im Ausland verringert.

Den Markverkäufen steht nur eine verschwindend geringe Waren- und Effektenausfuhr gegenüber. Auch für das dringendste Bedürfnis zur Bezahlung notwendiger Rohstoffe fehlt Auslandsvaluta.

Weiter ist für den Rückgang verantwortlich zu machen, daß sowohl aus Gründen der Steuerflucht, als auch aus Gründen der Vermögenssicherung (Befürchtung vor Raub, Plünderung, Bolschewismus) in außerordentlich großen Beträgen Mark in das Ausland gebracht wurden. Diese Mark kamen lange Zeit nicht an den Markt, teils wurden Noten den neutralen Banken in Depot gegeben, teils wurden über die neutralen Banken Markguthaben in Deutschland gehalten. Mit der Verschlechterung unserer Wirtschaftslage wurde sukzessive ein Teil dieser Mark in andere Devisen umgetauscht. Dieser Umtausch vollzog sich aber langsam und ohne daß der Markpreis dabei sehr erschüttert wurde. Erst mit der Ankündigung der Abstempelung der Noten wurden ungeheure Posten Noten ohne Ansehung des Preises auf den Markt geworfen. Wenn man weiß, auf welche gewaltigen Summen sich die Markverkäufe der letzten Monate erstreckten, muß man trotz des rapiden Preissturzes noch die Aufnahmefähigkeit des Auslandes anerkennen.

Gewiß glaube ich nicht, daß Erzbergers Ankündigungen allein den wesentlichen Sturz herbeigeführt haben, aber zweifellos haben sie in starkem Maße mit dazu beigetragen, weil sie im Auslande angesichts der ganz unklaren und unbestimmten Veröffentlichungen Mißtrauen und Unsicherheit verursachten. Jedenfalls haben sie jeden Auslandskäufer aus dem Markte gescheucht, und die Haussespekulation entmutigt, die sonst in der Lage gewesen wäre, der ausländischen Baissespekulation in deutscher Währung, welche in der ungünstigen politischen und wirtschaftlichen Lage unseres Landes nur allzu verlockende Chancen erblickte, entgegenzuwirken. Wann diese Entwickelung ihr Ende erreichen wird, läßt sich naturgemäß mit Sicherheit nicht beurteilen, weil zu viel unbestimmte Faktoren maßgebend sind. Aber ich bin der Meinung, daß der heutige Markkurs als ein Tiefstand anzusehen ist und betrachte die rückläufige Bewegung als stark übertrieben. Im heutigen Stand von etwa 20 pCt. des vormaligen Friedenspreises sind meines Erachtens die ungünstigen Faktoren unserer wirtschaftlichen und politischen Lage genügend zum Ausdruck gekommen. Freilich, wenn sich unsere inneren Verhältnisse nicht bald bessern, wenn in der Ein- und Ausfuhr nicht Vernunft angenommen wird, und wenn die Steuergesetzgebung nicht in wirtschaftlich gesundere Bahnen gelenkt wird, kann der heutige Tiefkurs noch lange bestehen bleiben, er kann sogar noch unterschritten werden.

Wir sind auf Geld- und Warenkredite des Auslandes angewiesen. Der fortgesetzte Rückgang der Valuta läßt ein Vertrauen im Auslande nicht aufkommen. Das bedeutet, daß wir keine Kredite und dadurch auch keine Rohstoffe bekommen. Womit sollen wir aber unser Wirtschaftsleben wieder aufbauen, womit Exportwaren und damit Auslandsvaluta schaffen, wenn uns der Kredit verweigert wird.

Die Lage unserer Währung ist nach alledem furchtbar ernst, aber keineswegs hoffnungslos. Es gibt manche Möglichkeit, unsern Valutastand zu heben. In erster Linie muß durch eine ganz scharfe Kontrolle, die bisher vollkommen versagt hat, die Einfuhr auf die nur unbedingt notwendigsten Waren reduziert werden, möglichst auf solche Rohstoffe, die uns wieder einen Export ermöglichen. Selbst in der Lebensmitteleinfuhr müssen wir uns Beschränkungen auferlegen. Ich habe den Eindruck, daß auch auf diesem Gebiete über das notwendigste Maß hinausgegangen wird. Sodann muß der Export auf jede erdenkliche Weise gefördert werden, daß ihm die Regierung jede Ausfuhrerleichterung gegen Hergabe der entsprechenden Auslandsdevisen gewährt, ist selbstverständlich. Dazu gehört aber, daß überhaupt Waren produziert werden, mit denen wir konkurrenzfähig sind. Nur in unermüdlicher, intensiver Arbeit können sie geschaffen werden. Jeder Gesunde muß an dieser Arbeit teilnehmen, sei er Arbeiter, Angestellter oder Chef. In dieser Beziehung sind ja in den letzten Monaten der Worte genug gefallen. Es wäre an der Zeit, auch nun einmal seitens der Regierung Taten zu sehen. Ich glaube, sie dürfte zur Ueberzeugung gekommen sein, daß allein das gute Zureden nicht genügt, die Produktion wieder aufzubauen. Der Arbeitsfreudigkeit muß durch energisches Eingreifen der Regierung der Weg geebnet werden. Ich glaube nicht, daß unser durch diesen unglücklichen Krieg zusammengebrochener Staat sich die achtstündige Arbeitszeit leisten kann und wenn selbst die ganze Welt den achtstündigen Arbeitstag einführen würde, wir müßten zwölf Stunden arbeiten, um aus dem jetzigen Sumpf herauszukommen. Da ich selbst seit meinem 16. Lebensjahre nicht unter zwölf Stunden täglich gearbeitet habe, so darf ich mich wohl jedem Arbeiter an die Seite stellen und meine Kollegen in den Fabriken und an den Schreibpulten auffordern, durch rastlose, unermüdliche Arbeit beim Aufbau unseres Vaterlandes mitzuhelfen, dann wird das Ausland wieder Vertrauen zu uns gewinnen und unsere Valuta wird ebenso rasch steigen wie sie jetzt gefallen ist.

Die Zukunft der Frankfurter Börse.

Von **Theodor H. Schlesinger** in Frankfurt a. M.

Dr. Otto Wormser hat seinem jetzt herausgekommenen, sehr lesenswertem Buch über die Frankfurter Börse den Untertitel gegeben „Ein Beitrag zur Frage der Börsenkonzentration." Die verdienstvolle Arbeit ist vor dem Kriege geschrieben und auf die gegenwärtigen Verhältnisse wird lediglich durch eine Reihe von Fußnoten leichthin Bezug genommen. Der historische Teil des Buches und der dargestellte wirtschaftliche Entwicklungsgang haben an Aktualität trotz der ungeheuren Ereignisse, die zwischen Abfassung und Veröffentlichung der Arbeit

Digitized by Google

liegen, nichts eingebüßt. Das statistische Material ist mit außerordentlichem Eifer, Fleiß und Geschick beigebracht. Zu untersuchen wäre aber, ob „Der Beitrag zur Frage der Börsenkonzentration" durch die Entwicklung, die die Frankfurter Börse während des Krieges und nach der verhältnismäßig rasch überwundenen Depressionsperiode der Revolutions- und Waffenstillstandszeit genommen hat, noch in dem Umfang Geltung beanspruchen kann, wie Wormser es sich dachte. Nicht, daß Wormser an der Zukunft der Frankfurter Börse irgendwie verzweifelte, im Gegenteil, die Nutzanwendung, die er aus seinen sehr eingehenden Untersuchungen zieht, ist die, daß diese als eine „Zweite Hauptbörse" ihre besondere Bedeutung habe. Er verficht den Gedanken des föderativen Aufbaus auch auf wirtschaftlichem Gebiet, aber dem aufmerksamen Leser entgeht es nicht, daß trotz oder vielmehr wegen der Liebe Wormsers zu seiner Vaterstadt, wie ein roter Faden durch das Buch das tiefinnerliche Bedauern darüber zieht, daß Götterdämmerungserscheinungen am Horizont der Frankfurter Börse langsam heraufgezogen sind.

Mit historischem Sinn und mit tiefgründiger wirtschaftlicher Einsicht sind die Jahre 1866 und 1870, die Wendepunkte in der Blütezeit der Berliner Börse, gleichzeitig als Merksteine des Niedergangs des Frankfurter Wertpapiermarktes bezeichnet. Das Konzentrationsprinzip forderte sein Opfer. Dazu trat später als besonderes Verhängnis Frankfurts der unglückselige Zufall, daß die beiden letzten Inhaber des Rothschildschen Stammhauses keine männlichen Leibeserben hinterließen. Der Name Rothschild, der der Frankfurter Börse nicht nur äußeren Glanz, sondern auch wirtschaftliche Befruchtung, Verdienst und Ansehen verschafft hatte, erlosch, und an seine Stelle trat eine Berliner Großbankfiliale. Das Haus Erlanger, an Rang, Ansehen und Reichtum mit dem Rothschilds nicht entfernt zu vergleichen, erlag aus demselben rein zufälligen Anlaß dem gleichen Schicksal. Angesehene Firmen verschwanden von der Bildfläche, andere reiche Patrizierhäuser, die über weitverzweigte Verbindungen verfügten, sind „saturiert" und werden zu reinen Vermögensverwaltungen. Jüngere Firmen, die früher mit erfolgreichen Geschäften dem Frankfurter Platz Belebung und Verdienstmöglichkeiten zugeführt hatten, folgen diesem Beispiel. Das Alte sinkt dahin und neues Leben will dem Boden nicht entsprießen. Die Ackererde ist zu schwer. All dies hat Wormser treffend geschildert.

Dabei sind es Frankfurter Söhne, die im Ausland Tochterfirmen von Frankfurter Häusern zu internationalem Rang und Ansehen erheben. Aber die geschäftlichen Beziehungen zum Frankfurter Stammhaus werden mit der Zeit vielfach nur recht lose. Bis auf geringe Ausnahmen wird die Frankfurter Börse von ihren berühmten ausländischen Tochterfirmen wenig oder garnicht befruchtet. Nun kommt der Krieg, der zunächst jede wirtschaftliche Betätigung lähmt. Der dann leise, schüchterne, finanzielle Bewegungen auslöst. Der daraufhin mit dem Wiedererwachen des Selbstbewußtseins und mit der Rückkehr des Vertrauens den Geschäftseifer an der Börse erweckt, bis immer weitere Kreise von diesem Vertrauen angesteckt werden. Und in dem berechtigten Trieb zur Erhaltung des wirtschaftlichen Daseins werden nach und nach die Kräfte entfaltet, bis eine Blütezeit heraufzieht, wie sie die Vorkriegszeit der letzten Jahrzehnte nicht entfernt gekannt hat

Hiervon spricht das Wormsersche Buch nicht mehr. Denn es ist ja nur eine Geschichte der Frankfurter Börse bis zum Ausbruch des Krieges. Gegenwart und Zukunft der Frankfurter Börse erscheinen jedoch heute mehr und mehr losgelöst von dieser Vergangenheit. Wie die ganze Umwelt eine andere geworden ist, so sind die Lebensbedingungen der Börse unter einem ganz anderen Gesichtswinkel einzustellen. Die Blütezeit der Börse während des Krieges und die Blütezeit jetzt, sind sie wirklich Blütezeiten? Ist das alles nicht nur ein Scheinglanz, eine papierne Herrlichkeit, wie unsere ganze Finanzstruktur auf Papier aufgebaut ist — Inflationserscheinungen?

Zweifellos richtig, aber vom Standpunkt der geschäftlichen Regsamkeit und Bedeutung, und gemessen an dem gleichzeitigen Berliner Geschäftsaufschwung, hat sich die Wagschale doch sehr zugunsten Frankfurts wieder gehoben. Wenn Wormser seine statistischen Tabellen über die Gebiete der Frankfurter Börsentätigkeit auch für die Kriegszeit und für die Nachkriegszeit fortsetzen wollte, würde er finden, daß die vordem ständig abwärts gerichtete Kurve plötzlich wieder einen steilen Anstieg nimmt. Dabei hat die Frankfurter Bankwelt in den namentlich in Süddeutschland und auch von anderen Erwerbsgruppen vielfach ertönenden Schlachtruf: „Los von Berlin" nicht mit eingestimmt. Sie hat im Gegenteil die engen Beziehungen zu Berlin beibehalten, sie hat sie ausgebaut. Die Berliner Börse ihrerseits hat gelernt, die Bedeutung Frankfurts neu zu schätzen, ja, die jüngere Generation der Berliner Börse hat sie wohl erst neu erkannt. Das Konzentrationsprinzip, so gestaltet, wie es Wormser bei der Abfassung seines Buches vorschwebte, hat einen Stoß erlitten, und Wormsers Wunsch des wirtschaftlichen föderativen Aufbaus — er ist auf dem besten Wege, in Erfüllung zu gehen.

Was hat den Umschwung bewirkt? In Erscheinung trat die Frankfurter Renaissance zuerst in ihrem ureigensten Betätigungsfeld, auf dem Gebiet der festverzinslichen Werte. Gleich in den ersten Kriegsmonaten begannen Frankfurter unternehmende, von tüchtigen Männern geleitete Firmen, ihre guten Auslandsbeziehungen auszunutzen, um die in Deutschland in großen Summen vorhandenen internationalen Werte nach dem neutralen Ausland abzusetzen. Die Entwertung der deutschen Valuta förderte diesen Verkehr, und dieses Geschäft seinerseits arbeitete wieder der Entwertung der Mark entgegen. Diese Frankfurter Firmen haben nach der Richtung in Deutschland bahnbrechend gewirkt, und sie haben das Geschäft in Auslandswerten, und zwar nicht etwa nur in amerikanischen, an sich gezogen. Sie haben die Berliner Betätigung auf dem gleichen Gebiet nicht nur in den Schatten gestellt, sondern bis zum gewissen Grade sich sogar dienstbar gemacht. Hierdurch wurde die deutsche Bankwelt die sich im Laufe der Zeit daran gewöhnt hatte, von Frankfurt recht klein zu denken, erst wieder darauf aufmerksam, daß sie an der Frankfurter Börse ein außerordentlich wertvolles finanzielles Instrument besäße, das wert sei, erhalten zu bleiben.

In ähnlicher Weise gewann auch der übrige Frankfurter Markt, insbesondere der Aktienmarkt, an Bedeutung, wenn dieser auch nicht an Umfang an das Berliner Vorbild heranreichte, Aber gerade wegen des ganz intimen Zusammengehens mit Berlin befruchteten sich diese Märkte gegenseitig und zogen daraus beiderseits großen Vorteil. Im Laufe der hinter uns liegenden fünf Jahre sind nun die beiden Börsen, bildlich gesprochen, mehr und mehr ineinander gewachsen. Das Bewußtsein oder die Erwägung, daß der eine oder andere Markt bedeutender sei, als der andere, tritt kaum mehr in Erscheinung. Gewiß ist Berlin nach Zahl der Händler und nach Höhe der Umsätze „bedeutender", aber bei dem Zusammenwirken der Kräfte, wie es durch die modernen Verkehrsmöglichkeiten bedingt ist, verwischen sich die Uebergänge, und die Scheidewände fallen. Die Märkte, weil sie beide leistungsfähig sind, und weil sie in ständiger Berührung bleiben, gehen ineinander auf. Sie bilden mehr und mehr ein einheitliches Ganzes. Frankfurt ist wieder ein ebenbürtiger Partner geworden.

Daß die Geschäftsbelebung zum hauptsächlichsten Teil durch die Geldinflation hervorgerufen ist, wurde schon erwähnt. In einem Land, das in den letzten fünf Jahren soviel künstliches Geld hervorgebracht hat, ist es nicht verwunderlich, wenn der Ueberschuß an diesem künstlichen Geld Anlageverwendung sucht und dabei den Weg zur Börse findet. Die rein spekulative Tätigkeit, wie sie derzeit wieder in Erscheinung tritt, kann an und für sich kein Vertrauen in die Zukunft der deutschen Börsen, also auch nicht in die Frankfurter Börse, einflößen. Im Gegenteil, sie löst Gefühle des Unbehagens und der Sorge aus, daß die Bewegung ausarten und zu krisenhaften Erscheinungen führen könnte Wichtig aber und von bleibendem Wert sind die Beziehungen zu den Auslandsmärkten, und hier dürfte Frankfurt mit in

Digitized by Google

erster Linie berufen sein, in gemeinsamem Vorgehen mit der Berliner und auch mit der Hamburger Börse, Deutschland an den Welthandel wieder anzuschließen. Zu diesem Zweck jedoch müssen, so paradox es klingt, Frankfurt und Berlin sich in Zukunft besser verstehen lernen, als es früher der Fall gewesen ist. Die in den letzten Jahren vor dem Kriege unliebsam hervorgetretene und empfundene Neigung Berlins, Frankfurt gewissermaßen als „quantité négligable" zu behandeln, die von den Zentralleitungen der Großbanken ausgehend im amtlichen Verkehr der Börsenbehörden untereinander bereits abgefärbt hatte, muß verschwinden. Der gute Wille hierzu ist in letzter Zeit in Berlin mehrfach hervorgetreten und läßt die Hoffnung berechtigt erscheinen, daß künftig ein besseres Verstehen platzgreifen wird. Damit würde ein Element der Bitterkeit in Frankfurt ausgeschaltet und das „Los von Berlin" dort niemals ein Echo finden. Die deutschen Börsen können in dem Zustand in dem das deutsche Wirtschaftsleben sich nunmehr befindet, sich nicht den Luxus leisten, gegeneinander zu arbeiten oder sich voneinander abzusondern, sondern müssen alle Kräfte aufbieten, um dem Ausland gegenüber immerhin noch als ein achtunggebietendes Ganzes dazustehen.

Gerade Frankfurt aber — und damit kommen wir auf eine Hauptaufgabe, die der Mainmetropole künftighin zufallen wird — dürfte in erster Linie berufen sein, die abgerissenen Fäden mit den Börsenplätzen unserer seitherigen Feinde wieder anzuknüpfen. Das persönliche Moment ist bei diesen Bestrebungen nicht zu unterschätzen. Wie bereits ausgeführt, bestehen vielfache persönliche, namentlich verwandtschaftliche Beziehungen zu führenden Finanzhäusern unserer seitherigen Feinde, die, rein historisch gesprochen, die ihnen nahestehenden Frankfurter Häuser immer noch als ihre Stammhäuser ansehen. Man weiß, daß die Beziehungen zwischen diesen Firmen diesseits und jenseits wieder angeknüpft sind, daß die Jenseite sogar die ersten Schritte zur Wiederanknüpfung getan und gleich von vornherein eine warme freundschaftliche Note in den Verkehr getragen hat. Dies gilt in erster Linie von New-York, und die geschäftlichen Beziehungen dorthin sind in der Tat auch schon wieder in Gang gekommen. Auf die enge Verbindung mit New-York wird künftighin besonderer Wert zu legen sein, und hier trifft es sich gut, daß die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen zwischen Frankfurter und gerade New-Yorker Firmen besonders intime sind. Bis zum Eintritt Amerikas in den Krieg hatte bekanntlich ein sehr umfangreicher Wertpapierverkehr zwischen Frankfurt und New-York bestanden, der in Frankfurt für ganz Deutschland gewissermaßen zentralisiert war. In Zukunft wird Deutschland in erster Linie auf amerikanische Kredite angewiesen sein. Da der deutsche Staatskredit derart empfindlich gelitten hat, daß er zunächst sehr bedauerlicherweise nicht in Frage kommt, muß der Personalkredit, das Dazwischentreten der deutschen Banken und Bankfirmen herangezogen werden. Aus dem bereits Gesagten ergibt sich ohne weiteres, wie wertvoll hierbei die Hilfe Frankfurts sein wird. Aehnliche Pionierdienste nach anderer Richtung hat die Frankfurter Bankwelt schon kürzlich geleistet, indem sie einen bedeutenden Millionenkredit zur Finanzierung einer Lebensmitteleinfuhr aus Italien abschloß. An diesem interessanten Geschäft haben sich bekanntlich fast sämtliche führenden Banken und Bankiers Frankfurts in größerem Maßstabe beteiligt.

Eine weitere wichtige Aufgabe für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands ist in der geographischen Lage Frankfurts begründet, das als größtes Wirtschaftszentrum an der Grenze zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet gelegen, als bedeutendster sogenannter Umschlagsplatz zu gelten hat. Frankfurt bildet das Einfallstor und das Ausfallstor für den Handel Deutschlands mit dem besetzten Gebiet und mit den seitherigen Feinden. Aus dieser Situation hat Frankfurt in den letzten Monaten eine reiche Belebung seiner Geschäftstätigkeit gewonnen. Der Verkehr, der sich zunächst noch in ziemlich ungeregelten und unmethodischen Bahnen abspielt, wird wohl mit der Zeit noch an Umfang und auch an Bedeutung gewinnen, wenn die Frankfurter Bankwelt aus den bisherigen Erfahrungen lernend, die Finanzierung dieses Umschlagsgeschäftes, namentlich aber auch die Kreditgewährung für die Einfuhr in großzügiger Weise als bisher handhabt. Für die Frankfurter Börse bedeutet d eses Umschlagsgeschäft eine reiche Quelle von Verdienstmöglichkeiten, da der Verkehr mit den bisherigen Feinden große Umsätze in Devisen und ausländischen Noten und Kupons erfordert, ein Geschäft, das an der Frankfurter Börse außerordentlich an Ausdehnung gewonnen hat, trotz der Gefahren, die es naturgemäß in sich birgt. Bei den Schwankungen, der unsere unterwertete Valuta wohl noch lange Zeit ausgesetzt sein wird, dürfte dieses Geschäft auch künftig ausschlaggebend für die Umsätze an der Frankfurter Börse sein. Die Geschäftsbelebung, die von diesem Markt ausgeht, wirkt aber auch befruchtend auf den Wertpapiermarkt hinüber, da doch gerade jetzt als die tonangebenden und spekulativen Papiere die sogenannten Valutapapiere zu gelten haben, d. h. solche Werte, deren Wertbemessung direkt oder indirekt von dem Stand ausländischer Valuten abhängig ist.

Berlin interessiert sich außerordentlich für den Frankfurter Devisen- und Sortenmarkt, und der Arbitrageverkehr mit Berlin in diesen Werten ist zurzeit sehr bedeutend. Die Handelsvertretungen beider Plätze müßten nun darauf hinwirken, daß die Verkehrsmöglichkeiten zwischen ihnen, also namentlich der Telegraphen- und Telephonverkehr, so ausgebaut und verstärkt werden, daß der Prozeß des Ineinanderwachsens der beiden Börsen dadurch nicht gestört, sondern im Gegenteil nach Möglichkeit gefördert werde, denn in diesem Ineinanderwachsen ist, wie bereits ausgeführt, künftig das Heil für die tonangebenden Börsen Deutschlands zu erblicken. — Wichtig ist aber auch, was in diesem Zusammenhang gleich erwähnt werden soll, daß auch die Telephonanschlüsse nach den übrigen maßgebenden Plätzen Deutschlands, sowohl von Berlin als auch von Frankfurt aus gut funktionieren, damit dem nach Ausbreitung strebenden Verkehr keine künstlichen Hemmungen bereitet werden. Auch mit der Hamburger Börse ist in den letzten Monaten ein viel regerer Verkehr als früher zustande gekommen, und es wird demnächst ein turnusmäßiger Telephonverkehr zwischen den Börsen eingerichtet.

Kehren wir zur Wertpapierbörse zurück, so ergeben sich für Frankfurt noch mancherlei Wünsche, zu deren Erfüllung es der Mitwirkung Berlins bedarf. Daß die Bedeutung Frankfurts für den Verkehr mit Industriepapieren gegenüber dem in festverzinslichen Werten, namentlich in Auslandswerten, zurücktritt, hat Wormser in seinem Buche eingehend ausgeführt und auch begründet. Frankfurt hat sich in der Vergangenheit unter Führung seiner großen Emissionshäuser in der Hauptsache für Staatsrenten, Bankaktien und Eisenbahnaktien interessiert, und ist nur langsam und zögernd an die Industrieaktien herangegangen. Damit hat Berlin einen Vorsprung erreicht, den Frankfurt nie mehr einholen konnte. In den letzten Jahren, namentlich aber in der Kriegszeit hat jedoch, wie bereits ausgeführt, das Geschäft in Industriewerten an Umfang sehr zugenommen, und zwar auch in solchen Aktien, die nicht in Frankfurt zur amtlichen Notiz zugelassen sind, sondern nur im sogenannten inoffiziellen Verkehr gehandelt wurden, während die amtliche Notiz in Berlin vorhanden ist. Man hat sich nun in Frankfurt mit Gesellschaften, die hierbei in Betracht kommen, in Verbindung gesetzt und gesucht, sie zur Einführung der Aktien in den amtlichen Frankfurter Verkehr zu veranlassen. Dieser Anregung wurde von einzelnen Gesellschaften stattgegeben, einzelne haben noch keine Entscheidung getroffen, andere wieder haben den Antrag glatt abgelehnt. Es wird nun in Frankfurt vielfach gearg wöhnt, daß diese dilatorische oder ablehnende Bescheidung auf Veranlassung von Aufsichtsratsmitgliedern aus Berliner Bankkreisen zurückzuführen ist, von Herren, die sich immer noch nicht an den Gedanken gewöhnen können, daß Frankfurt auch ein Recht hat, neben Berlin zu existieren. Diese kleinlichen Gesichtspunkte sollten aufgegeben werden, und es sollte die Einsicht platzgreifen, daß es im wohlverstandenen Interesse nicht nur der beiden Börsenplätze, sondern auch der Aktionäre selbst läge, wenn der Markt in den in Betracht kommenden Aktien erweitert, und

Digitized by Google

wenn namentlich das Frankfurter und süddeutsche Kapitalistenpublikum daran interessiert würde. Daß bei dem Charakter des süddeutschen Kapitalistenpublikums dann eine bessere Klassierung der Aktien erreicht würde, braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden. Die Frankfurter Bankwelt hat aus ihren Fehlern gelernt und gesucht, sie abzustellen. Das beweist die große direkte Beteiligung an der Industrie, die in den letzten zwei Jahrzehnten hervorgetreten ist. Dies Interesse erstreckt sich auch nicht mehr nur auf die hier heimische Industrie, es umspannt vielmehr zurzeit alle geographischen und wirtschaftlichen Gebiete Deutschlands. Es darf also vorausgesetzt werden, daß die von Wormser hervorgehobene unverhältnismäßig geringe Zahl der hier notierten Industriewerte gegenüber Berlin im Laufe der nächsten Jahre eine gewisse Verschiebung nach oben erfahren wird. Bemerkenswert ist, daß sich nunmehr auch Firmen für diese Werte interessieren, die dem Markt früher ziemlich fernegeblieben waren. Es gehören dazu die allerersten Namen des Platzes.

Als hocherfreulich ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache hervorzuheben, daß eines der angesehensten und ehemals im Emissionswesen tonangebenden Patrizierhäuser des Platzes durch die Initiative seines jungen Majoratsherrn sich dazu entschlossen hat, den Charakter einer bloßen Vermögensverwaltung wieder abzulegen und sich nun auch im Börsen- und Kreditgeschäft wieder zu betätigen. Diese Absicht tritt noch deutlicher in Erscheinung durch die Aufnahme eines früheren Direktors einer Frankfurter Großbankfiliale in die Firma als Teilhaber. Ein anderes großes Haus, das früher im Emissionswesen gleichfalls eine führende Stellung einnahm, betätigt sich neuerdings im Kreditgeschäft, nachdem es sich eine ganze Reihe von Jahren nur der eigenen Vermögensverwaltung gewidmet hatte. Es ist vielleicht zu erwarten, daß andere ältere Firmen und Patrizierhäuser, die vermöge ihres Reichtums in der Lage wären, dem Frankfurter Platz außerordentlich zu nützen, diesem Beispiel folgen, dies um so eher, als sich dem deutschen Bankgeschäft im allgemeinen und gerade dem Frankfurter, wie sich aus dem bisher Gesagten ergibt, für die Zukunft nicht ungünstige Aussichten eröffnen. Diese Firmen sollten eingedenk sein, daß sie ihrer Vergangenheit und ihrer Stellung an der Frankfurter Börse und in der Bankwelt auch den Willen schulden, sich als nützliche Glieder zu betätigen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, gänzlich einzutrocknen. Sie werden zu dieser Einsicht wohl um so eher gelangen, als bei den hohen Anforderungen, welche künftig die Steuerlasten und die Gehaltsansprüche der Beamtenschaft an den Ausgabeetat stellen werden, sie nur dann noch einen Daseinszweck erfüllen, wenn sie auch durch die Betätigung in dem Börsen- und Kreditgeschäft in der einen oder anderen Form sich neue Verdienstquellen eröffnen.

Ob die Börsentätigkeit in Deutschland wirklich die Hoffnungen erfüllen wird, die heute an den wirtschaftlichen Wiederanstieg zu knüpfen sind, ist trotzdem eine dunkle Frage. Wir müssen aus dem politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Sumpf herauszukommen suchen, in dem wir noch immer stecken. Die Börsen müssen sich der Verantwortung bewußt sein, die sie gegenüber der deutschen Volkswirtschaft tragen. Sie dürfen sich nicht zu Ausschreitungen irgendwelcher Art hinreißen lassen, die den Keim zu künftigen krisenhaften Erscheinungen in sich tragen, denn nichts in dieser schweren Zeit könnte verhängnisvoller wirken, als wenn die wirtschaftliche Wiedergeburt Deutschlands durch eine Börsenkrise unterbrochen oder aufgehalten würde. Frankfurt, bei der sprichwörtlichen Solidität und der bei allem Unternehmungsgeist nüchternen, gelassenen Intelligenz seiner Bankwelt, ist sich dieser Verantwortung bewußt. Es strebt danach, nach Kräften und Möglichkeit die wirtschaftliche Wiedergeburt Deutschlands zu fördern, und es ist sich ferner bewußt, daß es auf dem Wege zu diesem Ziel, mit an der Spitze zu marschieren, nach Vergangenheit und Gegenwart berufen ist.

Das Betriebsratsgesetz und die Oberbeamten im Bankgewerbe.

Von **H. v. Geßler**, stellv. Direktor der Bergisch-Märkischen Bank, Elberfeld[1]).

In den ersten Monaten dieses Jahres gingen die leitenden Angestellten in Handel und Industrie dazu über, sich gewerkschaftlich zu organisieren, und kurz darauf schlossen sich auch die Oberbeamten im Bankgewerbe zu einer Arbeitnehmer-Gewerkschaft zusammen. Wenn es den Oberberbeamten gelungen ist, nicht nur die eigene Kollegenschaft und die Berufskreise, sondern auch weite Kreise des Publikums und der Volksvertretung von der Berechtigung ihres Schrittes zu überzeugen, so darf dieses als Beweis dafür angesehen werden, daß der gewerkschaftliche Zusammenschluß auch dieser Berufsklasse zwingender Notwendigkeit entsprungen ist, die über das einfache Standesinteresse weit hinausreicht. Die Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses der Oberbeamten im Bankgewerbe hat sich aus dem jetzt im Entwurf vorliegenden Gesetz über Betriebsräte ergeben, diesem zur Tat werdenden wirtschaftlich-sozialen Glaubensbekenntnis der Revolution.

Wenn man als den Grundgedanken jeder Revolution den mehr oder weniger gewaltsamen Versuch zur Verringerung sozialer und wirtschaftlicher Abstände bezeichnen darf, so tritt dieses Streben in dem Entwurf des Betriebsrats-Gesetzes mit besonderer Klarheit in Erscheinung. Erfreulich ist es, daß zwischen dem Willen des Gesetzgebers und einem großen Teil der oberen Schichten unseres Wirtschaftsgefüges, gegen die das Gesetz sich richtet, keine unüberbrückbaren Gegensätze in der grundsätzlichen Auffassung bestehen. Um so bedauerlicher ist es aber, daß der Gesetzgeber vielfach in einseitige Interessen-Vertretung verfallen ist und sich stellenweise über klar zu Tage liegende wirtschaftliche Rücksichten mit einer Leichtigkeit hinwegsetzt, der man den Vorwurf der Leichtfertigkeit nicht ersparen kann. Es ist im Rahmen dieser Ausführung leider nicht möglich, auf die großen Gefahren hinzuweisen, die unserem Wirtschaftsleben von vielen Bestimmungen des Gesetzentwurfs drohen. Es soll hier nur der Versuch gemacht werden, die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit und unserer Volksvertreter auf die unerhörte Ungerechtigkeit und Gedankenlosigkeit zu lenken, mit welcher in einem Gesetz, das der Herstellung und Erhaltung des sozialen Friedens dienen soll, mit dem Schicksal einer der für die Aufrechterhaltung unserer Wirtschaft wichtigsten Berufsschichten umgesprungen wird.

Was die Oberbeamtenschaft aus ihrer abwartenden Haltung aufgerüttelt und ihr Veranlassung gegeben hat, geschlossen aufzutreten und zu handeln, das ist die fast unbegreifliche Kühnheit, mit der sich der Gesetzgeber nicht nur über die Berufsinteressen, sondern sogar über die Existenz der Oberbeamtenschaft hinwegsetzen zu dürfen glaubt. Gegen den Gedanken einer Interessen-Vertretung der Angestelltenschaft gegenüber dem Arbeitgeber hat die Oberbeamtenschaft nicht das Geringste einzuwenden. Sie steht diesem Grundgedanken des Gesetzes sogar mit einer Sympathie gegenüber, die stellenweise den Wünschen und Erwartungen eines Teils der Arbeitgeber nicht ganz entspricht. Anderseits erblickt aber die Oberbeamtenschaft in den Vorschriften des Gesetzes den entschlossenen Versuch, sie ihrer eigentlichen und natürlichen Aufgaben zu entheben: der Betriebsleitung beratend zur Seite zu stehen, für einen möglichst hohen Stand und für möglichste Wirtschaftlichkeit der

[1]) Der vorstehende Aufsatz übt an dem Betriebsratsgesetzentwurf vom Standpunkte der besonderen Berufsinteressen der Oberbeamten des Bankgewerbes eine bemerkenswerte Kritik. Die grundlegenden Bedenken des Bankgewerbes gegen den Entwurf sind in der im Bank-Archiv vom 1. August ds. Js. abgedruckten Eingabe des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) vom 17. Juli 1919 eingehend zum Ausdruck gebracht worden. (Die Red.)

Digitized by Google

Betriebsleistungen zu sorgen, neue Arbeits-Methoden zu ersinnen oder an deren Einführung mitzuwirken und, eine ihrer vornehmsten Pflichten, die Interessen der Angestelltenschaft zu wahren und zu vertreten. Diese Aufgaben sollen nach den Wünschen des Gesetzgebers in Zukunft den großenteils beruflich wenig erfahrenen und intellektuell unerprobten Angestellten zufallen, auf welche die Wahl zu Mitgliedern des Betriebsrats gefallen ist; denn darüber muß sich der Gesetzgeber, sei er Fachmann oder nicht, im klaren sein, daß die Wahl von Oberbeamten in den Betriebsrat zu den seltensten Ausnahmefällen gehören würde. Der Angestellte sieht im Oberbeamten stets mehr oder weniger den Vertreter des Arbeitgebers und demnach nicht die geeignete Persönlichkeit, seine Interessen zu vertreten. Die über die Interessen-Vertretung der Angestelltenschaft weit hinausgehenden Funktionen des Betriebsrats werden den Angestellten bei der Vornahme der Wahl zunächst weniger interessieren. Die „möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebs-Leistungen" sowie die „Mitarbeit an der Einführung neuer Arbeits-Methoden" fällt für ihn bei der Auswahl seiner Vertreter weit weniger ins Gewicht, als die Vertretung seiner persönlichen Interessen. Diese wird er aber in den Händen eines gleichgestellten Kollegen besser gewahrt glauben, als in denen seines Vorgesetzten. Es ist erstaunlich und tief beklagenswert, daß der Schöpfer des Betriebsrats-Gesetzes, der es als seine heiligste Pflicht fühlen müßte, sich über den Hader der Parteien und Berufsklassen zu erheben, diese Wirkungen seiner Bestimmungen nicht erkennt oder nicht erkennen will. Für ihn liegt der Weisheit letzter Schluß in der Stimmenmehrheit; Intelligenz und Berufserfahrung werden ausgeschaltet; wer am besten reden und am meisten versprechen kann, hat seinen Befähigungsnachweis erbracht.

Die umsichtigen Maßnahmen des Gesetzgebers zur möglichst vollständigen Isolierung und Ausschaltung der erprobten Intelligenz in den Betrieben sind aber mit der Zusammensetzung des Betriebsrats noch lange nicht erschöpft. Er erteilt dem Betriebsrat das Einspruchsrecht bei Einstellungen, welches sich natürlich auch auf die Neueinstellung von Oberbeamten erstreckt. Es kann als sicher angesehen werden, daß in der Mehrzahl der Fälle die Neueinstellung eines Oberbeamten von der Angestelltenschaft nicht gern gesehen werden wird, denn der Angestellte vertritt stets den Standpunkt, daß die Neubesetzung von höheren Posten aus seinen Reihen erfolgen müsse. Der Gesetzgeber ist sich dieser Haltung der Angestelltenschaft auch wohl bewußt geworden und sieht daher in § 40 des endgültigen Entwurfs das folgende Trostsprüchlein vor: „Der Einspruch ist ferner nicht begründet, soweit er sich lediglich darauf stützt, daß bei der Besetzung von höheren oder besonders verantwortlichen Stellen im Betriebe die bisherigen Arbeitnehmer des Betriebes nicht berücksichtigt sind." Dieser Bestimmung ist nur geringer Wert beizumessen, denn jeder Geschäftsmann könnte dem Gesetzgeber sagen, in wie unendlich mannigfaltiger Weise die Ablehnung eines Einstellungsgesuches begründet werden kann. Um Einwendungen gegen die nicht gewünschte Neueinstellung eines Oberbeamten würde daher auch kein Betriebsrat verlegen sein. Für den Oberbeamten bleibt also trotz dieser Schutzklausel die bedauerliche Tatsache bestehen, daß seine Freizügigkeit mit Willen und Wissen des Gesetzgebers empfindlich beschränkt, wenn nicht ganz unterbunden wird. Man fühlt ordentlich die zynische Liebenswürdigkeit, mit welcher der Gesetzgeber dem Oberbeamten anheimgibt, seine Interessen vertrauensvoll in die Hände des Arbeitgebers zu legen, der ihn ja für seine Loyalität reichlich bezahlt. Daß aber die Berufsinteressen des Oberbeamten sich mit den Interessen des Arbeitgebers durchaus nicht immer decken können, weiß der Gesetzgeber nicht oder er will es nicht wissen. Das Interesse des Arbeitgebers erheischt es, auch seinerseits die Freizügigkeit des Oberbeamten in gewisser Richtung zu beschränken, und ein Blick in die Anstellungsverträge der höheren Angestellten in Handel und Industrie und im Bankgewerbe zeigt, daß der Arbeitgeber es nie versäumt, von seinem Recht, der Freizügigkeit seiner leitenden Angestellten Grenzen zu ziehen, in vollem Umfange Gebrauch zu machen.

Ein weiteres vom Gesetzgeber ersonnenes Mittel, den Oberbeamten unschädlich zu machen, besteht darin, daß er eine möglichst große Anzahl von leitenden Angestellten zu Arbeitgebern zu stempeln versucht. Aus den großen Abweichungen in den diesbezüglichen Bestimmungen in jedem der eingereichten Entwürfe geht hervor, daß die technische Ausführung dieses Kunststücks nicht so einfach ist, wie sie aussieht, besonders, wenn das Manöver unbemerkt bleiben soll. Jedenfalls hat er es (§ 3) fertig gebracht, die Prokuristen als Nicht-Angestellte im Sinne des Gesetzes zu bezeichnen. Ferner sollen als Nicht-Angestellte diejenigen Betriebsleiter gelten, die Vorgesetzte aller übrigen im Betriebe oder in einer Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer sind. Klarer als durch diese Definition kann die einseitige Befangenheit des Gesetzgebers nicht zum Ausdruck kommen. Für ihn existiert nur der unterdrückte kleine Angestellte. Wie schnell und vollständig aber auch der selbständigste Betriebsleiter zum Arbeitnehmer wird, wenn es sich um Gehaltsverhandlungen bezüglich seiner eigenen Person oder seiner Untergebenen handelt, oder wenn seine Leistungen den Erwartungen und Anforderungen seiner vorgesetzten Stelle nicht entsprechen, wird geflissentlich ignoriert, trotzdem gerade in dieser Richtung die Unterscheidungsmerkmale zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer liegen. Durch diese Manipulationen wird ein wesentlicher Teil der Oberbeamtenschaft nicht nur des aktiven und passiven Wahlrechts beraubt, sondern auch der Möglichkeit, an Betriebsversammlungen teilzunehmen und ihren Einfluß in denselben geltend zu machen.

Die Bestimmungen des § 34 des Gesetz-Entwurfs, die sich mit den Pflichten des Betriebsrats befassen, gewinnen unter diesen Umständen für den Oberbeamten eine ganz besondere Bedeutung. Daß er an den Beratungen des Betriebsrats „zwecks Erzielung einer möglichsten Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen" und „Einführung neuer Arbeits-Methoden usw." nicht teilnehmen kann, mag im Interesse seiner ohnehin stark beanspruchten Zeit erträglich erscheinen. Das sehr bedenkliche dieser dem Betriebsrat erteilten Vollmacht liegt für ihn vielmehr darin, daß auf diesem Wege, gestützt auf die beabsichtigte Vertretung der Angestelltenschaft im Aufsichtsrat, die Entfernung eines unbeliebten Vorgesetzten betrieben und gegebenenfalls durchgesetzt werden kann.

Der durch die Bestimmungen des Gesetzes beruflich fast rechtlos gemachte Oberbeamte hat also die Wahl, sich entweder mit der Angestelltenschaft im allgemeinen und den Betriebsräten im besonderen recht gut zu halten, was eine gewisse Stellungnahme gegen den Arbeitgeber fast unvermeidlich macht. Oder sich blindlings dem Willen des Arbeitgebers zu unterstellen, womit er aufhört, Berater der Betriebsleitung und Vertreter der allgemeinen Interessen des Betriebes zu sein. Jeder unbefangene Beurteiler wird zu dem Schlusse kommen müssen, daß ein derartiger Zustand eine geradezu verheerende Wirkung auf die Betriebsführung ausüben muß, wenn nicht die Angestellten- oder Arbeiterschaft selbst einsichtig genug ist, von der Ausübung der ihr durch das Gesetz zugesprochenen Rechte in weitem Umfange abzusehen. Pflicht des Gesetzgebers ist es aber, Gesetze zu schaffen, deren Zweck um so vollständiger erreicht wird, je gewissenhafter die einzelnen Bestimmungen befolgt werden.

Die bis zur Empörung gesteigerte Erbitterung der Oberbeamtenschaft gegen das Betriebsrats-Gesetz wird erst recht erklärlich, wenn man, wie bereits früher angedeutet, in Berücksichtigung zieht, daß die Oberbeamtenschaft im Gegensatz zu einem großen Teil der Arbeitgeberschaft in dem Gesetz als solchem nicht den Ursprung kommenden Ruins unserer gesamten Wirtschaft zu erblicken vermag. Es könnte für die Wohlfahrt der großen Betriebe einschließlich der Großbanken nur fördernd sein, wenn das Betriebsrats-Gesetz der Oberbeamtenschaft als solcher eine Mitberatung an manchen lebenswichtigen Ent-

Digitized by Google

scheidungen sichern würde. Die der starken Persönlichkeit und höheren Intelligenz zustehenden Rechte sollen und können durch die Verwertung aller zur Verfügung stehenden Intelligenzen nicht beeinträchtigt werden. So sind z. B. die leitenden Angestellten im Bankgewerbe ziemlich ungeteilt der Ansicht, daß der Anfang dieses Jahres zum Ausbruch gekommene Konflikt zwischen Bankleitungen und Angestelltenschaft weniger unerfreuliche Formen angenommen hätte, wenn der Oberbeamtenschaft als solcher ein größerer Einfluß auf die Beratungen und Verhandlungen eingeräumt würde. Der Oberbeamte besitzt hinreichende Berufserfahrung und Urteilskraft, um die selbst dem kapitalkräftigsten Betriebe gesteckten Grenzen auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge zu erkennen. Anderseits steht er der Angestelltenschaft durch tägliche unmittelbare Berührung und eine gewisse Gleichartigkeit der Lebensbedingungen nahe genug, um den Weg zur Verständigung schneller zu finden, als dieses dem Bankleiter möglich ist, der seiner ganzen Lebens- und Berufsstellung nach stets geneigt sein wird, die Gehalts- und Lohnforderungen als eine abstrakte Frage zu behandeln. Hinzu kommt, daß die Not der Zeit auch an den Grundlagen der Lebensführung des Oberbeamten selbst zu rütteln beginnt, die er durch langjährige treue Berufserfüllung endgültig gesichert glaubte. Er hat erfahren müssen, wie schwer es ist, volles Verständnis für die dringend notwendige Aufbesserung auch seiner eigenen Bezüge zu finden, und er vermag daher die Entrüstung mancher Bankleitungen selbst übertriebenen Forderungen der Angestelltenschaft gegenüber nicht ganz zu teilen. Daß unter diesen Umständen materielle Berufsinteressen von förderndem Einfluß auf den Zusammenschluß der Oberbeamtenschaft zu einer Berufsvereinigung gewesen sind, kann nicht bestritten werden. Es wäre aber ein großer Irrtum, anzunehmen, daß der eigentliche Gegenstand des Zusammenschlusses auf dem Gebiete der materiellen Interessenvertretung zu suchen ist.

Wenn auch angesichts der offen zu Tage tretenden parteipolitischen Befangenheit des Gesetzgebers die Aussicht auf eine gesetzlich gesicherte Mitwirkung der Oberbeamtenschaft auf die Betriebsführung nicht allzu hoch zu veranschlagen ist, so sind der gesetzgebenden Körperschaft die Hinweise nicht vorenthalten geblieben, welche die Möglichkeit zur Beseitigung der hier hervorgehobenen Unzulänglichkeiten eröffnen. Die Vereinigung der leitenden Angestellten in Handel und Industrie und die Vereinigung von Oberbeamten im Bankgewerbe haben eine Eingabe an die Mitglieder der Deutschen Nationalversammlung gerichtet, welche die zur Behebung der diesbezüglichen Mängel des Betriebsrats-Gesetzes zweckdienlichen Vorschläge enthält. Gefordert wird vor allem die paritätische Vertretung der Oberbeamtenschaft im Betriebsrat. Wenn der gute Wille bei der gesetzgebenden Körperschaft vorhanden ist, die Mängel und Ungerechtigkeiten des Gesetzentwurfs bezüglich der Oberbeamtenschaft zu beseitigen, so sind ihr die Wege hierfür durch die Tatsache der gewerkschaftlichen Organisation dieser Angestelltenschaft geebnet. Dem Gesetzgeber bleibt dadurch auch die Lösung der offenbar für ihn so sehr schwierigen Aufgabe erspart, die Abgrenzung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu finden. Er mag die Lösung dieses Problems ruhigen Gewissens den Gewerkschaften der Oberbeamten überlassen, zumal von den verschiedensten Seiten angeregt wird, das Betriebsrats-Gesetz organisatorisch auf die Gewerkschaften aufzubauen.

Die deutsche Geschichte der letzten fünf Jahre ist ungewöhnlich reich an Beispielen dafür, in welche widernatürlichen Bahnen das Wirtschaftsleben eines gut disziplinierten Volkes gezwängt werden kann, wenn wirtschaftliche Not, Gewalt und Dilettantismus sich die Hand zum Bunde reichen. Man soll aus der Vergangenheit lernen! Mögen sich unsere Regierung und unsere Volksvertreter über den Ernst der durch das Betriebsrats-Gesetz in seiner vorliegenden Form geschaffenen Lage nicht täuschen. Die Oberbeamtenschaft in Handel, Industrie und im Bankgewerbe hat sich bisher durch eine bis zur Gleichgültigkeit gehende politische Neutralität ausgezeichnet, was vielleicht in der starken beruflichen Inanspruchnahme seine Erklärung findet. Wie aber die unerhörten Zumutungen dieses Gesetzentwurfs diese Berufsschicht dazu gebracht haben, in einmütigem Zusammenschluß zur Verteidigung ihrer bedrohten Rechte zu schreiten, so kann es auch kommen, daß der Kampf vom wirtschaftlichen auf das politische Gebiet übertragen wird. Möge die Regierung sich ernsthaft fragen, ob es ihr ratsam erscheint, die leitenden Persönlichkeiten in Handel, Industrie und im Bankgewerbe, deren Einfluß auf weite Kreise des Volkes nicht unterschätzt werden sollte, in das Lager ihrer erbittertsten Gegner zu drängen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 675, 666, 670 BGB.

Welcher Zeitpunkt ist für die Umrechnung fremder Währung maßgebend, wenn eine deutsche Bank während des Krieges beauftragt wurde, durch Vermittelung einer dritten im Auslande eine Zahlung in dortiger Währung zu machen?

Urteil des OLG. Hamburg VII vom 26. Mai 1919. Bb. VII 10/19 [1]).

Tatbestand.

Am 26. Oktober 1915 schrieb der Beklagte 1 an die klagende Bank: Wir bitten Sie hierdurch, der Firma J. R. & Co., Lissabon, für unsere Rechnung zur Verfügung des Führers unseres Bergungsdampfers „N.", Kapitän H., einen weiteren Betrag von Escudos 2000 zu überweisen. Wir haben ihnen heute den ungefähren Gegenwert zum Kurse von 8,50 mit M. 7000 überwiesen und sehen einer endgültigen Regulierungsaufgabe entgegen, sobald Sie den genauen Kurs wissen.

Am folgenden Tage (27. Oktober 1915) schrieb die Klägerin: An Auszahlung in Gemäßheit Ihres Schreibens vom 26. Oktober Escudos 2000 durch Banco Aleman Transatlantico Madrid, zum Kurse von 8,50, wogegen Sie uns einstweilen M. 7000 vergütet haben. Endgültige Abrechnung lassen wir folgen.

Die Klägerin beauftragte den Banco Aleman Translantico in Madrid, die 2000 Escudos gemäß dem Auftrage des Beklagten zu überweisen. Die Verbindung der Klägerin mit dem Banco Aleman wurde dann durch die Kriegsereignisse gestört. Erst Ende Oktober 1917 erhielt die Klägerin einen Rechnungsauszug des Banco Aleman. Aus diesem ergab sich, daß sie unter dem 19. November 1915 für den Gegenwert der Zahlung belastet worden war.

Am 1. November 1917 schrieb die Klägerin an den Beklagten das Folgende: In dem uns jetzt vorliegenden Rechnungsauszuge des Banco Aleman Transatlantico, Madrid, sind wir für den Gegenwert dieser Zahlung unterm 19. November 1915 belastet. Wir berechnen Ihnen demgemäß diese Esc. 2000 = Ptas 7415,10 zu 134½ und 1 pro Mille mit . . M. 9983,80
und ¼ pCt. Gebühr . . . . . „ 24,95

M. 10008,25

Wir empfingen dagegen von Ihnen . . . . „ 7000,—

Saldo uns . . M. 3008,35

um deren Vergütung wir bitten.

Der Beklagte weigert sich, diesen Betrag zu zahlen. Er steht auf dem Standpunkte, daß für die Umrechnung in deutsche Währung der Kurs des Auszahlungstages maßgebend sein müsse. Die Klägerin dagegen vertritt die Auffassung, daß sie nicht habe anders handeln können, als wie sie gehandelt habe, und daß der Beklagte ihr den Betrag ersetzen müsse, den sie habe aufwenden müssen. Sie schrieb am 9. November 1917, es sei ihr nichts anderes übrig geblieben, als den Betrag jetzt einzudecken und zu dem gleichen Kurse abzurechnen, den ihr die Reichsbank in Ansatz gebracht habe.

Der Direktor N. N. der Klägerin hat Folgendes erklärt: Der vorgelegte Rechnungsauszug des Banco Aleman auf Seidenpapier sei alles, was die Klägerin s. Zt. vom Banco Aleman über das Rechnungsverhältnis erhalten habe. Den dort angegebenen Saldo habe die Klägerin nicht etwa eingedeckt. Die Regulierungen zwischen Klägerin und dem Banco Aleman fänden keineswegs in der Form einfacher Saldo-Vergütungen statt. Das würde nach der Bekanntmachung über Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln nicht zulässig sein. Klägerin dürfe nicht Forderungen und Schulden, die sie in Madrid habe, kompensieren. Sie müsse ihre dortigen Guthaben zum Umsatz in deutsche Währung der Reichsbank zur Verfügung stellen und die ausländische Valuta zur Deckung der ausländischen Verpflichtungen von der Reichsbank erwerben.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Niemeyer, Hamburg.

Digitized by Google

Erhalte die Klägerin Aufträge zu Auszahlungen in Madrid, so werde sofort — d. h. vor der Auftragerteilung nach Madrid — der entsprechende Pesetenbetrag eingekauft. Das werde aber nur bei Aufträgen zu sofortiger Auszahlung so gehalten. Anders liege es, wenn unsicher sei, ob und wann Auszahlungen erfolgen würden, wie z. B. bei Akkreditiven. Dann werde erst die Mitteilung von der einzelnen erfolgten Zahlung abgewartet, und erst dann werde die Eindeckung vorgenommen. So sei auch im gegenwärtig behandelten Falle verfahren, weil es sich nicht um eine Auszahlung von Peseten in Madrid gehandelt habe, sondern um den im Erfolge unsicheren Versuch, eine Auszahlung in Portugal auf dem Wege über Madrid herbeizuführen. — Der Banco Aleman bringe Aufträge der Klägerin ohne Rücksicht darauf zur Ausführung, ob gerade die Klägerin ein Guthaben bei ihm habe oder nicht habe. Das Landgericht hat den Beklagten klagegemäß verurteilt, seine Berufung wurde zurückgewiesen.

Gründe.

Am 26. Oktober 1915 ersuchte der Beklagte die Klägerin in Lissabon eine Auszahlung von 2000 Escudos zu bewirken. Die Klägerin, die außer Stande war, diesem Ersuchen durch direkten Verkehr mit Lissabon zu entsprechen, machte den Versuch, die Auszahlung auf indirektem Wege über Madrid, durch Angehung des ihr nahestehenden Banco Aleman dortselbst, herbeizuführen.

Die Klägerin hat in überzeugender Weise dargelegt, daß sie, wenn sie zu einer alsbald zu bewirkenden Auszahlung im Auslande Auftrag erhalten habe, regelmäßig zunächst den erforderlichen Betrag fremder Valuta in der durch Verordnung vorgeschriebenen Weise angekauft und dann zur Auszahlung Anweisung gegeben habe, daß aber anders verfahren sei, wenn bei der Erteilung von Aufträgen zur Zahlung im Auslande zunächst — wie z. B. im Falle von Akkreditiven — noch unbekannt gewesen sei, ob und wann die Auszahlungen stattfinden würden. Wenn in solchen Fällen die Bank von vornherein zur Eindeckung bei der Reichsbank schreiten würde, so würde die Bank damit ein nicht abzusehendes Risiko übernehmen; es müsse in solchen Fällen mit der Eindeckung gewartet werden, bis bekannt geworden sei, daß eine Zahlung in bestimmter Höhe geleistet sei. Das Berufungsgericht hat diese Darlegungen für einleuchtend gehalten. Würde die Bank zur Deckung für mögliche zukünftige Zahlungen im Voraus fremde Valuta ankaufen, so würde sie damit in der Tat ein nicht abzuschätzendes Risiko übernehmen, ohne dafür ein entsprechendes Aequivalent erlangen zu können. Es erscheint danach klar, daß die Bank, falls Zeit und Höhe der Auszahlung unbekannt ist, erst zur Eindeckung schreiten kann, wenn die Tatsache der Auszahlung ihr zur Kenntnis gelangt ist.

Im vorliegenden Falle handelte es sich darum, daß die spanischen Geschäftsfreunde der Klägerin veranlaßt werden sollten, von Madrid aus zu bewirken, daß in Lissabon eine Zahlung in portugiesischer Währung geleistet werde. Was die spanischen Geschäftsfreunde für die portugiesische Auszahlung aufzuwenden haben würden, hatte ihnen die Klägerin in Peseten zu vergüten. Danach lag der Fall wesentlich anders als die Regelfälle der Anweisung einer sofort in Spanien in Peseten zu leistenden Auszahlung. Ob und wann der Banco Aleman in Madrid die Auszahlung in Lissabon herbeiführen werde, stand dahin. Erst recht war unbekannt, wie viel in Peseten der Banco Aleman zur Beschaffung der Auszahlung in portugiesischer Währung werde aufwenden müssen und wann diese Aufwendung stattfinden werde. Danach war es für die Klägerin, die keine Veranlassung hatte ohne Entgelt ein Risiko in Angelegenheiten des Beklagten auf sich zu nehmen, das Richtige und Angemessene, daß sie mit der Eindeckung wartete, bis Nachricht von der Auszahlung einlief, um dann für Eindeckung zu sorgen.

Nachdem die Klägerin Ende Oktober 1917 aus dem eingetroffenen Rechnungsauszuge des Banco Aleman ersehen hatte, daß die fragliche Auszahlung erfolgt war, hat sie sich alsbald durch Ankauf eines entsprechenden Betarges von Peseten bei der Reichsbank eingedeckt. Sehr auffallend erscheint zunächst der Umstand, daß die Klägerin, statt den Saldo einzudecken, vielmehr aus der Rechnung des Banco Aleman den Posten der Lissabon-Auszahlung herausgegriffen und diesen eingedeckt hat. Das erklärt sich aber daraus, daß nach den bestehenden Vorschriften die deutschen Banken ausländische Guthaben nicht zur Begleichung ausländischer Verbindlichkeiten verwenden dürfen, sondern zur Begleichung der Schulden die erforderliche Deckung in fremder Valuta an vorgeschriebener Stelle einkaufen müssen. Das Gericht sieht auf Grund der vorgelegten Urkunden für erwiesen an, daß die Klägerin im November 1917 die Eindeckung vorschriftsmäßig ausgeführt und den in Rechnung gestellten Betrag von M. 9983,80 tatsächlich aufgewendet hat.

Das für den Beklagten sehr ungünstige Ergebnis der Abwickelung des Geschäfts ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß zwischen der Auftragserteilung und der Eindeckung ungefähr zwei Jahre verstrichen sind, und daß in dieser Zeit der Kurs der Mark eine bedeutende Verschlechterung erlitten hat. Es fragt sich, ob nicht bei der langen Hinauszögerung der Eindeckung ein Verschulden der Klägerin mitgewirkt hat. Es liegt der Vorwurf gegen die Klägerin nahe, daß sie nicht so lange Zeit ungenutzt habe verstreichen lassen dürfen, und daß sie in der Zwischenzeit beim Banco Aleman nach der Erledigung des Geschäfts hätte anfragen sollen. Indessen erwies sich ein solcher Vorwurf als nicht begründet. Der Verkehr mit Spanien war äußerst beschränkt. Zu beachten ist, daß die Klägerin vom Banco Aleman bis zur Gegenwart nur die eine vorgelegte Abrechnung erhalten hat, und daß sie bis auf den heutigen Tag nur den Tag und Betrag ihrer Belastung mit der fraglichen Auszahlung kennt, nicht aber Anzeige darüber erhalten hat, wann in Lissabon die Auszahlung stattgefunden hat. Mitteilungen von und nach Spanien konnten nur auf besonderen Wegen erfolgen. Es handelte sich im vorliegenden Falle um ein Privatgeschäft von verhältnismäßig geringer finanzieller Bedeutung. Der Sachverständige H. hat erklärt: „Der drahtlose Verkehr mit Madrid war nur für wirklich dringende Fälle bestimmt, und zu einem solchen gehörte eine etwaige Rückfrage der Bank nicht." Das Gericht schließt sich dieser Auffassung des Sachverständigen an. In der Unterlassung von Rückfragen durch die Klägerin ist nach Sachlage ein Verschulden nicht zu finden. Wer in der Kriegszeit zur Bewirkung einer schwierigen Auszahlung im Auslande die Hilfe einer Bank in Anspruch genommen hat, muß ihr erstatten, was sie sachgemäß aufgewendet hat, und muß den Schaden tragen, wenn infolge der außergewöhnlichen Verhältnisse der Kriegszeit diese Aufwendung ihrer Höhe nach alle Erwartungen überstiegen hat.

2. **Zu §§ 157 BGB., 346 HGB.**

Pflicht des Spekulanten in Wertpapieren gegen die ihm übersandten Prolongationen zu protestieren, falls er eine Glattstellung des Engagements wünscht.

Urt. des Reichsgerichts I c, Senat, vom 28. Mai 1919 I 47/19. [1])

Entscheidungsgründe.

Die Klägerin verlangt Zahlung derjenigen Beträge, die sich dadurch zu ihren Gunsten ergeben haben, daß sie das Engagement des Beklagten in Reichsanleihe und Paketfahrt-Aktien, das Ende Juni 1914 auf Ultimo August prolongiert war, weiter bis Ultimo Juli 1916 monatsweise prolongiert hat.

Der Beklagte hat eingewendet, er brauche die nach Ultimo Juli 1914 liegenden weiteren Prolongationen nicht als für ihn bindend anzuerkennen, da er im Vorprozeß und auch schon im August 1914 gegen die Prolongierung Einspruch erhoben habe.

Das Berufungsgericht hat als erwiesen angesehen, daß dem Beklagten während der ganzen zwei Jahre die monatlichen Reportrechnungen zugegangen seien und daß der Beklagte gegen dieselben niemals Widerspruch erhoben habe. Es hat darin nicht eine Genehmigung der Prolongationen erblickt, hat aber doch angenommen, daß der Beklagte nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen sei, deutlich zu erklären, wie es künftig mit dem Engagement gehalten werden solle. Einer solchen Erklärung habe er sich geflissentlich entzogen. Wenn die Klägerin unter solchen Umständen nicht durch ein Gegengeschäft glattgestellt habe, so liege darin kein Verstoß gegen ihre Vertragspflicht.

Die Revision wendet zunächst ein, die Begründung des Zwischenurteils vom 30. November 1917 sei widerspruchsvoll. Das Berufungsgericht lehne es ab, in dem Schweigen des Beklagten auf die monatlichen Reportrechnungen eine Genehmigung der Prolongationen zu erblicken; gleichwohl erkläre es, daß das Schweigen gegen Treu und Glauben verstoße. Beides komme auf dasselbe hinaus. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Beklagte sich habe erklären müssen, sei überhaupt unberechtigt. Er habe im Vorprozeß deutlich erklärt, daß er mit der Prolongation Ende Juli 1914 nicht einverstanden sei, habe auch unter Eid verstellt, daß er die gleiche Erklärung dem klägerischen Inhaber schon im August 1914 mündlich abgegeben habe. Diese sowie eine weitere Eideszuschiebung sei unberücksichtigt geblieben.

Einen Erfolg kann die Revision mit ihrer Rüge nicht erzielen. Es mag ihr zugegeben werden, daß die Ausführung des Berufungsurteils, in dem Schweigen des Beklagten liege zwar keine Genehmigung der Prolongationen, aber der Beklagte habe nach Treu und Glauben nicht schweigen dürfen, logisch nicht recht mit einander in Einklang zu bringen ist. Denn wenn der Beklagte nicht schweigen durfte, trotzdem aber geschwiegen hat, so wird es eben angesehen, als ob er genehmigt hätte. Aber es liegt doch nur eine Ungenauigkeit im Ausdruck vor. Offenbar hat das Berufungsgericht sagen wollen, eine bewußte Genehmigung sei zwar in dem Schweigen des Beklagten nicht zu erblicken, aber es sei seine Pflicht gewesen, sich

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Niemeyer, Hamburg.

Digitized by Google

deutlich zu erklären, ob prolongiert oder glattgestellt werden solle. Da er dieser Pflicht nicht nachgekommen sei, müsse er die Maßnahmen der Klägerin, von denen er dauernd unterrichtet sei, gegen sich gelten lassen. So aufgefaßt erscheinen die Ausführungen des Berufungsurteils nicht widerspruchsvoll. Auch dem Inhalte nach ist die Ausführung des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden. Daß die Prolongation Ultimo Juli 1914 berechtigt war, ist im Vorprozeß rechtskräftig erkannt. Nun will der Beklagte im August 1914 erklärt haben, er erkenne die Abrechnung nicht an, und er sei mit der Juli-Prolongation nicht einverstanden. Diese Behauptung ist unter Eid verstellt, und die Revision rügt, daß die Eideszuschiebung über jene beiden Erklärungen unbeachtet geblieben sei. Allein auf die Eide kam es nicht an; denn die Erklärungen bezogen sich nach dem vorgetragenen Wortlaut nur auf die Vergangenheit. Aus ihnen ging keineswegs mit irgendwelcher Sicherheit hervor, daß der Beklagte auch für die Zukunft Glattstellung wünschte, sobald solche möglich sein werde. Dabei kommt zunächst in Betracht, daß Ende Juli 1914 die Fondsbörsen ihre Tätigkeit einstellten. Die laufenden Engagements in Effekten wurden nicht glattgestellt, sondern es ergingen Bekanntmachungen der Börsenvorstände, daß die Engagements von Monat zu Monat geschoben werden sollten, vgl. hierfür Nussbaum in Ehrenbergs Handbuch, 4, 2 S. 687 ff. So wurde allgemein bis November 1915 verfahren, und so ist die Klägerin verfahren. Hätte demgegenüber der Beklagte die Stücke effektiv beziehen wollen oder hätte er gewünscht, daß das Engagement im freien Verkehr unter der Hand glattgestellt wurde, so wäre es angesichts der geschilderten Sachlage seine Pflicht gewesen, das zu erklären. Das hat er nicht getan. Im November 1915 änderte sich die Sachlage insofern, als nun nach der bei den Akten befindlichen Bekanntmachung des Vorstandes der Wertpapierbörse in Hamburg vom 1. November 1915 mit dem Abbau der geschobenen Engagements begonnen wurde. Jetzt wäre eine Möglichkeit gewesen, glattzustellen. Die Klägerin hat das Engagement durchgehalten und hat dem Beklagten monatlich die Prolongationsrechnungen zugestellt. War der Beklagte nicht damit einverstanden, so hätte er sich jetzt zur Sache äußern müssen. Er hat aber geschwiegen. Er will das erstens damit rechtfertigen, daß sich nach seinen Protesten aus August 1914 von selbst verstanden habe, daß er das Engagement nicht weiter durchhalten wollte. Dem kann aber nicht zugestimmt werden. Die Lage war im November/Dezember 1915 eine andere als Ultimo Juli 1914. Jetzt lag auf den Effekten eine erhebliche Kursdifferenz zuungunsten des Beklagten. Daß er diese definitiv verloren geben wollte, verstand sich keineswegs von selbst. Er hätte sich darüber erklären müssen. Weiter beruft sich der Beklagte darauf, daß er durch Abgabe einer solchen Erklärung seinen Rechten präjudiziert hätte. Auch das erscheint nicht zutreffend. Er hätte sehr wohl erklären können, daß er zwar nach wie vor die Berechtigung der Prolongation von Ende Juli 1914 bestreite, daß er aber, falls er mit seinem Bestreiten im Unrecht sein sollte (womit er nach dem erstinstanzlichen Urteile vom 26. Juni 1915 im Vorprozeß rechnen mußte) nunmehrige Glattstellung wünsche. Einem solchen Ersuchen hätte die Klägerin nachkommen müssen. Indem er beharrlich schwieg, hat er die Folgen für den — tatsächlich eingetretenen — Fall, daß sein Bestreiten sich als unberechtigt herausstellte, auf sich genommen. Aus diesen Gründen kann der ersten Revisionsrüge nicht stattgegeben werden.

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu Tarifnummer I A des Reichsstempelgesetzes.

1. Werden bei Erhöhung des Grundkapitals inländischer Aktiengesellschaften (Tarifnummer I A a des Reichsstempelgesetzes) die neuen Aktien nicht gegen Barzahlung sondern gegen Sacheinlagen übernommen, so ist es nicht zu beanstanden, wenn der Gesamtwert der Gegenleistung nicht durch Schätzung des Wertes der einzelnen Bestandteile der Sacheinlagen, sondern mittelbar durch Schätzung des Wertes der Aktien festgestellt wird.
   Das Gleiche gilt hinsichtlich der Abgabe nach Tarifnummer I A d.
2. Die Stempelpflichtigkeit eines Einbringungsvertrages nach Tarifnummer I A d des Reichsstempelgesetzes schließt die Erhebung des Warenumsatzstempels nicht aus.

Entscheidung des Reichsfinanzhofs, II. Senat, vom 7. Mai 1919 53/19.

Aus den Entscheidungsgründen.

I. Die Beschwerdeführerin hat von der G.-Brauerei-Aktiengesellschaft deren gesamtes Vermögen für 375 000 M. gegen neue von ihr auszugebende Aktien nebst Dividendenberechtigung vom 1. Oktober 1917 ab erworben, und ihre Generalversammlung hat in einer notariell beurkundeten Verhandlung vom 20. Dezember 1917 die Erhöhung ihres Grundkapitals um 375 000 M. beschlossen mit der Maßgabe, daß die neuen Aktien den Aktionären der G.-Brauerei, deren Aktienkapital 1 500 000 M. betrug, für deren Aktien im Verhältnis von eins zu vier gewährt werden sollen.

Vom Stempelsteueramt in M. sind von der Beschwerdeführerin erfordert an Stempel

a) auf Grund der Tarifnummer I A a des Reichsstempelgesetzes bei Anrechnung des Schlußnotenstempels aus Tarifnummer 4 a gemäß § 7 Abs 5 des Gesetzes noch . . . . . 53 640,00 M.,
b) und auf Grund der Tarifnummer I A d ebenda 9 242,80 „
zusammen 62 882,80 M.

Die Vorinstanzen haben zwecks Ermittelung des gesamten Vermögens der G.-Brauerei-Aktiengesellschaft davon abgesehen, dieses in seinen einzelnen Bestandteilen zu schätzen, und statt dessen auf seinen Wert nach den Kursen der Aktien der Beschwerdeführerin geschlossen, und zwar sind sie von dem Durchschnittskurse für die Zeit vom November 1917 bis Februar 1918 mit 355 M. ausgegangen und haben danach einen Kurs von 320 M. für die neuen Aktien, die noch nicht an der Börse eingeführt waren, für nicht zu hoch erachtet.

Nach Tarifnummer I A a des für den vorliegenden Fall noch maßgebenden Stempelsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 sind für die Beurkundung von Gesellschaftsverträgen, welche die Erhöhung des Grundkapitals von inländischen Aktiengesellschaften betreffen, 4½ v. H. des Betrages der Erhöhung zuzüglich des Betrages zu erheben, um den der Nennwert der neuen Aktien durch den Betrag überschritten wird, für welchen sie von den ersten Erwerbern übernommen werden. Sind die Aktien nicht gegen Barzahlung übernommen, so tritt an Stelle des bezeichneten Wertes der Gesamtwert der Gegenleistungen. Vorliegend war die Steuer hiernach zu berechnen von dem Werte, welchen das gesamte Vermögen der G.-Brauerei-Aktiengesellschaft im Herbst 1917 gehabt hat. Das Verfahren der Vorinstanzen ist rechtlich nicht zu beanstanden. Im kaufmännischen Leben darf, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen, davon ausgegangen werden, daß Leistung und Gegenleistung im wesentlichen gleichwertig sein werden. Das Verfahren der Vorinstanzen entspricht einer auch vom Reichsgericht wiederholt gebilligten Uebung (vgl. die Entscheidung des VII. Senats vom 5. November 1918 im Bank-Archiv 18. Jahrgang S. 109) und wird auch von der Rechtsbeschwerde selbst als zulässig erachtet. Die Rechtsbeschwerde rügt nur, daß der Wert der Aktien der Beschwerdeführerin nach den Durchschnittskursen eines engbegrenzten Zeitraumes berechnet sei, und dazu noch eines solchen, in welchem durch die Ausführung der Fusion und deren Bekanntgabe eine augenblickliche Steigerung der Kurse der Aktien herbeigeführt sei. Insbesondere erscheine ein solches Verfahren nicht berechtigt bei einer Gesellschaft, deren Aktien nur selten gehandelt und notiert werden. Statt der Zeit vom November 1917 bis Februar 1918 hätten die aus der Lage des Unternehmens und der ganzen Industrie resultierenden Durchschnittskurse der letzten Jahre zugrunde gelegt werden müssen,

Schätzungen werden niemals ein völlig einwandfreies Ergebnis haben. Es wird deshalb nur verlangt werden können, daß alles, was das Ergebnis zu beeinflussen imstande ist, eine Berücksichtigung und Würdigung erfährt, welche nicht ohne weiteres als unzutreffend bezeichnet werden muß. Nur ein Verstoß hiergegen kann als eine Verletzung des bestehenden Rechtes, ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten oder ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 26. Juli 1918 über die Errichtung des Reichsfinanzhofs usw. bezeichnet und zur Stütze eines Angriffs in der Rechtsbeschwerdeinstanz gemacht werden. Alle weiteren Feststellungen sind tatsächlicher Art und deshalb der Nachprüfung durch den Reichsfinanzhof entzogen.

Mangels besonderer Gründe muß davon ausgegangen werden, daß der Wert von Aktien zu einem gewissen Zeitpunkt in ihrem Kurse zu dieser Zeit einen weit zutreffenderen Ausdruck findet, als in dem Kurse der vergangenen Jahre. Der Ausgangspunkt der Vorinstanzen, der Durchschnittskurs vom November 1917 bis Februar 1918, verdient deshalb grundsätzlich vor der Unterlage, welche die Rechtsbeschwerde wünscht, den Vorzug. Die Erwägungen der Beschwerdeführerin zur Rechtfertigung ihres Verlangens sind von den Vorinstanzen durchweg gewürdigt und für nicht zutreffend erachtet. An den ohne ersichtlichen Rechtsirrtum getroffenen tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen muß die Rechtsbeschwerde scheitern.

II. Ein gleiches gilt, soweit sich die Rechtsbeschwerde gegen die Höhe des Stempels aus Tarifnummer I A d des Reichsstempelgesetzes wendet. Maßgebend für die Berechnung des Stempels ist der Wert des Entgelts für das eingebrachte

Digitized by Google

Vermögen. Die Vorinstanzen haben den hierbei zu berücksichtigenden Wert der 875 Aktien der Beschwerdeführerin in gleicher Höhe angenommen wie für den Gesellschaftsstempel zu I. Dies unterliegt keinem rechtlichen Bedenken. Die Rechtsbeschwerde hat hiergegen auch keine besonderen Gründe vorgebracht.

III. In einem vorläufigen Stempelsteuerbescheid vom 20. Juni 1918 hat sich das Stempelsteueramt die Erhebung des Warenumsatzstempels vorbehalten, soweit bewegliche Sachen eingebracht sind. Hiergegen wendet sich die Beschwerdeführerin mit dem Bemerken, die Forderung sei unberechtigt, weil das Gesamtvermögen der G.-Brauerei im Wege der Universalsukzession auf sie übergegangen sei.

Die Veräußerung eines gewerblichen Betriebs im ganzen ist als außerhalb des Gewerbebetriebs erfolgt anzusehen. So auch die Auslegungsgrundsätze des Bundesrats zum Warenumsatzstempelgesetze Ziffer XVIII zu 1 im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1916 S. 382. Nach § 83a daselbst würde deshalb, da das Entgelt der von der G.-Brauerei auf die Beschwerdeführerin übereigneten Sachen den Betrag von 100 M. übersteigt, die Warenumsatzsteuerpflicht eingetreten sein, wenn eine Warenlieferung im Sinne dieses Gesetzes vorliegt. Der Begriff der Warenlieferung im § 83a ist der gleiche wie in der Tarifnummer 10. Als Warenlieferung bezeichnet der Zusatz 2 zu Tarifnummer 10 die entgeltliche Uebertragung beweglicher Sachen, und zur Uebertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist nach § 929 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, daß das Eigentum übergehen soll. Jede Uebertragung, die diese Voraussetzungen erfüllt, stellt eine Lieferung dar, ganz gleich welches Veräußerungsgeschäft ihr zugrunde liegt. Der Kauf ist das am häufigsten vorkommende entgeltliche Veräußerungsgeschäft, aber keineswegs das einzige. Auch das Abkommen über Einbringen von Vermögen in eine Aktiengesellschaft gegen Gewährung eines Entgelts gegen Aktien der Gesellschaft enthält einen Veräußerungsvertrag und die in Erfüllung dieses Vertrags erfolgende Uebertragung beweglicher Sachen eine Lieferung. Die Auffassung der Rechtsbeschwerde, daß nur die Uebertragung einzelner Sachen und nicht die Uebertragung eines ganzen Vermögenskomplexes der Steuer unterliegt, findet im Gesetz keine Stütze. Befinden sich in dem übertragenen Vermögenskomplexe bewegliche Sachen, so ist bei der allgemeinen und ausnahmslosen Fassung des Gesetzes nicht erfindlich, warum sich seine Vorschrift nicht auch auf derartige Uebertragungen beweglicher Sachen erstrecken soll. Insbesondere muß der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Grund versagen, daß die Stempelpflichtigkeit des Einbringungsvertrags nach Tarifnummer I A d des Tarifs die Erhebung des Warenumsatzstempels nach Tarifnummer 10 verbiete. Der Einbringungsstempel ruht auf dem Vertrage, der Warenumsatzstempel auf der Ausführung des Vertrags. Eine Vorschrift, daß zwei derartige Rechtsvorgänge nicht nebeneinander besteuert werden dürfen, ist dem Reichsstempelgesetze fremd, und eine Anrechnung des einen Stempels auf den andern kann nur dann eintreten, wenn das Gesetz sie, wie z. B. in § 7 Abs. 5, ausdrücklich vorschreibt.

Bücherbesprechungen.

„Der Bankkredit und seine Sicherungen, dargestellt an 119 praktischen Fällen mit 215 Urkunden und Formblättern." Von Hans Kaeferlein, Bankdirektor. Carl Koch, Verlagsbuchhandlung in Nürnberg. 576 Seiten.

Das vorliegende Werk ist aus der Fülle der Praxis von einem Praktiker geschaffen worden und daher in erster Linie dazu berufen, im praktischen Leben Verwendung zu finden. Aehnlich dem Formularbuch für die freiwillige Gerichtsbarkeit gibt es darüber Aufschluß, in welcher Weise die mannigfachsten Kreditverträge unter Berücksichtigung formeller und sachlicher Erfordernisse abgeschlossen oder, was beinahe noch wichtiger ist, nicht abgeschlossen, sondern abgelehnt werden müssen; es ist somit in gleicher Weise ein unentbehrliches Nachschlagewerk für den Fachmann, wie auch ein grundlegendes Lehrbuch für jeden Bankbeamten, das erste Buch meines Wissens, welches in ausführlicher Weise die Sicherung des Bankkredites behandelt.

Nach einer kurzen Darstellung über das Wesen und den Begriff des Kapitals und des Geldes sowie über die Tätigkeit der Banken geht der Verfasser auf die in zwei großen Abschnitten behandelte Gewährung von Krediten, dem Blanko-Kredit und dem gedeckten Kredit ein. Da es eigentlich keine Blanko-Kredite im Bankverkehr gibt oder wenigstens geben sollte, spricht der Verfasser richtiger von Personal- und Realkrediten, denn auch der Personalkredit ist ein durch die persönlichen Qualitäten des Kreditnehmenden gedeckter Kredit. Beide Gebiete sind erschöpfend behandelt; es würde hier zu weit führen, auf einzelne Fälle einzugehen. In einem dritten Teile bespricht der Verfasser die durch den Krieg entstandenen Organisationen, denen er als Vorstand der Kriegskreditbank Nürnberg-Fürth selbst nahesteht, nämlich die Reichsdarlehnskassen, die Kriegskreditbanken und die städtischen Hilfskassen, deren Aufgaben und Tätigkeit er schildert. Anschließend äußert er sich über die Maßnahmen zwecks Beschaffung zweitstelligen Hypothekarkredites, wobei er auch auf den Mobiliarkredit zu sprechen kommt und sich als Anhänger der Mobiliarhypothek bekennt, ohne allerdings durch ausführliche sachliche und rechtliche Darlegungen zu einer Stellungnahme für oder wider dieses Institut herauszufordern. Ferner ist dem Finanzierungsgeschäft, dem Wechsel- und Avalkredit je ein Abschnitt gewidmet. Seine interessanten Abhandlungen schließt der Verfasser mit einer Anleitung über die Organisation der Kredit-Ueberwachung.

Der große Wert des Kaeferleinschen Buches liegt darin, daß es an Hand praktischer Beispiele Richtlinien gibt, welche bei Abschlüssen von Kreditverträgen beachtet werden müssen; es würde selbstverständlich ganz verfehlt sein, und wird dies auch vom Verfasser im Schlußwort betont, die gegebenen Formulare bei Kreditgewährung sklavisch zu kopieren, denn es gibt nicht zwei Kreditgeschäfte, die sich vollständig gleichen, stets werden Differenzierungen in der Praxis erforderlich sein. Desto wünschenswerter wäre es, wenn das Buch durch weitgehende Angaben aus der Literatur und Rechtsprechung ergänzt und vervollständigt würde.

Dr. jur. A. Koch, Jena.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die

Gewerkschaft Neustassfurt

hat unter dem 22. d. M. eine Ausbeute von

M. 200.— für den Kux

verteilt.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens diese Ausbeute im Sinne der Börsengebräuche als eine unregelmäßige erklärt und im Verkehrsinteresse ihren Fälligkeitstag auf den 27. September festgesetzt. Vom 29. September ab werden die Kuxe ausschließlich der Ausbeute notiert.

Nachrichten über das deutsche Wirtschaftsleben.

Die Ende November 1918 bei dem Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung eingerichtete „Nachrichtenabteilung" wird vom 1. Mai d. J. ab bei der Außenhandelsstelle A. H. III des Auswärtigen Amtes weitergeführt werden. Für ihre Berichterstattung erhält die Nachrichtenabteilung die Unterlagen dadurch, daß sie von amtlichen und halbamtlichen Stellen, Wirtschaftsverbänden usw. planmäßig und fortlaufend Nachrichten einzieht, die von ihr zu kurzen Berichten und zu Zahlentafeln zusammengestellt werden. Die Verwertung und Veröffentlichung des gesammelten Stoffes geschieht auf dreierlei Art:

1. auf Anfrage durch schriftliche Berichterstattung,
2. durch die „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft", welche vom 1. Juli d. J. ab das Blatt „Die wirtschaftliche Demobilmachung" in sich aufgenommen haben.
3. durch eine Sammelmappe „Die weltwirtschaftliche Lage".

Diese Sammelmappe soll allen in Betracht kommenden Stellen, wie Verbänden und Beteiligten in der Industrie und Landwirtschaft, in Handel, Gewerbe und Handwerk zugänglich gemacht werden. Ueber Inhalt und Plan dieser Sammelmappe unterrichtet das dieser Ausgabe des Bank-Archivs beigelegte Werbeschreiben für dieselbe. Die Bezieherkosten werden einschl. der zweimal wöchentlich erscheinenden Ergänzungen M. 800,— p. a. betragen. Bestellungen sind zu richten an die Nachrichtenabteilung, Abt. III, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 8.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XIX. Jahrgang. Berlin, 15. Oktober 1919 Nummer 2.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Arbeit der Nationalversammlung und die Daseinsbedingungen des Privatbankiers.
Von Geh. Kommerzienrat M. Leiffmann, Düsseldorf.

Der Mißbrauch zivilrechtlicher Formen zur Steuerumgehung in dem Entwurfe der Reichsabgabenordnung.
Von Enno Becker, Oberlandesgerichtsrat, Hilfsarbeiter im Reichsfinanzministerium, Berlin.

Das gewerbliche Anlagekapital in der neuen Vermögensbesteuerung.
Von Dr. Max Lion, Rechtsanwalt am Kammergericht.

Aenderungen des Geschäftsjahres aus Gründen der Steuerersparnis.
Von Rechtsanwalt Dr. Byk, Berlin.

Verbandsnachrichten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Die Arbeit der Nationalversammlung und die Daseinsbedingungen des Privatbankiers.

Von Geh. Kommerzienrat **M. Leiffmann**, Düsseldorf.

Die nächsten Tage und Wochen bringen so schwerwiegende Entscheidungen für den Stand des deutschen Privatbankiers, daß sich in den vergangenen Jahrzehnten und Jahrhunderten kein Vorbild findet.

Die Volksvertreter in der Nationalversammlung müssen das wissen, damit auch ihnen gegenwärtig ist, ein wie großes Unheil für unser Wirtschaftsleben, für welches der zuverlässige Privatbankier eine Notwendigkeit ist, sie anrichten oder ersparen können.

In den hinter uns liegenden schweren Kriegsjahren hat der Privatbankier — von den Banken soll hier nicht die Rede sein — seine schwere Pflicht voll und ganz erfüllt und an den Sorgen des Vaterlandes schwerer getragen, als vielleicht irgend ein anderer Beruf. Er war gleichsam der Vater seiner von ihm zu beratenden Kundschaft, verbreitete bei Kriegsbeginn Vertrauen und Zutrauen bei seinen Freunden, er kündigte dem geängstigten Schuldner nicht das Geld, welches sein eigenes war, und er half nach seinen Kräften und Mitteln an der Vermehrung der Leistungen, welche der Krieg auf allen Gebieten des industriellen Lebens erforderte. Er marschierte an der Spitze, wo es galt, Not zu lindern und Wunden zu heilen, er versagte nie, wenn es geboten war, dem Vaterlande Geld zu schaffen, und er versagte auch nicht, wenn man ihm zumutete, als die Kriegsanleihe im Preise wankte, für seine eigene Rechnung dem kleinen Sparer unentwegt dessen Kriegsanleihe zu 97 pCt. abzukaufen, als unter der Hand längst wesentlich niedrigere Preise umgingen. Er verzichtete damals auf einen Verkauf im offenen Markte, und es gibt eine gute Anzahl Privatbankiers, welche an ihren gehäuften Beständen an Kriegsanleihe fast alles geopfert haben, was sie in ihren übrigen Geschäften ins Verdienen bringen konnten.

Dafür heischt der Privatbankier keinen besonderen Dank, denn er erfüllte seine Schuldigkeit, mitzutragen an den Bürden des Landes; aber er darf andererseits auch nicht mit Mißachtung seiner besonderen Stellung bestraft werden, und schon im volkswirtschaftlichen Interesse darf sein Stand nicht dadurch geopfert werden, daß man seine Sonderstellung übersieht. — Für den Bankier selbst aber ist es die Pflicht, aufklärend zu wirken und dies rechtzeitig zu tun, ehe das Unglück geschehen ist, welches durch die bis jetzt vorbereiteten Entwürfe neuer Gesetze am Horizonte aufsteigt.

Wer nicht ruft, der wird nicht gehört.

Ueber das Reichsnotopfer sprach ich bereits in der Nummer 21 des Bank-Archiv; aber es ist ganz besonders nötig, heute auf den neuen § 18a einzugehen, welcher vorsieht, daß in den Vermögensfeststellungen das gewerbliche Betriebsvermögen zwar nur mit 80 pCt. des Wertes anzusetzen ist, dahin soll aber nur dasjenige Vermögen gehören, welches in Grundstücken, Gebäuden, Maschinen, Inventar, Halb- und Ganzfabrikaten, Rohstoffen und Vorräten besteht.

Der Bankierstand ist sonderbarerweise in diese Vergünstigungen nicht eingeschlossen. Mit Recht haben der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes[1]) und andere Bankiervereinigungen gegenüber dem Reichsnotopferausschuß der Nationalversammlung hiergegen entschieden Einspruch erhoben. — Das Betriebsvermögen des Bankiers setzt sich nur aus Geld und Geldwerten zusammen. Der Weltwert des Geldes ist ohnehin für den Bankier zusammengeschmolzen, während die Waren der übrigen Kaufleute, entsprechend dem Minderwerte des Geldes, gestiegen sind. —

Wie soll der Privatbankier seine Geschäfte weiter betreiben, wenn er so viel von seinen Mitteln hergeben soll, wie es das Gesetz einstweilen von ihm verlangen will? Sein Geld, seine Wechsel und seine Außenstände sind in der Praxis nichts anderes, als die Waren des Händlers, als die Fabrikate des Fabrikanten. Schwer heimgesucht ist der Bankier schon dadurch, daß er die ihm vollbewußte Pflicht erfüllt, die Gehälter des Personals zu vervielfachen. Der Fabrikant und Händler schlägt solche Auflagen glatt auf die Preise; der Bankier kann hier nur in ganz bescheidenem Maße Ersatz schaffen, und nur durch die augenblickliche starke Bewegung im Wirtschaftsleben wird die schwere, unabwendbare Betriebsverteuerung noch nicht so fühlbar, wie dies im Laufe der Jahre sicher in die Erscheinung treten wird. — Privat- und Geschäftsvermögen ist aber bei fast allen

[1]) Vgl. die in dieser Nummer S. 19 wiedergegebene Eingabe.

Digitized by Google

Privatbankiers das Gleiche. Wie soll aber der Bankier bis 60 pCt. des Betriebsvermögens entbehren können? Er wird es nur können unter starker Zurückdämmung seiner Tätigkeit, durch Kündigung von Krediten oder durch Anschluß an eine Großbank, vor welchem Schicksale alle, die es mit einer freien wirtschaftlichen Betätigung ernst meinen, den Privatbankier und damit auch das Wirtschaftsleben bewahren sollten.

Eine Ermäßigung des vollen Kapitalansatzes auf 80 pCt. desselben wäre bei diesem Berufe weit notwendiger, als bei allen übrigen Gewerben. — Auch dann noch bleiben in vielen Fällen die Sätze des Notopfers direkt tötlich für den Privatbankier.

Andere Vorschläge gegen die Erwürgung des Bankierstandes brachte ich mit meinen früheren Darlegungen und darf hier nicht unerwähnt lassen, daß eine Sicherstellung der Notopfer-Summe bei dem Bankier gleichwertig ist mit der Vollzahlung, denn alles, was der Bankier als Sicherheit aufbringen kann, ist in der Regel ein werbender Teil seiner täglichen Arbeit und das Fundament seines Wirkungskreises.

Aber noch eine zweite erdrosselnde Gesetzesvorbereitung bedroht seinen Bestand, das ist das im Betriebsratsgesetzentwurf vorgesehene Recht des Betriebsrates, die Vorlegung der Bilanz und der Gewinn- und Verlust-Rechnung zu verlangen. Welcher Zweck bei dem Privatbankier hiermit verbunden ist, ist mir nicht klar; wohl aber sind mir gegenwärtig die unermeßlichen Gefahren einer solchen Verpflichtung.

Wer die Geschichte der Banken und die oft Jahrhunderte alte Geschichte der Privatbankiers kennt, weiß, daß fast alle Banken ihre schwachen Jahre, daß viele altehrwürdige Privatbankgeschäfte ihre schwache Stunde gehabt haben. Dann überlegte der verschwiegene, altehrwürdige Buchhalter mit dem Chef, wie die Schwierigkeit zu überwinden sei, wie das Schiff wieder flott gemacht werden könnte, aber nur die strengste Geheimhaltung konnte das Gebäude vor dem Sturz bewahren, der nicht nur im Interesse des Geschäftsinhabers, der vielleicht ganz unverschuldet vor den Gefahren stand, sondern im Interesse ganzer Bevölkerungsschichten vermieden werden mußte; denn auch ein nicht überschuldetes Bankhaus kann zum Untergange kommen, wenn auch nur ein erheblicher Teil des Vermögens zeitweise in Verlust gerät. Dann kann ein Wort aus Bosheit oder Rachegefühl, aus Dummheit oder geschwätziger Wichtigtuerei ein unabsehbares Unheil anrichten. — Deshalb gehören die Geheimnisse der Bilanz nicht zufällig amtierenden Betriebsräten, sondern sie gehören dem mit seiner Ehre, seinem Berufe und seinem Vermögen verantwortlichen Geschäftseigner und den durch lange Dienstjahre vom Chef als urteilsfähig und vertrauenswürdig befundenen Mitarbeitern. Ob ein Mitglied des Betriebsrates eine Bilanz werten oder lesen kann, ist mehr als fraglich; und deshalb:

Fort mit diesem politisch wertlosen und wirtschaftlich zwecklosen und überaus gefährlichen Vorschlage. An die Inhaber der Privatbankgeschäfte aber ergeht in letzter, vorgeschrittener Stunde die Aufforderung, daß sie ihre warnende Stimme an allen Stellen und Stätten ertönen lassen, die mit der Verantwortlichkeit der Gesetzgebung betraut sind, denn:

Wer nicht ruft, wird nicht gehört.

Der Mißbrauch zivilrechtlicher Formen zur Steuerumgehung in dem Entwurfe der Reichsabgabenordnung.

Von **Enno Becker**, Oberlandesgerichtsrat, Hilfsarbeiter im Reichsfinanzministerium, Berlin.

Das Steuerrecht fußt auf dem Wirtschaftsleben: Vorgänge, Ergebnisse des Wirtschaftslebens bilden die Grundlagen der Besteuerung; besteuert werden soll das Einkommen, das Vermögen, die Vermögensvermehrung, dasjenige, um das ein Erbe reicher wird, der Umsatz, vielleicht auch der Aufwand, der Verbrauch usw. Das sind wirtschaftliche Begriffe. Die Durchführung der Grundgedanken der Steuergesetze bringt es aber mit sich, daß die Steuerpflicht oft nicht an wirtschaftliche Merkmale sondern an gewisse privatrechtliche Tatbestände, z. B. Eigentum, Kauf, Veräußerung geknüpft wird. Das ist nicht zu vermeiden, birgt aber die Gefahr, daß der Zweck der Steuergesetze vereitelt, die Steuer umgangen wird; denn das bürgerliche Recht ist so schmiegsam, daß es leicht ist, die privatrechtlichen Merkmale, die das Gesetz hervorhebt, auf mehr oder minder größeren Umwegen durch andere Merkmale zu ersetzen, die nach dem Buchstaben des Gesetzes nicht getroffen werden.

Wie ist das zu verhindern? Helfen könnte, wenn die zur Entscheidung berufenen Stellen nicht die Rechtsform für entscheidend hielten, sondern durch sie hindurch das wirtschaftliche Ergebnis faßten. Ansätze dazu finden sich, aber sie reichen nicht aus, und wenn diese Ansätze auch fortentwickelt werden müssen, ist doch im Interesse der Rechtssicherheit Vorsicht und Zurückhaltung geboten; deshalb beschränkt sich der Entwurf der Reichsabgabenordnung in § 4 darauf, zu fordern, daß bei der Auslegung der Steuergesetze ihr Zweck und ihre wirtschaftliche Bedeutung nur berücksichtigt werden. Zurzeit hält die Rechtsprechung daran fest, daß niemand verwehrt sei, seine rechtlichen Verhältnisse so zu gestalten, daß er möglichst geringe Steuern zu zahlen brauche, und daß, was privatrechtlich ernstlich gewollt sei, steuerrechtlich beachtet werden müsse. Dabei wird gerade aus der Absicht der Steuerersparung entnommen, daß, was äußerlich wie ein Scheingeschäft aussieht, dennoch ernstlich gewollt sei. Ich erinnere an die Zerlegung des Preises für Grundstück und Inventar, um die Grundwechselabgabe zu ermäßigen.

So bleibt die Gefahr bestehen, daß Steuereinnahmen durch Umgehung ausfallen, und diese Gefahr wird um so größer, als bei dem starken Steuerdruck, der kommt, sicher damit zu rechnen ist, daß die Steuerumgehung gewaltigen Umfang annehmen und immer neue Auswüchse hervorbringen wird.

Der Entwurf der Reichsabgabenordnung sucht die Aufgabe dadurch zu lösen, daß er die Steuerumgehung durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts für steuerrechtlich unbeachtlich erklärt. Gegen diesen Vorschlag sind verschiedentlich, namentlich auch in dieser Zeitschrift in dem Aufsatze des Herrn Rechtsanwalts Dr. Byk in der Nummer vom 15. September, Bedenken erhoben: er soll verkehrsfeindlich sein und zu Rechtsunsicherheit führen. Diese Bedenken dürfen nicht unerwidert bleiben, da sie, so beachtenswert die Ausführungen sind, von einem Mißverständnis in der Auslegung des § 5 der Reichsabgabenordnung beeinflußt zu sein scheinen. Bevor auf sie eingegangen wird, sei zunächst der Inhalt des § 5 klargestellt.

Der Satz, der in dem fraglichen Aufsatz an die Spitze gestellt ist, daß niemand verpflichtet sei, sein Vermögen so zu verwalten oder seine Ertragsquellen so zu bewirtschaften, daß dem Staate hieraus möglichst hohe Steuern zufließen, bleibt unberührt. Jeder mag sich einrichten, wie er will. Getroffen wird ein einziger Punkt: wo das Gesetz wirtschaftliche Vorgänge besteuert und zur Durchführung der Besteuerung die Steuerpflicht an die diesen Vorgängen entsprechende rechtliche Gestaltung knüpft, da soll der Zweck des Gesetzes nicht dadurch vereitelt werden können,

Digitized by Google

daß jemand spitzfindig mit allerhand Rechtskniffen der Sache ein anderes juristisches Gewand umhängt, während wirtschaftlich alles beim alten bleibt. Man könnte dies positiv so ausdrücken, daß die Steuerpflicht ähnlich wie ein zivilrechtlicher Anspruch nach § 242 des BGB.'s nach Treu und Glauben zu erfüllen sei. Der Entwurf spricht von Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts. Der Nachdruck liegt auf Mißbrauch und Umgehung. Das Wort Mißbrauch müßte voranstehen und dreimal unterstrichen werden, denn es bestimmt wesentlich die Anwendung der Vorschrift und die Grenzen ihrer Tragweite.

An sich könnte der Abs. 1 genügen und man könnte die Anwendung des Satzes der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs überlassen. Anderswo hat man mit derartigen allgemeinen Rechtssätzen gute Erfahrungen gemacht; bei uns wäre die Beschränkung auf einen solchen Leitsatz eine völlige Neuerung und würde beunruhigend wirken. Der Entwurf hat es deshalb vorgezogen, in Abs. 2 näher zu bestimmen, was als Mißbrauch anzusehen sei. Wie die Fassung — vgl. das „und" am Ende von Nummer 1 und das „und ferner" am Ende von Nummer 2 — ergibt, müssen die in Abs. 2 aufgezählten Voraussetzungen nebeneinander gegeben sein.

Vorliegen — und wohlgemerkt, festgestellt, d. h. von der Steuerbehörde nachgewiesen werden —, muß vor allem die Absicht, die Steuer zu umgehen. Die Sache muß so liegen, daß das Gesetz an gewisse rechtliche Gestaltungen eine Steuer knüpft, um damit bestimmte wirtschaftliche Vorgänge zu treffen; der Steuerpflichtige muß dies erkennen und zur Umgehung der Steuer fernab liegende, ungewöhnliche, den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechende Rechtsformen wählen, mit denen er wirtschaftlich im wesentlichen denselben Erfolg erzielt, den er sonst erzielt hätte. Wenn aber auch alle diese Voraussetzungen vorliegen, soll ein Mißbrauch dennoch nicht angenommen werden, wenn Rechtsnachteile, die der Steuerpflichtige mit in den Kauf nimmt, tatsächlich, d. h. den vorhandenen Umständen nach, erheblich ins Gewicht fallen. Beispiele mögen die Sache verdeutlichen. Zur Verringerung der Einkommensteuer wird ein Teil des Gehalts oder Lohnes als Geschenk gewährt oder in die Form übermäßig hoher Spesen gekleidet. Wirtschaftlich ist das Ergebnis dasselbe und der Rechtsnachteil, daß der Angestellte auf das Geschenk keinen Rechtsanspruch hat, fällt tatsächlich nicht ins Gewicht. Die Gesellschafter einer G. m. b. H. beziehen für ihre Tätigkeit als Geschäftsführer oder als Mitglieder des Aufsichtsrats zur Vermeidung der die Gesellschaft treffenden Einkommensteuer entsprechend ihrer Beteiligung einen Teil des nach Deckung der sonstigen Ausgaben bleibenden Ueberschußes oder sie vermieten das ihnen gehörende Geschäftsgrundstück der Gesellschaft für das zehnfache des Mietwertes oder liefern ihrer Beteiligung entsprechend Rohstoffe zu übertriebenen Preisen an die Gesellschaft. Oder man denke an die Zerlegung wirtschaftlich einheitlicher Geschäfte in selbständige Rechtsakte: Der Mieter zahlt geringe Miete, liefert dafür aber Waren billiger oder ermäßigt den Zins eines Darlehns; formell wird beides auseinandergehalten, da die Beteiligten außer in Steuerfragen anständig denken und einander trauen. Oder ein Kraftwagen wird zur Vermeidung der höheren Umsatzsteuer zunächst gegen hohen Mietzins vermietet und soll erst später, gebraucht und im Werte wesentlich vermindert, zu einem geringen Preise in das Eigentum übergehen. Aus Spott ist geltend gemacht, auch der Onkel gehöre hierher, der als Greis kurz vor seinem Ableben seine Großnichte heirate, um die Erbschaftssteuer zu vermindern; meines Erachtens, wenn die Eheschließung nachweisbar nur ein Mittel der Steuerumgehung ist, aber auch nur dann mit Recht.

Ganz anders verhält es sich mit dem auf S. 270/271 dieser Zeitschrift aufgeführten Beispiel. Dort ist die Frage aufgeworfen, ob ein Mißbrauch im Sinne des § 5 vorliege, wenn jemand ein Unternehmen selbst betreibt, statt es üblicherweise in Form einer Aktiengesellschaft oder einer G. m. b. H. zu betreiben. Das wäre heller Unsinn. In einem solchen Falle und ebenso, wenn eine Aktiengesellschaft oder eine G. m. b. H. zur Ersparung der besonderen Gesellschaftssteuer in eine offene Handelsgesellschaft oder ein Einzelunternehmen verwandelt wird, ist § 5 unanwendbar. Weder von Mißbrauch noch von Umgehung kann die Rede sein. Das ist handgreiflich, wird aber auch durch eine Prüfung, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen, bestätigt. Sie fehlen sämtlich. Wie liegt denn die Sache? Ich kann ein Unternehmen, z. B. eine Zeitung, selbst betreiben, oder eine G. m. b. H. gründen. Tue ich letzteres, so muß die Gesellschaft besondere Steuern zahlen, die mir zur Last fallen, wenn ich im wesentlichen die Geschäftsanteile besitze. Das ist richtig. Aber wofür werden diese Steuern entrichtet, welcher wirtschaftliche Vorgang wird durch diese besonderen Steuern getroffen? Etwa der Zeitungsbetrieb? Keineswegs! sondern, daß das Unternehmen, gleichviel welches, in der Form der G. m. b. H. betrieben wird, einer Form, die besondere Vorteile gewährt, insbesondere die Haftung des Unternehmens beschränkt. Verzichte ich darauf, so spare ich zwar die Steuer, aber ich umgehe sie nicht, ich erreiche wirtschaftlich nicht dasselbe und hafte unbeschränkt (§ 5 Nr. 3); eine Umgehung würde erst dann vorliegen, wenn es mir, was praktisch nicht möglich ist, gelänge, eine steuerfreie Rechtsform ausfindig zu machen, die mir dieselben Vorteile böte, wie die G. m. b. H.

Ebensowenig wird der gelegentlich (vgl. Frankfurter Zeitung 1919 Nummer 639 Seite 3) angeführte Fall unter § 5 fallen, daß Aktionäre eine Aktiengesellschaft dadurch sanieren, daß sie ihr einen Teil ihrer Aktien franko Valuta zur Verfügung stellen und die Gesellschaft die Aktien neu ausgibt. Dadurch wird zwar die Herabsetzung und Wiedererhöhung des Kapitals vermieden, aber der gewählte Weg ist nicht ungewöhnlich, er entspricht vielmehr der wirtschaftlichen Lage. Man kann umgekehrt sagen, daß die steuerpflichtigen Akte Notbehelfe sind, zu denen der Verkehr erst greift, wenn die Sanierung sonst nicht durchgeführt werden kann.

Diese Beispiele zeigen, daß die Anwendbarkeit des § 5 nicht vorschnell bejaht werden darf. Nur wo eine Umgehung und ein Mißbrauch von Formen des Privatrechts vorliegt, soll er helfen; sind diese Voraussetzungen gegeben, so darf und kann das Steuerrecht nicht davor zurückschrecken, derartige Rechtskniffe nicht zu beachten. Insoweit können auch die vom Herrn Rechtsanwalt Dr. Byk a. a. O. ausgesprochenen Befürchtungen nicht ins Gewicht fallen. Danach soll § 5 den Verkehr lähmen und die Produktion verteuern. Ein Kaufmann, der nicht wisse, ob sein Warenumsatz einer niedrigeren oder höheren Umsatzsteuer unterliege, werde den höheren Satz in seine Berechnung einsetzen. Das kann doch nur besagen, daß, wer die Steuer durch Mißbrauch von Rechtsformen umgeht und desalb an sich billiger verkaufen könnte, als seine anständigeren Berufsgenossen, wird dennoch, weil er nicht sicher weiß, ob er mit seiner Umgehung durchkommt, höhere Preise ansetzen müssen, und daher seine anständigeren Wettbewerber wenigstens nicht schädigen können.

Ernster ist der Einwand, daß sich hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 5 eine gewisse Unsicherheit einstellen werde. Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs wird maßgebend sein. Damit ist aber auch die Gewähr dafür geboten, daß auf diesem Gebiete einheitlich verfahren und sich nach und nach eine bestimmte Praxis ergeben wird. Die Bedenken, die darauf gegründet sind, daß nur die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gelange, sind unbegründet. Es braucht nur auf ähnliche Vorgänge verwiesen zu werden, z. B. auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu dem Begriffe des unlauteren Wettbewerbes. Auch diese Vorschriften brachten zunächst große Unsicherheit in den Verkehr. Das war unvermeidlich; dennoch waren sie bitter notwendig, und der Verkehr hat die Unsicherheit bald überwunden. Es ist zu erwarten, daß es mit dem § 5 ebenso gehen wird.

Die Erwähnung des unlauteren Wettbewerbs legt einen bisher nicht erörterten Gedanken nahe, der für den § 5 spricht. Solange der unlautere Wettbewerb gesetzlich nicht eingeschränkt war, gehörte zu seinen übelsten Wirkungen, daß auch der anständige Geschäftsmann, wenn er nicht unterliegen wollte, zu dem gleichen unlauteren Gebahren

Digitized by Google

gezwungen wurde. Aehnlich verhält es sich mit der Steuerumgehung durch Rechtskniffe. Wird ihr freier Lauf gelassen, so wird ihrer im Geschäftsleben schon des Wettbewerbes wegen niemand entraten können.

Das wäre schon aus allgemeinen Gründen sehr bedauerlich. Dazu käme der starke Ausfall an Steuern, den das Reich nicht ertragen kann. Das schlimmste wäre aber, daß das Volk kein Vertrauen zur Steuerverwaltung und Steuerrechtsprechung fassen könnte. Niemand würde es begreifen, daß es erlaubt sein sollte, durch juristische Künste, durch eine etwas abweichende zivilrechtliche Ausputzung eines Tatbestandes die eigene Steuerlast auf andere abzuwälzen. Eine Verwaltung, die verurteilt wäre, solchem Treiben machtlos zuzusehen, könnte nicht auf Vertrauen rechnen.

Das sind ernste Gründe. Sie zeigen, daß Abhilfe geschaffen werden muß. Fragt sich nur, ob ein besserer Weg als der des § 5 gefunden werden kann. Der nächste Weg, daß sich die Rechtsprechung zu einer freieren, auf den wirtschaftlichen Grundgedanken durchgreifenden Auslegung der Steuergesetze entschließt, reicht, wie schon gezeigt ist, nicht aus. Der weiter (vgl. S. 270 dieser Zeitschrift) vorgeschlagene Weg, die Steuergesetze so zu gestalten, daß die Umgehung fast immer verhütet wird, klingt sehr schön. Gewiß kann auf diesem Wege viel erreicht werden, namentlich auch dadurch, daß man die Steuerpflicht weniger an zivilrechtliche als an ausreichend bestimmte wirtschaftliche Merkmale knüpft, wie dies vorbildlich und bahnbrechend in dem Umsatzsteuergesetz und dem Entwurfe zu dem neuen Umsatzsteuergesetz geschehen ist. Aber diese Entwickelung ist erst im Werden und hat ihre Schranken; im übrigen haben sich alle Bemühungen, an denen es wahrlich nicht gefehlt hat, durch sorgfältig und gründlich ausgedachte Vorschriften die Steuerumgehungen einzuengen, mehr oder minder als eitel erwiesen. Letzten Endes liegt das daran, daß man den vielgestaltigen Proteus der Steuerumgehung nicht anders als mit einer ebenso vielfach anwendbaren allgemeinen Vorschrift zu Leibe gehen kann. Das tut § 5 und darin liegt seine Rechtfertigung. Die Vorschrift soll damit keineswegs als Muster hingestellt werden. Sie ist nichts weiter als ein Notbehelf, der mangels eines besseren Mittels unerläßlich ist und dessen beste Wirkung hoffentlich darin bestehen wird, daß er von Steuerumgehungen abschreckt.

Endlich ist noch vorgeschlagen, in § 5 das Erfordernis eines Verstoßes gegen die guten Sitten aufzunehmen. Dieser Vorschlag ist sehr bedenklich. Der Entwurf geht von folgender Erwägung aus: Wir sind eine Schicksalsgemeinschaft geworden, und müssen die gewaltigen Lasten gemeinsam aufbringen (Reichsverfassung Art. 134), und zwar so, wie es das Gesetz will. Wer die Steuer durch Rechtsschliche umgeht, schafft nicht nur sich einen vom Gesetz mißbilligten Sondervorteil, sondern bewirkt auch, daß die so schon allzu schweren Lasten der anderen noch drückender werden. Das kann steuerrechtlich nicht geduldet werden. Insoweit schließt die Steuerumgehung im Sinne des § 5 einen Verstoß gegen die guten Sitten auf dem Gebiete des Steuerrechts bereits in sich und die ausdrückliche Aufnahme dieses Merkmals wäre überflüssig und schädlich. Nimmt man es dennoch auf, so entsteht sofort der Zweifel, was damit gemeint sei, und was zu dem Tatbestand des § 5 noch hinzukommen müsse, um die Voraussetzung eines Verstoßes wider die guten Sitten zu erfüllen. Zweifelhaft würde auch, wie sich die Vorschrift zu § 138 des BGB. verhielte. Es entstände eine große Rechtsunsicherheit und der Zweck des § 5 würde beeinträchtigt. Das Merkmal des Verstoßes wider die guten Sitten bleibt daher besser weg.

Das gewerbliche Anlagekapital in der neuen Vermögensbesteuerung.

Von Dr. **Max Lion**, Rechtsanwalt am Kammergericht.

Den gewerblichen Unternehmungen droht, abgesehen von all der sonstigen schweren Belastung durch die neuen Steuergesetze aller Art, eine besondere Gefahr der steuerlichen Ueberlastung, welche nicht übersehen werden darf. Bisher bestimmte § 28 Abs. 2 des Reichsbesitzsteuergesetzes, daß für gewerbliche Betriebe die letzte Bilanz zugrunde gelegt werden könne, und noch das Kriegssteuergesetz vom 21. 6. 1916 hat diesen Grundsatz unverändert gelassen. Allerdings bildete theoretisch die Bilanz nur einen Anhaltspunkt für die Schätzung des Betriebsvermögens durch die Steuerbehörde, d. h. sie war nicht bindend und unterlag der Nachprüfung der Behörden[1]). Allein praktisch wird in der überwiegenden Zahl aller Fälle die Bilanz die Hauptgrundlage für die Besteuerung abgegeben haben. Jetzt soll dies völlig verändert werden.

Zunächst bestimmt § 5 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs vom 10. September 1919 ausdrücklich, daß der oben erwähnte § 28 des Besitzsteuergesetzes keine Anwendung zu finden habe. Mit anderen Worten: das Vermögen wird, auch soweit es in geschäftlichen Unternehmungen besteht („Betriebsvermögen"), auf den 30. Juni 1919 vollkommen selbständig geschätzt, und die Bilanz ist dafür ausdrücklich ausgeschaltet. Ob bei der Erlassung dieser Bestimmung, die erst in der Kommissionsberatung in das Gesetz gebracht worden ist, die Folgen genau bedacht worden sind, bleibe dahingestellt. Diese Folgen sind aber sehr weitgehend. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß schon durch die Ansetzung der Waren und Halbfabrikate mit den heutigen hohen Preisen (was ja auch bei Berücksichtigung der Bilanzen geschähe) ein Kriegsgewinn buchmäßig hervorgerufen wird, der vielfach nur in einem trügerischen Schein besteht und nichts anderes darstellt als den Ausdruck der starken Geldentwertung. In viel höherem Grade aber führt bei den Anlagewerten des Betriebsvermögens, also bei den Maschinen und sonstigen Produktionsmitteln, dem Inventar usw., die neue Bewertung zu heutigen Preisen unter Außerachtlassung der bisherigen Bilanzierung zu einem rein papiernen, mit der Wirklichkeit nicht mehr übereinstimmenden Zuwachs an Vermögen. Dies um so mehr, als auch nach dem neuen Gesetz für das Anfangsvermögen die Bilanz vom Jahre 1913 maßgebend bleibt. Man vergegenwärtige sich folgendes Beispiel: Eine Maschine stand in der Bilanz 1913 mit 50 000 M. zu Buch. Sie ist inzwischen über fünf Jahre lang stark beansprucht worden. Trotzdem wird sie bei der heutigen Preisgestaltung in sehr vielen Fällen das Doppelte und Dreifache des damaligen Betrages wert sein, häufig vielleicht überhaupt nicht mehr zu erhalten sein. Mit dem gestiegenen Wert muß sie jetzt bei der Besteuerung berücksichtigt werden, obwohl natürlich der Kaufmann garnicht daran denkt, sie zu veräußern und den Wert zu realisieren. Dies gilt auch für das gesamte übrige dauernde Anlagekapital der Unternehmungen, da es ausnahmslos bei einer Einschätzung zum heutigen Wert nicht nur den Buchwert, sondern auch den Verkaufswert im Jahre 1913 weit übersteigen wird. Wenn die Bestimmung in vollem Umfang zur Ausführung gelangt, so wird also ganz allgemein bei den Betriebsvermögen ein Zuwachs besteuert werden, an dessen Realisierung niemand denkt und auch im Interesse der Volkswirtschaft niemand denken darf, und der, wenn die deutsche Wirtschaft sich einigermaßen wieder erholt, mit zwingender Notwendigkeit sich bald in eine Vermögensverminderung verwandeln muß. Nun sagt allerdings § 5 des genannten Gesetzes, dem Abgabepflichtigen „stehe es frei", die Bilanz des Geschäftsjahres zugrunde zu legen, das in der Zeit zwischen dem 31. März 1919 und dem 29. Februar 1920 endigt. Wie schon oben erwähnt, wäre diese Bilanz nicht einmal bindend; aber der Unternehmer würde die Berücksichtigung dieser Bilanz damit erkaufen müssen, daß er auch noch

[1]) Vergl. z B. Strutz, Kriegssteuer Seite 328 ff.

Digitized by Google

denjenigen Vermögenszuwachs den ganz außerordentlichen Sätzen dieser Steuer unterwirft, der längst nach dem allgemeinen Stichtag bis hinein ins nächste Jahr entsteht. Daß dies ein Anreiz zur Wiederaufnahme eines geordneten Betriebes und zur Hervorbringung neuer Werte sein soll, wird man nicht gerade behaupten können.

Nicht besser sieht die Lage der Unternehmungen nach dem Reichsnotopfer aus. Gemäß dem Entwurf dieses Gesetzes sollen bekanntlich die Einzelkaufleute, offenen Handels- und Kommanditgesellschaften ihr gesamtes Betriebsvermögen versteuern, die Aktiengesellschaften, Aktien-Kommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ihr wirkliches Aktivvermögen nach Abzug der Schulden und des nominellen Kapitals. Die ergänzenden Bewertungsvorschriften enthält die Reichsabgabenordnung, die im Entwurf vorliegt. Das Wort „Bilanz" wird man in den Bewertungsvorschriften dieses Gesetzentwurfs vergeblich suchen. In seinen §§ 137 ff. übernimmt er vielmehr die bisherige preußische, oft und häufig mit Recht angegriffene Praxis. Danach kommt für die Besteuerung lediglich der gemeine Wert in Betracht, d. h. der objektive Verkaufswert. Gewerbliche Unternehmungen werden dabei als Einheit angesehen; ihr Wert wird unter der Voraussetzung ermittelt, daß das Unternehmen nicht aufgelöst, sondern fortgeführt wird. Es werden dabei also die einzelnen Gegenstände des gewerblichen Vermögens nach ihrem Verkaufswert geschätzt, und die so gefundenen Einzelbeträge als Rechnungsfaktoren benutzt, um danach den Wert des Ganzen ausfindig zu machen. Ein Unterschied für die einzelnen Bestandteile wird auch hier nicht vorgesehen, und so besteht die große Gefahr, daß auch für das Notopfer das Anlagekapital nach den heutigen Verkaufspreisen bewertet wird. Seltsam muß es gegenüber solch steuerlicher Ueberspannung berühren, wenn man sieht, wie sorgsam der Gesetzgeber bemüht war, bei den Grundstücken unerwünschte Folgen zu vermeiden. Nach § 18 des Notopferentwurfs werden Grundstücke, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen, nur mit drei Viertel ihres Wertes in Ansatz gebracht. Demgegenüber ist zu fordern, daß auch die gewerblichen Unternehmungen nicht durch überscharfe Besteuerung geschwächt werden, und der Wiederaufbau gefährdet wird. Unabweisbar erscheint daher die besondere Berücksichtigung der Aufgabe des Anlagekapitals bei der steuerlichen Bewertung.

Handelsrechtlich wird dieser Aufgabe teils durch die gesetzlichen Bilanzvorschriften, teils durch die kaufmännische Uebung Rechnung getragen. Für Aktiengesellschaften beseitigt § 261 Ziff. 3 HGB., für Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 42 Ziff. 1 GmbH.-Ges. die Einwirkung der schwankenden Konjunktur auf die Bewertung des Anlagekapitals, indem in die Bilanz der Anschaffungs- oder Herstellungspreis unter Berücksichtigung ordnungsmäßiger Abschreibungen einzusetzen ist. Für Einzelkaufleute und offene Handelsgesellschaften gelten zwar diese Vorschriften nicht, sondern es sollen nach § 40 HGB. die objektiven Werte eingesetzt werden, die den Anlagegegenständen am Bilanzstichtage zukommen. Allein die kaufmännische Praxis verfährt anders, und auch die hervorragendsten Stimmen der Literatur befürworten gegenüber dem § 40 ein Verfahren, welches dem der Aktiengesellschaften und G. m. b. H.'s im wesentlichen entspricht. So bezeugt Rehm (Bilanzen S. 367), daß es geradezu „ein Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung" sei, bei den Anlagewerten nicht einen etwa möglichen, aber nicht realisierten und auch garnicht beabsichtigten Konjunkturgewinn in die Bilanz aufzunehmen. Und ganz richtig bemerkt Düringer-Hachenburg I S. 325: „Die Bilanz würde ein falsches Vermögensbild ergeben, wollte man die Betriebsgegenstände, an deren Verkauf der Kaufmann garnicht denkt, zum Veräußerungswert einsetzen[2]). Besonders in der heutigen Zeit mit ihren unsicheren Wertverhältnissen erscheint es im Hinblick auf eine solide Grundlage des Wiederaufbaus notwendig, diesen Gesichtspunkt zur Geltung zu bringen, und man wird rechtlich gegenüber dem § 40 HGB. durchaus Maatz a. a. O. zustimmen müssen, der ausführt: „Wenn § 261 Ziff. 3 HGB. den Aktiengesellschaften gestattet, bei Anlagen den Anschaffungspreis einzustellen, nur vermindert um die Abnutzung, so folgt daraus noch nicht die Zulässigkeit der Berücksichtigung der Konjunktur durch den Einzelkaufmann." Umgekehrt wird man auch durch neue Steuervorschriften nicht den Kaufmann zwingen dürfen, solche Konjunkturgewinne jetzt zum Ausdruck zu bringen und zu versteuern.

Das Steuerrecht verhält sich allerdings bisher gegenüber der besonderen Behandlung des Anlagekapitals verschieden. Sehr energisch nimmt der Kommentar von Fuisting-Strutz zum preußischen Einkommensteuerrecht Band I S. 598 ff. dagegen Stellung, wobei er sich vor allem auf die Praxis des preußischen Oberverwaltungsgerichts in Einkommen- und Ergänzungssteuersachen stützen kann. (Im Gegensatz hierzu steht die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für die Gemeindegewerbesteuer, wonach der gemeine Wert nur für das Betriebskapital im engeren Sinne einzusetzen ist, dagegen für das Anlagekapital der „Gebrauchswert"[3]). Nach dem preußischen Ergänzungssteuerrecht soll zwar grundsätzlich der gemeine Wert schlechthin maßgebend sein, auch für das Anlagekapital; jedoch hat für dieses Rechtsgebiet Fuisting[4]) schon darauf hingewiesen, daß in den weitaus meisten Fällen für die Schätzung des Anlagekapitals der Anschaffungs- oder Herstellungspreis den hauptsächlichsten praktischen Anhalt bilde. Eine ähnliche Resignation spricht sich bei Lehmann-Ring (S. 174, Anm. 1) aus, wonach „wegen Unvollkommenheit der menschlichen Verhältnisse" doch in der Regel auf den Anschaffungs- oder Herstellungspreis zurückgegriffen werden müsse, wie er sich nach den kaufmännischen Büchern unter Berücksichtigung ordnungsmäßiger Abschreibungen ergebe. Ein solcher Standpunkt enthält aber eine Halbheit, die gerade unter den heutigen Verhältnissen zu wenig erwünschten Konsequenzen führen muß. Richtiger erscheint es, auch für das Steuerrecht die Anlagewerte grundsätzlich so zu behandeln, wie es handelsrechtlich nach obigen Darlegungen den Gepflogenheiten des ordentlichen Kaufmanns entspricht. Es ist wertvoll, hierbei auf die bayerische Gewerbesteuerpraxis[5]) verweisen zu können. Sie behandelt grundsätzlich die Anlagewerte beim Einzelkaufmann nicht anders als bei den Gesellschaften, also entsprechend dem § 261 HGB., § 42 GmbH.-Ges.[6]) Es liegt im eigensten Interesse der Kaufmannschaft und der sonstigen gewerblichen Unternehmer, diese gesunden Grundsätze auch gegenüber der neuen Reichsbesteuerung zur Durchsetzung zu bringen und damit zu verhüten, daß eine schädliche Ueberspannung bei der jetzt angebahnten Durchführung der preußischen Praxis auf das Reich eintrete. Die Handhabe dazu scheint mir geboten. Nach § 138 des Entwurfs der Reichsabgabenordnung soll als gemeiner Wert der Preis gelten, der bei einer Veräußerung „unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände" zu erzielen wäre. Die Steuerpflichtigen werden grundsätzlich beantragen müssen, daß als solcher Umstand auch der besondere Charakter des Anlagekapitals angesehen werde. Sie werden darauf dringen müssen, daß für diesen Teil des Betriebs-

[2]) Ebenso Lehmann-Ring, Anm. 4 zu § 40 HGB.; Fischer Bilanzwerte I 20 ff., Matz die Kaufmännische Bilanz 5. Aufl. S. 106 Anm. 4., Fürnrohr Bilanzwerte S. 82.

[3]) Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes 50, 113; 58, 170; Preußisches Verwaltungsblatt 82, 568.

[4]) Kommentar zur Ergänzungssteuer II. Aufl. S. 80, Grundzüge der Steuerlehre S. 170 ff.

[5]) Vergl. § 9 Bayr. Gewerbesteuerges. und § 18 der Vollzugsschriften dazu, sowie die Ausführungen bei Fürnrohr, Bilanzbewertung S. 47.

[6]) Maatz, Die Kaufmännische Bilanz S. 103 ff. vertritt diesen Standpunkt auch für Preußen.

Digitized by Google

vermögens der buchmäßige Anschaffungs- oder Herstellungspreis unter Berücksichtigung der ordnungsmäßigen Abschreibungen und ohne Einfluß durch die gegenwärtige Konjunkturschwankung eingesetzt wird. Da jetzt der Reichsfinanzhof einheitlich über diese Fragen zu entscheiden hat, besteht die Hoffnung, daß ein solches Verlangen nicht aussichtslos ist.

Eine Schwierigkeit kann sich nur da ergeben, wo die Abschreibungen so weit vorgeschritten sind, daß auch ohne Rücksicht auf die gegenwärtige außergewöhnliche Wertsteigerung der Buchwert der Anlagen stille Reserven enthält. Das wird gerade bei den solidesten Unternehmungen für ihr Anlagekapital verhältnismäßig häufig sein. Es wird dann eine Korrektur der Abschreibungen zum Zwecke der jetzigen Einschätzung einzutreten haben, und zwar dahingehend, daß der buchmäßige Anschaffungs- oder Herstellungspreis einzusetzen ist, die Abnutzung aber entsprechend der wirklichen Lebensdauer der Anlagegegenstände bis zum jetzigen Steuerstichtag eingesetzt und in Abzug gebracht wird.

Bilanzmäßig betrachtet enthält ein solches Verfahren allerdings eine Besonderheit. Die oben angeführten Aeußerungen von Schriftstellern beziehen sich in der Regel auf Ertragsbilanzen; dagegen stellt z. B. Rehm für Verkaufsbilanzen den Satz auf, daß hierfür die Vorschriften der §§ 40, 261 HGB. und 42 GmbH.-Ges. nicht gelten[7]). Bei der Abschätzung nach dem gemeinen Wert, wie sie § 139 der Reichsabgabenordnung vorschreibt, soll ja allerdings ein solcher Verkauf fingiert werden. Es muß aber dabei für Berücksichtigung des Umstandes gesorgt werden, daß hier ein Verkauf in Wirklichkeit eben nicht stattfindet, sondern nur angenommen wird, und daß er auch nur angenommen wird zum Zwecke der Vermögensschätzung im Steuerinteresse. So gut wie für die Ertragsbesteuerung besondere Grundsätze anerkannt sind, die zu einer Steuerbilanz neben der handelsrechtlichen Bilanz geführt haben, so gut kann und muß dies auch der Fall sein, wenn es sich um Vermögens- oder Vermögenszuwachsbesteuerung handelt.

Ueber vorstehende Darlegungen hinaus erscheint gesetzgeberisch noch ein weiteres Erfordernis erwägenswert, die Berücksichtigung der Abnutzung von Anlagegegenständen, gleichgültig, ob sie durch Abschreibungen oder durch Einsetzung eines Erneuerungs-Kontos erfolgt, schließt fortlaufend einen Teil des Reingewinns von der Verteilung aus und behält ihn im Geschäft zurück. Im kaufmännischen Leben wird dieser zurückbehaltene Teil regelmäßig nicht in einen wirklichen Abschreibungs- oder Erneuerungsfonds gelegt. Es kann dies der Fall sein; dann bildet ein entsprechender Teil des Barvermögens, des Bankguthabens oder der Wertpapiere die Sparsumme, die durch Abschreibungen erwachsen ist und zur Erneuerung des Anlagekapitals dient. Häufiger aber werden die ersparten Beträge in gewinnbringender Form verwendet, also wieder in Waren oder sonstige flüssige Betriebsmittel umgesetzt, um in dieser Form im Geschäft mitzuarbeiten (wenn sie nicht gar mißbräuchlich beim Einzelkaufmann aus dem Geschäft herausgenommen und verbraucht werden). Ein Teil des „Betriebskapitals" im Gegensatz zum „Anlagekapital" bildet also stets Ersatz des durch Abnutzung entschwundenen Anlagekapitals und dient zu seiner Erneuerung und Ergänzung. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Schonung des Anlagekapitals zum Zwecke eines gesunden Wiederaufbaus erscheint es zulässig und angebracht, diesen Umstand zu berücksichtigen. Ein Vorbild bietet die oben erwähnte Vorschrift, wonach bei dauernd landwirtschaftlich benutzten Grundstücken ein Viertel des Wertes vom Notopfer frei bleibt. Es ist durchaus zu rechtfertigen, beim Betriebsvermögen eine entsprechend schonende Behandlung insoweit eintreten zu lassen, als die Erhaltung und Erneuerung des Anlagekapitals dies erfordert. Die Feststellung, welcher Teil des umlaufenden Betriebskapitals als Ersatz für Anlagegegenstände anzusehen ist, würde zwar steuertechnisch wohl zu übermäßigen Schwierigkeiten führen; dagegen würde es unter diesem Gesichtspunkt begründet erscheinen, daß von dem Gesamtwert des Betriebsvermögens ein Bruchteil, ähnlich wie beim Grundvermögen, als steuerfrei von vornherein abzusetzen ist.

[7]) Rehm Bilanzen, S. 360 ff. 362.

Aenderungen des Geschäftsjahres aus Gründen der Steuerersparnis.

Von Rechtsanwalt Dr. **Byk**, Berlin.

Nach § 9 Ziffer 6 des Einkommensteuergesetzes findet die Veranlagung der nicht physischen Personen (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw.) nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre und, wenn das Unternehmen noch nicht so lange besteht, nach dem Durchschnitte der kürzeren Zeit, für welche Geschäftsabschlüsse vorliegen, statt. Diese Veranlagungsart enthält zur Zeit insofern eine erhebliche Härte, als in den Jahren 1917, 1918 große Kriegsgewinne erzielt worden sind, während für das Jahr 1919 mit Einnahmen bei dem größten Teile unserer Industrie kaum zu rechnen ist. Trotzdem die Gewinne der Jahre 1917, 1918 voraussichtlich im Jahre 1919 restlos weggesteuert werden, müssen nach den Bestimmungen des § 9 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes auch die Gesellschaften, die im Jahre 1919 nichts verdient haben, dasjenige große Einkommen für das Steuerjahr 1920 versteuern, das sich aus dem Durchschnitt der Jahre 1917 bis 1919 errechnet.

Um dieser Härte zu begegnen, ist man auf den Gedanken gekommen, das Geschäftsjahr zu ändern. Man sagt sich, daß, wenn man durch Statutenänderungen aus dem Jahre 1919 zwei ganze Geschäftsjahre mache, daß man dann dadurch die Berücksichtigung des Jahres 1917 ausschalten könne. Rechtlich ist der Weg gangbar, denn es steht jeder Gesellschaft frei, jetzt ihr Statut dahin zu ändern, daß ihr Geschäftsjahr, das bisher sich mit dem Kalenderjahr deckte, vom 1. Oktober bis zum 30. September, und zwar das nächste Geschäftsjahr vom Ablauf des letzten, also dem 1. Januar 1919 bis zum 30. September 1919 laufe, und dann nach dem 1. Oktober 1919 von neuem das Statut dahin zu ändern, daß das Geschäftsjahr wieder das Kalenderjahr sei, und daß das erste Geschäftsjahr nach der zweiten Umwandlung die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1919 umfasse. Dies hätte aus Gründen der Steuerersparnis nur dann einen Zweck, wenn man damit erreichen würde, daß nunmehr für das Steuerjahr 1920 der Durchschnitt zu berechnen ist nach den 3 Geschäftsjahren 1918, 1. Januar bis 30. September 1919 und 1. Oktober bis 31. Dezember 1919.

Natürlich ist sich jeder, der solche Aenderungen des Geschäftsjahres zum Zwecke der Steuerersparnis macht, darüber im klaren, daß man der Steuerbehörde nicht mit der Behauptung begegnen kann, man habe in dem zweiten und dritten der der Durchschnittsberechnung zu Grunde liegenden drei Geschäftsjahre nur die Gewinne je eines Dreiviertel- bzw. Vierteljahres erzielt. Selbstverständlich verlangt die Steuerbehörde, daß diejenigen Geschäftsjahre, die keine vollen 12 Monate enthalten, in volle Geschäftsjahre mit 12 Monaten umgerechnet werden. Die Steuerpflichtigen hoffen aber damit durchzukommen, daß sie anführen, sie hätten in den je 9 und 3 Monaten des zweiten und dritten Geschäftsjahres nichts verdient; es ergäbe sich daher auch kein Verdienst, wenn man die Einnahmen des zweiten und dritten Geschäftsjahres auf je 12 Monate umrechne.

Diese letztere Annahme ist aber nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, jedenfalls insoweit Gesellschaften, die länger als 36 Monate zur Zeit der Abgabe der Steuererklärung bereits bestehen, nicht zutreffend. Das Oberverwaltungsgericht führt in den Entscheidungen in Staatssteuersachen Band 16 Seite 274 aus, daß, wenn eines der drei letzten Geschäftsjahre weniger als 12 Monate

Digitized by Google

umfasse, noch ein entsprechender Zeitraum des sich vorher unmittelbar anschließenden Geschäftsjahres in die Durchschnittsrechnung einbezogen werde.

Zur größeren Klarheit dieser Ausführung sei der in der genannten Entscheidung vom Oberverwaltungsgericht angeführte Fall vorgerechnet:

Damals handelte es sich um die Berechnung für das Steuerjahr 1911; das Geschäftsjahr war bis zum 31. Dezember 1908 das Kalenderjahr, von da ab die Zeit vom 1. August bis 30. Juli gewesen. Hier ist nach dem Oberverwaltungsgericht die Einkommensteuer-Grundlage gemäß § 9 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes wie folgt zu berechnen:

Gewinn des Geschäftsjahrs

1909/1910	vom	1. August 1909	bis	31. Juli 1910
1909	„	1. Januar 1909	„	31. Juli 1909
1908	„	1. Januar 1908	„	31. Dez. 1908

und, da an 36 Monaten noch 5 fehlen, noch $^5/_{12}$ des Ergebnisses des Geschäftsjahres vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1907.

Der letzte Zusatz in dem Beispiel zeigt deutlich, daß, insoweit Geschäftsjahre der dreijährigen Durchschnittsperiode nicht 12 Monate enthalten, die Ergänzung stattfindet durch Berücksichtigung des Gewinnes desjenigen Jahres, das dem am weitesten entfernt liegenden der in die dreijährige Durchschnittsperiode fallenden Geschäftsjahre vorangeht. In dem oben gebildeten Falle, wo aus dem Jahre 1919 zwei Geschäftsjahre gemacht wurden, würde also das gesamte Jahr 1917 zur Ergänzung der fehlenden 12 Monate herangezogen werden müssen. Man erreicht also durch die Umwandlung des Geschäftsjahres nichts als bedeutende Mehraufwendungen an Kosten und Bilanzierungsarbeiten, und es kann deshalb nur davon abgeraten werden, diesen in der letzten Zeit vielfach beliebten Weg zu beschreiten.

Hoffentlich findet sich die künftige Steuergesetzgebung, bereit diese offenbaren Unbilligkeiten auszugleichen und in den geschilderten Fällen zu gestatten, daß bei der Berechnung der Einkommensteuer für 1920 allein die Einnahmen aus dem Jahre 1919, so wie dies bei Nichtkaufleuten stets der Fall ist, berücksichtigt werden.

Verbandsnachrichten.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat am 8. Oktober 1919 an den Ausschuß der Nationalversammlung zur Beratung des Reichsnotopfers folgende Eingabe gerichtet:

Aus Berichten über die gestrige Sitzung des Ausschusses der Nationalversammlung entnehmen wir, daß seitens des Ausschusses beschlossen worden ist, hinter § 18 des Regierungsentwurfs zur Reichsnotopfervorlage einen § 18 a einzufügen, nach welchem das gewerbliche Betriebsvermögen nur mit 80 pCt. seines Wertes angesetzt werden soll. Als gewerbliches Betriebsvermögen soll indessen das dem Betriebe eines Gewerbes gewidmete Vermögen nach dem Beschlusse nur insoweit gelten, als es in Grundstücken, Gebäuden, Maschinen, Inventar, Halb- oder Ganzfabrikaten, Rohstoffen und Warenvorräten besteht.

Namens der zahlreichen durch unseren Verband vertretenen größeren, mittleren und kleineren Privatbankgeschäfte geben wir der dringenden Bitte Ausdruck, diese Einschränkung in Wegfall kommen zu lassen, weil der Privatbankierstand, dessen Betriebsvermögen hauptsächlich in Wertpapieren, Wechseln und Forderungen verkörpert zu sein pflegt, durch diese Einschränkung von der Erleichterung des § 18 a ausgeschlossen sein würde, obwohl gerade dieser Stand auf eine schonende Behandlung seines Betriebsvermögens besonders angewiesen ist.

Wir haben bereits in unserer unterm 14. August d. J. an die Nationalversammlung wegen des Reichsnotopfergesetzentwurfs gerichteten Eingabe in dieser Richtung folgendes ausgeführt:

„Was die Geschäftsbetriebe der Privatbankiers betrifft, so würde die im Entwurf vorgesehene Wegsteuerung größerer Teile ihres Betriebsvermögens ihnen nicht bloß die Aufrechterhaltung ihrer notwendigen Funktionen im allgemeinen Geld- und Zahlungsverkehr aufs äußerste erschweren, sondern zu einem völligen Zusammenbruch des deutschen Privatbankierstandes führen können, der, ganz abgesehen von den vernichtenden Folgen für die Inhaber dieser Betriebe und ihre Angestellten, unter allen Umständen die Kreditfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft im Auslande ganz erheblich verringern würde. Da der für den Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft erforderliche Auslandskredit in allem wesentlichen nur auf dem Kredit deutscher Firmen aufgebaut werden kann, würde eine Vernichtung dieses wichtigen deutschen Berufsstandes, wie er bei Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs befürchtet werden muß, die bedauerlichsten allgemeinen Folgen nach sich ziehen."

Wir gestatten uns, nochmals aufs ernsteste die Wichtigkeit und Bedeutung dieser Gesichtspunkte zu betonen. In weit erheblicherem Maße als für den Industriellen und den Warenkaufmann ist für den Privatbankier sein Kredit die Grundlage seiner gewerblichen Existenz. Es kann für Deutschlands Wirtschaft nicht gleichgültig sein, wenn führende Privatbankhäuser, die bis jetzt in sehr erheblichem Maße Träger unserer Wirtschaftsbeziehungen zum Auslande gewesen sind, in ihrer Kreditfähigkeit geschwächt und damit zur Leistung einer volkswirtschaftlichen Arbeit außerstande gesetzt werden, welche für das Reich und die Volksgesamtheit bei weitem wesentlicher ist, als der hier in Frage stehende Mehrertrag des Reichsnotopfers. Kaum minder kurzsichtig wäre es jedoch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus, die mittleren und kleineren Privatbankfirmen durch eine verschärfte Heranziehung ihres Betriebsvermögens zum Reichsnotopfer in ihrer Kreditfähigkeit und damit auch in ihrer Daseinsfähigkeit zu beeinträchtigen. Auch der mittlere und kleinere Privatbankier hat beim wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands wichtige und bedeutsame Aufgaben zu erfüllen; auch innerhalb des deutschen Bankgewerbes muß, wenn es seinen vielseitigen und weitverzweigten Funktionen nach allen Richtungen gerecht werden soll, ein lebenskräftiger Mittelstand erhalten bleiben. Die Nichtbeachtung dieser Gesichtspunkte würde auch auf die Verhältnisse der Angestellten der in Betracht kommenden Betriebe eine überaus ungünstige, von den maßgebenden Parteien gewiß nicht beabsichtigte Wirkung ausüben.

Wir halten überdies die in dem jetzigen § 18 a gemachte Unterscheidung zwischen den daselbst aufgeführten Betriebsvermögensgegenständen und den sonstigen zum Betriebsvermögen gehörenden Werten auch sachlich nicht für gerechtfertigt. Nicht die äußere Beschaffenheit eines Vermögensgegenstandes kann die Grundlage für die Erleichterung des § 18 a bilden, sondern ausschließlich seine Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen. Der § 18 a würde, wenn er in der vom Ausschuß beschlossenen Form Gesetz würde, die volkswirtschaftlich unerwünschte Folge haben, daß lediglich aus steuerlichen Gründen Gegenstände und Vorräte der daselbst genannten Art für den Steuerstichtag angesammelt und zurückgehalten würden.

Wir bitten demzufolge, im § 18 a schlechtweg zu sagen, daß das aus der Bilanz ersichtliche gewerbliche Betriebsvermögen bei der Besteuerung nur mit 80 pCt. seines Wertes angesetzt werden soll.

Ehrerbietigst

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E.V.)

(gez.) Dr. Salomonsohn,
stellv. Vorsitzender.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu T.-N. 1 A c 1 RStempG.

Ein zwischen zwei Aktiengesellschaften zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke abgeschlossener Vertrag ist als ein Gesellschaftsvertrag im Sinne der Tarifnummer 1 A c 1 des Reichsstempelgesetzes anzusehen, wenn der Beitragspflicht des § 705 BGB. seitens der Gesellschafter dadurch genügt wird, daß jeder in seinem eigenen Interesse und in dem Interesse des anderen Gesellschafters zur Erreichung der gemeinsamen Zwecke seine Erwerbstätigkeit auszuüben genötigt ist.

Entscheidung des Reichsfinanzhofs II. Senat, vom 14. Mai 1919 A 3/18.

Die Beschwerdeführer, zwei Aktiengesellschaften, haben am 31. August 1916 einen Vertrag miteinander geschlossen, wonach die beiden Gesellschaften sich in der Weise verbinden, daß die beiderseitigen Gewinne auf Grund der weiteren Vertragsbestimmungen behandelt werden. Es soll aus den Gewinnen beider Gesellschaften zunächst die K.-Handels A.-G. bis zu 6 v. H. Dividende auf ihr Grundkapital erhalten, sodann aus dem verbleibenden Reste die K.-Patent A.-G ebenfalls bis zu 6 v. H. Dividende auf ihr Grundkapital; der hierüber etwa noch verbleibende Gewinn soll auf die Grundkapitalien beider Gesellschaften in der Weise verteilt werden, daß auf die Aktien beider Gesellschaften dieselbe Dividende entfällt (§ 3). § 2 sieht die Zustimmung beider Vertragschließenden zu besonderen Abschreibungen vor. Nach § 4 garantiert die K.-Patent A.-G. der K.-Handels A.-G. eine jährliche Dividende von 6 v. H. auf ihr Grundkapital. Nach § 5 bedarf jeder der Vertragschließenden zu bestimmten geschäftlichen Maßnahmen der Genehmigung des anderen Teils. Der Vertrag dauert bis 1. Juli 1941. Jede Gesellschaft hat das Recht, in die Sitzungen des Aufsichtsrats der anderen Gesellschaft zwei Mitglieder ihres Aufsichtsrats mit beratender Stimme zu entsenden (§ 7).

Die Vorinstanzen haben diesen Vertrag als Gesellschaftsvertrag nach Tarifnummer 1 A c 1 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 angesehen und die Beibringung von Unterlagen für die Berechnung der Abgabe verlangt. Gegen die hierin liegende Heranziehung zur Reichsstempelabgabe wendet sich die Rechtsbeschwerde.

Nach der angeführten Tarifstelle ist stempelpflichtig die Beurkundung der Errichtung von Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, sofern diese — und zwar nicht bloß vorübergehend (Tarifnummer 1 A c 2) — Erwerbszwecke verfolgen. Ein Gesellschaftsvertrag liegt vor, wenn sich die Vertragsschließenden gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten (§ 705 BGB.). Einen gemeinsamen Zweck erhält der vorliegende Vertrag in der Vereinigung und Verteilung der beiderseitigen Gewinne. Durch den Vertrag gewann weiter jede der beiden Gesellschaften gegen die andere einen Anspruch darauf, daß sie sich möglichst gewinnbringend betätige. Allerdings strebte jede der beiden Aktiengesellschaften die Erzielung von Gewinn von vornherein bereits nach ihrem Wesen an. Einer anderen Person gegenüber dazu verpflichtet war sie aber nicht. Sie konnte vielmehr, wenn ihre Willensorgane (Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung) sich dahin entschlossen, jede gewinnbringende Tätigkeit einstellen. Mit Abschluß des vorliegenden Vertrags wurde das anders. Dessen Zweck wäre verfehlt, wenn jede der beiden Aktiengesellschaften nach ihrem Belieben ihren Geschäftsbetrieb hätte aufgeben können. Der Vertrag kann garnicht anders verstanden werden, als daß jede Gesellschaft in ihrem eigenen Interesse und in dem der anderen Vertragspartei ihre Erwerbstätigkeit ausübt. In dieser Tätigkeit für den gemeinsamen Zweck liegt der Gesellschaftsbeitrag jeder der beiden Aktiengesellschaften. Damit ist die weitere Voraussetzung des § 705 BGB. erfüllt; denn die Beiträge können auch in derartigen Diensten bestehen (§ 705 Abs. 2 a. a. O.). Der Sicherung dieser zugleich im Interesse des anderen Teils, also zur Erreichung des Gesellschaftswecks, auszuübenden Tätigkeit dienen auch die in §§ 2, 5 und 7 des Vertrags vorgesehenen Rechte der Vertragschließenden.

Außer Zweifel steht, daß der Gesellschaftszweck ein Erwerbszweck ist und daß keine Gelegenheitsgesellschaft vorliegt. Die Stempelpflichtigkeit der Vertragsurkunde nach Tarifnummer 1 A c 1 Reichsstempelgesetzes ist daher gegeben.

2. Zu T.-N. 4a RStempG. ErmV. 1.

Wer ist im Sinne der Ermäßigungvorschrift 1 zu Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes unter den Personen, die gewerbsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben, zu verstehen?

Gutachten des Reichsfinanzhofs, II. Senats, v. 4. Juni 1919 D 5[1]).

In der Ermäßigungsvorschrift 1 zu Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes sind unter Personen, welche gewerbsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben, diejenigen natürlichen oder juristischen Personen zu verstehen, in deren geschäftlichen Unternehmungen die gewerbsmäßige Anschaffung und gewerbsmäßige Veräußerung von Wertpapieren der in Tarifnummer 4a bezeichneten Art zu den Hauptaufgaben gehört und nicht nur nebenher betrieben wird. Wer im einzelnen, ob insbesondere Kreditgenossenschaften, Spar- und Darlehnskassen hierher gehören, läßt sich nur von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der geschäftlichen Verhältnisse der einzelnen Unternehmungen entscheiden.

Aus der Begründung.

Die Ausdrücke „Banken und bankmäßige Geschäfte" sind in den Reichsgesetzen mehrfach zu finden. So im Bankgesetze im Bankdepotgesetze §§ 2, 8, im Hypothekenbankgesetze vom 18. Juli 1899, im Bürgerlichen Gesetzbuch § 248 und § 1808, im Handelsgesetzbuche § 367, im Gesetze, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 41 Abs 4, im Börsengesetz § 58 Abs. 2, im Scheckgesetze § 2 Nr. 2. Nirgends aber findet sich eine nähere Festlegung dieser Begriffe. Im Schrifttum wurde früher der Begriff des Bankiergeschäfts als nicht fixierbar bezeichnet, weil er mit der Anschauung des Verkehrs wechsele, und man begnügte sich mit der Aufzählung der einzelnen bankmäßigen Geschäfte (zu vgl. Staub, Handelsgesetzbuch 3. und 4. Aufl., § 8 zu Artikel 272) Auch Düringer-Hachenburg (Handelsgesetzbuch 2. Aufl., Anmerkung 40 zu 1) erachten eine Begriffsbestimmung des Bankgeschäfts für schwierig, weil sich hier eine Fülle einzelnér Geschäfte vereinige, welche man unter einem Kollektivnamen zusammenfasse. Trotzdem genüge eine Aufzählung der einzelnen Geschäfte nicht, und man müsse zu einer Begriffsbestimmung kommen, weil der Begriff jetzt an einzelnen Stellen der Gesetze als gegeben vorausgesetzt werde. Nach ihnen ist Bankgeschäft:

1. die gewerbsmäßige Anschaffung und gewerbsmäßige Veräußerung von Wertpapieren oder Geld, sei es für eigene oder für fremde Rechnung (Effekten-, Diskonten-, Geldwechselgeschäft),
2. die gewerbsmäßige Abschließung von Darlehnsverträgen mit Ausnahme des Pfandleihgeschäfts in der Form des Blankokredits oder des reinen Kontokorrentgeschäfts. ohne oder gegen Sicherheitsleistung (Lombard-, Hypothekenbankgeschäft).

„Diese beiden Gruppen", so wird ausgeführt, „werden in der Regel verbunden sein. Es ist aber auch die eine oder die andere, namentlich die erstere ohne die letztere denkbar. Liegt die eine oder die andere vor, so ist ein Bankgeschäft gegeben. Fehlt es an beiden, so fehlt es am Bankgeschäft. Alle anderen, dem Bankgewerbe zugerechneten Geschäfte, so häufig sie in demselben sein mögen, sind ohne das Vorliegen jener Voraussetzungen nicht als Bankgewerbe möglich. Sie

[1]) Anm. d. Red.: Die Begründung des vorliegenden, in seinem Tenor bereits im XVII. Jahrgang dieser Zeitschrift S. 266 mitgeteilten Gutachtens erscheint bedenklich. Mögen die im Schrifttum gegebenen Definitionen des Bankierbegriffs in Einzelheiten voneinander abweichen, so besteht doch Uebereinstimmung darüber — vgl. insbesondere Riesser, Depotgesetzkommentar, 3. Auflage, S. 27, Anm. 1 —, daß der Begriff sich nach der Verkehrssitte bestimmt, welche unzweifelhaft auch solche Unternehmungen als Banken gelten läßt, bei denen das Kreditgeschäft Hauptgeschäft und das Effektengeschäft Nebengeschäft ist. Der Versuch des R.Fin H., der Ermäßigungsvorschrift 1 einen anderen Bankierbegriff als den sprachlich und gewohnheitsmäßig feststehenden zugrunde zu legen, mit Hilfe von allerlei Schlußfolgerungen aus Aeußerungen der Motive und entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes, muß grundsätzlich auch von denen bekämpft werden, die eine Ausdehnung des Effektenhändlerprivilegs auf Sparkassen materiell für ungerechtfertigt und rechtlich wegen mangelnder Gewerbsmäßigkeit des Geschäftsbetriebs solcher Institute oder, weil ihr Bankbetrieb als solcher nur ein Nebenbetrieb sei, für unstatthaft halten.

Digitized by Google

sind nur Nebengeschäfte des Bankiers." Zu den Nebengeschäften zählen Düringer-Hachenburg die Aufbewahrung von Wertpapieren, Depositengeschäft, Mitwirkung bei Gründungen von Gesellschaften, Zahlungs- und Anweisungsgeschäfte.

Der Staubsche Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 9. Aufl., Anm. 64 ff. zu § 1, schließt sich der vorher geäußerten Ansicht an, daß heute ohne eine Begriffsbestimmung des Bankiergewerbes nicht mehr auszukommen sei und bezeichnet als die ihm eigentümlichen Geschäfte, die den betreffenden Gewerbetreibenden zum Bankier machen, diejenigen Geschäfte, welche die Bedürfnisse des Verkehrs nach Beschaffung und Veräußerung von Wertpapieren und Geld befriedigen. Als Geschäfte, welche der Beschaffung und Veräußerung von Wertpapieren dienen, werden angesehen: die kommissionsweise Ausführung von Aufträgen hierzu, An- und Verkaufsgeschäfte mit dem Publikum für eigene Rechnung, Abnahme von Wertpapieren eines Unternehmens nach dessen Gründung oder Kapitalserhöhung; als Geschäfte, welche der Beschaffung und Veräußerung von Geld dienen: das Geldwechselgeschäft, das Diskontierungsgeschäft, das Darlehnsgeschäft in seinen mannigfachen Formen (Blanko-, Akzept-, Kontokorrentkredit-, Lombardgeschäfte), Inkassogeschäft, Uebernahme von Anleihen, Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen und ihre Unterbringung im Publikum, das Depositengeschäft, während Aufbewahrung von Wertpapieren, Giroverkehr, Scheck- und Anweisungsverkehr bloße Hilfsgeschäfte sein sollen.

Das Preußische Kammergericht hat gelegentlich eines Streites über § 41 Abs. 4 des Reichsgesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. Mai 1898 sich wie folgt ausgesprochen: „Wie schon das Reichsoberhandelsgericht zutreffend ausgeführt hat (Entsch. Bd. 24 S. 34), ist Aufgabe der Bankiers und Banken, den Umlauf von Geld und Kredit zu vermitteln, und wird diese Aufgabe dadurch betätigt, daß die Bankiers usw. einerseits durch Annahme von Depositen, Ausgabe von Banknoten usw. Kapitalien an sich ziehen, andererseits durch Gewährung von Darlehen, Diskontieren von Wechseln usw. Kapitalien wieder in den Verkehr bringen. Daß die Gesellschaft den einen oder anderen Geschäftszweig, der bei größeren Bankinstituten vorhanden ist, nicht entwickelt hat, kommt nicht in Betracht. Die charakteristische Seite des Bankgeschäfts, das Heranziehen fremder Gelder und die Wiedergabe derselben unter Geben und Nehmen von Zins, wird bestimmungsgemäß gepflegt. Die Gesellschaft wirtschaftet nicht etwa nur mit eigenem, sondern in der Hauptsache mit fremdem Gelde, und deshalb ist sie Bankgeschäft."

Daß das Kammergericht hier nicht eine für alle Fälle passende Begriffsbestimmung der Bankiers oder Banken hat geben, sondern nur die Worte im § 41 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 hat auslegen wollen, kann kaum zweifelhaft sein. Denn der ganze Umfang der bankmäßigen Geschäfte, welche sich aus dem Ankauf und Verkauf von Wertpapieren für das Publikum ergeben, wäre sonst offensichtlich zu kurz gekommen. Ebensowenig, wie aus den Ausführungen des Kammergerichts, lassen sich aus den angeführten Darlegungen im Schrifttum für die zur Begutachtung unterbreitete Frage Anhaltspunkte gewinnen. In diesen Darlegungen ist so viel richtig, daß die aufgezählten Geschäfte Geschäfte derjenigen Personen oder Institute sind, welche in weiten Kreisen als Bankiers oder Banken bezeichnet werden. Unmöglich aber kann dem beigetreten werden, daß die hier gegebenen Regeln überall Platz greifen sollen, wo ein Gesetz von Bankiers oder Banken spricht, daß insbesondere dann, wenn nur eines der zu einer Hauptgruppe gehörigen Geschäfte betrieben wird, das ganze Unternehmen als ein bankmäßiges in allen Fällen angesehen werden muß. Ob ein Geschäftszweig als Hauptgeschäft oder Neben- (Hilfs-) Geschäft angesehen werden soll, kann schon recht zweifelhaft sein. So zählt Staub die Abnahme von Wertpapieren eines Unternehmens nach dessen Gründung oder Kapitalserhöhung, ebenso das Depositengeschäft zu den Hauptgeschäften, während Düringer-Hachenburg darin nur Nebengeschäfte erblicken. Sodann rechnen beide verschiedene Geschäftszweige ohne weiteres zu den bankmäßigen Geschäften, welche einzelne Gesetze neben ihnen erwähnen, also nicht ohne weiteres als darunter fallend angesehen haben, so § 367 des Handelsgesetzbuches, §§ 2 und 3 des Bankdepotgesetzes das Geldwechslergeschäft, § 248 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Gewährung von Kredit. Mancherlei Geschäfte müßten als Bankgeschäfte angesehen werden, die die Verkehrsanschauung sicherlich nicht darunter stellt, so das Geschäft desjenigen, der sich mit dem spekulativen Ankauf von Grundstücken und dem Verkauf von Parzellen befaßt, sich von den Käufern die gegen hypothekarische Verpfändung der Grundstücke erworbenen Baugelder abtreten läßt und dann auf Anweisung oder Zession des Bebauers an Bauhandwerker und Baulieferanten zahlt (zu vgl. Reichsgericht, Entscheidung in Zivilsachen Bd. 38 S. 19) so die Geschäfte derjenigen Firmen, welche die Bevorschussung importierter Waren, die Eröffnung von Krediten gegen Verpfändung der Verladungspapiere im Einfuhr- und Ausfuhrgeschäft betreiben und Effektengeschäfte nur für eigene Kapitalanlagen oder etwa für die Verwaltung von Vermögen von Familienmitgliedern u. dgl. abschließen, wie sie namentlich in Hamburg nach dem Schreiben der Senatskommission für die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten daselbst vom 23. November 1918 vorkommen sollen. Eine auf den gesamten Aufgaben der Banken und Bankiers und den zahlreichsten und wichtigsten bei ihnen vorkommenden Geschäften aufbauende Begriffsbestimmung der Banken, Bankiers, Bank- und Bankiersgeschäfte wird sicherlich dort von Nutzen und unentbehrlich sein, wo sich für die Auslegung des Gesetzes und die Erforschung des Willens des Gesetzgebers keine andere Möglichkeit bietet. Keineswegs aber ist zuzugeben, daß es sich hier um so feststehende Begriffe handele, daß man ihnen gegenüber klar erkennbare Absichten des Gesetzgebers mit dem Bemerken abtun könnte, sie hätten in dem Gesetze selbst keinen Ausdruck gefunden. Vor allem muß bei Steuergesetzen, welche tief und empfindlich in das ganze Wirtschaftsleben eingreifen, von einer reinen Wortauslegung der Gesetze tunlichst abgesehen und den Absichten des Gesetzgebers nach Möglichkeit Anerkennung verschafft werden.

Im vorliegenden Falle läßt die der Reichsstempelsteuernovelle vom 26. Juli 1913 gegebene Begründung (Nr. 1463 der Drucksachen des Reichstags), welche im Reichstag von keiner Seite Anfechtung erfahren hat, nicht den geringsten Zweifel, welchen Kauf- und Anschaffungsgeschäften eine Steuerermäßigung gewährt werden sollte. S. 24 wird ausgesprochen: „Der Entwurf ist dazu übergegangen, für die Bemessung der Steuergesetze zwischen den Geschäften, die gewerbsmäßige Effektenhändler untereinander schließen, und den Geschäften des Publikums zu unterscheiden, indem es für Geschäfte der ersteren Art eine Ermäßigung gegenüber den normalen Sätzen festsetzt." Klipp und klar sind also hier die Geschäfte der gewerbsmäßigen Effektenhändler allein herausgehoben; alle anderen Geschäfte fallen unter die Geschäfte des Publikums, denen eine Ermäßigung nicht zuteil werden soll. In der Spezialbegründung S. 38 wird zunächst auf die früher gegebene allgemeine Begründung verwiesen und im weiteren ohne ersichtlichen Grund an die Stelle des gewerbsmäßigen Effektenhändlers der Bankier gesetzt. „Ob jemand zu den Bank- oder Bankiergeschäfte betreibenden Personen gehört", so heißt es dort, „wird im einzelnen Falle zweifelhaft sein können; indessen ist die Sache für den Regelfall, in dem ein Kommissionsgeschäft zwischen dem hauptstädtischen Bankier und seinem Kommittenten in der Provinz vorliegt, der seinerseits Kommissionär eines Privatkunden ist, nach Artikel 18 ohne praktische Bedeutung". Auch hier ist offenbar nur an das Effektengeschäft gedacht.

Die einschränkende Auslegung ergibt sich weiter aus dem Zwecke der Ermäßigung. Wie die Begründung S. 23 ergibt, wurde ein wesentliche Mehrerträge versprechender Ausbau der Börsensteuer nur auf dem Wege der Differenzierung der einzelnen Geschäfte für möglich gehalten; den gewerbsmäßigen Effektenhändlern bei ihren Geschäften untereinander hätte die gleiche Erhöhung, wie den sonstigen Anschaffungsgeschäften nicht angesonnen werden können. Denn sie suchten ihren Verdienst mehr in der Häufigkeit der Umsätze unter Berücksichtigung auch geringer und geringster Kursschwankungen als nur in der sprunghaften Steigerung und Senkung der Kurse. Hierin gerade wurde die volkswirtschaftliche Bedeutung des gewerbsmäßigen Effektenhandels gefunden, weil er allein die Schaffung eines sicheren Marktes für die Wertpapiere, ohne den eine geordnete Emissionstätigkeit nicht möglich sei, gewährleiste. Was geschützt werden solle, war also der gewerbsmäßige Effektenhandel. Alle Anschaffungsgeschäfte außerhalb dieses sind für die Schaffung eines sicheren Marktes von geringerer Bedeutung und fallen sämtlich im Sinne der Begründung unter die Geschäfte des Publikums. Welchen Grund könnte es auch haben, die gelegentlichen Effektengeschäfte eines Grundstücksspekulanten, der sich mit der Auszahlung ihm zedierter Baugelder an die Bauhandwerker und Baulieferanten befaßt, vor den Effektengeschäften anderer Privatpersonen zu bevorzugen? Warum soll jemand, der die Bevorschussung importierter Waren betreibt, wenn er Wertpapiere für seine eigenen Kapitalsanlagen erwirbt, weniger Effektenumsatzstempel zahlen als andere? Vor allem könnte die Ermäßigung nicht den Sparkassen, auch nicht den öffentlichen Sparkassen versagt werden, falls man der weiten Auslegung des Begriffs folgte, obwohl das Effektengeschäft ihnen teilweise untersagt ist oder jedenfalls nur eine untergeordnete Rolle spielt und nicht zu ihren Hauptzweigen gehört. Daran hat die Stempelnovelle gar nicht gedacht. Neben einer Reform der Börsen-

Digitized by Google

steuer hat sie neu die Besteuerung der Geldumsätze gebracht. Der Regierungsentwurf wollte alle der Anschaffung und Verleihung von Geld dienenden Geschäftsunternehmen zur Geldumsatzsteuer heranziehen (S. 16 Tarifnummer 10a) und insbesondere die im Geschäftsbetrieb der Genossenschaften und Sparkassen hereingenommenen Gelder von der Besteuerung nicht ausnehmen (S. 26). Die Begründung erwähnt deshalb ausdrücklich neben den Bankanstalten die Genossenschaften und Kreditanstalten, und der Entwurf des Gesetzes unterwirft die Anmeldung über die Habenzinsen im inländischen Betriebe nicht eines Bankunternehmens, sondern eines der Anschaffung und Verleihung von Geld dienenden Geschäftsunternehmens der Steuer. Es ist nicht anzunehmen, daß er in seiner Tarifnummer 4 und seiner Tarifnummer 10a so verschiedene Ausdrucksweisen gewählt hätte, wenn er davon ausgegangen wäre, daß die Bankanstalten begrifflich schon die Sparkassen mitumfaßten. Auch in seiner Ertragsberechnung (S. 48, 49) unterscheidet er A. Banken, B. Kreditgenossenschaften, C. Sparkassen. Die Verhandlungen des Reichstagsausschusses lassen durchweg die Auffassung erkennen, daß die Sparkassen grundsätzlich keine Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben, so insbesondere auch der Antrag 5 (S. 24 des Ausschußberichts Nr. 1726 der Drucksachen 1914/1918), welcher eine Sondervorschrift begehrte für öffentliche Sparkassen, die zum Betriebe von Bankgeschäften zugelassen sind und die Anträge und Berichte des Unterausschusses (S. 40 bis 44), wo die Bankgeschäfte als dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremd bezeichnet und deshalb die Gleichstellung der Sparkassen mit den Banken bekämpft wird. Der Unterausschuß hatte Ermäßigungen für die Sparkassen vorgeschlagen, die jedoch nicht Platz greifen sollten für diejenigen Sparkassen, welche Geschäfte betreiben, die dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremd sind. Der Ausschuß änderte diesen Vorschlag, indem er die Ausnahme auf denjenigen Umsatz der Sparkassen abstellte, der auf Geschäfte entfällt, die dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremd sind (S. 44, 85). Die Vollversammlung des Reichstags hat dann an Stelle der Ermäßigung die Befreiung gesetzt mit der vorstehenden Einschränkung. Bei den Beratungen in ihr tritt immer wieder die gleiche Anschauung zutage, daß die Geschäfte der Sparkassen und Banken etwas grundsätzlich Verschiedenes sind (Protokoll der 188. Sitzung vom 10. Juli 1918 S. 6029 D ff.). So will der Abgeordnete Gugelmayer als dem Sparkassenverkehr fremd nur diejenigen Geschäfte angesehen wissen, die als bankmäßig zu betrachten sind, wohin er nicht einmal den Verkehr in Kriegsanleihewerten bei den Sparkassen zählt (S. 6030 C); so bezeichnete der Abgeordnete Keil die Banken und Sparkassen als ganz verschiedene Institute, deren Gleichstellung ein Fehlgriff der Regierungsvorlage gewesen sei, und hält den rein bankmäßigen Verkehr der Sparkassen für so unbedeutend, daß sich eine Sonderbestimmung für ihn gar nicht lohne (S. 6031); so hofft der Abgeordnete Warmuth, die Sparkassen zu veranlassen, die Hand von Bankgeschäften fernzuhalten, worunter er „Effektenspekulationen und andere rein bankmäßige Sachen" versteht (S. 6033); so bezeichnet der Staatssekretär Graf Roedern Banken und Sparkassen als verschiedene Institute, die sich zum Teil mit gleichen Geschäften befassen (S. 6034 C); so unterscheidet der Abgeordnete Bernstein die Sparkassen im allgemeinen von denen, die gleichzeitig etwas Bankgeschäfte treiben (S. 6035 A).

Von der Regierung und den Abgeordneten konnte nicht deutlicher, als geschehen, zu erkennen gegeben werden, daß beide das charakteristische Merkmal für den Begriff „Bank" in etwas ganz anderem sahen, als gerade in der Hereinnahme und Weitergabe fremder Gelder unter Geben und Nehmen von Zins.

Diese Auffassung hat auch in dem Gesetze selbst eine Stütze gefunden. Die Ermäßigungen sind neben den Personen, die gewerbsmäßig Bank- und Bankiergeschäfte betreiben, auch denen zugestanden, welche zu den regelmäßigen Besuchern einer inländischen Börse zum Zwecke des gewerbsmäßigen Handels mit Wertpapieren gehören. Es wäre nicht zu verstehen, warum die regelmäßigen Besucher der Börse die Vergünstigung nur dann genießen sollten, wenn der Besuch zwecks des gewerbsmäßigen Handels mit Wertpapieren erfolgt, sollte Banken und Bankiers die Vergünstigung eingeräumt werden, welche sich gewerbsmäßig mit dem Effektengeschäft gar nicht befassen.

Zusammenfassend ist hiernach zu sagen, daß Zweck, Begründung und Entstehungsgeschichte der Ermäßigungsvorschrift 1 in Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes zweifellos die Absicht des Gesetzgebers erkennen lassen, unter Bank- oder Bankiergeschäften nur den Effektenhandel zu verstehen, und daß weder der allgemeine Sprachgebrauch, noch die Ausdrucksweise des Gesetzes, noch andere gesetzliche Vorschriften diese Absicht als durch das Gesetz nicht erreicht anzunehmen nötigen.

II. Scheckwesen.

Zu § 23 ScheckG. §§ 276, 278 BGB.

Die übliche Scheckbedingungsklausel, nach welcher der Kontoinhaber für alle Folgen mißbräuchlicher Verwendung der Scheckformulare haftet, entbindet die bezogene Bank noch nicht von der Haftung für Fahrlässigkeit ihrer Angestellten bei Einlösung gefälschter Schecks.

Urteil des RG. V. Ziv.-Sen. vom 5. Juli 1919 V. III. 1919[1]).

[1]) Anm. der Schriftleitung.

Das vorstehend mitgeteilte Urteil wird u. E. weder bei der Auslegung der fraglichen Scheckbedingungsklausel den Bedürfnissen des Scheckverkehrs gerecht noch kann ihm in seiner Stellungnahme zur Frage des Verschuldens des beteiligten Bankbeamten beigetreten werden. Die Bank, welche die Haftung für alle Folgen mißbräuchlicher Verwendung der Scheckformulare ablehnt, will damit zweifellos auch die Haftung für eine unterlaufende Fahrlässigkeit ihrer Angestellten auf das zulässige Mindestmaß beschränken (vgl. hierzu Bank-Archiv XIII S. 133, demgegenüber allerdings auch Bank-Archiv XVII S. 173). Davon abgesehen scheint uns die Frage, ob das Verhalten der beteiligten Bankangestellten als ein fahrlässiges anzusehen ist, vom Berufungsgericht im folgenden mit sehr zutreffenden Gründen verneint worden zu sein: „Daß die Summe, über die der Scheck ausgestellt war, unverhältnismäßig hoch und bisher über solche Summen mittels Schecks durch den Kläger nicht verfügt war, erscheint völlig belanglos. Die Angestellten der Bank hatten keinerlei aus dem Girovertrage herzuleitende Pflicht, nachzuprüfen oder auch nur darüber nachzudenken, welche Summen Kläger seither mittels Schecks hat erheben lassen und selbst, wenn sie sich daran erinnert hätten, brauchte diese Erinnerung in ihnen keinen Verdacht zu erwecken, daß dieser auf eine sehr hohe Summe lautende Scheck gefälscht sein könnte. Unter diesen Umständen war die Zurückweisung des ersten Schecks keine durch die Sachlage gebotene Maßregel. Sie ist auch, wie der Zeuge M. bekundet, nur erfolgt, weil ihm die Zeichnung „A. M." nicht geläufig war. Als dann der zweite Scheck präsentiert wurde, hat der Präsentant auf Vorhalt, daß der Scheck wieder mit „A. M." gezeichnet sei, die allerdings auffallende Erklärung abgegeben, daß die Unterschrift in dieser Form von dem Kläger nachgeholt würde, der Kläger würde deshalb vorkommen. Damit hat sich der Zeuge M. jedoch nicht begnügt, sondern, wie er eidlich bekundet, die Sache unter Mitteilung der Angaben des Einreichers und Vorlage von einigen mit A. M gezeichneten Abschreibezetteln dem Direktor B. vorgelegt, der die Auszahlung angeordnet hat. Ob M. dem Direktor B. auch mitgeteilt hat, daß kurz zuvor schon ein Scheck mit gleicher Unterschrift zurückgewiesen worden war, ist nicht aufgeklärt. Es war dies aber auch für B. nicht von Bedeutung, da er nunmehr darüber entscheiden sollte, ob solche Zurückweisung verpaßt sei oder nicht. Ob ihm die Angaben des Einreichers des Schecks verdächtig erscheinen mußten, ist bei Erwägung, ob ihm Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist, vom Standpunkte der damals vorliegenden Verhältnisse unter Außerachtlassung der Folgen dieser Handlungsweise zu beurteilen. Zuzugeben ist, daß ein Girobeamter bei Auszahlung von Schecks größte Vorsicht walten lassen muß und auf jedes verdächtige Anzeichen, welches ihm eine Fälschung nahezulegen geeignet ist, zu achten hat. Solche Anzeichen lagen aber nach Lage der Sache nicht vor. Erinnerte er sich, was der Fall war, daß der Kläger auch mit „A. M." zeichnete und durfte er die Unterschrift als echt betrachten, so konnte ihm die Erklärung des Einreichers, Kläger werde seine Unterschrift nachholen, keinen vernünftigen Grund geben, den Scheck zurückzuweisen, namentlich da die Bank sich unter Umständen selbst Schadensersatzansprüchen dieserhalb aussetzte. Mußte es zwar auffallen, daß Kläger die gewiß törichte Erklärung abgeben ließ, er werde die Unterschrift A. M. nachholen, wo er doch, um Weiterungen zu vermeiden, den Scheck gleich mit „A. M." zeichnen konnte, so konnte er andererseits auch erwägen, daß es sich um irgendeine vielleicht von dem Einreicher mißverstandene Erklärung des Klägers handele und es brauchte daher selbst bei sorgfältiger Prüfung ihm dieserhalb kein Zweifel an der Echtheit des Schecks aufzusteigen. Darf der Girobeamte der Echtheit der Unterschrift nach ihrer äußeren Form trauen und entspricht sie wie hier der deponierten Zeichnung oder ist sie doch jedenfalls von dem Kontoinhaber im Verkehr mit der Bank gebraucht worden, so würde es eine Ueberspannung der von solchen Beamten zu erfordernden Sorgfaltspflichten bedeuten, wenn ihnen aus der Nichtbeachtung derartiger Erklärungen eines Präsentanten, wie sie

Digitized by Google

Der Kläger hat seit dem 31. Dezember 1910 bei der Beklagten ein Girokonto. Bei der Empfangnahme des Scheckbuchs hat er, wie alle Girokunden der Bank, die Bestimmungen der Bank für den Scheckverkehr anerkannt. Diese Bestimmungen besagen u. a.: 1. der Kontoinhaber ist verpflichtet, das Scheckbuch sorgfältig aufzubewahren und 2. der Kontoinhaber trägt alle Folgen und Nachteile, welche aus dem Zuwiderhandeln gegen vorstehende Bestimmungen, sowie aus dem Verluste oder sonstigem Abhandenkommen und mißbräuchlicher Verwendung dieser Schecks oder der Empfangsbescheinigung entstehen möchten, wenn er nicht die Bank schriftlich so zeitig benachrichtigt hat, daß eine Zahlung an einen Unberechtigten verhindert werden konnte.

In der Nacht vom 13. zum 14. August 1917 wurde in das Kontor des Klägers eingebrochen und dabei auch dessen Scheckbuch gestohlen. Am 14. August 1917 vormittags erschien bei der Beklagten ein junger Mann und legte den dem gestohlenen Scheckbuch des Klägers entnommenen Scheck Nr. 488 871 über 26 476 M., lautend auf Salomon M. und mit „A. M." unterzeichnet, zur Zahlung vor. Der Beamte der Angeklagten lehnte die Zahlung ab, weil ihm die Unterschrift „A. M." nicht geläufig war. Kurze Zeit später wurde von demselben jungen Mann mit der gleichen Unterschrift der Scheck Nr. 488 872 aus dem Scheckbuch des Klägers über die nämliche Summe vorgelegt und von der Beklagten unter Belastung des klägerischen Kontos ausbezahlt. Die beiden Schecks waren gefälscht.

Der Kläger hat auf Zahlung der ausgekehrten Summe geklagt. Das Landgericht hat die Beklagte unter Abweisung des Klägers mit seiner Mehrforderung zur Zahlung von 19 857 M. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 14. August 1917 verurteilt. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten die Klage in vollem Umfange abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Parteien streiten sich darüber, ob die Beklagte dem Kläger den Schaden zu ersetzen hat, welcher dadurch entstanden ist, daß die Beklagte den Betrag von 26476 Mk. auf einen gefälschten Scheck aus dem Bankguthaben des Klägers bezahlt hat.

Zutreffend geht das Berufungsgericht mit dem Landgericht davon aus, daß die Einlösung eines falschen Schecks grundsätzlich zu Lasten des Bezogenen geht; der Aussteller haftet nach Scheckrecht nur aus seiner echten Unterschrift. Zwischen den Parteien ist aber vertragsmäßig die Gefahr einer Scheckfälschung dem Kläger als Aussteller aufgebürdet. In ihren Abmachungen über den Scheckverkehr haben die Parteien vereinbart, daß der Kontoinhaber alle Folgen und Nachteile, welche aus dem Verluste oder sonstigem Abhandenkommen und mißbräuchlicher Verwendung der Schecks entstehen möchten, zu tragen habe. Wenn die Beklagte aus dieser Vertragsbestimmung auch in dieser Instanz weiter herleiten will, daß damit zugleich die Haftung der Beklagten für eigene Fahrlässigkeit und für Verschuldung ihrer Angestellten bei Bezahlung falscher Schecks ausgeschlossen sei, so hat diese Ansicht das Berufungsgericht mit zutreffenden Erwägungen als irrig zurückgewiesen. Daß diese nach § 276 Abs. 2 und § 278 S. 2 BGB. zulässige, weitgehende Begünstigung zugunsten der Beklagten im Scheckverkehr zwischen den Parteien durch die Vertragsbestimmungen ausgemacht sein sollte, läßt sich mit ausreichender Sicherheit aus dem Inhalt und Zweck desselben nicht entnehmen. Wesentlich auf tatsächlichem Gebiet liegen die Ausführungen des Berufungsgerichts, mit welchem es die Behauptung der Beklagten verneint, daß der Kläger die Belastung seines Kontos mit der hier streitigen Schecksumme als zu Recht bestehend anerkannt habe.

Mit Recht geht danach das Berufungsgericht — abgesehen von einer etwaigen Mithaft des Klägers wegen Mitverschuldens aus § 254 BGB. — davon aus, daß die Entscheidung davon abhänge, ob die Auszahlung des Schecks auf ein Verschulden der Beklagten oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückgeführt werden könne. Wenn das Berufungsgericht diese Frage im Gegensatz zu der Kammer für Handelssachen verneint und deshalb die Klage in vollem Umfange abgewiesen hat, so kann die Begründung der vom Berufungsgericht vertretenen Ansicht nicht als ausreichend angesehen werden.

Vor allem erklärt es ohne genügende Begründung den Umstand für bedeutungslos, ob der Angestellte der Beklagten, M. dem Direktor B. mitgeteilt habe, daß kurz vor der Vorlegung des zweiten Schecks bereits ein Scheck über eine gleich hohe Summe mit gleicher Unterschrift, welcher von demselben jungen Manne vorgezeigt worden war, von M. zurückgewiesen worden war.

Das Berufungsgericht geht mit Recht davon aus, daß ein Girobeamter bei der Auszahlung eines Schecks größte Vorsicht walten lassen müsse und auf jedes verdächtige Anzeichen, welches ihm eine Fälschung nahezulegen geeignet sei, zu achten habe Die Folgerungen aber, welche das Berufungsgericht unter Anwendung dieses Satzes aus dem Sachverhalte zieht, sind rechtlich bedenklich, da es nicht alle Begleitumstände im Zusammenhange genügend prüft.

Das Berufungsgericht meint, die Vorgänge bei der Zurückweisung des früheren Schecks seien deshalb bedeutungslos, weil nunmehr B. selbst darüber entscheiden sollte, ob solche Zurückweisung statthaft war. Indessen konnte B. eine zutreffende Entscheidung nur treffen, wenn ihm der Tatbestand vollständig unterbreitet wurde. Als der Zeuge M. bei Vorlegung des zweiten Schecks wiederum Bedenken trug, ihn einzulösen, und deshalb den Direktor B. um seine Entschließung anging, mußte es für B. von erheblicher Bedeutung sein, zu wissen, daß kurze Zeit vorher bereits ein von demselben jungen Manne an der Kasse vorgelegter Scheck mit derselben Unterschrift über die gleich hohe Summe wegen der Unterschrift von M. zurückgewiesen war, ohne daß bislang dagegen vom Kontoinhaber eine Erklärung erfolgt war. Für den Fall, daß B dies gekannt hätte, wäre namentlich zu prüfen gewesen, ob ihm nicht hätte auffallen müssen, daß die Erklärung des Vorzeigers des Schecks über die Nachholung der richtigen Namensunterschrift so töricht war, daß er sich ohne nähere Aufklärung nicht darüber hinwegsetzen konnte, und ob er in Verbindung hiermit nicht hätte beachten müssen, daß die beiden Schecks über eine unverhältnismäßig hohe Summe, über welche bislang der Kontoinhaber durch Schecks nicht verfügt hatte, lauteten und daß der Kläger die Schecks nur ausnahmsweise mit A. M. unterzeichnete, während er in der Regel mit seinem vollen Namen zu unterzeichnen pflegte. Es fragte sich, ob sich B. unter den obwaltenden Umständen bei Beobachtung der ihm in Verkehr mit den Scheckkunden obliegenden Sorgfaltspflicht vor der Anordnung der Auszahlung sich telefonisch oder auf sonstige Weise mit dem Kläger hätte in Verbindung setzen müssen.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß B. die Vorgänge, welche sich bei er Vorzeigung des ersten Schecks abgespielt haben, bei seiner, Entschließung nicht kannte. Dann würde es sich aber fragen ob nicht der Angestellte M., welcher damals die Kassengeschäfte besorgte, fahrlässig gehandelt hat, ob es nicht seine Pflicht war, dem Direktor B. alle Vorgänge mitzuteilen, welche für die Entschließung des Direktors von Einfluß sein konnten, und ob er sich nicht bei gehöriger Aufmerksamkeit sagen mußte, daß die Vorgänge bei der Vorzeigung des ersten Schecks für die Frage der Einlösung des zweiten von bestimmender Bedeutung sein mußten.

Der Mangel in der Begründung des Berufungsgerichts muß somit zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen. Bei der Zurückverweisung ist von der Bestimmung des § 65 Abs. 1 Seite 2 ZPO. Gebrauch gemacht.

---

hier abgegeben sind, der Vorwurf fahrlässigen Verhaltens gemacht werden dürfte."

Bücherbesprechungen.

Dr. Hermann Isay und Dr. Rudolf Isay: Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig, 1919. 1. Band 791 Seiten, Preis M. 45.—, geb. M. 50.—.

Bei der Hochflut des rechtlichen Schrifttums war es mir immer erstaunlich, daß bergrechtliche Fragen so wenig bearbeitet wurden, auch fast alle Kommentare zum Berggesetz in fossiler, ja rudimentärer Form verharrten. Viel mag dazu beigetragen haben, daß das Bergrecht nur in gewissen örtlich beschränkten Bezirken praktisch zur Anwendung kommt, daß der Stoff umfangreich, schwierig ist und gewisse fachmännische Kenntnisse und Erfahrungen zur richtigen Bearbeitung voraussetzt. Den Brüdern Isay kommt das Verdienst zu — die vielen Vorzüge, die der durch Gottschalk neu bearbeitete Brassertsche Kommentar aufweist, seien aber nicht gering eingeschätzt —, einen durchaus modernen, im einzelnen systematisch aufgebauten und durchgearbeiteten Kommentar zum Preußischen Berggesetz geschaffen zu haben. Will man schlagwortartig die Lösung der nicht leichten Aufgabe, die sich die Verfasser gesetzt haben, kennzeichnen, so kann man sagen: schablonenfreies, scharfes, manchmal vielleicht zu scharfsinniges juristisches Denken, im Verein mit einem bemerkenswerten Feingefühl für wirtschaftliche Bedürfnisse, denen eine das Gesetz fortbildende Auslegung zu entsprechen sucht. Schwierigkeiten geht dieser Kommentar nicht aus dem Wege; nur sucht er sie manchmal mit einer gewissen Eigenwilligkeit zu lösen. So ist ein stets anregendes, aber auch die Anwendung des Gesetzes erleichterndes Werk geschaffen worden, da die umfassende Heranziehung der Rechtsprechung und des

Digitized by Google

Schrifttums in dem Buche selbst wieder dem Benutzer die Grundlage zur Kritik der Ansichten der Verfasser liefert. Daneben ist die Sachkunde in den mit dem Bergwerksbetriebe zusammenhängenden bergtechnischen Fragen anerkennend hervorzuheben, schon deshalb, weil das Hauptfeld der beruflichen und wissenschaftlichen Tätigkeit der Verfasser bisher auf einem ganz anderen Gebiete lag: dem gewerblichen Rechtsschutz.

Der vorliegende erste Band des Kommentars behandelt den Teil des Preußischen Berggesetzes, der allgemeine Bestimmungen, die Vorschriften über den Erwerb des Bergwerkeigentums und dieses selbst, sowie die Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten eines Bergwerks gibt. Das Knappschaftsrecht, das ja durch das Gesetz vom 3. Januar 1912 aus dem ABG. ausgeschieden worden ist, hat zweckmäßigerweise keine Erläuterung gefunden.

Als die Leser dieser Zeitschrift besonders interessierend seien die Erläuterungen zu §§ 41—49 über die Konsolidation (Zusammenlegung von Bergwerken) und zu §§ 94—134 (das Recht der Gewerkschaft) hervorgehoben[1]). Auch eine etwaige Sozialisierung des Bergbaues würde dieses Interesse nicht mindern, denn es steht zu erwarten, daß dadurch sich viele mit dem Rechte der Gewerkschaft zusammenhängende Zweifelsfragen ergeben werden. Andererseits kommt dem Bergrecht jetzt eine gewisse Aktualität deshalb zu, weil die Not der Zeit zur Neuaufschließung alter Erzlagerstätten nötigt. Da das Rechtsverhältnis der Gewerken derjenige Teil des Bergwerks ist, der für weite Kreise von Bedeutung ist, so seien gerade hierzu einige Bemerkungen gemacht. Vorausgeschickt sei: Es wird bei der Besprechung eines so umfangreichen Kommentars immer von Zufällen oder den besonderen Neigungen des Berichterstatters abhängen, zu welchen Ausführungen er „Bemerkungen" zu machen hat. Nicht minder aber wird gerade die mehr oder weniger große Selbständigkeit des Verfassers zum Widerspruch oder — stillschweigender — Billigung Anlaß geben.

Die Vorteile der Gewerkschaftsform haben häufig zu dem Versuche den Anreiz gegeben, sie auch für Unternehmen zu verwenden, die mit dem Bergbau nur lose oder vielleicht gar nicht in Verbindung stehen. Mit Recht ist man dem entgegengetreten. Doch ist die Grenzziehung nicht einfach. Is lehnen m. E. zutreffend die — auch in einem Ministerialbescheid einmal vertretene — Auffassung ab, daß die Rechtsfähigkeit einer Gewerkschaft nur auf den eigentlichen Bergbau beschränkt sei. Zur Begründung ihrer Ansicht hätten die Verfasser aber auch darauf noch hinweisen können, daß nicht nur aus der heutigen Konzentrationsbewegung heraus, sondern auch nach der Entwicklung des modernen Wirtschaftlebens überhaupt es oft fast zur Notwendigkeit wird, daß Gewerkschaften, um zu einem lukrativen Ergebnis ihres Bergbaubetriebes zu kommen, dessen Produkte selbst verarbeiten, z. B. verhütten, brikettieren.

Ich meinerseits möchte das Kriterium für die Zulässigkeit der Gewerkschaftsform nicht, wie Is., darin sehen, ob eine Unternehmung dem Gebiete des Bergbaues nahesteht oder damit nichts zu tun hat („fernliegt"), sondern darin, ob sie mit dem bergbaulichen Betriebe im organischen, durch eine gewisse wirtschaftliche Notwendigkeit begründeten Zusammenhang steht, aus demselben sich aus billigenswerten wirtschaftlichen Gründen entwickelt hat. Man wird daher m. E. alle Geschäftsbetriebe einer Gewerkschaft als zulässig anzusehen haben, die mit dem Bergbau im organischen Connex stehen.

Als Mittel, den Mißbrauch der Gewerkschaftsform zu steuern, wird von Is. unter Berufung auf § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorgeschlagen, durch gerichtliches Urteil das Verbot des nicht bergbaulichen Geschäftsbetriebes einer Gewerkschaft herbeizuführen.

Zugegeben kann Is. werden, daß es den guten Sitten des Geschäftslebens widerspricht, wenn ein Unternehmen seine Wesensart und seine kapitalistische Grundlage verschleiert. Aber liegt denn eine „Verschleierung" vor, wenn die Gewerkschaft: „Edith Maria" ein Handelsgeschäft betreibt? Sie betreibt dies doch in aller Oeffentlichkeit und tritt im Rechts- und Geschäftsverkehr als Gewerkschaft auf. Ein anderes wäre es, wenn durch irreführende Angaben z. B. im Namen, gegebenenfalls der Firma, der falsche Anschein erweckt würde, es handele sich nicht um ein auf gewerkschaftlicher Grundlage errichtetes Unternehmen. Auf die weitere — nicht unerhebliche — Zweifelsfrage, ob die sonstigen Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb überhaupt in einem solchen Falle gegeben sind, soll hier nicht näher eingegangen werden.

Der wichtige § 102 ABG., der von dem Anteil der Gewerken an Gewinn und Verlust handelt, erfährt eine besonders eingehende und klare Erläuterung. Auf die scharfe und zutreffende Hervorhebung des Unterschiedes des Gewinnanspruches und der Zubußepflicht sei besonders aufmerksam gemacht. Der erstere wird mit der Feststellung des Gewinnanteils durch die Gewerkenversammlung zu einem, von dem Mitgliedschaftsrecht losgelösten, reinen Gläubigerrecht; die letztere ist und bleibt eine persönliche Schuld des Gewerken, für die er mit seinem ganzen Vermögen haftet. Freilich ist ihm die Möglichkeit gewährt (§ 130 ABG.) seine Haftung durch Abandonnierung („anheimstellen") des Kuxes auf diesen zu beschränken.

Hier wie auch an anderen Orten tragen Is. den Zeitverhältnissen insofern Rechnung, daß sie die einschlägigen steuerrechtlichen Fragen mitbehandeln. So wird m. E. zutreffend aus dem Charakter der Zubuße als gesellschaftlicher Einlage gefolgert, daß sie bei der Bewertung des steuerpflichtigen Einkommens nicht in Abzug gebracht werden kann. (Vergl. aber dagegen D. J. Z. 10, 654.) Dieser rechtliche Charakter der Zubuße hat für die Gewerken den Nachteil, daß sie bei Auflösung der Gewerkschaft erst nach Zahlung sämtlicher Schulden ihnen zurückerstattet werden kann. Is. zeigen einen Weg, wie dieser Nachteil beseitigt werden kann: in dem Beschluß, durch den die Zubuße ausgeschrieben wird, wird den Gewerken anheimgestellt, anstatt der Zubuße der Gewerkschaft ein zinsfreies Darlehen in der gleichen Höhe zu gewähren. Dadurch wird der Gewerke reiner Forderungsgläubiger der Gewerkschaft. Auf einen weiteren Vorteil, auf diese Art der Gewerkschaft die erforderlichen neuen Mittel zuzuführen, hätten Is. noch hinweisen können. Nämlich: daß dadurch die Reichsstempelabgabe erspart werden kann, der die Zubußen unterliegen, falls sie nicht zur Deckung von Betriebsverlusten dienen oder zur Erhaltung des Betriebes in seinem bisherigen Umfange nötig sind.

§ 115 ABG. bringt eine, gerade im Hinblick auf die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse (Konzentrationsbestrebungen etc.) wichtige, auch interessante und rechtspolitisch bedeutsame Bestimmung, die für andere Gesellschaftsformen, z. B. Aktiengesellschaften, von vorbildlicher Bedeutung werden könnte. (Vergl. hierüber Wertheimer, Frankfurter Zeitung, II. Morgenblatt, vom 4. Mai 1919) Jeder Gewerke kann eine richterliche Entscheidung darüber herbeiführen, ob ein Beschluß der Gewerkenversammlung „zum Besten der Gewerkschaft" gereiche. Dieses Recht des Gewerken bezweckt in erster Linie einen Schutz der Minderheit. Is. lassen ohne weitere Begründung den gänzlichen Ausschluß dieses Anfechtungsrechtes zu. Eine Ansicht, die mit dem Zwecke der ganzen Bestimmung nicht im Einklang steht, von der Mehrzahl der Kommentatoren deswegen, auch m. W. von den Oberbergämtern nicht geteilt wird, und in der Rechtsprechung schon zurückgewiesen worden ist. Man wird nur soweit gehen können, daß man interpretierende Einschränkungen zuläßt, d. h. daß man in den Satzungen zum Ausdruck bringt, welche Art von Beschlüssen nur als „gegen das Beste der Gewerkschaft" verstoßend angesehen werden sollen, z. B. solche, die das Gesetz oder die Satzung verletzen.

Die Erläuterungen zu § 121, Abs. 2 ABG. werden besonders für den in erster Linie kapitalistisch interessierten Kuxenbesitzer von Wichtigkeit sein. Denn hier wird auf Grund der Bestimmung, daß der Repräsentant oder Grubenvorstand der Gewerkschaft verpflichtet ist, für die Führung der erforderlichen Bücher Sorge zu tragen (auf 44 Seiten!), eine ausgezeichnete und vollständige Darstellung der Buchführungspflicht und der Buchführungsgrundsätze, des Bilanz- und Steuerrechts gegeben, zugeschnitten auf die Bedürfnisse der Gewerkschaft. Es erscheint angemessen, hier auf den Absatz 2, Halbsatz 2 des § 121 ABG. hinzuweisen, der jedem das Recht gibt, die Bücher der Gewerkschaft einzusenden. Is. behandeln dieses wichtige Recht nicht (Einsicht durch Bevollmächtigte etc. ??), wie wohl es auch theoretisch und im Hinblick auf die Beurteilung der Struktur der Gewerkschaft wichtig ist. Zeigt sich doch darin besonders der individualistische Charakter der Gewerkschaft im Gegensatz zu der auf rein kollektivistischer Grundlage aufgebauten Aktiengesellschaft.

Man wird auf den zweiten Band des Isay'schen Kommentars, der u. a auch die allgemeinen rechtlich bedeutsamen Bestimmungen über das Rechtsverhältnis zwischen Bergbau und Grundbesitz (bergrechtliches Enteignungsrecht, Haftung für Bergschäden etc.) bringen wird, mit Interesse warten. Sein Erscheinen ist in nahe Aussicht gestellt. Er soll auch die bergrechtlichen Nebengesetze, namentlich auch das Sozialisierungsgesetz und das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft enthalten.

Frankfurt a./M.

Justizrat Dr. Ludwig Wertheimer.

[1]) Dieser Teil des Kommentars ist von Rudolf Isay bearbeitet, dem man schon eine nicht nach Verdienst beachtete juristisch-wirtschaftliche Monographie über das „Recht am Unternehmen" zu verdanken hat.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XIX. Jahrgang. Berlin, 1. November 1919 Nummer 3

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Delegation von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat. Von Heinrich Dove.

Die Zukunft der Berliner Börse. Von Bankier Martin Schiff, Berlin.

Die österreichisch-ungarische Notenschuld im Friedensvertrage. Von Dr. Alfred Meyer, Vorstand der Zweigstelle der Generalkriegskasse in Berlin.

Zum § 5 des Entwurfs einer Reichsabgabenordnung. Von Dr. Görres, Rechtsanwalt in Berlin.

Zur Frage der Steuerumgehung im Entwurfe der Reichsabgabenordnung. Eine Erwiderung. Von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Byk, Berlin.

Nach der zweiten Lesung der Reichsnotopfervorlage.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Zur Delegation von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat.

Von Heinrich Dove.

Es ist nicht die Absicht der nachfolgenden Bemerkungen, in den Streit über das Betriebsrätegesetz im allgemeinen einzugreifen. Der Verfasser seinerseits steht dem Gedanken, der Angestellten- und Arbeiterschaft durch gesetzlich begründete Einrichtungen eine organische Wahrnehmung ihrer Interessen bei der Abwickelung des Produktionsprozesses zu sichern, durchaus nicht abgeneigt gegenüber. Im Prinzip kann auch die Frage an sich als erledigt gelten. Fraglich ist nur das Maß und die Art, wie im einzelnen der gesetzgeberische Gedanke durchgeführt werden soll. Dabei ist es Aufgabe der beteiligten Faktoren, insbesondere auch der Arbeitgeber und Betriebsleiter, aus den praktischen Erfahrungen, die sie im Erwerbsleben gesammelt haben, heraus zu dem der Nationalversammlung vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Auch im Bank-Archiv ist dies durch Justizrat Dr. Waldschmidt in der Nr. 1 des laufenden Jahrgangs geschehen. Im folgenden soll lediglich vom juristischen Standpunkt aus diejenige Maßregel, welche einen der Hauptstreitpunkte bei der Erörterung in Literatur und Interessenteneingaben bildet, die Abordnung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat, einer kurzen Besprechung unterzogen werden.

Ich darf auf einen Aufsatz verweisen, den ich in Nr. 8 des Jahrgangs XVII des Bank-Archivs unter der Ueberschrift: „Vom Aktienwesen. Eine juristische Betrachtung", veröffentlicht habe. Damals handelte es sich darum, gegenüber einer Schrift Walther Rathenaus, die aus der juristischen Struktur der Aktiengesellschaft sich ergebenden Bedenken gegen die Rathenauschen Ideen einer Beeinträchtigung der ohnehin knapp bemessenen Aktionärbefugnisse zugunsten der Unternehmensleitung herauszuarbeiten und scharf hervorzuheben. Auch heute ist es die juristische Funktion, welche nach Lage der Gesetzgebung der Aufsichtsrat zu erfüllen hat, welche ich als unvereinbar mit jeder Einmischung anderweitiger Funktionen und Tendenzen in den Vordergrund stellen möchte. Vielleicht ist es kein Zufall, daß sich die Ideen eines gedankenreichen Vertreters der Großunternehmung mit den sozialistischen Tendenzen unserer nachrevolutionären Gesetzgebungsversuche berühren. Aus der Kriegswirtschaft geboren, die im Existenzkampf der Völker die Staatszwecke als allein herrschende allen privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten gegenüber anzusehen zwang, pflanzten sich die Sozialisierungsideen in die Friedenszeit fort, die auf den Trümmern der jahrelangen Vernichtungsarbeit verzweiflungsvoll nach Mitteln der Wiederaufrichtung Ausschau hielt: Die Praxis vorwärtsstürmenden Industrieunternehmertums und die Theorie herrschaftsbegehrlichen Arbeiterinteresses knüpften beide an die Erfahrungen des gewaltigen großindustriellen Entwicklungsprozesses an, die über der Betrachtung der gesamtwirtschaftlichen Aufgaben des Einzelunternehmens die privatrechtlichen Momente in der Konstruktion des Unternehmens selbst in den Hintergrund treten lassen.

An sich ist gegen diese Klassifizierung nichts einzuwenden. Gewiß hat der Gesichtspunkt des öffentlichen Wohls dem Privatinteresse des Unternehmers vorzugehen. Nur muß es sich eben wirklich um öffentliche Interessen handeln, nicht um den Widerstreit privater Interessen der am Produktionsprozeß Beteiligten. Freilich auch deren Abwägung gegeneinander ist Sache der Staatsgesetzgebung; sie hat die Grenzen zu ziehen, innerhalb deren die Vertragsfreiheit sich zu halten hat, um die Ausbeutung des Schwächeren durch den Stärkeren zu verhindern. Sie kann deshalb auch bindende Vorschriften treffen, inwieweit bei Einzeldingen der eine oder der andere Faktor des Produktionsprozesses oder mehrere von ihnen mitzuentscheiden haben. Wenn beispielsweise unser Gewerberecht unter den obligatorischen Bestandteilen der Arbeitsordnung u. a. die Zweckbestimmung der etwa vorgesehenen Geldstrafen für Ordnungswidrigkeiten der Betriebsarbeiter vorsieht, so ist es nur angemessen, bei der Verwaltung der so angesammelten Beträge und bei der Bestimmung ihrer Verwendung zu Wohlfahrtszwecken Repräsentanten der Arbeiterschaft als der die Summen Aufbringenden entscheidend mitwirken zu lassen. Aber zu solchen Zwecken müssen dann eigene Organe geschaffen und dem Betriebsganzen eingeordnet werden. Dagegen erscheint es im höchsten Grade bedenklich, die nach der Gesellschaftsverfassung und der allgemeinen Gesetzgebung mit bestimmten im Interesse der Geschäftsführung normierten Aufgaben betrauten Organe anders als durch Bestellung von seiten der Gesellschafter oder eines am Betriebe interessierten öffentlich-rechtlichen Organs bilden zu lassen. Denn dadurch wird die Gefahr des Interessenkonfliktes heraufbeschworen. Die Interessen der einzelnen am Betriebe beteiligten Faktoren können nur innerhalb der Betriebsverfassung ihre wirksame Vertretung finden oder durch Aufsichtsbeamte des Staates ihre Garantie erfahren. Diejenigen Organe der Gesellschaft aber, welche das Gesetz als Repräsentanten nach außen, als Leiter und Beaufsichtiger des Gesamtbetriebes vorgesehen hat, können in dieser ihrer Funktion nicht durch Belastung mit divergierenden Interessenwahrnehmung eingeschränkt und behindert werden, ohne ihrer Hauptaufgabe entfremdet und in ihrer Erfüllung behindert zu werden.

Die Stellung des Aufsichtsrates hat § 246 HGB. prinzipiell geregelt. Der Aufsichtsrat ist geschäftsführendes Organ und hat in erster Linie die Aufgabe der Ueberwachung aller Zweige der Verwaltung. Bei Erfüllung

Digitized by Google

ihrer Obliegenheiten haben seine Mitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (§ 249). Durch Verletzung dieser Sorgfaltspflicht machen sie sich haftbar. Die Haftbarkeit besteht zuerst gegenüber der Gesellschaft, deren Organ der Aufsichtsrat ist. Zweck des Gesellschaftsbetriebes aber ist in erster Linie der materielle Erwerb. Ihm zuliebe hat der Aktionär sein Geld hingegeben. Er will verdienen, ein Streben, das die Gesetzgebung als berechtigt anerkennt, weil sie die Betätigung des Erwerbssinnes als kultur- und staatsförderndes Moment zu würdigen weiß. Es ist hier nicht der Ort, sich mit grundsätzlich anders gerichteten kommunistischen Ideen auseinander zu setzen. So lange der Staat Rechtsformen für die Assoziierung von Kapital zu wirtschaftlichen Zwecken darbietet, wird er auch Rechtsgarantien schaffen müssen, welche die tunlichste Erreichung des für legitim anzusehenden Zweckes gewährleisten. Diese Rechtsgarantien schafft er durch Aufstellung von Normen für die praktische Betätigung des Gesellschaftsorganismus. Die Uebermäßigkeit des Gewinnes in die nötigen Grenzen zu verweisen, ist Aufgabe der Steuergesetzgebung. Die richtige Verteilung des Gewinnes zwischen Unternehmer und Arbeiter ist Sache des Arbeitsvertrages. Für dessen Gestaltung notwendig erscheinende Normativbestimmungen zu geben, liegt der Gewerbe- und Arbeitergesetzgebung ob. Demselben Organ aber gleichzeitig Funktionen zu übertragen, welche dem wirtschaftlichen Gedeihen der Gesellschaft als Erwerbsperson und den Interessen des einen der Kontrahenten des die Wirtschaftstätigkeit bezweckenden Arbeitsvertrages gleichzeitig dienen, ist ein Unding, ein Widerspruch in sich. Durch die den Arbeitsvertrag bildenden Vereinbarungen und die Art, wie sie in die Praxis umgesetzt werden, ist die Wirtschaftlichkeit des Betriebes in erster Linie mit bedingt. Zu den Aufgaben des Betriebsrats gehört nach § 34 des Entwurfs des Betriebsratsgesetzes in erster Linie die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer des Betriebs dem Arbeitgeber gegenüber. Daß diese Interessen sich nicht ohne weiteres mit den Interessen des Gesamtunternehmens decken, daß sie direkt in Widerspruch miteinander geraten können, liegt auf der Hand. Beispiele anzuführen, wird jedem, der im gesellschaftlich betriebenen Erwerbsleben steht, auf Grund seiner praktischen Erfahrung ein leichtes sein. Statt aller übrigen mag auf den Fall verwiesen werden, daß arbeitssparende Methoden, die Einführung vervollkommneter Maschinen und ähnliche Maßregeln in Frage stehen, welche momentan wenigstens Arbeiterentlassungen herbeiführen können. Oder der gleiche Erfolg wird herbeigeführt durch die Aufgabe eines vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt des Gesamtunternehmers aus unvorteilhaften Betriebszweigs.

Man kann über die Schwierigkeit, welche sich aus dieser Interessendivergenz ergibt, auch nicht dadurch hinwegkommen, daß man auf die geringe Zahl der Vertreter der Betriebsräte im Aufsichtsrat, die sie in eine Minoritätsstellung im Falle des Interessenkonflikts verweist, aufmerksam macht. Die Ueberwachungspflicht des § 246 HGB. liegt dem Aufsichtsrat ob, also dem gesamten Kollegium. Die Bestrebungen, durch Dezernatsverteilung auch die Verantwortlichkeit einzelner im konkreten Fall nicht zuständiger Aufsichtsratsmitglieder zu beschränken, sind de lege lata vergeblich. Das hat die Rechtsprechung konsequent festgehalten. (Vergl. noch aus neuester Zeit Urt. d. RG. v. 4. Oktober 1918 Jur. Wochenschr. Jg. 47 Nr. 16 S. 817) Auch damit kann man nicht operieren, daß die Hauptfunktion des Aufsichtsrats Ueberwachung ist. Die Ueberwachungspflicht enthält in sich die Pflicht zum Einschreiten gegen nachteilige den Grundsätzen ordentlicher Geschäftsführung widerstreitende Maßnahmen der Direktion.

Aus den vorstehenden Erwägungen dürfte sich ergeben, daß der im Entwurf des Betriebsrätegesetzes vorgesehenen Abordnung von Delegierten der Betriebsräte als vollberechtigte Mitglieder des Aufsichtsrats der Satz entgegensteht: „Niemand kann zweeen Herren dienen."

Die Zukunft der Berliner Börse.

Von Bankier **Martin Schiff**, Berlin.

Vor kurzem veröffentlichte an dieser Stelle ein Börsenpraktiker, der Frankfurter Bankier Th. H. Schlesinger, eine anregende Abhandlung über die Zukunft der Frankfurter Börse. Von einem Buche Dr. Otto Wormser's über die Frankfurter Börse ausgehend, das mehr historisch gehalten, kommt Schlesinger zu der Ansicht, daß die Frankfurter Börse, die schon bald nach Kriegsausbruch eine führende Rolle in der Ausfuhr von internationalen Wertpapieren gespielt hat, berufen ist, dank ihrer Patrizierfirmen, ihrer vielfachen verwandtschaftlichen Beziehungen zum Auslande und endlich dank der geographischen Lage Frankfurts an dem Wiederanschluß Deutschlands an den Welthandel in hervorragender Weise mitzuwirken. Schlesinger hält es zu diesem Zwecke für erforderlich, daß Frankfurt und Berlin sich besser verstehen lernen. Wie wichtig dieses Erfordernis ist, das wird sich gelegentlich der nachfolgenden Untersuchungen über die Zukunft der Berliner Börse ergeben.

Oft genug ist in den Jahren des Glücks betont worden, was die deutsche Wirtschaft der Berliner Börse verdankt. Mit dem in den 70er Jahren einsetzenden Wachstum des Nationalvermögens war es gerade die Berliner Börse und Bankwelt, die dank ihrem Verständnis für die deutsche Industrie dem Aktienmarkt eine breite Basis gab, durch Emission von Neugründungen und Kapitalserhöhungen dem deutschen Gewerbefleiße zu einem beispiellos raschen und hohen Aufstieg verholfen hat. Die Ausdehnung der Industrie über die heimischen Grenzpfähle hinaus hat die Berliner Börse auf die mannigfachste Weise tatkräftig gefördert: ausländische Gesellschaften, gute Kunden des kontrollierenden Mutterlandes, wurden gegründet, Schiffahrtsgesellschaften ins Leben gerufen, oder aus kleinsten Anfängen zu mächtigen Konzernen gestaltet, überseeische Kabelgesellschaften, die ebenso dem Handel wie der Politik dienten, in Aktienform gegründet und durch das Instrument der Börse dem Publikum zugängig gemacht. Um die deutsche Industrie im Auslande zu beschäftigen, wurden ausländische Staatsanleihen an die Börse gebracht, wobei die deutsche Finanz im Gegensatz zu ihrer französischen Rivalin für eine angemessene Verteilung der Risiken durch möglichst verschiedenartige Anleihen in nicht zu erheblichen Beträgen Sorge trug.

Der größte und wertvollste Teil dieser Anlagewerte ist nun während des Krieges und des Waffenstillstandes ausgewandert. Die hohen Wechselkurse haben auf die auch im Auslande kurshabenden Wertpapiere wie der Magnet auf das Eisen gewirkt. Was noch im Lande an fremden Werten ist wird uns, ebenso wie die deutschen Kabelgesellschaften durch den Friedensvertrag entwunden. Sollten die vom Reiche beschlagnahmten Auslandseffekten freigegeben werden, so dürften auch sie nahezu ausschließlich den Weg ins Ausland finden. Abgesehen von den nicht sehr beliebten Werten unserer einstigen Bundesgenossen bleiben uns nur einige wenige neutrale Renten und Aktien von im neutralen Ausland befindlichen Gesellschaften erhalten.

Worin wird nun die Hauptaufgabe der Berliner Börse für die Zukunft bestehen? Welche Werte wird sie an Stelle der vielen abgewanderten oder ihr genommenen dem Anlage suchenden Publikum anbieten können? Ein Blick auf die Veröffentlichungen der Zulassungsstelle belehrt uns, was jenes Vakuum auszufüllen bestimmt ist: zunächst die Anleihen von Städten und Industriegesellschaften; die ersteren dienen allerdings nur der Fundierung schwebender Schulden, die letzteren bedeuten aber Schaffung von Betriebsmitteln, die bei den ungeheuer gestiegenen Kosten des Produktionsprozesses nur allzu notwendig sind. Doch mit der Kreierung von Obligationen allein ist der Industrie nicht gedient; die Aera der Kapitalserhöhungen hat begonnen und wird sich fortsetzen, solange die Märkte aufnahmefähig erscheinen. Hier bietet sich der Börse ein wichtiges Betätigungsfeld: wenn

Digitized by Google

wir aus unseren Finanzkalamitäten herauskommen wollen und unser Vaterland wieder im Rate der Völker zu einer gewichtigen Stimme kommen will, so muß seine Industrie wirtschaftlich die Rolle spielen, die sie vor dem Kriege hatte, hierzu gehört aber viel Geld unserer entwerteten Valuta. Es wäre traurig, wenn diese so notwendigen Neuemissionen nicht von der Börse im Inlande placiert werden könnten und schließlich ins Ausland wanderten, so daß wir auch noch zur Einflußlosigkeit im eigenen Lande verurteilt wären! Man sagt der Frankfurter Börse und ihrem Hinterland eine starke Konservativität nach, während der norddeutsche Kapitalist beweglicher erscheint, und in der Tat, wie lange hat es gedauert, bis die Industrieaktie in Frankfurt den Rentenmarkt etwas zurückgedrängt hat! Von einem Zusammenarbeiten der Berliner und der Frankfurter Börse erwarte ich mir ein besonders festes Placement der kommenden Aktienpakete!

Naturgemäß ist diese Aufgabe der Börse zeitlich und inhaltlich eine beschränkte; Ersatz für die verschwundenen Auslandswerte wird durch sie nicht geschaffen. Wie sehr der deutsche Kapitalist immer noch an jene gewöhnt ist und sie bei seinen Anlagen bevorzugt, das geht recht drastisch aus den Kursbewegungen der letzten Zeit hervor: Haben doch deutsche Käufe die Kurse von beispielsweise ersten österreichischen und russischen Bankaktien auf ein Niveau gehoben, das unter Berücksichtigung der Valuten der betreffenden Heimatsländer den Kursstand der besten deutschen Bankaktien ganz beträchtlich übersteigt, trotz der völlig ungewissen Zukunft der betreffenden Institute!

Leider ist nicht zu erwarten, daß die Börse mit einem Ersatz für die abgeflossenen internationalen Werte in absehbarer Zukunft wird rechnen können. Dagegen bieten sich ihr auf einem anderen Felde des internationalen Verkehrs erhebliche Chancen, nämlich im Devisengeschäft. Diesem Markte, der erst wenige Wochen zählt, noch stark mit Kinderkrankheiten zu kämpfen hat und dem vorerst nur verhältnismäßig wenig Interessenten sich widmen, wird in der Zukunft eine ganz andere Bedeutung zukommen müssen. Allerdings sollte, damit weitere Kreise sich hier betätigen könnten, vorher ein wesentliches Erfordernis erfüllt werden, nämlich die Einführung des Terminhandels in Devisen. Daß ein solcher im Interesse aller Kreise des Handels und der Industrie liegt, das kann keinem Zweifel unterliegen; fakturiert doch heute der deutsche Fabrikant seine nach dem Ausland verkauften Waren mit Vorliebe in Mark, um das Risiko der Valutaschwankungen zu vermeiden, obwohl er beim Verkauf in Mark lange nicht den gleich günstigen Preis wie in ausländischer Währung erzielt! Besteht erst einmal ein Terminmarkt für Valuta, so würden Importeure und Exporteure in der Lage sein, jederzeit jene Risiken auf die Börse abzuwälzen, wo die vorkommenden Beträge zu allen Terminen voraussichtlich zu Kursen gehandelt werden, die sich von der Parität des Auslandes dank der Tätigkeit der Arbitrage nicht weit entfernen können. Je größer der Kreis der am Terminhandel Teilnehmenden, um so geringer werden die Schwankungen sein, die ja zurzeit selbst von einem Tag zum anderen mitunter so bedeutend sind, daß sie dem Kaufmanne die Kalkulation fast unmöglich machen und unserem Wirtschaftsleben einen stark spekulativen Charakter verleihen! Daß speziell die Berliner Börse sich rasch in die Aufgabe die Valutaschwankungen zu mildern und Handel und Industrie eine Kalkulationsmöglichkeit zu bieten finden wird, unterliegt für mich keinem Zweifel, hat sie doch vor nicht allzulanger Zeit, als die russische Valuta starken Fluktuationen ausgesetzt war, es verstanden, in Berlin einen Kassa- und Terminrubelmarkt zu etablieren, auf dem nicht nur die deutschen sondern auch die Handelsbedürfnisse der gesamten Welt ihren Ausgleich zu finden vermochten!

So sehen wir die nahe und die fernere Zukunft der Berliner Börse von zwei wichtigen Aufgaben erfüllt. Wie die deutschen Börsen es sich stets zur Pflicht gemacht haben, dem Wohle des Vaterlandes zu dienen, so sind es auch jetzt wieder Aufgaben, die in hohem Grade volkswirtschaftlich verdienstvoll genannt zu werden verdienen. Hoffentlich gelingt es der Börse, der deutschen Industrie durch finanzielle Unterstützung wieder zur Größe zu verhelfen und durch Betätigung auf dem Devisenmarkt an dem so notwendigen sukzessiven Abbau des Disagios unserer Währung mitzuwirken. In dem ewigen Kreislauf der Dinge wird es dann hoffentlich der jüngeren Generation als Konsequenz der Tätigkeit ihrer Vorgänger noch beschieden sein, die Berliner Börse wieder zu einem internationalen Effektenmarkte emporzuheben.

Die österreichisch-ungarische Notenschuld im Friedensvertrage.

Von Dr. **Alfred Meyer**, Vorstand der Zweigstelle der Generalkriegskasse in Berlin.

Angesichts der großen Bestände an österreichisch-ungarischen Banknoten, die sich in Deutschland befinden, begegnen die auf sie bezüglichen Fragen des Friedensvertrages bei uns ganz besonderem Interesse.

Ein einziger Artikel (202 der Bedingungen des Friedens mit Oesterreich gemäß der provisorischen Uebersetzung) regelt diesen schwierigen und tiefeingreifenden Gegenstand.

Soweit dies noch nicht geschehen ist, müssen alle Staaten, die aus dem Zerfall der ehemaligen Monarchie hervorgegangen sind oder auch nur Teile von ihr erhalten haben, die bei ihnen umlaufenden Noten innerhalb von zwei Monaten abstempeln und innerhalb weiterer 10 Monate in ihr eigenes oder neues Geld umtauschen. Diese Pflicht erstreckt sich nicht nur auf das Land, das der betreffende Staat aus dem Zerfall der Monarchie neu erwirbt, sondern auf die in seinem Gesamtgebiet umlaufenden Noten. So kann sich z. B. Polen nicht darauf beschränken, die in dem ehemaligen österreichischen Galizien befindlichen Kronen umzuwandeln, es muß dies vielmehr in seinem ganzen, aus deutschen, österreichischen und russischen Teilen zusammengefügten Reiche tun. Italien ist verpflichtet, nicht etwa nur die Noten in Südtirol zu übernehmen, es muß auch die recht bedeutenden Mengen in Lire umtauschen, die sich infolge der früheren Besetzung in weiten Teilen Oberitaliens befinden.

Der Friedensvertrag bestimmt, daß die Oesterreichisch-Ungarische Bank, von der sämtliche Noten ausgegeben sind, sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages aufgelöst wird. Es ist nicht zu erkennen, ob hiermit die Unterzeichnung durch Oesterreich oder die Ratifikation der Entente gemeint ist. Die Auflösung selbst wird von Beauftragten der Wiedergutmachungskommission in Anlehnung an die Statuten und die Geschäftsordnung der Bank durchgeführt.

Die Verteilung der Notenschuld und der dafür hinterlegten Werte erfolgt nach zeitlichen und örtlichen Gesichtspunkten. Es wird zunächst unterschieden zwischen Noten, die vor dem 27. Oktober 1918 und solchen, die nach diesem Tage ausgegeben worden sind. Mit diesem Tage hat für die hier behandelte Frage die alte Monarchie zu bestehen aufgehört. Alle nach diesem Zeitpunkt aufgenommenen Vorschüsse gelten als lediglich für Rechnung der neuen österreichischen und der neuen ungarischen Regierung erfolgt. Dieser Stichtag wurde gewählt, weil nach diesem Zeitpunkte die 25-, 200- und 10 000-Kronennoten ausgegeben wurden. Wie die Bankausweise zeigen, sind aber nach diesem Stichtage sehr erhebliche Mengen neuer Noten in den Verkehr gebracht, die wie allgemein üblich weit ältere Ausgabetage aufweisen. Es haben auch nach diesem Tage umfangreiche Umwechslungen neuer Noten in alte Noten und umgekehrt stattgefunden. Ob und wie eine Unterscheidung erfolgen kann, ist unerfindlich. Die einzige und auch völlig unzureichende Möglichkeit hierfür dürfte vielleicht in der Bekanntgabe der Nummern bestehen, doch müßten sich hieraus geradezu groteske Verkehrsschwierigkeiten ergeben, insbesondere in den vielen Fällen, in denen die unter diese Bestimmung fallenden Noten in einem der Nachfolgestaaten usw. bereits abgestempelt oder umgetauscht worden sind.

Digitized by Google

Nach dem Friedensvertrage sind die nach dem 27. Oktober 1918 ausgegebenen Noten ausschließlich durch die bei der Bank zur Deckung dieser Noten hinterlegten Schuldverschreibungen der österreichischen und der ungarischen Regierung gedeckt. Die übrigen Vermögensteile der Bank haften für sie nicht. Da nach dem Bankausweise vom 15. September 1919 an diesem Tage der Notenumlauf rund . . . . . 44,5 Milliarden K.
nach dem vom 31. Dezember 1918 (ein Ausweis auf den 27. Oktober 1918 wurde noch nicht aufgestellt) . . . 31,5 „ „
betrug, so verbleiben etwa . . . . . 13,0 Milliarden K.
als unmittelbare Schuld des neuen Oesterreich und des neuen Ungarn, an welchem Betrage die übrigen Länder keinen Anteil haben, wenn es, wie oben ausgeführt, möglich sein sollte, die Unterscheidung nach dem Ausgabetage tatsächlich durchzuführen.

Die Behandlung der alten (vor dem 27. Oktober 1918 ausgegebenen) Noten erfolgt nun nach örtlichen Gesichtspunkten. Es wird unterschieden zwischen Noten, die sich im Gebiete der Nachfolgestaaten usw. und im Auslande befinden; bei den ersteren tritt dann noch eine Untertrennung ein zwischen Noten, deren Umtausch innerhalb der Grenzen der ehemaligen Monarchie und außerhalb dieser Grenzen erfolgte.

Wie bereits eingangs ausgeführt, sind die Nachfolgestaaten usw. verpflichtet, alle in ihrem Gesamtgebiet umlaufenden Noten umzutauschen. Soweit dies auf dem Gebiet der ehemaligen Monarchie erfolgt, wird dafür ein entsprechender Betrag der zur Deckung dieser Noten hinterlegten Schuldverschreibungen vernichtet. Diese Noten sind also lediglich durch den Nachfolgestaat zu decken, der den Umtausch bewirkte.

Für diejenigen Noten aber, die in einem Nachfolgestaat außerhalb der Grenzen der ehemaligen Monarchie zur Umwandlung gelangen, sowie für diejenigen, die sich am 15. Juni 1919 im Auslande befinden, haften weiter die ursprünglich seitens der österreichisch-ungarischen Regierung hinterlegten Schuldverschreibungen. Während nämlich die Artikel 199—201 dem neuen Oesterreich immerhin gewisse Erleichterungen in der Uebernahme der alten und der Kriegsschulden zugestehen, bestimmt Artikel 201 Abs. 5 und Art. 202 § 13, daß diese Erleichterungen für den Teil der Schulden nicht zutreffen, der als Notendeckung bei der Bank hinterlegt ist. Den neuen Staaten Oesterreich und Ungarn wird also die Gesamtlast der in den Nachfolgestaaten außerhalb des früheren Gebiets umgetauschten und der im Auslande befindlichen Noten auferlegt.

Würden alle Nachfolgestaaten die Umtauschbedingungen ordnungsmäßig und wohlwollend durchführen, so wäre doch die daraus sich ergebende Belastung der beiden genannten Staaten unerträglich hart. Die allem Anschein nach aber gewollte wenig scharfe Fassung aller derjenigen Vorschriften, die sich auf Pflichten der Nachfolgestaaten beziehen, öffnet der Willkür Tür und Tor. So bestimmt Artikel 202 § 2, daß der Umtausch der Noten zu den von den Nachfolgestaaten selbst festzusetzenden Bedingungen zu erfolgen habe. Es ist nicht gesagt, daß die Bedingungen innerhalb eines Nachfolgestaates dieselben sein müssen. Es ist also z. B. Rumänien unverwehrt, die Noten in seinem alten Gebiet zu wesentlich günstigeren Bedingungen anzunehmen als im neuerworbenen. Bis auf geringfügige Beträge würde dann der Umtausch im alten Lande vor sich gehen. Für Noten aber, die nicht im Gebiete der ehemaligen Monarchie zum Umtausch gelangt sind, bleiben die von Oesterreich Ungarn hinterlegten Schuldverschreibungen in Kraft, haften also weiter Oesterreich und Ungarn. Genau so können Südslavien, Polen, Italien u. a. handeln und so entgegen dem Sinne des Friedensvertrages auf Kosten Oesterreichs und Ungarns bedeutende Verpflichtungen ohne Schädigung ihrer Staatsangehörigen von sich abwälzen.

Gemäß Artikel 202 § 11 haften Oesterreich und Ungarn ferner für die am 15. Juni 1919 im Auslande befindlichen Noten. Eine Vorschrift für die Verteilung der Beweislast ist nicht vorhanden. Zweifel über die Auslegung einzelner Bestimmungen werden nach § 7 dieses Artikels lediglich durch die Wiedergutmachungskommission rechtskräftig entschieden. Rumänien, Böhmen, Südslavien usw. werden in der Kommission vertreten sein, die zahlungspflichtigen Staaten Oesterreich und Ungarn können bestenfalls gehört werden.

Die Folgen des erwähnten § 11 sind bereits heute bemerkbar. Seit seinem Bekanntwerden und wohl auch schon vorher wandern ungezählte Notenmengen, insbesondere aus Böhmen, das von der Vergünstigung des § 2 kaum Gebrauch machen kann, in das Ausland und bewirken die völlige Entwertung und Unverkäuflichkeit der Krone.

Für die im Auslande befindlichen Noten ist ebenso wie für die im ehemaligen Oesterreich-Ungarn befindlichen die Beschränkung vorgesehen, daß sie nur von der Regierung des Landes vorgelegt werden dürfen, in dem sie sich befinden, der einzelne Inhaber ist also zur Vorlage und Geltendmachung seiner Ansprüche nicht berechtigt. Der Friedensvertrag schafft so bezüglich der im Auslande befindlichen Noten besondere Rechtsverhältnisse. Er befreit die Nachfolgestaaten von der Haftung für die als Deckung der Noten hinterlegten Wertpapiere. Diese Vorschrift schafft verbindliches Recht zunächst für die den Vertrag abschließenden Teile, d. h. die Entente und Oesterreich und demnächst Ungarn. Deutschland ist durch Artikel 434 seines Friedensvertrages ohne weiteres zur Anerkennung gezwungen. Anders aber liegen die Verhältnisse bezüglich der neutralen Länder. Insbesondere in der Schweiz und in Holland sind sehr große Mengen österreichisch-ungarischer Noten und es erscheint einigermaßen zweifelhaft, ob sich diese Länder die für sie so überaus ungünstige Regelung ihrer wohlerworbenen Rechte stillschweigend gefallen lassen und die große ihnen durch die weiteren Bestimmungen auferlegte Arbeit übernehmen werden.

Jedes Land (Nachfolge-, ehemals verbündete-, ehemals feindliche- und auch neutrale Staaten), in dem sich österreichisch-ungarische Noten befinden, wird nämlich genötigt, diese einzusammeln und sie der in Auflösung befindlichen Oesterreichisch-Ungarischen Bank vorzulegen. Alle hierauf bezüglichen Akten sind der Wiedergutmachungskommission einzureichen. Diese gibt dann Bescheinigungen, auf Grund derer dann die Rechte auf den Liquidationserlös bei der Bank geltend gemacht werden können.

So wird auch Deutschland rechtzeitig Vorsorge treffen müssen, die auf seinem Gebiete umlaufenden Noten zu sammeln und die Rechte der Eigentümer geltend zu machen. Der Betrag der bei uns befindlichen Noten dürfte hinter einer Milliarde kaum zurückbleiben. Die Durchführung dieser Abrechnung bei uns wird allen Beteiligten eine sehr große Arbeitslast auferlegen und eine längere Festlegung erheblicher Mittel bedingen.

Es mag im Augenblicke ununtersucht bleiben, ob die auf diese Weise in die Hand der Regierung gelangenden großen Forderungen gegen die Bank oder die Staaten gemäß Artikel 260/1 des deutschen Friedensvertrages zu verwenden sind. Auch die Frage der Behandlung der ausländischen Guthaben in Oesterreich und Ungarn, die auf alte Kronen lauten, bedarf einer besonderen Untersuchung, da sich der Friedensvertrag hierüber offenbar mit Absicht ausschweigt. Es hat den Anschein, als habe die Friedenskonferenz sich gescheut, diese außerordentlich verwickelte Frage in Angriff zu nehmen. Sie wird wohl erst im Einvernehmen mit der Wiedergutmachungskommission, der ja die Ernennung der Kommissäre für die Oesterreichisch-Ungarische Bank vorbehalten ist, entschieden werden.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß die Einlösung der im Umlauf befindlichen Scheidemünze ganz in das Belieben desjenigen Staates gestellt ist, in dem sie sich befindet. Die in Deutschland vorhandenen Mengen haben demnach in des Wortes eigentlichster Bedeutung nur den Wert von altem Eisen.

Digitized by Google

Zum § 5 des Entwurfs einer Reichsabgabenordnung.

Von Dr. Görres, Rechtsanwalt in Berlin.

Unsere Aufgabe ist zunächst, das streitige Gebiet abzugrenzen.

Einig sind wir alle darin, daß das deutsche Volk eine Schicksalsgemeinschaft bildet, ungemein hohe Steuern aufzubringen hat, und Niemand sich arglistig um diese ihm obliegende Steuerpflicht auf Kosten der andern drücken darf.

Einig sind wir ferner darin, daß die Reichsabgabenordnung einen großen Wurf der Gesetzgebungskunst darstellt, der von glänzender Gestaltungskraft und tiefem Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse zeugt, angesichts dessen man den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung als vollgültig bewiesen erachten muß. Streit besteht nur darüber, wie weit die Pflicht, Steuer zu zahlen, sich erstreckt, wann der Mißbrauch bei ihrer Ersparung beginnt, endlich wie etwaiger Mißbrauch zu bekämpfen ist. Der Begriff des Mißbrauchs ist zu verschiedenen Zeiten ein verschiedener. Heutzutage denkt man darüber sehr streng. Ein griechischer Arzt soll nach der Sage zu den Göttern gebetet haben, sie möchten den Menschen Krankheiten senden, damit er mehr verdiene. In ähnlicher Verfassung befindet sich z. Z. angesichts des ungeheueren Steuerbedarfs das Reich. Wer Nichtraucher ist, wird ungefähr scheel angesehen, weil er dem Staat sein Rauchopfer vorenthält. Die Besteuerung der Schieber und Kriegsgewinner ist zum volkstümlichen Feldgeschrei geworden. Es ist eine alte Erfahrung, daß stark betonte Wahrheitssätze im Volksleben zu Uebertreibungen ausarten. Wie die Kreuzzüge gegen die Türken schließlich zu einem Kinderkreuzzuge führten, wie die Antialkoholbewegung in den Vereinigten Staaten zu dem völligen Alkoholverbot führte, so hat der Kampf gegen das Schiebertum selbst klare Köpfe in einer Weise verwirrt, daß sie diesem Kampfe alle gesunde Vernunft unterordnen.

Es gibt 5 Systeme der Erfassung von mißbräuchlich erworbenen Vermögensvorteilen: Geldstrafe, Einziehung, Buße, Schadensersatzleistung und Steuer. Jedes System ist unter seinen besonderen Voraussetzungen angebracht mit Ausnahme gerade des letzten. Denn die Steuer soll nach der sittlichen Auffassung, die wir in ruhigeren Zeiten hinsichtlich der Aufgaben des Staates hatten, nicht vorwiegend oder auch nur großenteils, jedenfalls nicht grundsätzlich an unsittliche Vorgänge anknüpfen — sonst wäre die Besteuerung der größten Unsittlichkeit die vornehmste Steuerart — sondern gerade an die erlaubten Vorgänge und Zustände des wirtschaftlichen und Rechtslebens. Die Gewinner und Schieber müssen selbstverständlich auf dem Boden des gemeinen Steuerrechts voll und ganz gefaßt werden. Aber die Grundstimmung unsrer Tage schreit ja förmlich nach besonderer Besteuerung gerade der Kriegsgewinner und Revolutionsschieber; selbst ein so klarer Kopf wie Kahn verlangt in seiner Schrift „das Steuerprogramm der Reichsregierung", Sonderbesteuerung der „Hyänen der Heimat", der Kriegsgewinner, denen ihr Raub ebenso entrissen werden müsse, wie die im Sinne der sozialistischen Theorie erschlichenen Mehrwerte auszuscheiden seien zwecks erhöhter Staffelung gegenüber dem zu ermittelnden Mehreinkommen aus gesteigertem Fleiß und naturgemäßer Betriebsausdehnung. Welch' unmögliche Unterscheidungstätigkeit wird hier der Steuerbehörde zugemutet!

Solcher Stimmung gegenüber sah sich der Verfasser des Entwurfs der RAO.: der Steuerpflichtige soll und muß auf alle Fälle Steuern zahlen. Wenn in einem Staate das Zigarrenrauchen unter Steuer gestellt wäre, und ein kluger Kopf käme auf den Gedanken, sich Tabak zu zerkleinern, in Papier zu wickeln und dies neue Fabrikat zu rauchen, so wäre dies ein steuerlicher Mißbrauch. Als in der französischen Kammer ein Zündholzsteuergesetz angenommen war, erschienen am anderen Tage die Abgeordneten mit Feuerzeug bewaffnet, wodurch sich allgemeine Heiterkeit auslöste. War das Mißbrauch? Begründung (S. 82/82) und der Artikel (S. 15 dieser Zeitschrift) gestatteten Einblick in die Werkstatt des Gesetzgebers. Folgende Beispiele sind angeführt:

Zur Verringerung der Einkommensteuer wird ein Teil des Lohnes als Geschenk gewährt. Der Gesellschafter einer G. m. b. H. bezieht als Geschäftsführer abnorm hohes Gehalt, oder ein Gesellschafter vermietet sein Grundstück für das zehnfache des Mietwertes. — Aber zur Erfassung all' dieser verschleierten Steuerhinterziehungen bedürfen wir wahrhaftig des § 5 nicht, auch bisher schon hat die Steuerbehörde und Rechtsprechung solche Schiebungen gepackt; es sei nur an die Rechtsprechung über die zu hohen Geschäftsführergehälter erinnert, die nicht als Werbungskosten anerkannt wurden. Dagegen meint die Begründung: „bei der Grundwechselabgabe wird oft der für ein Grundstück mit Inventar zu zahlende Preis vertragsmäßig so zerlegt, daß zur Minderung der Abgabe möglichst wenig auf das Grundstück fällt. Die Rechtsprechung geht davon aus, daß ein Scheingeschäft nicht anzunehmen sei, da die Parteien der Steuer wegen den Preis ernstlich so zerlegen wollten".

Das fragliche Urteil ist in der Begründung nach Fundstelle nicht bezeichnet. Jedenfalls weicht es von der herrschenden Rechtsprechung durchaus ab. Vgl. z. B. RGE. C. S. 26, Jan. 1917, Fin. Min. Bl. 1917, 130. Dort ist der Fall behandelt, daß ein Apothekenbesitzer seine Apotheke, die mit 305 000 M. Hypotheken belastet war, zu 75 000 M. verkaufte, während Parteien die Konzession (d. i. den Verzicht darauf), samt Firma, Inventar, Warenvorräten und Engrosgeschäft zu 285 000 M. Kaufpreis ansetzten. Reichsgericht billigt die Meinung des Oberlandesgerichts, daß in erster Reihe der ernstlich gemeinte Kaufpreis für die Stempelberechnung maßgebend sei. Dementsprechend wurde der Apotheker, der die Klage auf Rückersatz der Stempelabgabe aus den 285 000 M. erhob, abgewiesen. Ferner RGSt. S. Urt. v. 30. 11. 14. im Preuß. J. M. Bl. 1915, 97 belegt die absichtlich unrichtige Zerlegung des Gesamtpreises für Grundstückgeschäft und Inventar mit dem zehnfachen Betrage des vom vollen Wert des Grundstücks berechneten Stempels als Strafe und erklärt den Auflassungsstempel aus dem ganzen Werte des Grundstücks für fällig.

Es mag sein, daß einmal ein ungeschicktes Urteil solchen Inhalts, wie es Herr Becker zitiert, ergangen ist: die gesunde Betrachtung des Laien sollte schon der Konstruktion entgegenstehen, als wenn die Parteien durch Rechtsgeschäft einem Grundstücke die Rechtsnatur der Fahrnis verleihen könnten, so zwar, daß sie sagten, das wirkliche Wertverhältnis von Grundstück zu Inventar wie 9 : 1 drehen wir um zu 1 : 9. Es mag auch sein, daß innerhalb eines gewissen Schätzungsspielraums bei Grundstücksverkäufen den Fahrnissen öfter ein möglichst hoher Wert zugeschrieben wurde. Jedenfalls kann ich aus langjähriger Notariatspraxis bestätigen, daß derartige Verschiebungen sich meist in durchaus normalen Grenzen halten; außerdem verbessern sich die dabei gemachten Steuerersparnisse über kurz oder lang von selbst dadurch, daß dieselbe Wertangabe, die einmal steuervermindernd wirkte, das nächste Mal die Steuer in die Höhe treibt, so z. B. dann, wenn gelegentlich späterer Weiterveräußerung die Zuwachssteuer fällig wird. Derartige Beispiele lassen sich vermehren: die zu geringen Vermögensangaben anläßlich der Wehrbeitragserhebung sind den Schiebern teuer zustehen gekommen bei den spätern Kriegssteuern. Was sie damals ersparten, mußten sie zehnfach später herausrücken. Was uns bisher fehlte, war die mangelnde Buchführungspflicht der freien Berufe und die hoch entwickelte Offenlegungspflicht und Wahrheitsermittlung bezüglich aller maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse, wie sie nunmehr im Entwurf festgelegt sind. Man darf kühn behaupten: kommt die Steuerbehörde erst hinter die Tatsachen, so bedarf es eines § 5 nicht mehr, der gesunde Sinn der mit Laienrichtern besetzten Finanzgerichte wird gekünstelte Rechtskonstruktionen nicht aufkommen lassen, ausgeklügelte Schliche werden,

Digitized by Google

wo sie erst erkannt sind, nicht das Feld behaupten. Oder glaubt man ernstlich, eine Gesellschaft, die sich von ihrem Gesellschafter ein Grundstück zum zehnfachen Betrag des wirklichen Mietwertes vermieten läßt, werde — mit oder ohne § 5 — damit durchdringen? Für solche Idioten sollte man im Ernst die Mitglieder der Finanzgerichte nicht halten. Ist also § 5 erst als überflüssig erkannt, so muß er auch gestrichen werden. Denn darin hat Herr Byk vollständig recht, erstens wirkt das vermehrte Risiko verteuernd auf die Waren, zweitens ist jeder Fortschritt gehemmt, wenn der Gebrauch neuer Gestaltungsmöglichkeiten als steuerlicher Mißbrauch zu schwerer Strafe führen kann. (§§ 356 IV, 364 II.)

Ein Beispiel aus der neueren Rechtsprechung:

Interessenten kauften die Aktien einer schlecht rentierenden Kaligesellschaft auf und verwandelten letztere durch Satzungsänderung in eine Verkehrsgesellschaft, die Mitropa. Das ist Mißbrauch, würde § 5 sagen. Der Reichsfinanzhof sagt nach dem bisherigen Rechtszustande: nein![1]) Die gesunde Vernunft pflichtet ihm bei. Die Rechtsform dieser Aktiengesellschaft war ein Mantel, aber ein noch keineswegs abgetragener Mantel. Warum sollte man ihn (durch Liquidation) wegwerfen? Bloß aus dem einen Grunde ein wirtschaftliches Gut zerstören, damit der Fiskus einen neuen Emissionsstempel verdient? Das wäre die Moral des griechischen Arztes.

Zur Frage der Steuerumgehung im Entwurfe der Reichsabgabenordnung.

Eine Erwiderung

von Rechtsanwalt Dr. **Rudolf Byk**, Berlin.

Herr Oberlandesgerichtsrat Becker hat auf Seite 14 ff. der Nr. 2 dieser Zeitschrift eine Reihe von Anführungen gegen meinen Aufsatz in Nr. 24 des XVIII. Jahrgangs erhoben, die nicht unwidersprochen bleiben dürfen. Ich beschränke mich im nachfolgenden darauf, auf diejenigen Punkte des Aufsatzes einzugehen, welche direkt gegen meine Ausführungen gerichtet sind.

1. Herr Oberlandesgerichtsrat Becker meint, daß meine prinzipiellen Bedenken gegen den § 5 des Entwurfes vor allem auf ein Mißverständnis in der Auslegung dieser Bestimmung zurückzuführen seien, welches darauf beruhe, daß ich die Bedeutung des Wortes „Mißbrauch", das voranstehen und dreimal unterstrichen werden müsse, nicht hinreichend würdige. Aber auch die dreifache Unterstreichung des Wortes „Mißbrauch" schafft die Tatsache nicht aus der Welt, daß im § 5 Absatz 2 für das Wort als Legaldefinition drei Tatbestandsmerkmale gewählt worden sind, welche, gemeiniglich verstanden, keineswegs das Erfordernis des Vorliegens eines Mißbrauchs enthalten. Mißbräuchlich handelt nur der, welcher Gestaltungsmöglichkeiten wählt, die durch die Anschauung aller anständig denkenden Menschen verworfen werden. Der § 5 Absatz 2 aber hält schon den für einen mißbräuchlich Handelnden, der ungewöhnliche, den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen nicht entsprechende Formen wählt, sofern dadurch nur unbedeutende Rechtsnachteile für ihn entstehen. Diese Legaldefinition bedeutet einen Hemmschuh für die künftige Rechtsentwickelung: Jede neue Rechtsform ist zunächst eine ungewöhnliche und wird, wenn sie aufkommt, weil sie ungewöhnlich ist, als eine auch den einschlägigen wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen nicht entsprechende angesehen werden. Man denke nur an die Entwickelung des Schecks, ein Institut, das ja auch erst in den letzten Jahrzehnten entstanden ist. Gesetzt, wir würden den Scheck noch nicht kennen, und er würde heute neu geschaffen werden, dann würde ganz gewiß anzunehmen sein, daß die gewöhnliche Gestaltung der Wechsel wäre, und der Steuerfiskus würde sich voraussichtlich auf den Standpunkt stellen, daß die ungewöhnliche Form des Schecks nur gewählt werde, um den Wechselstempel zu umgehen. Und dennoch hat diese Gestaltungsmöglichkeit die wichtigsten Erleichterungen für den bargeldlosen Verkehr gezeitigt.

[1]) Urt. v. 16. Juli 1919 IIa 142 19.

Tatsächlich führt Herr Oberlandesgerichtsrat Becker auf Seite 15 Spalte 1 auch ausschließlich Beispiele an, welche mißbräuchliche, d. h. sittenwidrige Momente zum Zwecke der Steuerumgehung enthalten. Wenn er aber auf Seite 16 am Ende sagt, die Steuerumgehung im Sinne des § 5 schließe bereits einen Verstoß gegen die guten Sitten in sich, weil die Verfassung allen Volksgenossen die Verpflichtung auferlege, die Lasten gemeinsam zu tragen, so kann dies nicht als zutreffend erachtet werden: Eine Umgehung als solche ist ja nach der bisherigen Rechtsprechung, die auch die „Begründung" prinzipiell aufrecht erhalten wissen will, keine unzulässige Handlung. Sie soll nur dadurch unzulässig werden, daß zu ihr der Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten hinzutritt. Duldet man aber die nicht mißbräuchliche Umgehung als solche, so erkennt man damit an, daß der Begriff der Umgehung allein noch nicht einen Verstoß gegen die Verpflichtung der gemeinschaftlichen Lastentragung enthält.

2. Die Ausführungen auf Seite 15 Spalte 1/2 können mich nicht davon überzeugen, daß die Gründung von Kommanditgesellschaften und stillen Gesellschaften in Fällen, in denen der Verkehr juristische Personen voraussetzt, sowie die Umwandlung, wenn die Maßnahmen zum Zwecke der Steuerersparnis getroffen werden, nicht unter § 5 fallen. Herr Oberlandesgerichtrat Becker stimmt mit mir darin überein, daß es heller Unsinn wäre, in diesen Fällen eine unzulässige Steuerumgehung zu erblicken. Er meint aber, eine solche liege nicht vor, weil sämtliche Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 fehlten. Tatsächlich legt er aber nur dar, daß die Voraussetzung des § 5 Nr. 3 fehle, weil infolge Fortfalls der beschränkten Haftung bedeutende Rechtsnachteile vorhanden seien. Was den Komplementär der Kommanditgesellschaft anbetrifft, so mag man darüber streiten, ob die Rechtsnachteile so bedeutend sind, daß § 5 Nr. 3 nicht platzgreift. Gewöhnlich wird der Hauptgesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Rechtsstellung des Kommanditisten wählen, und sich dadurch ebenfalls die beschränkte Haftung innerhalb der neuen Rechtsform der Kommanditgesellschaft sichern. Er erleidet also durch die Wahl dieser Rechtsform keinerlei irgendwie erhebliche Rechtsnachteile, so daß auf ihn, da er eine ungewöhnliche, den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechende Gestaltungsmöglichkeit zum Zwecke der Steuerumgehung wählt, ganz gewiß der § 5 anwendbar wäre. Was also Herr Oberlandesgerichtsrat Becker selbst als hellen Unsinn bezeichnet, wird, wenn der § 5 Gesetz wird, zur maßgeblichen Bestimmung.

3. Gegenüber meinem Hinweise, daß ein Kaufmann, der nicht wisse, ob sein Warenumsatz einer niedrigeren oder höheren Umsatzsteuer unterliege, den höheren Satz in seine Berechnung einsetzen werde, führt Herr Oberlandesgerichtsrat Becker an, daß, wer die Steuer durch Mißbrauch von Rechtsformen umgehe, und deshalb an sich billiger verkaufen könnte, als seine anständigeren Berufsgenossen, auch nicht geschützt zu werden brauche. Er übersieht hierbei aber, daß das Hauptgewicht darauf zu legen ist, daß der Kaufmann im voraus in einer Unzahl von Fällen nicht wissen kann, ob die Finanzgerichte einen Mißbrauch als vorliegend erachten werden, und daß andererseits ihm das Recht durch Wahl sittlich einwandsfreier Gestaltungsmöglichkeiten seine Spesen möglichst niedrig zu bemessen, genau so gewährt werden muß, und auch von der Rechtsordnung gewährt wird, wie man ihm das Recht gewährt, durch straffe Organisation seines Ein- und Verkaufsapparates einen möglichst niedrigen Selbstkostenpreis zu erzielen.

4. Wenn Herr Oberlandesgerichtsrat Becker ferner gegenüber meinen Bedenken, daß eine einheitliche Rechtsprechung nicht erzielt werden könne, auf ähnliche Vorgänge, insbesondere auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Begriffe des unlauteren Wettbewerbs hinweist, so ist dem entgegenzuhalten, daß die ähnlichen Fälle sich mit der Aufstellung eines allgemeinen Begriffs, insbesondere im Falle des unlauteren Wettbewerbsgesetzes des Begriffs der Sittenwidrigkeit als solcher begnügten, während § 5 Absatz 2 des Entwurfes der Reichsabgabenordnung eine Legaldefinition aufstellt, die die Rechtsprechung anweist, ihre Entscheidung auf reine Tatmomente abzustellen. Ob diese Tatsachen, die der § 5 Absatz 2 voraussetzt, aber vorliegen, darüber werden in den weitaus meisten Fällen die lokalen Finanzgerichte in letzter Instanz

Digitized by Google

entscheiden. Die Ausführungen des Herrn Oberlandesgerichtsrats Becker wären nur dann zutreffend, wenn der Absatz 2 fehlen und der Gesetzgeber sich damit begnügen würde, das Wort „Mißbrauch" in Absatz 1 zu nennen und seine Auslegung den Gerichten zu überlassen.

5. Schließlich noch ein Wort zu der Ausführung auf Seite 16 gegenüber meinem Vorschlage, durch sorgfältigste Gestaltung der einzelnen Tatbestandsmerkmale der Steuergesetze eine Rechtslage zu schaffen, die eine Generalklausel entbehrlich macht. Gewiß werden auch bei sorgfältigster Gestaltung der Gesetze noch immer Umgehungsmöglichkeiten vorhanden sein. Aber der Gesetzgeber muß abwägen, ob diese durch emsige Geistesarbeit auf ein Minimum reduzierbaren Umgehungsmöglichkeiten das größere Uebel darstellen, als die Generalklausel des § 5, die der Verfasser selbst als einen Notbehelf bezeichnet, der keineswegs als Muster hingestellt werden solle. Wenn man die gewaltige Verkehrsunsicherheit, die der § 5 zeitigt, sowie den Hemmschuh, den er für die freie Rechtsentwickelung bedeutet, in Erwägung zieht, so wird man ganz gewiß sagen müssen, daß diese Uebel größer sind, als die Umgehungsmöglichkeiten, die auch eine sorgfältigste Einzelgestaltung noch offen läßt. Daß der § 5 von Steuerumgehungen abschreckt, ist kein irgendwie zugkräftiges Beweismittel. Die Abschreckung darf nicht durch verkehrsfeindliche Mittel erzielt werden. Sonst könnte man ja auch eine möglichst große Ausdehnung der Schutzhaft damit verteidigen, daß sie die politischen Delinquenten mundtot macht, und man könnte gar daran denken, auch auf den einfachsten Diebstahlsfall Zuchthausstrafe zu setzen, weil dies von der Begehung von Diebstählen besser abschreckt, als Gefängnisstrafe.

Nach der zweiten Lesung der Reichsnotopfervorlage.

In der ersten Lesung der Reichsnotopfervorlage im 10. Ausschuß der Verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung hatte es sich gezeigt, daß die Versuche aus der Gesetzesvorlage diejenigen Gedanken zu entfernen, die das deutsche Wirtschaftsleben mit den schwersten Erschütterungen bedrohten, ohne ausreichenden Erfolg geblieben waren. Infolgedessen sind bei der zweiten Lesung von den Abgeordneten Dr. Riesser und Winnefeld die folgenden Anträge gestellt worden:

1. **Vor Beginn der zweiten Lesung, wie wir dies schon in der ersten Lesung gefordert haben, sofort Sachverständige vor dem Ausschuß oder Unterausschuß darüber zu hören:**
   ob das auch von uns als richtig und notwendig anerkannte Ziel einer äußerst starken Heranziehung aller Besitzenden zur Deckung der Kriegsschulden in der vorgelegten Form des Reichsnotopfers sachgemäß, also vor allem ohne dauernde Schädigung der Allgemeinheit und der Steuerkraft der Abgabepflichtigen erreicht wird; ob insbesondere der vorliegende Entwurf und ob namentlich der im § 22 aufgestellte Abgabetarif (in seinem Ausgangs- und Endpunkt und in seiner Staffelung) der Notwendigkeit des Wiederaufbaues unserer Wirtschaft und der dringlich erforderlichen Ermöglichung und Beförderung neuer Kapitalbildung Rechnung trägt.
   Bei diesem Gutachten wäre auch zu würdigen, ob und inwieweit die gewählte Form des Reichsnotopfers und die Ausgestaltung des Tarifs im Gesetzentwurf (§ 22) den folgenden Tatsachen ausreichend Rechnung getragen hat:
   a) **der bereits vorhandenen und noch zu erwartenden weiteren Belastung der Abgabepflichtigen durch Steuern des Reichs, der Länder und der Gemeinden; insbesondere auch durch die neben dem Reichsnotopfergesetz beschlossenen oder zu beschließenden Gesetze über**
      eine außerordentliche Kriegsabgabe von 1919;
      eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs (von 1919);
      eine Reichseinkommensteuer;
      eine Kapitalrentensteuer;
   b) **der Tatsache, daß nach den vorliegenden Berichten jetzt für die Erhaltung und Ausgestaltung des Betriebes infolge der Erhöhung der Preise von Rohmaterialien, Maschinen usw., der starken Lohn- und Gehaltssteigerungen und des Valutastandes Kapitalien erforderlich sind, welche die im Frieden ausreichend gewesenen Betriebskapitalien um das vier- bis fünfzehnfache übersteigen;**
   c) **dem Umstande, daß infolge des Tiefstandes unserer Valuta der innere Wert des Kapitalbesitzes der Abgabepflichtigen heute bis auf etwa ein Viertel des Friedenswertes gesunken ist.**

II. **Die Reichsregierung zu ersuchen, den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über das Reichsnotopfer einer sofortigen Umänderung dahin zu unterziehen, daß an Stelle dieses Entwurfs, welcher auf der Grundlage eines für einen bestimmten Stichtag (31. Dezember 1919) prinzipiell ein für alle Mal bestimmten Vermögensbestandes die Steuerpflicht feststellt, treten soll:**
   1. **in Höhe von 50 vom Hundert des geschätzten Ertrages des Reichsnotopfergesetzes eine fortlaufende progressive jährliche Vermögensabgabe.**
   2. **gleichzeitig oder vorher oder nachher in Höhe von 50 vom Hundert des geschätzten Ertrags des Reichsnotopfergesetzes eine in den ersten zehn Jahren überhaupt nicht, dann zehn Jahre lang mit 1 vom Hundert und alsdann mit einem alle zehn Jahre um 1 vom Hundert zunehmenden Satze bis zu 5 vom Hundert per Jahr im ganzen verzinsliche Notanleihe (Zwangsanleihe).**

Begründung zu II, 1.

Die beantragte fortlaufende jährliche progressive Vermögensabgabe empfiehlt sich zunächst dadurch, daß sie auf Grund einer jährlich neu vorzunehmenden Veranlagung, also nicht, wie das Reichsnotopfergesetz, auf Grund einer prinzipiell unabänderlichen, also später vielleicht fiktiven (zu hohen oder zu niedrigen) Veranlagung erhoben wird, sondern von dem am Stichtage eines jeden Jahres tatsächlich vorhandenen Vermögensstande ausgeht.

Diese Vermögensabgabe würde in bedeutend niedrigeren Sätzen als das Reichsnotopfer zu erheben sein, wobei sich trotzdem die dem Reiche jährlich zufließenden Barbeträge, da dieselben eher innerhalb der Leistungsfähigkeit des Einzelnen liegen, erhöhen könnten, während das Reich aus dem Ertrage des Notopfergesetzes nur die 5 vom Hundert Zinsen des auf 40 Milliarden M. geschätzten Ertrages, also etwa, abzüglich des durch den weggesteuerten Betrag wegfallenden Einkommensteuerertrages 1½ Milliarden Mark im jährlichen Haushaltsetat verbuchen könnte. Der Abgabepflichtige aber würde, bei angemessener Bemessung der Tarifsätze, nicht der 80- oder 50jährigen Ratenzahlungen bedürfen, deren im Reichsnotopfergesetz vorgeschriebene fünfprozentige Verzinsung schon nach den ersten 10 Jahren die Jahresleistung mehr als verdoppelt, also mindestens dann zu einer in den meisten Fällen unerträglichen Last gestaltet.

Neben dem in schärfster Weise in unser gesamtes Wirtschaftsleben eingreifenden Abgabentarif des Reichsnotopfergesetzes kommt aber noch die schwere Steuerlast in Betracht, welche die schon bestehenden und voraussichtlich in der Folge sich noch verschärfenden Steuergesetze des Reichs, der Länder und der Gemeinden auferlegen, und ebenso die neben dem Reichsnotopfer im Reiche weiter auferlegten oder noch aufzuerlegenden Steuern (außerordentliche Kriegsabgabe für 1919; Vermögenszuwachssteuer von 1919; Reichseinkommensteuer; Kapitalrentensteuer, Grundwechselsteuer u. a. m.). Damit ist ohne weiteres die Gefahr zahlreicher Betriebseinstellungen und Konkurse von Unternehmungen verschiedenster Art, wodurch weite Schichten von Arbeitern und Angestellten brotlos gemacht würden, in bedrohliche Nähe gerückt, wenn es nicht gelingt, die Gefahr des Tarifs des Reichsnotopfergesetzes durch die laufende Vermögensabgabe zu mildern. Dadurch würden auch die meist in den Unternehmungen festgelegten Betriebskapitalien für den Fortbetrieb des Unternehmens in größerem Umfange geschont und gerettet werden können.

Weiter würde man voraussichtlich dann die Reichsvermögensbank ersparen oder doch wesentlich einfacher gestalten können, was um so erwünschter ist, als sie die von ihr nach dem Reichsnotopfergesetz zu lösenden Aufgaben u. E. in angemessener und sachverständiger Weise, wenigstens in der Regel, nicht wird lösen können.

Endlich würde durch die fortlaufende jährliche Vermögensabgabe dem u. E. allein richtigen Grundsatz Rechnung getragen, daß die Abtragung der Kriegsschulden nicht auf die Schultern einer Generation, sondern auf die Schultern mehrerer Generationen zu legen ist, wie dies in früheren Zeiten und in anderen Ländern mit gutem wirtschaftlichen und finanziellem Erfolg geschehen ist.

Begründung zu II, 2.

Durch Ausgabe einer entsprechend dem Vermögensstande des einzelnen Steuerpflichtigen der Höhe nach individualisierten Notanleihe (Zwangsanleihe) erhält der Abgabepflichtige Schuldverschreibungen des Reiches, also verpfändbare, mündelsichere Staatspapiere, die er in einem gewissen Prozentsatze für die Auffüllung seines Betriebskapitals verwenden kann.

Digitized by Google

Die von dem Antrag erster Lesung (Nr. 137 der Ausschußdrucksachen) abweichende Normierung der Verzinsung soll einerseits dem Reiche so lange wie möglich eine in Betracht kommende Zinsverpflichtung fernhalten, andererseits das Papier mit Rücksicht auf den schließlichen günstigen Zinssatz zu einem beliebten Anlagepapier erheben.

Diese Anträge sind vom 10. Ausschuß abgelehnt worden.

Im Einzelnen wurden u. a. folgende Abänderungen in dem Entwurf in der ersten bzw. in der zweiten Ausschußlesung beschlossen, die für die bankgewerblichen Kreise von besonderer Bedeutung sind.

Der § 5 Abs. 5 des Entwurfs hatte die Reichsbank sowie die Staatsbanken für abgabefrei erklärt. In der ersten Lesung wurde beschlossen, die Steuerfreiheit der Staatsbanken aufrecht zu erhalten, dagegen die Reichsbank dem Reichsnotopfer zu unterwerfen. In zweiter Lesung ist die Abgabefreiheit der Reichsbank, der Reichsdarlehnskassen und der Staatsbanken wiederhergestellt.

Der § 5 Abs. 6 des Entwurfs hatte die Abgabefreiheit der öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen, sowie die von solchen Körperschaften des öffentlichen Rechts gegründeten und geleiteten Versicherungsgesellschaften vorgesehen. Demgegenüber hat der Abgeordnete Dr. Riesser beantragt, im § 5 Ziff. 6 nach dem Worte „Sparkassen" die folgenden Worte hinzuzufügen: „sofern sie sich auf die Pflege des eigentlichen Sparverkehrs beschränken", dagegen die Worte „ebenso die von solchen Körperschaften gegründeten und geleiteten Versicherungsanstalten" zu streichen. Der Antrag ist bezüglich der Sparkassen angenommen, im zweiten Fall jedoch abgelehnt und ersetzt worden durch: „sowie die von Körperschaften des öffentlichen Rechts gegründeten und geleiteten gemeinnützigen Kreditanstalten.

In erster Lesung des 10. Ausschusses war eine neue Bestimmung beschlossen (§ 18a), nach der das gewerbliche Betriebsvermögen nur mit 80 pCt. seines Wertes für das Reichsnotopfer angesetzt werden solle; im Abs. 2 wurde aber eine Einschränkung hinzugefügt, die u. a. die Betriebsvermögen der Bankiers von dieser Erleichterung ausschloß. In der zweiten Lesung wurde jedoch von dem Abgeordneten Dr. Riesser durchgesetzt, daß der neueingesetzte Abs. 2 des § 18a gestrichen, also jede Beschränkung beseitigt wurde, die der § 18a enthalten hatte, so daß u. a. auch das Betriebsvermögen des Privatbankiers nunmehr lediglich mit 80 pCt. seines Wertes anzusetzen ist (vgl. Eingabe des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom 8. Oktober 1919)

Der neue § 18a lautet heute: „Das gewerbliche Betriebsvermögen wird bei den nicht unter § 23 fallenden Abgabepflichtigen nur mit 80 vom Hundert seines Wertes angesetzt."

Ein weiterer Antrag des Abgeordneten Dr. Riesser, dem § 19 folgenden Abs. 4 hinzuzufügen:

> „Lebens- und Kapitalversicherungen bis zum Betrage von 5000 M. sowie Rentenversicherungen bis zum Betrage von 3000 M. bleiben abgabefrei."

wurde in zweiter Lesung abgelehnt, aber der Gedanke selbst fand in anderen angenommenen Anträgen Berücksichtigung.

Zum § 25, betreffend eventuelle Stundung bezw. Erlaß des Reichsnotopfers war von den Abgeordneten Dr. Braun (Soz.), Farwick (Zentr.) und Dr. Riesser (Deutsche Volksp.) beantragt, den Abs. 1 dahin abzuändern, daß die im Entwurf vorgesehene Kannvorschrift in eine Istvorschrift umgewandelt werde, wenn das steuerbare Vermögen nicht über 100 000 M. und das Jahreseinkommen des Abgabepflichtigen nicht über 5000 M. betrage, und daß außerdem einem Abgabepflichtigen ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens und Einkommens die Abgabe ganz oder teilweise zinslos gestundet werden könne, falls sich bei billiger Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse die Einziehung des Reichsnotopfers als eine besondere Härte erweisen sollte. Es ist demgemäß beschlossen worden.

Neu hinzugekommen in Beziehung auf die Stundung der Abgabe resp. der Tilgungsrenten ist der § 29a:

> „Sicherheitsleistung für die zinslos gestundete Abgabe (§ 25) kann verlangt werden, wenn die spätere Einziehung der Abgabe durch die Stundung gefährdet wird und die Sicherheitsleistung keine erhebliche Härte für die Abgabepflichtigen darstellt.
>
> Sicherheit für noch nicht fällige Tilgungsrenten (§ 29) kann nur verlangt werden, wenn die Tilgungsraten wiederholt unpünktlich bezahlt sind und aus Rücksicht auf die Persönlichkeit oder den Vermögensstand des Abgabepflichtigen der Eingang der Rente gefährdet erscheint, oder wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Abgabepflichtige die Gefährdung der in seinem Vermögen enthaltenen Sicherheit beabsichtigt
>
> Die Vermögensbehörde bestimmt die Höhe der Sicherheit."

Der § 30 des Entwurfs hatte ausdrücklich bestimmt, daß der Reichsnotzins allen anderen Lasten im Range vorgehen solle. Demgegenüber wurde vom Abgeordneten Dr. Riesser ein Antrag begründet, den Reichsnotzins als öffentliche Last an bereiter Stelle einzutragen, da die Bestimmung der Regierungsvorlage, daß der Reichsnotzins allen anderen Lasten im Range vorgehe, zu einer Beunruhigung des Hypothekenmarktes führen würde. Diesem Antrag ist nicht stattgegeben, wohl aber beschlossen worden, den Abs. 4 des § 30 „der Reichsnotzins geht allen anderen Lasten im Range vor" zu streichen. Eine Erörterung der rechtlichen Tragweite dieses Beschlusses bleibt vorbehalten.

Die bereits im Entwurf vorgesehene Zulassung der Entrichtung des Reichsnotopfers in Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen ist in den Ausschußlesungen auf Grund einer Reihe von Anträgen erheblich erweitert worden. Der § 37 hat in zweiter Lesung folgende Fassung erhalten:

> „Nachweislich selbstgezeichnete Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reiches werden bis zum 31. Dezember 1920, und zwar die fünfprozentigen Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen mit Zinsenlauf vom 1. Januar 1920 zum Nennwert, die viereinhalbprozentigen Schatzanweisungen unter Zugrundelegung des gleichen Zinsenlaufs zu einem vom Reichsminister der Finanzen festzusetzenden und bekanntzumachenden Kurse an Zahlungsstatt angenommen.
>
> Als selbstgezeichnet gelten die Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen, die der Abgabepflichtige oder im Falle des § 16 seine Ehefrau infolge einer Zeichnung von Kriegsanleihe für sich oder für den Bedachten (§ 13) erworben hat oder die der Abgabepflichtige oder seine Ehefrau aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen erworben oder von einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft oder von einem Syndikat als deren Gesellschafter, Genosse oder Mitglied empfangen und der Erblasser, die Gesellschaft, Genossenschaft oder das Syndikat diese Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen infolge einer Zeichnung von Kriegsanleihe erworben hat oder die Zeichnung für eine Erbengemeinschaft erfolgt ist, an der der Abgabepflichtige oder dessen Ehegatte beteiligt war.
>
> Die Vorschrift des Abs. 2 findet entsprechende Anwendung, wenn der Abgabepflichtige von einer Genossenschaft als deren Mitglied die Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen käuflich erworben hat, sofern der dafür entrichtete Erwerbspreis nicht den Betrag des am 31. Dezember 1919 vorhandenen Guthabens des Abgabepflichtigen (Genossen) überstiegen und die Genossenschaft die Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen infolge einer Zeichnung erworben hat.
>
> Andere Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen des Deutschen Reichs werden bis zum 31. Dezember 1920 unter Zugrundelegung eines Zinsenlaufs vom 1. Januar 1920 ab zum festgestellten Steuerkurse an Zahlungsstatt angenommen.
>
> Als selbstgezeichnet gelten ferner die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, die ein Abgabenpflichtiger anstelle einer auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Aussteuer erhalten hat, falls der Aussteuernde die Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen infolge einer Zeichnung erworben hat.
>
> Es bleibt dem Reichsfinanzminister vorbehalten, für spätere Zeiten Anleihestücke vorgenannter Art zu einem von ihm zu bestimmenden Kurse in Zahlung zu nehmen."

M.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

1. **Zu § 6 Nr. 4 des Besitzsteuergesetzes.**

Zum Vermögen im Sinne des § 6 Nr. 4 des Besitzsteuergesetzes gehören auch die aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände, soweit sie nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen.

Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, VI. Senat, vom 26. April 1919.

Aus den Entscheidungsgründen.

Das Besitzsteuergesetz bestimmt im § 1, daß von dem Vermögenszuwachs für das Reich nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Abgabe erhoben wird. Als „Vermögen" im Sinne des § 1 gilt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, nach § 2 des Besitzsteuergesetzes das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden. Es umfaßt das Grundvermögen, Betriebsvermögen und Kapitalvermögen (§ 2 Satz 2 des Besitzsteuergesetzes). Der § 6 Nr. 4 des Besitzsteuergesetzes sieht außerdem als zum Kapitalvermögen gehörend vor: „bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine, ausgenommen die aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände und Bank- oder sonstige Guthaben, soweit sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen . . . ." Diese Bestimmungen ergeben deutlich, daß zum Vermögen im Sinne des Besitzsteuergesetzes auch die aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände gehören. Diese sind nach § 6 Nr. 4 nur insoweit steuerfrei, als sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen. Mit dieser Bestimmung ist die Auffassung des Beschwerdeführers unvereinbar, daß Jahreseinkünfte nicht zum Vermögen im Sinne des Besitzsteuergesetzes gehörten. Denn wäre dies die Auffassung des Gesetzes, so hätte es keiner Vorschrift bedurft, um die Befreiung von Jahreseinkünften zu begründen, die im Gesetze mit der angegebenen Einschränkung ausgesprochen ist. Für die Steuerpflicht des Betriebsvermögens ist aber eine Einschränkung im Gesetz überhaupt nicht enthalten. Zum Betriebsvermögen gehören nach § 4 Abs. 1 des Besitzsteuergesetzes alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände. Bei der offenen Handelsgesellschaft wird der einem Gesellschafter zukommende Jahresgewinn nach § 120 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs dem Kapitalanteile des Gesellschafters zugeschrieben. Der zugeschriebene Gewinn erhöht also den Aktivsaldo des Gesellschafters. Ein solcher bedeutet aber nicht einen Anspruch an die Gesellschaft, sondern ist nur eine fiktive Ziffer, ein Rechnungsposten (vgl. Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch 8. Aufl. § 120 Anm. 2, 3, 7, S. 452/53). Hat aber danach die Zuschreibung des Gewinns auf das Aktivsaldo des Gesellschafters keine juristische, anspruchbegründende Bedeutung, so bleiben auch insoweit, als die Bilanz einer offenen Handelsgesellschaft einen Gewinn des Unternehmens ausweist, die bilanzmäßigen Aktiven dem Unternehmen gewidmet. Auch insoweit gehören sie also zum Betriebsvermögen. Zwar steht jedem Gesellschafter das Recht zu, 4 v. H. seines Kapitalanteils schlechtweg und ferner den Rest des Jahresgewinnanteils, letzteren aber nur, wenn dies nicht zum offensichtlichen Schaden der Gesellschaft gereicht, aus der Gesellschaftskasse zu entnehmen (§ 122 des Handelsgesetzbuchs), eine Pflicht hierzu besteht aber nicht (Staub, a. a. O. § 122 Anm. 5 S. 457). Deshalb kann jenes Recht für die Feststellung des Vermögens der offenen Handelsgesellschaft erst in Betracht kommen, wenn es von dem Gesellschafter geltend gemacht worden ist; daß dies bis zum Stichtage, d. i. bis zum 31. Dezember 1916, der Steuerpflichtige getan hätte, hat dieser niemals behauptet und erscheint auch ausgeschlossen, weil mit jenem Tage das Geschäftsjahr, welches den Gewinn ergeben hatte, erst ablief.

Das Betriebsvermögen einer offenen Handelsgesellschaft wird nach § 4 Abs. 2 des Besitzsteuergesetzes den einzelnen Teilhabern nach dem Verhältnisse ihres Anteils zugerechnet. Daraus ergibt sich, daß das auch den Gewinn aus dem Geschäftsjahre 1916 umfassende Betriebsvermögen der offenen Handelsgesellschaft dem Steuerpflichtigen nach Maßgabe seiner Beteiligung, wie geschehen, zuzurechnen war. Für die Kriegssteuer ergibt sich ein gleiches aus § 2 des Kriegssteuergesetzes. Die Ansicht des Beschwerdeführers würde dazu führen, den Geschäftsgewinn des Kriegsjahrs 1916 der Besteuerung von der Kriegsabgabe zu entziehen, während diesen mitzuerfassen gerade Zweck des Gesetzes von 1916 war.

2. **Wann sind Genußscheine einer G. m. b. H. nach dem Reichsgesetze vom 3. Juli 1918 stempelpflichtig?**

Wann ist in der Schaffung neuer Genußscheine eine Erhöhung des Stammkapitals zu finden?

Urteil des OLG. Hamburg, 4. Senat, vom 11. April 1919. Bf. IV 853/18.

Klägerin, eine G. m. b. H., hat später die Schaffung von Genußscheinen beschlossen und fordert mit der Klage den dafür eingeforderten Stempel zurück. Während das LG. Hamburg die Klage abwies, hat das OLG. der Klage entsprochen.

Gründe:

Maßgeblich für die Entscheidung des Rechtsstreits ist das RStG. vom 3. Juli 1913, das im Gegensatz zu dem neuen Gesetz vom 26. Juli 1918 Vorschriften über die Besteuerung von Genußscheinen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht enthält.

Die Steuerbehörde vertritt nun den Standpunkt, daß es sich hier in Wahrheit nicht um Genußscheine, sondern um — nur in die Form von Genußscheinen gekleidete — Geschäftsanteile handle; wie die — nur auf Aktiengesellschaften — bezügliche Bestimmung der Spalte 4 Satz 8 zu Tarifnummer 1 A 7 a zwischen Genußscheinen, die sich nicht als Aktien oder als Renten oder Schuldverschreibungen — d. h. als „echte Genußscheine" — darstellen und solchen unterscheiden, die sich als Aktien bezw. Schuldverschreibungen darstellen, so müsse die entsprechende Unterscheidung auch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemacht werden.

Demgemäß hat die Behörde die hier fragliche Genußscheinausgabe als eine lediglich in diese eigenartige Form gekleidete Erhöhung des Stammkapitals angesehen und demgemäß den Stempel berechnet — vergl. Anlage 4 —.

Dieser Standpunkt ist an sich richtig. Wenn in Spalte 4 Satz 8 zu Tarifnummer 1 A 7 a jene Unterscheidung gemacht wird, und zwar derart, daß es an besonderen Besteuerungsvorschriften für die als Aktien bezw. Schuldverschreibungen sich darstellenden Genußscheine fehlt, so wird damit allerdings zum Ausdruck gebracht, daß die auf die Besteuerung von Genußscheinen sich beziehenden Vorschriften des Gesetzes sich nur auf Genußscheine im eigentlichen Sinne, „echte" Genußscheine, wie man sie nennen mag, bezieht.

Andere Genußscheine, sofern sie sich eben als Aktien oder Schuldverschreibungen darstellen, unterliegen folgerichtig den für ihre Ausgabe geltenden allgemeinen Bestimmungen — vergl. auch RG. 70 852.

Es handelt sich aber bei dieser Unterscheidung keineswegs um eine bei der besonderen Natur der Stempelgesetzgebung analoger Ausdehnung fähige Sonderbestimmung, sondern lediglich um einen Ausdruck des allgemeinen Gedankens, daß für die Frage, ob und wie ein Rechtsvorgang zu besteuern sei, nicht die von den Beteiligten für ihn gewählte Benennung, sondern seine wahre rechtliche Natur entscheidend ist.

Auf demselben an sich zutreffenden Gedankengang beruht es daher, wenn die Behörde die Ausgabe der hier fraglichen Genußscheine den Steuersatz der Tarifnummer A 1 b unterwerfen will, weil diese Genußscheine in Wirklichkeit die neuen Geschäftsanteile darstellten.

Die Tarifnummer A 1 b regelt die Besteuerung der Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die bei solchen Gesellschaften erfolgende Erhöhung des Stammkapitals und Einforderung von Nachschüssen in der Form von Verträgen oder Beschlüssen.

Hier kommt nur die Erhöhung des Stammkapitals in Frage.

Das Wesen der Erhöhung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht nun in der Begründung weiterer — und zwar selbständiger — Geschäftsanteile, also in der Schaffung neuer Mitgliedschaften mit neuen Mitgliederrechten und Pflichten; eine Erhöhung des Stammkapitals kann daher nur durch Schaffung neuer, selbständiger Anteile erreicht werden. Vergl. die bei Pinzger — Gesetz betr. die G. m. b. H. S. 212 — angeführte Judikatur.

Nur wenn die von der Klägerin ausgegebenen Genußscheine neue selbständige Anteile im Sinne des G. m. b. H. G. darstellen würden, würde es sich daher um eine Erhöhung des Stammkapitals handeln; nur in diesem Falle würde die Besteuerung gemäß Tarifnummer A 1 b zu Recht erfolgt sein. Bei jeder anderen Art der Beteiligung ist eine Besteuerung

Digitized by Google

mangels einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes unzulässig; im besonderen kann auch, wenngleich die Genußscheine an der Liquidationsmasse partizipieren, von einer Anwendung der Tarifnummer 2 a schon angesichts des Umstandes, daß die Genußscheine auf Namen lauten und nur durch Zession übertragbar sind, keine Rede sein. Auf die Anwendbarkeit dieser Tarifstelle hat sich dementsprechend Beklagter auch nicht berufen.

Im Gegensatz zu dem Landgericht kann nun die Meinung des Beklagten, die Genußscheine stellten in Wahrheit Geschäftsanteile dar, als richtig nicht anerkannt werden.

Zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter bedarf es eines in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrages, § 15[3] G. m. b. H. G. Die Genußscheine sind dagegen formlos übertragbar. Schon dieser Umstand zeigt, daß jedenfalls die Beteiligten die Schaffung von Geschäftsanteilen nicht g e w o l l t haben.

In der Tat fehlen die wesentlichen Voraussetzungen für den Begriff des Geschäftsanteils

Der Geschäftsanteil ist kein Forderungsrecht, sondern ein Mitgliedschaftsrecht. L. Z., 1907, 654

Die Genußscheine aber gewähren kein Mitgliedschaftsrecht.

Allerdings liegt es in der besonderen Art der Gesellschaft mit beschränkter Haftung begründet, daß statutarisch die Mitgliedschaftsrechte außerordentlich eingeengt werden können, derart, daß nicht einmal das Stimmrecht ein notwendiger Inhalt des Mitgliedschaftsrechtes ist, indem — gemäß § 42[2] G. m. b. H. G. durch den Gesellschaftsvertrag die Gesellschafterversammlung als Beschlußorgan völlig beseitigt und die Funktion, die nach der gesetzlichen Regel der Gesellschafterversammlung zugewiesen ist, einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen werden kann. — RG. 80, S. 387.

Der konkrete Gesellschaftsvertrag hat aber von der durch § 45 G. m. b. H. G. gegebenen Möglichkeit, Bestimmungen über die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte zu machen, nur insofern Gebrauch gemacht, als in § 8 des Gesellschaftsvertrages ein Schiedsgericht für den Fall der Stimmengleichheit bei Gesellschafterabstimmungen vorgesehen ist.

Es finden somit gemäß § 45[2] G. m. b. H. G. die Vorschriften der §§ 46 bis 51 Anwendung.

Zum Wesen des konkreten Mitgliedschaftsrechtes gehört daher das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das Minderheitsrecht im Sinne dieser Vorschriften.

Diese Rechte stehen den Inhabern der Genußscheine nicht zu.

Allerdings sind die Genußscheininhaber in einer Art gesellschaftlicher Organisation zusammengefaßt, indem eine Generalversammlung der Genußscheininhaber und die Bestellung eines Verwaltungsrates für sie vorgesehen ist — Abschnitt VII der Anlage 7 —; dieser Verwaltungsrat hat auch nicht nur das Recht der Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen, sondern auch ein weitgehendes Kontrollrecht gegenüber der Gesellschaft selbst — Abschnitt IV ebenda.

Aber diese Bestimmungen dienen nur dazu, die Rechte der Genußscheininhaber als die Rechte D r i t t e r gegenüber der Gesellschaft klar zu stellen und ihre Ausübung der Gesellschaft gegenüber zu regeln und zu sichern; Mitgliedschaftsrechte in dem oben erwähnten Sinne werden ihnen dadurch nicht eingeräumt.

Die Genußscheine sind daher keine Geschäftsanteile und mangels Schaffung neuer Geschäftsanteile liegt daher auch keine Erhöhung des Stammkapitals vor.

Daran ändert es auch nichts, daß, wie das Landgericht ausgeführt hat, durch diese Art ihrer Zusammenfassung den Genußscheininhabern ein ihrer finanziellen Beteiligung entsprechender tatsächlicher Einfluß auf die Geschäftsführung gesichert sein mag.

Man hat eben verstanden, den w i r t s c h a f t l i c h e n Effekt einer Kapitalserhöhung herbeizuführen, hat aber die Vornahme einer Kapitalserhöhung im Rechtssinne vermieden.

Nur der Rechtsvorgang der Kapitalserhöhung aber ist stempelpflichtig[1]).

Bücherbesprechungen.

I s a y, Dr. Hermann. Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag.

S c h l e g e l b e r g e r. Die Ausführungsgesetze zum Friedensvertrag.

Den Juristen der ganzen Welt eröffnet der Friedensvertrag eine unabsehbare Fülle neuer theoretischer und praktischer Probleme. Da der Deutsche an der Art und Weise wie diese Probleme gelöst werden am stärksten interessiert ist, kann es nicht überraschend, daß dieser Fragenkomplex in Deutschland schon jetzt einer eingehenden juristischen Erörterung unterzogen wird. Abgesehen von einer Fülle von Einzelaufsätzen in Fachzeitschriften, Tageszeitungen usw. liegen nunmehr zwei hierher gehörige Bücher vor: Dr. Hermann I s a y: „Die privaten Rechte und Interessen am Friedensvertrag“ (Franz V a h l e n 1919), sowie „eine Textausgabe mit Anmerkungen zu den Ausführungsgesetzen zum Friedensvertrag vom 31. August 1919“, von Dr. Franz S c h l e g e l b e r g e r (Franz V a h l e n 1919). Das I s a y'sche Buch ist außerordentlich begrüßenswert als der erste Versuch, das unendlich große Material, das teils im Friedensvertrag, teils in den einzelstaatlichen Gesetzgebungen seinen Niederschlag gefunden hat, kurz, übersichtlich und systematisch zu erörtern. Ganz geglückt ist ihm dies wohl nur hinsichtlich der Frage des gewerblichen Eigentums, die denn auch den breitesten Raum in dem Buche einnimmt. Im übrigen ist von besonderer Bedeutung die prinzipielle Stellungnahme I s a y's zur Frage der Rückgängigmachung der Liquidationen von Vermögen der alliierten Staatsangehörigen in Deutschland. I s a y vertritt hier mit guten Gründen den Standpunkt, daß Artikel 297g keine sachliche Bedeutung habe.

Welch außerordentliche Unsicherheit einstweilen hinsichtlich der Frage besteht, welche Forderungen im Clearingverfahren anzumelden sind, zeigt folgendes Beispiel:

I s a y vertritt Seite 114 den Standpunkt, daß ein Gläubiger, der sich wegen seiner Forderung auf dem Gebiete seines Heimatstaates befriedigen kann, z. B. aus einem Pfand oder durch Aufrechnung, seine Forderung nicht anzumelden braucht. (Vgl. auch Seite 116.) Das Reichswirtschaftsministerium hat sich dagegen auf eine Anfrage des Centralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes auf den Standpunkt gestellt, daß der deutsche Gläubiger nicht berechtigt sei, Pfänder freizugeben, da hierdurch die Forderungen in ihrem wirtschaftlichen Bestande verändert werden und setzt ohne weitere Erörterung als selbstverständlich voraus, daß durch Pfand gesicherte Forderungen in das Clearingverfahren fallen. M. E. kann hierüber auch kein Zweifel bestehen. Hingegen ist im übrigen der Standpunkt des Reichswirtschaftsministeriums, daß der Gläubiger nicht berechtigt sei, Pfänder freizugeben, außerordentlich bedenklich, denn prinzipiell sind Ausnahmegesetze einschränkend auszulegen, und in der Freigabe eines Pfandes ist keine Regelung der Schuld zu erblicken.

Die Aufgabe S c h l e g e l b e r g e r s war von vornherein erheblich leichter. Es handelte sich hier formell um die Kommentierung zweier deutscher Gesetze, an deren Zustandekommen der Verfasser selbst wohl erheblichen Anteil hat. Aber auch hier lassen sich die grundlegenden Probleme nicht umgehen. Während S c h l e g e l b e r g e r Seite 25 sagt, „der Friedensvertrag ist durch seine Verkündung im Reichsgesetzblatt inneres deutsches Gesetz geworden“, sagt er Seite 21, „die Regelung der Entschädigungsfrage war notwendig. Allerdings hat Deutschland bereits in dem Friedensvertrage die Entschädigung übernommen. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine völkerrechtliche Verpflichtung gegenüber den Gegnern. Ein Rechtsanspruch ist den betreffenden Reichsangehörigen durch den Friedensvertrag nicht gegeben. Die Fragen nach Art und Umfang der Entschädigung waren also noch offen“.

Diese Argumentation ist doch wohl sehr bedenklich. Jedenfalls gibt es nunmehr über die Entschädigung zwei innere deutsche Gesetze, von denen das eine, der Friedensvertrag, eine „Entschädigung“ (also Wiederherstellung des früheren Zustandes) vorschreibt, während das Ausführungsgesetz nur eine „angemessene Entschädigung“ vorschreibt. M. E. muß theoretisch scharf unterschieden werden zwischen denjenigen Fällen, in denen bereits durch den Friedensvertrag das Deutsche Reich eine Entschädigungspflicht übernommen hat und denjenigen Fällen, in denen das Deutsche Reich über diese Entschädigungspflicht hinaus durch den Friedensvertrag Getroffene entschädigt. Wie schroff auch hier die Ansichten auseinandergehen zeigt, daß I s a y Seite 45 nicht nur in allen Fällen einen Anspruch auf volle Entschädigung geben will, sondern auch gemäß Artikel 153, Absatz 2 der Reichsverfassung, § 75 Einleitung ALR, unter allen Umständen den Rechtsweg für gegeben hält.

Rechtsanwalt Dr. J u l i u s L e h m a n n - Frankfurt a. M.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat D r. N i e m e y e r, Hamburg.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XIX. Jahrgang. Berlin, 15 November 1919. Nummer 4

Inhalts-Verzeichnis.

Zum Problem der Devalvation.
Von Dr. N. E. Weill in Frankfurt a. Main.

Vom kommenden Terminhandel.
Von Bankier M. Lichtenhein in Berlin.

Die Schädigung des deutschen Gläubigers durch die polnische Devisenordnung.
Von Dr. Otto Chr. Fischer, Berlin.

Grenzen der Verordnungsgewalt auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages.
Von Rechtsanwalt W. Güssefeld in Berlin.

Haben die Bankbeamten ein Interesse an Tarifverträgen?
Von Wilh. Bramann, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zum Problem der Devalvation.

Von Dr. N. E. Weill in Frankfurt a. Main.

Die Schärfe, mit welcher die Wirkungen des Valutaproblems sich in zunehmendem Maß geltend machen, ist die Erklärung, aber auch die einzige Entschuldigung dafür, daß in den letzten Monaten eine Vielzahl von Aeußerungen in Wort und Schrift zu diesem Problem erschien, deren Verfasser ihre Erfahrungen und daher auch die aus ihnen abgeleiteten Theorien erst aus der jüngsten Zeit schöpfen und teilweise dem Problem früher völlig fern standen. Dabei nehmen die meisten dieser Aeußerungen mit großer Emphase für sich das Recht in Anspruch, die allein richtige Meinung darzustellen. Insoweit auf Vorgänge der früheren Finanzgeschichte zurückgegriffen wird, werden oft Beispiele angeführt, die vielleicht äußerlich gewisse Zeichen der Uebereinstimmung tragen, angesichts der veränderten allgemeinen Konstellation und des veränderten Wirtschaftssystems jedoch keinerlei Vergleichsbasis für das Problem der Gegenwart geben können. Allein die apodiktische Sicherheit, mit welcher diese Meinungen auftreten, verleidet es bedauerlicherweise einem großen Teil der wirklichen Fachleute, zu dem Problem öffentlich Stellung zu nehmen.

Mit geringen Abweichungen wird der Tiefstand unserer Valuta als eine Folge der herrschenden „Inflation" erklärt, wobei das Wort „Inflation" die verschiedenartigsten Definitionen erhält. Meistens wird ihre Ursache ausschließlich oder überwiegend aus der Höhe unseres Notenumlaufs abgeleitet: der zunehmende Notenumlauf ziehe automatisch einen entsprechenden Rückgang der Valuta nach sich. Vielfach hört man, daß die deutsche Valuta heute eigentlich unterwertet sei, daß angesichts der tatsächlichen deutschen Verhältnisse der schweizerische Kurs, der im Frieden 123½ Frs. betrug und sich jetzt auf etwa 19 beläuft, zweckmäßig ungefähr mit 40—45 notiert werden sollte. (Warum übrigens nicht mit 20 oder 75? Was ist der Maßstab? Höchstens der Preis der Kapitalgüter: und an diesem gemessen müßte die deutsche Valuta eher über als unter der Parität stehen, da die Preise der Kapitalgüter in Deutschland eher weniger denn stärker gestiegen sind als in den neutralen und den bisher uns feindlichen Staaten — Immobilien- und Bergwerks- usw. Preise —.) Die bedauerliche Erscheinung, daß gerade die Finanzprobleme am wenigsten wissenschaftlich durchleuchtet sind, führt zu solchen Deduktionen, die weder der Erfahrung, noch den wissenschaftlichen Prinzipien entsprechen können. Nur ein kurzer Beleg: der Notenumlauf der Bank von Frankreich ist in absoluter Ziffer ungefähr ebenso hoch wie der Notenumlauf Deutschlands. Die französische Einwohnerzahl ist jedoch um ⅓ geringer als diejenige Deutschlands: es kommen auf jeden französischen Einwohner rund 1000 Frs. Notenumlauf, auf jeden Deutschen 500—600 Mark. Dabei sind die deutschen Preise — in Markwährung ausgedrückt — wesentlich höher als die französischen, letztere in Frankswährung ausgedrückt. Wäre also die Höhe des Notenumlaufs entscheidend für die Frage oder das Maß der Inflation und wäre die Inflation Ursache der Valutabewegung, so müßte die Unterwertung der französischen Valuta wesentlich stärker sein als die der deutschen. — Ferner: Am 15. Juli 1919 notierte der deutsche Wechselkurs in Zürich 37 Frs. pro 100 M., etwa am 15. September notierte er 18 Frs. pro 100 M., also ein Rückgang um genau die Hälfte. In der Zwischenzeit hat bekanntlich der deutsche Notenumlauf kaum eine Erhöhung erfahren, da gerade in dieser Periode als Folge der Verlautbarungen über den beabsichtigten Notenumtausch ein starker Rückstrom einsetzte. Wäre die Höhe des Notenumlaufs entscheidend für die Valutabewegung, so hätte die Erkenntnis, daß endlich die Stabilität des Umlaufs wiedergefunden sei, eher eine Verbesserung der Valuta herbeiführen müssen, sicher aber nicht einen Rückgang auf die Hälfte herbeiführen können. — Diese beiden Beispiele zeigen zur Genüge, wie leicht sich die neuesten Theorien der Valutafrage durch die unmittelbare Erfahrung widerlegen lassen.

Zur Klarstellung muß als Ausgangspunkt jeder Diskussion dieses Problems festgestellt werden, daß im internationalen Verkehr „Auszahlung oder Scheck Deutschland", „Auszahlung oder Scheck Frankreich" usw. und insbesondere die deutsche oder französische oder englische Note eine Ware darstellen, deren Preis ebenso sehr von dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage bedingt ist, wie der Preis jeder beliebigen anderen Ware. Wenn jahrzehntelang diese Ware trotz der oft auftretenden Diskrepanz zwischen der Höhe des Angebots und der Höhe der Nachfrage eine bis auf ganz geringe Bruchteile eines Prozents unberührte Stabilität aufwies, so lag dies nicht an der Besonderheit der Ware, sondern an dem besonderen Umstand, daß die Möglichkeit gegeben war, jedes Plus oder Minus des Angebots oder der Nachfrage auszugleichen. Dieser Ausgleich wurde teilweise durch die Tätigkeit der privaten Geld-Arbitrage, teilweise durch die Diskontpolitik der Notenbanken bewirkt: im äußersten Notfall, wenn keine andere Ausgleichsmöglichkeit bestand, wurde eine Verschiffung der international anerkannten, überall zu festem Preis marktgängigen Ware „Gold" zur Herbeiführung des Ausgleichs vorgenommen. Niemals aber verlor die Note des einzelnen Staats oder die Auszahlung Berlin, Paris, London usw. ihren Waren-Charakter. Den Saldo zwischen der Summe des Angebots einer dieser Waren, also z. B. des Angebots deutscher Noten und der Summe der Nachfrage — und zwar in der Regel auf eine Jahresspanne berechnet — faßt man unter dem Begriff „Zahlungsbilanz" zusammen. Die Zahlungsbilanz ist also für die Ware „deutsche Note"

Digitized by Google

nichts anderes als die Differenz zwischen Angebot und Nachfrage nach dieser Ware. So lag das Problem vor dem Krieg und so liegt es noch heute. Nicht im geringsten hat sich die Tatsache geändert, daß die deutsche Note im internationalen Verkehr eine Ware ist wie jede andere Ware, deren Preis durch die gleichen Faktoren bestimmt wird. Nur ein Teil dieser Faktoren hat eine Veränderung erfahren. Die Differenz zwischen der Ausfuhr und Einfuhr an Waren hat sich zu Deutschlands Ungunsten verändert, sodaß infolge der erhöhten Einfuhr das Angebot an deutschem Geld (Noten, Scheck, Auszahlung) sich erheblich verstärkte gegenüber der Nachfrage. Der unglückliche Ausgang des Kriegs hat diejenige Nachfrage nach deutschen Noten, die aus den Verpflichtungen des Auslands an uns infolge Zins- und Dividendenfälligkeiten, Frachten, Versicherungsprämien usw. entspringt, auf ein Minimum reduziert. Der Friedensvertrag erzwingt, daß überdies ein Teil unserer Ausfuhr der Verrechnung anheimfällt, so daß durch diesen Teil der Ausfuhr nicht wie sonst eine Nachfrage nach deutschen Noten eintritt. Der Hauptfaktor jedoch, der eine Veränderung erfahren hat, ist die zeitweilige Aufhebung der Solidarität der Geldmärkte: die internationale Geldarbitrage hat, besonders soweit es sich um Deutschland handelt, vollständig aufgehört. Genügte früher für die englischen Banken ein Mehrzins von 1—2 pCt. in Deutschland als Anreiz, beträchtliche Kapitalien von England nach Deutschland zu übertragen, so spielt heute diese Zinsfrage gar keine Rolle innerhalb der finanziellen Kalkulation: selbst stärkere Anreize, sei es in der Richtung höherer Gewinne oder in der Richtung besonderer Sicherstellung, sind wirkungslos: nur politische Momente sind entscheidend für die internationalen Kapitalübertragungen. Andererseits sind die Ziffern der Differenz zwischen Angebot und Nachfrage nach deutscher Auszahlung so enorm gestiegen, daß Deutschlands knapper Vorrat an der internationalen Ware Gold für die Herbeiführung eines Ausgleichs zwischen Angebot und Nachfrage gar nicht mehr in Betracht kommen kann.

Solange dieser Ausgleich nicht herbeigeführt ist, müssen alle inländischen Maßnahmen, wie etwa eine wesentliche Verminderung des Notenumlaufs, eine Gesundung der staatlichen Finanzgebahrung, besonders durch Verstärkung der Steuern, auf den Preis der Ware „Deutsche Note" im Ausland wirkungslos bleiben. Inwieweit indirekt solche Maßnahmen in diesem Punkt wirkungsvoll sein könnten, wird noch zu untersuchen sein.

Alle sonst noch so gegensätzlichen Aeußerungen zum Valutaproblem sind darin einig, daß unser erstes Ziel eine Stabilisierung unserer Valuta sein muß. Stabilisierung des Preises einer internationalen Ware ist aber nichts anderes als Herbeiführung eines Ausgleichs zwischen Angebot und Nachfrage. Es handelt sich also darum, durch Verminderung des internationalen Angebots oder durch Verstärkung der internationalen Nachfrage einen Ausgleich zwischen den absoluten Ziffern des Markangebots und der Marknachfrage herbeizuführen.

Wie aber ist das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz herbeizuführen? Drei Faktoren kommen in Betracht, welche heute den Saldo unserer Zahlungsbilanz beeinflussen können:

a) die Handelsbilanz, also die Differenz zwischen der Höhe des Imports und der Höhe des Exports;

b) der Saldo, der aus den reinen Geldgeschäften sich ergibt;

c) die etwaige geldliche Auswirkung des Wiedereintritts einer Solidarität unter den Geldmärkten der Hauptstaaten.

ad. a). Die voraussichtliche und auch wohl unaufhaltbare Gestaltung unserer Handelsbilanz für die nächsten Jahre muß einen Saldo zu unseren Lasten ergeben: dieser Saldo kann auf der Einfuhrseite nur vermindert werden, wenn und insoweit es einerseits gelingt, den erforderlichen Warenimport einzuschränken, und ferner, insoweit es andererseits gelingt, einen mehr oder minder großen Teil der benötigten Waren derart zu finanzieren, daß der Kaufpreis entweder auf einige Jahre gestundet oder mit einem zu erwartenden Export kompensiert wird. Nach der Exportseite kann eine Besserung nur eintreten durch Verstärkung des Exports; hier sind die Möglichkeiten limitiert durch die Lasten des Friedensvertrags. Der Saldo der Handelsbilanz wird jedenfalls in den nächsten Jahren ein Minus zu unseren Lasten belassen.

ad. b). Während die Handelsbilanz schon in den Jahren vor dem Krieg einen starken Saldo zu unseren Lasten ergab, bedeutete der Saldo der übrigen geldlichen Operationen stets ein starkes Plus zu unseren Gunsten, resultierend aus den Erträgnissen an ausländischen Beteiligungen in den verschiedensten Formen, aus Einnahmen für Frachten, Versicherungen usw. Heute sind diese sämtlichen, zu unseren Gunsten lautenden Quellen versiegt: umgekehrt haben wir eine immerhin nicht unbedeutende Milliardenziffer an Krediten, welche während des Krieges im Ausland aufgenommen wurden, zu verzinsen und nach und nach zu amortisieren. In diese Rubrik gehören auch einerseits die Guthaben des Auslands in Scheck- und Notenform, welche das Ausland aus der Vorkriegszeit und hauptsächlich aus der Kriegszeit angesammelt hat und auch heute noch in Deutschland unterhält, indessen jederzeit wieder zurückverlangen, bezw. durch Präsentierung der Noten einfordern kann; ferner aber auch das Angebot deutscher Guthaben oder deutscher Noten im Ausland, welches aus der sogenannten Kapitalsflucht oder Steuerflucht entstanden ist. Diesen Momenten steht als Gegenventil gegenüber der starke Anreiz, welchen die Entwertung der Mark auf das Kapital der Ententestaaten ausübt in der Richtung der Anregung zu Markkäufen, um aus einer Steigerung der Markdevise Gewinn zu ziehen. Alle diese Momente sind ausschließlich abhängig von dem Maß des Vertrauens, welches das Ausland der deutschen Finanzwirtschaft entgegenbringt; und in enger Verbindung hiermit steht die Frage der

ad. c) Wiederherstellung der Solidarität unter den Geldmärkten: sie ist erst recht abhängig von einer Gewährleistung wirtschaftlich stabiler Verhältnisse in Deutschland. Gewiß kann unter den heutigen Umständen diese Stabilität nicht herbeigeführt werden, ohne daß die Entente dem deutschen Wirtschaftskörper diejenige Ruhe belaßt, die er zu seiner Ordnung braucht, und daß sie ferner ihre Forderung auf eine einerseits erträgliche, andererseits feste Ziffer scharf umgrenzt. Alles andere aber ist Deutschlands Sache; und hier, aber auch nur hier ist der Punkt, wo die innerdeutsche Wirtschafts- und Finanzordnung eine indirekte Wirkung auf die Valutabewegung ausüben kann und ausübt. Sobald Deutschland gegenüber der Entente festen Boden unter den Füßen hat, sein Budget auf festen Ziffern aufbauen kann, wird eine klare wirtschaftliche Politik, wie sie den Notwendigkeiten der deutschen Wirtschaft entspricht, relativ schnell dasjenige Vertrauen wiederherstellen, welches es erlaubt, daß internationale Kapitalien an diejenige Stelle wandern, wo ihnen die größte Aussicht auf Gewinn winkt: in dieser Beziehung wird, solange die deutsche Valuta unterwertet ist, die Hoffnung auf den Valutagewinn gerade gegenüber Deutschland — im Gegensatz zu den östlichen Staaten — die günstigste Wirkung ausüben.

Die Wiederherstellung dieses Vertrauens ist durch die wirtschaftspolitischen Erschütterungen des letzten Jahres allerdings sehr erschwert worden. Wollen wir auf dem Finanzgebiet das Vertrauen des Auslands wiedergewinnen, so müssen wir — ganz gleichgültig, ob wir das jetzige Wirtschaftssystem als richtig oder wünschenswert anerkennen oder nicht, — das Wirtschaftsprinzip der Ententemächte auch als unser eigenes Wirtschaftsprinzip klar anerkennen: und Rathenau konstatiert in seiner jüngsten Darlegung über „die neue Gesellschaft" mit Recht, daß mindestens für die nächsten Jahre bei den Westmächten der Kapitalismus die Oberhand behalten, wenn nicht sogar erst seinen Höchstpunkt erreichen wird. Es ist nicht von der Hand zu weisen, wenn jüngst ein hervorragender ausländischer Bankier zum Ausdruck brachte, daß er kein Vertrauen zur deutschen Wirtschaftspolitik habe, solange es möglich ist, daß Behörden durch eine Erdrosselungspolitik eine Art Enteignung erzwingen wie im Falle der Kommunalisierung der Großen Berliner Straßenbahn oder eine Enteignung durch Staatsgesetz auf Grund eines aus willkürlicher Krisenzeit gewählten Kurses vorschlagen,

Digitized by Google

wie es bei den Aktien der Ilseder Hütte geplant war. Schon während des Krieges wurden ja bekanntlich in vielen Fällen unsere führenden Industriewerke und Banken als Kreditträger gegenüber dem Ausland benutzt, hinter welchen der Staat die Garantie übernahm. Bei den viel größeren Kreditoperationen, die wir mit allen Mitteln jetzt zu erreichen suchen, werden unsere führenden Unternehmungen eine noch viel stärkere Rolle spielen, und ihr Kredit wird es sein, auf welchem die Darlehen des Auslands sich großenteils aufbauen werden. Da kann man es dem Ausland nicht verübeln, wenn es als erste Voraussetzung des Vertrauens die Gewährleistung der Fortexistenz dieser Unternehmungen verlangt, um im voraus jede Gefahr einer Enteignung auszuschalten, durch welche die gewährten Darlehen die grundlegende Sicherheit verlieren könnten. Man darf es deshalb keinem Ausländer verübeln, wenn er, wie jener ausländische Bankier, es frei ausspricht, daß eine Kreditgewährung an Deutschland in großem Stil erst in Betracht kommen kann, wenn jede dem Kapital und der Kapitalbildung feindliche Richtung ausgeschaltet ist. — Dies bedeutet keineswegs, daß etwa das Kapital von den erheblichen Steuern befreit werden sollte. Aber zur Wiedergewinnung des Vertrauens gehört in gleichem Maß, daß die finanz- und sozialpolitische Tendenz der Steuern nicht dem Prinzip des kapitalistischen Wirtschaftssystems widerspricht. Das Ziel der Steuerpolitik im kapitalistischen Wirtschaftssystem ist die Erziehung zum Sparen. Ob unsere jetzigen Steuern und Steuerprojekte im Ausland nicht die gegenteilige Ansicht hervorrufen müssen, ist mindestens zweifelhaft. Der soziale Staat auch des kapitalistischen Wirtschaftssystems kann sehr wohl enorme Erbschaftssteuern, die selbst das Erbe der Kinder bei größeren Vermögen mit 30—60 pCt. belegen, rechtfertigen: er kann ebensosehr eine Vorbelastung des Kapitals durch eine 30 prozentige Kapitalrentensteuer, die in Deutschland mindestens sechs Milliarden pro Jahr ergeben würde, rechtfertigen (wäre doch das Nettoerträgnis einer 5 prozentigen Anlage nach Abzug dieser Steuer mit $3^1/_2$ pCt. p. a. noch immer so hoch wie vor 15 Jahren das Erträgnis der damals Pari notierenden $3^1/_2$ prozentigen Anleihen): er kann auch eine jährliche progressive Vermögenssteuer von 1—$2^1/_2$ pCt. rechtfertigen: er kann ebensosehr denjenigen Konsum, der das Existenzminimum überschreitet, mit Umsatzsteuern der höchsten Progression (z. B. für teuere Kleider, Galanteriewaren usw. bis zu mindestens 50 pCt.) rechtfertigen: aber es widerspricht jeder Erziehung zum Sparen und zur Kapitalbildung, wenn die Höhe der Einkommensteuer mindernd oder gar prohibitiv auf die Arbeitslust weiter Kreise wirkt oder wenn eine abnorme Abgabe von dem Vermögen verlangt wird, ohne daß für den verbleibenden Rest die Gefahren der zukünftigen Entwicklung ausgeschaltet werden, oder wenn das aus den Ersparnissen neugebildete Kapital der Gefahr ausgesetzt wird, nachträglich nahezu restlos weggesteuert zu werden. Und zudem vermindert die Steuerform deren Ertrag. Der Staat klagt über die mangelnde Arbeitslust, über die Neigung zu Zeit- und Geldvergeudung. Und jedes Handbuch der Finanzwissenschaft, von denen gerade die führenden Werke deutschen Denkern zu verdanken sind, lehrt auf der ersten Seite, daß in einem Land mit hohen Steuern die Art der Steuerpolitik grundlegend den Wirtschaftscharakter und die Moral der Einzelwirtschaft bestimmt. Es ist dem Ausland nicht zu verübeln, wenn es kein Vertrauen schöpfen kann, solange es tagtäglich neue Maßnahmen gegen die Steuer- und Kapitalflucht veröffentlicht sieht, durch welche der deutsche Staat zeigt, daß er nicht einmal zu sich selbst, d. h. zu seinen Bürgern, Vertrauen hat; nicht in solchen Maßnahmen gegen die Steuer- und Kapitalflucht darf der Staat die Rettung sehen, sondern darin, daß er aus der Notwendigkeit solcher Maßnahmen den unrichtigen Aufbau der Steuerpolitik erkennt, und auf Grund dieser Erkenntnis solche Steuern festlegt, welche gar keinen Anreiz zur Umgehung hervorrufen. — Und ebenso wie der Staat das Vertrauen seiner Bürger und zu seinen Bürgern wiedergewinnen muß, muß er auch das Vertrauen zu seiner Bank- und Notenpolitik durch klare Erkenntnis wiedergewinnen, anstatt wöchentlich und täglich die nur zufällige Erscheinung des hohen Notenumlaufs zur Ursache eines Kassandra-Rufs zu erheben. Blicken wir nur auf das obenerwähnte Beispiel Frankreichs, so ergibt sich schon klar, daß die Höhe des Umlaufs an Noten, die ja in einem Land wie Deutschland nicht in den Verkehr gepreßt werden können, sondern nur von dem Bedarf gefordert werden, an sich völlig belanglos ist: wäre unser Notenumlauf um 30 Milliarden geringer und die Summe der ausgegebenen Schatzanweisungen um den gleichen Betrag höher — was ja theoretisch sehr wohl denkbar ist —, so würde das Gezeter über unsere angebliche Noteninflation zwar verstummen, aber unser finanzieller Status wäre nicht um Haaresbreite besser. Ungesund ist nicht die Höhe des Notenumlaufs, sondern die plötzliche Steigerung der Kaufkraft durch die Erhöhung der Löhne und der anderen Arbeitseinkommen. Aber gerade die Steigerung der Kaufkraft aus der gestiegenen Entlohnung der Arbeiter und Angestellten, die früher höchstens 5 pCt. ihres Einkommens, heute oft bis zu 50 pCt. ihres Einkommens übrig haben für Ausgaben, die den notwendigen Lebensbedarf übersteigen, sind ein Teil des sozialen Aufstiegs: man darf sich nicht einreden, daß — wie auch künftig unser Preisniveau und unsere Steuerpolitik sich entwickeln mögen — die arbeitende Klasse sich unter dasjenige Einkommensniveau herabdrücken lassen wird, um welches das jetzt erkämpfte Einkommen die Ausgaben des notwendigen Lebensbedarfs übersteigt. Eine solche Erhöhung des Einkommenniveaus der arbeitenden Klasse ist kein Zeichen des Verfalls, — wenn nur Hand in Hand hiermit die Arbeitslust steigt und der Spartrieb angefacht wird. Gerade darum müßten, um die Steigerung dieses Arbeitseinkommens zu einer Quelle sozialen Aufstiegs zu erheben, die Umsatzsteuern der entbehrlicher Konsumgüter wesentlich erhöht werden; und es wäre vielleicht gerade im Interesse der Einschränkung unnötigen Imports zu erwägen, ob nicht die aus dem Ausland eingeführten entbehrlichen Konsumgüter einer besonders verstärkten Umsatzsteuer sowohl im Interesse der Valuta wie im Interesse der Förderung des Spartriebs unterworfen werden sollten. — Ebensowenig wie die angebliche Noteninflation dürfen wir dem Ausland den Glauben beibringen, als litten wir unter einer besonderen Preisinflation. Die Preise der Konsumgüter, besonders insoweit sie auf dem durch den Valutasturz verteuerten Import beruhen, haben nur die naturnotwendige Steigerung erfahren: diejenigen Konsumgüter jedoch, die ausschließlich dem Inland entstammen, sind bei uns relativ nicht stärker gestiegen als im Ausland. Die Preise der Kapitalgüter aber sind in allen führenden Ländern, besonders in der Schweiz und in Frankreich, in noch viel stärkerem Maße gestiegen wie bei uns. Es ist eigenartig, daß während der ganzen Kriegsjahre, während welcher die Preise der landwirtschaftlichen Grundstücke in Deutschland ungewöhnlich stark gestiegen sind, von dieser Steigerung kaum gesprochen worden ist. Seitdem aber die Mieten und die Häuser der Großstädte und schließlich die in Aktienform gekleideten Bergwerke, Elektrizitätswerke usw. eine Preissteigerung erfahren haben, die den Friedenspreis noch immer kaum um 30 oder 40 pCt. überschreitet, klagt man bei uns über eine Preisinflation, ohne zu berücksichtigen, daß in der Schweiz und in Frankreich die Häuserpreise schon bis zu 100 pCt. den Friedenspreis überschritten haben. In dieser Hinsicht hat die Preissteigerung der Kapitalgüter bei uns nicht nur jede Minderbewertung unserer Valuta unberücksichtigt gelassen, sondern sie hat noch nicht einmal das Niveau der ausländischen Preissteigerung erreicht. Es ist in dieser Hinsicht ein Glück, daß das Ausland das Vertrauen zu Deutschland noch nicht wiedergewonnen hat. Sonst würde es auf Grund seiner überwertigen Valuta zu lächerlich billigen Preisen unsere Kapitalgüter erwerben können. Umgekehrt: Unser Interesse gebietet fast, die Preise unserer Kapitalgüter wesentlich in die Höhe zu setzen, damit nicht das Ausland die Möglichkeit billigen Erwerbs erhält. Nichts wäre indessen verfehlter, als dem Ausland den Erwerb deutscher Kapitalgüter unmöglich zu machen; denn der Besitz deutscher Kapitalgüter in ausländischer Hand ist die beste Gewähr gegen politische Vereinsamung.

Nur die klare Erkenntnis dieser Wirtschaftsnotwendigkeiten kann das Vertrauen zu uns selbst wiederherstellen und uns alsdann das Vertrauen des Auslands wiedergewinnen lassen. Geben wir dem Ausland den klaren Beweis, daß wir diese Linie gefunden haben, dann sorgt sein Eigeninteresse

Digitized by Google

dafür, daß uns die aufgelaufenen Schulden gestundet werden, daß es seine Guthaben bei uns nicht zurückzieht, sondern die Besserung des Wechselkurses abwartet und später sich vielleicht entschließt, die jetzt jederzeit einforderbaren Guthaben in dauernde Anlagen umzuwandeln; dann fällt der Reiz zur Steuer- und Kapitalflucht in sich selbst zusammen, und zieht magnetisch vielleicht schon bald die ausgewanderten Kapitalien zu der Heimat zurück; dann schafft die Unterwertung unserer Valuta dem Ausland den Anreiz zu neuer Kapitalanlage in Deutschland und läßt allmählich dem deutschen Wirtschaftskörper wieder dasjenige Vertrauen angedeihen, welches die erste Voraussetzung für die internationale Geldarbitrage ist.

Dies ist der einzige Weg, um einen Augsleich herbei zuführen zwischen Angebot und Nachfrage nach deutscher Valuta. Ob und in welchem Maß und innerhalb welcher Zeit die Herbeiführung dieses Ausgleichs gelingt, ist zum geringen Teil von der Entente, zum größeren Teil von uns selbst abhängig.

Nun entsteht die Frage, inwieweit eine Maßnahme, wie sie jetzt unter dem Wort Devalvation verstanden wird, eine schnellere Herbeiführung des Ausgleichs unserer Zahlungsbilanz verursachen könnte. Denn soviel steht fest: solange das effektive jährliche Angebot an deutscher Valuta die Nachfrage übersteigt, ist dem Preis der deutschen Valuta nach unten keine Grenze gesetzt. Wohl gemerkt: nicht die effektive Höhe unserer Verpflichtungen gegenüber dem Ausland ist entscheidend. Selbst wenn wir 100 Milliarden Auslandsschulden hätten, diese Schulden jedoch inklusive der Zinsen gestundet würden, so würde dieser Posten die gegenwärtige Zahlungsbilanz und daher auch den Wechselkurs nicht im geringsten beeinflussen. Es handelt sich nur um diejenigen gegenseitigen Beträge, welche fällige Verpflichtungen darstellen.

Und da ist nicht einzusehen, wieso eine Devalvation auch nur die geringste Wirkung auf die Höhe des Angebots und der Nachfrage nach deutscher Valuta herbeiführen könnte. Umgekehrt jedoch: angenommen, man würde eine solche Devalvation vornehmen und z. B. die Relation zwischen schweizerischen Franken und deutschen Mark festsetzen auf 1 Franken gleich 5 Mark. Solange nun das Angebot an deutscher Valuta noch immer die Nachfrage übersteigt, wird die Ware „Deutsche Valuta" noch mehr im Preis sinken. Was nun, wenn im nächsten Jahr der Preis so tief hinabsinkt, daß man 8 M. aufwenden muß, um einen Franken zu kaufen? Dann würde das Ausland erst recht Mißtrauen gegen uns haben und es würden wieder Stimmen laut werden, die eine neue Devalvation verlangen.

Demgegenüber steht der Einwand, daß durch uns oder durch die Hilfe der Entente Mittel und Wege gefunden werden müßten, die es Deutschland ermöglichen, den devalvierten Kurs der Valuta strikt aufrecht zu erhalten. Was heißt das? Das heißt nichts anderes, als daß durch uns oder durch dritte Hilfe die Möglichkeit geschaffen werden muß, uns entweder durch Stundung fälliger Auslandsschulden oder durch Darleihung ausländischer Valuta eine so starke Hilfe angedeihen zu lassen, daß das ganze Plus, um welches das Angebot an deutscher Valuta größer ist als die Nachfrage, aufgehoben wird. Dann aber ist nicht einzusehen, weshalb eine solche Maßnahme nach erfolgter Devalvation schneller oder leichter oder wirkungsvoller vor sich gehen könnte als ohne eine solche.

Es ergibt sich also: eine Devalvation kann unserer Valuta nur helfen, wenn der gesamte Ueberschuß des Angebots an deutscher Valuta gegenüber der Nachfrage resorbiert wird. Wenn aber diese Resorption tatsächlich sich durchführen ließe: wozu dann die Delvavation? Es bleibt höchstens noch die Frage übrig, ob es Deutschland leichter möglich wäre, eine devalvierte Valuta aufrecht zu erhalten, als die bisherige. Heute erweckt es den Anschein, als ob die Exportprämie, die aus dem reduzierten Wechselkurs entstanden ist, für uns eine Erleichterung wäre. Indes ist auch dies ein Trugschluß, wenn man glaubt, daß der jetzige Zustand ein dauernder wäre. Die Exportprämie besteht nur solange, als die Hoffnung auf eine Wiederherstellung der normalen Valuta die inländischen Preise noch großenteils unter den Auslandspreisen hinsichtlich derjenigen Güter hält, die im Inland produziert werden. Sobald jedoch feststeht, daß der reduzierte Wechselkurs zu einer dauernden Institution geworden ist, werden alle inländischen Preise sich dem Weltmarktspreis auf dem reduzierten Valutaniveau anpassen und die erwartete Exportprämie wird in Nichts zerfließen.

Es ist ein Glück, daß die deutschen Löhne noch nicht die Parität der Wechselkurse erreicht haben, teilweise sogar garnicht viel höher sind als die jetzigen Löhne des Auslands (bei normaler Valuta berechnet), wobei zu berücksichtigen ist, daß in den führenden Ententestaaten die sozialen Bewegungen, welche der Krieg hervorgerufen hat, noch lange nicht ihrem Ziel so nahe sind wie bei uns. Würden wir aber eine Devalvation vornehmen, so würde sofort die Anpassung auch der Löhne an das reduzierte Valutaniveau einsetzen, und mit Ausnahme der vorübergehenden Periode der Anpassung würden wir nicht den geringsten Vorteil aus der Herabsetzung des Markwertes erzielen. Diese Steigerung der Löhne und die hierdurch neuerdings hervorgerufene Steigerung aller Preise würde den Notenbedarf nicht vermindern, sondern nur nochmals ganz wesentlich erhöhen: und die schon jetzt auf einen minimalen Prozentsatz herabgedrückte Golddeckung würde relativ noch unbedeutender sein im Verhältnis zum Notenumlauf. Ein Aufsatz in der „Deutschen Zeitung" (23. September 1919), der die Devalvation als Heilmittel ansieht, will diese, der Devalvation entspringende allgemeine Preissteigerung zu einer Abbürdung der Reichsschulden benutzen, indem er den größten Teil der Preissteigerung wegsteuern will. Eine ehrliche Abbürdung der Reichsschuld wird im Ausland Vertrauen erwecken, nicht aber eine unehrliche, die den Weg der künstlichen Preisinflation beschreitet, die von dem Gedanken ausgeht, daß, wenn unsere bisherigen Schulden schon in entwertetem Geld kontrahiert wurden, nunmehr die Rückzahlung dadurch erfolgen soll, daß wir wissentlich dieses Geld noch mehr entwerten, und diesen fiktiven Zuwachs zur Schuldentilgung verwenden. Das wäre nicht nur Münzverschlechterung im übelsten Sinne des Mittelalters, sondern fast Falschmünzerei: — ganz abgesehen von den Folgen, zu deren erleichterter Tragung jener Aufsatz u. a. vorschlägt, die geschädigten Rentner teilweise durch staatliche Zusatzrenten zu entschädigen. Es ist kaum nötig, hervorzuheben, daß die dort als feststehend aufgestellte Behauptung, daß Großhandel und Hochfinanz am stärksten von solcher Wegsteuerung betroffen würden, unrichtig ist: diese Behauptung zeigt wieder einmal, wie sehr man in weiten Kreisen Großhandel und Hochfinanz identifiziert mit den Besitzern reinen Geldvorrats: umgekehrt, gerade der Großhandel und die Hochfinanz haben in der Regel den geringsten Vorrat an barem Geld, haben ihre Anlagen vielmehr in werbenden Anlagen, Waren und Wertpapieren, die ja durch jene künstliche Preisinflation mit am stärksten steigen würden.

Wenn jener Vorschlag die Abstempelung der Noten zur Ausschaltung der ausländischen Spekulation empfiehlt, so müßte er auch sagen, wie er sich sonst die Möglichkeit denkt, das Minus unserer Zahlungsbilanz zu decken. Ganz unverständlich sind die weiteren Ausführungen, in welchen der Verfasser ausführt, daß durch Befolgung seines Devalvationsplans der uns verbliebene Goldvorrat jeweils das Minus unserer Zahlungsbilanz decken könnte. Dieser ganze Goldvorrat würde ja unter den heutigen Verhältnissen höchstens für ein paar Monate ausreichen. Was dann? Ein von Professor Birk, Kopenhagen, im „Dagbladet" vom 30. September 1919 veröffentlichter Aufsatz zum deutschen Valutaproblem will unter ausländischer Kontrolle eine Konversionskasse schaffen, welche zwangsweise den gesamten Zahlungsverkehr Deutschlands mit dem Ausland erfassen soll. Selbst wenn Deutschland heute zwangsweise — es ist selbstverständlich, daß freiwillig ein solches Joch niemals akzeptiert werden würde — dieses Joch auferlegt werden sollte, würde dadurch nicht um ein Jota das Minus unserer Zahlungsbilanz gebessert; aber die Tatsache der Knechtung durch diese Kontrolle würde den Zeitpunkt der Wiederherstellung des ausländischen Vertrauens nur noch hinausschieben.

Keine dieser Begründungen gibt nur den geringsten

Digitized by Google

Beweis dafür, daß durch eine Devalvation das deutsche Valutaproblem irgendwie gebessert werden könnte. Es ist auch sachlich klar, daß eine Devalvation in ihrer inländischen Wirkung die Valuta überhaupt nicht beeinflussen kann, im Verhältnis zum Ausland eine Besserung aber nur dann herbeiführen kann, wenn der Saldo der ausländischen Aktiv- und Passivbilanz gegenüber dem Ausland ein Minus in inländischer Währung ergibt. Die Schulden in ausländischer Währung können von der Devalvation ja an sich überhaupt nicht berührt werden, da sie durch diese Maßnahme keine Veränderung erfahren. Nun liegen aber die Verhältnisse in Deutschland so, daß der Saldo aus der Vorkriegszeit gegenüber den neutralen Mächten ein Plus zu Deutschlands Gunsten ergibt, und gegenüber den feindlichen Mächten durch den Friedensvertrag einheitlich geregelt wird; in beiden Punkten also wäre eine Devalvation wirkungslos. Die während des Kriegs kontrahierten Schulden lauten ausschließlich auf ausländische Währung, bleiben also ebenso unberührt. Die Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag sind ebensosehr jeder Einwirkung einer Devalvation entrückt; es bleiben daher höchstens die im Ausland kursierenden Marknoten übrig. Bei diesen, jederzeit fälligen Forderungen (bei Rußland und Oesterreich handelte es sich einst nicht um jederzeit fällige Forderungen in Notenform, sondern um dauernde Anlagen des Auslands in Form langfristiger Anleihen, die nicht im Zeitpunkt der Devalvation zur Zahlung präsentiert werden konnten), wäre die Folge der Devalvation, daß das Ausland, welches großenteils jetzt in der Hoffnung auf eine Besserung des Wechselkurses seinen Bestand festhält, diese Möglichkeit der Besserung definitiv ausgeschaltet sieht und deshalb diese Noten zur sofortigen Zahlung präsentiert.

Also nicht nur gegenüber dem Inland, sondern auch gegenüber dem Ausland wäre eine Devalvation völlig wirkungslos hinsichtlich einer Besserung unserer Valuta. Was wir brauchen, ist und bleibt die Herstellung des Gleichgewichts unserer Zahlungsbilanz. Hierzu bedarf es auf der Importseite einer möglichsten Einschränkung und schärfsten Kontrolle der Einfuhr, notfalls durch Belegung der entbehrlichen Auslandsware mit hohen Umsatzsteuern; das verbleibende Minus unserer Handelsbilanz sowie das jetzt bestehende Minus unserer sonstigen Geldverpflichtungen gegenüber dem Ausland läßt sich nur dadurch regeln, daß eine großzügige Kreditoperation nach wiedergeschenktem Vertrauen uns über die nächsten Jahre hinweghilft; hierzu gehört auch — mindestens für mehrere Jahre — die Bereitwilligkeit der Entente, uns den Gegenwert der Lieferungen auf Grund des Friedensvertrags zur Deckung des Valutabedarfs in bar zur Verfügung zu stellen und die Periode der Verrechnung hinauszuschieben. Zu einer Finanztransaktion solchen Umfangs wird die Entente — nur sie ist materiell hierzu in der Lage — sich in absehbarer Zeit sicherlich nicht aus Motiven der Sympathie entschließen. Nur das klare Eigeninteresse könnte sie dazu veranlassen. Sie wird aber von selbst zu der Erkentnnis kommen müssen, daß jede Andauer oder Vertiefung der Valutaentwertung deren Uebertragung auf die Inlandspreise verstärkt; also dauernd zu neuen Lohn- und Arbeitskämpfen führen muß, deren Wirkung nicht nur die Erfüllbarkeit des Friedensvertrags trotz besten Willens zur Unmöglichkeit verdammen muß, sondern durch die Verstärkung des wirtschaftlichen Klassenkampfes eine Verschärfung des Ansturms gegen das jetzige Wirtschaftssystem hervorruft, die an Deutschlands Grenzen nicht Halt machen kann noch wird. Gewiß, wir sind in der Notlage der Passivität unserer Zahlungsbilanz, deren Minus wir aus eigener Kraft einstweilen nicht ausgleichen noch aufhalten können, auch nicht durch den papiernen Entschluß einer Devalvation. Aber es gibt eine Grenze, nach deren Ueberschreitung das Interesse des Gläubigers an der Erhaltung des Schuldners das Selbsterhaltungsinteresse des Schuldners übersteigt; est modus in rebus, sunt certi denique fines, quos ultra citraque...

Vom kommenden Terminhandel.

Von Bankier M. Lichtenhein in Berlin.

Bis zum Kriegsausbruch erfreute sich die Berliner Börse einer vorbildlichen Organisation, Börsen-Ordnung, Notierungsart, Effekten-Skontro und vieles andere konnten als mustergültig bezeichnet werden, vor allem aber unser Kassenverein. Was der Bevölkerung Berlins die Feuerwehr, ist seiner Bankwelt der Kassenverein, ein Helfer in allen Nöten. Seine sinnreichen Einrichtungen, von einer umsichtigen und geschäftskundigen Leitung verständnisvoll gehandhabt, von pflichttreuer Beamtenschaft meisterlich ausgeführt, bilden den Grundpfeiler des hochentwickelten Berliner Bankwesens. All diese Einrichtungen basierten naturgemäß auf den Geschäftsformen, die sich im Laufe der Jahrzehnte herausgebildet hatten, dem Kassesowie dem Ultimo-Handel.

Als die große Weltkatastrophe eintrat, war die Schließung der Börse eine Selbstverständlichkeit, sobald man sich aber vom ersten Schrecken erholt hatte, trat Erwerbssinn und Unternehmungslust wieder hervor und die Börsenkreise zählten zu denen, die ihre Besonnenheit wiedergefunden hatten. Die Kriegsereignisse führten zu der enormen Konjunktur, die sich im Laufe des Krieges dauernd steigerte und von der vorausahnenden Börse entsprechend gewertet wurde. So entstand bald ein inoffizieller Effektenhandel, der durch den damaligen wirtschaftlichen Aufschwung begünstigt, dauernd weitere Kreise zog, so daß sich schließlich die Großbanken, die anfangs abseits gestanden hatten, demselben nicht mehr zu ertziehen vermochten. Der Umfang dieses inoffiziellen Effektenmarktes, dem begreiflicherweise auch die Mängel der Kriegszeit anhafteten, konnte auch durch die am 12. Juli 1916 erlassenen einschränkenden Bestimmungen nur in bescheidenem Maße begrenzt werden, und so entschloß man sich dazu, am 1. Dezember 1917 wieder die offizielle Kursnotierung für inländische Dividendenpapiere einzuführen und den ersten Schritt zu der Wiedererrichtung des offiziellen Börsenverkehrs zu tun. Inzwischen ist die amtliche Kursnotierung fast für alle Effekten-Kategorien und nahezu der gesamte amtliche Börsenverkehr wieder aufgenommen worden, bis auf den Ultimohandel.

Hatte sich in den Köpfen von Leuten, die der Börse mehr Feindschaft als Sachkenntnis entgegenbringen, von jeher die Auffassung festgesetzt, daß der Terminhandel der Tummelplatz aller Spielleidenschaften sei, so mußten die Kursbewegungen der letzten Jahre diesen Aberglauben vollends zerstreuen. Es mußten auch diejenigen, die die Ereignisse an der New Yorker Börse, der einzigen großen Börse, an der kein Terminhandel existiert, außer acht gelassen, erkennen, daß der Umfang der Kursbewegungen und die Ausdehnung der Spekulation nichts mit dem bisher von ihnen bekämpften Termingeschäft zu tun hat. Gerade der wilde Hausse-Taumel, der sich in den letzten Jahren an der hiesigen Börse unter der Alleinherrschaft des Kassehandels eingestellt hatte und an dem sich auch viele außerhalb der früheren Interessenkreise Stehenden beteiligen konnten, erscheint geeignet, auch den letzten Rest eines Vorurteils gegen den Terminhandel zu beseitigen. Sachkundige Autoritäten, wie Goeppert u. a. haben denn auch den Terminhandel als die technisch vollkommenste Form des Spekulationsgeschäftes bezeichnet. Zeit, Geld und Arbeitsleistung sind die drei Dinge, mit denen hauszuhalten uns die Jetztzeit zwingt, sie sind es aber auch, die durch den Kassehandel vergeudet, durch den Terminhandel erspart werden. Trotzdem sollen die Mängel, die auch dem Terminhandel anhaften, nicht verschwiegen und des weiteren erörtert werden, mit dem Bestreben, dieselben nach Möglichkeit zu begrenzen.

Auf den ersten Blick mag ja das System des reinen Kassa-Geschäftes an der Börse etwas Bestrickendes haben, bei näherem Eingehen in die Materie stellen sich die Dinge indes ganz anders dar. Die prompte Lieferung ist angesichts der Verkehrs- und Arbeitsverhältnisse eine Unmöglichkeit, sie ist die primitivste Art des Geschäftsverkehrs und heißt für den Effektenverkehr den Rückschritt vom Automobil zur Postkutsche. Das fortgesetzte Versenden und Hin-

Digitized by Google

und Herliefern der Wertpapiere nutzt die letzteren ebenso ab wie die Nerven- und Arbeitskraft der beteiligten Personen, es erwächst dem Bankgewerbe eine Arbeitslast, mit der die Arbeitslust der Angestellten zurzeit nicht Schritt hält. Der ordnungsgemäße Geschäftsbetrieb wird zur Unmöglichkeit und es besteht die Gefahr, daß die technischen Einrichtungen versagen. Hierzu kommt, daß sich an diesem Kassa-Geschäft Elemente zu beteiligen vermögen, deren finanzielle und moralische Verfassung sie nicht geeignet dazu erscheinen lassen. Schließlich ist auch bei dem reinen Kassa-Geschäft die Tätigkeit der Kontermine so gut wie ausgeschaltet, wenigstens entbehrt sie einer geregelten Grundlage. Das Vorhandensein von Baisse-Positionen aber erscheint im volkswirtschaftlichen Interesse wünschenswert, da hierdurch die Schwankungen gemildert werden und für den Fall großer Erschütterungen dem Markt eine gewisse Stützung zuteil werden kann. Aus all diesen Gründen will es mir scheinen, als ob ein großer Markt auf die Dauer den Terminhandel nicht entbehren kann und es dürfte denn auch wohl in absehbarer Zeit nach dieser Richtung hin eine Aenderung bevorstehen, zumal auch seitens der Regierung kaum ein Widerstand zu erwarten ist. Der Wunsch, die durch den Kassehandel hervorgerufenen Mißstände zu verringern, wird auch wohl die berufenen Instanzen veranlassen, für den Wertpapier-Verkehr eine konzentrierte Abwicklung, sei es durch Einführung eines Arrangements, wie es in Wien üblich ist, oder eines Zeithandels demnächst eintreten zu lassen.

Wie steht es denn nun aber mit dem Terminhandel? Ich bin nicht der Ansicht, daß der Faden hier genau an derselben Stelle angeknüpft werden kann, wo er bei Kriegsausbruch abgerissen worden ist. Die Dinge haben sich denn doch inzwischen zu stark verändert. Unter dem Einfluß der Ereignisse sind die Schwankungen, — bisher waren es meist Steigerungen, es kann ja aber auch einmal anders kommen — so ungeheuerliche, daß mir die alte Art des Ultimoverkehrs nicht mehr denkbar erscheint.

Es müßten die Mindestbeträge gegen früher herabgesetzt und denjenigen Summen gleichgestellt werden, die jetzt im freien Verkehr festgelegt sind.

Nur die jetzt im Freiverkehr gehandelten Dividendenpapiere dürften zum Terminhandel zugelassen werden, während alles übrige, namentlich begreiflicherweise die Staatspapiere, dem Kassahandel verbleiben müßten. Entgegen der Auffassung Göpperts[1]) hätte ich angesichts der allgemeinen Lage nicht den Mut, die festverzinslichen Werte für den Zeitverkehr freizugeben, da meines Erachtens die Kraftprobe, im gegebenen Augenblick seitens der in- und ausländischen Spekulation unsere Anleihen auf den Markt geworfen zu sehen, nicht gewagt werden darf.

Die Abwickelungszeit von Ultimo zu Ultimo erscheint mir zu lang; falls die stempeltechnische Frage die gebührende Berücksichtigung findet, müßte eine halbmonatliche Liquidation, wie solche in London und Paris üblich, eingeführt werden, damit die Differenzen in der Zwischenzeit nicht zu groß werden und die Begleichung sich nicht allzu lange ausdehnt. Der Prämien- und Stellagen-Handel würde sich dementsprechend zu gestalten haben.

Nunmehr verbleibt nur noch die allerdings sehr wichtige Frage des Delkrederes. Hierbei komme ich auf einen von mir bereits vor Jahren angeregten Vorschlag zurück. Ich halte es für notwendig, daß nach Möglichkeit der Personalkredit ausgeschaltet und eine Regulierungsstelle geschaffen wird, bei der jeder, der sich an der Börse am Terminhandel beteiligen und als Aufgabe gelten will, für jedes Engagement eine den Regularien entsprechende Sicherheit zu stellen hat. Der Berliner Maklerverein, entsprechend ausgebaut, dürfte hierfür das geignete Organ bilden. Sobald die Großen wie die Kleinen in gleichem Maße diese Geschäftsnorm akzeptieren, ist jede Härte und Willkür ausgeschlossen. Im Gegenteil, es ist der Bankier auch in der Lage, in entsprechender Form auf seinen Kunden zurückzugreifen und es wird verhindert, daß jemand über seine Verhältnisse gehen kann. Selbstverständlich müßte der Garantie-Vermerk auf dem Schlußschein die Steuerfreiheit erhalten, wie dies auch bereits an anderen Stellen der Fall ist. Dieser von mir angedeutete Modus, dessen Einzelheiten auszuführen hier zu weit führen würde, besteht bekanntlich schon und hat sich meinen Erkundigungen zufolge als sehr segensreich erwiesen. Die Maklerbank in Hamburg, der Deutsche Zucker-Export-Verein zu Magdeburg sowie der Verein der Interessenten der Metallbörse in Berlin (Regulativ f. Zeitgeschäfte in Kupfer-, Commerz- u. Disconto-Bank Berlin) arbeiten auf dieser Basis.

Ich verkenne nicht, daß der Vergleich des Terminhandels in Effekten mit dem in oben erwähnten Waren (Zucker, Kupfer) kein restlos erschöpfender ist und sich in der Praxis bei dem weit umfangreicherem und beweglicherem Effektenverkehr gewisse Schwierigkeiten ergeben, die erst durch die Erfahrung beseitigt werden können. Immerhin sehe ich in diesem Verfahren den einzigen Weg, um auch der Maklerschaft die Möglichkeit ihrer Betätigung im Terminhandel zu geben, der meines Erachtens, nachdem der Kassaverkehr an der technischen Möglichkeit seine Grenze gefunden, für die Erhaltung und Erstarkung unserer Börse unerläßlich ist. Einer starken und in ihren Einrichtungen auf der Höhe stehenden Börse aber bedarf unser Vaterland, um den seiner harrenden wirtschaftlichen Aufgaben gerecht werden zu können.

[1]) Im Bank-Archiv vom 1. 8. d. J. S. 220.

Die Schädigung des deutschen Gläubigers durch die polnische Devisenordnung.

Von Dr. Otto Chr. Fischer, Berlin.

Der Inhalt der neuerdings in ihrem ganzen Umfange bekanntgegebenen neuen Polnischen Devisenordnung dürfte aus den Tageszeitungen hinreichend bekannt sein. Für die Währungsfrage interessiert hauptsächlich die im Gegensatze zu den früheren Bestimmungen stehende Anordnung, daß unter die zu registrierenden und von der Polnischen Devisenzentrale zu notierenden Devisen auch die deutsche Mark fällt[1]).

Diese an sich nicht zu beanstandenden Bestimmungen stehen in vieler Beziehung in schärfstem Widerspruche zu der wirklichen Handhabung. Zunächst ist der Kurs, der von der Polnischen Devisenzentrale für die deutsche Mark notiert wird, erheblich niedriger als der Kurs im freien Handel. Dieser unrichtige Kurs ist aber maßgebend für die Zahlung der Schuld an außerhalb der Demarkationslinie wohnende Gläubiger, während innerhalb des polnischen Herrschaftsgebietes wohnende Schuldner ihre Gläubiger in polnischer Mark sogar nur zum Parikurse zu befriedigen brauchen. Dies gilt natürlich auch von den bei den Posener Banken in deutscher Mark eingezahlten Depositen- und Kontokorrentguthaben. In beiden Fällen erfolgt eine Vergewaltigung der Gläubiger, in beiden Fällen stehen deutsche Finanzinteressen auf dem Spiele. Denn auch an der Regelung der innerpolnischen Währungsfrage sind wir interessiert, nicht nur mit Rücksicht auf die von ihr betroffenen zahlreichen Flüchtlinge, sondern auch deswegen, weil diejenigen Finanzinstitute, die in Posen Gläubiger, außerhalb aber Schuldner sind, naturgemäß bei der jetzigen Regelung sehr bald zum Schaden der deutschen Gläubiger und zum Nutzen der polnischen Schuldner zahlungsunfähig werden müssen.

Für eine volle oder teilweise Gleichstellung der polnischen und der deutschen Mark lassen sich beweiskräftige Gründe nicht anführen. Nur ein Scheingrund ist die Berufung auf die auf einem Teil des sog. Okkupationsgeldes aufgedruckte Garantie des Deutschen Reiches. Selbst wenn, entgegen der in Nr. 813 der Frankfurter Zeitung gegebenen Darstellung, die Garantie für das während der Okkupationszeit ausgegebene Geld durch Vereinbarungen mit der polnischen Regierung nicht abgelöst sein sollte, so fehlt sie jedenfalls den von den Polen nach

[1]) **Anm. der Red. Es sei bei diesem Anlaß erwähnt, daß nach der Auffassung des deutschen Treuhänders für das feindliche Vermögen die Zahlungsverbote gegen Rußland noch in Kraft sind und demnach die Versendung deutscher Effekten und die Ueberweisung polnischer Markguthaben nach Polen nur mit Genehmigung des Treuhänders erfolgen darf. Zu Polen in diesem Sinne rechnet der Treuhänder auch die unter polnischer Verwaltung stehenden Teile des Reichsgebiets.**

Digitized by Google

dem 10. November ohne Genehmigung der deutschen Regierung ausgegebenen Scheinen, und wenn hieran noch formell juristische Zweifel bestehen sollten, ganz fraglos den von ihnen gedruckten, den sog. Kosciusko-Scheinen. Da aber dieses letztere Geld der Menge nach das sogen. Kriesgeldweit überwiegt, andererseits die polnische Regierung keine Kursverschiedenheiten zwischen den verschiedenen Geldzeichen der Polnischen Darlehnskasse anerkennt, so folgt daraus, daß die polnische Regierung das bisweilen gehörte Argument, das polnische Geld sei wegen der Garantie des Deutschen Reiches dem deutschen Gelde gleichwertig, zur Begründung ihrer Maßnahmen nicht anführen kann. Sonstige Gründe stehen ihr aber nicht zur Seite. Daß sie sich auf den Kurs des Geldes nicht berufen kann, wurde bereits hervorgehoben. Ja sie kann sich nicht einmal darauf berufen, daß den beiden Geldarten letzten Endes der gleiche Münzruß zugrunde liegte. Bisher existiert überhaupt noch keine polnische Währung, da für das polnische Geld ein, wenn auch nur theoretisch, gültiger Einheitsmünzfuß nicht bestimmt ist. Die polnische Regierung hat sich bisher, wenn sie sich auch tatsächlich dem äußeren Anscheine nach dem deutschen Münzwert angeschlossen hat, die Ausgestaltung der Währung vollständig vorbehalten bezw. war bisher nicht in der Lage, an die Lösung dieser Frage angesichts des Währungschaos, das in den polnischen Gebieten herrscht, heranzugehen. Sie kann daher vorläufig noch das von ihr ausgegebene Geld auf jeden beliebigen Münzfuß abstellen. Wenn sie gleichwohl die polnische Währung der deutschen gleichsetzt, indem sie behauptet, daß sich die polnische Währung auf der deutschen aufbaue, so kann man ebenso gut angeblich mitten im Ozean auf dem Meeresspiegel gebaute Häuser zum Verkauf anbieten. Es gibt keine polnische Währung, und es können daher auch mit irgend einer inneren Berechtigung währungspolitische und rechtliche Maßnahmen nicht getroffen werden. Dementsprechend gründet sich auch der Kurs der polnischen Mark keineswegs auf Werten, sondern lediglich auf Hoffnungen bzw. Befürchtungen.

Eine andere Frage ist die, ob nicht die staatsrechtliche Souveränität der polnischen Regierung jede beliebige und willkürliche Währungsmaßnahme gestattet. Man wird der Souveränität in dieser Hinsicht weitgehende Rechte zugestehen müssen, also im vorliegenden Falle auch wohl das Recht, bei Wahl des endgültigen Münzfußes den ihr gerade am günstigsten erscheinenden zu wählen. Dann aber hat die Regierung dafür zu sorgen, daß Verbindlichkeiten, die auf eine andere Währung lauten, in angemessener Weise auf die neue Währung übergeleitet werden. Schon bei Währungsänderungen hat der Staat darauf zu achten, daß zwischen der alten und der neuen Währung ein rekurrenter Anschluß hergestellt wird. Er kann also beispielsweise bestimmen, daß, wenn nach seiner Gesetzgebung Verbindlichkeiten durch Zahlung von Papiergeld erfüllt werden konnten und das Papiergeld dauernd ein Disagio gegenüber dem Metallgeld hatte, bei der Währungsreform der durchschnittliche Kurs des Papiergeldes der veränderten Währung zugrunde gelegt werden soll. Dabei muß selbstverständlich der neue Kurs dem alten Durchschnittskurs entsprechen. Einer solchen Bestimmung werden sich sowohl die äußeren wie die inneren Gläubiger zu fügen haben. Entsprechend ist bei der Schaffung einer neuen Währung zu verfahren, wobei aber zu beachten ist, daß eine Konvertierung der auf eine andere Währung lautenden Forderungen loyalerweise erst vorgenommen werden darf, wenn ein gewisser stabiler Kurs der neuen Währung sich herausgebildet hat. Dieser Punkt mag in normalen Zeiten als nebensächlich erscheinen, in den jetzigen ist er von größter Bedeutung. Hierüber setzt sich die polnische Regierung bedenkenlos hinweg. Ohne Festsetzung einer neuen Währung und damit ganz selbstverständlich ohne Berücksichtigung des erwähnten Anschlußprinzips wird für die Erfüllung von Verbindlichkeiten ein Kurs einfach aus der Luft gegriffen, und es wird nicht nur den eigenen, sondern auch fremden Staatsangehörigen zugemutet, anstelle des vereinbarten deutschen Geldes ein Geldmittel anzunehmen, dem jede Unterlage fehlt. Der Friedensvertrag ist gewiß kein Dokument des Rechtes, und gerade auch bei Regelung der Währungsfragen tut er den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen sehr viel Zwang an. Immerhin aber gibt er sich den Anschein des Rechtes, indem er auf den früher vorhanden gewesenen inneren Zusammenhang zwischen den einzelnen Währungen, nämlich das Gold, zurückgeht und hierauf die Erfüllung der Privatverbindlichkeiten aufbaut. Die polnische Regierung läßt sich aber selbst hierdurch nicht beeinflussen und baut ihre Währungsbestimmungen auf einem Nichts auf. Daß dieser Zustand völliger Unsicherheit in politischer Beziehung Vor- und Nachteile — je nachdem man den Standpunkt des Gläubigers oder Schuldners in Betracht zieht — mit sich bringt, braucht hier nur angedeutet zu werden. Hingewiesen sei jedoch auf eine, den deutschen Interessen sehr abträgliche Folge, nämlich die teilweise für die Banken, Girozentrale usw. sich ergebende Unmöglichkeit, in den Abstimmungsgebieten noch weiterhin Kredite zu geben. Davon sind namentlich die Sparkassen betroffen, bei denen zum Teil große, ihre flüssigen Mittel weit übersteigende Abhebungen stattgefunden haben und denen die deutschen Finanzinstitute, eben mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Währungsverhältnisse, nicht beistehen können, wenn nicht den Gläubigern bestimmte Garantieen gegen Verluste aus einer Aenderung der Währungsverhältnisse gegeben werden.

Das Deutsche Reich ist zurzeit nicht in der Lage, hinter seine berechtigten Ansprüche den nötigen Nachdruck zu setzen. Immerhin wäre es eine Unterlassungssünde, wenn so ein krasser Fall der Vergewaltigung der allgemeinen Oeffentlichkeit vorenthalten und nicht zum mindesten ein energischer Protest gegen diese Art gemeingefährlicher Währungsgesetzgebung eingelegt würde. Andererseits aber sollte man nicht von vornherein die Hoffnung auf einstmaligen Schadenersatz für diese Vergewaltigung fallen lassen. Darum scheint es geboten, daß alle Fälle, in denen der deutsche Gläubiger von dem polnischen Schuldner auf Grund der polnischen Gesetzgebung polnische Mark statt deutsche Mark erhält, festgestellt und gesammelt werden, und daß täglich — wenn auch nur im freien Verkehr — eine Notierung „Auszahlung Posen" erfolgt, damit die Höhe des dadurch zugefügten Schadens ermittelt und der so festgestellte Betrag bei den Verhandlungen mit den Polen mit aufgerechnet werden kann. Auch zur Schaffung eines Gegengewichtes gegen die unrichtige Notierung der polnischen Staatsdevisenzentrale erscheint dies unbedingt erforderlich.

Grenzen der Verordnungsgewalt auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages.

Von Rechtsanwalt W. Güssefeld in Berlin.

Die Verordnung des Reichsarbeitsministers „über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung" vom 3. 9. 1919 (RGBl. S. 1500 ff.) enthält im § 26 folgende ganz allgemeine Bestimmung:

> „Bei Streitigkeiten über Löhne, Gehälter oder sonstige Arbeitsbedingungen stehen dem Demobilmachungskommissare (Landeszentralbehörde, Staatskommissar für Demobilmachung, Reichsarbeitsminister[1]) ebenfalls die Befugnisse aus den §§ 22 bis 25 dieser Verordnung zu."

Eine dieser Befugnisse berechtigt den Demobilmachungskommissar, einen bei Streitigkeiten der genannten Art ergangenen Schiedsspruch auf Antrag einer Partei für verbindlich zu erklären mit der Wirkung, daß dann zwischen den Arbeitgebern und -nehmern Dienstverträge, die dem Inhalt des Schiedsspruches entsprechen, als abgeschlossen gelten (§ 23).

Auf den ersten Blick fällt es auf, daß damit dem Demobilmachungskommissar ein Recht von einschneidendster Bedeutung gegeben ist, ein Recht, das tief in die wirt-

[1]) Der Reichsarbeitsminister dehnt also seine eigenen Befugnisse aus!

Digitized by Google

schaftliche Vertragsfreiheit eingreift und weit über den Rahmen hinausgeht, den der Minister selbst der Verordnung in der Ueberschrift und ihrem sonstigen Inhalt gegeben hat. Niemand, der nicht mit allen Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes vertraut ist, würde wohl eine solche wichtige allgemeine Bestimmung in einer Verordnung „über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung" suchen, wo sie, ganz versteckt, nur dem systematisch die Verordnung Durcharbeitenden unvermutet auffällt.

Mit Rücksicht auf die verschiedentlichen Lohnstreitigkeiten auch im Bankgewerbe dürfte eine Untersuchung, ob diese Bestimmung rechtsgültig ist, und auf welchem Wege im Falle der Verneinung die Anerkennung dieser Ungültigkeit durchgesetzt werden kann, von allgemeinem Interesse sein.

I. Die Verordnung vom 3. 9. 1919 ist vom Arbeitsminister „auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse", die er für sich auf Grund des Erlasses vom 26. 4. 1919 (RGBl. S. 438) in Anspruch nimmt, erlassen. Die Verordnung ist, da sie selbständige Rechtsvorschriften enthält, eine Rechtsverordnung, sie kommt also in Bedeutung und Wirkung einem Gesetz gleich. Zu einer solchen Verordnung ist auch nach der neuen Verfassung — erst nach deren Inkrafttreten ist die Verordnung ergangen — ein Reichsminister oder eine andere Reichsbehörde nur befugt, wenn ein Gesetz, welches auch fernerhin die alleinige Quelle objektiver Rechtsschaffung bleibt, ihn hierzu ausdrücklich ermächtigt. In diesem Gesetz muß eine solche Verordnung mit rechtlichem Inhalt in bezug auf die Stelle, von der sie ausgeht, wie auch betreffs ihres Inhalts ihre Grundlage und Berechtigung finden. Nur unter diesen Voraussetzungen ist sie rechtsgültig.

Es ist also zu prüfen,

1. welches Gesetz die Ermächtigung zu der hier streitigen Verordnung enthält und ob alle Vorschriften der Ver. ordnung im Rahmen dieses Gesetzes geblieben sind,
2. ob gerade der Reichsarbeitsminister zum Erlaß der Verordnung befugt ist.

Diese Prüfung ist deshalb etwas schwierig, weil der Minister seine Befugnisse aus Gesetzesvorschriften herleitet, die aus der Zeit vor der neuen Verfassung stammen. Hinsichtlich solcher Vorschriften bestimmt die Verfassung im Art. 178, daß alle Gesetze und Verordnungen des Reichs mit Ausnahme der alten Reichsverfassung und des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. 2. 1919 (RGBl. S. 169) in Kraft bleiben, soweit ihnen die neue Verfassung nicht entgegensteht, sowie daß alle Anordnungen der Behörden, die bisher in rechtsgültiger Weise getroffen waren, ihre Gültigkeit bis zur Aufhebung im Wege anderweitiger Anordnung oder Gesetzgebung behalten.

Die „die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse" sind in der Bundesratsverordnung vom 7. 11. 1918 (RGBl. S. 1292) — einer „Verordnung des Reichs" im Sinne des Art. 178 der Reichsverfassung — festgelegt. Sie wieder ist auf Grund des Gesetzes vom 4. 8. 1914 (RGBl. S. 327) ergangen. Gegen die Rechtsgültigkeit der Bundesratsverordnung bestehen keine Bedenken. In ihr ermächtigt der Bundesrat in Ausführung der ihm im Gesetz vom 4. 8. 1914 gegebenen Befugnis, „während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen" (§ 3 des gen. Ges.) den Reichskanzler, „die Anordnungen" — allgemeine und besondere (§ 6 d. V.) — „zu erlassen, welche erforderlich sind, um Störungen des Wirtschaftslebens infolge der wirtschaftlichen Demobilmachung vorzubeugen oder abzuhelfen", bestellt ihm ferner einen Beirat[2]), der in grundsätzlichen Fragen zur Mitwirkung heranzuziehen ist, und gibt ihm die Berechtigung, seine Befugnisse aus dieser Verordnung auf andere Stellen zu delegieren (§ 4).

Die Demobilmachungsbefugnisse sind ursprünglich — allerdings durch Erlaß der Volksbeauftragten — auf das Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung delegiert worden und dann nach dessen Auflösung durch Erlaß des Reichspräsidenten und des Präsidenten des Reichsministeriums vom 26. 4. 19 (RGBl. S. 438) auf die zuständigen Reichsministerien für ihren Geschäftsbereich mit der Begründung, daß „die wirtschaftliche Demobilmachung soweit fortgeschritten ist, daß ihre Beendigung zugleich mit dem Neuaufbau der Wirtschaft zu bearbeiten ist". Der Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums umfaßt nach dem allerhöchsten Erlaß vom 4. 10. 18 (RGBl. S. 1231) die sozialpolitischen Angelegenheiten des Reiches.

Damit sind die Grundlagen, deren Rechtsgültigkeit nicht zu beanstanden sein dürfte, für die streitige Verordnung und zugleich das Demobilmachungsrecht überhaupt gefunden.

Da die Verhältnisse, die in der Verordnung geregelt sind, sozialpolitischer Natur sind, dürfte die Zuständigkeit des Reichsarbeitsministeriums zum Erlaß von mit Gesetzeskraft ausgestatteten Anordnungen gegeben sein, soweit sie „erforderlich sind, um Störungen des Wirtschaftslebens infolge der wirtschaftlichen Demobilmachung vorzubeugen oder abzuhelfen".

Es ist nicht zu verkennen, daß dem Minister damit sehr weitgehende diktatorische Befugnisse eingeräumt sind. Sein Eingreifen ist indessen an bestimmte eng begrenzte tatsächliche Voraussetzungen gebunden. Die auf Grund dieser Demobilmachungsbefugnisse ergehenden allgemeinen oder besonderen Anordnungen dürfen sich nur auf Vorgänge beziehen, die Störungen des Wirtschaftslebens darstellen oder besorgen lassen und auch dann nur insoweit, als diese Vorgänge in ursächlichem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Demobilmachung stehen (ebenso Lohmann in J.-W. Nr. 8 Seite 468 ff.).

Hier liegen die Grenzen für das Verordnungsrecht des Reichsarbeitsministers. Er kann nicht etwa auf Grund desselben alle zu seinem Geschäftsbereich gehörenden Verhältnisse regeln. Er tritt, wenn er auf Grund seiner Demobilmachungsbefugnisse handelt, gewissermaßen nicht als Arbeitsminister, sondern als Demobilmachungskommissar auf. Er muß bei jeder einzelnen Anordnung prüfen, ob sie auch nicht in Vorgänge des Wirtschaftslebens eingreift, die in keinem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Demobilmachung stehen. Er kann nicht jeden Vorgang des Wirtschaftslebens in diesen Verordnungsbereich ziehen und auf diese Weise den Neuaufbau der sozialpolitischen Verhältnisse im Verordnungswege durchführen.

Ob man zurzeit bei allen wirtschaftlichen Vorgängen, selbst wenn sie auch im kleinsten Ausmaß auftreten, Störungen des Wirtschaftslebens besorgen kann, ist bereits sehr fraglich, keinesfalls aber kann zugegeben werden, daß zurzeit sämtliche Vorgänge im Wirtschaftsleben in ursächlichem Zusammenhang mit der Demobilmachung stehen. Nicht alle „Streitigkeiten über Löhne, Gehälter oder sonstige Arbeitsbedingungen" sind schlechthin allein deshalb, weil sie in der Zeit der Demobilmachung auftreten, auf die wirtschaftliche Demobilmachung zurückzuführen. Wenn der Arbeitsminister also alle diese Streitigkeiten in seinen Demobilmachungsverordnungsbereich zieht, wie er es im § 26 der Verordnung getan hat, so hat er seine Befugnisse überschritten. Die Verordnung geht insoweit über den Rahmen des Gesetzes, auf dem sie beruht, hinaus und ist rechtsungültig.

Der Minister durfte eine so allgemeine Vorschrift überhaupt nicht erlassen. Hat er es aber einmal getan, so darf er die Vorschrift, falls er nicht im Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit ihre Aufhebung vorzieht, jedenfalls nicht anwenden, sonst macht er sich eines Rechtsbruches schuldig.

[2]) Die Frage, inwieweit die Mitwirkung des Beirats für die Rechtsgültigkeit der Verordnung wesentlich ist, soll dahingestellt bleiben.

Digitized by Google

Die Vorschrift des § 26 — sie findet sich bereits in ähnlicher Fassung in der Verordnung vom 24. 1. 19 (RGBl. S. 100 ff.), die übrigens von der Reichsregierung erlassen ist, nicht von einem einzelnen Ministerium — gehört, wie schon angedeutet ist, inhaltlich auch gar nicht in eine Verordnung „über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung". Sie stellt vielmehr eine Fortbildung und Erweiterung der Verordnung vom 23. 12. 18 über „Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten" (RGBl. S. 1456 ff.) dar. Die in letzterer enthaltenen Bestimmungen sind auch für den Kreis der Streitigkeiten maßgebend, die durch Schiedsspruch zu schlichten sind und damit für die Vorschrift des § 26 der Verordnung vom 3. 9. 19 in Betracht kommen.

Es muß ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Verordnung von 23. 12. 18 über Tarifverträge usw. nicht auf Grund des Demobilmachungsrechts von einer Behörde erlassen, sondern von den Volksbeauftragten aus selbstgegebener Macht mit Gesetzeskraft verkündet ist[3]).

In ihr sind ganz unabhängig von der wirtschaftlichen Demobilmachung sozialpolitische Verhältnisse geregelt und dem Arbeitsminister bestimmte Befugnisse übertragen worden. Es ist nicht angängig, daß er diese allgemeine Gesetzesvorschrift im Wege von Demobilmachungsverordnungen fortbildet und seine eigenen Befugnisse erweitert.

Hier zeigt sich also das Bild, daß ein Reichsminister — ob absichtlich, oder aus Rechtsirrtum, muß dahingestellt bleiben — den Weg gegangen ist, diktatorische Befugnisse, die ihm auf einem eng begrenzten Gebiet zustehen, für seinen ganzen Geschäftsbereich in Anspruch zu nehmen. Gegen eine solche mit dem Gesetz nicht gut zu vereinbarende Ausdehnung kann mit Rücksicht auf die allgemeine Rechtssicherheit nicht scharf genug Front gemacht werden, zumal gegenwärtig mehr denn je die Neigung besteht, anstatt den Weg der Gesetzgebung den Verordnungsweg, der sich mehr unter dem Ausschluß der Oeffentlichkeit vollzieht, zu benutzen.

Damit sind die Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 3. 9. 19 und mancher im Verordnungswege überhaupt ergangenen Vorschriften, wie schon wiederholt angedeutet ist, nicht erschöpft. Es wäre mit Dank zu begrüßen, wenn diese Frage weiter geprüft und erörtert würde, vor allem unter dem Gesichtspunkt, inwieweit den einzelnen Verordnungen die Verfassung entgegensteht[4]).

II. Für die Prüfung der Rechtsgültigkeit einer Verordnung sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Dies ergibt sich aus Art. 102 der Reichsverfassung, wo ausdrücklich gesagt ist, daß die Richter nur dem Gesetz unterworfen sind. Für den Richter darf nur ein Gesetz[5]) maßgebend sein. Spricht er also auf Grund einer Verordnung Recht, so ist vorher deren Gesetzlichkeit zu prüfen. Allerdings würde die Entscheidung eines ordentlichen Gerichts eine Verordnung, der es die Rechtsgültigkeit abspricht, damit nicht aus der Welt schaffen, sondern das Urteil wäre auf den einzelnen Fall beschränkt. Würde es aber gelingen, ein gleichlautendes Urteil der höchsten Instanz zu erlangen, oder würden sich solche Urteile in den unteren Instanzen häufen, so wäre die Anwendung der Verordnung unmöglich gemacht, da die auf sie gegründeten Anordnungen praktisch nicht durchgesetzt werden könnten. Die Möglichkeit, die streitige Verordnung vor das Forum des ordentlichen Richters zu bringen, ist eine doppelte, entweder im Wege eines Strafverfahrens — der Reichsarbeitsminister hat bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der Verordnung vom 7. 11. 18 von ihm erlassenen Anordnungen Strafbefugnis — oder im Wege eines Zivilprozesses.

Erklärt nämlich ein Demobilmachungskommissar oder der Reichsarbeitsminister selbst bei einer Lohnstreitigkeit einen Schiedsspruch auf Grund des § 26 für verbindlich, dann würden Dienstverträge mit ihrem Inhalt unter den streitenden Parteien als abgeschlossen gelten. Weigert sich trotzdem eine Partei, diesen fingierten Dienstvertrag zu erfüllen, indem z. B. der Arbeitgeber die in ihm festgelegte Entlohnung nicht auszahlt, so muß die andere Partei, also in unserem Beispiel der Arbeitnehmer, um einen vollstreckbaren Anspruch gegen den Arbeitgeber zu erhalten, klagen. In diesem Rechtsstreit könnte dann der Arbeitgeber seine Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 3. 9. 19 geltend machen und dadurch gegebenenfalls die Abweisung der Klage erwirken.

[3]) **Inwieweit diese Verordnung überhaupt noch rechtsgültig ist, mag hier dahingestellt bleiben. Es sei nur darauf hingewiesen, daß in der neuen Verfassung im Gegensatz zu dem Uebergangsgesetz vom 4. 8. 19 (RGBl. S. 285), wo auch alle vom Rate der Volksbeauftragten erlassenen und verkündeten Verordnungen ausdrücklich bis auf weiteres aufrecht erhalten worden sind, dies nur hinsichtlich der „Verordnungen des Reichs" ausgesprochen ist. Man müßte also eine Verordnung der Volksbeauftragten als eine „Verordnung des Reichs" ansprechen.**

[4]) **Durch die Bestimmung des Art. 178 d. Verfassung: „Die übrigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bleiben in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht", dürfte die allgemeine Pflicht des Richters normiert sein, bei allen solchen Gesetzen und Verordnungen diese Prüfung vorzunehmen, ehe er sie seinem Urteil zu Grunde legen darf.**

[5]) **Vergleiche jedoch Fußnote Nr. 4.**

Haben die Bankbeamten ein Interesse an Tarifverträgen?

Von Wilh. Bramann, Berlin.

In breiten Schichten der Angestellten ist die Meinung vertreten, daß Einrichtungen wie Einigungsämter, Lohnschiedsgerichte und Tarifverträge Erscheinungen der Gegenwart oder der jüngsten Vergangenheit seien. Diese Anschauung wird vielfach bewußt genährt in der Absicht, sie als Errungenschaften der Revolution hinzustellen. Indes handelt es sich hier keineswegs um Folge- oder Begleiterscheinungen des politischen Umsturzes in Deutschland, vielmehr sind Einigungsämter, Schiedsgerichte und Kollektivverträge alten Datums.

In Deutschland kennt man Einigungsämter und Schiedsgerichte seit Anfang der 70 er Jahre. Veranlassung zu ihrer Entstehung gaben der Aufschwung in der industriellen und gewerblichen Entwicklung nach der Reichsgründung und der sich anbahnende soziale Gedanke. Später wurden zur Schlichtung von Lohnstreitigkeiten und anderen Differenzen die Gewerbegerichte bestimmt. Was heute als Schlichtungsausschuß bezeichnet wird, ist die gesetzlich geregelte Fortsetzung einer alten Einrichtung, die nur deshalb in weiteren Kreisen wenig bekannt war, weil sich bis vor Jahresfrist eigentlich niemand von den Angestellten mit Ausnahme derjenigen in Gewerbezweigen, in denen Tarifverträge bestanden, und der Verbands- und Vereinsleiter um diese Dinge kümmerte. Gleich alt wie die Schieds- und Einigungsämter sind bei uns die Tarifverträge. Der erste Kollektivvertrag, der fast allen später abgeschlossenen Tarifverträgen als Vorbild diente, war der nach einem Streik der Buchdrucker in diesem Gewerbe zustande gekommene Vertrag von 1873. Er fand keineswegs die allgemeine Billigung der sozialdemokratischen Fachvereine, die diesen Weg der Erstrebung des gewerblichen Friedens aus leicht begreiflichen Gründen nicht gehen zu dürfen glaubten. So finden wir die Gewerkschaftskartelle lange Jahre als Gegner von Tarifverträgen, bis sich etwa seit der Jahrhundertwende mit der Ausbreitung der Gewerkschaften als Folge der wachsenden Industrialisierung Deutschlands Kollektivverträge einzubürgern begannen. Ueber das industrielle Arbeitsverhältnis hinaus kam im Verlaufe der Zeit der Tarifgedanke bei den Aerzteorganisationen gegenüber den Krankenkassen, bei den Angestellten der Krankenkassen selber und in anderen Berufszweigen stärker zur Durchführung. Die diesbezügliche Statistik vom Jahre 1905 ergab in Deutschland nahezu 1600 Tarife, die zu etwa vier Fünftel Ortstarife waren. Der Rest bezog sich auf Firmentarife. Bis zum Ausbruch des Krieges war die Zahl auf ein Mehrfaches angewachsen.

Digitized by Google

Die radikal gesinnten Gewerkschaftsführer behielten gegenüber dieser Entwicklung bis in die Vorkriegszeit ihren ablehnenden Standpunkt bei in der Erwägung, daß die kollektive Vertragsschließung dem Arbeitgeber die Berechnung der Lohnausgaben für längere Zeit ermögliche, und daß ihm auf solche Weise Vorteile erwüchsen, die es den Gewerkschaften nicht ratsam erscheinen ließen, Tarifverträge abzuschließen. Es wurde weiter geltend gemacht, daß Tarifverträge den Arbeitgeber in den Stand setzten, sich gegen das Ueberbieten in den Lohnforderungen zu schützen, und daß sie allzusehr konkurrenzausgleichend wirkten. Man mißgönnte dem Unternehmer diese „Vorzüge" der Tarifierung, ohne zu bedenken, daß diese Vorzüge eigentlich gar keine Vorzüge waren, daß sie sich jedenfalls in Zeiten abfallender Konjunktur oder jahrelanger Stagnation im gewerblichen Verkehr in Nachteile außerordentlichen Grades verwandeln. Es lagen in Deutschland bereits mehrere Jahre vor Kriegsausbruch Vorschläge zur Regelung des Tarifvertragswesens vor, einer Regelung, zu der sowohl bei den maßgebenden Behörden als auch im Parlament Bereitwilligkeit bestand. Indessen scheiterten diese Versuche an dem mangelnden Entgegenkommen der Mehrzahl der Arbeitergewerkschaften.

Nach Ausbruch der Revolution wurde der aus der abwegigen und irrigen Anschauung geborene Gedanke, der Tarifvertrag begünstige den Arbeitgeber in unverhältnismäßiger Weise, wesentlich in den Hintergrund gedrängt. In der Vorstellungswelt des Arbeitnehmers lebte längere Zeit als erstrebenswertes Ziel der Wunsch nach Tarifierung. Ueber den Kreis der Arbeiter hinaus dehnten sich die Bestrebungen auf Abschluß von Tarifverträgen auch auf die Angestellten aus.

Die Angestellten besaßen aus der Kriegszeit her ein Vorbild auf dem Gebiete tarifartiger Regelungen in der Festsetzung des preußischen Kriegsministeriums hinsichtlich der Bezüge der Angestellten der Kriegsrohstoff-Abteilung. Diese Abmachungen boten die Grundlage für weitere vertragliche Gehaltsregelungen. So wurden mit den Angestellten der Groß-Berliner Magistrate, ferner mit den Angestellten der dem Reichswirtschaftsamt unterstehenden Kriegsgesellschaften derartige Verträge abgeschlossen. Besondere Bedeutung erlangte der wegen der damit verbundenen grundsätzlichen Bestrebungen im Mai 1919 abgeschlossene, auf dem General- (Reichs-) Tarif aufgebaute Tarif der Versicherungsangestellten. Es ist aber bemerkenswert, daß die überaus sorgfältige, die Verhältnisse der Teilnehmer möglichst umfassend berücksichtigende Ausarbeitung dieses Vertrages keine Gewähr für seine Dauer und seinen Bestand bot. Er ist bereits wieder gekündigt worden. Und es ist weiter bezeichnend, daß auch die übrigen im Verlaufe des Jahres zustande gekommenen Tarife wiederholten Abänderungen unterworfen gewesen sind.

In den Angestellten-Tarifverträgen wurde im allgemeinen neben einer ins Einzelne gehenden Klassifizierung der Beteiligten der Hauptwert auf die Steigerung der Bezüge mit zunehmendem Lebensalter gelegt.

Soweit Angestellten-Tarifverträge zustande gekommen sind, sahen sie die Teilung der Angestelltenschaft in eine größere Anzahl von Gruppen — meist fünf — vor. In der fünften, d. h. letzten Klasse sind die zu mechanischen Dienstleistungen verwendeten Angestellten zusammengefaßt. Ihre Mitglieder erhalten die geringste Entlohnung. Mit der Steigerung des Geistesaufwandes bei der Arbeit und mit zunehmender Verselbständigung tritt die Einreihung in eine höhere Klasse ein. Die erste Gruppe bilden Angestellte, die als Vorgesetzte anderer Angestellten eine leitende Tätigkeit ausüben. Nicht in den Tarifvertrag eingeschlossen sind die nach außen hin als Vertreter des Unternehmens bezw. des Unternehmers fungierenden Personen, in erster Linie Generalbevollmächtigte, Prokuristen (Abteilungsdirektoren und stellvertretende Direktoren), Generalagenten, Oberingenieure und dergleichen. Hinsichtlich dieser Angestelltenkategorie wird bestimmt, daß ihre Bezüge zum mindesten nicht niedriger sein sollen, als die der dem Tarif unterliegenden Angestellten.

Ist sonach bezüglich der Verantwortlichkeit der Berufstätigkeit, der Leistung und intellektuellen Erfordernisse des Amtes der innerhalb des Betriebes tätigen Personen eine Gruppierung vorgenommen worden, so ist hinsichtlich der Angehörigen der einzelnen Gruppen in der Regel der Grundsatz zur Anwendung gekommen, daß mit zunehmendem Lebensalter zunehmende Bezahlung stattzufinden hat. Es hat selbst unter den derartige Verträge mitverfechtenden Angestellten nicht an Einwänden gegen eine solche Art der tariflichen Regelung gefehlt, und es macht sich in wachsendem Maße Abneigung gegen diesen Grundsatz geltend. Einzelne Tarife, z. B. der Tarif im Versicherungsgewerbe, sahen daneben eine Steigerung in der Entlohnung nach Maßgabe der Dauer der Tätigkeit im Gewerbe vom 21. Lebensjahr ab vor. Schließlich wird in Tarifen, die als General- (Reichs-) Tarife gedacht sind, für besonders teuere Plätze, wie z. B. Berlin, Hamburg und München (Tarifklasse A) ein besonderer Zuschlag mit Rücksicht auf die erhöhten Kosten des Lebensunterhaltes bestimmt.

Bereits vor Anwendung der Kollektivverträge bot die größte Schwierigkeit die Einordnung in die verschiedenen Gruppen, die feste Umgrenzung der einzelnen Angestelltenkategorien, eine Schwierigkeit, die überall da auftritt, wo die Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse in gesetzliche, d. h. abstrakte Normen gefügt werden soll. Trotz eingehender Besprechungen ließ sich beispielsweise bei dem Versicherungstarif eine restlos befriedigende, Schematisierungen vermeidende und alle Einzelheiten berücksichtigende Abgrenzung nicht erzielen. Es stellte sich heraus, daß zahlreiche Begriffsbestimmungen in der Praxis unzureichend waren, woraus sich die Notwendigkeit der Bearbeitung eines eingehenden Kommentars (Rohrbeck) seitens eines der Mitarbeiter am Tarifvertrag im Versicherungsgewerbe ergab. Sehr häufig stellte sich der Fall heraus, daß ein Angestellter zum Teil die Tätigkeit der einen, zum Teil die Tätigkeit der anderen Gruppe ausübte, und es war zu entscheiden, zu welcher Klasse die Zuteilung zu erfolgen hatte. Meist fand in solchen Fällen die Einordnung in die untere Gruppe statt mit der Maßgabe, daß entsprechend der Bedeutung der Teiltätigkeit in der höheren Gruppe Zuschläge gemacht werden sollten. Es erübrigt, zu sagen, daß diese Art der Regelung, bei der naturgemäß Ungerechtigkeiten und Härten in Fülle unterliefen, ebensosehr den Widerspruch der Angestelltenschaft hervorrief, wie die Art der Abgrenzung der einzelnen Angestelltenkategorien vielfach auf scharfe Ablehnung stieß. Die Folgen haben sich alsbald gezeigt.

Welches Interesse hat nun der Bankbeamte am Abschluß von Tarifverträgen?

Der Beantwortung dieser Frage hat die Darlegung der Angestelltenverhältnisse im Bankgewerbe vorauszugehen. Die seit den 90 er Jahren des vergangenen Jahrhunderts sich fühlbar machende, vornehmlich seit Beginn dieses Jahrhunderts mit dem Hineinwachsen Deutschlands in die Weltwirtschaft in stärkerem Maße eingetretene Konzentration in allen Gewerbezweigen — eine keineswegs auf Deutschland beschränkte Erscheinung — hat nach und nach Unternehmungen außerordentlichen Umfanges hervorgebracht. Hand in Hand mit der Kapitalkumulation ging die Häufung von Arbeitskräften innerhalb der einzelnen Großunternehmen. Sieht man von Arbeitern ab, so ist diese Massierung am stärksten im Bankgewerbe ausgeprägt. Die Großbanken unserer Tage beschäftigen viele Tausende von Angestellten, die über das Reich verteilt sind und in Berlin ihren Sammelpunkt finden. Aus der ausgebreiteten Arbeitsteilung und Berufspaltung, Kennzeichen der Wirtschaftsweise einer am Weltverkehr teilnehmenden Nation, ergaben sich wachsende Gliederungen innerhalb der Angestelltenschaft der Großbanken. Hatte sie schon um die Jahrhundertwende aufgehört, eine in sich abgeschlossene homogene Masse zu sein, so wuchs sich ihre Differenzierung mit der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung in einem Grade aus, der einer Steigerung kaum mehr fähig zu sein scheint. Die Berufsteilung nahm Formen an, die zu den ausgebildeten Angestellten mit fachlicher Vorbildung die Angestellten ohne einschlägige Kenntnisse gesellten, denen im allge-

Digitized by Google

meinen die Erledigung mechanischer Dienstleistungen obliegt. Zu diesen der fachlichen Ausbildung nicht bedürfenden Arbeitskräften traten im Verlaufe solche Angestellte, die zwar einen höheren Grad in ihren Leistungen erreichen, die aber aus anderen Berufen hervorgegangen sind. Ein weiteres Glied in der langen Kette bilden die weiblichen Arbeitskräfte, die einesteils mechanische Arbeitsleistungen verrichten, andererseits auch in höherem, ein bestimmtes Maß von Kenntnissen voraussetzendem Dienste Verwendung finden, darüber hinaus in gewissen Fällen mit Verantwortlichkeit verbundene Stellungen bekleiden, die größere Fähigkeiten erfordern. Zu diesen Unterscheidungen treten weitere innerhalb der umschriebenen Gruppen. Die Zahl der Arbeitskräfte in einzelnen Abteilungen bezw. Bureaus ist selten ein Kriterium für die Bedeutung ihrer Tätigkeit. Ihre Arbeitsleistungen weisen sehr erhebliche Unterschiede auf. Zudem sind häufig einzelnen Abteilungen außer den berufenen Leitern bezw. ihren Vertretern Arbeitskräfte untergeordneten oder übergeordneten Grades angegliedert. Dergleichen Gliederungen ergeben sich in allen Schichten der Angestelltenschaft von Bankbetrieben, sowohl in denen mit Fachausbildung als in denen ohne dieses Erfordernis. Dabei wird man nicht sagen können, daß die Klassifizierung in der letzteren großen Gruppe leichter sei als in der ersteren. Gerade unter den mechanische Dienstleistungen verrichtenden Arbeitskräften ergeben sich Unterschiede weitreichender Art. Man wird Schwierigkeiten begegnen, wenn man Fahrstuhlführer, Pförtner, Diener, Kassenboten, Scheuerfrauen, Fensterputzer, Teppichklopfer, Kraftwagenführer usw. auf eine Linie stellen will. Mit Recht werden zahlreiche Beteiligte eine Sonderbehandlung für sich in Anspruch nehmen, wobei auch die oft erheblichen Unterschiede im Bildungsgang eine Rolle spielen. Gleich unterschiedliche Merkmale ergeben sich sowohl bei den mittleren wie bei den höheren Angestellten. Namentlich bei der Einreihung der letzteren wird sich die Frage erheben, wer als höherer Angestellter anzusehen sei. Daß Generalbevollmächtigte und Prokuristen Zugehörige dieser Kategorie sind, wird nicht bestritten werden, und ihre Eingruppierung würde keine Schwierigkeiten bieten. In Großbetrieben findet sich indes noch eine große Zahl anderer Beamter, die zwar nicht die juristische Charakterisierung der Vorbezeichneten haben, die jedoch nach Verantwortlichkeit ihrer Berufstätigkeit und nach intellektuellen Erfordernissen mit jener Gruppe innerlich untrennbar verbunden sind. Sofern Generalbevollmächtigte, Prokuristen und dergleichen nicht in den Tarifvertrag eingeschlossen werden, würde der Stellung der übrigen Oberbeamten Abbruch getan werden, wollte man sie in den Vertrag einbeziehen. Zusammengefaßt ergibt sich, daß ein Großbankbetrieb in seiner Struktur die verschiedenartigsten Kategorien von Angestellten umfaßt: Lohnarbeiter, die sich wiederum in mancherlei Gruppen teilen, je nach den Erfordernissen ihres Amtes und ihrer Vorbildung, unfachliche Bureaugehilfen, die gleichfalls keine homogene Schicht sind, fachliche Angestellte mit untergeordneter und solche mit normaler Arbeitsleistung und Arbeitsbegabung, in gehobener Stellung befindliche Angestellte mit Durchschnittsleistungen und solche mit individueller Arbeitsfähigkeit, ferner die mit hoher Geistigkeit und starker Kräfteanspannung arbeitenden Angestellten in bevorzugter Stellung, darüber hinaus die mit eigener Verantwortlichkeit und besonderen Befugnissen ausgestatteten Angestellten und daneben zahlreiche Arbeitskräfte männlichen und weiblichen Geschlechts, deren Klassifizierung noch größere Schwierigkeit bietet als die der erwähnten Beamten.

Wo ist sonach ein Gewerbe zu finden, das ähnlich weitreichende Gliederungen in der Angestelltenschaft aufwiese; wie das Bankgewerbe?

Und man will sich unterfangen, in diesem Gewerbe eine gerechte, restlos befriedigende Klassifikation zu Wege zu bringen, nachdem sich in anderen Gewerben, in denen die Verhältnisse günstiger liegen, Hemmungen und Unzuträglichkeiten aller Art ergeben haben? Die Meisterung eines so spröden Stoffes erfordert wesentlich anders geartete Voraussetzungen; wo von vornherein Widersetzlichkeiten hohen Grades gewärtig sind, verbietet sich die Durchführung des Gehaltsklassengrundsatzes. Vielfach werden nach oberflächlicher Bewertung Gleichheiten vorhanden scheinen, die sich nach eingehender Prüfung als ungleichartig und unvergleichbar herausstellen. Es werden sich Reibungen und Härten aller Art ergeben, und der beabsichtigten Sicherung des sozialen und gewerblichen Friedens müssen unabweisbar und unausbleiblich neue Hemmungen und neue Komplikationen erwachsen.

Ergeben sich sonach bereits bei der Klassifizierung der Angestellten in Bankbetrieben Schwierigkeiten umfassender Art, so wachsen die Hemmungen, wenn über den Einzelbetrieb hinaus die Bindung innerhalb des ganzen Gewerbes erfolgen soll. Die Tätigkeit in den verschiedenen Großbanken, Provinzbanken, Privatbankhäusern ist so verschiedenartig zerlegt, so individuell und nach Zweckmäßigkeit sowie aus Erfahrungen und aus Tradition heraus gestaltet, daß die gerechte, gegebene Verhältnisse berücksichtigende Umfassung zur Unmöglichkeit wird, wenn anders nicht lebenswichtige Teile bestoßen oder den Einzelbetrieb charakterisierende Merkmale verwischt und ausgetilgt werden sollen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, da die Beamtenschaft — zumal die alteingesessene — ihr Interesse am Bestande und an der Unberührtheit gewisser Eigenheiten und Eigentümlichkeiten gewahrt wissen will, da ihre Vorstellungen und Gewohnheiten mit bestimmten Einrichtungen und Zuständen eng verknüpft sind, sich auch hier Unzuträglichkeiten und Gewaltsamkeiten ergeben müssen, sofern im Bankgewerbe ein Kollektivvertrag zum Abschluß kommen würde.

Zu diesen Einwänden gegen die Tarifierung, die sich bereits vor Anwendung des Tarifs feststellen lassen, treten Bedenken schwerwiegender Art, die nach seinem Inkrafttreten zur Auswirkung kommen. Kann es ausbleiben, daß die unter Mitwirkung der Angestellten-Ausschüsse und weiterer besonderer Vertrauensleute erfolgte Gruppierung angezweifelt werden wird? Werden die mit Notwendigkeit sich ergebenden Härten oder Zufallserscheinungen bei den Beteiligten ertragen werden? Glaubt man, daß die Abgrenzung der verschiedenen Klassen ihre Angehörigen befriedigen wird, sofern sich Härten ergeben? Und diese Härten sind unvermeidbar. Es wird im Falle bestehender Tarifverträge vielfach versucht, dieserhalb den Schlichtungsausschuß anzurufen, selbst wenn nach den vertraglichen Bestimmungen die Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und Angestellten-Ausschuß endgültig ist. Und wenn wirklich die Klassifikation keinem Widerspruch begegnen sollte, ist man ernstlich überzeugt, daß alsdann Ruhe und Frieden eintreten wird? Man könnte vielleicht sagen, die Möglichkeit des Aufstiegs in eine höhere Klasse wirke belebend auf die Arbeitsleistung, spornde den Ehrgeiz an. Das Gegenteil wird der Tarif bewirken. Das Vorhalten der Gruppierung in Form von Gehaltsstaffelungen wird verhetzend und aufreizend wirken. Nicht der gesunde Ehrgeiz wird geweckt werden, sondern das Gefühl des Zurückgesetztseins, der Unzulänglichkeit. Der Gedanke des Neides wird Platz greifen, wenn die Erkenntnis der Unmöglichkeit des Aufrückens in höhere Stellen aus Mangel an Vorbildung, an Können und Fähigkeit kommt.

Schwere Bedenken privatwirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Art muß besonders die Bestimmung erregen, daß mit zunehmendem Lebensalter automatisch zunehmende Entlohnung eintritt. Fähigkeit und Können, Kenntnisse und Tüchtigkeit sollen nicht mehr entscheidend sein für den Aufstieg. Entscheidend für gesteigerte Einnahmen sollen nicht mehr gesteigerte Leistungen, sondern die Lebensjahre sein. Wer ein bestimmtes Lebensalter erreicht, d. h. oftmals „ersessen" hat, besitzt die Anwartschaft auf ein Gehalt in fixierter Höhe. Das heißt fürwahr den Menschen mit der Elle messen. Haben die Angestellten wohl bedacht, was sie tun, wenn sie einer derartigen Regelung der Gehaltsverhältnisse das Wort reden? Nicht nur, daß durch ein solches Verfahren — ähnlich wie als Folge des Mitbestimmungsrechts der Angestellten-Ausschüsse bei Einstellungen — die Freizügigkeit eine starke Behinderung erfahren würde, das Vorwärtskommen selbst, der Aufstieg

Digitized by Google

aus Eigenem wird im Keime erstickt werden. Die normierte Arbeitszeit wird abgesessen werden, für jede Ueberstunde hat besondere Entlohnung einzutreten, schlecht und recht wird der Dienst geleistet werden, Tage reihen sich an Tage, Monate an Monate, Jahre an Jahre — zu einer bestimmten Zeit muß ein bestimmtes Gehalt einsetzen. Hat man wohl bedacht, welchen Zustand eine derartige Schablonisierung und Schachtelung im Gefolge haben muß? Der Wille zur Tat, das Vorwärtsstreben werden gelähmt werden. Soll der Angestellte nicht mehr das Recht haben, über den normierten Arbeitstag hinaus zu schaffen? Nach Maßgabe seiner Fähigkeiten, seines Strebens, seines Wollens und Könnens? Im Anfang wird der Begabte Anstrengungen machen, von der hemmenden Fessel frei zu werden. Bald wird er aus Gewohnheit, aus der Anpassung an Andersgeartete heraus die Weiterverfolgung seines gesteckten Zieles aufgeben, er wird seine Pflicht wie andere tun, ohne Freudigkeit, ohne inneren Schwung, und Talent und Begabung fallen der Verkümmerung anheim.

Noch ein anderes Moment, das in hohem Maße volkswirtschaftliche Bedeutung hat, haben die Angestellten im Bankgewerbe zu beachten. Die Tarifierung legt die wirtschaftlichen Verhältnisse bei Abschluß des Vertrages zugrunde. In normalen, politisch unbewegten oder wirtschaftlich durch Konjunkturwechsel unbeeinflußten Zeiten könnte — sofern man die geschilderten bedeutsamen Nachwirkungen und Zersetzungserscheinungen: Verflachung, Teilnahmlosigkeit am Gedeihen des Unternehmens, Untergrabung eines aufwärts gerichteten Geistesschwunges gänzlich beiseite lassen will — durch den Abschluß von Tarifverträgen eine gewisse Stetigkeit in der Entlohnung erzielt werden. In der Gegenwart indes, wo die fortdauernde Unsicherheit der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse jede vernünftige Berechnung erschwert, die Wiedererstarkung des gewerblichen Lebens verhindert, müssen Tarifverträge samt und sonders kurzes Leben haben. Es ist in der wachsenden Geldentwertung, in dem Mangel hinreichender Erfahrung begründet, daß sich die in den Verträgen festgesetzten Gehälter binnen kurzem als ungenügend herausstellen.

Schließlich wird ein grundsätzliches Bedenken häufig übersehen, das in gleicher Weise mit dem Interesse der Angestellten wie der Wohlfahrt des Betriebes verbunden ist. Wenn die Tarifsätze auch Minimalsätze sind, so ergibt sich in der Praxis ohne weiteres, daß höhere Gehälter als die normierten nicht gezahlt werden. Denn der Unternehmer kann zu diesem Satze am Arbeitsmarkte stets die erforderlichen Kräfte erlangen. Insonderheit sind die Angestelltenvertreter, die den Vertrag abgeschlossen haben, gezwungen, gemäß den in ihm enthaltenen Bedingungen Stellen zu vermitteln. Besondere Leistung besser zu entlohnen, wird der Unternehmer auf diese Weise umsomehr abgehalten, als er stets fürchten muß, daß diejenigen Sätze, die er der hervortretenden Tüchtigkeit bewilligt und gewähren kann, bei Ablauf der Tarifverträge als Norm für die allgemeine Bezahlung gefordert werden. Dazu kommt, daß bei Tarifverträgen, die sich der Natur der Sache nach meist auf eine Reihe von Unternehmungen beziehen, die Leistungsfähigkeit des wirtschaftlich schwächsten Unternehmermitgliedes die Grundlage für die tarifarische Regelung abgibt. Diese Rücksicht bewirkt, daß Angestellte leistungsfähigerer Unternehmen auf Vorteile verzichten müssen, die ihr eigener Arbeitgeber ohne weiteres zu bewilligen imstande und willens wäre.

Ergibt sich aus alledem, daß für die Bankbeamten der Erzielung von Tarifverträgen ihr eigenes Interesse entgegensteht, so lehrt die Praxis seit längerer Zeit, daß in den Kreisen der Lohnarbeiterschaft das Interesse an der Erstrebung von Kollektivverträgen merklich im Nachlassen begriffen ist. In Großbetrieben wie in Kleinunternehmen tritt seit Monaten in zunehmendem Maße das Bestreben nach Rückkehr zum Akkordlohn zutage. Kein Zweifel, daß die Streiklust in bemerkenswerter Weise nachläßt. Darüber hinaus bricht sich in Arbeiterkreisen die Erkenntnis Bahn, daß ihr Interesse nicht an den Abschluß von Tarifverträgen geknüpft ist. Ihr Vorteil verweist sie vielmehr auf das Lohnsystem, das ihnen nach Maßgabe ihrer Arbeitsleistung den größtmöglichen Verdienst gewährt. Was dem Arbeiter einleuchtet, sollte an dem wachen Geiste der Angestellten nicht vorübergehen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 138 Abs. 1, 187 Abs. 2, 611, 652 BGB., § 286 ZPO.

Die Vorschrift des § 187 Abs. 2 BGB. ist ist auch auf die Wechselverjährung anwendbar. Das Versprechen eines noch so hohen Honorars, das sich eine Treuhandgesellschaft geben läßt, ist an sich noch nicht sittenwidrig. Ein einer Treuhandgesellschaft erteilter Auftrag zur Herbeiführung eines Vergleichs ist im Zweifel so zu verstehen, daß ihr das Honorar nur im Falle des Erfolges zukommen soll.

Urteil des Reichsgerichts, V. Zivilsenat, vom 2. Juli 1919. V 17/19. *K.*

Tatbestand:

Der Kläger hat auf Grund des von R.-W. Treuhandgesellschaft m. b. H. ausgestellten, mit dem Akzept „Rud. Th." versehenen und durch Indossament auf den Kläger übergegangenen über 1250 M. lautenden Wechsels vom 28. Januar 1913 gegen die Beklagte (im ordentlichen Verfahren) auf Zahlung von 1258,20 M. nebst 6 pCt. Zinsen von 1250 M. seit dem 31. Dezember 1914 und 4 pCt. von 8,20 M. seit der Klagezustellung mit der Behauptung Klage erhoben, daß der inzwischen verstorbene Ehemann der Beklagten, die jenen als Alleinerbin beerbt hat, der Akzeptant des Wechsels gewesen ist. Die Beklagte hat die Echtheit des Akzeptes bestritten, Verjährung eingewendet, Abweisung der Klage begehrt und Widerklage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß weder den Kläger noch der R.-W.'schen Treuhandgesellschaft aus den vier, angeblich von ihrem verstorbenen Ehemann akzeptierten Wechseln über je 1250 M. vom 28. Januar 1913, sowie aus dem Verpflichtungsschein vom 28. Januar 1913 angeblich ebenfalls von ihrem Ehemann herrührend, ein Anspruch von 5000 M. zusteht, und daß der Kläger und die Treuhandgesellschaft verpflichtet sind, der Beklagten den Schaden zu ersetzen, der ihr daraus entstehe, daß sie zur Zahlung aus jenen Wechseln schon verurteilt sei oder noch verurteilt werde. Der Widerklage liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Ehemann der Beklagten verschuldete der Masse der in Konkurs befindlichen S. Bank etwa 45 000 M. Mit Rücksicht hierauf erteilte er der R.-W.'schen Treuhandgesellschaft m. b. H. den Auftrag, wegen Herabminderung der Schuldsumme mit dem Konkursverwalter Justizrat P. zu verhandeln, und nach Behauptung des Klägers stellte er dabei der Treuhandgesellschaft am 28. Januar 1913 einen mit Rud. Th. unterzeichneten Schein nachstehenden Inhalts aus: „Ich schulde der S. Bank 45 122 M. 27 Pf. vom 31. Dezember 1912 und beauftrage ich Sie hierdurch, sich mit dem Konkursverwalter Herrn Rechtsanwalt Justizrat P. bezüglich einer einmaligen Abfindung in Verbindung zu treten und die nötigen Arbeiten hierfür zu machen. Für Ihre Mühewaltung verspreche ich Ihnen ein Honorar von 6000 M. zu zahlen, und zwar 1000 M. längstens 1. April d. J. Für den Restbetrag gebe ich Ihnen folgende Akzepte:

M. 1250 per 31. Dezember 1913
„ 1250 „ 31. „ 1913
„ 1250 „ 31. „ 1914
„ 1250 „ 31. „ 1914.

Ich bin jedoch berechtigt, die Akzepte früher einzulösen." Es kam hierauf ein Vergleich dahin zustande, daß der Konkursverwalter die Forderung der Konkursmasse auf den Betrag von 20 000 M. herabsetzte, und es soll dieser Vergleich durch die lange währenden schwierigen Unterhandlungen des Vorstandsmitgliedes der Treuhandgesellschaft B. herbeigeführt worden, damit aber auch die zugesagte Honorarforderung verdient worden sein. Die Beklagte hat demgegenüber bestritten, daß der Vergleich durch die Bemühungen des B und durch Verhandlungen des Genannten mit Justizrat P. zustande gebracht sei, und hat des weiteren den Einwand erhoben, daß das Abkommen zwischen ihrem Ehemann und der Treuhandgesellschaft wegen Sittenwidrigkeit und wegen Wuchers nichtig, daß es aber auch arglistig herbeigeführt sei; sie hat das Abkommen aus diesem Grunde auch angefochten. Endlich hat die Beklagte behauptet, daß der Kläger

Digitized by Google

der zur Zeit des Abkommens und der Ausstellung der Wechsel ebenfalls Geschäftsführer der Treuhandgesellschaft gewesen sei, sich wegen seiner offenbaren Bösgläubigkeit auch seinerseits die erhobenen Einwendungen gefallen lassen müsse. — Das Landgericht gab der Klage statt und wies die Widerklage ab. Die von der Beklagten dagegen eingelegte Berufung ist zurückgewiesen worden. Jetzt beantragt die Beklagte, ihrer Berufung gemäß nach ihren Anträgen des ersten Rechtszuges zu erkennen, während der Kläger unvertreten geblieben ist, wonach der Vertreter der Beklagten um Erlaß des Versäumnisurteils gebeten hat.

Entscheidungsgründe:

Dem Antrage auf Entscheidung im Versäumnisverfahren war gemäß §§ 566, 557 ZPO. zu entsprechen; auch in der Sache selbst mußte die Revision Erfolg haben.

Ihre materiellen Rügen sind allerdings hinfällig. Der Einwand, daß der Verjährungseinwand zu Unrecht verworfen sei, ist verfehlt. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Verfalltag des Wechsels, der auf den 31. Dezember 1914 fiel, in die dreijährige Verjährungsfrist des Art. 77 WO. nicht mit einzurechnen sei, läßt sich nicht beanstanden. Denn zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Vorschrift des § 187 Abs. 1 BGB. auch bei Berechnung der wechselrechtlichen Verjährungsfristen anzuwenden sei (vgl. ROHG. Bd. 3 S. 417; RGZ. 11, 44; 27, 80; 65, 25), und unbedenklich greift hier die Vorschrift des Abs. 1 und nicht die des Abs. 2 § 187 Platz.

Ohne Erfolg wendet sich die Revision auch dagegen, daß das Berufungsgericht die Nichtigkeit des Abkommens vom 28. Januar 1913 verneint hat. In dieser Hinsicht hält die Revision nur noch die Behauptung der Sittenwidrigkeit aufrecht, indem sie geltend macht, daß das der Treuhandgesellschaft zugesagte Honorar, da sie nur einen Nachlaß von 14 000 M. erzielt habe, als enorm hoch gelten müsse, und daß derjenige, welcher ein derartiges Honorar verspreche, sich damit ohne weiteres als leichtsinnig und als in einer Notlage befindlich erweise. Indes zur Kennzeichnung eines Rechtsgeschäftes als eines sittenwidrigen reicht auch das gröbste Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung allein für sich nicht aus; es muß vielmehr noch ein anderer Umstand dazu kommen, der außerhalb des Tatbestandes des § 138 Abs. 2 die Anwendbarkeit des Abs. 1 zuläßt (RGZ. 90, 400; 93, 28 und S. 107; Warneyer 1911 Nr. 2; 1919 Nr. 3), und ein solcher Umstand ist hier nicht erkennbar. Daß der Erblasser der Beklagten bei Abschluß des Abkommens sich in einer Notlage befunden hätte, hat das Berufungsgericht mit zutreffender Begründung verneint, und dagegen hat die Revision auch nichts Beachtliches vorzubringen vermocht. Ihre Behauptung, daß der Genannte aus Leichtsinn gehandelt habe, ist neu und daher an sich unbeachtlich.

Als durchgreifend muß jedoch die Rüge erachtet werden, daß das Berufungsgericht dem Beweisantrage der Beklagten nicht stattgegeben hat. Es war unter Beweis gestellt worden, daß der Vergleich zwischen dem Konkursverwalter Justizrat P. und dem Erblasser der Beklagten überhaupt nicht durch die Treuhandgesellschaft vermittelt worden ist, daß vielmehr Justizrat P. mit dem Erblasser der Beklagten selbst die Vergleichsverhandlungen völlig unabhängig von den Bemühungen der Treuhandgesellschaft geführt und den Vergleich abgeschlossen habe. Diese Behauptung war wesentlich, kann es wenigstens sein. Allerdings bringt der Schein vom 28. Januar 1913 nicht zum Ausdrucke, daß die Treuhandgesellschaft nur dann das ihr zugesagte Honorar sollte beanspruchen dürfen, wenn der Vergleich durch ihre Bemühungen zustande gekommen wäre; nach dem Wortlaute des Scheines sollte die Treuhandgesellschaft wegen einmaliger Abfindung der Konkursmasse mit Justizrat P. nur in Verbindung treten, und die nötigen Arbeiten hierfür machen, und sollte sie das Honorar „für ihre Bemühungen" erhalten. Völlig ausgeschlossen wäre daher nicht, daß es sich bei dem Abkommen vom 28. Januar 1913 nicht um einen Mäklervertrag im Sinne des § 652 BGB. gehandelt hat, sondern um einen bloßen Dienstvertrag im Sinne des § 611 BGB. Und träfe das letztere zu, dann wäre es freilich unerheblich, ob der von Justizrat P. dem Erblasser der Beklagten bewilligte Nachlaß auf die Tätigkeit der Treuhandgesellschaft ursächlich zurückgeführt werden müßte, da das Honorar vorausgesetzten Falles lediglich als das Entgelt für die Dienstleistungen der Treuhandgesellschaft ohne Rücksicht auf ihren Erfolg zu gelten hätte. Indes daß das Abkommen wirklich im Sinne eines derartigen Dienstvertrages zu verstehen sei, hat das Berufungsgericht nicht angenommen, wie es über die Natur des Vertrages sich überhaupt noch nicht ausgesprochen hat. An sich liegt nun aber die Auffassung, daß es abredegemäß Sache der Treuhandgesellschaft sein sollte, das Zustandekommen eines Vergleichs oder eines vergleichsweisen Nachlasses zu vermitteln, und daß demgemäß der Anspruch auf das Honorar gemäß § 652 nur dann verdient sein sollte, wenn der Vergleich durch die Vermittelung der Treuhandgesellschaft herbeigeführt wäre, keineswegs fern. Augenscheinlich sind auch die Prozeßbeteiligten selbst gerade von dieser Auffassung ausgegangen. Wäre ihr aber zu folgen, dann läßt sich auch die Erheblichkeit der Verteidigung der Beklagten gar nicht verkennen. Dann sind aber auch die Ausführungen des Berufungsgerichts, mittels deren sie den Beweisantrag abgelehnt hat, unzureichend. Das Berufungsgericht hat es nur für erwiesen erachtet, daß der Bureauvorsteher des Justizrats P., der Zeuge St., mit der Treuhandgesellschaft verhandelt hat, und erachtet es im übrigen für gleichwertig, ob diese Verhandlungen durch P. selbst oder aber seinen Bureauvorsteher gepflogen worden sind, was an sich nicht zu beanstanden sein mag. Das Berufungsgericht hat sachlich auch angenommen, daß die Verhandlungen zwischen dem Bureauvorsteher St. und B. als dem Vorstandsmitgliede der Treuhandgesellschaft für den zugunsten des verstorbenen Ehemannes der Beklagten zustande gekommenen Vergleich von ursächlicher Bedeutung gewesen sind. Aber da der Beweisantrag der Beklagten gerade zur Widerlegung einer solchen Annahme diente, durfte er nicht ohne weiteres abgelehnt werden. Möglich ist es jedenfalls, daß, wiewohl die Verhandlungen des St. an sich als Grundlage für den von P. abgeschlossenen Vergleich dienen konnten, oder hätten dienen können, P. „völlig unabhängig" von ihnen den Vergleich abgeschlossen hat. Eine Verletzung des § 286 ZPO. liegt daher vor, und es war demgemäß, wie geschehen, zu erkennen.

2. Zu §§ 6 Abs. 2, 14, 16 BGB., § 1189 Schuldverschreibungsgesetz vom 4. Dezember 1899.

1. Rechtskraft des Urteils, das zur Zahlung gegen Herausgabe von Zinsscheinen verurteilt, obgleich Zinsscheine gar nicht ausgegeben worden sind.
2. Die Nachholung eines wegen Formmangels nichtigen Beschlusses der Gläubigerversammlung erzeugt die nötige Rechtsunterlage.
3. Ermächtigt die Versammlung der Gläubiger ihren Vertreter nach § 14 Abs. 3 Schuldverschr. G. zu einem Verzicht, so muß nur erkennbar sein, auf welche Rechte verzichtet werden darf, ein Eingehen in Einzelheiten ist nicht erforderlich.
4. Ist bei der Ausgabe von Teilschuldverschreibungen ein Bankhaus namentlich als Gläubigervertreter bezeichnet, so sind damit die jeweiligen Inhaber des Bankhauses gemeint.
5. Auseinanderfallen der Eigenschaft des Vertragsvertreters und des Grundbuchvertreters.
6. Die von einem Bankhaus übernommene Pflicht zur Verzinsung einer Anleihe erlischt, wenn ihr der dafür eingeräumte Nießbrauch an den Grundstücken des Unternehmens entzogen wird.

Urteil des Reichsgerichts, III. Zivilsenat, vom 28. Juni 1919. III 580/18. *K.*

Tatbestand:

Die Gewerkschaft M. in D. nahm im Februar 1903 eine Anleihe von 1½ Millionen Mark auf durch Ausgabe von zu 4½ pCt. verzinslichen Teilschuldverschreibungen, die auf den Namen des Bankhauses D. & Co. in M. lauteten, und für die auf den Namen des Otto L., damaligen Alleininhabers dieser Firma, eine Sicherungshypothek auf den Grundbesitz der Gewerkschaft eingetragen wurde. Anfangs 1912 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der Gewerkschaf eröffnet und die Zwangsversteigerung ihres Grundbesitzes angeordnet. Die Klägerin wurde durch Beschluß der Gläubigerversammlung vom 2. April 1912 und wiederholt durch Beschluß vom 11. Juni 1912 nach § 18 des Schuldverschreibungsgesetzes vom 4. Dezember 1899 zum gemeinsamen Vertreter der Gläubiger im Konkursverfahren bestellt und führte in dieser Eigenschaft mit der an der Gewerkschaft interessierten Beklagten Verhandlungen, die den Zweck hatten, gegen einen teilweisen Verzicht der Gläubiger an Kapital und Zinsen die Befriedigung ihrer Ansprüche im übrigen sicherzustellen. Nach den insoweit übereinstimmenden Beschlüssen vom 2. April und 11. Juni 1912 sollte mit der Beklagten ein Vertrag dahin geschlossen werden, daß diese sich verpflichtete, die Pfandgrundstücke in der Zwangsversteigerung zu erwerben, wogegen die Gläubiger auf 20 pCt. ihrer Kapitalforderungen und auf den Amortisationszuschlag von 3 pCt. bei der Rückzahlung verzichten, den Zinsfuß auf 4 pCt. ermäßigen und die

Digitized by Google

Rückzahlungsbedingungen erleichtern sollten. Zum Abschluß des Vertrages wurde die Klägerin ermächtigt. Sie sollte zu abweichenden Bestimmungen befugt sein, die Rückzahlungsbedingungen näher feststellen und überhaupt möglichst freie Hand haben, um im Interesse der Gläubiger den Vertrag zustande zu bringen. In der Gläubigerversammlung vom 11. Juni 1912 wurde die Klägerin auch zur Grundbuchvertreterin nach § 1189 BGB. bestellt. Die Verhandlungen hatten nach dem Beschluß vom 2. April 1912 zu einem Vertrage vom 17. April 1912 geführt, wonach die Beklagte in der Tat den Grundbesitz in der Zwangsversteigerung erwerben sollte, und nähere Bestimmungen sowohl für diesen Fall als auch für den Fall getroffen worden waren, daß der Grundbesitz für ein höheres als das von der Beklagten garantierte Meistgebot versteigert werden sollte. Spätere Verhandlungen endeten damit, daß nach einem Vertrage vom 24./27. August 1912 nicht der Grundbesitz von der Beklagten erworben werden sollte, vielmehr das Zwangsversteigerungsverfahren vorläufig eingestellt wurde und die Beklagte, die sich vom Konkursverwalter den Nießbrauch am Grundbesitz hatte einräumen lassen, insbesondere verpflichtet sein sollte, die Anleiheforderung in Höhe von 1 200 000 M. mit 4 pCt. vom 15. Juli 1912 an zu verzinsen. Auf Grund dieses Vertrages erwirkte die Klägerin im Vorprozeß eine rechtskräftige Entscheidung dahin, daß die Beklagte zur Bezahlung von 8000 M. als 4 pCt. Zinsen aus 200 000 M. für das Jahr 1913 gegen Herausgabe der Zinsscheine verurteilt wurde. In einem auf Antrag Dritter im Mai 1914 eingeleiteten Zwangsversteigerungsverfahren wurden am 16. Mai 1916 — Zuschlagserteilung am 19. Mai 1916 — die Pfandgrundstücke versteigert und der Nießbrauch der Beklagten gelöscht. Ein 1913 auf Betreiben der Klägerin eingeleitetes Zwangsversteigerungsverfahren war eingestellt worden, nachdem die Bestellung der Klägerin als Grundbuchvertreterin für unwirksam erklärt worden war, und andere Beteiligte ihre Anträge zurückgenommen hatten. In dem jetzt vorliegenden Rechtsstreite verlangte die Klägerin zunächst die Bezahlung von 45 660 M. als 4 pCt. Zinsen aus einem Anleihebetrag von Mark 380 500 für die Zeit vom 1. Januar 1913 bis zum 31. Dezember 1915, ferner von 7610 M. weiteren Zinsen, fällig am 1. Juli 1916, während die Beklagte widerklagend die Feststellung verlangte, daß der Vertrag vom 24./27. August 1912 unwirksam sei, und die Klägerin keinen Anspruch auf die Bezahlung von Zinsen habe. Die erste Instanz verurteilte die Beklagte, an die Klägerin sofort 36 760 M. und am 1. Juli 1916 7460 M. zu bezahlen und wies im übrigen die Klage und ebenso die Widerklage ab. In der Berufungsinstanz verlangte die Klägerin außer den im Urteil der ersten Instanz zuerkannten Beträgen je 7460 M. zahlbar am 1. Januar und 1. Juli der Jahre 1917 bis einschließlich 1920, und ferner die sofortige Bezahlung von 8000 M., nämlich der im Vorprozeß gegen Herausgabe der Zinsscheine zugesprochenen Zinsen aus 200 000 M. für das Jahr 1913, letzteres mit der Begründung, daß Zinsscheine nicht ausgegeben worden seien, das Urteil des Vorprozesses so, wie es erlassen sei, also nicht vollstreckt werden könne. Ein hierzu gestellter Hilfsantrag kommt für die Revisionsinstanz nicht mehr in Betracht. Auf die Berufung der beiden Parteien verurteilte das Berufungsgericht die Beklagte zur Bezahlung von nur 32 373,68 M, stellte fest, daß die Klägerin für die Zeit nach dem 19. Mai 1916 keinen Zinsanspruch habe, und wies die weitergehenden Klage- und Widerklageanträge ab.

Beide Parteien haben Revision eingelegt. Die Klägerin beantragt, das Berufungsurteil, soweit ihr ungünstig, aufzuheben und vollständig nach ihren in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen mit Ausnahme des erwähnten Hilfsantrages zu erkennen. Die Beklagte beantragt, unter Aufhebung des Berufungsurteils nach ihren Anträgen in der Berufungsinstanz zu erkennen, soweit dies noch nicht geschehen sei. Beide beantragen, die Revision des Gegners zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Mit ihrem Anspruch auf bedingungslose Zahlung der schon im Vorprozeß eingeklagten 8000 M. ist die Klägerin wegen der rechtskräftigen Entscheidung dieses Vorprozesses abgewiesen worden. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Klägerin hatte den Betrag im Vorprozeß ohne Einschränkung verlangt. Er war ihr aber nur Zug um Zug gegen Herausgabe entsprechender Zinsscheine zugesprochen worden. Darin lag die Abweisung des uneingeschränkten Verlangens und die Feststellung, daß die Beklagte nur gegen Herausgabe von Zinsscheinen zu bezahlen schuldig sei. Gegenüber dieser für das Rechtsverhältnis der Streitteile maßgebenden Feststellung kann die Klägerin nicht mit Einwendungen gehört werden, die sie im Vorprozeß hätte geltend machen können. Darunter fällt auch die Behauptung, daß solche Zinsscheine gar nicht ausgegeben worden seien.

Im übrigen hängt der Anspruch auf Bezahlung von Zinsen aus Schuldverschreibungen im Gesamtnennwerte von jetzt noch 373 000 M. von der Gültigkeit und Auslegung des Vertrages vom 24./27. August 1912 ab, worin sich die Beklagte verpflichtete, die auf 1 200 000 M., also um 20 pCt. verminderte Anleiheforderung vom 1. Juli 1912 an mit 4 pCt. zu verzinsen. Nach der jetzt von den Parteien übereinstimmend vertretenen, vom Berufungsgericht gebilligten Auffassung ist der Vertrag vom 17. April 1912 durch den Augustvertrag nicht beseitigt, sondern nur abgeändert worden. Den Verträgen liegen die Beschlüsse der Gläubigerversammlungen vom 2. April und vom 11. Juni 1912 zugrunde. Die Beklagte bekämpft daher die Gültigkeit des Augustvertrages auch mit Einwendungen, die sich gegen den Aprilvertrag und gegen die beiden Beschlüsse der Gläubigerversammlung richten. Ihre Revisionsangriffe sind aber nicht geeignet, die Entscheidung des Berufungsgerichts als unrichtig erscheinen zu lassen. Im einzelnen ist dazu zu bemerken:

Was die Rüge betrifft, daß die Berufung der Gläubigerversammlung vom 2. April 1912 und ebenso derjenigen vom 11. Juni 1912 nicht in den im § 8 der Anleihebedingungen bezeichneten Blättern, nämlich der Magdeburgischen Zeitung und dem Thüringer Waldboten, bekanntgemacht worden sei, so hat das Berufungsgericht des Vorprozesses, dessen Ausführungen sich das jetzige Berufungsgericht angeschlossen hat, diese Bemängelung in bezug auf die Gläubigerversammlung vom 11. Juni 1912 mit der Begründung zurückgewiesen, daß nach dem Sinne des § 8 die Veröffentlichung in diesen Blättern genügen, aber nicht neben der im Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachung erforderlich sein solle. Diese in der Revisionsinstanz des Vorprozesses nicht bemängelte Auslegung gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß und gilt auch für die Gläubigerversammlung vom 2. April 1912. Die Beanstandung, daß die Berufung der Versammlung vom 2. April 1912 verspätet bekanntgemacht worden sei, trifft zu, und zwar ohne Unterschied, ob die Anordnung des Konkursgerichts am 28. März oder, was wahrscheinlicher ist, schon am 18. März 1912 erging. Nach § 6 Abs. 2 des Schuldverschreibungsgesetzes muß die Frist zwischen der letzten Bekanntmachung und dem Tage der Versammlung so bemessen werden, daß mindestens zwei Wochen für die im § 10 Abs. 2 vorgesehene Hinterlegung der Schuldverschreibungen frei bleiben, und nach § 10 Abs. 2 müssen die Schuldverschreibungen spätestens am zweiten Tage vor der Versammlung hinterlegt sein. Die gesetzliche Frist war daher in keinem Falle gewahrt. Dieser Mangel ist aber für die Entscheidung belanglos, da der Beschluß vom 2. April 1912 in dem Beschluß vom 11. Juni 1912 inhaltlich wiederholt und damit die bei Unwirksamkeit des ersteren Beschlusses dem Vertrage vom 17. April 1912 fehlende Rechtsgrundlage durch den Beschluß vom 11. Juni 1912 nachgeholt worden ist. Unbegründet ist die Behauptung, daß der nach den Versammlungsbeschlüssen abzuschließende Vertrag über die Vertretung der Gläubiger im Konkursverfahren hinausgegangen sei. Im Revisionsurteil des Vorprozesses, dessen Ausführungen sich das Berufungsgericht angeschlossen hat, ist darauf hingewiesen, daß bei den Beziehungen, die zwischen der persönlichen, im Konkurse anzumeldenden Forderung und dem dinglichen im Zwangsversteigerungsverfahren zu verfolgenden Rechte bestanden, die Vertretung beim Vertragsschluß keineswegs außerhalb der Aufgabe eines Konkursvertreters lag. Dieser bei der Erörterung des Beschlusses vom 11. Juni 1912 erfolgte Hinweis trifft auch für den Beschluß vom 2. April 1912 zu. Unbegründet ist ferner die Behauptung, die in §§ 4 und 5 des Vertrages vom 17. April 1912 enthaltenen Verzichtserklärungen seien nach § 14 Abs. 3 des Gesetzes unwirksam, wonach der Vertreter zum Verzicht auf Rechte der Gläubiger nur auf Grund eines ihn hierzu im einzelnen Falle besonders ermächtigenden Beschlusses der Gläubigerversammlung befugt ist. Im Revisionsurteil des Vorprozesses ist ausgeführt, es müsse zwar erkennbar sein, auf welche Rechte der Vertreter zu verzichten berechtigt sein solle, dagegen sei keineswegs erforderlich, daß Recht und Verzicht in allen Einzelheiten beschrieben und begrenzt werden. Danach fallen auch die hier fraglichen Verzichtserklärungen in den Rahmen der im Beschluß vom 2. April und übereinstimmend im Beschluß vom 11. Juni 1912 erteilten Ermächtigung. Zuzugeben ist der Revision, daß § 7 des Vertrages vom 17. April 1912, insofern er den Gläubigern Leistungen auferlegt, mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes nicht zu vereinbaren ist. Das Berufungsgericht nimmt aber an, daß die Parteien den Aprilvertrag auch ohne den § 7 insoweit als es im Augustvertrag geschehen ist, aufrechterhalten wissen wollten, und diese auf wesentlich tatsächlichem Gebiet liegende Annahme ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es kann auch nicht angenommen werden, daß das Berufungsgericht wesentliche Umstände, wie die von der Revision hervorgehobenen, bei seiner Würdigung übersehen habe.

Daß die Klägerin zum Abschluß des Augustvertrages in ihrer Eigenschaft als Konkursvertreterin berechtigt war und auch im Rahmen der ihr erteilten Ermächtigung gehandelt hat, ist im Revisionsurteil des Vorprozesses dargelegt. Es kann

Digitized by Google

darauf Bezug genommen werden. Für die Abschlußberechtigung der Klägerin ist daher unerheblich, daß ihre gleichzeitige Bestellung zum Grundbuchvertreter (§ 1189 BGB.) unwirksam war. In Frage könnte höchstens kommen, ob die Klägerin in der Lage war, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, insbesondere nach Nr. 5 auf Verlangen der Beklagten die Zwangsversteigerung zu betreiben. Das Berufungsgericht nimmt aber zutreffend an, daß die Klägerin auf Grund der in ihrem Besitz befindlichen Schuldverschreibungen wegen der rückständigen Zinsen und auch nach den Anleihebedingungen in der Lage gewesen sei, sich einen Vollstreckungstitel zu verschaffen und die Zwangsversteigerung zu betreiben. Dazu ist noch hervorzuheben: Nach § 2 der Anleihebedingungen lauten die Schuldverschreibungen sämtlich auf den Namen des Bankhauses D. & Co. Nach § 9 sollte die Sicherungshypothek für die Anleihe diesem Bankhause bestellt werden, und nach § 11 sollte dasselbe auch allein und unwiderruflich das Recht haben und behalten, alle Erklärungen bezüglich der Hypothek mit rechtsverbindlicher Kraft für alle Erwerber von Schuldverschreibungen abzugeben, die Zwangsversteigerung zu betreiben und überhaupt die Gläubiger bei Geltendmachung der Hypothek zu vertreten. Da es sich um eine erst nach längerer Zeit zu tilgende Anleihe im Betrage von 1½ Millionen Mark handelte, muß angenommen werden, daß die fraglichen Befugnisse nicht nur dem damaligen, sondern dem jeweiligen Inhaber des Bankhauses D. & Co. zustehen sollten (vgl. Urteil des II. Zivilsenats vom 19. Februar 1918, Warneyer Bd. XI Nr. 79 S. 115). Auf die Klägerin, die nach dem Tode des früheren Alleininhabers Otto L. schließlich Inhaberin des Bankhauses geworden ist, sind daher auch die erwähnten Befugnisse übergegangen. Für die Firma D. & Co. und damit für ihren jeweiligen Inhaber, also auch die Klägerin, hätte nach den Anleihebedingungen auch die Sicherungshypothek eingetragen werden sollen, und es bedurfte nur einer anderen Eintragung im Grundbuch, um die Klägerin als berechtigt erscheinen zu lassen. Die Klägerin war deshalb, wenn auch ihre Bestellung zum Grundbuchvertreter unwirksam war, doch schon in ihrer Eigenschaft als Vertragsvertreterin der Anleihegläubiger in der Lage, die Zwangsversteigerung zu betreiben.

War danach aber eine wirksame Bestellung der Klägerin zum Grundbuchvertreter nicht wesentlich für den Abschluß des Vertrages vom 24./27. August 1912 durch sie, dann konnte auch die Beklagte den Vertrag nicht deshalb wegen Irrtums über eine wesentliche Eigenschaft der Klägerin anfechten, weil sich die Bestellung zum Grundbuchvertreter als unwirksam erwiesen hatte. Die Anfechtung ist daher vom Berufungsgericht mit Recht als unbegründet zurückgewiesen worden. Auf die Frage der Rechtzeitigkeit der Anfechtung kommt es nicht an.

Die Bemängelung der Verzichtserklärungen in den Verträgen vom April und August 1912 erledigt sich bezüglich der Befugnisse eines Konkursvertreters nach § 18 und bezüglich der Anwendung des § 14 des Gesetzes durch die schon erwähnten Ausführungen des Revisionsurteils im Vorprozeß. Die Vorschrift des § 11 Abs. 1 gilt nach § 18 Abs. 6 für den Konkursfall überhaupt nicht.

Daraus, daß die Klägerin im Jahre 1913 die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz der Gewerkschaft betrieb, läßt sich die Unwirksamkeit des Vertrages vom August 1912 nicht ableiten. Wenn die Beklagte sich durch dieses Vorgehen geschädigt fühlte, so mochte sie daraus im einzelnen ihre Ansprüche ableiten. Ihre Behauptung, daß die Klägerin wegen dieses, übrigens erfolglosen Vorgehens keine Rechte aus dem Augustvertrage sollte ableiten können, ist unbegründet.

Das Berufungsgericht nimmt demnach ohne Rechtsirrtum an, daß der Vertrag vom 24./27. August 1912 gültig war. Die darin enthaltene Regelung der Zahlungspflicht der Bekagten versteht es dahin, daß diese Pflicht der Beklagten solange, aber auch nur solange bestehen sollte, als für sie der Nießbrauch am Grundbesitze der Gewerkschaft bestand. Die darin liegende Vertragsauslegung beruht auf einer dem § 286 ZPO. entsprechenden Würdigung des Sachverhalts und ist rechtlich nicht zu beanstanden. Unbegründet ist demgegenüber das Verlangen der Beklagten, daß, weil beim Abschlusse des Augustvertrages eine Eintragung des Nießbrauches für die Beklagte zunächst nur für die Zeit bis zum 31. Dezember 1914 in Aussicht genommen war, ihre Zahlungspflicht auf diese Zeit beschränkt werden müsse. Es liegt völlig im Rahmen einer nach Treu und Glauben erfolgenden Auslegung, wenn das Berufungsgericht als entscheidend für die Dauer der Zinspflicht den Nießbrauch überhaupt und nicht seine zur Zeit des Vertragsschlusses in Aussicht genommene, später aber fallen gelassene zeitliche Begrenzung betrachtet. Was die Beklagte dagegen vorbringt, liegt auf tatsächlichem Gebiete. Daß das Berufungsgericht für die Auslegung wesentliche Umstände übersehen habe, ist nicht erkennbar. Ebenso ungerechtfertigt ist aber der Revisionsangriff der Klägerin, der dahin geht, daß die Zahlungspflicht der Beklagten nicht mit dem Erlöschen des Nießbrauches aufgehört habe, sondern fortdauern müsse, bis die Anleihe getilgt sei. Die Klägerin stellt hier im wesentlichen nur tatsächliche Erwägungen an, die zu einer anderen Auslegung führen sollen, aber die des Berufungsgerichts nicht als rechtsirrig erscheinen lassen können. Es handelte sich, was die Klägerin nicht beachtet, bei dem Vertrage vom August 1912 nicht um den endgültigen Erwerb des Grundbesitzes der Gewerkschaft, sondern nur um einen Nießbrauch, der, wie es dann tatsächlich geschah, durch eine auf Betreiben vorgehender Berechtigter erfolgende Zwangsversteigerung zum Erlöschen gebracht werden konnte, und es liegt in den Grenzen zulässiger Auslegung, wenn das Berufungsgericht mit der im Vertrage nicht besprochenen Beendigung des Nießbrauches auch die Zahlungspflicht der Beklagten endigen läßt. Mit Unrecht findet die Revision eine Aktenwidrigkeit in der Annahme, daß die Klägerin im Vorprozesse den Standpunkt vertreten habe, der Aprilvertrag sei durch den Augustvertrag beseitigt worden. Das Berufungsgericht sagt nicht, daß die Klägerin sich im Vorprozesse auf das Aprilabkommen überhaupt nicht berufen habe. Es spricht an der fraglichen Stelle vielmehr nur von der Auffassung, die die Klägerin im Jahre 1914 vertrat. Auf das schon im Oktober 1913 ergangene Urteil des Landgerichts im Vorprozesse kann sich die Revision daher nicht berufen. Nach dem Eingang der Entscheidungsgründe des Berufungsurteils vom 8. April 1914 aber wurde (damals) die Klage nicht auf den Aprilvertrag gestützt. Dementsprechend beließe sich auch das Revisionsurteil nur mit dem Vertrag vom August 1912. Daß das Berufungsgericht für die Auslegung wesentliche Umstände übersehen habe, läßt sich auch insoweit, als Revisionsangriffe der Klägerin in Frage stehen, nicht sagen.

Begründet ist die Revision der Klägerin, insofern sie eine andere Verrechnung der im Vorprozesse zugesprochenen 8000 M. verlangt. Das Berufungsgericht nimmt entsprechend der im Augustvertrag vorgesehenen Ermäßigung des Anleihebetrages um 20 pCt. an, daß von dem Gesamtbetrage von 373000 M. nur 80 pCt., also 298 400 M. der Zinsforderung zugrunde zu legen seien, berechnet daraus für die Zeit vom 1. Januar 1913 bis zum 19. Mai 1916 einen Zinsbetrag von 40 373,68 M. und zieht davon die 8000 M. ab, so daß sich die zugesprochene Summe von 32 373,68 M. ergibt. Die Revision weist darauf hin, daß im Vorprozesse ein Abzug von 20 pCt. nicht berücksichtigt worden sei, verlangt, daß die 8000 M. nicht anders verrechnet werden dürfen, als im Vorprozesse geschehen sei, nämlich als die Zinsen von 200 000 M. Schuldverschreibungen für das Jahr 1913, und kommt danach zu folgender Aufstellung: Die Klägerin habe zu fordern

für 1913 aus 373 000—200 000 = 173 000, um 20pCt. ermäßigt auf 138400 M. 4 pCt. Zinsen =	5 536,— M.
für die Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 19. Mai 1916 aus 373 000 M., ermäßigt um 20 pCt. auf 298 400 M. . . . . 4 pCt. Zinsen =	28 436,68 „
zusammen:	33 672,68 M.
zugesprochen seien	32 373,68 „
zuzusprechen seien also noch:	1 299 M.

Das Verlangen der Klägerin ist berechtigt. Müssen 8000 M. als 4 pCt. Zinsen aus 200 000 M. für 1913 wegen der rechtskräftigen Entscheidung des Vorprozesses völlig ausscheiden, dann müssen sie auch so ausgeschieden werden, wie sie im Vorprozesse zuerkannt worden sind. Daraus ergibt sich die von der Revision aufgestellte Berechnung.

In diesem Umfange ist also der Revision der Klägerin stattzugeben. Im übrigen ist diese Revision unbegründet. Die Revision der Beklagten ist im vollen Umfange unbegründet.

II. Handelsrecht.

Zu §§ 383, 392, 400, 405 HGB.

Der Auftrag zur Zeichnung neuemittierter Wertpapiere ist ein Kommissionsauftrag. Sofern nicht Selbsteintritt des Kommissionärs besonders vereinbart war, steht dem Kommittenten im Konkurse des Kommissionärs ein Aussonderungsrecht wegen des Lieferungsanspruch desselben an die Zeichnungsstelle zu.

Urteil des RG I. Ziv.-Sen. vom 7. Mai 1919 I 36. 19 (RG Ziv. 96 S. 4 ff.)

Im Januar 1914 wurden vierprozentige preußische Schatzanweisungen mit sechsmonatiger Sperrfrist zur Zeichnung aufgelegt. Der Bankier B. forderte seine Kunden auf, ihm Zeichnungen zugehen zu lassen, wobei er erklärte, daß die zugeteilten Stücke zu den Originalbedingungen berechnet werden würden. B., dem eine Reihe von Zeichnungen seitens seiner Kunden zugegangen war, zeichnete dann im eigenen Namen auf die Schatzanweisungen bei 4 Zeichnungsstellen (deutschen Großbanken) einen höheren Betrag als die 105 500

Digitized by Google

Mark, welche bei ihm von seinen Kunden gezeichnet waren. Auf seine Zeichnung erhielt er von den genannten Zeichnungsstellen insgesamt 110 000 M. Schatzanweisungen zugeteilt, wovon er seinen Kunden insgesamt 105 500 M. überwies, und zwar den Klägern zusammen 22 000 M. Er verständigte seine Kunden von dieser Zuteilung und erteilte jedem von ihnen durch Schreiben vom 14. Februar 1914 Abrechnung. Auch gab er ihnen Gutscheine, gegen deren Rückgabe der betreffende Kunde „oder Ueberbringer" die zugeteilten Schatzanweisungen sollte in Empfang nehmen können. Sämtliche Kunden bezahlten den Zeichnungspreis entsprechend der ihnen erteilten Abrechnung.

Am 8. August 1914 starb B. Sein Nachlaß ist überschuldet. Der Nachlaßverwalter traf mit sämtlichen Gläubigern des B. ein Uebereinkommen, daß von der Eröffnung eines Konkursverfahrens abgesehen und der Nachlaß nach den Grundsätzen des Konkursverfahrens liquidiert werden sollte. Von den Banken, bei welchen B. die Schatzanweisungen gezeichnet hatte, wurden die Stückeverzeichnisse seiner Firma Ende August 1914 erteilt.

Die Kläger, die zusammen 22 000 M., also den fünften Teil der gesamten dem B. auf seine Zeichnungen zugeteilten Schatzanweisungen gezeichnet und bezahlt haben, verlangen gemeinschaftlich den fünften Teil, d. i. 5000 M., der jetzt in dem Besitz und der freien Verfügung des Nachlaßverwalters befindlichen 25 000 M. Schatzanweisungen mit der Behauptung, daß B. für sie als Kommissionär gehandelt habe und ihnen daher gemäß § 392 Abs. 2 HGB. zur Herausgabe verpflichtet sei.

Der Beklagte bestreitet diesen Anspruch, da kein Kommissionsvertrag vorliege, B. auch keine Ausführungs-, sondern Deckungsgeschäfte vorgenommen habe und im Effektenhandel für die Anwendung von § 392 Abs. 2 HGB. überhaupt kein Raum sei.

Beide Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„1. Das Berufungsgericht geht zunächst von dem in der Rechtsprechung und im Schrifttum allgemein anerkannten Grundsatz aus, daß der Kunde, der sich an seinen Bankier wegen Anschaffung eines Wertpapieres wendet, regelmäßig mit diesem nicht einen Kauf, sondern ein Kommissionsgeschäft abschließen will, und daß, wenn trotzdem das erstere angenommen werden soll, dafür besondere Umstände vorliegen müssen (RGZ. Bd. 43 S. 111; Düringer-Hachenburg GHB. 2. Aufl. Bd. 3 S. 534, § 383 Anm. 22; Staub HGB. 9. Aufl. § 383 Anm. 9; Breit, Anhang zum Komm. des BörsG. S. 337). Es führt dann weiter aus, daß solche besonderen, für ein Kaufgeschäft sprechenden Umstände hier nicht vorlägen, wohl aber besondere Umstände, welche auf ein Kommissionsgeschäft hinwiesen. Dies wird im einzelnen näher dargelegt und nach allgemeinen und besonderen Gesichtspunkten begründet, vornehmlich unter Betonung der Eigenartigkeit des vorliegenden Emissionsgeschäfts, welches von dem gewöhnlichen Effektenhandel wohl zu unterscheiden sei. Es kann dazu durchweg auf die Ausführungen des Berufungsgerichts verwiesen werden. Auf Grund dieser rechtlich einwandfreien Erwägungen kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß Sinn und Zweck der Einreichung der Zeichnung der Kläger bei dem Bankier B. gewesen sei, daß dieser die gewünschten Wertpapiere für Rechnung der genannten Zeichner im eigenen Namen unmittelbar oder durch Vermittelung eines „Zentralbankiers" bei der betreffenden Emissionsstelle (Bankkonsortium) erwerben sollte, daß B. dementsprechend gehandelt habe und somit ein Kommissionsgeschäft vorliege. ...

Zu Unrecht greift die Revision den rechtlichen Ausgangspunkt der Erwägungen des Berufungsgerichts an, daß in Fällen der vorliegenden Art kein Kauf-, sondern ein Kommissionsgeschäft vorliege. Insbesondere kann hiergegen nichts aus den von dem Revisionskläger angezogenen Ausführungen bei Düringer-Hachenburg Anm. 20 zu § 383, Bd. 3 S. 533 und Breit a. a. O. S. 326, 327 hergeleitet werden, wonach bei der Effektenkommission die Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt des Kommissionärs die fast ausnahmslose Regel bilden und demnach die Vermutung für ein Deckungsgeschäft sprechen soll. Denn abgesehen davon, daß die betreffenden Erörterungen der genannten Schriftsteller den erwähnten Unterschied zwischen dem gewöhnlichen Effektenhandel und dem hier fraglichen Emissionsgeschäft unberührt lassen, beziehen sie sich gar nicht auf die hier zur Entscheidung stehende Frage, ob zwischen den Klägern und B. zunächst ein Kauf oder ein Kommissionsgeschäft zum Abschluß gekommen ist. Vielmehr gehen sie davon aus, daß ein Kommissionsgeschäft an sich vorliegt, und behandeln nur die Art der Ausführung dieser Kommission durch den Kommissionär. Für die Frage aber, ob zunächst ein Kommissions- oder ein Kaufvertrag abgeschlossen ist, schließen sich auch die beiden genannten Schriftsteller der herrschenden Meinung an (vgl. Düringer-Hachenburg HGB. § 383 Anm. 22; Breit S. 337). Schließlich sind auch nicht die von der Revision angezogenen Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 19 S. 355 und des Reichsgerichts Bd. 6 S. 46, Bd. 18 S. 20 nach der hier maßgeblichen Richtung hin zu verwerten.

2. Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß die Tatsache, daß ein vom Kommissionär geschlossenes Geschäft sich mit dem Inhalt einer vorher von ihm übernommenen Kommission in allen Punkten deckt, für sich allein nicht entscheidend ist hinsichtlich der Frage, ob der Kommissionär ein Ausführungs- oder ein Deckungsgeschäft vorgenommen hat (Düringer-Hachenburg § 392 Anm. 2; Staub § 383 Anm. 11; Breit S. 325, 326), und daß der Kommittent, der das betreffende Geschäft des Kommissionärs für sich in Anspruch nimmt, dafür beweispflichtig ist (Staub § 383 Anm. 11; RGZ. Bd. 6 S. 48). Es verkennt ferner nicht, daß auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung der Parteien die in § 400 Abs. 1 und § 405 Abs. 1 HGB. vorgesehenen Beschränkungen hinsichtlich des Selbsteintritts des Kommissionärs abgeändert werden können derart, daß dieser Selbsteintritt auch bei Wertpapieren zulässig ist, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich nicht festgestellt ist (Düringer-Hachenburg § 400 Anm. 2; Staub § 400 Anm. 4), und daß die in § 405 Abs. 1 HGB. vorgesehene Form der Selbsteintrittserklärung nicht innegehalten zu werden braucht (Düringer-Hachenburg § 404 Anm. 13; Staub § 405 Anm. 6). Das Berufungsgericht führt dann aber aus, daß hier ein Selbsteintritt des Kommissionärs weder ausdrücklich noch stillschweigend vereinbart worden sei, und daß in Fällen der vorliegenden Art, wo es sich um eine Emission von Wertpapieren handle, die dann als noch für längere Zeit gesperrt waren und einen amtlich festgestellten Börsen- oder Marktpreis nicht hatten, ein Handelsgebrauch dahin, daß der Kommittent sich durch den Kommissionsauftrag stillschweigend mit dem Selbsteintritte des Kommissionärs einverstanden erkläre, nicht vorhanden sei. Diese Feststellungen sind tatsächlicher Natur und entziehen sich der Nachprüfung im gegenwärtigen Verfahren. Sie sind in Gemäßheit der Verhandlungen in der Berufungsinstanz in eingehender Weise unter Hervorhebung der besonderen Eigenart des vorliegenden Emissionsgeschäfts begründet worden, so daß von der seitens des Revisionsklägers behaupteten Verletzung von §§ 286, 551 Ziff. 7 ZPO. keine Rede sein kann. Scheidet aber der Gesichtspunkt einer die Vorschriften von § 400 Abs. 1 und § 405 Abs. 1 HGB. ändernden Vereinbarung zwischen den Klägern und B. aus, so hat das Berufungsgericht ohne erkennbaren Rechtsirrtum angenommen, daß ein Selbsteintritt und ein damit zusammenhängendes Deckungsgeschäft auf seiten des B. nicht in Frage komme, vielmehr ein Ausführungsgeschäft vorliege. Hierbei ist in rechtlich nicht zu beanstandender Weise erörtert worden, daß B. mit seinen an die betreffenden Kunden gerichteten Erklärungen vom Februar 1914 die Ausführung der Kommission angezeigt habe, ohne ausdrücklich zu bemerken, daß er selbst eintreten wolle, und daß er somit gemäß § 405 Abs. 1 HGB. erklärt habe, daß die Ausführung durch Abschluß des Geschäfts mit einem Dritten für Rechnung des betreffenden Kommittenten erfolgt sei. Hieran anknüpfend hat das Berufungsgericht zutreffend die Schlußfolgerung gezogen, daß die Forderungen des B. gegen die Banken, bei denen er gezeichnet hatte, auf Lieferung der Wertpapiere im Verhältnis zwischen den Klägern und B. oder dessen Gläubigern gemäß § 392 Abs. 2 als Forderungen der Kläger zu gelten hätten. Denn die von der Revision aufgestellte Behauptung, daß bei der Effekten-Kommission § 392 Abs. 2 HGB. überhaupt keine Anwendung finde, trifft in dieser Allgemeinheit nicht einmal bei Ankauf börsengängiger Wertpapiere (dem regulären Effekten-Kommissionsgeschäft vergl. auch Düringer-Hachenburg § 392 Anm. 24) zu, geschweige denn bei Kommissionsgeschäften der hier fraglichen Art anläßlich der Emission gesperrter Effekten.

Die übrigen Ausführungen des Berufungsgerichts, wonach die Kläger in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Konkursordnung ein Aussonderungs- bezw. Ersatzaussonderungsrecht in dem hier beanspruchten Umfange hinsichtlich der Ansprüche des B. gegen die betreffenden Banken auf Lieferung der fraglichen Wertpapiere haben, sind von der Revision im Grundgedanken nicht bemängelt worden. Sie lassen auch nach der hier wesentlichen Richtung hin keinen Rechtsirrtum erkennen. Allerdings hat B. derzeit nur hinsichtlich der 105 500 M. Schatzscheine, auf welche der Gesamtauftrag seiner Kunden lautete, und nicht auch wegen der ihm außerdem zugeteilten 4500 M. Schatzscheine als Kommissionär gehandelt und Ausführungsgeschäfte abgeschlossen. In diesen 105 500 M. stecken aber die von den Klägern bezw. ihren Rechtsvorgängern gezeichneten 22 000 M.

Danach beträgt der klägerische Anteil an den beim Beklagten befindlichen 25 000 M. Wertpapieren $^1/_5$ derselben mit 5000 M." ...

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XIX. Jahrgang. Berlin, 1. Dezember 1919. Nummer 5.

Inhalts-Verzeichnis.

Was uns not tut.
Von Paul Mankiewitz, Direktor der Deutschen Bank.

Die Inflation als Rettungsmittel.
Von Dr. Friedrich Bendixen, Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

Ueber die Valutafrage.
Vortrag des Bankdirektors Erling Sandberg in der Handelskammer zu Kristiania.

Die Zukunft der Hamburger Börse.
Von Alfred Lisser in Hamburg.

Sind liquidierte englische Unternehmungen nach dem Friedensvertrage den früheren Eigentümern zurückzugeben?
Von Gerichtsassessor a. D. Dr. Baum, Berlin.

Zur Reichsnotopfergesetzvorlage, II.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Was uns not tut.

Von **Paul Mankiewitz**, Direktor der Deutschen Bank.

Es gehört im allgemeinen nicht zu meiner Aufgabe, in der Tagespresse oder in Zeitschriften meine Ansichten zu entwickeln, aber die Not unserer Tage ist so groß, daß ich glaube, in dem Organ der Berufsgenossen einmal klar aussprechen zu müssen, was ich als ein Mann des praktischen Lebens, der sonst seine Zeit und seine Arbeit für das Geschäft braucht, als dringend notwendig erachte.

Bisher ist es gelungen, die Ruhe im Innern des Landes zu sichern. Kommunisten und Spartakisten haben trotz aller ihrer Anstrengungen die Gewalt nicht in ihre Hände bringen können. Andererseits ist es auch ein Glück, daß sich die Deutschnationalen durch die offensichtlichen Erfolge ihrer politischen Agitation nicht zu Putschen haben verleiten lassen; denn die Folgen einer von rechts einsetzenden Umwälzung wären angesichts der Haltung der Entente, die sicherlich in solchem Falle die äußersten Konsequenzen ziehen würde, unabsehbar. Die augenblickliche Regierung, bestehend aus den Mehrheitssozialisten, dem Zentrum und seit einiger Zeit auch aus den Demokraten, gibt sich die gröste Mühe, dem Reiche einen geordneten Zustand zu erhalten. Man kann dabei allerdings beobachten, daß die Mehrheitssozialisten in der Regierung vieles von dem aufgeben mußten, was sie einst als Oppositionspartei ihren Wählern und Anhängern mit tönenden Worten versprochen haben. Regieren und Opponieren sind eben zwei grundverschiedene Dinge. Der Regierende muß unter dem Druck der tatsächlichen Verhältnisse anders handeln als derjenige, der in der Opposition zur Regierung Versprechungen macht. Leider geschieht seitens der Regierung noch vieles lediglich aus dem Grunde, weil es früher als erreichbares Ziel geschildert worden ist. Parteipolitik und Vaterlandspolitik stehen sich oft schroff gegenüber; auch unter dem früheren Regiment hatten wir stark darunter zu leiden. Es tut not, daß die Parteipolitik den allgemeinen vaterländischen Zielen nachsteht, und daß kein Parteiprogramm verhindert, eine Politik zu treiben, die dem Vaterlande zum Heil gereicht. Wir brauchen vor allem eine vernünftige wirtschaftliche und finanzielle Politik. Geht es so weiter wie bisher, hat die Regierung kein Einsehen, daß die wirtschaftliche und finanzielle Politik zu ändern sind, dann geht Deutschland mit Sicherheit zugrunde, und wir werden das traurige und entsetzliche Ende erleben, daß der Bolschewismus uns überflutet, wie er Rußland überflutet und zugrunde gerichtet hat.

Was tut uns not?

Zunächst wirtschaftlich. Die Körnerernte in Deutschland verspricht, soweit wir dies bisher beurteilen können — der Drusch ist ja nur erst in geringem Maße erfolgt — recht gut zu werden. Die anfänglich guten Aussichten für die Kartoffelernte sind durch die Trockenheit im August und September vernichtet worden. Die Kartoffelernte wird voraussichtlich nur mittelmäßig ausfallen. Die traurige Tatsache des frühen Winters, der die schon vorhandenen Verkehrsschwierigkeiten ins Ungeheuerliche steigerte, ist der Verladung der Kartoffeln äußerst abträglich gewesen. Die Versendungen können nur ganz beschränkt bewältigt werden. Unsere Speck- und Fettproduktion ist äußerst mangelhaft. Wir brauchen daher das Ausland, um die für unser Volk notwendige Versorgung mit Lebensmitteln zu schaffen.

Wie wird nun diese Versorgung bewirkt? Auf der einen Seite kauft das Reichswirtschaftsministerium. Es hat seinen diktatorischen Ausschuß. Er kauft, wo er kann, in vernünftiger Weise ein. Aber andererseits ist neben dem Reichswirtschaftsministerium eine große Anzahl von Kommunen, Verbänden usw. tätig, die sich selbst versorgen. Sie treiben durch ihre Käufe die Preise für die Lebensmittel im Auslande in die Höhe und verschlechtern dadurch dauernd den Stand unserer Valuta. Das ist unwirtschaftlich. Uns tut dringend not, daß die Versorgung in eine Hand gelegt wird. Deshalb muß die Erteilung von Einfuhrerlaubnissen an andere Kreise unterbleiben und vor allen Dingen die verhängnisvolle Schiebung aufhören, diese Schiebung, von der man allgemein sagt, daß sie mit der Bestechung von Beamten Hand in Hand gehe. Eher müssen wir noch mehr Einschränkungen unserer Lebenshaltung hinnehmen, als diesen Zustand weiter dulden.

Wir brauchen ferner den Mut, Tatsachen zu bekennen. Es geht nicht an, daß der Reichswirtschaftsminister der Welt erklärt, die Ernährung sei gesichert, während in demselben Augenblick in Konferenzen mit der Bankwelt zum Ausdruck gebracht wird, daß Deutschland vor neuem Hunger und vor den größten Ernährungsschwierigkeiten stehe, wenn die Banken die Finanzierungen nicht übernehmen. Das ist nicht offen, setzt uns in den Augen der Verkäufer herab und fördert gleichzeitig die Machenschaften der Schieber und bestechlichen Beamten hier und außerhalb. Wenn zu derselben Zeit, in der es selbst verhandelt, das Reichswirtschaftsministerium einzelnen Kommunen die Erlaubnis gibt, auch ihrerseits zu verhandeln, und wenn dann die Spezialagenten der Kommunen zu Schiebern und bestechlichen Kreisen des Auslandes in Beziehung treten, so wird der Einkauf aufs Höchste erschwert, indem die sich gegen-

Digitized by Google

seitig überbietenden Käufer die Preise in die Höhe treiben. Es dürfte nur solchen Personen der Einkauf anvertraut werden, die die Geschäfte beherrschen. Unqualifizierten Agenten und ähnlichen Personen müßte das Handwerk auf das Energischste gelegt werden. Dazu gebrauchen wir eine zielbewußte Leitung, die sich nicht von ausländischen und inländischen Agenten hineinlegen läßt. Es tut not, daß die Geschäfte nicht von Beamten, sondern von anständigen Kaufleuten bearbeitet werden, und daß die Beamten es ablehnen, mit irgend welchen zweifelhaften Personen zu verkehren, die nur ihre Provision verdienen und im Kettenhandel mit anderen Agenten Gewinne einheimsen wollen. Das ist zu erreichen, wenn die Regierung und die leitenden Männer einsehen, daß sie besser fahren, den Handel nicht irgend welchen Neulingen zu übertragen, die auf Kosten des Deutschen Reiches unberechtigte Gewinne erzielen wollen. Man hört täglich, wie in einzelnen Cafés die Namen bestechlicher Beamten herumgetragen werden; man hört, wie mit Einfuhrscheinen des Reichskommissars für Ein- und Ausfuhr gehandelt wird. Deshalb müßten derartige Scheine unübertragbar sein. Wir leiden ja heute schon darunter, daß gleich wie im bolschewistischen Rußland täglich neue Beamte auftauchen, die keine Erfahrungen und keine Kenntnisse haben und in erster Reihe die Konjunktur ausnutzen wollen.

Der deutsche Export hat sich erheblich gehoben. Wir würden längst bessere Preise für unsere Reichsmark haben, wenn nicht von so vielen Seiten die Einfuhr betrieben würde und wenn die Einfuhr nicht eine große Anzahl von Artikeln beträfe, die nur den Luxus fördern oder nur zu dem Zwecke gekauft werden, um manchen Kreisen ganz besonders hohe Gewinne zu schaffen. Nicht nur „das Loch im Westen“ ist der Grund unseres Unglücks in der Valutaentwicklung. Leider wird auch in vielen Kaufmannskreisen, die als seriös angesprochen werden, nicht genügend Rücksicht darauf genommen, daß wir auf viele Artikel verzichten müssen. Der inländische Kaufmann müßte sich hinsichtlich der Einfuhr solcher Artikel Beschränkungen auferlegen und nicht nur an seinen Profit denken. Nur bei solchem Verhalten wird unser Ansehen steigen und nur dann wird es auch gelingen, im Auslande Kredit und eine Besserung unserer Valuta zu erreichen.

Daß uns eine Anleihe not tut, daß wir dringend einen sehr langfristigen Vorschuß von großen Summen brauchen, darüber sind sich alle Einsichtigen und alle Sachverständigen klar. Nur über die Form herrschen verschiedene Meinungen. Meines Erachtens müßten sich Verbände zusammenschließen, die auf Jahre hinaus von amerikanischen Verbänden Waren beziehen. Die Begleichung dieser Waren hätte zum erheblichsten Teile durch unseren Export zu erfolgen. Der Rest müßte als Kredit offen bleiben, bis sich unsere Verhältnisse konsolidiert haben. Wir brauchen viele Waren, Rohstoffe und Nahrungsmittel, die wir im Lande konsumieren, aber wir können auch dank dem Fleiße und der Tätigkeit unserer Arbeiter sehr bedeutende Mengen von Exportwaren herstellen; denn die Arbeitslust nimmt zu. Es ist erfreulich, daß der wochenlang dauernde Streik der Metallarbeiter zu Ende gegangen ist, weil wir dadurch in die Lage versetzt worden sind, neues Exportmaterial zu schaffen. Sollten wir durch die Not der Zeit die Löhne und Entschädigungen noch weiter zu steigern haben, so werden wir uns in Anbetracht des Warenhungers der Welt doch wieder wirtschaftlich erholen, wenn Deutschland seine Arbeit dem Export zugute kommen lassen kann, um mit dieser Arbeit die Valuta zu schaffen, durch die wir Rohmaterial und Nahrungsmittel bezahlen können.

Notwendig ist es außerdem, daß der Devisenmarkt in technischer Beziehung mit größerer Geschicklichkeit behandelt wird. Wenn bei den ersten Anzeichen einer besseren Marktlage für die Markvaluta alles angebotene Material fremder Devisen sogleich von der Devisen-Beschaffungsstelle aus dem Markt genommen wird, so wirkt ein solches Verfahren, wie wir dies in den allerletzten Tagen erlebten, wie ein Bollwerk gegen die weitere Hebung des Markkurses.

Ich war und bin ein Freund des freien Handels, aber ich bin der Ansicht, daß neben der Selbstzucht der Gewerbetreibenden die Kontrolle der Einfuhr nötig ist. Eine unkontrollierte Einfuhr richtet uns zugrunde.

Die Rettung kann uns aber nicht kommen, wenn nicht auch in finanzieller Hinsicht bald eine Besserung eintritt. Wir brauchen eine radikale Aenderung unserer Finanz- und Steuerpolitik. Was nützen alle Steuern, was nützen alle finanziellen Experimente, wenn in einem Monat die Ausgaben des Reiches eine Vermehrung der umlaufenden Reichsschatzwechsel um zwei bis drei Milliarden Mark bedingen. Wo geht das Geld hin? Was nützt ein Reichsnotopfer, wenn der Betrag einer Jahresrate kaum genügt, um das Defizit von einem bis zwei Monaten zu decken, und selbst die umfangreichsten Vollzahlungen aus dieser Abgabe im laufenden Defizit verschwinden würden. Das Reichsnotopfer ist in der vorliegenden Form der unglückseligste Gedanke, den je ein Finanzminister gehabt hat. Was hat er uns gebracht? Eine ungeheure Steuerflucht, die durch kein noch so künstliches Mittel aufgehalten wird, und in Verbindung damit eine verstärkte Entwertung der Valuta; denn selbst aus sonst durchaus zuverlässigen und steuerbereiten Kreisen hört man dauernd, daß sie sich kein Gewissen daraus machen, einen großen Teil ihres Vermögens ins Ausland zu verschieben. Unglückselig waren auch die theoretisch vielleicht denkbaren, praktisch aber undurchführbaren Ideen des Notenumtausches und der Effektenabstempelung, die eine Baisse der Mark verschuldeten. Die Preise aller Artikel, die Börsenkurse sind in die Höhe gegangen, hauptsächlich aus Angst vor dem Besitz an Reichsmark oder der Entwertung der deutschen Währung. Das Reichsnotopfer hat lediglich Schwindel und Schiebung, Spiel und Genußsucht gezüchtet. Die sich häufenden Verordnungen in Steuerangelegenheiten vermehren das Heer der Beamten ins Ungeheuerliche. Den Banken wird eine Flut von unproduktiver Arbeit aufgehalst, unter der sie erliegen. Geht es so weiter wie bisher, so bekommen wir in allen Betrieben ebensolche Zustände wie bei der Eisenbahn. Die Ministerien können schon heute die Fülle der Arbeit nicht leisten. Vieles bleibt unerledigt liegen.

Gewiß sind große Steuern auf das Einkommen neben allerdings sehr hohen indirekten Steuern eine dringende Notwendigkeit. Verlangt ja schon der Friedensvertrag, daß wir die höchsten Steuern zahlen, die irgend ein Land der Entente von seinen Bewohnern fordert. Ich würde eine sich in erträglichen Grenzen haltende jährliche Abgabe vom Vermögen, etwa in Form der Erhöhung der Ergänzungssteuer durchaus begreifen, aber das Verlangen, einen so großen Teil des Vermögens abzugehen, wie es das Notopfer vorschreibt, und zwar entweder sofort oder verteilt auf eine Spanne von dreißig bis fünfzig Jahren vernichtet die Grundlage und die Möglichkeit weiterer produktiver Arbeit und hat uns schon als bloßer Vorschlag aufs Stärkste geschädigt. Es ist unmöglich, die Lasten des Reichsnotopfers auf viele Jahre festzulegen auf Grund einer einmaligen Zufallsbilanz. Bei der feindlichen Haltung unserer Gegner wissen wir nicht, wie sich Handel und Industrie entwickeln werden. Das Reichsnotopfer ist für uns ein Hemmschuh, der uns hindern würde, aus der durch den Krieg und die Revolu-

Digitized by Google

tion entstandenen Verarmung je wieder herauszukommen; denn seine dauernden Lasten sind ungeheuerlich. Wenn es nicht anders geht, dann möge man zu einer Zwangsanleihe greifen, von der die besitzenden Klassen je nach der Größe ihres Vermögens betroffen werden; denn sie würde in wirtschaftlicher Hinsicht Klarheit für die Gegenwart und Zukunft schaffen, weil derjenige, der ihr unterworfen wird, immerhin einen Besitz behält, über dessen Verwertbarkeit er sich ein Urteil bilden kann und dessen Verwertung in der einen oder anderen Form jederzeit möglich sein dürfte. Stattdessen haben wir in den letzten Tagen die Beobachtung gemacht, daß das Publikum aus Steuerflucht die besten pupillarischen Werte zu jedem Preise verkauft, um die dagegen erlösten Reichsbanknoten zu verstecken und dem Steuerzugriff zu entziehen. Kann aus solchen Zuständen eine einigermaßen für unsere Währung ins Gewicht fallende Verminderung des Notenumlaufs entstehen? Und noch eins: geschieht es nicht auf Kosten des Kredits des Reiches, der Staaten, Kommunen, landschaftlichen und Hypothekenbankinstitute, wenn das Publikum mit den flüssig gemachten Geldern seine Kaufwut für ausländische Werte betätigt?

Die Einsicht tut uns not, daß es so nicht geht. Die Ablehnung des Reichsnotopfers würde sofort Schwindel, Habgier und Verschwendungssucht erheblich eindämmen.

Nicht wenige Ausländer haben mit mir über dieses Gesetz gesprochen. Jeder, ob Engländer oder Amerikaner, ob Schweizer oder Skandinavier, hat erklärt, daß dieses Gesetz Deutschland kreditlos mache. Wenn auch das Bestreben zu erkennen sei, Betriebskapitalien in irgend einer Form zu schonen, so müsse doch der Kreditgeber, besonders aber der ausländische, in jeder Hinsicht besorgt bleiben, wie weit er dem Privatmanne gegenüber in seiner Kreditgewährung gehen dürfe, weil er nicht wisse, bis zu welchem Grade die Grundlage der Kreditfähigkeit durch die Abgabe an den Staat gefährdet sei. Greift die Einsicht in Regierung und Nationalversammlung Platz, daß derartige Gesetze wie das Reichsnotopfer den Ruin des deutschen Vaterlandes bedeuten, wird die Wirtschaftspolitik Deutschlands mit mehr Sachkunde und ohne Parteipolitik betrieben, wird seitens der Kaufleute und Industriellen Selbstzucht geübt, dann wird meiner Ansicht nach in nicht zu ferner Zeit die bolschewistisch-kommunistische Gefahr, in der wir heute noch schweben, überwunden werden, und wir werden in die Lage kommen, Kredite zu erhalten und unsere Valuta zu bessern.

Die Inflation als Rettungsmittel.

Von Dr. **Friedrich Bendixen**, Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

1.

Gibt es einen Urteilsfähigen, der des Glaubens wäre, daß unsere Reichsschulden durch Steuereinnahmen verzinst und allmählich getilgt werden könnten? — Gibt es, frage ich weiter, einen Sachkundigen, der die Ansicht verträte, man könne Geldwesen und Valuta heilen, ehe die Reichsfinanzen in Ordnung gebracht sind? — Aus einer nüchternen Betrachtung der Sachlage kann sich nur die Notwendigkeit ergeben, vor allem übrigen, was dem Vaterlande not tut, das Reich von seiner Schuldenlast zu befreien, und zwar, da kein anderes Mittel übrig bleibt, auf einem bisher unbegangenem Wege.

Bei einer Finanzlage, wie es im Augenblick die unserige ist, ist seit alters der Staatsbankerott der gewohnte Weg. Der Staat erklärt sich außerstande, seine Verpflichtungen zu erfüllen, und spricht sich ihrer kraft seiner Souveränität ganz oder zum Teil ledig. Aber ist dieser Weg der einzig mögliche? Zuzugeben ist, daß die Geschichte kein anderes Mittel gewaltsamer und eigenmächtiger Schuldentilgung kennt. Mit den Erzeugnissen der Notenpresse hat wohl jeder Staat schon seinen jeweiligen Geldverlegenheiten abgeholfen, aber noch niemals ist man zu dem Entschluß fortgeschritten, eine große konsolidierte Anleiheschuld auf einen Schlag in bares Geld zu verwandeln, wie ich es in meiner Schrift „Kriegsanleihen und Finanznot"[1]) angeregt habe. Ich mache kein Hehl daraus, daß ich in der Tat etwas ganz Unerhörtes vorschlage.

Manche Kritiker meinen, daß mit der Feststellung solcher Unerhörtheit mein Vorschlag gerichtet sei. Umso dankbarer bin ich für die verständnisvolle Besprechung, die mein Plan in dieser Zeitschrift[2]) aus der Feder von Karl Elster gefunden hat. Elster hat zwar vom Standpunkt der Billigkeit einige Bedenken geltend gemacht und gewisse Aenderungen empfohlen, und ich will gern zugeben, daß sich darüber reden läßt. Den Grundgedanken aber hat er richtig erfaßt. Leider befindet er sich damit unter meinen Kritikern in der Minderheit.

2.

Ich will, ehe ich in der Erörterung fortfahre, meinen Vorschlag in Gesetzesform fassen, um jedes Mißverständnis über dessen Inhalt auszuschließen:

Gesetz, betreffend die Tilgung der Kriegsanleihen.

§ 1.

Die seit dem 1. August 1914 ausgegebenen Anleihen und Schatzanweisungen des Reiches, mit Ausnahme der unverzinslichen Schatzwechsel, werden unter Aufhebung der über ihre Rückzahlung gegebenen Bestimmungen zum (Datum) zu ihrem Nennwert eingelöst. An diesem Tage erlischt ihre Verzinsung.

§ 2.

Die Einlösung erfolgt in der Weise, daß die Inhaber die Mäntel und Zinsbogen an den dazu bestimmten Stellen einreichen und dagegen die Mäntel mit einem Stempelaufdruck, durch den sie zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt werden, zurückerhalten. Die abgestempelten Anleihe-Scheine stehen allen anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln rechtlich gleich.

§ 3.

Die bis zum (Datum) laufenden Zinsen werden den Einreichern auf den laufenden Zinsschein in bar vergütet; für fehlende Zinsscheine ist deren Betrag von den Einreichern zu ersetzen.

§ 4.

Die Reichsbank wird angewiesen, so schnell wie es die Umstände erlauben, die abgestempelten Anleihescheine aus dem Verkehr zu ziehen und durch die im Geldverkehr bequemer zu verwendenden gebräuchlichen Zahlungsmittel zu ersetzen. Sie wird nicht nur die Scheine in jedem Betrage zur Gutschrift auf Girokonto entgegennehmen, sondern sie auf Verlangen auch gegen Reichsbanknoten, soweit ihr Vorrat reicht, umwechseln, und sie zu Auszahlungen nur insoweit verwenden, als andere Zahlungsmittel ihr jeweilig nicht zu Gebote stehen. In der Hand der Reichsbank sind die Anleihescheine bestimmt, die Deckung zu bilden für die gegen ihre Uebernahme erfolgenden Notenausgaben und Girogutschriften.

§ 5.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird die Reichsbank beauftragt, die auch für die Einlösung der Zwischenscheine und der ins Reichsschuldbuch eingetragenen Beträge entsprechende Bestimmungen treffen wird.

* * *

Eine formulierte „Begründung" darf ich mir hier ersparen. Der Leser findet meine Gründe außer in der genannten Schrift in meinem Aufsatz „Finanznot und

[1]) **Kriegsanleihen und Finanznot. Jena, Gustav Fischer, 1919. 32 S. 1,50 M.**

[2]) **Bank-Archiv vom 15. Juli 1919.**

Digitized by Google

Reichsregierung", der in der Zeitschrift „Das neue Hamburg" am 4. Oktober d. J. erschienen ist und als „Hamburger Flugschrift"[3]) Verbreitung gefunden hat.

Leicht ist es, die Unzuträglichkeiten darzustellen, die eine so riesige Inflation im Gefolge haben muß. Ich selber habe nie geleugnet, daß das, was ich vorschlage, ein Uebel ist, aber es ist das einzige Mittel, ein noch weit größeres Uebel zu verhindern. Wir haben nur zu wählen zwischen Staatsbankerott und Inflation. Wer meinen Plan verwirft, möge offen erklären, daß er den Bankerott des Reiches, die Herabsetzung der Kriegsanleihen auf ihren Makulaturwert, die Beraubung ungezählter Wohlhabender und Armer, die dem Vaterland ihre Kapitalien und Ersparnisse dargebracht haben, für die bessere Lösung halte. Oder er möge den dritten Weg zeigen, der jene Alternative umgeht.

Es ist eine alte Erfahrung, daß Bankerottierer es lieben, sich über ihre Lage mit Schönfärbereien hinwegzutäuschen, und den klaren Anblick ihrer Verhältnisse scheuen. In diesem Falle scheint sich augenblicklich auch Deutschland zu befinden, und zwar das Volk mitsamt seiner Regierung. Da unserer Verfassung die Idee zugrunde liegt, daß die tiefste Einsicht in den Zusammenhang der Dinge bei den Massen ruht, und Unwissenheit und Halbbildung daher eine Vermutung für die Befähigung zur Regierung begründen, so darf man sich darüber nicht weiter wundern. Aber sollten nicht die weniger regierungsfähigen, wenn auch unterrichteteren Kreise eine freiere und klarere Anschauung bewähren? Doch auch bei diesen begegnet man fast durchweg der Neigung, dem Problem ängstlich auszuweichen. Vor der erschreckenden Größe der Inflation versagt der Entschluß, den Gedanken bis zum Ende durchzudenken und sich die Frage vorzulegen, wie erst der Staatsbankerott auf unsere Volkswirtschaft wirken würde. Man meint, diese Umwandlung der Kriegsanleihen in Geld sei nichts anderes als der Staatsbankerott, nennt es auch wohl einen ungeheuren Volksbetrug. Allein, das sind Entrüstungsausbrüche, keine Argumente, Scheltworte, aber keine Terminologie. Das Reich ist nun einmal bei ungenügenden Einnahmen in der Notlage, seine Gläubiger — und nicht nur seine, sondern alle Gläubiger — schädigen zu müssen, indem es Geldzeichen schafft, ohne daß die verkäuflichen Waren sich vermehrten, wodurch die Preise steigen müssen. Mag man das Volksbetrug nennen — ich selber haben es im „Wesen des Geldes" Falschmünzerei des Staates genannt —, es ist jedenfalls eine Staatsnotwendigkeit, der sich alles beugen muß. Aber das Wort Staatsbankerott sollte man als besonnener Volkswirt auf den Tatbestand beschränken, wo der Staat sich seiner Verpflichtungen entschlägt, und nicht auf den Fall ausdehnen, wo der Staat alles zahlt, was er schuldig ist, wenn auch, mit Hilfe einer geldpolitischen Maßregel, die alle Einwohner, nicht bloß die Staatsgläubiger, berührt.

Oder will man etwa behaupten, daß die wirtschaftliche Wirkung einer Umwandlung der Anleihen in Geld die gleiche sein würde, wie die Erklärung des Staatsbankerotts? Das hieße gänzlich fehlgreifen, und entspräche dem Standpunkt eines Buchhalters in der Finanzverwaltung, der in beiden Fällen die Schuldposten der Anleihen beseitigt sähe, ohne darüber hinaus sich Gedanken zu machen. Die Rückzahlung der Anleihen zum Nennwert verhält sich zu deren Annullierung wie ein freudiges Ereignis, das uns schwerer Sorge überhebt, zu einem Schlage, der uns in Verzweiflung stürzt. Der Glaube, das Wirtschaftsleben werde auf beide Akte in gleicher Weise reagieren, ist jeder psychologischen Einsicht bar. Schwindelhafte Exzesse der Spekulation und des Unternehmungsgeistes mag man nicht ohne Grund von der großen Inflation befürchten; aber ist deshalb das Leichenfeld vorzuziehen, in das unsere Wirtschaft durch die Repudiation der Kriegsanleihen verwandelt werden würde?

Indessen will man bei uns weder vom Staatsbankerott noch von der Verwandlung der Kriegsanleihen in Geld etwas wissen, sondern vermeidet jeden Entschluß und läßt sich willenlos treiben auf der Bahn, die unfehlbar zu Inflation und Bankerott zugleich führen muß. Denn unermüdlich arbeitet die Notenpresse und wachsen die Schulden. Was denken sich dabei wohl die führenden Politiker? Soll etwa ein Wunder geschehen, das die Schulden tilgt und zugleich die Papierflut aufsaugt? Darauf wird man vergeblich warten. Umso gewisser aber wird das Jahr 1921 mit den fälligen Ansprüchen unserer siegreichen Feinde die Entscheidung über das Schicksal der Kriegsanleihen bringen. Da die Forderungen der Entente den Zinsforderungen der Anleihenbesitzer vorgehen, so ist mit der Einstellung der Zinszahlung für das Jahr 1921 mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen. Dann hätten wir den Reichsbankerott, aber nicht auf Grund eigenen Entschlusses, sondern auf Geheiß der Feinde, gewiß eine erfreuliche Variante in Hinblick auf die Verantwortlichkeit der Regierung vor Gläubigern und Volk — aber keine Entschuldigung für die Unterlassungssünde des Jahres 1919.

Oder glaubt die Regierung mit der Verfolgung des Kapitals und den Gesetzen gegen die Kapitalflucht das Ihrige getan zu haben? Ja, wenn sie wenigstens behaupten könnte, daß der Ertrag des Reichsnotopfers unsere Finanzen im wesentlichen heilen werde! Aber das ist das charakteristische Kennzeichen dieses Reichsnotopfers, daß es weder finanziell noch volkswirtschaftlich, sondern recht eigentlich „sozial" gedacht ist. Kein Wunder also, daß es sowohl finanziell wie volkswirtschaftlich versagt, ja mehr als das: schlechthin verderblich wirkt.

3.

„Sozial" sein, soziale Gesinnung haben, heißt soviel wie Nächstenliebe üben. Im Sprachgebrauch des heutigen Sozialismus versteht man aber darunter die Schröpfung der Kapitalisten. Der Neid und Haß, mit dem der aufgewiegelte Handarbeiter die Klasse der Besitzenden verfolgt, hat mit sozialer Gesinnung nichts gemein. Er ist das Gegenteil von Nächstenliebe, ist aber nicht nur unsozial, sondern auch dumm, wirtschaftlich dumm, weil er übersieht, welche Bedeutung das Kapital für das Wohlergehen des Handarbeiters selbst hat. Wie nützlich wäre es heute, an die alte Fabel wieder zu erinnern, mit der einst Menenius Agrippa die aufsässige römische Plebs zur Vernunft brachte, die Fabel von den Gliedern, die nicht für den Magen arbeiten wollten, mit dem Ergebnis, daß sie nun selbst matt und schlaff wurden. Glieder und Magen, Arbeit und Kapital sind nicht dazu da, um sich zu bekämpfen, sondern um gemeinsam zu wirken. Leider fehlt auch manchem Besitzenden das Verständnis dafür, daß er dem Ganzen dient, wenn er Kapital ansammelt, und daß er, wenn es ihm an der Energie der Besitzerhaltung fehlt, doch aus wirtschaftlichem Gesamtinteresse Front machen sollte gegen die Angriffe auf das Kapital, zu denen die blinden Massen und eine Regierung, die deren schlechten Instinkten schmeichelt, sich stets bereit finden lassen. Denn der Kapitalbesitz der Einzelnen ist der Reichtum der Nation. Man kann nicht jenen verfolgen, ohne diesen zu schwächen. Und ein Volk, das aus Neid, Gleichheitsfanatismus, sozialer Ethik, oder wie man diese Motive sonst benamsen will, den Reichtum der einzelnen nicht mehr dulden möchte — eine Auffassung, der man ja bei den Sozialdemokraten nicht selten begegnet — verdient nichts Besseres, als in der Fron klügerer Nachbarvölker zugrunde zu gehen.

Es war ein wahnsinniger Gedanke, den Staat zum Verwalter des nationalen Kapitals machen zu wollen, wie es ja überhaupt nichts kostspieligeres und unzweckmäßigeres gibt, als den natürlichen Hebel des wirtschaftlichen Geschehens, das eigene Interesse der einzelnen Wirtschafter, ausschalten und durch einen Staatswillen ersetzen zu wollen. Wie viel Schaden verlangt das deutsche Volk, um so klug zu werden, daß es dies endlich einsieht? Denn ohne Schaden wird es nach dem alten guten Sprichwort nicht klug, und für einen Staatsmann, der das Volk vor solchem Schaden bewahrt und es dadurch verhindert, klug zu werden, ist kein Raum mehr in einer wirklich demokratischen Republik.

So viel Einsicht hat nun freilich auch die Regierung bewiesen, daß sie das Reichsnotopfer in Raten zu bezahlen

[3]) Im Verlage von Dr. Bubendey & Kober, Hamburg 8.

Digitized by Google

erlauben will. Aber dabei ergibt sich ein neuer Widersinn. Diese über 30 Jahre sich erstreckenden Ratenzahlungen sind ja nichts als hohe Einkommensteuern. Welche Torheit aber, das Einkommen 30 Jahre lang nach einer einzigen Vermögensaufstellung bemessen zu wollen, die schon nach kurzer Zeit veraltet sein muß! Welchen Sinn hat es, frisch verdiente Millionen freizulassen, und alte immer von neuem zu schröpfen, einerlei, welche Wandlungen ein Vermögen mittlerweile durchgemacht hat?

Allerdings, wenn man das Vernünftige täte und erklärte: Vermögen und Einkommen sollen wie bisher nach jährlichen Festsetzungen besteuert werden: — wo bliebe dann die einmalige große Vermögensabgabe? Woher nähme dann der Neid die ersehnte Genugtuung, gerade den heutigen Besitz (an einen anderen denkt nämlich der Neid nicht) bluten zu sehen? — In der Tat, man würde sich entschließen müssen, den Neid als Steuerprinzip fallen zu lassen. Aber das Opfer würde sich lohnen. Denn dann auf einmal bedürfte es keiner Gesetze mehr gegen die Kapitalflucht. Man würde staunend erleben, daß ungezählte Millionen geflüchteten Geldes, die in fremde Guthaben umgewechselt, das Angebot deutscher Zahlungsmittel an den ausländischen Börsen so entsetzlich vermehrt und den Valutasturz verschlimmert haben, von ihren früheren Besitzern nach Deutschland zurückgerufen würden, und dadurch die Valuta wieder steigen würde.

Denn das glaube man doch nicht, daß allein die Einfuhr von Lebensmitteln und Luxusartikeln den jüngsten Niederbruch des Reichsmarkkurses verursacht hätte. Die Hauptschuld trägt vielmehr das Reichsnotopfer, und zwar hat es in doppelter Hinsicht Unheil angerichtet. Zunächst, indem es das Kapital in die Flucht schlug — was kein Gesetz gegen die Kapitalflucht rückgängig machen kann; zweitens aber, indem es den Rest des ausländischen Vertrauens zur Besserung unserer wirtschaftspolitischen Verhältnisse gründlich zerstörte und jede Lust des ausländischen Kapitals, sich à la hausse in Reichsmark zu engagieren, im Keime erstickte. So hat die deutsche Valuta einen Tiefstand erreicht, der in gar keiner Beziehung mehr zu den Preisverhältnissen diesseits und jenseits unserer Grenzen steht, der nichts anderes ausdrückt, als die entschiedenste Abneigung ausländischer Geldleute, sich mit der Währung eines so trostlos von außen und innen mißhandelten Landes wie des deutschen Reiches zu befassen. Aber wie kann man anderes erwarten! Die Deutschen eben noch siegreich, werfen ihre Waffen weg und übergeben sich mit gebundenen Händen ihren Henkern, und nach diesem politischen folgt der wirtschaftliche Selbstmord auf dem Wege der Vernichtung des Privatkapitals durch die unwissenden Führer einer von allen guten Geistern verlassenen Arbeiterschaft. Wie soll das Ausland uns da Vertrauen schenken?

4.

Uns kann nur eine Finanzpolitik helfen, die den Irrweg der Kapitalverfolgung aufgibt und das deutsche Geld nach Deutschland zurückruft. Wenn wir uns dazu nicht in zwölfter Stunde aufraffen, so bleibt uns nichts übrig, als uns unter den Trümmern der deutschen Wirtschaft begraben zu lassen. Eine solche Finanzpolitik aber hat nur zwei Wege: den Bankerott oder die Umwandlung der Kriegsanleihen in Geld, d. h. die große Inflation. Warum der Reichsbankerott eine moralische Schandtat und ein wirtschaftliches Unglück schlimmster Art wäre, brauche ich hier nicht noch einmal zu erörtern. So bleibt nur die Inflation übrig. Hätte man sich zu diesem Rettungsmittel schon im Frühjahr dieses Jahres entschlossen, so wären uns viele schmerzliche Erfahrungen erspart geblieben, und es stände besser um unsere Finanzen und Volkswirtschaft. Aber noch heute kann es viel Unheil abwenden.

Der finanzielle Effekt beschränkt sich, wie an anderer Stelle bemerkt, nicht auf die Ersparnis der Zinsen und Tilgungsquote für 70 Milliarden Mark Kriegsanleihen (= ca. 5 Milliarden), sondern durch den Ueberfluß an Geldkapital wird auch der Zinsfuß so gedrückt, daß die Verzinsung der schwebenden Reichsschuld sich um Milliarden ermäßigt. Ferner bewirkt die unvermeidliche Steigerung der Löhne und Preise eine solche Erhöhung der Einkommen, daß die Verzinsung und Tilgung der übrigen Staatsschulden dadurch ganz wesentlich erleichtert würde. — Wirtschaftlich andererseits empfängt die nationale Arbeit einen mächtigen Impuls, wie wir ihn zur Hebung unseres Exports bitter nötig haben. Der Zinsfuß, der zuerst sehr niedrig sein wird — das Reich wird diese Zeit benutzen, Gelder zu mancherlei Zwecken sozialer und wirtschaftlicher Art aufzunehmen — wird ebenso wie Löhne und Preise allmählich steigen, bis sich die Wirtschaft der Geldplethora angepaßt hat, gewissermaßen in das erweiterte Geldkleid hineingewachsen ist. Erst dann hat unsere Volkswirtschaft ihr Gleichgewicht wiedergewonnen; erst dann haben wir den festen Boden unter den Füßen, auf dem eine solide Geldverfassung mit stabilen Paritäten errichtet werden kann. Die schmerzlichen Erschütterungen einer mehrjährigen Uebergangszeit aber kann uns kein Gott erlassen. Wir haben nur die Wahl, ob wir sie in der gesteigerten Tätigkeit einer Inflationsperiode oder in der Leichenstarre des Staatsbankerotts auf uns nehmen wollen.

Freilich ist die Zeit auf immer dahin, wo man ein Pfund Gold für 1395 M. kaufen konnte. Die „verwässerte" Währung wird niemals die Konsistenz der Vorkriegszeit zurückgewinnen, und Unheil richtet an, wer gegen den Lauf der Dinge es unternimmt, Löhne und Preise abbauen zu wollen. Denn nur Arbeitslosigkeit und Absatzstockung kann zu diesem Ziel führen. Aber die Gegenwart richtet sich mit den gegebenen Preisen ein und fragt nicht viel nach den Preisen historischer Vergangenheit. Im wirtschaftlichen Kampf siegt der Arbeitende über den Rentenempfänger, der vergeblich wünscht, die billigen Preise von ehedem für allezeit staatlich garantiert zu sehen. Das nationale Interesse an der Blüte des gewerblichen Lebens und der Ergiebigkeit der Produktion drängt gebieterisch alle anderen Erwägungen in den Hintergrund.

Und die Valuta? Ich habe bereits bemerkt, daß deren gegenwärtiger Stand außer Verhältnis zu dem Preisniveau im In- und Auslande geraten ist. Die Löhne in Deutschland sind, wenn man die Valutenkurse in Rechnung stellt, erheblich niedriger als in den übrigen Ländern. Wenn sie also auch unter dem Einfluß der durch die Inflation ins Leben gerufenen neuen Nachfrage nach Arbeitskräften beträchtlich steigen, so wird doch noch lange nicht der Punkt erreicht werden, wo die Verteuerung der inländischen Produktion ausländische Waren ins Land ruft und unsere Valuta schädigt. Außerdem vergesse man doch nicht, daß wir durch den Krieg aus einem Gläubigerlande zu einem Schuldnerland geworden sind, daß wir mehr exportieren müssen, als wir importieren dürfen. Einen hohen Valutastand, der unseren Export lähmt, können wir daher gar nicht brauchen.

Gewiß wäre mit der Umwandlung unserer Kriegsanleihen in Geld nicht mit einem Schlage allen Uebeln abgeholfen. Die Hauptsache bleibt immer die nationale Arbeit, die sich endlich ohne Unterbrechung durch Lohnkämpfe frei entwickeln müßte, wenn die soziale Republik nicht auch hierin versagte. Aber damit die Arbeit gedeihe und Handel und Wandel blühe, müssen die Finanzen des Reichs durch eine große schöpferische Tat gesund gemacht werden. Dazu sehe ich nur einen Weg, den gewaltsamen, den ich hier gwiesen habe. Und gern bescheide ich mich, wenn jemand einen besseren vorzuschlagen weiß. Nur vergesse man nicht, wenn man Kritik übt, daß es sich hier um die Rettung aus äußerster Not handelt, gleichsam um einen lebensrettenden chirurgischen Eingriff, gegen dessen Ratsamkeit man nicht die unangenehmen Begleiterscheinungen ins Feld führen darf, die mit einer großen Operation nun einmal notwendig verbunden sind. Erst wenn man die Gefahr sich vergegenwärtigt, in der sich Deutschland befindet, hat man den Standpunkt zur Beurteilung des Rettungsmittels gewonnen.

5.

Und wie ist es um die Finanzen der anderen großen Länder bestellt? Ich will nicht von Amerika und England sprechen, aber die Finanzlage Frankreichs ist nicht minder trostlos als die unsere. Wenn man dort noch an der Hoffnung festhält, die Riesenschuld des Krieges verzinsen

Digitized by Google

und allmählich abtragen zu können, so ist dabei der Gedanke bestimmend, daß unser armes Deutschland in Hunderten von Milliarden auch diese Last noch auf sich nehmen soll. Und von dem drohenden eigenen Bankerott getrieben, werden die Franzosen die grausamsten Vollstrecker des Gewaltfriedens sein. Aber erreichen werden sie ihr Ziel dennoch nicht, sondern mit unserem Zusammenbruch nur auch den eigenen heraufbeschwören.

Da drängt sich uns die hoffende Frage auf, ob es nicht möglich sein könnte, den Weg der Rettung, der hier unseren Finanzen gewiesen worden ist, auch den westlichen Nachbarn gangbar erscheinen zu lassen. Man hat soviel im Laufe der letzten Monate von internationalen Anleihen geredet, gleich als wenn nichts natürlicher wäre, als haßerfüllte Feinde zu einem gemeinsamen Geschäft zu vereinigen und ihre Lasten gemeinsam tragen zu lassen. Weit weniger utopisch scheint mir der Gedanke, seine Rettung in die eigene Hand zu nehmen und durch den Erfolg die Nachfolge der übrigen zu erzwingen. Wenn es uns gelingen wird, die Umwandlung unserer Kriegsanleihen in Geld sichtlich zum Segen unserer Finanzen und unserer Volkswirtschaft durchzuführen, so ist gewiß nicht zu bezweifeln, daß unser Beispiel Schule machen wird. Dann mag es geschehen, daß sich auch Frankreich von dem drückendsten Teil seiner Schuldenlast nach unserem Vorbild befreit und nicht mehr durch die eigene Not sich gezwungen fühlen wird, uns zu Grunde zu richten, um mit dem letzten Rest unseres einstigen Wohlstandes sein eigenes Dasein zu fristen, sondern vielmehr im eigenen Interesse Deutschlands Lebensfähigkeit wünschen muß. Ein nur schwacher Hoffnungsschimmer, gewiß; aber die tiefe Finsternis des Friedens von Versailles läßt auch den kleinsten Lichtblick, den uns die Zukunft bieten könnte, als begehrenswerte Wohltat erscheinen.

* * *

Bemerkung des Herausgebers: Ob die Inflation in der von dem Verfasser vorgeschlagenen Weise wirklich ein Rettungsmittel für unsere Finanzen ist, oder ob nicht in ihrer Steigerung nach dem Vorschlage Bendixens eine so große Gefahr liegt, daß der Versuch zur Durchführung dieses Vorschlags vom allgemeinen Gesichtspunkt aus zu widerraten ist, muß doch recht zweifelhaft erscheinen. Ich möchte aber bei diesem Anlaß noch eins betonen: Nachdem eine ausländische Tageszeitung geglaubt hat, dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für einen in dieser Zeitschrift erschienenen Aufsatz eine Verantwortung zuschieben zu können, ist es meine Pflicht, als Vorsitzender dieses Centralverbandes und als Herausgeber dieser Zeitschrift, festzustellen, daß eine solche Verantwortlichkeit in keiner Weise vorliegt. Diese Zeitschrift hat in den achtzehn Jahren ihres Bestehens erwiesen, daß sie die Fragen des Bank- und Börsenwesens ihrem Leserkreise in rein wissenschaftlichem Sinne klarzulegen sucht und daß sie die auf diesem Gebiete vorhandenen Probleme, soweit irgend möglich, durch Beleuchtung von allen Seiten ihrer Lösung zuzuführen bestrebt ist. Die einzelnen Abhandlungen, also auch die des Verfassers vorstehenden Beitrages, stellen daher, wie ich nochmals auch für die Folge ausdrücklich betone, nichts anderes vor, als die private Darlegung der wissenschaftlichen Gedankengänge ihrer Verfasser. Dr. Riesser.

Ueber die Valutafrage.

Vortrag des Bankdirektors Erling Sandberg in der Handelskammer zu Kristiania[1]).

Eins der schwierigsten Probleme, welches durch den Weltkrieg für uns entstanden ist, und von dessen glücklicher Lösung die Abwicklung der „Friedenskrise" in hohem Grade abhängig ist, ist die Frage, wie man in dem wirtschaftlichen Chaos, in dem sich die Welt gegenwärtig befindet, wieder geordnete Verhältnisse herstellen kann.

Unter den vielen Fragen, die in dieser Verbindung gelöst werden sollen, ist es besonders eine, die zurzeit alles Interesse für sich in Anspruch nimmt, nämlich die Valutafrage.

Die Wiederaufnahme der früheren Handelsverbindungen zwischen den verschiedenen Nationen der Welt, womit vitale Gemeininteressen sich verbinden, hängen in ausgeprägtem Grade davon ab, auf welche Weise es uns glückt, diese außerordentlich schwierige und verquickte Frage zu lösen.

Die ganze Welt interessiert dies; dieses Land, welches unter einer zu niedrigen Valuta leidet, ebenso sehr wie jenes, wo die Bekämpfung einer zu hohen Valuta die Losung des Tages ist.

Reichsfinanzminister Erzberger äußerte neulich in einer Sitzung im deutschen Reichstag: „Das eine Land stirbt an seiner niedrigen Valuta, während das andere durch seine hohe gequält wird." Das klingt paradox, aber gibt nichtsdestoweniger ein Bild der Weltlage, welches der Wirklichkeit sehr nahekommt.

Es ist ja nicht neu, daß einzelne Länder, wie z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika eine ernste Gefahr in ihrer hohen Valuta, während auf der anderen Seite eine Reihe europäischer Länder eine noch größere Gefahr in ihrer niedrigen Valuta sehen; sicher ist, daß die Valuten einzelner Länder in dem Grad gefallen sind, daß eine Rückkehr zum alten Wertverhältnis zum Gold als wenig wahrscheinlich anzusehen ist.

Aber wie kommen wir aus diesem Sumpf heraus, lautet die Frage?

Hier stehen wir gerade diesem großen Rätsel gegenüber.

In Zeitungen, in den Monatsheften der Banken und in Broschüren sehen wir diese Frage behandelt und von den verschiedensten Ansichten beleuchtet, aber wir warten vergebens auf das erlösende Wort, wahrscheinlich aus dem naheliegenden Grunde, daß nur das Ergebnis, und das allein, imstande ist, uns die endliche Antwort zu geben.

Man ist zurzeit darauf angewiesen, einige Richtlinien zu finden und zu versuchen, eine Grundlage für weitere Arbeit zu schaffen und die Richtung zu ändern, je nachdem uns das Leben selbst auf unsere Fehler aufmerksam macht.

Die erste Aufgabe, die vor uns liegt, ist, den am meisten bedrängten Nationen zu Hilfe zu kommen.

Auf die eine oder andere Weise muß die teilweise stillgelegte Maschinerie wieder in Gang gesetzt werden. Aber man kann nicht mit einer Lösung dieser Aufgabe ohne ein Zwischentreten der großen Kreditnationen rechnen. Es wird sich nämlich um riesenhafte Lieferungen von Rohstoffen drehen, und in Verbindung hiermit um eine Kreditfrage von schwindelndem Umfang. Nur bei Leistung des notwendigen Kredits werden die notleidenden Staaten, soweit man verstehen kann, sich wieder erholen können. Stellt man sich zu dieser Frage abweisend, so wird ihre Ohnmacht eine unberechenbare Zeit fortdauern.

Inzwischen könnte man wohl die Hoffnung nähren, daß die großen Kreditnationen auch ihren eigenen unmittelbaren Vorteil darin sehen würden, wenn sie den bedrängten Nationen effektiv zu Hilfe kämen durch Kreditgeben in der einen oder anderen Form, um ihnen die nötige Kaufkraft zu verschaffen, die wieder die Hauptbedingung dafür ist, daß sie durch ihre Produktion instand gesetzt werden, sich wieder zu erholen.

Wenn man noch nicht ernstlich an das Werk des Wiederaufbaus herangegangen ist, so ist dies wahrscheinlich der verspäteten Ratifikation des Friedenstraktates zuzuschreiben, aber man hat Grund dazu, zu glauben, daß, sobald die Ratifikation stattgefunden hat, die Kreditfrage und die Warenverteilung Gegenstand ernster Verhandlungen sein werden.

Danach muß man so schnell wie möglich dafür Sorge tragen, ein gewisses Verhältnis zwischen den verschiedenen Geldwerten der Länder wieder aufzurichten. Hierüber sind im letzten Jahre eine Reihe Vorschläge verschiedener Art aufgeworfen worden, und heute stehen sich die Meinungen scharf einander gegenüber. Einzelne bestehen darauf, daß die gedrückten Valuten nach und nach wieder zu ihrem früheren Niveau heraufgeschraubt werden müssen. Dieses Ziel glaubt man auf verschiedene Weise erreichen zu können. So schlug der rumänische Finanzminister

[1]) **Mit freundlicher Genehmigung des Herrn Vortragenden hier zum Abdruck gebracht.**

Digitized by Google

unmittelbar nach Friedensschluß vor, eine Anleihe aufzunehmen, damit man die große Menge an Papiergeld aus dem Umsatz herausziehen und auf diese Weise den Wert des Papiergeldes erhöhen könne. Hierin wurde er durch einen ungarischen Professor unterstützt, der meinte, daß man mit der Entleerung des Geldmeeres beginnen müßte.

Von anderen Mitteln wurde unter anderem von einer Auslandsanleihe in Gold gesprochen und auch — teilweise hinsichtlich der Wiederaufrichtung der Valuten — von ausländischer Valutaanleihe.

Aber keine dieser Fortschrittsmöglichkeiten ist, soweit mir bekannt, zur Verwirklichung gekommen, und die Inflation setzt ihren Siegeszug fort.

In letzter Zeit hat Deutschland zu drastischen Verhaltungsmaßregeln gegriffen, teils um die bedrängten Finanzen zu retten, teils auch um die Inflation zu bekämpfen. Es wurde nämlich ein Gesetz angenommen, welches auf eine frühere unbekannte Besteuerung des Kriegsgewinnes hinzielt, und weiter enthält der Gesetzesvorschlag die Abgabe von Privatvermögen, die sich stark der Konfiskation nähert. Weiter ist auch, wie bekannt, die Rede von der Abstempelung der Wertpapiere und vom Aufkauf der Noten im Ausland gewesen.

Ich fürchte, daß einige dieser Verhaltungsmaßregeln auf große Schwierigkeiten stoßen werden.

Im Gegensatz zu denen, welche versuchen, die Inflation zu entfernen, und so den Wert des Geldes zu heben, stehen die, welche meinen, daß man zu einer sogenannten Devalvation schreiten müsse, einer Herabsetzung des respektiven Metallwertes der Münzen, so daß er ungefähr dem Wertverhältnis des Geldes zum Gold entspricht zu dem Zeitpunkt, an dem die Veränderung stattfindet.

Man will auf diese Art versuchen, eine neue Parität einzuführen, die man aufrecht zu halten meint, wenn das Münzsystem des Landes erst in ein festes Verhältnis zu den Münzsystemen der leitenden ausländischen Staaten gebracht worden ist.

Auch Professor Cassel rät, das Preisniveau zu stabilisieren. Er meint, daß Schweden auf das Niveau des Dollars kommen muß, was er jedoch für Deutschland nicht für möglich erachtet. Als Lösung deutet er darauf hin, daß die Amerikaner z. B. ihre Valuta auf ein gewisses Niveau fixieren, und daß die anderen Länder diesem Beispiel folgen.

Glückt es, auf die eine oder die andere Art die verschiedenen Preisniveaus der Länder und dabei den inneren Wert des Geldes in ein festes Verhältnis zueinander zu bringen und sie zu stabilisieren, würde man einen der Faktoren begrenzen, welcher nach Ansicht der Staatsökonomen zu der gegenwärtigen großen Valutadivergenz mit beiträgt.

Es scheint ja auch verständlich, daß die höchst verschiedenen Preisniveaus der Länder, welche wieder mit der größeren oder kleineren Inflation zusammenhängen, nicht ohne Einfluß auf die Valutakurse bleiben.

Inzwischen liegen eine Reihe Beispiele vor, wo sich die Valutakurse, ganz vom Preisniveau und dem inneren Wert des Geldes abgesehen, auf- und niederbewegen, ja manchmal ganz entgegengesetzt dem, was das Preisniveau der verschiedenen Länder erwarten ließ. Die deutsche Mark hat während der Kriegsjahre — wohl zu merken noch während einer Zeit, wo Deutschland als militärisch überlegen dastand — ein illustrierendes Beispiel hierzu gegeben. Sie hat sich bei unverändertem Preisniveau auf- und niederbewegt von ganz nebensächlichen Umständen beeinflußt, und heute liegt die Kaufkraft der deutschen Mark in Deutschland weit über dem Kaufwert im Ausland, was seinen Grund teils in den großen Markbeträgen hat, die in der letzten Zeit sowohl direkt von Deutschland als auch über Holland und die Schweiz auf den Markt gebracht wurden, teils auch in der verzweifelten wirtschaftlichen Lage des Landes, welche ein ausgebreitetes Mißtrauen in seine zukünftige Zahlungsfähigkeit bewirkt hat.

Professor Cassel, welcher dieses Mißtrauen nicht zu teilen schien, hob, mit dem erwähnten Umstand vor Augen, hervor, daß der Markkurs zurzeit allzu niedrig notiert wird, und daß es daher falsch gehandelt sei, jetzt seine Mark abzustoßen. Persönlich bin ich der Auffassung, daß das Preisniveau in Deutschland soweit geändert werden muß, bis die Kaufkraft des Geldes auf das gleiche Niveau gesunken ist, wie seine Kaufkraft im Auslande.

Hierin werde ich auch beim Durchlesen des Monatsberichtes der Dresdner Bank vom Oktober bestärkt, in dem die Bank schreibt, daß in den letzten Monaten nicht ein einziger Tag dahingegangen ist, ohne daß die eine oder die andere Industriegruppe nicht neue Preiserhöhungen veröffentlicht habe. An der Hand von Tabellen zeigt es sich, wie z. B. Grundstoffe wie Kohle und Eisen allein im ersten Halbjahr 1919 von 90 bis über 100 pCt. gestiegen sind.

Auch von unserem Nachbarland Schweden können wir typische Beispiele über das Verhältnis zwischen Preisniveau und Wechselkurse beibringen. Das schwedische Preisniveau liegt höher als das englische und das dänische (im Verhältnis zu Dänemark 46 pCt.), aber dessen ungeachtet notieren beide, Sterling und dänische Kronen, weit unter pari in Schweden.

Dasselbe macht sich in Dänemarks Stellung zu Norwegen geltend. Das dänische Preisniveau liegt 51 pCt. unter dem unsrigen, ergo hat die dänische Krone größere Kaufkraft als die norwegische, und doch wird die norwegische Krone in Dänemark mit einem Ueberkurs von 6 pCt. notiert.

Das deutet darauf hin, daß Umstände vorhanden sind, die eine stärkere Beeinflussung der Valuten zueinander ausüben als die Kaufkraft des Geldes im eigenen Lande.

Bei näherer Betrachtung zeigt es sich, daß die Valuten des Landes am höchsten notiert werden, das die günstigste Zahlungsbilanz aufweist. Hieraus muß man schließen können, daß die Zahlungsbilanz eines Landes stärker auf den Wert der Valuta eines Landes einwirkt, als irgendein anderer Faktor.

Wir haben übrigens ein naheliegendes Beispiel in dem Stand unserer eigenen Kronenmünze in Schweden.

Das Preisniveau beider Länder ist ungefähr gleich hoch, ungefähr 150 pCt. über dem Preisniveau des Jahres 1914, aber trotzdem wird die norwegische Krone mit einem sehr unangenehmen Disagio in Schweden notiert.

Im Laufe der Jahre ist Norges Bank oft von interessierten Geschäftskreisen ersucht worden, dieses Verhältnis aus dem Wege zu schaffen und im Vorschlag des Finanz- und Zolldepartements im Storting anläßlich des Bestehens der Norges Bank im Jahre 1918, wird besonders auf das Unheil aufmerksam gemacht, daß weiterhin ein Agio auf der schwedischen Krone ruht. Als Gegenmittel wird eine fortgesetzte Erhöhung des Goldbestandes der Norges Bank und die Aufhebung des Goldexportverbots vorgeschlagen, wodurch man glaubte, daß Norges Bank ganz in der Lage sein wird, das Agio zu beheben. Bei der Behandlung der Angelegenheit im Storting wurde der Vorsitzende des Komitees durch Generaldirektor Eyde in seiner Meinung unterstützt, der laut stenographischem Referat äußerte: „Es wird höchste Zeit, daß diese Agien wegfallen. Ich sehe Norwegens finanzielle Lage so an, daß wir uns nicht in einer Lage zu befinden brauchen, die die Schweden mit „sämre Läge" (ungünstigerer Lage) bezeichnen."

Es ist selbstverständlich, daß die Direktion von Norges Bank die ganzen Jahre ihre Aufmerksamkeit auf die Agiofrage gelenkt hat.

II.

Das Disagio der norwegischen Kronen in Schweden ist für das norwegische Geschäftsleben und unser ganzes wirtschaftliches Leben ein so übler Zustand, daß die Direktion der Bank auch ohne Aufforderung von außen her alle ihre Kräfte einsetzen würde, um diesen Unterkurs zu entfernen, welcher unter anderem als eine sehr fühlbare Extrabesteuerung auf unseren Import von Schweden einwirkt

Aber die abnormalen Zustände, die der Krieg geschaffen hat, haben es mit sich gebracht, daß weder die Direktion der Norges Bank, noch — wie ich Grund habe anzunehmen —

Digitized by Google

irgendeine andere Bankdirektion, imstande gewesen sein würde, diese Aufgabe zu bewältigen.

Ich darf daran erinnern, daß Norges Bank im Jahre 1917, um der in Schweden gesunkenen norwegischen Krone zu Hilfe zu kommen, im Verlauf des Jahres für 34 Millionen Gold remittierte, ohne doch verhindern zu können, daß unsere Valuta im Verhältnis zur schwedischen ständig sank, und am 13. November sogar mit einem Disagio von 20 pCt. notierte. Wenn sich das Verhältnis in den Monaten des letzten Jahres besserte, so ist dies vor allem — wie früher angedeutet — den großen Sterlingtransaktionen über Schweden zuzuschreiben, welche aufhörten, als der Transithandel mit Rußland infolge des Staatsstreichs der Bolschewisten plötzlich stillstand.

Im allgemeinen betrachtet man die Agiofrage als eine direkte Folge der Handelsbilanz in den beiden Ländern.

Aber dies ist nicht richtig. Die Frage muß auf einer viel breiteren Basis betrachtet werden, nicht nur im Zusammenhang mit der Handelsbilanz, sondern auch in ganz wesentlichem Grade mit der Stellung der beiden Länder zu dem übrigen Ausland und den von dort aus flutenden Valutageschäften.

Das Verhältnis wird im Grunde am besten beleuchtet, wenn man die dänische Valuta betrachtet, die, wie bekannt, unter pari in Norwegen steht.

Dänemarks Export nach Norwegen ist größer als der unsrige nach Dänemark. Dänemark erhält also gegenüber Norwegen eine aktive Handelsbilanz.

Trotzdem zeigt Dänemarks Zahlungsbilanz einen großen Passiv-Saldo.

Die Erklärung hierfür liegt in Dänemarks Stellung zu Amerika und England.

Im ersten Halbjahr des Jahres 1919 betrug Dänemarks Importüberschuß über eine Milliarde Kronen, davon enttallen 16 Millionen Pfund oder etwa 300 Millionen Kr. auf England, der überwiegende Teil des Restes auf Amerika. Den allerwesentlichsten Teil der Sterling- oder Dollarvaluta, die Dänemark benötigte, um den Import zu bezahlen, kaufte es teils in Schweden, teils in Norwegen, was bewirkte, daß Dänemark, trotz seiner aktiven Handelsbilanz Norwegen gegenüber eine passive Zahlungsbilanz aufwies.

Dänemarks Stellung zu England und Amerika wurde somit von dem Wert der dänischen Kronen in Norwegen abhängig gemacht.

In Dänemark betrachtet man mit Aufmerksamkeit die Rolle, die die Zahlungsbilanz gegenüber dem übrigen Ausland spielt. Die Nationalbank schreibt hierüber in ihrem eben herausgegebenen Jahresbericht:

„Selbst wenn das Warenumsatzverhältnis Gleichgewicht gehalten hätte, Schwedens (Zahlungs-) Bilanz aber gegenüber dem übrigen Ausland aktiv, während die unsrige passiv war, mußte ein Disagio auf der dänischen Krone in Schweden liegen, weil das Ausland seine Schuld an Schweden mit seinem Guthaben in Dänemark, d. h. Schweden mit dänischen Kronen bezahlt. Da Schweden keinen Gebrauch für diese hatte, weil — wie vorauszusehen — es mit seinem Export an Dänemark seine Einfuhr von dort bezahlte, mußte das Disagio entstehen."

Im Verhältnis Norwegen-Schweden haben wir alles gegen uns. Der Exportüberschuß ist auf Schwedens Seite und Schwedens Handels- und Zahlungsbilanz gegenüber Englands und Amerikas ist günstiger als die unsrige.

Laut „Economist" hatte Schweden im ersten Halbjahr 1919 einen Exportüberschuß von über 3,5 Millionen Pfund, während derjenige Norwegens 2,5Millionen Pfund betrug.

Die Folge davon ist, daß die schwedische Krone in London und New York höher notiert wird als die norwegische, wobei Schweden, bei den großen Beständen, die es besitzt, sich auch billigere Sterling und Dollars schaffen kann, welche danach unter anderem an Norwegen verkauft werden, und unerbittlich unsere, von vornherein schon passive Zahlungsbilanz erhöhen.

Wenn Norwegen unter den herrschenden Umständen den Wert der norwegischen Krone in Schweden aufrecht erhalten will, müßte es das Defizit im Valutakonto durch ununterbrochene Goldsendungen ausgleichen, wozu Norwegen infolge seines relativ geringen Goldbestandes nicht imstande ist. Dieser macht zurzeit etwa 33 pCt. des Notenumlaufes aus. Es muß auch daran erinnert werden, daß ein Rückgang im Goldbestand es der Bank erschwert, Noten auszustellen, nicht nur in entsprechendem Betrage, sondern auch mit weiteren etwa 50 pCt. Als ein dritter Grund kann angeführt werden, daß die Bank auf lange Zeit infolge der anormalen Verhältnisse daran verhindert sein wird, ihren Goldbestand durch neue Einkäufe zu ergänzen.

Das Gold hat nämlich das mit jeder anderen Ware gemein, daß es sich dorthin neigt, wo die Preise am höchsten sind. Den Beweis hierfür liefern die südafrikanischen Goldminen, welche, als England den Goldhandel freigab, ihr Gold nicht soviel nach London als nach New York leiteten, wo sie die Goldparität in Dollar erreichten. Mit ihrem so erworbenen amerikanischen Guthaben verkaufen sie Dollarschecks in London und verdienen hierbei die Kursdifferenz, die bei einem Dollarkurs von z. B. 4.20 in London, ihnen einen Vorteil von etwa 13 pCt. einbringt.

Infolge dieser Gründe ist es nach meiner Auffassung eine sehr bedenkliche Sache, das Goldexportverbot aufzuheben, solange die gegenwärtigen anormalen Zeiten herrschen.

Daß die großen, sowohl wirtschaftlichen als auch sozialen Umwälzungen, welche während des Krieges draußen in der Welt stattgefunden haben, auch ihr Gepräge dem heimischen Valutamarkt aufdrücken mußten, ist klar.

Ruft man sich unsere Friedensvalutanotierungen vor dem Kriege mit sämtlichen Kursen, die, praktisch genommen, ungefähr auf pari standen — in einer Höhe mit kleinen Schwankungen, zwischen dem oberen und unteren Goldpunkt —, zurück, und betrachtet man die Notierungen der späteren Zeit, so erhält man einen lebhaften Eindruck von der Götterdämmerung, die die Welt in der Zwischenzeit durchlebt hat.

Wie die alten Norweger sich die Götterdämmerung von einem dunklen und drohenden Winter gefolgt glaubten, folgt auf die moderne Götterdämmerung eine soziale und wirtschaftliche Krise, welche lange damit drohte, die ganze Welt aus ihrem Gleichgewicht zu bringen, und die noch ihre vernichtende Hand über eine Reihe von europäischen Staatswesen zu liegen hat.

Die Unsicherheit, die eine Folge hiervon ist, hat tiefe Spuren auch auf unserem ökonomischen Leben zurückgelassen, welche sich deutlich in den täglichen Valutanotierungen (hier im Saale) widerspiegeln. Wir sind oft Zeugen der Kursschwankungen, die manchmal selbst für die Teilnehmer des Kursnotierungsausschusses überraschend sind. Daß der großen Menge dafür das Verständnis fehlt, und daß dieser Zustand Aufmerksamkeit auch unter den Provinzbanken erregt, ist verständlich. Wie sich die meisten erinnern werden, veranlaßte der Umstand, daß eine Valuta nicht zu dem notierten Kurs beschafft werden kann, eine öffentliche Frage in der Zeitung „Tidens Tegn", und das Handelskomitee empfing außerdem direkte Ansuchen von einer Provinzbank, welche das Komitee veranlaßte, seinen Bericht zu veröffentlichen, der seinerzeit in den Zeitungen der Stadt wiedergegeben war.

Ein Umstand, dem man besonders unverständlich gegenübersteht, ist der, daß eine Valuta sehr oft, sogar sofort nach Börsenzeit, nicht auf dem notierten Kurs erhalten werden kann, ja überhaupt nicht aufzutreiben ist. Wenn eine Valuta, wie z. B. die Mark, um 11 Uhr vormittags 15,— notiert wird, aber später am Tage nicht unter 17,— aufzutreiben ist und doch am nächsten Tage mit 15,60 notiert wird, ist es natürlich, daß Unverstehende zu der Frage veranlaßt werden: „Jobbern die Kristiania-Banken mit der Valuta?"

Es liegt ein starker Unterton in der zugespitzten Form der Frage, welcher sich auch in der ausländischen Presse zu verbreiten scheint. Das Börsenkomitee antwortet hierauf in seinem Bericht: „Ein Valutakurs ist wie der Preis für eine jede andere Ware, er unterliegt Schwankungen, je nachdem Angebot und Nachfrage täglich vorhanden sind." Da nun Angebot und Nachfrage, wie bekannt, unter den gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnissen ganz und gar unberechenbar sind, dank der ausgebreiteten Valutaspekulation sowohl in den Geschäftskreisen als

Digitized by Google

auch unter dem großen Publikum, so wird es nicht immer möglich sein, einen Kurs, der um 11 Uhr vormittags notiert wird, den ganzen Tag über unverändert zu halten.

Ich will damit nicht gesagt haben, daß die Banken nicht auch mit der Valuta spekulieren. Das würde beinahe zuviel verlangt sein, daß die Banken diesen Umstand nicht ausnützen sollten, um Geld zu verdienen; dazu bietet die ständige und große Veränderung im Wertverhältnis der Valuten der verschiedenen Länder eine allzu große Versuchung. Die Valutaspekulation ist nicht ohne Berechtigung, wenn sie sich innerhalb der erlaubten Grenzen bewegt und speziell, wenn sie auf wirklich rechtmäßigem Bedarf aufgebaut ist, indem sie, wie jede gesunde Spekulation erweiternd auf das Kursnivean wirkt, während dagegen eine übertriebene Valutaspekulation die zufälligen Schwankungen verstärken, und damit Unruhe und Unsicherheit auf dem Geldmarkt bewirken wird.

Diesem muß vor allem entgegengearbeitet werden, besonders in der schwierigen Zeit, der wir jetzt entgegengehen, indem die produktiven Betriebe nun in erster Linie am meisten ein möglichst stabiles Verhalten bedürfen, ohne daß sie durch unnötige gewaltsame Verschiebungen im Wertverhältnis der Valuten der verschiedenen Länder gestört werden.

Was nunmehr als alles andere gilt, ist, alle Kräfte einzusetzen, um die Produktionstätigkeit des Landes zu erhöhen.

Wenn wir uns aus der schwierigen Zeit, die jetzt sicherlich folgen wird, herausarbeiten wollen, müssen wir alle, jeder in seiner Stellung, das Beste leisten, was wir vermögen. Viele Zeichen deuten darauf hin, daß unsere Reserven schwinden. Die Stellung der Staatskasse ist schwierig, die ausländischen Guthaben unserer Banken sinken gleichmäßig und sicher, die Anleihen steigen, der Import ist lange Zeit größer gewesen als je, und unsere Industrie arbeitet unter äußerst schwierigen Verhältnissen. Sollen wir uns daher Hoffnung machen, unsere Stellung zu halten, unseren sinkenden Geldwert zum Stillstand zu bringen und unsere Valuta im Ausland aufrecht zu erhalten, so müssen wir alle, ohne Ausnahme, unsere Forderungen an das Leben niederschrauben, unsere Ausgaben nach allen Seiten hin begrenzen und vor allem a r b e i t e n.

Der Wille zur Arbeit ist zurzeit das Wertvollste, was eine Nation besitzt.

Die Zukunft der Hamburger Börse.

Von Alfred Lisser in Hamburg.

Unter „Börse" versteht man in Hamburg etwas anderes als in Berlin und Frankfurt. Ist an diesen Plätzen die Börse der Versammlungsort der am Handel mit Wertpapieren, Devisen, Sorten usw. beteiligten Kreise, so sieht die Hamburger Börse in ihren gewaltigen Räumen an jedem Werktag die ganze Hamburger Großkaufmannschaft versammelt. Diese in der ganzen Welt einzig dastehende Eigenart der Hamburger Börse muß beachtet werden, wenn man die Zukunft der Hamburger Börse beurteilen will.

Der Umstand, daß die Hamburger Bankier-Börse nur ein Teil der großen Kaufmannsbörse ist, hat für den Bankierstand Licht- und Schattenseiten. Die Schattenseiten bestehen zunächst darin, daß die Wertpapierbörse, die erst seit etwa zwei Jahren, nachdem sämtliche Warenterminmärkte schon lange festgefügte Organisationen hatten, eine gewisse Autonomie sich erkämpft hat, unter der Aufsicht der Handelskammer steht, daß sie kein eigenes nach ihren b e s o n d e r e n Bedürfnissen eingerichtetes Haus besitzt und ihre Wünsche, die von denen der übrigen die Börse besuchenden Kaufmannswelt häufig abweichen, nicht immer durchsetzen kann. Unter diesem Uebelstand leidet der telegraphische und telephonische Verkehr mit den Schwesterbörsen und dem In- und Ausland, leidet der Pressedienst, leidet insbesondere die technische Bearbeitung des Börsengeschäfts, da den Bankiers keine Bureaus, keine Nischen, nicht einmal Schreibgelegenheiten zur Verfügung stehen. Hätten die Bankiers ihre eigene Börse, so würde sich der große Verkehr leichter abwickeln und bedeutend ausbauen lassen.

Den eben geschilderten Mißständen steht aber der große Vorteil gegenüber, daß die Hamburger Bankwelt an e i n e m Ort mit der ganzen Großkaufmannschaft vereinigt ist, daß also der wichtigste Teil der Platzkundschaft im selben Raum weilt, und der persönliche Kontakt sofort herzustellen ist. Jedermann kann in Hamburg die Börse besuchen, und daraus ergibt sicht, daß ein großer Teil der lokalen Aufträge in Wertpapieren und besonders in Devisen von der kaufmännischen Kundschaft persönlich an der Börse erteilt wird. Die Hamburger Kaufmannschaft mit ihrem hanseatischen Unternehmungsgeist und Weitblick, ihrem soliden Fundament, ihrem großen weltumspannenden Wirkungskreis, sie bildet das wertvolle Hinterland der Hamburger Bankierbörse. In engster Beziehung zu Hamburg stehen die Hansestädte Lübeck und Bremen, die reichen Provinzen Schleswig-Holstein und Mecklenburg, stehen die im Kriege besonders wertvoll gewordenen neutral gebliebenen Länder Holland und Skandinavien. Auch Finnland hat fast ausschließlich seine finanziellen Bedürfnisse an der Hamburger Börse befriedigt.

Aehnlich wie Frankfurt hat auch Hamburg durch seine persönlichen Beziehungen zu den großen Handelszentren, insbesondere zu London und New-York, das Auslandsgeschäft zu hoher Blüte entwickelt, seine Banken und Bankiers haben als die ersten in Deutschland die finanzielle und industrielle Erschließung Südamerikas angebahnt, haben späterhin die leider jetzt verlorenen deutschen Kolonien finanziert und immer an das Schiff des Hamburger Reeders „das Gute geknüpft".

Viele Früchte dieser weitausschauenden, segensreichen Arbeit hat der Krieg zerstört, das Verbliebene raubt uns der harte Frieden. Aber der Geist, der diese Werke schuf, ist ungebrochen, und er wird per aspera ad astra die Hamburger Kaufmannschaft und die Hamburger Börse neuen Erfolgen entgegenführen.

Das besonders innige Verhältnis zwischen Bankwelt und Kaufmannschaft hat den ferneren großen Vorteil gezeitigt, daß die jeweilig flüssigen Geldmittel der Kaufmannschaft auf schnellstem Wege der Börse zufließen. Hamburg war daher bislang ein Platz mit besonders billigen Geldsätzen, und viele Bankfirmen bezogen ihre Reportgelder aus ihrer Kundschaft. Der Krieg hat zudem bewirkt, daß zahlreiche finanziell kräftige und unternehmungslustige Warenfirmen, die früher das Warentermingeschäft gepflegt hatten, sich dem Bankgewerbe zugewandt und mit den zahlreichen Neuetablierungen den Wertpapierhandel auf eine wesentlich verbreiterte Basis gestellt haben. Neben den Hamburger Großbanken, von denen die meisten Tochterinstitute der Berliner Großbanken sind, geben die großen Hamburger Privatfirmen der Hamburger Börse das Gepräge, und es muß anerkannt werden, daß gerade manche der letzteren in richtiger Einschätzung der Wichtigkeit eines Stammes von selbständigen Privatfirmen alles tun, um das gerade von diesen gepflegte Wertpapiergeschäft zu fördern.

Der Markt in Devisen ist in Hamburg schon durch die großen lokalen Bedürfnisse der Kaufmannschaft ein sehr bedeutender, und eine intelligent betriebene Arbitrage mit allen maßgebenden In- und Auslandsplätzen, bevorzugt durch schnelle drahtliche Verbindung, verschafft dem oft stürmischen Konsum die Zahlungsmittel. Dem Wunsch des Berliner Berufskollegen, Herrn M a r t i n S c h i f f, in Nr. 3 des Bank-Archivs nach baldiger Einführung des Devisen-Terminhandels schließt sich der Schreiber dieser Zeilen an. Die Erfüllung liegt gleicherweise im Interesse der Kaufmannschaft wie des Bankierstandes, aber eine Stabilisierung unserer überaus entwerteten Valuta auf gebessertem Niveau wird wohl erst abgewartet werden müssen.

Erfreulicherweise hat sich der vor dem Kriege zu großer Bedeutung gelangte Handel in Metallen wieder kräftig geregt und die Wiedereinführung des Terminhandels wäre für alle beteiligten Kreise ein dringendes

Digitized by Google

Bedürfnis. Die Vorbedingung wäre allerdings die ungehemmte Ein- und Ausfuhr, welche auch die Ansammlung der für einen Terminhandel nötigen Vorräte ermöglichte. Diesem Geschäftszweig, sowie dem Terminhandel in Kaffee, Zucker, Baumwolle, Salpeter und Gummi stand eine vortreffliche Organisation durch garantierende Institute zur Verfügung, nach deren Vorbild für den künftigen Devisenterminhandel eine gleichartige Einrichtung geschaffen werden müßte.

Auch von diesen Märkten, in denen manche Bankhäuser eine führende Rolle spielen, gehen Wechselwirkungen auf die Wertpapierbörse aus.

Ob und wann ein Termingeschäft in Wertpapieren eingeführt werden kann, wird sehr sorgsamer Ueberlegung bedürfen; dem allseitigen Wunsch nach einer bequemeren Abwicklung der Geschäfte, nach Entlastung der angestrengten Beamtenschaft und Vermeidung der unnötigen Bewegung von Geld und Wertpapieren steht die Sorge gegenüber, das recht spekulative Geschäft auf dem Aktienmarkt nicht durch Verkehrserleichterungen zu Ausschreitungen zu veranlassen. Hamburg war immer ein besonders solider Platz, und soll und wird daher alles tun, damit der Hamburger Börse dieses Ansehen erhalten bleibt.[1]) Die Zukunft der Hamburger Börse wird sich voraussichtlich ähnlich entwickeln wie die der Frankfurter Börse, von welcher Herr Theodor H. Schlesinger in Nr. 1 dieses Blattes ein so fesselndes Bild gezeichnet hat. Auch Hamburg, begünstigt durch seine geographische Lage, sieht die Zukunft seiner Börse, unterstützt durch die intelligente fleißige Kaufmannschaft, in der Wiedergewinnung des Welthandels, in der Finanzierung der Ein- und Ausfuhr. Hamburger Banken, im Ueberseegeschäft spezialisiert, Hamburger Privatbankiers, die, sorgsam der Mechanisierung des Geschäfts ausweichend, durch Anspannung aller Kräfte und Individualisierung des Geschäfts dem Kaufmann wertvolle Dienste leisten, Hamburgs Wertpapierbörse mit ihrer großen und kräftigen Kundschaft das heimische Wirtschaftsleben fördernd: im Zusammenwirken aller dieser Faktoren liegt eine erfolgreiche Zukunft der Hamburger Börse verbürgt.

Ein verständnisvolles und kollegiales Zusammenwirken der großen deutschen Börsen, unter Achtung der berechtigten Eigenart einer jeden, wird allen und damit dem deutschen Wirtschaftsleben zum Vorteil gereichen.

Sind liquidierte englische Unternehmungen nach dem Friedensvertrage den früheren Eigentümern zurückzugeben?

Von Gerichtsassessor a. D. Dr. **Baum**, Berlin.

Die deutsche Gesetzgebung hat durch die Verordnung vom 31. Juli 1916 die Grundlage für die Liquidation englischer Unternehmungen geschaffen. Die Beantwortung der Frage, ob die in Ausführung der Liquidationen vorgenommenen Uebertragungshandlungen als nach dem Friedensvertrag zu Recht bestehend anzusehen sind oder nicht, ist aus Artikel 297 ff. des Friedensvertrages zu gewinnen.

Recht einfach liegt die Sache, wenn die angeordnete Liquidation noch nicht beendet war. In diesem Falle ist sie nach Artikel 297 a sofort einzustellen, und es sind die angeordneten Maßnahmen sofort aufzuheben oder einzustellen.

Schwieriger dagegen wird sie, sobald die Liquidation zur Zeit des Abschlusses des Waffenstillstandes beendet war. An sich sollen nach Artikel 297 d alsdann die getroffenen Liquidationsmaßnahmen und die in ihrer Ausführung vorgenommenen Uebertragungshandlungen als „endgültig und für jedermann bindend" angesehen werden.

Indessen bestimmt Artikel 297 f, daß in diesem Falle dem englischen durch die Liquidation geschädigten Berechtigten für den entstehenden Schaden Ersatz geleistet werden soll, und zwar — und das ist das wesentliche — Naturalersatz, wenn der liquidierte Gegenstand noch vorhanden ist.

Würde es bei dieser Bestimmung des Friedensvertrages sein Bewenden haben, so wäre ein Zweifel darüber nicht mehr möglich, daß der Deutsche, der vom Liquidator eine einem Engländer gehörige Sache erworben hat, zur Rückgewähr verpflichtet ist, wofern nur diese Sache noch vorhanden ist, und es würde insoweit das Ergebnis dasselbe sein, als wenn die Liquidationsmaßnahmen nicht als zu Recht bestehend erklärt worden sein würden.

Indessen ist die in Artikel 297 f enthaltene Befugnis, Rückgabe des Gegenstandes in natura zu verlangen, nach Artikel 297 g den Angehörigen derjenigen alliierten Staaten vorbehalten, „auf deren Gebiet gesetzliche Maßnahmen zwecks Anordnung der allgemeinen Liquidation der feindlichen Güter, Rechte oder Interessen vor der Unterzeichnung des Waffenstillstandes nicht in Anwendung waren".

Danach kommt es also lediglich darauf an, ob in England solche gesetzlichen Maßnahmen zwecks Anordnung der allgemeinen Liquidation der feindlichen Güter usw. in Anwendung waren oder nicht. Ist die Frage zu bejahen, so kann der durch die Liquidation geschädigte Engländer nicht Naturalersatz, sondern nur Geldersatz verlangen; ist sie zu verneinen, so kann er Rückgabe des Gegenstandes in natura fordern.

Eines ist klar, von allen feindlichen Staaten ist England hinsichtlich der Liquidation der feindlichen Unternehmungen am weitesten gegangen. Und wenn die englischen Liquidationsmaßnahmen nicht als allgemeine Liquidation im Sinne des Artikels 297 g anzusehen wären, würde die Bestimmung des Artikels 297 g praktisch überhaupt ohne jede Bedeutung sein.

In der Tat wird diese Auffassung auch vertreten[1]).

Indessen kann bei der Geschäftsgewandtheit der feindlichen Unterhändler kaum angenommen werden, daß Bestimmungen in den Friedensvertrag hineingenommen worden sind, denen eine praktische Bedeutung nicht zukommen soll.

Geht man der Sache näher auf den Grund, so ergibt sich folgendes:

Grundlage der in England vorgenommenen Liquidationen bildet die Trading with the Enemy Amendment Act vom 27. 1. 1916. Aus ihrem Inhalt interessiert hier ausschließlich der erste Artikel. Darin ist bestimmt, daß das Handelsamt, wenn es ihm scheint, daß ein Geschäft irgend einer Person, Firma oder Gesellschaft zufolge feindlicher Staatsangehörigkeit oder Beziehung mit einem Feinde (by reason of the enemy nationality or enemy association) in irgend einer Weise, ganz oder teilweise, im Interesse oder unter der Kontrolle von feindlichen Staatsangehörigen geführt wird, — ausgenommen, wenn es ihm aus besonderen Gründen nicht angezeigt erscheint — folgendes verfügen soll:

entweder

a) der Person, Firma oder Gesellschaft, die das Geschäft führt, die geschäftliche Tätigkeit verbieten, es sei denn, daß die im Gesetz selbst genannten Ausnahmen zulässig sind, oder

b) die Liquidation des Geschäftes verlangen kann.

Damit ist eine Bestimmung in England Gesetz geworden, die die Liquidation sämtlichen feindlichen Eigentums ermöglichte. Auf Grund dieser Bestimmung sind eine große Anzahl deutscher Unternehmungen liquidiert worden. Es waren also diese gesetzlichen Maßnahmen auch in Anwendung.

Demgegenüber bestimmt die Verordnung des Bundesrats vom 31. Juli 1916, daß der Reichskanzler die Liquidation gewisser englischer Unternehmungen usw. anordnen kann.

Wie ein Vergleich der Trading with the Enemy Amend-

---

[1]) Die Vorschläge von M. Lichtenhein in Nr. 4 des Bank-Archivs sind durchaus beachtlich und sollten von den Börsenvorständen gründlich geprüft werden.

[1]) Vergl. Dr. Isay. Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrage.

Digitized by Google

ment Act und der deutschen Bundesratsverordnung ergibt, ist die letztere der ersteren völlig angepaßt. Nach der englischen Verordnung soll (im englischen Text heißt es „shall") das Handelsamt das Recht haben, die Liquidation zu verlangen, wenn es nicht aus besonderen Gründen davon absieht. Nach der deutschen Bundesratsverordnung kann der Reichskanzler die Liquidation des englischen Eigentums anordnen.

Diese Gegenüberstellung zeigt, daß die englischen Bestimmungen sogar eher noch einen Schritt weiter gehen, wie die deutsche Bundesratsverordnung. Das Handelsamt soll die Liquidation anordnen, wofern sie ihm nicht unangebracht erscheint, der Reichskanzler kann sie nur anordnen.

Würde nun etwa die deutsche Bundesratsverordnung vom 31. Juli 1916 als eine gesetzliche Maßnahme zwecks Anordnung der allgemeinen Liquidation angesprochen werden, so müßte logischerweise auch die ihr zeitlich vorausgehende Trading with the Enemy Amendment Act vom 27. 1. 1916 als solche Maßnahme gelten.

In der Tat sieht aber die Entente die deutsche Bundesratsverordnung als eine solche Maßnahme im Sinne des Artikels 297 g an. Nach der im Ultimatum gegebenen Erklärung sind unter gesetzgeberischen Mgßnahmen, welche eine allgemeine Liquidation anordnen, solche zu verstehen, „die wie in Deutschland von der gesetzgebenden Gewalt angeordnet worden sind und auf alles Eigentum bezw. jede Art des Eigentums der Staatsangehörigen eines selben feindlichen Staates zur Anwendung gelangen".

Die sich hieraus ergebende Folgerung ist klar: Ist nach Auffassung der Entente das Verfahren Deutschlands gegenüber den englischen Unternehmungen als Maßnahme zwecks Anordnung der allgemeinen Liquidation anzusehen, so muß auch die Trading with the Amendment Act vom 27. 1. 1916 eine solche Maßnahme darstellen. Daraus aber ergibt sich, daß englische Unternehmungen, die in Deutschland liquidiert worden sind, nicht in natura zurückgegeben zu werden brauchen.

Zur Reichsnotopfergesetzvorlage.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat unter dem 24. November folgende weitere Eingabe an die Nationalversammlung gerichtet:

Noch vor Beginn der Ausschußberatungen über das Reichsnotopfergesetz hat der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes am 14. August d. J. Veranlassung genommen, der Nationalversammlung die schweren grundsätzlichen, für alle Kreise geltenden und die Banken und Bankfirmen im besonderen angehenden Bedenken gegen den vorgelegten Gesetzentwurf vorzutragen. Inzwischen ist die erste und zweite Ausschußlesung erfolgt. Wir bedauern auf das lebhafteste feststellen zu müssen, daß, wenn auch in Einzelheiten Forderungen, die von uns ausgesprochen sind, Rechnung getragen ist, im großen ganzen doch die gefährlichsten Bestimmungen der Vorlage beibehalten sind. Wir sind daher gezwungen, noch einmal nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß den Anschauungen der Sachverständigen entgegen, die Vorlage in einer Form an die Nationalversammlung zurückgelangt, die nach unserer, in eingehender Untersuchung gewonnenen Ueberzeugung geeignet ist, bei Gesetzwerden dieses Entwurfs schweres Unheil heraufzubeschwören.

Das Ziel des Reichsnotopfers ist nach der Begründung darin zu suchen, daß mit ihm der Versuch gemacht werden soll, erhebliche Teile der schwebenden wie der konsolidierten Schuld abzubürden. Die dafür verwandte Methode ist: konfiskatorische Besteuerung der Vermögen und infolgedessen in den meisten Fällen die Wegsteuerung etwa der Hälfte der Betriebskapitalien der deutschen Wirtschaft. Es soll also die teilweise Sanierung der Reichsfinanzen erkauft werden mit einer u. E. tötlichen Schwächung der Betriebskapitalien der deutschen Volkswirtschaft. Denn die Abforderung der Steuersummen verhindert in derselben Höhe deren Verwendung zu freier nutzbringender Arbeit. Sicher ist bei der Anwendung dieser Methode nichts als ein maßloser Eingriff in die Privatvermögen ohne die Gewährleistung, daß das Ziel des Entwurfs erreicht wird. Es kann heute keinem Zweifel mehr unterliegen, daß die früher normalen Betriebskapitalien zur Fortführung und Steigerung der Produktion nach dem furchtbaren Fall des Wertes der deutschen Mark unter keinen Umständen ausreichen werden. Es ist eine Tatsache, daß infolge der Ehöhung der Materialienpreise, der Löhne und Gehälter heute Kapitalien erforderlich sind, welche die in Friedenszeiten ausreichend gewesenen Betriebskapitalien um das vier- bis fünfzehnfache übersteigen. Das Ziel, das von Regierung und Verwaltung anzustreben wäre, müßte daher unbedingt darin liegen, eine Schwächung der Betriebskapitalien zu vermeiden, nicht sie herbeizuführen, was die Vorlage ohne weiteres zur Folge haben würde.

Insbesondere kann nicht verkannt werden, daß nach dem Zusammenbruch des deutschen Staatskredits de Beschaffung der unentbehrlichen Auslandskredite nur noch in der Form erfolgen kann, daß die dem Ausland bekannten Unternehmer und Kaufleute von diesem persönlich Auslandskredite zur Beschaffung der unbedingt erforderlichen Rohstoffe erhalten. Falls das Reichsnotopfer Gesetz wird, würden aber gerade diese nunmehr alleinigen Träger des deutschen Kredits gegenüber dem Ausland annähernd der Hälfte ihrer Vermögen und zwar meistens ihrer liquiden Mittel beraubt werden und dadurch im wesentlichen die Grundlage ihrer Kreditfähigkeit dem Ausland gegenüber verlieren.

Die Begründung der Reichsnotopfer-Vorlage geht mit kurzen Worten darüber hinweg, daß das Reichsnotopfer die unbedingt notwendige Kapitalneubildung in Zukunft bereits an sich auf das äußerste erschwert und sie vergißt völlig, daß die außerhalb des Reichsnotopfers stehende, teils beschlossene, teils soeben in den Umrissen bekannt werdende Besteuerung von Vermögen und Einkommen die Gefahren, die schon durch den Tarif des Reichsnotopfers allein in die Erscheinung treten würden, durch diese Kombination ins Ungeheuerliche vermehrt. Wir sehen darin einen grundlegenden Fehler des Entwurfes.

Ferner muß mit aller Schärfe darauf hingewiesen werden, daß durch die Wegsteuerung annähernd der Hälfte der Vermögen die Bestrebungen der Regierung, den allgemeinen Preisstand zu senken, völlig illusorisch gemacht werden. Denn nichts kann selbstverständlicher sein, als daß die von der Vermögenswegsteuerung Betroffenen alles anstrengen werden, um, soweit das in ihrer Macht steht, die Preise für ihre Arbeitsprodukte gründlich zu steigern. Die weitere Folge wird dann die Steigerung der Löhne und Gehälter sein und schließlich das weitere Ansteigen aller Waren- und Arbeitspreise auf ein noch höheres Preisniveau als es bereits jetzt erreicht ist.

Ein weiterer grundlegender Fehler des Gesetzes liegt u. E. darin, daß durch die einmalige Vermögensfestsetzung für das Reichsnotopfer am 31. Dezember 1919 für die Besteuerung der nächsten 30 bzw. 50 Jahre mit Sicherheit die Situation herbeigeführt wird, daß in vielen Fällen nach einer Reihe von Jahren die Vermögens-

Digitized by Google

grundlage, auf der die Reichsnotopferrente aufgebaut werden soll, nicht mehr vorhanden ist. Unter den heutigen Verhältnissen ist es undenkbar darüber im Einzelnen klar zu sehen; die Folge wird sein, daß in vielen Fällen die Sicherstellung nachträglich zur Beschlagnahme der Betriebsvermögen führt. Noch schlimmer wirkt das Prinzip der einmaligen Vermögensfeststellung dadurch, daß die vom 1. Januar 1920 an auf irgendwelchen Wegen neu sich bildenden Vermögen vom Reichsnotopfer überhaupt nicht erfaßt werden.

Wir haben bereits in unserer ersten Eingabe vom 14. August 1919 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Konstruktion der geplanten Reichsvermögensbank Unmögliches verlangt. In allen Kreisen der Bankwelt gibt es nur eine Ansicht darüber, daß nicht allein kein pflichtbewußter Bankdirektor gefunden werden könne, der es wagen würde, die in den §§ 38 und 39 flüchtig umrissene Bank zu leiten. Aber selbst wenn diese Meinung als irrtümlich angesehen werden sollte und falls man darauf bestehen würde, das gefährliche Experiment zu wagen, so würde sicher eine Bürokratisierung der Wirtschaft und eine im höchsten Grade unwirtschaftliche Beteiligung des Reiches an den Privatunternehmungen die unabweisbare Folge dieses Entschlusses sein. Daß die geplante riesige Reichsvermögensbank bei Ausschaltung des privaten Eigeninteresses ihrer Leiter eine ihrem Umfang entsprechende Rente für den Staat herauswirtschaften würde, liegt unserer Ueberzeugung nach außerhalb des Bereiches jeder noch so kühnen Berechnungsmöglichkeit.

Das schwerste Bedenken, das im Laufe der Verhandlungen über die Reichsnotopfervorlage aufgetaucht ist, liegt aber in der Möglichkeit, daß die Entente im Hinblick auf das im Art. 248 des Friedensvertrages festgelegte Vorrecht ihrer Forderungen das Erträgnis des Reichsnotopfers an sich zieht. Die Erklärungen, die von der Regierung abgegeben sind, daß eine derartige Konfiskation von deutschem Vermögen durch die Entente nach Maßgabe des Wortlauts und des Sinnes des Versailler Friedens ausgeschlossen sei, vermögen in keiner Weise die schweren Bedenken, die gegen diese Auffassung immer wieder, und zwar von sachverständigster Seite, erhoben sind, zu entkräften. Es muß unter allen Umständen die Forderung aufgestellt werden, daß vor der Beschlußfassung über die Vorlage auf dem Wege direkter Verhandlungen des Reichs mit der Entente einwandfrei und vertragsmäßig festgestellt wird, daß die Entente nicht beabsichtige, vielmehr darauf verzichte, das Erträgnis des Reichsnotopfers für die Vorbefriedigung ihrer Forderungen in Anspruch zu nehmen.

Das noch nicht verabschiedete Gesetz hat inzwischen bereits notorisch den positiven Erfolg gehabt, die Kapitalflucht der gewissenlosen Staatsangehörigen ins Ungeahnte zu steigern. Es kann nicht gut bezweifelt werden, daß die mit der Vorlage beabsichtigte teilweise Vermögensbeschlagnahme auf diejenigen Kreise einen direkten Anreiz zur Verschiebung ihrer Vermögen ausgeübt hat, die sich der vaterländischen Besteuerung zu entziehen entschlossen sind. Wenn auch zuzugeben ist, daß auch eine direkte Besteuerung, die sich in maßvolleren Formen bewegen würde als die Vorlage, immerhin auf Steuerflüchtige in derselben Richtung gewirkt haben könnte, so ist leider neuerdings doch klar geworden, daß schon der Gedanke, das Reichsnotopfer könne Gesetz werden, einen ganz außerordentlichen Verkaufsandrang der solidesten Anlagewerte an den Börsen herbeigeführt hat. Es ist nicht zu verkennen, daß damit eine neue Nachfrage nach Reichsbanknoten und Darlehnskassenscheinen entsteht, der eine immer weitergehende Vermögensanlage in ausländischen Banknoten und Wertpapieren parallel geht. Seit der Aufhebung der Devisenverordnung stehen eben diese ausländischen Werte nicht mehr durch die Hand der Reichsbank der planmäßig geförderten deutschen Allgemeinwirtschaft zur Verfügung, sondern dienen in erheblichem Umfange der heimlichen Vermögensanlage. Wenn je, so liegt heute die Notwendigkeit vor, das Steuersystem als Ganzes im Sinne möglichst allgemeiner und relativ gleicher Belastung auszubauen, so daß neben den direkten Steuern gleichzeitig indirekte Steuern in erheblichem Maße zur Deckung der Staatsbedürfnisse herangezogen werden.

Ohne jeden Zweifel ist es nötig, die direkten Steuern auf Vermögen und Einkommen in einem Umfang anzuspannen, den man vor dem Kriege ohne weiteres als phantastisch angesprochen hätte, aber es ist nichts als die Forderung nach ausgleichender Gerechtigkeit, wenn verlangt wird, daß auch die nicht Vermögen Besitzenden und die kleinere Einkommen verdienenden Kreise ihren Anteil an der notwendigen steuerlichen Belastung der Reichsangehörigen mittragen. Diese Forderung nach einem gerechten Steuersystem kann nicht etwa als Produkt kapitalistischer Wirtschaftsauffassung abgetan werden, sondern dies Verlangen ist eine sittliche Forderung, die innerhalb jedes geordneten Staatswesens auf Erfüllung drängt. Wir wollen dabei durchaus nicht verhehlen, daß wir die Wegsteuerung so großer Kapitalmassen, wie sie durch den Entwurf vorgesehen ist, für unzulässig halten, weil wir wissen, daß es unmöglich ist, bei der heutigen und sicher länger dauernden bitteren wirtschaftlichen und politischen Lage Deutschlands den Wiederaufbau der zusammengebrochenen Wirtschaft ohne die möglichst starke Verwendung von Betriebskapital, und zwar neu hinzukommenden Kapitals, zu erreichen oder gar, was notwendig ist, klaren Auges die Höherentwicklung Deutschlands im wirtschaftlichen, politischen und sozialen Sinne anzufassen. Versuche, in Deutschland heute den Kapitalismus zu erschlagen, während in den Ländern der Entente und der Neutralen der Kapitalismus in höchster Blüte steht und von den uns gegenüberstehenden Völkern als Notwendigkeit, als Führer zu Macht und Blüte aufgefaßt wird, können jetzt nur als unsinnig bezeichnet werden. Es heißt, den Ast absägen, auf dem wir sitzen, wenn wir unter den jetzigen Umständen den Versuch zur Sozialisierung der Wirtschaft durch steuerliche Maßnahmen, wie sie z. B. die teilweise Vermögenswegsteuerung darstellt, machen. Ein solcher Versuch kann nur als Selbstmord eines noch vor 5 Jahren blühenden Volkes bezeichnet werden.

Aus allen diesen Gründen halten wir die Vorlage des Reichsnotopfers für ein Steuerprojekt, dessen Durchführung schwerstes Unglück über Deutschland heraufführen würde. Wir warnen daher in letzter Stunde dringend davor, diese Vorlage in der Fassung, die sie in zweiter Ausschußlesung erhalten hat, zum Gesetz zu erheben. Wir halten den Umbau dieser Vermögenssteuer für unbedingt geboten, und zwar in der Richtung, daß im Sinne der Gedanken, die auch in der Nationalversammlung und der Oeffentlichkeit vertreten worden sind, der Uebergang zu einer dauernd neu zu veranlagenden fortlaufenden progressiven jährlichen Vermögensabgabe gefunden wird. Da es natürlich undenkbar ist, auf diesem Wege allein ohne schwere Schädigungen der deutschen Wirtschaft die Milliarden zu erhalten, die von der Reichsnotopfervorlage erwartet werden, müßte der auf diesem Wege nicht erreichbare Teil der Staatseinnahmen durch andere Steuern, beson-

Digitized by Google

ders auch indirekter Natur, beschafft werden, vielleicht auch durch eine alle Vermögen treffende Zwangsanleihe.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 226 BGB.

Aktien, welche infolge Konkurses der Gesellschaft wertlos geworden sind, stellen sich lediglich als bedruckte Stücke Papiers dar, deren Nummer bedeutungslos ist. Der Darlehnsschuldner, welcher die Rückzahlung des Darlehns davon abhängig macht, daß der Gläubiger ihm die als Pfand empfangenen, inzwischen wertlos gewordenen Aktien mit den nämlichen Nummern zurückgibt, macht sich der Schikane im Sinne des § 226 BGB. schuldig.

Urteil des RG. 7. Ziv.-Sen. vom 27. Juli 1919. VII. 98. 19 RG. Ziv. 96, S. 184.

Der Erblasser der Beklagten verpfändete der Klägerin für ein Darlehen im Schuldscheine nach ihrer Nummer bezeichnete Aktien der Lederwerke Fr. F. Die Beklagten wurden in Gesamthaft mit anderen Miterben zur Zurückzahlung des Darlehens gegen Herausgabe der im Schuldscheine bezeichneten Aktien durch Anerkenntnisurteil verurteilt. Die Aktien wurden infolge des Konkurses und der Auflösung der Gesellschaft wertlos. Ein Teil der ihr verpfändeten Aktien ist nach der Behauptung der Klägerin verbrannt. Die Klägerin hinterlegt an Stelle der fehlenden Stücke Aktien zum gleichen Nennbetrage. Die Beklagten bestanden auf die Herausgabe der im Schuldscheine bezeichneten Stücke.

Der Klage, die Zwangsvollstreckung ohne Herausgabe der fehlenden Stücke zuzulassen, wurde in den Vorinstanzen stattgegeben. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

. . . „Daß die erhobene Klage prozessual zulässig ist, unterliegt keinem berechtigten Bedenken. Die Vollstreckung des Anerkenntnisurteils hängt von einer von der Klägerin Zug um Zug zu bewirkenden Leistung ab. Zu dieser Leistung ist sie nach ihrer Behauptung, da ein Teil der herauszugebenden Aktien durch Feuer vernichtet sei, außerstande. Sie kann deshalb das Urteil nicht unter Anwendung der §§ 756, 765 ZPO. zur Vollstreckung bringen. Will die Klägerin bei dieser Sachlage ihren Anspruch verwirklichen, so muß das, um darzutun, daß das Bestehen der Beklagten auf Herausgabe gerade der nach dem Schuldscheine verpfändeten Aktien ein nicht berechtigtes ist, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Wege der Klage geschehen.

Der Erfolg, zu dem diese Klage geführt hat, die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß zu der Zwangsvollstreckung aus dem Anerkenntnisurteile die Herausgabe der im Schuldscheine bezeichneten 45 Stück Aktien nicht mehr erforderlich ist, gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

Unstreitig ist, daß die hier in Frage stehenden Aktien infolge der Konkurseröffnung über das Vermögen der Aktiengesellschaft Lederwerke Fr. F. und der Auflösung der Gesellschaft im Jahre 1911 wertlos geworden sind. Das Eintreten der Wertlosigkeit hat sich, da Gegenteiliges nicht behauptet ist, auf alle Aktien dieser Gesellschaft, also auch auf die der Klägerin verpfändeten Stücke erstreckt. Dauernde Wertlosigkeit einer Aktie steht rechtlich deren Untergang gleich, und Untergang einer Sache bringt nach allgemeinen Rechtsregeln, ohne daß es einer dies besonders aussprechenden Gesetzesvorschrift bedarf, auch das an ihr bestellte Pfandrecht zum Erlöschen. Schon hieraus folgt, daß das angefochtene Urteil nicht fehl geht, wenn es nicht, wie die Revision dies verlangt, von der Klägerin noch Beweisführung dafür gefordert hat, daß ein Teil der schon durch die Konkurseröffnung und durch die Auflösung der Gesellschaft wertlos gewordenen Aktien durch den von der Klägerin behaupteten Brand vernichtet sei und deshalb nicht herausgegeben werden könne. Wollten die Beklagten behaupten, daß die Klägerin vor Eintritt der Wertlosigkeit der Aktien unter Verletzung ihrer Verpflichtung als Verwahrerin (§ 1215 BGB.) über die ihr verpfändeten Papiere zu ihrem Nutzen und zum Nachteile der Beklagten verfügt habe, so lag bei der jetzigen unbestrittenen Wertlosigkeit der sämtlichen Aktien ihnen der Beweis hierüber ob. Nach dem Tatbestande des Berufungsurteils haben die Beklagten auf richterliches Befragen erklärt, in dieser Beziehung weder nach Zeit noch nach Höhe noch sonst genauere Angaben machen zu können. Sie haben nur, weil die Aktien nicht zurückgegeben werden können, die Vermutung aufgestellt, die Klägerin habe über die fehlenden Stücke verfügt. Mit Recht hat das Berufungsgericht hier eine tatsächliche Unterlage vermißt und die Eideszuschiebung als offensichtlich nur dem Zwecke der Ermittelung von Tatsachen dienend nicht zugelassen. Die Gegenausführung der Revision, die Vermutung sei eine berechtigte, die Beklagten schützten sich auch schon ausreichend durch die Behauptung ihres Rechtes auf die Aktien mit den Nummern, die der Schuldschein als die Pfandstücke aufführt, greift nicht durch. Es kann dahingestellt bleiben, ob, wenn die Aktien noch Wert hätten, die Beklagten ohne den Nachweis eines besonderen Interesses an den verpfändeten Stücken gleichwertige Aktien zu denselben Nennbeträgen anzunehmen verpflichtet wären. Ihr Interesse daran, auch die wertlos gewordenen Aktien mit denselben Nummern zurückzuerhalten, wird vom Berufungsgericht aus zutreffenden Gründen verneint und das Bestehen darauf ohne Rechtsirrtum als schikanös beurteilt. Die Befürchtung, bei einer etwaigen Regreßnahme gegen die übrigen Miterben durch den Nichtbesitz der verpfändeten Stücke auf Schwierigkeiten zu stoßen, besteht für die Beklagten, wie das Berufungsgericht ausführt, schon deshalb nicht, weil auch die Miterben kein Interesse daran haben, die gleichen Nummern zu erhalten. Die Aktie ist die Trägerin des verbrieften Rechtes an der Gesellschaft; wenn ein solches Recht aber nicht mehr besteht, ist sie nur ein bedrucktes Stück Papier, und mit welcher Nummer dies bezeichnet ist, ist völlig bedeutungslos. § 226 BGB. ist deshalb nicht verletzt, wenn das Berufungsgericht das Verlangen der Beklagten auf Herausgabe der fehlenden Stücke mit den im Schuldschein angegebenen Nummern dahin beurteilt, daß es, ohne den Beklagten Vorteil zu bringen, nur den Zweck der Benachteiligung der Klägerin verfolge. Die Ausübung dieses formell auf den Schuldschein und das Anerkenntnisurteil gestützten Rechtes ist hiernach ohne Rechtsverstoß für unzulässig erachtet.

Die Beklagten hatten die ihnen angetotenen Aktien zum gleichen Nennbetrage anzunehmen und auch die Hinterlegung dieser Aktien mit der die Klägerin befreienden Wirkung ist deshalb zutreffend für berechtigt erachtet."

2. Zu §§ 932, 935 BGB.

Grobe Fahrlässigkeit eines Bankiers bei dem Ankaufe gestohlener Wertpapiere.

Urteil des Reichsgerichts I. Zivilsen. vom 17. Sept. 1919. I 78/19[1]).

Der Klägerin sind in der Nacht vom 9. zum 10. April 5 Stück der 8. Kriegsanleihe à 1000 M. gestohlen. Der Dieb hat diese am 10. April morgens an eine Bank verkauft. Klägerin fordert Schadensersatz, weil die Bank bei dem Erwerb grob fahrlässig gehandelt hat.

Gründe:

In der ersten Instanz sind der Vorsteher der Filiale und der Verkäufer St., welcher mit einem Genossen den Diebstahl verübt hatte, als Zeugen vernommen. Der Vorsteher M. hat ausgesagt, der Verkäufer habe ihn gefragt, zu welchem Kurse er heute Kriegsanleihe abrechne. Er habe geantwortet, zu 97,80 M. Jener habe eine kurze Zeit überlegt und habe ihm sodann für 5000 M. Kriegsanleihe übergeben. Er habe in der Liste der als abhanden gekommen gemeldeten Stücke nachgesehen, dort aber die Nummern der ihm überreichten Stücke nicht gefunden. Darauf habe er den Zeugen nach Namen und Adresse gefragt, worauf jener angegeben habe, er sei Hans Rauscher und wohne in Othmarschen in einer angegebenen Straße und Nummer. Diese Adresse habe sich nach dem Adreßbuch als richtig erwiesen, wonach er die Stücke gekauft habe.

St. hat ihm folgendes entgegengehalten: Sein Genosse habe ihm gesagt, er möge angeben, daß er Hans Rauscher heiße und in Othmarschen wohne; diese Angaben habe er denn auch bei den Ankaufsverhandlungen gemacht; er könne aber dem Vorsteher Straße und Nummer auf keinen Fall genannt haben, da ihm diese selbst ganz unbekannt gewesen seien. Der Vorsteher M. hat darauf erwidert, er meine bestimmt, daß ihm St. Straße und Nummer angegeben habe. Das Berufungsgericht hat auf Grund dieser Aussagen festgestellt, M. habe sich mit der Angabe des St., er heiße Rauscher und wohne in Othmarschen, beruhigt. Er habe auch vor Ankauf der Papiere sich nicht durch Einsichtnahme in das Adreßbuch überzeugt,

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Niemeyer, Hamburg.

Digitized by Google

daß ein Rauscher in Othmarschen tatsächlich wohne. Vielmehr habe er erst nachher das Adreßbuch eingesehen und dann nach diesem auf der Rückseite der Quittung Straße und Nummer notiert. Zudem sei das Adreßbuch ein altes gewesen. Rauscher sei vor einiger Zeit verstorben, und deshalb sei sein Name in dem neuen Adreßbuch nicht mehr zu finden gewesen.

Auf Grund dieses festgestellten Sachverhaltes hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß in dem Verhalten des Vorstehers eine grobe Fahrlässigkeit gegeben ist. Daß eine in Othmarschen wohnende Persönlichkeit nach Blankenese fährt, um dort Kriegsanleihe zu verkaufen, mag an sich noch nicht geeignet sein, einen bestimmten Verdacht zu erwecken; immerhin war es nicht völlig unauffällig. Angesichts dieses Umstandes und da der Verkäufer dem Vorsteher M. persönlich völlig unbekannt war, war Vorsicht geboten. Bei solcher Sachlage genügte es nicht, wenn der Vorsteher sich Namen und Wohnort angeben ließ. Denn jedermann konnte den Namen einer in Othmarschen wohnenden Persönlichkeit ausfindig machen. Eine solche Angabe war also nicht geeignet, die Identität des Verkäufers und seine Berechtigung zum Verkaufe nachzuweisen. Das Gegebene in solchem Falle ist das Verlangen der Vorzeigung eines Ausweises. Allerdings kann unter Umständen die Legitimation auch auf andere Weise dargetan werden, und in solchem Falle wird die Vorzeigung eines Legitimationspapieres nicht immer nötig sein. Aber die bloße Angabe des Namens und Wohnorts einer in Othmarschen wohnhaften oder gar nur wohnhaft gewesenen Persönlichkeit genügte zu dem Zwecke nicht. Darnach kann nicht angenommen werden, daß das Berufungsgericht die Anforderungen, die an die Vorsicht einer Bank zu stellen sind, welche Wertpapiere ankauft, überspannt hat.

8. **Zu § 157 BGB.**

Wertpapiere, welche die Londoner Niederlassung einer Berliner Großbank vor dem Kriege für Rechnung eines deutschen Kunden bei einer New Yorker Firma in Verwahrung gegeben hatte, war die Berliner Hauptniederlassung der Bank nur dann verpflichtet auf Verlangen des Kunden in New York verkaufen zu lassen, wenn dieser sich bereit erklärte, ihr für den Schaden Sicherheit zu leisten, der ihr aus einer von der New Yorker Verwahrerin verlangten Gewährleistung entstehen konnte.

Urteil des Reichsgerichts I. Ziv.-Sen. vom 25. Juni 1919. I. 17. 19 R.-G. Ziv. 96 S. 161.

Die Londoner Niederlassung der beklagten Bank hatte im Jahre 1914 im Auftrage und für Rechnung des Klägers in New York 80 Anteilscheine eines amerikanischen Unternehmens gekauft und bei der dortigen Firma M., Sch. & Co. in Verwahrung gegeben. Die Londoner Niederlassung der Beklagten wurde nach Kriegsausbruch auf Anordnung der englischen Regierung unter die Aufsicht eines Zwangsverwalters gestellt. Der Kläger, dem ein Verkehr mit der Niederlassung unmöglich ist, beauftragte darauf die Beklagte, die Anteilscheine zum Tageskurs zum Verkauf aufzugeben und den Gegenwert an ihn nach Wien zahlen zu lassen. Die Beklagte verlangte jedoch vorherige Sicherheitsleistung in Höhe von 50 000 M. Diese zu stellen weigerte sich der Kläger. Er verlangte nunmehr mit der Klage 1. Verurteilung der Beklagten zur Ausführung des Verkaufs der Effekten oder zur Herausgabe derselben an einen Vertrauensmann in New York, 2 Verurteilung zur Zahlung von Schadensersatz, falls der Verkauf sich als unmöglich erweist oder zu einem geringeren Kurse erfolgen muß.

Die Beklagte beantragte Klagabweisung und trug vor: Sie sei überhaupt nicht verpflichtet, den Verkauf der Papiere vorzunehmen, da der der Londoner Niederlassung erteilte Auftrag mit dem Ankauf und der Hinterlegung der Papiere erledigt gewesen sei. Jedenfalls könne der Kläger unter den obwaltenden Umständen nicht die Beklagte für die Ausführung der Geschäfte in Anspruch nehmen, die er mit der Londoner Niederlassung abgeschlossen habe. Auch sei das Verlangen der Beklagten nach Stellung von ausreichender Sicherheit berechtigt, besonders da M., Sch. & Co. von der Beklagten Uebernahme der Gewähr für allen entstehenden Schaden verlangt hätten.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

„Die Entscheidung des Rechtsstreits ist von der Beantwortung der Frage abhängig, ob und unter welchen Bedingungen die beklagte Bank verpflichtet ist, die von ihrer Londoner Niederlassung vor dem Kriege für den Kläger in New York bei der Bankfirma M., Sch. & Co. hinterlegten Papiere verkaufen oder an den Kläger oder einen Vertrauensmann des Klägers herausgeben zu lassen.

Mit Recht hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß diese Verpflichtung nach deutschem Rechte zu beurteilen sei; hiergegen sind von der Revision keine Einwendungen erhoben worden.

Nun erachtet das Berufungsgericht in erster Linie, daß nach deutschem Rechte eine solche Verpflichtung der Beklagten überhaupt nicht bestehe, daß der Kläger sich vielmehr nur an die Londoner Niederlassung halten könne. Darin kann ihm nicht beigestimmt werden. Auszugehen ist davon, daß die Papiere nicht auf den Namen des Klägers, sondern auf den Namen der Londoner Niederlassung der beklagten Bank hinterlegt waren. Das ist nach den Anführungen der Beklagten nicht zu bezweifeln. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die vertraglichen Beziehungen des Klägers zu der Londoner Niederlassung hinsichtlich der in Rede stehenden Wertpapiere nicht abgewickelt waren, daß vielmehr die Niederlassung einer Weisung des Klägers, die Papiere, die beim Ankauf aus Mitteln des Klägers bar bezahlt waren, auszuliefern oder zu verkaufen, an sich nachkommen mußte. Nun kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger in gewöhnlichen Zeiten eine solche Weisung auch der Hauptniederlassung mit Rechtswirksamkeit hätte erteilen können. Infolge des Krieges war der Kläger außerstande, mit der Londoner Niederlassung in Verbindung zu treten. Bei solcher Sachlage war die Beklagte nicht berechtigt, den Auftrag des Klägers aus formellen Gründen von vornherein abzulehnen. Die Londoner Niederlassung war nicht ein selbständiges Rechtssubjekt. Die Beklagte wurde aus Geschäften jener Niederlassung ihrerseits verpflichtet. Wenn trotzdem für Friedenszeiten zu erwägen sein sollte, ob die Abwickelung eines mit einer Niederlassung angebahnten Geschäfts nur von dieser Niederlassung zu verlangen wäre, so würden dafür Rücksichten auf die Uebersichtlichkeit des inneren Betriebs einer weitverzweigten Bankverbindung maßgebend sein. Diese Rücksichten müssen aber zurücktreten, wenn überwiegende berechtigte Interessen des Kunden entgegenstehen. Solche sind gegeben, wenn dem Kunden ein Verkehr mit der Niederlassung unmöglich ist. Dabei ist selbstverständlich, daß die Hauptniederlassung den Auftrag nur dann anzunehmen braucht, wenn dessen Ausführung möglich ist, und nur unter solchen Bedingungen anzunehmen braucht, unter denen ihr die Ausführung zugemutet werden kann.

Weiter erachtet das Berufungsgericht, daß die Beklagte den Auftrag von vornherein nur gegen ausreichende Sicherheit anzunehmen und auszuführen brauchte, weil sie sich Regreßansprüchen von seiten der Firma M., Sch. & Co. ausgesetzt haben würde; hätte diese Firma die Papiere, die auf den Namen der Londoner Niederlassung hinterlegt waren, verkauft oder ausgehändigt, so hätte der englische Verwalter jener Niederlassung sie verantwortlich machen können und sie hätte ihrerseits einen Rückgriff gegen die Beklagte nehmen können. Auch diesen Ausführungen ist nicht in vollem Umfange beizustimmen. Es ist nicht anzuerkennen, daß die Beklagte regreßpflichtig sein sollte, wenn M., Sch. & Co. in voller Kenntnis der Sachlage die Weisung ausgeführt hätten. Das Berufungsgericht gründet seine Annahme auf § 670 BGB. und entnimmt aus dieser Bestimmung, daß der Auftraggeber dem Beauftragten für einen dem letzteren durch Ausführung des Auftrags entstehenden Schaden verantwortlich sei. Allein vorliegendenfalls handelt es sich zwischen M., Sch. & Co. und der Beklagten überhaupt nicht um ein Auftragsverhältnis. Da die Londoner Niederlassung kein selbständiges Rechtssubjekt ist, standen die Rechte aus der Hinterlegung der Beklagten zu. Erfüllten M., Sch. & Co. den danach der Beklagten zustehenden vertraglichen Anspruch auf Auskehrung der Papiere, so ist nicht ersichtlich, wie sie daraus Regreßrechte gegen die Beklagte herleiten könnten. Sollte aber auch die Sache nach nordamerikanischem Rechte anders liegen und nach diesem der vertragliche Anspruch auf Herausgabe der Papiere nur der Londoner Niederlassung zustehen, so würde man gleichwohl zu demselben Ergebnis gelangen müssen. Allerdings haftet der Auftraggeber dem Beauftragten bei Verschulden unter Umständen für einen diesem entstehenden Schaden. Das ist aber nur dann der Fall, wenn aus Anlaß der Ausführung des Auftrags ein Schaden entsteht, mit dessen Eintreten man nicht zu rechnen brauchte und der sich nicht aus der Ausführung des Auftrags ohne weiteres von selbst ergibt. Dergleichen liegt in diesem Rechtsstreite nicht vor. Denn hier würde es sich nur darum handeln, ob der Beauftragte den Auftrag nach seinem Rechtsverhältnis zu einem Dritten überhaupt ausführen darf. Dafür hat der Beauftragte selbst einzustehen, und dafür kann er nicht Regreß gegen den Auftraggeber nehmen. Weiter erachtet das Berufungsgericht, daß der Beklagten selbst ein Schaden entstehen könnte, indem der englische Verwalter für die Auskehrung der Papiere die Lon-

Digitized by Google

doner Niederlassung haftbar machen könne. Eine Gefährdung in dieser Richtung ist aber aus dem Parteivorbringen nicht zu entnehmen. Es steht vielmehr entgegen, daß der Verwalter ohnehin alle Aktiva der Londoner Niederlassung unter sich hat; es ist nicht ersichtlich gemacht, wie er sich weitere Aktiva verschaffen und der Beklagten entziehen könnte. Danach ergibt sich, daß die Beklagte nicht unter allen Umständen und ohne weiteres die Annahme des Auftrags von einer Sicherheitsleistung des Klägers abhängig machen durfte.

Anders ist nun aber die Sachlage, wenn M., Sch. & Co. vor Ausführung des Auftrags eine Gewährübernahme der Beklagten verlangt haben sollten. Forderte die genannte Firma, daß die Beklagte sich verpflichtete, für allen sich etwa ergebenden Schaden einzustehen, so konnte die Beklagte vom Kläger Sicherstellung verlangen. Es war ihr weder zuzumuten, deswegen einen Rechtsstreit mit der genannten Firma zu führen, noch ohne Deckung ein erhebliches Risiko auf sich zu nehmen. Das Risiko war dem Umfange nach nicht unbedeutend, dann der Auftrag ging nach dem Briefe des klägerischen Vertreters vom 2. Februar 1917 dahin, die Papiere zu verkaufen und den Erlös auszukehren. Hätte die New Yorker Firma diesen Auftrag ausgeführt, so hätte der englische Verwalter sie möglicherweise auf den vollen Wert der Papiere in Anspruch nehmen können. Für Uebernahme dieses Risikos konnte die Beklagte Sicherstellung vom Kläger verlangen. Es handelt sich also darum, ob in der Tat die Firma M., Sch. & Co. eine Gewährübernahme der Beklagten zur Bedingung gemacht hat." . . . (Dies wird in den weiteren Ausführungen bejaht und danach der Anspruch der Beklagten auf ausreichende Sicherheit für begründet erklärt.)

II. Scheckwesen.

Zu §§ 7, 13 Abs. 3, 29 ScheckG.

1. Aus oben angeführten Vorschriften ergibt sich weder, daß ein vordatierter Scheck nichtig ist, noch daß ein vorzeitig in Umlauf gelangter Scheck vor Eintritt des auf ihm angegebenen Ausstellungstages nicht als unter das Scheckgesetz fallend, anzusehen ist.

2. Der Widerruf eines Schecks ist nicht allein innerhalb der Vorlegungsfrist, sondern auch während der Zeit von der wirklichen Ausstellung bis zu dem im Scheck angegebenen Ausstellungstage unwirksam.

Urteil des RG. 5. Ziv.-Sen. vom 21. Juni 1919. V. 160. 19. RG. Ziv. 96 S. 190.

Die Klägerin als Inhaberin eines von der Beklagten auf die Bank für Handel und Industrie gezogenen, als Ausstellungstag den 10. November 1918 angebenden, aber tatsächlich schon früher ausgestellten und bereits am 6. November 1918 an sie gelangten, in ihrem Auftrag am 12. November 1918 mangels Zahlung protestierten Schecks über 20 000 M. verlangte, im Scheckprozesse klagend, die Zahlung dieser Summe nebst Scheckunkosten und Zinsen. Diesem Antrage wurde vom Landgericht entsprochen. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück, die ihre Verteidigung folgendermaßen begründet hatte. Sie habe den Scheck zahlungshalber auf eine Kaufschuld am 8. Oktober 1918 einer Frau R. gegeben. Diese habe den mit Rücksicht auf den Tag der Fälligkeit des Kaufpreises vordatierten Scheck an eine Frau Sch. weitergegeben, und von dieser habe ihn die Klägerin erhalten. Da die gekauften Stoffe der Vereinbarung nicht entsprochen hätten, so habe sie den Scheck der Frau R. gegenüber am 26. Oktober 1918 und der bezogenen Bank gegenüber durch Schreiben vom 9. November 1918 widerrufen. Von dem Widerruf habe Frau Sch. der Klägerin bei der Hingabe des Schecks Nachricht gegeben. Die Weitergabe des Schecks an Frau Sch. und von dieser an die Klägerin sei nur mit Rücksicht auf den Widerruf und mit dem Auftrage zum „Inkassomandat" erfolgt.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat die von der Beklagten erhobenen Einwendungen abgelehnt. Es gelangt zu dem Ergebnis, daß vordatierte Schecks gültig seien. Dann aber sei auch der vor dem im Scheck angegebenen Ausstellungstag erklärte Widerruf bedeutungslos, da ein Widerruf gemäß § 13 Abs. 3 ScheckG. vom 11. März 1908 vor Ablauf der Vorlegungsfrist unwirksam sei . . . (Es werden hier zunächst Einwendungen der Beklagten aus dem Kaufgeschäfte zurückgewiesen.) Die Beklagte hatte aber weiter behauptet, die Frau Sch. habe der Klägerin bei Hingabe des Schecks den gegenüber der ersten Empfängerin erklärten Widerruf mitgeteilt und diese habe den Scheck überhaupt nur an Frau Sch. und diese wieder an die Klägerin gerade mit Rücksicht auf diesen Widerruf und unter Mitteilung davon mit dem Auftrage zur Einkassierung gegeben. Auch damit kann die Beklagte den Klaganspruch nicht erfolgreich abwehren. Das Reichsgericht hat zwar für das gleichartig zu behandelnde Rechtsverhältnis zwischen dem Akzeptanten und dem durch Indossament legitimierten Inhaber eines Wechsels mehrfach ausgesprochen, daß ersterem die Einrede der Arglist gegen den letzteren nicht nur dann zustehe, wenn dieser bei dem Erwerbe des Wechsels arglistig handelte, insofern als er wußte, daß er als eine vorgeschobene Person, als Werkzeug dazu dienen sollte, einen unbegründeten Anspruch des Indossanten geltend zu machen und dem Wechselschuldner begründete Einreden abzuschneiden, sondern daß es schon genüge, wenn er vor Anstellung des Wechselprozesses oder auch erst in dessen Verlaufe die von dem Wechselschuldner gegen den Indossanten in Anspruch genommenen Einreden erfahre und das ihm zustehende formale Recht dazu mißbrauche, die Geltendmachung der Einreden kraft seiner eigenen wechselrechtlichen Legitimation zum Vorteile des Indossanten und zum Nachteile des Wechselschuldners zu verhindern (RGZ. Bd. 4 S. 100, Bd. 11 S. 9; Warneyer 1917 Nr. 278; Jur. Wochenschr. 1918 S. 42 Nr. 19). Der Indossatar und ebenso der Nehmer eines Schecks muß aber, wenn ihn der Vorwurf der Arglist treffen soll, damit gerechnet haben, daß er sich durch Abschneiden berechtigter Einreden an einem unsauberen Geschäft beteilige, während seine bloße Kenntnis von dem Entgegenstehen von Einreden gegenüber dem ursprünglichen Nehmer des Papiers, die ihm gegenüber nicht erhoben werden können, nicht genügt (RGZ. Bd. 57 S. 391; Warneyer 1912 Nr. 386). Im vorliegenden Falle ist nun zur Begründung der Arglist der Klägerin, soweit man eine derartige Einrede als erhoben ansehen will, nichts weiter behauptet, als daß die Klägerin in Kenntnis des Widerrufs und mit Rücksicht darauf, d. h. um eine Einrede daraus abzuschneiden, den Scheck genommen habe. Da aber der Widerruf nur das Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenen berührt, also dem Aussteller gar keine Einrede gegen den Empfänger gewährt, so konnte sie auch durch Weiterbegebung des Schecks nicht abgeschnitten werden. Anders könnte die Beurteilung sein, wenn Kenntnis des Nehmers von der dem Widerruf zugrunde liegenden Einrede des Ausstellers gegenüber dem ersten Empfänger behauptet wäre. Da dies nicht geschehen ist, bedarf es eines Eingehens hierauf nicht. Aus diesem Grunde geht auch die Annahme der Revision fehl, die Beklagte könne gegen die Klägerin den Einwand des Widerrufs erheben, wenn diese, wie unter Eideszuschiebung behauptet ist, beim Erwerben des Schecks wußte, daß er am 26. Oktober 1918 der ersten Empfängerin gegenüber widerrufen war. Denn selbst wenn der Widerruf, weil vor Beginn der Vorlegungsfrist erfolgt, zulässig gewesen wäre, so wäre er doch an sich, d. h ohne begründete Veranlassung dazu, dem ersten Empfänger gegenüber von keiner rechtlichen Bedeutung gewesen.

Es kommt daher lediglich auf die Fragen an, ob ein vordatierter Scheck überhaupt kein Scheck im Sinne des § 1 ScheckG. ist, oder ob er doch seine rechtliche Bedeutung erst mit dem auf ihm vermerkten Ausstellungstag erlangt, so daß er, wenn er vorher widerrufen wird, zu rechtlichem Leben gar nicht gelangt und die Klägerin daher mit dem ihr vor diesem Tage gegebenen Scheck ein rechtliches Nichts erhalten hätte, aus dem sie dem Aussteller gegenüber keine, mindestens keine scheckrechtlichen Ansprüche erheben könnte.

Was die Angabe des Tages der Ausstellung anbetrifft, so stimmen hier Art. 4 Nr. 6 WO. und § 1 Nr. 4 ScheckG. darin überein, daß sie diese Angabe als wesentliches Erfordernis bezeichnen. In der Rechtsprechung und Rechtslehre steht fest, daß es rechtlich bedeutungslos ist, ob der Wechsel an einem anderen als dem in ihm angegebenen Tage ausgestellt wurde. Die Benennung des Ausstellungstages ist nicht Feststellung einer Tatsache, sondern Willenserklärung mit der Bedeutung, der Wechsel solle so beurteilt werden, als sei er an dem angegebenen Tage ausgestellt worden (ROHG. Bd. 12 S. 318; RGZ. Bd. 32 S. 117). Während es für die Zwecke des Wechsels genügt, daß er ein mögliches, genaues Ausstellungsdatum trägt, so daß gegen die Vordatierung, d. h. dagegen, daß seine Ausstellung an einem früheren Tage als dem im Wechsel angegebenen erfolgt ist, keine Bedenken bestehen, liegt die Sache für den Scheck anders. Im Gegensatz zum Wechsel soll der Scheck kein

Digitized by Google

Kreditpapier, sondern ein Zahlungsmittel sein, das bare Zahlungen möglichst überflüssig machen, auch in kurzer Zeit zur Befriedigung führen soll und seinen allgemeinen wirtschaftlichen Zweck umso besser erfüllt, je mehr bare Zahlungen durch ihn während seiner kurzen Umlaufszeit ersetzt werden. Es besteht daher ein starkes wirtschaftliches Interesse daran, zu verhüten, daß der Scheck über die im Gesetz (für Inlandsschecks) auf 10 Tage beschränkte Umlaufsfrist (§ 11 ScheckG.) im Verkehr bleibt. Um diesen Zweck der kurzen Vorlegungsfrist zu sichern, bestimmt das Gesetz in § 7, daß der Scheck bei Sicht zahlbar ist und durch Angabe einer anderen Zahlungszeit nichtig wird (Begründung S. 22). Dessen ungeachtet hat der Gesetzgeber die schon von ihm als Mißbrauch angesehene Vordatierung des Schecks, wodurch dessen Umlaufsfrist unbegrenzt verlängert werden kann, nicht für unzulässig erklärt, sondern nur geglaubt, diesem Mißbrauche dadurch einen Riegel vorschieben zu können, daß er den vordatierten Scheck der Wechselstempelpflicht unterwarf (§ 29 ScheckG.; Begründung S. 85). Wenn man den vordatierten Scheck trotz der erwähnten schwer wiegenden Gegengründe als nach dem Scheckgesetz zu beurteilenden Scheck zuließ, so war dafür die Erwägung entscheidend, daß andernfalls die Verkehrssicherheit erheblich leiden würde, wenn der einen Scheck gutgläubig nach Eintritt des angegebenen Ausstellungstages Nehmende nicht erkennen könne, daß er einen unrichtig datierten Scheck erhalten habe, womit er seines Regreßrechts verlustig gehen würde (Begründung S. 16/17) So haben sich denn auch das Kammergericht und das Oberlandesgericht in Hamburg in Urteilen vom 16. September 1909 und 4. Mai 1911 (Rspr. OLG. Bd. 19 S 414, Bd. 24 S. 214, D. J.-Z. 1912 S. 90) für die Gültigkeit vordatierter Schecks ausgesprochen, und von der Rechtslehre wird, soweit ersichtlich, bis auf einen überzeugender Begründung entbehrenden Aufsatz in der Leipz. Z. 1912 Sp. 451, die gleiche Auffassung vertreten[1]), wenn auch einzelne, insbesondere Conrad, Handbuch des Scheckrechts S. 83, diese Lösung und das in § 29 gegebene Abwehrmittel nicht als besonders glücklich bezeichnen.

Ist somit von der Gültigkeit des vordatierten Schecks an sich auszugehen, so bleibt doch noch die Frage offen, wie er für die Zeit von seiner Ausstellung an bis zum Eintritte des in ihm angegebenen Ausstellungstages rechtlich zu beurteilen ist. Die in der Begründung S. 22, wenn auch zu einem anderen Zwecke, gemachte Bemerkung, der Aussteller, der den Nehmer ausdrücklich erst in der Zukunft befriedigen will, dürfe nicht so behandelt werden, als hätte er eine sofort fällige Zahlungsanweisung erteilt, erscheint zutreffend, und auch die Auffassung Buffs (ScheckG. S. 62 zu § 11), daß, da als Ausstellungstag der auf dem Scheck angegebene Tag anzusehen sei, die Umlaufsfrist eines vordatierten Schecks erst mit dem angegebenen Ausstellungstage beginne, verdient Beachtung. Da der Scheck nichtig ist, wenn er auf eine andere Zahlungszeit als nach Sicht ausgestellt ist, der Zahlung aber die Vorlegung vorausgehen muß, die wieder begrifflich nicht vor der Ausstellung, d. h. dem als Ausstellungstag angegebenen Tage erfolgen kann, so kann allerdings der vordatierte Scheck vor Eintritt dieses Tages mindestens nicht die sämtlichen im Scheckgesetz an einen Scheck geknüpften Rechtsfolgen auslösen. Denn bis dahin kann sein Inhaber vom Bezogenen nicht Zahlung verlangen und nicht mangels Zahlung den Aussteller oder einen Vormann im Regreßweg in Anspruch nehmen, der Scheck kann nicht mit der im § 12 angegebenen Wirkung in einer Abrechnungsstelle eingeliefert werden, für die Bereicherungsklage des § 21 ist kein Raum, wie denn auch das Gesetz, wie bereits erwähnt, im § 29 hinsichtlich der Wechselstempelpflicht einen Unterschied macht zwischen vorzeitig in Umlauf gesetzten Schecks und solchen, deren Ausstellungstag mit dem auf der Urkunde angegebenen übereinstimmt.

Es wäre daher denkbar gewesen, die Regelung in der Art zu treffen, daß der vorzeitig in Umlauf gesetzte Scheck für die Zwischenzeit überhaupt nicht unter das Scheckgesetz fällt, wobei dann die Frage entstehen könnte, ob das Papier etwa in Anwendung des § 140 BGB. als Anweisung des Bürgerlichen Rechtes oder als kaufmännischer Verpflichtungsschein, falls die dafür verlangten Voraussetzungen gegeben sind, anzusehen wäre (RGZ. Bd. 48 S. 230).

Dem steht aber folgendes Bedenken entgegen. Es würde die eigentümliche Rechtslage eintreten, daß ein und dieselbe Urkunde verschiedenen Rechtsbestimmungen unterworfen wäre, je nachdem ihre Begebung und ihr weiterer Umlauf vor oder nach dem auf ihr angegebenen Ausstellungstag stattgefunden hat. Da aber weder für den durch Indossament übertragbaren noch für den Inhaberscheck eine Zeitangabe für die Begebung oder Uebertragung vorgeschrieben ist, so sprechen die gleichen Gründe wie für die Gültigkeit des vordatierten Schecks im allgemeinen auch dafür, daß der vordatierte Scheck auch für die Zeit vor dem Eintritte des in ihm angegebenen Ausstellungstages unter das Scheckgesetz fällt. Der Aussteller hat durch seine wenn auch vorzeitige Begebung dem Empfänger und dessen Rechtsnachfolgern gegenüber zu erkennen gegeben, daß er sich nach Scheckrecht verpflichten wolle mit der einzigen Maßgabe, daß er die Anweisung zur Zahlung mit aufschiebender Wirkung, nämlich erst von dem angegebenen Ausstellungstag an, erteilt. Dadurch, daß er das Papier vorzeitig aus der Hand gibt oder doch durch vorzeitige Ausstellung die Möglichkeit schafft, daß es schon vor Eintritt des angegebenen Tages in Verkehr gelangt, ist es auf sein Verhalten zurückzuführen, daß das Papier nach Eintritt des Tages in den Besitz Gutgläubiger gelangt. Mangels besonderer Bestimmungen ist er auch in der Regel gar nicht in der Lage, das Papier von dem vorzeitigen Besitzer so rechtzeitig zurückzufordern, daß er dies verhindern könnte.

Da der Gesetzgeber eine derartig unterschiedliche Behandlung nicht getroffen hat und auch nicht hat treffen wollen, wie auch aus der Begründung S. 16 und 35 hervorgeht, so wird man bei den erwähnten Bedenken auch nicht im Wege des juristischen Aufbaues zu ihr gelangen können. Das Oberlandesgericht Hamburg hat in dem erwähnten Urteile (Rspr OLG. Bd. 24 S. 214 auch bereits die Folgerung in der Weise gezogen, daß es die Bestimmung in § 18 Abs. 3 „Ein Widerruf des Schecks ist erst nach dem Ablaufe der Vorlegungsfrist wirksam" dahin versteht, der Widerruf sei nicht allein innerhalb der Vorlegungsfrist, sondern auch während der Zeit von der wirklichen Ausstellung bis zu dem im Scheck angegebenen Ausstellungstag unwirksam. Dem wird beizupflichten sein. Hatte aber der vorzeitige Widerruf keine rechtliche Wirkung, dann läßt sich mit dessen Kenntnis bei der Klägerin zur Zeit des Erwerbs des Schecks die Einrede der Arglist schon aus diesem Grunde nicht rechtfertigen. Somit blieben der Beklagten gegenüber der Klägerin als Inhaberin eines nach dem Scheckgesetz zu beurteilenden Schecks nur für den Fall des Vorliegens eines Inkassomandats die Möglichkeit des Zurückgreifens auf das der Scheckbegebung zugrunde liegende Rechtsverhältnis und die daraus entstandenen Einreden. Aber auf diese sachgemäß einzugehen, hat sie, wie das Berufungsgericht festgestellt, ausdrücklich abgelehnt."

[1]) Lessing, ScheckG § 1 V. 2; Merzbacher, ScheckG. § 1 Nr. 11a; Henschel, ScheckG. § 1 S. 7, 79; Schiebler, ScheckG. § 1 Nr. 4b; Kuhlenbeck, ScheckG. S. 40; Buff, ScheckG. S. 81; Jehle, ScheckG. S. 9; Apt, ScheckG. S. 59: Conrad, Handbuch d. Scheckrechts S. 88; Staub, HGB. Exkurs zu § 363 Anm. 7/8; Düringer-Hachenburg, Bd. 2 S. 593 Nr. 4. D. E.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die

Gewerkschaft ver. Helene & Amalie

nimmt für das 3. Vierteljahr 1919 die Ausbeuteverteilung in Höhe von

M. 400.— für den Kux

wieder auf und zahlt diese Ausbeute an diejenigen Gewerken, welche am 30. September d. J. im Gewerkenbuche eingetragen waren.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens diese Ausbeute im Sinne der Börsengebräuche als eine regelmäßige erklärt und ihren Fälligkeitstag auf den 30. September 1919 festgesetzt.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XIX. Jahrgang. Berlin, 15. Dezember 1919. Nummer 6.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Abwicklung deutscher Geldforderungen und Geldschulden gegenüber den dem Ausgleichsverfahren nicht beitretenden feindlichen Staaten.
Von F. Lusensky, Wirklichem Geheimen Rat, Berlin.

Zur Aenderung des Reichs-Bankgesetzes.
Von Dr. jur. et phil. Hans Lessing, Berlin.

Zur Erhebung des Kompetenzkonflikts in den deutschen Arrestprozessen gegen den türkischen Fiskus. Eine Kritik nebst Gesetzesvorschlag.
Von Geh. Justizrat Dr. Delius, Kammergerichtsrat in Berlin.

Verbandsnachrichten.

Notwendigkeit einer Verlängerung der Steuererklärungsfrist für die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

Beifügung von Erklärungen zu Wertsendungen.

Zur Stempelfreiheit der Ueberlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich.

Die Abwicklung deutscher Geldforderungen und Geldschulden gegenüber den dem Ausgleichsverfahren nicht beitretenden feindlichen Staaten.

Von F. Lusensky, Wirklichem Geheimen Rat, Berlin.

In Artikel 296 des Versailler Friedensvertrages ist für die Abwicklung der aus der Zeit vor dem Kriege stammenden Geldschulden zwischen Reichsangehörigen und Angehörigen der gegnerischen Staaten die Vermittlung von Prüfungs- und Ausgleichsämtern vorgesehen. Betroffen werden vor dem Kriege oder während des Krieges fällig gewordene Geldschulden: letztere, sofern sie aus Geschäften oder Verträgen herrühren, deren Ausführung infolge der Kriegserklärung ganz oder teilweise ausgesetzt worden ist. Voraussetzung ist, daß eine der Parteien Reichsangehöriger ist und ihren Wohnsitz in Deutschland hat, die andere Partei Angehöriger eines gegnerischen Staates und in dessen Gebiet ihren Wohnsitz hat[1]). Ferner werden im Ausgleichsverfahren verrechnet Ansprüche auf vor dem Kriege oder während des Krieges fällig gewordene Zinsen oder Kapitalsrückzahlungen, die den Angehörigen des einen Teils aus dem Besitze von Wertpapieren erwachsen sind, die von dem gegnerischen Staate ausgegeben worden sind. Das Verfahren gestaltet sich in der Weise, daß der Gläubiger seinen Anspruch bei dem Ausgleichsamte seines Staates anmeldet. Dieses übersendet die angemeldeten Forderungen dem gegnerischen Ausgleichsamte zur Erklärung; Streitigkeiten werden vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof, der nach Teil X Abschnitt VI des Friedensvertrags zu errichten ist, oder einem besonders vereinbarten Schiedsgericht entschieden. Anerkannte oder durch schiedsgerichtliche Entscheidung festgestellte Forderungen werden vom Ausgleichsamte des Schuldners dem Ausgleichsamte des Gläubigers gutgeschrieben. Sie sind von dem Schuldner an sein Ausgleichsamt abzuführen, während der Gläubiger von seinem Ausgleichsamte ausgezahlt wird. Verrechnung und Gutschrift erfolgt stets in der Währung der beteiligten alliierten oder assoziierten Macht; lauten die Schulden auf eine andere, insbesondere auf deutsche Reichswährung, so sind sie nach dem Durchschnittskurse der Drahtüberweisungen der beteiligten feindlichen Macht, der sich aus den Notierungen während des der Eröffnung der Feindseligkeiten unmittelbar vorhergehenden Monats ergibt, in die Währung dieser Macht umzurechnen[2]). Zwischen den Aemtern wird monatlich abgerechnet; ein Saldo zugunsten des gegnerischen Staats ist deutscherseits binnen einer Woche in bar zu begleichen, während ein Saldo zugunsten Deutschlands vom gegnerischen Staat einbehalten und der sich zugunsten Deutschlands etwa ergebende endgültige Saldo auf dessen Wiedergutmachungsschuld verrechnet wird[3]).

Die zu verrechnenden Schulden sind zu dem auf Grund Gesetzes, Vertrages oder örtlichen Gewohnheitsrechte geltenden Zinssätze und Mangels eines solchen mit 5 pCt. zu verzinsen; die Zinsen laufen vom Tage der Eröffnung der Feindseligkeiten zwischen den in Betracht kommenden Staaten und wenn die Forderung erst später fällig geworden ist, vom Fälligkeitstermine ab. Auf Forderungen von Zinsen und Dividenden werden keine Zinsen in Ansatz gebracht.

Die unter das Ausgleichsverfahren fallenden Schulden müssen auf diesem Wege abgewickelt werden. Zahlungen und Zahlungsannahmen zwischen den Beteiligten sind zu verbieten; ein auf die Regelung der Schulden bezüglicher Verkehr zwischen ihnen ist nur durch Vermittlung der Ausgleichsämter zulässig. Diese Beschränkungen, die nach dem Friedensvertrag mit seinem Inkrafttreten eintreten sollen, sind für Deutschland durch das Ausführungsgesetz zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (RGB. S. 1530) bereits mit dem auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Tage in Wirksamkeit gesetzt worden. Sie treten, sobald für einen der gegnerischen Staaten feststeht, daß er sich am Ausgleichsverfahren nicht beteiligt, für die zwischen diesem und Deutschland aus der Zeit vor dem Kriege stammenden Geldverbindlichkeiten wieder außer Kraft[4]). Das Ausgleichsverfahren findet nämlich nur zwischen

[1]) Die dem Verfahren beigetretenen gegnerischen Mächte können mit für Deutschand verbindlicher Kraft vereinbaren, daß die Angehörigen des einen Staates, die in dem anderen ihren Wohnsitz haben, dessen Staatsangehörigen in Beziehung auf die Abrechnung ihrer Schulden und Forderungen an deutsche Reichsangehörige gleichgestellt werden.

Den Angehörigen eines jeden Teils werden juristische Personen, Korporationen und Gesellschaften, insbesondere Handelsgesellschaften gleichzustellen sein, die in dessen Gebiet ihren Sitz haben und nach seinen Gesetzen errichtet sind.

[2]) Für die neugebildeten Mächte (Polen, Tschecho-Slowakei usw.) bestimmt der in Teil VIII des Friedensvertrages vorgesehene Wiedergutmachungsausschuß die für die Gutschrift maßgebende Währung und den Umrechnungskurs.

[3]) Artikel 243 lit. a des Friedensvertrages. Aus seinem Wortlaut folgt, daß nicht der bei der monatlichen Verrechnung sich ergebende, sondern erst der endgültige, d. h. bei Abschluß des ganzen Verfahrens verbleibende Saldo auf die Wiedergutmachungsschuld gutgeschrieben wird. Ein Saldo, der sich bei der monatlichen Abrechnung zugunsten Deutschlands ergibt, ist hiernach auf die Rechnung des folgenden Monats vorzutragen.

[4]) Nach § 3 des Ausführungsgesetzes vom 31. August 1919 hat der Reichswirtschaftsminister, an dessen Stelle inzwischen der Reichsminister für den Wiederaufbau getreten ist, die Nichtbeteiligung eines gegnerischen Staats am Ausgleichsverfahren im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen. Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung treten die oben erwähnten Vorschriften insoweit wieder außer Kraft.

Digitized by Google

Deutschland und den gegnerischen Mächten statt, die binnen einem Monat nach der Ratifizierung des Friedensvertrages eine entsprechende Mitteilung an Deutschland gelangen lassen. Für die einzelnen britischen Dominien und Indien ist der Anschluß an das Ausgleichsverfahren unabhängig von dem Beitritt Großbritanniens.

Nicht im Wege des Ausgleichsverfahrens werden hiernach jene Geldforderungen und Geldschulden abgewickelt, an denen als Gläubiger oder Schuldner beteiligt sind:

1. Angehörige oder Bewohner eines dem Ausgleichsverfahren nicht angeschlossenen gegnerischen Staats,

2. Einwohner eines dem Ausgleichsverfahren angeschlossenen Staats, die nicht dessen Staatsangehörige sind,

3. Angehörige eines dem Ausgleichsverfahren angeschlossenen Staats, die ihren Wohnsitz nicht innerhalb seines Gebiets haben, es sei denn, daß sie im Gebiet eines andern dem Ausgleichsverfahren angeschlossenen gegnerischen Staate ihren Wodnsitz haben, mit dem ihr Heimatstaat eine Vereinbarung der in der Fußnote 1 bezeichneten Art getroffen hat.

Im folgenden soll untersucht werden, wie sich die Abwicklung der aus der Vorkriegszeit stammenden Geldforderungen und Geldschulden in diesen Fällen und insbesondere im Verhältnisse zu den Angehörigen der dem Ausgleichsverfahren nicht angeschlossenen gegnerischen Staaten vollzieht. Dabei ist zu unterscheiden, ob der gegnerische Staat von dem ihm durch den Friedensvertrag eingeräumten Recht, den in seinem Gebiet befindlichen deutschen Besitz einzubehalten und zu liquidieren Gebrauch macht oder keinen Gebrauch macht.

Durch Artikel 297b des Friedensvertrages ist den gegnerischen Mächten das Recht vorbehalten, alle den deutschen Reichsangehörigen oder den von ihnen abhängigen Gesellschaften bei Inkrafttreten des Friedensvertrages gehörenden Güter, Rechte und Interessen innerhalb ihrer Gebiete, Kolonien, Besitzungen und Protektoratsländer — einschließlich der Gebiete, die ihnen durch diesen Vertrag abgetreten werden — zurückzubehalten und zu liquidieren. Ueber diese Güter, Rechte und Interessen darf der deutsche Eigentümer ohne Zustimmung des gegnerischen Staates weder verfügen noch sie belasten[5]).

Die Liquidation erfolgt nach den Gesetzen des liquidierenden Staates; sie sind auch maßgebend für die Feststellung des Kaufpreises oder des Entschädigungsbetrages, der für die Liquidierung oder die Zurückbehaltung der Güter in Ansatz zu bringen ist.

Die zurückbehaltenen Güter, Rechte und Interessen der deutschen Reichsangehörigen und ein Reinerlös aus ihrem Verkaufe oder ihrer Liquidation können durch die gegnerische Macht zugunsten bestimmter Forderungen ihrer Staatsangehörigen gegen das Deutsche Reich und seine Verbündeten, sowie gegen Reichsangehörige mit der Wirkung belastet werden, daß sie in erster Linie für diese Forderungen haften und diese daraus befriedigt werden können. Die nach dieser Befriedigung verbleibenden Werte können für die Tilgung der deutschen Wiedergutmachungsschuld in Anspruch genommen werden und sind, wenn dies geschieht, von der Wiedergutmachungsschuld Deutschlands abzuschreiben. Jene bevorzugte Stellung ist folgenden Forderungen der Angehörigen des gegnerischen Staats eingeräumt:

1. den Ansprüchen auf Entschädigung wegen außerordentlicher Kriegsmaßnahmen und Uebertragungsanordnungen, die von deutscher Seite gegen Güter, Rechte oder Interessen der Angehörigen dieses Staats auf deutschem Gebiete zur Anwendung gebracht worden sind,

2. den Geldforderungen, die ihnen gegenüber deutschen Reichsangehörigen zustehen[6]).

3. den Ersatzansprüchen auf Grund von Handlungen der deutschen Regierung oder deutscher Behörden, die Angehörige der gegnerischen Macht in der Zeit zwischen dem 31. Juli 1914 und dem Eintritt dieser Macht in den Krieg geschädigt haben,

4. den Ersatzansprüchen wegen Schädigungen, die in den Gebieten der Verbündeten Deutschlands dem daselbst befindlichen Vermögen der Angehörigen des gegnerischen Saats zugefügt sind, insoweit die Schadloshaltung nicht auf andere Weise erfolgt ist.

Im Hinblick auf die den gegnerischen Staaten vorbehaltene Einbehaltung und Liquidierung des in ihrem Gebiete befindlichen deutschen Vermögens ist dem deutschen Eigentümer solchen Vermögens jede Verfügung darüber und Belastung desselben ohne Zustimmung des gegnerischen Staats, in dessen Gebiet es sich befindet, verboten. Hervorzuheben ist schließlich, daß Deutschland durch Artikel 297 lit. i des Friedensvertrages verpflichtet worden ist, seine Angehörigen wegen der Liquidation oder Einbehaltung ihrer Güter, Rechte oder Interessen in den gegnerischen Staaten zu entschädigen.

Nach diesen Vorschriften ergibt sich gegenüber denjenigen gegnerischen Staaten, die sich dem Ausgleichsverfahren nicht anschließen, folgende Rechtslage:

A. für den deutschen Gläubiger:

Durch Artikel 297 ist dem Gläubiger jede Verfügung über seine Forderung, also nicht nur deren Einziehung, sondern auch ihre Abtretung ohne Zustimmung des geg-

[5]) Deutsche Reichsangehörige, die zufolge der Abtretung des Gebiets ihres Wohnsitzes an einen gegnerischen Staat (Frankreich, Belgien, Polen, Tschecho-Slowakei) kraft Vorschrift des Friedensvertrags dessen Staatsangehörigkeit ipso jure erwerben, bleiben von der Beschlagnahme und Liquidation ihres in den feindlichen Staaten befindlichen Vermögens verschont.

[6]) Die amtliche deutsche Uebersetzung des § 4 der Anlage zu Artikel 297/298 des Friedensvertrags ist in diesem Punkte fehlerhaft und gibt von der Tragweite der Haftung des in feindlicher Hand befindlichen deutschen Privatvermögens, die vor allem auf der oben unter Ziffer 2 angeführten Bestimmung beruht, kein klares und sogar ein unrichtiges Bild. Nach dem französischen Text ist dieser deutsche Besitz belastet:

du payement des indemnités dues à l'occasion des réclamations des ressortissants de cette Puissance — gemeint ist die gegnerische Macht, in deren Gebiet sich der deutsche Besitz befindet — concernant leurs biens, droits et intérêts, y compris etc. etc. ..... et des créances qu'ils ont sur les ressortissants allemands. Hiermit stimmt der englische Text überein, der die Belastung des deutschen Besitzes ausspricht:

With payment of amounts due in respect of claims by the nationals of that ..... Power with regard to their property, rights and interests, including etc. ..... or debts owing to them by the German nationals.

Nach diesen Fassungen kann es nicht zweifelhaft sein, daß das im feindlichen Ausland befindliche deutsche Privatvermögen belastet sein solle: einmal mit den Entschädigungsansprüchen gegnerischer Staatsangehöriger, wie sie oben unter Ziffer 1 umschrieben sind, sodann mit Geldforderungen aller Art, die Angehörigen des gegnerischen Staates gegenüber Reichsangehörigen zustehen. Es ist daher irrig, wenn die deutsche Uebersetzung die Belastung des deutschen Besitzes für zulässig erklärt:

„mit der Bezahlung von Schadensbeträgen, die auf Grund von Ansprüchen ihrer eigenen — d. h. der gegnerischen — Staatsangehörigen mit Bezug auf ihre in Deutschland gelegenen Güter, Rechte und Interessen, einschließlich der ..... oder auf Grund von Forderungen gegen deutsche Reichsangehörige geschuldet werden,"

wenn sie also den Anschein erweckt, als ob nicht Geldforderungen aller Art, sondern nur Schadensersatzforderungen gegen deutsche Reichsangehörige auf das einbehaltene und liquidierte deutsche Vermögen verrechnet werden sollten. Die fehlerhafte Uebersetzung scheint darauf zurückzuführen zu sein, daß der Uebersetzer den Genitiv des créances des französischen Textes für abhängig von den Worten à l'occasion gehalten hat, während er in Wirklichkeit von den Worten du payement abhängig ist. Nach der englischen Fassung können Zweifel kaum entstehen, die im übrigen durch den offenbaren Zweck der Vorschriften und gewisse Ausführungen in der Antwort der gegnerischen Mächte auf die deutschen Bemerkungen zu den Friedensbedingungen beseitigt werden.

Digitized by Google

nerischen Staats verboten, ebenso jede Belastung, also insbesondere eine Verpfändung seiner Forderung. Außerdem ist ihm die Zahlungsannahme nochmals durch Artikel 296 lit. a und das deutsche Ausführungsgesetz vom 31. August 1919 verboten. Auch wenn dieses letztere Verbot durch die Feststellung im Reichsgesetzblatt, daß der gegnerische Staat dem Ausgleichsverfahren nicht beitritt, hinfällig geworden ist (s. Anm. 4) bleibt das auf Artikel 297 gegründete Verbot bestehen, es sei denn, daß ihn die gegnerische Regierung davon entbindet. Eine solche Entbindung wird in einer in amtlicher Form abgegebenen Erklärung dieser Regierung, auf ihr Einbehaltungs- und Liquidationsrecht allgemein zu verzichten, erblickt werden können. Sehr unangenehm für den deutschen Gläubiger ist es, daß im Friedensvertrage keine Frist bestimmt ist, innerhalb der ein gegnerischer Staat sich über seine Absicht, das Liquidationsrecht auszuüben oder nicht auszuüben, zu erklären hat. Die Sache kann hierdurch Jahre lang in der Schwebe gehalten und dem Gläubiger für lange Zeit die Verfügung über seine Forderung unterbunden werden.

Entschließt sich der gegnerische Staat, die Forderung einzubehalten oder zu liquidieren, so ist im Falle der Einbehaltung der Geldwert der Forderung, der nach den in seiner Gesetzgebung vorgesehenen Schätzungsgrundsätzen zu bemessen ist, im Falle der Liquidation der Erlös dem deutschen Reiche auf seinem Wiedergutmachungskonto gutzuschreiben. Obschon eine ausdrückliche Vorschrift hierüber nicht besteht, ist anzunehmen, daß dem deutschen Reiche hiervon Nachricht gegeben und dieses dadurch in die Lage versetzt werden wird, den Gläubiger über das Schicksal seiner Forderung zu benachrichtigen. Auf Grund dieser Benachrichtigung oder sonstiger zuverlässiger Kunde, daß die Forderung einbehalten oder liquidiert worden ist, kann der Gläubiger nunmehr seinen Entschädigungsanspruch gegen das Deutsche Reich geltend machen. Der Anspruch auf Entschädigung ist begrifflich etwas anderes als der Anspruch auf Herausgabe des dem deutschen Reiche gutgeschriebenen Geldwerts oder Liquidationserlöses der Forderung[7]) und kann deshalb nach Lage der Umstände auf einen höheren Betrag gerichtet werden; ausnahmsweise wird sich der Gläubiger auch mit einem geringeren Betrage begnügen müssen. Sein Anspruch geht nach §§ 6, 8 des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages vom 31. August 1919 (RGBl. S. 1527) auf angemessene Entschädigung. Solche kann auch, wenn die Beschlagnahme der Forderung schließlich nicht zu ihrer Inanspruchnahme oder Liquidierung durch die gegnerische Macht führt, für Vermögensnachteile gewährt werden, die sich als Folge der Beschlagnahme ergeben. Für Art und Umfang der zu gewährenden Entschädigung stellt, falls nicht noch eine besondere gesetzliche Regelung erfolgt, der Reichsminister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit den Reichsministern der Finanzen und der Justiz Richtlinien auf, die der Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses der Nationalversammlung von 15 ihrer Mitglieder bedürfen.

Gibt der gegnerische Staat die Forderung frei, so steht ihrer Abwicklung im unmittelbaren Verkehr zwischen den Beteiligten kein Hindernis im Wege. Ist die Forderung in der Valuta des gegnerischen Staats ausgedrückt, so muß Befriedigung in dieser oder wenn in Reichswährung gezahlt wird, nach Umrechnung zum Kurse zur Zeit der Zahlung erfolgen. Dagegen sind Zweifel hinsichtlich der in Reichswährung[8]) ausgedrückten Forderungen aufgetaucht. Aus § 14 der Anlage zu Artikel 297/298 des Friedensvertrages wird nämlich die Ansicht hergeleitet, daß eine Markforderung[8]) gemäß Artikel 296 d a. a. O. zum Vorkriegskurse[9]) in die Währung des gegnerischen Staats umzurechnen und in dieser mit dem sich hiernach ergebenden Betrage zu begleichen ist. Der erwähnte § 14 bestimmt, daß zwischen Deutschland und einer dem Ausgleichsverfahren nicht beitretenden gegnerischen Macht und zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen bei Regelung der von Artikel 297 betroffenen Fragen die Bestimmungen des Artikel 296 über die Währung, in der die Bezahlung stattfinden soll, und über den Umrechnungskurs und die Zinsen Anwendung finden sollen, es sei denn, daß die Regierung dieses Staats Deutschland binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrags mitteilt, daß diese Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen sollen. Der hieraus gezogene Schluß, daß freigegebene Markforderungen in der Währung des gegnerischen Staats zum Vorkriegskurse beglichen werden müssen, erscheint jedoch im Hinblick auf die im Druck hervorgehobene Einschränkung des § 14 cit. nicht begründet. Denn dadurch daß eine Forderung von der Einbehalttung und Liquidation verschont wird, scheiden für sie alle Fragen aus, für die Artikel 297 Bestimmung trifft, und es handelt sich bei ihrer Begleichung nicht um die Regelung einer „der von Artikel 297 betroffenen Frage".

Eine Sonderbestimmung ist für die am Friedensvertrage beteiligten neuen Staaten (Polen, Tschecho-Slowakei usw.) und jene Staaten vorgesehen, die an den Wiedergutmachungen Deutschlands keinen Anteil haben. Diese haben zwar, wie alle gegnerischen Staaten, das Recht, den in ihrem Gebiete befindlichen Besitz deutscher Staatsangehöriger, also auch Forderungsrechte solcher zu liquidieren, müssen jedoch den Liquidationserlös unmittelbar an den Eigentümer zahlen und sind ihm überdies zur Entrichtung einer Entschädigung verpflichtet, wenn ihre Verkaufsbedingungen oder sonstigen Maßnahmen den bei der Liquidation erzielten Preis unbillig beeinträchtigt haben. Ueber das Vorliegen dieser Voraussetzung und die dem Eigentümer zu gewährende Entschädigung entscheidet der internationale Schiedsgerichtshof oder ein von ihm ernannter Schiedsrichter. Die Frage, ob ein auf diese Weise abgefundener Eigentümer gemäß Artikel 297 lit. i noch weiter Entschädigung vom deutschen Reiche beanspruchen kann, ist im Friedensvertrage nicht behandelt. Selbstverständlich muß, wer solchen Anspruch erhebt, den ihm zugegangenen Liquidationserlös und eine ihm vom Schiedsgericht zugebilligte Entschädigung darauf in Anrechnung bringen; auch wird sein Anspruch solange zurückgewiesen werden können, als er noch keine Entscheidung des gemischten Schiedsgerichtshofes herbeigeführt hat.

In weiten Kreisen ist die Meinung verbreitet, daß die Vereinigten Staaten von Amerika, die deutsches Privateigentum während des Krieges in großem Umfange liquidiert haben, die Liquidationserlöse nicht einbehalten, sondern den deutschen Eigentümern aushändigen werden. Ob die Vereinigten Staaten, wenn sie den Friedensvertrag ratifizieren, nach dessen Bestimmungen hierzu in der Lage sind, ist eine interne Frage zwischen den gegnerischen Staaten, über die sie sich untereinander auseinandersetzen mögen. Kommt es hierzu, so steht der Entgegennahme der Liquidationserlöse oder der einbehaltenen Forderungen durch den Berechtigten weder im Friedensvertrage noch in unserer Gesetzgebung ein Hemmnis entgegen.

B. Für den deutschen Schuldner.

Nach dem oben erwähnten Ausführungsgesetze zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 ist dem deutschen

[7]) Die gegenteilige Ansicht vertritt W. Schücking in dem von ihm erstatteten Rechtsgutachten über die Entschädigung der deutschen Reichsangehörigen bei gegnerischen Liquidationen mit der Begründung, daß der Artikel 297 lit. i a. a. O. für das Deutsche Reich einen Schuldübernahmevertrag bedeute, durch den es die Entschädigungspflicht der gegnerischen Staaten für die von ihnen ausgeführten Liquidationen deutschen Privatvermögens auf sich genommen habe. Diese Konstruktion ist jedoch abzulehnen; sie findet im Wortlaut des Friedensvertrages nicht die geringste Unterstützung und wird in den Ausführungen, die zu dieser Frage von unseren Gegnern in ihrer Antwort auf die deutschen Einwendungen gegen die Friedensbedingungen gemacht worden sind, als jedenfalls der Absicht der Verfasser des Friedensvertrages nicht entsprechend erwiesen. Vergl. Einlage der Mantelnote vom 1. Juni 1919, Bemerkungen zu Teil X unter IV (Behandlung des deutschen Privateigentums) Ziff. I (Grundsätzliche Fragen) lit. a.

[8]) Das gleiche gilt für Forderungen, die in der Währung eines dritten Staats ausgedrückt sind.

[9]) Als Vorkriegskurs gilt der Durchschnittskurs der Drahtüberweisungen der gegnerischen Macht während des Monats, der der Eröffnung der Feindseligkeiten zwischen ihr und Deutschland vorausging.

Digitized by Google

Schuldner die Bezahlung von Schulden aus der Vorkriegszeit an gegnerische Staatsangehörige einstweilen bei schwerer Strafe verboten, ebenso jeder auf die Abwicklung der Verbindlichkeit bezügliche Verkehr mit seinem Gläubiger. Er wird deshalb selbst Bedenken tragen müssen, eine ihm zugehende Abrechnung anzuerkennen. Dieses Verbot tritt mit der Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt, daß ein gegnerischer Staat sich dem Ausgleichsverfahren nicht anschließt, gegenüber den diesem Staate angehörenden Gläubigern außer Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunkte ab kann die Tilgung der Schuld in Angriff genommen werden. Eine in der Währung des gegnerischen Staats ausgedrückte Schuld ist in dieser Währung, oder wenn in Reichswährung gezahlt wird, zum Kurse des Zeitpunkts der Zahlung zu begleichen. Für Markschulden und Schulden in der Währung eines dritten Staats entsteht auch hier der Zweifel, ob sie zufolge der Bestimmung des § 14 der Anlage zu Artikel 297/298 des Friedensvertrages zum Vorkriegskurse in die Währung des Staates des Gläubigers umzuwandeln und auf dieser Grundlage zu begleichen sind. Aus den Gründen, die bei Erörterug der gleichen Frage hinsichtlich der Markforderungen angeführt wurden, verneint der Verfasser dies und meint, daß der Schuldner sich durch eine seiner ursprünglichen Verpflichtung entsprechende Zahlung in Reichswährung oder der vereinbarten Währung eines dritten Staats befreien kann.

Die Verpflichtung, Valutaschulden, die aus längst vergangenen Zeiten herrühren, in der gegnerischen Währung oder in Reichswährung zum Tageskurse zu begleichen, mutet dem Schuldner ein ungeheures Opfer zu, nachdem die Bewertung der Reichswährung einen Niedergang erfahren hat, der von niemand vorausgesehen werden konnte. Die Unbilligkeit ist um so größer, als der Schuldner an der Abdeckung seiner Schuld während des Krieges durch Zahlungsverbot gehindert war, und die Möglichkeit einer Eindeckung ihm auch in vielen Fällen verschlossen gewesen sein wird. Ganz ungeheuerlich aber würde es sein, wenn auch der Markschuldner — zufolge der Anwendung des erwähnten § 14 der Anlage zu Artikel 297/298 — genötigt wäre, seine Schuld in dem Betrage zu begleichen, der sich aus ihrer Umrechnung in die Währung des Staates des Gläubigers zum Vorkriegskurse ergibt. Die verheerenden Wirkungen, die hieraus für zahlreiche Schuldner ohne ihr Verschulden eintreten und sich auf weitere Kreise ausdehnen würden, lassen es schon aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen als unabweisbare Pflicht des Deutschen Reichs erscheinen, hier helfend einzutreten. Das gleiche Problem tritt für die Auslandsschuldenr aus den Verbindlichkeiten auf, die im Ausgleichsverfahren abgewickelt werden. Es steht zu hoffen, daß dort Mittel und Wege gefunden werden, den Schuldnern die Abrechnung zu den Beträgen zu ermöglichen, die ihre Schulden zum Kriegsbeginn in Mark ausmachten, soweit diese Regelung nicht etwa im einzelnen Falle zu einer ungerechtfertigten Bereicherung eines Schuldners führt. Der gleichen Vergünstigung werden auch die Schuldner gegenüber den dem Ausgleichsverfahren nicht angeschlossenen gegnerischen Staaten teilhaftig werden müssen, denn es ist undenkbar, die Hilfe des Reichs, die für die ganze wirtschaftliche Existenz eines Schuldners entscheidende Bedeutung gewinnen kann, von dem zufälligen Umstande abhängig zu machen, ob ein gegnerischer Staat dem Ausgleichsverfahren beitritt oder nicht.

Vor Begleichung seiner Schuld wird der Schuldner gut daran tun, sich zu vergewissern, ob die Schuld nicht bereits von dem gegnerischen Staate aus den Erlösen der Liquidierung deutschen Eigentums oder von ihm einbehaltenen deutschen Barguthaben getilgt ist. Das Recht, Ansprüche seiner Staatsangehörigen gegen deutsche Schuldner auf diesem Wege zu befriedigen, steht den gegnerischen Staaten auf Grund des Artikels 297 lit. h 2 und des § 4 der diesem Abschnitt beigefügten Anlage zu[10]). Insoweit die deutsche Regierung von den Liquidationen der gegnerischen Staaten und der Verwendung der Liquidationserlöse und der einbehaltenen Barguthaben Nachricht erhält, erwächst ihr die Verpflichtung, die Beteiligten zu verständigen; darauf, daß sie solche Nachrichten rechtzeitig erhält, wird sie in geeigneter Weise hinzuwirken haben.

Da die Liquidationserlöse und die einbehaltenen Barguthaben dem Deutschen Reiche gutzuschreiben sind, das seinerseits die von diesen Maßnahmen Betroffenen zu entschädigen hat, so erfolgt die Tilgung der Schuld in den vorerwähnten Fällen aus Vermögensobjekten, die schließlich dem Deutschen Reich zustehen. Der deutsche Schuldner, dessen Schuld auf diesem Wege ohne eigene Leistung getilgt wird, hat daher das Deutsche Reich dadurch schadlos zu halten, daß er ihm den geschuldeten Betrag auszahlt.

Es bedarf schließlich noch einiger Worte über die Abwicklung von Geldverbindlichkeiten in den im Eingang angedeuteten Fällen, in denen eine Einbeziehung in das Abrechnungsverfahren mit einem sich hieran beteiligenden gegnerischen Staate deshalb ausgeschlossen ist, weil es sich um Einwohner dieses Staates, die nicht seine Angehörigen sind, oder um Angehörige dieses Staates, die ihren Wohnsitz nicht innerhalb seines Gebiets haben, handelt. Soweit sie im ersteren Falle Angehörige eines anderen, dem Ausgleichsverfahren angeschlossenen gegnerischen Staates sind, im zweiten Falle ihren Wohnsitz in einem solchen haben, und zwischen den beiden Staaten eine Vereinbarung der in Anmerkung 1 bezeichneten Art getroffen ist, werden auch diese Personen in das Ausgleichsverfahren eingeschlossen, scheiden also hier aus. Soweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, gilt Folgendes:

1. Deutsche Forderungen gegen Bewohner eines gegnerischen Staates unterliegen nach der Fassung des Artikels 297 b der Einbehaltung und Liquidation, gleichgültig, ob der Schuldner Angehöriger dieses Staates ist oder nicht. Dem deutschen Gläubiger ist daher die Verfügung über seine Forderung und ihre Belastung ohne Zustimmung des gegnerischen Staates auch untersagt, wenn der Schuldner nicht die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt, sondern etwa einem neutralen Staate angehört. Dagegen ist in solchem Falle für ihn das auf Artikel 296 a gegründete, durch das deutsche Ausführungsgesetz vom 31. August 1919 unter Strafe gestellte Verbot der Zahlungsannahme nicht wirksam, weil dieses sich auf Schuldverbindlichkeiten beschränkt, die gegebenenfalls im Ausgleichsverfahren abzuwickeln sind. Will der gegnerische Staat die Bezahlung der Schuld ohne seine Zustimmung auch in diesen Fällen durch strafrechtliche Norm verhindern, so kann er dies dadurch erreichen, daß er den vermöge ihres Wohnsitzes seiner Souveränität unterliegenden Schuldnern die Zahlung bei Strafe verbietet. Auf die Liquidation solcher Forderungen und die Entschädigungspflicht des Deutschen Reiches findet das unter A Gesagte Anwendung.

Schulden Deutscher an Bewohner eines gegnerischen Staates, die nicht dessen Angehörige sind, können unmittelbar zwischen den Parteien abgewickelt werden; das Verbot des Artikels 296 a und die Strafandrohung des erwähnten deutschen Ausführungsgesetzes findet auf sie keine Anwendung.

Eine Verpflichtung, in Reichswährung ausgedrückte Geldverbindlichkeiten in der Währung des gegnerischen Staates nach dem Vorkriegskurse zu begleichen, lehnt der Verfasser auch für die hier in Frage kommenden Fälle ab, ganz besonders für den Fall, daß die Gegenpartei nicht Angehöriger eines gegnerischen Staates ist. Denn auch bei der weitesten Auslegung des § 14 der Anlage zu Artikel 297/298 kann diese Vorschrift über den Kreis der Angehörigen der am Friedensschluß beteiligten Staaten nicht ausgedehnt werden.

Der deutsche Schuldner, der einem Einwohner eines gegnerischen Staates, der nicht dessen Angehöriger ist, einen in fremder Währung ausgedrückten Betrag schuldet, befindet sich in derselben üblen Lage wie der Valutaschuldner eines Angehörigen dieses Staates. Die für den letzteren für erforderlich erachtete Hilfsaktion des Deutschen Reichs muß deshalb auch für ihn Platz greifen. Daß eine deutsche Schuld gegenüber einem dem gegnerischen Staate nicht angehörenden Einwohner desselben schließlich aus Liquidationserlösen deutschen Vermögens oder einbehaltenen deutschen Barguthaben getilgt wird,

[10]) Vergl. hierüber die Ausführungen in Anmerkung 5.

Digitized by Google

kann nicht vorkommen, weil § 4 der Anlage zu Artikel 297/298 dem gegnerischen Staate nur das Recht gibt, die daselbst aufgeführten Ansprüche seiner eigenen Staatsangehörigen auf diesem Wege zu befriedigen.

2. Schuldverhältnisse zwischen Deutschen und Angehörigen gegnerischer Staaten, die ihren Wohnsitz in neutral gebliebenen Staaten haben, unterliegen, weil sie für das Ausgleichsverfahren nicht in Frage kommen, nicht den durch das deutsche Ausführungsgesetz vom 31. August 1919 begründeten Verboten der Zahlung, der Zahlungsannahme und des unmittelbaren Verkehrs zwischen den Beteiligten. Ebensowenig bilden deutsche Forderungen aus solchen Schuldverhältnissen den Gegenstand der Einbehaltung oder der Liquidation eines gegnerischen Staates. Diese Schuldverbindlichkeiten sind daher unmittelbar zwischen den Parteien abzuwickeln. Dagegen scheint es der Wortlaut des mehr erwähnten § 4 der Anlage zu Artikel 297/298 nicht auszuschließen, daß ein gegnerischer Staat aus seinen Liquidationserlösen deutschen Vermögens oder den einbehaltenen deutschen Barguthaben Geldforderungen an deutsche Staatsangehörige auch solchen eigenen Staatsangehörigen auszahlt, die ihren Wohnsitz außerhalb seines Gebiets und selbst in neutralen Staaten haben.

Zur Aenderung des Reichs-Bankgesetzes.

Von Dr. jur. et phil. **Hans Lessing, Berlin***).

Das Bankgesetz vom 14. März 1875 hatte den Schlußstein der Währungs- und Münzreform gebildet, die nach der Schaffung der Einheit des Reiches eingeleitet worden war. Das Gesetz, dem man es allerdings als Mangel anrechnete, daß die Zentralisationsidee damals nicht zur restlosen Durchführung gelangt war, ist stets als eines der besten Wirtschaftsgesetze Deutschlands gerühmt worden und es hat auch im Laufe der mehr als vier Dezennien des Friedens nennenswerte Wandlungen kaum erfahren. Wohl hatte sich das Reich nach § 41 des Bankgesetzes das Recht vorbehalten, zum 1. Januar 1891 nach vorausgegangener einjähriger Kündigung die Reichsbank aufzuheben oder sämtliche Anteile der Reichsbank zum Nennwert zu erwerben, aber die Bankgesetznovelle vom 18. Dezember 1889 verlängerte das Reichsbankprivileg über den 1. Januar 1891 hinaus auf 10 Jahre, und das Reich verzichtete auch auf das Recht der Kündigung der Privatnotenbanken für denselben Termin. Ebenso wurden bei Ablauf der zweiten zehnjährigen Kündigungsperiode die Grundlagen des deutschen Banknotenwesens durch das Gesetz vom 9. Juni 1899, und zwar wiederum für zehn Jahre gewahrt und auch bei der dritten Kündigungsmöglichkeit wurde, trotz einer lebhaften Agitation für eine Verstaatlichung der Reichsbank, an der Verfassung der Reichsbank durch das Gesetz vom 1. Juni 1909 für einen gleichen Zeitraum nichts wesentliches geändert. Da durch dieses Gesetz das Notenprivileg der Reichsbank für die Zeit vom 1. Januar 1911 bis zum 31. Dezember 1920 verlängert worden ist, so läuft die im Bankgesetz vorgesehene Kündigungsfrist von einem Jahre am 31. Dezember 1919 ab. In letzter Stunde erst hat sich die Regierung an die Nationalversammlung mit dem Antrag gewandt, einer weiteren Verlängerung des Privilegs der Reichsbank um wiederum zehn Jahre die gesetzmäßige Zustimmung zu erteilen. Die erste Lesung des Gesetzentwurfes hat am 11. Dezember 1919 stattgefunden, die weitere Behandlung des Gesetzentwurfes ist zunächst dem Ausschuß für Volkswirtschaft zugewiesen worden.

1. Nichts wäre begreiflicher gewesen als der Wunsch, bei Gelegenheit dieses Verlängerungstermines all jene Probleme zu erörtern, die tief eingreifen in unser Zahlungs- und Kreditwesen und in die Grundlagen unseres Währungssystems. Aber unser Wirtschaftsleben ist in gärender Bewegung und die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Nationalwirtschaft sind unter dem fortdauernden Drucke des militärischen und politischen Zusammenbruchs und vor allem unter der Einwirkung der uns auferlegten Friedensbedingungen unübersehbar und unabschätzbar. Dabei dauert, besonders infolge der Bedürfnisse des Reiches, die Inanspruchnahme der Reichsbank, deren Notenumlauf jetzt die 32. Milliarde überschritten hat, stetig fort. Daß in einer derartigen, von unendlichen Schwierigkeiten aller Art erfüllten Zeitspanne kein bank- oder währungspolitischer Gedanke zur Reife gelangen kann, der für eine längere Wirtschaftsperiode weitausschauend gesetzgeberisch ausgestattet werden könnte, bedarf kaum einer näheren Ausführung. Erwägt man dazu, daß mit dem Schicksal der Reichsbank unsere nationale und im Rahmen der gegebenen Verhältnisse auch unsere internationale Finanzwirtschaft unlösbar verbunden ist, so wird es verständlich, daß die Regierung darauf verzichten mußte, irgend welche grundlegenden Aenderungen des Bankgesetzes jetzt in Vorschlag zu bringen. Durch diese Stellungnahme des Gesetzentwurfes bleibt also die bewährte auf Privatkapital gegründete Verfassung der Reichsbank aufrecht erhalten und damit die strenge Sonderung des Reichsbankvermögens vom Reichsfiskus, die einen vom Reichskredit unabhängigen Bankkredit ermöglicht. Die Verstaatlichung hätte die Folge, daß das Vermögen des Reiches mit dem Vermögen der Reichsbank zusammenfließen würde, daß der Kredit der Reichsbank mit dem Kredite des Reiches untrennbar verbunden wäre und daß dem Reiche die Stütze verloren ginge, die eine vermögensrechtlich selbständige, kreditfähige und kreditwürdige Zentralnotenbank zu bieten vermag. Auf alle diese Momente kann aber die deutsche Volkswirtschaft heute weniger denn je verzichten. Aus allen diesen Erwägungen läßt es der Gesetzentwurf daher dabei bewenden, daß das Privileg der Reichsbank weitere 10 Jahre in Geltung bleibt und es kann sich meines Erachtens nur angesichts der Fülle der in der Zukunft von der Reichsbank zu lösenden Aufgaben um die Frage handeln, ob diese Frist nicht reichlich kurz bemessen ist. In Frankreich ist das Privileg der Bank von Frankreich im Vorjahre, mitten im Kriege, verlängert worden, und zwar um 25 Jahre, wobei sich die Mehrheit der Kammer der Ansicht der Regierung anschloß, daß 25 Jahre die denkbar kürzeste Epoche darstellen, die erforderlich ist, um der Bank das ungestörte Weiterarbeiten zu ermöglichen, um ihr den Kredit zu erhalten und um ihr die Möglichkeit zu geben, wieder zu normalen Verhältnissen zurückzukehren. Mag auch für unsere Verhältnisse der im Gesetz vorgesehene Zeitraum von zehn Jahren für die weitere Entwicklung der Reichsbank immerhin als ausreichend erscheinen, so muß doch hervorgehoben werden, daß die zehnjährige Verlängerung des Privilegs der Reichsbank nach dem Gesetzentwurf nur mit einer erheblichen Einschränkung gewährt werden soll: die Verlängerung steht unter der auflösenden Bedingung, daß nicht innerhalb dieser zehn Jahre die im Kriege eingeführte Befreiung der Reichsbank von der Notensteuer außer Kraft tritt. Wird durch ein Reichsgesetz diese Notensteuer wieder eingeführt, so ist damit ohne weiteres nach den §§ 2 und 3 des Artikels I des Entwurfes das Kündigungsrecht des Reiches auch innerhalb der erwähnten zehn Jahre gegeben. Der Entwurf hat die Absicht, für den Fall der Wiedereinführung der Notensteuer die Kündigungsmöglichkeit vorzubehalten, um die Zustimmung der Anteilseigner zu neuen Gewinnverteilungsnormen gegebenenfalls erzwingen zu können. Aber wegen dieser vergleichsweise weniger wichtigen Frage der Dividenden eröffnet die Formulierung des Entwurfes den gesetzgebenden Organen die Möglichkeit, gleichviel aus welchen Erwägungen und Wünschen heraus, die Notensteuer wieder einzuführen mit der Folge, daß hierdurch automatisch das unbeschränkte Kündigungsrecht des Reiches ausgelöst wird. Diese Verbindung der Verlängerung des Privilegs mit der Kündigungsmöglichkeit aus Anlaß einer Wiedereinführung der Notensteuer erscheint sehr wenig glücklich und im

*) Anmerkung der Schriftleitung: Während der Drucklegung der vorliegenden Nummer ist bereits am 13. 12. in 2. und 3. Lesung mit geringfügigen Aenderungen des Entwurfes die Annahme der Novelle zum Bankgesetz erfolgt. In der am 12. 12. stattgefundenen Ausschußberatung war Artikel 8 des Entwurfes dahingehend abgeändert worden, daß das Vorschlagsrecht Preußens bei Bestellung des Bankkuratoriums beseitigt wird.

Digitized by Google

Interesse einer unzweideutigen, gesetzlich gefestigten und klaren Stellung der Reichsbank für das nächste Dezennium würde es daher liegen, wenn die §§ 2 und 3 des ersten Artikels des Gesetzentwurfes in Wegfall gelangen würden.

Es würde hiernach lediglich die Bestimmung des § 1 verbleiben, wonach die aus dem Reingewinn der Reichsbank an das Reich abzuführenden Beträge alljährlich durch Gesetz festgestellt werden. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß eine Regelung, welche die Höhe der den Anteilseignern zufließenden Dividende Jahr für Jahr indirekt von dem freien Ermessen der Gesetzgebung abhängig macht, nicht als normal gelten und nicht dauernd bestehen kann. Aber auch die Anteilseigner werden sich damit abfinden, daß eine solche Regelung fortbesteht, solange die abnormen Verhältnisse, die sie bedingen und rechtfertigen, keine Aenderung erfahren haben. Es ist hierbei daran zu erinnern, daß nach § 9 des Bankgesetzes die Reichsbank von dem Ueberschuß ihres Notenumlaufs über ihren Barvorrat und das ihr zustehende Kontingent hinaus eine Steuer von 5 pCt. pro Jahr an die Reichskasse zu entrichten hat. Diese Vorschrift, der der Gedanke zugrunde liegt, einem Uebermaß der Notenausgabe entgegenzuwirken, ließ sich natürlich für Kriegszeiten nicht aufrecht erhalten. Die außerordentliche Steigerung des Notenumlaufs wurde im Kriege zu einer wirtschaftlichen Notwendigkeit, da sie das einzige Mittel bildete, mit dessen Hilfe die Reichsbank als letzte Geld- und Kreditquelle des Landes den Anforderungen des Reiches und den weit über das gewöhnliche Maß hinaus anwachsenden Bedürfnissen des Verkehrs genügen konnte. Das Gesetz vom 4. August 1914 setzte daher diese Notensteuer — die indirekte Kontingentierung des Notenumlaufs — außer Kraft. Diese Befreiungsvorschrift erbrachte naturgemäß der Bank eine sehr erhebliche Ausgabeersparnis und das Bestreben war verständlich, den ersparten Betrag dem Reiche durch eine Sonderbesteuerung wieder zuzuführen. Im Hinblick hierauf, wie aber auch angesichts der großen Gewinne aus der fortgesetzten Diskontierung von Schatzanweisungen, ist durch die Gesetze vom 24. Dezember 1915, vom 27. März 1917, 20. März 1918 und 27. März 1919 eine Sonderbesteuerung der Reichsbank dergestalt durchgeführt worden, daß zunächst ein bestimmter Betrag als Ausgleich für die entgangene Notensteuer dem Reiche überwiesen und gleichzeitig eine auf 75 pCt., zuletzt auf 80 pCt. bemessene Quote des den durchschnittlichen Gewinnertrag der Jahre 1911, 1912 und 1913 übersteigenden Reingewinns dem Reiche vorweg zugeführt worden ist. Den Anteilseignern der Reichsbank floß erst nach diesem Abzuge der im Reichsbankgesetz vorgesehene Anteil am Reingewinn zu. In Zukunft wird also, jedenfalls solange die Notensteuerpflicht außer Kraft ist, durch Gesetz von Jahr zu Jahr eine Sonderbesteuerung der Reichsbank durchgeführt, so daß auf diese Weise, wie erwähnt, wie in den letzten Jahren so auch weiterhin, die Dividende der Anteilseigner mittelbar legislatorisch festgelegt wird.

Bei Aufhebung der Befreiung der Reichsbank aber von der Notensteuer soll eine vom § 24 des Bankgesetzes abweichende Gestaltung der Gewinnbeteiligung der Anteilseigner ins Auge gefaßt werden und die erforderliche Zustimmung der Anteilseigner soll notfalls durch den Hinweis auf das Kündigungsrecht des Reiches erzwungen werden. Nun ist jedoch nach der Begründung zum Gesetzentwurf vorläufig, solange der Diskontsatz von 5 pCt. besteht, an die Aufhebung der Befreiungsvorschrift nicht zu denken. Aber auch bei höheren Diskontsätzen dürfte die Befreiungsvorschrift nicht ohne weiteres fallen. Nach Meinung der Regierung kann die Notensteuer der Reichsbank erst dann wieder auferlegt werden, wenn das Wirtschaftsleben wieder in normale Bahnen einlenkt, wenn die schwebende Schuld des Reiches wieder auf ein angemessenes Maß zurückgeführt ist, wenn der Notenumlauf sich wieder nach dem wechselnden Bedarf des Verkehrs selbsttätig regelt, wenn die Reichsbank wieder ihre alte Stelle als Kreditquelle für Handel und Verkehr einnimmt und wenn der Diskontsatz aus dem Verkehrsbedürfnis heraus sich wieder bestimmen läßt. Daß diese Regelung innerhalb der nächsten zehn Jahre möglich sein sollte, ist auch bei günstigster Gestaltung der Verhältnisse nicht anzunehmen. Da hieran auch nach dem Ideengang des Gesetzentwurfes für die nächsten zehn Jahre nicht gedacht wird, so erscheint der Kündigungsvorbehalt des § 2 in keiner Weise notwendig; da er andererseits aber allen Möglichkeiten Raum gibt und da er nur geeignet ist, Beunruhigung und eine Mißdeutung der Stellung der Reichsbank zu erwecken, so empfiehlt es sich m. E., wie ausgeführt, die §§ 2 und 3 des ersten Artikels des Gesetzentwurfes wieder vollständig zu streichen. Dann erst würde klargestellt sein, daß die Reichsbank für die nächsten zehn Jahre, wie für die abgelaufene zehnjährige Periode, in dem jetzigen Aufbau gesichert bleibt, also in einer Verfassung, die als Muster einer zweckmäßigen und den öffentlichen Interessen voll Rechnung tragenden gemeinwirtschaftlichen Gestaltung anerkannt ist.

2. In den oben erwähnten Gesetzen, durch die eine Sonderbesteuerung der Reichsbank durchgeführt wurde, war vorgesehen, daß das jetzt zu erlassende Gesetz endgültige Bestimmungen treffen sollte über die Reserven für „zweifelhafte Forderungen" und über den Reservefonds für „Kriegsverluste". Da sich angesichts der völlig ungeklärten Lage diese Bestimmung zurzeit sachgemäß nicht treffen läßt, so wird die endgültige Bestimmung über die in Frage stehenden Beträge durch Artikel II des Gesetzentwurfes einem späteren besonderen Gesetze vorbehalten. Spätestens müßte ein derartiges besonderes Gesetz bei Wiedereinführung der Notensteuer erlassen werden, da es die Höhe des im Kündigungsfalle zur Hälfte auf die Anteilseigner entfallenden Reservefonds beeinflussen könnte.

3. Nach § 26 des Bankgesetzes wird die dem Reiche zustehende Leitung der Reichsbank vom Reichskanzler und unter diesem vom Reichsbank-Direktorium ausgeübt. „In Behinderungsfällen des Reichskanzlers wird die Leitung durch einen vom Kaiser hierfür ernannten Stellvertreter wahrgenommen." In Bezug auf die Bankleitung ist bisher der Reichskanzler als oberster Reichsbankleiter dauernd als behindert angesehen worden und tatsächlich ist im Frieden stets der Staatssekretär des Innern auch mit der Spezialvertretung des Reichskanzlers und der Leitung der Bank beauftragt gewesen. Nach der Verfassung vom 11. August 1919 ist die Stellung des Reichskanzlers, der bei Erlaß des Bankgesetzes der einzige verantwortliche Beamte des Reiches war, eine andere geworden und die Regierung erachtet es daher nicht mehr für opportun, durch Bestellung eines Stellvertreters den Grundsatz zu verdunkeln, daß die oberste Bankleitung nicht dem Chef eines bestimmten Ressorts, sondern dem Reichskanzler selbst zufallen soll. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, daß der von der Stellvertretung des Reichskanzlers handelnde Satz des § 26 gestrichen wird, so daß der Grundsatz, daß das Reichsbank-Direktorium als oberste Reichsbankbehörde die Reichsbank — unter dem Reichskanzler — leitet, in dem Gesetz zu prägnantem Ausdruck gelange.

Das Bankkuratorium, das die dem Reich zustehende Aufsicht über die Reichsbank ausübt, wird in Zukunft aus dem Reichskanzler als Vorsitzendem und acht statt bisher vier Mitgliedern bestehen, mit der Maßgabe, daß zwei dieser Mitglieder der Reichspräsident und die sechs anderen der Reichsrat ernennt. Nach dem § 25 des Bankgesetzes wurde bisher eines dieser Mitglieder vom Kaiser ernannt, während die drei anderen vom Bundesrat bestimmt wurden.

Neben dem Bankkuratorium wird auch die ständige Vertretung der Anteilseigner gegenüber der Verwaltung, also der Zentralausschuß, erweitert, und zwar wird die Zahl der Mitglieder und der Stellvertreter von je fünfzehn auf je achtzehn erhöht. Die Erhöhung verfolgt den Zweck, je einen Sitz im Zentralausschuß der Arbeiterschaft, den Sparkassen und den Genossenschaften vorzubehalten.

4. Die territorialen Veränderungen, die der Friedensschluß mit sich bringt, vor allem die Gründung des Freistaates Danzig, lassen es als möglich erscheinen, daß wirtschaftliche und währungspolitische Beziehungen dieses Freistaates zum Reiche die Aufrecherhaltung der Danziger Zweiganstalt der Reichsbank ratsam erscheinen lassen.

Digitized by Google

Aehnlich können sich die Verhältnisse zum Beispiel auch für Memel gestalten. Nach dem § 12 Abs. 2 des Bankgesetzes ist die Reichsbank nicht berechtigt, außerhalb des Reichsgebietes Zweiganstalten zu errichten. Der Artikel IV des Entwurfes trifft aber nach dieser Richtung hin Vorsorge, allerdings mit der Maßgabe, daß die Errichtung von Zweiganstalten außerhalb des Reichsgebietes an die Genehmigung der Reichsregierung und des Reichsrates geknüpft wird. Dabei ermächtigt der Entwurf die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates und mit Zustimmung des Zentralausschusses auf Antrag des Reichsbank-Direktoriums für die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Reichsbank in den fremder Verwaltung unterstehenden Bankbezirken Abweichungen von den bankgesetzlichen Vorschriften zu gestatten.

5. Die großen Kredite, die während des Krieges im neutralen Ausland aufgenommen wurden, sind zwar nur zum Teil auf Rechnung der Reichsbank selbst eingegangen worden. Die Reichsbank hat aber, wie bekannt, vielfach anderweiten deutschen Kreditnehmern Rückendeckung dadurch gewährt, daß sie ihnen ihre Hilfe für die spätere Abzahlung der Kredite zusicherte. Diese im Reichsinteresse übernommenen Auslandsavale der Großbanken, um die es sich vorwiegend handelt, werden mit Beginn der Friedensperiode allmählich fällig. Die Reichbank wird daher vor die Notwendigkeit gestellt, an den einzelnen Fälligkeitsterminen für die Anschaffung der fällig werdenden Valutabeträge Sorge zu tragen, soweit nicht diese Beträge von den privaten Kreditnehmern selbst aufgebracht werden können. Unter diesen Umständen, wie wohl auch angesichts der Bestrebungen, den Devisenterminhandel auch an der Börse einzuführen, mußte daher jetzt Vorsorge getroffen werden, der Reichsbank Devisen-Zeitgeschäfte zu gestatten. Nach den §§ 12 und 13 des Bankgesetzes sind ihr Termingeschäfte irgend welcher Art untersagt. Aus den obigen Gründen war aber die Ausnahme zu gunsten der Valutatermingeschäfte geboten und Art. VI sieht daher vor, daß die Reichsbank bis zum 31. Dezember 1930 befugt sein soll, zur Erfüllung eigener Verbindlichkeiten in ausländischer Währung, Devisen auf Zeit zu kaufen und zu diesem Zwecke gekaufte Devisen auf Zeit wieder zu verkaufen. Dem Zentralausschuß ist aber ein Vetorecht gegen solche Geschäfte eingeräumt. Die Reichsbank darf Valutatermingeschäfte nur machen, wenn und solange der Zentralausschuß nicht in einer beschlußfähigen Versammlung sich mit Stimmenmehrheit gegen den Betrieb dieses Geschäftszweiges ausspricht.

6. Die Bewegungsfreiheit der noch bestehenden vier Privatnotenbanken ist im Laufe der Jahre immer mehr zusammengeschrumpft, da Maßnahmen getroffen werden mußten, um der Regelung des deutschen Geldwesens einen einheitlichen Charakter zu verleihen. Nach dieser Richtung hin hat die Bestimmung gewirkt, daß die Privatnotenbanken sich der Diskontpolitik der Reichsbank anzuschließen haben, unbedingt jedenfalls, sobald der Reichsbanksatz 4% erreicht oder darüber hinausgeht. Die württembergische, die badische und die sächsische Notenbank haben das Verbot der Unterschreitung des Reichsbankdiskontsatzes oftmals dadurch umgangen, daß sie den Einreichern der Wechsel einen Teil zum Bankdiskont diskontierten, während sie den Rest in Lombard nahmen zu einem Satz, der hinter den offiziellen Diskontsatz der Reichsbank zurückblieb. Die Bestrebungen der Reichsbank sind hierdurch nicht selten gestört worden und vielfach sind Stimmen laut geworden, die auch aus diesem Grunde ein Weiterbestehen der Privatnotenbanken in ihrer jetzigen Gestaltung als nicht mehr zeitgemäß erachteten. Immerhin haben die Privatnotenbanken während des Krieges in ihrem territorial begrenzten Wirkungskreise eine befriedigende Tätigkeit entfaltet und auch bei der großen Zahlungsmittelknappheit, die Ende des vergangenen Jahres eingesetzt hat, konnten sie die Reichsbank mit ihren Emissionen unterstützen. In rascher Aufeinanderfolge wurde damals die Notenemission der bayerischen Notenbank von 70 auf 80, dann auf 94, endlich auf 110 Millionen Mark erhöht und auch die drei anderen Privatnotenbanken trugen dazu bei, der Zahlungsmittelknappheit erfolgreich zu begegnen, so daß vielleicht durch diese Wirksamkeit die Stimmung günstiger geworden ist für eine Erhaltung der bestehenden vier Notenbanken. Wird aber das deutsche Notenbankwesen in der bisherigen Form vorläufig weitergeführt, so konnte doch bei der jetzigen Gelegenheit nicht daran vorübergegangen werden, eine Umgehung der erwähnten Diskontierungsvorschrift durch eine Kombination des Wechseldiskonts mit dem Wechsellombard zu verhindern. Die Umgehung konnte in normalen Zeiten die Politik der Reichsbank nicht weiter schädigen. Mit den Aufgaben aber, die der Reichsbank in den kommenden Jahren zufallen, scheint eine weitere Duldung des Verfahrens nicht mehr vereinbar. Das Reichsbank-Direktorium hat daher dahin gewirkt, daß bei der jetzigen Aenderung des Bankgesetzes die Diskontpolitik der Zentralnotenbank nicht mehr durch die erwähnten Institute durchkreuzt werden kann, und der Artikel VII des Entwurfes verpflichtet daher die Privatnotenbanken, vom 1. Januar 1925 ab Wechsel und Wertpapiere nicht unter dem Prozentsatz zu lombardieren, zu dem sie Wechsel zu diskontieren befugt sind.

Schon die Ankündigung, daß durch die Bankgesetznovelle die erwähnte Bestimmung getroffen werden soll, hat die Heimatsstaaten der Privatnotenbanken auf den Plan gerufen. In mehrfachen Eingaben wurde darauf hingewiesen, daß das Verbot der Lombardierung von Wechseln entgegen der bisherigen Gepflogenheit die Existenzfähigkeit der Privatnotenbanken unterbinden würde. Diesen Vorstellungen blieb der Erfolg nicht vollkommen versagt, da im Reichsrat entgegen dem Regierungsvorschlage, der den 1. Januar 1920 als Verbotstermin setzte, beschlossen wurde, daß die neue Vorschrift erst vom 1. Januar 1925 ab in Geltung treten solle. Die Privatnotenbanken haben daher fünf Jahre Zeit, sich auf die neuen Verhältnisse entsprechend einzurichten.

Der Fortbestand der Privatnotenbanken hängt selbstverständlich von dem Fortbestand der Reichsbank in ihrer gegenwärtigen Gestalt ab. Neben einer verstaatlichten Reichsbank würde kein Raum mehr sein für die Aufrechterhaltung der Privatnotenbanken. Daher wahrt der letzte Absatz des Artikels VII des Aenderungsgesetzes dem Reiche bei der Kündigung des Reichsbankprivilegs innerhalb der nächsten zehn Jahre ausdrücklich auch das Recht der Kündigung der Privatnotenbanken. In dem gegenwärtigen Zeitpunkt hätten die beteiligten Staaten die Beseitigung ihrer Notenbanken als eine ungerechtfertigte und unerwünschte Beeinträchtigung der eigenen Verkehrsinteressen empfunden. Ihre Aufrechterhaltung für die nächsten zehn Jahre mag daher als ein Provisorium gebilligt werden, in der Erwägung, daß überhaupt dem vorliegenden Gesetz, im ganzen genommen, ein mehr provisorischer Charakter zuerkannt werden muß, da die notwendige Entscheidung über grundlegende Fragen bis zur Konsolidierung der Verhältnisse verschoben wird.

Zur Erhebung des Kompetenzkonflikts in den deutschen Arrestprozessen gegen den türkischen Fiskus.

Eine Kritik nebst Gesetzesvorschlag.

Von Geh. Justizrat Dr. **Delius**, Kammergerichtsrat in Berlin.

Zahlreiche deutsche Geschäftsleute haben während des Krieges Verträge über Lieferung von Heeresbedarf und dergleichen mit dem türkischen Staate, welcher sich dabei durch eine sogenannte Einkaufskommission in Berlin vertreten ließ, abgeschlossen. In denselben heißt es: „Erfüllungsort ist für beide Teile Berlin. Für alle Ansprüche aus diesem Vertrage ist das Landgericht I Berlin zuständig." Als Bezahlung für die gelieferten Waren erbeten wurde, blieb sie aus; die Türkei war inzwischen (1918) zusammengebrochen. Die um ihr Geld besorgten Kaufleute beantragten den dinglichen Arrest gegen den türkischen Staat, um sich an dessen Guthaben in Deutschland schadlos halten zu können. Arrest wurde von dem

Digitized by Google

Berliner Gericht erlassen, aber Widerspruch dagegen vom türkischen Staat erhoben. Plötzlich wurden die Arrestkläger durch die Nachricht überrascht, daß der preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges den sogenannten Kompetenzkonflikt erhoben habe mit der Begründung, daß, wenn auch das Berliner Gericht als zuständig vereinbart sei und sich die Türkei hinsichtlich des Prozeßverfahrens deutscher Gerichtsbarkeit unterworfen haben möge, daraus noch nicht ohne weiteres die Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung, weder die dem eigentlichen Urteil vorausgehende (Arrest), noch die ihm nachfolgende, hergeleitet werden könne, nach Völkerrecht aber ein souveräner Staat, wie die Türkei, grundsätzlich deutscher Gerichtsgewalt nicht unterliege.

Wird der Kompetenzkonflikt von dem Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte für begründet erklärt, so fallen die Arrestbefehle fort, und die deutschen Kaufleute haben das Nachsehen, denn in der Türkei werden sie in absehbarer Zeit nicht klagen können, und auch dann ist ein Erfolg recht zweifelhaft. Ob in England oder Frankreich die Staatsgewalt Schritte unternommen haben würde, die zur Folge haben können, daß die eigenen Untertanen um ihre wohlbegründeten Forderungen gegen einen fremden Staat gebracht werden, darf bezweifelt werden. In Deutschland hält die Regierung auch den früheren Bundesgenossen die sogenannte Nibelungentreue und glaubt, das jetzt so arg durchlöcherte Völkerrecht durchsetzen zu müssen. Das kann man an sich nur anerkennen. Aber spricht in unserem Falle das Völkerrecht wirklich zugunsten der Türkei? Es wird anerkannt, daß ein fremder Staat sich der Gerichtsgewalt eines anderen freiwillig unterwerfen könne und dann auch dort Recht nehmen müsse. Das trifft zu, wenn für Rechtsstreitigkeiten aus einem Vertrage, wie hier, ein bestimmtes inländisches Gericht als zuständiges vereinbart ist. Aber, so sagt man weiter, aus der Zustimmung zu einem Prozeßverfahren folgt noch nicht, daß der betreffende Staat nun auch die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil usw. über sich ergehen lassen müsse. Auf diesen merkwürdigen Standpunkt hat sich der preußische Kompetenzgerichtshof schon im Jahre 1882 (Just.-Min.-Bl. 1905 S. 202) und dann später in seinem Urteil vom 25. Juni 1910 (abgedruckt im Lehrbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart Bd. 5 S. 252 und in der „Deutschen Juristenzeitung" 1910 S. 808) in der bekannten Helldorfschen Sache (gegen den russischen Staat) gestellt. Seine Begründung ist nicht überzeugend. Er meint, durch die Vereinbarung eines deutschen Gerichtes als Prozeßgericht unterwerfe sich der fremde Staat lediglich der deutschen Rechtsprechung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Anspruchs, nicht aber zugleich den zur Sicherung oder Befriedigung des Anspruchs dienenden Zwangsmaßnahmen deutscher Gerichte, in dieser Beziehung sei eine hierauf gerichtete besondere Erklärung oder Handlung des ausländischen Staates erforderlich. Das kann nicht für zutreffend erachtet werden. Wenn sich jemand der Gerichtsgewalt eines Staates unterwirft, dann tut er dies auch bis zum letzten Ende, nämlich der Zwangsvollstreckung. Es ist nicht angängig, einen Richterspruch gegen sich ergehen zu lassen, und dann, wenn er verwirklicht werden soll, die sogenannte Exterritorialität vorzuschützen. Die deutschen Gerichte würden durch die Prozeßführung und Entscheidung eine Tätigkeit ausüben, welche als überflüssig bezeichnet werden muß. Ein rechtskräftiges Urteil sogar würde nur die Bedeutung eines Gutachtens haben, das von keiner Seite beachtet zu werden braucht, das der Minister des fremden Staates mit vornehm nachlässiger Miene in den Papierkorb gleiten lassen dürfte. Eine solche bloß begutachtende Tätigkeit kann den deutschen Gerichten nicht zugemutet werden. Hierfür ist die Arbeitskraft deutscher Richter zu wertvoll. Wer bezahlt denn auch die Gerichtskosten, wenn der fremde Staat, nachdem er die Tätigkeit deutscher Gerichte in Anspruch genommen hat, verliert und zur Kostentragung verurteilt wird? Es fehlt dann auch das Rechtsschutzbedürfnis. Die Zwangsvollstreckung ist mit dem Urteil untrennbar verbunden. Es ist demgegenüber unerheblich, ob die Zwangsvollstreckung nach der deutschen Zivilprozeßordnung einen selbständigen Abschnitt des Verfahrens bildet, das sich nach eigenen Bestimmungen, insbesondere unter der zwingenden Vorschrift ausschließlicher Gerichtsstände, vollzieht. Auch der Umstand, daß mit einzelnen gerichtlichen Urteilen eine gerichtliche Zwangsvollstreckung nicht verbunden ist, kommt nicht in Betracht; es handelt sich hier um bestimmte, einer Erweiterung nicht fähige Ausnahmen. Nicht durchschlagend erscheint endlich die Erwägung, daß die Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung seitens eines fremden Staates eine Entäußerung der Souveränität von besonderer Tragweite sei, wie sie im Verkehr der Staaten miteinander nicht üblich sei, während die Entsagung verhältnismäßig nicht zu groß sei, so weit es sich nur um die gerichtliche Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses handelt. Wer ein Urteil über sich ergehen lassen will, der muß auch damit einverstanden sein, daß es gegen ihn vollstreckt wird. Wenn der fremde Staat in dem Rechtsstreit obsiegte, würde er sicher kein Bedenken tragen, daraus gegen den unterlegenen Gegner die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Eine Unterscheidung der Entäußerung der Souveränität dem Grade nach erscheint mindestens gesucht.

In unserem Falle liegt aber auch die vom Kompetenzgerichtshof geforderte Einwilligung des türkischen Fiskus auch in die Zwangsvollstreckung vor. Die oben mitgeteilten Vertragsbestimmungen über Erfüllungsort und Gerichtsstand müssen in diesem Sinne gedeutet werden. Daß die Türkei jetzt anderer Ansicht ist, hilft ihr nichts. Nach Treu und Glauben muß sie sich die erwähnte Auslegung gefallen lassen. Die üblen Erfahrungen, welche Helldorf in seinem Prozeß gegen den russischen Staat 1910 gemacht hat, zwangen die deutsche Geschäftswelt zu besonderer Vorsicht bei Verträgen mit fremden Staaten, daher auch die gewählte Fassung, welche Zweifel nicht aufkommen läßt. Die Türkei war damit einverstanden, wenn sich die deutschen Geschäftsleute aus den türkischen bei deutschen Banken usw. ruhenden Guthaben, welche ja ausnahmslos aus den so weitgehenden Zuwendungen des Bundesgenossen Deutschland herrührten, also mühelos erworben waren, Befriedigung verschafften. Zu dieser Entschließung bedurfte es keiner großen Ueberwindung seitens der Türkei, auch wenn sie Wert auf ihre Souveränität legte.

Die formelle Zulässigkeit der Erhebung des Kompetenzkonflikts seitens des preußischen Ministers für auswärtige Angelegenheiten unterliegt ferner den erheblichsten Bedenken. Der Kompetenzkonfliktsgerichtshof ist berufen, einen Streit zwischen den Gerichten und der Verwaltung in Preußen über ihre Zuständigkeit zu entscheiden. Ein solcher liegt in unserem Falle garnicht vor. Der Außenminister meint nicht, daß die Verwaltung zuständig sei, sondern er verneint die Zulässigkeit der deutschen Staatsgewalt überhaupt. Von einer von Bismarck für notwendig erachteten Regelung im Wege der Gesetzgebung hat man 1885 Abstand genommen, weil der Kompetenzgerichtshof mit seiner Rechtsprechung schon die Frage zur Zufriedenheit der Regierung erledigte. Der Minister des Auswärtigen wird zur Erhebung des Kompetenzkonflikts deshalb für zuständig erachtet, weil er eventuell im Wege diplomatischer Vermittlung einzugreifen und somit die Sache zu erledigen habe.

Ob der Kompetenzgerichtshof in seiner demnächst zu erwartenden neuen Entscheidung von seiner Rechtsprechung abgehen wird, obwohl die Berliner Gerichte sich ganz überwiegend in ihren zu erstattenden Gutachten für die Zulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen haben, bleibt abzuwarten.

Es muß jedoch auf folgendes noch aufmerksam gemacht werden. Das Gesetz über die Erhebung des Kompetenzkonflikts ist ein preußisches. Nur preußische Zentral- und Provinzialbehörden können den Konflikt erheben, nicht etwa auch Reichsbehörden. Die Zuständigkeit des preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist aus seiner diplomatischen Stellung gefolgert. Die deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) erklärt in Art. 78 (vergl. auch Art. 6 ebenda) nur aber die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten für eine ausschließliche Sache des Reiches, der preußische Außenminister ist also in der Versenkung verschwunden

Digitized by Google

In den letzten Arrestsachen hat denn auch der preußische Ministerpräsident den Konflikt erhoben.

Es fragt sich nun, ob der letztere nach Inkrafttreten der deutschen Verfassung zuständig ist, und ob die bereits vorher erfolgte Erhebung durch ihn bezw. den Außenminister rechtswirksam bleibt. Beide Fragen sind zu verneinen.

Daß der Ministerpräsident den Außenminister vertreten kann, ist vielleicht unbedenklich. Ist der Konflikt vor Inkrafttreten der Verfassung formgerecht vom Außenminister oder Ministerpräsidenten erhoben, so könnte man sagen, die Sache ist nun in die Wege geleitet und geht jetzt ihren Gang, gleichgültig, ob in Preußen noch eine zum Verkehr mit dem Ausland befugte Behörde vorhanden ist. Dem kann aber nicht gefolgt werden. Man wird verlangen müssen, daß die Befugnis der preußischen Behörde noch im Augenblick der Urteilsfällung seitens des Kompetenzgerichtshofes besteht. Das Interesse Preußens ist, nachdem die diplomatische Vertretung restlos auf das Reich übergegangen ist, beseitigt, es besteht kein Anlaß mehr, preußische Gerichtshöfe mit der Entscheidung von Fragen zu beschäftigen, die Preußen nichts mehr angehen. Auch der deutsche Außenminister kann seine Befugnisse nicht auf eine preußische Behörde übertragen in der Art, daß die Zuständigkeit des preußischen Außenministers erhalten bleibt. Es wird also der Kompetenzgerichtshof in beiden Fällen den Kompetenzkonflikt für nicht mehr zulässig erklären müssen. Auch mit Art. 178 Abs. 3 der deutschen Verfassung läßt sich nicht helfen. Die Worte „Anordnungen der Behörde, die auf Grund bisheriger Gesetze in rechtsgültiger Weise getroffen waren, behalten ihre Gültigkeit bis zur Aufhebung im Wege anderweitiger Anordnung oder Gesetzgebung" treffen nach Wortlaut und Sinn unseren Fall nicht, ganz abgesehen davon, daß die Erhebung des Kompetenzkonflikts nicht als „Anordnung" bezeichnet werden kann. Ist also die Konfliktserhebung nicht mehr zulässig — das gilt nicht allein für Preußen, sondern auch für die übrigen Bundesstaaten (Länder) —, dann muß der Reichsgesetzgeber einschreiten, damit die Reichsregierung nicht in Konflikt mit fremden Staaten kommt, was ja gerade für die nächste Zeit vermieden werden muß. Es lassen sich Prozesse denken, welche mit Recht der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen. In diesen Fällen muß, wenn gleichwohl die inländischen Gerichte angerufen werden, die Regierung eine Handhabe zum Einschreiten haben, wenn der fremde Staat vorstellig wird. Man gebe also durch besonderes Gesetz dem deutschen Außenminister die Befugnis in Fällen, wo Unzulässigkeit der inländischen Gerichtsbarkeit behauptet wird, die Sache von den Gerichten einstweilen abzurufen, und die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges einem besonderen Reichsgerichtshof (zu bilden aus Mitgliedern des Reichsgerichts und des Reichsverwaltungsgerichtshofes) zur Entscheidung vorzulegen. Der Abruf ist nur bis zur Rechtskraft der Entscheidung und auch noch bei einer schon vor dem Reichsgericht schwebenden Sache zulässig. Rechtskräftige Urteile müssen unangetastet bleiben. Es empfiehlt sich nicht, eine Vorschrift einzuführen, wie sie die österreichische Jurisdictionsnorm vom 1. August 1895 in § 42 enthält, nach welcher sogar in rechtskräftig gewordenen Sachen der oberste Gerichtshof in Wien auf Antrag des Ministeriums die Vernichtung der Entscheidung auszusprechen befugt ist. Es wird bei einiger Sorgfalt der Außenminister auch möglich gemacht werden können, vor Eintritt der Rechtskraft die Sache von den Gerichten abzurufen.

Man wird vielleicht einwenden, daß ja die Gerichte selbst ganz ruhig über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheiden könnten. Das ist an sich richtig. Aber es ist doch eine einheitliche Rechtsprechung gerade im Verkehr mit dem Ausland unbedingt notwendig. Eine solche wird durch unseren Vorschlag am besten gewährleistet, überdies ist der vorgeschlagene Reichsgerichtshof doch auch ein Gericht, keine Verwaltungsbehörde, so daß man von einem Eingriff in die Gerichtsgewalt der ordentlichen Gerichte kaum sprechen kann. Das Verfahren kann dasselbe bleiben, wie bisher vor dem preußischen Kompetenzkonfliktsgerichtshofe.

Verbandsnachrichten.

In der am 11. Dezember unter Vorsitz des Geheimrats Riesser stattgehabten Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes wurde nach Erstattung des Geschäftsberichts das Mandat der satzungsmäßig ausscheidenden Mitglieder auf drei Jahre erneuert. Neu in den Ausschuß gewählt wurden die Herren: Wilhelm Jötten, Direktor der Essener Credit-Anstalt, Essen-Ruhr; Dr. Georg Hirschland, i. Fa. Simon Hirschland, Essen-Ruhr; Dr. Richard Kohn, i. Fa. Anton Kohn, Nürnberg; Geh. Finanzrat Fritz Hartmann, Direktor der Deutschen Hypothekenbank (Meiningen), Berlin, letzterer gleichzeitig in den Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen, an Stelle des aus dem Ausschuß ausscheidenden Herrn Ministerialdirektors a. D. Dr. Nebe. In der vorausgegangenen Ausschußsitzung erfolgte die Wiederwahl der bisherigen Vorstandsmitglieder; neu in den Vorstand gewählt wurde Geh. Regierungsrat Dr. Friedrich Schwartz, Direktor der Preußischen Central-Bodencredit-Aktien-Gesellschaft-Berlin, und Vorsitzender des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen.

Die Generalversammlung beschloß auf Antrag von Geh. Kommerzienrat Fischer-Stuttgart die nachfolgende Resolution:

> Die Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes erhebt keinen Einspruch dagegen, daß Vermögen und Einkommen in erheblichem Maße zur Befriedigung dringender Staatsbedürfnisse herangezogen werden. Sie hält es jedoch für ihre Pflicht, in letzter Stunde vor der Weiterverfolgung einer Steuerpolitik zu warnen, die durch maßlose Häufung unmittelbarer Abgaben das produktive Volksvermögen seiner besten Kräfte beraubt, Kapitalflucht und Valutaverfall ins Ungemessene steigert und Erwerbssinn und Unternehmungsgeist zum Schaden auch der arbeitenden Volksklassen zu ertöten droht. Sie erblickt in der Reichsnotopfervorlage, ganz abgesehen von ihren übermäßigen Sätzen, eine besonders unzweckmäßige Form der Vermögensbesteuerung und hält deren Annahme, insbesondere, solange nicht einmal die Verwendung ihrer Erträgnisse für die Zwecke des Reichs gesichert ist, für eine in ihrer Tragweite nicht übersehbare Gefahr für unser gesamtes Wirtschaftsleben und die Zukunft unseres Volkes. Sie ersucht den Vorstand, diese ihre Stellungnahme zur Kenntnis der Oeffentlichkeit zu bringen; sie ersucht ferner den Vorstand, die neueingebrachten Gesetzentwürfe, betr. Reichseinkommensteuer und Kapitalertragssteuer, von denen namentlich der erstere gegenüber dem früheren Rechtszustand eine Reihe wirtschaftlich und steuertechnisch bedenklicher Neuerungen enthält, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und hierbei in erster Linie die praktischen Erfahrungen des Bankgeschäfts zu berücksichtigen.

Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes E. V. für das Jahr 1919.

Unser heutiger Rückblick gilt einem Jahre, das an schmerzlichen, für unser Bewußtsein niederdrückenden Ereignissen so reich ist, wie kaum eines in der Geschichte unseres Vaterlandes. Wir sahen in den Straßen unserer Städte blutige Kämpfe Deutscher gegen Deutsche, wir erlebten eine Gefährdung der Daseinsbedingungen aller Bevölkerungsschichten durch frevelhafte, unsere wirtschaftliche Notlage bis zum äußersten steigernde Streiks, ein Sinken unserer Währung bis zu einem nie dagewesenen Tiefstand, wir waren Zeugen der Unterzeichnung eines Friedensinstruments, welches den Siegern nach ihrem eigenen treffenden Ausspruch lediglich die Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln ermöglichen soll. Im Innern empfanden wir schmerzlich das gesunkene Ansehen der Regierungsgewalt, den wachsen-

Digitized by Google

den Einfluß weltfremder Theorie und leichtfertigen Dilettantismus auf unsere Gesetzgebung und Verwaltung, eine dem Ernst dieser Zeit zum Trotz zunehmende Verschwendungs- und Genußsucht weiter Volksschichten, verbunden mit dem Umsichgreifen von Bestechlichkeit und Unmoral im öffentlichen und geschäftlichen Leben, und nicht zuletzt die Untergrabung deutschen Gemeinsamkeitsbewußtseins durch einen ins leidenschaftliche gesteigerten Parteigeist.

Wir können mit Genugtuung feststellen, daß sich das deutsche Bankgewerbe in dieser Zeit als eine starke Stütze unserer vom allgemeinen Zusammenbruch bedrohten Volkswirtschaft bewährt hat. Je geringere Hilfe ihr in den äußeren und inneren Wirren dieses Jahres der Kredit des Reiches und der Einzelstaaten zu gewähren vermochte, um so ausschlaggebender wurde für unsere Auslandsbeziehungen, für die Einfuhr notwendiger Lebensmittel und Rohstoffe das Vorhandensein großer und kreditfähiger Privatunternehmungen, eine Erfahrung welche schlagender als alle theoretischen Argumente die Bedenklichkeit des noch zu Beginn dieses Jahres von maßgebenden Politikern und einem großem Teile der Oeffentlichkeit gehegten Sozialisierungspläne und Verstaatlichungsprojekte zu erweisen geeignet war.

In Uebereinstimmung mit allen Angehörigen unseres Gewerbes ohne Unterschied der Parteirichtung haben wir es für unsere Pflicht erachtet, die aus den Mehrheitsparteien der verfassunggebenden Nationalversammlung gebildete Regierung in der Erfüllung ihrer innerhalb unseres Fachgebietes liegenden Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen. Dies konnte uns aber nicht abhalten, ihr dort, wo sie sich anschickte falsche und dem Gemeinwohl schädliche Wege einzuschlagen, sowohl in vertraulicher Beratung als auch vor der Oeffentlichkeit warnend entgegenzutreten.

Wir denken hierbei in erster Linie an die Steuerpolitik der Regierung und die von ihr zur Bekämpfung der Kapitalflucht geplanten und durchgeführten Maßnahmen.

Wohl mußte es jedem Einsichtigen von vornherein klar sein, daß die durch den Krieg hervorgerufene, durch die wirtschaftlichen Folgen des Waffenstillstands und der Revolution gesteigerte Ueberschuldung des Reiches, der Staaten und Gemeinden eine Inanspruchnahme der Einkommen und Vermögen zu steuerlichen Zwecken in bisher ungeahntem Maße erforderte. Innerpolitische Rücksichten haben jedoch einen Vermögenssteuerplan in Gestalt des sogenannten Reichsnotopfers gezeitigt, der die Enteignung der Besitzenden sozusagen als Selbstzweck ins Auge faßt, in verhängnisvoller Unterschätzung der Gefahr, daß — von allen anderen Schädigungen abgesehen — die Produktivkraft und der Kredit der deutschen Wirtschaftsunternehmungen durch eine derartige gewaltsame Blutentziehung eine die Existenz auch unserer arbeitenden Stände bedrohende Schwächung erfährt und der weiteren Möglichkeit, daß der Ertrag dieses Opfers angesichts der von den Ententemächten zu gewärtigenden Auslegung des Friedensvertrages lediglich zur Vermehrung der Siegesbeute unserer Feinde dienen wird. Unseren Mitgliedern sind die eingehend begründeten Eingaben bekannt, in denen wir diese Gedankengänge sowie alle sonstigen dem Projekt entgegenstehenden Argumente der Nationalversammlung gegenüber dargelegt haben, nicht minder ist ihnen bekannt, daß wir — in diesem Punkte voraussichtlich erfolgreich — dafür eingetreten sind, daß eine im § 18a des Entwurfs für gewerbliche Betriebsvermögen vorgesehene Erleichterung auch den Geschäftsbetrieben der Privatbankiers zugute kommt.

Zu den bedenklichsten Nachteilen, welche die Steuerpläne der Regierung schon vor ihrer Verwirklichung im Gefolge gehabt haben, gehört die Verbringung steuerbarer Kapitalwerte ins Ausland, welche insbesondere auch infolge der feindlichen Besetzung der westlichen Landesteile einen erschreckenden Umfang angenommen hat. Wenngleich Erscheinungen dieser Art schon vor Jahr und Tag von erfahrenen Steuerpraktikern als naturnotwendige Folge einer Ueberspannung des Systems der direkten Besteuerung vorausgesagt worden sind, so besteht doch in unserem Kreise über die Verwerflichkeit und Ehrlosigkeit derartiger Machenschaften nur eine Meinung. Mit Entschiedenheit möchten wir insbesondere gegenüber neuerlichen, sehr bedauerlichen Auslassungen eines bekannten Finanzschriftstellers betonen, daß nach unserer wohlbegründeten Kenntnis der Dinge die unserem Verbande angehörenden Privatbankfirmen im Punkte der Bekämpfung der Kapitalflucht und der Innehaltung der zu diesem Zwecke erlassenen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften von dem gleichen peinlichen Pflichtbewußtsein geleitet sind, wie irgend ein größerer Bankbetrieb. Dem tut es keinen Eintrag, daß über den praktischen Wert vieler dieser Vorschriften in unserem Kreise erheblichste Zweifel bestehen. Wir haben die durch die nunmehr verabschiedete Reichsabgabenordnung zur Einführung gelangte Steuerauskunftspflicht der Banken lebhaft bekämpft, weil wir hierin — namentlich bis zum Abschluß wirksamer internationaler Verträge über gegenseitige Auskunftserteilung — ein Mittel eher zur Beförderung als zur Verhinderung der Kapitalflucht erblicken, und daneben eine schwere Schädigung der einheimischen Volkswirtschaft und des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Erfolgreich sind wir, im Einverständnis mit Sachverständigen aller Berufskreise dem überaus bedenklichen Projekt des Notenumtauschs und der Wertpapierabstemplung entgegengetreten, dessen bloße Ankündigung für den Kursstand der Mark im Auslande die schädlichsten Folgen hatte, ebenso wie der in der Oeffentlichkeit mehrfach erörterte Gedanke einer Devalvation der deutschen Währung, in dessen Ablehnung zwischen uns und der Regierung keine Meinungsverschiedenheit besteht. Angesichts des Verzichts der Regierung auf jene Pläne gewann allerdings, genährt durch sehr maßgebende Organe der öffentlichen Meinung, in weiten Kreisen die Auffassung Raum, daß, vor allem aus politischen Gründen „irgend etwas Durchgreifendes" zur Bekämpfung der Kapitalflucht geschehen müsse, eine Ueberzeugung, der die Verordnung vom 24. Oktober d. J., betreffend den Depotzwang bei Einlösung inländischer Kupons, ihre Entstehung verdankt. Die an dieser — nach Lage der Sache nicht abwendbaren — Maßnahme im Kreise unserer Mitglieder und in der Oeffentlichkeit geübte Kritik erkennen wir als durchaus berechtigt an. Im Interesse des bankgewerblichen Mittelstandes sind wir mit Erfolg bemüht gewesen, Erleichterungen des Depotzwanges herbeizuführen und haben es uns angelegen sein lassen, durch ein in weitestem Umfange verbreitetes Merkblatt die Schwierigkeiten der praktischen Einführung der neuen Bestimmungen nach Möglichkeit zu vermindern. —

Als im vergangenen Frühjahr die Regierung in der Absicht, hierdurch die gesunkene Arbeitsfreudigkeit zu heben und die wirtschaftliche Produktion zu steigern, die Vorarbeiten für einen Gesetzentwurf über Betriebsräte in Angriff nahm, glaubte auch unser Verband der Aufforderung zur Teilnahme an bezüglichen Beratungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern folgen zu sollen. Eine allgemein gültige gesetzliche Regelung erschien zur Wiederherstellung des Arbeitsfriedens in den einzelnen Erwerbszweigen und Betrieben förderlich; gegen eine den Betriebsnotwendigkeiten Rechnung tragende Ausgestaltung des Aufgabenkreises der Arbeitnehmervertretungen bestanden nirgends Bedenken. Wir waren uns indessen klar darüber, daß — und zwar vor allem im Bankgewerbe — dem Unternehmer in der Leitung des Betriebes, für den er verantwortlich ist, und in der Auswahl der Mitarbeiter, für die er mit Ruf und Vermögen einzustehen hat, keinerlei Beschränkungen auferlegt werden dürfen; nicht minder fest stand unsere Ansicht, daß ein Rechtszustand, der es ermöglicht, daß Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, wie z. B. der Inhalt der Bilanz eines Privatbankiers, auf die Straße getragen oder dem ersten besten Konkurrenten hinterbracht werden können, nicht Demokratie, sondern wirtschaftlicher Wahnsinn ist. Wir begegneten bei der Regierung keinem völligen Unverständnis für diese Gesichtspunkte, aber einer weitgehenden Unklarheit über die eigenen Ziele und einer bedenklichen Bestimmbarkeit durch

Digitized by Google

wechselnde äußere Einflüsse. Nichts ist hierfür kennzeichnender, als daß die vielumstrittenen Bestimmungen über die Beteiligung der Betriebsratsmitglieder am Aufsichtsrat und die Bilanzvorlegung bei Privatunternehmungen, von deren Annahme der Reichskanzler Bauer sein Verbleiben im Amte abhängig gemacht haben soll, in dem von dem Reichsarbeitsminister Bauer den Vertretern der Wirtschaftsgruppen vorgelegten ersten Entwurf des Gesetzes noch nicht enthalten waren! Was die in den letzten Tagen bekannt gewordenen Kompromißbeschlüsse der Mehrheitsparteien betrifft, so finden wir in ihnen, übereinstimmend mit den übrigen Vertretungen von Industrie und Handel, keine wesentliche Verbesserung, wohl aber eine Reihe erheblicher Verschlechterungen der Regierungsvorlage. Von unannehmbaren Einzelheiten abgesehen, stellt der Entwurf als Ganzes in seiner jetzigen Gestalt einen überaus verwickelten Schematismus dar, der an den Scharfsinn und die Auslegungskunst des Juristen hohe Anforderungen stellt und Entschließungen, die ihrer Natur nach schnell und unwiderruflich getroffen werden müssen, zum Gegenstand zeitraubender Beratungen in einer Mehrzahl von Gremien, sowie eines schwerfälligen Rechtsmittelverfahrens macht. Sollte dieses Gesetz angenommen werden, so wird es nicht den Anfang der Demokratisierung, sondern die Vollendung der Bureaukratisierung des deutschen Wirtschaftslebens bedeuten. —

Auf dem Gebiete des Börsenwesens geschahen im vergangenen Jahre eine Reihe wichtiger Schritte auf dem Wege des Uebergangs zur Friedenswirtschaft: die Wiederaufnahme der amtlichen Kursnotierung festverzinslicher Werte, die Wiederherstellung der Kurszettelöffentlichkeit und im Zusammenhang damit die Aufhebung der im Kriege erlassenen Beschränkungen für die Mitteilung von Preisen nicht notierter Werte und endlich — infolge der Aufhebung der Devisenordnung vom 8. Februar 1917 — das Wiedererstehen eines börsenmäßigen Devisen- und Valutenhandels. Die wichtige Aufgabe, dem Effektentermingeschäft unter neuen, den veränderten Verhältnissen angepaßten Formen wieder einen Platz an den deutschen Börsen zu schaffen, harrt noch ihrer Lösung. In dem Bestreben, hierfür geeignete Wege zu finden, in der Erkenntnis der technischen und wirtschaftlichen Nachteile, unter denen der Effektenverkehr während der mehrjährigen ausschließlichen Herrschaft des Kassageschäfts gelitten hat, besteht jetzt wohl allgemeine Einigkeit. Andererseits wird auch die noch im Juli 1918 bei den Erörterungen über die damalige Börsensteuernovelle von einem namhaften Theoretiker geäußerte Ansicht, daß Deutschland infolge der Kapitalsättigung seiner Industrie einer leistungsfähigen Börse künftig entraten könne, heute kaum noch Gläubige finden. Bei dem Wiederaufbau unseres durch Krieg und Revolution aufs schwerste beschädigten Wirtschaftsgebäudes werden den deutschen Börsen außerordentlich wichtige und bedeutsame Aufgaben zufallen.

Bereits während des Krieges waren wir vielfach in der Lage, unsere Mitglieder wegen der Wahrung ihrer Interessen in Ansehung ihrer Engagements und Depots im feindlichen Ausland zu beraten. Vor Beginn der Friedensverhandlungen sahen wir uns, in Gemäßheit an uns ergangener Anregungen veranlaßt, unter Mitwirkung der Berufsvertretungen der Hauptbörsenplätze die beteiligten Firmen zur Bildung einer engeren Vereinigung zwecks gemeinsamer Wahrnehmung ihrer Rechte aufzurufen. Inzwischen ist durch die Bestimmungen des Friedensvertrages über den Ausgleich von Forderungen und Schulden durch Vermittelung staatlicher Clearingämter und über die Liquidation deutschen Eigentums gegen Entschädigung der Beteiligten durch das Deutsche Reich nicht nur zeitlich die Lösung der einschlägigen Fragen wesentlich hinausgeschoben, sondern auch ihr sachlicher und rechtlicher Inhalt erheblich verändert worden. Es ergab sich nunmehr vor allem die Notwendigkeit der Erlassung eines deutschen Gesetzes über die Auseinandersetzung des Deutschen Reiches mit den deutschen Auslandsgläubigern und Auslandsschuldnern, insbesondere über die der Umrechnung von Valutaforderungen und Valutaschulden zugrunde zu legenden Kurse. Bei ihren Verhandlungen mit den zuständigen Ressorts hatten die Vertreter unseres Verbandes auf eine billige Berücksichtigung der im Bankgewerbe vorhandenen Schuldner- und Gläubigerinteressen in gleicher Weise Rücksicht zu nehmen. Wir hoffen, daß der in Vorbereitung befindliche Gesetzentwurf eine angemessene, die Beteiligten vor unverschuldeten Verlusten bewahrende Regelung dieser überaus schwierigen Materie enthalten wird. Unseren Mitgliedern stehen wir in den einschlägigen Fragen mit Rat und Auskunft nach wie vor bereitwillig zur Verfügung.

Nicht unerwähnt lassen möchten wir, daß der Kampf gegen minderwertige Bankfirmen im vergangenen Jahre die Tätigkeit unserer Geschäftsführung wiederum in erheblicherem Maße in Anspruch genommen hat. Es hat sich dabei meist um schon seit Jahren bei uns aktenkundige Persönlichkeiten gehandelt, welche die gegenwärtigen Zeitumstände zur Wiederaufnahme ihrer gemeinschädlichen Wirksamkeit für geeignet erachteten. Durch verschiedentliche öffentliche Warnungen waren wir in der Lage, minder geschäftserfahrene Bevölkerungskreise vor Schädigungen zu bewahren.

Auch der Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen entfaltete im vergangenen Geschäftsjahre eine vielgestaltige lebhafte Tätigkeit. Die infolge der Revolution notwendig gewordene Neuorganisation des Staats- und Wirtschaftslebens und die hierzu erforderlichen gesetzgeberischen Arbeiten griffen stark in die Interessen der Hypothekenbanken ein und haben zu einer Erweiterung des Arbeitskreises des Ausschusses geführt. Es ist hier vor allem auf die Tätigkeit des Ausschusses bei der Bekämpfung der Sozialisierungsbestrebungen und auf seine Mitarbeitung bei der Durchführung des Friedensvertrages zu verweisen. In letzterer Angelegenheit war eine ganze Reihe von Eingaben an die zuständigen Reichs- und Landesbehörden sowie häufige mündliche Verhandlungen mit diesen Stellen erforderlich, als deren eines Ergebnis die Aufnahme des Abschnitts IV (Rechtsverhältnisse der Hypothekenbanken) in das Ausführungsgesetz zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 zu nennen ist.

Gegenüber den Steuergesetzentwürfen hat der Ausschuß besonders zu den Entwürfen über das Reichsnotopfer und die Kapitalertragssteuer sowie zu der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 Stellung genommen.

Entsprechend dem Vorgehen der Hypothekenbanken in den größeren Ländern haben sich auf Anregung des Ausschusses auch 14 nord- und mitteldeutsche Hypothekenbanken zur Förderung des Kleinwohnungswesens zusammengefunden und sich zur Hergabe von Hypotheken auf Kleinwohnungsbauten bis zum Gesamtbetrage von 50 Millionen Mark unter außergewöhnlich günstigen Bedingungen bereit erklärt. Für die Vorbereitung der in großer Zahl eingegangenen Beleihungsanträge ist der Sonderausschuß federführend.

Die Ausdehnung des Arbeitskreises des Sonderausschusses hat die Anstellung eines besonderen Geschäftsführers, der ausschließlich die Angelegenheiten der Hypothekenbanken bearbeitet, in der Person des Herrn Rechtsanwalts Wilhelm Güssefeld notwendig gemacht.

Durch den Tod wurden uns zwei um das Bankwesen außerordentlich verdiente Mitglieder unseres Ausschusses entrissen, Herr Kommerzienrat Georg Kohn, in Firma Anton Kohn in Nürnberg und Herr Kommerzienrat Albert Heimann, Vorsitzender der Vereinigung von Banken und Bankiers in Rheinland und Westfalen zu Cöln. Wir schulden beiden Dahingegangenen für ihre uns bei häufigen Anlässen gewährte wertvolle Unterstützung bei unseren Arbeiten dauernden Dank und werden ihnen über das Grab hinaus ein ehrendes Andenken bewahren.

Digitized by Google

Notwendigkeit einer Verlängerung der Steuererklärungsfrist für die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes führte in einer Eingabe an den Reichsfinanzminister vom 12. Dezember 1919 folgendes aus:

„Nach § 4 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs vom 10. September 1919 ist als Frist für die Abgabe der Steuererklärung die Zeit vom 15. Dezember 1919 bis zum 5. Januar 1920 bestimmt.

In der gestrigen Generalversammlung der Mitglieder unseres Verbandes wurde an uns der von allen anwesenden Mitgliedern unterstützte und sich mit einer Reihe dringlicher schriftlicher und telegraphischer Kundgebungen deckende Antrag gerichtet, bei Eurer Exzellenz eine weitere Erstreckung dieser Frist um mindestens einen Monat nachzusuchen, da den Steuerpflichtigen die Innehaltung der vorerwähnten Frist angesichts der Ueberlastung der zur Mitwirkung bei der Aufstellung der Steuererklärungen berufenen Bankbetriebe durchgehends unmöglich sein wird.

Wir schicken voraus, daß schon allein durch das verspätete Erscheinen des amtlichen Steuerkurszettels für den 30. Juni 1919, dessen Veröffentlichung im Augenblick noch nicht erfolgt ist, eine Vorbereitung der Steuererklärung vor Beginn der obigen Frist ausgeschlossen war. Außerdem ergibt sich aus der späten Veröffentlichung des Steuerkurszettels die Folge, daß zur Zeit der endgültigen Kursfestsetzung durch den Reichsrat unter Berücksichtigung der bis dahin eingegangenen Einsprüche und Abänderungsanträge die Frist für die Abgabe der Steuererklärung bereits abgelaufen sein wird, ein unseres Erachtens schon an sich unhaltbarer Zustand.

Hiervon aber ganz abgesehen, machen die gegenwärtigen Arbeitsverhältnisse der Bankbetriebe, und zwar ohne Unterschied ihrer Größe und örtlichen Lage, es den letzteren völlig unmöglich, ihren Kunden die Unterlagen für ihre Steuererklärung so zeitig herzustellen, daß an eine Innehaltung der Frist durch den Kunden auch nur im entferntesten gedacht werden könnte. Das Kuponeinlösungsgeschäft ist durch die Verordnung vom 24. Oktober 1919 gegen die Kapitalflucht mit einer Mehrarbeit von nicht abzusehendem Umfange für die Banken und Bankgeschäfte verbunden und fällt für den Januartermin gerade in die Zeit, binnen deren die Steuererklärung abzugeben ist. Durch die Weihnachtsfeiertage und den Neujahrstag erfährt diese Frist eine weitere Verkürzung. Durch die allgemein geltenden und durch lokale Demobilmachungsausschüsse an zahlreichen Orten noch verschärften Bestimmungen ist die Arbeitszeit im Bankgewerbe auf eine feste Stundenzahl beschränkt; selbst unter Zuhilfenahme von Ueberstunden würde sich die vorliegende Arbeit nicht bewältigen lassen, ohne daß bei der ohnehin am Jahresende gesteigerten Inanspruchnahme der Arbeitskraft der Bankangestellten deren physische Leistungsfähigkeit ernstlichen Schaden nähme; hierunter würde aber auch die Zuverlässigkeit dieser und anderer von den Bankbetrieben im öffentlichen Interesse zu leistenden Arbeiten in hohem Maße leiden. Eine außergewöhnliche ziffernmäßige Vermehrung des Personals aus Anlaß der vorliegenden Mehrarbeiten kommt für die Bankbetriebe als Auskunftsmittel nicht sowohl wegen der damit verbundenen geschäftlichen Unkosten, sondern in erster Linie um deswillen nicht in Betracht, weil Masseneinstellungen persönlich und fachlich unerprobter Hilfskräfte in Bankbetrieben sich angesichts der an die Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit von Bankangestellten zu richtenden besonderen Anforderungen verbieten.

Von Eurer Exzellenz erhoffen wir eine verständnisvolle Würdigung der dargelegten Verhältnisse und bitten, da eine Abhilfe auf dem Wege der Fristverlängerung für den einzelnen Fall nicht möglich ist, die im § 4 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über eine Abgabe vom Vermögenszuwachse vorgeschriebene Frist generell, und zwar mindestens bis zum 15. Februar 1920, verlängern zu wollen."

Beifügung von Erklärungen zu Wertsendungen.

Das Reichsfinanzministerium, Zentrale für Postüberwachung, richtete am 1. Dezember an den Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes nachfolgendes Schreiben:

Die Wertpapier- und Zahlungsmittelsendungen der Banken haben in letzter Zeit ungewöhnlich häufig zu Rückfragen der Postüberwachungsstellen Anlaß gegeben, weil den Sendungen weder eine Steuererklärung gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 11. 18, beziehungsweise Gesetz vom 8. 9. 19, noch eine Erklärung der Banken gemäß § 3 der Verordnung vom 21. 11. 18, beziehungsweise § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. 9. 19 beigefügt war. Um den loyalen Handelsverkehr nach Möglichkeit wenig zu behindern, sind die Rückfragen meistens telegraphisch erfolgt. Es ist bereits angeregt worden, die durch die telegraphischen Rückfragen entstehenden Kosten von den beteiligten Banken einzuziehen. Hiervon soll jedoch vorläufig Abstand genommen werden. Es wird aber gebeten, die beteiligten Bankkreise durch geeignete Veröffentlichung auf die Notwendigkeit der Beifügung der entsprechenden Erklärung nochmals hinzuweisen.

Zur Stempelfreiheit der Ueberlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich.

Seitens der Oberzolldirektion für Berlin werden wir um Bekanntgabe folgender Zuschrift gebeten:

In einem an Banken und Bankiers gerichteten Rundschreiben des Reichsfinanzministeriums, Stelle für ausländische Wertpapiere, vom 28 März 1919 zur Ausführung der Bekanntmachung, betr. Ueberlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich vom 26. März 1919 — Reichsgesetzblatt S. 333 — ist auf Seite 2 Absatz 6 gesagt, daß die zu übernehmenden Wertpapiere den deutschen Reichsstempel nicht zu tragen brauchen und daß die Ausfüllung eines Schlußscheines nicht erforderlich sei. Damit hat lediglich zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß durch die Uebertragung der Wertpapiere auf das Reich die nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Dezember 1916 (RGBl. S 1387) an sich eintretende Verpflichtung zur Entrichtung des Reichsstempels gemäß Tarifnummer 1 b und 2 b, c des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 nicht begründet werde (vgl. § 5 der Bekanntmachung vom 22. März 1917 (RGBl. S. 260). Eine darüber hinausgehende Bedeutung kommt dieser Bemerkung nicht zu, insbesondere ist sie nicht dahin aufzufassen, daß eine für die zu übertragenden Wertpapiere bereits eingetretene Stempelpflicht entfallen solle.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XIX. Jahrgang. Berlin, 1. Januar 1920. Nummer 7.

Inhalts-Verzeichnis.

Die deutsche Valutanot.
Von Franz Urbig, Berlin, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft.

Bemerkungen zur Reichseinkommensteuer und Kapitalertragsteuer.
Von Dr. Gustav Sintenis, Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.

Das neue Budget Großbritanniens.
Von Hans Otto Lauinger, Berlin.

Das gewerbliche Anlagekapital in der neuen Vermögensbesteuerung.
Von Rechtsanwalt Dr. Fürnrohr, München.

Gerichtliche Entscheidungen.

Die deutsche Valutanot.

Von **Franz Urbig**, Berlin, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft.

Die Gründe, welche zu einem Zusammenbruch unserer Valuta geführt haben, lassen sich kurz dahin zusammenfassen:

I. Die allgemeinen Waffenstillstandsbedingungen mit ihren besonderen Wirkungen aus:
   a) dem in den März d. J. zurückreichenden Verbot einer Goldausfuhr,
   b) der Wegnahme unserer Handelsflotte,
   c) der Zerstörung unserer wirtschaftlichen Einheit durch die militärische Besetzung großer deutscher Gebiete.

II. Der Niedergang unserer heimischen Produktion, verursacht durch:
   a) Fehlen von Rohstoffen,
   b) Verminderung der Arbeitszeit und Arbeitsleistung.

III. Die Steigerung der Staatsausgaben mit ihren unmittelbaren Folgen:
   a) dem Anschwellen der Schuldenlast,
   b) der Inflation mit Zahlungsmitteln,
   c) einer kaum noch übersehbaren Steuergesetzgebung,
   d) der Kapitalflucht.

Unsere Gegner wußten aus mündlichen und schriftlichen Darlegungen, daß die Waffenstillstandsbedingungen den ersten Anstoß geben mußten, unsere Valuta zu zerrütten. Der Reichsbank wurde verboten, Gold nach dem neutralen Ausland zu senden; es wurden dadurch Kredite überfällig, die schließlich durch Bestens-Verkäufe von Reichsmark zur Abdeckung gelangen mußten, soweit nicht der unzulängliche Export von Effekten dazu ausreichte. Die Wegnahme unserer Handelsschiffe und das andauernde Verbot, mit fremden Ländern zu verkehren, verschärften die Valutasituation, denn wir blieben von den Ländern abgeschlossen, die damals wohl geneigt gewesen wären, uns Getreide, Fleisch und Fettstoffe gegen Kredit zu verkaufen. Die feindlichen Regierungen behielten sich vor, uns diese Lebensmittel selbst zu liefern, soweit wir dafür mit barem Golde zahlen konnten. Die ausländischen Effekten, welche unsere Regierung beschlagnahmt hatte, um weitere Ankäufe von Lebensmitteln zu tätigen, liegen noch heute zum weitaus größten Teile unberührt da, von einer wahren Flut von Schikanen aller Art umspült. Die andauernde Verkehrssperre einerseits und der dringende Bedarf nach Gegenständen der täglichen Lebenshaltung andererseits zerrissen die Zollgrenze im Osten und im Westen und ließen gleichzeitig große Quantitäten im Preise hochstehender, vielfach aber entbehrlicher Waren hereinströmen, für deren Umschlag sich eine Schicht von Händlern entwickelt hat, welche jeder wirtschaftlichen Kontrolle mit Erfolg auszuweichen versteht. Die Schwäche, welche in die Stellung unserer Regierung durch diesen Zustand hineingetragen wird, kann nur mit Hilfe der gegnerischen Regierungen beseitigt werden. Wird diese Hilfe nicht gewährt, werden die Grenzen nicht in wirksamer Art geschlossen — wobei auf die besondere Stellung Elsaß-Lothringens Bedacht genommen werden muß —, so wird die Kontrolle unserer Einfuhr nach wie vor in der Luft schweben, und die deutsche Regierung wird nicht die Möglichkeit haben, dasjenige von der Einfuhr fernzuhalten, was nach ihrer Ansicht entbehrt werden kann und entbehrt werden muß.

Daß die lange Dauer des Krieges uns von allen außerdeutschen Rohstoffen entblößt hat, braucht nicht erörtert zu werden. Die Erschütterung unserer Produktion, soweit sie sich auf das Fehlen solcher Rohstoffe gründet, hätte nur vermieden werden können durch deren rechtzeitige Beschaffung, was einerseits durch das Verkehrsverbot verhindert und andererseits durch das schnelle Sinken unserer Valuta erschwert wurde. Aber auch hier hat das Fehlen der Zollgrenze verheerend auf unsere Valuta gewirkt, denn den im besetzten Gebiete liegenden Industrien sind solche Rohstoffe in großen Quantitäten geliefert worden gegen Bezahlung in Francs und Pfund Sterling, die sämtlich zunächst durch rücksichtslose Verkäufe von Reichsmark beschafft wurden. Anders aber liegen die Dinge bezüglich der Produktion solcher Güter, für die wir die Rohstoffe im eigenen Lande finden. Die Verminderung der Arbeitszeit und der Arbeitsleistung hat am meisten zur Schwächnug der Produktion auf diesem Gebiete beigetragen. Unsere Handelsbilanz ist heute im großen und ganzen auch unsere Zahlungsbilanz. In früheren Jahren hatten wir Zinseinnahmen aus fremden Ländern, verdienten Frachten im Auslande, hatten einen Geldzustrom aus Erträgnissen deutscher Arbeit in fremden Ländern und konnten überschüssiges Kapital außerhalb Deutschlands anlegen. Heute fehlen die Zinseingänge, wir müssen Frachten zahlen und die Stätten deutscher Arbeit im Auslande sind für uns zerstört. Es gibt sonach für uns kein anderes wirksames Mittel zur Beschaffung fremder Valuta als die Ausfuhr von Gütern, sei es in Form von Rohstoffen oder Fertig-

Digitized by Google

fabrikaten. Die Menge dieser beiden Dinge zu vermehren und sie zu hohen Preisen an das Ausland zu verkaufen, muß das Ziel sein, auf das sich alle Bestrebungen zunächst zu richten haben.

Die Vermehrung der Staatsausgaben, soweit sie nicht aus den Wirkungen des Friedensvertrages resultieren, steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verminderung unserer Produktion. Der Produktionsrückgang hat ja leider nicht nur materielle Gründe, wie das Fehlen der Rohstoffe, sondern er ist auch von einer politischen Strömung getragen, die den Novembertagen 1918 entsprang. Als Ideale des Zukunftsstaates, welche der politischen Erziehung großer Massen vorangetragen wurden, galten die Verminderung der Arbeitszeit mit gleichzeitiger Erhöhung der Entlohnung, die staatliche Unterstützung der Arbeitslosen und das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer. Diese Ideale sind im neuen Deutschland verwirklicht worden oder gehen ihrer Verwirklichung entgegen. Die nüchterne Ueberlegung wird heute schon bei manchem Arbeitnehmer Zweifel darüber aufkommen lassen, ob die Verwirklichung dieser Ideale ausreicht, einem Staate zu einem glücklicheren Dasein zu verhelfen. Der Friedensvertrag, den wir im Zustande unserer Wehrlosigkeit unterzeichnen mußten, und dessen unheilvolle Bestimmungen dem weitaus größten Teile unseres Volkes noch völlig unbekannt sind, wird diese Zweifel verstärken. Mögen die Arbeitsverhältnisse sich in den siegreichen Staaten anders gestalten als vor dem Kriege, wir haben diesen Krieg verloren und müssen mehr, mindestens aber ebenso viel arbeiten als vor dem Kriege, wenn wir leben und die erdrückenden Ansprüche unserer Feinde erfüllen wollen. Was uns beim Nichterfüllen dieser Ansprüche droht, darüber muß auch die große Masse bei uns sich restlos klar werden. Die Zeit ist für ein Traumwandeln zu ernst geworden.

Die Verminderung der Arbeitszeit hat die Wirkung gehabt, daß unsere Produktion nachließ, während andererseits die Erhöhung der Löhne eine gesteigerte Nachfrage nach allen Artikeln der Lebenshaltung hervorrief. Hand in Hand damit ging infolge des leichten Geldverdienens auch ein Bedürfnis nach Luxusartikeln, und als Folge davon eine Vermehrung des Hereinströmens dieser Artikel durch die benachbarten Gebiete. Hinzu traten die Käufe von Nahrungsmitteln, welche einer Hebung der gesunkenen Lebenshaltung der Massen dienen mußten, und nach denen ein wahrer Wettlauf zwischen staatlichen Organisationen Kommunen, Verbänden und — zum Teil sehr weitherzigen — Vertretern der Privatwirtschaft stattfand. Käufe von Baumwolle, Wolle, Petroleum, Seide usw., ein immer wilder werdender Drang nach dem Besitz ausländischen Geldes vervollständigten das Bild. Die Reichsbank, in die Unmöglichkeit versetzt, den Handel in fremden Valuten noch weiter zusammenzufassen, mußte die Devisenordnung fahren lassen, denn über solche als Unvernunft verschrieenen staatlichen Dispositionen ging der Schrei nach Beseitigung aller Hemmungen im Handel. Frei und ungehindert wollte jeder wieder seinen Geschäften nachgehen können, denn es gab keine Ware, die nicht im Inlande im Handumdrehen zu irgendeinem Preise einen Käufer fand. Das Angebot fremder Zahlungsmittel reichte bei weitem nicht aus, um alle diese Ankäufe zu decken. So ergoß sich und ergießt sich noch heute ein ungeheurer Strom von papierenen Reichsmark in das Ausland. Hätten nicht neue Käuferschichten in aller Herren Länder diesen Strom teilweise aufgefangen, so wäre der Wert der Mark im Auslande längst schon viel tiefer gesunken. Das Unheil aber wirkt weiter. Die Produktion bleibt unzulänglich, die Ausfuhr ungenügend, die Kaufkraft der Mark sinkt, die Löhne steigen, die Steigerung regt den Bedarf an, die Preise aller Artikel erhöhen sich, und so geht es in steter Wechselwirkung fort. Eine Schraube ohne Ende.

In vielen Kreisen unseres Landes herrscht der Glaube, daß durch Gewährung eines großen Kredites das wachsende Unheil beseitigt werden kann. Kredit ist ein Phantom. Sobald man danach greifen muß, greift man ins Leere. Ich kann mir nicht denken, daß die Privatwirtschaft eines fremden Landes die Summe aufbringen wird, welche wir brauchen. Nur mit gemeinsamer Staatshilfe wird das Problem zu lösen sein. Kredite aber müssen nicht nur genommen, sie müssen auch zurückgezahlt werden. Ueber diesen Punkt scheint man sich bei uns im allgemeinen den Kopf nicht zu zerbrechen, und doch steht und fällt mit ihm das ganze Kreditprojekt. Wir werden Kredit in ausreichendem Umfange nur bekommen, wenn der Kreditgeber die Gewißheit hat, daß wir das geliehene Geld auch zurückzahlen können. Diese Möglichkeit ist aber erst da, wenn die Aktivseite und die Passivseite unserer Zahlungsbilanz einigermaßen in Uebereinstimmung gebracht sind. Ist das nicht der Fall, zehren wir vielmehr das Aequivalent des Kredites im Inlande auf, so spielt Deutschland die Rolle eines Kranken, der nach ganz vorübergehender Belebung in einen Zustand noch größerer Erschlaffung zurückfällt. Die Aktivseite unserer Zahlungsbilanz ist in der Hauptsache unsere für die Ausfuhr verfügbare Produktion. Können wir unsere Produktion nicht vermehren, so kann und wird uns nicht geholfen werden, und der große Ausverkauf wird sich alsdann fortsetzen, der Deutschland um den Besitz wertvoller Güter zu Schleuderpreisen bringt.

Es ist notwendig, an diesem Punkte die Kapitalflucht zu besprechen. Sie zerfällt in zwei Kategorien, diejenige aus Angst vor Unruhen und Gewalttaten und diejenige aus Furcht vor Wegnahme durch den Staat. In ihrer Wirkung waren sie nicht völlig gleich. Im ersteren Falle wurde zumeist die bestehende Vermögenssubstanz unverändert ins Ausland gebracht. Im zweiten Falle ist ein großer Teil deutschen Geldes in fremdes Geld umgewandelt worden. Der zweite Fall wirkte also auf unsere Valuta stärker als der erste, war wohl auch dem Betrage nach bei weitem höher. Der moralischen Belastungsprobe durch die restlose Wegsteuerung des Vermögenszuwachses, durch die Erbschaftssteuer, die Reichseinkommensteuer, die Kapitalrentensteuer und schließlich die bedeutende Abgabe vom Vermögen war auch der normal denkende Steuerzahler nicht mehr gewachsen. Die Kunst einer Begrenzung des steuerlichen Anstandes scheint zu hoher Blüte gediehen zu sein. Es war wohl zu viel auf einmal. Selbstverständlich ist mit der bloßen Negierung, mit der Verurteilung von Steuerprojekten nichts getan, wenn man nichts Besseres vorzuschlagen weiß. Das festzustellen ist in einer Zeit des allgemeinen Geredes über die fürchterlichen Steuern nicht unnütz. Aber eins darf im neuen Deutschland denn doch nicht übersehen werden, und das ist das Kapitel der Arbeit. Ein gesundes Wirtschaftsleben braucht als Vorbedingungen eine vernünftige Gesetzgebung, das Kapital, also die Ersparnisse aus den Erträgnissen früherer Arbeit, sodann aber die Arbeit selber. Man weiß bei uns, daß große Opfer gebracht werden müssen, um die Folgen des Krieges noch gerade erträglich zu machen. Man fügt sich dem auch ohne Murren, wenn man die Ueberzeugung hat, daß der Staat damit wieder auf eine sichere Grundlage gestellt wird. Wer will es heute dem nüchtern denkenden Staatsbürger verargen, wenn ihm diese Ueberzeugung fehlt? Ein Bedürfnis nach Feiertagen und eine Genußsucht sondergleichen hat große Teile unsres Volkes ergriffen. Nie haben die Vergnügungsstätten in den Städten einen Zulauf gehabt wie heute, obschon sie in Zahl und Eintrittspreisen eine Vervielfachung erfahren haben. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit diesen gewiß nicht mißgönnten, aber doch erst bei weiser Beschränkung schätzenswerten Teil der äußeren Lebenshaltung ungeheuer befruchtet und nicht wenig zu dem Verlangen weiterer

Digitized by Google

Erhöhungen der Entlohnung beigetragen hat. Staunend fragt man sich, wie es denn bei uns aussehen würde, wenn wir die Sieger im Streite geblieben wären?

Daß angesichts solcher Veränderungen in der Daseinsauffassung viele Tausende als Arbeitslose in den Städten auf Kosten der Allgemeinheit leben, kann nicht Wunder nehmen. Hunderte von Millionen mußten bisher hierfür geopfert werden. Staat, Gemeinde und Privatwirtschaft kranken an diesen Zuständen, die zu einer ununterbrochenen Steigerung aller Ansprüche führen und — nur um ein Beispiel zu nennen — den so wichtigen Handwerkerstand völlig ruinieren. Die Ausgaben wachsen ins Ungemessene, der Staat muß immer von neuem Kredite in Anspruch nehmen, weil seine Einnahmen nicht den geringsten Ueberschuß für die Deckung eines Extraordinariums schaffen. Er bewirft die Reichsbank, die einer Reinigung von dieser Inanspruchnahme dringend bedarf, weiter mit Schatzwechseln und erhöht dadurch den Umlauf an Zahlungsmitteln. Seit November 1918 ist der Umlauf an Banknoten und Darlehnskassenscheinen um fast 5 Milliarden auf etwa 46 Milliarden Mark gewachsen. Rechnen wir hierzu die von den Gemeinden ausgegebenen Geldscheine und etwa ein Viertel der diskontierten kurzfristigen Schatzwechsel des Reiches, die schließlich nichts weiter sind als verzinsliches Geld, so ergibt sich eine Summe des Geldumlaufs von geradezu erschreckender Höhe. Und immer stärker schwillt der Strom an, der sich aus diesen Quellen ins Inland und Ausland ergießt. Kein Damm des Vertrauens vermag sich in dem Ueberschwemmungsgebiet zu halten. Gewiß bedeutet ein Teil der ausgegebenen Barmittel nichts anderes als eine Umwandlung von Bankguthaben in Geld, also eine erste Etappe der Kapitalflucht, aber ein Stillstand und sodann eine Rückbildung der Inflation ist nichtsdestoweniger unerläßlich. Will man dem Uebel beikommen, so muß man, um nicht zu falschen Schlüssen zu gelangen, davon Abstand nehmen, den Zustand unseres Geldwesens und unserer Valuta als eine lokale Erkrankung des deutschen Wirtschaftskörpers anzusehen. Der ganze Organismus ist von einer Krankheit ergriffen. Die Valuta aber ist der Thermometer, mit dem die Temperatur gemessen wird. Je höher die ausländischen Wechselkurse steigen, desto mehr nähern wir uns der Krisis. Als lokale Behandlung sehe ich die mit beispielloser Härte betriebene Wegsteuerung von Kapital und Einkommen an, die für den aufmerksamen Beobachter die Gefahr eines Steuerstreiks aus dem Gebiete der Utopie sehr deutlich entrückt. Nicht 20 Prozent der Staatsbürger können den Staat retten und erhalten, sondern nur die Gesamtheit aller Staatsangehörigen. „Reichsnotopfer" ist ein schönes Wort, wenn es das Gefühl der Gemeinsamkeit erweckt. Dieses Gefühl hervorzubringen, ist für uns eine Lebensfrage. Nicht nur die Vertreter des Kapitals müssen ein Reichsnotopfer bringen, sondern auch die Vertreter der Arbeit! Nicht nur von den Ersparnissen aus dem Ertrage früherer Arbeit muß ein Opfer gefordert werden, sondern auch von der Arbeit selber! Kein arbeitsfähiger Deutscher hat heute ein Recht darauf zu sagen, daß er nur acht Stunden oder weniger arbeiten will. Auch der Arbeiter und der Angestellte müssen ihren Beitrag zum Reichsnotopfer leisten, denn auch sie haben ein Interesse daran, den Staat zu retten.

Allein durch vermehrte Arbeit wird die Produktion gehoben, allein durch vermehrte Produktion werden die Preise im Inland sinken, das Quantum der Ausfuhrgüter und als deren Gegenwert die Guthaben im Auslande sich ausdehnen, die Kaufkraft der Mark sich heben, das Verlangen nach weiteren Lohnsteigerungen aufhören, die Ausgaben des Staates sich nicht weiter steigern, die Inflation mit Zahlungsmitteln zum Stillstand kommen und das Vertrauen zu unserer Währung sich langsam befestigen. Mit Entschiedenheit verwerfe ich die Idee der Diskutierung einer Devalvation unseres Geldes. Kein Mensch vermag heute zu sagen, auf welcher Werthöhe unserer Reichsmark wir später vielleicht einmal Halt machen müssen, um Erschütterungen unserer Wirtschaft zu vermeiden. Es ist aber unzeitgemäß heute im Stadium einer unaufhörlichen Senkung des Wertes der Mark über die Devalvation zu sprechen und damit den Glauben zu erwecken, als wenn durch eine derartige Maßregel der weiteren Senkung Einhalt getan werden könnte.

Ich komme zu folgenden Schlüssen:

1. Es muß mit Hilfe der feindlichen Staaten gelingen, unsere Zolleinheit herzustellen, und Deutschland an den politischen Grenzen so abzuschließen, daß die Einfuhr nach und die Ausfuhr von Deutschland unter Kontrolle gestellt und damit ein Ueberblick über den Stand unserer Handelsbilanz gewonnen werden kann.
2. Das Reichsnotopfer muß auf die Arbeit ausgedehnt werden, und zwar in dem Sinne, daß nach Dauer, Umfang und Methode nicht weniger geleistet werden darf als vor dem Kriege.
3. Um den Passivsaldo der Zahlungsbilanz bis zu dem Zeitpunkt herabzumindern, wo die Wirkung des Punktes 2 sich einstellen kann, muß alsbald mit der Commission des Réparations um Bereitstellung einer Summe auf Grund des Artikels 235 des Friedensvertrages verhandelt werden.

Es wird gewiß nicht leicht sein, Deutschland als Arbeitsstaat auf bewährte Methoden umzustellen. Kann die Regierung sich dazu entschließen, darauf abzielende Maßregeln zu treffen und folgt ihr dabei die Bevölkerung, so wird der Tag kommen, an dem wir von einem Wiederaufstieg unserer Valuta sprechen können und von dem ab dieser Wiederaufstieg durch Gewährung von Krediten seitens des Auslandes gefördert wird. Ein großer Teil des aus der Oeffentlichkeit geflohenen Vermögens wird dann wieder zurückkehren. Kann die Regierung sich zu einer auf die Erhöhung unserer Arbeitsleistung und damit die Erhöhung unserer Produktion abzielenden Maßregel nicht entschließen oder lehnen die Arbeitnehmer es ab, einem solchen Verlangen zu entsprechen, dann wird zwischen heute und dem Tage, an dem von einer Besserung unserer Verhältnisse und unserer Währung geredet werden kann, noch eine Periode liegen, die dem Ritt über den Bodensee gleicht. Ob wir drüben ankommen?

Bemerkungen zur Reichseinkommensteuer und Kapitalertragsteuer.

Von Dr. **Gustav Sintenis**, Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.

Bei den Erörterungen über das Reichsnotopfer ist von einigen Stellen der Einwand erhoben worden, daß das Gesetz, eine einseitige Belastung des gegenwärtig bestehenden Vermögens bedeute. Denn die Besteuerung treffe nur die am 31. Dezember 1919 vorhandenen Vermögen, während die künftig entstehenden Vermögen von der großen Abgabe freigelassen würden. Ein solcher Einwand konnte nur solange den Schein einer Berechtigung erwecken, als der Entwurf des neuen Reichseinkommensteuergesetzes noch unbekannt war. Denn wenn das Reichsnotopfer als eine konfiskatorische Wegsteuerung der gegenwärtig schon bestehenden großen Vermögen bezeichnet worden ist, so bedeutet das Reichseinkommensteuergesetz in Verbindung mit dem gleichzeitig erschienenen Entwurfe des Kapitalertragsteuergesetzes nichts anderes als eine Konfiskation der in Zukunft er-

Digitized by Google

zielten hohen Einkommen. Durch jene Maßnahme wird das vorhandene Kapital zerschlagen, durch diese die Bildung neuen Kapitals verhindert. Will man also gerecht sein, so muß man anerkennen, daß die gegenwärtige Steuergesetzgebung den Vorzug hat, konsequent zu sein. Daß diese Konsequenz den Bestrebungen der gegenwärtigen parlamentarischen Mehrheit entspricht, unterliegt keinem Zweifel. Ebenso zweifellos aber ist es, daß die Folgen für das deutsche Wirtschaftsleben von unübersehbarer Tragweite sein werden.

A. Die Reichseinkommensteuer.

Durch die Einführung der Reichseinkommensteuer wird ein Gedanke verwirklicht, der seit geraumer Zeit im Vordergrunde der politischen Diskussion stand. Die Vereinheitlichung der Einkommenbesteuerung erschien in der Tat schon längst als eine Notwendigkeit. Die örtlichen Verschiedenheiten hatten zu schweren Mißständen geführt, und es mußte Befremden erwecken, wenn der Bewohner eines oberschlesischen Industrieortes infolge der hohen Kommunalzuschläge ein Mehrfaches an Einkommensteuer zu entrichten hatte, als etwa in den Berliner Vororten zu zahlen war. In Zukunft wird nach dem Entwurfe die Einkommensteuer in ganz Deutschland nach gleichen Grundsätzen berechnet und erhoben. Der einzige Steuerberechtigte ist das Reich. Dieses hat sich mit den Ländern und Gemeinden auseinanderzusetzen, damit jeder der Interessenten von dem Gesamtaufkommen einen angemessenen Anteil erhält. Ein solches Verfahren mag für die Einzelstaaten und vielleicht auch für die Kommunen unerwünscht sein; für die Steuerpflichtigen besteht jedoch kein Anlaß, dagegen Einspruch zu erheben. Insoweit kann man sich also mit dem Entwurfe des Reichseinkommensteuergesetzes einverstanden erklären. Voraussetzung ist nur, daß nicht durch eine Hintertür doch noch den Ländern oder den Gemeinden die Erhebung von Zuschlägen auf die schon an sich unerträglich hohen Sätze der Reichseinkommensteuer (vgl. unten) gestattet wird.

Das neue Gesetz behandelt nur die Steuerpflicht der natürlichen Personen. Hieraus war vereinzelt der voreilige Schluß gezogen worden, daß die juristischen Personen, namentlich die Aktiengesellschaften, von der Einkommensteuer überhaupt befreit werden sollten. Hätte dies den Tatsachen entsprochen, so wäre eine seit langer Zeit wieder und wieder erhobene Forderung der beteiligten Kreise erfüllt worden. Bildet doch die Doppelbesteuerung des gesellschaftlichen Einkommens, die einmal bei der Gesellschaft und sodann bei den einzelnen Aktionären stattfindet, eine berechtigte Beschwerde, die gegenwärtig um so gewichtiger ist, als die Steuersätze enorm in die Höhe geschraubt werden sollen. Leider wird aber an zuständiger Stelle nicht an die Beseitigung der Doppelbesteuerung gedacht, vielmehr ist ein besonderes Gesetz in Arbeit, welches die Besteuerung des Einkommens der juristischen Personen regeln soll. — Was die Steuerpflicht der natürlichen Personen anlangt, so ist sie im wesentlichen in Uebereinstimmung mit den bisherigen Grundsätzen vorgesehen (§ 2 Entw.).

Die — an sich zu begrüßende — Uebernahme der Einkommenbesteuerung durch das Reich bringt eine Umwälzung allergrößten Stiles mit sich. Eine Umwälzung, die um so einschneidender ist, als sie zeitlich zusammenfällt mit der Inkraftsetzung einer ganzen Reihe anderer neuartiger Gesetze. Die Steuerpflichtigen wie die Steuerbehörden sehen sich vor eine Fülle neuer komplizierter Aufgaben gestellt. Um so wichtiger wäre es gewesen, beim Aufbau des REStG. an die gegebenen Grundlagen anzuknüpfen. Der Entwurf geht jedoch einen anderen Weg. Die Einkommensteuergesetze fast aller großen deutschen Staaten — insbesondere die von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen — beruhen auf der „Quellentheorie". Das bedeutet, daß in diesen Staaten grundsätzlich nur das Einkommen besteuert wird, das aus bestimmten mit einer gewissen Regelmäßigkeit fließenden Quellen herrührt. Das Vorhandensein der Quelle bei Beginn des Steuerjahres ist Voraussetzung der Versteuerung des Einkommens aus der Quelle. Tritt beispielsweise jemand zu Beginn eines Jahres in eine neue Stellung ein, so muß er das mutmaßliche Einkommen aus diesem Anstellungsverhältnis im kommenden Steuerjahre (1. April bis 31. März) versteuern. Endigt umgekehrt ein derartiges Dienstverhältnis zum Jahresanfang, so entfällt die Steuerpflicht aus dieser Quelle im demnächstigen Steuerjahre.

Der Entwurf wirft die Quellentheorie völlig über Bord und stellt sich auf den Boden des von Schanz vertretenen Einkommenbegriffs. Während jene einen Unterschied zwischen unmittelbarer Vermögensvermehrung und den durch das aus bestimmten Quellen fließende Einkommen verursachten Zuwachs an Mitteln anerkannte, betrachten Schanz und seine Anhänger jede Vergrößerung des Reinvermögens während eines bestimmten Zeitabschnitts als Einkommen, gleichviel aus welchen wie immer gearteten Ursachen die Vermögensvermehrung erfolgt ist. Diesem Standpunkt hat sich — wenn auch mit verschiedenen Einschränkungen — der Entwurf angeschlossen.

Es ist u. E. im höchsten Grade bedenklich, im gegenwärtigen Augenblick einen Einkommenbegriff als gesetzliche Grundlage zu wählen, dem nach der Begründung des Entwurfs eigentlich nur das Bremer Einkommensteuergesetz „nahekommt". Also sollen mehr als 99 pCt. der deutschen Steuerzahler und der Steuerbehörden umlernen. Das ist ein so unerfreuliches Ergebnis, daß dem gegenüber die etwaigen sachlichen Vorzüge des neuen Begriffs nicht ausschlaggebend sein dürften. Schließlich ist doch nicht zu vergessen, daß sich die Quellentheorie im wesentlichen in allen deutschen Großstaaten seit Jahrzehnten bewährt hat. Es ist richtig, daß die Prinzipien, auf denen sie beruht, im Laufe der Zeit an einigen Stellen durchbrochen sind — ob immer zum Nutzen der Sache, bleibe dahingestellt. Aber auch der Entwurf muß seinen neu aufgestellten Einkommensbegriff vielfach modifizieren. Es ist hier nicht der Ort, auf alle die Gründe einzugehen, die sich für den einen oder anderen Standpunkt anführen lassen. Denn selbst wenn die Schanzsche Lehre — naturrechtlich betrachtet — die vollkommenere sein sollte, müßte doch einer an die historische Entwicklung anknüpfenden Regelung der Vorzug gegeben werden. Wir halten deshalb die Einführung eines neuen Einkommenbegriffes für einen grundsätzlichen Fehler.

Die logische Folge des vom Entwurf übernommenen Einkommenbegriffs würde bei strenger Durchführung sein, daß jede Vermögensvermehrung innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts steuerpflichtig wäre. Indessen ist, wie erwähnt, eine mehrfache Durchbrechung des Prinzips erfolgt. Der § 12 führt diejenigen Einkünfte an, die nicht als steuerbares Einkommen gelten. Hierhin gehören neben Kapitalabfindungen für Verlust der Erwerbsunfähigkeit oder für Tötung eines Unterhaltsverpflichteten, Militärpensionen und ähnlichen Versorgungsgebührnissen, öffentlichen Unterstützungen und Krankenversicherungsbezügen:

a) einmalige Vermögensanfälle in Form von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen, Ausstattungen oder Aussteuern;

b) Kapitalempfänge auf Grund von Lebens-, Unfall- und sonstigen Kapitalversicherungen.

Insoweit stimmt das neue Recht mit dem bisher in Preußen geltenden überein. Dagegen sollen, abweichend

Digitized by Google

vom PEStG., in Zukunft steuerpflichtig sein insbesondere:

1. Lotteriegewinne und ähnliche außerordentliche Einnahmen.

Unter den ähnlichen Einnahmen versteht die Begründung beispielsweise Gewinne aus Spiel, Wette, wobei die Frage offen bleibt, wie man derartige „Einkünfte", von denen der größte Teil verheimlicht werden dürfte, zu erfassen gedenkt.

2. Entschädigungen, die als Ersatz für entgehende Einnahmen gewährt werden.

Hier ist gedacht an Abfindungen für Stillegung des Betriebes, an Entschädigungen für den durch Enteignung herbeigeführten Verlust eines Geschäfts, an das Entgelt für Uebernahme einer Praxis, Kundschaft oder dergl. Solche Einnahmen wurden bisher als unmittelbarer Kapitalszuwachs angesehen. Das entspricht auch der allgemein verbreiteten Auffassung. Die Wegsteuerung derartiger Beträge wird als unbillig empfunden werden. Es kommt hinzu, daß nach der Sondervorschrift des § 24 die außerordentlichen, nicht regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen (oben Nr. 1 und 2) einem differenzierten Steuersatz unterliegen sollen. Die Steuer soll nämlich — im Interesse des Steuerpflichtigen — von dem gesamten steuerpflichtigen Einkommen nur nach dem Prozentsatz erhoben werden, der sich nach Abzug der außerordentlichen Einnahmen ergibt. Wer also für den Verlust seines enteigneten Geschäfts 2 Millionen Entschädigung erhält, muß, wenn er aus regelmäßigen Einkünften im letzten Jahre 200000 M. bezog, von der Entschädigung 833800 M Steuern entrichten; hatte er dagegen infolge eines Verlustjahres kein sonstiges Einkommen, so beträgt die Steuer von der Entschädigung nur 200000 M. An diesem Beispiel zeigt sich bereits, zu welchen befremdlichen Ergebnissen die ungeheuerliche Staffelung der Steuersätze führt.

3. Gewinne, die durch einzelne Veräußerungsgeschäfte erzielt sind. In dieser Vorschrift findet sich einer der hauptsächlichsten Unterschiede gegenüber dem bisherigen Recht. Nach dem preuß. E.St.Ges. (§ 11d) waren nur steuerpflichtig „vereinnahmte Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unternommenen Veräußerung von Wertpapieren, Grundstücken, Forderungen usw.". Dagegen verminderten Spekulationsverluste das steuerpflichtige Einkommen. Wesentlich für die Besteuerung war also die Spekulationsabsicht. Dagegen brauchte der Kapitalist, der gelegentlich Wertobjekte veräußerte, um sein Vermögen anderweit anzulegen, den hierbei erzielten Gewinn nicht zu versteuern.

In Zukunft soll aber jeder durch ein einzelnes Veräußerungsgeschäft erzielte Gewinn steuerpflichtig sein. Der Entwurf kennt nur zwei Ausnahmen; er will nämlich steuerfrei lassen:

aa) Gewinne, die durch Veräußerung von Gegenständen des sogenannten Gebrauchsvermögens erzielt sind (vergl. § 8 des Besitzsteuerges. v. 7. Juli 1913), z. B. also von Haushalts- oder Wirtschaftsgegenständen, Möbeln u. dergl., doch soll die Steuerpflicht auch hier eintreten, wenn die Sachen in der Absicht der Wiederveräußerung erworben worden sind;

bb) Gewinne, die durch Veräußerung von Grundstücken erzielt werden. Aber auch hier soll der Gewinn steuerpflichtig sein, wenn die Grundstücke entweder zum Zwecke der Wiederveräußerung oder erst innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Verkauf erworben sind, wobei die Besitzzeit des Rechtsvorgängers (soll heißen: Universalrechtsvorgängers) eingerechnet wird.

Anderseits sind vom Gesamtbetrag der Einkünfte die bei einzelnen Veräußerungsgeschäften erlittenen Verluste in Abzug zu bringen, sofern im Falle der gewinnbringenden Veräußerung der Gewinn zum steuerbaren Einkommen gehört hätte (§ 13 Nr. 6).

Um den Gewinn oder Verlust aus einem Veräußerungsgeschäft zu ermitteln, ist der Unterschied zwischen dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis und dem erzielten Erlöse festzustellen. Bei allen vor dem 31. Dezember 1919 erworbenen Gegenständen soll aber der für den Gegenstand am 31. Dezember 1919 bei der Besitzsteuerveranlagung festgestellte gemeine Wert als Anschaffungswert angenommen werden. Hinzuzurechnen sind die seit der Anschaffung zur Verbesserung des Gegenstandes gemachten Aufwendungen, soweit sie eine zur Zeit der Veräußerung noch fortbestehende Werterhöhung zur Folge hatten und nach dem 31. Dezember gemacht sind. Zinsen des Anschaffungs- oder Herstellungspreises sollen diesem selbst dann nicht hinzugerechnet werden, wenn der Gegenstand gänzlich ertraglos war (§ 34).

Ueber den Steuersatz für Veräußerungsgewinne enthält § 21 des Entwurfs eine Sonderbestimmung, wonach die Besitzdauer seit dem 1. Januar 1920 in Rücksicht gezogen wird. Beträgt diese Besitzdauer fünf Jahre oder mehr, so wird die Steuer von dem gesamten steuerpflichtigen Einkommen einschließlich des ganzen Veräußerungsgewinnes nach dem Prozentsatz erhoben, der sich nach § 20 für den fünften Teil dieses Gewinns zuzüglich des übrigen Einkommens des Steuerpflichtigen berechnet. Hat die Besitzdauer weniger als fünf Jahre betragen, so wird der Veräußerungsgewinn durch die Zahl der vollen Besitzjahre geteilt. Der sich alsdann ergebende Betrag zuzüglich des sonstigen Einkommens des Steuerpflichtigen bildet die Berechnungsgrundlage für den Prozentsatz, nach welchem die Steuer vom gesamten steuerpflichtigen Einkommen erhoben wird. Besaß also jemand am 31. Dezember 1919 einen Gegenstand im festgestellten Werte von 100000 M. und hat er diesen im Jahre 1923 für 220000 M. veräußert, betrug ferner sein sonstiges steuerpflichtiges Einkommen im Jahre 1922 60000 M., so hat er im ganzen 180000 M. (nämlich den Gewinn von 120000 M. zuzüglich der sonstigen Einkünfte von 60000 M.) zu versteuern. Der Steuersatz für diese 180000 M. richtet sich aber nach einem Einkommen von M. $\frac{120000}{3}$ + 60000 = 100000 M.

Die vorstehende Regelung muß als äußerst unbefriedigend bezeichnet werden. Es sei dabei völlig abgesehen von der Frage, ob die Besteuerung einmaliger Veräußerungsgewinne theoretisch gerechtfertigt ist oder nicht. Glauben denn aber die Verfasser des Entwurfs ernstlich, daß es ihnen gelingen werde, auch nur einen nennenswerten Bruchteil der in Frage stehenden Gewinne zu erfassen? Das Bestreben, die außerordentlichen Profite der „Revolutionsgewinnler" zur Versteuerung heranzuziehen, mag begreiflich und billigenswert erscheinen. Aber wie gedenkt man dem Heer der Schieber und Schleichhändler beizukommen? Wird nicht der gesamte Geschäftsverkehr auf diesem Gebiete in noch höherem Maße als bisher auf dem Wege der Barregulierung abgewickelt werden? Dann versagt auch die Auskunftspflicht der Banken, und die auf solche Weise erzielten Gewinne werden ohne Kontrolle der Steuer entzogen. Nur der anständige Kapitalist, der sein Vermögen bei den Banken verwalten läßt und sein Einkommen vorschriftsgemäß deklariert, wird die Nachteile der neuen Gesetzgebung verspüren. Der Entwurf

Digitized by Google

setzt also geradezu eine Prämie für das Schiebertum aus. Und es steht zu befürchten, daß die Steuermoral hierdurch weiter empfindlich beeinträchtigt wird.

Weiter: Die bei Veräußerungen erlittenen Verluste sollen zwar abzugsfähig sein, aber nur vom Gesamtbetrag der Einkünfte des betreffenden Jahres. Wie, wenn sich hieraus ein Minus ergibt? Wenn der Steuerpflichtige bei einem sonstigen Einkommen von 20000 M. in einem Jahre 50000 M. aus Veräußerungsgeschäften verlor, im nächsten Jahre den gleichen Betrag verdiente? Dann bleibt er zwar im ersten Jahre steuerfrei, muß aber im folgenden 70000 M. versteuern (worauf die Steuer 20900 M. beträgt). Das Mindeste wäre doch, daß der im ersten Jahre entstandene Verlustsaldo in den folgenden abgezogen werden darf. Aber auch dann ergibt sich ein Mißverhältnis; denn während es der Billigkeit entspräche, in obigem Beispiel die Steuer zweimal nach dem Satze von 20000 M. auf je 3570 M. zu berechnen — da Gewinn und Verlust sich ausgleichen —, würde die einmalige Steuer von 40000 M. nicht weniger als 9710 M. betragen. Greift man die Summen höher, so treten diese Unzuträglichkeiten noch viel schärfer hervor. Die ganze Regelung enthält einen tiefen Eingriff in die normale Vermögensverwaltung; sie bildet ein starkes Hemmnis für Veräußerungen, die aus wirtschaftlichen Gründen an sich räsonnabel sein würden, und wirkt dadurch lähmend auf die private Initiative.

Was soll man ferner dazu sagen, daß bei der Berechnung des Anschaffungspreises nicht einmal Zinsen hinzugesetzt werden dürfen? Das widerspricht den grundlegenden geschäftlichen Berechnungsmethoden. Zu fordern ist vielmehr, daß bei ertraglosen Gegenständen die Zinsen zum Anschaffungspreise hinzutreten, während bei ertragbringenden die Zinsen insoweit zuzuschlagen sind, wie sie den erzielten Betrag übersteigen.

Verfehlt ist es auch, bei allen bereits am 31. Dezember 1919 im Besitz des Steuerpflichtigen befindlichen Gegenständen den gemeinen Wert dieses Stichtages als Anschaffungswert zu Grunde zu legen. Dadurch gewinnt allerdings der, welcher früher die Gegenstände zu einem billigeren Preise erworben hatte, einen Vorteil. Um so schlimmer gestaltet sich die Sache für die, deren Besitz in der Zeit bis zum 31. Dezember 1919 eine Wertverminderung erfahren hatte. Man denke an die zahllosen Zeichner von Kriegsanleihe. Sie, die für ihren Besitz 98 pCt. gezahlt haben, sollen bei künftigen Veräußerungen einen 20 pCt. niedrigeren Kurs als Anschaffungswert zu Grunde legen. Sollte also der Kurs im Jahre 1920 um 10 pCt. steigen und zu diesem Preise eine Veräußerung stattfinden, so hätte der unglückliche Eigentümer, der 10 pCt. verliert, einen bei der Veräußerung erzielten „Gewinn“ von 10 pCt. zu versteuern. Und liegt nicht auch in der Hingabe an Zahlungs Statt für die Vermögenszuwachssteuer oder das Reichsnotopfer eine „Veräußerung“? Ist etwa beabsichtigt, auch in diesen Fällen den gegenüber dem Stande vom 31. Dezember 1919 erzielten „Gewinn“ von etwa 22 pCt. zu versteuern? Sollen auf diese Weise die Vorteile, die aus der Annahme zum Nennwerte erwachsen, den Steuerpflichtigen großenteils wieder entzogen werden? Eine solche Regelung wäre denn doch allzu fiskalisch.

Schließlich ist auch die Bestimmung über die Höhe des Steuersatzes (§ 21) zu beanstanden. Die Annahme, daß die beim Verkauf erzielte Wertsteigerung sich gleichmäßig auf die Besitzzeit verteile, ist willkürlich. Anderseits ist die Frage aufzuwerfen, ob denn bei derartigen Veräußerungsgewinnen — sofern man ihre Steuerpflichtigkeit grundsätzlich bejaht — die gleiche Staffelung gerechtfertigt ist wie bei den sonstigen Einkommen. Nach unserem Dafürhalten wäre es viel richtiger, hier einen festen einheitlichen Steuersatz, wie bei der Kapitalertragsteuer, zu Grunde zu legen, sofern man sich nicht entschließt, die Veräußerungsgewinne ganz aus der Steuerpflicht herauszulassen.

Im übrigen gehören zum steuerbaren Einkommen die Einkünfte aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb, aus Kapitalvermögen und aus Arbeit (§ 5). Der Entwurf zählt als Beispiele eine große Anzahl von Erträgnissen auf, die unter die eine oder andere dieser Kategorien fallen (§§ 6—9). Im wesentlichen besteht hier Uebereinstimmung mit dem in Preußen geltenden Recht. Neuartig ist der Begriff des „Betriebsunternehmers oder Mitunternehmers“ bei einer Erwerbsgesellschaft; was darunter verstanden werden soll, ist aus dem Entwurf nicht mit Deutlichkeit zu ersehen. Das Einkommen aus Kapitalvermögen wird in Uebereinstimmung mit dem Entwurf des Kapital-Ertragssteuergesetzes definiert, worüber unten das Nähere zu ersehen ist. Erschöpfend soll die Aufzählung in den §§ 6—9 nach der Begründung nicht sein, wie denn § 10 bestimmt, daß als Einkünfte aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen und Arbeit auch solche Einkünfte gelten, die nach der Verkehrsauffassung der einzelnen Einkommensart zuzurechnen sind.

Was alles unter die sonstigen Einkünfte fällt, die ebenfalls steuerpflichtig sein sollen, wird die Rechtsprechung noch festzustellen haben. Der Entwurf erwähnt außer den oben erörterten Entschädigungen, Lotterie- und Veräußerungsgewinne, noch Leibrenten und andere unvererbliche Renten sowie Zuschüsse und sonstige Vorteile, gleichviel ob sie auf einen Rechtsanspruch oder auf freiwilliger Zuwendung (§ 11 Nr. 1 und 2). Neu ist, daß freiwillige oder auf gesetzlicher Unterhaltspflicht beruhende Zuwendungen regelmäßig nicht vom Empfänger, sondern vom Geber zu versteuern sind.

Ueber die zulässigen und unzulässigen Abzüge vom Gesamteinkommen treffen die §§ 13 und 14 Bestimmungen, die sich an das bisherige Recht anschließen. Als Werbungskosten sind insbesondere auch Ertragssteuern abzugsfähig; hierunter fällt zukünftig, sofern die Gesetzesentwürfe in Kraft treten, die Kapitalertragsteuer. Dagegen sind die entrichtete Einkommensteuer sowie sonstige Personalsteuern — übereinstimmend mit dem geltenden Recht — nicht abzugsfähig.

Die jedes erträgliche Maß übersteigenden Sätze des Steuertarifs dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Sie erhöhen sich progressiv, wobei der Grundsatz der Durchstaffelung Anwendung findet. Begünstigt sind gegenüber dem geltenden Rechte die kleinen Einkommen; schon in den mittleren Stufen gehen die Sätze weit über die bisherigen Gesamtbeträge in Staat und Gemeinde hinaus. Bei einem Einkommen von 40000 M. beträgt der Steuersatz etwa 25 pCt., bei 100000 M. annähernd 34 pCt., bei 200000 M. beinahe 42 pCt. Die zusammenfassende Wirkung des Notopfers in Verbindung mit der Vermögenszuwachs-, der Einkommen- und der Kapitalertragsteuer wird in der Anlage zur Begründung anschaulich geschildert. Danach behält jemand, der gegenwärtig ein aus der Vorkriegszeit stammendes Vermögen von 5 Millionen Mark besitzt und daraus 250000 M. Einkommen bezieht, in Zukunft noch ein zu seiner freien Verfügung stehendes Einkommen von 71835 M. übrig. War die Hälfte des Vermögens in den letzten sechs Jahren erworben, so ermäßigt sich der Betrag auf 48599 M. So wird gegen das Kapital gewütet — der Sozialismus darf triumphieren. Ob er seines Triumphes froh werden wird, ist eine andere Frage.

Festgehalten hat der Entwurf an dem Grundsatze

Digitized by Google

der Haushaltsbesteuerung, d. h. das Einkommen des Ehemanns wird mit dem der Ehefrau und den zur Haushaltung zählenden minderjährigen Kinder zusammengerechnet. Hinzu tritt auch das Einkommen der zum Haushalt gehörenden volljährigen Kinder, solange sie nicht in einem fremden Betriebe selbständigen Erwerb haben. (§§ 15, 16). Diese Art der Kumulierung bringt, zumal in den höheren Stufen, eine Verschärfung der Steuersätze mit sich. Ein gewisses Gegengewicht soll die Einführung des sogenannten steuerfreien Existenzminimums bieten. Steuerpflichtig soll nämlich — ganz allgemein — nur der den Betrag von 1000 M. übersteigende Teil des Einkommens sein. Der steuerfreie Teil erhöht sich für die erste zum Haushalt gehörende Person um 500, für jede weitere derartige Person um 300 M. Dieses freigelassene Existenzminimum gilt in unveränderter Höhe für sämtliche Einkommenschichten. So hat ein Junggeselle bei einem Einkommen von 10 000 M. tatsächlich nur 9000 M., bei einem solchen von 100 000 M. nur 99 000 M. zu versteuern. Ein Familienvater, dessen Haushalt aus 5 Personen besteht, ist im erstgedachten Falle mit 7300 M., im zweiten mit etwa 97 300 M. steuerpflichtig. Hierdurch wird also — gewissermaßen als Ersatz für eine Ledigensteuer, von der man Abstand genommen hat — ein Familien- und Kinderprivileg geschaffen. Das ist anerkennenswert, aber die Begründung selbst verkennt nicht, daß damit nur Stückwerk geschaffen ist. Sie läßt durchblicken, daß die Zulassung eines prozentualen Abzuges vom Einkommen den Vorzug vor der im Entwurf vorgesehenen Regelung verdiene (z. B. für jedes Kind ein Abzug von 5 oder 10 pCt. vom steuerpflichtigen Gesamteinkommen). Der Grund, weshalb man diesen Weg nicht gewählt hat, ist ein rein fiskalischer: ein so ausgestaltetes Ermäßigungsverfahren würde einen nicht erträglichen Ausfall bedeuten. Ein Einwand, der auch an anderen Stellen der Begründung häufig wiederkehrt. Aber ist es denn zweckmäßig, den Fiskalismus auf die Spitze zu treiben? Schon der Ausdruck „Existenzminimum" für Beträge von 1000, 500 und 300 M. klingt in unseren Tagen komisch. Wie läßt es sich vollends rechtfertigen, diesen festen Satz für alle Einkommenstufen gleichmäßig festzuhalten? Das einzig richtige Verfahren wäre, die Abzüge ebenso wie die Steuersätze progressiv ansteigen zu lassen, wobei vielleicht die Steigerung weniger scharf ausgestaltet werden könnte (z. B. bei 50 000 M. Einkommen Abzüge von 3000, 1500 und 900 M., bei 100 000 M., solche von 5000, 2500 und 1500 M. usw.). Alsdann würde man wenigstens in einem Punkte den höheren Einkommenschichten einige Gerechtigkeit widerfahren lassen. Endet doch auch die in § 25 des Entwurfs vorgesehene Berücksichtigung besonderer, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen beeinträchtigenden Verhältnisse bereits bei einem Einkommen von 20 000 M.

Eine grundsätzliche Aenderung soll nach dem Entwurf die Veranlagung erfahren. Das hängt zusammen mit dem neuen Einkommensteuerbegriff. Bisher wurde in Preußen bei Entstehung einer Steuerquelle der mutmaßliche Jahresertrag dieser Quelle im kommenden Steuerjahr geschätzt. Nur wenn die Quelle bereits ein volles Jahr lang unverändert bestand, wurde auf Grund einer gesetzlichen Fiktion der Ertrag des letzten Kalenderjahres als mutmaßlicher Ertrag des kommenden Steuerjahres angesehen. Erlosch die Steuerquelle, so entfiel insoweit die Steuerpflicht. In Zukunft soll dagegen die Veranlagung stets nach dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen erfolgen, das der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorhergehendem Kalenderjahre bezogen hat. (Eine Ausnahme kennt der Entwurf nur für den Fall, daß jemand mit Beginn oder im Laufe eines Rechnungsjahres steuerpflichtig wird.) An die Stelle des Kalenderjahres tritt das etwa hiervon abweichende letzte Wirtschaftsjahr, soweit es sich um Feststellung des Einkommens aus Gewerbe, Bergbau, Land- oder Forstwirtschaft handelt (§ 28).

Gegen die vom Entwurf vorgeschlagene Regelung sprechen einmal die allgemeinen Bedenken, die die Einführung grundlegender Neuerungen im jetzigen Zeitpunkt ungeeignet erscheinen lassen. Wichtiger ist der praktische Gesichtspunkt, daß die Veranlagung nach dem letzten Jahresertrag im Falle des Erlöschens einer Steuerquelle fast immer zu argen Mißlichkeiten führen wird. Nach der Quellentheorie erlosch in solchem Falle die Steuerpflicht; im kommenden Steuerjahr brauchten nur die dem verminderten Einkommen entsprechenden Steuern entrichtet zu werden. Aber jetzt soll die Besteuerung noch ein ganzes Jahr lang nach dem hohen, nicht mehr vorhandenen Einkommen erfolgen. Die Begründung meint, die Steuerpflichtigen müßten sich daran gewöhnen, daß die Steuer noch nach Erlöschen der Quelle längere Zeit fortdauere; deshalb müßten sie jeweilig sofort den dem mutmaßlichen künftigen Steuersatz entsprechenden Betrag zurücklegen. Wer so spricht, beweist nur, daß er die Art der Lebensführung des überwiegenden Teils der Bevölkerung nicht kennt. Man soll sich nicht in derartigen Illusionen wiegen, sondern ruhig der Tatsache in die Augen sehen, daß im Falle des Todes eines Steuerpflichtigen mit hohem oder mittlerem Arbeitseinkommen die — durch die ruinöse Erbschaftssteuer ohnehin geschwächten — Erben nicht wissen werden, woher sie die noch geschuldeten Einkommensteuern des nächsten Jahres nehmen sollen. Denn die Steuer überlebt sogar den Pflichtigen, sie wird durch seinen Tod nicht berührt und gehört zu den Nachlaßverbindlichkeiten (§ 41 Abs. 2 des Entwurfs). In der Tat eine scharfe Satire, die da wider Willen verfaßt worden ist! Nur der Arbeiter ist auch in dieser Beziehung bevorzugt durch die noch zu besprechende Art der Steuererhebung an der Quelle im Falle des Arbeitseinkommens. Die für ihn vom Arbeitgeber geklebten Steuermarken werden meistens zur Deckung der nachträglich fälligen Steuern ausreichen; daher werden auch im Falle des Todes die Erben nicht mehr belastet sein.

Ueber die Ermittelung des steuerbaren Einkommens enthält der Entwurf eingehende Vorschriften, die in der Begründung näher erläutert und mit Beispielen belegt sind. Auf die Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden; im großen und ganzen erscheinen die aufgestellten Grundsätze zutreffend, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Ermittlung des Veräußerungsgewinns (§ 34), von denen schon die Rede war. Von Wichtigkeit ist die dem bisherigen Recht entnommene Vorschrift, daß der Geschäftsgewinn der Kaufleute, die Handelsbücher führen, nach den für Inventur und Bilanz vorgeschriebenen Grundsätzen des HGB. zu berechnen ist (§ 32 Abs. 2). Freilich findet sich an dieser Stelle die Einschränkung: „Soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes ergibt" — eine Klausel, deren Tragweite schwer zu übersehen ist. Außerordentlich bedenklich ist ferner, daß auch bei Vollkaufleuten nur die Ergebnisse des letzten Geschäftsjahres maßgebend sein sollen. Die bisher übliche Berechnung nach dem Dreijahrsdurchschnitt kommt in Fortfall. Das ist wenig erfreulich für die Steuerpflichtigen, die bisher in dem dreijährigen Durchschnitt eine gewisse Ausgleichung zwischen guten und schlechten Jahren fanden und dadurch vor allzu schroffen Uebergängen bewahrt blieben. Aber auch der Fiskus ist gegenüber dem bisherigen Zustand im Nachteil; denn er muß auf die Stabilität der Einnahmen verzichten und wird häufig in Jahren schlechter Konjunktur ungeahnte Ausfälle erleiden, wodurch die Ausbalanzierung des Etats erschwert wird.

Erwähnung verdient die Bestimmung, daß die zur

Digitized by Google

Bestreitung des Dienstaufwandes gewährte Entschädigung bei öffentlichen Beamten außer Ansatz bleiben soll (§ 33 Abs. 1). Dagegen sind Entschädigungen, die den in Privatdienst stehenden Personen nach ausdrücklicher Vereinbarung zur Bestreitung des beruflichen Aufwandes gewährt werden, nur insoweit außer Ansatz zu lassen, als ihr Betrag den wirklichen Aufwand nicht übersteigt (§ 33 Abs. 2). Eine Einschränkung mochte hier notwendig sein, um Gesetzesumgehungen vorzubeugen. Allein wie will man denn in der Praxis den „wirklichen Aufwand" feststellen? Jede höhere Lebensstellung bringt einen Aufwand mit sich, der dem Träger bequem oder unbequem sein mag, der aber unvermeidlich ist. Man sollte bestimmte Prozentsätze festlegen, die als steuerfreie Aufwandsentschädigung gewährt werden können; für leitende Persönlichkeiten der Industrie und des Handels dürfte ein Viertel bis ein Fünftel des Gesamteinkommens aus der Beschäftigung nicht zu hoch gegriffen sein.

Für die Frage, ob ein Einkommensbetrag vereinnahmt wurde, soll es bedeutungslos sein, ob der Betrag dem Steuerpflichtigen bereits zugeflossen ist oder noch geschuldet wird. Rückständige Einnahmen dürfen nur insoweit abgesetzt werden, als ihr Eingang zweifelhaft geworden ist; sie werden aber steuerpflichtig, sobald sie einbringlich werden (§ 35). Einkommensteile, die nicht in Geld, sondern in Naturalien, Waren, Genuß von Rechten und Gütern, Wohnung, Kost, ja sogar in Gestalt von Dienstleistungen gewährt werden, sind grundsätzlich nach den ortsüblichen Mittelpreisen anzusetzen (§ 36).

Wie nach bisherigem Recht, ist auch in Zukunft eine Steuererklärung abzugeben. Verpflichtet hierzu ist jeder, dessen steuerbares Einkommen im letzten Kalenderjahr 3000 Mark überstiegen hat. Die näheren Anordnungen erläßt der Reichsminister der Finanzen (§ 38). Beibehalten ist auch die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Angabe des Diensteinkommens der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer; zu den Arbeitgebern in diesem Sinne gehören Vorstände juristischer Personen und Vereine, sowie Vorstände von Behörden und öffentlichen Anstalten (§ 39).

Die Steuerentrichtung hat ähnlich wie nach dem geltenden Recht in 4 Raten während der ersten Hälfte der Monate Mai, August, November und Februar zu erfolgen. Daß die Verpflichtung künftig nicht durch den Tod erlöschen soll, wurde bereits oben dargelegt. Eine weitere Neuerung enthält die Einführung einer teilweisen Erhebung der Steuer an der Quelle. Das Prinzip der Erfassung der Steuer am Entstehungsort ist im Entwurf des Kapitalertragsteuergesetzes mit Erfolg fast lückenlos zur Anwendung gelangt. Für die Einkommensteuer erweist es sich im allgemeinen als ungeeignet; und auch die Ausnahme, in der der Entwurf die Erhebung an der Quelle vorschreibt, unterliegt schweren Bedenken. Der § 44 verpflichtet nämlich die Arbeitgeber, 10% des baren Arbeitslohnes zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten. Für den einbehaltenen Betrag hat er Steuermarken in die neu zu schaffenden Steuerkarten einzukleben und zu entwerten. Der Arbeitnehmer muß sich vor Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs von der Gemeindebehörde eine Steuerkarte ausstellen lassen, diese hat er dem Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zum Einkleben und Entwerten der Steuermarken vorzulegen. Alsdann kann er die in seiner Steuerkarte und in den Steuerkarten seiner Haushaltsangehörigen während eines Vierteljahrs eingeklebten Steuermarken auf die von ihm im nächsten Vierteljahr zu entrichtende Einkommensteuer an Zahlungs Statt hingeben (§§ 44—47). Uebersteigt der Wert der Steuermarken den zu zahlenden Steuerbetrag, so ist der überschießende Betrag dem Steuerpflichtigen bar zu erstatten (§ 47 Abs. 2).

Die vorstehende Regelung enthält eine sehr empfindliche Belastung der Arbeitgeber. Nicht nur wird ihnen eine erhebliche Arbeitslast und eine schwere Verantwortung aufgebürdet — nach § 49 haften sie für die Einbehaltung und Entrichtung des „Zehnten" neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner; sondern auch materiell stehen sie vor einer neuen Belastung. Denn was es in jetzigen Zeiten bedeutet, daß die Einbehaltung zu Lasten des Arbeitnehmers erfolgen soll, weiß jedermann. Es bedeutet in Wahrheit eine Abwälzung der Steuer vom Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber; denn jener wird nicht versäumen, Ersatz für den einbehaltenen Teil in Form von neuen Lohnforderungen zu beanspruchen[1]). Erneute Lohnkämpfe, erneute Streiks stehen bevor. Gelingt es aber den Arbeitnehmern, den Steuerbetrag von den Arbeitgebern in irgend einer Form hereinzuholen, so haben sie im Falle der zu hohen Einbehaltung — ein Fall, der bei größeren Familien häufig sein wird — noch den Vorteil eines Gewinnes, der ihnen bar herausgezahlt wird. Was gedenkt die Regierung zu tun, um solche Folgen abzuwenden?

Die Strafen für Steuerhinterziehung sind beträchtlich erhöht. Neben einer Geldstrafe in 5- bis 20fachen Betrage der hinterzogenen Steuer kann auf Gefängnis erkannt werden.

Das Inkrafttreten des Gesetzes soll sobald als irgend möglich erfolgen. Schon für das Steuerjahr 1920 (1. April 1920 bis 31. März 1921) sollen die Steuern nach den neuen Vorschriften erhoben werden. Der Entwurf sieht eine erstmalige Veranlagung auf Grund des REStG. nach Maßgabe des im Kalenderjahre 1919 bezogenen Einkommens vor. Da diese Veranlagung erst im späteren Verlauf des Jahres 1920 stattfinden könnte, soll bis dahin die Einkommensteuer vorläufig weitergezahlt werden, die nach der letzten landesrechtlichen Veranlagung zugunsten der Länder und Gemeinden zu entrichten war. Nur mit dem Unterschiede, daß die Entrichtung nunmehr zugunsten des Reiches zu erfolgen hat und daß die hiernach geleisteten Zahlungen nur Abschlagszahlungen sein sollen, die auf die später festzustellende Steuer angerechnet werden. Der Steuerausschuß der Nationalversammlung hat diese Vorschriften geändert. Sein Beschluß geht dahin, daß für 1919 überhaupt keine Veranlagung stattfinden soll, vielmehr würde die erste Veranlagung auf Grund des im Kalenderjahre 1920 bezogenen Einkommens im Anfang des Jahres 1921 erfolgen. Bis dahin sind die Steuern auf Grund des bei der letzten landesrechtlichen Veranlagung festgestellten Einkommens nach den neuen Steuersätzen zu entrichten. Diese Regelung verdient den Vorzug vor der im Entwurf vorgesehenen. In beiden Fällen hat die bisher übliche Steuererklärung im Januar 1920 zu unterbleiben.

B. Die Kapitalertragsteuer.

Eine Sonderbelastung des Einkommens aus dem Kapitalvermögen war bisher nur in einigen wenigen deutschen Staaten eingeführt, und auch dort nur zu einem sehr niedrigen Steuersatze. Der Entwurf zum Kapitalertragsteuergesetze will nunmehr eine derartige Steuer auf das ganze Reich ausdehnen und bringt hierfür den einheitlichen Satz von 10 pCt. in Vorschlag. Es läßt sich nicht leugnen, daß sich manche Gründe für die Einführung einer Kapitalertragsteuer im Rahmen einer mäßig gestaffelten Einkommensteuer anführen lassen würden. Dagegen muß diese Steuer bekämpft werden,

[1]) Der Steuerausschuß der Nationalversammlung hat hierzu einen Zusatz beschlossen, der die Uebernahme der Steuer durch den Arbeitgeber ohne Verrechnung auf den Lohn verbietet und entgegenstehende Abmachungen für nichtig erklärt. Das ändert nur die Form, nicht die Sache.

Digitized by Google

wenn sie gleichzeitig mit den ruinösen Sätzen der Einkommensteuer in Kraft treten soll. Ein besonderes Bedenken besteht noch bezüglich der Ausdehnung der Steuer auf die Erträgnisse der Kriegsanleihen. Die Wirkung des Gesetzes wird hier die sein, daß der Zinsfuß der Kriegsanleihen von 5 auf $4^1/_2$ pCt. herabgesetzt wird. Das steht in Widerspruch mit zahlreichen feierlichen Erklärungen, welche bei Ausgabe der Kriegsanleihen abgegeben wurden, und muß den Kredit des Deutschen Reiches, soweit von einem solchen noch die Rede sein kann, im Inlande wie im Auslande weiter untergraben.

Der Entwurf bringt in § 2 eine Zusammenstellung der steuerpflichtigen Kapitalerträge. Sie zerfallen in der Hauptsache in drei Gruppen:

I. Die erste Gruppe bilden die Erträgnisse von Wertpapieren im weitesten Sinne, nämlich:

1. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, die auf Aktien, Kuxe, Genußscheine sowie auf Kolonialanteile entfallen. Hierzu gehören auch die Gewinne aus Gesellschaften mit beschränkter Haftung; ausgenommen sind jedoch Gesellschaften, deren Stammkapital weniger als 300 000 M. beträgt oder bei denen nicht mehr als drei Gesellschafter beteiligt und zu Geschäftsführern lediglich Gesellschafter bestellt sind. Was unter den „sonstigen Gewinnen" zu verstehen ist, bleibt zweifelhaft. Liquidationsraten können u. E. nicht hierher gerechnet werden. Ebensowenig bildet der aus der Verwertung eines Bezugsrechtes erzielte Nutzen einen steuerpflichtigen Ertrag, wie die Begründung zutreffend darlegt.

2. Zinsen von Teilschuldverschreibungsanleihen aller Art, gleichviel, ob sie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von privaten Gesellschaften ausgegeben sind. Hierunter fallen auch die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragenen Stücke.

Ferner gehören hierher:

3. Zinsen, die bei Lebensversicherungsunternehmungen auf die Prämienreserve der Versicherten rechnungsmäßig nach dem Geschäftsplane entfallen.

Die unter 1 bis 3 aufgeführten Kapitalerträge unterliegen der Steuer stets, wenn der Schuldner im Inlande seinen Sitz hat (§ 4, Abs. 1). Es sollen davon also nicht nur die inländischen, sondern auch die ausländischen Besitzer betroffen werden. Dies erscheint in hohem Maße bedenklich. Die Ausländer unterstehen nicht der deutschen Steuerhoheit. Wenn sie deutsche festverzinsliahe Wertpapiere gekauft haben, so geschah dies im Vertrauen auf den in der Urkunde verbrieften Zinssatz. Der Ausländer muß es als eine Entrechtung empfinden, wenn ihm nunmehr der zehnte Teil der gewährleisteten Zinsen in Form einer an das Deutsche Reich zu entrichtenden Steuer vorenthalten wird. Es ist nicht abzusehen, welcher Ausländer zukünftig noch den Mut haben sollte, deutsche Wertpapiere zu erwerben, zumal er keine Sicherheit besitzt, daß die Kapitalertragsteuer später beliebig erhöht wird. Diese Wirkung muß in der gegenwärtigen Zeit, in der Deutschland mehr als je auf fremdes Kapital angewiesen ist, als verhängnisvoll bezeichnet werden. Fremde Staaten, welche früher zu Kapitalertragsteuern ihre Zuflucht nahmen, haben dem erwähnten Gesichtspunkte in der Weise Rechnung getragen, daß sie den Ausländern die Steuer erstatteten, wenn ein entsprechendes Affidavit vorgelegt wurde. Trotz mancher Bedenken, die sich gegen ein solches Verfahren anführen lassen, verdient es doch weitaus den Vorzug vor der unterschiedlosen Heranziehung der Ausländer zur Steuer. Es wäre dringend zu wünschen, daß in dieser Beziehung noch eine Aenderung des Entwurfs vorgenommen würde.

II. Die zweite Gruppe bilden die Zinsen von Hypotheken und Grundschulden sowie die Renten von Rentenschulden. Hier tritt die Steuerpflicht ein, wenn das belastete Grundstück im Inlande liegt. Es ist also ebenfalls gleichgültig, ob der Gläubiger In- oder Ausländer ist.

III. In die dritte Gruppe gehören:

1. vererbliche Rentenbezüge;

2. Zinsen aus Darlehen, soweit sie nicht aus Schuldverschreibungsanleihen oder aus Hypotheken stammen. Hierzu gehören auch Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten. Indessen dürfen beim Kontokorrent naturgemäß die Passivzinsen abgezogen werden, so daß nur der Zinsensaldo vom Abschlußtage ab steuerpflichtig ist. — Hat eine aus einem anderen Grunde herrührende Geldschuld (Warenschuld, Restkaufgeld oder dergl.) länger als drei Jahre bestanden, so soll sie vom Ablauf dieses Zeitraumes an als ein Darlehn behandelt werden. Für diese Fiktion liegt ein ausreichender Grund nicht vor; in der Praxis werden sich erhebliche Schwierigkeiten daraus ergeben. Zutreffend ist dagegen auch die Vermögenseinlage des stillen Gesellschafters als Darlehn bezeichnet;

3. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt. Hier wird die Frage, ob eine Kapitalanlage vorliegt, häufig Zweifel erwecken. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Praxis mit einer solchen Bestimmung abfinden wird. Warenwechsel sollen jedenfalls nicht unter die Steuerpflicht fallen;

4. die Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen aller vorher unter I—III bezeichneten Arten.

Die Kapitalerträge der dritten Gruppe sind nicht an sich steuerpflichtig, vielmehr muß hier zu der objektiven Voraussetzung ein subjektives Moment in der Person des Kapitalbesitzers hinzutreten. Die Steuerpflicht tritt nämlich nur ein, wenn die Gläubiger (Berechtigten) Deutsche sind oder als Nichtdeutsche im Deutschen Reiche einen Wohnsitz haben oder sich dort des Erwerbes wegen oder länger als sechs Monate aufhalten (§ 4 Abs. 3). Sind die Berechtigten juristische Personen, so kommt es darauf an, ob ihr Sitz sich im Inlande befindet, doch kann der Reichsfinanzminister anordnen, daß der Sitz als im Inlande befindlich gilt, wenn der Geschäftsbetrieb überwiegend im Inlande erfolgt, ohne daß ein Inlandssitz vorhanden ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2). Umgekehrt besteht auch die Befugnis des Reichsfinanzministers, zu bestimmen, daß der Sitz eines inländischen Unternehmens als nicht im Inlande befindlich gilt, wenn der Geschäftsbetrieb überwiegend nicht im Inlande erfolgt (hierbei ist wohl an Gesellschaften wie die Deutsch-Ueberseeische Elektricitäts-Gesellschaft zu denken).

Der Steuer unterliegt in allen Fällen der volle Kapitalertrag. Ein Abzug von Schuldzinsen und Werbungskosten findet nicht statt; auch die Kapitalertragsteuer selbst darf nicht abgezogen werden. Hierin sowie in der gleichmäßigen Höhe des Steuersatzes liegt einer der hauptsächlichsten Mängel, mit dem die Steuer behaftet ist[2]). Denn es fehlt die Möglichkeit der Berücksichtigung subjektiver Verhältnisse. Während im Einkommensteuergesetze die Staffelung stark übertrieben ist, fehlt sie hier gänzlich. Nur in einigen wenigen Ausnahmefällen sollen Umstände, die in der Person des

[2]) Dagegen ist es als ein Vorzug des Entwurfs zu rühmen, daß die Erträge aus Aktiendividenden nicht, wie zeitweise geplant war, einem erhöhten Steuersatze von 20 pCt. unterworfen werden sollen.

Digitized by Google

Steuerpflichtigen liegen, berücksichtigt werden. Es sind dies folgende:

a) Nach einer Bestimmung des Entwurfes zum Reichseinkommensteuergesetze (§ 43) soll die für einen Steuerpflichtigen entrichtete Kapitalertragsteuer zu $^3/_4$ auf die geschuldete Einkommensteuer angerechnet werden, sofern drei Voraussetzungen zusammentreffen: einmal muß der Steuerpflichtige über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig sein; ferner darf sein steuerbares Einkommmen den Betrag von 5000 M. nicht übersteigen; endlich muß das Einkommen entweder lediglich Kapitaleinkommen sein oder sich aus Kapitaleinkommen, Ruhegeld oder Witwenpension zusammensetzen. Liegen alle diese Voraussetzungen vor, so soll die Anrechnung von 75 pCt. der Kapitalertragsteuer auf Antrag stattfinden. Es braucht nicht gesagt zu werden, daß die Grenzen dieser Befreiungsvorschrift außerordentlich eng gezogen sind. Und es wirkt befremdlich, wenn die Begründung die Erwägung anstellt, daß der Betreffende stets in der Lage sei, im Falle der Not auf sein Kapital selbst zurückzugreifen. Das ist ein schwacher Trost für erwerbslose Greise, Witwen und Waisen.

b) Eine Erstattung der Steuer soll erfolgen in Fällen, in denen Zeichner von Deutscher Kriegsanleihe zur Zeichnung oder zur Aufrechterhaltung ihres Besitzes hierauf Darlehen aufgenommen haben. Alsdann ist nur der Ueberschuß der Kriegsanleihezinsen über die Schuldzinsen der Kapitalertragsteuer unterworfen (§ 16 Ziffer 1).

c) Besonders berücksichtigt sind endlich die sogenannten Schachtelgesellschaften. Besitzen nämlich Erwerbsunternehmungen, deren Erträge selbst steuerpflichtig sind, z. B. Aktiengesellschaften, mindestens seit Beginn des letzten verflossenen Geschäftsjahres $^1/_5$ des gesamten Kapitals eines anderen derartigen Unternehmens, so haben sie Anspruch darauf, daß ihnen die Steuer für die auf die Anteile des anderen Unternehmens entfallenden Kapitalerträge erstattet wird (§ 16 Nr. 2).

Außer den vorstehend angegebenen Fällen führt § 3 des Entwurfes noch eine Reihe von Steuerbefreiungen an. In der Hauptsache handelt es sich hierbei:

1. Um eine Befreiungsvorschrift zu Gunsten von Lebensversicherungsanstalten sowie solchen Unternehmungen, die der Anschaffung und Darleihung von Geld dienen. Hierher gehören also Banken und Bankiers, Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken, Finanzierungsinstitute usw. Die Befreiung soll sich jedoch nicht auf sämtliche Kapitalerträge erstrecken, sondern nur auf Hypothekenzinsen, Zinsen auf Darlehen (Kredite, Kontokorrente usw.) und Diskontbeträge von Wechseln einschließlich der Schatzwechsel. Dagegen sind die Erträgnisse von Wertpapieren auch dann steuerpflichtig, wenn sie Banken oder anderen Finanzierungsinstituten gehören. Das erscheint unbillig und müßte in einzelnen Fällen zu sehr unerfreulichen Ergebnissen führen. Beispielsweise besitzt eine bekannte Trust-Gesellschaft als fast einziges Aktivum etwa 70 Millionen Mark $4^1/_2$ proz. Preußische Schatzanweisungen. Wenn ihr die Erträgnisse dieses Besitzes in Zukunft erst nach Kürzung der Steuer zufließen, so wird hierdurch die Jahresrechnung völlig aus dem Gleichgewicht geworfen. Der Fall verdient eine besondere Betrachtung, und es müßte notfalls im Wege einer Einzelausnahme Abhilfe geschaffen werden. — Bei Unternehmungen, die teils Finanzgeschäfte, teils andere Geschäfte betreiben, beschränkt sich die Befreiung auf den der Anschaffung und Darleihung von Geld dienenden Geschäftszweig.

2. Wesentlich weitgehender ist die den Sparkassen eingeräumte Vergünstigung. Diese sollen nämlich von sämtlichen Kapitalertragsteuern (in gleicher Weise wie die Träger der reichsgesetzlichen Versicherung) befreit sein. Allerdings enthält das Gesetz die Einschränkung, daß die Befreiung insoweit nicht eintritt, als die Sparkassen Geschäfte betreiben, die dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremd sind. In dem letztgedachten Falle sollen die Sparkassen ebenso wie die Banken behandelt werden und somit unter die oben zu 1. erwähnte Kategorie fallen. Allein die Unterscheidung, ob eine Sparkasse Geschäfte betreibt, die dem eigentlichen Sparkassenbetriebe fremd sind, wird sehr schwer zu treffen sein, und es ist deshalb mit Sicherheit anzunehmen, daß auch solche Sparkassen, welche zu einem großen Teile eine bankgeschäftliche Tätigkeit entwickeln, auf Grund des § 3 Nr. 1 Gesetzes eine günstigere Stellung erlangen, als sie den Banken eingeräumt ist.

3. Befreit sind auch Zinsen, Dividenden und sonstige Gewinnbeträge von Wertpapieren, sofern Gläubiger und Schuldner die gleiche Person sind. Solange also eine Gesellschaft eigene Schuldverschreibungen in ihrem Besitze hat, sind die Zinsen hierauf nicht steuerpflichtig. Das gleiche gilt, wenn die Gesellschaft eigene Anleihestücke zurückerwirbt, jedoch findet die Befreiung auf die ersten nach dem Rückerwerbe fällig werdenden Zinsen noch keine Anwendung.

Die Steuerpflicht soll nach § 6 Entwurfes den Gläubiger treffen. Die einzige Ausnahme bilden die planmäßig auf die Prämienreserve entfallenden Zinsen bei Versicherungsunternehmungen, welcher der Schuldner zu tragen hat. Im übrigen erfolgt die Entrichtung der Steuer zu Lasten des Gläubigers. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 7 soll sogar eine Vereinbarung, wonach der Schuldner die Steuer zu Lasten des Gläubigers übernimmt, nichtig sein. Diese Vorschrift hat jedoch nur äußerliche Bedeutung. Wirtschaftlich wird sich der Gläubiger einen Ausgleich für den entgangenen Zinsteil durch Erhöhung der Darlehnsbedingungen zu verschaffen suchen. In ähnlicher Weise werden die künftig zur Ausgabe gelangenden Wertpapiere derartig auszustatten sein, daß sie den durch die Kapitalertragsteuer entstehenden Zinsausfall berücksichtigen. Die künftigen Gläubiger und Erwerber von Wertpapieren sind also in der Lage, sich zu schützen (abgesehen vom Falle etwaiger zukünftiger Erhöhungen des Steuersatzes). Die Leidtragenden sind daher die gegenwärtigen Gläubiger, soweit sie sich langfristig gebunden haben, sowie die heutigen Wertpapierbesitzer. Sie erleiden eine Einbuße an Zinsen, womit bei den Wertpapieren auch ein entsprechender Kursverlust verbunden sein wird. Ein weiterer Grund, der die Einführung des ganzen Gesetzes wenig ratsam erscheinen läßt.

Die Entrichtung der Steuer ist aufgebaut auf dem Grundsatze der Erfassung an der Quelle. Dieser Grundsatz ist fast restlos durchgeführt. Die alleinige Ausnahme bilden die eingangs in Gruppe III unter 3 und 4 aufgeführten Fälle (Diskontbeträge von Wechseln und Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen). Im übrigen erfolgt die Entrichtung zwar zu Lasten des Gläubigers, aber durch den Schuldner.

In den Fällen der Gruppe I ist die Steuer innerhalb eines Monats nach der Fälligkeit der Kapitalerträge zu entrichten. Die Aktiengesellschaft, welche Anleihezinsen oder Dividende auszuzahlen hat, ist also verpflichtet, den zehnten Teil einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Die Anleihegläubiger bzw. Aktionäre erhalten die übrigen 90 pCt. Wird ein Zinsschein notleidend

Digitized by Google

oder unterbleibt die Dividendenauszahlung wegen Anfechtung des Generalversammlungsbeschlusses oder aus ähnlichen Gründen, so braucht auch die Steuer nicht abgeführt zu werden. Erst wenn demnächst die Bezahlung des Kupons oder der Dividende möglich wird, ist die Entrichtung der Steuer nachzuholen. Die vom Reiche selbst als Schuldner einbehaltenen Steuerbeträge gelten mit der Einbehaltung als entrichtet.

Bei geschuldeten Zinsen aller Art und Rentenbezügen (oben Gruppe II und III 1 und 2) erfolgt die Erfassung ebenfalls an der Quelle. Dies geschieht in der Weise, daß dem Schuldner die Verpflichtung auferlegt ist, bei der Zinszahlung die Steuer zu entrichten, indem er dem Gläubiger eine schriftliche Anzeige über die Zinszahlung übermittelt und die Anzeige durch Aufkleben von Stempelmarken in Höhe des geschuldeten Steuerbetrages verstempelt. Man hofft, durch dieses einigermaßen umständliche Verfahren die Steuer restlos zu erfassen, da der Schuldner kein Interesse daran hat, die Steuer, die zu Lasten des Gläubigers geht, zu hinterziehen und sich dadurch selbst haftbar zu machen und der Bestrafung auszusetzen. In der Begründung wird dem Schuldner geraten, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtung einer Bank zu bedienen, der er den Auftrag zur Auszahlung und Verstempelung überträgt. Es ist aber sehr fraglich, ob die Banken, die ohnehin durch die gesamte Stempel- und Steuergesetzgebung außerordentlich belastet sind, bereit sein werden, auch noch für ihre Kundschaft eine derartige verantwortungsvolle Arbeit zu übernehmen. — Der Entwurf enthält sodann noch einige Einzelbestimmungen, durch die die vorschriftsmäßige Entrichtung der Steuer gewährleistet werden soll (§ 10 Abs. 2 bis 4, 11 bis 13).

In zwei Fällen ist, wie erwähnt, die Erfassung der Steuer an der Quelle nicht möglich; nämlich einmal bei den Diskontbeträgen von Wechseln und sodann bei den Erträgen aus ausländischen Kapitalanlagen aller Art (oben Gruppe III Nr. 3 und 4). Insoweit ist deshalb die Deklarationspflicht vorgeschrieben; der Steuerpflichtige hat eine Erklärung über die betreffenden in einem Kalenderjahre bezogenen Kapitalerträge dem Finanzamt abzugeben. Die hierauf zu entrichtende Steuer wird durch einen schriftlichen Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung abzuführen.

Als Tag des Inkrafttretens des Gesetzes ist der 1. März 1920 in Aussicht genommen. Kapitalerträge, die an diesem Tage bereits fällig waren, aber erst nachher zur Auszahlung gelangen, sollen der Steuer nicht unterliegen (§ 19). Endlich ist vorgesehen, daß gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Vorschriften über die Geldumsatzsteuer aufgehoben werden sollen. Diese Maßnahme erscheint zweckmäßig und gerechtfertigt, da andernfalls die von den Banken zu zahlenden Habenzinsen einer doppelten Besteuerung unterliegen würden. Für die Banken und Bankiers stellt sich sonach, wenn der Entwurf Gesetz wird, die Sache so, daß sie die von ihnen vereinnahmten Zinsen nicht zu versteuern brauchen, während von den geschuldeten Zinsen zwar die Kapitalertragsteuer zu Lasten der Kundschaft in Abzug zu bringen, eine Geldumsatzsteuer aber nicht mehr zu zahlen ist.

* * *

Das schätzungsweise Ergebnis der Kapitalertragssteuer wird auf jährlich 1,4 Milliarden Mark veranschlagt. Aus der Reichseinkommensteuer erwartet man, wie verlautet, einen Ertrag von jährlich 7 bis 8 Milliarden, eine Ziffer, die vielleicht noch zu niedrig gegriffen ist. Angesichts dieser jedes bisher für denkbar gehaltene Maß. übersteigenden Belastung des nationalen Einkommens erscheint die Frage berechtigt: cui bono? Der Reichsfinanzminister behauptet, daß er durch diese und die sonstigen bereits beschlossenen und noch bevorstehenden Steuern das Gleichgewicht des Haushaltsetats herstellen und somit die Finanzen von Reich, Einzelstaaten und Gemeinde sanieren könne. Wäre dies richtig, so würde man jede, selbst die schwerste Belastung gern auf sich nehmen. Allein die Annahme des Reichsfinanzministers entbehrt jeder Unterlage. Die Lasten, die dem deutschen Volke aus den Bestimmungen des Friedensvertrages erwachsen werden, schweben vorläufig noch völlig in der Luft. Infolgedessen ist es garnicht möglich, einen Voranschlag aufzustellen, und die Behauptung, daß irgendwelches noch so hohe Steueraufbringen geeignet wäre, die Gesundung der Reichsfinanzen herbeizuführen, enthält einen inneren Widerspruch. Die deutschen Finanzen sind ein Faß ohne Boden; es ist ein vergebliches Bemühen, dieses Danaidenfaß zu füllen. Kann somit der beabsichtigte Zweck durch die neuen Steuergesetze nicht erreicht werden, so wird dadurch jedenfalls in negativer Richtung ein doppeltes Ergebnis erzielt: einmal werden dem deutschen Wirtschaftsleben zu den bereits vorhandenen noch weitere kaum heilbare Wunden zugefügt. Denn die Verhinderung der Kapitalbildung, wie sie durch die vorliegenden Gesetzentwürfe bedingt wird, muß in dem kapitalistisch aufgebauten Staate, der wir nun einmal sind und bleiben, lähmend auf die wirtschaftlichen Kräfte einwirken. Das weitere, noch unerfreulichere Resultat dieser Gesetzgebung ist aber, daß es den Feinden Deutschlands neue Waffen zu ihrem Kampfe liefern wird. Es soll hier nicht auf die anläßlich der Beratungen über das Reichsnotopfer vielfach erörterte Frage eingegangen werden, ob die Entente nach dem Friedensvertrage berechtigt ist, die neuen Steuern ohne weiteres für sich in Anspruch zu nehmen. Feststehend aber ist die Tatsache, daß die endgültige Bemessung der von Deutschland zu leistenden Entschädigung im Laufe des Jahres 1921 erfolgen wird. Alsdann aber werden zum ersten Male die außerordentlich hohen Erträgnisse der neuen Steuergesetze in der Oeffentlichkeit bekannt geworden sein, und die Feinde Deutschlands werden hierdurch in die Lage gesetzt werden, ihre Forderungen auf diesen enormen Steuererträgen aufzubauen.

Wenn jemals eine Gesetzgebung als eine drakonische zu bezeichnen war, so ist es die gegenwärtige Steuergesetzgebung des Deutschen Reiches. Es bleibt der Trost, daß drakonische Gesetze nicht von langem Bestande zu sein pflegen. Hoffen wir, daß auf den Steuer-Drakon recht bald ein Steuer-Solon folgen möge!

Das neue Budget Grossbritanniens.

Von **Hans Otto Lauinger**, Berlin.

Dem unausgesetzten Drängen der Oeffentlichkeit und Presse Folge leistend, hat der britische Schatzkanzler Austen Chamberlain sich nunmehr veranlaßt gesehen, einen neuen Voranschlag für das Fiskaljahr 1919/20 aufzustellen und dem Parlament in einem Weißblatt vorzulegen. Der revidierte Voranschlag bedeutet in wesentlichen Punkten eine erhebliche Verschlechterung des im April aufgestellten und genehmigten „Original"-Budgets und rechtfertigt damit in gewissem Umfang diejenigen Kritiker jenseits des Kanals, die die Regierung einer Verdunkelung der wahren Finanzlage des Landes bezichtigen zu müssen glaubten. Die neuen Zahlen werfen ein helles Licht auf die nach der Ablehnung amerikanischer Regierungskredite zur Schau getragene Gleichgültigkeit britischer Regierungskreise gegenüber weiteren Anleiheverhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Analyse des neuen Etats hat von dem fiktiven

Digitized by Google

Voranschlag für ein „normales" Etatsjahr auszugehen, als welches laut Regierungsankündigung das Fiskaljahr 1919/20 ausdrücklich nicht gelten soll und welches an folgende Voraussetzungen geknüpft ist, wobei noch besonders der sehr schätzungsweise („very tentative") Charakter der Einzelposten betont wird:

1. Aufhören sämtlicher mit dem Krieg zusammenhängenden Leistungen und Auflösnng aller damit beschäftigten Regierungsdepartements (Lebensmittel, Schiffahrt usw.),
2. Aufhebung aller Regierungszuschüsse für Brot, Eisenbahnen, Arbeitslosenunterstützung usw.
3. Einstellung aller weiteren Darlehen an die Allierten und Dominien,
4. Beendigung der Ausbildung der Exsoldaten für Friedensberufe,
5. keine wesentliche Verteuerung der Arbeitsleistungen und Materialkosten gegenüber dem jetzigen Niveau,
6. berücksichtigt sind weder vorübergehende Einnahmen aus der Abstoßung entbehrlicher Heeresbestände und Rückstände aus Gewinnzuwachssteuer, noch vorübergehende Ausgaben für aufzuhebende Verträge und sonstige Kriegsdienstleistungen,
7. weder bei den Einnahmen noch bei den Ausgaben sind die Zinsen und Tilgungsraten auf die an und von Ententegenossen (Amerika) gewährten Darlehen und Anleihen berücksichtigt,
8. die von Deutschland für den Unterhalt der Besatzungstruppen und für die Wiedergutmachung zu zahlenden Beträge sind außer Rechnung gelassen.

Unter diesen Voraussetzungen, die in mehreren Punkten Anlaß zur Kritik bieten, würde ein Normaljahr mit 806 Millionen Lstr. Einnahmen und 808 Millionen Lstr. Ausgaben nahezu bilanzieren. Es bleibt nur zu erwähnen, daß auch dieses revidierte „Normal"-Budget das Normal-Budget vom April 1919 um 42 Millionen Lstr. übersteigen würde, die im wesentlichen aus einer Erhöhung der Ausgaben für Armee, Marine, Luftdienst und Pensionen, bei gleichzeitiger Herabsetzung des Zinsen- und Tilgungsdienstes auf die Nationale Schuld, resultieren. Die Herabsetzung des Erfordernisses für den Schuldendienst wird anscheinend mit der dreijährigen Stundung der Zinsen und Tilgungen seitens Amerikas begründet. Es versteht sich von selbst, daß die durch dieses Entgegenkommen des Gläubigers bewirkte vorübergehende Erleichterung sich nach Ablauf der Stundungsfrist in einem unvermittelten kräftigen Anschwellen des Schuldendienstes äußern wird.

Das im Weißblatt niedergelegte revidierte Budget, das die Regierungsfinanzierung nunmehr faktisch bis Ende 1920 festlegen soll, verdient eine Wiedergabe in extenso.

I. Geschätzte Einnahmen.

	Original-Budget v. April 1919 Lstr.	Revidiertes Budget Lstr.	Mehr oder Weniger gegen das Original-Budget Lstr.
Zölle	119 000 000	139 500 000	+ 20 500 000
Waren-Verbrauchs-Steuern	118 500 000	136 500 000	+ 18 000 000
Einkommensteuer (einschließlich Zuschlägen)	354 000 000	354 000 000	—
Gewinnzuwachssteuer	300 000 000	280 000 000	— 20 000 000
Andere Steuereinnahmen	48 500 000	53 500 000	+ 5 000 000
Gesamtsteuereinnahmen	940 000 000	963 500 000	+ 23 500 000
Post- und Telegraphen	41 000 000	43 000 000	+ 2 000 000
Kronländer	650 000	650 000	—
Einnahmen aus verschiedenen Darlehen	9 750 000	11 500 000	+ 1 750 000
Verschiedenes	209 700 000	150 000 000	— 59 700 000
Gesamteinnahmen	1 201 100 000	1 168 650 000	— 32 450 000

Der Posten „Verschiedenes" im Original-Budget umfaßte die Verkäufe der Munitions- und Schiffahrts-Ministerien und den Wert derjenigen Bestände, die sich im Besitz des Lebensmittelamts, der Royal Commissions on Sugar and Wheat und des Handelsamts befanden. Die Realisation dieser Bestände hat sich infolge der notwendigen Fortsetzung der Lebensmittelankäufe verzögert.

II. Geschätzte Ausgaben:

	Original-Budget v. April 1919 Lstr.	Revidiertes Budget Lstr.	Mehr oder Weniger gegen das Original-Budget Lstr.
Dienst der Nationalschuld	360 000 000	345 000 000	— 15 000 000
Zuschüsse zur Gemeinde-Einkommensteuer	9 763 000	9 763 000	—
Land-Akt: Ablösungen	5 000 000	5 000 000	—
Andere Schuldendienste	1 832 000	1 832 000	—
	376 595 000	361 595 000	— 15 000 000
Armee	287 000 000	405 000 000	+ 118 000 000
Marine	149 200 000	160 000 000	+ 10 800 000
Luftdienst	66 500 000	57 500 000	— 9 000 000
Zivilaufwendungen einschl. Kriegspensionen	505 804 000	602 000 000	+ 96 196 000
Steuerdepartements	49 811 000	56 200 000	+ 6 389 000
Unvorhergesehene Ausgaben	16 190 000	—	— 16 190 000
	1 074 505 000	1 280 700 000	+ 206 195 000
Gesamtausgaben	1 451 100 000	1 642 295 000	+ 191 195 000

Die Ausgabenvermehrung gegenüber dem Original-Budget beträgt also 191 195 000 Lstr., so daß sich der Fehlbetrag pro 1919/20 nunmehr auf 473 645 000 Lstr. erhöht.

Ein Teil der Erhöhung der Armeeausgaben und fast die gesamte Erhöhung der Marine-Ausgaben ist durch Solderhöhungen bedingt. Die Vermehrung der Zivilaufwendungen resultiert in der Hauptsache aus der Vermehrung der Kriegspensionen und der Darlehen an die Alliierten um je 32 000 000 Lstr., sowie der Ausgaben im Zusammenhang mit dem von der Regierung eingeführten Exportkreditsystem um 12 000 000 Lstr. Es ist bezeichnend für die Art der Regierungsbuchführung, daß dieser letzte Posten, ebenso wie die Aufwendungen für Heringskäufe und Baumaterialien, die ja im normalen Verlauf wieder an das Schatzamt zurückfließen müßten, zusammengeworfen werden mit völlig uneintreibbaren Ausgaben wie Kriegspensionen, Verluste aus dem Küstenverkehr, Extra-Polizeizuschüsse, Streikausgaben usw. Die Mehrausgaben für einige Zivilaufwendungen, wie Darlehen an Alliierte, Arbeitslosenunterstützung usw. übersteigen zudem die im Original-Budget vorgesehene Extrarückstellung von 60 000 000 Lstr. um nicht weniger als 39,9 Millionen Lstr. Die Hauptposten der mit 602 000 000 Lstr. abschließenden Zivilaufwendungen sind:

	Lstr.
Darlehen an die Dominien und Alliierten	147 500 000
Brotzuschüsse	50 000 000
Eisenbahnen	67 000 000
Arbeitslosenunterstützung und Arbeiterausbildung	42 500 000
Export-Kredite (rückzahlbar)	12 000 000
Ausw. Amt Kriegsaufwendungen	8 100 000
Kohlengruben-Defizit	26 400 000
Wegebau- und Verbesserung	9 250 000
Kriegspensionen	104 900 000
Alterspensionen	17 900 000
Aufwendung für Erziehung, Landwirtschaft, Gesundheit, Polizei usw.	66 400 000
Oeffentliche Gebäude	8 300 000
Sonstige Ausgaben der Zivilverwaltung	20 799 000

Digitized by Google

Was die Darlehen an die Dominien und Alliierten von 147,5 Millionen Lstr. anbelangt, so wurde alsbald von der englischen Fachkritik bemängelt, daß der Devisenmarkt vollständig im Dunkeln tappe, ob dieser große Betrag dereits verausgabt ist oder erst bis Ende 1920 verausgabt werden soll. Die Gesamtdarlehen an die Alliierten finden weiter unten Erwähnung.

Das Original-Budget vom April 1919 veranschlagte die Nationale Schuld per Ende März 1920 auf 7 685 000 000 Lstr., eine Ziffer, die vom revidierten Budget nunmehr um ganze 390 000 000 Lstr. auf 8 075 000 000 Lstr. erhöht werden mußte. Aber auch dieser Betrag ist noch um etwa 140 000 000 Lstr. höher anzunehmen, die das Disagio darstellen, das durch die infolge 4 prozentiger Verzinsung bedingte Unterpari-Emission einiger Anleihekategorien entstanden ist. Danach ist die Nationale Schuld vorläufig mit 8 215 000 000 Lstr. anzusetzen.

Eine Zusammenstellnng der Nationalen Schuld bis zum 18. Oktober 1919 ergibt folgendes Bild (in Millionen Pfund Sterling):

	Stand am 1. 8. 1914	Stand am 31. 3. 1918	Stand am 31. 3. 1919	Stand am 18. 10. 1919	Aenderungen seit 1. 8. 1914
Fundierte Schuld	586,7	317,7	317,7	317,7	— 269,0
Befristete Annuitäten	29,6	21,9	21,9	21,9	— 7,7
Unfundierte Schulden:					
3½ % Kriegsanl.	—	62,7	62,7	62,7	+ 62,7
4½ % do.	—	16,1	16,1	16,1	+ 16,1
4 + 5 % do.	—	2090,5	1993,8	1955,5	+ 1955,5
Nationale Kriegs-Obligationen	—	625,8	1692,2	1744,2	+ 1744,2
4 % Funding Loan	—	—	—	216,5	+ 216,5
4 % Sieges-Bonds	—	—	—	212,0	+ 212,0
Schatzscheine	15,5	973,4	957,0	976,9	+ 961,4
Exchequer Bonds	20,5	391,7	392,6	356,5	+ 336,0
Kriegssparzertifikate	—	137,7	227,3	261,3	+ 261,3
Kriegs-Ausgabenzertifikate	—	22,9	—	—	—
Andere Schulden	—	936,9	1255,2	1293,6	+ 1293,6
Amerikanische Anleihe	—	51,4	51,4	51,4	+ 51,4
Kurzfristige Vorschüsse	1,0	192,3	456,5	319,6	+ 318,6
	653,3	5841,0	7444,4	7805,9	+ 7152,6
Sonstige Kapitalverpflichtungen	57,2	49,2	46,2	45,9	— 11,3
Gesamtverbindlichkeiten	710,5	5890,2	7490,6	7851,8	+ 7141,3

„Andere Schulden" umfassen sämtliche außer Landes aufgenommene Anleihen, Kredite und Darlehen, ausgenommen die erste Amerikanische Anleihe vom November 1916.

Die „Nationalen Kriegsobligationen", die in obiger Aufstellung mit insgesamt 1744,2 Millionen Lstr. erscheinen, setzen sich nach einer offiziellen Mitteilung des Schatzkanzlers am 1. Oktober 1919 wie folgt zusammen. Berücksichtigt sind nur die 5-, 7- und 10-jährigen Fälligkeiten, die restlichen 228,7 Millionen Lstr. sind in Funding Loan und Sieges-Bonds umgetauscht.

	Fälligkeit	Ausstehender Betrag Nominal Lstr.	Rückzahlbar zu %	Rückzahlungsbetrag Lstr.
Serie I				
5 %	1. Okt. 1922	207 168 000	102	211 311 000
5 %	1. Okt. 1924	26 691 000	103	27 492 000
5 %	1. Okt. 1927	215 819 000	105	226 610 000
4 %	1. Okt. 1927	106 554 000	100	106 554 000
		556 232 000		571 967 000
Serie II				
5 %	1. April 1923	218 550 000	102	222 921 000
5 %	1. April 1925	12 133 000	103	12 497 000
5 %	1. April 1928	151 020 000	105	158 571 000
4 %	1. April 1928	49 143 000	100	49 143 000
		430 846 000		443 132 000
Serie III				
5 %	1. Sept. 1923	160 427 000	102	163 636 000
5 %	1. Sept. 1925	18 659 000	103	19 219 000
5 %	1. Sept. 1928	244 157 000	105	256 365 000
4 %	1. Sept. 1928	26 881 000	100	26 881 000
		450 124 000		466 101 000
Serie IV				
5 %	1. Febr. 1924	28 958 000	102	29 537 000
4 %	1. Febr. 1929	43 890 000	105	46 085 000
4 %	1. Febr. 1929	5 385 000	100	5 385 000
		78 233 000		81 007 000
Gesamt-Betrag		1 515 435 000		1 562 207 000

Der Anteil, der aus dem Gesamtbetrag der Nationalschuld von 8 215 000 000 Lstr. auf die Verschuldung der britischen Regierung gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika entfällt, wird von der ersteren zum 31. 3. 1920 mit etwa 842 Millionen Lstr. angenommen. Die britische Regierung legt diesem Ansatz ausdrücklich die Friedensparität — 4,866 pro Lstr. — zugrunde. Dieses Verfahren wird selbst von der englischen Fachkritik angesichts des seit Monaten bestehenden Disagios des Pfundes — seit längerer Zeit bewegt sich die Notiz um das Niveau von 4,00 Doll. — als unhaltbar bezeichnet. Bei Zugrundelegung dieses Standes erhöht sich der Schuldbetrag um über 180 000 000 Lstr. auf 1 024 000 000 Lstr. (Die neuesten authentischen Angaben von amerikanischer Seite lauten sogar bereits auf 8 395 000 000 Doll.) Die Gesamtschuld beträgt sonach 8 372 000 000 Lstr. Dieser gewaltigen Verschuldung setzt die britische Regierung folgende Aktiven gegenüber:

	in Mill. Lstr.	in Lstr.
Forderungen an die Alliierten:		
Frankreich	508	
Italien	467	
Rußland	568	
Belgien	98	
Serbien	20	
Andere Alliierte	79	1 740 000 000
Forderungen an die Dominien		200 000 000
Verpflichtungen Indiens im Zusammenhang mit den britischen Kriegsanleihen		21 000 000
		1 961 000 000
Andere Kriegsaktiven:		
Ueberschüssige Heeresbestände, erworbene Schiffe, Lebensmittel- und Warenläger usw., rückzahlbare Vorschüsse (nach Schätzung der zuständigen Regierungs-Departements)		425 000 000
Rückständige Gewinnzuwachssteuern		240 000 000
Gesamtsumme		2 626 000 000

Nicht berücksichtigt sind zunächst noch die nach den Bestimmungen des Friedensvertrages von Deutschland zu erwartenden Leistungen für den Unterhalt der Besatzungsarmee, der mit 69 000 000 Lstr. angenommen wird, und für Wiedergutmachungen, deren Feststellung von den Entschließungen der Wiedergutmachungskommission abhängig gemacht wird. Darlehen an die Alliierten und an die Dominien, die unter den Aktiven mit zusammen 1 940 000 000 Lstr. angenommen sind, zeigen seit August 1914 folgende Entwickelung:

	in Millionen Pfd. Sterling				
	Vorschüsse vom 1. 8. 14 bis 31. 8. 17	Im Finanzjahr 1917/18	Im Finanzjahr 1918/19	Vom 1. 4. 19 bis 22. 10. 19	Gesamtvorschüsse vom 1. 8. 14 bis 22. 10. 19
Dominien	147	47	— 28	15	186
Alliierte	827	505	286	54	1622
Gesamtsumme	974	552	218	69	1808

Digitized by Google

Die Bilanz würde also mit 2 626 000 000 Lstr. in den Aktiven und 8 395 000 000 Lstr. in den Passiven abschließen, so daß die Unterbilanz nicht weniger als 5 769 000 000 Lstr. betragen würde. Aber auch dieses Ergebnis muß bei näherer Prüfung noch als zu günstig angesprochen werden. Es ist nicht anzunehmen, daß die britische Regierung wirklich glauben sollte, bei Bewertung der wichtigsten Aktivposten den tatsächlichen Verhältnissen so wenig Rechnung tragen zu dürfen, wie es hier geschehen ist. Diese Art der offiziellen Bilanzierung ist geeignet, die Achtung auch des Auslands vor der überlieferten Solidität englischer Finanzgebarung zu erschüttern. Das Schatzamt beweist mit seiner Aufstellung eine völlige Nichtachtung nicht nur einfachster kaufmännischer Grundsätze, es scheint auch die unmißverständliche Differenzierung, mit der Lloyd George noch vor kurzem eine scharfe Scheidelinie zog, zu vergessen. Seine Worte waren: „We are creditors of the East, but debtors to the West". Damit war die offizielle Beurteilung der Güte der Regierungsforderungen an Rußland und andere Alliierte bereits genügend zum Ausdruck gelangt und die Befolgung dieses Fingerzeigs hätte zu einer wesentlich veränderten Bilanzbewertung dieser wichtigen Aktiven führen müssen. Zumindest die russische Verschuldung ist auf Jahre hinaus als notleidend anzusehen und bezeichnenderweise fehlt auch jeder Hinweis auf die valutarischen Grundlagen und sonstigen Sicherheiten, die eine einwandfreie Bewertung der Forderungen an Frankreich, Italien und die anderen Alliierten ermöglichen könnten. Aus diesem Titel dürfte sich die Abschreibung von mehreren Hundert Millionen Lstr. als notwendig erweisen. Nicht viel anders verhält es sich mit den „Anderen Kriegsaktiven", deren Realisationswert ausschließlich von der allgemeinen Marktlage im Augenblick der seinerzeitigen Abwickelung bestimmt werden wird. Unter Berücksichtigung sachgemäßer Rückstellungen und Abschreibungen würden demnach die Gesamtaktiven voraussichtlich mit kaum mehr als 2 000 000 000 Lstr. abschließen, wodurch die effektive Unterbilanz sich auf annähernd 6 400 000 000 Lstr. erhöhen würde. Wie verhält es sich ferner mit jener vom Ausland vielfach vermuteten Haftung selbstschuldnerischen Charakters, die England für die alliierten Gesamtschulden gegenüber Amerika übernommen haben soll? Noch vor kurzem schrieb das führende New-Yorker Finanzblatt bei Gelegenheit der Stundung der Anleihezinsen: „England would be able to pay her debts to America if her Allies were in a position to do so". Es ist erklärlich, daß diese Aussichten, in Verbindung mit den zahlreichen Unklarheiten der Bilanz und des Budgets, die englische Oeffentlichkeit und den Großgläubiger jenseits des Ozeans mit Sorge erfüllen. Welcher Ausweg aus diesen Verhältnissen gefunden werden soll, ist noch nicht abzusehen. Der einzige positive Vorschlag — es ist in Wirklichkeit ein negativer — des Schatzkanzlers Chamberlain geht dahin, keinesfalls neue Steuern zu schaffen, künftige Ausgaben vielmehr durch weitere Vermehrung der Schatzwechselausgabe, die heute bereits eine runde Milliarde Pfund übersteigt, zu bestreiten. Es ist zunächst eine offene Frage, auf welchem Wege ein Jahresdefizit von 473 645 000 Lstr. und eine Unterbilanz von über 6 000 000 000 Lstr. ihren Ausgleich finden soll. Unklarheit und Nichtbeachtung kaufmännischer Grundsätze bei der Bilanzierung sind die Kennzeichen des neuen britischen Budgets.

Die harte Beurteilung, die die offizielle Finanzgebarung in der Oeffentlichkeit gefunden, erhielt durch die Bekanntgabe der neuen Budgetziffern lediglich neue Nahrung und veranlaßte auch den Premierminister Lloyd George, im Parlament das Wort zur Verteidigung zu ergreifen. Er unterzog sich dieser Aufgabe mit der ihm eigenen brillanten Dialektik und eingedenk des Grundsatzes, daß der Angriff die beste Parade ist. Seine Ausführungen errangen zwar den Beifall der regierungstreuen Majortät, vermochten indessen nicht die sachliche Kritik zu beschwichtigen, die den Premierminister der Oberflächlichkeit in der Behandlung einer lebenswichtigen Frage zieh und deren Bedenken er nicht widerlegen zu können schien. Lloyd George suchte zunächst den Boden zu ebnen mit der Feststellung, daß die Direktive der Staatsfinanzen ausschließlich in den Händen des Parlaments liege. Die Budgetrede des Schatzkanzlers habe nach seiner Ansicht alle Bedenken hinsichtlich der finanziellen Gesundheit und Kraft des Landes zerstreut und die öffentliche Kritik ins Unrecht gesetzt. Berechtigung habe nur der allgemeine Ruf nach Sparsamkeit und nach Einschränkung der Ausgaben, die mit der Aufhebung der Arbeitslosenunterstützung zu beginnen haben würde. Ferner werde von sozialistischer Seite die Aufhebung der Brotzuschüsse gegen eine Lohnerhöhung von einem Schilling vorgeschlagen. Eine Einmütigkeit in dieser Frage sei anscheinend nicht zu erzielen. Von ähnlicher Wichtigkeit seien die Wohnungs- und Erziehungsfragen und das Problem der Vermögenssteuer, die alle noch der Lösung harren. Es sei aber unrichtig, der Regierung Vernachlässigung vorzuwerfen. Mit der Herabsetzung der Ausgaben sei der Anfang bereits gemacht, die Kohlenzuschüsse sind aufgehoben und das Gleiche werde demnächst mit den Zuschüssen für die Eisenbahnen der Fall sein. Die größten Ausgaben werden von Armee und Marine beansprucht. Die letztere stehe voräufig noch auf ihrer Vorkriegsstärke und die Armee habe gerade erst ihre Aufgabe in Rußland beendet. Eine Reduktion des Personals könne erst nach Herabsetzung des Armee- und Marinebestandes eintreten. Vor einem Jahre betrug die Stärke von Armee, Marine und Luftstreitkräften 4,4 Millionen Mann und es müsse als ein sehr wesentlicher Fortschritt bezeichnet werden, daß diese Stärke heute nur noch 720 000 betrage und am 31. März 1920 weiter auf 500 000 gesunken sein werde. Die Verminderung für die Armee allein betrage 3 400 000 Mann. Die zum Verkauf gestellten Vorräte aller Art werden im nächsten Jahre voraussichtlich einen hohen Ueberschuß erbringen.

Die Nationalschuld von über 8 Milliarden Lstr. werde innerhalb 50 Jahren abgetragen werden können und dies werde in der ganzen Welt als glänzender Beweis für die britische Finanzkraft gelten. Man müsse bedenken, daß dieser kostspieligste aller Kriege eine ebenso riesige Verschuldung mit sich gebracht habe. Durch eben diese Verschuldung aber sei das Dasein Großbritanniens intakt gehalten worden. Der im Parlament aufgetauchte Vorschlag der Nichtanerkennung dieser Schuld sei schnell wieder verschwunden, und die Schuld müsse selbstverständlich verzinst und getilgt werden. Eine weitere Hauptwirkung des Krieges sei das Anschwellen der Pensionen auf 120 Millionen Lstr. (Normal-Budget). Es folgen die Solderhöhungen in der Armee und Marine, für die Zivilverwaltung und die Schulden, alle hervorgerufen durch die verteuerte Lebenshaltung, die eine Folgeerscheinung jeden Krieges gewesen sei. In einem ersten Finanzjahr können gewisse Ausgaben nicht vermieden werden. Das ist auch bei den Vereinigten Staaten von Amerika der Fall, die nach seiner Ansicht viel schneller als England demobilisieren könnten und trotzdem im laufenden Jahre neue Anleihen von 1 200 000 000 Lstr. aufnehmen müssen. Die englische Armee, die in allen Weltteilen gefochten habe, verursache auch besondere Kosten. Nachdem 1½ Millionen Mann die Sache der Zivilisation in der Türkei erfolgreich verfochten und die Befreiung eines der reichsten Länder der Welt durchgeführt haben, ein Ruhm, der auf Großbritannien zurückfalle, könne diese Aufgabe nicht einfach im Stich gelassen werden. Aber ihre Durchführung koste Geld. Das in Armenien gegebene Beispiel zeige jedoch, daß England nicht die Polizeitruppe für die ganze Welt abgeben wolle und deswegen hat es sich aus jenem Land zurückgezogen. Die Entente sei bis zum letzten Augenblick in Ungewißheit gewesen, ob Deutschland den Frieden unterzeichnen werde, und die Berichte aus Weimar unterstützten diese Zweifel, so daß mit Marschall Foch über einen eventuellen Marsch nach Berlin in Beratung getreten wurde. Foch bezweifelte, diese Aufgabe mit der Rheinarmee allein durchführen zu können und nur die Mitwirkung von einigen nichtdemobilisierten britischen Divisionen würde schließlich die Unterzeichnung erzwungen haben können.

Die Verfügungsbereitschaft britischer Truppenkörper in diesem kritischen Augenblick war sehr wichtig, denn andernfalls wäre Großbritannien erneut gezwungen gewesen, seine Fabriken zu entvölkern und seinen Handel zu unter-

Digitized by Google

brechen, um eine neue Armee aufzubauen. Es wäre das Gegenteil von Sparsamkeit gewesen, und Großbritannien wurde damit ein Defizit nur gegen eine Niederlage eingetauscht haben. Dies sei die Antwort auf jene Angriffe, die schon im Juni mit der Sparsamkeit beginnen wollten. Nach einer Bemerkung über die Abwicklung der Kosten der napoleonischen Kriege kam Lloyd George auf das nächste Jahr zu sprechen, das ein Normaljahr ohne neue Regierungsanleihen sein werde. Dieses erste Normaljahr sehe einen Fehlbetrag von 2 Millionen Lstr. vor unter der Voraussetzung, daß Zahlungen von Deutschland nicht eingehen. Warum aber sollte man das voraussetzen? Deutschland sei zwar heute gebrochen („broken"), das Volk geschwächt, und die Produktion um 40 pCt. gefallen, doch sei dies nur ein vorübergehender Zustand, und Deutschland werde über kurz oder lang seine Kontributionen entrichten. Ueber die Höhe der von Deutschland zu erlangenden Zahlungen gehen die Ansichten auseinander, doch werde es immer in der Lage sein, das Defizit eines großbritannischen Normaljahres auszugleichen. Großbritannien habe also keinen Grund, hinsichtlich der Art der Lösung seiner finanziellen Schwierigkeiten den Vergleich mit irgendeinem Lande der Welt zu scheuen. Der große Papiergeldumlauf in England könne an dieser Beurteilung nichts ändern. Der französische Notenumlauf sei dreimal, der deutsche etwa fünfmal so groß als der englische, und er sei zwar durchaus der Ansicht, daß eine Deflation notwendig sei, indessen sei auch in diesem Punkt die Lage Großbrtianniens günstiger als die anderer Länder.

Lloyd George erwähnte dann die grundlegenden Veränderungen, die durch die Auflösung der deutschen Armee und Marine und durch die Aufhebung der Dienstpflicht in Deutschland für alle Länder entstanden seien, und die ganz besonders Großbritannien zur optimistischen Betrachtung der Zukunftsaussichten berechtigen. Die Zeit des Pessimismus sei vorüber. Wenn es ein Verbrechen sei, durch Unterdrückung von Tatsachen falsche Hoffnungen zu erwecken, so sei es ebenso verbrecherisch, die Tatsachen so zu entstellen, daß durch sie der Kredit des Landes geschädigt werde. Die britische Industrie, der Handel und Wandel aber seien auf diesen Kredit angewiesen. Großbritannien müsse den Glauben verbreiten, daß es diesem Sturm so gut wie jedes andere Land gewachsen sei. Man sage daher nicht, daß das Schiff sinke oder gestrandet sei. Die Budgetrede des Schatzkanzlers sei ein ausgezeichnetes Mittel gewesen, um das Vertrauen der Welt zu den englischen Finanzverhältnissen und zum englischen Kredit wieder zu stärken. Wenn es gelänge, die britische Erzeugung und damit den internationalen Wert des Pfundes zu heben, so könne die Gefahr als beschworen gelten.

Das gewerbliche Anlagekapital in der neuen Vermögensbesteuerung.

Von Rechtsanwalt Dr. **Fürstrohr**, München.

Unter obigem Titel macht Lion in Nr. 2 des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift vom 15. Oktober 1919 über die Bedeutung des § 5 des Gesetzes über die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs Ausführungen, die ich keinesfalls für zutreffend erachten kann.

Lion schließt aus der Erklärung der Nichtanwendbarkeit des § 28 Abs. 2 Besitzsteuergesetzes, daß § 5 des Gesetzes über die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs hinsichtlich der Bewertung des gewerblichen Betriebsvermögens das bisher von Wehrbeitrags-, Besitz- und Kriegssteuergesetz eingeführte bezw. beibehaltene System einer Bewertung auf der Grundlage der Bilanz völlig aufgebe und daß hier bei Feststellung des Endvermögens lediglich eine Schätzung des gemeinen Wertes unter Ausschaltung der Bilanz einzutreten habe. Das ist aber ganz sicher nicht die Bedeutung des § 5 Abs. 2 a. a. O. Schon das Beispiel der Bewertung des Grundvermögens zeigt, daß der Gesetzgeber sich wohl bewußt war, man könne bei einer Vermögenszuwachsbesteuerung nicht für die Feststellung des Endvermögens ein anderes Bewertungssystem einführen als das bei Feststellung des Anfangsvermögens angewendete. Und so ließ es schon der Entwurf des Gesetzes über die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs wie dann auch das Gesetz selbst bei der Grundstücksbewertungsart des Besitzsteuergesetzes, trotzdem die Entwürfe zum Reichsnotopfergesetz und zur Reichsabgabenordnung zeigten, daß das Reichsfinanzministerium eine Aenderung des Grundstücksbewertungssystems für notwendig hielt. Für die Feststellung des Endvermögens bei der Kriegsvermögenszuwachsbesteuerung mußte eben notwendig das alte System noch einmal zur Anwendung gelangen, wollte man nicht inkommensurable Größen einander gegenüberstellen. Diese naheliegende Erkenntnis hat der Gesetzgeber zweifellos auch hinsichtlich der Bewertung des Betriebsvermögens nicht außer acht lassen wollen; er hat sich nur wieder einmal außerordentlich ungeschickt ausgedrückt.

Der § 28 Abs. 2 Besitzsteuergesetz hat nämlich einen zwiefachen Inhalt. Einerseits statuiert er für die Betriebe mit regelmäßigen jährlichen Abschlüssen die Ausnahme, daß die Buchführung mit ihren Abschlüssen auf Antrag bei der Veranlagung Berücksichtigung finden muß. Andererseits bestimmt er, daß stets der Abschluß des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs bei einer solchen Berücksichtigung heranzuziehen ist. Nun zeigt der Satz 2 des § 5 des neuen Gesetzes deutlich, daß es dem Gesetzgeber fern lag, auch den ersteren Teil des Inhaltes des § 28 Abs. 2 Besitzsteuergesetz aufzuheben. Die Bilanz schlechthin wollte er nicht ausschalten. Dagegen wollte er, daß nicht wie bisher gerade die „letzte" (also mit ihrem Stichtage in das Jahr fallende, das mit dem allgemeinen Stichtag endigt), sondern die mit ihrem Stichtag in die Zeit zwischen 31. März 1919 und 29. Februar 1920 fallende Bilanz zugrunde gelegt werde. Es ist zuzugeben, daß einerseits schon der § 28 Abs. 2 Besitzsteuergesetz seinen Sinn nicht sehr klar und glücklich zum Ausdruck bringt und daß vollends der § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs von einer geradezu kindlich anmutenden Unbeholfenheit der Ausdrucksweise zeugt. (Während es in § 28 Besitzsteuergesetz wenigstens noch hieß, daß der Vermögensstand aus der letzten Bilanz „zugrunde gelegt werden kann", diese Worte sich also doch auch auf die veranlagende Behörde bezogen, stellt es der § 5 a. a. O. nur mehr dem Abgabepflichtigen frei, eine gewisse Bilanz zugrunde zu legen, sagt aber nichts darüber, was für die veranlagende Behörde nun eigentlich maßgebend sein soll! Aber damit wollte gewiß nur gesagt werden, daß es vom Antrag des Abgabepflichtigen abhängt, ob eine Bilanz herangezogen werden soll oder nicht. Daß der Gesetzgeber anders als der Romanschriftsteller den gleichen Sinn am besten immer wieder mit den gleichen Worten ausdrücken soll, scheint in den maßgebenden Kreisen nicht bekannt zu sein.) Man wird mir zugeben müssen, daß eine derartige „Sezierung" der einschlägigen Gesetzesstellen zu dem Schlusse führt, man habe mit dem § 5 a. a. O. keine Aenderung im Bewertungssystem eintreten lassen wollen. — Ich komme zu diesem Schlusse auch noch deshalb, weil ich selbst in meiner im März dieses Jahres erschienenen Broschüre „Bilanzbewertung und Steuerpflicht" (S. 66) eine derartige Maßregel vorgeschlagen habe. Ich habe nämlich dort den Vorschlag gemacht, die Möglichkeit zur Berücksichtigung von Revolutionsverlusten nach Kriegsgewinnen bei bilanzierten Vermögen dadurch zu schaffen, daß man nicht gerade die letzte Bilanz zugrunde lege, sondern jene Bilanz, deren Stichtag in ein zum Teil vor den allgemeinen Stichtag, zum Teil nach den allgemeinen Stichtag fallendes Jahr zu liegen kommt. Und zwar habe ich, da damals noch der 31. Dezember 1918 als allgemeiner Stichtag vorgesehen war, hierfür die Zeit vom 1. November 1918 bis mit 31. Oktober 1919 genannt. (Nur nebenbei sei hier bemerkt, daß ich als selbstverständlich davon ausging, dieser Zeitraum müsse volle zwölf Monate umfassen, weil ja sonst bei der Verschiedenheit der Geschäftsjahre ein Teil der Betroffenen mit ihren Bilanzen ausgeschlossen wäre. Der Gesetzgeber hat, von solchen Erwägungen nicht angefochten, dagegen einen nur elfmonatigen Zeitraum festgesetzt und auch hierbei noch die

Digitized by Google

Ungeschicklichkeit begangen, durch die gewählte Ausdrucksweise „zwischen dem 31. März 1919 und dem 29. Februar 1920" nach dem allgemeinen Sprachgebrauche diese beiden Monatsschlußtage von seiner Elfmonatsfrist auszuschließen!) Ich weiß nun zwar nicht, ob mein Vorschlag mit dazu beigetragen hat, dem § 5 Abs. 2 a. a. O. seine jetzige Fassung zu geben; die Annahme eines gewissen Zusammenhanges liegt jedenfalls nahe. Auch diese Erwägung muß dazu führen, im § 5 Abs. 2 keinen Wechsel im Bewertungssystem nach Art Lions zu finden.

Wenn also angenommen werden darf, daß die Stellung der Bilanz für die Zwecke der Kriegsvermögenszuwachsbesteuerung bei der Feststellung des Endvermögens die gleiche ist wie bei der Feststellung des Anfangsvermögens (vgl. § 15 Abs. 2 Wehrbeitragsgesetz gleichlautend mit § 28 Abs. 2 Besitzsteuergesetz), so ist darum doch die weitere nicht minder wichtige Frage noch nicht restlos geklärt, welches denn überhaupt im Sinne dieser Bestimmungen die Rolle der maßgebenden Bilanz bei der steuerlichen Ermittelung bilanzierten Vermögens ist. Die bayerische Rechtsprechung (vgl. OBKMitt. Bd. 16 S. 269; Fürnrohr, Bilanzbewertung und Steuerpflicht S. 53 f.) will mit Hoffmann (Kommentar zum Wehrbeitragsgesetz S. 31, 35) die ordnungsgemäßen Bilanzwertansätze auch steuerlich als richtige Bewertung anerkennen, so daß lediglich die überabgeschriebenen Konten auf den handelsrechtlich angemessenen Stand zu erhöhen wären. Die preußische Rechtsprechung mit ihrem unseligen Steckenpferd des durch Schätzung ohne Rücksicht auf die Bilanzwertansätze zu ermittelnden gemeinen Wertes (= Verkaufswertes) des Gesamtunternehmens steht der allein praktischen und auch praktisch durchführbaren bayerischen Praxis diametral gegenüber. Und da die neuen Reichssteuergesetze nicht in München, sondern in Berlin gemacht werden, hat leider die preußische Praxis im Entwurfe der Reichsabgabenordnung bereits ihren verhängnisvollen Niederschlag gefunden, was ja auch Lion a. a. O. mit Recht beklagt hat. Vorerst aber — bei der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs — handelt es sich, wie gezeigt, noch um jene aus dem System des Wehrbeitragsgesetzes und des Besitzsteuergesetzes übernommenen Vorschriften, bei deren Auslegung man, wie die bayerische Praxis zeigt, recht gut einer wesentlich anderen Ansicht, als das preußische Oberverwaltungsgericht über die Maßgeblichkeit der Bilanz und ihrer ordnungsgemäßen Wertansätze sein kann. Zum Reichsfinanzhof, der schon so ausgezeichnete, von aller Fiskalität freie Urteile herausgebracht hat, darf man das Vertrauen haben, daß er bei hoffentlich bald gegebener Gelegenheit die Streitfrage endgültig zu einer glücklichen Lösung bringen wird; zumal er ja nicht wie das preußische Oberverwaltungsgericht in das selbsterkünstelte Netz jener Konstruktion vom gemeinen Verkaufswert verstrickt ist, aus dem nur beständige Kompromisse auf den Boden praktischer Wirklichkeiten und Möglichkeiten führen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu § 28 ScheckG. § 664 ZPO.

Es bedeutet keinen Formverstoß, wenn die Klage, mittels deren aus einem Scheck Regreß genommen wird, als „Klage im Wechselprozeß" bezeichnet ist.

Urteil des RG. V. Ziv.-Sen. vom 21. Mai 1919 V 113. 19. RG. Ziv. 96 S. 100.

Der Kläger erhob auf Grund eines vom Beklagten ausgestellten, an ihn begebenen, von ihm weitergirierten und nach Protest mangels Zahlung von ihm im Regreßweg eingelösten Schecks Klage im „Wechselprozesse" auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 14 059,15 M. nebst 6 pCt. Zinsen seit dem 15. November 1918. Der Beklagte machte in erster Linie geltend, die Klage sei in der gewählten Prozeßart unstatthaft, weil die Klagschrift nicht die Erklärung enthalte, daß im Scheckprozesse geklagt werde. In zweiter Linie erhob er Einwendungen gegen das Bestehen des Anspruchs.

Der erste Richter wies die Klage aus dem vom Beklagten geltend gemachten Grunde als in der gewählten Prozeßart unstatthaft ab. Der Berufungsrichter dagegen erkannte auf Feststellung des Klageanspruchs dem Grunde nach und wies die Sache an die erste Instanz zurück.

Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

„Der Berufungsrichter erachtet den Scheckprozeß für statthaft. Er führt aus, die Klage enthalte zwar nicht die ausdrückliche Erklärung, daß im Scheckprozesse geklagt werde. Es genüge aber, daß der Gesamtinhalt der Klage die Erklärung und den Willen des Klägers, im Scheckprozesse zu klagen, unzweideutig erkennen lasse. Das sei hier der Fall weil in der Klagschrift die Klagurkunde als Scheck bezeichnet und eine Abschrift davon als Klaganlage beigefügt worden sei. Es könne daher auf sich beruhen bleiben, ob nicht schon die Erklärung, im Wechselprozesse zu klagen, für die Scheckregreßklage genüge.

Die Revision rügt Verletzung des § 28 Abs. 3 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 und der §§ 597 Abs 2, 604 Abs. 1 ZPO. und macht geltend, nach dem Inhalte der Klagschrift sei im Wechselprozesse und nicht im Scheckprozesse geklagt worden, um einen Anspruch aus einem Wechsel handle es sich aber gar nicht, deshalb müsse die Klage als im Wechselprozeß unstatthaft abgewiesen werden. Es ist jedoch dem Berufungsrichter im wesentlichen beizutreten.

Nach § 28 A—s. 3 ScheckG. finden auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen aus einem Scheck die den Wechselprozeß betreffenden Vorschriften der §§ 602 bis 605 ZPO. entsprechende Anwendung. Der Wechselprozeß ist eine Unterart des Urkundenprozesses. Durch die für ihn in § 604 Abs. 1 ZPO. vorgeschriebene Erklärung in der Klage, daß im Wechselprozesse geklagt werde, soll einerseits klargestellt werden, daß der Kläger die mit der Wahl dieser besonderen Prozeßart für ihn verbundenen prozessualen Folgen, wie sie sich namentlich aus §§ 592, 595 Abs. 2, 602 ZPO. hinsichtlich der Art der zulässigen Beweisführung ergeben, auf sich nehmen will, anderseits soll dem Beklagten zu erkennen gegeben werden, daß der Klaganspruch gegen ihn in dieser ihn, insbesondere nach Maßgabe der §§ 594, 595, 604 Abs. 2 ZPO., in der Verteidigung beschränkenden Prozeßart verfolgt werde, damit er daraufhin seine Verteidigung einrichten könne (Begründung z. Entw. in Hahn, Materialien z. ZPO., S. 389, 391, 396). In Anbetracht dieses Zweckes der Vorschrift des § 604 Abs. 1 ZPO. ist es nicht für unbedingt notwendig zu erachten, daß der Wille, den Wechselprozeß anzustellen, vom Kläger mit den Worten der Vorschrift erklärt wird, vielmehr ist jede Erklärung in der Klagschrift, die diesen Willen unzweideutig erkennen läßt, als genügend anzusehen. Demgemäß ist es auch bei Geltendmachung von Regreßansprüchen aus einem Scheck zur Erfüllung der entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 604 Abs. 1 für ausreichend zu erachten, wenn der Wille des Klägers, seine Regreßansprüche aus einem Scheck in einem Urkundenprozesse nach Maßgabe der den Wechselprozeß betreffenden Vorschriften der §§ 602 bis 605 ZPO. zu verfolgen, in der Klagschrift unzweideutig zum Ausdrucke gebracht worden ist. Hier enthält nun die Klage im Eingange die Bezeichnung „Klage im Wechselprozeß" und in der Begründung des Klagantrags die Angabe, es schulde der Beklagte dem Kläger laut der abschriftlich der Klage angefügten Urkunden, des Schecks und der Rückrechnung, 14 059,15 M. nebst 6 pCt. Zinsen seit 13. November 1918. Daraus erhellt deutlich der Wille des Klägers, seine Regreßansprüche aus dem fraglichen Scheck in einem Verfahren durchzuführen, für welches die den Wechselprozeß betreffenden Vorschriften gelten. Es ist daher der auch die Geltendmachung derartiger Regreßansprüche entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 604 Abs. 1 ZPO. genügt. Dies um so mehr, als § 28 Abs. 3 ScheckG. nicht vorschreibt, daß bei Geltendmachung von Regreßansprüchen aus einem Scheck die Klage die Erklärung enthalten müsse, daß im Scheckprozesse geklagt werde, sondern nur die entsprechende Anwendung der den Wechselprozeß betreffenden Vorschriften der §§ 602 bis 605, also auch des § 604 Abs. 1 ZPO. bestimmt. Demnach hat der Berufungsrichter mit Recht die Entscheidung des ersten Richters, daß die Klage deswegen, weil sie nicht die Erklärung enthalte, daß im Scheckprozesse geklagt werde, als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abzuweisen sei, für ungerechtfertigt erklärt."

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XIX. Jahrgang. Berlin, 15. Januar 1920. Nummer 8.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Rückkehr zum Terminhandel an der Berliner Fondsbörse.
Von B. Arons, Berlin.

Pfändungen von Guthaben, auf denen Akkreditive laufen.
Von Dr. K. E. Sippell, Justitiar der Disconto-Gesellschaft.

Valutapolitik auf neuer Grundlage.
Von Prof. Dr. L. v. Bortkiewicz, Berlin.

Der Einfluß etwaiger Devalvation auf den Hypothekarkredit.
Von Dr. Rob. Deumer, Landrichter in Hamburg.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Die Rückkehr zum Terminhandel an der Berliner Fondsbörse.

Von **B. Arons**, Berlin.

Das abgelaufene Jahr hat eine Umwertung eines großen Teils der an der Berliner Börse gehandelten Wertpapiere herbeigeführt in einem Maße, wie es wohl in der ganzen Finanzgeschichte nicht dagewesen ist. In erster Linie war hierfür die fortschreitende Entwertung unserer Valuta der Grund. Festverzinsliche Werte der neutralen und bisher feindlichen Länder, namentlich aber die Aktien von im Auslande beheimateten Gesellschaften sind auf das mehrfache, oft das fünf- bis zehnfache des früheren Wertes gestiegen, ja, einzelne Kolonialwerte haben noch stärkere Steigerungen zu verzeichnen. Der größte Teil der inländischen Dividendenwerte hat außerordentlich große Wertsteigerungen erfahren, auch auf diesem Gebiet sind Erhöhungen um mehr als 100 Prozent nichts Außergewöhnliches, vielfach gehen die Kursgewinne noch darüber hinaus. Die Gründe hierfür sind verschiedenartig. Den Hauptanstoß für die andauernde Haussebewegung auf diesem Gebiet haben die stetigen Käufe des Auslands gegeben, welches bei dem Tiefstand unserer Valuta leider in der Lage ist, sich mit geringem Einsatz an unseren glänzend fundierten Industrieunternehmungen zu beteiligen. Aber auch der Inländer bewertet diese Aktien höher, davon ausgehend, daß bei dem fast in allen Ländern herrschenden dringenden Bedarf an Waren aller Art die Rohstoffe und Fertigwaren herstellenden Industrien für lange Zeit gute Absatzverhältnisse zu erwarten haben. Schließlich wird die Beliebtheit dieser Werte noch dadurch gesteigert, daß weite Kreise in deren Besitz eine bessere Sicherheit sehen, als in den sonst bevorzugten festverzinslichen Papieren, namentlich Staatsanleihen.

Naturgemäß hat die geschilderte andauernde Hausseströmung vielfache Veränderungen in der Verteilung des deutschen Effektenbesitzes zur Folge gehabt, und zu einer außerordentlichen Steigerung der Umsätze an der Berliner Fondsbörse geführt. Eine Kursentwickelung, wie wir sie im abgelaufenen Jahre erlebt haben, hat natürlich auch die Entfaltung einer großen spekulativen Tätigkeit zur Folge, und so hat der Umfang der Geschäfte eine Ausdehnung erfahren, wie sie kaum je dagewesen ist und die Bankkreise in die Lage versetzt, die ordnungsmäßige Abwickelung der Geschäfte kaum mehr durchführen zu können.

Dies hat im vorigen Monat dazu geführt, daß man an einigen Tagen keinen Börsenverkehr hat stattfinden lassen, um Zeit für die Aufarbeitung unerledigter Arbeiten zu gewinnen.

Auch für den Monat Januar ist eine ähnliche Maßregel angeregt worden. Man hat aber dieser Anregung keine Folge gegeben, weil man es nicht für richtig hielt, aus derartig rein technischen Gründen, die wirtschaftlich in hohem Maße benötigte Tätigkeit der Börse wieder zu unterbrechen.

Angesichts der schwierigen Verhältnisse in der Geschäftsabwicklung ist es natürlich, daß man sich nach anderen Mitteln der Besserung umsieht, und als ein solches die Wiedereinführung des Terminhandels ins Auge faßt.

Der Umstand, daß nach Wiedereröffnung der Börse alle Umsätze per Kasse stattfinden und täglich abgewickelt werden müssen, hat in nicht geringem Maße zu den Schwierigkeiten in der ordnungsmäßigen Bearbeitung des Effektenverkehrs beigetragen. Bei derselben Firma werden im Laufe des Monats große Beträge eines Papiers bald gekauft, bald verkauft, und jedesmal muß Lieferung und Abnahme der effektiven Stücke erfolgen, während beim Terminhandel der größte Teil der Umsätze sich ausgleicht, und nur der Saldo zur Lieferung gelangt. Im Verkehr mit den auswärtigen Plätzen reisen die Stücke im Laufe des Monats hin und her, anstatt daß am Termin die Sendung des Saldos stattfindet. Es wird kaum nötig sein, an dieser Stelle dies weiter auszuführen. Das Termingeschäft hat nicht den Zweck, die Spekulation an sich zu erleichtern oder zu fördern, sondern ist, wie schon in der Begründung zur Novelle des Börsengesetzes ausgeführt wurde, als die technisch vollkommenste Form des Börsengeschäfts anzusehen, das von dem Börsenverkehr nicht ohne Schaden entbehrt werden kann.

Daß das reine Kassageschäft die Spekulation nicht von der Börse ausschließt, hat die Geschäftsentwicklung des abgelaufenen Jahres gezeigt, und daß die Wiedereinführung des Termingeschäfts nicht zu größeren spekulativen Ausschreitungen führen wird, dafür wird der gesunde Sinn der Berliner Börse und namentlich die Vorsicht, sich gegen Verlust zu sichern, sorgen, wie dies noch näher ausgeführt werden soll.

Der Haupteinwand gegen die Einführung des Termingeschäfts besteht darin, daß die Schwankungen der Kurse augenblicklich so große sind, daß die Gefahr der nichtordnungsmäßigen Abnahme oder Lieferung der Effekten ins Ungemessene wächst, wenn zwischen dem Tage des Geschäftsschlusses und der Abwicklung ein längerer Zeitraum liegt. Dieser Einwand ist nicht von der Hand zu weisen, läßt sich aber teilweise dadurch entkräften, daß man diejenigen Werte, in welchen die größten Schwankungen stattfinden, namentlich die sogenannten Valutawerte, nicht in den Terminhandel hineinbezieht.

Ferner wird man wie früher nur Abschlüsse in größeren Beträgen, also mindestens 15000 M. nominal oder entsprechender Stückzahl in Dividendenwerten und höhere Beträge in Rentenwerten zum Terminhandel zulassen, und damit weniger kapitalkräftige Firmen, die mit kleineren Beträgen operieren, vom Terminhandel ausschließen. Das größere

Digitized by Google

Risiko, das bei den augenblicklichen Verhältnissen im Terminhandel liegt, wird dazu führen, daß nur kapitalkräftige und gut beleumundete Firmen als Aufgaben werden genommen werden, und gerade dieser Umstand wird dazu beitragen, daß nicht die Spekulation sich in ungesunder Weise ausdehnt. Um die Risiken des Terminhandels zu verringern, ist vorgeschlagen worden, alle Termingeschäfte durch eine Liquidationskasse gehen zu lassen, wie dies im Zucker- und Metallhandel eingeführt ist, und zur Sicherheit für ordnungsmäßige Abwicklung für jedes Geschäft einen Einschuß mit Nachschußverpflichtung zu fordern und so jeden persönlichen Kredit auszuschließen. Diesen Vorschlag kann ich nicht befürworten. Die Einrichtung und Führung einer solchen Liquidationskasse würde einen kolossalen Apparat erfordern und bei lebhaften Umsätzen eine nicht zu bewältigende Arbeit nötig machen. Müßten doch bei jeder größeren Kursschwankung Nachschüsse gefordert oder herausgezahlt werden. Aber die Hauptschwierigkeit liegt darin, daß, wenn man eine wirkliche Sicherheit schaffen will, die Einschüsse so groß sein müßten, daß nicht sehr kapitalkräftige Firmen noch viel weniger am Terminhandel würden teilnehmen können. Ein Beispiel möge dies beweisen. Entsprechend der Gepflogenheit, welche schon früher beim Prolongationsgeschäft in Lombardform geherrscht hat, nehme ich an, daß 20 pCt. auf den ausmachenden Betrag der Effekten als Einschuß festgesetzt wird. Eine Firma hat am Ultimo 300 000 M. nom. Gelsenkirchener prolongiert, d. h. Lombard darauf genommen, und 200 000 M. Einschuß gegeben. Im Anfang des folgenden Monats verkauft sie die Gelsenkirchener und muß bei der Liquidationskasse wieder 200 000 M. Einschuß geben. Die Gelsenkirchener steigen um 50 pCt., das kostet wieder 150 000 M. Nachschuß, obgleich eigentlich das Engagement erledigt ist, und der Kunde vielleicht dagegen ein anderes Papier gekauft hat.

Bleiben wir also bei dem Terminhandel, wie ihn die Berliner Börse soviel Jahre in einwandfreier Weise gepflegt hat, und bei welcher sich große Mißstände nicht herausgestellt haben. Selbst in Zeiten schwerer wirtschaftlicher und politischer Krisen hat die Berliner Börse durch den Terminhandel nie besonders gelitten und Verluste an Engagements haben sich immer in bescheidenen Grenzen gehalten.

Eine sehr erwägenswerte Frage ist, ob man eine zweimalige Liquidation im Monat einführen soll, um das Risiko der Engagements zu verringern. Dagegen spricht indessen einerseits die bei einer häufigen Prolongation ins Gewicht fallende nicht unbeträchtliche Schlußscheinsteuer und die öftere Geschäftsunterbrechung, welche durch eine mehrmalige Abwicklung im Monat verursacht wird.

Wenn man für den Anfang und den Versuch der Wiedereinführung des Terminhandels einen nicht zu großen Kreis von Effekten auswählt und dabei die besonders stark schwankenden Werte ausschließt, so könnte man wohl die altbewährte Monatsliquidation wieder einführen und ohne erhebliche Gefahr für einen Teil der Umsätze an der Berliner Börse die wirtschaftlichere Form des Terminhandels zur Anwendung bringen.

Pfändungen von Guthaben, auf denen Akkreditive laufen.

Von Dr. K. E. Sippell, Justitiar der Disconto-Gesellschaft.

Die Frage, wie sich die Bank zu verhalten hat, wenn das Guthaben eines ihrer Kunden gepfändet wird, auf dem Akkreditive laufen, ist für die Bank von großem Interesse. Darf sie an den Begünstigten die ihm akkreditierten Beträge weiter zahlen oder ist sie auf Grund des Pfändungsbeschlusses verpflichtet, das gesamte zurzeit der Pfändung vorhandene Guthaben zugunsten des Pfändungspfandgläubigers zu sperren?

Die Beantwortung dieser einfachen Frage setzt die Erörterung einer Reihe von rein juristischen Fragen voraus, so daß die nachstehenden Ausführungen weniger für Kaufleute bestimmt sind. Freilich liegt die Beurteilung derartiger Fragen bei den Banken, die hier hauptsächlich interessiert sind, heutzutage meist in der Hand von Juristen, so daß es unbedenklich erscheint, die Frage an dieser Stelle zu besprechen.

Für die Beurteilung der Frage wird ausschlaggebend sein, welcher Art das Rechtsverhältnis ist, das zwischen den beteiligten Personen durch den Akkreditivvertrag entsteht. Staudinger BGB. § 778 A. 7 und Kommentar der Reichsgerichtsräte BGB. § 778 A. 4 und 21, Titel A. 4 sprechen von einer „Art der Anweisung", haben hierbei aber nur den Spezialfall des Kreditbriefes im Auge. Im RG. 64 Seite 113 findet sich die Konstruktion eines Vertrages zugunsten Dritter, während RG. 88 Seite 136 (vergl. auch Bank-Archiv 1919 Seite 273) beim bestätigten Akkreditiv das Verhältnis zwischen der akkreditierenden Bank und dem Begünstigten als abstraktes Schuldverhältnis ansieht und bemerkt, daß der Berufungsrichter die Konstruktion eines Vertrages zugunsten Dritter abgelehnt habe, ohne jedoch hierzu selbst Stellung zu nehmen. Das legt schon die Vermutung nahe, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen dem bestätigten und dem unbestätigten Akkreditiv besteht, der auch für unsere Frage von entscheidender Bedeutung sein wird. Wir müssen daher die beiden Fälle scharf voneinander scheiden.

Das bestätigte Akkreditiv zunächst wird in einem Gutachten der Handelskammer Berlin als ein solches bezeichnet, „welches während der im Akkreditiv angegebenen Gültigkeitsdauer ohne ausdrückliche Zustimmung des Akkreditierten weder abgeändert noch zurückgezogen werden kann. Die Bank erhält in diesem Falle nach Handelsbrauch von ihrem Auftraggeber den Auftrag, dem Begünstigten das Akkreditiv zu bestätigen"[1]).

Zwischen der Bank und ihrem Auftraggeber wird also ein Vertrag geschlossen, wonach die Bank zu Lasten des Guthabens des Auftraggebers (im Hinblick auf die oben gestellte Frage wird nur dieser Fall behandelt) an den Begünstigten unter bestimmt bezeichneten Voraussetzungen — etwa Vorlegung des Frachtbriefduplikats über eine bestimmte Sendung — Zahlungen zu leisten und die Voraussetzungen dem Begünstigten zu „bestätigen" hat. Seitens der Bank wird eine Leistung bedungen, auf die der Dritte (Begünstigte) ein unmittelbares Recht erwerben soll. Dies Recht des Dritten soll erst Wirkung durch die Bestätigung erhalten, welche die Bank ohne eine Anfrage des Begünstigten abzuwarten in der Weise erteilt, daß sie ihm von der Eröffnung des Akkreditivs unter genauer Angabe aller darin enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen Kenntnis gibt. Es liegt daher ein Vertrag zugunsten eines Dritten im Sinne des § 328 BGB. vor. Das Recht des Dritten soll freilich erst, wie schon betont, durch die Bestätigung entstehen, ein Fall, der in § 328 Absatz 2 ausdrücklich erwähnt ist. Ein weiterer Anhaltspunkt dafür (argumentum contrario), mit RG. 64 Seite 113 auch im vorliegenden Fall einen Vertrag zugunsten Dritter anzunehmen, liegt darin, daß prinzipiell das Recht des Begünstigten, wenn nichts Besonderes vereinbart ist (Bestätigung), ohne seine Zustimmung von dem Auftraggeber aufgehoben werden kann (§ 328 Abs. 2).

Wenn das Reichsgericht nun in seiner Entscheidung vom 5. Juni 1919 (Bank-Archiv 1919 Seite 273) beim bestätigten Akkreditiv die Beziehungen zwischen der Bank und dem Begünstigten als ein selbständiges Schuldversprechen im Sinne des § 780 BGB. auffaßt, so liegt hierin nicht einmal ein Widerspruch mit der hier vertretenen Auffassung, denn die Konstruktion des Vertrages zugunsten Dritter schließt begrifflich keineswegs aus, daß der Erwerb des Rechts durch den Dritten mittels eines abstrakten Schuldversprechens erfolgt. Das Natürliche wird dies aber keineswegs sein, denn

---

[1]) Ob und inwieweit diese Voraussetzung schon dann als erfüllt anzusehen ist, wenn das Akkreditiv lediglich als „unwiderruflich" (ohne ausdrücklichen Auftrag, dasselbe zu bestätigen) bestellt ist, soll hier nicht untersucht werden. Verschiedene Großbanken behandeln, soweit bekannt, diese beiden Fälle in der Regel als einander gleichgestellt.

Digitized by Google

in dem abstrakten Schuldversprechen liegt der Abschluß eines besonderen Vertrages, § 780 BGB. und es widerspricht durchaus der Auffassung des Verkehrs, daß hier die Entstehung des Rechts des Begünstigten erst an den Abschluß eines besonderen Vertrages geknüpft sein soll. Nein, durch die bloße Mitteilung, Benachrichtigung des Begünstigten, soll sein Recht kraft des Vertrages zwischen Auftraggeber und Bank zur Entstehung kommen. Insbesondere springt die Schlüssigkeit dieser Konstruktion in die Augen, wenn man an bestätigte und widerrufliche Akkreditive denkt, weil auch dieser Fall (das Recht des Dritten, ohne dessen Zustimmung aufzuheben) besonders im § 328 Abs. 2 hervorgehoben ist. Außerdem hat der Aufftraggeber nach § 335 BGB. (ebenso wohl wie der Begünstigte) das Recht, die Leistung an den Begünstigten zu fordern. Dieses Recht würde ihm aber auf Grund des abstrakten Schuldversprechens nicht zustehen[2]). Ersteres war aber unbedingt der Wille der Parteien.

Mit der gegebenen Konstruktion ist indes noch nicht viel anzufangen, denn damit läßt sich die obengestellte Frage noch nicht beantworten: Ist im Falle einer Pfändung des Guthabens die Bank noch berechtigt, die Auszahlungen auf laufende Akkreditive zu bewirken? Die Frage kann nur dann bejaht werden, wenn in der gefundenen Konstruktion gleichzeitig eine Verfügung über das Guthaben liegt oder doch damit verbunden ist. Der Vertrag zugunsten Dritter schließt keineswegs mit Notwendigkeit eine Verfügung in sich. Wenn B. dem A. verspricht, an C. 1000 M. zu zahlen und C. unmittelbar einen Anspruch auf Zahlung dieser 1000 M. haben soll, so liegt hierin keinerlei Verfügung. Es werden neue Rechte begründet, ohne daß gleichzeitig über bestehende verfügt wird. Immerhin kann im gegebenen Fall durch den Abschluß eines solchen Vertrages über ein bestehendes Recht verfügt werden. Wenn sich z. B. der Gläubiger einer Forderung vom Schuldner an Erfüllungsstatt versprechen läßt, daß der Schuldner die vertraglich geschuldete Leistung an einen Dritten abführen soll, welcher unmittelbar durch den Vertrag ein selbständiges Recht auf Erfüllung erhalten soll, so liegt eine Verfügung über die Forderung vor (hat sich der Gläubiger Widerruf vorbehalten, so ist die Verfügung auflösend bedingt). Denn der Gläubiger gibt seine Forderung gegenüber dem Schuldner auf und an ihrer Stelle erhält der Gläubiger einen Anspruch gegen den Schuldner auf Erfüllung an den Dritten, während der Dritte ein selbständiges Recht auf Erfüllung erhält. Der Tatbestand kommt der Abtretung einer Forderung in der Wirkung sehr nahe, stellt sich aber rechtlich ganz anders dar.

Nach § 364 BGB. ist nun allerdings im Zweifel nicht anzunehmen, daß der Schuldner, der zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers eine neue Verbindlichkeit eingeht, diese an Erfüllungsstatt übernimmt. Die Folge würde sein, daß der Bestand der alten Forderung nicht berührt, also eine Verfügung darüber garnicht in Frage kommen würde, während im entgegengesetzten Fall Pfänder und Bürgen der alten Schuld durch die Novation frei werden (Achilles-Greiff § 364 A. 2). Die letztere Folge kann hier nicht befremden, da für die Forderung auf Rückzahlung von Bankguthaben in aller Regel weder Pfänder noch Bürgschaften bestellt werden. Soll aber entgegen der Auslegungsregel des § 364 BGB. ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Novation angenommen werden, so müssen hierfür schon besondere Gründe vorliegen. Diese liegen hier auf der Hand: Wird eine Novation und mit ihr eine Verfügung verneint, so läuft die Bank Gefahr, daß sie einmal dem aus dem Akkreditiv Begünstigten, der ein selbständiges Recht erhalten hat, und ein zweites Mal dem Pfändungsgläubiger des Bankguthabens zahlen muß. Das Akkreditiv wird von der Bank in der Regel aber gerade im Hinblick auf das Guthaben gegeben und der Auftraggeber hat selbst die Absicht, durch Bestellung des Akkreditivs über das Guthaben zu verfügen. Die juristische Konstruktion entspricht daher nur dem Parteiwillen.

Der Bankier und ebenso die Auftraggeber würden es nicht verstehen, daß die Akkreditierung auf Grund eines Guthabens eine Kreditgewährung seitens der Bank darstellen soll. Der Auftraggeber selbst betrachtet den Betrag, in dessen Höhe er einen Dritten akkreditieren läßt, bereits als aus seinem Guthaben ausgeschieden. Die Bank notiert ferner daher auch das laufende Akkreditiv auf dem Konto des Auftraggebers und bringt dadurch zum Ausdruck, daß über das Guthaben verfügt ist. Bei einzelnen Banken erfolgt, soviel bekannt, sogleich nach Bestellung des Akkreditivs (des bestätigten) sogar Belastung auf dem Konto des Auftraggebers.

Vermerke auf dem Konto des Auftraggebers werden freilich nicht nur beim bestätigten, sondern auch beim unbestätigten Akkreditiv gemacht. Die Parteien sind sich aber über die verschiedene Beurteilung der beiden Arten der Akkreditive klar. Infolge der anderen Rechtsnatur des unbestätigten Akkreditivs, von der noch zu sprechen sein wird, kann ein solcher Vermerk (Belastung erfolgt nicht!) beim unbestätigten Akkreditiv auch nicht die gleiche Wirkung haben.

Man wird nun freilich einwenden, daß auch im Falle der Ueberziehung des Guthabens durch das Akkreditiv der Begünstigte eine Forderung gegenüber der Bank auf Auszahlung des vollen Betrages habe, zu dessen Zahlung sich die Bank verpflichtet habe, woraus folge, daß hiermit keine Verfügung über das Guthaben verbunden sein könne, zumal in der Bestätigung auf das Guthaben des Auftraggebers nicht Bezug genommen wird. Hinsichtlich des letzteren Punktes ist zu sagen, daß es in der Natur des Vertrages zugunsten Dritter liegt, daß das Recht des Dritten unabhängig von seinen Entschließungen zur Entstehung kommt und daß es daher ihm gegenüber nicht der Erwähnung des Guthabens bedarf. Es kann ihm ja auch ganz gleichgültig sein, ob die Zahlung aus dem Guthaben des Auftraggebers erfolgt oder ob die Bank dem Auftraggeber den Betrag vorschießt. Für ihn muß es deshalb genügen, daß er eine Bestätigung des Akkreditivs erhält. Bestätigt die Bank nun ein Akkreditiv, welches das Guthaben des Auftraggebers übersteigt, dann tut sie dies auf die Gefahr hin, durch das Guthaben nicht gedeckt zu sein. Es liegt dann eben insoweit eine Kreditgewährung vor, als es an Guthaben fehlt, während im übrigen aber gleichzeitig auf Grund des Vertrages zugunsten Dritter über das gesamte Guthaben verfügt ist.

Wenn man nun der Auffassung des Reichsgerichts folgend, in dem bestätigten Akkreditiv ein abstraktes Schuldversprechen sieht, dann wird man das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Bank als Werkvertrag aufzufassen haben, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat, § 675 BGB. (vergl. unten Seite 98), obwohl dies, wie oben dargelegt, nicht unbedingt zwingend ist, da sich das abstrakte Schuldversprechen auch mit der Konstruktion eines Vertrags zugunsten Dritter vereinigen läßt, was aber, wie angedeutet, nicht natürlich ist. Nimmt man aber Werkvertrag an, so bereitet es schon mehr Schwierigkeiten, eine dem Parteiwillen gerecht werdende Konstruktion zu finden, wonach durch die Bestellung eines Akkreditivs auf Grund eines Guthabens über dieses verfügt werden soll.

Die Verfügung kann dann natürlich nicht zugunsten des Akkredierten erfolgt sein, sondern nur zugunsten der Bank. Sie wäre dann als aufschiebend bedingt — unter der Bedingung der Zahlung an den Akkreditierten — anzusehen und als noch befristet durch die Laufzeit des Akkreditivs. In dem Werkvertrag zwischen Auftraggeber und Bank wird man freilich schwerlich Anhaltspunkte für eine solche Konstruktionsmöglichkeit finden. Die Gründe, die oben für eine Novation sprachen, sind hier allerdings die gleichen. Aber diese Novation enthält ja noch nicht notwendig eine Verfügung über das Guthaben zugunsten der Bank, während bei der Konstruktion des Vertrages zugunsten eines Dritten die Verfügung über das Guthaben zugunsten des Dritten gewissermaßen eine natürliche und notwendige dem Parteiwillen entsprechende Folge der Novation war, kann dies bei dem Werkvertrag nicht behauptet werden, denn die Bank erhält hier nur die Ansprüche auf Erstattung des von ihm an den Begünstigten gezahlten Betrages, während bei dem Vertrag zugunsten Dritter das Recht des Akkreditierten gerade mit dem identisch

[2]) Dies Recht würde dann nur aus dem Vertrag zwischen Auftraggeber und Bank (sog. unechter Vertrag zugunsten eines Dritten) hergeleitet werden können.

Digitized by Google

ist, über welches durch die Novation verfügt ist. Es wäre daher recht gekünstelt, wenn man sagen wollte, daß nebenher ein stillschweigender Vertrag geschlossen sei, durch den seitens des Auftraggebers bedingt zugunsten der Bank verfügt wurde, ein Moment, welches übrigens gegen die Auffassung des Reichsgerichts über das Verhältnis zwischen Bank und Begünstigten als abstraktes Schuldversprechen spricht. Man wird ferner einzuwenden geneigt sein, die Bank habe ja Aufrechnungsmöglichkeit. Das trifft indes nur insoweit zu, als die Bank bereits Leistungen an den Begünstigten gemacht hat, aber nicht hinsichtlich der noch zu zahlenden Beträge. Sie würde daher im Falle der Pfändung des Guthabens nur in Höhe der schon gezahlten Beträge gedeckt sein, obwohl bei der Bestellung des Akkreditivs ein genügendes Guthaben vorhanden war. Es liegt auf der Hand, daß das ein höchst unbefriedigendes Ergebnis wäre, weshalb es nicht richtig sein kann.

Es bleibt noch kurz die Frage zu erörtern, wie der Fall liegt, wenn die Laufzeit des Akkreditivs beschränkt ist, was die Regel sein dürfte. Wie steht es in diesem Falle mit der Wirkung des Pfändungsbeschlusses, wenn das Akkreditiv innerhalb der Frist nicht in Anspruch genommen wird? Da wegen der aufschiebenden Bedingung und Befristung des Akkreditivs der § 161 BGB. zur Anwendung kommt, würde die Pfändung nach Wegfall der Möglichkeit des Eintritts der Bedingung Wirksamkeit erlangen.

Die Bank muß also von der Pfändung des Guthabens, auf dem ein bestätigtes Akkreditiv läuft, in jedem Fall Vormerkung nehmen, obwohl sie zunächst den Bedingungen des Akkreditivs entsprechend noch Zahlungen an den Begünstigten machen darf. Denn sie muß für den Fall der Nichtinanspruchnahme des Akkreditivs den Pfändungsgläubiger sichern.

Ebenso muß verfahren werden, wenn das Akkreditiv verlängert werden soll. Die Verlängerung würde sich nämlich als eine neue Verfügung über das Guthaben darstellen. Diese neue Verfügung kann aber im Hinblick auf § 829 ZPO. und den Grundsatz prior tempore potior jure nun dem Pfändungsgläubiger gegenüber nicht wirksam sein. Ist das Akkreditiv daher während der zurzeit der Pfändung des Guthabens festgesetzten Laufzeit nicht in Anspruch genommen, so darf die Bank das Akkreditiv nicht verlängern, da sie es sonst auf die Gefahr hin tut, ihrerseits auch an den Begünstigten zahlen zu müssen, ohne durch das Guthaben gedeckt zu sein, wenigstens wenn man mit dem Reichsgericht ein abstraktes Schuldverhältnis annimmt, während nach der hier dargelegten Auffassung auf Grund der Vorschriften des Vertrages zugunsten eines Dritten die Bank durch § 334 BGB. (etwa mit der Einrede des nichterfüllten Vertrages) geschützt wäre.

Wir kommen nun zu der Frage, wie die Verhältnisse liegen, wenn es sich um ein unbestätigtes Akkreditiv handelt. Auf seine Rechtsnatur näher einzugehen, erübrigt sich, da jedenfalls feststeht, daß bei dem unbestätigten Akkreditiv weder ein unmittelbares Recht des Begünstigten entsteht, was sich aus den obigen Ausführungen S. 97 ergibt (da die „Bestätigung" und alle daran geknüpften Folgen nicht gegeben sind), noch auch eine Verpflichtung der Bank ihm gegenüber. Da andererseits lediglich eine Verpflichtung der Bank gegenüber dem Besteller des Akkreditivs vorliegt, unter gewissen Voraussetzungen einen bestimmten Erfolg zu Lasten des bestehenden Guthabens herbeizuführen, so wird es sich um einen Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat, § 675 BGB. handeln[3]), bei den keine Anhaltspunkte für die Konstruktion einer Verfügung über das Guthaben gegeben sind. Auch die wirtschaftlichen Gesichtspunkte, aus denen heraus beim bestätigten Akkreditiv eine Novation angenommen werden mußte, treffen hier mangels eines selbständigen Rechts des Begünstigten und einer entsprechenden Verpflichtung der Bank nicht zu. Wird somit das Guthaben als solches zunächst durch das Akkreditiv nicht berührt, so wird die Bank durch einen Pfändungsbeschluß verpflichtet, auf das Akkreditiv keine Zahlungen mehr zu leisten, an dem vorhandenen Guthaben erhält vielmehr der Pfändungsgläubiger ein Pfandrecht.

[3]) Eine Anweisung liegt mangels der Form des § 783 BGB. in der Regel nicht vor, da der Besteller dem Dritten nicht eine „Urkunde in der er einen anderen anweist, Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen an einen Dritten zu leisten" aushändigen wird. Das Reichsgericht hat beim Kreditbrief, wo eine derartige Urkunde freilich ausgehändigt wird, eine Unterart der Anweisung als vorliegend angesehen (KRGR. § 778 A. 4, Staudinger § 778 A. 7).

Valutapolitik auf neuer Grundlage[1]).

Von Prof. Dr. L. v. Bortkiewicz, Berlin.

Es steht außer Zweifel, daß sich das allgemeine Preisniveau bei uns nicht entfernt in dem Maße gehoben hat, wie unsere Wechselkurse gegenüber Ländern mit heiler Währung angestiegen sind. An sich liegt darin für jemanden, der mit der Theorie und Geschichte des Geldwesens einigermaßen vertraut ist, nichts überraschendes. Die aus den 60 er Jahren des vorigen Jahrhunderts stammenden Untersuchungen Adolph Wagners über die österreichischen und die russischen Währungsverhältnisse haben des näheren gezeigt, daß eine aus übermäßiger Notenausgabe sich ergebende „Wertverminderung" des Geldes, worunter Wagner die Abnahme seiner Kaufkraft den Waren gegenüber im Inland versteht, mit seiner „Entwertung", d. h. mit dem Sinken seines Wertes der Währungsmünze bezw. dem Währungsmetall und dem intakt gebliebenen Auslandsgeld gegenüber durchaus nicht Schritt zu halten braucht. Später hat insbesondere Lexis die Gründe und die Folgen solch einer Diskrepanz zwischen dem „Binnenwert" und dem „Außenwert" des Geldes[2]) eingehend erörtert. Daß gegenwärtig diese Diskrepanz eine so beträchtliche ist, erklärt sich nicht zuletzt aus dem Umstand, daß durch Preisregulierungen und Hemmungen des Außenhandels die Kräfte, welche auf einen Ausgleich zwischen Binnen- und Außenwert des Geldes hinwirken, zum Teil lahmgelegt sind. Nichtsdestoweniger bestehen auch unter den heutigen Verhältnissen zwischen diesen beiden Werten gewisse Bindungen, die nicht übersehen werden dürfen: es kann auf der einen Seite für die Bewertung unserer Mark im Ausland nicht gleichgültig sein, ob sich ihre Kaufkraft bei uns höher oder niedriger stellt[3]); auf der anderen Seite wird mit steigendem bezw. sinkendem Kurs der Mark die Ausfuhr aus Deutschland erschwert bezw. gefördert, die Einfuhr nach Deutschland gefördert bezw. erschwert, wodurch eine Verbilligung bezw. Verteuerung der Waren, und zwar auch der einheimischen Erzeugnisse, im Inland, somit ein entsprechendes Steigen bezw. Sinken des Binnenwertes unseres Geldes, herbeigeführt wird. Es kommen noch andere mehr verschlungene Zusammenhänge in Betracht, die mit dazu beitragen, daß der Binnen-

[1]) Edmund Herzfelder, Die volkswirtschaftliche Bilanz und eine neue Theorie der Wechselkurse. Die Theorie der reinen Papierwährung. Berlin. Julius Springer, 1919. XIV, 486 S.

[2]) Die Lexis sche Unterscheidung deckt sich übrigens mit der Wagner schen nicht vollständig. Siehe A. Wagner, Sozialökonomische Theorie des Geldes und Geldwesens. Leipzig 1909, S. 695.

[3]) Die Einwände, die F. Eulenburg (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 45, 1919, S. 545) dagegen erhebt, sind nicht überzeugend. Er schreibt: „Man sage nicht: Weil man für die einzelne Mark jetzt in Deutschland weniger kaufen könne, müsse sie auch im Auslande weniger gelten. Der Wechselkäufer will nicht in Deutschland Waren kaufen, sondern er will seine Waren selbst in heimischer Währung bezahlt haben, um im eigenen Lande zu kaufen." Ja, von wem werden denn Wechsel auf deutsche Plätze (Markwechsel) gekauft, wenn nicht von Importeuren deutscher Waren (von Spekulationskäufen abgesehen)? Und müssen sich nicht diese Importeure bereit finden, für den Markwechsel um so mehr zu bieten, je größer die Kaufkraft der Mark in Deutschland ist und umgekehrt?

Digitized by Google

und der Außenwert des Geldes doch immer wieder in einen gewissen Gleichklang miteinander gebracht werden[4]).

Die hier angedeutete Auffassung wird im Prinzip von wenigen bestritten. Wohl aber gehen die Meinungen unserer angesehensten Fachmänner über die Frage auseinander, ob nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse der Binnenwert oder der Außenwert sozusagen die Führung hat. Auch Wagner und Lexis waren darüber nicht ganz derselben Meinung: ersterer entschied die Frage mehr zugunsten des Außenwertes, letzterer mehr zugunsten des Binnenwertes. Und heute tritt uns dieser Gegensatz in der Geldliteratur in verschiedenen Nuancierungen wieder entgegen[5]). Dabei operiert man beiderseits mehr mit Statistik als mit Theorie; soweit aber doch auf letztere zurückgegriffen wird, handelt es sich meist um längst bekannte Gesichtspunkte, mögen sie auch dem sie Vorbringenden mitunter als neu und originell erscheinen. Eine Ausnahme in dieser Beziehung bildet Herzfelder. Er sucht den Faktoren, welche für die Wechselkurse entscheidend sind, mit Hilfe einer durchaus selbständigen theoretischen Konstruktion auf die Spur zu kommen und gelangt zu einer Formulierung, welche an die Lehre, daß der Binnenwert des Geldes die Wechselkurse bestimme, zwar anklingt, aber sachlich etwas nicht unwesentlich davon verschiedenes bedeutet. Er stellt nämlich die These auf, daß für den Wechselkurs in letzter Instanz der beiderseitige „statische Geldwert" maßgebend sei, versteht aber hierbei unter „statischem Geldwert" nicht etwa die Kaufkraft des Geldes (den Waren gegenüber auf inländischem Markt), sondern einen ganz neuen Begriff, der bei ihm mit dem Begriff der „volkswirtschaftlichen Bilanz" aufs engste verknüpft erscheint.

Soll für einen bestimmten Zeitpunkt das Volksvermögen oder, wie Herzfelder sagt, das „volkswirtschaftliche Vermögen" eines Landes in Geld ausgedrückt werden und herrscht in diesem Lande die „reine Papierwährung", womit gemeint ist,, daß die gesamte im Besitz der Einzelnen sich befindende Menge von Umlaufsmitteln durch Papiergeld dargestellt ist, so entsteht, Herzfelder zufolge, die Frage, wie man es mit dem Papiergeld zu halten habe. Mit welchem Wert ist dieses in die Rechnung einzustellen oder anders ausgedrückt: welches ist hier der Bilanzwert des Geldes? „Der Bilanzwert des Geldes ist auch dann vorhanden", meint der Verfasser, „wenn das Geld vollkommen stoffwertlos ist, oder wenn es seine Funktion als Tauschmittel nicht ausübt. Diesen Wert verdankt es in erster Linie der eingebürgerten Konvention und erst dann der Tatsache, daß es im Tauschprozeß wirken und Waren erwerben kann; der Wert besteht an sich a priori und nicht durch staatlichen Zwang." „Der a priori-Wert des Geldes", heißt es weiter, „hat aber allen anderen ökonomischen Werten gegenüber einen grundverschiedenen Charakter. Dieser Wesensunterschied des Geldes muß den Nationalökonomen besonders beschäftigen. Er offenbart sich in seiner Wertformlosigkeit allen anderen ökonomischen Werten gegenüber. Während man jeden ökonomischen Wert als eine Energiequelle auffassen kann, die aus sich heraus, wenn auch in Verbindung mit anderen Werten, neue Potenzen zu schaffen in der Lage ist (denn eben aus dieser Produktivität schließt man auf den Wert), wird eine gleiche Voraussetzung für das Geld verneint werden müssen. Das Geld, welches die Tauschprozesse unaufhörlich erneut, vermag sich nicht zu vermehren; denn weder die Entstehung des Zinses ist durch die einfache Offenbarung des Leihpreises zu erklären, noch kann da, wo das Geld als Produzentengeld auftritt, die Erzeugung neuer Werte auf das Geld an sich zurückgeführt werden." Die „Wertformlosigkeit des Geldes" führe dazu, „daß sein eigentlicher Wert hauptsächlich durch die ökonomischen Werte bedingt wird, mit denen es sich im Kausalzusammenhang befindet. Wenn man diesen Gedanken ganz entwickelt, so muß man bekennen, daß die Wertformlosigkeit mit voller Wertlosigkeit verbunden wäre, wenn die Gesamtheit der sonstigen ökonomischen Werte nicht den eigentlichen Geldwert hervorrufen würde" (S. 4—5).

Mit vielen, zum Teil recht unglücklich gewählten oder auch neu gebildeten Worten („Wertformlosigkeit"!) und unter ganz überflüssiger Heranziehung schiefer Analogien (Wert als Energiequelle) wird hier der einfache und jedem Nationalökonomen geläufige Gedanke zum Ausdruck gebracht, daß das Papiergeld keinen Bestandteil des Volksvermögens als eines „realen Fonds für die Bedürfnisbefriedigung" (Adolph Wagner) bildet. So fällt es denn auch niemandem ein, bei der Ermittlung des Volksvermögens nach der sogenannten „objektiven" oder „realen" Methode die im Lande vorhandene Menge einheimischen Papiergeldes mit in Rechnung zu stellen. Würde man aber hierbei nach der sogenannten „subjektiven" oder „personalen" Methode verfahren, d. h. das Volksvermögen durch Zusammenaddierung der Einzelvermögen zu gewinnen suchen, so müßte man wohl das im Besitz der Privaten befindliche Papiergeld zunächst mit berücksichtigen; jedoch würde ein diesem Gesamtbetrag genau gleichkommender Betrag beim Staatsvermögen (welches ein aus der Rechnung nicht wegzulassendes Einzelvermögen ist!) als Passivposten (schwebende Schuld) auftreten, weil der Begriff des Vermögens „alle im Eigentum einer Person befindlichen Güter einschließlich der Summe, auf welche die ihr zustehenden Forderungsrechte und abzüglich derjenigen, auf welche ihre Schulden lauten" umfaßt (Julius Lehr). Im Endresultat würde also das Papiergeld auch bei Anwendung der personalen Methode aus der Rechnung herausfallen. Es handelt sich hierbei übrigens um einen Gesichtspunkt, der nicht bloß für das Papiergeld, sondern auch für Wertpapiere beliebiger Art in Betracht kommt und bislang keinen Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten gegeben hat. (Die abweichende Auffassung Mac Leod's kann füglich ignoriert werden.) Es stimmt allerdings nicht, wenn Herzfelder behauptet, der „Staatsschuldcharakter der gesamten Geldmenge" werde von keinem Geldtheoretiker bestritten. Gerade dieses tun mit der größten Entschiedenheit G. F. Knapp und unter seinen Anhängern Franz Gutmann. Sie haben aber keine Gelegenheit gehabt, diese ihre Ansicht, daß das Papiergeld keine Schuld des Emittenten darstelle, mit dem Problem der Ermittlung des Volksvermögens in Zusammenhang zu bringen. Gegen das Weglassen des Papiergeldes bei dieser statistischen Operation ist von Knapp und seiner Schule seither jedenfalls nicht ausdrücklich Einspruch erhoben worden, und es ist kaum anzunehmen, daß sie geneigt wären, solch einen Einspruch aus ihrer Auffassung vom Wesen des Papiergeldes herzuleiten.

Dem Verfasser widerstrebt es aber, das Papiergeld aus den Aktiven der Volkswirtschaft zu streichen. Er glaubt, daß er sich damit auf den Boden der metallistischen Theorie, somit in einen Gegensatz zu sich selbst, stellen würde. Denn sein Bestreben geht dahin, wie er selbst versichert, „die Theorie der Nominalisten auszubauen" (S. 405). Ueberdies würde es seiner Meinung nach in einem „direkten Widerspruch zu dem Volksempfinden" stehen (S. 113, 369), wollte man das Papiergeld mit Null in die Rechnung einsetzen. Das Volk könne „an eine Wertlosigkeit des Geldes nicht glauben". Auf der anderen Seite dürfe man den Umstand, daß das Papiergeld, wenn nicht wertlos, so doch „wertformlos" in dem vorhin angegebenen Sinne sei, nicht außer acht lassen. Brächte man es jedesmal mit seinem Nominalwert in Ansatz, so hätte dies zur Folge, daß das Volksvermögen durch eine erhöhte Notenemission zunehmen würde, was eine Ungereimtheit wäre (S. 20).

Als Ausweg aus diesem Dilemma erscheint dem Verfasser eine Berechnungsweise, derzufolge das im Besitz der Privaten befindliche Papiergeld mitberücksichtigt wird, wobei jedoch sowohl dieses wie auch die „realen" Güter oder die „Wirtschaftsgüter", wie er sie nennt, nicht mehr mit ihrem tatsächlichen Nominalwert, sondern mit einem derart reduzierten Wert in Ansatz gebracht werden, daß dieselbe Summe herauskommt, wie bei Weglassung des Geldes ohne Reduktion. Beträgt z. B. der tatsächliche Nominalwert der „Wirtschaftsgüter" 100 und die vorhandene Geldmenge 3 Milliarden Mark, so ist der in Frage stehende

[4]) Siehe W. Prion, Inflation und Geldentwertung. Berlin 1919, S. 46—53.

[5]) Siehe Elisabeth van Dorp, Die Bestimmungsgründe der intervalutarischen Kurse, im Weltwirtschaftlichen Archiv, 15. Bd. (1919), S. 29—39.

Digitized by Google

Reduktionsfaktor durch $\frac{100}{103}$ gegeben. „Bei der Entwertung aller Wirtschaftsgüter und des Geldes selbst mit dieser Ziffer würde der wahre Wert aller ökonomischen Güter zusammen mit dem Gelde nicht größer sein, als der Wert der Wirtschaftsgüter ohne das Geld" (S. 33). Der Quotient $\frac{100}{103}$ bringe im gegebenen Fall gerade den „statischen Geldwert" zum Ausdruck. „Hier äußert sich der Geldwert", meint Herzfelder, „als ein Disagio der Währungseinheit gegenüber" (S. 34). Damit sei der Grund zu der „Disagiotheorie des Papiergeldes" gelegt, die mit den Irrtümern des Metallismus und nicht minder des Nominalismus, wie er bisher vertreten war, aufzuräumen berufen sei. Im Gegensatz zu den Metallisten bringe die neue Theorie den Geldwert nicht mit der Golddecke, sondern mit dem gesamten volkswirtschaftlichen Vermögen in Zusammenhang, und im Unterschied von Knapp und seiner Schule „glaube" sie nicht an die „Vollwertigkeit des valutarischen Geldes" (S. 335) bezw. daran, „daß der Geldwert eins sei" (S. 34), sondern gelange „teils durch ökonomische, teils durch philosophische (!) Erwägungen" dazu, „die vom Staate als vollwertig anerkannte Währungseinheit auf ihren wahren Wert zu reduzieren", der immer kleiner als Eins ist (S. 40). Wenn aber die Erkenntnis, daß dem Papiergeld, ja jedem Geld [6]), ein „natürliches Disagio" anhafte, den Fachmännern bisher völlig verborgen blieb, so darf es nicht wundernehmen, daß ihr auch das große Publikum ganz fremd gegenüberstand. „Wir werten ein Paar Schuhe mit 12 M.", lesen wir bei Herzfelder (S. 35), „ohne zu wissen, daß die eine Mark nur 0,97 M. ($0{,}97$ ist annähernd gleich $\frac{100}{103}$) und die Schuhe demnach nur 11,64 M. wert sind, daß jedoch die Schuhe trotzdem zwölfmal so hoch gewertet werden, als die nominelle Einheit des umlaufenden Geldes."

Beim Quotienten $\frac{100}{103}$ bedeutete 100 das in Milliarden Mark ausgedrückte Volksvermögen und 103 dasselbe Volksvermögen vermehrt um die ebenfalls in Milliarden Mark ausgedrückte umlaufende Geldmenge. Nun sei aber diese, meint der Verfasser, für den statischen Geldwert nicht allein entscheidend. Das an sich bestfundierte Geldwesen könne vielmehr an einem Uebermaße unproduktiver Staatsschulden in die Brüche gehen (S. 9). Diese Erwägung zwinge den Theoretiker, den unproduktiven Staatsschulden dieselbe „Wertformlosigkeit" wie dem Gelde zuzuschreiben, obwohl sie in der Privatwirtschaft „scheinbar einen ökonomischen Wert repräsentieren" (S. 11). Daher wird denn auch der in Frage stehende Reduktionsfaktor, genannt „statischer Geldwert" oder auch „Wertziffer", algebraisch durch $y = \frac{A}{A + a_1 + a_2}$ dargestellt, wo unter A „die Summe aller ökonomischen Werte der volkswirtschaftlichen Bilanz im engeren Sinne, die sich nach Abzug des Geldes und der improduktiven Anleihen ergibt", unter a_1 die Summe aller Umlaufsmittel und unter a_2 die Summe aller unproduktiven Staatsschulden zu verstehen ist (S. 56—57). Setzt man noch $a_1 + a_2 = a$, so ergibt sich die Formel $y = \frac{A}{A + a}$, von der man wohl sagen kann, daß ihr Schöpfer in ihr geradezu den Schlüssel zur Erklärung der Wechselkurse, ja noch mehr: zur Regelung der Valuta erblickt.

Bevor man auf diese geldtheoretischen und geldpolitischen Anwendungen der Wertziffer näher eingeht, muß man ihre ursprüngliche, rein statistische Bedeutung noch etwas genauer ins Auge fassen. Dabei ist wiederum zwischen den beiden, für die zahlenmäßige Erfassung des Volksvermögens in Betracht kommenden Methoden zu unterscheiden. Bei der realen Methode, an die Herzfelder übrigens nicht denkt, obschon sie sonst ziemlich allgemein bevorzugt wird, wäre eine Multiplikation der erhaltenen Summe mit y offenbar nur dann angezeigt, wenn das Papiergeld und die aus unproduktiven Staatsanleihen sich ergebenden Forderungen an den Staat, und nur diese mitgerechnet worden wären. Es ist aber nicht anzunehmen, daß jemand, der, im privatwirtschaftlichen Vorstellungskreis befangen, die papiernen Werte in eine Reihe mit realen wirtschaftlichen Gütern stellt, dabei nur die ungedeckten unter den papiernen Werten in Ansatz bringt, die gedeckten hingegen (z. B. Eisenbahnobligationen, Hypothekenpfandbriefe, Aktien) außer acht läßt. Ein solcher würde vielmehr sicherlich sämtliche Wertpapiere berücksichtigen, und da zugleich, sofern die gedeckten unter ihnen in Frage kommen, die entsprechenden realen Deckungswerte für sich als Bestandteile des Volksvermögens auftreten würden, so müßte man die von ihm errechnete Summe in einem stärkeren Maße als im Verhältnis von y zu 1 reduzieren, um auf den richtigen Ausdruck des Volksvermögens zu kommen. Die Unterscheidung zwischen produktiven und unproduktiven Schulden wäre hier belanglos. In dem Fall aber, wo das Volksvermögen nach der personalen Methode ermittelt wird — und gerade diese, heute ziemlich aufgegebene [7]) Methode hat Herzfelder im Auge (S. 50—79) —, kommt (wenn man von Patenten und ähnlichen immateriellen Gütern, die nicht den Charakter von Forderungen haben, absieht) ohne jede nachträgliche Reduktion das richtige Ergebnis zustande, sofern man, worauf bereits früher hingewiesen worden ist, das Staatsvermögen mit berücksichtigt. Hier heben sich die Forderungen an den Staat gegen die entsprechenden Verpflichtungen des Staates auf, und zwar einerlei, ob diese Forderungen und Verpflichtungen aus produktiven oder aus unproduktiven Schulden entspringen. Für die Ausschaltung des Staatsvermögens läßt sich aber kein erdenklicher Grund anführen, und so wird man denn bei korrekter Anwendung der personalen Methode nicht in die Lage kommen, von dem Faktor y Gebrauch zu machen. Auch Herzfelder verlangt ausdrücklich die Mitberücksichtigung des Reichs und der Einzelstaaten bei Aufstellung der volkswirtschaftlichen Bilanz Deutschlands (S. 61) und fordert, was die produktiven Reichs- bezw. Staatsschulden betrifft, daß sie „von den Anlagewerten in den Etats in Abzug gebracht" werden. „Die gleiche Berechtigung, die improduktiven Anleihen von den Aktivwerten abzuziehen" will er indessen nicht anerkennen, „da den improduktiven Anleihen", wie er sagt, „keine fundierten aktiven Werte gegenüberstehen, während die Aufbringung ihrer Verzinsung dieselbe Wirkung hat, als wenn sich das volkswirtschaftliche Vermögen verringert hätte" (S. 69). Solch eine unterschiedliche Behandlung der produktiven und unproduktiven Schulden ist mit den zitierten Worten, die an Klarheit einiges zu wünschen übrig lassen, jedenfalls nicht überzeugend begründet. Und doch liegt lediglich in dem Umstand, daß Herzfelder in besagter Weise die unproduktiven Schulden (und das ausgegebene Papiergeld!) vom Staatsvermögen in Abzug zu bringen unterläßt, die Nötigung dazu, das Resultat der Summierung mit y zu multiplizieren. Soviel über die statistische Bedeutung oder richtiger: Bedeutungslosigkeit der Herzfelderschen „Wertziffer".

Ob sie nun geldtheoretisch irgendwie ins Gewicht fällt, ist eine andere Frage. Herzfelder stellt seine Denk- und Darstellungsweise mit Vorliebe al

[6]) Siehe Herzfelder, S. 343, 461; vgl. S. 67. Hier wird eine Ausdehnung der Disagiotheorie auf das Metallgeld vorgenommen, und zwar mit der Motivierung, daß beim letzteren „trotz der möglichen doppelten Fungibilität die Verwendung als Umlaufsmittel im Vordergrund steht". Unter „Fungibilität" versteht der Verfasser hier wie an zahlreichen anderen Stellen des Buches nicht die Tatsache, daß irgend etwas fungibel ist (von Rechts wegen kann dieser Ausdruck nichts anderes bedeuten!), sondern die „Ausübung einer Funktion", im gegebenen Falle als Stoff einerseits und als Geld andererseits. Es handelt sich bei dieser Ausdehnung der Disagiotheorie auf das Metallgeld um einen Gesichtspunkt der das Wesen der Herzfelderschen Theorie, die doch eine Theorie der reinen Papierwährung sein will, offenbar nicht berührt und daher von mir im Text nicht weiter besprochen wird. Vgl. Herzfelder, S. 68 Fußnote.

[7]) Siehe J. Jastrow, Deutschlands Volksvermögen im Kriege, 2. Auflage, Berlin 1919, S. 24.

Digitized by Google

eine mathematisch-naturwissenschaftliche hin und nimmt in diesem Zusammenhang das Recht willkürlicher Namengebung für sich in Anspruch (S. 216, Fußnote). Es könne ihm also nicht verwehrt werden, für den Quotienten y einen beliebigen Terminus einzuführen, z. B. „statischer Geldwert" oder auch „innerer Tauschwert des Geldes" (Herzfelder gebraucht promiscue diese beiden Ausdrücke). So harmlos ist jedoch die Sache nicht: schon die Gründe, die Herzfelder nach dem Vorstehenden für die Mitberücksichtigung der Höhe der unproduktiven Schulden bei Ermittlung von y geltend macht, lassen erkennen, daß er diesen Größenbegriff von vornherein zu dem üblichen Begriff des Geldwertes in eine gewisse Beziehung bringt. Noch mehr geht dasselbe daraus hervor, daß er seine begriffliche Konstruktion, wie wir gesehen haben, den bisherigen theoretischen Auffassungen vom Papiergeld entgegenstellt. Somit handelt es sich beim statischen Geldwert Herzfelders nicht sowohl um eine terminologische Neuerung als vielmehr um den Versuch, eine bestimmte Ansicht über das Papiergeld auf einen mathematischen Ausdruck zu bringen. Diese Ansicht, die sich ganz allgemein dahin formulieren läßt, daß das Papiergeld am gesamten Volksvermögen seinen Rückhalt findet, ist zwar nichts weniger als originell, darum aber nicht von der Hand zu weisen. Man wird zugeben müssen, daß zwischen der Bewertung, die einem uneinlöslichen Papiergeld sowohl im Inland wie im Ausland zuteil wird, und dem materiellen Reichtum, insbesondere den produktiven Kräften, des betreffenden Landes ein gewisser Zusammenhang besteht. Hat aber Herzfelder diesen Zusammenhang mit seiner Formel auch nur einigermaßen richtig getroffen? Man wolle dies an einem möglichst einfachen fingierten Beispiel prüfen!

Gesetzt, das Volksvermögen (A) betrage zu einem gegebenen Zeitpunkt 95, die Menge des umlaufenden Papiergeldes (a_1 oder auch a, wenn der Einfachheit halber $a_2 = o$ gesetzt wird) 5 Milliarden M. Die Wertziffer, nach der Formel $y = \frac{A}{A+a}$ berechnet, stellt sich hier auf 0,95. Es möge nun ein Jahr darauf die Geldmenge durch Neuausgabe von Noten auf 30 Milliarden M. angewachsen sein, während das Volksvermögen den Gütermengen nach, aus denen es sich zusammensetzt, als unverändert gedacht werden soll. Man kann es auch so ausdrücken, daß man sagt: das reale Volksvermögen bleibt konstant. Was aber das nominelle, d. h. in Geld ausgedrückte Volksvermögen anlangt, so muß es sich unter den gemachten Voraussetzungen erhöht haben, sage von A auf A'. Bezeichnet man in analoger Weise die neue Geldmenge mit a', wobei also $a' = 6a$, und die neue Wertziffer mit y', so erhält man $y' = \frac{A'}{A'+a'}$ oder auch $y' = \frac{A'}{A'+6a}$. Mithin fällt y' gleich größer oder kleiner als y aus, je nachdem A' gegenüber A in demselben, in einem stärkeren oder in einem schwächeren Verhältnis wie a' gegenüber a, d. h. wie 6 zu 1 zunimmt. Auch wenn man die Quantitätstheorie in ihrer rohesten Form, wonach das Preisniveau sich notwendig proportional der Geldmenge ändern soll, ablehnt, was auch Herzfelder tut, wird man zugeben müssen, daß unter bestimmten Umständen solch eine Proportionalität Platz greifen kann. Das hieße aber, daß der statische Geldwert, als dessen Ausdruck y bezw. y' erscheint, von der Tatsache, daß die Geldmenge bei unverändertem realem Volksvermögen auf das vielfache, z. B. auf das 6fache, anwächst, unberührt bleibt. Aber auch wenn man diesen Fall, sowie den Fall, wo das Preisniveau sich in stärkerem Maße als die Geldmenge hebt[8]), von der Betrachtung ausschließt und annimmt, daß stets der übrig bleibende dritte Fall unter den drei möglichen Fällen eintritt, gelangt man in bezug auf den statischen Geldwert zu einem merkwürdigen Ergebnis: gesetzt z. B., die Preise würden sich hier bei Versechsfachung der Geldmenge bloß verdreifachen, so erhielte man $A' = 285$, $A' + a' = 315$ und dementsprechend $y' = 0{,}905$. Der statische Wert würde also unter dem Einfluß einer Versechsfachung der Geldmenge und einer Verdreifachung der Preise bloß von 0,95 auf 0,905, somit um den ganz geringfügigen Betrag von 4,7 pCt., sinken!

Und doch soll nach Herzfelder gerade von den Aenderungen des statischen Wertes des Währungsgeldes wenn nicht allein, so doch in erster Linie der Wechselkurs, somit die Bewertung des Papiergeldes im Auslande, abhängen (S. 312—313, 326, 393—394). Es sei „undenkbar", meint er, „die Schwankungen des intervalutarischen Kurses zu begreifen, ohne den abstraktesten Geldbegriff, also (?!) den statischen Geldwert, für diese Bemühungen mit heranzuziehen, bezw. richtig verstanden zu haben" (S. 341). Und „durch das Zuendedenken des Problems" gelange man zu der Behauptung, „daß die letzten Gründe der Kursänderungen in dem Verhältnis der statischen Geldwerte zweier Geldsorten zu suchen sind" (S. 354). In Wirklichkeit ist diese unbewiesene und unbeweisbare Behauptung das Produkt nicht sowohl eines „Zuendedenkens", d. h. eines streng und unbefangen bis zu den letzten Konsequenzen vordringenden Schließens aus bestimmten Prämissen, als vielmehr eines undisziplinierten und zugleich unfreien, weil in den Fesseln einer selbstgeschaffenen allzu kühnen Terminologie verstrickten Denkens. Führt sich doch bei Herzfelder die Wertziffer, wie wir gesehen haben, zunächst als bloßer statistischer Korrektionsfaktor ein, um sodann mit einem Schlage durch Verleihung des Titels „statischer Geldwert" eine zentrale Bedeutung im Rahmen der Geldtheorie zu gewinnen. Daß die Wertziffer zur Erklärung des Ganges der Wechselkurse durchaus ungeeignet ist, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Herzfelder empfiehlt seinen „statischen Geldwert" auch noch zum praktischen Gebrauch bei Festsetzung von Paritäten zwischen zwei Währungen. Von Paritäten kann, streng genommen, nur in dem Fall die Rede sein, wo die beiden in Frage kommenden Länder Metallwährung, und zwar auf der Basis des gleichen Metalls, haben. In sonstigen Fällen und insbesondere wenn in beiden Ländern Papierwährung besteht, kann „Parität" oder besser „Quasi-Parität" im Unterschied von dem rein tatsächlichen Wechselkurs nur bedeuten: entweder einen irgendwie theoretisch bestimmten oder einen durch Abkommen vereinbarten Wechselkurs. Gerade solch ein theoretisches bezw. vereinbartes Pari hat auch Herzfelder im Auge, und seine Forderung geht dahin, daß durch Vereinbarungen von Staat zu Staat oder noch besser durch internationale Valutakonferenzen solche Quasi-Paritäten festgesetzt werden. Dabei müßte man jeweils von der Parität im alten Sinne ausgehen und an ihr nach Maßgabe der respektiven statischen Geldwerte eine entsprechende Korrektur vornehmen. Herzfelder erläutert dies an dem Beispiel der Mark und des Franken: er setzt zunächst einen Frank = 0,80 M. (statt des genauen Wertes 0,81 M.) und fährt dann wie folgt fort: „Wäre z. B. der statische Geldwert der Mark durch 0,98, jener des Franken durch 0,97 gegeben, so wäre auch das theoretische Pari 0,791 (genauer: 0,792, da

$$0{,}80 \times \frac{97}{98} = 0{,}7918\ldots.),$$

d. h. der Preis des Franken in deutscher Währung müßte geringer sein, weil das Disagio des Franken größer als jenes der Mark ist" (S. 350). Die Bestimmung des statischen Geldwertes erfordert eine vorherige ziffernmäßige Erfassung des Volksvermögens, oder, wie Herzfelder dafür sagt, die Aufstellung der volkswirtschaftlichen Bilanz. Die großen praktischen Schwierigkeiten dieser statistischen Operation verkennt der Verfasser nicht. Unter der Voraussetzung aber, daß die „Vorarbeiten geleistet sind, um die volkswirtschaftliche Bilanz alljährlich aufstellen zu können", würde sich, meint er, „die Gold-

[8]) Lexis (Handwörterbuch d. Staatswiss., 3. Aufl. VI, S. 992) hält diesen Fall für möglich. Ich sehe im Text davon ab, daß die Zusammensetzung des Volksvermögens aus Gütern verschiedener Art nicht die gleiche sein kann, wie die des Güterkomplexes, auf den sich eine gewöhnliche Preisniveaubestimmung bezieht. Darauf kommt es grundsätzlich nicht an

Digitized by Google

währung trotz ihrer praktischen Vorzüge und ihrer bequemen Handhabung von selbst als überflüssig erweisen" (S. 350), weil man nämlich an dem numerisch bestimmbaren statischen Geldwert ein Instrument hätte, mit dem sich der eigentliche Zweck der Goldwährung: die Stabilität der Wechselkurse ebenso gut erreichen ließe. So weist denn auch Herzfelder den internationalen Valutakonferenzen, die die statischen Werte der verschiedenen Geldeinheiten zur Richtschnur nehmen müßten, die Aufgabe zu, dem „immateriellen Geld" durch „Emanzipation von der Goldwährung" zum Siege zu verhelfen (S. 401).

Es soll hier weder auf die allgemeine Frage von der Zukunft, die der Goldwährung beschieden sein mag, noch auf die besondere Frage, ob die Goldwährung ausschließlich in den Rücksichten auf feste Wechselkurse ihre Rechtfertigung findet, näher eingegangen werden. Lediglich das Kriterium, nach welchem Herzfelder die Wechselkurse geregelt wissen möchte, steht zur Diskussion, und da geht es schon aus den früheren Darlegungen über den statischen Geldwert hervor, daß eine an ihm orientierte Valutapolitik keinen Ersatz für die Goldwährung in ihrer Eigenschaft als Mittel zur Stabilisierung der Wechselkurse bieten kann, ja überhaupt nicht ernstlich in Frage kommt. Es ist aber immerhin nicht uninteressant, zuzusehen, wie sich das Herzfeldersche theoretische Pari zu dem viel näher liegenden und bereits von verschiedener Seite als geldpolitisches Ziel in Vorschlag gebrachten „Kaufkraftpari" verhält. Gesetzt, es handle sich um Deutschland auf der einen und Schweden auf der anderen Seite (Herzfelder schließt die Länder mit intakter Währung von der Anwendung seiner Theorie nicht aus), so ist hier das ursprüngliche Pari, das vor dem Kriege bestanden hat, 100 Kronen = 112,5 M. Man nehme weiter an, daß zur Zeit der statische Geldwert für Schweden 0,99, für Deutschland 0,60[9]) beträgt. Letztere Ziffer ist kaum zu hoch gegriffen. Sie entspricht der Annahme, daß bei uns die umlaufende Geldmenge mitsamt den unproduktiven Reichsschulden nicht weniger als zwei Drittel des Volksvermögens ausmacht, da $\frac{1}{1+{}^2/_3} = {}^3/_5 = 0{,}60$. Das neue theoretische Pari wäre demnach (wenn man davon absieht, daß sich der statische Wert der Mark mit demjenigen der Krone schon vor dem Kriege möglicherweise nicht ganz deckte) nach Herzfelder:

$$100 \text{ Kr.} = \frac{99}{60} \times 112{,}5 \text{ M.} = 185{,}6 \text{ M.}$$

Demgegenüber würde sich das Kaufkraftpari in der Annahme, daß die Kaufkraft der Mark zu derjenigen der Krone sich vor dem Kriege wie 100 zu 112,5 verhielt, und daß inzwischen das allgemeine Preisniveau sich bei uns um 500 pCt. und in Schweden um 100 pCt. gehoben hat, auf $100 \text{ Kr.} = \frac{600}{200} \times 112{,}5 \text{ M.} = 337{,}5 \text{ M.}$ stellen. Aber nicht nur, daß das Herzfeldersche Kriterium zu unverhältnismäßig günstigen Ergebnissen für Länder mit starker Inflation und Verschuldung führt, es versagt auch noch grundsätzlich insofern, als das Ergebnis bei gleicher Geldmenge und Schuldensumme um so günstiger ausfällt, je tiefer die Kaufkraft des Geldes gesunken ist. In dem früher betrachteten fingierten Beispiel fanden wir, daß bei einer Verdreifachung der Preise der statische Geldwert von 0,95 auf 0,905 herabgeht; bei einer Verdoppelung der Preise würde er auf 0,864 und im Grenzfall, nämlich bei unverändertem Preisniveau, gar auf 0,76 fallen. So ist es denn auch damit nicht getan, wenn Herzfelder, für den der statische Geldwert stets das Primäre ist, akzessorisch oder subsidiär die Kaufkraft des Geldes bei Festsetzung der Wechselkurse zu berücksichtigen empfiehlt (S. 339, 351, 353, 397—398)[10]).

Auch gegen das Kaufkraftpari erheben sich schwere Bedenken: diese Bedenken sind jedoch mehr praktischer als theoretischer Natur (während Herzfelders statischer Geldwert gerade vom Standpunkt der Theorie aus abzulehnen ist). Es genügt, darauf hinzuweisen, daß die Ermittlung des Kaufkraftpari mit dem ganzen Komplex jener Fragen belastet ist, die sich an die Berechnung von Preisindexziffern anknüpfen. Prinzipiell erscheint aber der Gedanke einer Regelung der Wechselkurse nach Maßgabe der Kaufkraftparitäten als durchaus vernünftig. Was dabei angestrebt wird, ist — um auf das eingangs Gesagte zurückzugreifen — nichts anderes als Anpassung des Außenwertes eines notleidenden Geldes an seinen Binnenwert. Utopisch ist dieses Ziel deshalb nicht, weil, wie am Anfang bemerkt wurde, wirtschaftliche Kräfte im Spiele sind, die dahin wirken, den Binnenwert mit dem Außenwert des Geldes in Uebereinstimmung zu bringen. Da gilt es, gewissermaßen einem ökonomischen Gesetz nachzuhelfen, das sich freilich nur unter der Voraussetzung Geltung verschaffen kann, daß nicht auf unabsehbare Zeit hinaus immer wieder neue Noten in den Verkehr gebracht werden. Denn letzteres würde zur Folge haben, daß der Außenwert der Mark unausgesetzt weiter sinkt und der Binnenwert ihm schließlich in die Tiefe nachstürzt. Ob man aber bei dem zu schaffenden Definitivum dahin trachten soll, den Außenwert auf das Niveau des Binnenwertes emporzuheben oder umgekehrt letzteren auf das Niveau des ersteren herabzudrücken, darüber müßte eigentlich, wie die Dinge bei uns liegen, Einmütigkeit herrschen. Mit Recht wendet man sich ziemlich allgemein gegen diejenigen, welche von diesen beiden möglichen Wegen den zweiten wählen und auf ihn unsere Geldpolitik weisen[11]). Im übrigen setzt sich bei uns erfreulicherweise immer mehr die Auffassung durch, daß, unbeschadet verschiedener „künstlicher" Mittel, wie z. B. Valutaanleihen, die zur Verbesserung unserer Wechselkurse geeignet wären, die Valuta nicht „von außen her", sondern „von innen heraus", hauptsächlich durch Steigerung der Produktion, kuriert werden muß. Auch bei Herzfelder finden wir diese „Gesinnung". Sie steht durchaus im Einklang mit seinen Bemühungen, das Problem der Währung im Problem der „volkswirtschaftlichen Bilanz" zu verankern. Das muß auch die Kritik versöhnlicher stimmen, enthebt sie aber der harten Pflicht nicht, seine unsoliden und unbrauchbaren theoretischen Konstruktionen, allen voran den „statischen Geldwert", mit Entschiedenheit zurückzuweisen.

Der Einfluss etwaiger Devalvation auf den Hypothekarkredit.

Von Dr. **Rob. Deumer**, Landrichter in Hamburg.

Bei der Bewertung von Effekten kommt der Grad von Sicherheit, den ein Wertpapier dem anlagesuchenden Kapitalisten bietet, unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Unübersehbarkeit hinsichtlich der Einschätzung unserer zukünftigen Wirtschaftslage in viel größerem Umfange zur Geltung, als es in konsolidierten Wirtschaftsperioden üblich und notwendig war. Hinsichtlich des Grades an Sicherheit stehen von allen Effekten mit Recht die Pfandbriefe der deutschen Hypothekenbanken an

[9]) Herzfelder, S. 469, berechnet den statischen Geldwert für Deutschland im März 1919 zu 0,61855. Man beachte die Genauigkeit!

[10]) Dabei hat Herzfelder von der Kaufkraft des Geldes eine besondere von der üblichen abweichende Auffassung, die mit seiner „Theorie des dynamischen Geldwertes" zusammenhängt. Letztere ist übrigens nicht weniger verfehlt als seine Theorie des statischen Geldwertes. Angesichts der gänzlichen Unhaltbarkeit des Herzfelderschen „statischen Geldwertes" als Kriterium der Parität hat es nicht viel zu bedeuten, daß hierbei konsolidierte Schulden in unbegründeter Weise schwebenden Schulden völlig gleichgestellt werden.

[11]) Prion, a. a. O., S. 100—102. Vgl. Felix Pinner im „Berliner Tageblatt", Nr. 609, vom 20. 12. 1919, Artikel: „Ueberinflation?". Auf Georg Gothein würde, nebenbei bemerkt, der Vorwurf, daß er einer Ueberinflation das Wort redet, insofern nicht zutreffen, als er im Gegenteil jede weitere Notenausgabe inhibieren möchte (Neue Freie Presse, Nr. 19850, vom 30. November 1919). Er unterschätzt aber allerdings die Schwierigkeit, diesen Standpunkt mit der Forderung einer Angleichung der Inlands- an die Auslandspreise in Einklang zu bringen.

Digitized by Google

erster Stelle. In der Regel pflegt man diese Wertschätzung auf den der Pfandbriefausgabe zugrunde liegenden Hypothekenbestand einer Hypothekenbank zurückzuführen und damit die berechtigte Vorstellung zu verbinden, daß die haftenden Hypotheken als dinglich gesicherte Wertanwartschaften auf den beliehenen Grund und Boden an der großen Sicherheit, die dieser Grund und Boden unter den gegenwärtigen Zuständen genießt, teilnehmen. Aber darüber hinaus besteht noch ein weiteres Sicherheitsvermögen, das bisher noch nicht erkennbar in die Erscheinung getreten ist. Ich meine die geradezu völlige Unversehrtheit der Pfandbriefe und ihrer Wertunterlagen von den Wirkungen der Inflation. Die Haftungs- und Wertunterlagen jeder anderen Wertpapiergattung haben mehr oder weniger unter den inflationistischen Wirkungen zu leiden gehabt, andererseits hat aber auch die Wertverschiebung die Möglichkeit zu größeren Verdiensten und Gewinnen geboten. Ueberall sind die der Emission zugrunde liegenden Wertfaktoren in stärkerem oder schwächerem Umfange durch die Inflation berührt und verändert worden. Bei den industriellen Unternehmungen tritt die Ausweitung des Geldumlaufes in einer höheren, der allgemeinen Inflation entsprechenden Bewertung ihrer gewerblichen Anlagen (Maschinen, Gebäuden, Inventar) und Warenlager (Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikaten), aber auch in den kostspieligeren Anschaffungspreisen von Rohstoffen, Arbeitsgerät und vor allen Dingen in den höheren Arbeitslöhnen in die Erscheinung. Hinsichtlich der Wertbemessung überkommener, in der Vergangenheit erworbener Produktionsfaktoren hat daher die Inflation eine recht günstige, für die Bereitstellung und Anschaffung gegenwärtiger oder künftig zu erwerbender Produktionsfaktoren aber eine entgegengesetzte Wirkung ausgelöst. Je mehr der eine oder andere Produktionsfaktor für die Herstellung von Erzeugnissen zum Ausschlag kommt, je stärker die Abnutzung oder Liquidationsmöglichkeit solcher überkommener Produktionsfaktoren, um so verschiedener wird sich die Wirkung der Inflation in der Kursbewertung der Effekten bezw. in der Ausschüttung von Dividenden äußern und hat sich bereits geäußert. Von diesen industriellen Werten kann man daher sagen, daß sie sich schon völlig — soweit nicht Werte abgeschrieben sind und als stille Reserven arbeiten, den ausgeweiteten Geldverhältnissen angepaßt haben. Ganz anders liegen die Verhältnisse bei den Wertbeständen der Hypothekenbanken. Fast der gesamte Hypothekenstock einer Hypothekenbank stammt aus der Vorkriegszeit. Die Hypotheken — als erststellige auf der Grundlage des Hypothekenbankgesetzes erworben — stellen Wertverhältnisse dar auf der Grundlage der bisherigen Mark-Einheit in Gold, und keine Bilanzaufstellung konnte inzwischen an diesen Wertverhältnissen eine Veränderung bewirken. Nun kann allerdings eine Hypothekenbank diesen veränderten Wertverhältnissen rechnerisch auch keine andere Bewertung zuteil werden lassen; denn die Hypothekenposten sind rechnerisch zahlenmäßig festgelegte Wertgrößen; aber die diesen mobilisierten Wertabschnitten an Grund und Boden zugrunde liegenden Sicherheitsfaktoren haben eine erhebliche Wertveränderung und Verstärkung des Grades an Sicherheit, den sie für den Kredit zu bieten vermögen, erfahren; es sind vermöge der Inflation die schon nach den damaligen Zeiten als gesichert erscheinenden Posten in eine noch höhere Sicherheitsklasse automatisch hineingerückt, welche, falls damals vielleicht bei einzelnen Ausnahmefällen einige Zweifel an der richtigen Bewertung des Beleihungsobjektes bestanden haben könnten, nunmehr vermöge der mehrfachen Steigerung des Bauwertes, des Platzwertes sowie des Nutzungswertes des beliehenen Grundstückes und der sobald nicht zu beseitigenden Nachfrage nach Wohnungen für eine völlige Sicherheit der Anlage auf lange Zeiten hinaus verbürgt. Auch während der Kriegszeit hat die solide Geschäftsführung der Hypothekenbanken bei den — allerdings nur verhältnismäßig als unerheblich in Betracht kommenden — Neubeleihungen die inflationistische Wertsteigerung der Grundstücke ignoriert und sich an diejenigen Wertverhältnisse gehalten, welche bei einer Schätzung des Beleihungsobjektes zu Vorkriegszeiten zugrunde gelegt zu werden pflegen. Man sieht also, daß es auch noch gegenwärtig ein weites und ein äußerst wichtiges Gebiet unseres Wirtschaftslebens gibt, in welches die inflationistische Strömung noch nicht Bresche gelegt hat. Das sollten die Befürworter einer devalvatorischen Währungsreform, welche neuerdings eine nicht unbeträchtliche Gemeinde um sich zu versammeln verstanden haben, bedenken. Würde eine Devalvation der bisherigen gesetzlichen Mark-Einheit in Gold auf eine nur 25-Pfennig-Einheit in Gold gesetzlich durchgeführt, so würden allein die Wertbestände des organisierten Bodenkredites, welche immerhin 11 Milliarden betragen, eine innerlich durch nichts gerechtfertigte Reduktion um drei Viertel auf ein Viertel erfahren. Werte also, die von der Inflation, welche sich auf anderen Gebieten unseres Wirtschaftslebens breitgemacht hat, völlig unberührt geblieben sind, würden durch die Devalvation auf ein Viertel ihres auf der Grundlage der bisherigen Mark-Einheit in Gold intakt gebliebenen Wertverhältnisses reduziert! Das, was für 11 Milliarden des seitens der Hypothekenbanken organisierten Bodenkredites zutrifft, wird auch für die 30 bis 40 Milliarden (die Wertziffern sind zu den bisherigen Wertverhältnissen berechnet) des übrigen Bodenkredites, soweit er nicht von Hypothekenbanken gewährt wird, also für die Hypothekenkredite der Landschaften, Sparkassen, Versicherungsgesellschaften und der privaten Geldgeber zutreffen, und ich zweifele im übrigen nicht, daß auch andere Einzelgebiete unseres Wirtschaftslebens vorhanden sein werden, welche der Inflation Widerstand geleistet haben. Für das spezielle Gebiet des Bodenkredites, welches ich dieser Erörterung unterzogen habe, kann ich mich den ablehnenden Ausführungen von Kaemmerer gegen etwaige Devalvationsbestrebungen (Bank-Archiv Nr. 24, 1919, „Das Gespenst der Devalvation") nur anschließen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu § 157 BGB.

Auch ein Nichtkaufmann unterwirft sich durch widerspruchslose Annahme der Schlußnoten eines Bankiers den Geschäftsbedingungen, auf die in den Schlußnoten hingewiesen wird.

Urteil des OLG. Hamburg, VI Zivilsenat, vom 27. Sept. 1919. Bf. VI 196/19[1]).

Gründe:

Der Beklagte hat zwar nicht, wie bei der früher bestandenen, 1911 zu Ende gegangenen Geschäftsverbindung mit dem Kläger, auch bei der Wiederaufnahme der Verbindung im November 1917 ausdrücklich anerkannt, daß die allgemeinen Bestimmungen der Hamburger Börse über den Handel mit Wertpapieren oder die Geschäftsbedingungen des Klägers, von denen die ersteren Hamburg als Erfüllungsort für beide Teile, letztere die Hamburger Gerichte für zuständig zur Entscheidung aller Streitigkeiten erklären, für alle Geschäfte maßgebend sein sollten. Kläger hat aber von Beginn der neuen Geschaftsverbindung an in allen Schlußnoten, in denen er dem Beklagten die Ausführung der Kauf- und Verkaufsaufträge durch seinen Selbsteintritt anzeigte, jedesmal klar gesagt, daß er die Geschäfte den Bedingungen der Hamburger Börse unterworfen wissen wolle, und Beklagter hat dem nicht ein einziges Mal widersprochen. Das beweist zur Genüge, daß der Beklagte auch bei der neuen Geschäftsverbindung sich jene Bedingungen gefallen lassen wollte und daß die von ihm gegebenen Kauf- und Verkaufsaufträge von vornherein in diesem Sinne gemeint waren. Ob dabei im einzelnen Falle die Anregung zum Geschäfte vom Beklagten ausgegangen ist oder ob er dem Kläger es überlassen hatte, nach seinem Ermessen Zeitpunkt und Gegenstand der einzelnen Geschäfte auszusuchen, ist dabei einerlei. Hätte Beklagter

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr Niemeyer, Hamburg.

Digitized by Google

jene Bedingungen nicht gewollt, so hätte für ihn, auch wenn er kein Kaufmann war, nichts näher gelegen, als das ein einziges Mal zu sagen; und die Tatsache, daß er es nicht getan hat, läßt ohne weiteres den Schluß auf seine Zustimmung zu. Es kommt noch hinzu, daß viele, wenn auch nicht alle Schlußnoten auch auf die Geschäftsbedingungen des Klägers hinweisen, die auf der Rückseite der Noten aufgeführt waren, daß sie die Bestimmungen enthielten, Gerichtsstand für alle Streitigkeiten sei in Hamburg, und daß Beklagter auch dem nie widersprochen hat. Daß Banken und Bankiers es sonst gewöhnlich so halten, daß sie ihre Kunden die Unterwerfung unter bestimmte Börsenvorschriften und besondere eigene Bedingungen ausdrücklich anerkennen lassen, mag sein, ändert aber an der verbindlichen Kraft eines schlüssigen Schweigens nichts. Es mag auch sein, daß Beklagter die Bestimmungen der Hamburger Börse im einzelnen nicht gekannt hat. Dann hat er, ohne sie zu kennen, sich ihnen in ihrer Gesamtheit unterwerfen wollen.

Aber auch wenn Beklagter nicht den Willen gehabt haben sollte, sich den Bestimmungen der Hamburger Börse zu unterwerfen, muß er doch nach Treu und Glauben sein Verhalten als Zustimmung gelten lassen. Ein bloß geheimer Willensvorbehalt oder Nichtbeachtung der Schlußnoten des Klägers können ihm nicht nützen.

Bücherbesprechungen.

Dr. Siegfried Goldschmidt, Rechtsanwalt in Berlin und Geh. Regierungsrat Dr. Kurt Zander: „Die Rechte Privater im deutschen Friedensverträge unter besonderer Berücksichtigung der handelsrechtlichen Bestimmungen." — Verlag von Reimar-Hobbing in Berlin, 1920.

Die juristischen Probleme des Friedensvertrages haben durch Isay (vgl. Bank-Archiv Nr. 3 vom 1. November 1919) eine systematische Darstellung erfahren, die für eine allgemeine Einführung in die schwierigen Bestimmungen des Vertrages bestimmt und vortrefflich geeignet ist. Für die Praxis erweist sich ein Kommentar, der an der Hand des Vertrages selbst die Zusammenhänge der einzelnen Vorschriften erörtert und bei Bearbeitung einzelner Fragen als Nachschlagewerk dienen kann, als unentbehrlich.

Den Versuch, diese Aufgabe zu lösen, haben Goldschmidt und Zander mit Erfolg übernommen.

Das Buch behandelt auf 200 Seiten in 10 Kapiteln: Schulden, Eigentum, Rechte und Interessen, Sonderbestimmungen, betreffend die Rechte Privater in den neuen Staaten, in den ehemals deutschen Gebieten und Kolonien, Verträge, Verjährung, Urteile, Gewerbliches Eigentum, Rußland, China, Marokko, Aegypten, Siam, Liberia, die Berechtigung der Wiedergutmachungskommission auf Abtretung deutscher Konzessionen, privatrechtliche Bestimmungen als Folge öffentlich-rechtlicher Vorschriften, Sondervorschriften, Schiedsgerichte.

In einem Anhang werden das deutsche Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen und das deutsche Ausführungsgesetz zum Friedensvertrag kommentiert; ferner werden eine Reihe wichtiger Bekanntmachungen sowie die englische Friedensvertragsordnung von 1919 abgedruckt.

Ein ausführliches Sachregister erleichtert wesentlich die Benutzung des Werkes.

Die Verfasser haben das gesamte, vielfach verstreute Material, das bei der Drucklegung vorlag, ihrer Arbeit zugrunde gelegt und zu allen wichtigen Fragen selbständig Stellung genommen. Hierbei ist die englische und amerikanische Kriegsgesetzgebung und Rechtsprechung eingehend berücksichtigt. Ein großer Vorzug des Buches ist die Heranziehung praktischer Fälle, die der Darstellung Anschaulichkeit und Lebendigkeit geben (vgl. z. B. S. 12/13 Fälligkeit von Geldern auf Kündigung, Aufrechnung von Loro- und Nostrokonten, S. 20 Verrechnung nach dem Vorkriegskurs, S. 37/38 Effektendepots im Auslande, Arbitragegeschäfte, S. 66 über den Begriff der kontrollierten Gesellschaften, S. 72 ostafrikanische Eisenbahngesellschaft, S. 138 Schantungbahn). Besondere Beachtung verdienen die Ausführungen über die Lage derjenigen deutschen Staatsangehörigen in den von Deutschland abgetretenen Gebieten, die für Deutschland optieren und über die Stellung von Memel und Danzig. Die Ansicht, daß durch die Bestimmungen des Artikels 297 b und h die Frage, ob das Eigentum der Optanten dem Liquidationsrecht unterliegt oder nicht, nicht getroffen wird und lediglich die Sonderbestimmungen für die Optanten jedes einzelnen Landes gelten, wird ebenso überzeugend begründet wie die Auffassung, daß für Memel und Danzig die Bestimmungen des Friedensvertrages über Zurückbehaltung und Liquidierung deutschen Eigentums keine Anwendung finden.

Die Ausführungen auf S. 17/18 des Kommentars können zu Mißverständnissen führen. Wenn hier gesagt wird, „die Gläubiger, welche einer alliierten oder assoziierten Macht angehören, erhalten ihr Geld, der deutsche Gläubiger nichts", so kann damit nur die verschiedenartige Behandlung des Saldos gemeint sein. Aus dem Zusammenhang und aus der Vorbemerkung ergibt sich denn auch folgender Gedankengang: Uebersteigen die englischen Forderungen die englischen Verpflichtungen, so ist der Saldo von Deutschland an das englische Ausgleichsamt zur Befriedigung der englischen Gläubiger zu zahlen; übersteigen dagegen die deutschen Forderungen die deutschen Verpflichtungen, so zahlt das englische Ausgleichsamt den Saldo nicht aus, sondern bringt ihn dem Deutschen Reich auf Reparationskonto gut.

Eine Reihe von Fragen, die von Lusensky in seinem Aufsatz über die Abwicklung deutscher Geldforderungen und Geldschulden gegenüber den dem Ausgleichsverfahren nicht beitretenden feindlichen Staaten (Bank-Archiv Nr. 6 vom 15. Dezember 1919) behandelt werden, sind auch Gegenstand von Erörterungen in dem Kommentar.

Die von Lusensky vertretene Auffassung, daß der Erlös aus der Liquidation deutschen Gutes sowie deutscher Interessen und Rechte nicht nur zur Befriedigung derjenigen feindlichen Gläubiger, die Schadensersatzansprüche geltend machen können, sondern wegen aller Geldforderungen verwendet werden kann, wird von den Verfassern mit Recht geteilt (S. 34).

Die Frage, ob der Anspruch auf Entschädigung gegen das Reich etwas anderes ist als der Anspruch auf Herausgabe des dem Deutschen Reich gutgeschriebenen Geldwertes oder Liquidationserlöses der Forderung, wird von Lusensky im Gegensatz zu dem Schückingschen Rechtsgutachten bejaht. Goldschmidt und Zander haben ihre Ansicht nicht ausdrücklich ausgesprochen; es ergibt sich aber aus einer Reihe von Ausführungen, daß sie die dem deutschen Gläubiger zustehende Entschädigungsforderung ebenso wie Lusensky nicht für identisch mit dem dem Reiche gutgeschriebenen Geldbetrag ansehen. Dem Gläubiger steht der Anspruch auf eine angemessene Entschädigung zu; er kann höher oder niedriger sein als der Liquidationserlös.

In gleicher Weise wie Lusensky treten auch Goldschmidt und Zander für den Schutz der deutschen Schuldner gegen die Gefahren ein, die sich aus der Bestimmung des Artikels 296 — Verrechnung von Schulden zum Vorkriegskurs in feindlicher Währung — ergeben können.

Lusensky verneint im Gegensatz zu dem Kommentar die Frage, ob die Verpflichtung zur Zahlung in feindlicher Währung nach dem Vorkriegskurs auch dann gilt, wenn es sich um freigegebene Mark-Forderungen handelt. Die Lusenskysche Auffassung entspricht dem Wortlaut des Vertrages, meines Erachtens auch dem Sinne der Bestimmung.

Auch der umfangreichste Kommentar wird die Fälle der Streitfragen nicht lösen, die sich infolge der Entstehungsgeschichte und der Natur des Vertrages ergeben und täglich neu entstehen; gewiß aber wird die verdienstvolle Arbeit der Verfasser allen, die durch ihren Beruf oder eigenes Interesse genötigt sind, sich mit den komplizierten Bestimmungen des Friedensvertrages zu beschäftigen, ein guter Führer und eine wertvolle Unterstützung sein.

Rechtsanwalt Bernhard, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XIX. Jahrgang. Berlin, 1. Februar 1920. Nummer 9.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur angekündigten Ergänzungssteuer. Von D. Max von Schinckel, Hamburg.

David Ricardo und der finanzielle Wiederaufbau Englands nach den napoleonischen Kriegen. I. Von Karl Diehl, Freiburg.

Die internationale Valuta-Frage. (Bericht über die Konferenz in Kopenhagen.) Von Bankdirektor E. Sandberg, Norges Bank, Kristiania.

Die Belastung der englischen Großbanken mit englischem Staatskredit. Von Dr. rer. pol. Carl A. Schaefer, Berlin.

Ist jede einem ausländischen Gläubiger geschuldete Schuld im Endergebnis Valutaschuld? Von Dr. jur. v. d. Trenck, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zur angekündigten Ergänzungssteuer.

Von **D. Max von Schinckel**, Hamburg.

Als Gegenstück zu einer neuen Vermögenszuwachssteuer befindet sich ein Gesetz in Vorbereitung, durch das ein sich nicht ergebender Vermögenszuwachs mit einem — wie des Deutschen Reiches Steuer-Diktator sich ausdrückte — noch dreimal höheren Steuersatz belegt, richtiger ausgedrückt, bestraft werden soll.

Obschon es bisher für eine Pflicht des Wohlhabenden galt, mit Ausgaben nicht zu knausern, die das Erwerbsleben anderer Minderbegüterten befruchteten, so wird unter den jetzigen, die strengste Sparsamkeit auf allen Gebieten erheischenden Verhältnissen wohl kein einsichtiger Staatsbürger Einspruch dagegen erheben, daß Luxusausgaben hoch besteuert werden. Das geschieht ja aber schon durch die erhöhte Umsatzsteuer für Luxusgegenstände und auf mancherlei andere Art.

Es erwächst nunmehr aber die eminente Gefahr, daß durch die geplante abermalige Besteuerung aller nach einer gewissen Schablone gesetzlich als „übermäßig" erklärten Ausgaben viel weniger der leichtsinnige Verschwender, als vielmehr in den allermeisten Fällen Kreise der Bevölkerung betroffen werden, die bereits jetzt ihre Lebenshaltung weiter, als für die Allgemeinheit erwünscht ist, haben einschränken müssen, und denen nunmehr samt denjenigen, die von ihnen miternährt wurden, die Möglichkeit der selbständigen Existenz entzogen werden würde.

Schon heute hat die Revolution es dahin gebracht, daß der weitaus größere Teil der deutschen Staatsangehörigen direkt oder mittelbar vom Staate unterhalten wird; sei es, daß sie Staatsbeamte oder Angestellte staatlicher und gemischter Betriebe sind, sei es, daß der Staat sie als notleidend oder arbeitslos unterstützt oder sie pensioniert, sei es, daß der Staat schiedsrichterlich die Löhne bestimmt, die der Unternehmer ihnen zu zahlen hat, bis das Unternehmen ruiniert und reif für die Sozialisierung geworden ist, d. h. vom Staate aufrechterhalten werden muß.

Die noch wirtschaftlich selbständig gebliebenen und den Staatssäckel nicht belastenden Existenzen sind recht selten im Deutschen Reich geworden, und auf sie als die Träger des auszurottenden „Kapitals" stürzt sich nun mit seiner ganzen vernichtenden Wucht in blindem Eifer die Vielheit der neu erfundenen, alles erfassenden und — erschöpfenden Steuern, bis auch diese von den Steuerbehörden so viel umworbenen, von der sozialen Republik aber als verderblich angesehenen Besitzenden, die so schlecht und töricht gewesen sind, ihren Besitz durch Generationen hindurch in emsiger Arbeit zu erwerben und durch Sparsamkeit zu erhalten, demnächst ausgeplündert und arm dem Staate zur Last fallen werden!

In der Tat sind es unter den physischen Personen doch heute nur noch die einen selbständigen Beruf Ausübenden und die auf ihre Renten Angewiesenen, die dem Staate aus eigenen Mitteln Steuern liefern. Denn abgesehen davon, daß überall die Steuergrenze nach oben verschoben ist, sieht sich der Staat fortwährend veranlaßt, die Gehälter und Löhne aller Festangestellten in mindestens demselben Maße zu erhöhen, wie die Steuern steigen, so daß er diese Steuern entweder selbst bezahlt oder sie dem Unternehmer in Form von höheren Löhnen aufpackt.

Kann man daher diese systematische Vernichtung des sogenannten Kapitals und der Erwerbsfähigkeit der selbständigen Unternehmer nur als staatlichen Selbstmord bezeichnen, so verlohnt es doch noch, einen Blick auf die Waffe zu werfen, mit der der letzte Dolchstoß gegen die selbständige Finanzgebahrung des deutschen Staatsbürgers geführt werden soll, auf daß möglichst bald alle gleich arm, gleich ungebildet, gleich arbeitsscheu und gleich verlumpt der gleichen Verelendung anheimfallen. Ungleich wird trotz aller ausgleichenden sozialen Gerechtigkeit die geistige Not bleiben, die dabei jeder Einzelne nach Maßgabe seines geistigen Bildungsgrades empfindet und zu erdulden hat.

Hat man schon durch die Einheitsschule die Bildung auf das Niveau der Mindestbegabten herabzudrücken und die Einnahmen der Festangestellten durch die Tarifverträge auf das einheitliche Niveau der dem Fleißigsten und Begabtesten zustehenden Entlohnung hinaufzusetzen gesucht, so sollen jetzt die dem einzelnen Steuerzahler gestatteten Ausgaben einheitlich festgelegt werden, gleichviel welche Bedürfnisse ihm seine bisherigen Lebensgewohnheiten, sein Bildungsgrad, sein Gesundheitszustand, seine Familienverhältnisse, sein Betätigungsdrang auf dem Gebiete der Wohltätigkeit und der Kulturaufgaben auferlegen. Gibt er von seinen Einnahmen mehr aus, als ihm gesetzlich gestattet sein soll, häuft er infolgedessen weniger Kapital an als dem Staate für die Erfassung durch die Vermögenszuwachssteuer erwünscht erscheint, so soll er durch eine hohe Sondersteuer auf seine Mehrausgaben bestraft und somit als Verschwender gekennzeichnet werden.

Digitized by Google

Wie wird sich die Wirkung einer solchen Ergänzungssteuer nun in der Praxis gestalten?

Alle diejenigen, die aus irgendeinem Grunde selbst nichts mehr hinzuerwerben können und auf ihre Zinseinnahmen angewiesen sind, haben zunächst einen erheblichen Teil ihres Vermögens für das Reichsnotopfer herzugeben. Von den ihnen verbleibenden Einnahmen werden sodann gerade ihnen 10 pCt. auf dem Wege der Kapitalrentensteuer genommen und obschon sie diese 10 pCt. nicht mehr vereinnahmen, sollen sie sowohl hiervon als von demjenigen, was ihnen in Wirklichkeit an Einkommen verbleibt, die hohe Reichseinkommensteuer entrichten. Ob dann der in den meisten Fällen auf weniger als die Hälfte dessen, was ihnen früher verblieb, zusammengeschmolzene Rest von weiteren Landes- oder Gemeindesteuern verschont bleibt, erscheint noch ungewiß; jedenfalls aber sollen diese Bedauernswerten durch die Ergänzungssteuer daran verhindert werden, über den ihnen vom Staate belassenen kleinen Rest ihres sogenannten Eigentums frei zu verfügen und ihn für ihre Lebensbedürfnisse zu verausgaben. Sie sollen abermals noch einen Teil davon zur sonst so verpönten Anhäufung neuen „Kapitals" verwenden, damit ihnen dieses wiederum auf dem Wege der Vermögenszuwachssteuer, der Nachlaßsteuer und der Erbschaftssteuer abgenommen werden kann.

Es ist vorherzusehen, daß die gewaltig verteuerte Lebenshaltung diese Steuerpflichtigen gebieterisch zwingen wird, mehr als die ihnen vom Staate zugebilligten 15 000 M. bis 20 000 M. auszugeben und von der Ersparung neuen Kapitals abzusehen, so daß meistens die Ergänzungssteuer aus dem zum Lebensunterhalt dienenden Kapital oder aus dem Betriebsfonds wird genommen werden müssen. Daß eine solche Steuerüberlastung alsbald dazu führen muß, auch diese heute noch selbständigen Existenzen dem Ruin preiszugeben und sie zu vom Staate zu unterstützenden zu machen, liegt auf der Hand.

Einbringen wird ein solches Gesetz dem Staat sicherlich nur wenig; aber erbittern wird es selbst den loyalsten Steuerzahler in einem solchen Maße, daß es den steuerlichen Leidenskelch zum Ueberlaufen bringen und zur Steuerrenitenz verleiten könnte. Der Bogen ist ohnehin schon weit über das steuertechnisch Zulässige überspannt.

Glaubt die Regierung wirklich, auf diesem Wege gute und brauchbare Staatsbürger erziehen und — woran doch auch ihr gelegen sein muß — nach einem derartigen Auspumpen die Steuerquellen noch fließend geschweige denn auf der Höhe erhalten zu können?

Möge doch die Nationalversammlung es sich noch reiflich überlegen, ob sie wirklich durch eine solche Gesetzgebung den deutschen Steuerzähler unter Kuratel stellen will!

David Ricardo und der finanzielle Wiederaufbau Englands nach den napoleonischen Kriegen.

Von **Karl Diehl**, Freiburg.

Die finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in welche England durch den Krieg mit Frankreich, der von 1793 ab über 20 Jahre dauerte, geriet, weisen große Aehnlichkeiten mit denen auf, die Deutschland infolge des Weltkrieges durchzumachen hatte. Es ist von großem Interesse zur Beurteilung der heutigen Lage Deutschlands, die damaligen Zustände kennen zu lernen; von noch größerem Interesse, wie es England gelang, aus diesen finanziellen Schwierigkeiten nach dem Frieden (1815) herauszukommen. Besonders lehrreich ist es aber, die Anschauungen eines der hervorragendsten Nationalökonomen und erfolgreichsten Praktikers auf dem Gebiet des Bank- und Börsenwesens, von David Ricardo kennen zu lernen, der zu diesem Problem eingehend Stellung genommen hat. Sowohl die Frage der Wiederherstellung der englischen Währung, wie das Problem der Abbürdung der großen Schuldenlast wurden von Ricardo eingehend behandelt. Seine Anschauungen haben vielfach auch den Widerspruch anderer Praktiker und gelehrter Nationalökonomen gefunden. Wie ich schon an anderer Stelle[1]) nachgewiesen habe, sind die damals geführten Kontroversen für die heute brennendsten Streitfragen auf dem Gebiete des Finanz- und Währungswesens von großer Bedeutung. Bevor ich auf die Stellungnahme Ricardos zu diesem Problem eingehe, will ich zunächst einige Tatsachen über die damaligen englischen Zustände kurz zusammenfassen.

Die Ausgaben Englands während der napoleonischen Kriege waren gewaltige und betrugen während des ganzen Krieges rund 17 Milliarden Mark, eine für die damaligen Zeitverhältnisse ungeheure Summe. Allein in den vier Jahren von 1793 bis 1796 hatte sich die fundierte Staatsschuld Englands um 134,5 Mill. Lstr. vermehrt. Infolge der großen Zahlungen der Regierung an das Ausland, für den Unterhalt der Truppen und Subsidien an die Verbündeten gestaltete sich die englische Zahlungsbilanz immer ungünstiger. So war die englische Regierung gezwungen, immer größere Kredite bei der Bank von England aufzunehmen, und da diese Kredite für das Ausland bestimmt waren und deshalb hauptsächlich in Gold gegeben werden mußten, verminderte sich der Barvorrat der Bank von England immer mehr, so daß er schließlich im Februar 1797 auf 1 272 000 Lstr. zusammengeschmolzen war, während er im März 1796 noch mehr als das Doppelte: 2 972 000 Lstr. betragen hatte. Demgegenüber betrug der Notenumlauf 8 640 250 Lstr. Diese Bedrängnis der Bank von England gab den Anlaß zu der folgenschweren Bank-Restriktionsakte vom 3. Mai 1797, die zuerst auf zwei Jahre festgesetzt war, dann mehrmals verlängert wurde und erst durch Gesetz für das Jahr 1823 aufgehoben wurde. Durch diese Akte wurde die Bank von England von der Verpflichtung zur Einlösung der Noten in barem Geld entbunden. Die Noten der Bank von England wurden zwar noch nicht zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt, aber de facto wurden sie das allgemein übliche Zahlungsmittel, das im Verkehr wie bares Geld genommen wurde. Hierzu trug vor allem bei, daß 4000 der angesehensten Londoner Kaufleute erklärt hatten, Banknoten jeden Betrages in Zahlung zu nehmen und sich für ihre Zahlungen untereinander ebenfalls der Banknoten zu bedienen. Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse Englands wurden besonders kritisch in den Jahren 1808 bis 1811, infolge der Kontinentalsperre. Am Schluß des Jahres 1807 fand sich England durch die Kriegsereignisse (Dekret von Mailand vom 17. Dezember) vom unmittelbaren Handelsverkehr mit jedem europäischen Staate, außer Schweden, abgeschlossen, wodurch ein Mangel an allen europäischen Produkten, die England für seine Fabriken und Flotte gebrauchte, entstand. Um dieselbe Zeit begannen auch die Streitigkeiten mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, woraus zuerst eine förmliche Aufhebung des Verkehrs, dann ein Krieg entstand. Wegen der großen Geldbedürfnisse war England zu immer größerer Inanspruchnahme der Notenpresse genötigt. Der Notenumlauf war am 31. August 1814 auf 28,3 Mill. Lstr. gestiegen, und zwar waren diese Noten zum großen Teil nicht ausgegeben gegen kaufmännische Wechsel, sondern als Regierungsdarlehn. Von 4½ bis 5 Mill. Lstr. in den Jahren 1808 bis 1810 stiegen diese seit Anfang 1811 rapide und betrugen Mitte des Jahres 12 Mill. Lstr. Ungeachtet wiederholter Vorstellungen der Direktoren beim Finanzminister schwollen diese Vorschüsse weiter an bis auf etwa 15 Mill. Lstr. Ende Februar und Ende August 1813. Die Folgeerscheinungen der politischen und wirtschaftlichen Bedrängnisse blieben nicht aus und machten sich in folgenden Anomalien des englischen Geldwesens bemerk-

[1]) Karl Diehl, Ueber Fragen des Geldwesens und der Valuta. Jena 1918.

Digitized by Google

bar: 1. erhielten die Goldmünzen ein bedeutendes Agio gegenüber den Banknoten, so daß 1811 eine Banknote knapp 17 sh. galt, d. h. 15 pCt. unter pari stand, die Unze Standard Gold, die nach dem Münzgesetz nur 3 Lstr. 17 sh. 10½ d. wert sein sollte, galt 1814 = 5 Lstr. 4 sh. — das war eine Entwertung des Papiergeldes um 25⅛ pCt.; 2. die Wechselkurse fielen beträchtlich und erreichten ihren tiefsten Stand im November 1811 mit 31 pCt. unter pari; 3. die Preise der wichtigsten Lebensmittel stiegen in einzelnen Jahren um 50 bis 100 pCt. Für einzelne Waren trat zeitweise eine ganz bedeutende Teuerung ein, so z. B. betrug der Preis für Weizen pro Quarter am Michaelistage 1797 54 sh., 1800 128 sh. Als Anfang 1809 die politischen Hindernisse ihren Höhepunkt erreicht hatten, stiegen einzelne Preise auf eine enorme Höhe, z. B. für Hanf von 58 Lstr. pro Tonne im Sommer 1807 auf 118 Lstr. im Laufe von 1808, und Flachs aus ähnlichen Gründen von 68 auf 142 Lstr.; Bauholz aus Memel, das 1806 und 1807 zwischen 3 Lstr. 13 sh. und 8 Lstr. 10 sh. variiert hatte, stieg auf 17 Lstr. pro Last; Bretter und andere Sorten Holz im Verhältnis. Leinsaat von 43 auf 150 sh. pro Quarter und russischer Talg von 53 auf 112 sh. pro Zentner[2]).

Es ist England in verhältnismäßig kurzer Zeit gelungen, aus der Papiergeldwirtschaft herauszukommen und den schlechten Stand der Valuta zu überwinden. Mit Energie ging die englische Regierung sofort nach Beendigung des Krieges daran, die Einlösung der Noten wieder aufzunehmen. Schon 7 Monate nach dem Friedensschluß kam das neue Münzgesetz von 1816 heraus, das mehrere Aenderungen prinzipieller Art brachte. Zunächst wurde die Goldwährung insofern streng durchgeführt, als das Silbergeld nur noch als Scheidemünze Verwendung finden sollte. Während vorher Silber bis zu 25 Lstr. bei Zahlungen angenommen werden mußte, wurde jetzt die Grenze der Annahmepflicht auf 2 Lstr. herabgesetzt. Ferner wurde durch Ziffer 11 des Gesetzes die Rückkehr zur Goldwährung verkündet. Als neue Münze wurde statt der Guinee der Sovereign bestimmt. Die Wiederaufnahme der Barzahlungen wurde dann schrittweise, aber energisch vorgenommen, und zwar durch Gesetz vom 5. Mai 1819, die sogenannte Peels Currency Bill, welche die endgültige Wiederaufnahme der Barzahlungen bestimmte. Die Einlösung der Noten sollte zum Münzpreise und nicht zum Marktpreise erfolgen. Allerdings sollte dieses Ziel erst in Etappen erreicht werden. Vom 1. Februar 1820 ab sollte die Einlösung der Noten in Etappen beginnen, deren erste bis zum 1. Oktober 1820 festgesetzt wurde. Die Noten wurden aber zunächst nicht mit Goldmünzen, sondern mit Goldbarren eingelöst, wobei ein Preis von 4 Lstr. 1 sh. per Unze festgesetzt wurde. Weniger als 60 Unzen in Barren brauchten aber nicht abgegeben zu werden. Die zweite Phase dauerte vom 1. Oktober 1820 bis 1. Mai 1821, wobei der der Goldabgabe zugrunde gelegte Preis auf 3 Lstr. 17 sh. 6 d. ermäßigt war, also dem Münzpreis näher gebracht war. In der dritten Periode, in der Zeit vom 1. Mai 1821 bis 1. Mai 1823, wurde dann als Preis für die Goldabgabe der Münzpreis zugrunde gelegt, nämlich 3 Lstr. 17 sh. 10½ d. Vom 1. Mai 1823 ab sollten die Noten in dem Goldgeld des Landes zum Münzpreis eingelöst werden, und damit die volle Wiederherstellung der Noteneinlösung erreicht werden. Die Bank von England hatte aber die tatsächliche Einlösung schon zwei Jahre vor diesem gesetzlichen Termin, nämlich mit dem 1. Mai 1821, begonnen.

Trotz der Aehnlichkeit der englischen Zustände der damaligen Zeit mit denen Deutschlands im Weltkrieg, dürfen die großen Unterschiede nicht übersehen werden. Vor allem hatte England nicht dauernd und stetig wie Deutschland unter den Absperrungsmaßregeln der Feinde zu leiden. Je nach der wechselnden Kriegslage war die Absperrung größer oder geringer, so daß immer Perioden wirtschaftlicher Erholung eintraten, während bei uns die Absperrung mit der wachsenden Zahl der Feinde immer größer wurde. Auch hat die Papiergeldausgabe in England nicht die enorme Ausdehnung angenommen wie es bei uns namentlich in den letzten Kriegsjahren der Fall war. Während in England der Notenumlauf von 9—10 Mill. Lstr. vor dem Kriege auf höchstens 28 Mill. Lstr. (1814) stieg, betrug der Notenumlauf der deutschen Reichsbank vor dem Kriege (15. Juli 1914) rund 2 Milliarden und stieg bis 31. Dezember 1919 auf 36 Milliarden Mark (abgesehen von den Darlehnskassenscheinen). Noch verschiedener sind die Verhältnisse beider Länder nach dem Friedensschluß. Der Frieden brachte für das siegreiche England eine große Wiederbelebung des Handels und der Industrie. Die Märkte der ganzen Welt standen jetzt wieder England offen, und die während des Krieges aufgestapelten Warenvorräte fanden reißenden Absatz. Die Baumwollindustrie vermehrte den Verbrauch von Baumwolle allein um über 76 pCt., und die Ausfuhrmenge ihrer Produkte stieg um über 30 pCt. Der Aufstieg von Handel und Industrie war so groß, daß durch die optimistische Ueberschätzung der Konjunkturen schon im Jahre 1815 eine Krisis eintrat. Die Situation Englands war auch insofern vorteilhafter, als infolge der Wiederbelebung von Handel und Industrie massenhaft Gold ins Land floß, so daß im August 1817 der Barschatz der Bank die bis dahin noch nicht gekannte Höhe von 11½ Millionen Lstr. erreichte. So konnte die Bank von England den Wert der Noten wieder herstellen, ohne den Notenbestand erheblich vermindern zu müssen, da für die ausgegebenen Noten ein großer Barbestand sich ansammelte. Die Höhe der Metallvorräte gestattete der Bank schon am 2. Mai 1817, die Barzahlungen teilweise wieder aufzunehmen. Sie mußte aber bald infolge der ungünstigen Wechselkurse und wegen des raschen Abflusses des Metallvorrats diese Barzahlungen wieder einstellen. Die Ursache dieses Umschlages lag in den großen Anleihen, die für Frankreich und andere Kontinentalstaaten abgeschlossen wurden. Zudem hatte der starke Import des Jahres 1818 einen ungünstigen Einfluß auf die Zahlungsbilanz des Landes. Demgegenüber ist die Lage Deutschlands, da wir durch das Kriegsende und den Friedensvertrag in die größte Schwierigkeit versetzt sind, die für die Belebung der Industrie nötigen Rohstoffe zu erhalten, eine gänzlich andere. Trotz dieser wesentlichen Unterschiede sind doch die theoretischen Erörterungen der damaligen Zeit für uns von größtem Interesse, und zwar besonders für drei Probleme, die ich jetzt der Reihe nach behandeln will.

1. Die Ursachen des schlechten Standes der Valuta.
2. Die Frage der Wiederherstellung der Valuta.
3. Die Frage der Abbürdung der Kriegsschulden.

1. Die Ursachen des schlechten Standes der Valuta.

Bei den Kontroversen, die namentlich in der Zeit in den Jahren von 1809 bis 1815 über die Ursachen des schlechten Standes der Valuta und der Teuerung in der Oeffentlichkeit geführt wurden, traten deutlich zwei entgegengesetzte Richtungen hervor.

Die eine Richtung behauptete, daß die Steigerung der Preise und das Fallen der Wechselkurse durch den inneren Zustand des englischen Geldwesens verursacht sei. Infolge übermäßiger Ausgabe der englischen Banknoten sei eine Entwertung des englischen Geldes eingetreten. Diese habe das Steigen des Wertes des Goldgeldes, die Steigerung der Preise und das Fallen der Wechselkurse bewirkt.

Die andere Richtung bestritt, daß der Zustand des englischen Geldwesens irgendwie an einer dieser Anomalien beteiligt sei; sie seien lediglich auf die Verhältnisse des auswärtigen Handels und der Zahlungsbilanz zurückzuführen. Da infolge der dringenden Goldausfuhr das Gold selten und knapp geworden sei, habe es einen hohen Wert erlangt, wie viele andere Waren auch, aber das Papiergeld sei nicht entwertet gewesen, sondern die Banknotenausgabe habe sich durchaus in den für den Zahlungsverkehr Englands notwendigen und berechtigten Grenzen gehalten. Die Preise seien gestiegen infolge der durch die Absperrung entstandenen Warenknappheit, aber nicht durch Geldentwertung. Die Vermehrung der Noten sei die notwendige Folge der gestiegenen Preise gewesen, aber nicht umgekehrt, und ebenso habe die Steigerung

[2]) Tooke & Newmarch, Die Geschichte und Bestimmung der Preise während der Jahre 1793—1857. Bd. 1, S. 127.

Digitized by Google

der Wechselkurse nichts mit einer Geldentwertung zu tun, sondern nur mit der ungünstigen Zahlungs- und Handelsbilanz Englands.

Der Hauptführer der ersten Richtung, der sogenannten Bullionisten, war Ricardo. Er stellte die Behauptung auf, daß die zu große Notenausgabe die Ursache der Störung sei. Besonders in einer von ihm 1809 herausgegebenen Broschüre „The High Price of Bullion a proof of the depreciation of bank notes", gab er eine Kritik der englischen Geldverhältnisse und bemerkte, daß der englische Geldumlauf, der fast vollständig aus Papier bestand, vor allem gegen die Entwertung geschützt werden müsse, und daß dieses versäumt worden sei —: durch die Bankrestriktion, wodurch die Bank der Verpflichtung enthoben sei, in barer Münze zu zahlen, sei die frühere Hemmung einer zu großen Notenausgabe beseitigt, und jetzt hätten es die Leiter der Bank in der Hand, den Wert des Papiergeldes zu erhöhen oder zu vermindern. Die Entwertung der Banknoten sei die direkte Folge davon, daß die Bank von England zuviel Noten ausgegeben hätte; der niedrige Wechselkurs könne unmöglich aus ungünstiger Handelsbilanz erklärt werden, sondern sei verursacht durch die Geldentwertung. Da jetzt alle Hemmnisse gegen eine Zuvielausgabe seitens der Bank durch die Parlamentsakte beseitigt seien, würden die Banken nicht länger durch „fear for the safety of their establishment" abgehalten, die Menge ihrer Noten auf den Betrag zu beschränken, welcher sie denselben Wert bewahren läßt, als die Münze, welche sie vertreten. Daher fänden wir, daß Goldbullion von 3 Lstr. 17 sh, 17¾ d., dem Durchschnittspreise vor der Restriktion, auf 4Lstr. 10 sh. gestiegen sei und sogar auf 4 Lstr. 13 sh. per Unze gestanden hätte. Wir können daher — fährt Ricardo fort — richtig schließen, daß dieser Unterschied in dem relativen Wert, oder mit anderen Worten, daß diese Entwertung in dem tatsächlichen Wert der Banknoten durch die zu große Menge verursacht sei, welche die Bank in Umlauf gesetzt hatte. Dieselbe Ursache, welche einen Unterschied von 15 bis 20 pCt. in Banknoten, verglichen mit Goldbullion, bewirkt hat, könne ihn auch auf 50 pCt. vermehren. Der extreme Standpunkt der Bullionisten wird vielleicht am besten charakterisiert durch einen erst 30 Jahre später veröffentlichten Börsenartikel des Morning Chronicle (vom 3. Juli 1839), wo es heißt: „Die Bankdirektoren haben es in ihrer Gewalt, durch Ausdehnung oder Einziehung des Notenumlaufs die Preise der meisten Handelsartikel zu steigern oder herunterzudrücken."

Einige Monate nach der Veröffentlichung von Ricardos Schrift bildete das Parlament einen besonderen Ausschuß zur Untersuchung der Frage (Bullion Committee). Der Bericht nebst den Zeugenaussagen zeigte deutlich, wie stark die Anschauungen Ricardos auf die Meinung des Ausschusses eingewirkt haben.

Es heißt dort: „Der Ausschuß spricht es als seine Meinung aus, nach einer sehr gründlichen Beratung dieses Punktes, daß es ein großer praktischer Irrtum ist, anzunehmen, daß die Wechselkurse mit fremden Ländern und der Goldpreis nicht von dem Betrag eines Papiergeldes, das ohne die Einlösungspflicht nach dem Wunsche des Inhabers ausgegeben wird, abhängig wären. Daß durch eine übermäßige Ausgabe von Papiergeld die Wechselkurse fallen und der Goldpreis steigen, wird nicht nur als ein Grundsatz von den hervorragendsten Autoritäten über Handel und Finanzen aufgestellt, sondern seine praktische Wahrheit wird durch die Geschichte fast jedes Staates der neueren Zeiten belegt."

Der Ausschuß empfahl als Aushilfsmittel, daß das Geldsystem dieses Landes mit soviel Eile als mit der nötigen Klugheit und Vorsicht vereinbar sei, zu dem ursprünglichen Grundsatz der Barbezahlung nach dem Wunsche der Inhaber der Noten zurückkehre.

Als Vertreter der zweiten Richtung ist besonders Tooke zu nennen, der in seinem ausführlichen mit Newmarch herausgegebenen, oben zitierten Werke jeden unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Notenausgabe und dem Stand der Wechselkurse und der Preise bestritt. Mit einer großen Fülle statistischen Materials suchte er für jedes Jahr nachzuweisen, daß es andere Gründe seien, welche hierfür maßgebend waren, namentlich die Knappheit der Waren, verschiedene Mißernten, die großen Zahlungsverpflichtungen Englands ans Ausland und andere Umstände dieser Art, daß jedoch der innere Geldwert in keiner Weise gesunken wäre.

Für die Beurteilung der Frage, welche der beiden Richtungen im Rechte war, müssen die primären, d. h. die eigentlich entscheidenden Ursachen des Sinkens der Wechselkurse und der Preissteigerungen einerseits und die sekundären Ursachen unterschieden werden.

Was die primären Ursachen anlangt, so haben die Bullionisten offenbar Unrecht, wenn sie diese auf der Seite des Geldes, d. h. in der Entwertung der Banknoten erblicken, und es ist den Antibullionisten entschieden recht zu geben, wenn sie die damalige Gestaltung der Handels- und Zahlungsbilanz als ausschlaggebenden Faktor bezeichnen. Auf der anderen Seite war es eine Einseitigkeit der Antibullionisten, zu bestreiten, daß auch die Geld- und Währungsverhältnisse teilweise die Schuld trügen, und Ricardo mit seinen Anhängern hat durchaus mit Recht auch auf diese Seite des Ursachenkomplexes hingewiesen.

Unter den sekundären Faktoren spielt zweifellos die Entwertung der Noten eine Rolle. Wäre aber wirklich die Entwertung der Noten infolge der Bankrestriktion die entscheidende Ursache gewesen, so hätte sich während der ganzen Restriktionsperiode eine viel stabilere und stetigere Preissteigerung und ein fortdauernd ungünstiger Stand der Wechselkurse zeigen müssen. Dies war keineswegs der Fall, sondern die Wechselkurse und die Preise trugen einen sprunghaften Charakter an sich, so daß Zeiten großer Preissteigerungen solchen von gedrückten Preisen Platz machten, und der Goldpreis und die Wechselkurse haben nur zu bestimmten Zeitperioden eine für England sehr ungünstige Gestaltung angenommen. Die besonderen durch den Krieg hervorgerufenen ungünstigen Gestaltungen des Warenmarktes und der auswärtigen Handelsbeziehungen hatten zeitweilig zu den schlechten Wechselkursen und hohen Preisen geführt. Die Gestaltung der Handels- und Zahlungsbilanz war in dieser Periode öfters so — namentlich infolge der Absperrungspolitik —, daß England nicht genügend Waren ausführen konnte, um seine dringend notwendigen Zahlungen sowohl für Subsidien wie für die Einfuhr nötiger Waren mit Waren zu bezahlen. Da die englischen Wechsel wegen ungenügender Ausfuhr nicht so dringend nachgefragt waren, wie umgekehrt die Wechsel auf das Ausland von England gesucht waren, so mußte der Preis für die Auslandswechsel entsprechend steigen. Weil England für viele Zahlungen auf Goldsendungen angewiesen war, wurde in gewissen Zeitperioden Gold immer seltener, knapper und teurer, und hieraus erklärt sich im wesentlichen die häufige Steigerung des Goldpreises über den Münzpreis.

Die irrige Meinung der Bullionisten ist auf gewisse falsche Grundanschauungen Ricardos über das Verhältnis zwischen Geldmenge und Warenpreisen zurückzuführen. Sein Hauptirrtum lag in der von ihm vertretenen Quantitätstheorie, die zwar eine bedeutende Verbesserung gegenüber der naiven Quantitätstheorie von Locke und Hume darstellt, aber auch in dieser verfeinerten Form zu falschen Schlüssen führen mußte. Sei zuviel Geld im Lande, so meint Ricardo, dann sinke sein Tauschwert, es stiegen infolgedessen die Warenpreise, bis wieder durch Abströmen des zu billigen Geldes ins Ausland das richtige Verhältnis hergestellt sei; umgekehrt, sei zu wenig Geld im Lande, sei es zu „teuer", so fielen die Warenpreise, bis durch Zuströmen des im Auslande billigen Geldes wieder ein Ausgleich stattfände. So faßt Ricardo in sehr einseitiger Weise das Verhältnis zwischen Geldmenge und Warenpreisen als ein mechanisch-automatisches auf: Preise der Waren einerseits und Menge des Geldes anderer seits stünden im engsten Konnex.

Auf der anderen Seite ist Ricardo darin Recht zu geben, daß auch ein gewisser Einfluß der Papiergeldausgabe zuzuschreiben ist, daß auch damals eine Inflation stattgefunden hat. Nur war nicht die Quantität der Banknoten, auf die Ricardo einseitig Gewicht

Digitized by Google

legt, sondern vielmehr die Qualität eines Teiles der Notenausgabe entscheidend. Die von der Bank von England ausgegebenen Noten im Wege der Diskontierung von kaufmännischen Wechseln sind wohl zu unterscheiden von der Banknotenausgabe in Form von Kreditgewährung an den Staat. Es ist die zusätzliche Kaufkraft, die in letzterer Form geschaffen wird, ohne daß wirtschaftliche Güter geschaffen oder umgesetzt werden, welche die inflationistische Wirkung hervorruft. Dieser Punkt ist auch besonders wichtig bei der Beurteilung der Inflation in Deutschland während des Weltkrieges. Auch hier ist es nicht so sehr die Quantität der Noten gewesen, sondern die Qualität, daß nämlich in so großem Umfang durch Ausgabe von Banknoten gegen Reichswechsel neue zusätzliche Kaufkraft geschaffen wurde.

Da die Bank von England in ganz bedeutendem Umfang häufig solche Darlehen der Regierung gewährte, wurde die Menge der Zahlungsmittel zeitweise in einer Weise vermehrt, die auf den Wert der Noten Einfluß haben mußte. Sicher hat die große Liberalität, mit der die Bank von England der Regierung Darlehen gewährte, in verschiedenen Abschnitten der Restriktionsperiode durch die große so geschaffene zusätzliche Kaufkraft zu einer Entwertung der Noten und damit zu einer Erhöhung der Preise beigetragen.

Der große Anteil, den die Regierungsvorschüsse bei der Notenausgabe der Bank von England spielten, mußte auf die Bewertung der Noten einen ungünstigen Einfluß ausüben, denn die Sicherheit der späteren Bareinlösung war in dem Maße vermindert, bezw. gefährdet, je höher diese Vorschüsse waren, und je unsicherer es war, ob diese Vorschüsse in barem Geld zurückgezahlt werden konnten. So zeigte sich auch damals, wie stets, wenn ein Kreditgeld die Stelle des Metallgeldes annimmt, daß allmählich ein gewisses Mißtrauen in die Sicherheit des Geldes eintrat, und dieses Mißtrauen hat auch teilweise zur Entwertung der Noten und zur Preissteigerung beigetragen. Allerdings trat dieser Einfluß der Regierungsvorschüsse erst in einer späteren Eeriode des Krieges besonders in Erscheinung. Die Vorschüsse an die Regierung waren lange Jahre nach der Suspension (1797) faktisch nicht größer als vorher. Erst nach 1810 wurden sie größer. Die Summe der im Besitz der Bank von England befindlichen öffentlichen Sicherheiten stieg von 14 Mill. Lstr. (1810) auf 27½ Mill. Lstr. (1815). Nicht nur durch liberale Krditgewährung an die Regierung, sondern auch durch die Art der Kreditgewährung an die Handelswelt trug die Bank zur Entwertung der Noten bei. So wurde der Bank von England mit Recht vorgeworfen, daß sie durch zu große und billige Kreditgewährung von Mitte 1809 bis Mitte 1810 die Erhaltung eines ungewöhnlich hohen Preisstandes unterstützt habe.

Dieselben Kontroversen über die Ursachen der Entwertung der Valuta wurden auch in Deutschland während des Weltkrieges geführt. Auf der einen Seite wurde behauptet, daß der niedrige Stand der deutschen Valuta nur aus markttechnischen Gründen zu erklären sei, nämlich wegen der geringen Nachfrage nach deutschen Zahlungsmitteln gegenüber der großen Nachfrage nach fremden Zahlungsmitteln infolge der ungünstigen deutschen Handels- und Zahlungsbilanz, während die andere Richtung auch auf die innere Entwertung des deutschen Geldes hinwies. Heute dürfte kein Zweifel darüber sein, daß gerade wie in England beide Ursachen zusammenwirken. Die primäre Ursache war die ungünstige Handels- und Zahlungsbilanz, die sekundäre war die Entwertung des deutschen Geldes infolge der Papiergeldwirtschaft.

Gegenüber England ist aber der Ursachenkomplex insofern ein verschiedener, als die primäre Ursache in England die Gestaltung der Handels- und Zahlungsbilanz nicht nur zeitlich die primäre war, sondern auch materiell gegenüber der Entwertung der englischen Banknote weit überwog. Dagegen trat in Deutschland die zeitlich primäre Ursache, die ungünstige Handels- und Zahlungsbilanz mit der längeren Dauer des Krieges und der Revolution allmählich zurück gegenüber der immer stärker hervortretenden zweiten Ursache, der Inflation, die schließlich einen weit höheren Grad annahm, als es in England während der napoleonischen Kriege der Fall war.

Dies ist auch zu beachten für die Frage, zu der wir uns jetzt wenden wollen, welche Mittel anzuwenden sind, um die erwähnten Störungen des Geld- und Währungswesens zu beseitigen. (Schluß folgt.)

Die internationale Valuta-Frage.

(Bericht über die Konferenz in Kopenhagen.)

Von Bankdirektor E. Sandberg, Norges Bank, Kristiania.

Leider bin ich nicht imstande wirklich neue Gesichtspunkte für die Lösung der Valutafrage vorzutragen. Auch während der Erörterungen in Kopenhagen zeigte es sich, daß das Valutaproblem selbst noch weit von seiner endlichen Lösung entfernt ist.

Es gilt einzelne Richtlinien zu zeigen und zu versuchen, eine Grundlage für weitere Arbeit zu finden. Ich schließe mich am nächsten in meiner Auffassung der eines hervorragenden schwedischen Bankmannes an, der sagte, daß man auf die Valutafrage wie auf einen kranken Mann sehen müsse. Die Krankheit muß ihren Lauf nehmen bis die Krisis erreicht ist. Ist der Patient von schwacher Konstitution, so unterliegt er, ist die Konstitution kräftig, so übersteht er sie — und ist er erst gut über die Krisis hinweggekommen und schreitet seine Gesundheit fort, so können die Aerzte den Prozeß natürlich beschleunigen. Auch ich glaube, daß wir in der Valutafrage die Krisis abwarten müssen, doch muß man, wie gesagt, mit allen Mitteln versuchen, den Patienten so widerstandsfähig als möglich zu machen, damit er der Krisis nicht unterliegt, und diese Widerstandskraft, glaube ich, erhält der Patient — welcher in diesem Falle das teilweise verstümmelte und ruinierte Europa ist — dadurch, daß wir die heimgesuchten Länder vor allem durch Einfuhr von Lebensmitteln instand setzen, ihre Unterernährung zu bekämpfen und ihnen dann die Möglichkeit verschaffen, ihren Handel und ihre Produktion wieder in Gang zu bringen.

Haben wir dieses Ziel erreicht, so ist die Krisis überstanden, und dann können wir getrost und in der Hoffnung auf ein gutes Ergebnis mit dem Wiederaufbau unserer verzweifelten Valutaverhältnisse beginnen.

Wenn daher Professor Cassel vor der Sitzung den Delegierten einen Entwurf zur Resolution vorlegte, der davon ausging, sowohl den inneren Wert der verschiedenen Valuten, als auch die Wechselkurse zu stabilisieren, um dadurch die Produktion und den Handel wieder in Gang zu bringen, sowohl in unserem eigenen Lande als auch in den verschiedenen anderen Ländern, so stimme ich ganz dem dänischen Nationalbankdirektor Rubin bei, wenn er meinte, daß dies nach seiner Ansicht heißen würde, die Sache am verkehrten Ende anzufassen.

Es würde dasselbe sein, fuhr er weiter fort, wenn die Aerzte, wenn die Leute Fieber bekommen, weil die Brunnen vergiftet sind, Chinin und andere Medizinen verschreiben, anstatt dafür zu sorgen, daß die vergifteten Brunnen gereinigt werden und die Epidemie dadurch beseitigt wird.

Die endliche Resolution erhielt daher auch, mit Rücksicht auf diese Gesichtspunkte eine Fassung, die auch wir Praktiker unterschreiben konnten, und die in der Hauptsache dahin ging, eine internationale Valutakonferenz zusammenzurufen, deren Aufgabe es sein soll, Grundlinien für die Verhaltungsmaßregeln festzulegen, die zum Aufbau gesunder Valutaverhältnisse auf dem Weltgeldmarkt benötigt werden. Dieses Programm, über welches sich diese internationale Valutakonferenz einig werden müßte, soll danach sämtlichen Regierungen zur weiteren Behandlung vorgelegt werden. Nationalbankdirektor Rubin, der ein großer Skeptiker sein soll, unterschrieb wohl die Resolution, stellte sich aber sehr zweifelnd gegenüber dem Nutzen und sagte später, indem er mir auf die Schulter schlug: „Wissen Sie, wir haben hier in Dänemark einen Vers, welcher sagt:

Digitized by Google

Den gang da fanden fik i sind
at intet skulde ske,
da satte han i verden ind
den forste komite.

(Da dem Teufel in den Sinn kam, daß nichts geschehen solle, setzte er in die Welt das erste Komitee ein.)

Wir wollen gleichwohl hoffen, daß es dem zu ernennenden Komitee glückt, Licht in die Dunkelheit, die gegenwärtig bei der umstrittenen Valutafrage besteht, zu bringen.

Die erste Bedingung, einem Uebel, wie es der gegenwärtige Valutawirrwarr ist, mit Erfolg entgegenzuarbeiten, ist, sich Klarheit über die Ursachen des Uebels zu schaffen —, damit man es seiner Wurzeln beraubt. Professor Cassel hat sich dabei große Verdienste erworben, dadurch, daß er eine Reihe sehr interessanter Theorien aufgestellt hat — so die Theorie über das Verhältnis zwischen den Preisniveaus, also Geldwert und Wechselkurse. Mit dieser seiner Theorie hat er dazu beigetragen, Licht über ein Moment zur Erklärung der Bewegung des Wechselkurses zu verbreiten, das wir vorher nicht aufmerksam genug beobachtet haben. Was man ihm vorwerfen kann, ist, daß er zu einseitiges Gewicht auf den Einfluß gerade nur dieses Umstandes auf die Kurse legt. Es sind selbstverständlich noch andere Umstände, welche hierbei noch mitspielen.

Von anderen seiner Theorien kann man erwähnen, daß er als den ursprünglichen Grund der Teuerung die Geldinflation anführt, d. h., daß die Anzahl der Zahlungsmittel wächst, ohne das entsprechende Wachstum dessen, was man kauft. Der Krieg, sagt er, und das wird gewiß niemand bestreiten, ist zum großen Teil dadurch finanziert, daß künstliche Kaufkraft geschaffen wurde in Form von Banknoten und Bankguthaben. Auch die neutralen Länder, meint er, wurden in diese Inflation dadurch gezogen, daß die Kreditgewährung an die Kriegführenden samt den enorm gestiegenen Staatsausgaben die Kaufkraft des Volkes überstieg. Die Inflation sei überdies überall dadurch begünstigt worden, daß die Bankzinsen zu niedrig gehalten wurden.

Die Knappheit der Waren habe auch zum Teil zu der Preissteigerung beigetragen, aber da die Verminderung der Warenmengen selten mehr als etwa 10 bis 20 pCt. übersteige, während die Geldmengen mehrere hundert Prozent gestiegen sind, so wäre das Wachstum des Geldes ohne Zweifel der wichtigste Faktor der Preissteigerung gewesen. Andere selbständige Ursachen der Preissteigerung gebe es nicht.

Der innere Geldwert eines Landes, fährt er fort, werde durch die Kaufkraft des Geldes bestimmt. Das Verhältnis zwischen den Werten in der Geldeinheit zweier Länder sei also gleich dem Verhältnis zwischen der Kaufkraft der Geldeinheit in dem einen und anderen Lande, und der Wechselkurs müsse also normaler Weise durch dieses Verhältnis bestimmt werden, welches man als Kaufkraftparität bezeichne.

Er fährt fort:

Die eigentlichen Kurse weichen jedoch recht bedeutend von der Kaufkraftparität ab; diese Abweichungen, welche auf zufälligen Umständen beruhen, müssen jedoch verschwinden, wenn normale Verhältnisse wieder eintreten, der Wechselkurs muß also dann auf seinen normalen Stand zurückkommen, d. h. auf die Kaufkraftparität.

Die wichtigsten Ursachen zu diesen großen Abweichungen glaubt er in Folgendem suchen zu müssen:

a) Einseitige Erschwerung des Handels zwischen zwei Ländern.

b) Realisation des Geldes eines Landes um jeden Preis in einem anderen Lande, da ausländischer Kredit auf andere Weise nicht verschafft werden kann.

c) Gegenmaßregeln in der Absicht, eine unvernünftig hochgetriebene Besteuerung im eigenen Lande zu vermeiden.

d) Die Furcht vor einem Sinken des inneren Geldwertes in einem Lande und die hieraus folgende Verschiebung der Kaufkraftparität.

e) Vorhandensein großer ausländischer Guthaben in dem Geld eines Landes, und die Furcht, daß diese auf den Markt gebracht werden müssen.

f) Valutaspekulation.

Dagegen meint er, daß eine passive Handelsbilanz an und für sich nicht dazu zu führen braucht, daß die Valuta eines Landes unter die Kaufkraftparität sinkt.

Professor Cassel betonte weiter die Auffassung, daß eine Rückkehr zu gesunden Verhältnissen in der Geldwirtschaft der Welt in erster Reihe durch Stabilisierung des Geldwertes jedes einzelnen Landes erfolgen muß. Irgendwelche nennenswerte Verbesserung, meinte er, kann man kaum erwarten, aber man kann ein weiteres Sinken vermeiden. Die Mittel hierzu sind eine beträchtliche Einschränkung der Staatsausgaben, eine Begrenzung der Kreditgewährung an das Ausland im Rahmen des Möglichen, sowie ausreichend hoher Diskont. Dagegen sind die Maßnahmen der Gesetzgebung gegen die Preissteigerung, im großen gesehen, ohne Resultat gewesen und haben im allgemeinen immer nur zu einer Fesselung des Wirtschaftslebens geführt. Die Staatsausgaben zur Milderung der Preissteigerung haben in der Regel nur die Wirkung, daß sie weiter zur Inflation beitragen und dadurch die gewöhnliche Preissteigerung noch verschlimmern.

Die skandinavischen Länder müssen dafür arbeiten, die frühere Uebereinstimmung zwischen ihren Valuten wiederherzustellen, und er meint, daß die Krone wieder in ihre alte Parität zum Dollar gebracht werden muß.

Die Aufnahme ausländischer Anleihen hat nicht, behauptet er, die Bedeutung für die Regelung der Valutaverhältnisse wie man im allgemeinen annimmt, da der innere Wert der Valuta nicht direkt hiervon berührt wird.

Hingegen kann eine ausländische Anleihe dazu beitragen, den Wechselkurs wieder auf die Kaufkraftparität zurückzubringen. Dies trifft insbesondere zu, sobald es gilt, zu verhindern, daß die eigene Valuta im Ausland verschleudert wird, um ausländische Zahlungsmittel zu erwerben, oder wenn die Anleihe dazu verwendet wird, Noten und Bankforderungen aufzunehmen, die sich im Ausland angehäuft haben und dadurch den Kurs der Valuta drücken.

Eine internationale Valutakonferenz wird im hohen Grade dazu beitragen, die internationale Valutafrage zu klären. Kann eine solche Konferenz sich auf ein generelles Programm einigen, so werden die verschiedenen Länder einen festen Ausgangspunkt für ihre Valutapolitik haben.

Wie die verehrte Versammlung selbst den Eindruck erhalten haben wird, ist vieles in den Gesichtspunkten Professor Cassels enthalten, dem wir, wie ich glaube, alle beistimmen können. Aber in einzelnen, sehr ausschlaggebenden Punkten ist es für uns Bankleute schwer, ihm unsere Zustimmung zu geben. Nationalbankdirektor Rubin fand, daß eine Reihe rein tatsächlicher Umstände, wie Monopolisierung, Absperrung und ähnliches, in diesem Jahr störend auf den Verkehr eingewirkt und dadurch die Theorien überflüssig gemacht hätten. Er fand, daß Professor Cassel namentlich allzuwenig Gewicht gerade auf das lege, was nach seiner Meinung das Ausschlaggebende in dem gegenwärtigen Zustande sei, nämlich die Handelsbilanz. Was die Frage des Disagios betrifft, so ist es richtig, daß man für dieses Phänomen viele Gründe anführen kann, aber er konnte seinerseits nicht unterlassen, besonderes Gewicht auf die eine Tatsache zu legen, daß, während Schweden in den drei Kriegsjahren 1915—1917 einen Ueberschuß an Ausfuhr von 1183 Millionen Kronen gehabt hat, Dänemarks Ueberschuß an Einfuhr 172 Millionen Kronen betrug. Dieses ist ein elementarer Beweis dafür, daß in Schweden eine größere Auswahl in Valuten herrscht als in Dänemark, und hier steht man einer wesentlichen Tatsache zur Bestimmung der Kurse in Dollar, Sterling usw. gegenüber.

Es ist unmöglich die Verhältnisse in diesem Jahr mit denen in normalen Zeiten zu vergleichen. Unter normalen Umständen übersteigen die Kurse nicht den Goldpunkt: Man führte Gold aus und gab namentlich Kredit und ständig

Digitized by Google

Kredit, wodurch größere Valutaschwankungen sich nur selten einstellten. Aber in den Zeiten, die wir durchlebt haben, ist es nicht erlaubt gewesen, Gold zu exportieren. Ja, heute ist es eine Fiktion, wenn man vom Goldexport spricht. Man gibt auch keinen Kredit mehr, weil das Vertrauen fehlt.

Direktor Rubin faßte zum Schluß seine Bemerkungen in dem Protest gegen die Unterschätzung der Resultate der Handelsbilanz zusammen.

Bankchef Monsen wies auf die Schwierigkeiten hin ein System zu finden und hob hervor, auf welche Weise die Wechselkurse bei Ausbruch des Krieges verschoben wurden. Der Redner schlug auch die Etablierung von Valutazentralen in den verschiedenen Ländern vor, wodurch man die Valuta leiten könne. Dadurch würden Betrag und Nachfrage vermindert und die Kurse stabilisiert werden.

Ich bin der Ansicht, daß das Sinken des Geldwertes in dem Umstand gesucht werden muß, daß große Teile Europas in den ersten Kriegsjahren darauf angewiesen waren, teilweise neue Märkte aufzusuchen, um ihren Warenbedarf gedeckt zu bekommen, was eine stark erhöhte Nachfrage auf diesen neuen Märkten hervorrief und als eine natürliche Konsequenz hierfür steigende Preise. Hierzu kamen die erhöhten Unkosten und nicht am wenigsten die plötzliche Erhöhung aller Frachten, die infolge des Tonnagenmangels begründet waren, das größere Risiko, die besonderen Kriegsversicherungen und noch viel mehr.

Später ist die Geld- und Kreditinflation hinzugekommen als eine direkte Folge des ständig steigenden Geldbedarfs zur Finanzierung des Krieges und in Verbindung hiermit auch die steigenden Ausgaben der neutralen Staaten zur Sicherung ihrer Landesgrenzen, zur Proviantierung und zu anderen damit zusammenhängenden Staatsveranstaltungen. Soweit ich beurteilen kann, mußte die Inflation kommen, weil die Ausgaben Europas ganz einfach seine wirtschaftliche Kraft überstiegen. Der Bedarf an Geld sprengte mit anderen Worten alle Grenzen, die Kaufkraft mußte auf jeden Fall geschaffen werden, und ich glaube daher kaum, daß eine Erhöhung der Bankzinsen eine nennenswerte Wirkung ausgeübt haben würde. Man hätte durch ein Heraufschrauben der Bankzinsen vielleicht der privaten Spekulation die Wage halten können, um dadurch die Inflation, die diese bewirkt hat, abzuwehren. Aber die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß man gleichzeitig dem legitimen Handel einen Riegel vorgeschoben hätte, was zum Stillstand des Wirtschaftslebens und in vielen Fällen zum Ruin hätte führen können. Die Frage ist daher, ob die Vorteile einer solchen Maßnahme so groß sind, daß sie die sehr ernsten Nachteile, die sie aller Wahrscheinlichkeit nach verursacht haben würden, aufwiegen können.

Im übrigen kann es wenig nützen, nachträglich darüber zu diskutieren, was gemacht worden ist und was hätte gemacht werden müssen. Die Frage, die vorliegt, ist die, was man jetzt machen muß. Ich persönlich zweifele stark daran, ob ein Versuch, wie der einer Stabilisierung des Geldwerts der einzelnen Länder, im gegenwärtigen Zeitpunkt wirklich durchgeführt werden kann.

Es muß daran erinnert werden, daß während des Krieges unermeßliche Verschiebungen an Kapital und Produktion vor sich gegangen sind. Die früheren Gläubigernationen sind jetzt Schuldnernationen geworden und umgekehrt. Das Geldwesen der verschiedenen Länder ist derangiert, und die erforderliche Ankaufskraft läßt sich auf Grund des großen ungedeckten Warenbedarfs Europas zurzeit nicht einmal messen. Eine natürliche Grundlage für eine größere Festigkeit in den Geldwerten der verschiedenen Länder ist daher nicht vorhanden, und ohne eine natürliche Grundlage wird ein jeder Versuch in der Richtung auf eine Stabilisierung hin ein Schlag in die Luft sein.

Das idealste Mittel zur Erreichung einer Valutastabilisierung würde nach meiner Auffassung eine passendere Verteilung der Weltwarenlager sein.

Die Valutafrage wird kaum eine zufriedenstellende Lösung erfahren, wenn nicht Deutschland und den mitteleuropäischen Nationen die Möglichkeit gegeben wird, ihren natürlichen Platz im Produktions- und Umsatzleben wieder einzunehmen, so daß ihnen dadurch Gelegenheit gegeben wird, ihre Kräfte und ihre Arbeitsfähigkeit im vollen Maße auszunützen. Europa wird kaum die Summe der Produktionskräfte, die diese Länder bieten, entbehren können, ohne ernstlich geschwächt zu werden. Die erste Bedingung ist daher, ihnen eine effektive Stütze in Form von ausreichenden Warenlieferungen und Bewilligung von ausgedehnten und langsichtigen Krediten zu gewähren. Man sollte auch meinen, daß die großen Gläubigernationen ihren unmittelbaren Vorteil darin sehen müßten, wenn die notleidenden Staaten auf diese Art Gelegenheit finden könnten, ihren Ueberschuß an Arbeitskraft anzuwenden, und durch ihre Produktion wieder instand gesetzt werden, sich heraufzuarbeiten und als Teilhaber bei der Arbeit für Europas Wiederaufbau mitzuwirken.

Die Verhältnisse liegen zurzeit so, daß einzelne Nationen auf Grund von Europas enormem Warenbedarf ausschließlich als Käufer auftreten, während andere konstant Verkäufer sind. Die Valuten des Käufers und des Verkäufers müssen sich notwendigerweise ständig in entgegengesetzter Richtung bewegen, was wieder auf die Valutenwerte der anderen Länder einwirkt, die durch die vielen Kanäle des Valutaumsatzes mit in Bewegung gebracht und dadurch starken und häufigen Schwankungen ausgesetzt werden.

Solange dieser Zustand andauert, entbehrt man der nötigen Grundlage für eine wirkliche und dauernde Stabilisierung der Valuten.

Ich will damit natürlich nicht sagen, daß man die Hände in den Schoß legen und das Ganze treiben lassen soll. Im Gegenteil, mit der „Laissez aller-Politik", die bis hierher geführt hat, muß es vorbei sein. Wir müssen dafür so schnell wie möglich alle Kräfte einsetzen, um die Grundlage zu schaffen, die in sich selbst die Voraussetzung bildet, daß wir uns unter lichteren und besseren Verhältnissen heraufarbeiten können. Bis dies geschehen kann, müssen wir mit allen Mitteln versuchen, einer weiteren Inflation entgegenzuarbeiten, indem vor allem die Arbeit wieder aufgenommen werden muß, um den sinkenden Geldwert in unserem eigenen Lande zum Stillstand zu bringen, und daraufhin dann versuchen, eine Art Ausgleichung zwischen den inneren Werten zustande zu bringen, wie sie in dem Preisniveau des Landes zum Ausdruck kommen und in den äußeren Werten, die in den Valutakursen ausgedrückt werden.

Professor Cassel scheint anzunehmen, daß der äußere Wert des Geldes direkt durch das Verhältnis zwischen seinem inneren Wert in den einzelnen Ländern bestimmt wird, also von dem Preisniveau der verschiedenen Länder.

Meiner Meinung nach gibt es noch andere Faktoren, die bei der Bestimmung des Verhältnisses der Wechselkurse zu einander mitspielen, als das Verhältnis zwischen der Kaufkraft der Geldeinheit in dem einen oder anderen Land, also nach Professor Cassels Terminologie die Kaufkraftparität.

Professor Cassel meinte, daß eine passive Handelsbilanz an und für sich kein Grund dafür sei, daß die Valuta eines Landes unter der Kaufkraftparität steht und hierin sind sich gewiß die meisten einig. Aber auf der anderen Seite ist die Handelsbilanz der wichtigste Posten in der Zahlungsbilanz eines Landes, und ist die Zahlungsbilanz negativ, so muß dies einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Wechselkurse des Landes ausüben.

Wenn z. B. Norwegen vor dem Kriege seine Krone auf dem Niveau der schwedischen hielt, so war dies ausschließlich dadurch möglich, daß Gold nach Schweden zum Ausgleich unserer passiven Zahlungsbilanz remittiert wurde, die am wesentlichsten durch den Zustand der Handelsbilanz verursacht wurde. Hätte sich nicht Norwegen im Laufe der Jahre, dank seiner Schiffahrt, seines Holzbestandes und seiner übrigen Exportartikel zu einem Zahlungsüberschuß anderswo in der Welt heraufarbeiten können, so würde diese Versendung des Goldes etwas Unmögliches gewesen sein, und der Wert der norwegischen Krone würde trotz des einigermaßen gleichmäßigen Preisniveaus im Verhältnis zu der schwedischen gesunken sein.

Digitized by Google

Zurzeit ist in Dänemark der innere Wert der dänischen Krone verschiedentlich höher als der der schwedischen und norwegischen in ihren Heimatsländern; trotzdem erleben wir, daß die schwedische und die norwegische Krone einen größeren Wert in Dänemark haben als die dänische. Der Grund muß in der ungünstigen Zahlungsbilanz gesucht werden, welche bewirkt, daß die Wechselkurse der genannten Länder in Dänemark über pari notiert werden.

Dasselbe macht sich in Dänemarks Verhältnis zu England geltend; trotz des höheren Wertes der dänischen Kronen in ihrem Lande als der norwegischen und schwedischen Kronen in ihren Heimatsländern wird die dänische Krone in London niedriger als die schwedische und norwegische notiert.

Ich räume indessen gerne ein, daß das Verhältnis zwischen der Kaufkraft des Geldes in den verschiedenen Ländern zu normalen Zeiten als einer der Hauptfaktoren im Verhältnis zwischen den verschiedenen Valuten bezeichnet werden mag, und daß daher, wie bereits erwähnt, einem weiteren Niedergang des Geldwertes entgegengearbeitet werden muß. Aber ich meine, daß dies eine interne Aufgabe für jedes einzelne Land sein muß. Ich denke, daß viele Wege zum Ziele führen. Abgesehen von dem, was Professor Cassel meinte, nämlich einer Einschränkung der Staatsausgaben und einem Herabschrauben des Bedarfs auf das Mindestmögliche, muß wie ich glaube, auch eine strenge Ausleihepolitik seitens der Banken beobachtet werden, mit unerbittlicher Abweisung jeden Kredits für Spekulationsobjekte, und in Verbindung hiermit gewisse öffentliche Maßregeln, z. B. Kontrolle der Wareneinfuhr und dazu eine zielbewußte Steuerpolitik. Ich stimme mit Finanzminister Erzberger überein, wenn er sagt, daß die Valutafrage drei Hauptpunkte besitze: die Warenseite, die Kreditseite und die Steuerseite.

Abgesehen hiervon könnte auch die Diskontschraube von Nutzen sein, aber, wohl zu merken, nur wenn sie mit Vorsicht gebraucht wird. Es darf nicht vergessen werden, daß die Diskontschraube ein zweischneidiges Schwert ist. Ein vernünftig hoher Diskontsatz kann von Nutzen sein, aber ein zu hoher Diskontsatz kann in den Zeiten, in welchen wir jetzt leben, von unheilbarem Schaden sein. Ich meine daher, daß man vorsichtig damit sein soll, zu einem derartigen Mittel zu greifen.

Hinsichtlich des Vorschlages von Professor Cassel, eine internationale Valutakonferenz betreffend, möchte ich im Anschluß an das, was ich vorbrachte, präzisieren, daß nach meiner Meinung eine Grundlage für eine dauernde Stabilisierung der Valuten fehlt; daher sehe ich den Nutzen einer solchen Konferenz als ziemlich zweifelhaft an, jedenfalls in dem gegenwärtigen Zeitpunkt. Wie bereits erwähnt, geht der Weg zu einer derartigen Grundlage durch die effektive Hilfe der großen Gläubigernationen gegenüber den heimgesuchten Ländern, und was nach meiner Meinung einer eventuellen internationalen Valutakonferenz absolut vorangehen muß, ist eine Konferenz von Repräsentanten der großen Gläubigernationen zur Erwägung, inwiefern und in welcher Ausdehnung die genannte Stütze in Betracht kommen kann.

Erst wenn die Produktion in Gang gekommen ist, so daß Europa damit beginnen kann, etwas von seinem Import mit seinem Export zu bezahlen, haben wir die Grundlage erreicht, die in sich selbst die Bedingung für eine Stabilisierung der Valuta ist.

Die Belastung der englischen Großbanken mit englischem Staatskredit.

Von Dr. rer. pol. **Carl A. Schaefer**, Berlin.

Wie aus den Bilanzen der deutschen Großbanken in aller Offenheit hervorgeht, haben diese während des Krieges sich in beträchtlichem Umfange in den Dienst der öffentlichen Finanzgebarung gestellt. Dies trifft jedoch nicht weniger auch auf die französischen, englischen und italienischen Großbanken zu. Wenn man von englischer Seite versucht hat, es so darzustellen, als ob die deutschen Banken sich in dieser Beziehung besonders schwer belastet hätten, so erinnert diese Methode an das Gleichnis von dem Manne, der im Glashaus sitzt und mit Steinen wirft. Der englische „Statist" vom 25. Oktober 1919 urteilt daher auch viel gerechter: „Die deutschen Banken unterscheiden sich in dieser Hinsicht nicht viel von den Banken irgendeiner der anderen kriegführenden Mächte. Alle haben sehr freigebig die verschiedenen Kriegsanleihen gezeichnet."

Und wie sehr gerade die englischen Großbanken sich genötigt sahen, dem englischen Staatskredit auch in dem Triumphjahre der englischen Politik, 1919, unter die Arme zu greifen, geht aus der Bemerkung des „Economist" vom 3. Januar 1920 hervor: „Die in der Mitte des Jahres aufgelegte „Funding Loan" ergab nach riesigen Anstrengungen und einer kolossalen Annoncenpropaganda den ziemlich kläglichen Kassenbetrag von 473 Mill. Lstrl., wovon 92½ Mill. Lstrl. von den Banken unter offiziellem Druck gezeichnet wurden."

Versuchen wir nun, die englischen Großbankbilanzen auf ihre Beteiligung an englischen Staatskreditoperationen hin genauer zu untersuchen, so wird dieser Versuch durch die „Dunkelheit der Bankziffern" (Economist, 17. 5. 1919), die gerade die englischen Bilanzen im Gegensatz zu den deutschen Bankbilanzen kennzeichnet, erschwert. Erst im letzten Jahre, nach dem stattgefundenen großen Verschmelzungsprozeß, haben einige Banken ihre Bilanzierungsmethoden etwas verbessert.

Wir haben es heute mit folgenden fünf Großbanken zu tun, deren Unternehmungskapital vom 30. Juni 1914 bis zum 30. Juni 1919 sich folgendermaßen entwickelte:

	Kapital und Reserven in Mill. Lstrl. 1914		1919
1. London City & Midland	8,0	London Joint City & Midland	16,4
London Joint Stock	4,1		
2. Lloyds Bank	8,6	Lloyds Bank	18,1
Capital & Counties Bank	2,6		
3. London County Westminster	7,8	London County Westminster & Parr's	14,8
Parr's Bank	4,5		
4. Barclay's Bank	5,2	Barclay's Bank	15,7
London Provincial Bank	8,0		
London South Western Bank	2,6		
5. National Provincial	5,0	National Provincial & Union	13,8
Union of London & Smith's	4,7		

An erster Stelle unter den „Big Five" steht hinsichtlich der Bilanzsumme die

London Joint City & Midland Bank.

In Mill. Lstrl.	30. 6. 18	31. 12. 18	30. 6. 19
Gesamtaktiva	319,5	363,5	403,7
davon:			
Investments	55,5	61,6	62,1
Bills of Exchange	50,1	39,2	34,1
Advances on current and other accounts	103,4	99,2	116,8 } 129,0
Advances on war loans		14,2	12,2

Die Zusammensetzung des Postens Investments kann bei dieser Bank per 31. Dezember 1918 festgestellt

Digitized by Google

werden, wobei wir die Ziffern der beiden verschmolzenen Banken (London City und London Joint) auch für 1914 in einer Ziffer geben:

	In Mill. Lstrl.			
	30. Juni 1914		31. Dez. 1918	
4 pCt. Kriegsanleihe u. War Bonds	—		14,1	
5 pCt. „ 1929/47	—		15,3	
3½ pCt. „ 1925/28	—		5,1	
5 pCt. u. 6 pCt. Exchequer Bonds 1922 u. 28	—		12,6	
5 pCt. War Bonds 1922—28	—		9,0	
Verschiedene Regierungssicherheiten (Consols, indische und koloniale, u. a.)	7	15,2	1,4	5,5
Andere Anlagen (Eisenbahnobligationen, British Corporation Stocks etc.)	8		4,1	
		15,2	61,6	

Der größte Teil dieser Werte ist auf den Marktpreis abgeschrieben.

Die Investments betrugen am 30. Juni 1919 15 pCt. der Aktiva. Mit Hilfe der durch die auch in England geübte Inflationspolitik angeschwollenen Depositen hat die Bank ihre Effektenanlagen vervierfacht, und zwar hat sie dabei ihre Friedens-Anlagen in Regierungssicherheiten (Konsols etc.) — von den 15,2 Mill. Lstrl. im Juni 1914 waren nach meiner Berechnung etwa 7 Mill. Lstrl. allein in Regierungssicherheiten angelegt — außerordentlich verringert, von eben diesen rund 7 Mill. Lstrl. auf 1,4 Mill. Lstrl., die Anlagen in privaten Werten nur von etwa 8 Mill. auf 4,1 Mill. Lstrl. Die Bank hat also in erster Linie Konsols abgestoßen. Ihr Effektenportefeuille bestand am 31. Dezember 1918 zu 91 pCt. aus Kriegsanleihen und verzinslichen Schatzanweisungen.

Da in den „Investments" die Schatzwechsel nicht enthalten sind, dürften sie unter Bills of Exchange verbucht sein. Dieser Posten zeigt im letzten Jahre 1918/19 einen Rückgang um 16 Mill. Lstrl., die Bank hat also mehr mittels Kriegsanleihen, War Bonds und Advances dem Staate Kredite gegeben.

Die „Vorschüsse" sind der größte Aktivposten (31 pCt. der Aktiva). Allein im letzten Jahre nahm er um 26 Mill. Lstrl. zu. Hier haben wir wohl eine starke Anteilnahme an den finanzpolitisch so angreifbaren „Ways and Means Advances"[1]) zu vermuten; die (unter sämtlichen englischen Großbanken hier besonders angeführten) Vorschüsse an die Kundschaft zwecks Zeichnung von Kriegsanleihen unter Verpfändung der letzteren betragen 12 Mill. Lstrl. und sind in ihrem Betrage etwas zurückgegangen.

[1]) Diese „Ways and Means Advances" hat selbst der Schatzkanzler Chamberlain in seiner Unterhausrede vom 29. 10. 1919 als „die am wenigsten wünschenswerte Form der schwebenden Schuld" bezeichnet (Times, 30. 10. 1919). Sie stellen Kontokorrentvorschüsse dar, die die Steuerverwaltung auf angeblich zu erwartende Steuereingänge bei der Bank von England aufnimmt. Wie Chamberlain in seiner Rede andeutete, wird aber auch „bei anderen Banken" auf diesem Wege gepumpt. Da diese Vorwegnahme zukünftiger Steuereingänge im Jahre 1919 zeitweilig einen auffallend starken Umfang annahm, kündigte Chamberlain eine Einschränkung dieses Postens an, die allerdings nur mittels der wachsenden Begebung von Schatzwechseln möglich sei. Dieser circulus vitiosus der schwebenden Schuld Englands tritt in folgenden Ziffern (Statist, 10. Januar 1920) klar zutage:

	In 1000 Lstrl.		
	Schatzwechsel	Ways & Means Advances	Gesamte schwebende Schuld im engeren Sinne
30. Juni 1919	796 150	774 237	1 570 387
6. Dezember 1919	1 100 368	245 782	1 346 150
13. „ „	1 111 022	230 782	1 341 804
20. „ „	1 121 620	224 087	1 345 707
27. „ „	1 105 946	243 174	1 349 120

Lloyds Bank.

	In Mill. Lstrl.	
	31. 12. 1918.	30. 6. 1919.
Gesamtaktiva	300,6	343,0
davon:		
Bills of exchange	74,3	50,8
Advances and other accounts	81,0	92,7
Investments	62,5	59,4

Eine weitere Zurückverfolgung der Bilanzziffern wird dadurch erschwert, daß die aufgesaugte Capital and Counties Bank die Diskonten und Vorschüsse in einem Posten auswies. Trotz der großen Reserve der Lloyds Bank in Publizitätsfragen läßt sich folgendes feststellen: Am 30. Juni 1919 befanden sich unter den „Investments" folgende Hauptposten:

War Loans, at cost und andere Regierungssicherheiten	50,5 Mill. Lstrl.
Indische und koloniale Regierungssicherheiten, Eisenbahnobligationen und andere private Anlagen	1,4 „ „
Beteiligungen an anderen Banken	7.5 „ „
	59,4 Mill. Lstrl.

Am 30. Juni 1914 war die Verteilung:

Consols und andere englische Regierungssicherheiten	7,8 Mill. Lstrl.
Indische, koloniale Regierungssicherheiten, Eisenbahnen und andere private Anlagen	10,5 „ „
	18,3 Mill. Lstrl.

Die Bank hat sich also recht kräftig in den verschiedenen Arten der langfristigeren Kriegsanleihen festgelegt. Andere, außerenglische Regierungssicherheiten hat sie offenbar beträchtlich abgestoßen, um dafür unter anderem an der London and River Plate Bank mit 4,3 Mill. Lstrl. und der National Bank of Scotland mit 2,9 Mill. Lstrl. Interesse zu nehmen. In den Bills of exchange stecken offenbar die Schatzwechsel. Auch bei dieser Bank nahmen die Advances als größter Aktivposten (27 pCt.) — sei es an Kriegsanleihezeichner, sei es an das Schatzamt — im letzten Halbjahr bedeutend zu.

London County Westminster and Parr's Bank.

	In Mill. Lstrl.		
	30. 6. 1918	31. 12. 1918	30. 6. 1919
Gesamtaktiva	252,2	287,5	337,2
davon:			
Diskonten	50,9	60,5	54,5
Investments	48,7	49,3	52,8
Advances	66,4	80,9	97,7

Die Investments gliederten sich:

	In Mill. Lstrl.		
	30. 6. 1914	30. 6. 1918	31. 12. 1918
Konsols, Kriegsanleihen und andere englische Regierungssicherheiten	etwa 7—8	44,9	45,5
Indische Regierungsanleihen		0,7	0,17
Koloniale Regierungsanleihen, Eisenbahnen, Englische Corporation Stocks	etwa 10,5	1,5	0,5
Andere Anlagen		1,8	0,8

Auch diese Bank hat in großem Umfange Kriegsanleihen jeder Art gezeichnet und indische und koloniale Werte im Laufe des Krieges abgestoßen. Die „Advances", mit 29 pCt. der Aktiva der Hauptposten, haben im letzten Jahr 1918/19 um volle 30 Mill. Lstrl. zugenommen. Ueber die Diskonten verlautet garnichts.

Digitized by Google

Barclay's Bank.

	In Mill. Lstr.		
	30. 6. 1918	31. 12. 1918	30. 6. 1919
Gesamtaktiva	230,2	258,0	304,0
davon:			
Diskonten	44,8	47,4	41,1
Investments	41,1	50,5	54,9
Advances	73,8	78,8	94,4

Was die Bills discounted betrifft, so hat der Vorsitzende der Bank, Fr. Cr. Goodenough, auf der Generalversammlung am 27. Januar 1919 (Times, 28. 1. 19) erläuternd hierzu bemerkt, daß sie „a large amount of Treasury Bills" enthalten.

Was die Investments betrifft, so gliedern sie sich folgendermaßen:

	In Mill. Lstr.		
	30. 6. 1914	31. 12. 1918	30. 6. 1919
Kriegsanleihe u. and. Regierungsanleihen	etwa 8—10	40,7	43,3
Indische, Koloniale Regierungsanleihen, Bank of England, British Corporation Stocks	?	6,1	7,7
Brit. Eisenbahnanteile und anderes	?	3,5	3,8

Auch hier eine starke Belastung des Effektenportefeuilles mit Kriegsanleihe. Die Andeutung Goodenoughs, daß „a large proportion fall due for repayment at early dates", läßt schließen, daß reichlich Exchequer Bonds und War Bonds übernommen wurden. Auch bei dieser Bank eine auffallende Zunahme der Advances in 1918/19 um 20 Mill. Lstr.; auch sie sind mit 29,5 pCt. der Hauptposten der Aktiva.

National Provincial and Union Bank of England.

	In Mill. Lstr.		
	30. 6. 1918	31. 12. 1918	30. 6. 1919
Gesamtaktiva	188,2	215,5	250,7
davon:			
Investments	45,7	44,9	51,9
Diskonten und Vorschüsse	99,5	117,3	117,8

Was die „Investments" anlangt, so kann hier zunächst folgendes festgestellt werden:

	In Mill. Lstr.		
	30. 6. 1914	30. 6. 1918	30. 6. 1919
Englische Regierungssicherheiten . . .	7,9	34,3	39,5
Andere Sicherheiten	12,9	11,4	12,4
	20,8	45,7	51,9

Aus der Bilanz per 31. 12. 1918 geht hervor, daß unter den englischen Regierungssicherheiten reichlich 5 proz. Kriegsanleihe einbegriffen ist. Von Ende Juni 1918 bis Ende 1919 sind die Investments um über 6 Mill. Lstrl. gewachsen; da die „anderen Sicherheiten" (Indische und Koloniale) in derselben Zeit nur um 1 Mill. Lstrl. zunahmen, während die englischen Regierungssicherheiten um 5 Mill. Lstrl. stiegen, hat offenbar die Bank mit diesem Betrage wieder Kriegsanleihe jeder Art hereingenommen. Gegen 1914 gar ist mit einer Gesamtbeteiligung an Kriegsanleihen von mindestens 31 Mill. Lstrl. zu rechnen, wobei noch nicht berücksichtigt ist, daß diese Bank wohl ebenso wie die anderen Banken Konsols abgestoßen hat.

In den Diskonten sind, wie in der Bilanz per 31. 12. 1918 angedeutet ist, die Schatzwechsel mit enthalten. Der Gesamtposten Diskonten und Vorschüsse nahm von Mitte 1914 bis 1919 um fast 50 Mill. Lstrl. zu, wobei sicherlich auch die Vorschüsse an das Schatzamt eine bedeutende Rolle gespielt haben.

Das Ergebnis dieser Untersuchung tritt klar zutage: Die englischen Großbanken, und ebenso auch die Provinzbanken (das beweisen auch deren Bilanzen), sind auf vielfachem Wege dem englischen Staate mit Kapitalbeschaffung an die Hand gegangen:

1. durch Ways and Means Advances,
2. durch Diskontierung von Schatzwechseln,
3. durch Vorschüsse an die Kundschaft zwecks Kriegsanleihezeichnung,
4. durch eigene Uebernahme von langfristigen Kriegsanleihen und verzinslichen Schatzanweisungen.

Ist jede einem ausländischen Gläubiger geschuldete Schuld im Endergebnis Valutaschuld?

Von Dr. jur. v. d. Trenck, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

I.

Ein Erkenntnis von außerordentlicher Tragweite befindet sich im 96. Bande der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen S. 262 ff.[1])

Ein Mainzer Weinhändler hatte gegenüber einer Schweizer Sparkasse die Bürgschaft für die Schuld eines Schweizer Weinhändlers übernommen. Der Hauptschuldner geriet in Konkurs. Der Bürge zahlte auf Urteil im Jahre 1917 Hauptforderung nebst Zinsen, nachdem er bereits 1910 in Verzug gekommen war. Er wurde nunmehr in allen Instanzen verurteilt, unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes den Betrag nachzuzahlen, um den die deutsche Valuta am Zahlungstage (1917) hinter der Friedensvaluta zurückstand.

Die Hauptschuld war in Franken ausgedrückt gewesen. Die Zahlung in ausländischer Währung war aber nicht ausdrücklich bedungen worden, so daß nach § 244 BGB. der Bürge zur Zahlung in Mark nach seiner Wahl berechtigt war, und zwar unter Umrechnung nach dem Kurs zur „Zeit der Zahlung". In Band 96 S. 123 hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß unter dieser „Zeit der Zahlung" in § 244 BGB. die Zeit der Fälligkeit, also der Sollzahlung, zu verstehen ist, daß also, wenn der Schuldner die Zahlung in deutscher Währung wählt, der Umrechnungskurs des Fälligkeitstages zugrunde zu legen ist. Bei dieser Entscheidung bleibt das Reichsgericht stehen, soweit der Erfüllungsanspruch in Frage kommt. Es billigt aber daneben dem ausländischen Gläubiger und nur ihm, wenn sein Schuldner in Verzug geraten ist, einen Schadensersatzanspruch zu, durch den er so gestellt wird, als wenn der Umrechnung der Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung zugrunde gelegt würde. Zur Begründung führt es aus, daß das Geld Wertmesser und Zahlungsmittel nur kraft staatlicher Anordnung sei, also nur innerhalb der Grenzen des eigentlichen Staatsgebietes. Im Auslande nehme das inländische Geld die Natur einer Ware an. Der inländische Gläubiger könne sich daher nicht auf das Sinken des Geldwerts berufen und entsprechend höhere Zahlung von seinem Schuldner verlangen, solange der Staat das bisherige Geld als Wertmesser mit gleichbleibender Kraft beibehalte. Ebensowenig könne der ausländische Gläubiger, soweit die Schuld im Inlande zu erfüllen sei, eine Erhöhung des Erfüllungsanspruchs aus dem Gesichtspunkt des Sinkens der inländischen Valuta herleiten. Wohl aber könne er dies unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes, und zwar trotz inländischen Erfüllungsortes. Das inländische Geld verliere eben im Auslande seine Eigenschaft als Wertmesser und erhalte die einer Ware mit der Preisbildung einer Ware. Die Sache liege „nicht viel anders", als wenn der Gläubiger eine Ware zu bekommen habe und dieselb infolge des Verzuges teurer bezahlen müsse.

II.

Die Begründung der Entscheidung kann als stichhaltig nicht anerkannt werden. Richtig ist, daß unter Umständen der durch das Sinken der Valuta entstandene

[1]) Abgedruckt unter „Gerichtliche Entscheidungen" der vorliegenden Nummer S. 116.

Digitized by Google

Schaden dem Gläubiger unter dem Gesichtspunkte des Schadensersatzes zu ersetzen ist. Unrichtig erscheint aber einerseits die Unterscheidung zwischen ausländischem und inländischem Gläubiger und andererseits das Abstellen darauf, daß das inländische Geld im Auslande in jedem Falle nur Ware sei. Mit dieser Begründung wird das internationale Kaufgeschäft auf den Standpunkt des Tausches zurückgedrückt. Der Trennungsstrich zwischen Ware und Geld ist falsch gezogen. Einen gewissen Warencharakter behält das Geld auch im Inlande infolge der Beziehung der Währung auf metallische Werte und deren Vorräte bei den Notenbanken. Es mag sein, daß es im Auslande sich dem Warencharakter etwas mehr nähert. Eine so völlige Gleichstellung, wie sie hier vom Reichsgericht vorgenommen wird, rechtfertigt sich aber nur beim reinen Geldgeschäft, also beim Geldkauf oder Valutakauf. Wer Markstücke oder jedenfalls Mark in einem bestimmten Betrage kauft, der will dieses Geld als Ware haben und zahlt seinerseits den Kaufpreis. Wer sich aber für seine Ware mit einer Zahlung in fremder Währung begnügt, bringt damit zum Ausdruck, daß er das Risiko dieser Währung tragen will. Er kann im einzelnen Fall gleichwohl einen Schaden im Rechtssinne erleiden, wenn der Wert der Währung sinkt. Dieser Schaden hängt aber nicht mit der Eigenschaft des Gläubigers als Inländer oder Ausländer zusammen, (wobei übrigens nicht ersichtlich ist, ob die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz entscheiden soll). Auch der inländische Schuldner kann im Einzelfalle einen solchen Schaden sehr wohl erleiden und geltend machen, wenn er substantiiert darlegen kann, daß die Schuldsumme zu einer bestimmten Verwendung in bestimmter Zeit im Auslande bestimmt war und daher infolge des Sinkens der inländischen Valuta später für ihn nicht mehr diesen Wert hat. Dieser Beweis kann aber dem ausländischen Gläubiger nicht deswegen erspart bleiben, weil infolge seiner Beziehung zum Auslande eine Vermutung dafür spreche, daß dort die deutsche Währung als Ware verwertet werden solle. Vollends kann dies nicht beim inländischen Erfüllungsort gelten. Hier spricht im Gegenteil die Vermutung dafür, daß die Verwertung des Kaufpreises im Inlande erfolgen sollte. Bei der Kompliziertheit der internationalen Handelsbeziehungen und der rein rechnungsmäßigen Beschaffenheit des Geldes läßt sich absolut nicht sagen, daß ein Schweizer Gläubiger den Erlös seiner Forderung prinzipiell nur in seinem Heimatlande verwerten will. Er kann ihn ebensogut im Schuldnerstaat oder in einem dritten Staat verwerten wollen. Im Endergebnis wird durch den vom Reichsgericht ausgesprochenen Grundsatz der Unterschied zwischen Valutaschulden und solchen, bei denen die Zahlung in ausländischer Valuta nicht ausbedungen ist, für alle Verzugsfälle verwischt. In dem zur Entscheidung stehenden Fall war die Schuld zwar in ausländischer Währung ausgedrückt. Nach dem zum Schutze des deutschen Schuldners bestehenden § 244 genügt dies aber noch nicht, um den Schuldner zur Zahlung in fremder Valuta zu zwingen. Letzteres muß vielmehr ausdrücklich vereinbart werden, anderenfalls kann der Schuldner in deutscher Währung zahlen. Immerhin kann man bei einer solchen, in fremder Währung ausgedrückten, aber kraft Gesetzes trotzdem in deutscher Währung zahlbaren Verpflichtung verstehen, daß dem Gläubiger, der geglaubt haben kann, daß er eine Valutaforderung habe, zu helfen versucht wird. Dann müßte dies aber unter Beschränkung auf den Sonderfall des § 244 BGB., etwa mit der Begründung geschehen, daß zwar an sich für die Umrechnung der Zeitpunkt der Fälligkeit maßgebend ist, im Verzugsfalle aber bei einer solchen Umrechnungsschuld der Schuldner unter dem Gesichtspunkt der §§ 242, 826 BGB. sich die Umrechnung nach dem Zahlungstage gefallen lassen muß. Mit dieser Begründung wäre die Entscheidung des hier gegebenen Falles im Endergebnis zu halten. Die ihr beigegebene Begründung schießt aber weit hierüber hinaus und würde auch auf reine Markschulden Anwendung finden. Sie würde Bedeutung weit über die Kriegs- und Revolutionsvaluta hinaus haben, und auch in normalen Verhältnissen das Moment der Valutaspekulation wie es Devisengeschäften und ähnlichen Transaktionen zugrunde liegt, in den Warenhandel und alle sonstigen internationalen Handelsgeschäfte hereinbringen. Sie verläßt damit den Grundsatz, daß, wer der fremden Valuta nicht traut, seinen Geschäften die Valutaklausel beifügen, also Zahlung in seiner eigenen Währung verlangen muß, daß aber, wer unter fremdem Erfüllungsorte gegen fremde Währung verkauft, die Gefahr der Währung selbst läuft, weil eben im internationalen Handelsverkehr, soweit er nicht ausdrücklich eine bestimmte Valuta vorschreibt oder reine Geldtransaktionen macht, auch das Geld eines fremden Staates nicht als Ware, sondern als internationales Zahlungsmittel behandelt wird und die Wareneigenschaft des Geldes eben entweder durch Valutaklausel oder dadurch, daß es bei dem Geschäft nicht als Preis, sondern als Kaufobjekt figuriert, zum Ausdruck gebracht werden muß. Von dem entgegengesetzten Standpunkt aus würden, wie im geschlossenen Handelsstaat, alle Spezial-Vorschriften über Geldschulden und Geldforderungen, auch die prozessualen Vorschriften dieser Art, wie das Mahnverfahren oder die vollstreckbare Urkunde, nur im Verhältnis zweier Inländer zueinander, nicht aber im internationalen Distanz-Geschäft Anwendung finden können. Es ist ohne Umkehrung aller herrschenden wirtschaftlichen und rechtlichen Anschauungen und ohne Erschütterung des internationalen Marktes gar nicht möglich, mit dem Gesichtspunkte, daß fremdes Geld unter allen Umständen Ware sei, Ernst zu machen und ihn bis in alle Folgerungen durchzuführen. Ist das aber nicht möglich, so ergibt sich eben die Unhaltbarkeit dieses Gesichtspunktes, der in dieser Form zur Entscheidung des vorliegenden Falles nicht verwendet werden durfte und sicherlich auch in dieser Allgemeinheit bei erneuter Nachprüfung nicht wird aufrecht erhalten werden können. Nach richtiger Ansicht kann die Valuta-Klausel ebensowenig stillschweigend in einen Vertrag hineininterpretiert werden, wie die Kriegs-Klausel. Es ist Sache dessen, der sich schützen will, für sie zu sorgen, so daß auch dem Geschäftsgegner die Tragweite seiner Schuld bekannt wird. Recht und Wirtschaft haben längst auch dem fremden Gelde Geld- und nicht Waren-Charakter beigemessen. Nirgends fällt es dem Verkehr ein, beim internationalen Geschäft, wie dies beim Tauschgeschäft gemäß § 515 BGB. die Folge wäre, jeden Leistenden hinsichtlich seiner Leistung als Verkäufer und hinsichtlich der von ihm zu empfangenen Leistung als Käufer zu behandeln (Kommentar der Reichsgerichtsräte II. Aufl. Anm. 2 Abs. 2 zu § 515). Die Folge wäre, daß alle Vorschriften, die den Kaufpreis betreffen, im internationalen Geschäft unanwendbar werden (Absatz 1 daselbst). In Wirklichkeit wird auch bei der Bezahlung in fremder Währung, namentlich aber, wenn auch der Erfüllungsort ein fremder ist, als Verkäufer ausschließlich der betrachtet, der die Ware im engeren Sinne hingibt, und derjenige, der dafür Geld hingibt, als Käufer. Ja, selbst beim reinen Geldgeschäft wird die Form des Tausches vermieden. Man betrachtet auch hier nicht einen Austausch von Ware gegen Ware oder von Preis gegen Preis als vorliegend, sondern betrachtet die eine Währungsmenge als Ware und berechnet nach ihr den in anderer Währung zu zahlenden Preis. Selbst hier also behält die eine der beiden gegeneinander ausgetauschte Wertmengen den Geldcharakter und nur die andere erwirbt den Warencharakter. Dann handelt es sich aber immer um eine ganz bestimmte Geschäftsart. Anderenfalls ist auch ausländisches Geld grundsätzlich Geld, nicht Ware, und ein Verzugsschaden wegen verspäteten Empfanges dieses Geldes kann daher nicht abstrakt mit der Begründung, daß das Geld Ware sei, vergl. § 376 HGB., sondern nur konkret unter dem Gesichtspunkte beansprucht werden, daß über das Geld als Geld bestimmte Dispositionen getroffen gewesen seien (Anstalten und Vorkehrungen, wie § 252 BGB. sagt), nach denen bei rechtzeitiger Zahlung ein bestimmter Gewinn mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Dabei ist dann ferner noch die Verursachungsfrage, insbesondere die sogenannte Adäquatheit der Verursachung zu beachten und die Frage zu prüfen, ob der schädliche Erfolg, wie er hier vorliegt, nicht in einem so entfernten Zusammenhange mit dem zu

Digitized by Google

vertretenden Verzuge steht, daß er vernünftigerweise nicht mehr in Betracht gezogen werden kann (J. W. 08, 526).

Ob das Geld Preis oder Ware ist, wird zwar nicht in allen, aber in den meisten Fällen, schon nach äußeren Gesichtspunkten festzustellen sein. Der Einkauf der Ware ist Selbstzweck (zum Verbrauch oder zur Weiterveräußerung), die Hingabe des Geldes Mittel zum Zweck. Für den Verkäufer ist der Verkauf der Ware ebenfalls Selbstzweck, um einen Gewinn zu erzielen. Das Geld ist für den Käufer Mittel zum Zweck, die Ware zu erhalten, für den Käufer ein rechnungsmäßiger Wert, in dem sich Selbstkosten und Gewinn ausdrücken. Die Menge der Ware wird nach den Bedürfnissen bestimmt, der Preis (x) wird als Produkt der Warenmenge (m) und der für die Wareneinheit gezahlten Preiseinheit (p) errechnet. ($x = m \times p$). In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird auf Grund dieser Umstände die Unterscheidung zu treffen sein. Sie wird durchschnittlich leichter zu treffen sein, als beispielsweise bei einem Darlehen diejenige, ob der Benutzungszweck des Empfängers oder der Anlagezweck des Geldgebers überwiegt oder beide sich die Wage halten. Jedenfalls spielt bei der Unterscheidung der Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit des Gläubigers im Verhältnis zum Geldschuldner keine entscheidende Rolle. Auch der inländische Gläubiger kann inländisches oder ausländisches Geld als Ware zwecks Verwertung im Auslande haben wollen, ebenso kann es der ausländische als Geld zwecks Verwertung im In- oder Auslande benötigen. Eher wäre schon der Erfüllungsort heranzuziehen. Der richtige Unterscheidungsgrund, für den die anderen höchstens Hilfsgründe darstellen können, ist aber lediglich die in der Regel leicht und nur in Grenzfällen schwierig festzustellende wirtschaftlich-rechtliche Natur des Geschäfts. Nur von dieser Grundlage aus werden befriedigende Ergebnisse erzielt werden können.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 244, 269 BGB.

Ist ein Ausländer eine in ausländischer Währung ausgedrückte, im Auslande zahlbare Schuld eingegangen, so ist der Inhalt des Schuldverhältnisses, namentlich auch die für die Zahlung maßgebliche Währung nach dem Rechte des Auslandes zu beurteilen, auch wenn der Schuldner nach Begründung des Schuldverhältnisses Inländer geworden und im Inland seinen Wohnsitz hat.

(Urt. des RG. vom 29. September 1919, VI. 130. 19. JW. 1920 S. 42.)

Die Bekl. war 1905 ungarischer Staatsangehörigkeit und hat damals den Kl., der Oesterreicher ist, in notarieller in Wien aufgenommener Urkunde sich zur Rückzahlung eines von ihm erhaltenen Darlehns von 60 000 Kronen österreichischer Währung verpflichtet. Die Bekl. hat im Jahre 1911 durch ihre Heirat die ungarische Staatsangehörigkeit verloren, ist Deutsche geworden und wohnt im Inlande. Der Kl. nimmt die Bekl. auf Zinsen aus dem Darlehn mit zusammen 24 000 Kronen in Anspruch, hat diesen Betrag in 20 388 M. deutsche Reichswährung umgerechnet und verlangt Verurteilung der Bekl. zu diesem Betrage. Die Vorinstanzen haben verurteilt. Die Revision führte zur Verurteilung der Bekl. zur Zahlung von 24 000 Kronen.

Aus den Gründen:

Materiellrechtlich wird von der Revision beanstandet, daß die Bekl. zu 20 888 M. (deutscher Reichswährung) verurteilt worden ist; nach der Schuldurkunde habe nur eine Verurteilung in Kronen (österreichischer Währung) erfolgen dürfen. Diesem Einwand war Folge zu geben. Außer Streit steht, daß die Schuldurkunde nur von Kronen österreichischer Währung spricht. Die Entscheidung wäre ohne weiteres dem BGB. § 244 zu entnehmen, wenn die eingeklagte Zinsschuld im Inlande zu zahlen, d. h. wenn dafür ein in Deutschland gelegener Erfüllungsort gegeben wäre: die Wahl des Zahlungsmittels stünde in diesem Falle nach der angeführten Vorschrift der Bekl. als Schuldnerin zu. Es besteht indessen kein Anhalt, für das Schuldverhältnis der Parteien einen in Deutschland gelegenen Erfüllungsort anzunehmen. Maßgebend hierfür ist das BGB. § 269. Im Zeitpunkt der Entstehung des Schuldverhältnisses, als welcher in Ermangelung sonstiger Anhaltspunkte der Tag der Errichtung der Schuldurkunde (16. September 1905) ins Auge zu fassen ist, hatte die Bekl. unstreitig ihren Wohnsitz nicht in Deutschland; auch aus sonstigen Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses, läßt sich nichts dafür entnehmen, daß an einen in Deutschland gelegenen Erfüllungsort gedacht gewesen wäre. War danach im Ausland zu leisten, so ist weder dem BGB. noch dem EG. dazu eine maßgebende Bestimmung zu entnehmen: nach der in der Rechtslehre vorherrschenden Ansicht sollen die Grundsätze des internationalen Privatrechts entscheiden, nach einer vereinzelten Auffassung (Oertmann, Erl. 2 zu § 244) das ausländische Recht, welches im Gebiet des Erfüllungsorts gilt. Soweit hiernach eine Meinungsverschiedenheit zutage tritt, braucht sie für den vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden: unter beiden Gesichtspunkten ist hier zur Anwendung des Rechts des Erfüllungsorts zu gelangen, als welches das österreichische Recht anzusehen ist. Die reichsgerichtliche Rechtsprechung wendet bei Schuldverhältnissen aus Verträgen Grundsätzlich das Recht des Erfüllungsortes an (vgl. RG 73, 387/8; 74, 178/4; 81, 274/6); insbesondere soweit der Inhalt des Schuldverhältnisses zu beurteilen ist. Die vorliegende Vertragsurkunde ist in Wien errichtet, wo auch der Dahrlehnsgeber und jetzige Kläger wohnt; die zur Sicherung gegebenen Wechsel sind von Wien datiert, wo der Aussteller wohnte. Als Wohnort der Schulnerin wird F. in Oesterreich angegeben. Nach alledem kann nicht bezweifelt werden, daß der für die geschuldete Zinszahlung gedachte Erfüllungsort in Oesterreich zu suchen, mithin österreichisches Recht und die österreichische Währung anzuwenden ist. Nach dem österreichischen Allg. BGB. § 905 „werden, wenn der Ort, wo der Vertrag erfüllt werden soll, weder aus der Verabredung noch aus der Natur oder dem Zwecke des Geschäfts bestimmt werden kann, bewegliche Sachen an dem Orte, wo das Versprechen gemacht worden ist, übergeben; in Ansehung des Maßes, des Gewichtes und der Geldsorten ist auf den Ort der Uebergabe zu sehen." Dafür, daß sich hieran durch die späteren Umstände, insbesondere die Verheiratung der Bekl mit einem Deutschen und ihre Wohnsitznahme in Deutschland, etwas geändert hätte, ergibt das österr. Recht keinen Anhalt. Nach dem Ausgeführten war die Formel der Verurteilung im Sinne der Revision dahin abzuändern, daß die geschuldete Leistung in österr. Kronenwährung beziffert wird. In welcher Weise der Kl. die Leistung seiner Zeit beizutreiben in der Lage sein und zu welchem Fuße der Schuldbetrag gegebenenfalls umzurechnen sein wird, muß dem Vollstreckungsverfahren vorbehalten bleiben.

2. Zu § 244 BGB.

Der Schaden, der dem im Auslande wohnenden Gläubiger infolge des Verzuges des inländischen Schuldners mit der Zahlung einer im Inlande zu erfüllenden Schuld entsteht, bemißt sich auf Grund des Kursunterschiedes des inländischen Geldes im Ausland zwischen der Zeit der Fälligkeit und der Zahlung.

Urteil des RG. vom 25. 9. 1919. VI 109. 19 JW. 1920. S. 43.

Der in Mainz wohnende Bekl. hat im Jahre 1906 für den in der Schweiz wohnenden W., der Rechtsvorgängerin der Kl. gegenüber selbstschuldnerische Bürgschaft bis zur Höhe von 10 000 Fr. übernommen. Im Konkurse des W erlitt die Gläubigerin einen Ausfall von über 6000 Fr. Auf die im Okt 1910 von der heutigen Kl. erhobenen Klage wurde der Bekl. durch ein i. J. 1917 rechtskräftig gewordenes Urteil antragsgemäß zur Zahlung von 10 000 Fr. oder 8080 M. verurteilt. Der Bekl. zahlte am 15. Juni 1917 an Kl. 8080 M. nebst 4 Prozent Zinsen seit 5. Okt. 1910 — dem Tag der Klagezustellung — mit 2168,64 M. zusammen 10 248,64 M. Die Klägerin behauptet, der Markkurs habe am 15. Juni 1917 in der Schweiz nur 66,25 Fr. betragen, so daß der bezahlte Betrag nur einem Wert von 6786,41 Fr. entsprochen hätte. Die Schuld des W. und des Beklagten sei eine Frankenschuld. Der seit 5. Oktober 1910 in Verzug befindliche Beklagte hätte 10 000 Fr. und 4 pCt. Zinsen bis zum 15. Juni 1917, also 12 677,25 Fr. geschuldet und in deutscher Währung 19 135,47 M. bezahlen müssen. Er sei also infolge seines schuldhaften Verzugs mit 8891,83 M. noch im Rückstand. Diesen Betrag klagt Klägerin ein. Beide Vordergerichte haben den Beklagten unter Zugrundelegung eines Markkurses von 66,50 Fr. klagegemäß verurteilt. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Für die Bürgschaftsschuld des Beklagten war sein Wohnort Mainz Erfüllungsort. Seine Verpflichtung aus diesem Schuldverhältnis bestimmt sich nach deutschem Recht. Seine Schuld war in Franken ausgedrückt, ohne daß die Zahlung in Franken ausdrücklich bedungen war. Gemäß § 244 Abs. 1 BGB. konnte er sie daher nach seiner Wahl in Franken oder in Reichswährung bezahlen. Wenn in dem Vorprozeß dem Klageantrag entsprechend die Verurteilung des Beklagten auf Zahlung von

Digitized by Google

10 000 Fr. oder 8080 M. erging, so ist dem Bekl. nur das nachgelassen worden, wozu ihm das Gesetz schon die Befugnis gab. Auf die Gründe für diese Fassung des Klageantrags kommt nichts an. Wählte der Bekl., wie er getan, die Zahlung in Reichswährung, so war die Schuld nach dem Kurswert umzurechnen, der zur Zeit der Zahlung am Zahlungsorte galt, § 244 Abs. 2. Die Worte „zur Zeit der Zahlung" bedeuten die Zeit der Fälligkeit, nicht der tatsächlichen Zahlung (RGZ. 96, 128). Dies ergeben schon die Eingangsworte des § 244 Abs. 1, der die Voraussetzung des Abs. 2 bildet: „Ist eine Geldschuld zu zahlen." Eine Geldschuld ist zur Zeit der Fälligkeit zu zahlen. Das Gesetz bezweckt auch offenbar, die Umrechnung auf einen festen Boden zu stellen, während in Zeiten schwankender Kurse Zweifel und Streitigkeiten kaum zu verhüten wären, wenn unter Zeit der Zahlung und Zahlungsort in § 244 Abs. 2 die Zeit und der Ort zu verstehen wären, wo zufällig oder nach Willkür des Schuldners Zahlung geleistet wird. Die nur im Zweifel geltende Auslegungsregel des § 271 Abs. 2 BGB., wonach der Schuldner vor der Fälligkeit bezahlen darf, kann hieran nichts ändern. Es wird wohl anzunehmen sein, daß der Gläubiger eine vorzeitige Zahlung zurückweisen darf, wenn er durch den Kurs geschädigt würde. Wie durch den Vorprozeß entschieden ist, war die Schuld des Bekl. im Okt. 1910 fällig. Damals betrug der Umrechnungskurs 80,80 M. für 100 Fr. Der Beklagte hatte also die Wahl 10 000 Fr. oder 8080 M. zu zahlen. Er leistete jedoch keine Zahlung und mußte dazu verurteilt werden. Dann erst, nach fast siebenjährigem Verzug, zahlte er die Urteilssumme nebst Zinsen in Reichswährung. Die Klägerin fordert nun ihren, die Zinsen übersteigenden, durch den Verzug entstandenen weiteren Schaden in Gestalt des Unterschieds zwischen dem Friedenskurs und dem Markkurs in der Schweiz am Tag der Zahlung. Für die Voraussetzung und die Wirkung des Verzugs ist wiederum das deutsche Recht maßgebend. Kraft des § 288 Abs. 2 BGB. ist die Klägerin berechtigt, Ersatz ihres weiteren Schadens zu verlangen. Ob ihr ein solcher Schaden entstanden ist und in welcher Höhe, entscheidet das Gericht nach freier nicht nachprüfbarer Ueberzeugung, § 287 ZPO. Das Vermögen der Klägerin, an welchem sie Schaden erlitten haben will, befindet sich in der Schweiz. Das BG. hält für erwiesen, daß ihr dort Schaden entstanden sei: der Beklagte habe ihr mit Verzugszinsen am 15. Juni 1917 10 248 M bezahlt, während sie erst bei einer Zahlung 19 068 M. ihr nebst Zinsen auf 12 677,25 Fr. sich belaufendes Guthaben habe decken können. Er habe also 8819 M. zu wenig bezahlt. In der Hauptsache wendet die Revision ein, daß ebensowenig wie ein in Deutschland wohnender Deutscher oder Ausländer, dem im Jahre 1910 8080 M. geschuldet waren, aber erst 1917 bezahlt wurden, aus dem Grunde Mehrzahlung verlangen könne, weil er 1917 für die gleiche Summe nicht soviel Waren oder ausländisches Geld kaufen konnte wie im Jahre 1910, die in der Schweiz wohnende Klägerin in Ansehung der nach deutschem Recht zu beurteilenden Schuld von dem Beklagten soviel an deutschem Geld verlangen könne, daß sie sich dafür ebensoviel Schweizer Geld wie im Jahre 1910 für 8080 M. kaufen könne. Sei die geschuldete Summe einmal in deutscher Währung festgelegt, so sei das Rechtsverhältnis weiterhin genau so zu beurteilen, wie wenn die Schuld von vornherein in deutscher Währung ausgedrückt worden wäre. Der Beklagte habe Anspruch darauf, daß seine Schuld nach dem deutschen Wertmesser berechnet werde; daß sie also, soweit Schadensersatz von ihm verlangt werde, danach berechnet werde, was der Gläubiger gehabt hätte, wenn der Verzug nicht eingetreten, wenn also 1910 gezahlt worden wäre, und was er jetzt habe, nachdem der Verzug durch die verspätete Zahlung eingetreten sei. Für beide Zeitpunkte sei der Wertmesser der gleiche. Klägerin hätte 1910 8080 M. gehabt und habe jetzt diesen Betrag samt Zinsen auch. Vom Standpunkt des deutschen Rechts und des deutschen Geldes als Wertmesser sei die Mark nicht weniger wert geworden. Nur weniger Waren, wozu auch ausländisches Geld gehöre, könnten damit gekauft werden. Andernfalls müßte man zu dem Ergebnis kommen, daß der, der 1910 8080 M. schuldete, heute das Doppelte oder mehr bezahlen müsse. Wollte sich ein Gläubiger ein solches Recht sichern, so müsse er sich Zahlung zu einem bestimmten Wert des Weltmarkts ausbedingen. Dieser Angriff ist nicht begründet. Das Geld ist Wertmesser und Zahlungsmittel nur kraft staatlicher Anordnung, also nur innerhalb der Grenzen des eigenen Staatsgebietes. Im Ausland nimmt das inländische Geld die Natur einer Ware an, deren Preis sich nach dem Devisenkurs bestimmt. Hieraus folgt, daß der im Inland wohnende Gläubiger sich nicht auf das Sinken des Geldwerts berufen und entsprechend höhere Zahlung von seinem Schuldner verlangen kann, solange der Staat das bisherige Geld als Wertmesser mit gleichbleibender Kraft beibehält. Ebensowenig kann es der ausländische Gläubiger, soweit die Schuld im Inland zu erfüllen ist. Eine andere Frage ist aber — und nur sie ist hier zu entscheiden —, was für einen Schaden der ausländische, unter Umständen auch der inländische Schuldner im Ausland dadurch erleidet, daß der inländische Schuldner seine Zahlungsverbindlichkeit gegen ihn nicht erfüllt. Diese Frage hat damit, ob für das Schuldverhältnis inländisches Recht maßgebend ist, nichts zu tun. Wohl aber greift die Regel Platz, daß das inländische Geld im Ausland seine Eigenschaft als Wertmesser verliert und die der Ware mit der Preisbildung einer Ware erhält. Die Sache liegt dann bei einer Geldschuld des inländischen Schuldners nicht viel anders, als wenn er dem ausländischen Gläubiger eine Ware zu liefern hatte und durch seinen Verzug der Gläubiger sich die Ware viel teuerer beschaffen mußte

8. **Zu §§ 244, 249 BGB.**

Dem Kläger sind infolge des zum Schadensersatz verpflichtenden Verhaltens des Beklagten Einnahmen in österreichischem Gelde entgangen. Der ohne Widerspruch des Beklagten Schadensersatz in deutscher Reichswährung fordernde Kläger ist gemäß § 249 BGB so zu stellen, als ob er die ihm entgangenen österreichischen Kronen zu der Zeit erhalten hätte, als der Schadensersatzanspruch infolge Gewinnentgangs zur Entstehung und Fälligkeit gelangte.

Urteil des RG. vom 4. Juni 1919, I. 31. 19 JW. 1920 S. 44.

Gründe:

Der Beklagte hat dem Rechtsvorgänger der Klägerin durch Vertrag vom 6. Juli 1907 das Verwertungsrecht eines Patents für Böhmen erteilt. Der Beklagte hat den Vertrag nicht erfüllt. Das BG. hat der Klägerin einen Schadensersatzanspruch aus entgangenem Gewinn gegen den Beklagten in deutscher Reichswährung zugesprochen. Das Gericht ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß dem Rechtsvorgänger der Klägerin Einnahmen in österreichischem Gelde entgangen seien, die in Gemäßheit von § 287 ZPO. auf insgesamt 21 000 Kr. österreichischer Währung zu schätzen seien. Es hat weiter ausgeführt, daß nach § 245 BGB. die ersatzberechtigte Klägerin den betreffenden Schaden in deutscher Währung berechnen könne, daß dabei die Umrechnung nach dem Wertverhältnis zur Zeit der Entstehung der Ersatzforderung zu erfolgen habe und daß dementsprechend zu erkennen sei. Der Revisionsangriff richtet sich ausschließlich gegen diese Art der Währungsumrechnung mit der Behauptung, daß die betreffende Umrechnung nach dem zur Zeit der Fällung des BU., dem 20. Dezember 1918, geltenden Kurswert der österreichischen Kronen zu geschehen habe. Der Revision ist zuzugeben, daß sich das BG. für seinen Standpunkt zu Unrecht auf § 245 BGB. beruft. Denn diese Vorschrift betrifft einen speziellen, hier nicht vorliegenden Fall, daß nämlich eine Geldschuld in einer bestimmten Münzsorte zu bezahlen ist und diese Münzsorte sich zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlauf befindet, welch letzteres für die betr. österreichischen Kronen nicht zutrifft. Nun verpflichtet aber der nach der insoweit unangefochtenen Entscheidung des BG. der Klägerin zustehende Schadensersatzanspruch den Beklagten in Gemäßheit von § 249 BGB, die Klägerin wirtschaftlich in dieselbe Lage zu bringen, in der sie sich befinden würde, wenn ihrem Rechtsvorgänger der Verdienst der früheren 21 000 Kronen österreichischer Währung zu den maßgeblichen Zeiten nicht entgangen wäre. Es genügt also zur Erledigung dieses Schadensersatzanspruchs nicht, daß der Klägerin jetzt 21 000 Kronen österreichischer Währung bezahlt werden oder zur Zeit der Verkündung des BU., dem 20. Dezember 1918, bezahlt worden wären bzw. daß die Klägerin einen Betrag in deutscher Währung erhält, der dem Wert von 21 000 Kronen österreichischer Währung nach ihrem zu den angegebenen Zeiten besonders niedrigen Kurs entspricht. Vielmehr ist die Klägerin so zu stellen, als ob sie bzw. ihr Rechtsvorgänger diese 21 000 österreichische Kronen zu der Zeit erhalten hätte, als infolge des Entgehens eines entsprechenden Verdienstes die betr. Schadensersatzansprüche entstanden und gemäß § 271 BGB. fällig wurden. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen: Nach § 249 BGB. hat der Schadensersatz im Prinzip durch sogenannte Naturalrestitution zu erfolgen. Wollte man hieraus den Schluß ziehen, daß der Anspruch auf die 21 000 österreichischen Kronen eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Sinne von § 244 BGB. betrifft, so würde an sich der Beklagte, der im Inlande domiziliert und zahlungspflichtig ist, die Wahl haben, ob er in ausländischer oder Reichswährung zahlen will (RGRKomm. § 244 Anm. 2). Dabei hätte dann die etwaige Umrechnung in Reichswährung nach dem Kurswert der österreichischen Kronen zur Zeit der oben erwähnten Fälligkeit zu erfolgen, da als „Zeit der Zahlung" im Sinne von § 244 Abs. 2 nicht die Zeit, zu welcher tatsächlich gezahlt wird, sondern diejenige, zu welcher gezahlt werden sollte (Fälligkeit) anzusehen ist (Staudinger, 8. Aufl., § 244 Anm. 3 Abs. 2). Andererseits müßte bei

Digitized by Google

Zahlung in österreichischer Währung außer den 21000 Kronen noch die für den Zahlungsort maßgebliche Kursdifferenz zwischen der Zeit der Fälligkeit der Schuld und ihrer Begleichung von dem Beklagten ausgeglichen werden (Staudinger, 8. Aufl., Vorbem. zu den §§ 249—255 I 2c S. 43; RG. 4/7 17, Reg. V 80/17). Eine Verurteilung in Reichswährung würde aber nicht ohne weiteres erfolgen können, sondern eine entsprechende Wahl des Schuldners voraussetzen. Nun ist aber — ganz abgesehen davon, daß der Beklagte, wie erwähnt, gegen die Währungsumrechnung nichts einzuwenden hat, vielmehr sich selbst auf eine solche beruft — zu beachten, daß die Naturalrestition nach § 249 nicht die Herstellung eines Zustandes erfordert, der mit demjenigen, der ohne Eintritt des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes vorhanden sein würde, in jeder Beziehung identisch ist, sondern es genügt die Herstellung eines im wesentlichen gleichen, d. h. eines wirtschaftlich gleichwertigen Zustandes (Staudinger § 249 Anm. 3 Abs. 8; RG. 7/5 07, III 457/06). Danach ist im vorliegenden Fall der auf Grund freier richterlicher Ueberzeugung gemäß § 287 ZPO. vom BG. eingesetzte Betrag von 21000 österreichischen Kronen nur ein Währungsfaktor für den hier maßgeblichen Schadensersatzanspruch, der ohne weiteres (d. h. ohne vorherige Wahl des Schuldners) durch einen — zu der maßgeblichen Zeit — entsprechenden Betrag in deutscher Währung ersetzt werden kann und nicht als eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Sinne von § 244 BGB. zu behandeln ist. Aus den Ausführungen des BG. ist nicht mit Sicherheit zu erkennen, ob diese Rechtslage genügend beachtet ist. Zwar heißt es dort: Die fr. Umrechnung habe nach dem Wertverhältnis zur Zeit der Entstehung der Ersatzforderung zu erfolgen. Hierauf folgt aber unmittelbar der Satz: „es waren also 1000 Kronen immer je 850 M. gleichzusetzen," ohne daß die Wahl gerade dieser Art eines einheitlichen Umrechnungsverhältnisses, welches zweifellos den einzelnen, zu den verschiedenen maßgeblichen Zeiten wechselnden Kursen nicht gerecht wird, irgendwie begründet wäre. Dies weist auf eine Verkennung des materiellen Rechts hin, auf welcher die Entsch. des BG., soweit sie angegriffen ist, beruht. Insoweit war demnach das angefochtene Urteil aufzuheben

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 16 des Kriegssteuergesetzes.

Eine materiell unrichtige Bilanz vermag die Steuerbehörde bei der Feststellung des nach § 16 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 steuerpflichtigen Geschäftsgewinns nicht zu binden, sondern nur eine solche, welche den Gesetzen und Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung entsprechend aufgestellt ist.

§ 16 Abs. 1 des Kriegssteuergesetzes gilt gleichmäßig für die Feststellung des Geschäftsgewinns der Kriegs- und Friedensgeschäftsjahre.

Bewertung von Warenbeständen in den Geschäftsbilanzen.

Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, VII. Senat, vom 15. April 1919.

Aus den Entscheidungsgründen.

Die Rechtsgültigkeit des § 28 Abs. 2 der Bundesrats-Ausführungsbestimmungen wird von der Berufungskommission mit Unrecht geleugnet. Denn der Gerichtshof hat bereits in einer anderen Sache unter dem 25. Oktober 1918 — VII. K. 20. 18 — entschieden, daß eine materiell unrichtige Bilanz die Steuerbehörde bei der Feststellung des nach § 16 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 steuerpflichtigen Geschäftsgewinns nicht zu binden vermag, sondern nur eine solche, welche den Gesetzen und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung entsprechend aufgestellt ist. Unzweifelhaft gilt dies in den Fällen, wo eine Richtigstellung zugunsten des Steuerfiskus ausfällt, wie es auch vom Oberverwaltungsgerichte bei der Auslegung des preußischen Einkommensteuergesetzes, welches im § 13 die Berechnung des Einkommens auf Grund einer nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Bilanz vorschreibt, in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen ist (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen Band 4 Seite 177, Band 10 Seiten 304/305, Band 13 Seite 253). Das Kriegssteuergesetz gibt aber auch keinen Anhalt für die Annahme, daß dem Steuerschuldner das Recht verschränkt sein soll, eine Berichtigung der von den Gesellschaftsorganen festgestellten Bilanzen zu seinen Gunsten zu verlangen, wenn er den Nachweis führen kann, daß sie den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung nicht entsprechen. Der § 16 Abs. 1 des Kriegssteuergesetzes gilt gleichmäßig für die Feststellung des Geschäftsgewinns der Kriegs- und Friedensgeschäftsjahre, und es geht deshalb nicht an, eine den Gesetzen entsprechende Erhöhung des Bilanzgewinns (z. B. wegen zu hoher Abschreibungen) für die Friedensgeschäftsjahre, wo sie zugunsten des Steuerpflichtigen ausschlägt, zu versagen, für die Kriegsgeschäftsjahre dagegen, wo der Steuerfiskus den Vorteil davon hat, vorzunehmen. Es kann daher auch jene Berichtigung zugunsten der Steuerpflichtigen nicht von einer Abänderung der Bilanz durch einen Beschluß der Gesellschaftsorgane abhängig gemacht werden, wie dies für das Rechtsgebiet der preußischen Einkommensteuer mit Rücksicht auf die Sondervorschriften von § 15 in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts allerdings gefordert ist (a. a. O. Band 11 Seite 262/268, Band 14 Seiten 277, 352 ff.). So hat sich denn auch der Staatssekretär des Reichsschatzamts bei der Kommissionsberatung des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915, dessen § 3 mit dem § 16 des Kriegssteuergesetzes übereinstimmt, dahin ausgesprochen, daß den Steuerschuldnern das Recht zustehen müsse, ihre bereits aufgestellten Bilanzen noch einmal rückwärts zu revidieren (Kommissionsberichte Seite 24; Strutz, Kriegssteuergesetz Seit. 323 bis 325). Ebenso hat der Abgeordnete Schiffer bei der Verhandlung über das genannte Gesetz, ohne einen Widerspruch zu finden, im Reichstag ausgesprochen, es sei ihm ganz unzweifelhaft, daß dem Steuerschuldner ein solches Recht gelassen werden müsse (Stenographische Berichte Seite 493 unten). Diesem Rechte gibt § 28 Abs. 2 a. a. O. Ausdruck und von diesem Rechte macht die Steuerpflichtige Gebrauch, wenn sie entsprechend dem § 23 Abs. 2 der Bundesrats-Ausführungsbestimmungen verfährt. Denn die Waren müssen gemäß § 42 des Reichsgesetzes, betreffend die Gesellschaften m. b. H., vom 20. Mai 1898 in Verbindung mit § 40 des Handelsgesetzbuchs in der Bilanz mit dem Werte angesetzt werden, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung der Bilanz stattfindet. Besteht nun zwischen diesem Werte, welchen die Steuerpflichtige als den wirklichen bezeichnet, und dem Buchwert ein Unterschied, so ist die Bilanz nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend aufgestellt, und deshalb kann ihre Richtigstellung nach § 20 Abs. 1 der Bundesrats-Ausführungsbestimmungen verlangt werden. Dies geschieht, wenn man den Betrag, um welchen der Buchwert zu niedrig angesetzt ist, von dem Geschäftsgewinne des Jahres, in welchem die Waren veräußert sind, abzieht und dem Jahre hinzusetzt, dessen Bilanzgewinn durch die zu niedrige Bewertung vermindert wurde.

Hiernach steht der § 28 Abs. 2 der Bundesrats-Ausführungsbestimmungen mit dem Gesetz im Einklang, und die Entscheidung der Berufungskommission, welche ihm die Rechtsgültigkeit absprach, verletzt das bestehende Recht. So wird auch in der Literatur die Rechtsgültigkeit der Vorschrift des § 28 Abs. 2 der Bundesrats-Ausführungsbestimmungen mit der ihr durch Strutz, Kriegssteuergesetz Seite 351 Abs. 2 am Ende gegebenen Einschränkung allgemein anerkannt; Koppe und Varnhagen Seite 121 zu b; Rosendorff, Die stillen Reserven der Aktiengesellschaften usw. Seiten 107/108; Norden und Friedländer Seite 97; Mrozek, Direkte Kriegssteuer Seite 47.

Ebenso ist es unrichtig, wenn die Berufungsentscheidung ausführt, der angezogene Paragraph der Bundesrats-Ausführungsbestimmungen könne hier keine Anwendung finden, weil das Warenlager mit dem Selbstkostenpreis, also mit dem richtigen Werte, wie er nach kaufmännischen Grundsätzen aufzunehmen wäre, in die Bilanz eingestellt worden sei. Maßgebend ist nach § 42 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften m. b. H., in Verbindung mit § 40 des Handelsgesetzbuchs der Wert, welcher den Waren in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung der Bilanz stattfindet. Der Wert aber, um den es sich handelt, ist zwar mit dem gemeinen Werte, d. h. mit dem objektiven Verkaufswerte, völlig gleichbedeutend, jedoch nur, wenn die ganzen Vorräte, unter der Voraussetzung des Fortbestandes des Geschäfts, veräußert werden (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen Band 6 Seite 42 ff. und die dort zitierten Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts und Reichsgerichts Band 8 Seite 86). Mit diesem Werte tritt ein Gewerbetreibender in die neue Bilanzperiode ein, gleich als wenn er die Bestände neu kauft (Entscheidungen a. a. O., Band 9 Seite 103). Es ist also nicht etwa derjenige Wert, welcher einmal durch den Absatz der Waren im einzelnen seitens eines Gewerbetreibenden erst erzielt werden soll, sondern er stimmt mit dem Betrag überein, welcher zu dem Zeitpunkt, für den die Bilanz aufgestellt wird, vom Gewerbetreibenden aufzuwenden wäre, um die Vorräte im ganzen zu beschaffen oder herzustellen (Entscheidungen a. a. O., Band 7 Seite 102; Mrozek, Einkommensteuergesetz, Seite 261). Dieses ist der objektive Wert, welchen die Vorräte für das Geschäft haben (Staub, Handelsgesetzbuch, Anm. 3 zu § 40; Staub, Gesetz, betreffend die Gesellschaften m. b. H., 4. Aufl. Seite 465 Anm 28 unter Hinweis auf Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 43 Seite 127).

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XIX. Jahrgang. Berlin, 15. Februar 1920. Nummer 10.

Inhalts-Verzeichnis.

Inflation.
Von Dr. O. Schwarz, Wirkl. Geheimer Ober-Finanzrat Landesfinanzamts-Präsident, Magdeburg.

David Ricardo und der finanzielle Wiederaufbau Englands nach den napoleonischen Kriegen. II.
Von Karl Diehl, Freiburg.

Zur Reichsabgabenordnung.
Von Dr. Koeppel, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Inflation.

Von Dr. O. Schwarz, Wirkl. Geheimer Ober-Finanzrat, Landesfinanzamts-Präsident, Magdeburg.

Im Verlage von Julius Springer erschien vor kurzem eine Arbeit Prof. Prions unter dem Titel „Inflation und Geldentwertung, finanzielle Maßnahmen zum Abbau der Preise", enthaltend zwei den jeweiligen Leitern der Reichsfinanzverwaltung erstattete Gutachten. In dieser Schrift, auf die der Verfasser neuerdings in einem längeren Artikel in der Magdeburgischen Zeitung vom 10. Januar d. Js. zurückkommt, soll vor allem klargestellt werden, was eigentlich unter dem Begriff „Inflation" zu verstehen sei, da in der Literatur und Presse mit diesem Ausdrucke die verschiedensten Begriffe verbunden würden und sich dies sowohl für das gegenseitige Verständnis der über dieses Thema Schreibenden, wie auch für praktische Vorschläge zur Beseitigung oder doch Verminderung der Inflation verhängnisvoll erweise.

Mit diesem Endziel kann man durchaus einverstanden sein. Eine Begriffserklärung ist allerdings erwünscht. Man liest heute oft von einer Inflation der Werte, der Preise, der Noten, des Geldes, der Einkommen, des Kredits usf. und dadurch entstehen mancherlei Unklarheiten und Mißverständnisse. Prion will nun bei Feststellung des Begriffs „Inflation" nicht von der Theorie ausgehen, sondern von der Wirklichkeit, und zwar von den „Ergebnissen der deutschen Kriegs- und Revolutionswirtschaft". Auf Grund dieser Ergebnisse entscheidet er sich dahin, daß unter Inflation die „Aufblähung der Kaufkraft aller Einzelwirtschaften" zu verstehen sei.

Just gegen diese Begriffsbestimmung wird man aber m. E. Einspruch erheben müssen. Zunächst aus theoretischen Erwägungen.

Schon der Begriff „Kaufkraft der Einzelwirtschaften" gibt zu Bedenken Anlaß. Prion versteht darunter die in hohen Einkommen und liquiden Vermögen liegende (subjektive) Kaufkraft. Nun ist zuzugeben, daß gegenwärtig die erhöhten Einkommen der unteren und neuerdings auch mehr und mehr der mittleren Klassen diesen vermehrte Kaufkraft verleihen, weil die genannten Einkommen, soweit sie nicht — was heute Ausnahme ist — Naturalbezüge darstellen, überwiegend in barem Gelde bestehen, wofür man „kaufen" kann. Anders aber liegt die Sache bei den bekanntlich ebenfalls kolossal gestiegenen hohen Einkommen, die doch ebenfalls einen sehr erheblichen Teil des gesamten Volkseinkommens darstellen. Ein Gewerbetreibender, ein Landwirt, der am Ende des Jahres ein großes oder sehr wertvolles Waren- bezw. Produktenlager hat oder große ausstehende — meist befristete — Forderungen besitzt, wird sich ein hohes Einkommen berechnen, aber große „Kaufkraft" besitzt er damit noch nicht, weil er unter Umständen sehr wenig „Kasse" haben kann. Ueber was er verfügt, sind veräußerbare Waren, er hat also große „Verkaufskraft" — und Forderungen, die auch erst, wenn sie eingehen werden, Kaufkraft darstellen werden.

Wie liegt die Sache beim Vermögen? Bargeld, gehamsterte Noten stellen allerdings Kaufkraft dar. Kriegsanleihen geben, weil sie leicht realisierbar und leicht verpfändbar sind, zwar die Möglichkeit, sich schnell Kaufkraft zu verschaffen, bilden aber selbst noch keine Kaufkraft. Erhält man gegen direkte Hingabe von Anleihen Waren, so ist das Tausch, nicht Kauf. Die Möglichkeit leichter Realisierbarkeit teilen die Kriegsanleihen übrigens heute mit sehr vielen anderen Gegenständen, beweglichen und unbeweglichen, weil eben viel Bargeld im Lande vorhanden ist. Auch die erleichterte Verpfändbarkeit haben die Kriegsanleihen mit vielen anderen Werten und Sachen gemein, da die Reichsdarlehnskassen sich keineswegs auf die Verpfändung von Kriegsanleihen beschränken.

Auch in der außerordentlichen Vermehrung der Bankdepositen, Sparkasseneinlagen und Genossenschaftsguthaben während des Krieges (zusammen beträgt die Vermehrung etwa 36—40 Milliarden) erblickt Prion eine Aufblähung der Kaufkraft der Einzelwirtschaften. Zweifelsohne hängt diese Vermehrung mit der Inflation, mit den Unsummen von Staatsaufträgen, Erhöhung der Einkommen usw. aufs engste zusammen. Aber keineswegs stellen diese Guthaben sämtlich oder auch nur zum überwiegenden Teile gesteigerte Kaufkraft der Einzelwirtschaften dar. Das könnte man doch nur von den sofort liquidierbaren täglich fälligen Guthaben behaupten und auch von diesen nur insoweit, als ihnen nichtvermehrte Kassenbestände gegenüberstehen. Banken und Sparkassen haben im Uebrigen große Teile dieser Guthaben bekanntlich in Schatzanweisungen bzw. Kriegsanleihe angelegt. Würden sie dies rechtfertigen können, wenn sie nicht von der — m. E. zutreffenden — Annahme ausgingen, daß diese Summen zum großen Teile endgültige Ersparnisse des Publikums darstellen, die nur wegen der Unsicherheit der Verhältnisse nicht in Wertpapieren angelegt sind, sondern weil die Inhaber die Sicherheit des Kapitals einem höheren Jahreserträgnis vorziehen? In Kaufkraft (Zahlungsmittel) wollen viele dieser Guthabenbesitzer in absehbarer Zeit ihre Guthaben überhaupt nicht umwandeln.

Unter „Kaufkraft der Einzelwirtschaften" vermag ich nach Obigem nur ihren Besitz an Bargeld und an täglich fälligen, durch Scheck und Giro übertragbaren Geldforderungen zu verstehen, während Prion offenbar darunter auch schon die Möglichkeit, sich leicht solche Kaufkraft in großem Maßstabe zu verschaffen, verstanden wissen will. Man sieht schon daraus, daß der Begriff „Kaufkraft der Einzelwirtschaften" von vornherein ein zu verschiedener Auslegung Anlaß gebender, etwas schwammiger ist. Der Begriff: „Kaufkraft des Geldes", wie dies bislang

Digitized by Google

üblich war, ist demgegenüber von vornherein ein nicht mißzuverstehender, fester, klarer Begriff.

Prion behauptet weiter, die Kaufkraft der Einzelwirtschaften sei „aufgebläht". Auch diesen Ausdruck muß ich beanstanden. Woher stammt denn der Begriff „aufblähen"? „Man" bläht auf. Ein Willensakt, eine aktive Handlungsweise wird also vorausgesetzt. Die „Aufblähung" geht nicht automatisch, von selbst vor sich. Was bläht man auf? Einen Ballon, ein Gummikissen. Was ist die Folge der Aufblähung? Der äußere Umfang, die Wände des Ballons, des Kissens erweitern sich, aber — sie werden dabei dünner.

Kann man dieses Bild überhaupt auf die „Kaufkraft" übertragen? Was ist denn Kaufkraft? Etwas dynamisches, eine Kraft (des Geldes) zum Kaufen von Waren und Diensten, oder etwas anders ausgedrückt: Die Tauschkraft der Ware „Geld". Wie die Tauschkraft, der Tauschwert von Waren, so bemißt sich auch die Kaufkraft, der Kaufwert des Geldes nach Angebot und Nachfrage. Diese wieder hängen vor allem ab von der vorhandenen Menge dieser Gegenstände. Wird bei gleichbleibender Warenmenge mehr Geld angeboten, so sinkt die Kaufkraft des Geldes, wird infolge Verminderung der Waren die Nachfrage nach ihnen erhöht, so sinkt die Kaufkraft des Geldes ebenfalls. Andererseits steigt die Kaufkraft des Geldes ceteris paribus bei Vermehrung der Waren usf.

Kann man nun solche Kaufkraft überhaupt „aufblähen"?. M. Er. nicht. Die Kaufkraft des Geldes e n t s t e h t. Sie wird nicht willkürlich geschaffen. Wenn der Staat eine Mark in Höhe von so und soviel Goldgehalt als gesetzliches Zahlungsmittel ausgibt, so ist damit über deren Kaufkraft noch nichts gesagt. Die Höhe ihrer Kaufkraft hängt von zahllosen außerhalb des Willens des Staates liegenden Faktoren ab. Allerdings kann der Staat diese Kaufkraft indirekt schwächen, wenn er sehr viele Währungseinheiten ausgibt, das ist das, was man eben gang und gäbe als Inflation bezeichnet und wogegen P r i o n gerade mit den Worten kämpft: „ . . . kann man mit aller Deutlichkeit sehen, wie falsch es ist, von einer Noteninflation, v n einer Aufblähung des Notenumlaufs zu sprechen."

Die Kaufkraft des Geldes entsteht also von selbst, vor allem als Folge von Angebot und Nachfrage. Man kann sie daher auch nicht „aufblähen", man kann sie nur „messen". Das Maß ist der Preis der Waren, ausgedrückt in gesetzlichen Zahlungsmitteleinheiten. Sind die Warenpreise hoch, so ist die Kaufkraft (des Geldes) gering und umgekehrt. Ersteres ist heute in enormem Ausmaße der Fall. Und deshalb ist die Kaufkraft des Geldes trotz nominell erhöhter Einkommen und Vermögen ganz außerordentlich gesunken, nicht einmal erhöht, geschweige denn „aufgebläht". Es ist ganz klar, daß man heute für das gesamte Einkommen aller Einzelwirtschaften viel weniger kaufen kann wie früher.

Das wird wohl auch P r i o n zugeben. Und deshalb spricht er wohl von „subjektiver" Kaufkraft der Einzelwirtschaften, im Gegensatz zur „objektiven" Kaufkraft (des Geldes?). Aber ist der Ausdruck glücklich? Auch die subjektive Kaufkraft eines verdoppelten, ja verdreifachten Einkommens ist heute weit geringer, als vor dem Kriege. Was höher ist, ist eben nicht die Kaufkraft, sondern die Summe der Geldeinheiten. Diese oder allenfalls, wenn man will, die Einkommen, die Vermögen würde man vielleicht „aufgebläht" nennen können, nicht ihre Kaufkraft.

Welcher Vorgang wird hiernach am besten als „Inflation" festgehalten? Die wichtigsten, nicht die einzigen Ursachen der Warenpreissteigerung sind Verminderung der Waren auf der einen, Vermehrung der Geldzeichen auf der anderen Seite.

Gerade für die außergewöhnliche Vermehrung der Geldzeichen paßt recht eigentlich der Begriff „Aufblähung" und in diesem Sinne ist auch das Wort „Inflation" wohl von jeher in erster Linie gebraucht worden.

Die aktive Handlung liegt hier in der Neuschaffung von Geld durch den Staat, bezw. in seinem Auftrage durch die Nationalbanken. Das Bild der „Aufblähung" paßt aber noch unter einem anderen Gesichtspunkte auf diesen Vorgang ganz besonders. Wir sahen, daß man mit dem Begriff der Aufblähung auch den einer gewissen physikalischen Aenderung des Gegenstandes verbindet. Der Umfang des Ballons, des Kissens wird vergrößert, aber die Wände werden dünner. Auf die Erhöhung der Preise, des Kredits, die Vergrößerung der Einkommen paßt dies nicht recht. Erhöhte Einkommen insbesondere brauchen an sich noch in keiner Weise einen anormalen Zustand zu bedeuten. In Zeiten wirtschaftlicher Prosperität sehen wir die Gesamteinkommen der Einzelwirtschaften sich außerordentlich vermehren, um 7, 12, 15 pCt. in einem Jahre. Ihr innerer Wert, ihre Kaufkraft bleibt aber die völlig gleiche, kann sogar steigen, wenn die Warenmenge sich gleichzeitig sehr vermehrt.

Anders liegt die Sache bei dem Gelde. In einem Lande mit Goldwährung wie in Deutschland, ist Geld das in der Goldeinheit: Mark ausgedrückte gesetzliche Zahlungsmittel. Bis kurz vor dem Kriege wurden nun die Noten der Reichsbank zwar im Verkehr wie Gold gehandelt, obgleich sie noch kein gesetzliches Zahlungsmittel waren. Als ihnen dann kurz vor dem Kriege gesetzliche Zahlungskraft beigelegt wurde, war das vom Standpunkte der Aufrechterhaltung der Goldwährung deshalb unbedenklich, weil ja die Möglichkeit jederzeitiger Umwandlung dieser Noten in Gold infolge der Bankverfassung vollkommen gesichert war. Die Noten waren Geldzeichen, für die man in jedem Augenblicke das darauf angegebene Quantum Gold erhalten konnte. Sie hatten in praxi vollen Goldwert.

Im Kriege ist das anders geworden. Seitdem mit Kriegsbeginn die Noteneinlösungspflicht aufgehoben war, haben wir eine Goldwährung überhaupt nur noch dem Namen nach. Die vielen Milliarden neugeschaffener, durch Gold nur noch zu einem ganz geringen Prozentsatze gedeckten Noten und Darlehnskassenscheine lauten zwar auch noch auf die Goldeinheit: Mark, aber jedermann weiß, daß man Gold dafür nicht erhält und auch in absehbarer Zeit nicht wieder erhalten wird. Ihr innerer, „metallner" Wert ist daher weggefallen, bezw. fast auf Null reduziert. Die in Schatzwechseln und Darlehnskassenscheinen bestehende Bankdeckung der Noten täuscht natürlich weder einen Sachverständigen im Inland noch im Ausland. Und deshalb kann man von unserem heutigen Gelde allerdings sagen, es ist durch fortwährende enorme Mehrschaffung „aufgebläht", d. h. seine Menge hat kolossal zugenommen, aber sein innerer Wert hat sich entsprechend vermindert, hat sich „verdünnt".

Dies zu der Frage vom theoretischen Standpunkte aus. Um dieser theoretischen Ausführungen willen würde ich indes nicht die Feder ergriffen haben, wenn mir nicht einige der von P r i o n aus seiner Begriffsbestimmung gezogenen Schlußfolgerungen in praktischer Hinsicht auf das Höchste bedenklich erschienen. Dahin gehört vor allem der Satz (Magdeburger Ztg. v. 10. Januar 1920):

> „So war der hohe Notenumlauf von 23 Milliarden Mark bis zum Ausbruche der Revolution n i c h t d i e U r s a c h e d e r I n f l a t i o n, n i c h t e i n m a l G e g e n s t a n d d e r I n f l a t i o n, s o n d e r n n u r F o l g e der hohen Preise usw."

Das heißt m. E. denn doch die Sache auf den Kopf stellen. Solche Sätze tragen vor allem die eine große Gefahr in sich, daß sie Publikum und Reichsfinanzleitung gegen die erschreckend zunehmende Vermehrung von Noten und Darlehnskassenscheinen abzustumpfen geeignet sind, und es scheint fast, als ob sich unsere Regierung, zu deren Beratern ja Herr Prof. P r i o n in diesem Falle zählt, vielleicht gerade aus solchen Gedankengängen und Erwägungen heraus so leicht mit unserer unheimlichen Papiergeldvermehrung abfinde.

P r i o n sagt weiter u. a.: „Die Steigerung des Notenumlaufs im ersten Revolutionsjahr um weitere 20 Milliarden Mark ist zum größten Teil auf die Zunahme der Hamsterei zurückzuführen." Wäre das in der Tat richtig — kann Prof. P r i o n es wohl beweisen und weiß er nicht, daß im letzten Jahre z. B. allein viele Milliarden Noten ins Ausland gegangen sind? — dann wäre das für die Regierung allerdings eine große Entlastung. Sie wäre damit fast jeder Verantwortung für ihre Finanz- und Wirtschafts-

Digitized by Google

politik im abgelaufenen Jahre enthoben. Aber — so einfach liegen die Sachen denn doch nicht.

Der Hauptgrund der großen Notenvermehrung im abgelaufenen Jahre ist doch ganz offenbar der, daß die Regierung im Jahre 1919 trotz Beendigung der Feindseligkeiten noch so ungeheure Ausgaben machte, und daß ihr dazu weder die nötigen Steuern zur Verfügung standen, weil sie viel zu lange mit Anziehung der Steuerschraube gewartet hatte, und sodann, weil sie es nicht vermochte, die erforderlichen Kapitalien im Inland oder noch besser im Ausland anzuleihen. Nun soll die schwierige Lage der Regierung, sollen die unruhigen Verhältnisse, das Verhalten der Entente, die Ansprüche der Industrie und des Handels, die Notenhamsterei usf. gar nicht verkannt werden. Aber eine große Rolle, namentlich für die Anleihefrage, spielte daneben doch auch das mangelnde Vertrauen, die große Unzufriedenheit weitester und einflußreichster Kreise mit ihrer Finanz- und Wirtschaftspolitik. Eigene Verantwortung trifft die Regierung also genug. Nichts scheint mir daher vom Standpunkt praktischer Finanzpolitik gefährlicher zu sein, als die ungeheure Notenvermehrung der letzten Jahre lediglich als eine Folgewirkung früherer Kriegsfinanzierungsmethoden und gegenwärtiger übler Gewohnheiten des Publikums hinzustellen wie dies Prion will. „Mea culpa, mea maxima culpa"! Nur von einer Regierung, die so über die Arbeit der Notenpresse denkt, ist zu hoffen, daß sie Wege suchen und finden wird, um dieses Grundübel unserer heutigen Finanzwirtschaft abzustellen.

Indem Prion die inflationistischen Momente statt auf die unsinnige Geldvermehrung auf die vermehrte „Kaufkraft der Einzelwirtschaften" zurückz führen sucht, gelangt er auch zu einer unrichtigen Bewertung, zu einer Unterschätzung unserer Kriegsanleihepolitik. Er meint, im Gegensatz zu Friedensverhältnissen, wo die in Wertpapieren angelegte Kaufkraft als definitiv veraus gabt anzusehen gewesen sei, indem sie auf den Schuldner übertragen wurde, könne die Kaufkraft aus unseren im Kriege aufgenommenen Anleihen jederzeit wieder zurückgezogen werden, ja „selbst dann, wenn andere Käufer, die ihre Kaufkraft zur Verfügung stellen, nicht vorhanden sind." Die Kriegsanleihen hätten hiernach die Kaufkraft der Einzelwirtschaften enorm gesteigert.

Wie lag denn aber zunächst die Sache im Frieden? Auch im Frieden konnte doch, wenn andere Käufer vorhanden waren, die Kaufkraft aus einer in Wertpapieren angelegten Kaufkraft durch Verkauf dieses Papiers an einen Dritten jederzeit wieder „zurückgezogen" werden. Und wenn solche Käufer nicht vorhanden waren? Konnten nicht auch im Frieden Reichs- und Staatspapiere lombardiert werden? Gewiß ist die Lombardierung der Kriegsanleihen im Kriege durch die Reichsdarlehnskassen außerordentlich erleichtert worden. Aber hat denn das breite Publikum wirklich in großem Maßstabe von dieser Erleichterung Gebrauch gemacht? Es ist doch bekannt, daß 80 bis 90 pCt. der Darlehen der Reichsdarlehnskassen nicht von Privaten, sondern von Ländern und Gemeinden aufgenommen worden sind, was letzten Endes nichts anderes bedeutet, als daß diese Körperschaften etwa 18 bis 19 Milliarden Mark Ausgaben ebenfalls wie das Reich nicht aus Steuern und Anleihen, sondern aus fiktivem Geld (Darlehnskassenscheinen und auf Grund von gewährten Darlehen bewilligtes Reichsbankgiro) gedeckt haben — eine weitere Geld-Inflation.

Unsere Kriegsanleihepolitik verdient zunächt einmal in erster Linie Lob. Die Tatsache, daß wir 90 Milliarden Mark langfristige Kriegsanleihen im Kriege untergebracht haben, bleibt immer ein Ruhmestitel unserer Finanzpolitik und ein glänzendes Zeugnis für die Opferwilligkeit unserer Bevölkerung. Durch die ausgedehnte Propaganda für die Kriegsanleihen sind Unsummen von Ersparnissen, namentlich auch der breiten Massen, der Vergeudung wie der Notenhamsterei entzogen worden. Und es ist sehr fraglich, ob man bei der sehr gesunkenen Steuermoral im Kriege alle diese Beträge auch im Steuerwege hätte für das Reich nutzbar machen können. Eine gewisse Schwäche der Kriegsanleihen liegt zugegebenermaßen darin, daß auch viel nicht endgültig erspartes Kapital, namentlich liquidiertes Betriebsvermögen in ihnen angelegt worden ist, das nun wenigstens teilweise wieder aus ihnen herauszukommen sucht. Aber ist dieser Mangel wirklich gerade der Anleihefinanzierung zur Last zu schreiben? Wäre die Sache denn besser, wenn man diese liquiden Beträge z. B. fortgesteuert hätte? Der Bedarf nach diesen Kapitalien wäre dann doch heute ebenso vorhanden, er müßte nur durch Darlehne von Banken und Reichsbank gegen andere Sicherheiten statt durch Verkauf oder Lombardierung von Kriegsanleihen befriedigt werden.

Wenn ich hier die Anleiheb eschaffung der Steuer gleichstelle, ja ihr sogar in gewissem Sinne den Vorzug gebe, so will ich damit keineswegs etwa unserer Reichsfinanzleitung im Kriege den Vorwurf einer mangelhaften Kriegssteuerpolitik ersparen. Im Gegenteil. Ich habe in dem beschränkten Maße, in dem mir das als Beamter unter dem alten Regime möglich war, auch schon während des Krieges stets nachdrücklich auf diesen Mangel unserer Kriegsfinanzierung hingewiesen. Der Vorteil energischer Steuerpolitik war indes auf anderem Gebiete zu suchen. Eine solche Politik hätte namentlich die Einkommen zahlreicher Kriegsgewinnler und Schieber wegsteuern helfen, die viel zu vorsichtig und zu unpatriotisch waren, um Kriegsanleihe zu zeichnen, die ihre Gewinne vielmehr durch die Gurgel jagten oder sie in Pretiosen angelegt oder ins Ausland verschoben haben. Durch hohe Steuern wäre ferner das Volk, und nicht weniger die Regierung, noch weit mehr zur Sparsamkeit erzogen worden als durch Anleihen, und es ist kein Zufall, daß die Reichsregierung gerade jetzt, nachdem sie am eigenen Leibe empfunden hat, wie unpopulär man wird, wenn man dem Volke große Steuerlasten auferlegen muß, ihre Beamtenschaft ganz drakonischen Bestimmungen hinsichtlich der Innehaltung der Etatsanschläge unterwirft. Nein, in unserer Anleihefinanzierung liegt der Mangel unserer Kriegsfinanzierung gewiß nicht. Hätten wir alle Ausgaben aus Anleihen und Steuern gedeckt, wie im wesentlichen England, das — allerdings infolge der starken Hilfe Amerikas — nur etwa 7 Milliarden Mark Papiergeld zu schaffen brauchte, dann würden wir trotz verminderter Produktivität nicht entfernt so hohe Warenpreise zu zahlen haben, wie heute. Der Mangel lag bei uns darin, daß wir nicht nur zu wenig Steuern, sondern daß wir auch immer noch lange nicht genug Anleihen, seien es lang- oder kurzfristige, aufgebracht haben, sondern daß von Jahr zu Jahr — auf die Gründe will ich hier nicht näher eingehen — ein immer größerer Teil des Ausgabebedarfs durch Schaffung fiktiven Geldes, von Banknoten, Darlehnskassenscheinen und Buchkrediten bei der Reichsbank gedeckt wurde. Seit der Revolution hat diese Art Ausgabedeckung — Inflation im eigentlichen Sinne — ganz enorm zugenommen, und darin liegt ohne Zweifel einer der Hauptgründe der seitdem so erschreckend vervielfachten Preissteigerung und Valutensenkung.

Das ist der Kern der Sache. Die Gefahr der Prionschen Deduktionen liegt darin, daß durch sie dieser Kern verwischt und verdunkelt wird. Wenn man seine Ausführungen liest, kann man eine ganze Reihe von Tatsachen, Voraussetzungen und Schlußfolgerungen im einzelnen wohl gutheißen und unterschreiben. Aber im ganzen, möchte ich sagen, betont er, nuanciert er unrichtig, verzerrt, verschiebt er das Bild. Das tritt besonders zutage, wenn er in seinem schon zitierten Artikel in der „Magdeburgischen Zeitung" am Schlusse schreibt: „Die Inflation hätte gemildert werden können, wenn das Reich, anstatt neue Kaufkraft zu schaffen, oder sich Kaufkraft von seinen Bürgern zu leihen, mehr darauf gesehen hätte, den Einzelwirtschaften usw. durch Steuern Teile ihrer Kaufkraft endgültig zu entziehen." Hier stellt er die Schaffung neuer Kaufkraft durch das Reich, d. h. die Notenvermehrung, mit der Anleihung solcher Noten seitens des Reiches in eine Reihe, und setzt beide in Gegensatz zu den Steuern, weil diese allein den Einzelwirtschaften Teile ihrer Kaufkraft endgültig entziehen. Gerade durch diese Gegenüberstellung wird das wahre Bild verschoben. Der Schaffung fiktiver Kaufkraft durch das Reich mittels Noten- und Darlehnskassenschein-Inflation muß als die allein richtige Ausgabedeckung auf das schärfste

Digitized by Google

gegenübergestellt werden die Ausgabedeckung aus Anleihe und Steuern. Die weitere Prüfung der Frage, inwieweit Anleihen, inwieweit Steuern zu erheben sind, lediglich oder auch nur überwiegend nach dem von Prion hervorgehobenen Gesichtspunkt zu entscheiden, ob eine endgültige Entziehung der Kaufkraft stattfindet oder nicht, wäre verkehrt und viel zu einseitig. Die Anleihe hat den Nachteil gegenüber der Steuer, daß sie die Zukunft mit belastet, letztere nicht. Sie hat aber auch wieder den unleugbaren Vorteil, daß sie das Geld da fortnimmt, wo es disponibel ist, während die Steuer es zwangsweise auch da erhebt, wo es oft sehr schwer entbehrt wird, und weil diese infolgedessen naturgemäß vielfach die Bewegungs- und Entwicklungsfreiheit der Einzelwirtschaften stark hemmt. Der Nutzen, den sie, von der Geldseite her betrachtet, für den Abbau der Preise hat, kann daher wenn sie unwirtschaftlich aufgebaut ist, oder wenn die Steuersätze das zulässige Maß überschreiten, weit übertroffen werden durch den Schaden, den sie dem Abbau der Preise von der Warenesite her zufügt, indem sie die Produktivität der Einzelwirtschaften zu stark hemmt und einschränkt. Hier ist also ein sehr genaues Abwägen von Vorteilen und Nachteilen erforderlich, ehe man sagen kann: Insoweit ist die Anleihe und insoweit ist die Steuer am Platze.

Das Ziel unserer Finanzpolitik muß sein: Steuern: bis zu der Grenze, wo sie zur Hemmung der Produktion führen, Anleihen: in erster Linie ausländische für Rostoffe und notwendige Lebens- und Futtermittel, sodann inländische, wenn möglich langfristige, wenn nicht möglich, kurzfristige, darüber hinaus aber: Schluß mit den Ausgaben! Ausgaben, die durch Schaffung fiktiven Geldes, insbesondere durch die Notenpresse, gedeckt werden, und die damit die Inflation vermehren, müssen nicht nur für die Preisgestaltung je länger je mehr verhängnisvoll wirken, sondern führen schließlich rettungslos zum Wirtschafts- und Staatsbankerott.

Wenn jetzt angeblich 4 bis 4½ Milliarden Mark an Mitteln neu für Besoldungsverbesserungen bzw. Teuerungszulagen bewilligt werden sollen, so kann man den Beamten diese Erhöhung ihrer Bezüge von Herzen gönnen, da sie im Kriege ja ganz besonders gelitten haben, und kann hoffen, daß eine solche Maßnahme namentlich auch eine Besserung in der Moral und Integrität des Beamtenstandes zur Folge haben möge. Aber wenn man dabei die Wahrscheinlichkeit vor Augen sieht, daß dafür keine genügenden Mittel an Anleihen und Steuern vorhanden sind, sondern daß für dieses Mehr wahrscheinlich wieder die Notenpresse wird aufkommen müssen, so kann man dem Vorgang doch nur mit sehr ernster Besorgnis zusehen. Denn wenn die Mittel in letzterer Weise aufgebracht werden, dann werden weitere Preiserhöhungen, weitere Valutastürze die naturgemäße Folge sein, und dann werden bald die Gehälter wieder hinter den Preisen herlaufen — eine Schraube ohne Ende.

Die neuerlich durch die Zeitungen gegangenen Aeußerungen v. Gwinners sind leider ebenfalls auf den resignierten Ton gestimmt: „Ohne Notenpresse geht es nicht; in Frankreich ist's noch schlimmer." Gerade diese Resignation ist das gefährlichste in unserer Situation. Wir können heute die Gefahr der Arbeit der Notenpresse nicht scharf genug herausarbeiten. Sie führt uns in den Abgrund. Wir müssen daher mit aller Gewalt und Kraft gegen sie ankämpfen. Soweit rein finanzielle Maßnahmen in Betracht kommen, ist nur derjenige Finanzmann, der die Tätigkeit der Notenpresse zu verhindern weiß, sei es, daß er genügend Steuern oder Anleihen herbeischafft, sei es, daß er die Ausgaben entsprechend beschneidet, der Arzt, den wir brauchen, der allein uns von dem drohenden Staatsbankerott retten und unsere Finanzen wieder der Genesung zuführen kann.

David Ricardo und der finanzielle Wiederaufbau Englands nach den napoleonischen Kriegen.

Von **Karl Diehl**, Freiburg.

(Schluß.)

2. Die Mittel zur Wiederherstellung der Valuta.

Drei Wege gibt es, die eingeschlagen werden können, um die Entwertung der Valuta zu beseitigen.

1. Man sucht auf dem Wege der allmählichen Wiederherstellung der früheren Metallwährung den Wert des Papiergeldes wieder auf den Pariwert emporzuheben.

2. Man verzichtet auf die Einlösung des Papiergeldes, bezw. auf die Verzinsung und Rückzahlung der Staatsschuld (Staatsbankrott).

3. Man setzt den Nominalwert des entwerteten Papiergeldes auf seinen Kurswert (Devalvation).

Wir haben gesehen, daß es England gelungen ist, die beiden letzteren Wege zu vermeiden, und daß es sogleich nach dem Kriege mit Energie daran ging, zu der Goldwährung zurückzukehren. England war in der glücklichen Lage, im Gegensatz zum heutigen Deutschland, infolge des Metallzuflusses die schwebenden Schulden abzustoßen und so die Inflation allmählich zu beseitigen. Zwischen August 1818 und Februar 1819 konnte die Regierung etwa 5 Mill. Lstr. an die Bank zurückzahlen. Der Betrag der öffentlichen Sicherheiten bei der Bank von England verminderte sich von 27 Mill. Lstr. (1815) auf 12 Mill. Lstr. (1822). So konnte es England gelingen, wieder zur vollen Goldwährung zurückzukehren. Es ist von Interesse, daß gerade Ricardo diesen Weg nicht empfohlen hatte, sondern eine Maßregel angeraten hatte, die auch heute bei vielen Währungsreformern gewünscht wird, nämlich die Einführung der sogenannten Goldkernwährung, d. h. des Währungssystems der Art, daß im Innern des Landes kein Goldumlauf bestehen soll, sondern der Goldschatz des Landes für den Auslandsverkehr reserviert bleiben soll.

Wir sahen, daß in der Uebergangszeit von 1819—1823 die Einlösung nur gegen Barren, nicht gegen Goldmünzen gesetzlich vorgesehen war. Diesen Zustand verlangte Ricardo als einen dauernden; er meinte, auf diesem Wege dem Ideal einer Währung, die möglichst wenig Metall erfordern soll, nahezukommen. In seiner 1816 erschienenen Schrift „Proposals for an economical and secure Currency", die schon am 26. Juni 1815, also vor der gesetzlichen Wiedereinführung der Goldwährung abgeschlossen war, schlug er eine völlige Neuordnung des Geldwesens vor. Er erblickt den Fortschritt im Geldwesen darin, daß es sich mehr und mehr vom Gebrauch des Edelmetalls emanzipiere und diesen wertvollen Gegenstand durch einen wertlosen ersetze; so groß der Fortschritt gewesen sei, der durch Annahme der Edelmetalle zu Geldzwecken erreicht worden wäre, ein weiterer Fortschritt müsse in der Ersetzung der Edelmetalle durch Papier bestehen.

Wenn die Bank wieder gezwungen würde, ihre Noten in Münzen einzulösen, so würden die Gewinne der Banken wesentlich vermindert, ohne einen entsprechenden Gewinn für irgendeinen Teil des Volkes. Wenn diejenigen, welche 1-, 2- und 5-Pfund-Noten verwenden, die Wahl haben sollten, Guineen zu benutzen, so könne kein Zweifel sein, was sie vorzögen; und so würde einer bloßen Laune zuliebe ein sehr kostspieliges Mittel an Stelle eines von geringem Werte gesetzt. Außer dem Verlust der Bank, der als Verlust für die ganze Gemeinschaft betrachtet werden müsse, da der Volksreichtum sich aus den Reichtümern des einzelnen bilde, würde der Staat zu der nutzlosen Ausgabe der Prägung veranlaßt, und bei jedem Fallen des Wechselkurses würden Guineen eingeschmolzen und ausgeführt.

Das Publikum gegen jede Aenderung im Geldwert zu sichern, ausgenommen diejenige, welcher die Währungsmünze selbst ausgesetzt ist, und gleichzeitig den Geldumlauf mit dem billigsten Mittel einzurichten, hieße den vollkommendsten Zustand erreichen, zu dem ein Geldwesen

Digitized by Google

gebracht werden könne, und wir würden alle diese Vorteile besitzen, wenn die Bank angehalten würde, ungemünztes Gold oder Silber zum Münzpreise im Austausch gegen ihre Noten herzugeben, anstatt Guineen abzuliefern; durch welches Mittel das Papier nie unter den Preis der Barren fallen könnte; ohne eine Verminderung seiner Menge zu bewirken.

„My first preference is to have nothing but a paper circulation" — erklärte er vor dem Kommissionsausschuß 1819[3]) — und die in Umlauf befindliche Geldmenge bezeichnete er wiederholt als „dead stock", welcher dem Lande verloren ginge.

An John Sinclair schrieb er am 11. Mai 1820[4]): „Ich stimme Ihnen betreffs der Vorteile des Papiers statt Münzumlaufs zu, und ich wünsche nicht, daß jemals eine andere Währung in diesem Lande eingeführt würde. Aber wir gehen in bezug auf die Mittel, wie der Wert und Betrag des Papiers festgestellt werden sollte, auseinander. Ich glaube, der beste Weg ist, das Papier gegen Barren zu festem Satze einlösbar zu machen."

Deshalb bedauerte er auch, daß die Ausschüsse zum Resultat gekommen waren, die Einlösung der Noten in Münze zu verlangen. Ihm wäre die Verpflichtung der Bank zur Einlösung in Barren genügend erschienen, da er eben hoffte, das Publikum werde sich allmählich vom Metallgeld ganz emanzipieren. „Ich bedaure," schrieb er an Trower[5]) „daß die Ausschüsse nicht die Maßnahme empfohlen haben, die Bank zu zwingen, Gold zum Preise von 3 Lstr. 17 sh. 6 d. zu kaufen, wenn immer es ihr zu diesem Preise angeboten wird — die Rückkehr zur Barzahlung scheint mir unnötig und wahrscheinlich mit keinem Vorteil verknüpft zu sein."

Wie die Metallwährung einen Fortschritt im Geldverkehr gebildet habe, so wäre ein noch weiterer Fortschritt, das Edelmetall entbehrlich zu machen.

Wenn Ricardo also auch bereits eine Goldkernwährung damals vorschlug, so unterscheidet sich doch sein Vorschlag von denen der meisten neueren Vertreter dieses Planes dadurch, daß er gleichzeitig streng an der Forderung der Einlösbarkeit der Noten in Gold festhält. Wenn er für Papierwährung eintritt, so will er nicht irgend etwas der „Papiergeldwirtschaft" Aehnliches einführen, also nicht ein ungedecktes, uneinlösliches Geld schaffen, dessen schwere Mängel er selbst gut schildert.

„Ich hoffe", so schrieb er an John Sinclair[6]), „daß wir niemals wieder einen schrankenlosen (unchecked) Papierumlauf haben werden, obwohl ich keinen Einwand gegen Papierumlauf und nichts als Papierumlauf habe".

Das von Ricardo ausgedachte Papiergeldsystem sollte das Gold als Wertmaß beibehalten und dennoch nur eines minimalen Goldvorrates bedürfen. Dies könnte geschehen, wenn dafür gesorgt sei, daß das Papiergeld nicht entwertet werde; zum Erfordernis eines guten Geldes gehöre es, daß es im Werte möglichst unveränderlich sei, und der Besitzer des Geldes den Wertbetrag auch jederzeit realisieren könne.

Würden Maßregeln getroffen, daß zwar das Geld aus Papier hersgestellt werde, sein Wert aber doch auf Gold fundiert sei, so habe man zugleich das billigste und sicherste Geld der Welt. Da Ricardo die Banknoten als Geld ansah, wollte er die ganze Banknotenausgabe auf solche Grundlage stellen, daß die Noten nur derselben Veränderung unterliegen könnten, wie das zirkulierende Metallgeld: zu diesem Zwecke sollte die Bank von England, oder nach seinem zweiten Vorschlag, die staatliche Nationalbank die Pflicht haben, die Noten — allerdings nur von einem gewissen Betrage, z. B. von 100 Lstrl. ab — zum Münzpreise von 3 Lstr. 17 sh. 10½ d. einzulösen. Andererseits müsse sich die Bank auch verpflichten, Noten gegen Gold zum Preise von 3 Lstr. 17 sh. 9 d. herzugeben (nach einem anderen Vorschlage Ricardos von 3 Lstr. 17 sh. 6 d.). Damit wäre unbedingte Sicherheit geboten. Denn das Hauptübel alles Geldwesens — ein Zuviel an Umlaufsmitteln — könnte sofort festgestellt und beseitigt werden.

Wenn Ricardo die Meinung vor dem Ausschuß (des Unterhauses zur Beratung der Wiederaufnahme der Barzahlungen) vertrat, daß die Einlösung der Noten nur gegen Barren, nicht gegen Münzen eine dauernde und keine vorübergehende Maßnahme sein sollte, so ging er dabei von der Hoffnung aus, daß das Publikum sich so an den Gebrauch der Papierscheine gewöhnen werde, daß es überhaupt eine Einlösung der Noten nur in Ausnahmefällen vornehmen würde.

Ricardo hoffte, daß seine Idee später zur Durchführung kommen werde: „In diesem Punkt hatten die Ausschüsse mit dem Vorurteil des Publikums zu kämpfen" — so schreibt er an Mc Culloch[7]), „und vielleicht auch mit einer gewissen Voreingenommenheit, die sie selbst für Münze hatten. Wenn keine Unbequemlichkeiten aus der Durchführung dieses Planes in den nächsten fünf Jahren entstehen, wird die Bank unter den ersten sein, die wünschen, daß er als dauerndes System eingeführt wird."

Ricardo war so von der Vorliebe des Publikums für papierne Umlaufsmittel überzeugt, daß er wiederholt vor der Kommission 3 Mill. Lstr. Bardeckung für einen Umlauf von 24 Mill. Lstr. in Noten für genügend hielt.

Vor der Kommission des Unterhauses wurde er gefragt:[8]) „Sie haben gemeint, daß nur eine sehr kleine Menge Goldes oder Barren im Umlauf nötig sei, damit die Bank ihre Zahlungen wieder aufnehmen könne?" Er antwortete: „Das ist der Fall unter der Voraussetzung, daß eine Abmachung getroffen wird, wonach die Bank nicht gezwungen werden soll, ihre Noten in Münze zu zahlen, sondern in Barren; ich glaube, daß in diesem Falle eine sehr kleine Menge Barren nötig sein würde, um die Bank in den Stand zu setzen, ihre Zahlungen aufzunehmen."

Ricardo betrachtete das bare Geld als den „dead part of our stock"[9]), und als er vor derselben Kommission über eine Modifikation seines Planes befragt wurde, dahingehend, daß die Bank zum Teil in Barren, zum Teil in Münze einlösen sollte, und ob unter einem solchen System eine große Menge Goldmünze zum Zwecke der Einlösung bereit gehalten werden müßte, sagte er aus[10]): „Dies ist eine schwer zu beantwortende Frage; ich sollte glauben, daß der Geschmack des Publikums für Papiergeld jetzt so befestigt ist, daß es wenig Neigung hätte, Goldmünze zu fordern, und in diesem Falle würde eine sehr kleine Menge für alle Zwecke des Umlaufs genügen."

Vor der Kommission des Oberhauses gab er dann auch die ziffernmäßige Auskunft[11]): „Ich glaube, daß ein Vorrat von 3 Mill. bei guter Geschäftsführung reichlich genügend wäre unter der Voraussetzung einer Notenzirkulation von 24 Millionen."

Es liegt auf der Hand, daß dieser Betrag längst nicht einmal für die Bedürfnisse der inneren Zirkulation ausreichen könnte, d. h. für die Einlösungspflicht der Bank gegenüber den inländischen Noteninhabern; zudem ist aber noch ein großer Bedarf an Goldreserve für Goldzahlungen an das Ausland nötig.

An letztere allein denkt auch Ricardo, da er für die einheimische Zirkulation das Gold ganz entbehren zu können glaubte: „Obgleich die Goldbarren dann als Wertmaß fungieren", erklärte er vor der Kommission des Oberhauses, „so glaube ich doch, daß sie niemals als Geld benutzt werden; alle unsere Geschäfte in Barren würden in unserem auswärtigen Handel und bei dem Gebrauch für unsere Manufakturen sein."

Wie gründlich auch hierin die Tatsachen Ricardo Unrecht gaben, lehrt ein Blick auf den Stand des Noten- und Goldbestandes der Bank von England, auch nach Aufhebung der Bankbeschränkung. Welche große Summen Goldes mußten oft ans Ausland versandt werden, und

---

[3]) Commons Report 1819, S. 138.
[4]) Briefwechsel Dav. Ricardos mit Hutches Trower u. a. 1811—1823, S. 110.
[5]) Ebendort, S. 33.
[6]) Briefwechsel mit Trower S. 74.
[7]) Briefwechsel Dav. Ricardos mit Mc. Culloch 1816—1823, S. 28.
[8]) Commons Reports 1819, S. 141.
[9]) Ebendort, S. 229.
[10]) Ebendort, S. 229.
[11]) Lords Report 1819, S. 187.

Digitized by Google

wie oft war ein weit größerer Goldvorrat, als der von Ricardo als Höchstzahl angegebene, in kürzester Zeit infolge der auswärtigen Zahlungsverpflichtungen völlig erschöpft.

Betrug doch — um nur einzelnes anzuführen — im Herbst 1830 der Barbestand der Bank von England 11 150 480 Lstr., und in weniger als 18 Monaten wurden der Bank beinahe 7 Millionen Lstr. entzogen. Es waren unerwartete große Barsendungen ins Ausland nötig geworden, bald infolge der Handelsbilanz, bald infolge der Finanzoperationen fremder Staaten[12]).

„Hätte", bemerkt hierzu Tooke[13]), „der Barbestand beim Anfang nur die Hälfte oder selbst 7 bis 8 Millionen betragen, so hätte, um dem Grundsatz einer gleichmäßigen Erhaltung der Unterpfänder zu genügen, schon zu sehr gewaltsamen Maßregeln durch Verminderung der Unterpfänder und Einschränkung des Notenumlaufs gegriffen und der Geldmarkt außerordentlich gestört werden müssen."

Nicht nur der Plan der Goldkernwährung, auch der der Einführung einer reinen Papierwährung, d. h. eines uneinlöslichen Papiergeldes mit Zwangskurs wurde damals schon vertreten[14]). „Aber, wenn auch daran gedacht wurde", sagt Tooke[15]), „so wagte doch niemand, ihn laut werden zu lassen, außer vielleicht der eine oder andere wilde Projektenmacher."

Man wird heute wohl zu der Ansicht berechtigt sein dürfen, daß England gut daran tat, den Ratschlägen Ricardos nicht zu folgen, sondern die volle Goldwährung wieder herzustellen; denn die machtvolle Stellung, die England im internationalen Handels- und Zahlungsverkehr errungen hat, verdankt es großenteils seinem energischen Festhalten an der reinen Goldwährung. Demgegenüber hat die Goldkernwährung, da sie nur eine Einlösungspflicht in Barren vorsieht, also nur in einer für den Auslandsverkehr brauchbaren Form, immer den Nachteil, daß sie nicht das volle Vertrauen einflößen wird, wie das Währungssystem, welches die Einlösungspflicht der Noten in gemünzter Form bestimmt. So wenig der Plan für die damaligen englischen Geldverhältnisse zweckmäßig erscheint, kann er aber wohl in dieser oder jener Form bei der Neuordnung der deutschen Geldverhältnisse nach dem Friedensschluß in Betracht gezogen werden. Wir sind, wie ich oben schon hervorgehoben habe, nicht in der glücklichen Lage, wie damals England, gleich nach dem Friedensschluß das Ziel der Wiedereinführung der Goldwährung ins Auge fassen zu können. Wohl aber sollten wir darin dem Beispiel Englands folgen, daß wir für einen späteren Zeitpunkt, wenn erst gewisse Schwierigkeiten überwunden sein werden, doch an die Wiederherstellung der vollen Goldwährung denken sollen. Auf dem Wege zu diesem Endziele wird unter Umständen die Einführung einer Goldkernwährung eine Etappe bilden müssen.

So wenig wir augenblicklich in der Lage sind, schon an die Durchführung des ersten Weges, den England beschritten hat, zu denken, so sehr müssen wir auf alle Weise auch den zweiten Weg, nämlich den des Staatsbankrotts zu vermeiden suchen. Gerade im Hinblick auf die Vermeidung dieser Gefahr wird wohl für uns in Deutschland die Möglichkeit, zu der Maßregel der Devalvation einmal greifen zu müssen, nicht ganz ausgeschlossen sein. Nur sollte man aus der Geschichte der Devalvationen lernen, gerade aus den Erfahrungen, die Rußland und Oesterreich gemacht haben, daß jede Devalvation gänzlich wirkungslos bleibt, wenn die Maßregel sich darauf beschränkt, nur die Menge des Papiergeldes zu vermindern, d. h. an Stelle des entwerteten Papiergeldes ein neues mit einem höheren Nominalwert zu setzen. Wird nämlich dann das entwertete Papiergeld durch ein nominal höherwertiges ersetzt, so werden binnen kurzem die alten Uebelstände der Papiergeldwirtschaft doch wieder von neuem in die Erscheinung treten. Das hat man in Oesterreich erfahren, als 1811 die österreichischen Papiergulden auf den fünften Teil ihres Wertes herabgesetzt wurden, nämlich auf 20 Kreuzer. Man hatte angenommen, wenn das Papiergeld um ein Fünftel entwertet sei, so würde sich dann eine auf den fünften Teil des Papiergeldes fixierte Menge im Werte erhalten. Das erwies sich jedoch als großer Irrtum, auch diese sogenannte Wiener Währung verfiel bald wieder der Entwertung. Jede Devalvation kann nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn das entwertete Papiergeld durch Metallgeld oder durch ein in Metall fundiertes Papiergeld ersetzt wird. So sind auch die österreichischen und russischen Geldverhältnisse erst endgültig saniert worden, als zu der Devalvation auch die gesetzliche Einführung der Goldwährung trat.

Von diesem Standpunkt aus können wir sagen, daß wir in Deutschland noch gar nicht in der Lage sind, an eine Devalvation zu denken. Sie wird aber möglicherweise ins Auge gefaßt werden müssen, wenn wir durch die Entwicklung unserer Wirtschafts- und Handelsverhältnisse in der Lage sind, ernstlich an die Wiederherstellung einer Goldwährung zu denken. Dann wird aber der erste Schritt wohl der sein müssen, zunächst eine Goldkernwährung einzuführen, so daß die deutschen Banknoten vorläufig noch nicht gegen Goldmünzen einlösbar sind, daß aber für den Auslandsverkehr ein genügender Goldvorrat angesammelt wird. Dieser Zustand der Goldkernwährung dürfte aber nur ein Uebergangsstadium sein bis zur endgültigen Wiedereinführung der Goldwährung.

3. Mittel zur Abbürdung der Kriegsschuld.

So energisch, erfolgreich und glücklich England bei der Wiederherstellung geordneter Währungsverhältnisse nach dem Kriege war, so wenig ist es ihm gelungen, eine gesunde Finanzpolitik zur Abbürdung der Kriegsschuldenlast durchzuführen. Ricardo hatte wiederholt zu diesem Zwecke eine einmalige Vermögensabgabe vorgeschlagen, aber dieser Plan wurde nicht angenommen. Es ist von großem Interesse gerade in der Gegenwart, da die Frage der Vermögensabgabe so heiß umstritten wird, die Anschauungen dieses gewiegten Praktikers und Theoretikers der Finanzpolitik über diese Steuermaßregel kennen zu lernen (vgl. Diehl, Die einmalige Vermögensabgabe. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 156, I, München und Leipzig 1918, S. 44 ff.).

Die damalige Finanzlage Englands war so schwierig als möglich. Die Staatsschuld Englands war durch den zwanzigjährigen Krieg mit Frankreich zu einer ganz außerordentlichen Höhe angeschwollen. Bei einer Bevölkerungszahl von 19 bis 20 Millionen Menschen belief sich die Staatsschuld im Jahre 1815 auf etwa 860 Mill. Lstr. = (17,2 Milliard. Mark), so daß auf den Kopf der Bevölkerung 43 Lstr. (gleich 860 Mark) kamen. Der jährliche Zinsendienst kostete 32 Mill. Lstr. Ueber die damalige Schuldenlast Englands bemerkt Nebenius: „Seine gegenwärtige Gesamtschuldenmasse von 800—900 Mill. Lstr. mag leicht den Betrag sämtlicher Schulden der übrigen europäischen Staaten wenigstens nach dem Kurswerte übersteigen. Der Engländer zahlt drei- oder viermal soviel Steuern als die Bewohner der reichsten Länder des Kontinents ..... Gegen 120 Mill. Lstr. betrugen einschließlich der Schuldentilgung sämtliche Ausgaben des schwierigsten Kriegsjahres"[16]). „Die Ausgaben in den drückendsten Kriegsjahren betrugen 31 bis 33 pCt. des Volkseinkommens, im Durchschnitt etwa 25 pCt. Die Steuern nahmen mehr als den vierten Teil der Gesamteinkünfte hinweg"[17]). Um diese immer unerträglicher werdenden Steuerlasten zu mildern, schlug Ricardo die Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe vor.

Im 17. Kapitel seiner im Jahre 1817 erschienenen „Grundsätze der Volkswirtschaft und Besteuerung"[18]), be

[12]) Tooke, I, S. 384.
[13]) Ebenda, S. 384.
[14]) Tooke I. S. 262.
[15]) I, S. 262.

[16]) Fr. Nebenius, Bemerkungen über den Zustand Großbritanniens in staatswirtschaftlicher Hinsicht. Karlsruhe 1819, S. 29.
[17]) Ebenda. S. 39.
[18]) Principles of Political Economy and Taxation. Zuerst erschienen 1817. — Ich zitiere nach der 3. Au

Digitized by Google

titelt „Steuern auf andere Güter als Roherzeugnisse" kommt Ricardo auf Kriegssteuern und Kriegsanleihen zu sprechen. Er empfahl diese Maßregel besonders wegen der Vorteile, die sie gegenüber der dauernden drückenden Steuerlast hat: „Ein Land, welches eine große Schuldenlast aufgehäuft hat, befindet sich in einer sehr verkünstelten (artificial) Lage, und obwohl der Betrag der Steuern und der erhöhte Preis der Arbeit ihm keine größeren Nachteile, verglichen mit fremden Ländern, bringen mögen — und ich glaube, daß es tatsächlich kein größerer Nachteil ist —, als der unvermeidliche Nachteil, diese Steuern zahlen zu müssen, wird es dennoch das Interesse jedes Steuerpflichtigen, seine Schulter von dieser Last zu befreien, und die Versuchung, sich mit seinem Kapital nach einem anderen Lande zu begeben, wo er von solchen Lasten befreit ist, wird zuletzt unwiderstehlich und unterdrückt das natürliche iderstreben, welches jeder empfindet, den Ort seiner Geburt und die Stelle seiner Jugenderinnerungen zu verlassen. Ein Land, welches sich in die mit diesem gekünstelten System verbundenen Schwierigkeiten gestürzt hat, würde weise handeln, wenn es sich von diesen Schwierigkeiten befreite, dadurch, daß es einen Teil seines Vermögens (property) opferte, der nötig wäre, um seine Schuld zurückzuzahlen. Das, was für einen einzelnen weise ist, ist es auch für ein Volk. Ein Mann, der 10 000 Lstr. besitzt, die ihm ein Einkommen von 500 Lstr. liefern, woraus er 100 Lstr. jährlich für Schuldzinsen zahlen muß, besitzt in Wirklichkeit nur 8000 Lstr. (is really worth only 8000 Lstr.) und würde ebenso reich sein, einerlei, ob er fortführe, jährlich 100 Lstr. zu zahlen oder ein für allemal 2000 Lstr. zu opfern. Aber wo, so wird gefragt, ist der Käufer für die Vermögensobjekte, die er verkaufen muß, um diese 2000 Lstr. zu erhalten? Die Antwort ist einfach: Der Staatsgläubiger, der diese 2000 Lstr. zu erhalten hat, wird eine Anlage für sein Geld brauchen und wird geneigt sein, es entweder dem Grundbesitzer und Gewerbetreibenden zu leihen oder ihnen einen Teil ihres Vermögensbesitzes abzukaufen. Zu einer solchen Zahlung würden also die Inhaber der Staatspapiere selbst in großem Maße beitragen." Dann äußert Ricardo sich selbst skeptisch über die Aufnahme, die ein solcher Plan finden dürfte: „Dieser Plan ist oft empfohlen worden, aber wir haben, wie ich fürchte, weder Weisheit noch Tugenden genug, um ihn anzunehmen; aber man müßte zugeben, daß in Friedenszeiten unsere unablässigen Bemühungen darauf gerichtet werden sollten, den Teil der Schuld abzutragen, der während des Krieges aufgenommen wurde, und daß kein Versuch zur Erleichterung und kein Wunsch, gegenwärtigen und, wie ich hoffe, nur vorübergehenden Nöten zu entgehen, uns veranlassen sollte, in unseren Anstrengungen zur Erreichung dieses großen Zieles nachzulassen." Ricardo weist dann auf die Ungeeignetheit der damals in England üblichen Methode der Schuldentilgung mittels des sogenannten Tilgungsfonds (sinking fund) hin: „Kein Tilgungsfonds (sinking fund) kann zum Zweck der Verminderung der Schuld hinreichend sein, wenn er nicht aus dem Ueberschuß der öffentlichen Einnahmen über die öffentlichen Ausgaben herrührt. Es ist bedauerlich, daß der Tilgungsfonds in unserem Lande nur dem Namen nach ein solcher ist, denn es besteht kein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben. Er sollte durch Sparsamkeit zu dem gemacht werden, wozu er bestimmt ist, nämlich zu einem wirklichen Fonds zur Bezahlung der Schuld. Wenn wir bei Ausbruch eines künftigen Krieges nicht sehr wesentlich unsere Schuld abgetragen haben, so muß eins von zwei Dingen eintreten: entweder die ganzen Kriegsausgaben müssen durch Steuern gedeckt werden, die von Jahr zu Jahr erhoben werden, oder wir müssen am Ende des Krieges, wenn nicht schon vorher, einen Staatsbankrott erleben. Nicht als ob wir unfähig wären, auch noch größere Vermehrungen unserer Schuld zu ertragen, es würde schwer sein, den Kräften einer Nation Schranken zu setzen, aber es gibt sicher eine Grenze für den Preis, welchen die einzelnen in Form dauernder Besteuerung zu zahlen bereit sind, nur für den Vorteil, in ihrem Geburtslande zu leben."

Ricardo kommt auf die Frage der einmaligen Vermögensabgabe nochmals zurück in seiner Abhandlung: Essay on the funding system (erschienen im Supplement zur sechsten Ausgabe der Encyclopaedia britannica 1820). Nachdem er dort die Nachteile des sogenannten sinking fund dargelegt hat, wirft er die Frage auf: Angenommen, ein Krieg hat eine Jahresausgabe von 20 Millionen erfordert, welcher der drei Wege der Abbürdung dieser Lasten ist der beste?

1. Wenn die ganze Summe auf einmal durch eine Steuer aufgebracht wird?
2. Wenn jährlich dauernd eine Million Schuldzinsen bezahlt werden, oder
3. wenn 45 Jahre lang 1 200 000 Lstr. Zins nebst Tilgungsquote bezahlt werden?

Ricardo entscheidet sich für den ersten Modus: „Von diesen drei Wegen sollte nach unserer entschiedenen Meinung dem ersten der Vorzug gegeben werden. Die Lasten eines Krieges sind unzweifelhaft große während seiner Dauer, aber sie hören völlig auf bei seiner Beendigung. Wenn die Last des Krieges sogleich ohne Abschwächung gefühlt wird, sind wir wenig geneigt, uns leichtfertig in einen kostspieligen Kampf einzulassen und, wenn wir uns eingelassen haben, schneller geneigt, herauszukommen, außer wenn es sich um einen Kampf für ein großes nationales Interesse handelt. In wirtschaftlicher Hinsicht ist kein wirklicher Unterschied zwischen den verschiedenen Modalitäten, denn 20 Mill. Lstr. in einer Zahlung, 1 Mill. Lstr. jährlich für immer oder 1 200 000 Lstr. für 45 Jahre sind genau von demselben Wert, aber das Volk, das die Steuern zahlt, schätzt sie nicht so ein und richtet seine privaten Geschäfte daher nicht entsprechend ein. Wir sind zu sehr geneigt zu glauben, daß der Krieg nur eine Last ist im Verhältnis zu dem, was wir augenblicklich durch ihn für Steuern zahlen müssen, ohne an die mutmaßliche Dauer dieser Steuer zu denken. — Es würde schwer sein, einen Mann, der ein Vermögen von 20 000 Lstr. oder irgendeine andere Summe besitzt, zu überzeugen, daß eine dauernde Zahlung von 50 Lstr. pro Jahr eine gleich schwere Last sei wie eine einmalige Steuer von 1000 Lstr. Er würde eine dunkle Vorstellung haben, daß die 50 Lstr. pro Jahr von der Nachkommenschaft bezahlt werden und nicht von ihm; aber wenn er dieses Vermögen seinem Sohne hinterläßt, und zwar mit dieser Steuer belastet, wo ist der Unterschied, ob er ihm 20 000 Lstr. mit der Steuer oder 19 000 Lstr. ohne die Steuer hinterläßt?

Das Argument, die Nachkommen mit der Verzinsung unserer Schuld oder eines Teiles derselben zu belasten, wird häufig von sonst gut unterrichteten Personen angewandt, aber wir gestehen, wir können ihm kein Gewicht beilegen. Es mag jetzt gesagt werden, daß der Reichtum des Landes sich vermehrt und daß, wenn ein Teil des vermehrten Reichtums zu den Steuern beigetragen hat, der Anteil, der auf den jetzigen Betrag des Reichtums fällt, kleiner sein wird, und daß so die Nachkommen zu unseren gegenwärtigen Ausgaben beitragen. Das mag wahr sein, aber es kann auch anders sein. Der Reichtum des Landes kann sich auch vermindern; Leute können ein Land mit so hohen Steuern verlassen, und dann muß das im Lande zurückgebliebene Vermögen mehr zahlen als das billige Aequivalent, welches in der Gegenwart von ihm zu verlangen wäre. Daß eine jährliche Steuer von 50 Lstr. nicht gleich erachtet wird mit 1000 Lstr. barem Geld, muß jedermann beobachtet haben. Wenn jemand 1000 Lstr. Einkommensteuer bezahlen muß, wird er sich wahrscheinlich bemühen, das ganze aus seinem Einkommen zu sparen. Er würde nicht anders handeln, wenn an Stelle dieser Kriegssteuer eine Anleihe aufgenommen würde, zu deren Verzinsung er nur 50 Lstr. Einkommensteuer zahlen müßte. Die Kriegssteuern sind daher ökonomischer, denn wenn sie bezahlt werden, wird die Anstrengung gemacht, bis zum Betrag der Kriegsausgaben zu sparen, so daß das nationale Kapital unvermindert bleibt. Im anderen Falle wird nur die Anstrengung gemacht, bis zum Betrag der Verzinsung dieser Ausgaben zu sparen, und daher wird

erschienen London 1821, enthalten in The Works of David Ricardo Esq. M. P. with a Notice of the life and writings of the author by J. R. Mac Culloch.

Digitized by Google

das Nationalkapital vermindert. Der übliche Einwand gegen die Zahlung der höheren Steuer ist der, daß sie nicht leicht von den Gewerbetreibenden und Gutsbesitzern bezahlt werden könnte, da sie nicht so große Geldsummen zur Verfügung hätten. Wir glauben, daß große Anstrengungen gemacht würden, um die Steuern aus ihrem Einkommen zu sparen. Aber angenommen, sie könnten es nicht, was hindert sie, einen Teil ihres Vermögens gegen bares Geld zu verkaufen oder das Geld gegen Zins zu entleihen? Daß es Leute gibt, die bereit sind, Geld herzugeben, geht klar aus der Leichtigkeit hervor, mit der die Regierung ihre Anleihen aufnimmt. Wenn dieser große Anleihebedürftige vom Markt verschwindet, würden private Borglustige leicht befriedigt werden können. Durch kluge Verordnungen und gute Gesetze könnten die größten Erleichterungen und Sicherheiten den einzelnen bei solchen Geschäften gegeben werden. Im Falle einer Anleihe streckt A. dann Geld vor und B. zahlt die Zinsen und alles bleibt sonst wie zuvor. Im Falle einer Kriegssteuer würde A. immer noch das Geld vorstrecken und B. die Zinsen zahlen, nur mit dem Unterschied, daß er es direkt an A. zahlte, jetzt zahlt er es der Regierung und die Regierung zahlt es an A." Auch in einem Artikel der „Edinburgh Review"[19]) weist er nochmals auf die Wichtigkeit der energischen Abbürdung der Staatsschuld hin: „Es würde in der Macht der Regierung liegen, durch Rückzahlung eines Teils der Staatsschuld das Werk der Wiedererneuerung vollständig zu gestalten, einen neuen und mächtigen Aufschwung der Industrie zu geben und den Wohlstand, die Macht und die Hilfsquellen der Nation wunderbar zu vermehren." Es wird dann wiederholt darauf hingewiesen, wie die Last der jährlichen Steuern schließlich die ganze Unternehmungslust ertöten müsse: „Solange wir von einer Schuldenlast gedrückt sind, die uns eine jährliche Ausgabe von einigen 30 Mill. Lstr. auferlegt (600 Mill. Mark), sind wir in großem Nachteil, verglichen mit den Ländern, die eine derartige Last nicht haben, und wenn nicht Mittel gefunden werden, diese Last zu verringern, müssen wir möglicherweise dahinsiechen und herunterkommen." Dann kommt der Verfasser zu dem Vorschlag einer einmaligen Vermögensabgabe: „Wir wollen nicht behaupten, daß dieses erreicht werden könnte durch die schwerfällige Taschenspielerei von sinking funds, und wir wollen nicht voraussetzen, daß irgendein Ministerium verwerflich genug wäre, die Abbürdung der Nationalschuld auf dem Wege einer Verkürzung der Rechte der Staatsgläubiger zu versuchen; aber wir sagen, daß wir die Mittel in der Hand haben, bona fide die ganze Schuld oder einen Teil zurückzuzahlen und so das Land von der ungeheuren Besteuerung zu befreien, die nötig wäre, um die Schuldzinsen zu zahlen." Der Verfasser erwähnt einen früheren Plan von Hutcheson, der eine zehnprozentige einmalige Vermögensabgabe vorgeschlagen hatte, und meint, daß diese Abgabe nicht ausreiche: „Zweifellos, wenn wir jetzt versuchen wollten, die ganze Staatsschuld abzubezahlen, müßte eine größere Abgabe als die von Hutcheson geforderte erhoben werden." Er berechnet das ganze englische Volksvermögen auf 2330 Mill. Lstr., die ganze Staatsschuld auf 760 Mill. Lstr. und schlägt vor, eine zwölfprozentige Vermögensabgabe zu erheben, wodurch die Hälfte der Staatsschuld abgezahlt wäre. Es wird dann zugegeben, daß der Plan mit großen Unannehmlichkeiten verknüpft sei, aber sie müßten ertragen werden im Hinblick auf die Erleichterung von den Steuern, die auf den mittleren und unteren Klassen ruhten. Diese Steuerlast wäre unter allen Umständen „ein schwerer Hemmschuh für die Industrie", und wenn sie auch noch nicht unseren Verfall herbeiführen könnte, so würde sie doch unter allen Umständen mächtig dazu beitragen, unseren Fortschritt zu hemmen: „Laßt uns daher eine große Anstrengung machen, um die weitere Zunahme des Pauperismus aufzuhalten und den Druck auf die Reichtumsquellen zu mildern. Laßt das Nationalkapital eine Steuer tragen, damit ein größerer Teil der Staatsschuld abgezahlt wird, und laßt uns nicht zögern, uns einem zeitweiligen Opfer zu unterwerfen für unser künftiges Glück und unsere künftige Sicherheit. ‚Ein Land', sagt Ricardo, ‚welches sich in die Schwierigkeiten einer großen öffentlichen Schuld verwickelt hat, handelt weise, indem es sich derselben entledigt mit dem Opfer des Teiles des Volksvermögens, der zur Ablösung der Schuld nötig ist'." Der Verfasser weist dann nochmals auf den Vorteil hin, den das Land erfährt, wenn eine große dauernde Steuerlast durch die einmalige Vermögensabgabe beseitigt wird: „Durch die Abschaffung von 15 Mill. Lstr. Steuern pro Jahr wird ein Herabgehen der Preise einer großen Menge von Waren erzielt und folglich eine Verbilligung des Lebens. Es würde ein Steigen des Kapitalprofits erfolgen und eine sofortige Hemmung des Kapitalexports in fremde Länder eintreten. Der auswärtige Handel des Landes würde ausgedehnt und der ganzen Industrie ein mächtiger Ansporn gegeben werden. Indem ein Teil der öffentlichen Schuld auf das Konto jedes einzelnen übertragen würde, würde ein neuer Geist des Fleißes und der Sparsamkeit in allen Klassen erwachsen. Jeder würde bestrebt sein, sein Vermögen von den Belastungen zu befreien, die ihm im Falle dieser Maßnahme auferlegt sind, geradeso, als ob die Schuld persönlich so von ihm aufgenommen würde. Und wenn die Maßregel verbunden wäre mit der Aufhebung der indirekten Steuern, auf die wir bereits die Aufmerksamkeit des Lesers hingewiesen haben, ist es sehr wahrscheinlich, daß in wenigen Jahren der Teil des Kapitals der Personen, denen es durch die Abgabe weggenommen wurde, durch neue Sparsamkeit und Tätigkeit wieder eingeholt wird."

Ricardos Projekt wurde von den meisten seiner Zeitgenossen nicht gebilligt und hat auch in der Praxis keine Anwendung gefunden. Es trat ein, was Ricardo selbst geglaubt hatte, indem er sagte: „Schon oft wurde ein solcher Plan für England vorgeschlagen, wir sind weder weise noch tugendhaft genug, ihn anzunehmen."

Zweifellos enthalten aber seine Ausführungen sehr viel Richtiges, auch wenn man seinen einzelnen nationalökonomisch-theoretischen Begründungen ablehnend gegenübersteht. Sein Hinweis darauf, daß durch die einmalige Vermögensabgabe eine dauernde drückende Steuerlast vermieden oder jedenfalls verringert werden kann, ist sehr beachtenswert, dazu ist aber freilich nötig, daß sie auf einmal bezahlt wird, nicht aber, wie nach dem deutschen Gesetz über das Reichsnotopfer, die Abzahlung auf 30 bezw. 50 Jahre hinausgeschoben werden kann.

England hat im Gegensatz zu Ricardos Vorschlägen in seiner Finanzpolitik Wege eingeschlagen, die zu dem traurigsten Kapitel in der englischen Finanzgeschichte geführt haben Ein großer Teil der Kriegsschuldenlast wurde durch schwer drückende indirekte Steuern abgebürdet, die in fast unerträglicher Weise auf der breiten Masse des Volkes und besonders auf dem Mittelstand lasteten. Da aber auch diese Steuern nicht ausreichten, zur Abbürdung der Schuld, mußte zu immer neuen Anleihen gegriffen werden.

Im Jahre 1815, als die Steuerlast infolge des Krieges mit Frankreich ihren Höhepunkt erreicht hatte, war das Steueraufkommen in England auf 68½ Mill. Lstr. gestiegen, verglichen mit 17 Mill. Lstr. vor dem Kriege. Diese Steuern waren zum kleineren Teil direkte Steuern (Land-, Haus-, Einkommen-, Erbschaftssteuer) mit einem Ertrag von rund 25½ Mill. Lstr.; zum größeren Teil indirekte Steuern und zwar im Betrage von 38 Mill. Lstr., darunter auch auf Salz, Zucker, Pfeffer, Essig, Kohlen, Holz, Tabak usw. Der Rest entfiel auf Stempelsteuern. Nach dem Kriege wurde die Einkommensteuer, die 14½ Mill. Lstr. ergeben hatte, gänzlich aufgehoben. Der Plan der Regierung, diese Steuer wenigstens zur Hälfte beizubehalten, scheiterte am Widerstand des Parlaments. Diese Einkommensteuer, die während des Krieges (1798) durch Pitt eingeführt war, und als rühmliches Beispiel angeführt werden muß, daß ein Volk es verstanden hat, die Kriegsausgaben nicht allein auf dem Wege der Anleihen, sondern auch auf dem Wege der Steuer zu decken, kam durch den Widerstand der besitzenden Klassen zu Fall, um einem gänzlich unsozialen Steuersystem Platz zu machen. Erst nach 26 Jahren, bei der Steuerreform Robert Pitts (1842) kehrte die Einkommensteuer wieder. Um diesen Ausfall zu decken, und die Zahlung

[19]) Remarks on the Financial Situation of Great Britain. London 1827. Edinburgh Review Oktober 1827. Vol. 46, S. 390 ff.

Digitized by Google

der Zinsen der Kriegsschuld zu ermöglichen, fand eine außerordentliche Erhöhung der älteren Verbrauchssteuern und die Neueinführung von Steuern auf alle mögliche Bedarfsgegenstände des täglichen Lebens statt. So wurden z. B. stark erhöht die Steuern auf Seife, Tabak, Pfeffer, Kaffee, Kohlen, Steuern, die teilweise bis zu 100 pCt. gingen. Bei weitem überwogen die Verbrauchssteuern auf wichtigste Lebens- und Genußmittel, auch der unteren Klassen. Dazu kamen noch viele Steuern auf Rohstoffe der Fabriken. Den Tag, an dem diese Steuern bewilligt wurden, bezeichnet der bekannte Geschichtsschreiber des englischen Finanzwesens, Howell, als „one of continous distress". Erst im Zusammenhang mit den großen handels- und zollpolitischen Reformgesetzen Pitts in den 40er Jahren ist die Finanzpolitik in gesunde Bahnen gelenkt worden, besonders dadurch, daß die Zahl der mit Steuern belegten Artikel bedeutend reduziert wurde, und die Zölle und Steuern auf Getränke und andere zu den nicht notwendigen Lebensbedürfnissen gehörigen Gegenständen gelegt wurden. Da die Einkommensteuer fortgefallen war, und der Plan der einmaligen Vermögensabgabe nicht durchgeführt wurde, konnte eine reelle Tilgung des Kapitals der enormen Kriegsschuld nicht vorgenommen werden. Die Methode des Tilgungsfonds (sinking fund), die in England schon 1716 von Robert Walpole eingeführt war, erwies sich wiederum als ein Fehlschlag. Nach dieser Methode wird eine jährliche feste Dotation der Regierung zur Verfügung gestellt, durch die ein bestimmter Betrag der Staatsschuld angekauft wird. Die so erworbenen Staatsobligationen werden aber nicht vernichtet, sondern bleiben im Besitz des Staates, der die Zinsen weiter bezieht. Durch die Anhäufung dieser Zinsen zur ursprünglichen Dotation glaubte man zu einer so großen Vermögensmasse zu kommen, daß man durch den Empfang der für sie fälligen Zinsen und gemäß der Zinseszinsenrechnung nach einiger Zeit auch die größte Schuld tilgen könnte. Dieses System mußte aber scheitern, da in der Regel die ordentlichen Staatseinkünfte doch nicht zur Tilgung ausreichten, und man daher doch wieder zur Aufnahme neuer Anleihen genötigt war. Der Tilgungsfond wurde daher 1819 im wesentlichen schon eingestellt, 1829 ganz aufgehoben.

So sind die Vorgänge bei dem finanziellen Wiederaufbau Englands nach 1815 in doppelter Hinsicht für uns lehrreich. Die zielbewußte Rückkehr zur Goldwährung ist ebenso vorbildlich, wie umgekehrt der Verzicht auf reelle Abbürdung der Schuldenlast durch eine Vermögensabgabe mit seinen schädlichen Konsequenzen ein abschreckendes Beispiel unsozialer Finanzpolitik darstellt.

Zur Reichsabgabenordnung.

Von Dr. **Koeppel**, Berlin.

Im folgenden seien aus dem großen Kreise der Rechtsfragen, welche sich aus der neuen Reichsabgabenordnung für den Geschäftsverkehr ergeben, einige hervorgehoben, die für die Bankpraxis besonderes Interesse beanspruchen.

I. Steuerreserven können künftig vom tatsächlichen Vermögen bei der Veranlagung zur Reichssteuer abgezogen werden.

Nach § 81 Abs. 1 RAO. entsteht die Steuerschuld, „sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft. Daß es zur Feststellung der Steuerschuld noch der Festsetzung des Betrages bedarf, schiebt die Entstehung nicht hinaus". Der Gesetzgeber hat sich also dafür entschieden, daß die Steuerveranlagung keine konstitutive Wirkung mehr hat. Das preußische Oberverwaltungsgericht hat bekanntlich bisher sich stets dahin entschieden, daß die Steuerschuld durch die Veranlagung nicht nur als eine bereits bestehende ziffernmäßig festgestellt werde, sondern daß sie erst mit der Veranlagung entstehe[1]). Künftig ist also die Frage der Abziehbarkeit von Steuerreserven lediglich davon abhängig, ob an dem einzelnen Tage bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen die Steuerschuld entstanden ist. Es ist belanglos, ob sie bereits am Bilanzstichtage fällig ist und ob die Veranlagung vorliegt, denn entscheidend ist nur, „ob der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft".

Dies kann jedoch grundsätzlich nur dann gelten, wenn die Steuer dem Reiche zufließt; denn nach § 1 Abs. 2 der RAO. gilt die Reichsabgabenordnung nur für solche Steuern, „die ganz oder zum Teil zugunsten des Reichs erhoben werden". Die Bestimmung gilt also nicht für Landes-, Gemeinde- und Kirchensteuern, insbesondere nicht für Gewerbesteuern und Kommunalabgaben.

Zweifelhaft ist es, ob diese Bestimmung Anwendung findet bei denjenigen Gesetzen, welche bereits vor dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung bestanden, insbesondere also bei dem Besitzsteuergesetz. Die RAO. hat zwar grundsätzlich keine rückwirkende Kraft (§§ 441 ff.); das Besitzsteuergesetz soll auch nicht neu veröffentlicht werden (§ 448); trotzdem wird man annehmen dürfen, daß § 81 RAO. nunmehr eine allgemein gültige authentische Auslegung für dis Frage enthält, ob die Veranlagung zu einer Reichssteuer konstitutive oder deklaratorische Wirkung hat. Es würden sonst Widersprüche bei den einzelnen Veranlagungen entstehen. Diese kann das Gesetz wegen ihrer wirtschaftlichen Folgen unmöglich gewollt haben. Allgemeiner Grundsatz ist jedoch, daß bei der einzelnen Steuererklärung nicht der Betrag abgezogen werden kann, welcher nach dem einzelnen Gesetz, für welches die Steuererklärung erfolgt, zu zahlen ist.

Bemerkt sei, daß bei der Erklärung zur Besitzsteuer von dem tatsächlich am 31. Dezember 1919 vorhandenen Vermögensstande als Steuerreserve nicht der Betrag, welcher nach dem Reichsnotopfergesetz zu zahlen ist, abgezogen werden kann, weil das Reichsnotopfergesetz erst am 14. Januar 1920 Gesetzeskraft erlangt hat.

II. Die Stellung und Haltung der Bank als Vertreterin und Testamentsvollstreckerin für richtige Steuererklärungen und Bezahlung der Steuern.

Bisher hafteten Bevollmächtigte, gesetzliche Vertreter und Testamentsvollstrecker an sich nicht für richtige Steuererklärung durch die Vollmachtgeber bezw. die Erben. In dieser Hinsicht enthält die Reichsabgabenordnung einige wichtige Neuerungen.

Bevollmächtigte, gesetzliche Vertreter, sowie alle, die als Verfügungsberechtigte auftreten und jeder, dem nach Gesetz, behördlicher Anordnung oder letztwilliger Verfügung die Vermögensverwaltung zusteht, haben „alle Pflichten zu erfüllen, die den Personen, die sie vertreten, obliegen; insbesondere haben sie dafür zu sorgen, daß die Steuern aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden. Für Zwangsgeldstrafen und Sicherungsgelder, die gegen sie erkannt, und für Kosten von Zwangsmitteln, die gegen sie festgesetzt werden, haften neben ihnen, die von ihnen vertretenen Personen" (§§ 84 ff.). Die als Testamentsvollstrecker eingesetzte Bank wird also zweckmäßig künftig die Beträge für Steuern zurückbehalten und nach Vorlegung des Steuerzettels selbst den entsprechenden Steuerbetrag zahlen. Sie hat zwar kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Erben nach allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen; das Verhalten gehört aber zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Nachlasses

Sie hat aber auch auf richtige Steuererklärung der von ihr verwalteten Vermögen hinzuwirken. Es genügt, wenn sie dem Erben die richtigen Unterlagen gibt und sich bestätigen läßt, daß diesen Unterlagen gemäß die Erklärung abgegegeben ist. Eine eigene Erklärungspflicht liegt der Bank weder bei einem verteilten, noch bei einem unverteilten, ihrer Verwaltung unterstehenden Nachlaß ob. Sie wäre sinnwidrig, weil ja der Erbe meist noch anderes Vermögen hat. Denn die Steuererklärung hat das gesamte Vermögen

---

[1]) Vgl. die bei Arlt, die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs nach dem Gesetz vom 10. September 1919, Lionsche Hefte im Verlag Vahlen, S. 7 zusammengestellte Rechtsprechung. Dort ist auch das einschlägige Schrifttum angegeben.

Digitized by Google

bezw. das gesamte Einkommen zu umfassen. Auch ein ungeteilter Nachlaß wird nicht als ganzes versteuert, sondern jeder Beteiligte hat den Wert des ihm zustehenden Teils anzugeben, als wenn es sich um Bruchteilsgemeinschaft handelte. (§§ 80 Abs. 2, 140 RAO.) Das Gegenteil folgt auch nicht daraus, daß der Testamentsvollstrecker gemäß § 84 alle Pflichten zu erfüllen hat, die den Personen, die er vertritt, obliegen, denn der Testamentsvollstrecker vertritt niemand, er hat eine Amtsstellung.

Bei Wegfall eines Steuerpflichtigen haben die Rechtsnachfolger, Testamentsvollstrecker, Erbschaftsbesitzer, Pfleger, Liquidatoren und die Bevollmächtigten dieser Personen dafür zu sorgen, daß Mittel zur Bezahlung der vorher entstandenen Steuerschulden — ob ein Veranlagungsbescheid vorliegt, ist nicht entscheidend; die Steuer muß nur nach den gesetzlichen Bestimmungen entstanden sein! (§ 81 RAO.) — zurückgehalten und diese Steuerschulden bezahlt werden. Auf Verlangen ist aus dem Nachlasse oder der Masse Sicherheit zu leisten. Nach § 87 Abs. 2 haben Erben, Testamentsvollstrecker, Erbschaftsbesitzer, Pfleger, Verwalter und Bevollmächtigte die gleichen Pflichten wegen der Steuern, „die aus einem Nachlaß zu entrichten sind".

Das Gesetz sagt nur, daß Mittel zur Bezahlung der vorher entstandenen Steuerschulden zurückzuhalten sind; ob z. B. ein Testamentsvollstrecker nachzuprüfen hat, inwieweit Steuererklärungen richtig abgegeben sind, wird nicht gesagt. Die Beantwortung der Frage ist wichtig, weil alle vorgenannten Personen insoweit persönlich neben dem Steuerpflichtigen haften, als durch schuldhafte Verletzung der ihnen in den vorstehend aufgezählten Pflichten Steueransprüche verkürzt oder Erstattungen oder Vergütungen zu Unrecht gewährt worden sind (§ 90).

Die Frage ist unter Berücksichtigung des § 97 dahin zu beantworten, daß der Testamentsvollstrecker nur zu prüfen hat, ob fällige Steuererklärungen abgegeben sind und ob noch veranlagte fällige Steuern zu zahlen sind; er hat aber nicht zu prüfen, ob die Steuererklärungen richtig abgegeben sind. § 97 Abs. 1 bestimmt nämlich: „Wenn nach dem Tode oder Wegfall eines Steuerpflichtigen die Testamentsvollstrecker, Pfleger, Liquidatoren, Verwalter und Erbschaftsbesitzer, welche nicht zugleich Rechtsnachfolger des Steuerpflichtigen sind, erkennen, daß Erklärungen, die der Steuerpflichtige zur Festsetzung oder Veranlagung von Steuern abgegeben hat, unrichtig oder unvollständig sind, oder daß er pflichtwidrig unterlassen hat, solche Erklärungen abzugeben, so haben sie dies binnen Monatsfrist dem Finanzamt anzuzeigen; andernfalls haften sie persönlich für die vorenthaltenen Steuerbeträge." Damit ist allerdings eine neue Anzeigepflicht gegeben, während die vorhergehenden Bestimmungen nur eine Verpflichtung zur Bereitstellung der Zahlungsmittel enthalten. Die Bestimmung enthält also jedenfalls etwas Neues; man kann also nicht sagen, § 97 wäre überflüssig, wenn schon die vorgehenden Bestimmuugen diese Prüfungspflicht dem Testamentsvollstrecker auferlegen. Es stände aber diese Vorschrift an verkehrter Stelle, wenn sie die Verpflichtung des Testamentsvollstreckers zur Durchsicht und Prüfung der Steuererklärungen enthalten würde. Sie müßte logisch dann vor § 87 stehen. Außerdem hätte gesagt werden müssen, daß der Testamentsvollstrecker zu dieser Anzeige verpflichtet sei, wenn er „nach erfolgter Prüfung der Unterlagen" die Unrichtigkeit der abgegebenen Erklärungen erkennt. Er ist aber ausdrücklich nur dann zur Anzeige verpflichtet, wenn er gerade diese Mängel „erkennt". Damit sind nur die Fälle getroffen, in denen der Testamentsvollstrecker irgendwie die Fehler sieht, eine besondere Nachprüfungspflicht ist ihm nicht auferlegt. Ueberdies wäre die gegenteilige Auffassung mit dem Vertrauensverhältnis des Testamentsvollstreckers unvereinbar.

III. § 165 enthält das Verbot verschleierter Depots und Konten. „Niemand" darf auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen anderen ein Konto errichten oder Buchungen vornehmen lassen, Wertsachen — Wertpapiere, Geld, Kostbarkeiten — offen oder verschlossen hinterlegen oder verpfänden oder sich ein Schließfach geben lassen. Das Verbot gilt auch für den eigenen Geschäftsbetrieb. Diese Bestimmung war als Verbot verschleierter Depots schon bisher in § 5 der Verordnung vom 21. November 1918 vorhanden, soweit man bei einer Bank ein Depot sich errichten ließ. Neu ist das Verbot verschleierter Konten. Außerdem gilt das Verbot heute ganz allgemein, nicht nur für den Bankbetrieb. Die Bank wird also in der inzwischen allgemein üblich gewordenen Weise durch Vorlegung von Ausweispapieren sich darüber vergewissern, ob der Kunde mit ihr unter seinem richtigen Namen in Verbindung tritt; ob der Kunde materiell der Verfügungsberechtigte ist, ist im Sinne dieser Bestimmungen des § 165 Abs. 1 gleichgültig. Stellt sich später heraus, daß diesen Bestimmungen entgegen ein Depot oder Konto auf einen falschen oder erdichteten Namen eingetragen ist, so dürfen das Guthaben, die Wertsachen oder der Inhalt des Schließfaches nur mit Zustimmung des Finanzamtes an den Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger herausgegeben werden; auch sonstige Verfügungen darüber bedürfen dieser Zustimmung. Trotzdem erfolgte Verpfändungen, Abtretungen, Auszahlungen sind nicht nichtig, denn diese Vorschrift enthält kein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB. Dagegen spricht einmal der Wortlaut, nach welchem das Guthaben nicht veräußert werden „darf", ferner der Zweck, der offenbar nur auf Schutz des Steueranspruchs gerichtet ist. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Vorschrift zuwiderhandelt, haftet, soweit dadurch Steueransprüche oder Verfallerklärungen vereitelt oder beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Konten und Depots, die vor dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung errichtet sind (§ 446). Das ist nicht unbillig, weil die Verordnung vom 20. Januar 1919 (RGbl. 43 ff.) schon eine Aufforderung an alle Personen, die vor dem 23. November 1918 ein Konto oder Depot sich hatten errichten lassen, enthielt, den wahren Namen anzuzeigen oder Konto und Depot aufzulösen.

Neu ist folgende Bestimmung des § 165 Abs. 2: „Wird die Errichtung eines Kontos, die Annahme von Wertsachen zur Hinterlegung oder Verpfändung oder die Ueberlassung eines Schließfaches beantragt, so hat sich die Bank, die Sparkasse, der Kaufmann oder wer sonst dem Antrag entsprechen will, über die Person des Verfügungsberechtigten zu vergewissern. Vor- und Zuname des Verfügungsberechtigten sind einzutragen."

Diese Vorschrift ist nicht dahin aufzufassen, daß eine Bank sich darüber zu vergewissern hat, wer materiell der Verfügungsberechtigte ist; eine solche Verpflichtung würde den gesamten Bankverkehr lahmlegen und den juristisch nicht vorgebildeten Kaufleuten eine unlösbare Aufgabe aufbürden. Es genügt vielmehr, daß die Bank ihren Vertragsgegner als Verfügungsberechtigten ansieht, so lange sich nicht aus seinen Erklärungen das Gegenteil ergibt. Will allerdings ein Großvater seinem Enkel 2000 M. Kriegsanleihe ins Depot legen und sich selbst lebenslänglich oder auf beschränkte Zeit das alleinige Verfügungsrecht vorbehalten, so ist er dahin zu bescheiden, daß nicht sein Enkel, sondern er selbst als Verfügungsberechtigter Gegenkontrahent der Bank ist. In diesem Falle hat auch das Depot auf den Namen des Großvaters zu lauten; die bisher vielfach übliche Unterbezeichnung „wegen X" (Enkel) oder „Nebenkonto X" ist unbedenklich zulässig.

Wenn Konto und Depot auf den Namen des Verfügungsberechtigten lauten müssen, so läßt diese Vorschrift sich am kürzesten dahin auslegen, daß sie auf den Namen des Vertragsgegners zu lauten haben. Ein Depot lautet also auch künftig auf den Namen des Mündels oder Kindes, nicht auf den Namen des gesetzlichen Vertreters. Es lautet auch künftig auf den Namen des Vollmachtsgebers, nicht auf den des Vertreters. Bei juristischen Personen ist nur die Firma einzutragen, nicht der sich ständig ändernde Name aller Prokuristen. Die Richtigkeit dieser Auslegung erhellt aus dem Zweck dieser Vorschrift: Es soll derjenige als Konto- und Depotinhaber in den Büchern erscheinen, der steuerpflichtig ist, denn alle Konten- und Depotinhaber sind im Kundenverzeichnis gemäß § 189 dem Finanzamt regelmäßig mit Namen anzugeben; das letztere prüft dann gegebenenfalls die Konten und Depots auf ihre Uebereinstimmung mit den vom Steuerpflichtigen abgegebenen Steuererklärungen nach.

Bei den sogenannten Comptes-joints, bei denen jede volle Verfügungsbefugnis hat, sind beide Personen einzu-

Digitized by Google

tragen. Bei kaufmännischen Personengesamtheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit, insbesondere bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, bei denen ein abgesondertes Vermögen vorliegt, ist lediglich die Firma einzutragen. Zwar sagt § 165 Abs. 2 „Vor- und Zuname und Wohnung des Verfügungsberechtigten sind einzutragen". Trotzdem genügt die Angabe der Firma, weil ein anderes Ergebnis den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entspräche. Die Kaufleute handeln schließlich nach außen hin unter ihrer Firma. Außerdem wird der Zweck des § 165 Abs. 2 auch bei dieser Auslegung erreicht, denn die Steuerbehörde kann ohne weiteres aus dem Handelsregister die Gesellschafter, und damit den Steuerpflichtigen ermitteln. Wer ganz genau sein will, mag noch den Namen der jeweils verfügungsberechtigten Gesellschafter mitanführen.

Unzulässig sind anonyme Konten. Verboten ist also die neuerdings mehrfach beobachtete Ausgabe namenloser Sparkarten durch öffentliche Sparkassen.

Eine rückwirkende Kraft haben diese Bestimmungen nicht, denn es ist nichts gesagt — § 165 Abs. 3 bezieht sich nur auf Abs. 1 — und im allgemeinen hat die Reichsabgabenordnung keine rückwirkende Kraft. Die vor dem 22. Dezember 1919, dem Tage des Inkrafttretens der Reichsabgabenordnung (§ 444 Abs. 1), angelegten Konten und Depots bleiben also unverändert bestehen. Es können auch auf früher angelegten Konten neue Einzahlungen erfolgen, selbst wenn im Buch nicht die Person des Verfügungsberechtigten angegeben ist, weil nach § 165 Abs. 2 die Bank nur „bei Errichtung eines Kontos" sich über die Person des Verfügungsberechtigten zu vergewissern hat. Das Konto ist aber schon errichtet.

Dagegen muß bei jeder neuen Einlieferung von Effekten geprüft werden, ob das Depot auf den Namen des Verfügungsberechtigten lautet, weil § 165 Abs. 2 bestimmt: „Wird die Annahme von Wertsachen zur Hinterlegung oder Verpfändung ..... beantragt, so hat sich die Bank ..... über die Person des Verfügungsberechtigten zu vergewissern", während gerade im vorerwähnten Fall gesagt ist: „Bei Errichtung eines Kontos ..... hat sich die Bank ..... über die Person des Verfügungsberechtigten zu vergewissern." Dieses unstimmige Ergebnis ist nicht verständlich, entspricht aber auch bei Beobachtung der in § 4 RAO. enthaltenen Auslegungsregel allein dem Wortlaut des Gesetzes.

Ueber diese Bestimmungen hinaus sollen künftig Geschäftsbücher keine Konten erhalten, die auf einen falschen oder erdichteten Namen lauten. Im Gegensatz zu den bisher erwähnten Bestimmungen ist ein Verstoß hiergegen allerdings nicht ohne weiteres strafbar (§ 371 bezieht sich nicht auf Verstöße gegen § 162); sobald aber in dem Verhalten der Versuch einer Steuerhinterziehung liegt (§ 359 f.), ist Strafe verwirkt.

IV. Von einschneidender Bedeutung sind die Bestimmungen über die Verpflichtung aller Personen einschließlich der Banken zur Auskunft und Einsichtgewährung. Durch sie ist das Bankgeheimnis zum großen Teil aufgehoben. Auf die schweren Bedenken, welche gegen diesen entschiedenen Bruch mit der bisherigen Anschauung und Rechtslage mit Recht in zahlreichen Eingaben an die Nationalversammlung und Regierung sowie im Schrifttum erhoben worden sind, soll hier nicht erneut eingegangen werden. Hier soll nur die Rechtslage auf Grund der nun erlassenen Bestimmungen besprochen werden. Eine völlige Aufhebung des Bankgeheimnisses ist — dies sei vorweg bemerkt — heute noch nicht erfolgt. Der wesentliche Inhalt der einschlägigen Bestimmungen ist folgender:

Grundsätzlich hat auch derjenige, der nicht als Steuerpflichtiger beteiligt ist, mit Ausnahme der in §§ 178 ff. erwähnten Fälle dem Finanzamt über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die allgemein, ohne daß es sich gerade um einen einzelnen Steuerpflichtigen handeln muß, für die Ausübung der Steueraufsicht oder in einem Steuerermittelungsverfahren für die Feststellung von Steueransprüchen von Bedeutung sind. Banken unterliegen der Steueraufsicht schon nach den Bestimmungen des Reichsstempel- und Umsatzsteuergesetzes. Unter dem Ermittlungsverfahren in Steuersachen ist kein strafrechtliches Vorverfahren zu verstehen; vielmehr umfaßt es gemäß § 204 RAO. die dem Finanzamt obliegende Tätigkeit zur Erforschung der steuerpflichtigen Fälle und zu der von Amtswegen vorzunehmenden Ermittlung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Es umfaßt bei der absichtlich weiten Fassung des § 204 die gesamte Tätigkeit des Finanzamtes.

Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen, nötigenfalls nach vorheriger Einsichtnahme in schriftliche Unterlagen. Sie ist nach Form und Inhalt so zu erteilen, wie es das Finanzamt nach den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen vorschreibt. Nach Möglichkeit soll die Auskunft schriftlich erbeten und erteilt werden; das Finanzamt kann jedoch auch das Erscheinen des Auskunftspflichtigen anordnen. Wird von geschäftlichen Unternehmungen Auskunft begehrt, so muß das Ersuchen, falls nicht bestimmte Personen als Auskunftspersonen in Frage kommen, an den Vorstand oder die Geschäftsleitung gerichtet werden. Mit Genehmigung des Landesfinanzamtes, die für den einzelnen Fall einzuholen ist, kann das Finanzamt die Beeidigung der Auskunft vom Auskunftspflichtigen — also von jedem Bankangestellten! — verlangen (§ 184). Allerdings soll die Beeidigung nur gefordert werden, wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind. Der Auskunftspflichtige gilt als Zeuge im Sinne „des Strafgesetzbuches", nicht im Sinne der Strafprozeßordnung. Für die Abnahme des Eides gelten vielmehr formgemäß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Eine solche Auskunft soll, wenn es sich um die Ermittelung von Steueransprüchen gegen bestimmte Personen handelt, erst verlangt werden, „wenn die Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen nicht zum Ziele führen oder keinen Erfolg versprechen" (§ 209). Das Finanzamt bedarf zum Verlangen einer Auskunft nicht der vorherigen Genehmigung des Landesfinanzamtes. Glaubt jemand, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen, so mag er gemäß § 281 beim Finanzamt Beschwerde einlegen. Diese hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Einer solchen Genehmigung des Landesfinanzamtes dagegen bedarf das Finanzamt, wenn es Einsichtgewährung in Urkunden, z. B. Geschäftsbücher fordert. Die Einsicht hat jeder zu gewähren, der zur Auskunft nach den vorstehend dargelegten Bestimmungen verpflichtet ist. Es müssen jedoch bestimmte Rechtsvorgänge bezeichnet werden und die hierauf sich beziehenden Urkunden und Schriftstücke einschließlich der einschlagenden Stellen der Geschäftsbücher zur Einsicht vorgelegt werden (§ 185).

Grundsätzlich sind also Geschäftsbücher und diese ergänzende Urkunden nur vorzulegen, wenn das Finanzamt dem Vorlegungspflichtigen, also der Bank, bestimmte Rechtsvorgänge bezeichnet. Nur unter dieser Voraussetzung kann das Finanzamt ferner die Vorlegung von Wertsachen — Wertpapieren, Geld oder Kostbarkeiten — die der Dritte für den Steuerpflichtigen verwahrt, und Einsicht in verschlossene Behältnisse, z. B. Stahlfächer, verlangen, die der Dritte dem Steuerpflichtigen überlassen hat. Die Einsicht in Safes erlangt das Finanzamt dadurch, daß es der Bank gemäß § 209 Abs. 1 vorschreibt, dem Steuerpflichtigen während angemessen kurzer Frist nur unter Zuziehung eines vom Finanzamt zu bezeichnenden Beamten Zutritt zum Schließfach zu gewähren. Ebenso kann angeordnet werden, daß dem Steuerpflichtigen irgendein Depot, z. B. ein verschlossener Koffer nur unter Zuziehung eines Beamten des Finanzamtes ausgehändigt werden darf. Das Finanzamt kann also auf Grund dieser Bestimmungen nicht Depotbücher beliebig durchblättern. § 186 erweitert diese Befugnisse nämlich nicht. Hier ist zwar gesagt: Wer Waren zum Weiterverkaufe veräußert, deren Abgabe an den Verbraucher eine Steuerpflicht begründet, hat dem Finanzamt mit Genehmigung des Landesfinanzamtes auf Verlangen seine Bücher und Geschäftspapiere insoweit zur Einsicht vorzulegen, als dies zur Feststellung erforderlich ist, wer solche Waren erhalten hat, und um welche Mengen es sich handelt. — Wertpapiere und Guthaben sind aber keine Waren im Sinne dieser Bestimmungen. Das Handelsgesetzbuch verwendet zwar die Begriffe Waren und Wertpapiere oft im gleichen Zusammenhange, es nennt jedoch absichtlich stets beide Begriffe

Digitized by Google

Eine wesentliche Erweiterung der Befugnisse des Finanzamtes ist aber in § 209 Abs. 2 enthalten. Das Finanzamt kann sich nämlich schlechthin „in den Fällen des § 189 durch Stichproben überzeugen, ob die Angaben steuerpflichtiger Kunden zutreffen". § 189 regelt das Kundenverzeichnis. Banken, Sparkassen usw. haben dem Finanzamt alljährlich ein Namenverzeichnis aller in Deutschland befindlichen Kunden und der deutschen Auslandskunden einzureichen. Das Finanzamt kann verlangen, daß ihm die Konten und Depots dieser Personen offengelegt werden. Gründe braucht es nicht anzugeben, der Steuerpflichtige braucht vorher nicht benachrichtigt zu sein. Dies bezieht sich auch auf verschlossene Depots. Es braucht auch noch kein Verfahren gegen eine bestimmte Person eingeleitet zu sein.

So liegt der Schwerpunkt des gesamten Rechtes des Finanzamtes auf Einsichtgewährung und Vorlegung von Büchern recht eigentlich in dieser Bestimmung, die das Finanzamt nicht an die obenerwähnten, den Steuerpflichtigen schützenden Voraussetzungen bindet.

Die ganze Bestimmung paßt durchaus nicht in das System; sie ist nämlich erst von der Vollversammlung der Nationalversammlung auf Antrag der Mehrheitsparteien aufgenommen worden (vgl. die stenographischen Berichte über die 117. Sitzung, S. 3717, vom 24. November 1919). Sehr treffend war dagegen ausgeführt worden: „Die Steuerbehörde kann also ein ganzes Bündel von Steuerpflichtigen, von Steuerdeklaranten herausgreifen und deren Konten dann prüfen. Nun frage ich aber, ob dann eine solche Bestimmung überhaupt angesichts des § 177 notwendig ist. Nach § 177 hat auch derjenige, der nicht als Steuerpflichtiger beteiligt ist, dem Finanzamt über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Ausübung der Steueraufsicht oder in einem Steuerermittlungsverfahren für die Feststellung von Steueransprüchen von Bedeutung sind. Diesen § 177 haben wir bereits absolviert, und ich vermag infolgedessen nicht einzusehen, warum nunmehr noch durch einen besonderen Antrag zu § 209 in den von uns bereits festgesetzten § 188 eingegriffen werden soll." Diese Bedenken schlugen aber nicht durch, weil man durchaus das Bankgeheimnis beseitigen wollte.

In allen Fällen ist aber die Genehmigung des Landesfinanzamtes nötig. Sie kann für mehrere Fälle im voraus erteilt werden, denn ihre Einholung von Fall zu Fall ist nicht vorgeschrieben. Eine generelle Uebertragung dieser Genehmigung an die Finanzämter ist aber deshalb unzulässig, weil die Landesfinanzämter gerade prüfen sollen, ob das Vorgehen des Finanzamtes gerechtfertigt ist. Absichtlich hat man diese letzte Schranke gegen etwaige Willkür der Finanzämter geschaffen.

Dagegen kann das Finanzamt ohne Genehmigung des Landesfinanzamts gemäß § 200 von allen, die geschäftsmäßig oder gegen Entgelt anderen Rat oder Hilfe in Steuerangelegenheiten erteilen, Einsichtgewährung in diejenigen Geschäftspapiere verlangen, die diese Tätigkeit betreffen. Aber auf Grund dieser Bestimmung kann nur die Einsicht in Schriftwechsel, nicht in Depot- oder Kontobücher begehrt werden.

Auskunft und Einsichtgewährung können aus den in den §§ 178ff. genannten Gründen verweigert werden, also insbesondere dann, wenn die Bank sich durch die Auskunft oder Einsichtgewährung selbst oder einen nahen Angehörigen die Gefahr einer Strafverfolgung zuziehen würde. (Vergl. § 185.) Die Bank ist also nicht berechtigt, die Einsichtgewährung deshalb zu verweigern, weil sie ihre Kunden in Steuerfragen beraten hat.

Auf Verlangen kann eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust für die Auskunftsgewährung und Einsichtgewährung verlangt werden.

Die Bestimmungen über Auskunftspflicht und Einsichtgewährung gelten nicht nur für private Banken, sondern für alle Personen und alle Unternehmungen. Durch sie werden also insbesondere auch öffentliche Banken, wie die Seehandlung, die Reichsbank, öffentlichrechtliche Kreditgenossenschaften, öffentliche und private Sparkassen, ländliche Genossenschaften, die sogenannten „Bankabteilungen" industrieller Unternehmungen u. a. betroffen.

Ausdrücklich bestimmt § 181: „Die Verpflichtung öffentlicher Behörden und Beamten, einschließlich der Beamten der Reichsbank, der Staatsbanken und der Schuldbuchverwaltungen zur Verschwiegenheit gilt nicht für ihre Auskunftspflicht gegenüber den Finanzämtern. Sie dürfen jedoch über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht, nicht befragt werden, wenn ihnen die Behörde, die ihnen vorgesetzt ist, oder bei Beamten, die nicht mehr im Dienste sind, zuletzt vorgesetzt war, die Erteilung der Auskunft im Einzelfall untersagt hat. Dies darf nur geschehen, wenn die Auskunft dem Wohle des Reiches oder eines Landes nachteilig sein würde."

Auch für die inländischen Niederlassungen ausländischer Banken ist in dem vorstehend erläuterten Umfange das Bankgeheimnis aufgehoben, denn die Reichsabgabenordnung gilt einheitlich für das ganze Deutsche Reich.[2])

Auskunft und Einsichtgewährung sind auch von den Zweigniederlassungen der Banken und sonstigen Unternehmungen selbständig zu gewähren. § 189 nennt die Zweigniederlassungen ausdrücklich. Darunter sind insbesondere die Filialen zu verstehen. Die Depositenkassen möchte ich nicht ohne weiteres im Rahmen dieser besonderen Bestimmungen dazu zählen.

Es ist zwar bei den Vorschriften über Einsichtgewährung im Gegensatz zu dem die Auskunftspflicht behandelnden § 177 nicht ausdrücklich vorgeschrieben, daß das Ersuchen an den Vorstand oder die Geschäfts- und Betriebsleitung zu richten sei. Man wird aber sinngemäß diese zwingende Bestimmung auch bei der Einsichtgewährungspflicht anzuwenden haben.

Einmal bestimmt § 185: „Wer Auskunft zu erteilen hat (§§ 177 ff), hat, wenn es das Finanzamt mit Genehmigung des Landesfinanzamts verlangt (§ 209), diejenigen Urkunden . . . . . vorzulegen, die sich auf bestimmt zu bezeichnende Rechtsvorgänge beziehen. Unter den gleichen Voraussetzungen hat er Wertsachen vorzulegen, die er für den Steuerpflichtigen verwahrt, und Einsicht in verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Steuerpflichtigen überlassen hat. Er kannn die Vorlegung oder die Gewährung der Einsicht verweigern, soweit er die Auskunft über die Vorgänge verweigern könnte". Daraus ergibt sich, daß nur der Einsicht zu gewähren hat, der Auskunft geben muß. Niemand braucht Auskunft über unzulässig geforderte Fragen erteilen. Die Auskunft ist aber in unzulässiger Weise erfordert, wenn gegen die zwingende Vorschrift von § 177 Abs. 3 verstoßen wird, wenn also das Gesuch nicht „an den Vorstand oder die Geschäfts- und Betriebsleitung" gerichtet ist. Depositenkassen haben im Gegensatz zu Filialen keine eigene „Betriebsleitung" im Sinne dieser Vorschriften, denn der Vorsteher der Depositenkasse hat regelmäßig nur Handlungsvollmacht. Es können also die Finanzämter nicht sich unmittelbar an Depositenkassen wenden, sondern sie richten ihr Gesuch, das übrigens regelmäßig schriftlich vorher erfolgen soll, an die Direktion der Bank. Auch in Eilfällen müssen sie sich zunächst an die Direktion wenden, denn das Gesetz macht keine Ausnahme. Höchstens kann dann davon abgesehen werden, daß das Ersuchen schriftlich zu stellen ist. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich ferner aus dem inneren Zusammenhange der Bestimmungen über Auskunftspflicht mit denen über die Einsichtgewährung.

Welches Finanzamt das Ersuchen stellen kann, ist nicht ausdrücklich gesagt. Jedenfalls ist die Zuständigkeit nicht auf das für den Ort der Bankniederlassung zuständige Finanzamt beschränkt. Infolgedessen wird man annehmen können, daß das jeweils für den Kunden zuständige Finanzamt das Ersuchen stellen kann. Aber auch das Ersuchen eines örtlich unzuständigen Amtes darf nicht schlechthin als unwirksam unbeachtet bleiben, da § 61 RAO. bestimmt „Handlungen eines Finanzamtes sind nicht deshalb unwirksam, weil das Finanzamt örtlich unzuständig war". Es bleibt nur übrig, Beschwerde einzulegen.

---

[2]) Auf die Besonderheiten im besetzten Gebiet ist hier absichtlich nicht näher eingegangen.

Digitized by Google

Es ist nicht vorgeschrieben, daß die Banken ihre Kunden benachrichtigen müssen, andererseits ist es aber auch nicht verboten. In den meisten Fällen wird eine solche Benachrichtigung Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte entsprechen.

Wenn eine Bank den Anordnungen nicht Folge leistet, so kann das Finanzamt diese durch Geldstrafe oder durch Ausführung auf Kosten der Bank auch unmittelbar erzwingen. Im einzelnen vergl. § 202 ff.

Banken unterliegen ferner der sog. Steueraufsicht, so daß die für die betreffende Niederlassung zuständigen Finanzämter befugt sind, in ihren Betrieben Nachschau zu halten. Die näheren Befugnisse werden noch in Ausführungsbestimmungen geregelt werden. Es ist insbesondere bestimmt, daß dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes die Geschäftsbücher und die Schriftstücke über Herstellung und Absatz von steuerpflichtigen Erzeugnissen auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen sind.

Alle diese Befugnisse stehen nur dem Finanzamt zu, nicht dem Landesfinanzamt. Das Landesfinanzamt kann selbständig Auskunft und Einsichtgewährung nicht fordern, es sei denn, daß es als Beschwerdeinstanz tätig wird (§ 228). Aus der Dienstaufsichtstätigkeit und übergeordneten Stellung der Landesfinanzämter läßt sich das Gegenteil nicht ableiten; auch die im § 12 erwähnten Befugnisse des Landesfinanzamt geben keinen Anhalt dafür.

Infolgedessen ist scharf zu trennen zwischen den Befugnissen, welche den Finanzämtern auf Grund der Reichsabgabenordnung zustehen und denjenigen Rechten, welche das Landesfinanzamt auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen in Spezialgesetzen hat. So ist z. B. in § 7 der Kuponeinlösungsverordnung (Verordnung vom 24. Oktober 1919 Reich-gesbl. 1820) vorgesehen, daß die Banken durch einen besonderen, dem Landesfinanzamt angegliederten Prüfungsbeamten auf die Innehaltung der ihnen durch die Kapitalfluchtmaßnahmen auferlegten Verpflichtungen geprüft werden. Diese Prüfung liegt dem Landesfinanzamt ob. Sie darf aber unter keinen Umständen dazu benutzt werden, daß der Beamte des Landesfinanzamts etwa Konten und Depots der Banken daraufhin prüft, ob in einer bestimmten Zeit auffallend viel Wertpapierverkäufe von bestimmten Kunden getätigt sind; er darf dann auch diese Kunden nicht dem zuständigen Finanzamt namhaft machen, damit dieses nunmehr die Richtigkeit der Steuererklärung des Kunden prüft. Gegen solches Verhalten der Prüfungsbeamten müssen die Bankenvertreter sich mit allen Mitteln wehren, weil es ungesetzlich ist, auch wenn etwa höhere Dienstanweisungen anders lauten sollten. Die Banken handeln lediglich in Wahrung der ihnen anvertrauten Interessen ihrer Kunden, wenn sie sich weigern, solchen Prüfungsbeamten weitere Einsicht zu gewähren. Sie müssen Beschwerde einlegen und beantragen, derartige Beamte nicht mehr zur Einsichtnahme zu senden. Die Fühlungnahme des Landesfinanzamtes mit dem Finanzamt ist an sich möglich. Die dem Landesfinanzamt beispielsweise durch § 6 der Kuponeinlösungsverordnung übertragenen Befugnisse dürfen aber niemals dazu ausgenutzt werden, dem Finanzamt neues Material zu liefern. Auch durch entsprechende Anwendung der Grundsätze über Rechtshilfe ließe sich ein solches Verhalten nicht rechtfertigen, weil die Befugnis des Landesfinanzamtes nur dahin geht, die Banken auf die Innehaltung der Bestimmungen gegen die Kapitalflucht nachzuprüfen.

Aufrecht erhalten sind ferner die besonderen Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes; mindestens trifft dies solange zu, als nicht Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über die Nachschau durch Erlaß von Ausführungsbestimmungen in Kraft getreten sind.

Die RAO. sagt nirgends, ob künftig den Finanzämtern, die Einsicht auch in frühere Konten und Depots gewährt werden muß. Die RAO. hat grundsätzlich keine rückwirkende Kraft. Eine besondere Rückwirkung ist für die Aufhebung des Bankgeheimnisses nicht aus § 209 Abs. 2 in Verbindung mit § 189 zu entnehmen. Nach § 209 Abs. 2 kann das Finanzamt in den Fällen des § 189 sich durch Stichproben davon überzeugen, ob die Angaben steuerpflichtiger Personen zutreffen. § 189 legt der Bank die Verpflichtung auf, dem Finanzamt ein Kundenverzeichnis erstmalig nach dem Stande vom 30. Juni 1919 einzureichen. Es wäre denkbar, daß man folgern will, da § 209 Abs. 2 dem Finanzamt die Ermächtigung gibt, in den Fällen des § 189 Stichproben vorzunehmen und nach § 189 die Bank die Namen der Kunden per 30. Juni 1919 anzugeben hat, so muß die Bank seit dem 30. Juni 1919 ihre Bücher der Steuerverwaltung offenlegen. Diese Schlußfolgerung erscheint mir unrichtig, denn aus § 189 läßt sich eine Verpflichtung zur Offenlegung des Kontos oder Depots überhaupt nicht ableiten. Zwar erfährt das Finanzamt den Namen des Kunden, aber mehr auch nicht. Die Frage, ob das Bankgeheimnis aufgehoben ist, wird allein durch § 209 entschieden. Und dieser besagt nur, daß Stichproben im allgemeinen in den Fällen gemacht werden können, in denen die Bank die Kunden namhaft zu machen hat. Er besagt aber nicht, daß die Stichproben sich auch auf die Zeit vor Inkrafttreten der RAO. beziehen können. Das wäre aber nötig gewesen, denn das Recht auf Auskunft und Einsichtgewährung ist unzweifelhaft materiellrechtliche Machtbefugnis; es ist wie alle die Normen, welche die Befugnisse des einzelnen einengen nach allgemeinen Grundsätzen, einschränkend auszulegen. Es handelt sich nicht um verfahrensrechtliche Bestimmungen. Die RAO, enthält eben auch eine Menge materieller Rechtsnormen, wie z. B. die §§ 102 ff. Grundsätzlich haben materielle Rechtsnormen aber keine rückwirkende Kraft. Außerdem haben alle Bestimmungen des RAO. rückwirkende Kraft nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist (§§ 444 ff). Das Bankgeheimnis ist zunächst Berufspflicht; daneben aber ist es vor allem wesentlicher Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank. Diese hat die Bank streng innezuhalten, solange sie vom Kunden nicht hiervon entbunden wird oder zwingendes Gesetz diesen Vertrag abändert, wie z. B. § 189. Das ist durch § 189 nicht für die Zeit vor dem 22. Dezember 1919, keinesfalls aber für die Zeit vor dem 30. Juni 1919 geschehen. Die RAO. kann insoweit auch nicht durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden.

Eine Verletzung dieser Verpflichtung durch die Bank andererseits gibt dem Kunden einen Schadensersatzanspruch nicht schon deshalb, weil er nun richtig zur Steuer herangezogen wird und vielleicht Strafe oder Zuschläge zahlen muß. Ein solcher Anspruch verstieße gegen allgemeine Rechtsgrundsätze.

Deshalb ist auch die kürzlich aufgetauchte Frage, ob die Banken berechtigt seien, alle Kunden schlechthin dem Finanzamt namhaft zu machen, insoweit nicht von großem Interesse. Da aber diese Frage grundsätzlicher Natur ist, so sei sie kurz besprochen:

§ 189 RAO. bestimmt, daß jeder Kunde dem Finanzamt ohne Angabe vom Inhalt des Depots oder der Höhe des Guthabens namhaft zu machen ist. In einer Verordnung vom 27. Januar 1920 hat der Reichsfinanzminister den Banken gestattet, solche Kunden, die lediglich ein Guthaben von 3000.— M. bezw. nur einen jährlichen Brutto-Zinsertrag von 60.— M. jährlich haben, nicht namhaft zu machen. Diese Erleichterung bedeutet natürlich für größere Unternehmen eine starke Arbeitsbelastung. Die Rechtslage ist folgende: § 189 RAO. hat das Bankgeheimnis hinsichtlich der Verpflichtung der Banken zur Namhaftmachung der Kunden grundsätzlich aufgehoben. Erst nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen würden die Erleichterungen gewährt und zwar derart, daß Banken nach eigenem Ermessen hiervon Gebrauch machen können; das Bankgeheimnis ist nicht insoweit wieder hergestellt, wie sich auch daraus ergibt, daß das Landesfinanzamt jederzeit bei Unregelmäßigkeiten diese Erleichterungen widerrufen kann.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Stempel- und Steuerwesen.

Zu Tarifnummer 1 A a und 1 A d RStempG. (Stempelpflicht an Fusionsverträgen).

I. Werden bei einer Gesellschaftsverschmelzung neue Aktien ausgegeben, so besteht grundsätzlich kein Bedenken dagegen, den gemäß Tarifnummer 1 Aa

Digitized by Google

Spalte 4 des Reichsstempelgesetzes zu errechnenden Wert der Gesamtgegenleistung mittelbar durch den inneren Wert (Börsenkurs) der jungen Aktien zu bestimmen. Die unmittelbare Ermittelung des Wertes der für die neuen Aktien hergegebenen Gesamtgegenleistung auf Grund der Bilanz ist jedoch, soweit die Bilanz die Gegenleistung richtig und vollständig ergibt, in gleicher Weise zulässig.

Bei der Berechnung nach Maßgabe des Börsenkurses ist zu berücksichtigen, daß für die Bildung des Börsenkurses, zumal in bewegten Zeiten, Umstände maßgebend sein können, von denen der Wert des Unternehmens, dessen Aktien gehandelt werden, unbeeinflußt bleibt.

2. Bei der in Tarifnummer 1Ad des Reichsstempelgesetzes geordneten auf der Einbringung einzelner Vermögensgegenstände ruhenden Abgabe kann der Mehrwert nicht berücksichtigt werden, den ein geschäftliches Unternehmen als Wirtschaftsorganismus über den Wert seiner einzelnen, nach der angeführten Tarifstelle steuerpflichtigen Vermögensbestandteile hinaus hat. Der sogenannte „Geschäftswert" gehört zu keiner der in Tarifnummer 1Ad aufgeführten Arten von Vermögensgegenständen.

3. Das Einbringen von Inhaberobligationen unterliegt dem Steuersatze von ½ vom Hundert für „sonstige bewegliche Vermögensgegenstände".

Entscheidung des Reichsfinanzhofs, II. Zivilsenat, vom 12. November 1919, AZ II A 107. 19[1]).

I. Die rechtzeitig und formrichtig eingelegte Beschwerde beantragt in ihrem ersten Teile die Aufhebung der Vorentscheidung insoweit, als diese bei der in Rede stehenden Gesellschaftsverschmelzung den Gesamtwert der Gegenleistungen (Sacheinlagen), aus dem nach Tarifnummer 1 A a Spalte 4 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 vorliegenden Falles die Reichsstempelabgabe zu berechnen ist, mittelbar durch den inneren Wert der jungen H.-Aktien ermittelt und diesen unter Zuhilfenahme des Kurses der alten Aktien auf 285 vom Hundert ihres Nennwertes berechnet hat. Die Rechtsbeschwerde wendet sich gegen den von der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Verwaltungsübung ständig befolgten Grundsatz, der es bei Sachgründungen und Verschmelzungen von Gesellschaften für zulässig erklärt, den Wert der sich nicht in einer Zusammenrechnung der Werte der übertragenen einzelnen Vermögensgegenstände erschöpfenden Gesamtgegenleistung mittelbar dadurch festzustellen, daß der dieser Sachleistung gegenüberstehende Wert der neuausgegebenen Aktien ermittelt und bei dieser Ermittelung auch auf den Wert der alten Aktien der aufnehmenden Gesellschaft zurückgegriffen wird. Unter Bezugnahme auf Ausführungen von Dr. Abraham „Finanzielle Transaktionen und ihre Stempelpflicht" in der Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Jahrgang 1906 S. 3 ff., wünscht die Rechtsbeschwerde Nachprüfung dieser bisherigen Rechtsauffassung, indem sie sich mit dem genannten Schriftsteller auf den Standpunkt stellt, daß für die Stempelberechnung grundsätzlich maßgebend zu sein habe die in Betracht kommende letzte Bilanz der aufgenommenen Gesellschaft. Im vorliegenden Falle könne nach dieser der Wert des eingebrachten Gesellschaftsvermögens keinesfalls höher als zu einem Betrag angenommen werden, der 275 vom Hundert des Nennwerts der neuen Aktien gleichkomme, auf welchen Betrag die Beschwerdeführerin sich mit dem Stempelsteueramte geeinigt habe. Der Antrag der Rechtsbeschwerde geht hiernach dahin, in Uebereinstimmung mit der Stempelberechnung des Stempelsteueramts den Wert des eingebrachten Vermögens auf einen um 750 000 M. geringeren Betrag anzunehmen und die Reichsstempelabgabe auf einen um 33 750 M. geringeren Betrag festzusetzen, als die Oberzolldirektion getan hat.

Der Senat hat keinen Anlaß, von der die Grundlage der gegenwärtigen Verwaltungsübung bildenden, in einer langen Reihe von einzelnen Entscheidungen niedergelegten Rechtsprechung des Reichsgerichts, der es sich auch bereits in seinem Urteil vom 7. Mai 1919 (Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Band 1 A S. 52 ff.) angeschlossen hatte, abzuweichen. Die Ausführungen der von der Beschwerdeführerin angeführten Abhandlung sind teils durch die der Rechtsprechung des Reichsgerichts folgende Aenderung des Reichsstempelgesetzes in der hier maßgebenden Vorschrift überholt, teils legen sie der Bilanzbewertung für die Steuerberechnung eine Bedeutung bei, die sie schon deshalb nicht haben kann, weil die Bilanzierungsvorschriften des Handelsgesetzbuches Unterbewertungen nicht verbieten und daher in den Bilanzen die stillen Reserven der Gesellschaft, insbesondere durch übermäßige Abschreibungen, nicht zur Erscheinung kommen. Endlich läßt die Bilanz diejenigen immateriellen Werte nicht ersehen, die bei Verschmelzungen dem aufgenommenen Unternehmen als Wirtschaftsorganismus innerhalb des Wirtschaftsgebiets im allgemeinen und im Verhältnis zu dem aufnehmenden Unternehmen zukommen und für die das letztere in der Hingabe ihrer jungen Aktien eine Gegenleistung zu bieten sich verpflichtet hat. Die Annahme, daß diese Werte der Besteuerung nicht unterworfen werden könnten, weil der Betrag um den die Aktien höher als der Nennwert ausgegeben werden, nur ein Betrag sein könne, der nach Handelsgesetzbuch § 262 Nr. 2 in den Reservefonds zu fließen habe, hat das Reichsgericht in dem Urteil vom 26. September 1905 (Entscheidung in Zivilsachen Band 61 Seite 302) schon für das frühere Recht als irrtümlich nachgewiesen. Die Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1913 gibt für jene Annahme überhaupt nicht mehr Raum, da es sich danach jetzt nicht mehr darum handelt, was unter Ausgabe der Aktien zu einem höheren als den Nennbetrag zu verstehen sei, sondern nur darum, was als Gesamtwert der Gegenleistung zu gelten habe. Im übrigen ist der Rechtsbeschwerde zu erwidern, daß die Rechtsprechung des Reichsgerichts sich nie gegen die unmittelbare Ermittelung des Wertes der für die neuen Aktien hingegebenen Gesamtgegenleistung auf Grund der Bilanz gewendet hat, soweit diese die Gegenleistung richtig und vollständig ergibt. Sie hat die Ermittelung des Gegenwerts aus dem sogenannten inneren Werte der Aktien nur als einen geeigneten mittelbaren Weg bezeichnet, indem sie von der nicht zu beanstandenden Annahme ausging, daß bei Gesellschaftsverschmelzungen kein Teil dem anderen etwas schenken wolle (Urteil vom 1. Oktober 1912, Entscheidungen in Zivilsachen Band 80 S. 118 ff.). Das Reichsgericht hat es weiter immer im wesentlichen als eine Tatfrage angesehen, wie dieser sogen. wirkliche innere Wert der neuen Aktien zu finden sei, und hat aus diesem Gesichtspunkt ausgesprochen, daß unter Umständen auch der Kurswert der alten Aktien von Bedeutung sein könne. Es ist nie verkannt worden, daß für die Bildung des Börsenkurses zumal in bewegten Zeiten Umstände maßgebend sein können, von denen der Wert des Unternehmens, dessen Aktien gehandelt werden, unbeeinflußt ist. Die Rechtsbeschwerde hat aber nicht darzulegen vermocht, daß solche Umstände bei Bildung desjenigen Kurses der alten Aktien mitgespielt hätten, von dem die Vorinstanz bei ihrer Berechnung ausgegangen ist, und daß sich die Vorinstanz durch Außerachtlassung dieser Umstände einer Rechtsverletzung schuldig gemacht hätte. Sie macht nur geltend, daß bereits der vom Stempelsteueramt im Einverständnis mit der Beschwerdeführerin nach dem Satze von 275 vom Hundert des Nennwertes der jungen Aktien berechnete Wert der Gegenleistung gegenüber dem Bilanzwert eine außerordentliche Spannung zeige, derzufolge auf den sogenannten Goodwill, d. s. eben jene immateriellen Geschäftswerte, mehr als 25 vom Hundert der bilanzmäßigen Aktiven würden gerechnet werden müssen, läßt aber auch hierbei außer Berechnung, daß, wie der Beschwerdebescheid feststellt, die Bilanz über die tatsächliche Wertminderung hinaus erfolgte Abschreibungen enthält. Die Vorinstanz ist mit der Feststellung, daß der Kurs der alten Aktien in der Zeit vom Tage des Kapitalserhöhungsbeschlusses bis zum Tage des Eingangs der staatlichen Genehmigung nur ganz unerheblich geschwankt habe und später lediglich infolge des Abschlags des Bezugsrechts auf die neuen Aktien zurückgegangen sei, zur Bestimmung des inneren Wertes der neuen Aktien von einem Kursstand der alten Aktien von 315 vom Hundert ausgegangen und hat hiervon, in Uebereinstimmung mit dem Stempelsteueramte, 20 vom Hundert für die im Kurs enthaltene Dividende, und weitere 10 vom Hundert mit Rücksicht auf die Nichtlieferbarkeit der jungen Aktien abgezogen. Abgelehnt hat die Vorinstanz aber einen weiteren Abzug von 10 vom Hundert, den das Stempelsteueramt vermutlich aus der Erwägung gekürzt habe, daß dem Börsenkurs nur geringere Umsätze zugrunde lägen, während es sich hier um die Begebung eines Postens von 7 500 000 M. gehandelt habe. Eine solche Erwägung erschien der Vorinstanz aber nicht stichhaltig, da zwar im allgemeinen die Unterbringung eines großen Aktienpostens im Handelswege gegen Barzahlung den Kurs ungünstig beeinflussen möge, dies aber nicht in einem Falle gelten könne, in dem die Aktien bei einer Gesellschaftsverschmelzung den einzelnen Aktionären der aufzunehmenden Gesellschaft in mehr oder weniger großen Teilbeträgen überlassen würden.

[1]) Mitgeteilt von Dr. Hans Fritz Abraham, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

Digitized by Google

Da nach der nicht angefochtenen Feststellung der Vorinstanz die Bilanz der Gesellschaft die Abnutzung übersteigende Abschreibungen enthält, von der Rechtsbeschwerde das Vorhandensein von für den Gesamtwert des aufgenommenen Unternehmens maßgebenden immateriellen Werten nicht in Abrede gestellt wird, bestand nach dem Gesagten kein rechtliches Bedenken, den Wert des Gesamtunternehmens nach dem inneren Wert der neuen Aktien zu bestimmen und hierbei, wie geschehen, auch den Wert der alten Aktien zur Beurteilung dieses Wertes heranzuziehen. Die Erwägungen, die die Vorinstanz hierbei angestellt hat, liegen auf tatsächlichem Gebiet und sind insoweit der Nachprüfung in der gegenwärtigen Instanz entzogen. Die Rechtsbeschwerde erscheint hiernach in ihrem ersten Teil unbegründet.

2. Der zweite Teil der Rechtsbeschwerde richtet sich gegen die Art und Weise, wie die Vorinstanz von dem Einbringen des Vermögens der aufgenommenen Gesellschaft die Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 1 A d berechnet hat. Die Oberzolldirektion hat als das der Besteuerung unterliegende Entgelt für das Einbringen den Gesamtwert der jungen Aktien, wie er sich nach den Erörterungen vorstehend unter 1 ergibt, zuzüglich der von der aufnehmenden Gesellschaft übernommenen Passiven und eines weiteren an Aktionäre, Aufsichtsrats- und Verwaltungsmitglieder zur Zahlung übernommenen Betrages mit zusammen 33 386 229 M. 71 Pf. eingesetzt und hat zur Anwendung der einzelnen in Tarifnummer 1 A d vorgesehenen Steuersätze nach den aus der Bilanz und den vom Stempelsteueramt angestellten Wertermittelungen auf Mobilien, die zum Satze von ⅓ pCt. zu versteuern sind, 13 674 094 M. 48 Pf., auf Forderungen, die zum Satze von $^1/_{20}$ vom Hundert zu versteuern sind, 7 297 333 M. 69 Pf. und auf den abgabenfreien Kassenbestand 51 249 M. 91 Pf. gerechnet. Was danach von dem Gesamtentgelt übrig blieb, hat sie auf Immobilien und den diesen hinzuzuschlagenden Mehrwert mit 12 363 553 M. 63 Pf. gerechnet, für welchen Betrag sie demnach einen Stempel von $^2/_3$ vom Hundert in Ansatz gebracht hat. Begründet hat sie diese Berechnung damit, daß der Geschäftswert (Kundschaft, Organisation usw.) keinen selbständigen Gegenstand des Rechts- oder wirtschaftlichen Verkehrs bildet, vielmehr lediglich den wirtschaftlichen Mehrwert der übertragenen Gegenstände darstelle. Da in den Urkunden eine Verteilung des Mehrwerts auf die einzelnen Vermögensgegenstände nicht erfolge, auch eine rechtzeitige Ergänzung gemäß § 5 Abs. 4 des Reichsstempelgesetzes unterblieben sei, müsse der Mehrwert, soweit er nicht durch die Wertermittelungen bei den Mobilien aufgeklärt sei, nach dem höchsten in Frage kommenden Steuersatz, also nach dem Satze der Immobilien versteuert werden. Hiergegen wendet sich die Rechtsbeschwerde mit der Ausführung, daß im Sinne des Gesetzes als eingebrachtes Vermögen nur die bilanzmäßigen Aktiven, und zwar zu dem nach dem Handelsrechte zulässigen Höchstwerte angesehen werden könnten. Bei den Immobilien sei daher gegenüber einem Bilanzwert von 6 252 479 M. 37 Pf. ein Betrag von 6 111 074 Mark 26 Pf. und damit ein Stempelbetrag von 40 734 M. zuviel angesetzt worden, deren Absetzung hiernach verlangt wird.

Die Rechtsbeschwerde irrt zwar darin, daß sie meint, für die Steuerberechnung von dem eingebrachten Vermögen müßten die im Handelsgesetzbuch für die Bilanzierung bestimmten Höchstwerte maßgebend sein. Die Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs für die Aufstellung der Bilanz beruhen auf handelsrechtlichen Erwägungen. Sie sind Vorschriften, um im Interesse der Aktionäre und Gläubiger Ueberbewertungen zu vermeiden. Welche Werte nach dem Reichsstempelgesetze der Abgabenberechnung zugrunde zu legen sind, bestimmt dieses selbständig. Es ist entweder das vereinbarte Entgelt oder, wenn dieses aus dem Vertrage nicht hervorgeht, der Wert des eingebrachten Vermögens, bei Forderungen der Wert der Forderungen (Tarifnummer 1 A d Spalte 4). Die Wertermittelung selbst ist nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes auf den gemeinen Wert zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht zu richten.

Dagegen hat die Rechtsbeschwerde darin Recht, daß zu der in Tarifnummer 1 A d geordneten Abgabe der Mehrwert nicht herangezogen werden kann, den ein geschäftliches Unternehmen als Wirtschaftsorganismus über den Wert seiner einzelnen nach der angeführten Tarifstelle steuerpflichtigen Vermögensbestandteile hinaus hat. Besteuert wird nach der Tarifstelle die Beurkundung von Gesellschaftsverträgen, die das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen betreffen, nur insoweit, als zu dem eingebrachten Vermögen Vermögensgegenstände der in der Tarifnummer aufgeführten Art gehören, und zwar zu dem für jeden dieser Vermögensarten vorgesehenen Steuersatze. Schon für das preußische Stempelsteuergesetz Tarifstelle 25 c, der Nummer 1 A d des Reichsstempeltarifs nachgebildet ist, stand in der Verwaltungsübung fest, daß sich ein Einbringen, das in einem rechtlich oder wirtschaftlich eine Einheit darstellenden Inbegriff von Sachen und Rechten besteht, für die Besteuerung in das Einbringen der einzelnen zu dieser Einheit gehörigen Vermögensgegenstände auflöst (zu vergl. Hummel und Specht, das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895, Seite 685, 687). Wenn man hierbei auch annimmt, daß die Aufzählung der Gegenstände des Einbringens offensichtlich den Kreis der übertragbaren Vermögensbestandteile hat erschöpfend umfassen wollen, so ist damit doch nicht gesagt, daß in dem Gesamtentgelte nicht auch etwas abgegolten werden kann, was sich als ein rechtlich übertragbarer Vermögensbestandteil nicht darstellt, und dieser Teil des Entgelts muß dann aus der Besteuerung ausscheiden. Der sogenannte besondere Geschäftswert aber gehört zu keiner der aufgeführten Arten von Vermögensgegenständen, da sein Substrat weder eine Sache noch ein Recht oder ein Inbegriff von Sachen oder Rechten ist, insbesondere nicht den „sonstigen beweglichen Vermögensgegenständen" zugezählt werden kann (vgl. Hummel und Specht, a. a. O. S. 685 unter II letzter Absatz und Seite 784 ff. zu 2 b). An sich hat sich auch die Vorinstanz von dem aufgestellten Rechtsgrundsatz nicht entfernen wollen, daß nur die einzelnen Vermögensgegenstände der in der Tarifstelle bezeichneten Art zur Besteuerung gezogen werden können. Sie will aber den sogenannten Geschäftswert als wirtschaftlichen Mehrwert der übertragenen Gegenstände diesen zurechnen und möchte daher auch das Mehrentgelt als Mehrentgelt für die einzelnen Gegenstände gelten lassen. Hierin irrt sie. Das Entgelt, das für den besonderen Geschäftswert gezahlt wird, ist so gewiß kein Mehrentgelt für die einzelnen Vermögensgegenstände, wie beispielsweise die eingebrachten Forderungen nicht deshalb mehr wert sind, weil sie gerade diesem Unternehmen zustehen, oder die vorhandenen Kohlenvorräte oder Kontoreinrichtungen nicht deshalb mehr wert sind, weil sie gerade diesem Unternehmen mit einer weitverzweigten Kundschaft und besonderen geschäftlichen Organisation gehören, und ein Fabrikgrundstück nicht deshalb mehr wert ist, weil in den Fabrikräumen eine gangbare patentierte Ware hergestellt wird. Der Mehrwert und damit das Mehrentgelt betrifft gerade das, was das Unternehmen als Ganzes infolge besonderer Einrichtungen oder Verhältnisse über die Gesamtsumme der Werte der einzelnen Gegenstände hinaus mehr wert ist. Dieser Mehrwert kann auch nicht, wenn für das eingebrachte Handelsgeschäft ein einheitliches Entgelt gewährt wird, auf Grund des § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Versteuerung herangezogen werden. Denn diese Vorschrift betrifft nur den Fall, daß für verschiedene Gegenstände der in Tarifnummer 1 A d aufgeführten Vermögensgattungen ein Entgelt ohne Trennung nach den einzelnen Gegenständen vereinbart ist, nicht aber den hier in Rede stehenden Fall, daß mit dem vereinbarten Gesamtentgelte noch Werte abgegolten werden, die nicht in jenen Gegenständen bestehen. In diesem Falle ist vielmehr die Voraussetzung im letzten Halbsatz der Tarifnummer 1 A d Spalte 4 gegeben, daß das Entgelt für die eingebrachten Vermögensgegenstände aus dem Vertrage nicht hervorgeht. Die Stempelabgabe ist daher nach dem Wert des eingebrachten Vermögens zu berechnen.

Die Entscheidung der Vorinstanz ist hiernach, soweit sie die Erhebung des Einbringungsstempels nach Nummer 1 A d des Reichsstempeltarifs vom 3. Juli 1913 betrifft, aufzuheben. Da nach der Feststellung des Beschwerdebescheides der Unterschied zwischen den Bilanzwerten und dem gezahlten Entgelte keineswegs auf den sogenannten Geschäftswert allein zurückzuführen ist, sondern seine Erklärung zum Teil auch in den über die tatsächliche Wertminderung hinaus erfolgten Abschreibungen findet, ohne daß klar zu ersehen wäre, wie hoch die Vorinstanz den Betrag dieser übermäßigen Abschreibungen annimmt, ist die Sache hinsichtlich dieses Streitpunktes zur anderweiten Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

3. Die Rechtsbeschwerde wendet sich endlich in ihrem dritten Teile dagegen, daß die Vorinstanz die eingebrachten Inhaber-Obligationen in einem Wertbetrage von 5 268 100 M. statt zu dem Satze von $^1/_{20}$ vom Hundert, als „sonstige bewegliche Vermögensgegenstände", nach dem Satze von $^1/_3$ vom Hundert zur Steuer herangezogen hat, und begründet ihre Rüge damit, daß für die Besteuerung der materielle Inhalt des Rechts, nicht die äußere Uebertragungsform maßgebend sei. Diese Begründung richtet sich gegen die Ausführung der Vorinstanz, daß Inhaberschuldverschreibungen — nur solche kommen nach ihrer Feststellung, abgesehen von Aktien, vorliegenden Falles bei den eingebrachten Wertpapieren in Frage — nach allgemeinen Rechtsanschauungen in ihren wesentlichen Rechtsbeziehungen bewegliche Sachen seien. Auch erfolge das „Einbringen, ebenso wie die Veräußerung überhaupt nicht

Digitized by Google

durch Abtretung, sondern nach sachenrechtlichen Grundsätzen, d. h. durch Uebergabe".

Der Wortlaut der Tarifvorschrift selbst läßt zu keinem reinen Ergebnis kommen. In den Erläuterungsbüchern wird daher auch zum Teil eine von der Auffassung der Vorinstanz abweichende, der Rechtsbeschwerde Recht gebende Rechtsansicht vertreten, zu vgl. Greiff, Reichsstempelgesetz, 2. Auflage S. 435 Anm. 118 zu Tarifnummer 1, und Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze, Ergänzungsband S. 199. Allein, wenn der erstgenannte Schriftsteller sich darauf stützt, daß das Bürgerliche Gesetzbuch die Wertpapiere auch im Recht der Schuldverhältnisse behandle, und das Handelsgesetzbuch in § 1 Absatz 2 Nr. 1 die Wertpapiere den beweglichen Sachen gegenüberstelle, so übersieht er, daß die Tarifvorschrift nicht von beweglichen Sachen, sondern von beweglichen Vermögensgegenständen spricht, unter diesen aber, wie das vorgesetzte Wort „sonstige" durch seine Bezugnahme auf die vorauf angeführten Gegenstände (nämlich Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte usw.) beweist und auch die Entstehungsgeschichte der vorbildlichen Tarifstelle 25 c des preußischen Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 ergibt (vgl. Hummel und Specht a. a. O. S. 684 zu Tarifnummer 25 c Anmerkung 34 II), auch Rechte in sich begreift. Aufschluß über den Willen des Gesetzgebers kann nur die Entstehung der preußischen Tarifvorschrift geben, die in ihrem Aufbau und, abgesehen vom Immobilienstempel, auch in den Steuersätzen in das Reichsstempelgesetz fast unverändert herübergenommen worden ist. Die Tarifstelle 25 c in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1909 teilt die zum Einbringungsstempel heranzuziehenden Vermögensgegenstände nach den anzuwendenden Steuersätzen von 1, $^1/_3$ und $^1/_{20}$ vom Hundert in drei Kategorien. Der Steuersatz von 1 vom Hundert entspricht dem Kaufstempel für unbewegliche Sachen und ihnen gleichgeachtete Rechte, der Steuersatz von $^1/_3$ vom Hundert dem Kaufstempel für „andere Gegenstände aller Art" (Tarifstelle Nummer 32 a—c), der Steuersatz von $^1/_{20}$ vom Hundert aber dem Stempel für Abtretung von Rechten (Tarifstelle 2). Der Gesetzgeber hat also Veräußerungen von Sachen und Rechten, die sich in der Form des Gesellschaftsvertrages als Einbringung darstellen, unter dem Titel des Gesellschaftsstempels in dem Maße treffen wollen, in dem sie sonst als Kaufvertrag oder Abtretung von Rechten getroffen worden wären. Tarifstelle 2 aber bezieht sich nicht auf die Veräußerung der Rechte aus Inhaberpapieren, weil diese der Abtretung nicht zugängig sind, sondern bei Uebertragungen nur als Sache oder Ware, nicht als Obligation, in Betracht kommen und daher nur übergeben werden können (Hummel und Specht a. a. O. S. 453 Anmerkung 3 zu Tarifstelle 2). Diese Entstehungsgeschichte und der Umstand, daß die Weiterbegebung der Inhaberschuldverschreibung nach bürgerlichem wie nach Handelsrecht sachenrechtlichen Grundsätzen folgt, läßt die Entscheidung der Vorinstanz richtig erscheinen. Die Rechtsbeschwerde ist daher in diesem Punkte unbegründet und zurückzuweisen.

* * *

Nachschrift des Einsenders:

I.

Die oben abgedruckte Entscheidung des Reichsfinanzhofs dürfte für die zukünftige Verstempelung von Fusionsverträgen von grundsätzlicher Bedeutung werden.

Die Entscheidung befaßt sich in ihrem ersten Teil mit der in der Rechtsprechung und Literatur bereits früher vielfach erörterten Frage, in welcher Höhe der Wert der Aktien zu versteuern sei, die bei Fusionsverträgen zum Austausch gegen die Aktien der übernommenen Gesellschaft ausgegeben werden. Der Reichsfinanzhof nimmt erneut zu den Ausführungen Stellung, die ich seinerzeit in Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen Jahrgang 1906, S. 3 ff., gemacht habe und verbleibt im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts dabei, daß es zulässig sei, den Wert der Gesamtgegenleistung für die neu ausgegebenen Aktien mittelbar durch den inneren Wert der jungen Aktien zu bestimmen. Als geeigneter Wertmesser wird vom Reichsfinanzhof der Börsenkurs bezeichnet. Es wird indessen ausdrücklich anerkannt, daß, zumal in bewegten Zeiten, für die Bildung des Börsenkurses Umstände maßgebend sein können, von denen der Wert des Unternehmens, dessen Aktien gehandelt würden, unbeeinflußt bliebe.

Gerade in der Gegenwart, wo die spekulative Beeinflussung der Börsenkurse einen vormals nie geahnten Umfang erreicht hat, wird daher in jedem Einzelfalle sorgfältig zu prüfen sein, ob in der Tat der Börsenkurs der Aktien eines Unternehmens noch als Maßstab für den Vermögenswert in seiner Gesamtheit herangezogen werden kann. Der Reichsfinanzhof verweist hier auf die von den unteren Instanzen anzustellenden tatsächlichen Ermittlungen. Es wird den Beteiligten daher zu empfehlen sein, die Zugrundelegung der Börsenkurse durch die Bezugnahme auf die von den Steuerbehörden anerkannten Steuerbilanzen zu bekämpfen. Diese Steuerbilanzen berücksichtigen ja bereits die Tatsache der stillen Reserven. Die Steuerbilanzen können demnach sehr wohl einen Maßstab für die Bewertung des aufgenommenen Gesamtunternehmens abgeben. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß für die Besteuerung nach Tarifstelle 1 A a nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs nicht nur die einzelnen Vermögensgegenstände, sondern auch die immateriellen Geschäftswerte in Frage kommen, die bei der gewöhnlichen Steuerbilanz nicht in die Erscheinung treten.

Die Praxis wird daher wohl nach wie vor dahin gehen, daß die Behörden regelmäßig die Bewertung der Gesamtgegenleistung nach Maßgabe des Börsenkurses vornehmen werden, und daß es den Beteiligten überlassen bleibt, etwaige besondere Umstände anzuführen, die im Einzelfalle den Börsenkurs als ungeeigneten Maßstab erscheinen lassen. Ist also z. B. gerade zur Zeit der Fusion eine außergewöhnliche spekulative Steigerung des Börsenkurses zu verzeichnen gewesen, so wird es nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs durchaus zu billigen sein, wenn statt eines Zufallkurses ein Durchschnittskurs zugrunde gelegt wird, der im Laufe der vorangegangenen normalen Geschäftsperiode bestanden hat.

II.

Im zweiten Teil der Entscheidung des Reichsfinanzhofs tritt das Gericht einer mißbräuchlichen Praxis entgegen, die sich in der letzten Zeit bei den unteren Instanzen herausgebildet hatte. Die unteren Instanzen hatten nämlich die immateriellen Werte nicht nur bei dem allgemeinen Aktienstempel berücksichtigen wollen, sondern sie waren auch dazu übergegangen, die einzelnen eingebrachten Vermögenswerte selbst, um den Betrag des sogenannten „Goodwills" zu steigern und für die gesteigerten Werte den Einbringungsstempel in Anrechnung zu bringen. Im streitigen Falle hatte sogar die Behörde den auf den Goodwill entfallenden Betrag mit dem Immobiliarstempel von $^2/_3$ pCt. belegt.

Der Reichsfinanzhof wendet sich gegen diese Praxis mit überzeugenden Gründen. Bei der Einbringung der einzelnen Vermögensgegenstände darf lediglich der gemeine Wert der einzelnen Teile zugrunde gelegt werden. Bei der Bemessung des Einbringungsstempels hat unberücksichtigt zu bleiben, daß ein geschäftliches Unternehmen als Wirtschaftsorganismus noch einen Mehrwert über den Wert seiner einzelnen steuerpflichtigen Vermögensbestandteile hinaus hat.

III.

Widerspruch zu erheben ist indessen gegen die Rechtsauffassung, zu der der Reichsfinanzhof im dritten Teile seiner Entscheidung gelangt. Hier erklärt das Gericht, daß die Einbringung von Inhaber-Obligationen nicht als Einbringung von Forderungen zum Satze von $^1/_{20}$ vom Hundert zu versteuern sei, sondern daß $^1/_3$ vom Hundert zu erheben seien, weil es sich um „sonstige bewegliche Vermögensgegenstände" im Sinne der Tarifstelle 1 A d handle.

Die Entscheidungsgründe lassen deutlich erkennen, daß der Reichsfinanzhof geschwankt hat. Der Gerichtshof will die Richtigkeit seiner Entscheidung auf die Entstehungsgeschichte, insbesondere auf den Rechtszustand, zur Zeit der Geltung des preußischen Steuergesetzes vom 30. Juni 1909 stützen. Nun trifft schon meines Erachtens diese rechtsgeschichtliche Erörterung nicht zu; denn nach dem preußischen Stempelsteuergesetz konnte die Einbringung von Obligationen überhaupt nicht als landesstempelpflichtiger Akt gewertet werden. Die Einbringung von Obligationen war ein Anschaffungsgeschäft, das dem Reichsschlußnotenstempel unterlag, und das nach dem früheren Rechtszustand einer besonderen Landessteuer überhaupt nicht unterworfen werden konnte (vgl. die Ausführungen des Unterzeichneten in Holdheims Monatsschrift 1906, S. 290/291 und § 24 RStG. vom 15. Juli 1909). Die Bezugnahme auf den früheren Rechtszustand entbehrt also der Beweiskraft.

Auch sonst ergeben sich unhaltbare Resultate aus der Auffassung des Reichsfinanzhofs. Man denke nur an die Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten, die jederzeit in Schuldbuchforderungen umzuwandeln sind. Warum soll die Einbringung steuerrechtlich verschieden bewertet werden, wenn die Staatsschuld in dem einen Fall in einem Wertpapier, im anderen Falle in einer Buchschuld verkörpert ist?

Meines Erachtens wird der Reichsfinanzhof diesen Teil seiner Entscheidung einer erneuten Nachprüfung unterziehen und zu dem Ergebnis gelangen müssen, daß die Einbringung von Obligationen nur mit dem geringeren für Forderungen geltenden Steuersatz zu belegen ist.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XIX. Jahrgang. Berlin, 1. März 1920. Nummer 11.

Inhalts-Verzeichnis.

Die finanzielle Lage Oesterreichs nach dem Friedensschlusse. Von Univers.-Prof. Dr. Emanuel H. Vogel, Wien.

Begriff und Wesen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Von Justizrat Richard Meyer, Berlin.

Zum Entwurf eines Kapitalertragsteuergesetzes.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zu § 59 des Erbschaftssteuergesetzes.

Der amtliche Vordruck zum Kundenverzeichnis gemäß § 189 der Reichsabgabenordnung.

Bücherbesprechungen.

Die finanzielle Lage Oesterreichs nach dem Friedensschlusse.

Von Univers.-Prof. Dr. Emanuel H. Vogel, Wien.

Der Friedensvertrag in seiner endgültigen Fassung hat wohl selbst jenen in Oesterreich, die in unverbesserlichem Optimismus immer noch an die Einsicht unserer Kriegsgegner glaubten, die letzte Hoffnung benommen. Er zeigt sich unverhüllt und klar als ein rein politisches Machtinstrument, in welchem auch alle wirtschaftlichen Fragen immer zunächst unter dem höheren Gesichtspunkte der künftigen politischen Kräfteverteilung beurteilt und gelöst werden. Die ganzen handels- und verkehrspolitischen Bestimmungen des Friedensvertrages sind ebenso wie seine finanziellen Bedingungen ein klarer Beweis dafür, daß die reellsten wirtschaftlichen Tatfragen dem angestrebten politischen Zwecke untergeordnet und als Mittel zu seiner Erreichung benützt werden. Und dieses politische Ziel ist eben, die Abhängigkeit Oesterreichs auf absehbare Zeit von den Ententemächten festzulegen, den Anschluß an Deutschland und die Zusammenfassung der deutschen Volkskraft in einem einheitlichen Staatswesen nach Möglichkeit zu verhindern. Wie konnte dies besser erreicht werden, als durch wirtschaftliche Unselbständigkeit und völlige finanzielle Ohnmacht des aus dem Zerfalle der Monarchie hervorgegangenen Donaustaates, bei dessen Gebietsabgrenzung bereits der Gedanke maßgebend war, in territorialer wie wirtschaftlicher Beziehung ein möglichst schwaches unvollkommenes Staatsgebilde zu schaffen, während die umgebenden Nationalstaaten, zum Teil auf Kosten Deutsch-Oesterreichs, zur Belohnung für versteckte oder offene Hilfe in der Kriegszeit mit allen Erfordernissen staatlicher Existenzfähigkeit ausgestattet werden sollten.

Wollen wir uns ein Bild von der finanziellen Lage Oesterreichs im heutigen Zeitpunkte machen, so müssen wir zunächst von der finanziellen Belastung ausgehen, welche durch den Friedensvertrag festgestellt wird und dann die seit dem Umsturz aufgelaufenen eigenen Verbindlichkeiten in Rechnung ziehen. Bekanntlich hat die Entente den prinzipiellen, wenn auch noch so den Tatsachen widersprechenden Standpunkt nicht verlassen, daß die „Republik Oesterreich" als Rechtsnachfolger Altösterreichs anzusehen sei, weshalb auch die von der Reparationskommission zu führende Liquidationsrechnung davon ausgehen soll, daß Oesterreich gleichsam sämtliche im Gebiete der neuen Sukzessionsstaaten gelegenen Aktiven des früheren Gesamtstaates diesen letzteren entgeltlich überträgt und daher ihren Wert auf „Reparationskonto" gutgeschrieben erhält, wofür wieder Oesterreich eine Vorzugsbelastung bezüglich der Kriegsschulden und Wiedergutmachungspflichten erfährt.

Von einer eigentlichen, nach einem bestimmten Schlüssel erfolgenden Aufteilung der altösterreichischen Staatsschulden kann man nur bezüglich der sogenannten „Vorkriegsschulden" sprechen. Soweit es sich um die durch spezielle Sicherheiten (Eisenbahnen, Salzbergwerke usf.) garantierten Schulden (etwa samt den sogenannten „Einlösungsrenten" 2½ bis 3 Milliarden Kronen) handelt, sollen diese nach Verhältnis des Anteils der einzelnen Sukzessionsstaaten an der Schuldgrundlage (Eisenbahnen, Bergwerke usf.) aufgeteilt werden. Jeder Staat übernimmt also denjenigen Teil dieser fundierten Schulden, und zwar nach dem Stande vom 28. Juli 1914, welcher auf die in sein Eigentum übergehenden Eisenbahnen usf. entfällt. Dieser Schlüssel kann als ganz gerechtfertigt angesehen werden, da ja die übernommene Schuldgrundlage auch die natürliche Verzinsungs- und Tilgungsquelle bildet. Die nicht speziell garantierten Vorkriegsschulden Oesterreichs dagegen (etwa 11 Milliarden Kronen) sind nach einem anderen Schlüssel aufzuteilen, dessen Gerechtigkeit stark angezweifelt werden muß. Hier soll nämlich als Maßstab der Verteilung das Verhältnis der Staatseinkünfte aus den von der Reparationskommission näher zu bezeichnenden Quellen im Durchschnitt der Jahre 1911, 1912 und 1913, und zwar im Verhältnis des nunmehrigen Einzelstaates zu den gleichartigen Einnahmen des Gesamtstaates in diesen Jahren zugrunde gelegt werden. Hierbei sollen solche Einnahmequellen gewählt werden, welche am geeignetsten sind, die Leistungsfähigkeit der einzelnen Teilgebiete der ehemaligen Monarchie zum Ausdruck zu bringen. Auf diesem Wege dürfte es der Reparationskommission selbst bei gutem Willen und besten Absichten sehr schwer fallen, irgendeinen brauchbaren, gerechten Aufteilungsmaßstab zu finden. Denn mag man nun die Einnahmen aus sämtlichen direkten Steuern, oder bloß der Einkommensteuer oder aus den indirekten Konsumabgaben usf. zugrunde legen, so kommen in einer solchen drei weit zurückliegenden Friedensjahren entnommenen Vergleichsgrundlage, die mit Zerfall des Reiches eingetretenen gewaltigen Aenderungen der Wirtschaftslage und Steuerkraft in den einzelnen neuen Staatsgebieten überhaupt nicht zum Ausdruck. Speziell Deutsch-Oesterreich und Wien haben durch weitgehende wirtschaftliche Verschiebungen, Abwanderung von Industrien, Verlegung der Betriebssitze, Zerreißung der Bank-, Sparkassen- und Versicherungsorganisation ungeheuere Einbußen an Kapital und wirtschaftlichem Wohlstand erlitten. So müßte denn die Reparationskommission zumindest durch Zu- und Abrechnungen zu den als Maßstab angenommenen Einnahmequellen entsprechend den eingetretenen Aenderungen gleichsam das Bild der Gegenwartsverhältnisse nach Möglichkeit hierauf projizieren, um die absurde Ungerechtigkeit dieses Aufteilungsschlüssels einigermaßen zu mildern.

Jeder halbwegs vernünftigen wirtschaftlichen Realpolitik entbehren die Bestimmungen über die altösterreichischen Kriegsschulden. Zunächst werden sämtliche Sukzessionsstaaten bis auf Oesterreich von jeder

Digitized by Google

Verpflichtung aus dem Titel der Kriegsschulden freigesprochen, andererseits aber auch diesen Staaten und ihren Volksangehörigen keinerlei Anspruch aus der auf ihrem Gebiet befindlichen Kriegsanleihe gegen Oesterreich eingeräumt. Damit hängt also letztere völlig in der Luft, da es den Staaten anheimgestellt bleibt, ob sie die Kriegsanleihe ganz oder teilweise einlösen oder aber notleidend werden lassen wollen. Wirtschaftliche Erwägungen, insbesondere die Erkenntnis der aus einer Nichteinlösung der eigenen Volkswirtschaft drohenden Kapitalsverluste werden wohl alle Staaten, einschließlich der Tschecho-Slowakei, in der die politischen Widerstände am größten, schließlich veranlassen, freiwillig an die Einlösung der Kriegsanleihe zu schreiten. Auch Oesterreich wird hinsichtlich der auf seinem Territorium befindlichen Kriegsanleihe die Frage der Einlösung vollkommen überlassen, dagegen die unbedingte und ausschließliche Haftung für die im Besitze des sogenannten Altauslandes befindliche Kriegsanleihe auferlegt. Hierzu gehören alle Staaten, welche nicht österreichische Gebietsteile übernommen haben, also die ehemals feindlichen, die neutralen, Deutschland, Türkei, Bulgarien, nicht dagegen Italien, Serbien, Rumänien. Die ausschließliche Haftung Deutsch-Oesterreichs für den Auslandsbesitz an Kriegsanleihe ist wieder eine der offensichtlichen Ungerechtigkeiten des Friedensvertrages, welche auch wirtschaftlich insbesondere die Interessen der neutralen Staaten verletzt. Denn letztere verlieren ihre wohlerworbenen Gläubigeransprüche gegen die viel zahlungsfähigeren übrigen Teile der ehemaligen Monarchie. Eine weitere Wirkung dieser Bestimmung ist außerdem, daß vielfach Kriegsanleihe aus den von der Mithaftung losgesprochenen übrigen Sukzessionsstaaten bis zur Ratifikation des Friedensvertrages ins Ausland abverkauft werden und dadurch Oesterreichs Belastung willkürlich erhöhen. In erster Linie ist durch diese Bestimmung allerdings Deutschland betroffen, das relativ am meisten Gläubiger österreichischer und ungarischer Kriegsanleihen ist und dem nur das zahlungsunfähige Oesterreich als Alleinschuldner entgegengestellt wird. Da aber Deutschlands Forderungsrechte gegen die Verbündeten wieder auf die Ententemächte nach dem deutschen Friedensvertrage übergehen, so schlägt auch dies nur zum Nachteile der letzteren aus.

Unter diesen Umständen bleibt Oesterreich nichts anderes übrig, als die Einlösung der auf seinem Territorium befindlichen Kriegsanleihe (vom Gesamtblock per 35,23 Milliarden Kronen erliegen in österreichischen Depots rund 22—24 Milliarden) auf jene Besitzfälle einzuschränken, an deren Honorierung Oesterreich ein wirtschaftliches Interesse hat. Während Oesterreich bis Oktober 1919 etwa 70 pCt. der gesamten Kuponfälligkeiten altösterreichischer Staatsschulden eingelöst oder eigentlich „freiwillig angekauft" hat, wird nun in viel strengerer Weise dieser Ankauf auf den Besitz von Deutsch-Oesterreichern und den Oesterreich nach Verhältnis der hier und im Ausland entrichteten Steuern wirtschaftlich angehenden Besitz der sogenannten sujets mixtes eingeschränkt[1]). Infolgedessen entfällt die Einlösung der nur in österreichischen Depots erliegenden, aber Angehörigen oder Unternehmungen der neuen Nationalstaaten gehörenden Kriegsanleihe. Aber selbst nach Ausscheidung aller auf diesem Wege von der Honorierung durch Oesterreich ausgeschlossenen Kriegsanleihe dürfte einschließlich des Auslandsbesitzes eine Gesamtbelastung von mindestens rund 16 Milliarden Kronen resultieren.

Völlig einseitig werden Oesterreich ferner die gesamten schwebenden Schuldverpflichtungen Altösterreichs auferlegt, welche „nicht durch die im Friedensvertrage ausdrücklich bezeichneten Rententitel, Gutscheine, Obligationen, Wertpapiere und Noten repräsentiert sind", gleichgiltig ob sie nun während des Krieges aufgenommen wurden oder aus der Zeit vor dem Kriege stammen. Die schwere, ganz widersinnige Unbill, welche darin liegt, ist klar. Denn diese Schulden wurden ja durchweg für Ausgabenzwecke aufgenommen, welche sämtlichen Ländergebieten Altösterreichs zugutegekommen sind, z. B. für die Bezüge von Lebensmitteln, Kohle, für den Betrieb und Investitionen der Eisenbahnen, welche nun zum großen Teile den Sukzessionsstaaten zufallen, oder für Invalidenrenten, Lieferungen der Heeresverwaltung usf. Namentlich diese letzteren sind in allen Ländern der Monarchie, mochte es sich nun um industrielle oder landwirtschaftliche Bedarfsartikel handeln, vergeben worden und haben ihnen reiche Kriegsgewinne zugeführt, während für die hieraus erwachsenen Kriegsschulden Oesterreich allein aufkommen soll. Der Gesamtbetrag dieser diversen nicht titulierten schwebenden Schulden dürfte sich auf etwa 13 Milliarden Kronen belaufen.

Summiert man diese sämtlichen nicht in Noten bestehenden, aus der finanziellen Liquidation auf Deutsch-Oesterreich entfallenden Schuldverpflichtungen, so kommt man bereits zu einem Gesamtbetrage von mindestens etwa 32 Milliarden Kronen. Aber damit ist der finanzielle Lastenstand des neuen Staates noch lange nicht erschöpft. Hinzu tritt nämlich noch die Notenschuld Oesterreichs auf Grund des Friedensvertrages. Ihre Höhe auch nur annähernd zu berechnen, fällt ziemlich schwer, da sie sich einerseits aus dem deutschösterreichischen Notenumlauf, andererseits aus jenem Teile der Notenschuld des alten Oesterreich zusammensetzt, welcher nach dem Friedensvertrag von Neuösterreich zu tragen ist. Hierbei handelt es sich vor allem um den gesamten im Altauslande zirkulierenden Notenumlauf (und zwar nach dem Stande vom 15. Juni 1919), für welchen wieder unter Verletzung der ausländischen Forderungsrechte gegenüber den übrigen Teilen der Monarchie nur das zahlungsunfähige Oesterreich, allerdings im Verein mit Ungarn, haftbar gemacht wird. Dies bedeutet abermals eine schwere Schädigung der neutralen Staaten, vor allem Hollands und der Schweiz, welche aus Liefergeschäften aller Art namhafte Kronenbeträge aufgesammelt haben. Außerdem sind seinerzeit bekanntlich gewaltige Beträge österreichischer Kronennoten aus den verschiedenen Nationalstaaten, insbesondere aus der Ukraine und Galizien, auf neutrale Plätze abgeströmt, teils um dort Valutaguthaben zu schaffen, teils Warenbezüge zu bezahlen, welche nun Oesterreich allein belasten sollen. Dieser Abwanderungsprozeß ungestempelter altösterreichischer Noten ins Ausland hat namentlich im Verkehr der angrenzenden ehemals österreichisch-ungarischen Gebiete nach Polen, Serbien und Rumänien bedeutende Dimensionen angenommen. Infolgedessen enthält die einseitige Haftpflicht für den ausländischen Notenumlauf zweifellos eine der unerhörtesten Unbilligkeiten, welche auch jeder wirtschaftlichen Vernunftpolitik widerspricht und einer Kriegskontribution gleich Oesterreich für fremde Schulden haftbar macht, abgesehen davon, daß sich die nach dem Stichtage vom 15. Juni 1919 zu bestimmende Auslandszirkulation heute unmöglich irgend mit annähernder Richtigkeit feststellen läßt. Die auf rechtmäßigem oder unrechtmäßigem Wege in das Ausland gelangte Notenmenge dürfte mit 4 Milliarden Kronen eher zu niedrig als zu hoch geschätzt sein.

Die Inlandzirkulation Deutsch-Oesterreichs bezifferte sich nach einer amtlichen Feststellung am 23. Dezember 1919 auf 12.02 Milliarden Kronen (Ende Januar 1920 gegen 13 Milliarden), betrug also etwa ein Viertel des Ende Dezember mit 52.03 Milliarden Kronen ausgewiesenen Gesamtnotenumlaufes der in Liquidation befindlichen österreichisch-ungarischen Bank. Der außerordentliche Aufwand, verursacht durch staatliche Zuschüsse zur Bezahlung der Brot- und Mehlimporte, durch die Teuerungszulagen für staatliche Angestellte, Arbeitslosenunterstützungen usf., wurde und wird ausschließlich durch Begebung von kurzfristigen 2½ proz. Schatzscheinen bestritten, welche zunächst von den Banken übernommen, dann aber bei der österreichisch-ungarischen Bank gegen Noten eskomptiert zu werden pflegen. Diese Art der Kreditbeschaffung führt zu fortgesetzter automatischer Vermehrung des Notenumlaufes, verstärkt also den in einer furchtbaren Preissteigerung zum Ausdruck kommenden Zustand schwerster Inflation. Auf diese Art wurde allein seit Oktober bis Ende

[1]) Zu diesem Zwecke müssen sogen. Affidavits ausgestellt werden, in welchen die Staatsangehörigkeit, die Zuständigkeit, der faktische Wohnsitz und die Höhe des aus dem Auslande bezogenen Einkommens bzw. der dort entrichteten Erwerbssteuer angegeben werden muß.

Digitized by Google

Dezember 1919 die für den kleinen Staat von 6 Millionen Einwohnern geradezu ungeheure Summe von 4½ Milliarden Kronen an Schatzscheinen begeben und am 16. Januar 1920 für das erste Halbjahr 1920 eine weitere Kreditermächtigung von 2750 Millionen Kronen eingeholt, welche sukzessive durch Ausgabe von Schatzscheinen bzw. Noten (eventuell in einem Teilbetrage im Wege einer Prämienanleihe) aufgebraucht werden soll, aber zur tatsächlichen Deckung der rapid anwachsenden Staatsausgaben (einschließlich der hohen Zinsenverpflichtungen für die übernommenen Kriegsschulden) voraussichtlich weitaus nicht hinreichen wird. Das Budget Oesterreichs für das laufende Finanzjahr (1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920) in der Gestalt des am 3. Dezember 1919 überreichten Nachtragsbudgets weist ein Defizit von insgesamt 7267 Millionen Kronen auf[2]), zu dessen Deckung eben die fortgesetzten Schatzscheinbegebungen dienen müssen. Es wird voraussichtlich noch im Laufe des Budgetjahres eine weitere namhafte Steigerung erfahren, da die Progression der Staatsausgaben bei der zunehmenden Teuerung und der katastrophalen Geldentwertung noch lange nicht zum Stillstand kommen kann. All dem entspricht vollständig die fortdauernde Verschlechterung des Valutastandes. Am 14. Januar 1920 hatte bereits der Kurs der Krone in Zürich einen Tiefpunkt von 2,30 Centimes erreicht, zu welcher Zeit der Markkurs 10,15, die tschechische Krone 8 notierte. Die Devise Wien—Zürich mußte daher von der Wiener Zentrale in diesem Zeitpunkte auf 3875 erhöht werden, so daß ein Schweizer Frank in Wien offiziell bereits 38,75 Kr., im Privatverkehr aber natürlich weitaus mehr kostet. Am 10. 2. 1920 notierte die österreichische Krone nur mehr mit 1.75 in Zürich. Die österreichische Kronenwährung ist also von der völligen Entwertung auf dem internationalen Geldmarkte nicht mehr weit entfernt, wenn nicht in letzter Stunde eine internationale Aktion zur Stützung des Kronenkurses einsetzt und ausreichende langfristige Kredite für die unentbehrlichen Rohstoff- und Lebensmittelimporte gewährt werden.

Seit der Gründung Deutsch-Oesterreichs im November 1918 wurde der Markt nur ein einziges Mal kurz nachher mit einer eigentlichen Anleihe (1. österr. 4 proz. Staatsanleihe im Nominale von 573,4 Mill. Kr.) in Anspruch genommen. Außerdem stammt aus dieser Zeit auch ein noch offenes gegen Schatzwechsel aufgenommenes 5 proz. Markdarlehen von 200 Mill. Mark. Rechnet man diese Schuldverpflichtungen und die aus der Liquidation Altösterreichs übernommenen dauernden und schwebenden Schulden sowie die Notenschuld und kurzfristigen Schatzwechselschulden zusammen, so kommt man zu einer finanziellen Gesamtbelastung Oesterreichs nach dem Stande von Anfang Januar 1920 von ungefähr 52—54 Milliarden Kronen, was auf den Kopf der Bevölkerung rund 9000 Kronen ausmacht.

Bei all dem erscheinen die im Friedensvertrage Oesterreich auferlegten „Wiedergutmachungspflichten" noch nicht einmal berücksichtigt. Sie bilden heute ohnehin nur einen sehr unsicheren Zukunftswechsel auf ganz unbestimmte Sicht, welchen sich die Entente ausstellen ließ und der auch noch die Möglichkeit einer künftigen Wiedererholung und die Arbeitsfrüchte späterer Generationen in den Bannkreis des Weltkrieges und seiner Folgen ziehen sollte. Da der wirtschaftliche und finanzielle Notstand Oesterreichs umgekehrt die Entente zur Unterstützung und Kreditgewährung an Oesterreich zwingt, so kann im Ernste von irgendwelchen derartigen Leistungen Oesterreichs nicht die Rede sein. Dafür dürfte aus einem anderen Titel eine heute allerdings noch kaum abschätzbare Belastung der österreichischen Staatsfinanzen erwachsen, nämlich aus den Bestimmungen des Friedensvertrages über die Umrechnung der aus der Zeit vor dem Zerfall Oesterreichs stammenden Privatschulden von Deutsch-Oesterreichern an das Ausland (d. i. die „alliierten und assoziierten Mächte"). Diese müssen nämlich, auch wenn sie auf österreichische Kronen lauten, in die fremde Valuta des betreffenden Gläubigerstaates, und zwar zur Friedensparität, umgerechnet werden, so daß die Entwertung des österreichischen Geldes völlig zu Lasten des Schuldners geht. Dadurch wird die Schuldsumme unter Umständen auf das 12- bis 20-fache und eventuell mehr erhöht. Da die Eintreibungsmöglichkeit privater Schulden infolgedessen vielfach fragwürdig erscheinen müßte, so ordnet der Friedensvertrag zugunsten des Altauslandes (Ententemächte) die fakultative Errichtung eines Zwangsclearing-Systemes an, auf Grund dessen die Ausgleichung der privaten Verbindlichkeiten von Staat zu Staat, beziehungsweise von Gläubigeramt zu Schuldneramt an Stelle privater Schulderfüllung erfolgen soll. Damit wird zugleich eine Garantiepflicht des Schuldnerstaates für die Schulden seiner Angehörigen verbunden. Für einen eminenten Schuldnerstaat, wie Oesterreich gegenüber dem Altauslande, kann dies schwerwiegende finanzielle Konsequenzen haben. Rechnet man etwa die Hälfte der früheren Privatschulden Altösterreichs an das feindliche Ausland per 3 Milliarden Kronen als auf Deutsch-Oesterreich entfallend und rechnet man dies auf fremde Währung um, so handelt es sich um Verpflichtungen von derzeit 15—20 Milliarden in dem entwerteten Kronengelde, eine für die österreichische Volkswirtschaft geradezu unerschwingliche Last.

Hinsichtlich all dieser gegenwärtigen wie künftigen Zahlungsverpflichtungen Oesterreichs privater wie staatlicher Natur an das Ausland erübrigt bei dem derzeitigen Kursstand der Krone nichts als die Zufristung, ein möglichst langfristiger Zahlungskredit, um die Besserung des Geldwertes und die Wiedererholung der Volkswirtschaft abwarten zu können. Inzwischen aber ist das dringendste die Eindämmung der Noteninflation und eine durchgreifende Finanzreform, begleitet von internationaler Stützung des Kronenkurses. Zur Sanierung der Staatsfinanzen Oesterreichs bedarf es vor allem eines großzügigen, das Problem von allen Seiten erfassenden Finanzplanes. Gerade in dieser Hinsicht hat aber das vom gegenwärtigen Staatssekretär der Finanzen, Dr. Reisch, jüngst der Nationalversammlung vorgelegte Finanzprogramm gründlichst enttäuscht. Von wirtschafts- wie finanzpolitisch sehr anfechtbaren Leitsätzen ausgehend, bringt es gegenüber der ungeheuren Schuldenlast, die dringendst einer Konversion und Umwandlung bedarf, überhaupt keine Kreditaktion, sondern nur einen Komplex von Steuererhöhungen und neuen Steuern in Anwendung. Im Mittelpunkt der letzteren steht die große einmalige Vermögensabgabe, welche im Wesen dem deutschen Reichsnotopfer nachgebildet ist. Sie beginnt bereits bei einem Vermögen von 15 000 Kronen und steigt in staffelförmiger Berechnung von 5 bis 65 pCt. bei einem Gesamtvermögen von 10 Mill. Kr. an. Ein schwerer kreditpolitischer Fehler liegt darin, daß Kriegsanleihe nur mit 75 pCt. bewertet und auch nur in diesem Ausmaß in Zahlung genommen werden soll. Dies ist eine Verletzung des Schuldversprechens und schädigt den Staatskredit. Infolge starker Begünstigung der Landwirtschaft bei der Bewertung steht zu befürchten, daß die Vermögensabgabe zu einer ganz einseitigen Belastung der städtischen Bevölkerung und der Industrie werde. Gesellschaftsunternehmungen haben 15 pCt. vom reinen Gesellschaftsvermögen zu entrichten. Am bedenklichsten aber ist, daß der Ertrag der Vermögensabgabe, welcher auf etwa 10 Milliarden Kronen geschätzt wird, nicht nur zur Abtragung der Kriegsschulden, sondern auch zur Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel für Lebensmittelimporte dienen soll. Da die Abgabe obendrein in 30 Jahresraten entrichtet werden kann, so ergibt sich schon daraus unmittelbar, daß von ihr eine umfangreichere Tilgung und fühlbare Erleichterung der finanziellen Situation nicht zu erwarten ist. Außer der Vermögensabgabe wird die Einführung einer ordentlichen jährlichen Vermögenssteuer, sowie einer Vermögenszuwachssteuer, einer Warenumsatzsteuer, sowie weitere namhafte Erhöhung der Einkommensteuer und mehrerer anderer Abgaben in Aussicht genommen.

[2]) **Das im Nachtragsbudget eingestellte Mehrerfordernis für Lebensmittelbezüge aus dem Ausland (insbes. Mehl und Brot) beläuft sich allein auf 8100 Mill. Kr. Die Teurungszulagen für Staatsangestellte belaufen sich auf 968.5 Millionen, Arbeitslosenfürsorge 242.6, Aufwand an Schuldzinsenverpflichtungen 1551 Mill. Kr.**

Digitized by Google

Da man mit einer großen Konsolidations- und Konversionsanleihe nicht an den Markt herantreten zu können glaubt, so wird einstweilen der Weg kurzfristiger Schatzwechselkredite und weiterer Notenemission beschritten, was den Prozeß der Geldentwertung beschleunigt. Auf valutarischem Gebiete könnte eine Wendung zum Besseren, abgesehen von der möglichst langfristigen Kreditierung aller Lebeensmittelimporte nur von einer größeren internationalen Valutaanleihe erhofft werden, welche durch die Beteiligung ausländischen Kapitals an der neu zu gründenden österreichischen Nationalbank, wie überhaupt durch Beteiligung und Interressement ausländischen Kapitals bei Industrie- und Verkehrsunternehmungen, Ausnützung der Wasserkräfte usf, erleichtert werden dürfte. Im übrigen müßte der Auslandsverkehr soweit als möglich auf den bargeldlosen naturalen Kompensationsgüteraustausch basiert werden. Als Unterlagen für einen internationalen Kreditkämen insbesondere das Tabakmonopol, dann die Wasserkräfte oder die Staatsbahnen in Betracht. Möglichste Erhöhung der Arbeitsleistung in der gesamten Volkswirtschaft wäre die einzig aussichtsreiche Quelle der Kraft und Wiedererholung für Oesterreich, gerade diese aber wird durch eine einseitige, nur auf nominelle Lohnerhöhung gerichtete sozialistische Parteipolitik unterbunden..

So ist denn angesichts der ungeheuren Schuldenlast und des tief gesunkenen Geldwertes der Ausblick in die Zukunft geradezu trostlos. Es erweist sich von Tag zu Tag mehr, was schon von vornherein klar war, daß für Oesterreich vor allem die wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen seiner Lebensfähigkeit fehlen. Die Versuche, die Lebensnotwendigkeiten, so wie es auch in den Intentionen des Friedensvertrages liegt, durch Verträge mit den neuen Nationalstaaten sicherzustellen, sind bisher kläglich gescheitert. Denn teils fehlte der gute Wille, teils auch die faktische Möglichkeit, die abgeschlossenen Kompensationsübereinkommen einzuhalten. Auch der beste Finanzplan könnte gegenüber einer Schuldenbelastung von 54 Milliarden Kronen, und einem ausländischen Geldkurse von 1.7 Centimes für die Krone, keine einschneidende Wirkung mehr haben. Nichtsdestoweniger würde es selbstverständlich der Trieb der Selbsterhaltung sowohl als die Sicherung und Erhaltung des Vertrauens im Auslande gebieten, mit einem durchdachteren und vielseitigeren Finanzplan, als es der gegenwärtig in Oesterreich in Verhandlung stehende ist, der Finanzkrise entgegenzutreten und so dasjenige zu tun, was aus eigener Kraft unter diesen Umständen überhaupt erreicht werden kann. Das wichtigste aber ist, eine zielbewußte nationale Politik, welche vor allem Zuversicht und Selbstbewußtsein im Volke wieder hebt, den Einflüssen der zahlreichen rassenfremden, auf Anarchie und Zersetzung hinarbeitenden Elemente entgegenwirkt, und die Arbeitslust wieder weckt. Gerade die jetzige Krise und die dauernde Unmöglichkeit für Oesterreich, sich in den ihm durch den Friedensvertrag gegebenen Grenzen selbst zu erhalten, werden mit der unerbittlichen Logik wirtschaftlicher Tatsachen zu jenem Ziele führen, das heute jedem Oesterreicher als einzige Zukunftsaufgabe vorschwebt, mag seiner Erreichung auch gegenwärtig noch eine haßerfüllte Politik der früheren Kriegsgegner Hindernisse bereiten, — zur Vereinigung mit dem deutschen Muttervolke und zum Zusammenschlusse mit dem großen deutschen Wirtschaftsgebiete in Mitteleuropa.

Begriff und Wesen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Von **Justizrat Richard Meyer, Berlin.**

Unter Zahlung versteht man die Erfüllung von Schuldverbindlichkeiten, deren Gegenstand in Geld besteht, im Gegensatz zur Leistung von anderen geschuldeten Verkehrsgütern. Gegenstand der Zahlung ist also ausschließlich das Geld, und zwar das Geld im Rechtssinne, d. h. Zwangszahlungsmittel, die jedermann zur Erfüllung von Geldschulden anzunehmen gesetzlich verpflichtet ist. Das waren vor dem Kriege im Deutschen Reich die vom Staat geprägten Goldmünzen, die Scheidemünzen bis zum Betrage von 20 M. und seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1909 auch die Banknoten der Reichsbank. Hinzutreten aber nach der Anschauung des Verkehrs, welcher hier auch die Rechtsordnung Rechnung trägt, alle sonstigen vom Staat ausgesprochenermaßen zur Erfüllung der Geldfunktion geschaffenen oder zugelassenen Zahlungsmittel, auch wenn sie nicht den Charakter der Zwangswährung tragen, z. B. die Darlehnskassenscheine. Die Hingabe aller derartiger Zahlungsmittel ist als bare Zahlung anzusehen. Hieraus folgt, daß jede Erfüllung von Geldschuldverbindlichkeiten mit anderen Mitteln als bargeldlose Zahlung anzusehen ist.

Hiermit ist der Begriff der bargeldlosen Zahlung aber nur im negativen Sinne abgegrenzt. Es ist zu untersuchen, ob nicht auch eine positive Begriffsbestimmung möglich ist. Eine solche kann nur an den § 364 BGB. anknüpfen, wonach ein Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger eine andere als die geschuldete Leistung an Erfüllungs Statt annimmt. Das trifft auch bei einer Geldforderung zu, welche an sich durch bare „Zahlung" zu erfüllen ist, und bei welcher man im anderen Falle von einer Annahme an „Zahlungs Statt" spricht. Hiernach ist jede bargeldlose Zahlung eine: „Hingabe an Zahlungs Statt".

Was wird nun aber an Zahlungs Statt hingegeben? Es ist klar, daß hier an sich eine unbegrenzte Anzahl von Gütern aller Art in Betracht kommen kann. Wird es ja auch oft genug vorkommen, daß jemand, der Geld zu fordern hat, von seinem Schuldner irgendwelche anderen Wertgegenstände, Sachen, Tiere, insbesondere aber zur Ersparung einer besondere Kosten erforderlichen Anlage Wertpapiere in Zahlung nehmen wird. Hiermit haben die Bestrebungen zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs aber offensichtlich nichts zu tun. Derartige Entschließungen sind rein individuell und entziehen sich schon deswegen jeder planmäßigen Beeinflussung. Von einer zum Begriff des „Verkehrs" gehörigen allgemeinen Uebung kann hier keine Rede sein. Gegenstand des bargeldlosen Verkehrs können nur Güter sein, welche geeignet sind, im Verkehr allgemein an Zahlungs Statt angenommen zu werden. Hiernach ist der bargeldlose Zahlungsverkehr die allgemein geübte Ersetzung der Zahlung mit Zwangswährung oder staatlichen Geldsurrogaten durch Annahme anderer, verkehrsgebräuchlicher Zahlungsmittel an Zahlungs Statt.

Wenn es sich nun darum handelt, festzustellen, welche anderweiten Zahlungsmittel hier in Betracht kommen, so liegt es nahe an die Werte zu denken, welche auch sonst als „Mittel" des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bezeichnet zu werden pflegen: Wechsel, Schecks und Giroüberweisungen. Indessen wäre es irrig, anzunehmen, daß die in der Hingabe dieser rechtsgeschäftlichen Erklärungen liegenden Akte wirklich bargeldlose Zahlungen, d. h. Hingaben an Zahlungs Statt sind. Vielmehr ist meist das Gegenteil der Fall. Sie werden im Zweifel, d. h. allgemein im Verkehr nicht zur Erfüllung der Geldverbindlichkeit, sondern nur zahlungshalber, „Eingang vorbehalten" angenommen. Gleichwohl sind sie, soweit sie nicht zur baren Zahlung führen, was ja nur ausnahmsweise, bei der Ueberweisung aber niemals der Fall ist, dazu bestimmt, die wirkliche „bargeldlose Zahlung" vorzubereiten, in diesem Sinne also sehr wohl als Mittel des bargeldlosen Verkehrs zu bezeichnen.

Das wirkliche Zahlungsmittel dieses Verkehrs ist aber die Forderung des Zahlenden an den jeweiligen „Träger" dieses Verkehrs, die Bank, die Sparkasse, die Post usw., bei welcher der Schuldner sein Guthaben hat. Erst durch Umschreibung, d. h. Abtretung dieser Forderung an den Gläubiger, wird die Schuld getilgt, die bargeldlose Zahlung also vollzogen. Diese Forderung erst nimmt der Gläubiger an „Zahlungs Statt" an. Sie ist der eigentliche „Gegenstand" der bargeldlosen Zahlung, während Wechsel, Schecks und Ueberweisungen nur die „Mittel" sind, an Stelle der sonst ohne Verständigung des Drittschuldners üblichen „Abtretung" die Forderung zum Zweck der Schuldentildung auf den Gläubiger zu übertragen.

Digitized by Google

Die wirtschaftliche Bedeutung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs besteht also darin, daß er sich damit begnügt, anstatt der staatlichen Geldzeichen Forderungen gegen private Institute in Zahlung zu nehmen und dadurch den Staat von der Schaffung solcher Geldzeichen zu entlasten. An die Stelle der körperlichen, staatlichen Geldzeichen treten unkörperliche Forderungen gegen Privatpersonen. Diese Entlastung ist aber unter den heutigen, mit ungezählten Milliarden rechnenden Verkehr für den Staat geradezu unentbehrlich. Er wäre kaum in der Lage, die sonst erforderliche Anzahl von Geldzeichen zu schaffen, insbesondere, wenn man erwägt, daß ja an sich jeder Gläubiger berechtigt ist, seine Geldforderungen in staatlicher Währung getilgt zu sehen. Bei dem heutigen ungeheuren Kreditverkehr wäre dies gar nicht möglich. Schon hieraus müßte sich die Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs mit Naturnotwendigkeit ergeben. Schon dieser Umstand allein rechtfertigt es, seine Entwicklung mit allen Mitteln zu fördern.

Der theoretische Gewinn der bisherigen Ausführungen besteht aber in der Erkenntnis, daß im bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht mit Schecks, Wechseln oder Ueberweisungen, sondern in letzter Linie mit Forderungen gegen die Träger dieses Verkehrs, die Banken, Genossenschaften usw. gezahlt wird. Diese Forderungen sind auf diese Weise zu einem wirklichen Verkehrsgeld geworden, für welches Bendixen den Namen „Giralgeld" geprägt hat. Andere Schriftsteller sprechen von „Schreibgeld" (Plenge) oder „Kassenführungsguthaben" (Mieses). Die Bezeichnung „Giralgeld" dürfte aber den Vorzug verdienen, weil darin gleichzeitig die Art, wie gezahlt wird (durch Giro), zum Ausdruck gebracht wird. Noch deutlicher und für das Volk verständlicher wäre vielleicht der Ausdruck: „Buchforderungsgeld". Es kommt dadurch dem Gläubiger am besten zum Bewußtsein, daß er nicht mit Schecks usw., sondern mit unbeurkundeten, unkörperlichen Buchforderungen bezahlt wird.

Diese Buchforderungen sind, wenn man so sagen darf, unkörperliche Geldzeichen, wie man ja auch von unkörperlichen Sachen im allgemeinen spricht. Sie sind Verkehrsgeld, das die als kreditwürdige Träger des bargeldlosen Zahlungsverkehrs allgemein anerkannten Anstalten, die Reichsbank, die Banken, Sparkassen und Genossenschaften, ferner die Reichspost nach Bedarf zu schaffen und dem Verkehr zur Verfügung stellen. Ihre Annahme durch den Verkehr besteht in dem Vertrauen darauf, daß die Forderungen, abgesehen von ihrer jederzeitigen Liquidität, unbedingt sicher sind, d. h. jederzeit in staatlichen Geldzeichen realisiert werden können.

Wie bereits oben kurz erwähnt, vertreten hierbei die Träger des bargeldlosen Zahlungsverkehrs den Staat in der Pflicht zur Geldschöpfung. Durch nichts wird besser bewiesen, daß die nominalistische Anschauung, das Geld sei begrifflich nur Träger abstrakter Rechnungseinheit und nicht ein Quantum Edelmetall, richtig ist. Denn wenn sich auch jeder Erwerber einer Buchforderung im Zahlungswege bewußt ist und darauf vertraut, sie zu barem Gelde machen zu können, so nimmt er sie nicht deshalb allein an, sondern weil er weiß, daß er sie jederzeit auch in unverändertem Zustande als Zahlungsmittel verwenden kann. Die Forderung als solche ist tatsächlich Zahlungsmittel. Gegenleistung im Austausch gegen körperliche Güter und Dienste, obwohl sie selbst keinen körperlichen, wirtschaftlichen Wert darstellt, vielmehr nur einen rechtlich gesicherten Anspruch auf gesetzliche Zahlungsmittel. Dieser als Verkehrsgeld dienende Anspruch ist aber nur realisierbar, insoweit die hieraus haftende Anstalt selbst in der Lage ist, sich staatliches Geld zu beschaffen, mit anderen Worten, insoweit sie die Verfügungsmacht über volkswirtschaftliche Werte besitzt, mit welchen sie sich Staatsgeld beschaffen kann. Wie das eigentliche Geld nach Bendixen (das Wesen des Geldes, 2. Aufl. S. 29 Abs. 3) wirtschaftlich im Gegensatz zu „rechtlich" ein (übrigens nicht erzwingbares) „Anrecht an der verkaufsreifen konsumtiblen Produktion" eines ganzen Staates darstellt, so daß Verkehrsgeld des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ein solches (rechtlich erzwingbares) Anrecht auf das Vermögen der Ausgabeanstalt zur Beschaffung des geschuldeten Währungsgeldes. Dieses Recht auf Einlösung wird aber in der weit überwiegenden Zahl der Fälle nicht ausgeübt, wobei denn das Giralgeld dem körperlichen Gelde völlig gleichartig und ebenbürtig an die Seite tritt und nicht mehr bloß dessen Platz vorläufig — bis zur Einlösung — einnimmt. Hierauf beruht ja gerade seine bares Geld ersparende Wirkung. Es wird vielmehr in ungeheuren Mengen zu Tauschakten verwertet und erlischt meist durch Aufrechnung von Gegenforderungen der Ausgabeanstalt, ohne vorher in staatliche Zahlungsmittel umgewandelt zu werden. Gerade hieraus ergibt sich die Schlußfolgerung, daß wir es hier mit wirklichem Geld, wenn auch nicht im Rechtssinne, so doch im wirtschaftlichen Sinne zu tun haben (vgl. Helferich: Das Geld [2] 219, 220, 228; Bendixen: Bemerkungen zur Geldschöpfungslehre i den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 113. Bd., III. Folge, 58. Bd. 1919, S. 129).

Es handelt sich um Verkehrsgeld, das ohne Zutun des Staates und zurzeit auch noch großenteils ohne jede staatliche Kontrolle geschaffen wird.

Die privatwirtschaftlichen Vorteile, welche die Verwendung derartigen Geldes für den einzelnen bietet, sind allgemein bekannt und unbestritten. Ebenso wird die finanzpolitische Bedeutung der Erweiterung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs auf dem Gebiet der Reichsbanknotendeckung und Steuerkontrolle vielfach anerkannt. Dagegen besteht noch Unklarheit über seine volkswirtschaftliche Bedeutung. Eine Erörterung dieser Fragen würde über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgehen. Indessen sind seine Ergebnisse vielleicht nicht ungeeignet, die weitere Aufklärung auch auf diesem Gebiete vorzubereiten.

Zum Entwurf eines Kapitalertragsteuergesetzes.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hat unterm 23. Februar 1920 folgende Eingabe an die Verfassunggebende Nationalversammlung gerichtet:

„Wie bekannt geworden ist, hat der X. Ausschuß der Nationalversammlung in seiner Sitzung vom 21. Februar d. J. nach Maßgabe eines Antrages des Abgeordneten Dr. Blunck beschlossen, der Befreiungsvorschrift im § 3, Ziff. 2, des obengenannten Entwurfs eine Fassung zu geben, welche — im Gegensatz zur Regierungsvorlage — die den Banken und Bankgeschäften zufließenden Sollzinsen der Kapitalertragsteuer unterwirft, obwohl dieselbe bereits auf die von ihnen vergüteten Habenzinsen zur Erhebung gelangt.

Sollte die Nationalversammlung diesen Beschluß ihres Ausschusses zu dem ihrigen machen, so würde dies einen gesetzgeberischen Mißgriff von verhängnisvollster Tragweite darstellen.

1. Die gleichzeitige Kapitalertragbesteuerung der Aktiv- und der Passivzinsen der Banken enthält eine ungerechtfertigte Doppelbesteuerung ein und desselben wirtschaftlichen Vorgangs. Dies ist bereits in der Begründung zur Regierungsvorlage S. 14, 16 in zutreffender Weise dargelegt; es ist daselbst hervorgehoben, daß die Banken und Bankgeschäfte lediglich Kreditvermittelungsstellen sind; die ihnen zufließenden Sollzinsen bilden das Entgelt für die Darleihung fremden, von den Banken ihrerseits zu verzinsenden Geldes, und die von den Banken ihren Geldgebern gezahlten Zinsen sind bereits mit der Kapitalertragsteuer belastet. Wir würdigen durchaus die Verhältnisse, unter deren Druck die Nationalversammlung und deren Ausschüsse sich gegenwärtig zur Erledigung ihrer gesetzgeberischen Arbeiten in beschleunigtem Geschäftsgange gezwungen sehen. Diese Beschleunigung darf jedoch nicht dahin führen, daß in einer Frage von derart grundlegender Bedeutung und von solcher wirtschaftlichen Folgenschwere eine

Digitized by Google

wohlbegründete Vorschrift der Regierungsvorlage durch einen in elfter Stunde gestellten und ohne Anhörung von Sachverständigen und unter Ausschaltung der öffentlichen fachkundigen Erörterung angenommenen Antrag kurzerhand in ihr Gegenteil verkehrt wird. Ein solches Verfahren ist trotz Wahrung der parlamentarischen Formen undemokratisch und bedeutet für das Wirtschaftsleben eine nicht minder große Gefahr als unberechenbare und dilettantische Eingriffe einer absolutistischen Regierungsgewalt.

2. **Wirtschaftlich führt die Doppelbesteuerung auf Grund des Antrages Blunck zu unmöglichen Folgen, gleichviel wer letzten Endes die Sollzinsensteuer zu tragen hat.** Daß die Steuer als eine von den Banken selbst ohne unmittelbare oder mittelbare Abwälzung auf ihre Kundschaft zu tragende Sondergewerbesteuer in Höhe von 10 pCt. ihres Zinsumsatzes gedacht sei, glauben wir angesichts der offenbaren Ungerechtigkeit einer solchen Sondersteuer nicht annehmen zu können. Die Banken werden jedenfalls auch nicht in der Lage sein, auf die Abwälzung der Steuer in irgend einer Form zu verzichten, insbesondere nachdem die Geschäftsunkosten durch die erhöhten Angestelltengehälter und sonstigen Spesen und Steuern eine gewaltige Steigerung erfahren haben und die Dividende der Aktionäre schon ohnehin durch die Kapitalertragsteuer ergriffen und gemindert wird (zu bedenken ist dabei, daß die Verteuerung des Verwaltungsapparats nicht so sehr für werbende Zwecke erfolgt, sondern in beträchtlichem Umfange mit den umfangreichen und nichts einbringenden Arbeiten in Zusammenhang steht, die den Banken als Hilfsorganen der Steuergewalt durch die neue Reichsabgaben- und Kapitalfluchtgesetzgebung auferlegt werden). Eine Abwälzung der Sollzinsensteuer auf die Einleger der Banken in Form einer Herabsetzung des Habenzinsfußes würde diese, wie schon in der Begründung a. a. O. zutreffend hervorgehoben, mit der doppelten Kapitalertragsteuer belasten; eine Abwälzung auf die Debitoren würde die kreditverteuernde Wirkung, welche ohnehin von der Kapitalertragsteuer ausgeht, aufs empfindlichste verschärfen. Hieraus werden sich, zumal wir nach dem Urteil namhafter Sachverständiger ohnehin einer Periode der Geldversteifung und Kredit-Teuerung entgegengehen, außerordentlich schwere Nachteile für die auf Bankkredit angewiesenen Unternehmungen des Handels und der Industrie sowie deren Arbeiter und Angestellte, damit aber überhaupt für den Wiederaufbau unserer Wirtschaft, die Wiederaufnahme unserer Produktionstätigkeit, die Wiederbelebung unserer Ausfuhr und die Verbesserung unserer Valuta ergeben.

3. **Dem bankgewerblichen Mittelstand würde durch die Besteuerung der Sollzinsen auf Grund des Antrages Blunck eine besonders schwere, seine Existenz bedrohende Schädigung widerfahren.** Der kleinere Privatbankier, insbesondere in der Provinz, muß ohnehin um die Konkurrenz mit den privaten Großbanken auf der einen, mit öffentlichen Banken und Sparkassen auf der anderen Seite bestehen zu können, höhere Habenzinsen gewähren und sich mit niedrigeren Sollzinsen begnügen. Durch die zehnprozentige Sollzinsenbesteuerung würde vielen dieser Firmen die letzte Möglichkeit einer Betätigung auf dem Gebiete des Zinsgeschäfts genommen werden. Damit nicht genug, müssen diese Firmen auch noch eine Verteuerung der unter Umständen für sie notwendig werdenden Geldbeschaffung bei anderen Banken und Kreditinstituten erdulden, sofern letztere, wie nach dem unter 2.) Ausgeführten zu erwarten, die ihnen zur Last fallende Sollzinsensteuer auf den Geldnehmer abwälzen. Wir halten es für ausgeschlossen, daß sich der X. Ausschuß der Nationalversammlung bei Annahme des Antrages Blunck über diese Folgewirkungen für einen Berufsstand, der während des Krieges und der schweren Uebergangszeit seine vaterländische Pflicht in vollem Maße getan hat und der stets ein unentbehrliches Glied unserer Kreditwirtschaft sein wird, auch nur im entferntesten klar gewesen ist.

4. **Die Sollzinsenbesteuerung der lex Blunck bildet eine weitere Maßnahme zur Förderung des Wettbewerbs ausländischer Bankinstitute gegenüber deutschen Banken und Bankfirmen.** Durch die Aufhebung des Bankgeheimnisses ist dem ausländischen Wettbewerb bereits ein gewaltiger Vorsprung eingeräumt worden, zumal als die hauptsächlich in Betracht kommenden Nachbarländer entgegen den in dieser Richtung in sie gesetzten Erwartungen nicht daran denken, dem deutschen Beispiel zu folgen. Aufgabe der deutschen Gesetzgebung müßte es sein, die deutschen Banken in die Lage zu setzen, diesen Vorsprung dadurch wettzumachen, daß sie ihre Kunden im übrigen zu günstigeren Bedingungen bedienen. Statt dessen stattet die lex Blunck die ausländischen Banken hinsichtlich ihres deutschen Geschäfts mit einem Steuerprivileg aus, da die ihnen aus Deutschland zufließenden Sollzinsen von der Kapitalertragsteuer nicht ergriffen werden. Die ausländischen Institute werden also, abgesehen von sonstigen Anziehungsmitteln, über die sie verfügen, auch noch in die Lage gesetzt, ihren Kunden höhere Einlage- und niedrigere Debetzinsen zu berechnen, als die einheimischen Banken!

5. Sollte der Antrag Blunck zu § 3 Ziff. 2 seinen Ursprung in dem Bedenken haben, daß bei der Fassung der Regierungsvorlage viele Personen sich zwecks Erschleichung des daselbst vorgesehenen Steuervorteils als Bankiers auftun könnten, so wäre dies eine übertriebene Besorgnis, zu deren Beseitigung überdies bei Festhaltung des richtigen Grundprinzips der Regierungsvorlage geeignete Mittel zur Verfügung stehen. Gegen die unrechtmäßige Anmaßung der Bezeichnung und Eigenschaft eines Bankiers ist schon bisher seitens der zuständigen Berufsorganisationen und Handelsvertretungen allenthalben im eigenen Standesinteresse energisch vorgegangen worden, und die Steuerbehörden können von diesen Seiten weitestgehender Unterstützung bei Bekämpfung mißbräuchlicher Inanspruchnahme der in Rede stehenden Steuerbefreiung gewärtig sein. (Schon jetzt besteht übrigens eine von unserem Verbande mit Unterstützung der deutschen Handelskammern herausgegebene Bankenliste, deren sich die Steuerbehörden auf Anweisung des Reichsfinanzministeriums zwecks Unterscheidung echter Banken von Pseudo-Banken bedienen.) Werden weitergehende Garantien für erforderlich erachtet, so lassen sich solche beispielsweise auf dem Wege finden, daß die Befreiung von der Soll-Zinsensteuer nur denjenigen Banken, Bankfirmen und Kreditinstituten gewährt wird, welche in Gemäßheit der zweiten Kapitalfluchtverordnung vom 14. Januar 1920 zum Betriebe des Depositengeschäfts befugt sind. Wäre aber selbst die Gefahr des Mißbrauchs größer, als sie es nach dem hier Erwähnten tatsächlich ist, so wäre dies kein hinreichender Grund, den Unternehmungen, deren Charakter als Banken und Bankfirmen unzweifelhaft fest-

Digitized by Google

steht, eine Steuerbefreiung zu entziehen, deren Gewährung durch die Eigenart ihres Betriebes und durch wichtige steuer- und wirtschaftspolitische Erwägungen erforderlich gemacht wird.

An die Nationalversammlung richten wir aus allen diesen Gründen namens des gesamten deutschen Bank- und Bankiergewerbes die Bitte

den § 3 Ziffer 2 des Kapitalertragsteuergesetzentwurfs in der ursprünglichen Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen und dem auf Grund des Antrages Blunck gefaßten abweichenden Beschluß des X. Ausschusses ihre Zustimmung zu versagen."

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. **Zu §§ 278, 826 BGB.**

Die Bank haftet für die fahrlässige Ratserteilung des Leiters ihrer Zweigniederlassung gleichwie für einen Erfüllungsgehilfen, wenn dieser die Verhältnisse eines jungen Unternehmens nicht ausreichend geprüft, aber die Uebernahme von Stammanteilen empfohlen hat. 2. Nach § 826 BGB. haftet ein Bankbeamter, der in wichtiger Angelegenheit, wie es die Beteiligung an einem Unternehmen ist, gewissenlos unrichtige Angaben macht.

Urteil des Reichsgerichts Z.-S. III vom 24. Oktober 1919. III 127/19.

Tatbestand:

Die Firma E. L., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gab im Frühjahr 1911 die Absicht kund, ihr Kapitalvermögen zu erhöhen. Zeichnungen nahm die beklagte Bankfiliale entgegen. In der Gesellschafterversammlung vom 15. Juli 1911, in welcher die Erhöhung beschlossen wurde, übernahm der Kläger auf das erhöhte Kapital eine Stammeinlage von 10 000 M. Er wurde von der Gesellschaft zur Uebernahme zugelassen. Im April 1912 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Der Kläger behauptet, daß er zur Zeichnung von dem Mitbeklagten D. veranlaßt worden sei, der ihn im Mai und Juni 1911 als Vertreter der Bankfiliale aufgesucht und ihm dabei unter Vorlegung eines Prospektes unzutreffende, für seine Entschließung maßgebend gewordene Angaben über das Werk gemacht habe. Der Klagantrag ist auf die Feststellung gerichtet, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, dem Kläger den durch seine Beteiligung entstandenen Schaden zu ersetzen. Das Oberlandesgericht hat unter Aufhebung des klagabweisenden Urteils erster Instanz dem Klagantrag stattgegeben. Die Beklagten haben Revision erhoben. Die Revision der beklagten Bank wurde zurückgewiesen, diejenige des Mitbeklagten D. hatte Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Beklagte D. in seiner Eigenschaft als Leiter der Zweigniederlassung, unter deren Firma der Bankverein verklagt ist, dem Kläger im Mai 1911 unter Vorlegung des von ihm mitunterzeichneten Prospektes auf die beim Werk geplante Kapitalerhöhung hingewiesen und ihm dabei die Uebernahme einer Stammeinlage empfohlen. In diesem Verhalten erblickt der Vorderrichter eine Handlungsweise, für deren den Kläger schädigende Wirkungen der Bankverein aufzukommen habe. Denn ihm habe mit Rücksicht auf die Geschäftsverbindung mit dem Kläger die Pflicht zu sorgsamer Ratserteilung obgelegen und gegen diese Verpflichtung habe D., der als Erfüllungsgehilfe des Bankvereins im Sinne von § 278 BGB. tätig geworden sei, verstoßen. Die rechtlichen Gesichtspunkte, unter denen hiernach das Berufungsgericht die Haftung der Bank beurteilt hat, sind nicht zu beanstanden. Ob auch der im Berufungsurteil noch herangezogene § 81 BGB. eine Rechtsgrundlage für die Ersatzpflicht des Bankvereins darbietet, kann deshalb dahinstehen.

Zur Begründung der Fahrlässigkeit führt das Urteil aus, daß D. sich nicht auf die Bilanz von 1910 und auf die etwaigen Angaben der interessierten Gesellschafter habe verlassen dürfen, sondern auf die Beschaffung einer Zwischenbilanz hätte dringen müssen, aus der sich die unsichere Lage des Werks hätte entnehmen lassen. Die Revision vermißt die Berücksichtigung des Vorbringens der Beklagten, daß es sich um eine Familiengründung gehandelt und daß deshalb für D. Anlaß zum Mißtrauen in die Angaben der Gesellschafter nicht bestanden habe. Das Berufungsgericht hat jedoch besondere Gründe dargelegt, welche nach seiner Ansicht D. die Notwendigkeit einer Bilanzziehung nahelegten. Er weist auf die Jugend des Unternehmens sowie darauf hin, daß erst eine Bilanz, und zwar nur über ein halbes Jahr vorlag, und bemerkt, D. habe nicht ohne weiteres voraussetzen können, daß die günstige Entwicklung des Geschäfts im Jahre 1910 andauern werde. Außerdem habe der Umsatz im ersten Vierteljahr 1911 keine erhebliche Steigerung gegenüber dem Umsatz im letzten Vierteljahr 1910 aufgewiesen und es habe auch der außerordentliche Kapitalbedarf der Gesellschaft, wie er in den kurz aufeinander folgenden Erhöhungen des Stammkapitals hervorgetreten sei, auffällig erscheinen müssen. Von der Grundlage dieser Erwägungen aus, die im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegen, ergibt sich, daß der Vorderrichter die Anforderungen an die Sorgfalt D's. bei der Beratung des Klägers nicht zu streng bemessen hat. Auch die übrigen Ausstellungen, welche von der Revision des Bankvereins erhoben worden sind, haben sich nicht als berechtigt erwiesen.

Nach dem Anführen der Beklagten soll allerdings D. bei dem Besuche des Klägers im Mai 1911 ausdrücklich erklärt haben, er handle nur als Aufsichtsratsmitglied des Werks. Diese Behauptung sieht aber der Berufungsrichter, wie seine Ausführungen deutlich zeigen, für widerlegt an.

In bezug auf die Erkundigungen, welche der Kläger nach dem Vorbringen der Beklagten bei Dritten über das Werk eingezogen hat, bemerkt das angefochtene Urteil, daß sie nicht als alleinige Ursache der Einlagebeteiligung des Klägers in Frage käme, sondern daß neben ihnen als mitwirkende und besonders bedeutsame Ursache des Entschlusses zur Zeichnung die Empfehlung D's. anzusehen sei. Die Eideszuschiebungen, über deren Nichtberücksichtigung der Bankverein Beschwerde führt, sind daher mit Recht unbeachtet geblieben.

Die Frage, ob dem Kläger ein Mitverschulden zur Last fällt, ist ohne Rechtsirrtum zu Ungunsten des Bankvereins beantwortet. Wenn auch dem Kläger geschäftliche Erfahrungen zur Seite stehen mochten, so durfte er doch im Hinblick auf seine Geschäftsverbindung mit dem Bankverein der Empfehlung D's, Vertrauen schenken. Er konnte voraussetzen, daß dieser als Bankkaufmann sich nicht im Unklaren darüber befand, ob und wieweit eine Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Werks geboten war und daß er ihm nicht ohne gewissenhafte Erledigung seiner sich hieraus ergebenden Aufgabe die Einlagebeteiligung anraten würde.

Die Revision des Bankvereins war sonach zurückzuweisen.

Dagegen konnte dem Rechsmittel des Beklagten D. der Erfolg nicht versagt werden. Das Berufungsurteil leitet dessen Haftpflicht aus § 826 BGB. her und begründet dies damit, daß die Empfehlung sowie die Unterzeichnung des irreführenden Prospektes ohne vorherige Beschaffung der für die Beurteilung des Unternehmens nötigen Grundlagen ein sittenwidriges Verhalten in sich schlössen. Da der Beklagte um das Fehlen der Unterlagen gewußt habe, so sei sein Handeln auch als ein vorsätzliches anzusehen. Dabei ist zunächst schon verkannt, daß die in § 826 erforderte Vorsätzlichkeit des Schädigers auf die dem anderen nachteiligen Folgen seines Handelns zu beziehen ist. Im übrigen setzt sich das Berufungsgericht mit seinen früheren Ausführungen in Widerspruch. Das Verschulden, welches das Urteil dem Beklagten D. bei der Begründung der Haftpflicht des Bankvereins zum Vorwurf macht, wurde darin gefunden, daß er sich der Unzulänglichkeit der Unterlagen, die für einen zuverlässigen Einblick in die Lage des Werks erforderlich waren, nicht bewußt geworden sei. Von einer anderen Annahme kann daher auch bei der Prüfung von D's. eigener Verantwortlichkeit nicht ausgegangen werden. Nun erfüllt allerdings unter besonderen Umständen auch ein Handeln aus gröbster mit Gewissenlosigkeit gleichbedeutender Fahrlässigkeit das Merkmal der Sittenwidrigkeit im Sinne von § 826, namentlich in solchen Fällen, wo Personen, denen mit Rücksicht auf ihre Stellung ein besonderes Vertrauen bei Ausübung ihrer Berufstätigkeit entgegengebracht wird, in wichtigen Angelegenheiten leichtfertig unrichtige Angaben machen (vergl. Warn. Rspr. 10. Jahrg. (1917) Nr. 291 S. 456 und die dort in Abs. 2 angezog. Entscheid.). Hier waren aber die Umstände, welche den Beklagten auf die Notwendigkeit der Beschaffung einer Bilanz hinwiesen, nicht in so hohem Maße zwingend, daß ein außergewöhnlich starker Grad von Fahrlässigkeit angenommen werden kann. Damit entfällt nicht nur die Haftung D's. aus § 826, sondern seine Ersatzpflicht überhaupt. Für die Annahme einer solchen bliebe bei der Lage des Falles nur dann noch Raum, wenn dem deutschen Recht eine außervertragliche Haftung aus fahrlässiger Beschädigung des Vermögens schlechthin bekannt wäre. Eine solche ist jedoch dem BGB. fremd.

Es mußte daher, wie geschehen, erkannt werden.

Digitized by Google

2. Zu § 534 BGB. und § 56 Abs. 2, Reichserbschaftssteuergesetz.

Schenkungen von Arbeitgebern an Arbeiterunterstützungskassen fallen nicht ausnahmslos unter die Befreiungsvorschrift in § 56 Abs. 2 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906. Die Vorschrift setzt zu ihrer Anwendung noch besondere Gründe voraus, die in Verbindung mit den aus dem Arbeitsverhältnisse sich ergebenden Beziehungen die Annahme rechtfertigen, daß die Schenkung unter einem gewissen Zwange erfolgt ist und die Arbeiter sie erwarten durften.

II. Senat. Urteil vom 3. Oktober 1919, II A 216/19. Oberzolldirektion Breslau.

Die M. Textilwerke Aktiengesellschaft in B. hat im April 1918 den vier bei ihren Werken bestehenden Arbeiterunterstützungskassen Geldbeträge zugewendet, für die das Erbschaftssteueramt in B. unter Anwendung des § 12 Abs. 1 Nr. 4 Reichserbschaftssteuergesetzes die Schenkungssteuer zu 5 vom Hundert gefordert hat. Die Beschwerde der Kassen ist von der Vorinstanz zurückgewiesen. Es ist allein streitig, ob auf die in Rede stehenden Zuwendungen die Vorschrift des § 56 Abs. 2 Reichserbschaftssteuergesetzes anwendbar ist, nach der Schenkungen, die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen, von der Steuer befreit sind. Die Vorinstanzen sind auf Grund der Darlegungen des Reichsgerichts in den Urteilen vom 2. Januar 1912 und vom 15. April 1913 VII 24 13 (Zentralblatt der preuß. Verwaltung der Zölle usw. 1913 S. 327 ff.) zur Verneinung dieser Frage gekommen. Die Rechtsbeschwerde führt dagegen aus, die letztere Entscheidung sei schon für die im Jahre 1913 bestehenden Anschauungen den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht geworden, weil sie es nicht als eine sittliche oder Anstandspflicht des Arbeitgebers angesprochen habe, seine Arbeiterunterstützungskassen aus dem Gewinn ertragsreicher Jahre zu dotieren. Nach den seit 1913 veränderten Anschauungen der in Betracht kommenden Kreise stelle die Zuwendung von Beträgen solcher Gewinne an Arbeiterunterstützungskassen sich als eine selbstverständliche Anstandspflicht des Arbeitgebers dar. Jedenfalls müsse man zur Bejahung der sittlichen oder Anstandspflicht in der jetzigen Zeit kommen, die damit umgehe, den Arbeitern den gesamten Gewinn eines Fabrikunternehmens zuzuführen. Die Rechtsbeschwerde vertritt hiernach die Ansicht, daß bei Zuwendungen von Arbeitgebern an die für ihre Arbeiter bestehenden Unterstützungskassen die Anwendbarkeit des § 56 Abs. 2 sich ausschließlich nach den Anschauungen der maßgebenden Kreise der Arbeitgeber über das Bestehen einer sittlichen oder Anstandspflicht richte und daß bei einer Erweiterung des Begriffs der sittlichen oder Anstandspflicht im Kreise der Arbeitgeber ohne weiteres und von selbst auch eine Erweiterung der Anwendbarkeit der Befreiungsvorschrift eintrete. Auf den dieser Ansicht zugrunde liegenden Rechtsirrtum hat schon das Reichsgericht in dem erwähnten Urteil vom 15. April 1913 hingewiesen, und in engem Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat auch der Reichsfinanzhof in dem Urteil vom 23. Juli 1919 II A 133/19 schon ausgesprochen, daß nicht alles, was im täglichen Leben als sittlich oder durch den Anstand geboten empfunden wird, dem entspricht, was § 56 Abs. 2 unter sittlicher oder Anstandspflicht versteht. Insbesondere fallen hierunter nicht ausnahmslos alle Schenkungen von Arbeitgebern an Unterstützungskassen. Wäre das vom Gesetzgeber beabsichtigt gewesen, so hätte er die Geltung des § 12 Abs. 1 Nr. 4, der derartige Zuwendungen in Ansehung des Steuersatzes begünstigt, im § 56 Abs. 1 von der Anwendung auf Schenkungen ausnehmen und eine Sondervorschrift darüber treffen müssen. Der Sinn des § 56 Abs. 2 kann also nur der sein, daß noch besondere Gründe hinzutreten müssen, um an sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 zum ermäßigten Steuersatze steuerpflichtige Zuwendungen gänzlich von der Steuer zu befreien. Mögen sich daher im Wechsel der Zeiten auch die Anschauungen darüber ändern, was im allgemeinen im täglichen Leben als sittlich oder als durch den Anstand geboten empfunden wird, so bleibt doch zu berücksichtigen, daß die Befreiungsvorschrift des § 56 Abs. 2 zu ihrer Anwendung nach wie vor noch besondere Umstände voraussetzt, die in Verbindung mit den aus dem bestehenden Arbeitsverhältnisse sich ergebenden Beziehungen die Annahme rechtfertigen, daß die Schenkung unter einem gewissen Zwange erfolgt ist und die Arbeitnehmer sie erwarten durften.

In dieser Hinsicht macht die Rechtsbeschwerde mit Recht geltend, daß eine besondere sittliche oder Anstandspflicht für Arbeitgeber zu Schenkungen an ihre Arbeiterunterstützungskassen dann bestehe, wenn diese Schenkungen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Kassen erforderlich sind. Daß ein solches Erfordernis in den vorliegenden Fällen bestanden habe, läßt sich indes nach den allgemein gehaltenen Ausführungen der Beschwerde, daß die Beschwerdeführerinnen kein hohes Vermögen haben, daß sie nur geringe Jahresüberschüsse aufzuweisen haben und daß eine erhöhte Inanspruchnahme ihrer Mittel wegen der Folgen des Krieges zu befürchten sei, nicht annehmen. Bei den in dem angefochtenen Bescheid festgestellten Kassenverhältnissen der Beschwerdeführerinnen muß der Vorinstanz vielmehr darin beigetreten werden, daß im April 1918 nicht zu vermuten war, es könne in naheliegender Zukunft eine Unzulänglichkeit der Mittel der Beschwerdeführerinnen eintreten, so daß eine besondere sittliche oder Anstandspflicht für die M. Textilwerke Aktiengesellschaft zur Gewährung der Zuwendungen vorgelegen hätte.

Die Rechtsbeschwerde war aus diesen Gründen als unbegründet zurückzuweisen.

3. Zu § 278 BGB.

Giroverhältnis. Haftung der Bank für gefälschte Abschreibezettel. Pflicht des Girokunden, die Richtigkeit des Saldos zu kontrollieren.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg, Z.-S. VII, vom 22. Dezember 1919. Bf. VII 148/15[1]).

Tatbestand:

Die Klägerin hat bei der beklagten Bank ein Girokonto. Das Konto ist entweder ein sogenanntes Zettelkonto oder ein sogenanntes Bankbuchkonto. Im ersten Falle werden den Kontoinhabern Gutschriftsaufgaben über alle eingegangenen Beträge regelmäßig am Tage des Eingangs übersandt, im letzteren Falle wird dem Kontoinhaber ein Kontogegenbuch eingerichtet, in welchem alle Veränderungen vermerkt werden. Die Klägerin hat ein Zettelkonto. In den allgemeinen Bedingungen der Beklagten über den Giroverkehr ist folgendes bestimmt:

„Zur Sicherung des Verkehrs ist der Saldo des Girokontos durch den Kontoinhaber täglich bei der Bank abzustimmen."

Die Beklagte schickt den Kontoinhabern von Zeit zu Zeit sogenannte Abstimmungszettel, welche den Vermerk tragen:

„Falls wir nicht heute schriftlich Gegenteiliges von Ihnen erfahren, nehmen wir an, daß dieser Saldo mit Ihren Büchern übereinstimmt", und ferner den Vermerk tragen:

„Die Zusendung dieser Abstimmungszettel soll die Kontoinhaber nicht davon abhalten, auch ihrerseits den täglichen Saldo mit der Bank abzustimmen."

Die Beklagte hat das Konto der Klägerin im April bis Juli 1914 mit 5 Posten von zusammen 9260,10 M. belastet und diese Beträge auf Grund der auf diese Summen lautenden Abschreibezettel abgeschrieben.

Nach der Behauptung der Klägerin sind diese 5 Abschreibezettel gefälscht, und zwar von ihrem Angestellten P.

Die Klägerin meint, daß die Beklagte den durch diese Fälschungen entstandenen Schaden tragen müsse und nicht berechtigt sei, den Schaden auf die Klägerin abzuwälzen, daß also ihr Bankkonto zu Unrecht um 9260,10 M. verringert sei.

Die Beklagte hat bestritten, daß die 5 Abschreibezettel gefälscht seien und über die Echtheit der Unterschrift den Eid zugeschoben. Sie hat bestritten, daß es sich um eine offensichtliche Fälschung handle, und hat zum Vergleich eine Reihe von Abschreibezetteln vorgelegt, welche die Klägerin als echt anerkannt hat. Ein Unterschied zwischen diesen und den angeblich gefälschten Unterschriften sei nicht erkennbar.

Die Beklagte hat weiter eingewendet, die Klägerin müsse die Umschreibungen auf Grund der angeblich gefälschten 5 Abschreibezettel gegen sich gelten lassen, weil sie durch mangelhafte Kontrollierung ihres Bankkontos die Umschreibung verschuldet habe.

Die Klägerin habe entgegen der Vorschrift der Geschäftsbedingungen es versäumt, den Saldo ihres Girokontos täglich bei der Bank abzustimmen und sie habe es auch unterlassen,

[1]) Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Niemeyer, Hamburg.

Digitized by Google

ihre Bücher auf Grund der ihr von der Bank übersandten Abstimmungszettel nachzukontrollieren. Durch die mangelhafte Kontrolle sei der Fälscher sichergemacht und zur Tat veranlaßt worden. Die Klägerin habe die ihr gesandten Abstimmungszettel nicht beanstandet, den Saldo also als richtig anerkannt.

Klägerin hat den Eid bezüglich der Echtheit der Unterschriften angenommen und ausgeführt, die Vorschrift, daß der Saldo des Girokontos täglich abzustimmen sei, stehe nur auf dem Papier und sei praktisch nicht durchführbar. Die obengenannten Abstimmungszettel habe sie nicht erhalten, sie bestreite, daß die Beklagte sie abgesandt habe. Eventuell habe P. sie angenommen und unterdrückt.

P. sei Kommis und mit der Führung der Bücher beauftragt gewesen.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage des Girokunden abgewiesen.

Gründe:

Das Landgericht geht mit Recht davon aus, daß die Bank die Gefahr der Fälschung von Abschreibezetteln trägt, daß aber die Bank die Gefahr nicht zu tragen hat, wenn der Girokunde die Fälschung verschuldet hat, oder mit andern Worten die Fälschung bezw. deren Wirkung schuldhafter Weise nicht verhindert hat.

Das Landgericht geht auch mit Recht davon aus, daß die Beklagte kein Verschulden trifft, insofern sie die Fälschung nicht erkannt hat. Denn die Unterschriften auf den angeblich gefälschten und den von der Klägerin anerkannt echten Abschreibezetteln sind einander so ähnlich, daß ein Unterschied bei Aufwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt bei der Prüfung nicht entdeckt werden konnte. Die Frage, ob die Zettel gefälscht sind, kann dahingestellt bleiben. Auch wenn die Fälschung unterstellt wird, muß die Klage abgewiesen werden.

Klägerin trägt vor, sie habe stets die ihr zugegangenen Abstimmungszettel mit ihren Büchern verglichen, die Fälschung aber nicht entdecken können, weil der Fälscher, der Kommis P., durch falsche Eintragungen in die Bücher, insbesondere in das von der Klägerin geführte Bankbuch, die Uebereinstimmung von deren Inhalt mit den Abstimmungszetteln der Bank herbeigeführt habe. Mit dieser Behauptung kann die Klägerin nicht gehört werden.

Die Klägerin muß für die ordnungsmäßige Führung der Bücher und für deren richtigen Inhalt, mit welchem sie die Abstimmungszettel der Bank zu vergleichen hat, aufkommen. Sie hat die Richtigkeit der Bücher der Beklagten gegenüber zu vertreten. Das gehört zur Erfüllung der ihr vertragsmäßig obliegenden Kontrollpflicht. Soweit sie sich aber zur Erfüllung dieser Pflicht, d. h. der ordnungsmäßigen Führung ihrer Bücher der Hilfe eines Angestellten bedient, hat sie für dessen Verschulden, sei es Mangel an Sorgfalt oder unredliches Verhalten, nach § 278 BGB. zu haften.

Vergleiche Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 56 S. 410.

Nun war aber gerade P. nach der Angabe der Klägerin mit der Führung der Bücher der Klägerin beauftragt; er war der Buchhalter. Die hat es demnach zu vertreten, wenn ihre Bücher, insbesondere das von ihr geführte Bankbuch, infolge seiner falschen Eintragungen einen unrichtigen Saldo aufwies.

Die Klägerin will nun die in Frage kommenden Abstimmungszettel nicht erhalten haben; sie meint, wenn diese abgesandt seien, habe P. sie abgefangen.

Vergleiche hierzu die Entscheidungen des Reichsgerichts in Sachen Arnold Otto Meyer gegen Norddeutsche Bank, HGZ. 1891 Bbl. Nr. 46 S. 125/26. Es kommt aber nicht darauf an.

Nach den Geschäftsbedingungen der Bank war die Klägerin verpflichtet, den Saldo ihres Girokontos täglich abzustimmen. Unterließ sie das, so tat sie das auf ihre Gefahr, und das um so mehr, als unbestritten die von der Bank gesandten Abstimmungszettel den Vermerk tragen: Die Zusendung dieser Abstimmungszettel soll die Kontoinhaber nicht davon abhalten, auch ihrerseits den täglichen Saldo mit der Bank abzustimmen. Hätte die Klägerin dies getan, so mußte sie die Fälschungen des P. entdecken — gleichgültig, ob die verschiedenen Abschreibungen von der Bank zusammen in einer Summe oder einzeln notiert wurden, der Saldo mußte immer die Unrichtigkeit ergeben — und zwar schon bei der ersten gefälschten Abschreibung, welche vom 22. April 1914 datiert. Es hätte bei rechtzeitigem Eingreifen der Klägerin aller Voraussicht nach eine Schädigung ihres Kontos überhaupt vermieden werden können.

Danach hat die Klägerin selbst die Wirkung der Fälschungen verschuldet.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 16 Abs. 1 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 und § 24 Abs. 1 d. Ges. über eine außerordentliche Kriegsabgabe für 1918.

1. Eine Abschreibung, die einen angemessenen Ausgleich der Wertminderung darstellt, kann mit dieser Beschränkung teils auf der Aktivseite, teils durch die Einstellung eines Bewertungskontos auf der Passivseite gemacht werden. Eine Grenze findet die steuerfreie Abschreibung nur darin, daß sie die in dem betreffenden Geschäftsjahr bereits eingetretene Wertminderung des betreffenden Aktivums nicht überschreiten darf.

2. Eine Rücklage für die Ueberleitung des Betriebes in die Friedenswirtschaft ist steuerfrei, sofern sie zum Ausgleich bereits eingetretener Entwertungen der in der Kriegszeit vernachlässigten Maschinen und sonstigen Vermögensgegenstände dient und die höhere Entwertung des Gesamtunternehmens zum Ausdruck bringen soll.

3. Der Steuerpflichtige braucht die Abschreibungen nicht an den einzelnen Aktiven vorzunehmen, sondern es genügt, wenn das Vermögen im ganzen richtig festgestellt ist.

4. Auch Werteinbußen, die sich für die einzelnen Aktivposten nicht begründen lassen, aber für das Unternehmen im ganzen augenfällig sind, können in der Bilanz durch einen steuerfreien Wertberichtigungsposten dargestellt werden.

Urteil des Reichsfinanzhofs in München. AZ. I A 232/19.[1])

„Der Rechtsbeschwerde konnte ein Erfolg nicht versagt werden. Es ist zwar unrichtig, wenn die Steuerpflichtige ausführt, die Hinzurechnung der beiden Beträge zum Geschäftsgewinne des Jahres 1916/17 müssen schon um deswillen unterbleiben, weil sie bei der Veranlagung zur preußischen Staatseinkommensteuer nicht erfolgt sei; denn die Feststellung der Kriegsabgabe ist von der Veranlagung zur preußischen Staatseinkommensteuer ganz unabhängig. Aber es verstößt gegen das bestehende Recht, wenn die Berufungskommission der Abschreibung von 50 000 M. schon aus dem Grunde die Eigenschaft einer außerordentlichen und steuerpflichtigen zuweist, weil sie neben der in den Aktiven der Bilanz mit 20 021,82 M. gebuchten erfolgt ist. Es ist vielmehr eine im Satze des § 16 Abs. 1 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 der nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für 1918 auch für die Ermittelung des Geschäftsgewinnes des vierten Kriegsgeschäftsjahres Geltung hat, ausdrücklich ausgesprochener Grundsatz, daß Abschreibungen insoweit zu berücksichtigen sind, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertminderung darstellen, und daraus folgt, daß sie mit dieser Beschränkung auch teils auf der Aktivseite, teils durch die Einstellung eines Bewertungskontos auf der Passivseite gemacht werden können. Eine Grenze findet die steuerfreie Abschreibung nur darin, daß sie die in dem betreffenden Geschäftsjahr bereits eingetretene Wertminderung des betreffenden Aktivums nicht überschreiten darf.

Bei solcher Rechtslage wäre es die Aufgabe der Berufungskommission gewesen, der Beschwerdeführerin Gelegenheit zu dem Nachweis zu geben, daß und inwieweit die Wirtschaftshäuser, insbesondere durch die von ihr angeführten Tatsachen, im Geschäftsjahr 1916/17 eine Entwertung erfahren haben, welche den schon in der Bilanz als Abschreibung bezeichneten Betrag von 20 021,82 M. überschritten hat. Insoweit durfte auch der weiter hierfür bestimmte Betrag von 50 000 M. vom Geschäftsgewinne gekürzt werden.

Was nun den weiter streitigen Betrag von 115 000 M. betrifft, welcher für Ueberleitung des Betriebes in die Friedenswirtschaft zurückgestellt ist, so ist es ein Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten, wenn die Berufungskommission darin nur eine Rücklage sieht, welche zur Bestreitung künftig möglicher Verluste und Ausgaben und nicht zur Erfüllung bereits eingetretener Verpflichtungen bestimmt ist. Der Betrag soll vielmehr nach den oben angeführten Bemer-

[1]) Mitgeteilt und besprochen von Rechtsanwalt Dr. Richard Rosendorf-Berlin.

Digitized by Google

kungen der Steuerpflichtigen auch zum Ausgleich bereits eingetretener Entwertungen der in der Kriegszeit vernachlässigten Maschinen, Apparate, Fässer, Wagen und Geschirre dienen, einen Korrektivposten zu hoch eingestellter Aktiven bilden und die höhere Entwertung des Gesamtunternehmens zum Ausdruck bringen. Insoweit, als er nur die Wertminderung einzelner Aktivposten zum Ausdruck bringt, ist er zweifellos ein Abschreibungsbetrag, bezüglich dessen der Beschwerdeführerin der Nachweis seiner Angemessenheit hätte offengelassen werden müssen.

Die Steuerpflichtige kann aber nicht gehalten sein, die Abschreibungen stets an den einzelnen Aktiven vorzunehmen. Vom Standpunkt der richtigen Vermögensbewertung, wie sie nach § 40 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit den Einschränkungen des § 261 Ziff. 1—3 des Handelsgesetzbuches auch für die Aktiengesellschaften gilt, muß es genügen, wenn das Vermögen im ganzen richtig festgestellt ist. Es kann dem Kaufmann nicht verwehrt sein, die in einem Jahre eingetretene Entwertung seines Vermögens in der Bilanz in einem Posten unter den Passiven zum Ausdruck zu bringen. Weder stehen dem die gesetzlichen Vorschriften oder die Grundsätze ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung entgegen, noch liegt ein innerer Grund vor, eine solche Abschreibung auf das Gesamtunternehmen im Sinne einer Gesamtabschreibung ohne Ausscheidung für die einzelnen Aktivwerte als unzulässig zu bezeichnen. Im Gegenteil führt der von der Steuerrechtsprechung anerkannte Grundsatz, daß die Einzelwerte der einzelnen Bestandteile des Anlage- und Betriebskapitals eines gewerblichen Unternehmens nur Rechnungsfaktoren für die Ermittelung des Wertes des Unternehmens im ganzen bilden, und daß daher die Summe jener Einzelwerte nicht ohne weiteres diesen Gesamtwert darstellt (vgl. u. a. Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen 5. 117, 6. 34 ff.), folgerichtig dazu, daß, wenn die bloße Zusammenzählung der Einzelwerte eine den dem Unternehmen als ganzen beizumessenden Wert übersteigende Summe, ergibt, weitere Abschreibungen an der Summe der Einzelwerte bis auf den wirklichen Wert des Unternehmens im ganzen darstellenden Betrag zuzulassen sind. Wollte man hierfür den Weg einer Gesamtabschreibung ausschließen, so bliebe nur übrig, um dem Gedanken, daß es auf den Gesamtwert ankommt, zu seinem Rechte zu verhelfen, nachträglich die ermittelten Einzelwerte, welche nur Rechnungsfaktoren sind, weiter um so viel abzuschreiben, daß ihre Summe gleich dem Werte des gewerblichen Unternehmens im ganzen ist. Es wäre das ein offenbar gekünsteltes Verfahren zur Erreichung desselben Zweckes, der sich mit einer Abschreibung auf das Gesamtunternehmen in naturgemäßer und den kaufmännischen Anschauungen entsprechender Weise erreichen läßt. Es ist auch nicht zu verkennen, daß Werteinbußen vorkommen, die sich für die einzelnen Aktivposten kaum begründen lassen, dagegen für das Unternehmen im ganzen augenfällig sind. Gerade hinsichtlich des Einflusses der Notwendigkeit, ein gewerbliches Unternehmen aus dem Kriegs- wieder in den Friedensbetrieb umzustellen, auf den zeitigen Gesamtwert des Unternehmens wird dies nicht selten der Fall sein.

Der Beschwerdeführerin hätte daher auch Gelegenheit gegeben werden müssen, darzutun, daß auch die 115 000 M. „Rückstellungen" ganz oder zum Teil noch nötig sind, um die Bilanzaktiven in ihrem gesetzlichen Wert auszuweisen.

Die Berufungsentscheidung unterliegt hiernach wegen Verstoßes gegen den klaren Inhalt der Akten nach § 10 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofes der Aufhebung.

Bei freier Beurteilung ist die Sache nicht spruchreif, sondern zur anderweiten Entscheidung an die Berufungskommission zurückzuweisen, deren Aufgabe es sein wird, unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen und des gesamten Akteninhalts die Kriegsabgabe von neuem festzustellen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 30 Abs. 2 der Reichsfinanzhofordnung.

Nachschrift des Einsenders:

Nachdem ich vorstehende Entscheidung bereits im Berliner Tageblatt (Abendblatt vom 19. Februar 1920) und in den Mitteilungen der Steuerauskunftsstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie vom März 1920 ausführlich besprochen habe, dürfte es genügen, die Bedeutung derselben an dieser Stelle nur kurz zu erörtern:

Zu 1. Der Grundsatz des RFH., daß auf dieselben Wertobjekte gleichzeitig eine Abschreibung auf der Aktivseite der Bilanz erfolgen, und daneben noch ein Wertberichtigungsposten in die Passivseite der Bilanz eingestellt werden kann, befindet sich im Einklang mit der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte der einzelnen Bundesstaaten, nach der es lediglich darauf ankommt, ob beides zusammen das betreffende Objekt nicht unter seinem wirklichen Werte zu Buche stehen läßt. (OVG. IV 335, VI 189, VII 325, XVII 170 sowie die nicht veröffentlichte, in meinem Buch: „Das Steuerrecht der stillen Reserven der Aktiengesellschaften" S. 53 Anm. 1 angeführte Entscheidung des Thür. OVG. vom 18. März 1914.)

Zu 2. Die Frage, ob eine Rücklage für Ueberleitung des Betriebes in die Friedenswirtschaft steuerfrei sei, sofern durch sie die infolge der Kriegswirtschaft eingetretene, besonders große Entwertung einzelner Vermögensgegenstände zum Ausdruck bringen soll, ist auch bisher schon von den Verwaltungsgerichtshöfen der einzelnen Bundesstaaten bejaht worden. Es können also auch nach dem Urteil des RFH. die durch den Krieg und die spätere Ueberführung in die Friedenswirtschaft bedingten Veränderungen eines Unternehmens, soweit sie schon jetzt wertmindernd gewirkt haben, in der Bilanz derart zum Ausdruck gebracht werden, daß auf die Passivseite ein Wertberichtigungskonto eingesetzt wird. Solche Rücklagen sind steuerfrei, soweit sie eine Herabsetzung der Aktiva des Unternehmens auf den gegenwärtigen Wert desselben bezwecken. Die Verwaltungsgerichtshöfe der einzelnen Bundesstaaten haben in solchen Fällen auch außergewöhnlich hohe Abschreibungen zugebilligt. (Die zahlreichen Entscheidungen sind zusammengestellt in meinem „Hauptsteuerfragen der Kriegs- und Uebergangsbilanzen" S. 5/6, 28 bis 32.)

Zu 3. Eine Kollektivabschreibung neben der individuellen Abschreibung hat auch das Preuß. OVG. schon für zulässig erachtet. Die Entscheidung in Bd. VII S. 334 bezog sich jedoch nur auf den Delkrederefonds. Nach der neuen Entscheidung des Reichsfinanzhofes steht nunmehr zweifelsfrei fest, daß eine Kollektivabschreibung auch auf die sonstigen Vermögensgegenstände eines Unternehmens vorgenommen werden kann.

Zu 4. Wenn somit die Grundsätze des RFH. zu 1 bis 3 nichts wesentlich Neues besagen, so bedeutet aber der zu 4. aufgestellte Rechtssatz eine vollständige Abkehr von der bisherigen Praxis der Verwaltungsgerichtshöfe der einzelnen Bundesstaaten und einen außerordentlich großen Fortschritt zugunsten der Industrie, die, in Uebereinstimmung mit zahlreichen Juristen (Strutz, Deutsches Steuerblatt 387, Flechtheim, Mitt. d. Steuerauskunftsstelle d. Deutsch. Industrierats 1919 S. 31, Rosendorff, Steuerrecht S. 77 ff. und „Hauptsteuerfragen" 29 ff.) stets den Standpunkt vertreten hat, daß ein Umstellungskonto auch insoweit steuerfrei bleiben müsse, als es die Entwertung des Geschäfts als ganzes durch eine Gesamtabschreibung zur Darstellung bringen soll, gleichviel, ob sich eine solche Abschreibung auf Vermögensgegenstände bezieht, die in der Bilanz besonders erschienen oder nicht.

Der Bad. Verwaltungsgerichtshof (U. vom 29. Januar 1919, J. W. 1919, 858) wie das Preuß. OVG. (U. vom 27. Februar 1919, Mitteilungen 1919, 175) und das Hans. Oberlandesgericht (nicht veröffentlichtes Urteil vom 17. Okt. 1919) haben jedoch in übereinstimmender Begründung die Berechtigung von Abschreibungen abgelehnt, sofern sie sich auf den Wert eines Unternehmens als einer wirtschaftlichen Einheit bezogen und daher auch ein Wertberichtigungskonto für unzulässig erklärt, das sich auf ideelle, in der Bilanz nicht besonders erscheinende Werte beziehen sollte.

Ich habe die Richtigkeit dieser Rechtsprechung bereits in meinen Hauptsteuerfragen S. 31/32 bekämpft und daran die Hoffnung geknüpft, daß sich der Reichsfinanzhof den Ansichten seines Senatspräsidenten Strutz anschließen werde, der sich wiederholt dahin geäußert hat, daß einerseits eine Entwertung des Anlage- und Betriebskapitals bereits eingetreten sei und durch Rückstellungen auf der Passivseite der Bilanz berücksichtigt werden könne, wenn in der Zukunft starke unproduktive Ausgaben drohten (D. St. Bl. 1919, 387), und daß sich andererseits das Rückstellungskonto in Rückstellungen bei den einzelnen Aktivposten nicht zu erschöpfen brauche. (Mitteilungen 1919, 39.) Diese Hoffnung ist nunmehr verwirklicht worden. Allerdings wird es nicht immer ganz leicht sein, die richtige Begründung für derartige Ansprüche zu finden und insbesondere häufig Schwierigkeiten bereiten, den

Digitized by Google

ziffermäßigen Nachweis für die Höhe derselben zu erbringen. Die Finanzämter sind nach Art. 20 der Vollzugsanweisung zu § 16 des Kriegsabgabegesetzes vom 10. September 1919 auch angewiesen, bei der Entscheidung darüber, ob eine Abschreibung auf den Wert eines Unternehmens als ganzes zuzulassen sei, eine besonders sorgfältige Prüfung aller in Betracht kommenden Tatumstände vorzunehmen, insbesondere in jedem einzelnen Falle die Frage zu prüfen, ob und inwieweit die fortschreitende Geldentwertung eine Minderbewertung des Gesamtunternehmens als ausgeschlossen erscheinen läßt. „Keineswegs darf die Bestimmung in § 16 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zu einer Umgehung der Steuer mißbraucht werden."

2. Zu § 8 RStempG. vom 26. Juli 1918 und Tarifnummer 1 Aa, b, Zusatz 4.

Die in Zusatz 4 zu Nr. 1 Aa, b des Tarifs zum RStempG. in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1918 aufgeführten Rechtsvorgänge werden von der Steuerpflicht nach diesem Gesetz nur erfaßt, soweit sie nach dem 31. Juli 1918 stattgefunden haben. Werden auf eine Aktiengesellschaft usw. eigene Aktien übertragen, so entsteht die Steuerpflicht erst mit der Wiederveräußerung durch die Gesellschaft.

Urteil des Reichsfinanzhofs, II. Sen., vom 15. Oktober 1919. II A 137/19.

Die Rechtsbeschwerde bestreitet nicht, daß die Zuzahlungen, die die Aktionäre auf die von fünf eingereichten Aktien zurückerhaltene eine Aktie zu deren Verwandlung in eine Vorzugsaktie geleistet haben, und die freiwillige Uebereignung der vier anderen Aktien zur weiteren eigenen Verwertung durch die Gesellschaft den Tatbestand des Zusatzes 4 zu Tarifnummer I A a, b RStempG. in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1918 erfüllen. Sie hält aber die Anwendung dieser Gesetzesvorschrift nur insoweit für zulässig, als die Zuzahlungen und die Weiterveräußerung der zur Verfügung gestellten Aktien nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes, also nach dem 31. Juli 1918 erfolgt seien, und erkennt darnach die Stempelforderung nur in Höhe von 4427 M. 70 Pf. an. Vor dem 1. August 1918 seien Rechtsvorgänge der hier in Rede stehenden Art stempelfrei gewesen und eine Rückbeziehung der Geltung der neuen Vorschriften auf vor dem 1. August 1918 liegende derartige Rechtsvorgänge enthalte das neue Gesetz nicht, da § 8 sich nur auf die Beurkundung der Errichtung von Gesellschaften und von Kapitalerhöhungen beziehe. Die Abgabe des Zusatzes 4 mache, wie Zusatz 5 ausspreche, den Rechtsvorgang als solchen ohne Rücksicht auf seine Beurkundung steuerpflichtig. Außerdem handle es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Kapitalerhöhung, da eine solche gerade durch die freiwillige Ueberlassung von Aktien seitens der Aktionäre an die Gesellschaft habe vermieden werden sollen. Der angefochtene Bescheid ist im Gegensatze hierzu davon ausgegangen, daß Zusatz 4 die darin erwähnten Rechtsvorgänge den Kapitalerhöhungen steuerrechtlich völlig habe gleichstellen wollen, und daß damit die sinngemäße Anwendung des § 8 gerechtfertigt erscheine. Sei das aber der Fall, so sei für die Entstehung der Steuerpflicht der Zeitpunkt des Zustandekommens des Beschlusses oder der Vereinbarung über die Zahlung der Zuschüsse und der Zurverfügungstellung der Aktien maßgebend. Die Vorschrift im letzten Satze des Zusatzes 4 regele lediglich das Erhebungsverfahren.

Die Rechtsbeschwerde ist für begründet erachtet worden.

Allerdings ist dem Eingang des Zusatzes 4 „Die Abgabe ist auch zu erheben, wenn ...." zu entnehmen, daß die Vorschriften der Tarifnummer 1 A a, b auch auf die im Zusatz 4 behandelten Rechtsvorgänge sinngemäß anzuwenden sind, aber doch nur eben auf diese Rechtsvorgänge. Der Generalversammlungsbeschluß vom 24. Juni 1918 enthält nicht eine Beurkundung von Vorgängen der in Zusatz 4 bezeichneten Art, sondern nur einen Beschluß der Versammlung, die Aktionäre aufzufordern, ihre Aktien mit der Erklärung einzureichen, daß von fünf Aktien vier der Gesellschaft zwecks Deckung des Bilanzverlustes und der Vornahme von Abschreibungen und Rückstellungen zur Verfügung bleiben, ferner den Beschluß, diejenigen fünften Aktien, auf die die Besitzer Zuzahlungen von 25 vom Hundert des Nennwerts zu leisten sich erbieten, zu Vorzugsaktien zu erklären, endlich den Beschluß, daß die des weiteren beschlossene Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung insoweit zu unterbleiben habe, als von je fünf Aktien vier Aktien der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Durch den Generalversammlungsbeschluß sind also keinerlei rechtliche Bindungen der Gesellschafter, Rechtshandlungen der in Zusatz 4 bezeichneten Art vorzunehmen, geschaffen. Nur diese Rechtshandlungen selbst, nach Zusatz 5 gleichgültig ob sie beurkundet sind oder nicht, könnten deshalb in Ansehung der Stempelerhebung der Beurkundung von Gesellschaftsbeschlüssen über Kapitalerhöhungen gleichgestellt werden. Für die Fälle, in denen Gesellschafter unentgeltlich Aktien der Gesellschaft dieser übertragen, ergibt sich, entgegen der Auffassung der Vorinstanz, aus dem Zusammenhalt des Einganges und Schlußsatzes des Zusatzes 4: „Die Abgabe ist auch zu erheben, wenn" und „die Abgabe wird erst bei der Wiederveräußerung durch die Gesellschaft erhoben", außerdem, daß für die Entstehung der Steuerpflicht der Zeitpunkt der Wiederveräußerung Tatbestandsmerkmal ist, die Steuerpflicht also erst mit der Wiederveräußerung entsteht. Das war auch die Meinung bei Aufstellung des Gesetzentwurfs, in dessen Begründung (Drucksachen des Reichstags 1914/18 Nr. 1463 S. 33) zu Zusatz 4 es heißt: „In dem zuersterwähnten Beispiel (das ist der hier in Rede stehende Fall) erscheint es aber billig, die Abgabepflicht erst dann eintreten zu lassen, wenn die Gesellschaft die ihr übertragenen Aktien .... weiter veräußert."

Es kann sich also nur fragen, ob die Uebergangsvorschrift des § 8 auf die in der Zeit vom 16. April bis 1. August 1918 erfolgten Zuzahlungen und Veräußerungen sinngemäß angewendet werden kann. Das ist zu verneinen. Gewiß geht die Absicht des § 8 dahin, zu verhüten, daß Rechtsvorgänge, die an sich vom neuen Gesetz ergriffen werden, nicht der Steuerersparnis halber noch kurz in die Zeit vor seinem Inkrafttreten verlegt werden. Aber Vorschriften, die einem Gesetze rückwirkende Kraft geben, sind Ausnahmevorschriften, die streng auszulegen sind. Das Gesetz hat eine rückwirkende Kraft nicht für alle steuerrechtlichen Tatbestände ausgesprochen, die für eine Rückwirkung hätten in Betracht kommen können, sondern nur für solche, bei welchen eine besonders dringende Gefahr der Steuerumgehung vorlag. Der § 8 des Gesetzes läßt nicht ersehen, daß er ein solches Bedürfnis bei den hier in Betracht kommenden Vorschriften als vorliegend angesehen habe.

Der Beschwerdebescheid der Vorinstanz war daher aufzuheben und die Stempelforderung nach dem Antrag der Rechtsbeschwerde nur insoweit aufrecht zu erhalten, als die Zuzahlungen auf die fünften Aktien in Höhe von 36 082 M. 47 Pf. einschließlich der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 1 A a Abs. 2 und die Neubegebung der zur Verfügung gestellten Aktien in Höhe von 111 507 M. 40 Pf. einschließlich der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 1 A a Abs. 2 und des halben Schlußnotenstempels nach dem 31. Juli 1918 erfolgt sind, d. i. in dem von der Beschwerdeführerin richtig berechneten Betrag von 4427 M. 70 Pf. Der Berechnung dieses Betrags liegt die Annahme zugrunde, daß die Abgabe nur nach dem in Tarifnummer 1 A a Abs. 2 RStempG. für Kapitalerhöhungen bei gleichzeitiger Kapitalherabsetzung zwecks Sanierung einer Gesellschaft vorgesehenen Steuersatze von 3 vom Hundert zu berechnen sei. Da diese Berechnung auch der Stempelforderung der Vorinstanzen zugrunde liegt, konnte der Senat schon aus diesem Grunde nicht über sie hinausgehen.

Zu § 59 des Erbschaftssteuergesetzes.

Nach § 59 des Erbschaftssteuergesetzes ist derjenige, welcher sich geschäftsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens befaßt, verpflichtet, Vermögen des Erblassers, das sich in seinem Gewahrsam befindet, und Vermögen, das bei ihm zur Verfügung des Erblassers hinterlegt ist, binnen einem Monat, nachdem er vom Eintritt des Erbfalls Kenntnis erlangt hat, der Steuerbehörde anzumelden. Die Ausantwortung darf frühestens eine Woche nach der Anmeldung erfolgen.

Nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung bezieht sich dieselbe nur auf Vermögensobjekte, welche Gegenstand einer Verwahrung sein können, also auf körperliche Sachen (Wertpapiere, Kostbarkeiten usw.), während bei Forderungsrechten von einem Gewahrsam nicht die Rede sein kann. Das Reichsfinanzministerium hat sich im Gegensatz hierzu gegenüber dem Centra

Digitized by Google

verband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes auf den Standpunkt gestellt, daß auch Barguthaben der Anmeldung und der einwöchigen Sperre gemäß § 59 des Gesetzes unterliegen. Gegen diese Auffassung hat der Verband nicht nur eine Reihe gewichtiger Rechtsgründe, sondern vor allem erhebliche wirtschaftliche Bedenken geltend gemacht; in einer Eingabe vom 4. November 1919 hat er in dieser Hinsicht folgendes ausgeführt:

Nach § 59 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes darf die Ausantwortung der anzumeldenden Gegenstände frühestens eine Woche nach der Anmeldung erfolgen. Würden auch Bankguthaben der Anmeldung unterliegen, so wären diese ebenso wie auch alle Sparkassenguthaben mindestens für die Dauer einer Woche für die Erben oder sonstigen Hinterbliebenen gesperrt! Eine derartige Rechtslage würde für die Familie eines verstorbenen Bankkunden oder Sparkasseneinlegers die allerschwerwiegendsten Nachteile im Gefolge haben; die Erben würden innerhalb der einwöchigen Sperrfrist nicht in der Lage sein, über die notwendigen Mittel für ihren Unterhalt zu verfügen oder die Kosten der Beerdigung des Erblassers zu bestreiten. Das Geschäft eines verstorbenen Einzelkaufmanns würde während der Sperrfrist unter Umständen vollkommen lahmgelegt werden können, wenn es über das Bankguthaben nicht zu verfügen vermag.

Der Verband äußerte des weiteren die Besorgnis, daß auf Grund der vom Reichsfinanzministerium vertretenen Auslegung sorgliche Hausväter es für ihre Pflicht gegen ihre Angehörigen ansehen könnten, für den Fall eines unvermuteten Todes nennenswerte Barbeträge im Hause zu halten, damit für die in solchem Falle zu gewärtigenden Ausgaben verfügbare Mittel zur Hand sind. Auf diese Weise würden, und zwar durch die Regierung selbst, die zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs dienenden Bestrebungen durchkreuzt und die Aufspeicherung barer Zahlungsmittel begünstigt werden. Dem Interesse des Steuerfiskus an der Ermittelung der Nachlaßguthaben sei durch die weitgehende Auskunfts- und Kontrollvorschriften der Reichsabgabenordnung und der Kapitalfluchtverordnung bereits hinlänglich Rechnung getragen.

Das Reichsfinanzministerium hat in einem weiteren Schreiben an den Centralverband seinen ursprünglichen Standpunkt festgehalten und die wirtschaftlichen Bedenken des Centralverbands durch den Hinweis beseitigen zu können gemeint, daß die einwöchige Sperrfrist in den meisten Fällen abgelaufen sein werde, ehe sich die Erben der Bank gegenüber als solche ausweisen könnten. Würde aber die Bank kein Bedenken haben, ihnen das Geld ohne vollständigen Nachweis des Erbrechts auszuzahlen, so werde sie ihnen auch innerhalb der Sperrfrist unbedenklich Kredit einräumen können. In seiner Erwiderung vom 26. Februar weist der Centralverband nach, daß diese Ausführungen auf unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen beruhen. In dem Bescheide des Reichsfinanzministers ist in der Tat übersehen, daß gerade wegen der Weitläufigkeiten der Erbeslegitimation und angesichts der Notwendigkeit, die Erben sofort nach Eintritt des Erbfalls zur Bestreitung laufender Ausgaben mit barem Geld zu versehen, in weitestgehendem Umfang von Bankkonteninhabern mit ihren Banken vereinbart wird, daß sie nach dem Tode des Kunden das Guthaben mit befreiender Wirkung an einen vom Kunden bezeichneten Dritten auszahlen können; soweit es sich um Handelsgeschäfte handelt, trifft § 52 Abs. 3 HGB. bereits hinlängliche Vorsorge durch die Bestimmung, daß eine Prokura mit dem Tode des Geschäftsinhabers nicht erlischt. Durch Zurückweisung von Abhebungsanträgen eines so Verfügungsberechtigten könnten große gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe zum Stillstand gebracht und zur Entlohnung von Arbeitern und Angestellten außer Stand gesetzt werden, auch die Erben von Privatpersonen würden empfindliche wirtschaftliche Schädigungen und Störungen erleiden. Der Ausweg der Inanspruchnahme von Bankkredit sei ungangbar, weil, abgesehen von der hierdurch unter Umständen erwachsenden erheblichen Zinsenlast, minderjährige, nicht unter elterlicher Gewalt stehende Erben zu einer derartigen Kreditinanspruchnahme der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen würden (§ 1822 Ziff. 8 BGB.) und weil außerdem die Bank durch Beleihung gesperrter Guthaben oder Depots sich, wenn nicht strafrechtlichen, so doch empfindlichen zivilrechtlichen Nachteilen aussetzen könnte, wenn die beliehenen Gegenstände während der Sperrfrist der steuerrechtlichen Beschlagnahme anheimfallen.

Der Centralverband hat demzufolge dem Reichsfinanzministerium erklärt, daß er dessen Rechtsstandpunkt als für die Verbandsmitglieder maßgebend nicht anerkennen könne, solange nicht der Reichsfinanzhof, dessen gutachtliche Aeußerung einzuholen der Verband anheimgibt, die Frage entschieden habe. Abgesehen hiervon bittet der Centralverband, angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Angelegenheit, um Herbeiführung einer Aussprache mit Sachverständigen unter Zuziehung des Reichsbank-Direktoriums sowie maßgebender Vertretungen des Handels und der Industrie.

Der amtliche Vordruck zum Kundenverzeichnis gemäß § 189 der Reichsabgabenordnung

ist, wie wir erfahren, verschiedentlich dahin mißverstanden worden, daß jeder der zu einem Blatte zusammengefaßten fünf Kupons mit dem Namen desselben Kunden auszufüllen sei, während tatsächlich jeder Kupon für einen anderen Kunden und demnach jedes Blatt für fünf verschiedene Kunden bestimmt ist. An Stelle der ursprünglich beabsichtigten Ausstellung des Kundenverzeichnisses in Form einer besonderen Karte für jeden Kunden ist die Zusammenfassung von fünf Kupons zu einem Blatte gewählt worden, um zu ermöglichen, daß mit einem Einspannen in die Schreibmaschine jedesmal fünf Kunden auf einmal erledigt werden können und zugleich ein entsprechender Durchschlag für die Akten der Bank zurückbleibt. Auch bei handschriftlicher Ausfüllung erleichtert sich die Entnahme der Kopie durch die Zusammenfassung der Kupons für fünf Kunden zu einem Blatt. Das Finanzamt der beteiligten Bankniederlassung trennt die ihr von dieser eingereichten Blätter in einzelne Kupons und übersendet jeden Kupon dem für den Wohnort des betreffenden Kunden zuständigen Finanzamt.

Bücherbesprechung.

Die zivilprozessualen Bestimmungen des Friedensvertrages von Dr. Josef Schenk.

Das Heftchen enthält auf seinen 55 Seiten erheblich mehr, als der Titel vermuten läßt. Die sich aus den Liquidationsbestimmungen des Friedensvertrages zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Oesterreich ergebenden prozessualen, zivilrechtlichen und völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Oesterreichern und Angehörigen der feindlichen Mächte, zwischen Oesterreichern und dem österreichischen Staate, zwischen den Angehörigen einer feindlichen Macht und der betreffenden feindlichen Macht, schließlich zwischen Oesterreich und der betreffenden feindlichen Macht, werden mit außerordentlichem Scharfsinn und großer juristischer Eleganz erörtert. Der Aufsatz ist auch für Deutschland unmittelbar von Interesse, da die juristische Formulierung der in Frage kommenden Bestimmungen in dem deutschen Friedensvertrag genau die gleiche ist. Insbesondere das Wesen des Clearingverfahrens wird mit ganz außerordentlich juristischer Klarheit dargestellt. Der Verfasser ist der Präsident der Schutzstelle für deutschösterreichische Vermögen im Auslande. Um so mutiger ist es, daß er Seite 33 ff. ausführt, § 249j des österreichischen Friedensvertrages (der Artikel 297i des deutschen Friedensvertrages entspricht) statuiere keinen Anspruch des österreichischen Staatsbürgers auf volle Entschädigung gegen die Regierung vielmehr habe der Staat Oesterreich in der Frage, wie er die Entschädigung seiner Staatsangehörigen regeln wolle, volle Freiheit. Bekanntlich steht die deutsche Regierung in dieser Frage auf einen andern Standpunkt, und auch die österreichische Regierung wird sich wohl den Gründen, die gegen die Schenksche Auffassung sprechen, nicht verschließen können, wenngleich beim Staate nicht anders als beim Privatmann der Satz gelten muß, daß der schönste Anspruch nichts nützt, wenn der Schuldner über die Mittel zur Erfüllung nicht verfügt. Dr. Julius Lehmann, Frankfurt a. M.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XIX. Jahrgang. Berlin, 1. April 1920. Nummer 12/13.

Inhalts-Verzeichnis.

Visserings Währungsreformvorschläge für die internationale Finanzkonferenz.
Von Dr. Otto Heyn, Nürnberg.

Die Körperschaftssteuer, insbesondere der Erwerbsgesellschaften.
Von Gerichtsassessor a. D. Max Blankenburg, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft.

Berichtigung der Aktiengesellschaftsbilanz zu Steuerzwecken durch den Vorstand.
Von Dr. Franz Hirschwald, Rechtsanwalt in Berlin.

Das Reichsnotopfer des Ausländers.
Von Dr. Richard Wrzeszinski, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.

Kapitalertragssteuergesetz und Bankgewerbe.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Visserings Währungsreformvorschläge für die internationale Finanzkonferenz.

Von Dr. Otto Heyn, Nürnberg.

Das Verdienst, einer Hilfsaktion zugunsten der zusammengebrochenen Mittelmächte die Wege geebnet und den Zusammentritt der jetzt bevorstehenden internationalen Finanzkonferenz, die die ganze Welt von dem Valutaelend erlösen soll, vorbereitet und gefördert zu haben, gebührt zweifellos dem Präsidenten der Niederländischen Staatsbank, G. Vissering, der seit mehr als einem halben Jahre an diesem Projekte arbeitet. In einer Reihe von Aufsätzen hat er zu Anfang dieses Jahres im „Allgemeen Handelsblad"[1]) selbst über seine Ideen berichtet. Er schildert zunächst die Verworrenheit der jetzigen Verhältnisse des internationalen Verkehrs und die Erschwerung des Handels, die sich daraus auch für die Sieger im Weltkriege und die neutralen Staaten ergibt, und befürwortet die Schaffung besonderer Organisationen, um die Kreditgewährung seitens der Darleiherstaaten zu ermöglichen, sowie die spätere Rückzahlung der geliehenen Summen sicherzustellen. Für seine Pläne hat er die Unterstützung einer Reihe angesehener Finanzmänner und Wissenschaftler aus Holland, England und Frankreich, Dänemark, Schweden, Norwegen und der Schweiz gewonnen, die sich auf einer zu Anfang November in Amsterdam abgehaltenen Konferenz auf eine Reihe von Leitsätzen geeinigt haben. Als wichtigstes Heilmittel der bestehenden Uebel, insbesondere der Entwertung des Geldes und der Valuten der am Kriege beteiligt gewesenen europäischen Länder, wird auch von ihm „die Einschränkung des übermäßigen Güterverbrauchs und die Steigerung der Produktion und der Steuerkraft" der Bewohner dieser Länder bezeichnet. Mit der bisher beobachteten Politik, die laufenden Ausgaben des Staates durch dauernde Vermehrung seiner Umlaufsmittel und ständiges Steigern seiner zinstragenden Schulden zu decken, müsse gebrochen werden. Die Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den Ausgaben und der Steuerkraft sowie die Verringerung der Schuldenlast unter den verschiedenen Nationen bis auf die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit seien erstes Erfordernis. Dann erst oder doch nur unter dieser Voraussetzung könne ausländische Kredithilfe gewährt werden. Der Kredit sei auf das geringst mögliche Maß zu beschränken und durch allererste Sicherheiten mit Vorrang vor allen anderen Forderungen sicherzustellen, wobei für Deutschland u. a. die Verpfändung der in Gold zu erhebenden Zölle erwähnt wird. Auch eine internationale Hilfsaktion könne jedoch nur dann Erfolg haben, wenn die Völker der Welt in Zukunft von allgemeiner Sparsamkeit und dem Willen zu äußerster Kraftanspannung erfüllt sein würden.

Als Richtpunkte stellt Vissering folgende fünf Grundsätze auf:

1. Einstellung des Schaffens künstlicher Kaufkraft durch Ausgabe von Staats- und Gemeindeschuldverschreibungen und Papiergeld (einschl. Banknoten).
2. Prüfung der Schulden.
3. Eine allgemeine Kreditorganisation, an der alle irgendwie bedeutenden Länder der Welt teilzunehmen hätten.
4. Einrichtung eines organisierten Güteraustausches für Staaten, deren Valuta nicht mehr als Zahlungsmittel im Weltverkehr angenommen werden kann.
5. Prüfung des Münz- und Notenbankwesens in den verschiedenen Ländern, deren Valuta heftig erschüttert ist.

Von besonderem Interesse sind seine Ausführungen über den „organisierten Güteraustausch". Jetzt, wo für die Mittelmächte das Geld als Vermittler ausgeschaltet sei, heißt es, müsse die Organisation eines Warenaustausches von Einfuhr gegen Ausfuhr dafür an die Stelle treten. Hierzu sei ein „Tauschhandelsinstitut" zu gründen, welches Listen für die Waren, die Deutschland kaufen, und für diejenigen, die es liefern wolle, zu führen und Angebot und Nachfrage zu registrieren und auszugleichen habe. Die Abrechnung solle, da die deutsche Mark sich hierzu nicht eigne, in einer fiktiven Goldmark oder in einem fiktiven (?) Goldgulden erfolgen (ähnlich wie früher in Hamburg nach Mark Banco gerechnet worden sei). Die auf beiden Seiten stehenden Beträge müßten bis auf unbenannte Saldi im Clearingverfahren ausgeglichen werden. Bei diesem Verfahren sei jede Partei sicher, den vollen wirklichen Wert für die von ihr gelieferten Waren zu erhalten und nicht mehr mit Papiergeld abgespeist zu werden. Unter der Kontrolle des Tauschhandelsinstituts werde dann auch die Erteilung von Krediten seitens ausländischer Banken an inländische Fabrikanten möglich werden.

An dem Beispiele Oesterreichs erläutert Vissering sodann, wie er sich die Wiederherstellung der Währung denkt. Oesterreich solle die früher geprägte Goldkrone als Rechnungseinheit beibehalten und den Versuch machen, effektive Goldkronen in den Umlauf zu

[1]) Nach einem Bericht in dem Auslandsnachrichtendienst der Bank für Handel und Industrie vom 15. u. 21. Januar 1920 und einer Darstellung im Berliner Tageblatt vom 15. Februar.

Digitized by Google

bringen. Daneben solle man vorerst auch die ausgegebenen etwa 60 Milliarden Papierkronen im Umlauf belassen, während freilich die Ausgabe weiterer Papierkronen sofort eingestellt werden müsse. Die Verrechnung im Auslande habe in Goldkronen zu erfolgen, ebenso wie der Kredit nur auf Goldkronen werde erteilt werden. Eine neue Notenbank solle errichtet werden, die mit ausländischem Kapital zu begründen sei und dann unter Trassierung auf die ausländischen Geldgeber selbst Kredite in Goldkronen zu erteilen vermöge. Die Bank könne auch ihre auf Gold lautenden Kronennoten im eigenen Lande in Umlauf setzen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diese Noten stets durch verkäufliche Werte in Gütern und Erzeugnissen gedeckt seien. Ihre Auslandssaldi dürften nicht von den Schwankungen der ausländischen Valuta abhängig sein; sie müsse deshalb versuchen, von den Auslandsbanken ein Golddepot gestellt zu erhalten, damit die Stabilität ihrer Währung nicht erschüttert werde. Nötigenfalls müsse man sie zunächst unter internationale Verwaltung stellen wie die Bank in Algier.

Daneben müsse die österreichische Regierung versuchen, die umlaufende Menge von Papierkronennoten allmählich zu vermindern, indem sie deren Umlauf in eine langfristige mit 2½ pCt. verzinsliche Staatsschuld, amortisierbar in 60—100 Jahren, anbiete, Zinsen und Amortisationsquote dieser Anleihe seien in Papierkronen zu zahlen. Eine weitere Verminderung der Papierkronennoten werde dadurch eintreten, daß diese zur Bezahlung von Steuern und Abgaben Verwendung fänden. Schließlich würden nicht mehr Papierkronen im Umlauf sein, als der Verkehr — unter Berücksichtigung der dann noch vorhandenen Geldentwertung — wirklich brauche. In diesem Zeitpunkt solle schließlich eine neue Goldanleihe aufgelegt werden, die in Goldkronen der neuen Notenbank zahlbar sein müsse. Mit deren Ergebnis solle die Schuld bei der (alten) Oesterreichisch-Ungarischen Bank nach Maßgabe des dann bestehenden Wertverhältnisses zwischen Goldkronen und Papierkronen getilgt werden und zu dem gleichen Werte seien endlich alle anderen etwa noch im Umlauf befindlichen Papierkronen-Noten einzulösen. Sei das geschehen, so sei die Goldwährung mit effektivem Goldgelde und Goldkronennoten als Umlaufsmittel hergestellt.

Nach den letzteren Ausführungen denkt Vissering an die Herstellung der vor dem Kriege gesetzlich angenommenen, aber noch nicht in Vollzug gesetzten Goldwährung auf der Basis der früheren Pari und will diesen Zustand verwirklichen einerseits durch Einführung von Goldgeld und auf ausländisches Golddepot lautende Goldkronennoten, andererseits durch Verminderung der Menge der im Umlauf befindlichen Papierkronennoten, von welcher eine Wertsteigerung erwartet wird. Die ganze Aktion soll erleichtert werden durch die Gründung einer neuen Notenbank, die auf Grund von im Ausland zur Verfügung gehaltenen Golddepots und gedeckt durch „verkäufliche Werte in Gütern und Erzeugnissen" Goldkronennoten ausgibt.

* * *

Vissering will hiernach die alte Währung mit dem alten Pari (am Golde gemessen), wie sie vor dem Kriege bestand, wiederherstellen, aber nicht, indem er den Wert des jetzigen Papiergeldes im Inlande (100 Papiermark = 20—25 Goldmark) und seinem Kurs im Auslande (100 Papiermark = etwa 5 Goldmark, 100 österreichische Papierkronen = etwa 2,4 Goldkronen) wieder auf das höhere Pari zu heben sucht, sondern indem er neben dem jetzigen Papiergelde (dessen Wert infolge der Verminderung der Menge steigen soll) ein neues auf Gold basiertes oder in Gold geprägtes Geld mit einem dem alten Pari entsprechenden Werte einführt, auf daß sich allmählich der Verkehr einstellen soll, während das alte Papiergeld langsam eingezogen wird und schließlich ganz verschwindet.

Die Durchführung dieses Planes ist an sich möglich. Kein Zweifel, wenn eine neue und vielleicht sogar unter internationale Kontrolle gestellte Notenbank auf Empfehlung und nach Beschlüssen einer internationalen, von den anerkannten Sachverständigen der Welt besuchten Finanzkonferenz Goldkronen- oder Goldmarknoten ausgibt, die durch Goldforderungen an das Ausland und dort befindliche, von den ausländischen Banken beigestellten Golddepots, im übrigen aber durch Güter und Erzeugnisse (oder Wechsel darüber wie früher) gedeckt sind, so wird sich ihnen das Vertrauen, namentlich des Inlandes, zuwenden, nachdem mit dem jetzigen Papiergelde (woran allerdings das Papiergeld selbst unschuldig ist) so bittere Erfahrungen gemacht worden sind. Nicht nur der ganze Auslandsverkehr wird sich auf diese Goldnoten einstellen, sondern auch der ganze Inlandsverkehr. Die Warenpreise (für die das richtige Verhältnis zu den jetzigen Papiergeldpreisen allerdings erst gefunden werden müßte) werden in diesen Noten bemessen und alle Schuldverpflichtungen, namentlich bei langfristigen Verträgen, darin begründet werden. Damit erhielte das neue Geld Zahlkraft (die gesetzlich bestätigt werden würde) und Kaufkraft, somit nützliche Eigenschaften, deren Vorhandensein bei jedem Gute die Voraussetzung des Wertes bildet, auch beim Gelde. Da nun ferner die Goldnoten von der ausgebenden Bank nur zu pari abgegeben werden würden und da bei der beschränkten Ausgabe die Menge nicht auf den Preis drückte, so würde hinzukommen, daß die Goldnoten von den Interessenten nur zu einem dem früheren Pari entsprechenden Preise beschafft werden könnten. Damit würden sie in Anbetracht dessen, daß ihre nützlichen Eigenschaften die Aufwendung so hoher Beschaffungskosten- rechtfertigen, wirtschaftlichen Wert in Höhe des alten Paris erhalten und zu diesem Werte zirkulationsfähig werden. Das würde selbst dann geschehen, wenn die Golddeckung im Auslande nicht bestünde oder wenigstens, weil schwer realisierbar, nicht so ganz bedenkenfrei und an sich nicht imstande sein würde, den Wert zu stützen. Das durch die internationale Finanzkonferenz erzeugte Vertrauen würde, vorausgesetzt, daß es andauert, durch die Beeinflussung des inländischen Verkehrs, dessen Verträge durch die Gesetzgebung geschützt werden, in Verbindung mit der Vermeidung einer übermäßigen (preisdrückenden) Ausgabe der Noten, diese Wertbasis schaffen.

Die Fortdauer des Vertrauens wäre aber sehr wesentlich dadurch bedingt, daß auch der Kurs der Goldnoten im Auslande sich auf pari halten ließe. Eine Tendenz dazu wäre zweifellos vorhanden, ebenfalls geschaffen durch die Beschlüsse der Finanzkonferenz. Auf dem Weltmarkte aber entscheiden Angebot und Nachfrage, die in letzter Linie von realen Faktoren abhängen. Es fragt sich deshalb, ob Angebot und Nachfrage nach den Goldnoten im Auslande sich dauernd so stellen würden, daß der Kurs, wenigstens im Durchschnitt, auf der Höhe des alten Paris verbleiben könnten.

Wenn der Verkehr auf den internationalen Güteraustausch eingestellt wird, dessen Einrichtung Vissering vorschlägt, und wenn überdies die Schuldenlast unter den verschiedenen Nationen bis auf die Grenzen der Zahlungsfähigkeit verringert wird, was Vissering ebenfalls verlangt, so dürfte auch diese Frage zu bejahen sein. Denn dann wird der internationale Verkehr — etwas ungewöhnlich — in Schranken gehalten, und es wird vermieden, daß ein übermäßiges Angebot inländischer Goldnoten im Auslande einen Druck auf den Kurs ausübt. Deutschland und Oesterreich können eben, dann nur soviel Waren aus dem Ausland beziehen, als sie nach Erfüllung ihrer reduzierten sonstigen Verpflichtungen (Zinsen, Kriegsentschädigung usw.) mit ihrer Ausfuhr an Waren usw. zu bezahlen imstande sind. Darüber hinausgehende Ansprüche, zu deren Begleichung das Inland gerne mehr Geld bezahlen und Goldnoten anbieten würde, würden unbefriedigt bleiben.

Ein sicheres Funktionieren dieses Mechanismus ist allerdings nur dann gewährleistet, wenn die Entente unter Aufgabe ihres jetzigen schmachvollen Verhaltens sich ihrerseits mit dieser Regelung abfindet und dementsprechend gestattet, daß die Grenzkontrolle im Osten und Westen lückenlos wiederhergestellt, und daß den Schmugglern, welche unseren Import gegen unseren Willen vergrößern und zur Beschaffung des Gegenwertes unsere Noten auf den Auslandsmarkt werfen, das Handwerk gelegt wird.

Digitized by Google

Unter diesen Voraussetzungen würde es dann auch gelingen, den Kurs der Goldkronennoten im Auslande ebenso festzulegen, wie früher den Kurs der Goldmark. Es wäre das durchaus möglich, wenn, wie in Aussicht genommen, ausländische Banken wirklich ein Golddepot stellen, aus welchem zur Deckung eines etwa vorhandenen Passivsaldos der Zahlungsbilanz zum Parikurse Gold abgegeben, und in welches bei einem Aktivsaldo Gold zum Parikurse aufgenommen würde. Die hierzu erforderlichen Mittel müßten nur genügend groß sein.

Die Spekulation, die bisher soviel geschadet hat, würde dieses Resultat kaum noch in Frage stellen, da ihr bei einer solchen Organisation der Boden entzogen würde und überdies — einem Wunsche der internationalen Konferenz entsprechend — ihre Unterdrückung zu erwarten wäre. Nur in der Richtung bestünde noch eine Gefahr, daß große Mengen Goldnoten im Auslande von Personen angeboten werden, die ihr Vermögen oder einen Teil desselben der Besteuerung in Deutschland entziehen wollten.

Ob eine solche Reglementierung des internationalen Gütertausches angenehm sein würde, steht dahin. Es wäre auch keine leicht zu nehmende Aufgabe festzustellen, welcher Teil der bei dem Tauschhandelsinstitut angemeldeten Nachfrage nach Einfuhrgütern und bei welchen Güterarten er unbefriedigt bleiben soll, wenn der Gegenwert in Ausfuhrgütern abzüglich Schulden zur Deckung der ganzen Menge nicht ausreicht. Sodann bedarf es noch eingehender Erwägung, in welcher Weise hier dem internationalen Kredit, dessen Erteilung von Vissering befürwortet wird, ein Einfluß eingeräumt werden soll. Ferner wäre festzustellen, was etwa geschehen muß, um allzu große Sprünge in der Versorgung des Inlands, die sich nicht nur aus der wechselnden Nachfrage nach Einfuhrgütern und der Verschiedenheit des Angebots an Ausfuhrgütern, sondern auch aus der verschiedenen Größe des verfügbaren Kredits ergeben können, zu vermeiden. Im freien Verkehr vollzieht sich das alles von selbst und in der Regel in langsamen Uebergängen, unter dem Einfluß der Bewegungen der Preise und des Kurses. Die letzteren werden ja ihrerseits durch eine Verschiebung der Verhältnisse von Angebot und Nachfrage hervorgerufen, tragen aber selbst auch wieder, rückwirkend auf Angebot und Nachfrage, dazu bei, die Verschiedenheiten auszugleichen und die Befriedigung der kaufkräftigsten Nachfrage, die in der Mehrzahl der Fälle auch die wichtigste ist, vor der übrigen zu sichern. Bei gebundenem Verkehr bedarf es dazu einer leitenden Bestimmung, die nicht immer das Rechte treffen kann und treffen wird, unter Umständen auch, wie die Erfahrungen in den letzten Jahren beweisen, leider vielfach von unsachlichen Erwägungen beeinflußt wird.

Die Frage der Durchführbarkeit der geplanten Währungsreform ist also, wenigstens bedingungsweise, zu bejahen. Ob neben den Goldnoten auch Goldgeld, das nach dem früheren Pari ausgeprägt ist, sich im Verkehr halten kann, ist nebensächlich und braucht deshalb nicht untersucht zu werden. Bis zur Wiederherstellung völligen Vertrauens wäre es nicht unwahrscheinlich, daß die Goldstücke gesammelt werden und aus dem Verkehr verschwinden würden. Gegen die Beschaffung dieses Goldgeldes spricht ferner, daß wir uns damit eine ganz unnötige Ausgabe auferlegen, und, da das Gold aus dem Auslande eingeführt werden müßte, unsere Einfuhr an wichtigeren Gegenständen zu unserem Schaden einschränken würden.

Die Durchführbarkeit der Reform allein ist aber nicht entscheidend, es kommt außerdem noch darauf an, ob sie uns Vorteil bietet.

Von manchen mag diese Frage ohne weiteres bejaht werden, wenn sie hören, daß die staatliche Notenausgabe, die uns soviel Unheil gebracht hat, eingestellt werden soll, und daß die alte Parität unseres Geldes und die Stabilität des Kurses unserer Valuta im Auslande wiederhergestellt werden würden. Denn jedermann ist nach der Mißwirtschaft der Reichsregierung bei der Papiergeldausgabe und mit Rücksicht auf deren Folgen des jetzigen Papiergeldes (zumal, da die kleinen Stücke in ihrem schmutzigen und zerrissenen Zustande Ekel erregen) ganz überdrüssig geworden und sehnt sich nach den geordneten Zuständen vor dem Kriege, die unbewußt mit dem Golde verknüpft werden, zurück. Das wäre aber vorschnell geurteilt. Was uns werden soll, bedarf unbedingt einer näheren Prüfung.

Zunächst: Die Einstellung der staatlichen Notenausgabe. Diese Notenausgabe läßt sich nur dann einstellen, wenn entweder der Staat seine Ausgaben entsprechend einschränkt oder wenn er mehr Steuern erhebt, um sich die Mittel zu ihrer Deckung anderweitig zu beschaffen. Es wäre also zu untersuchen, ob und welche Ausgaben des Staates unterbleiben müßten, zu deren Deckung die zurzeit eingehenden Mittel nicht ausreichen, und eventuell ob und auf welchem Wege die ohnehin schon enormen und Handel und Industrie aufs äußerste belastenden Steuern noch weiter vermehrt werden könnten. Dann wäre ein Vergleich anzustellen. Hierfür fehlen leider die erforderlichen Unterlagen. Es wäre aber gar nicht ausgeschlossen, daß sich, wenn auch nicht für die allernächste Zukunft, so doch für die Zeit nach Beendigung der jetzigen Abwickelung, und sobald einmal die im Vorjahre beschlossenen Steuern auch wirklich eingezogen werden, die Folge ergäbe, daß die Ausgaben des Staates schon mit den jetzigen Einnahmen bestritten werden können, so daß es einer Einschränkung dieser Ausgaben nicht bedürfte. Das Ziel unserer Finanzgesetzgebung war ja die Herbeiführung dieses Zustandes schon jetzt. Trifft das zu, so würde es der Visserig'schen Währungsreform hierzu deshalb nicht bedürfen. Für die Zukunft allerdings würde hierauf wohl nur dann zu hoffen sein, wenn es durch den Einfluß der internationalen Finanzkonferenz, die die „Schuldenlast der verschiedenen Nationen bis auf die Grenzen ihrer Zahlungsfähigkeit verringern" soll, gelänge, unsere Zahlungen an die Entente herabzumindern. Liegt es anders, so würden wir vielleicht gezwungen sein, eine Reihe von Kulturaufgaben (Kanalbauten usw.) zurückzustellen oder die Entschädigungen für Auslandsforderungen und Kriegsschäden geringer zu bemessen oder Beamten zu entlassen und Gehälter herabzusetzen. Dann werde es vielleicht schwer sein, sich für eine Einschränkung zu entscheiden.

Ferner: Wiederherstellung des alten Pari: Das wäre aber Wiederherstellung für ein neu zu schaffendes Geld, für die neuen Goldnoten, nicht für unser jetziges Papiergeld. Was wird aber dann aus allen denjenigen, die jetziges Papiergeld und Forderungen auf dieses Papiergeld, Obligationen aller Art, Kriegsanleihe und andere, besitzen? Das alte Papiergeld soll ja nicht etwa in Goldnoten al pari umgetauscht und die bestehenden Obligationen nicht etwa auf Goldnoten umgeschrieben werden. Das Schicksal aller jetzigen Besitzer von Papiergeld und Obligationen und sonstigen Forderungen, die auf Geld lauten, hängt also davon ab, was aus dem alten Papiergelde wird. Sollte es etwa im Werte sinken, so würde der ganze Mittelstand und würden alle Banken, Sparkassen, Versicherungsinstitute usw., die ohnehin schon enorm geschädigt sind, noch mehr geschädigt werden.

Vissering meint ja aber, der Wert dieses Geldes werde steigen, und er will dieses Steigen dadurch herbeiführen, daß er Maßnahmen trifft, um die Menge zu vermindern. Das soll teils dadurch herbeigeführt werden, daß dieses Papiergeld gegen eine in 60—100 Jahren amortisierbare Anleihe, verzinslich zu 2½ pCt., die aber ebenfalls nur auf das alte Papiergeld lautet, umgetauscht wird, teils dadurch, daß Steuern und Abgaben nach wie vor in altem Papiergelde erhoben werden, während der letzte Rest durch Ankauf gegen eine Goldanleihe getilgt werden soll.

Ob sich viele Leute dazu entschließen würden, ihr Papiergeld gegen eine 2½prozentige Amortisationsanleihe, die wiederum auf das alte Papiergeld lautet, umzutauschen, erscheint mir zweifelhaft (wenn nicht etwa die Ausgabe zu einem Kurse von 30—40 pCt. erfolgte), da ja jetzt sogar 5 prozentige Anleihen noch 20 pCt. unter pari stehen und deren Erwerb im übrigen die gleichen Vorteile bietet.

Digitized by Google

Nur eine Zwangsanleihe könnte den gewünschten Erfolg haben. Eine solche aufzulegen, obwohl die Steuerlasten die Vermögenden ohnehin fast erdrücken, dürfte aber — namentlich auch mit Rücksicht auf die Kapitalversorgung der Industrie — bedenklich sein. Wenn ferner angenommen wird, daß die Notenmenge auch dadurch vermindert werden würde, daß nach wie vor Steuern und Abgaben darin bezahlt werden sollen, so dürfte das kaum zutreffen; denn wenn der Staat seine Einnahmen in altem Papiergeld bezieht, muß er notwendig auch seine Ausgaben damit bestreiten, und dann würde das eingezogene Papiergeld wieder ausgegeben werden. Auf diesem Wege würde deshalb eine Minderung der Geldmenge nicht herbeigeführt werden können.

Hiernach dürfte die Voraussetzung dafür, daß die von Vissering behauptete Wertsteigerung des Papiergeldes eintritt, eine Verminderung der Menge des alten Papiergeldes sich nicht erfüllen. Unter diesen Umständen können wir davon absehen zu untersuchen, ob sich in diesem Falle wirklich die erwartete Folge ergeben würde. Nach meiner Ansicht würde das alte Papiergeld nicht nur keine Steigerung seines Werteserfahren, sondern einen weiteren Rückgang.

Gerade deshalb, weil, wie schon ausgeführt, die neuen von der internationalen Finanzkonferenz empfohlenen Goldnoten mit geradezu blindem Vertrauen aufgenommen werden würden und weil man des alten Papiergeldes, das man (fälschlich) für alle unsere Leiden verantwortlich macht, schon lange überdrüssig geworden ist, weil auch die von der internationalen Finanzkonferenz empfohlene Abkehr von diesem Papiergelde das leider schon seit längerer Zeit vorhandene Mißtrauen zu seinem Zukunftswerte noch vergrößert, — deshalb würde jedermann in den neuen Goldnoten bezahlt werden wollen und würde namentlich Kredit nur noch in Goldnoten gewährt werden. Dadurch aber würde die Wertbasis des alten Papiergeldes bedenklich geschmälert werden. Dieser Umstand dürfte freilich ohne weiteres noch keinen Nachteil bringen, weil niemand sich das klar macht. Wohl aber würde die allgemeine Zurückweisung des alten Papiergeldes dazu führen, daß der Besitzer dasselbe billiger abgäbe, um es los zu werden, und daß der Empfänger es nur noch mit einem Disagio gegenüber dem jetzigen Werte annähme. Damit würde eine erste Wertminderung eintreten. Aber noch mehr. Es muß damit gerechnet werden, daß all die vielen Marknoten, die sich im Auslande befinden — man schätzt ihre Menge auf 20 und mehr Milliarden — nach Deutschland zurückströmen. Das wäre zu erwarten, wenn etwa daran gezweifelt werden sollte, daß die beabsichtigte Verminderung ihrer Menge ihren Wert heben müsse. Dieser — in Wirklichkeit völlig berechtigte — Zweifel liegt nun sehr nahe, wenn Deutschland auf Empfehlung der Internationalen Finanzkonferenz das alte Papiergeld abschafft, um zu einer neuen Währung überzugehen, und wenn deshalb auch in Deutschland selbst das alte Papiergeld weniger hoch geschätzt wird. Solche Zweifel aber müßten notwendig zur Rücksendung des Papiergeldes Anlaß geben; denn man würde sich sagen: wenn eine Wertsteigerung ausbliebe, so würde damit die Möglichkeit einer besseren Verwertung bei weiterem Abwarten wegfallen. Diese Erwägung aber, zu der sich in Anbetracht der Riesenmenge der im Auslande befindlichen Papiergelder sehr leicht die Furcht vor weiterer Entwertung gesellte, würde zum mindesten die Vorsichtigen zur Rücksendung oder zum Verkauf im Auslande veranlassen. Wahrscheinlich würde auch die Baissespekulation sich diese Situation zunutze machen und den Kurs weiter herabdrücken. Das aber müßte den Antrieb zur Rücksendung verstärken. Eine solche Rücksendung läge um so näher, als eine Verwertung dieser Noten in Deutschland bis zur völligen Anpassung der Preise an den Kursstand immer noch vorteilhafter wäre, als die Veräußerung zu dem weiter sinkenden Kurse.

Würden aber auch nur einige Milliarden Mark unseres alten Papiergeldes aus dem Auslande zurückströmen, oder würde infolge des stärkeren Angebots der Kurs desselben im Auslande noch weiter zurückgehen, so würde dadurch das ohnehin im Inlande vorhandene Mißtrauen noch verstärkt, das Angebot unter Disagio bei allen Ankäufen vergrößert, der Preis aller Waren und Wertpapiere, die nicht auf Papiergeld lauten, gesteigert werden.

Damit wäre die weitere Entwertung des alten Papiergeldes vollzogen. Ob der Staat dann noch dabei bleiben könnte, seine Steuern in altem Papiergelde einzuziehen, obwohl er dessen weitere Entwertung befürchten müßte, ist mindestens zweifelhaft. Wahrscheinlich würde auch er dazu übergehen, Bezahlung in Goldnoten zu fordern. Damit aber würde dem Papiergelde der letzte Rest der einzigen festen Stütze seines Werts: die gesetzliche Zahlkraft gegenüber dem Staate entzogen werden.

Unter solchen Umständen würde dann freilich die von Vissering geplante 2½ prozentige Amortisationsanleihe selbst zu pari willige Nehmer finden. Die damit eintretende Verminderung der Geldmenge würde aber, zumal bei der allgemeinen Abkehr von dem alten Papiergelde, doch nicht dazu führen, den Wert desselben wieder zu heben. Nur dem weiteren Sinken könnte dadurch allerdings Einhalt getan werden.

Hiernach spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß in der Tat die eben als möglich bezeichnete weitere Entwertung des Besitzes an altem Papiergeld, sowie der Forderungen, die auf altes Papiergeld lauten, Hypotheken, Pfandbriefe, Staatsobligationen, Schuldverschreibungen der Gemeinden usw. eintreten würde. Rettung würde nur die Konvertierung in Goldnoten bieten. Dadurch aber würde die Entwertung des alten Papiergeldes nur noch beschleunigt werden. Hierunter würden neben dem Privatbesitz namentlich auch die Stiftungen und die Versicherungsinstitute, sowie die Sparkassen leiden. Freilich würden sie nicht zum Bankerott getrieben, aber sie müßten auch ihrerseits in dem weiter entwerteten Papiergelde zahlen und würden deshalb nicht in der Lage sein, ihren Klienten die gewünschte Erleichterung ihrer Lebensführung zu bieten. Daß hierin ein schwerer Nachteil liegen würde, steht außer Frage.

Diesem Nachteil stände aber freilich der Vorteil gegenüber, daß alle Schuldner, welche produzieren, aus der Entwertung des alten Papiergeldes Vorteil zögen, und daß namentlich der Staat als der größte Schuldner entlastet werden würde, weil er in der Lage wäre, viel größere Summen in Steuern einzufordern, während seine Zinsschulden usw. gleichblieben. Dazu käme, daß Deutschland die im Auslande flottierenden Noten billig zurückerwerben würde, und daß der Staat imstande wäre, seine Schulden an die Reichsbank unter Aufwendung von verhältnismäßig geringen Mitteln — einer mit 2½ pCt. verzinslichen Papiergeldanleihe — zurückzuzahlen (wogegen freilich sein Gewinnanteil an dem Betriebe der Reichsbank wegfiele). Um es kurz zu sagen: so ergäben sich die Vorteile eines billig abgeschlossenen Akkords, der vielleicht unvermeidbar ist, aber jedenfalls das Ansehen des Schuldners, namentlich im Auslande, schädigt.

Endlich: Wiederherstellung der Stabilität des Kurses unserer Valuta im Auslande. Das wäre freilich ein außerordentlich großer Vorteil. Zunächst aber würde den Vorteil nur das Ausland haben, das bisher, soweit es nicht in ausländischer Währung kontrahiert, unter den Schwankungen des Markkurses schwer zu leiden hatte. Vorerst nämlich würden Importeur und Exporteur damit zu rechnen haben, daß ihnen im Inlande Kontrahenten gegenüberstehen, die nur altes Papiergeld besitzen und mit diesem bezahlen. Es würde deshalb nichts weiter geschehen, als daß die früheren Schwankungen des Kurses zwischen Inland und Ausland jetzt in das Inland verlegt werden und hier im Verhältnis zwischen Goldnoten und altem Papiergelde auftreten. Erst dann, wenn die Goldnoten das Papiergeld aus dem Verkehr verdrängt hätten, wenn insbesondere die Auszahlung von Lohn und Gehalt in Goldnoten erfolgte und dadurch Goldnoten auch in die Hände der Kleinhändler gelangten, wenn Bankkredite in Goldnoten gewährt würden, könnte eine Aenderung eintreten.

Digitized by Google

Ueberblickt man nun den Visserings'chen Vorschlag im ganzen, so muß man zu dem Resultate kommen, daß die daran geknüpften Erwartungen in einem ganz wesentlichen Punkte, nämlich was die Hebung des Wertes des alten Papiergeldes anlangt, sich nicht erfüllen können, und daß auch sonst schwere Nachteile mit der Ausführung desselben verbunden sein würden. Trotzdem sollten wir in eine sorgfältige Prüfung desselben eintreten (wobei namentlich zu erwägen wäre, ob nicht dem durch die Entwertung des alten Papiergeldes schwer geschädigten Mittelstande Hilfe gebracht werden könnte). Diese Prüfung müßte natürlich unter Gegenüberstellung dessen erfolgen, was uns bevorsteht, wenn wir uns so wie jetzt weitertreiben lassen oder ein anderes Heilmittel anwenden. Vielleicht gelangen wir dann doch zu dem Ergebnis, daß wir, unter dem Zwange der Notwendigkeit handelnd, am besten tun, den Visserings'schen Plan zur Ausführung zu bringen.

Die Körperschaftssteuer, insbesondere der Erwerbsgesellschaften.

Von Gerichtsassessor a. D. **Max Blankenburg**,
Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft.

Die durch die Not der Zeit hervorgerufene Massen-Steuergesetzgebung bringt es mit sich, daß nicht nur durch ein einheitliches Reichssteuerrecht der landesgesetzlichen Verschiedenartigkeit, namentlich auf dem Gebiete der Einkommensteuer, ein Ende bereitet, sondern daß auch das Steuerrecht in ein gewisses System gebracht wird. Die Reichsabgaben-Ordnung vom 13. Dezember 1919 stellt die für alle Reichssteuern gemeinsamen Richtlinien auf. Sie regelt das Verfahren bei der Veranlagung und Einziehung der Steuern, ordnet den Rechtsmittelweg und das Strafverfahren und trifft einheitliche wichtige Vorschriften über die Wertermittelung und die Auskunftspflicht. Die Besteuerung des Einkommens ist sodann aus steuertechnischen Gründen und wegen der Verschiedenheit des Einkommensbegriffs entgegen dem bisherigen Rechtszustand in zwei Gesetzen geregelt: in dem Reichseinkommensteuergesetz für die natürlichen und in dem Körperschaftssteuergesetz für die juristischen Personen einschließlich nicht rechtsfähiger Zweckvermögen. Beide Gesetze sind vor kurzem von der Nationalversammlung in dritter Lesung verabschiedet und vom Reichsrat genehmigt worden; ihre Veröffentlichung im RGBl. ist jederzeit zu erwarten. Für beide Gesetze ist die Aufstellung eines neuen Steuertyps vermieden, so daß grundsätzlich die bisherige Rechtspflege auf dem Gebiete der Einkommensteuer nutzbar gemacht werden kann.

Das Körperschaftssteuergesetz unterscheidet zwei Gruppen von Steuerpflichtigen:

a) die Erwerbsgesellschaften, d. h. „Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nicht rechtsfähige Bergwerksgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ferner sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist";

b) die anderen juristischen Personen, und zwar des bürgerlichen (z. B. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Produktiv-, Absatz- und Konsumgenossenschaften, eingetragene nicht wirtschaftliche Vereine u. a.) wie des öffentlichen Rechts (z. B. Anstalten, Stiftungen, Kirchen u. a.) und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen (z. B. Klubs).

Die Steuerpflichtigen unter b) unterliegen einer einheitlichen festen Steuer in Höhe von 10 pCt. des steuerbaren Einkommens (§ 10) und zwar ohne Rücksicht auf die Rentabilität, d. h. die Höhe des Einkommens im Vergleich zum Vermögen. Eine progressive Gestaltung der Steuer gibt es hier nicht. Entgegen dem ersten Entwurf, der auch die Länder und Gemeinden wegen ihres Einkommens aus gewerblichen Unternehmungen, Bergwerken, Eisenbahnen, Forsten usw. der Steuer unterwarf, sind auf Grund eines Beschlusses des Reichsrats in dem endgültigen, der Nationalversammlung zugegangenen und Gesetz gewordenen Entwurf außer dem Reich auch die Länder und Gemeinden, die Reichsbank und die Staatsbanken von der Steuer gänzlich befreit worden. Es ist dies, wie es heißt, in der Erwartung geschehen, daß die Besteuerung dieser Rechtssubjekte zusammen mit der Besteuerung des Reiches in einer besonderen Vorlage unter Ausgestaltung des Reichsbesteuerungsgesetzes vom 15. April 1911 (RGBl. S. 187) erfolgen werde. Man wird nicht fehlgehen in der Annahme, daß diese Besteuerung in der Breite und Höhe hinter der Körperschaftssteuer zurückbleiben wird. Dies würde indessen eine ungerechtfertigte und unserer Wirtschaftslage nicht förderliche Bevorzugung in allen den Fällen darstellen, in denen Staat oder Gemeinden fast ausschließlich als Privatunternehmer auftreten und den Erwerbsgesellschaften den Markt streitig machen. Es ist bedauerlich, daß die hierauf beschränkte Wiederherstellung des ersten Entwurfs unterblieben ist, zumal durch das Fehlen jeglicher Progression der Steuer und die Zulässigkeit des Abzuges wesentlicher Teile der Einkünfte noch immer ein außerordentlicher Vorteil gegenüber den Erwerbsgesellschaften verblieben wäre. Bei der Ausgestaltung des Reichsbesteuerungsgesetzes wird diesen Punkten besondere Beachtung zu schenken sein.

Im Nachfolgenden soll auf die Besteuerung der Erwerbsgesellschaften näher eingegangen werden.

I.

Subjektive Steuerpflicht.

Steuerpflichtig sind die unter a) genannten Gesellschaften, und zwar auch die ausländischen, diese jedoch nur, soweit ihr Einkommen aus inländischem Grundbesitz oder aus einem gewerblichen Betriebe stammt, für den im Inlande eine Betriebsstätte unterhalten wird. Der Begriff der Betriebsstätte wird hierbei weitgehendst auszulegen sein. Gleichwohl kann diese mit dem bisherigen preußischen Recht ungefähr übereinstimmende Regelung kaum befriedigen. Denn unter dem erwarteten Druck der Steuerschraube und im Zeichen der Kapitalflucht haben sich im Auslande angeblich nicht wenige Gesellschaften gebildet, welche den Gewinn der von ihnen abhängigen Gesellschaften in Deutschland durch Lieferverträge oder dergleichen erst bei der ausländischen Gesellschaft in Erscheinung treten lassen. Es wäre daher wohl angebracht gewesen, ausländische Gesellschaften der vollen Steuerpflicht dann zu unterwerfen, wenn der Geschäftsbetrieb überwiegend im Inlande stattfindet. Die Steuer hätte der inländischen Gesellschaft auferlegt werden können. Der vom Steuerausschuß neugeschaffene § 13a (s. u.), wonach bei Verlegung der Leitung einer Gesellschaft nach dem Auslande die Steuer vom Vermögen der Gesellschaft zu entrichten ist, wird nur künftige Fälle solcher Steuerflucht treffen.

Das Gesetz will eine Doppelbesteuerung nur in dem Sinne vermeiden, daß das Einkommen nicht in der

Digitized by Google

Hand desselben Subjekts zweimal besteuert wird; daher zahlen offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften keine Körperschaftssteuer. Denn ihr Reingewinn fällt den Gesellschaftern unmittelbar zu. Wie nach bisherigem Recht hat also allein der Gesellschafter von seinem Anteil am Reingewinn Einkommensteuer zu entrichten (§ 7 Ziffer 3 REStG.; vergl. auch § 80 Abs. 2 RAO.). Dagegen will das Körperschaftssteuergesetz auch solche Einkünfte in Händen nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen erfassen, „bei denen ein Anteil an den Jahreserträgnissen für die Mitglieder weder berechnet noch verteilt wird und deshalb nie unter ihrem Einkommen erscheint" (vgl. Begründung S. 19). Hiernach wird der nicht rechtsfähige Verein grundsätzlich der Körperschaftssteuer unterliegen und zwar als Erwerbsgesellschaft, wenn sein Zweck hauptsächlich auf Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder seine Mitglieder gerichtet ist. Dagegen bleiben die Gesellschaften bürgerlichen Rechts, denen es an körperschaftsähnlicher Verfassung fehlt, von der Körperschaftssteuer befreit, was im Einklang mit dem bisherigen Rechtszustand namentlich für Bankenkonsortien gilt.

Wie oben unter b) bereits hervorgehoben, gehören im Gegensatz zu den Versicherungs-Aktiengesellschaften Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Produktiv-, Absatz- und Konsumgenossenschaften nicht zu den „Erwerbsgesellschaften".

II.

Objektive Steuerpflicht.

Nach dem PrEStG. galten als steuerpflichtiges Einkommen der meisten hier in Frage kommenden Erwerbsgesellschaften „die Ueberschüsse, welche als Dividenden verteilt werden, und zwar unter Hinzurechnung der zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung sowie zur Bildung von Reservefonds verwendeten Beträge, unter Abzug von $3^1/_2$ pCt des eingezahlten Kapitals". Dieser Abzug war bekanntlich bei der Gemeindeeinkommensteuer nicht zulässig.

Nunmehr unterliegt der Steuer der Gesamtbetrag der in Geld oder Geldeswert bestehenden Einkünfte (steuerbares Einkommen) unter Berücksichtigung gewisser Abzüge. Es ist also nicht von der verteilten Dividende, sondern vom Bruttogewinn auszugehen. Denn unter Einkommen ist nunmehr grundsätzlich jede Vermögensvermehrung innerhalb des Steuerabschnittes zu verstehen. Die Quellentheorie ist gleich wie im REStG. auch hier verlassen. Es sind also auch Lotteriegewinne, Spekulationsgewinne, Gewinne aus einmaligen Veräußerungsgeschäften sowie ähnliche außerordentliche Einnahmen als Einkommen zu versteuern. Schon hier sei erwähnt, daß dementsprechend natürlich die Spekulationsverluste sowie die Verluste aus einzelnen Veräußerungsgeschäften abgezogen werden können (§ 5 des Entwurfs in Verbindung mit § 13 Ziffer 6 REStG.). Gewinne aus Grundstücksverkäufen sind grundsätzlich von der Steuer befreit; nur wenn der Erwerb zum Zwecke der Wiederveräußerung oder erst innerhalb der letzten 10 Jahre erfolgte, ist der Gewinn bzw. der Verlust bei der Feststellung des Einkommens zu berücksichtigen (§ 12 Ziffer 12 des REStG.). Der spekulative Grundstückswechsel soll also von der Einkommensteuerfreiheit ausgeschlossen bleiben. Ein Antrag auf Verkürzung der Frist von 10 auf 5 Jahre wurde im Steuerausschuß abgelehnt.

Die Vorschriften der §§ 5—14 des REStG. finden nach § 5 sinngemäße Anwendung. Es werden darin, ohne erschöpfend sein zu wollen, die bekannten Einkommensquellen sowie zahlreiche Fälle in Betracht kommender Erträgnisse aufgeführt. Hervorzuheben ist, daß im Einklang mit dem PrEStG., aber in Abweichung von dem bisherigen Steuerrecht vieler Bundesstaaten, auch das Einkommen aus ausländischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb der Steuer unterworfen ist. Eine Anrechnung der im Auslande hierauf zu zahlenden Einkommensteuer auf die Körperschaftssteuer würde der ohnehin erschwerten Betätigung deutschen Kapitals im Auslande von Nutzen sein; sie ist aber abgelehnt worden und hat daher in das Gesetz keine Anfnahme gefunden.

In den §§ 12—14 des REStG., auf die das Körperschaftssteuergesetz entgegen dem ersten Entwurf verweist, sind die zulässigen und unzulässigen Abzüge vom Gesamteinkommen aufgeführt, die sich an das bisherige Recht im wesentlichen anschließen. Sie werden in den §§ 6—8 weiter ergänzt. Danach gehören nicht zum steuerbaren Einkommen, sind also abzugsfähig, z. B.:

1. Zuwendungen an Unterstützungs- und Pensionskassen des Betriebes, wenn die dauernde Verwendung für die Zwecke der Kassen gesichert ist.

2. die an Aufsichtsrat und Vorstand, Angestellte und Arbeiter gezahlten Tantiemen sowie bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die an die persönlich haftenden Gesellschafter als Vergütung gezahlten Gewinne, gleich wie dies auch jetzt Rechtens ist.

3. die sogenannten Werbungskosten, d. h. „die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte gemachten Aufwendungen". Die Begriffsbestimmung deckt sich also mit derjenigen des PrEStG. Es verbleibt demgemäß bezüglich des wichtigen Gebietes der Behandlung von Abschreibungen bei dem durch die Rechtsprechung ausgebildeten Rechtszustand, was im Interesse der Rechtssicherheit und Klarheit zu begrüßen ist. Als Werbungskosten sind insbesondere auch die Ertragsteuern anzusehen (§ 13 Ziffer 1a REStG.). Es ist also namentlich auch die der steuerpflichtigen Gesellschaft vom Schuldner abgezogene Kapitalertragsteuer bei der Veranlagung zur Körperschaftssteuer vom Einkommen abzugsfähig[1]). Dagegen darf die Körperschaftssteuer selbst nicht abgesetzt werden (§ 8 Ziffer 3) und zwar weder die aus dem Einkommen des Geschäftsjahres anzusetzende noch die für das Vorjahr gezahlte. Dies bedeutet eine außerordentliche Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand. Hingegen kann die Kriegsabgabe für 1919, über die eine Bestimmung im Entwurf nicht enthalten ist, als Realsteuer abgezogen und unter die Geschäftsunkosten gerechnet werden.

Als Werbungskosten anzusehen und abzugsfähig sind insbesondere auch die auf Grund fingierten Grundstückswechsels nach § 10 Abs. 1 des Grunderwerbssteuergesetzes vom 10. September 1919 (RGBl. S. 1617) alle 20 Jahre zu zahlenden Steuern oder die dafür gemachten jährlichen Rücklagen.

Zu den Werbungskosten gehört auch wie bisher die Substanzverringerung bei Bergwerken, Steinbrüchen

---

[1]) Eine Anrechnung der gezahlten Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftssteuer selbst, wie sie zum Teil im REStG. vorgesehen ist, findet hier jedoch nicht statt.

Digitized by Google

u. a. Vorschriften über die Höhe der steuerfrei zulässigen Abschreibungen, über die bekanntlich viel gestritten wird, sind im Gesetz nicht enthalten.

4. Gleich wie im § 16 Ziffer 2 des Kapitalertragsteuergesetzes ist auch hier billige Rücksicht genommen auf die sogenannten Schachtelgesellschaften. Danach dürfen Erwerbsgesellschaften, die nachweislich seit Beginn des der Veranlagung zugrunde gelegten Geschäftsjahres mindestens ein Fünftel der gesamten Aktien, Kuxe, Anteile u. a. einer anderen Erwerbsgesellschaft besitzen, die hierauf entfallenden Gewinnanteile vom Einkommen in Abzug bringen. Denn diese Gewinnbeträge werden bereits bei der anderen Erwerbsgesellschaft von der Körperschaftssteuer erfaßt.

5. Abzugsfähig sind natürlich wie bisher die Schuldenzinsen und die dauernden Lasten.

6. Beiträge zu den gesetzlichen Berufs- und Wirtschaftsvertretungen (Handelskammern u. dgl.), die ohnehin als Realsteuern abzugsfähig sind, sowie Beträge an kulturfördernde, mildtätige, gemeinnützige und politische Vereinigungen, soweit ihr Gesamtbetrag 10 pCt. des Einkommens nicht überschreitet (§ 5 des Körperschaftssteuergesetzes in Verbindung mit § 13 REStG.).

7. Entgegen der Regierungsvorlage sind vom Steuerausschuß der Nationalversammlung auch die zur Deckung von Unterbilanzen in Anspruch genommenen Beträge für abzugsfähig erklärt worden, womit einem dringenden Wunsche der Handelswelt Rechnung getragen ist.

Nicht abzugsfähig sind hingegen wie bisher (§ 8, III, 1 PrEStG.) grundsätzlich Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen und Kapitalanlagen, zur Schuldentilgung oder Ersatzbeschaffung, soweit hierfür bereits Werbungskosten abgesetzt sind. Die Bestimmung hängt mit der Frage der Abschreibungen eng zusammen; sie dürfte indes den heutigen Verhältnissen kaum gerecht werden. Es ist zuzugeben, daß eine Abschreibung der Maschinen, des Inventars, der Gebäude usw. mit ihrem Bilanzwert ein Ende findet. Damit ist den Gesellschaften aber nicht gedient. Dies mag in normalen Zeiten bei nicht ungewöhnlichen Preisschwankungen ausreichend gewesen sein. Die Verhältnisse haben sich indes vollständig verändert. Eine Maschine, die vor 10 Jahren etwa 50 000 M. kostete und jetzt wegen Abnutzung ersetzt werden muß, kostet das Zehnfache und mehr. Das wird auch noch lange so bleiben. Die Gesellschaft kommt daher in die Lage, eine voraussichtlich in 3 Jahren zu ergänzende Maschine zwar jetzt gänzlich abschreiben, aber in den nächsten 3 Jahren keine Rückstellung für ihre Ergänzung steuerfrei vornehmen zu dürfen. Sie muß also alsdann im 3. Jahre die verhältnismäßig ungeheure Summe aufbringen, die allerdings in diesem Jahre steuerfrei bleibt. Es wäre daher dringend erwünscht gewesen, daß neben den Abschreibungen auch Rückstellungen für notwendige Ersatzbeschaffungen von der Körperschaftssteuer befreit worden wären.

Praktisch wird sich künftig die Veranlagung der Erwerbsgesellschaften so vollziehen, daß auf Grund des in § 9 für anwendbar erklärten § 32 des REStG. der bilanzmäßige Geschäftsgewinn zugrunde zu legen ist, der auf Grund der zulässigen Abzüge oder Zurechnung unzulässig unter Geschäftsunkosten oder dergl. verbuchter Einkommensbeträge zu regulieren ist.

III.

Tarif.

Die Erwerbsgesellschaften sollten nach dem Regierungs-Entwurf eine progressive und — im Gegensatz zur absoluten preußischen Einkommensteuer — von der Rentabilität, d. h. dem Verhältnis des Einkommens zum Vermögen (Grundkapital, offene, auf Antrag und Nachweis auch stille Reserven) abhängige Steuer zahlen. Der ursprüngliche Gedanke, das nicht verteilte Einkommen höher zu besteuern, was auf Reservenbildung hemmend eingewirkt hätte, war bereits in der endgültigen Regierungsvorlage aufgegeben worden. Ein Abzug zur Milderung der Doppelbesteuerung, wie ihn das PrEStG. in Höhe von 3½ pCt. des eingezahlten Kapitals vorsah, sollte nicht mehr zulässig sein. Der Reichsrat hatte sodann unter Widerspruch der Regierung für Gesellschafter einer G. m. b. H. eine Milderung der Doppelbesteuerung in der Weise vorgesehen, daß sie von der G. m. b. H. erhaltene Gewinne nur zu 80 pCt. bei der Reichseinkommensteuer sollen versteuern müssen.

Die Nationalversammlung hat beide Vorlagen verworfen. Gesetz ist nunmehr ein Antrag Dr. Becker (Hessen) geworden, wonach zu der Mindeststeuer von 10 pCt. des steuerbaren Einkommens Zuschläge von den als Dividende verteilten Beträgen erhoben werden, wobei 3 pCt. Dividende frei bleiben. Der Zuschlag beträgt:

bei zuschlagpflichtigen 4 pCt. Dividende (d. h. bei 7 pCt. verteilter Dividende): 2 pCt. des als 4 pCt. Dividende ausgeschütteten Betrages,

bei zuschlagpflichtigen 6 pCt. (insgesamt also 9 pCt.) Dividende: 3 pCt. des als 6 pCt. Dividende ausgeschütteten Betrages usw.,

bei 18 pCt. zuschlagpflichtiger (insgesamt 21 pCt.) Dividende: 9 pCt. und bei noch höherer Dividende 10 pCt. des zuschlagpflichtigen Dividendenbetrages. Etwaige Härten durch geringfügiges Hineingeraten in die höhere Steuerstufe sucht ein eingeschobener § 11b auszugleichen.

Eine Aktiengesellschaft von 100 Millionen Mark Grundkapital und einem steuerbaren Einkommen (einschließlich im Vorjahr gezahlter Körperschaftssteuer) von 35 Millionen Mark würde also bei Ausschüttung von 21 pCt. Dividende zu zahlen haben:

10 pCt. auf	35 000 000,00 M.	3 500 000,00 M.
9 pCt. auf	18 000 000,00 M.	1 620 000,00 M.
	zus.	5 120 000,00 M.

Der von der Nationalversammlung festgestellte und Gesetz gewordene Tarif stellt eine wesentliche Verbesserung der Regierungsvorlage dar, indem er die Rechnung vereinfacht und wenigstens bei der Erhebung der Zuschläge zwecks Milderung der Doppelbesteuerung einen Abzug — wenn auch nur in der geringen Höhe von 3 pCt. — zuläßt. Dieser Abzug hätte billigerweise auf 5 pCt. — den heute allgemein erzielbaren und auch bei den Kriegsanleihen zugrunde gelegten Zinsfuß — erhöht werden sollen. Dies wäre umsomehr gerechtfertigt gewesen, als es sich nicht um Vermeidung einer Doppelbesteuerung, sondern mit Rücksicht auf Umsatz-, Kapitalertragsteuer, Reichsnotopfer u. a. um eine mehrfache Besteuerung handelt. Mit dem neu angenommenen Tarif ist auch der Grundsatz der Rentabilität, so wie er im Entwurfe zur Durchführung gebracht war, verlassen, was vom wirtschaftlichen Standpunkt aus nur begrüßt werden kann; denn der Grundsatz der

Digitized by Google

Rentabilität würde zu dem mit Recht unerwünschten mittelbaren Zwang geführt haben, die stillen Reserven offen zu legen.

IV.

Veranlagung und Entrichtung der Steuer.

Den Maßstab der Besteuerung bildet das Einkommen des Geschäftsjahres der Gesellschaft. Die Veranlagung erfolgt für die Vergangenheit und zwar auch dann, wenn die Steuerpflicht z. B. durch Löschung der Gesellschaft im Handelsregister oder — trotz Bestehenbleibens der Identität gemäß § 332 HGB. — durch Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft (§ 20) erloschen ist (§ 16). Im Falle der Liquidation oder Fusion ist dem letzten Betriebsergebnis der Betrag zuzurechnen, um den das zur Verteilung kommende Vermögen bezw. bei der Fusion der Wert der Gegenleistung das Grundkapital oder das zum Reichsnotopfer festgestellte Vermögen übersteigt, soweit der Ueberschuß nicht bereits zur Körperschaftssteuer herangezogen oder steuerfrei ist (§§ 13 und 28). Diese Bestimmung will bisher nicht versteuertes Einkommen, insbesondere stille Reserven, erfassen. Um eine unbillig hohe Versteuerung dieser oft im Laufe vieler Jahre entstandenen Beträge durch Hineingeraten in eine hohe Steuerstufe zu verhindern, hat der Steuerausschuß dem § 13 einen die Bestimmung abschwächenden Absatz angefügt. Danach ist bei einer Gesellschaft, die zur Zeit ihrer Auflösung bereits länger als 5 Jahre bestand, der überschießende Betrag (stille Reserve) gesondert zu versteuern und zwar nach den Steuersätzen, die sich bei der Verteilung des Ueberschusses auf die letzten 5 Jahre ergeben, mindestens aber mit 12 pCt. Entsprechendes gilt laut einer gegenüber der Vorlage gleichfalls neuen Bestimmung (§ 13a), wenn Sitz oder Leitung einer Erwerbsgesellschaft ins Ausland verlegt wird. Mit der letztgedachten Bestimmung wird man sich einverstanden erklären können, während die Nachversteuerung im Falle der Fusion höchst bedenklich erscheint.

Die jetzt gültige Berechnung nach dem dreijährigen Durchschnitt kommt, wie bei der Veranlagung der Kaufleute im REStG., in Fortfall. Es erscheint müßig, auf das Für und Wider dieser Aenderung einzugehen, nachdem die Nationalversammlung diese Art der Veranlagung bei beiden Steuern gebilligt hat. Auch ein Antrag, den Verlust des Vorjahres vom Einkommen des folgenden Jahres als abzugsfähig zu erklären, ist abgelehnt worden.

Wie bisher, ist auch in Zukunft eine Steuererklärung abzugeben. Die näheren Bestimmungen darüber erläßt der Reichsfinanzminister. Vom Erlöschen oder Neuentstehen der Steuerpflicht ist dem Finanzamt unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Empfang des Steuerbescheides in voller Höhe für das ganze Jahr zu entrichten. Bei der außerordentlichen Höhe der Steuer hätte ihre Entrichtung in vier Quartalsraten zugelassen werden sollen, gleich wie dies für juristische Personen bisher in Preußen galt und auch im REStG. hinsichtlich der natürlichen Personen vorgesehen ist. Die Erhebung der ganzen Steuer in einer Summe wird viele Gesellschaften in ihren Gelddispositionen stören und sie in häufigen Fällen zwingen, lediglich zur Begleichung der Körperschaftssteuer teuere Bankkredite in Anspruch zu nehmen.

V.

Strafe und Uebergangsvorschriften.

Die Strafen für die Steuerhinterziehung sind verschärft. Neben Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer kann auf Gefängnis bis zu 5 Jahren erkannt werden.

Das noch nicht veröffentlichte Gesetz soll am 1. April 1920 in Kraft treten, die erste Veranlagung — für das Steuerjahr 1920 — auf Grund des ersten nach dem 31. März 1919 abgelaufenen Geschäftsjahres erfolgen. Nach der Regierungsvorlage sollte der ersten Veranlagung das erste nach dem 31. März 1920 abgelaufene Geschäftsjahr, also bei Gesellschaften mit Kalender-Geschäftsjahr das Geschäftsjahr 1920 zugrunde gelegt werden. Die erste Veranlagung hätte also kaum vor Frühjahr 1921 für das Steuerjahr 1920 erfolgen können. Nach dem nunmehrigen Gesetz steht nichts im Wege, die erste Veranlagung alsbald in die Wege zu leiten, da das Ergebnis des Geschäftsjahres 1919 zumeist vorliegt. Sie dürfte sich indes erfahrungsgemäß, namentlich wegen Fehlens der Ausführungsbestimmungen und Formulare, noch bis Ende des Jahres 1920 hinziehen, so daß die Veranlagungen für die Steuerjahre 1920 und 1921 ziemlich nahe aufeinander folgen werden. Bis zum 1. April 1920 ist noch Einkommensteuer auf Grund der bisherigen Gesetze zu entrichten. Vermutlich wird — ähnlich wie bei der Reichseinkommensteuer — auch für das Steuerjahr 1920 solange einstweilen noch Einkommensteuer auf Grund der letzten Veranlagung zu zahlens ein, bis die erste Veranlagung nach dem Körperschaftssteuergesetz erfolgt ist, auf Grund der alsdann eine Verrechnung der inzwischen gezahlten Einkommensteuerbeträge auf die Körperschaftssteuer vorgenommen wird.

Die Reihenfolge der Geschäftsjahre darf künftig nicht unterbrochen werden (§ 15), d. h. für das Steuerjahr 1921 wird das erste nach dem 31. März 1920 abgelaufene Geschäftsjahr zugrunde gelegt usw. Dieser auch vom Körperschaftssteuergesetz angenommene Grundsatz der Kontinuität hätte dazu führen sollen, der ersten Veranlagung zur Körperschaftssteuer das steuerbare Einkommen desjenigen Geschäftsjahrs zugrunde zu legen, das den bei der letzten Einkommensteuer-Veranlagung zugrunde gelegten 3 Jahren unmittelbar folgt. Die Einkommensteuer-Veranlagung für 1919/1920 dürfte bei den meisten Gesellschaften wegen des damals noch fehlenden Abschlusses für 1918 auf Grund der Ergebnisse der Jahre 1915, 1916 und 1917 erfolgt sein. Es ist durchaus unbillig, das Jahr 1918 mit seinem infolge der Revolution meist ungünstigen Geschäftsergebnis zu überspringen und nunmehr sogleich das Jahr 1919 zu erfassen. Ein Dazwischenliegen eines Jahres zwischen Veranlagungsabschnitt und Veranlagung würde den im Interesse des deutschen Wirtschaftslebens erwünschten Vorzug gehabt haben, daß die Gesellschaften jeweilig wie bisher ein Jahr im voraus bereits über die Höhe der von ihnen zu zahlenden Körperschaftssteuer unterrichtet sind und sich dementsprechend einrichten können. Hierdurch würde zugleich die Härte, die in der Abschaffung der Berechnung nach dem dreijährigen Durchschnitt liegt, gemildert worden sein. Es wird überdies künftig jedenfalls die Veranlagung nicht im Januar erfolgen können, da bis dahin der Abschluß des mit dem vorhergehenden Kalenderjahr sich deckenden Geschäftsjahres nicht vorliegen kann.

Die Körperschaftssteuer stellt außerordentlich hohe Anforderungen an die Erwerbsgesellschaften, die unserm ganzen Wirtschaftsleben durch weitere Verteuerung

Digitized by Google

aller Lebensbedürfnisse und Hemmung des Unternehmungsgeistes schädlich sein werden. Die Steuer wird auch in den niedrigeren Steuerstufen noch die Beträge übersteigen, die sich auf Grund der erhöhten Staats- und Kommunal-Einkommensteuern ergeben würden. Eine noch stärkere Anspannung würde das erträgliche Maß übersteigen. Daher ist es mit Genugtuung zu verzeichnen, daß bei der Beratung des § 16 des Landessteuergesetzes jüngsthin ein Antrag der Unabhängigen Sozialdemokratie abgelehnt wurde, wodurch die Kommunen zur Erhebung progressiver Zuschläge zur Körperschaftssteuer berechtigt sein sollten. Dem Bedarf der Kommunen, die nach wie vor Gewerbesteuer erheben dürfen, wurde hinreichend dadurch Rechnung getragen, daß ihr Anteil an dem Erträgnis der Körperschaftssteuer von $^1/_2$ auf $^2/_3$ erhöht wurde (§ 16 des Landessteuergesetzes).

Berichtigung der Aktiengesellschaftsbilanz zu Steuerzwecken durch den Vorstand.

Von Dr. **Franz Hirschwald**, Rechtsanwalt in Berlin.

Bei den jetzigen überaus schnellen und starken Wertveränderungen wird der Vorstand einer Aktiengesellschaft, wenn er angesichts der enormen Steuersätze die Gesellschaftsbilanzen einer Nachprüfung unterzieht, häufig zu der Ueberzeugung gelangen, daß sie in einzelnen Wertansätzen oder im Gesamtergebnis unrichtig sind, und er wird deshalb vor der Frage stehen, ob er im Steuerverfahren befugt ist, eine Berichtigung der Bilanz auch ohne besonderen, die Berichtigung genehmigenden Beschluß der Generalversammlung auf Grund eigenen pflichtgemäßen Ermessens vorzunehmen. Einen besonders breiten Raum werden bei dieser Frage die Abschreibungen einnehmen, insbesondere diejenigen auf Umstellungskonto und auf den Wert des Unternehmens als Ganzen (nicht zu vergessen Valutaverluste auf Schulden in ausländischer Währung). Es wird sich zum Beispiel bei gewerblichen Aktiengesellschaften herausstellen, daß etwa wegen völliger Räumung der Läger oder zwecks Wiedererwerbung verlorener Auslandsbeziehungen oder wegen Aufwendung unproduktiver Löhne oder aus anderen Gründen eine Abschreibung, sei es bei einem einzelnen Bilanzposten, sei es auf das dadurch in seinem Wert geminderte Gesamtunternehmen als Ganzes, hätte vorgenommen werden müssen, oder daß die tatsächlich vorgenommene Abschreibung unzureichend war. Wenn bisher die Steuergerichte Abschreibungen auf den Wert des Unternehmens als Ganzen ohne Vorhandensein eines bestimmten Aktivpostens, auf welchen abgeschrieben werden könnte, nicht zugelassen haben (vgl. u. a. Entscheidung des Badischen Oberverwaltungsgerichts vom 29. Januar 1919, Preußisches Oberverwaltungsgericht vom 30. Januar 1919 und vom 27. Januar 1919), so könnte gegenüber dem § 137 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit § 9 des Entwurfs des Körperschaftssteuergesetzes und § 32 des Einkommensteuergesetzentwurfs sowie auch im Hinblick auf die ausdrückliche Erwähnung derartiger Abschreibungen im § 16 der Ausführungsbestimmungen zum Kriegsabgabegesetz 1919, damit gerechnet werden, daß hinfort derartige Abschreibungen nicht mehr würden beanstandet werden. Dies ist nunmehr aber auf Grund der neuerdings bekanntgewordenen Entscheidung des Reichsfinanzhofs, welche derartige Abschreibungen ausdrücklich für zulässig erklärt, zur Gewißheit geworden[1]). Die Wichtigkeit und Tragweite dieser neuen Entscheidung des Reichsfinanzhofs, die hoffentlich bald im Wortlaut vorliegen wird, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden, und sie wird vielleicht den Vorstand im einen oder anderen Falle vor die Frage stellen, ob er, nachdem angesichts der früheren ablehnenden Rechtsprechung die Abschreibung auf das Gesamtunternehmen unterlassen worden war, nun ohne Beschluß der Generalversammlung diese Abschreibung nachholen darf.

Hier mögen zunächst einige Vorbemerkungen eingeschaltet werden, um den Umfang und die Grenze der Berichtigungsbefugnis, soweit eine solche überhaupt in Frage kommen kann, klarzulegen. Selbstverständlich ist, daß eine Berichtigung nach rechtskräftiger Veranlagung der jeweilig in Frage kommenden Steuer nicht mehr zulässig ist, bis dahin ist sie es aber unbeschränkt; das bestätigt jetzt auch der § 67 der Reichsabgabenordnung.

Sodann ist fraglich, welcher Wert denn für die Bilanz zugrunde zu legen ist. Falsch wäre es, anzunehmen, ein Bilanzansatz könne, wenn er sich nachträglich als unrichtig herausstellt und die Steuerveranlagung noch nicht abgeschlossen ist, auf seinen später festgestellten Wert zurückgeführt werden. Das geht nicht an. Voraussetzung der Berichtigung ist, daß die Bilanzwerte oder die Bilanz als Ganzes bereits in dem Zeitpunkt, für welchen die Bilanz aufgestellt worden ist, auf Grund der zu dieser Zeit bekannten Umstände unrichtig waren, also z. B. damals bereits eine Wertminderung des Gesamtunternehmens vorlag, welcher durch entsprechende Abschreibung hätte Rechnung getragen werden müssen. Es dürfen nicht etwa Umstände und Tatsachen, welche erst nach dem Zeitpunkt, für welchen die Bilanz aufgestellt werden mußte, bekanntgeworden oder hervorgetreten sind, mit herangezogen werden. Das ist vom Preußischen Oberverwaltungsgericht in den Entscheidungen vom 5. Oktober 1917[2]), vom 15. März 1919[3]) und vom Reichsfinanzhof in der Entscheidung vom 31. Oktober 1919[4]) unter Bezugnahme auf frühere Entscheidungen ausdrücklich ausgesprochen worden. Hierfür ein kurzes Beispiel: Das Geschäftsjahr der Aktiengesellschaft läuft vom 1. April bis 31. März. Die Bilanz war also per 31. März 1919 abzuschließen. Die Fertigstellung der Bilanz zieht sich bis zum 1. Juli 1919 hin. In der Bilanz soll eine in ausländischer Währung am 1. Oktober zahlbare Schuld sich befinden. Diese ausländische Währung notierte am 1. Juli etwa 200 pCt. über Friedenskurs, am 1. Oktober etwa 400 pCt. darüber. Dann dürfen weder ohne weiteres diese 200 pCt. noch, falls die Veranlagung vor dem 1. Oktober noch nicht vollendet sein sollte, die 400 pCt. als Valutaverlust abgeschrieben werden, vielmehr ist zu prüfen, ob am 31. März 1919 auf Grund ordnungsmäßiger kaufmännischer Erwägungen und unter Zugrundelegung der damals bekannten Umstände eine Abschreibung auf diese Valutaschuld geboten war, und in welcher Höhe? Nur insoweit ist eine Abschreibung begründet und zulässig. War also z. B. am 31. März die fremde Valuta für den Fälligkeitstag auf etwa 100 pCt. über Friedenskurs zu schätzen, so konnte eine entsprechende Abschreibung als Valutaverlust gemacht werden. Das gleiche muß gelten für eine Abschreibung auf den Gesamtwert; auch in diesem Falle muß die Abschreibung an dem Tage, für den die Bilanz abzuschließen war, bereits begründet gewesen sein. Daß diese Schätzungen, wenn sie nachträglich erfolgen, im einzelnen Falle recht schwierig sein können, soll nicht verkannt werden; eine einigermaßen zuverlässige Schätzung wird aber durch Sachverständige zu erreichen sein.

Sodann ist im Preußischen Einkommensteuerrecht, welches für anhängige Verfahren immerhin noch einige Zeit von Bedeutung sein wird, für gewerbliche Aktiengesellschaften zu betonen, daß deren Steuerpflicht nach dem dreijährigen Durchschnitt berechnet wird. Nur dieser dreijährige Zeitraum kann deshalb für die Preußische Einkommensteuer in jedem Falle der Nachprüfung der Steuerbehörden sowohl als der Berichtigung durch den Steuerpflichtigen unterliegen. Was weiter zurückliegt,

[1]) Vergl. Rosendorff im Berliner Tageblatt vom 19. 2. 1920: „Die Zulässigkeit von Abschreibungen auf das Gesamtunternehmen, eine neue Entscheidung des Reichsfinanzhofs", u. neuerdings in Mitteil. d. Steuerausk. 1920 S. 84 ff.

[2]) Vergl. Jur. Wochenschrift 1918, S. 461.

[3]) Vergl. Deutsche Steuerzeitung 1919, S. 19.

[4]) Vergl. Amtliche Mitteilungen 1919, S. 401 ff.

Digitized by Google

muß der Nachprüfung und Berichtigung entzogen sein. Die erste der drei Durschschnittsbilanzen muß also als feststehend zugrunde gelegt werden. Für das Körperschaftssteuergesetz, welches die Durchschnittsberechnung aufgegeben hat, kommt dies nicht in Frage.

Schließlich muß noch eine andere Art von Berichtigungen ausgeschieden werden, welche eine eigentliche Berichtigung nicht ist, nämlich alle solche, die auf einer Richtigstellung einer falschen oder irrtümlichen Bezeichnung oder Ausdrucksweise hinauslaufen, so z. B. wenn etwa in einer Bilanz gesagt ist, daß ein Teil des Reingewinns zu Abschreibungen verwendet worden sei, während in Wirklichkeit der Posten ein Wertberichtigungsposten für ein bestimmtes Aktivum ist, also gar nicht zum Reingewinn hinzugerechnet werden durfte (vergl. OVG. in Staatssteuersachen Band 14, S. 224 und Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 24. Januar 1917 in Jur. Wochenschrift 1918, S. 635). Klarstellungen in dieser Richtung sind keine „Berichtigungen" und hinsichtlich solcher besteht keinerlei Zweifel, daß der Vorstand ohne weiteres auch ohne Generalversammlung dazu befugt ist.

Wie aber verhält es sich nun mit den Fällen, wo der Vorstand eine als Berichtigung im eigentlichen Sinne sich darstellende Abweichung von der genehmigten Bilanz im Steuerverfahren geltend machen will, insbesondere in den Fällen einer kaufmännisch und gesetzlich gebotenen aber unterbliebenen Abschreibung? Kann der Vorstand eine im Widerspruch mit der objektiven Vermögenslage unterlassene Abschreibung im Steuerverfahren nachholen, ohne daß es der Einberufung einer Generalversammlung bedarf? Zu Unrecht wird diese Frage von Maatz neuerdings verneint[5]). Zwar lehnt auch das Oberverwaltungsgericht für das Preußische Einkommensteuerrecht die Zulässigkeit, meines Erachtens indessen aber ebenfalls zu Unrecht, ab; dagegen ist die Berichtigungsbefugnis ohne neuen Generalversammlungsbeschluß für das Kriegssteuergesetz von 1916 vom Oberverwaltungsgericht in den Entscheidungen vom 25. Oktober 1918 und 15. April 1919[6]) ausdrücklich anerkannt. In der Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 23. September 1919, betreffend die Kriegsabgabe 1918, ist ferner der Hauptgesichtspunkt der für das Preußische Einkommensteuergesetz ergangenen abweichenden Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 27. April 1910[7]), die abgabepflichtige Gesellschaft könne ihre Bilanz jedenfalls dann nicht mehr berichtigen, wenn sie bereits ausgeführt sei, als unhaltbar bezeichnet worden[8]). Damit ist also die Frage meines Erachtens für das Kriegssteuerrecht, und zwar damit wohl auch für die Kriegsabgabe 1919, was besonders betont werden mag, praktisch zugunsten der Berichtigungsbefugnis entschieden; doch beansprucht sie angesichts schwebender Steuerverfahren nach Preußischem Einkommensteuerrecht und auch für die künftige Reichskörperschaftssteuer genügend Bedeutung, um hier kurz erörtert zu werden.

Ich bin der Ansicht, daß diese Frage grundsätzlich für alle Steuern in gleicher Weise bejaht werden muß auf Grund der Erwägung, daß die Steuerpflicht an die nach objektiver Beurteilung festzustellende Vermögenslage (im Preußischen Einkommensteuerrecht mit einem hinzukommenden weiteren Erfordernis, nämlich dem Verteilungsbeschluß) anknüpft.

Ziel aller Veranlagungsverfahren ist, die möglichst objektiv richtige Besteuerung zu finden. Bei allen buchführenden Steuerpflichtigen ist die Bilanz deshalb zwar die Grundlage, aber nicht die Grenze der Besteuerung, weder nach oben noch nach unten. Die Steuerpflicht richtet sich nur danach, was nach Gesetz und allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen unter Zugrundelegung der rein tatsächlich festzustellenden Geschäftstätigkeit der Gesellschaft als Einkommen oder Ertrag bezw. Vermögen der Gesellschaft anzusehen ist. Hierzu gehört aber auch, daß Abschreibungen, welche nötig waren, um den Vermögensstand objektiv richtig darzustellen, soweit dies bei Wertschätzungen möglich ist, auch tatsächlich gemacht worden sind. Handelt es sich somit bei der Frage der Feststellung der Steuerpflicht um eine objektive Beurteilung, so kann nicht entscheidend sein, was die Generalversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand als subjektive Anschauung und als subjektiven Willen der Gesellschaft bezüglich des Ansatzes der einzelnen Bilanzposten und der Bilanz als Ganzes und hinsichtlich der Verteilung durch den Beschluß der Generalversammlung festgesetzt hat. Und auch wenn z. B. eine vom Vorstand vorgeschlagene Abschreibung ausdrücklich in der Generalversammlung abgelehnt sein sollte — ein praktisch wohl äußerst seltener Fall —, so würde der Vorstand immer noch befugt sein, die Abschreibung im Steuerverfahren geltend zu machen. Denn in diesem Verfahren kommt es nur auf das objektive Ergebnis an, und für die Ermittlung desselben stehen sich der Vorstand der Aktiengesellschaft als deren gesetzlicher Vertreter auf der einen, die Steuerbehörde auf der anderen Seite gegenüber. Die Generalversammlung und deren Willensäußerung tritt demgegenüber zurück. Ist deshalb das seinem pflichtgemäßen Ermessen entsprechende Vorbringen des Vorstandes, die nachträgliche Geltendmachung einer Abschreibung oder eine sonstige Berichtigung objektiv begründet, so muß dem durch entsprechende Abänderung Rechnung getragen werden, ohne daß es in irgendeiner Weise darauf ankommt, welche Folgen das für die zivilrechtlichen Rechtsverhältnisse der Gesellschaft hat. Denn die Rechtsbeziehungen des Zivilrechts zwischen dem Vorstand und den durch die Generalversammlung repräsentierten Aktionären auf der einen Seite, sind von den öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen der durch den Vorstand vertretenen Gesellschaft als Steuerpflichtigen und dem Staat als demjenigen, welchem der Anspruch auf die Steuer zusteht, auf der anderen Seite, völlig zu trennen. Bei letzterem handelt es sich um objektive Feststellung der Steuerpflicht und dabei mitzuwirken ist die steuerpflichtige Gesellschaft, vertreten durch ihren Vorstand, ebenso wie die Steuerbehörde berechtigt und verpflichtet. Die Pflicht des Vorstandes ist es, der Steuerbehörde gegenüber eine Besteuerung durchzusetzen, die dem tatsächlichen Vermögensstande der Gesellschaft entspricht, und die Gesellschaft in dieser Richtung zu vertreten. Tut der Vorstand das nicht, so verletzt er seine vertraglichen Pflichten gegenüber der Gesellschaft und verstößt gegen § 84 der Reichsabgabenordnung. Findet er also, daß die Ansätze der genehmigten Bilanz in einem oder anderem Punkte unrichtige sind, eine dem zutreffenden Sachverhalt entsprechende Abschreibung unterblieben und dadurch der Ertrag oder das Vermögen objektiv falsch ausgewiesen ist, so ist er, da die Bilanz insoweit dann für die öffentlichrechtliche Steuerpflicht nicht maßgebend ist, berechtigt, der Steuerbehörde gegenüber die Berichtigung der Bilanz vorzunehmen und deren Anerkennung zu verlangen, ohne daß es eines Abänderungsbeschlusses durch eine neue Generalversammlung bedarf.

Was die zivilrechtlichen Konsequenzen der Berichtigung angeht, so ist folgendes zu sagen: Den rechnerischen Ausgleich für die durch die nachgeholte Abschreibung hervorgerufene Minderung des in der Bilanz ausgewiesenen Gewinns werden die stillen und offenen freien Reserven bieten, ohne daß der Gesellschaft ein Rückforderungsrecht wegen zuviel verteilter Gewinne zustünde (vergl. § 217 Absatz 1 Satz 2 HGB.), ebensowenig wie den Aktionären etwa auf Grund einer von der Steuerbehörde vorgenommenen Streichung einer Abschreibung ein Nachforderungsrecht gegeben sein würde. Es war ihr Recht, in den Grenzen des § 271 HGB. durch Versagung der Genehmigung ihre etwaigen Ansprüche gegenüber etwa zu hohen Abschreibungen geltend zu machen. Taten sie dies nicht, so können sie auf Grund im Steuerverfahren vorgenommener Aenderungen keinerlei Ansprüche gegen die Gesellschaft erheben. Im übrigen sollen die Konsequenzen im einzelnen hier nicht erörtert werden.

---

[5]) Vergl. Steuer-Archiv 1920, S. 88.
[6]) Steuer-Archiv 1919, S. 100; u. Amtl. Mitt. 1919, S. 260.
[7]) Entsch. Staatssteuersachen Band 14, S. 284.
[8]) D. Steuerblatt, Jahrg. II, S. 106.

Digitized by Google

Vorstehende Erwägungen führen also dazu, in allen Steuerverfahren, insbesondere sowohl im Preußischen Einkommensteuerrecht als auch im neuen Reichskörperschaftssteuergesetz die Berichtigung ohne Generalversammlungsbeschluß zuzulassen. Den zum Preußischen Einkommensteuergesetz ergangenen abweichenden Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts gegenüber muß dieser Grundsatz deshalb durchgreifen, weil das Preußische Einkommensteuergesetz nicht einfach das, was verteilt wird, der Steuerpflicht unterwirft, sondern die verteilten Ueberschüsse. Es müssen also zunächst einmal Ueberschüsse vorhanden sein. Ist aber einer Wertminderung nicht durch entsprechende Abschreibung Rechnung getragen worden, so ist fälschlich ein Betrag als Ueberschuß angesehen, der es in Wirklichkeit nicht ist. Da nun die Steuerpflicht grundsätzlich an die objektive Vermögenslage anknüpft, dies im Preußischen Einkommensteuerrecht nur dahin eingeschränkt wird, daß außerdem noch zur Begründung der Steuerpflicht die Verteilung oder anderweitig bestimmte Verwendung des objektiv festzustellenden Ueberschusses hinzukommen muß, so fehlt — soweit auf Grund der Sachlage ein Ueberschuß tatsächlich nicht vorliegt — eine der Grundlagen, auf welchen die Steuerpflicht beruht. Insoweit ist also die Bilanz für die Steuerpflicht nicht maßgebend. Wird also vom Vorstand im Steuerverfahren nachgewiesen, daß solche Abschreibungen unterblieben sind, so kann auch im Preußischen Einkommensteuerrecht die Bilanz, ohne daß es eines Generalversammlungsbeschlusses bedarf, entsprechend berichtigt werden. Bezüglich der Preußischen Einkommensteuer mag dies genügen und möchte ich für diese auch gegenüber der abweichenden Ansicht von Strutz[9]), auf meinen ausführlichen Aufsatz über diese Frage in Deutsche Steuerzeitung 1919, Seite 134 ff., verweisen.

Bezüglich des Körperschaftssteuergesetzentwurfs, welches die Steuerpflicht an den Geschäftsgewinn (§ 9 Körperschaftssteuergesetzentwurf, § 32 Einkommensteuergesetzentwurf) knüpft, und damit doch wieder die im Gesetz stiefmütterlich behandelte Bilanz zur Grundlage der Besteuerung macht[10]), führt der Gesichtspunkt der objektiven Feststellung der zutreffenden Steuer, wie oben gezeigt, ohne weiteres dazu, dem Vorstand die Abweichung von der Generalversammlungsbilanz zu gestatten.

Lediglich aus praktischen Gründen wird man dabei verbleiben müssen, die Beweislast für die Abweichungen von der Generalversammlungsbilanz in allen Fällen der steuerpflichtigen Gesellschaft aufzuerlegen.

Das gefundene Ergebnis ist gerecht und praktisch allein möglich. Denn einmal ist kein Grund einzusehen, weshalb nicht, wenn es der Steuerbehörde gestattet ist, von der als Grundlage anzusehenden Bilanz abzuweichen, die Gesellschaft daran gebunden sein soll. Zum anderen würde es außerordentlich unpraktisch sein, wenn bei jeder einzelnen Abweichung von der Bilanz erneut eine Generalversammlung die im Steuerverfahren festgestellten Abweichungen genehmigen müßte. Vielmehr sind die zu Steuerzwecken aufgestellten Steuerbilanzen etwas längst bekanntes und von der Steuerbehörde anerkanntes, ohne daß man bisher darin einen Verstoß des Vorstandes gegen das Gesetz gesehen hätte, wie es Maatz in seinem erwähnten Aufsatz behauptet[11]).

[9]) Großer Kommentar z. E.-St.-Ges., S. 433, oben unter Note 8, in Kr.-St.-Ges.-Komm., S. 825, aufrecht erhalten.

[10]) Vergl. auch die zutreffenden Ausführungen von Friedmann in Neue Steuerrundschau 1920, S. 65.

[11]) Vergl. auch den Aufsatz von Marcuse über Steuerbilanzen in Neue Steuerrundschau 1919, S. 6.

Das Reichsnotopfer des Ausländers.

Von Dr. Richard Wrzeszinski, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.

Während in früheren Zeiten vielfach den Landfremden Sondersteuern auferlegt waren, hat im vergangenen Jahrhundert der völkerrechtliche Gedanke einer internationalen Kulturgemeinschaft fast überall zur Beseitigung der Ausländerabgaben geführt. In mancher Hinsicht sind die Ausländer gegenüber den Angehörigen des steuererhebenden Staates sogar günstiger gestellt worden. So hat das Wehrbeitragsgesetz von 1913 nur diejenigen Angehörigen außerdeutscher Staaten der Beitragspflicht unterworfen, die sich im Deutschen Reiche dauernd des Erwerbs wegen aufhielten; alle anderen in Deutschland ansässigen Ausländer waren vom Wehrbeitrag befreit. Das Besitzsteuergesetz von 1913, dem die nationale Färbung des Wehrbeitragsgesetzes fehlte, hat den Kreis der abgabepflichtigen Ausländer bereits weiter gezogen. Das Notopfergesetz endlich, auf dessen Gestaltung die beiden vorerwähnten Reichssteuergesetze von 1913 einen bestimmenden Einfluß ausgeübt haben, schreitet auf diesem Wege fort.

I. **Der Begriff der Ausländer (Ausdrucksweise des Besitzsteuergesetzes) oder der Angehörigen außerdeutscher Staaten (Ausdrucksweise des Wehrbeitragsgesetzes und des Notopfergesetzes) ist nach zwei Seiten abzugrenzen: gegenüber den Inländern (Angehörigen des Deutschen Reichs) und gegenüber den Staatenlosen.**

1. Die Scheidung zwischen den Ausländern und den Reichsangehörigen bereitet auf den ersten Blick keine Hindernisse. Es liegt auf der Hand, daß nicht nur die im Inland lebenden Deutschen, sondern auch die Auslandsdeutschen — über deren Rechtsstellung im Notopfergesetz meine in den „Steuerrechtlichen Einzelschriften" veröffentlichte Abhandlung Aufschluß gibt — zu den Reichsangehörigen zählen. Schwierigkeiten bei der Feststellung des Ausländerbegriffs ergeben sich jedoch dadurch, daß die durch den Friedensvertrag hervorgerufenen geographischen Veränderungen des Reichsgebiets den Begriff des Auslands gewandelt haben.

Laut § 22 Abs. 1 des Notopfergesetzes ist für die persönliche Steuerpflicht (die u. a. durch die Staatsangehörigkeit bedingt wird) der 31. Dezember 1919 als Stichtag maßgebend. Hiernach gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen und nur diejenigen als Ausländer, die am 31. Dezember 1919 einem außerdeutschen Staate angehört haben. Dies sind zunächst die Ausländer der Landkarte von 1914. Ferner ein Teil der Angehörigen Elsaß-Lothringens, das zufolge Artikel 51 des Friedensvertrages mit Wirkung vom 11. November 1918 unter die französische Souveränität zurückgefallen und dadurch Ausland geworden ist: nicht alle Einwohner Elsaß-Lothringens haben mit dem 11. November 1918 die französische Staatsangehörigkeit erworben, sondern lediglich die in § 1 der Anlage zu Art. 79 des Friedensvertrages aufgeführten Personen; andere Gruppen von Elsaß-Lothringern, die durch eine innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Friedensvertrages auszuübende Option (a. a. O. § 2) oder durch Einbürgerung auf Grund eines in das Ermessen der französischen Verwaltungsbehörde gestellten Staatsaktes (a. a. O. § 3) die französische Staatsangehörigkeit erwerben können, sind am Stichtage des Notopfergesetzes (31. Dezember 1919) noch Angehörige des Deutschen Reiches gewesen und daher wie alle Deutschen schlechthin abgabepflichtig. Dies trifft dem Gesetze nach für alle Bewohner der durch den Friedensvertrag abgetrennten Reichsgebiete zu. Das Notopfergesetz ist zwar gemäß Art. 71 der neuen Reichsverfassung erst am 14. Januar 1920 in Kraft getreten, also 4 Tage nach dem Friedensschluß mit den meisten alliierten und assoziierten Mächten (nicht u. a. mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika), der in weitem Umfange bisherige Reichsangehörige unmittelbar die deutsche Nationalität verlieren und eine fremde erwerben ließ; da aber alle diese ehemaligen

Digitized by Google

Deutschen am 31. Dezember 1919 noch Angehörige des Deutschen Reiches gewesen sind, werden sie nach § 22 Abs. 1 des Notopfergesetzes als Reichsangehörige behandelt und würden bei ausschließlicher Zugrundelegung dieses Gesetzes das Notopfer nur auf zwei Wegen vermeiden können: rechtlich dadurch, daß sie infolge der besonderen Art des Falles als Auslandsdeutsche gelten und die an deren steuerliche Begünstigung geknüpften Voraussetzungen erfüllen; tatsächlich dadurch, daß sie im Ausland verbleiben — das der deutschen Steuerbehörde nach der derzeitigen Rechtslage eine Unterstützung bei der Beitreibung der Steuer nicht gewährt — und nicht etwa Vermögensstücke oder Guthaben im Inland gelassen haben, auf die das Finanzamt seine Hand legen kann.

Dieses Ergebnis wäre ein unbefriedigendes und bei der Gesetzgebung nicht beabsichtigtes Zufallsresultat. Unbefriedigend: die in den Grenzprovinzen verbliebenen Deutschen, die deutsche Kultur und deutsche Handelsstützpunkte auch unter fremder Herrschaft aufrecht erhalten sollen, würden durch das Notopfer viel empfindlicher getroffen werden, als die im Deutschen Reiche lebenden Reichsangehörigen; während im Inland alle Deutschen nach Maßgabe ihrer Steuerkraft das Notopfer zu zahlen haben, stehen in den abgetrennten Landesteilen den ehemaligen Deutschen ihre von jeher einer fremden Nationalität angehörigen Mitbürger gegenüber, die, insbesondere im wirtschaftlichen Konkurrenzkampfe, über eine nicht durch eine große Vermögensabgabe geschwächte Kapitalkraft verfügen. Unbeabsichtigt: wäre die Ratifikation des Friedens nach dem Wunsche unserer Reichsregierung noch vor Weihnachten 1919 erfolgt, so wären die durch den Friedensvertrag uns entrissenen Deutschen von dem Notopfer befreit gewesen, während sie nach der gesetzlichen Regelung ungünstiger gestellt sind als diejenigen ehemaligen Deutschen, die zwischen dem 31. Juli 1914 und dem 31. Dezember 1919 ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben; denn die Notopferpflicht dieser Deutschen setzt Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen dauernden Aufenthalt im Deutschen Reiche voraus (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2).

Vorliegend wird jedoch die durch das Notopfergesetz geschaffene Rechtslage durch den Friedensvertrag verändert, der ein allen übrigen Gesetzen vorgehendes Reichsgesetz ist. Nach Artikel 278 des Friedensvertrages ist Deutschland verpflichtet, die von ehedem feindlichen Mächten erworbene Staatsangehörigkeit seiner bisherigen Reichsangehörigen anzuerkennen „und auf Grund der neuerworbenen Staatsangehörigkeit diese Reichsangehörigen in jeder Richtung von jeder Pflicht gegenüber ihrem Heimatstaat zu entbinden". Das Deutsche Reich ist hiernach genötigt, auch das Steuerband zu zerschneiden, das den früheren Reichsangehörigen an seinen bisherigen Heimatstaat knüpft. Dies bedeutet nicht etwa eine völlige Steuerfreiheit des ehemaligen Deutschen: er ist lediglich in seiner Eigenschaft als bisheriger Reichsangehöriger von seiner Steuerpflicht gegenüber dem Heimatstaat befreit, behält aber die Pflichten, die dem Ausländer gegenüber dem Gaststaat obliegen; er wird also steuerlich wie ein Ausländer behandelt.

Das gleiche gilt für diejenigen Personen, die auf Grund des Friedensvertrages innerhalb bestimmter Frist eine ausländische Staatsangehörigkeit zu erwerben befugt sind, sofern sie vor Entrichtung der Abgabe die Option ausüben; machen sie jedoch von ihrer Option nicht Gebrauch, so sind sie unbeschränkt abgabepflichtig, da sie am Stichtage des Notopfergesetzes Deutsche gewesen und demnächst Deutsche geblieben sind.

2. Nicht zu den Ausländern im Sinne dieser Betrachtungen gehören ferner die Staatenlosen oder, wie das Gesetz (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2) sagt, nicht reichsangehörige Personen, die auch eine fremde Staatsangehörigkeit nicht besitzen; diese stehen, sofern sie im Deutschen Reiche dauernd ansässig sind, den Inlandsdeutschen völlig gleich.

II. Die Abgabepflicht der Ausländer ist durch das Gesetz (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2 und 3) verschieden gestaltet, je nachdem es sich um Personen handelt, die bereits vor Ausbruch des Krieges Ausländer gewesen sind, oder um Personen, die erst nach dem 31. Juli 1914 die deutsche Staatsangehörigkeit zugunsten einer fremden Nationalität aufgegeben haben: die zweite Klasse wird von der Steuer schärfer erfaßt als die erste Klasse.

1. Die Ausländer, die schon vor Kriegsbeginn einem außerdeutschen Staate angehört haben, sind mit ihrem gesamten Vermögen (mit Ausnahme des ausländischen Grund- und Betriebsvermögens) der Abgabe unterworfen, sofern sie sich im Deutschen Reiche dauernd des Erwerbs wegen aufhalten. Durch Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inlande allein wird diese Gruppe von Ausländern also nicht abgabepflichtig; sie haben die Abgabe nur dann zu entrichten, wenn ihr dauernder Inlandsaufenthalt Erwerbszwecken dient. Die Erwerbstätigkeit braucht nicht eine gewerbliche zu sein: auch die Erwerbstätigkeit des ausländischen Lehrers, Arztes, Forschers, Künstlers begründet die Abgabepflicht. Wer die im Inland sich darbietenden Erwerbsmöglichkeiten benutzt, soll auch die Vermögensabgabe zahlen. Diese Gruppe von Ausländern ist jedoch nur mit ihrem inländischen (d. i. im Inland befindlichen) Gesamtvermögen und mit ihrem ausländischen (d. i. im Ausland befindlichen) Kapitalvermögen notopferpflichtig; ihr ausländisches Grundvermögen (Grundstücke und deren Zubehör sowie grundstücksgleiche Berechtigungen) ist ebenso abgabefrei wie ihr ausländisches Betriebsvermögen (zu dem nach §§ 6, 8 des Notopfergesetzes alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände gehören). Beim Grundvermögen ist die territoriale Zugehörigkeit stets klar; Betriebsvermögen ist dann ein ausländisches, wenn die Betriebsstätte im Ausland liegt. Inländisches Grundvermögen wird, wie Strutz in seinem Kommentar zum Kriegssteuergesetz (S. 61) darlegt, nicht dadurch ausländisches Betriebsvermögen, daß es einem im Ausland betriebenen Gewerbe dient: beim Grundvermögen entscheidet allein die örtliche Lage.

Da nach § 22 Abs. 1 des Gesetzes für die persönliche Steuerpflicht der Stichtag des Notopfergesetzes entscheidet, ist hierbei von den alten Grenzen des Deutschen Reiches, nicht von den durch den Friedensvertrag enger gezogenen auszugehen. Die Abtretungsgebiete und die Abstimmungsgebiete gelten daher in gleicher Weise als Inland.

2. Dagegen fallen die Ausländer, die nach dem 31. Juli 1914 die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, mit ihrem gesamten Vermögen (auch dem im Ausland befindlichen) unter das Notopfer, sofern sie im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines (inländischen oder ausländischen) Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt haben. Ob die deutsche Staatsangehörigkeit freiwillig aufgegeben oder unfreiwillig (z. B. wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht) eingebüßt ist, macht hierbei keinen Unterschied. Auch hier ist der oben erwähnte Artikel 278 des Friedensvertrages zu beachten.

Einen Wohnsitz im Sinne der Steuergesetze hat (nach § 62 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung) jemand da, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht der Beibehaltung einer solchen schließen lassen; der bürgerlich-rechtliche Gesichtspunkt des Interessenzentrums kommt steuerrechtlich nicht in Betracht. Unter Aufenthalt andererseits versteht man ein örtliches Verweilen von einer gewissen Stetigkeit und Dauer; das Verweilen darf also nicht ein lediglich vorübergehendes, braucht aber nicht ein ununterbrochenes und muß immer ein freiwilliges sein.

Der Regierungsentwurf des Notopfergesetzes wollte auch dieser Klasse von Ausländern das ausländische Grund- und Betriebsvermögen abgabefrei lassen, sie also der unter II, 1 erörterten Klasse gleichstellen. Der Ausschuß der Nationalversammlung hat dagegen die bis Kriegsausbruch reichsangehörigen Ausländer nicht besser als die deutschen Steuerpflichtigen behandeln wollen, da „sie nur aus selbstsüchtigen Beweggründen ihre Staatsangehörigkeit aufgegeben hätten". (Bericht des 10. Ausschusses, Drucks. der Nationalversammlung 1919, Nr. 1611, Seite 5); demgemäß ist die gesetzliche Regelung erfolgt.

Digitized by Google

III. Nach § 3 des Notopfergesetzes ist inländisches Grund- und Betriebsvermögen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Eigentümers abgabepflichtig. Soweit Ausländer Grundbesitz oder eine Betriebsstätte im Deutschen Reiche haben, ist von diesem Vermögen das Notopfer zu entrichten, mögen sie ihren Wohnsitz im Inland oder im Ausland haben. Dieser beschränkten Abgabenpflicht unterliegen auch ausländische juristische Personen, ohne Rücksicht auf ihren Sitz. Während das inländische Grundvermögen der Veranlagung besondere Schwierigkeiten nicht bereitet, wird die Veranlagung des inländischen Betriebsvermögens einer ausländischen Einzelperson oder Gesellschaft den Finanzämtern vielfach eine steuertechnisch mühevolle Aufgabe stellen. An sich gehören zum Betriebsvermögen alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände, auch wenn sie — was praktisch nicht selten der Fall sein wird — sich im Ausland befinden. Die Zweckbestimmung allein entscheidet; eine ausschließliche braucht diese nicht zu sein (so daß z. B. eine im Ausland für die ausländische und für die inländische Betriebsstätte produzierende Maschine zum inländischen Betriebsvermögen zu zählen ist).

IV. Auch den — unbeschränkt (II) oder beschränkt (III) — grundsätzlich notopferpflichtigen Ausländern hat, soweit sie Staatsangehörige der alliierten oder assoziierten Mächte sind, der Friedensvertrag die Möglichkeit eröffnet, sich der Abgabe zu entziehen. Sein Artikel 297j bestimmt, daß der Betrag der Abgaben und Steuern auf das Kapital, die von Deutschland auf die Güter, Rechte und Interessen dieser Ausländer seit dem 11. November 1918 bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages erhoben sind oder erhoben werden könnten („qui ont été levés ou pourraient être levés", „levied or to be levied"), an die Berechtigten zurückzuzahlen sind. Das Reichsnotopfer ist eine „Steuer auf das Kapital"; was zurückzuzahlen ist, wird naturgemäß nicht erst zu erheben sein. Der Sinn der Bestimmung ist offenbar der, daß die alliierten und assoziierten Mächte ihren Staatsangehörigen eine Steuerschonzeit ausbedingen wollten, während der sie ihre Inlandsgeschäfte abwickeln dürfen, ohne den deutschen Vermögenssteuern zu verfallen; wer diese Frist, die (abgesehen von den Angehörigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika und der übrigen Mächte, für die die Frist noch nicht in Lauf gesetzt ist) am 10. April 1920 endet, ungenutzt verstreichen läßt, bekundet damit, daß er sich von dem Gaststaat wirtschaftlich nicht loslösen will, und wird demzufolge nicht weiter geschützt. Auch die ehemaligen Reichsangehörigen, die mit Inkrafttreten des Friedensvertrages eine ausländische Nationalität erworben haben, genießen den Schutz des Artikels 297j, soweit sie als Ausländer notopferpflichtig sind.

V. Der abgabepflichtige Ausländer entrichtet das Notopfer wie der Reichsdeutsche. Gleich diesem darf er nach § 37 des Gesetzes den Teil seiner Abgabe, der auf Vermögenswerte in ausländischer Währung entfällt, auch in der jeweiligen Auslandswährung entrichten. Wird ein abgabepflichtiges ausländisches Grund- oder Betriebsvermögen (der bis Kriegsausbruch reichsdeutschen Ausländer) durch den ausländischen Staat zu einer gleichartigen Abgabe (also zu einer außerordentlichen, nicht laufenden Vermögenssteuer) herangezogen, so ist diese Abgabe verhältnismäßig bei der Vermögensabgabe abzusetzen oder, soweit schon erhoben, zu erstatten (§ 4 des Gesetzes).

VI. Die vorstehend gefundenen Ergebnisse mögen durch einige Beispiele erläutert werden.

1. Ein im Jahre 1910 aus Preußen an die Universität Straßburg berufener deutscher Hochschullehrer ist nach dem Zusammenbruch nach Heidelberg übergesiedelt. Er ist unbeschränkt, d. h. mit seinem ganzen (inländischen und ausländischen) Vermögen abgabepflichtig, da er nach der Anlage zu Art. 79 des Friedensvertrages die französische Staatsangehörigkeit nicht erlangt hat, sondern Deutscher geblieben ist. Hat er im Elsaß Kleidungsstücke oder Haushaltungsgegenstände eingebüßt und diese nicht bis zum 31. Dezember 1919 durch Neuanschaffungen ergänzt, so ist der Betrag seines tatsächlichen Schadens in den durch § 60 des Gesetzes gezogenen Grenzen bis zur Höhe von 50 000 M. abgabefrei.

2. Ein in Posen ansässiger Kaufmann ist am 1. März 1920 nach Berlin übergesiedelt. Laut Art. 91 des Friedensvertrages ist er mit dessen Inkrafttreten unter Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit Pole geworden, da er am Tage des Inkrafttretens (10. Januar 1920) seinen Wohnsitz in einem zu Polen geschlagenen Gebiet gehabt hat. Er ist (siehe oben I, 1 Abs. 4) völlig abgabefrei, wenn er am Stichtage des Notopfergesetzes weder einen Inlandswohnsitz, noch inländisches Grund- oder Betriebsvermögen gehabt hat.

3. Ein deutscher Postbeamter, der seinen dienstlichen Wohnsitz in Graudenz gehabt hat, ist nach Inkrafttreten des Friedensvertrages in die polnische Verwaltung übergetreten. Der Fall liegt ebenso wie der unter 2 erörterte.

4. Ein Holländer, der Eigentümer eines im Haag gelegenen Wohnhauses ist, im übrigen aber nur Kapitalvermögen besitzt, ist als Ingenieur in einer bayerischen Maschinenfabrik tätig. Er ist mit seinem Gesamtvermögen unter Ausschluß seines holländischen Grundvermögens unbeschränkt abgabepflichtig.

5. Ein — nicht zum Besatzungsheer gehöriger — französischer Kaufmann hat eine Handelsniederlassung in Köln. Sein in Frankreich gelegenes Grund- und Betriebsvermögen (nicht also sein Besitz an Aktien französischer Gesellschaften) ist abgabefrei. Mit seinem sonstigen Vermögen ist er unbeschränkt abgabepflichtig. Nach einer in der Abendausgabe der „Voss. Ztg." vom 11. Dezember 1919 mitgeteilten Entscheidung der Interalliierten Rheinlandkommission haben die im besetzten deutschen Gebiet lebenden Angehörigen der ehemals feindlichen Mächte die nach den deutschen Gesetzen zu entrichtenden Steuern und Zölle zu zahlen; es steht hiernach zu erwarten, daß die — rechtlich begründete — Notopferpflicht der zahlreichen ausländischen Handelsleute im besetzten Gebiet auch tatsächlich erfüllt werden wird.

6. Ein dänischer Staatsangehöriger hat am 31. Dezember 1919 in Apenrade die Landwirtschaft betrieben. Er ist ebenso unbeschränkt abgabepflichtig wie ein damals im verbleibenden Reichsgebiet erwerbstätiger Ausländer.

7. Ein englischer Rentner lebt in einer Pension in Baden-Baden; er hat in seiner Heimat keinen Wohnsitz. Gleichwohl ist er völlig abgabefrei, da er im Deutschen Reiche nicht einem Erwerbe nachgeht.

8. Ein Deutscher hat sich während des Krieges in der Schweiz aufgehalten, hat die deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben, ist im Jahre 1916 Schweizer Bürger geworden und im Frühjahr 1919 nach Deutschland zurückgekehrt, weil die Einkünfte seines inländischen Kapitalvermögens infolge der Markentwertung ihm einen Aufenthalt in der Schweiz nicht mehr ermöglichten. Er ist unbeschränkt abgabepflichtig, da er erst nach dem 31. Juli 1914 die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat.

9. Ein Schwede hat in Berlin Hausgrundstücke erworben; er wohnt in Stockholm und läßt die Häuser durch einen Beauftragten verwalten. Er ist mit diesem Grundvermögen abgabepflichtig.

Digitized by Google

Kapitalertragssteuergesetz und Bankgewerbe.

Im Bank-Archiv vom 1. März d. J. wurde eine Eingabe des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes an die Nationalversammlung abgedruckt, welche die Bedenken des Bankgewerbes gegen die vom Ausschuß der Nationalversammlung beschlossene Einbeziehung der den Banken und Bankfirmen zufließenden Sollzinsen in die Kapitalertragssteuer zum Ausdruck brachte.

In dritter Lesung der Nationalversammlung hat die Befreiungsvorschrift des § 3 Ziff. 3 (in der früheren Fassung Ziff. 2) die nachfolgende, den Verbandsmitgliedern bereits durch Rundschreiben mitgeteilte Fassung erhalten, welche inhaltlich auf einen bereits in der Ausschußsitzung zur Erwägung gestellten Kompromißvorschlag des Abgeordneten Dr. Dernburg zurückgeht:

„Von der Steuer werden befreit:

.....

3. die im § 2 Abs. 1 Nr. I 4, 5 und 7 bezeichneten inländischen und die entsprechenden ausländischen Kapitalerträge (§ 2 Abs. 1 Nr. II), welche Sparkassen, soweit sie nicht bereits unter Nr. 1 fallen, Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungsunternehmungen, unter Staatsaufsicht stehenden Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken, öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und Kreditgenossenschaften anfallen. Die Befreiung beschränkt sich bei den Sparkassen auf die dem Sparkassenverkehr eigenen Geschäfte, im übrigen auf das der Anschaffung und Darleihung von Geld dienende Geschäft.

Die im Abs. 1 bezeichneten Kapitalerträge sind auch dann steuerfrei, wenn sie der Anschaffung und der Darleihung von Geld dienenden Unternehmungen anfallen, die auf Grund des § 76 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 799) angemeldet sind. Jedoch unterliegt der Steuer der Ueberschuß der Zinseneinnahmen über die Zinsausgaben im laufenden Rechnungsverkehr[1]) nach Kürzung desjenigen Anteils an den Handlungsunkosten, der sich im Verhältnis dieses Ueberschusses zu den Gesamteinnahmen der Unternehmung ergibt; außer Ansatz bleiben hierbei die Zinsen, die von einer Unternehmung der vorbezeichneten Art einer Unternehmung gleicher Art belastet oder vergütet werden. Soweit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anmeldung auf Grund des § 76 des Reichsstempelgesetzes nicht mehr erfolgen kann, bestimmt der Reichsminister der Finanzen die Voraussetzungen, unter denen Unternehmungen, die der Anschaffung und Darleihung von Geld dienen, einer angemeldeten Unternehmung im Sinne dieser Vorschrift gleichzustellen sind.

In der 147. Sitzung der Nationalversammlung vom 3. März d. J. haben zum vorliegenden Gegenstand laut dem stenographischen Sitzungsbericht die Abgeordneten Dr. Dernburg, Dr. Riesser und Dr. Blunck folgendes ausgeführt:

Dr. Dernburg, Abgeordneter: Ich möchte kurz den Antrag Nr. 2283, den die Herren Dr. Braun, Dr. Blunck, Burlage und ich gestellt haben, begründen. In der Kommission ist es als richtig befunden worden, in der Nr. 2 des § 3 die von der Regierung von der Kapitalertragssteuer befreiten Banken und Bankiers zu streichen, ein Antrag, der im übrigen nicht, wie er im allgemeinen genannt wird, eine „lex Blunck" ist und von meinem Kollegen Blunck nicht ausgegangen ist. Man ist dabei von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß die Streichung der Banken und Bankiers deshalb nötig sei, weil auf diese Weise die Zinserträgnisse, die diese aus ihren eigenen Kapitalien machten, von der Steuer befreit werden würden, und das wurde nicht als wünschenswert bezeichnet.

Unter den vielen Maßnahmen, die von Privaten getroffen werden, um sich der Besteuerung zu entziehen, wurde auch angeführt, daß einzelne solcher Privatpersonen nunmehr plötzlich, ohne einen besonderen Beruf dazu zu haben, sich als Bankiers eintragen ließen und sich infolgedessen der Kapitalertragssteuer entzögen. Dieser Gesichtspunkt hat in der Kommission den Ausschlag gegeben. Es hat sich aber doch herausgestellt, daß gegenüber den großen wirtschaftlichen Funktionen des Banken- und Benkiergewerbes eine neue derartige Belastung nicht gerechtfertigt sei. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß hier eine Steuer auferlegt wird, die unmittelbar wieder auf das Publikum abgewälzt wird, und die dadurch dazu dient, die bereits heute sehr angespannten Zinssätze, die die Kreditsuchenden bei den Banken zu zahlen haben, noch weiter in die Höhe zu schnellen. Außerdem erscheint es nicht gerechtfertigt, einem Gewerbe, dessen Aufgabe die Kredit- und Geldvermittlung ist, neben der Gewerbesteuer die durch das Landessteuergesetz ja eingeführt werden muß, noch eine weitere Ertragssteuer aufzubürden, die sich als eine Bruttosteuer darstellen würde. Der von uns gestellte Antrag verwandelt diese Abgabe in eine Nettoabgabe, indem von den Zinseinnahmen, die die Banken haben, die Zinsausgaben im Kontokorrentgeschäft — und nur in diesem — gekürzt werden und gleichzeitig von dieser Differenz noch die Handlungsunkosten abgezogen werden können, die sich im Verhältnis der Gesamteinnahme zu diesem Betrage ergeben.

Gerade hierzu möchte ich noch ein Wort sagen. Das Geschäft des Bankiers, Gelder anzunehmen, hat sich jetzt im wesentlichen nach der Richtung ausgebildet, daß auf provisionsfreien Scheckkonten die Gelder überall durch die feinsten Saugwurzeln der Depositenkassen angezogen und dann an die Kreditbedürftigen weitergegeben werden. Es ist klar, daß der Nutzen, den der Bankier dabei hat, lediglich in der Zinsdifferenz besteht, die auf diese Weise erzielt werden kann, und daß aus dieser Zinsdifferenz heraus nunmehr die Gesamtunkosten, die diese Depositenkassen und andere Veranstaltungen der Banken haben, gedeckt werden müssen. Es ist infolgedessen nur richtig, daß auch diese Summen abgezogen werden dürfen. Eine Rechnung, die ich aus den letzten Berichten der Berliner Großbanken gemacht habe, ergibt das folgende. Bei den großen Depositenbanken, also z. B. der Deutschen Bank, wurden nicht weniger wie 52 pCt. des Zinserträgnisses zu den Unkosten der Bank zugeschossen, bei der Discontogesellschaft nicht weniger wie 64 pCt., bei der Darmstädter Bank nicht weniger wie 61 pCt., bei den anderen Banken entsprechend ihrer geringeren Ausdehnung weniger.

Ich glaube, daß diese wenigen Worte hinreichen, die Abänderung zu begründen. Ich empfehle sie der Annahme des Hauses.

Dr. Riesser, Abgeordneter: Was nun § 3 Ziff. 2 betrifft, so behalten wir uns vor, einen besonderen Antrag einzubringen, die Worte „Banken und Bankiers", die durch den Antrag Blunck und Genossen im Ausschuß gestrichen worden sind, wieder einzufügen. (Abgeordneter Dr. Blunck: Hört! hört!) Ich will darüber und über die völlig irrige Auffassung des Herrn Kollegen Blunck, ein paar Worte sagen. Es handelt sich nach der Begründung auf Seite 13 um eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer für die Unternehmungen, welche gewerbsmäßig als Geldvermittlungsanstalten Gelder zur Verleihung annehmen und sie dann an andere Personen weiterverleihen. Als solche Geldvermittlungsanstalten wurden im § 3 Ziff. 2 der Regierungsvorlage genannt: die Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungs-

[1]) Hierunter fallen alle Konten in laufender Rechnung, gleichgültig, wie sie bilanzmäßig bezeichnet werden, (Kreditoren. Kontokorrentkonto, Depositenkonto, Einlagekonto etc.).

Digitized by Google

unternehmungen sowie solche Unternehmungen, die der Anschaffung und Darleihung von Geld dienen, wie Sparkassen, Banken und Bankiers, Hypothekenbanken, Kreditgenossenschaften usw. Der im Ausschuß gestellte Antrag Blunck und Genossen ließ zwar alle diese Geldvermittlungsanstalten stehen, nahm aber allein die Banken und Bankiers aus. Nun liegen aber die Dinge so, daß die Zinserträge der Darleiher der Gelder schon von der Kapitalertragsteuer getroffen werden. Wollte man also die Sollzinsen, welche die Bank als Geldvermittlungsstelle ihrerseits durch das Weiterverleihen der Gelder von ihrem Schuldner erhält, gleichfalls mit der Kapitalertragsteuer treffen, so würde ein und derselbe wirtschaftliche Vorgang zweimal getroffen werden. Es würde also auf diese Weise eine sachlich ungerechtfertigte Doppelbesteuerung vorliegen. Dies aber sollte bei Unternehmungen geschehen, die, wie bekannt ist, in ihren Spesen, Steuern und insbesondere in den Ausgaben für die Gehälter ihrer Angestellten eine überaus starke Mehrbelastung, namentlich in der letzten Zeit erfahren haben, wobei überdies bei Banken die Aktionäre von dem zur Verteilung gelangenden Reinertrag nochmals Kapitalertragsteuern zu zahlen haben. Es kommt hinzu: die Banken und Bankiers müßten naturgemäß, wenn es bei der Streichung der Worte „Banken und Bankiers" bliebe, die Steuern abwälzen. Das aber können sie nur entweder so tun, daß sie die Steuer auf die Einleger der Gelder, die Geldgeber, in Form einer nochmaligen Herabsetzung des schon durch die heutige Spesenvermehrung und anderes mehr stark gesunkenen Zinsfußes dieser Einlagen der Depositen abwälzen, eine Abwälzung, die den Zinsfuß ohne weiteres bis auf etwa 1 pCt. herabdrücken würde, oder in der Form der Verteuerung des Zinsfußes für die Weiterverleihung der Gelder an Dritte. Dieser Zinsfuß hat sich aber schon jetzt mit Rücksicht auf verschiedene hier mitsprechende Faktoren von 6 auf 7 pCt. erhöht. Eine weitere Verteuerung würde somit sehr bedenkliche Konsequenzen haben. Es würde insbesondere nicht nur eine Erhöhung des Zinsfußes dieser Gelder, sondern voraussichtlich auch des allgemeinen Zinsfußes und damit eine sehr bedenkliche Kreditverteuerung zur Folge haben, die wir jetzt weniger denn je brauchen können. Würde aber der Kapitalist oder der Industrielle, der seine verfügbaren Gelder nutzbar anlegen will, dies nicht mehr in der Form der zeitweiligen Ueberlassung solcher Gelder an die Banken oder Bankiers tun, sondern andere Anlagen aufsuchen, so würde der Kreditverkehr und damit gleichzeitig der bargeldlose Verkehr, den die Banken und Bankiers pflegen und sorgsam pflegen sollen, auf das äußerste geschädigt. Beides aber ist jetzt gerade besonders bedenklich.

Es kommt aber noch folgendes in Betracht. Der bankgewerbliche Mittelstand, der mittlere und kleinere Bankier, besonders in der Provinz, der ohnedies schon infolge der Konkurrenz der Großbanken, der Sparkassen und Genossenschaften höhere Zinsen an die Darleiher von Geldern bezahlen und niedrigere Sollzinsen für die Weiterverleihung an Dritte gewähren muß, würde besonders schwer leiden.

Es kommt dann aber auch die Kreditverteuerung hinzu, welcher diese Bankiers bei den Banken ausgesetzt wären, wenn sie selbst bei ihnen Gelder entnehmen müssen. (Sehr richtig! bei der Deutschen Volkspartei.) Jede Kreditverteuerung wirkt aber auch letzten Endes preiserhöhend, so daß schließlich die Konsumenten überall die Zeche zu zahlen hätten, wenn es bei dem Ausschußantrag Blunck und Genossen bliebe.

Aber auch der Vorsprung, den die auswärtigen Banken durch verschiedene in Deutschland getroffene Maßnahmen — z. B. durch Aufhebung des Bankgeheimnisses bei den deutschen Banken und anderes mehr — bereits erworben haben, wäre nur dadurch auszugleichen, daß die deutschen Banken in die Lage kämen, ihren Kunden nun günstigere Bedingungen als die ausländischen Banken beziehungsweise die Niederlassungen der ausländischen Banken in Deutschland zu gewähren. So aber haben die ausländischen Banken noch ein Steuerprivileg; denn sie zahlen für die ihnen aus Deutschland zufließenden Sollzinsen keine Kapitalertragsteuer, sie kommen also in die Lage, ihren Kunden höhere Zinsen zu gewähren und für den Empfang von Geldern niedrigere Debetzinsen anzurechnen.

Die Gefahr, die man befürchtet hatte, daß sich plötzlich eine Menge Leute als Bankiers auftun würden, um von dem Vorteil der Befreiung von der Kapitalertragsteuer für ausgeliehene Gelder Nutzen zu ziehen, besteht in Wahrheit nicht. Sie wird schon dadurch gemindert — und das geschieht in größtem Umfange —, daß man solchen Leuten die Bezeichnung als Bankiers verbieten, sie im Handelsregister als Bankiers löschen lassen kann. Das ist bereits bisher in sehr großem Umfange durch das Einschreiten des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes geschehen.

Außerdem aber wird nach derselben Richtung der § 5 der Reichsabgabenordnung wirken, der ja, wenn Manipulationen vorgenommen werden, lediglich zu dem Zwecke, um sich der Steuer durch Anwendung einer anderen unberechtigten Form zu entziehen, dies unmöglich macht. Bei der Verfolgung des Weges, den der Ausschußantrag eingeschlagen hat, könnte es also lediglich dahin kommen, daß die Banken Kreditzinsen an die Einleger fremder Gelder schließlich überhaupt nicht mehr gewähren können, und daß sie die Zinssätze für die Weiterverleihung der Gelder an Dritte so hoch stellen müßten, wie sie das reguläre Geschäft — heute ist ja nur ein irreguläres Geschäft vorhanden — nicht ertragen würde.

Endlich hat die Handelskammer Hamburg — wie ich glaube, mit Recht — darauf hingewiesen, daß der Begriff der den Banken von ihren Schuldnern, also von den Empfängern der weitergegebenen Gelder, zufließenden Sollzinsen überhaupt nicht unter den Begriff der Kapitalerträge falle. Banken und Bankiers arbeiten in großem Umfange nicht mit eigenem, sondern mit fremdem Geld, nehmen Depositen herein und geben mit den ihnen so zufließenden Mitteln weiteren Kredit, also sie vermehren in erster Linie durch ihre vermittelnde gewerbliche Tätigkeit, aber nicht durch ihr eigenes Kapital die produktive Tätigkeit der Gesamtwirtschaft. Es handelt sich also nicht um die „Besteuerung des fundierten Einkommens", welches nach der Begründung von der Kapitalertragsteuer betroffen werden soll, sondern es ist daran festzuhalten, daß bei Weitergabe der den Banken und Bankiers anvertrauten Depositen, die Banken lediglich formell Geldgeber sind; materiell aber, und das übersieht Herr Kollege Blunck immer wieder, ist Geldgeber der Einleger. Von einer „Ausnahmebestimmung" für die Banken oder gar einer „Privilegierung" der Banken, wenn sie gemäß der Regierungsvorlage im § 2 Ziff. 2 weiter erwähnt werden, von einer „Befreiung" der Banken von einer an sich von ihnen zu zahlenden Kapitalertragsteuer ist gar keine Rede. Sie haben sie überhaupt nicht zu zahlen, da sie bei diesem ganzen Verkehr in der Regel lediglich als Geldvermittler auftreten. Daran kann eine noch so oft versuchte Wiederholung des abweichenden Blunckschen Standpunktes nichts ändern.

Im übrigen würden wir eventuell, falls sich aus der Debatte ergibt, daß der von mir vorbehaltene Antrag, die Worte „Banken und Bankiers" in den § 3 Ziff. 2 wieder aufzunehmen, keine Aussicht auf Annahme haben würde, in der Lage sein, dem Antrag Dernburg und Genossen zuzustimmen, obwohl er der Rechts- und Sachlage nach unserer Ansicht nicht völlig entspricht und in das System des Gesetzes weit weniger paßt als der § 2 Nr. 2 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Dr. Blunck, Abgeordneter: Der Herr Abgeordnete Dr. Riesser hat hier noch einmal den Wunsch vertreten, daß man die im Ausschuß beschlossene Streichung der vollständigen Freiheit der Banken und Bankiers von der Kapitalertragsteuer doch wieder einführen möchte. Ich möchte dagegen hier noch einmal von dieser Stelle aus ausdrücklich erklären, daß es nicht angängig sein würde, die Banken und Bankiers von der Kapitalertragsteuer freizulassen, da wir alle anderen

Digitized by Google

Personen grundsätzlich zur Kapitalertragsteuer heranziehen, auch dann, wenn sie in der Tat gar kein Vermögen haben. Es ist eben hier nicht mehr eine wirkliche Vermögenssteuer, sondern man kann sagen, gewissermaßen eine Steuer auf den Zinsumsatz, auf den Zinsverkehr geworden, und es würde nicht angängig sein, grundsätzlich hier die Banken und Bankiers auf diese Weise zu begünstigen. Wir sind uns bewußt, daß wir mit dem Antrag, den wir jetzt unter Nr. 2283 gestellt haben, den berechtigten Einwendungen der betreffenden Kreise so weit entgegengekommen sind, als es zu verantworten ist.

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

§ 19, Tarifnummer 4 a. RStempG. vom 26. Juli 1918.

Werden gelegentlich der Beschlußfassung über Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft die neuen Aktien an eine in der Generalversammlung vertretene Bank überlassen, so liegt hierin ein stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft, selbst wenn die zur Kapitalserhöhung erforderliche staatliche Genehmigung versagt wird.

Urt. des RFinH. II. Senat. vom 22. Oktober 1919. II A 274/19.

In der Generalversammlung vom 26. September 1918 hat die J. W., Aktiengesellschaft in B., „vorbehaltlich behördlicher Genehmigung" beschlossen, das Grundkapital um 1 000 000 M. zu erhöhen; im Protokoll über die Generalversammlung ist zugleich die Erklärung der beschwerdeführenden Bank festgestellt, daß sie die Aktien zu den beschlossenen Bedingungen übernehme. Die nach der Bekanntmachung vom 2. November 1917 (RGBl. S. 987) erforderliche staatliche Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals ist versagt worden.

In der wiedergegebenen protokollarischen Erklärung haben die Vorinstanzen ein stempelflichtiges Anschaffungsgeschäft erblickt.

Hiergegen wendet sich die Rechtsbeschwerde, die zwar keinen bestimmten Antrag enthält, aber erkennbar Freistellung von der Abgabe anstrebt. Sie macht geltend, daß die Kapitalerhöhung und die Begebung der neuen Aktien äußerlich und innerlich einen einheitlichen Akt darstellten, so daß die Ungültigkeit des Kapitalerhöhungsbeschlusses auch die Ungültigkeit der Begebung bewirkte.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Erhöhungsbeschluß erst mit der staatlichen Genehmigung stempelpflichtig wurde, oder bereits mit seiner Beurkundung. Das gleichzeitig beurkundete Anschaffungsgeschäft — schuldrechtlicher entgeltlicher Vertrag, der den Erwerb von Eigentum an Wertpapieren der Tarifnummer 4 a RStempG. zum Gegenstand hat — ist jedenfalls dahin zu beurteilen, daß entweder ein Vertrag über künftige Sachen, also ein unbedingtes Anschaffungsgeschäft, vorlag, oder ein durch die Genehmigung der Kapitalerhöhung aufschiebend bedingtes Geschäft, das wie ein unbedingtes nach § 19 RStempG. steuerpflichtig ist. Keineswegs war, wie die Rechtsbeschwerde will, das Anschaffungsgeschäft nichtig, weil die Offerte der Gesellschaft in Ermangelung der die Erhöhung des Grundkapitals genehmigenden Entschließung der Landesregierung nichtig gewesen sei. Die Gesellschaft war vielmehr an das Rechtsgeschäft in der Schwebezeit gebunden. Sie durfte den Eintritt der Bedingung nicht vereiteln (§ 160 BGB.). Der Rechtszustand ist genau so wie bei jeder Begebung neuer Aktien vor Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses im Handelsregister. Bis dahin bestehen die neuen Aktien als solche nicht (HGB. § 287), und doch können sie Gegenstand eines Anschaffungsgeschäftes sein.

Hiernach erwies sich das Rechtsmittel als unbegründet.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens folgendes bestimmt:

Die von der Gewerkschaft Einigkeit an ihre am 31. Januar 1920 im Gewerkenbuche eingetragenen Gewerken verteilte Ausbeute von M. 250,— je Kux wird im Sinne der Börsengebräuche als eine unregelmäßige erklärt. Ihr Fälligkeitstag ist der 31. Januar 1920.

Die von der Mansfelder Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft unter dem 23. Februar d. J. zur Verteilung gebrachte Ausbeute von M. 150 je Kux wird im Sinne der Börsengebräuche als eine unregelmäßige erklärt. Ihr Fälligkeitstag ist der 23. Februar 1920. Vom 24. Februar 1920 ab werden die Kuxe ausschließlich dieser Ausbeute gehandelt.

Die gegenwärtig von der Gewerkschaft Caroline bei Holzwickede aus den Beständen des Jahres 1919 zur Verteilung gelangende Ausbeute von M. 200,— 5 pCt. Deutsche Reichsanleihe je Kux hat die Vereinigung im Sinne der Börsengebräuche als eine unregelmäßige erklärt. Der Fälligkeitstag der Ausbeute wird auf den 6. März festgesetzt. Vom 8. März ab werden die Kuxe ausschließlich dieser Ausbeute gehandelt.

Die von der Aktiengesellschaft Deutsche Kaliwerke ausgefertigten Bezugsscheine (Zwischenscheine) auf neu auszugebende Deutsche Kaliwerke-Aktien hat die Vereinigung für den Handel in diesen Aktien (im Börsenverkehr jüngste Deutsche Kaliwerke-Aktien genannt) **für lieferbar erklärt.**

Die von folgenden Gewerkschaften verteilten Ausbeuten

Gewerkschaft Asse . .	M. 2000.—	am	15.	März	1920 und
	„ 1000.—	„	25.	„	1920
Gewerksch. Königshall	„ 2000.—	„	15.	„	1920 und
	„ 1000.—	„	25.	„	1920
Gew. Hindenburg . .	„ 2000.—	„	15.	„	1920 und
	„ 1000.—	„	25.	„	1920
Gewerkschaft Burbach	„ 2500.—	„	20.	„	1920
Gewerksch. Salzmünde	„ 1500.—	„	20.	„	1920
Gew. Günthershall . .	„ 1000.—	„	20.	„	1920
Gewerkschaft Walbeck	„ 1000.—	„	20.	„	1920
Gewerksch. Siegfried I	„ 3000.—	„	20.	„	1920

hat die Vereinigung im Sinne der Börsengebräuche als unregelmäßige erklärt. Ihr Fälligkeitstag ist in allen Fällen der beigesetzte Verteilungstag. Von dem dem Verteilungstag folgenden Werktage ab, werden die Kuxe ausschließlich der genannten Ausbeuten gehandelt

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XIX. Jahrgang. Berlin, 15. April 1920. Nummer 14.

Inhalts-Verzeichnis.

Devalvation.
Eine Richtigstellung von Dr. Friedrich Bendixen, Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.
Zum Reichsausgleichsgesetzentwurf.
Von Rechtsanwalt Dr. Julius Lehmann, Frankfurt a. M.
Zur Anmeldung von Rechten oder Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger in Rußland, China, in den früher verbündeten Staaten und den abgetretenen Gebieten.
Von Rechtsanwalt Hermann Ohse, Deutsche Bank, Berlin.
Vorschlag zur Vereinfachung der Ausübung des Bezugsrechts auf junge Aktien.
Von Gerichtsassessor a. D. Max Blankenburg, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft.
Wechsel und Scheck im Friedensvertrage.
Von Justizrat Dr. R. Schauer, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

Devalvation.

Eine Richtigstellung

von Dr. **Friedrich Bendixen**, Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

In der Zeitschriften- und Tagesliteratur hat sich in den letzten Monaten eine eifrige Diskussion entsponnen über die Frage, ob der Zustand der deutschen Währung eine „Devalvation" als ratsam erscheinen lasse, und es werden eine Reihe angesehener Schriftsteller als Freunde dieser Maßregel genannt. Das hat eine gewisse Beunruhigung, namentlich im Auslande, hervorgerufen, was keineswegs wundernehmen kann, denn eine Devalvation, so denkt mancher, bedeutet eine Verkürzung der Besitzer deutschen Geldes, und wir wissen ja, mit welchem Milliardenbesitz das Ausland an unserem Geldwesen beteiligt ist.

Und doch: Zur Beunruhigung liegt nicht der geringste Grund vor, weder für inländische noch für ausländische Inhaber von Reichsbanknoten. Freilich, wenn man sich in Deutschland mit der Absicht trüge, das zu tun, was die Nationalökonomen bisher unter Devalvation verstanden haben, und was der Laie, der im Konversationslexikon nachschlägt, dort als Sinn dieses seltsamen Fremdworts verzeichnet findet, dann dürfte man sich nicht wundern, im Auslande das deutsche Geld wie heißes Eisen gemieden zu sehen. Aber daran denkt, soweit ich sehe, in Deutschland kein vernünftiger Mensch. Man braucht das Wort Devalvation jetzt in einem anderen Sinne, und zwar in einer Bedeutung, die im Augenblick für Deutschland gar kein praktisches, sondern nur akademisches Interesse in Anspruch nehmen kann, während gerade ausländische Staaten, namentlich die Neutralen, alle Veranlassung hätten, die Frage für ihr eigenes Geldwesen praktisch zu erörtern. Kurz, es liegt hier ein großes Mißverständnis vor, das entstanden ist aus der unseligen begrifflichen und terminologischen Unklarheit, an der die deutsche Wissenschaft vom Gelde leidet, und die sich hier einmal sehr empfindlich rächt. Versuchen wir daher, die Frage aufzuklären.

I.

Was versteht man unter Devalvation? — Devalvation ist nach den Lehrbüchern der Nationalökonomie die Herabsetzung des Nennwertes (der Geltung) von Geldzeichen. Diese Geldzeichen können Münzen (z. B. unterwertiges Scheidegeld) oder Papiergeld sein, und die Devalvation kann erfolgen, um von der Papierwährung zu einer Metallwährung überzugehen, oder auch ohne diesen Zweck. Die Devalvation kann durchgeführt werden in Form eines Umtausches des alten Geldes gegen neue Stücke (Metall oder Papier) oder durch Abstempelung des Papiergeldes, wobei entweder den Scheinen ein niedrigerer Nennwert aufgedruckt oder ein Teil des eingereichten Papiergeldes eingezogen und vernichtet wird, während der Rest durch die Abstempelung seine Gültigkeit bestätigt erhält. Auch das letztere Verfahren, das die Tschecho-Slovaken kürzlich eingeschlagen haben, ist eine echte Devalvation, denn es ist ja ganz dasselbe, ob man einen 100-Kronen-Schein durch Aufdruck zum 50-Kronen-Schein erklärt, oder von zwei 50-Kronen-Scheinen den einen einzieht und den anderen mit unverändertem Nennwert zurückgibt. Das Kriterium der Devalvation ist immer, daß durch einen unmittelbar gegen die Besitzer der Geldzeichen gerichteten Akt der Staatsgewalt das umlaufende Geld in seinem Nennwert vermindert wird.

Und nun stelle man sich die Wirkung dieser Maßregel vor. Eines Morgens liest der Bürger in seiner Zeitung, daß sein Geld nur noch den fünften Teil seines Nennwerts gelte. Vielleicht steht der Mietetermin vor der Tür, für den er die fällige Miete angesammelt hat. Nun erfährt er, daß er fünfmal soviel seinem Hauswirt zahlen soll als er besitzt. Ebenso sieht sich der ausländische Besitzer deutschen Geldes durch einen Federzug der Regierung um vier Fünftel seines Notenbesitzes gebracht. Müssen sich die Betroffenen nicht als Opfer einer empörenden Beraubung betrachten? Ich meine, wer dem Deutschen Reich eine derartige finanzpolitische Missetat zutraut oder gar empfiehlt, verletzt die Ehre unserer Nation.

Daran ändert auch nichts, daß in früheren Zeiten in verschiedenen Ländern und neuerdings, wie gesagt, in der Tschecho-Slovakei, solche Devalvationen vorgekommen sind. Man glaubte damals die Devalvation zu rechtfertigen, indem man annahm, daß mit der Herabsetzung der Geldmenge auf die Hälfte oder ein Viertel, auch die Preise auf die Hälfte oder ein Viertel fallen würden. Aber abgesehen davon, daß diese Wirkung, wenn sie Wahrheit wäre, nur den Käufern und nicht auch den Schuldnern helfen würde, ist die Quantitätstheorie in dieser rohen Form absolut falsch. Darauf hat schon Adolf Wagner in seiner Schrift über die russische Papierwährung hingewiesen, und auch die Tschecho-Slovaken haben jetzt die Erfahrung machen müssen, daß Preise und Löhne sich durch die Devalvation nicht senken lassen. Hätten diese einen theoretisch besser beschlagenen Finanzminister gehabt, als Herrn Rasin, so würden sie den Mißgriff unterlassen haben. Und nun sollte Deutschland die Torheit der Tschecho-Slovaken nachahmen? Das würde es nach dem zutage liegenden Ergebnis auch dann weit von sich weisen, wenn die Devalvation nicht moralisch so verwerflich wäre, wie sie es unbestreitbar ist.

Alles in allem: Eine Devalvation kommt für Deutschland schlechterdings nicht in Betracht.

Digitized by Google

II.

Ein ganz anderes Ding ist es, was man neuerdings unrichtiger- und verhängnisvollerweise ebenfalls Devalvation zu nennen sich angewöhnt hat, nämlich die Neuordnung des Verhältnisses von Währung und Gold. Ein Staat, der seine Goldwährung suspendiert hat, indem er die Einlösung seiner Noten in Gold und die Abgabe von Gold zu Ausfuhrzwecken einstellte, beschließt, die Goldwährung wieder effektiv zu machen und seine Währung von neuem an das Gold zu binden. Er sieht aber ein, daß das Verhältnis von Währung und Gold, wie es das alte Gesetz in dem Münzfuß festgesetzt hatte, heute nicht wiederhergestellt werden kann. Vielmehr belehrt ihn der durchschnittliche Stand der Wechselkurse im Verkehr mit den Goldwährungsländern, daß er die Werteinheit mit einem weit geringeren Goldquantum gleichsetzen muß, wenn er nicht erleben will, daß ihm alles Gold abgezogen wird, und die eben erst erneute Goldwährung in kürzester Zeit wieder aufgehoben werden muß. So bestimmt er denn die Goldrelation seiner Währung nach Maßgabe der Wechselkurse und setzt die Werteinheit mit einem gegen die frühere Norm erheblich verminderten Goldquantum gleich.

Für eine Währungsordnung dieser Art ist Argentinien vorbildlich geworden. Das Land war durch Mißwirtschaft aus der Goldwährung in eine regellose Papierwirtschaft hineingeraten, bei welcher der Papier-Peso, gemessen an den Wechselkursen auf London, tief sank. Mit zunehmender Gesundung hob sich der Peso-Kurs zu einer durchschnittlichen Höhe, die man — aus Gründen, die hier nicht zu erörtern sind — festzuhalten beschloß. Man berechnete also den Goldwert des Papier-Pesos nach dem Londoner Wechselkurs und beauftragte die „Konversionskasse", den Papier-Peso zu dem festgesetzten Goldwert nehmend und gebend in Gold umzutauschen. Von dem Tage ab hatte Argentinien wieder eine Goldwährung. Die Werteinheit, der Papier-Peso, war so an das Gold befestigt, daß er über den festgesetzten Kurs weder steigen, noch unter denselben fallen konnte. — Auch Brasilien hat seine Währung auf diese Weise geordnet, und die Zweckmäßigkeit des Verfahrens liegt so auf der Hand, daß ohne Zweifel auch andere Länder, die den Uebergang vom Papier zum Golde vollziehen wollen, sich dieses Vorbild zum Muster nehmen werden.

Von einer Herabsetzung des Nennwerts von Geldzeichen, wie es das Kennzeichen der Devalvation ist, und von einer Beraubung der Geldbesitzer ist hier also gar nicht die Rede. Ja, auch von einer Herabsetzung des Goldwerts einer Währung darf hier nicht gesprochen werden, denn eine reine Papierwährung hat eben keinen gesetzlichen Goldwert, der herabgesetzt werden könnte. Für eine Papierwährung ist es ganz gleichgültig, daß dereinst an ihrer Statt die Goldwährung geherrscht hat, und die alten Münzgesetze formell noch in Geltung sind, denn wirtschaftlich existieren sie eben nicht mehr. Die Werteinheit (der Peso, die Reichsmark), die in dem Papierwährungslande herrscht, ist nicht in Metall definierbar. Sie ist eine abstrakte Größe, deren Inhalt sich für jedermann aus den Preisen ergibt, die er täglich erlebt. Diese Vorstellung aber ändert sich nicht im mindesten dadurch, daß die Gesetzgebung den Uebergang zur Goldwährung beschließt. Der Einwohner des Landes fängt dann nicht etwa plötzlich an, den Wert der Waren am Golde zu messen, wie man sich das bei den Metallisten vorstellt, sondern nach wie vor sind nur die Preise für ihn die Quelle des Vorstellungsinhalts, der sich ihm mit dem Namen der Werteinheit verbindet. Es geschieht also nichts weiter, als daß eine bestimmte Ware, das Gold, durch staatliche Einrichtung einen festen Preis erhält, wodurch bezweckt und erreicht wird, das Verhältnis der Landeswährung in eine feste Beziehung zu ausländischen Goldwährungen zu bringen.

III.

Doch wie war es möglich, diese zwei so verschiedenen Vorgänge unter denselben Namen zu pressen, ja ihre Verschiedenheit gänzlich zu verkennen? — Auf der einen Seite die Devalvation, eine Konfiskation von Privateigentum, die den Staat zum Räuber, den Geldbesitzer zu seinem wehrlosen Opfer stempelt —: dagegen auf der anderen Seite die obrigkeitliche Einführung eines festen Goldpreises, eine Maßregel, über deren wirtschaftspolitische Zweckmäßigkeit vom Standpunkt der Export- oder Importbegünstigung man im einzelnen Falle streiten kann, die aber die Eigentumsverhältnisse nicht im mindesten antastet. Juristisch, wirtschaftlich und politisch gleichen sich beide Maßnahmen wie Tag und Nacht! Die Devalvation hat zum Gegenstand die Geltung des umlaufenden Geldes; — die Goldpreisnormierung berührt die Geltung überhaupt nicht. Die Devalvation erstrebt eine Herabdrückung der Preise und auf diesem (falschen) Wege eine Werterhöhung der Valuta; — die Fixierung des Goldpreises will die Preise überhaupt nicht ändern und beugt einer weiteren Steigerung der Valuta sogar vor! Die Devalvation ist die verzweifelte Maßnahme eines zerrütteten Staates, die Fixierung des Goldpreises im Gegenteil die eines aufblühenden, seinen alten Rang wieder anstrebenden Landes! Krassere Unterschiede sind nicht denkbar. Aber in welchem Zustande befindet sich eine Wissenschaft, für die solche Unterschiede nicht existieren, die den juristischen Begriff der Geltung mit dem ökonomischen des Geldwertes verwechselt, die den Geldwert, d. h. das reziproke Verhältnis der Preise, wieder mit dem Goldgehalt der Münzen in einen Topf wirft, und schließlich dabei endigt, die Heraufsetzung des Preises für das Münzmetall mit einer konfiskatorischen Einziehung des Geldes zu identifizieren? Wenn unsere akademischen Volkswirtschaftslehrer sich entschließen wollten, die juristischen Elemente des Geldwesens an der Staatlichen Theorie Knapps zu studieren und ihren Schülern zu demonstrieren, so würden solche beklagenswerten Verirrungen nicht mehr möglich sein. Meine Behauptung, daß die Knappsche Lehre die unentbehrliche elementare Grundlage aller Geldtheorie sein müsse, findet in der Erörterung über die Devalvation eine Bestätigung, auf die ich lieber verzichtet hätte.

Selbst ein so klarer Schriftsteller wie Terhalle, der den Unterschied der beiden Maßregeln erkennt, meint doch, daß „beides schließlich auf dasselbe hinausläuft" und nimmt daher keinen Anstand, den Namen Devalvation auf die staatliche Festlegung des Goldpreises anzuwenden[1]). Dagegen ist Carl A. Schaefer[2]) sich des Unterschiedes überhaupt gar nicht bewußt geworden. So konnte es geschehen, daß als Freunde der Devalvation Schriftsteller genannt werden, die in Wahrheit ebenso entschiedene Gegner einer solchen sind, wie der als ihr Gegner angeführte Ad. Wagner.

Schaefer kann zu seiner Entschuldigung anführen, daß Devalvation und Goldpreisfixierung auch bisher nicht gebührend auseinandergehalten worden seien. In der Tat, was soll man z. B. von der Definition sagen, die Lexis der Devalvation gibt? Er sagt: „Devalvation ist die Fixierung des Wertes des Papiergeldes gegen Edelmetall, auf den es infolge der Entstehung eines Metallagios gesunken ist." Das ist nicht eine Klarstellung der Begriffsmerkmale, sondern eine verschwommene Beschreibung, die auf die Devalvation wie auf die Festsetzung eines Preises für Währungsmetall paßt. Klarer schon, wenn auch noch nicht befriedigend, definiert Adolf Wagner: „Devalvation ist die Herabsetzung des entwerteten Papiergeldes auf seinen zu einem bestimmten Zeitpunkt, insbesondere zur Zeit der Valutaregulierung, bestehenden Kurswert." Nur, daß nicht das Papiergeld, sondern dessen Nennwert herabgesetzt wird. Aber daß dies Wagners Ansicht ist, geht aus einer anderen von Schaefer (S. 255) zitierten Stelle klar hervor. Schaefer stellt die Definitionen von Lexis und Wagner nebeneinander und bringt an dritter Stelle eine Definition von Dalberg, der Devalvation als „die Herabsetzung des Münzwertes einer Währung" kennzeichnet. Aber er merkt nicht, daß diese Herabsetzung etwas ganz anderes ist, als die Herabsetzung

[1]) In einem lesenswerten Aufsatz „Die legale Devalvation" in der Zeitschrift „Freie Wirtschaft" vom 10. November 1919.

[2]) In einem „Die legale Devalvation, eine dogmengeschichtliche Untersuchung" überschriebenen Aufsatz in Schmollers Jahrbuch, IV. Heft, 43. Jahrgang 1919.

Digitized by Google

des Nennwertes ausgegebenen Geldes. Er findet nur unter Berufung auf Lotz, man müsse neben der Herabsetzung (wessen?) auch die „Einlösung" in Währungsmetall betonen. Wenn das richtig wäre, und die Einlösung in Metall zur Definition der Devalvation gehörte, so würde das berüchtigtste Muster einer Devalvation, nämlich die österreichische von 1811, ebenso aus der Betrachtung ausscheiden müssen, wie die tschecho-slovakische von 1919.

IV.

Der letzte Grund der Konfusion ist die Unklarheit über den Begriff der Werteinheit, jener Größe, in der wir die Preise ausdrücken. Wer mit den Metallisten die Denkbarkeit einer abstrakten Werteinheit leugnet und die Wertvorstellung, die wir mit dem Begriff Reichsmark verbinden, aus der Wertschätzung des Goldes und — in der Gegenwart — aus der Hoffnung auf künftige Wiederaufnahme der Goldzahlungen herleitet, der wird allerdings bei der Rückkehr zur Goldwährung die alte Norm (wonach eine Reichsmark gleich dem dreizehnhundertfünfundneunzigsten Teil eines Pfundes Gold war) wiederherstellen, und das umlaufende Geld auf diesen Goldwert zurückführen wollen. In dessen Augen hat ja das Gold nie aufgehört, Wertmaß zu sein; für ihn hat nicht das Gold ein Agio (denn das Gold ist ihm die feststehende Werteinheit), sondern das Papier ein Disagio, das durch Zusammenlegung des ausgegebenen Geldes beseitigt werden muß. So führt die falsche Theorie zu unheilvoller Praxis. Der Nominalist meidet diese Abwege. Er weiß, daß schon bei strikter Goldwährung die Werteinheit mit der Schätzung des Edelmetalls nichts zu schaffen hat, wieviel mehr also bei der Papierwährung! So besteht für ihn der ganze Unterschied zwischen Gold- und Papierwährung ausschließlich darin, ob Gold in dem betreffenden Staate einen festen Preis hat oder nicht. Die Frage also, auf welchem Wege die Goldwährung einzuführen oder wiedereinzuführen sei, beantwortet er ohne weiteres dahin: durch die Festlegung des Goldpreises.

Dem Metallisten ist der Vorgang einer Festlegung des Goldpreises undenkbar oder müßte ihm doch nach der Logik seiner Anschauung undenkbar sein. Denn die Festlegung eines Goldpreises setzt das Vorhandensein einer Werteinheit voraus, die nicht in Gold besteht, und an eine solche Möglichkeit glaubt der Metallist nicht. Wenn ihn doch das Leben belehrte! Die argentinische Währungsordnung, mit der der Name Ernesto Tornquist ruhmreich verbunden ist, hat die Werteinheit in ihrer nackten Abstraktheit entschleiert. Aber was der geniale Praktiker Tornquist im Experiment und der Theoretiker Knapp im Lehrgebäude demonstriert hat, die Nominalität der Werteinheit, ist — Gott sei's geklagt — für die meisten Vertreter der deutschen Wissenschaft vom Gelde noch heute ein böhmisches Dorf.

Der Metallist, der die Goldwährung wiederherstellen will, vergreift sich am Gelde mittels der Devalvation. Ein Raubzug gegen die Geldbesitzer soll den „Geldwert" verbessern, d. h. die Preise senken. Ich will hier nicht untersuchen, warum dieses Mittel fehlschlägt, oder welche traurigen Voraussetzungen erfüllt sein müßten, ehe es wirksam werden könnte. Ebensowenig will ich prüfen, ob die Vorzüge, die man der Devalvation im Gegensatz zu einer milderen Methode, das frühere Pari zurückzugewinnen, nachrühmt, wirklich vorhanden sind. Ich kann sie nicht entdecken. und halte sie für Augentäuschung. Unter keinem Gesichtspunkt also scheint mir die Devalvation auch nur des geringsten Lobes würdig zu sein.

Dagegen ist die Normierung des Goldpreises zur Festlegung der intervalutarischen Kurse im Verkehr mit Goldwährungsländern der gewiesene Weg für jeden nominalistischen Währungspolitiker. Den interessiert nicht das einstige Verhältnis zwischen Geld und Gold, das von den Zeiten der Goldwährung her noch im Münzgesetz beurkundet steht. Er fragt nur nach den Wechselkursen und deren voraussichtlicher Entwicklung. Wenn die Wechselkurse eine gewisse, in den Preisverhältnissen der verschiedenen Länder begründete Stabilität erreicht haben, dann mag es sich empfehlen, durch Festlegung des Goldpreises alle Kursschwankungen zu beseitigen — eine Maßregel freilich, die immer nur solange wirksam bleibt, als nicht finanzielle Mißwirtschaft den zum Schutz der Währung dienenden Goldschatz auffrißt. Der Feind der Goldwährung ist nämlich nicht das Papier, noch weniger der Nominalismus, sondern der in Geldverlegenheit geratende Staat.

V.

Indessen, reif zur Wiedereinführung der Goldwährung ist Deutschland noch lange nicht. Noch haben sich die Wasser der Sintflut nicht verlaufen, mit denen uns das Kriegsende überflutet hat. Unsere Währung hat auf dem Weltmarkt einen Tiefstand, den das innere Preisniveau nicht rechtfertigt. Erst der Ausgleich zwischen den Warenpreisen im Inlande und dem Kursstand der Reichsmark im Auslande — erst die Wiederherstellung eines Handelsverkehrs mit dem Auslande, bei dem die Verschuldung Deutschlands mindestens nicht zunimmt, ferner die Rückkehr finanzieller und politischer Gesundheit — erst das sind die Grundlagen, auf denen eine neue Goldwährung errichtet werden könnte. Jeder vorzeitige Versuch würde mit einem traurigen Fiasko enden. Aber auch, wenn die Zeit gekommen ist, bliebe noch eine Voraussetzung zu erfüllen, eine Voraussetzung, die außerhalb unseres Machtbereichs liegt. Wir können nämlich unmöglich eine Goldwährung annehmen, solange die maßgebenden Hauptländer der Goldwährung entbehren. Sonst könnte sich ein Weltmarktpreis für Gold entwickeln, bei dem uns unser Goldbestand im Nu weggezogen werden, oder umgekehrt uns in Unmassen Gold zugebracht werden würde. Die Goldwährung hat immer nur dann Sinn, wenn alle großen Staaten der Erde den Wert des gelben Metalls als Käufer und Verkäufer garantieren. Gegenüber einem freien Goldhandel würde ein vereinzeltes Goldwährungsland einen schweren, ja unhaltbaren Stand haben.

Heute aber gibt nur Amerika noch Gold auf der Basis seiner Münznorm ab. Aus einer statistischen Notiz entnehme ich, daß es im Jahre 1919 pro Saldo ungefähr 280 Millionen Dollars abgegeben hat. Die europäischen Staaten aber halten ihre Goldschätze fest. So ist Amerika die letzte Säule der Goldwährung. Vielleicht findet es über kurz oder lang, daß man seine Geduld mißbraucht, daß das Gold, wie die meisten Waren seit 1914, mindestens auf das Zwei- oder Dreifache seines früheren Wertes gestiegen sei. Ich will diesen Gedanken nicht fortspinnen, sondern mich mit der Andeutung begnügen, daß auch für Amerika die Einstellung der Goldabgabe in der Luft liegt. Das aber wäre das Ende der Goldwährung in der ganzen Welt — freilich nur, um einer Neuordnung die Bahn zu öffnen.

Diese Neuordnung wird schwerlich in einer Abkehr vom Golde bestehen. Denn die Papier-Inflationen mit ihren Preissteigerungen haben auf der ganzen Erde die Popularität des gelben Metalls als des Symbols gesunder Währungsverhältnisse und stabiler Preise mächtig erhöht. Daß nicht im Stoff der Geldzeichen, sondern in der Massenhaftigkeit ihrer Kreierung der Grund des Uebels liegt, bleibt ja der Mehrheit der Menschen verborgen. So wird man am Golde festhalten, aber den Münzfuß dem Preise anpassen, den das Gold im freien Verkehr erreichen wird, oder nach den verteuerten Produktionsbedingungen erreichen muß, wenn die frühere Höhe der Ausbeute wieder gewonnen werden soll. Und unter der Führung Amerikas oder nur dem Beispiel dieses übermächtigen Vorbildes folgend, werden alle Staaten mit geordneten Finanzen ihre Münznorm den veränderten Zeitverhältnissen anpassen, d. h. den staatlichen Goldpreis etwa auf das Zwei- bis Dreifache der Friedenszeit erhöhen.

In den einleitenden Zeilen dieses Aufsatzes habe ich bemerkt, daß was neuerdings als Devalvation bezeichnet wird, weit eher vom Ausland als vom Deutschen Reich in Erwägung gezogen werden wird. Das glaube ich nunmehr dargetan zu haben. Für uns Deutsche jedoch kommt eine Devalvation im eigentlichen Sinne überhaupt nicht und eine Preisfixierung des Goldes im Augenblick nicht in Betracht. Den deutschen Geldschriftstellern aber möchte ich die dringende Bitte ans Herz legen, das abscheuliche Wort Devalvation, das eine abscheuliche Sache deckt, nicht mehr mit der staatlichen Festlegung des Goldpreises zu verwechseln.

Digitized by Google

Zum Reichsausgleichsgesetzentwurf.

Von Rechtsanwalt Dr. Julius Lehmann, Frankfurt a. M.

Der Entwurf eines Reichsausgleichsgesetzes ist, noch unterzeichnet von dem bisherigen Reichsminister für Wiederaufbau Dr. Geßler, der Nationalversammlung zugegangen unter dem Hinweis darauf, daß das Reichsausgleichsamt nach den Bestimmungen des F.-V. seine Tätigkeit spätestens am 26. April 1920 beginnen muß, daß die für diese Tätigkeit erforderlichen Vorbereitungen ein Inkrafttreten des Reichsausgleichsgesetzes zwei bis drei Wochen vor diesem Zeitpunkt erforderlich machen und der Bitte, die Vorlage auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen der Nationalversammlung setzen zu wollen. Da das Reichsausgleichsgesetz für den Bankierstand von absolut entscheidender Bedeutung ist, erscheint es geboten, mit möglichster Beschleunigung zu dem Inhalt des Gesetzes Stellung zu nehmen.

I. Bei der Fassung des Reichsausgleichsgesetzes waren vier Faktoren zu berücksichtigen, erstens die Bestimmungen des F.-V., zweitens die Schuldnernot, hervorgerufen durch die Markentwertung, drittens die Gläubigernot, die u. a. darauf beruht, daß die Gläubiger vielfach im Hinblick auf ihre Guthaben im feindlichen Auslande Valutaengagements im neutralen Auslande eingegangen sind, viertens die Finanznot des Reiches. Von diesen vier Faktoren ist der vierte im Reichsausgleichsgesetz nicht berücksichtigt, seine Auswirkung ist vielmehr einem besonderen Steuergesetz überlassen, das auf Seite 35 der Begründung angekündigt wird. Die §§ 1 bis 8 des Entwurfs regeln die Organisation des Prüfungs- und Ausgleichsamtes, das unter der Bezeichnung „Reichsausgleichsamt" in Berlin errichtet wird, Zweigstellen sind in Königsberg, Breslau, Frankfurt a. M., Cöln, Düsseldorf, München, Nürnberg, Leipzig, Stuttgart, Karlsruhe, Braunschweig, Weimar, Hamburg, Bremen und Lübeck in Aussicht genommen. Bei den Hauptstellen und bei den Zweigstellen werden Beiräte aus den Interessenten gebildet. Die Entscheidungen des Reichsausgleichsamtes erfolgen im wesentlichen durch Spruchstellen. Für die Tätigkeit des Reichsausgleichsamtes werden Gebühren erhoben, von denen ein Teil in einem besonderen Fonds gesammelt wird, der zum Ausgleich von Härten bestimmt ist, die sich aus diesem Gesetz ergeben sollten. (§ 8.) Der Abschnitt II, der die §§ 9/43 umfaßt, regelt die Abrechnung von Forderungen und Schulden, insoweit sie in das Clearingverfahren auf Grund des F.-V. fallen, also insoweit ein externes Clearing erfolgt. (§§ 9, 10.) (In der Ueberschrift müßte es heißen Abwicklung von Geldverbindlichkeiten und Geldforderungen.) Die §§ 11 bis 15 dienen der Durchführung des Artikels 296a des F.-V. und regeln die durch § 1 des AG. zum F.-V. vom 31. August 1919 aufgeworfenen Zweifelsfragen. Hervorzuheben ist, daß auch nach der neuen Fassung ein rein informatorischer Verkehr, der nur bezweckt, die Beteiligten in unverbindlicher Weise über die Auffassung des Gegners zu unterrichten, gestattet bleibt. § 16 bestimmt, daß, soweit das deutsche Reich im Ausgleichsverfahren eine angemeldete Forderung gegen einen deutschen Schuldner befriedigt, die Forderung auf das Deutsche Reich übergeht, eine Vorschrift, die sich an entsprechende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anlehnt. Die §§ 17 bis 23 betreffen die Anmeldung und Feststellung der auszugleichenden Forderungen und Schulden. Hiernach ist zunächst vorgesehen, daß Deutsche ihre sämtlichen in das externe Clearing fallenden Forderungen bei dem Reichsausgleichsamt anzumelden haben. Der deutsche Bankier, der vielfach seine Abrechnung von dem englischen Bankier noch nicht erhalten hat, wird hierzu vielfach nicht in der Lage sein. Er wird deshalb zunächst die Genehmigung des Ausgleichsamtes nachsuchen müssen, um mit dem englischen Gegenkontrahenten über die Höhe von Schulden und Forderungen zu korrespondieren. Der Reichsminister für Wiederaufbau kann die Anmeldepflicht auch auf die in das externe Clearing fallenden Schulden ausdehnen. Forderungen, die nicht fristgemäß angemeldet werden, verfallen ohne Entschädigung dem Reiche, sofern den deutschen Gläubiger ein Verschulden trifft. Die §§ 24 bis 43 regeln das formelle und materielle Abrechnungsverfahren zwischen dem Reichsausgleichsamt und den deutschen Schuldnern und Gläubigern. Die materielle Regelung ist folgende:

a) Hinsichtlich der in Mark ausgedrückten Forderungen und Schulden bestimmt § 25, daß die Abrechnung in Reichswährung zum Nennbetrag erfolgen soll, ohne Rücksicht darauf, in welcher Währung nach den Vorschriften des F.-V. die Abrechnung zwischen den Prüfungs- und Ausgleichsämtern zu erfolgen hat. Wer also nach England Mark schuldet und auf Grund des F.-V. diese Mark in Pfund, umgerechnet zum Vorkriegskurse, zu zahlen hätte, hat dem Reichsausgleichsamt lediglich den Betrag seiner ursprünglichen Markschuld zu zahlen.

b) Die Abrechnung über eine in ausländischer Währung ausgedrückte Forderung Deutscher erfolgt in Reichswährung unter Umrechnung der Währung ihres Nennbetrages zum Tageskurs, gleichgültig, in welcher Währung die Abrechnung auf Grund des F.-V. zu erfolgen hat. Wer beispielsweise eine Rubelforderung an einen Engländer hat, die nach dem F.-V. in eine Pfundforderung zum Vorkriegskurse umzurechnen ist, hat lediglich Anspruch auf Rubel zum Tageskurse. Wer andererseits eine Dollarforderung an einen Engländer hat, erhält die Dollar zum Tageskurse ausbezahlt. Hierbei wird regelmäßig als Tageskurs der Kurs desjenigen Tages eingesetzt, an dem dem deutschen Reichsausgleichsamt die Nachricht von der Gutschrift seitens des feindlichen Ausgleichsamtes zugegangen ist, also nicht der Kurs des Tages, an dem die effektive Auszahlung an den Gläubiger erfolgt. (§ 34, 2.)

c) Die Abrechnung über eine in einer ausländischen Währung ausgedrückten Schuld erfolgt dagegen in Reichswährung unter Umrechnung der Währung ihres Nennbetrages zum Vorkriegskurse. (§ 27.) Als Vorkriegskurs gilt der durchschnittliche Umrechnungskurs, der an der Berliner Börse während des Monates maßgebend war, welcher dem Beginn des Kriegszustandes zwischen dem Deutschen Reiche und dem Staate der Gegenpartei vorausging, d. h. also, für Dollar etwa ein Kurs von 5,80 M. (§ 35.) Bei dieser Abrechnung der Forderungen zum Tageskurse und der Schulden zum Vorkriegskurse ergab sich die Notwendigkeit, ein besonderes Saldierungsverfahren zwischen Forderungen und Schulden einzuführen. In dieses Saldierungsverfahren werden gemäß § 29 folgende Aktiven einbezogen:

1. In das externe Clearing fallende Valutaforderungen.
2. andere ante bellum-Valutaforderungen, hinsichtlich deren eine Liquidation nicht eintritt,
3. Valutapapiere oder Ansprüche auf Lieferung solcher Papiere, in Ansehung deren die Gegner von ihrem Liquidationsrecht keinen Gebrauch machen, sofern der Erwerb der Papiere auf ante bellum-Verträgen beruht. Es kommen hier also lediglich Papiere in Frage, die im feindlichen Ausland ruhen.
4. Die Entschädigungsansprüche gegen das Reich wegen auf Grund des F.-V. erfolgter Liquidationen. Zum Verständnis dieser Bestimmung weist die Begründung darauf hin, daß der Entwurf von Richtlinien für die definitive Entschädigung auf Grund des § 8 des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen vom 31. August 1919 eine Entschädigung zum Tageskurse vorsieht.
5. Diejenigen Erlöse aus Einbehaltungen oder Liquidationen von Valutaforderungen und -Effekten, die dem Schuldner unmittelbar zur Verfügung gestellt werden.

Der Schuldner, der Umrechnung seiner Schuld zum Vorkriegskurse verlangt, hat ein Verzeichnis dieser Aktiven einzureichen und seine Richtigkeit eidesstattlich zu versichern, und in dieses Verzeichnis solche Aktiven auch insoweit aufzunehmen, als sie nach dem 31. Dezember 1919 auf eine andere Person übergegangen sind, oder nach dem 31. Dezember 1919 durch Befriedigung des Gläubigers erloschen sind. Die Saldierung wird nun gemäß § 30 in der Weise vorgenommen, daß sich der vom Schuldner zu zahlende Betrag um den Währungsgewinn erhöht, den er aus den genannten Aktiven erzielt, jedoch natürlich nicht über den Tageskurswert der Schuld hinaus. Die Berechnung der Höhe des Währungsgewinnes ist besonders geregelt.

Digitized by Google

Hat z. B. jemand eine Vorkriegsschuld von 500 Lstr. und eine Vorkriegsforderung von 10 000 Frs., so wird sich, vorausgesetzt, daß am Stichtag der Pfundkurs in Deutschland auf 300 M., der Frankenkurs auf 500 M. steht, rund gerechnet folgendes ergeben: Die Frankenforderung hat einen Vorkriegswert von 8000 M. und einen Kurswert von 50 000 M. Der Währungsgewinn beträgt 42 000 M. Die Pfundschuld hat einen Vorkriegswert von 10 000 M. und einen Tageskurswert von 150 000 M. Der Kursverlust beträgt also 140 000 M. Diesen Kursverlust hat der Schuldner in Höhe von 42 000 M. selber zu tragen, während den Restverlust von 98 000 M. das Reich trägt. Würde ein Währungsgewinn von 200 000 M. erzielt sein, so hätte der Schuldner den vollen Währungsverlust von 140 000 M. zu zahlen.

Formell spielt sich das Verfahren in der Weise ab, daß, sobald die Forderungen und Schulden im Verkehr zwischen den beteiligten Ausgleichsämtern festgestellt und dem Ausgleichsamt des Gläubigerstaates gutgeschrieben sind, das Reichsausgleichsamt der deutschen Partei eine Abrechnung erteilt. Schulden eines Deutschen oder des Reichsausgleichsamtes sind vom Tage der Gutschrift bei dem betreffenden Ausgleichsamt an mit 5 pCt. zu verzinsen. Es kann eine vorläufige Abrechnung erteilt werden, das Reichsausgleichsamt kann die normale Zahlungsfrist von einem Monat auf Antrag verlängern und gemäß § 41 kann im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses ein Vorschuß auf Forderungen gewährt werden.

Auszahlungen erfolgen nur, sobald und soweit das zuständige Finanzamt hierzu seine Zustimmung erteilt hat. Die Voraussetzungen für die Erteilung und Versagung dieser Zustimmung wird durch besonderes Gesetz geregelt.

Gemäß § 24 Absatz 3 gelten als deutsch im Sinne dieses Gesetzes juristische Personen und Handelsgesellschaften anderer Art nur dann, wenn ihr Sitz sich im Reichsgebiet befindet, ihre Rechtsbeständigkeit auf deutschem Rechte ruht und ihr Kapital spätestens seit dem 1. Januar 1920 überwiegend Reichsangehörigen zusteht. Eine Aktiengesellschaft, deren Majorität sich in Schweizer Besitz befindet und die in England Markschulden hat, die in das externe Clearingverfahren fallen, hätte demnach ihre Markschulden zum Vorkriegskurse in Pfund zu bezahlen.

Der dritte Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Mitwirkung des Reichsausgleichsamtes bei der Regelung von Geldverbindlichkeiten, die nicht unter das externe Clearing fallen. Eine Regelung von Forderungen, die zwar nicht unter das externe Clearing fallen, aber trotzdem von dem feindlichen Staate einbehalten werden, erfolgt nicht durch dieses Gesetz, sondern auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 31. August 1919. Die Schulden, die im wesentlichen ebenso behandelt werden, wie diejenigen Schulden, die in das externe Clearing fallen, sind in § 44 des Gesetzes aufgeführt und umfassen:

1. die ante bellum-Geldverbindlichkeiten Deutscher hinsichtlich derjenigen Länder, die nicht am Clearingverfahren teilnehmen (der Entwurf spricht hier wohl infolge eines Schreibfehlers im Gegensatz zu Ziff. 2, 3 von Schulden);

2. die ante bellum-Geldverbindlichkeiten Deutscher, die auf Grund des F.-V. nicht in das Clearingverfahren fallen, z. B. die Pfundschuld eines Deutschen an den Swiss Bankverein, London, oder an die Deutsche Bank, London Agency, jedoch lediglich vorausgesetzt, daß die Erfüllung dieser Schuld nach Beginn des Kriegszustandes aus einem gerechtfertigten Grunde aufgeschoben worden ist;

3. die gleichen Geldverbindlichkeiten auch gegenüber Elsaß-Lothringern, wenn die Fälligkeit der Verbindlichkeiten vor dem 10. Januar 1920 eingetreten waren und ihre Erfüllung nach dem 10. Januar 1919 entweder unverzüglich erfolgt oder aus einem gerechtfertigten Grunde aufgeschoben worden ist. Voraussetzung für die Ansprüche des Schuldners gegen das Reichsausgleichsamt ist, daß er sie, ohne gegen ein Zahlungsverbot zu verstoßen, bereits erfüllt hat. Ist dies der Fall, so kann er bei Markverbindlichkeiten, die aus einem besonderen Grunde in Valuta zu zahlen sind, sowie bei Valutaverbindlichkeiten vom Reichsausgleichsamt die Erstattung des Unterschiedes zwischen den Kosten der Beschaffung der von ihm für die Erfüllung aufzuwendenden und aufgewendeten Zahlungsmittel und dem Nennbetrage bezw. dem Vorkriegskurswert des Nennbetrages seiner Schuld verlangen. Die Berechnung ist die gleiche wie beim externen Clearingverfahren, insbesondere findet auch der Saldierungsparagraph Anwendung. Gemäß § 50 kann der Schuldner auf Antrag vor Erfüllung seiner Verbindlichkeit mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes bei gehöriger Glaubhaftmachung einen Vorschuß auf die ihm zu gewährende Unterstützung verlangen, sofern dies zur Abwendung schweren Schadens geboten erscheint.

Der vierte Abschnitt regelt in den §§ 51 bis 54 das Rechtsmittelverfahren, zweite und letzte Instanz ist das Reichswirtschaftsgericht. Die §§ 55 bis 57 enthalten Bestimmungen über Aufhebung oder Abänderung von Verträgen, über Zahlung in ausländischer Währung oder Lieferung ausländischer Zahlungsmittel.

Der sechste Abschnitt (§§ 58 bis 61) regelt ein besonderes Streitverkündungsverfahren, der siebente Abschnitt enthält in den §§ 62 bis 65 Strafbestimmungen, in dem achten Abschnitt, Schlußvorschriften, wird der Reichsregierung die Ermächtigung gegeben, unter Zustimmung des Reichsrates und des von der Nationalversammlung zu wählenden Ausschusses von 15 Mitgliedern ergänzende Bestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Im Hinblick auf ihre besondere Wichtigkeit für den Bankier seien die folgenden bisher nicht erörterten §§ 33, 55 und 57 nach dem Wortlaut des Entwurfes wiedergegeben.

§ 33.

Soweit nach den Vorschriften des Abschnitts II 8 die Höhe der von dem Reichsausgleichsamte zu beanspruchenden oder zu zahlenden Beträge von der Person des Schuldners oder Gläubigers abhängt, gelten für Rechnung eines Dritten bestehende Rechte und Verbindlichkeiten als Rechte und Verbindlichkeiten des Dritten.

In derselben Hinsicht gelten im Falle der Ausführung einer Kommission durch Selbsteintritt Rechte und Verbindlichkeiten des Kommissionärs, die aus Anlaß des Selbsteintritts begründet worden sind oder ihrerseits den Selbsteintritt veranlaßt haben, als Rechte und Verbindlichkeiten des Kommittenten.

§ 55.

Ein Vertrag, durch den sich ein im Reichsgebiet ansässiger Deutscher einem andern im Reichsgebiet ansässigen Deutschen gegenüber vor Eintritt des Kriegszustandes oder während seiner Dauer zu einer Zahlung in ausländischer Währung oder zur Lieferung ausländischer Zahlungsmittel verpflichtet hat, kann, sofern er auf seiten eines Vertragsteils in wirtschaftlichem Zusammenhange mit einer deutschen Forderung oder Schuld gegenüber einer in einem alliierten oder assoziierten Staate ansässigen Person steht, auf Antrag des Schuldners durch eine endgültige Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts aufgehoben oder abgeändert werden, wenn seine Aufrechterhaltung dem Schuldner einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde oder die Voraussetzungen, welche einen Vertragsteil zum Abschluß des Vertrags bestimmt haben, durch die Vorschriften des Friedensvertrags oder dieses Gesetzes ganz oder teilweise beseitigt worden sind.

Bei der Entscheidung sind die Interessen beider Vertragsteile zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.

Im Falle der Aufhebung des Vertrags sind die Beteiligten verpflichtet, bereits empfangene Leistungen oder, soweit ihre Rückgewähr unmöglich ist, ihren Wert zur Zeit des Empfanges Zug um Zug zurückzugewähren. Eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an mit 5 vom Hundert zu verzinsen. Die Vorschriften der §§ 820, 822 und des § 847 Satz 1, 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 57.

Ist ein Vertrag auf Grund des § 55 aufgehoben oder abgeändert worden, so findet diese Vorschrift auf weitere, daran anschließende, die Zahlung in der gleichen Währung oder die Lieferung von Zahlungsmitteln der gleichen Währung betreffende Verträge zwischen im Reichsgebiet ansässigen Deutschen entsprechende Anwendung.

Die Ausführung des § 33 denkt sich der Entwurf praktisch so, daß der Kommissionär eine Erklärung des Kommittenten über dessen für die Berechnung des Währungsgewinnes in Betracht kommenden Vermögensgegenstände

Digitized by Google

zu beschaffen und einzureichen hat. Hat also der Kunde K. dem Bankier B. den Auftrag gegeben, Effekten zu kaufen, ist K. dem B. den Gegenwert schuldig geblieben, und infolgedessen auch B. dem englischen Bankier, so muß B. bei der Abrechnung über seine Pfundschuld eine Saldierungserklärung seines Kommittenten überreichen.

§ 55 regelt Fälle, wie sie namentlich im Warenhandel üblich waren. Hat der Importeur Ware gegen Valuta gekauft und gegen Valuta weiterverkauft und kommt der Importeur infolge des Reichsausgleichsgesetzes in die Lage, seine Valutaschuld zum Vorkriegskurse zu zahlen, so wird auch sein Abnehmer verlangen können, dem Importeur zu dem gleichen Kurse zu zahlen, zu dem der Importeur mit dem Reichsausgleichsamt abrechnet.

II. Bei einer Kritik des Entwurfs war zu beachten, daß er eine Reihe von Vorschriften enthält, deren Anwendbarkeit von der Auslegung des F.-V. abhängt. Im Hinblick auf die mit den Ententeländern schwebenden Verhandlungen erschien es im allgemeinen Interesse zweckmäßig, von einer Kritik solcher Vorschriften auch da Abstand zu nehmen, wo die zugrunde liegende Auslegung des F.-V. als irrtümlich oder bedenklich erschien. Die Kritik beschränkt sich daher auf diejenigen Fragen, bei denen derartige Kollisionen ausgeschlossen erscheinen und beschränkt sich weiter auf diejenigen Punkte, die von besonderer Wichtigkeit sind.

Die materielle Wirkung des Gesetzes auf Gläubiger und Schuldner ist nicht zu übersehen, solange das Steuergesetz nicht vorliegt. Man wird jedoch ruhig von der Annahme ausgehen können, daß eine nachträgliche Berücksichtigung der auf Grund des Reichsausgleichsgesetzes erfolgenden Abrechnung von Forderungen und Schulden bei dem Vermögenszuwachssteuergesetz, dem Kriegsgewinnsteuergesetz, dem Reichsnotopfer, dem Reichseinkommensteuergesetz und dem Körperschaftssteuergesetz von den Gewinnen, die sich auf Grund des Entwurfs des Reichsausgleichsgesetzes errechnen lassen, wenig oder garnichts übrig lassen wird.

In der Sprache hat sich das Gesetz überall an die Terminologie des F.-V. angeschlossen; dies mit Recht, denn der Versuch, bei dieser Gelegenheit den Artikel 296 des F.-V. in die deutsche Rechtssprache zu übersetzen, hätte zum größten Durcheinander geführt. Andererseits bleiben natürlich durch die Verweisungen auf Artikel 296 die Zweifelsfragen, die dieser Artikel hervorruft, durchaus ungeklärt. Wenn das Gesetz, um hiergegen einen Schutz zu bieten, in § 9 Absatz 2 der Reichsregierung das Recht gibt, Bestimmungen darüber zu treffen, welche Rechtsverhältnisse unter Artikel 296 Nr. 1 bis 4 des F.-V. fallen, so erscheint diese Bestimmung als außerordentlich bedenklich, weil nach dem Friedensvertrag die Entscheidung hierüber letzten Endes dem internationalen Schiedsgericht zusteht. Im einzelnen sei folgendes bemerkt:

1. § 15 Absatz 1 erscheint juristisch konstruktiv als bedenklich. Es ist hier auf § 6 Anlage zu Artikel 303 zu verweisen, demzufolge schon kraft Friedensvertrag die Rechte aus Handelspapieren von dem Inhaber auf das Ausgleichsamt übergehen. Würde man dahin formulieren, daß in allen Fällen eine Gesamtgläubigerschaft in der Weise entsteht, daß auch das Ausgleichsamt Gläubiger wird, so würde dies meines Erachtens die Auslegung der §§ 9 ff. des Entwurfs erleichtern und im Hinblick auf die zitierte Bestimmung des § 6 Anlage zu Artikel 303 korrekter sein.

2. Artikel 24 Absatz 3 scheint in jeder Beziehung verfehlt zu sein.

Im externen Clearingverfahren gelten als Staatsangehörige eines Landes alle Gesellschaften, die unter dem Recht des betreffenden Landes errichtet sind und ihren Sitz dort haben, gleichgültig, wie sich die materiell Berechtigten ihrer Nationalität nach zusammensetzen. Dies ergibt sich aus Artikel 296b des Friedensvertrags, sowie § 4 der Anlage zu Artikel 296. Die dort vorgesehene Regelung, daß ein Staat ausnahmsweise nicht für die Schuld seiner Staatsangehörigen haftet, wenn die Begleichung der Schuld einer Gesellschaft oblag, deren Geschäfte auf Grund der Ausnahmegesetzgebung des Krieges liquidiert worden sind, ergibt nur dann einen Sinn, wenn man annimmt, daß die Schulden derartiger Gesellschaften an und für sich in das externe Clearing fallen. Diese Gesellschaften sind aber regelmäßig solche, deren Kapital überwiegend fremden Staatsangehörigen zustand. Daß Gesellschaften im Sinne des Artikels 296 des Friedensvertrags als Staatsangehörige desjenigen Landes zu betrachten sind, nach dessen Recht sie errichtet sind und in dem sie ihren Sitz haben, ist auch der Standpunkt von L u s e n s k y (Seite 67 Jahrgang 1919 dieser Zeitschrift) sowie von O h s e (Jahrgang 1918 Seite 222 dieser Zeitschrift). Daß dies auch der Standpunkt der englischen Regierung ist, ergibt sich aus der vom englischen Clearingamt erlassenen Instruktion, in der es ausdrücklich heißt, daß Ansprüche nur angemeldet werden können gegen „German subjects resident in Germany or c o r p o r a t i o n s i n c o r p o r a t e d i n a c c o r d a n c e w i t h G e r m a n l a w a n d r e s i d e n t i n G e r m a n y". Es scheint dies auch der Standpunkt des vorliegenden Entwurfs zu sein. Der Entwurf bestimmt lediglich negativ, daß derartige Gesellschaften, sofern ihr Kapital nicht spätestens seit dem 1. Januar 1920 überwiegend Reichsangehörigen zusteht, nicht unter Abschnitt II Ziffer 3 fallen. Nirgends ist jedoch gesagt, in welcher Weise materiell die Abrechnung gegenüber derartigen Gesellschaften stattfinden soll, auch die formalen Bestimmungen des Abschnitts 3 sind nicht anwendbar, also auch nicht § 42. § 24 Abs. 3 ist daher durchaus embryonal. Er ist weiterhin unklar, denn es ist nicht gesagt, zu welchem Zeitpunkt nach dem 1. Januar 1920 die deutsche Majorität vorhanden sein muß, ob ständig oder nur zu gewissen Zeitpunkten und zu welchen Zeitpunkten. Die Bestimmung ist weiterhin ungerecht, denn sie schädigt die deutschen Beteiligten an derartigen Gesellschaften in einer durchaus unbegründeten Weise, sie ist aber auch in zahlreichen Fällen gegenüber den anderen Staatsangehörigen ungerecht. Es widerspricht allen Traditionen der deutschen Vorkriegsgesetzgebung, an die man doch allmählich wieder anknüpfen sollte, einen derartigen Unterschied zwischen den eigenen Staatsangehörigen und den Staatsangehörigen anderer Länder zu machen. Eine Ausnahme würde sich nur insoweit rechtfertigen, als auf die ausländischen Staatsangehörigen die vorgesehene Steuergesetzgebung nicht zur Anwendung gelangen könnte. Die Bestimmung ist aber endlich praktisch undurchführbar. Wie soll bei Aktiengesellschaften der Nachweis geführt werden, daß die Majorität sich zu gewissen Zeitpunkten im Eigentum deutscher Staatsangehöriger befunden hat und wer soll diesen Beweis führen? Würde die Bestimmung in Kraft bleiben, so würde sie schließlich eine Ausnahmegesetzgebung, insbesondere gegen offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften darstellen, bei denen der Nachweis, wem die Majorität zusteht, auf Grund des Handelsregisters jederzeit zu führen ist. Unter gar keinen Umständen läßt sich eine Sonderbehandlung hinsichtlich der Markschulden und Markforderungen rechtfertigen.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß im Entwurf Anlage § 4 zu Artikel 296 überhaupt nicht berücksichtigt ist. Der in dieser Bestimmung vorgesehene Wegfall der Haftung des deutschen Reichs für gewisse Schulden muß ein von dem regelmäßigen Verfahren Abweichendes zur Folge haben. Hier muß nämlich die Zahlung des Schuldners an das deutsche Ausgleichsamt der Verrechnung des deutschen Ausgleichsamtes mit dem feindlichen Ausgleichsamt v o r a n g e h e n, andernfalls würde das Reich schweren Schaden erleiden.

3. § 29 Ziffer 2 zieht in die Saldierung auch nicht fällige Forderungen ein. Der Entwurf hält dies für erforderlich, weil sonst die Gläubiger mit ihren ausländischen Schuldnern nachträglich Vereinbarungen über die Hinausschiebung der Fälligkeit treffen könnten. Ein gewisser Schutz ist zwar durch § 31 geboten, der binnen drei Jahren nach Rechtskraft der Abrechnung eine Berichtigung zuläßt, sofern sich Forderungen als uneinbringlich erweisen. Das Argument der Begründung für die Einbeziehung auch der noch nicht fälligen Forderungen erscheint gegenüber den entgegenstehenden Bedenken nicht durchschlagend. Wer eine Pfundschuld in London von 10 000 Lstr. hat,

Digitized by Google

geht zugrunde, wenn er diese zum Tageskurse bezahlen muß, weil er eine im Jahre 1930 fällige Darlehensforderung von 50 000 Dollar in Amerika hat. Die Saldierung muß entweder auf Forderungen beschränkt werden, die bis zum Eintritt der Abrechnung fällig geworden sind, oder das Reich muß sich seinerseits bereit erklären, noch nicht fällige Forderungen zum Tageskurse zu erwerben.

4. § 33 ist zunächst seinem Wortlaut nach durchaus mißverständlich abgefaßt. Aus der Begründung Seite 42, sowie aus der zu § 55 Seite 53 des Entwurfs gegebenen Begründung ergibt sich, daß der Satz „Soweit ..... abhängt" eine Einschränkung des Wortes „gelten" bildet und nicht etwa die Worte „Rechte und Verbindlichkeiten" einschränkt.

§ 33 Absatz 1 ist zu lesen, als ob er folgenden Wortlaut hätte:

„Für Rechnung eines Dritten bestehende Rechte und Verbindlichkeiten gelten für die Berechnung der von dem Reichsausgleichsamt zu beanspruchenden oder zu zahlenden Beträge als Rechte und Verbindlichkeiten des Dritten."

Nach der Absicht des Entwurfs soll also nicht etwa der Dritte sich am Ausgleichsverfahren beteiligen, vielmehr soll dem Kommissionär lediglich eine Sonderabrechnung erteilt werden, wobei für die Saldierung nicht die sonstigen Forderungen des Kommissionärs, sondern diejenigen des Dritten maßgebend sind. Um dies zu ermöglichen, soll nach der Begründung der Kommissionär eine Saldierungsabrechnung des Kommittenten vorlegen. Der Entwurf bestimmt jedoch weder, daß der Kommittent seinerseits zur Erteilung einer derartigen Aufstellung gehalten ist, noch bestimmt er, daß, wenn der Kommittent die Abrechnung nicht fristgemäß vorlegt, die Rechtsfolgen nicht den Kommissionär, sondern den Kommittenten treffen. Hier ist eine Ergänzung erforderlich.

In der Praxis wird sich herausstellen, daß neben einfachen Fällen eine Fülle von Komplikationen auftreten. Es wäre zu wünschen, daß das Gesetz zur Verminderung der sich ergebenden Schwierigkeiten die sehr richtigen Ausführungen berücksichtigt, die die Begründung zu § 38 macht. Es heißt dort: „Im Interesse einer einheitlichen Auslegung der im Entwurf enthaltenen Abrechnungsvorschriften erscheint es angebracht, für die Verfolgung dieses Anspruchs den gleichen Weg vorzuschreiben, wie für die Verfolgung des Anspruchs aus der Hauptforderung. Demnach ist der Anspruch durch Abrechnung gegenüber dem Bürgen geltend zu machen, gegen die als solche gemäß § 51 die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zulässig ist. Erhebt der Bürge, der vor Erteilung der Abrechnung gehört werden muß, materiell-rechtliche, nicht lediglich die Anwendung der Abrechnungsvorschrift betreffende Einwendungen, so ist die Spruchstelle des Reichsausgleichsamtes für die Entscheidung zuständig. Einwendungen des Bürgen gegen den Bestand oder Umfang der Hauptverbindlichkeit oder gegen die dem Schuldner erteilte Abrechnung kann das Reichsausgleichsamt für dieses Verfahren dadurch beschränken, daß es den Bürgen gemäß § 61 des Entwurfs zur Beteiligung an das Verfahren über die Feststellung der Schuld und über die Abrechnung gegenüber dem Hauptschuldner auffordert". Diese Ausführungen treffen mutatis mutandis auch auf das Verhältnis zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu. Es wird zu außerordentlichen Schwierigkeiten und zahllosen Rechtsstreitigkeiten führen, wenn nicht auch die Verrechnung zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten der Entscheidung des Ausgleichsamtes unterliegt. Die Hamburger Handelskammer hat zur Beseitigung der vorstehend geschilderten Schwierigkeiten in einer Denkschrift folgende Fassung des § 33 vorgeschlagen:

„Soweit die in der Person des Schuldners oder Gläubigers (unmittelbar Beteiligte) entstandenen Schulden oder Forderungen ganz oder teilweise in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhange mit einem Rechtsverhältnis des unmittelbar Beteiligten zu einem Dritten (mittelbar Beteiligten) stehen, sind die einzelnen in solchem Zusammenhang stehenden Schulden oder Forderungen — auf Antrag des unmittelbar Beteiligten — getrennt abzurechnen. Diese Abrechnung erfolgt nach den Grundsätzen, die anzuwenden wären, wenn die Abrechnung zwischen dem Ausgleichsamt und dem mittelbar Beteiligten unmittelbar erfolgen würde.

Die Abrechnung zwischen dem unmittelbar Beteiligten und dem mittelbar Beteiligten hat nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen, die in Ansehung dieser Schulden und Forderungen zwischen dem Ausgleichsamt und dem unmittelbar Beteiligten angewendet werden.

Der mittelbar Beteiligte muß die Rechtsfolgen gegen sich gelten lassen, die für den unmittelbar Beteiligten durch Rechtshandlungen seines ausländischen Schuldners oder Gläubigers oder durch Maßnahmen der am Ausgleich Beteiligten ausländischen Regierung entstanden sind.

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem unmittelbar Beteiligten und dem mittelbar Beteiligten sind die bei dem Reichsausgleichsamt und seinen Zweigstellen zu errichtenden Spruchstellen für den ihnen zugewiesenen Bezirk ausschließlich zuständig. Die Zuständigkeit der einzelnen Spruchstellen richtet sich nach dem Wohnsitz des unmittelbar Beteiligten.

Gegen die Entscheidung der Spruchstellen ist die Berufung an das Reichswirtschaftsgericht zulässig."

Zu Absatz 2 dieser Fassung ist zu bemerken, daß hiermit nichts weiter erfolgt, als eine Anwendung bereits bestehenden Rechtes, mit der Maßgabe, daß die unter Umständen erforderlich werdende Anfechtung überflüssig wird. Absatz 3 dürfte gleichfalls kein neues Recht bringen, dient aber in erheblichem Maße zur Klärung. Absatz 4 ist nichts anderes als eine Anwendung des § 38 des Entwurfs auf das Verhältnis zwischen Kommissionär und Kommittent.

Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß es bei dieser oder einer ähnlichen Fassung möglich sein wird, der materiellen und formellen Schwierigkeiten Herr zu werden. Insbesondere erscheint es als unumgänglich notwendig, die Spruchstellen mit der Entscheidung dieser Fragen zu betrauen; gerade dieser Vorschlag ist auch von den Vereinigten Handelskammern Frankfurt a. M.-Hanau in einer Eingabe ausführlich begründet worden.

5. In § 38 und entsprechend in § 61 wäre es wohl zweckmäßig, anstatt nur vom Bürgen generell vom Drittschuldner zu sprechen. Zu § 44 Ziffer 3 wäre es wünschenswert, auch eine Berücksichtigung der alten deutschen Steuern zu ermöglichen, deren Zahlung nunmehr von der französischen Regierung zum Vorkriegskurse verlangt wird.

Zur Anmeldung von Rechten oder Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger in Rußland, China, in den früher verbündeten Staaten und den abgetretenen Gebieten.

Von **Rechtsanwalt Hermann Ohse, Deutsche Bank, Berlin.**

Durch die Bekanntmachung vom 27. März 1920[1]) fordert der Reichsminister für Wiederaufbau zur Anmeldung aller Rechte oder Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger, sowie Anwartschaften deutscher Reichsangehöriger auf Rechte oder Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen oder Konzessionen in Rußland, China, Oesterreich, Ungarn, Bulgarien, der Türkei, den Besitzungen und zugehörigen Gebieten dieser Staaten oder in Gebieten, die früher Deutschland oder seinen Verbündeten gehört haben und auf Grund des Friedensvertrages abgetreten werden müssen oder unter Verwaltung eines Mandatares treten, bis zum 1. Mai auf. Da der Verlust des Rechts nach Art. 260 (Abs. 2 a. E.) des Friedensvertrages bevorsteht, wenn die Anmeldung nicht erfolgt, muß ihr besondere Beachtung geschenkt werden.

[1]) Reichsanzeiger Nr. 68 vom 81. März 1920.

Digitized by Google

Die Bekanntmachung ist in Ausführung des Art. 260 des Friedensvertrages ergangen. Danach hat Deutschland dem Wiedergutmachungsausschuß binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages, also bis zum 10. Juli 1920, eine Liste solcher Rechte und Beteiligungen zu übermitteln. In der Bekanntmachung des Wiederaufbauministeriums ist dieser Grund für die Anmeldung auch ausdrücklich erwähnt.

Was den Umfang der Anmeldung anbelangt, so ist festzustellen, was unter den Rechten oder Beteiligungen zu verstehen ist. Die Anmeldungsverordnung spricht von Rechten oder Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen oder Konzessionen. Der Wortlaut deckt sich also mit der deutschen, amtlichen Uebersetzung des Friedensvertrages. Es liegt aber auf der Hand, daß diese Uebersetzung fehlerhaft ist. Im französischen Text lauten die in Betracht kommenden Worte: „Tous droits ou interêts dans toute entreprise d'utilité publique ou dans toute concession." Im englischen Text heißt es: „Any rights and interests in any public utility undertaking or in any concession." Es ist also im Friedensvertrage nicht von öffentlichen Unternehmungen sondern von Unternehmungen öffentlichen Nutzens gehandelt. Das bedeutet einen erheblichen Unterschied. Als öffentliche Unternehmung kann einmal jedes Unternehmen angesehen werden, das der weiten Oeffentlichkeit dient. Es kann aber auf der anderen Seite auch darunter ausschließlich das von einer öffentlich-rechtlichen Korporation betriebene Unternehmen verstanden werden. Beide Bedeutungen würden nicht dem in dem offiziellen Text des Friedensvertrages angewandten Ausdruck entsprechen. In der westeuropäischen Rechtssprache ist der Begriff des Unternehmens öffentlichen Nutzens bereits seit längerer Zeit durchaus verbreitet. Es sind dies Unternehmungen, welche nicht nur der Oeffentlichkeit zur Verfügung stehen, sondern welche der Oeffentlichkeit Vorteile zu bringen geeignet sind. In erster Linie kommen dafür Verkehrsunternehmungen aller Art in Betracht, insbesondere: Eisenbahnen, Straßenbahnen, Schiffahrtsunternehmungen, Fähren- und Brücken-Gesellschaften, Post-, Telegraphen- und Telephon-Gesellschaften, Hafengesellschaften. Außerdem sind von öffentlichen Nutzen insbesondere Anstalten, welche sich für die Allgemeinheit mit der Beschaffung von Elektrizität, Gas, Wasser usw. befassen. Manche dieser Unternehmungen öffentlichen Nutzens besitzen gleichzeitig ein Monopol, das eine Staatskonzession zur Voraussetzung hat. Es gibt aber auch sonstige Unternehmen, welche nur auf Grund einer Konzession betrieben werden, ohne wirtschaftlich die gleiche Bedeutung zu besitzen. Diese Unternehmungen sind durch den Ausdruck „Konzessionen" umfaßt[2]). Hierunter fallen also in erster Linie Bergwerke, Salzgruben aller Art, Petroleum- und Erdgasquellen, ferner die Berechtigung, bestimmte öffentliche Einrichtungen ausschließlich benutzen zu dürfen, z. B.: der Betrieb von Schlaf- und Speisewagen auf bestimmten Eisenbahnstrecken, und ähnliches mehr. Auch die Beteiligung an einer mit besonderen Rechten ausgestatteten Bank, insbesondere einer Notenbank, nicht aber an jeder Kredit- und Depositenbank ist zu berücksichtigen.

Da Art. 260 FV. in der Verordnung erwähnt ist, muß der Begriff der öffentlichen Unternehmung für die Anmeldung wie geschehen ausgelegt werden. Damit ist aber der sachliche Umfang der Anmeldungsverpflichtung noch nicht begrenzt. Es sollen angemeldet werden: Die Rechte oder Beteiligungen oder, wie es in dem offiziellen Texte des Friedensvertrages heißt: „Droits ou interêts" bezw. „rights and interests". Der Friedensvertrag spricht auch an anderer Stelle von: „Droits ou interêts" bezw. „rights and interests", insbesondere im Art. 297. Hier werden diese Begriffe neben die „biens" bezw. das „private property" gestellt. Die deutsche Uebersetzung spricht hier nicht von Rechten und Beteiligungen, sondern von Rechten und Interessen.

Da Art. 297 die grundlegenden Bestimmungen über Rechte und Interessen enthalten dürfte, so erscheint es angebracht, bei der Auslegung des Art. 260 den Inhalt jenes Artikels zu berücksichtigen. Art. 297 erwähnt die Rechte und Interessen neben den biens bezw. dem private property, um den Umfang der Liquidationsbefugnis weiter zu erstrecken. Nicht nur das Eigentum Deutscher im feindlichen Ausland, sondern auch eigentumsähnliches Vermögen soll der Beschlagnahme unterworfen sein. Hieraus ergibt sich umgekehrt, daß im Sinne des Art. 260 nicht die einfachen Forderungen gegenüber einem Unternehmen öffentlichen Nutzens oder einer auf Grund einer Konzession betriebenen Unternehmung der Anmeldung und gegebenenfalls der Auslieferung unterworfen sein sollen. Diese Auslieferung entspräche auch nicht dem Zweck, welcher offenbar durch Art. 260 verfolgt wird, nämlich die Nutzung an den Unternehmungen zu erlangen und Deutschland von der wirtschaftlichen Betätigung in den fraglichen Ländern auszuscheiden, soweit eine solche Betätigung aussichtsreich ist. Eine Erstreckung auf Forderungen gegenüber den in den Ländern bestehenden Unternehmungen würde nicht im Interesse des Wiedergutmachungs-Ausschusses gelegen sein. Er erlangte statt greifbarer Vermögensgegenstände einfache Forderungen gegen Schuldner in wirtschaftlich darniederliegenden Ländern.

Kontokorrent-Forderungen und Ansprüche aus nicht hypothekarisch gesicherten Obligationen, sowie sonstige einfache Geldforderungen, z. B. Gehaltsforderungen und Pensionsansprüche von deutschen Angestellten der Ungarischen Erdgas-Gesellschaft, unterliegen daher nicht der Anmeldung.

Anders liegt es hinsichtlich der Obligationen für welche dingliche Sicherheiten bestehen. Sofern eine dingliche Sicherheit an dem Unternehmen angenommen werden kann, wird im Interesse des sonst ohne Entschädigung eintretenden Untergangs des deutschen Anspruchs eine Anmeldung angebracht sein.

Verschiedentlich sind von den in Betracht kommenden Staaten Anleihen ausgegeben worden, für welche bestimmte, in den Ländern befindliche Gegenstände, insbesondere Eisenbahnen, als besondere Sicherheit erwähnt sind. Daß der einzelne Staatsschuldgläubiger hiermit ein Recht oder Interesse an einem Unternehmen öffentlichen Nutzens oder einer Konzession erworben hat, wird sich kaum behaupten lassen. Vielmehr ließe sich regelmäßig der Standpunkt vertreten, daß nur die Einkünfte aus den erwähnten Unternehmungen in erster Linie für die Staatsanleihegläubiger verwandt werden sollen. Es wird sich nur in vereinzelten Fällen nachweisen lassen, daß der einzelne Staatsanleihegläubiger ein Recht und Interesse an dem Unternehmen, insbesondere an der Eisenbahn besitzt. Aber auch hier dürfte mit Rücksicht auf die nicht ganz klare Rechtslage eine Anmeldung am Platze sein. Es muß aber von der Reichsregierung gegenüber dem Wiedergutmachungsausschuß mit aller Entschiedenheit der Standpunkt vertreten werden, daß derartige Staatsanleihen nicht unter Art. 260 fallen.

Die Unternehmungen oder Konzessionen müssen sich in den durch den Friedensvertrag abgetretenen oder unter einen Mandatar gestellten Gebieten Deutschlands (z. B. auch Danzig, Saargebiet, Nordschleswig), in Rußland, China, Oesterreich, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei befinden. Hierbei ist, soweit die früheren Verbündeten Deutschlands in Betracht kommen, das bei Kriegsausbruch vorhandene Gebiet entscheidend.

Hinsichtlich Rußlands ist nicht deutlich, ob das alte russische Kaiserreich oder der gegenwärtig meist als „Rußland" schlechthin bezeichnete Staat der föderativen Sowjet-Republik gemeint ist. Da aus dem alten Rußland unter anderem ein selbständiger alliierter Staat entstanden ist, so muß für die Anwendung des Art. 260 beansprucht werden, daß er nur auf das gegenwärtige Rußland

[2]) Eine für wirtschaftliche Unternehmungen allgemein vorgeschriebene Gewerbekonzession oder die Verleihung der Rechtsfähigkeit durch Staatsakt bleiben außer Betracht.

Digitized by Google

erstreckt wird. Bei der Anmeldung wird man aber auch hier das Gebiet des alten Rußlands berücksichtigen.

Die Unternehmung oder die Konzession muß sich in den betreffenden Gebieten befinden. Der englische Text spricht sogar von einem „operating" Unternehmen. Infolgedessen kommt es nicht darauf an, nach welchem Rechte die das Unternehmen betreibende Gesellschaft gegründet ist oder wo sie ihren Sitz oder Verwaltungssitz hat, sondern wo das Unternehmen betrieben wird. Auch die Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Berlin, die eine Konzession in der Türkei ausbeutet, sind daher anzumelden.

Nur in den seltensten Fällen wird eine deutsche physische Person als solche und allein eine derartige Konzession besitzen oder ein derartiges Unternehmen betreiben. Regelmäßig wird das deutsche Recht oder Interesse darin bestehen, daß der Deutsche an einer Gesellschaft beteiligt ist, also insbesondere als Aktionär, daneben vielleicht auch als Besitzer dinglich gesicherter Obligationen.

Die Anmeldungsverordnung spricht von deutschen Reichsangehörigen, wie auch der offizielle Text: „ressortissants allemands" bzw. „german nationals" aufführt. Wenn auch an und für sich nur physische Personen diese Eigenschaft besitzen, so müssen nach dem ganzen Sinne der Bestimmungen auch deutsche juristische Personen darunter gerechnet werden. Bei ihnen ist dies anzunehmen ohne Rücksicht darauf, wo sie ihre Geschäfte betreiben oder wo sie ihren Sitz haben, bzw. welcher Nationalität die Mehrheit der Gesellschafter ist. Besitzt aber eine juristische Person nach einem andern als nach deutschem Recht Körperschaftsrechte, so kommt eine Anmeldung nicht in Betracht, auch wenn die Mehrheit der Gesellschafter deutscher Nationalität ist. Die Aktien eines Deutschen an einer belgischen Aktiengesellschaft, die eine Konzession in China ausbeutet, sind also z. B. nicht anzumelden.

Die deutsche Anmeldungsverordnung erwähnt neben den Rechten und Beteiligungen Anwartschaften, da in Art. 260 Abs. 1 Satz 2 von eventuellen oder noch nicht ausgeübten Rechten oder Interessen gehandelt ist. Diese Bestimmungen des Friedensvertrages ergeben den Inhalt der Anmeldeverpflichtung deutlicher, als der Ausdruck: „Anwartschaften" der Anmeldeverordnung. Es sind die Begriffe „eventuell oder noch nicht ausgeübt" gegenübergestellt dem Begriff „acquis" bzw. „already granted". Besonders der englische Ausdruck „already granted" ergibt, daß das Recht oder Interesse bereits bestellt bzw. die Konzession bewilligt sein muß, daß aber nicht erforderlich ist, daß alle Formalien erfüllt sind oder daß der Betrieb der Konzession schon eingetreten ist. Sofern einem Deutschen das Recht eingeräumt ist, nach seiner Entscheidung eine derartige Konzession oder sonstige dingliche Berechtigung zu erwerben, so wird nach diesen Bestimmungen gleichfalls eine Anmeldepflicht zu bejahen sein. (Optionen.)

Die Anmeldeverpflichtung liegt dem Berechtigten ob. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß es in sehr vielen Fällen zweifelhaft sein wird, ob die Verpflichtung zur Anmeldung besteht. Es ist daher nicht möglich, daß die Anmeldung durch andere, als durch die Berechtigten selbst erfolgt. Die Banken werden sich daher auf ihre eigenen Bestände beschränken müssen.

Ueber die Form der Anmeldung ist in der Verordnung nichts gesagt. Ob ein Formular überhaupt möglich ist, sei dahingestellt. Der Anmelde-Verpflichtete dürfte seinen Verpflichtungen voll genügen, wenn er angibt: Bezeichnung des Unternehmens öffentlichen Nutzens, oder das die Konzession besitzt; den ihm etwa zustehenden Nennbetrag, oder, falls dies nicht der Fall ist, seinen prozentualen Anteil oder die Anzahl der von ihm besessenen Stücke; ferner, sofern noch erforderlich, die Art seines Interesses (Aktien, Genußscheine, Obligationen); und wenn es sich nur um eine „Anwartschaft" handelt, eine diesbezügliche Bemerkung.

Die Anmeldung hat bis zum 1. Mai 1920 zu erfolgen. Das Deutsche Reich muß seinerseits die Liste bis zum 10. Juli 1920 an den Wiedergutmachungsausschuß liefern. Es wird daher nicht angängig sein, eine allgemeine Nachfrist zu gewähren, da das Reich das eingehende Material sichten und zusammenstellen muß. Es ist aber darauf zu dringen, daß das Reich in Einzelfällen nach Möglichkeit sich mit einer Verlängerung einverstanden erklärt, da in der vorgeschriebenen Zeit kaum die erforderlichen Arbeiten werden bewältigt werden können.

Die Anmeldung der Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger auf Grund des Art. 260 des Friedensvertrages kreuzt sich mit der seitens der Reichsregierung am 11. April d. J. in offiziöser Form in Aussicht gestellten Anmeldung auf Grund des § 10 der Anlage hinter Art. 298 des Friedensvertrages. Nach dieser Bestimmung, deren Tragweite äußerst ungewiß ist und bereits zu den verschiedensten Erörterungen Anlaß gegeben hat, soll Deutschland binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages, also bis zum 10. Juli 1920, jeder alliierten oder assoziierten Macht bestimmte Besitztitel ausliefern, welche sich auf die in den betreffenden Ländern befindlichen Güter, Rechte und Interessen beziehen. Diese Bestimmung ist nach den Ausführungen in der Anlage zu der sogenannten Mantelnote[3]) erlassen worden, um die Durchführung der Liquidation deutschen Eigentums in den feindlichen Staaten möglich zu machen, soweit diese mangels Vorhandenseins bestimmter Besitzurkunden nicht möglich gewesen ist. Die Fassung dieser Bestimmung greift über diesen Zweck allerdings hinaus. Bemerkenswert ist insbesondere, daß die in den beiden offiziellen Texten gewählten Begriffe nicht übereinstimmen. Der französische Text spricht von „contrats, certificats, actes et autres titres de propriété" einschließlich der „actions, obligations ou autres valeurs mobilières", während der englische „securities, certificates, deeds, or other documents of title" einschließlich „shares, stock, debentures, debenture stock, or other obligations" erwähnt.

Die deutsche Reichsregierung ist vor die Frage gestellt, welche Urkunden von ihr zur Ablieferung einzufordern sind. Es wäre am Platze gewesen, wenn sie schon längst mit den beteiligten alliierten und assoziierten Staaten in Fühlung getreten wäre, wie diese die Auslieferungsverpflichtung auffassen. Daß die Auslieferungsverpflichtung nicht den Umfang haben kann, der für die in Aussicht gestellte Anmeldung zugrunde gelegt worden ist, liegt auf der Hand. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß in vielen Fällen, die dem Zugriff der alliierten und assoziierten Regierung unterliegenden Vermögensgegenstände eines daselbst domizilierenden deutschen Unternehmens längst liquidiert worden sind und daß dieser Liquidationserlös bereits dem Wiedergutmachungsausschuß zur Verfügung steht, daß also die betreffende alliierte Regierung der Auffassung gewesen ist, sie habe ihr Recht in vollem Umfange ausgeübt. Wenn jetzt durch Zurverfügungstellung von Aktien dieser Gesellschaft die alliierte Regierung, nachdem sie bereits die greifbaren Vermögensgegenstände liquidiert hat, auch noch in den Besitz der Aktien gelangt, so würde sie mehr erhalten, als sie zu erwarten hat, und auch mehr, als bei den Vorverhandlungen vor Abschluß des Friedensvertrages beansprucht worden ist.

Es erscheint daher dringend notwendig, daß der Umfang der Anmeldungsverpflichtung auf Grund § 10 der Anlage hinter Art. 298 in der bevorstehenden Anmeldungsverordnung nach Anhörung von Sachverständigen genau festgestellt wird. Hier ist es noch nicht an der Zeit, auf Einzelheiten einzugehen. Es bleibt das Erscheinen der maßgeblichen Bestimmungen abzuwarten. Auf ihre Auslegung ist dann gegebenenfalls in einem weiteren Aufsatze einzugehen.

---

[3]) X. Wirtschaftl. Best. VI, Nr. 1; vgl. „Das Ultimatum der Entente", frz. Text S. 71; engl. Text S. 67.

Digitized by Google

Schon hier sei darauf aufmerksam gemacht, daß der Standpunkt der offiziösen Kundgebung sich nicht vertreten läßt, die Entschädigung höchstens nach dem Kurse vom 10. Januar 1920 zu bemessen[4]). Es ist nicht ausgeschlossen, daß die deutsche Regierung einen höheren Betrag auf Wiedergutmachungskonto wegen derartiger Werte gutgeschrieben erhält. Die alliierten und assoziierten Länder werden mit Recht die Forderung erheben, daß Deutschland den Gegenwert dieses Betrages im Augenblick der Gutschrift in Erfüllung seiner Verpflichtung aus Art. 297 (i) an die entschädigungsberechtigten Reichsangehörigen auszahlt. Welcher Wert im übrigen zugrunde zu legen ist, dürfte in Uebereinstimmung mit den übrigen demnächst festzulegenden Grundsätzen für eine Entschädigung zu regeln sein.

---

[4]) Von dem Verein für die Interessen der Fondsbörse zu Berlin ist hiergegen in einer Eingabe an das Wiederaufbauministerium unterm 18. April d. J. Verwahrung eingelegt worden, worin folgendes ausgeführt wird:

Dem Reichsministerium für Wiederaufbau ist die Wirkung bekannt, welche die amtliche Veröffentlichung über die beabsichtigte Art der Ausführung der oben genannten Bestimmung des Friedensvertrages auf die deutschen Börsen ausgeübt hat.

Im Gegensatz zu der in den heutigen Morgenblättern veröffentlichten amtlichen Erklärung halten wir die Erregung für durchaus berechtigt, mit welcher die Effektenbesitzer die Nachricht aufgenommen haben, daß ihnen für die Entziehung ihres Eigentums keine höhere Entschädigung gewährt werden soll als der Kurswert der Papiere am 10. Januar 1920.

Diese Entschädigung ist nicht nur keine angemessene im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 31. August 1919; es werden hierbei vielmehr die Interessen der Effekteneigentümer durch das Reich in schwerster, sachlich nicht zu rechtfertigender Weise verletzt.

Wenngleich mit einer Enteignung der in Betracht kommenden Werte auf Grund des Friedensvertrages gerechnet werden mußte, so fehlte doch jeder Anhaltspunkt dafür, daß nicht der wirkliche Wert im Zeitpunkt der Enteignung für die Bemessung der Entschädigung bestimmend sein werde, sondern der Kurswert eines um drei Monate zurückliegenden Stichtages. Die Annahme, daß eine Entschädigung im Höchstbetrage des Kurswertes vom 10. Januar 1920 beabsichtigt sei, hätte jedem wirtschaftlich und kaufmännisch Denkenden von vornherein unglaubhaft erscheinen müssen angesichts der Tatsache, daß sich unter den Augen der staatlichen Börsenaufsichtsbehörde und mit unzweifelhafter Kenntnis auch der Reichsbehörden in einer großen Zahl der hier in Frage kommenden Werte während dreier Monate nach Inkrafttreten des Friedensvertrages ein amtlicher Börsenhandel vollziehen durfte! Die Regierung mußte von dem Augenblick an, wo sie einen bestimmten Zeitpunkt für die Bemessung der Entschädigung ins Auge faßte, dies unter Verhinderung eines weiteren Handels bekannt geben, um neue Käuferschichten vor Verlusten zu bewahren. Unter der Herrschaft eines Börsengesetzes, das mit beinahe übertriebener Aengstlichkeit durch Staatsaufsicht, Prospektzwang, Emittentenhaftung und Strafandrohungen das effektenkaufende Publikum gegen Schädigungen zu schützen sucht, kann die Regierung die Verantwortung für die schweren Vermögenseinbußen nicht ablehnen, welche weite Kreise des Publikums in Unkenntnis der Absichten der Behörden durch Erwerb solcher Papiere zu einem den Kurs des gewählten Stichtages übersteigenden Wert erlitten haben.

Wir geben der einhelligen Meinung aller beteiligten Kreise Ausdruck, wenn wir gegen die regierungsseitige Behandlung der vorliegenden Angelegenheit, die einen befremdenden Mangel an Rücksichtnahme auf die Effektenbesitzer und auf die Verhältnisse und Notwendigkeiten des Wertpapierverkehrs bekundet, Verwahrung einlegen. Wir sprechen die Erwartung aus, daß Regierung, Reichsrat und Nationalversammlung bei Entscheidung der Frage, welche Entschädigung für die Entziehung des Eigentums an den betroffenen Werten als angemessen zu erachten ist, der von uns dargelegten Sachlage Rechnung tragen und Sachverständige hinzuziehen werden.

Vorschlag zur Vereinfachung der Ausübung des Bezugsrechts auf junge Aktien.

Von Gerichtsassessor a. D. **Max Blankenburg**, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft.

Die Entwertung der Mark und die damit verbundene Verteuerung der Rohstoffe und Betriebsmittel, Erhöhung der Löhne usw. lassen es zahlreichen Verwaltungen zweckmäßig erscheinen, das Eigenkapital der Gesellschaften den veränderten Verhältnissen anzupassen. Wir stehen daher im Zeichen der Kapitalserhöhungen. Die mit der Ausübung des Bezugsrechts der Aktionäre verbundene Mühewaltung trägt neben dem außerordentlich gesteigerten Effektengeschäft wesentlich zu der bekannten Ueberlastung der Banken bei. Es ist daher begreiflich, wenn mehr denn je eine Vereinfachung des umständlichen deutschen Bezugsverfahrens gefordert wird. Wie bekannt, müssen die Aktienmäntel den Bezugsstellen vorgelegt werden, wo sie mit einem Stempel „Bezugsrecht ausgeübt" versehen und dann wieder dem einreichenden Aktionär oder seinem Bankhaus zurückgesandt werden müssen.

Es wird deshalb hiermit der auch schon von anderer Seite gemachte Vorschlag zur Diskussion gestellt, Bezugsscheine einzuführen, die den Aktienbogen ähnlich wie der Talon angefügt werden könnten und gegen deren Vorlegung die neuen Aktien auszuhändigen wären. Für den Zeitraum von 10 Jahren, über den sich die Bogen jeweilig zu verhalten pflegen, würde wohl die Ausgabe von zwei solchen über den Talon anzubringenden Bezugsscheinen genügen, da mehr als zwei Kapitalserhöhungen in 10 Jahren selten vorkommen dürften. Sollte dies gleichwohl der Fall sein, so könnte bei der dritten und ferneren Kapitalserhöhung auf das jetzt übliche Verfahren zurückgegriffen werden. Das vorgeschlagene neue Verfahren würde zwar nicht sogleich für die jetzige Zeit der Arbeitsüberlastung Erleichterung schaffen, aber doch das Bezugsverfahren für die Zukunft wesentlich vereinfachen.

Die Vorzüge des neuen Verfahrens würden im wesentlichen in folgendem bestehen:

1. Es müssen der Bezugsstelle nicht die weit wertvolleren und größeren Aktienmäntel, sondern die etwa kupongroßen Bezugsscheine übersandt werden. Dies bedeutet eine Ersparnis an Versicherungsspesen, Porti und Packmaterial.

2. Die Abstempelung der Mäntel, „Bezugsrecht ausgeübt", fällt fort. An ihre Stelle tritt die weit wenige zeitraubende Durchlochung der Bezugsscheine. Neben dieser Zeitersparnis hat das neue Verfahren den Vorzug größerer Sicherheit. Es kann nicht vorkommen, daß ein Mantel versehentlich nicht abgestempelt in den Verkehr kommt, oder daß der Stempel „Bezugsrecht ausgeübt" widerrechtlich beseitigt und das Bezugsrecht nochmals gefordert wird.

3. Die Rücksendung des mit dem Bezugsstempel versehenen Mantels kommt ganz in Wegfall, da die durchlochten Bezugsscheine bei der Bezugsstelle verbleiben. Damit entfallen die Arbeit der Verpackung, Ausschreibung des mitfolgenden Bordereaus unter Angabe der Nummern der Mäntel, Porti, Versicherungsspesen, Packmaterial und schließlich für das Bankhaus des Aktionärs die Wiedereinordnung zu den zugehörigen Bogen.

Die neuen Aktien können dem Bezieher erfahrungsgemäß erst viel später — nach Lieferung durch die Druckerei — übersandt werden.

4. Die Mäntel können nicht abhanden kommen, zahlreiche Aufgebotsverfahren bleiben erspart. Die Liste der aufgerufenen Wertpapiere nimmt ohnehin immer größeren Umfang an und erfordert immer mehr zeitraubende Kontrolle.

5. Die Versendung der Mäntel bringt es jetzt häufig mit sich, daß der Aktionär seine Aktie nicht verkaufen kann, da er geraume Zeit auf Rücksendung des Mantels warten muß, namentlich wenn er das Bezugsrecht verkaufen will. In manchen Fällen wird er auch an der Ausübung des Stimmrechts verhindert sein, da er den Mantel nicht rech-

Digitized by Google

zeitig zur Generalversammlung hinterlegen kann. Beide Nachteile kommen bei dem neuen Verfahren in Fortfall.

6. Der Handel in Bezugsrechten wird vereinfacht; er wird sich zudem mit größerer Sicherheit vollziehen.

Hierneben braucht nicht erwähnt zu werden, daß für die Bezugsstelle die Hantierung mit den kleinen Bezugsscheinen wesentlich bequemer ist als die Bearbeitung der Aktienmäntel.

Nachteile des Bezugscheinverfahrens, wenn einmal eingeführt, sind kaum vorhanden. Schwierigkeiten werden allerdings die zehn Uebergangsjahre namentlich bei denjenigen Gesellschaften bieten, die zahlreiche Kapitalserhöhungen durchlebt haben und bei denen die Bogen zu den Aktien der verschiedenen Emissionen zu den verschiedensten Zeiten ablaufen. In solchen Fällen wird in der Uebergangszeit außer beim Aktienhandel selbst besondere Aufmerksamkeit beim Bezuge notwendig sein, weil vielleicht bei einer Kapitalserhöhung im Jahre 1925 zu der ersten, vierten und fünften Aktien-Emission inzwischen bereits Bogen mit Bezugsscheinen, nicht aber zur zweiten und dritten Emission ausgegeben sind. Hier würde also für Aktien aus den letzteren beiden Emissionen die Ausübung des Bezugsrechts noch nach dem bisherigen Verfahren erfolgen müssen. Diese Schwierigkeiten sind aber nicht unüberwindlich; sie würden wesentlich geringer sein, wenn die Talonsteuergesetzgebung (Ziffer 3 der Befreiungen zu Tarifstelle 3 A des R.St.G.) zugelassen hätte und zuließe, daß Bogen nicht nur bei der ersten Ausgabe für zehn Jahre steuerfrei sind, sondern auch bei der zweiten Ausgabe insoweit, als bei ihr die bei der ersten an zehn Jahren fehlenden Dividendenscheine ausgegeben werden. Es würde dann die Möglichkeit bestehen, bei Kapitalserhöhungen die Verschiedenartigkeit des Ablaufs der Bogen dadurch zu vermeiden, daß den neuen Aktien erstmalig nur Dividendenscheine für die Zeit beigegeben werden, für die an den Bogen der alten Aktien noch Dividendenscheine vorhanden sind. Diese Vereinheitlichung des Bogenablaufs würde auch sonst großen Vorteil haben, weshalb sich vielleicht eine Aenderung dieser Gesetzesbestimmung erwirken ließe.

Börsentechnisch würde sich nichts ändern. Der Kursabschlag wegen des Wertes des Bezugsrechts würde nach wie vor am Ende der Bezugsfrist erfolgen. Während der ganzen Dauer der Bezugsfrist wäre mit der Aktie der Bezugsschein zu liefern; sollte ein Aktionär den Bezugsschein bereits veräußert haben, so würde er im Falle des Verkaufs der Aktie innerhalb der Bezugsfrist einen Bezugsschein zukaufen müssen.

In rechtlicher Beziehung bestehen gegen das Bezugsscheinverfahren keine Bedenken. Das Handelsgesetzbuch enthält über die technische Durchführung des dem Aktionär zustehenden Bezugsrechts keine Bestimmungen. Der Kreis der Wertpapiere ist nicht geschlossen. Es steht daher der Schaffung eines neuen nichts im Wege.

Dem Bezugsschein wird zweckmäßig rechtlich die Natur eines echten Inhaberpapiers, nicht eines Legitimationspapiers beigelegt. Es liegt allerdings nahe, ihn dem Talon gleichzustellen, der nur Legitimationspapier ist. Denn wie gegen diesen der neue Bogen, so wird gegen den Bezugsschein die neue Aktie ausgehändigt. Ein wesentlicher Unterschied liegt jedoch insofern vor, als der neue Bogen kein selbständiges Dasein zu führen bestimmt ist, sondern zum Aktienmantel gehört (ohne allerdings Zubehör im Sinne der §§ 90, 97 BGB. zu sein), während das Bezugsrecht eine selbständige, von der Aktie völlig unabhängige Verwertung zuläßt und die neue Aktie mit der alten nichts mehr zu tun hat. Es steht daher nichts im Wege und dürfte auch den Bedürfnissen des Verkehrs, namentlich der Vereinfachung des Handels mit Bezugsrechten, am ehesten entsprechen, wenn der Bezugsschein als echtes Inhaberpapier behandelt wird. Er ist alsdann also selbständig veräußerlich; der Besitzer der Aktie kann der Gewährung des Bezugsrechts an den Bezugsscheininhaber nicht widersprechen, es sei denn, daß dieser beim Erwerb bösgläubig war; in diesem Falle verbleibt dem Aktionär die Möglichkeit, durch einstweilige Verfügung sich das Bezugsrecht zu sichern. Ein selbständiges Aufgebotsverfahren, das übrigens auch für Talons und Kupons nicht besteht, kann für den Bezugsschein schon deshalb nicht in Frage kommen, weil die Bezugsfrist bei Erwirkung des Ausschlußurteils abgelaufen sein würde. Dagegen werden die noch nicht fälligen Bezugsscheine mit der Kraftloserklärung der Aktie gleichfalls kraftlos, wie dies nach § 228 Abs. 2 HGB. auch für die noch nicht fälligen Gewinnanteilscheine gilt. Dies entspricht dem Grundsatz, daß der noch nicht fällige Bezugsschein das Schicksal der Aktie teilt, mit der Aktie als veräußert und verpfändet gilt, wobei allerdings zur Verpfändung die Mitübergabe erforderlich ist.

Der Bezugsschein wird folgenden Wortlaut haben können:

X-Aktiengesellschaft zu Berlin.

Bezugsschein Nr. 1 zur Aktie Nr. 4727 über M. .....

Bezugsschein Nr. 1

Der Inhaber dieses Bezugsscheins ist gegen dessen Einlieferung an die vom Vorstand bekanntzumachende Bezugsstelle unter den in der Generalversammlung festgesetzten Bedingungen zur Ausübung des Bezugsrechts auf diejenigen neuen Aktien berechtigt, auf die den Aktionären erstmalig seit Ausgabe dieses Bezugsscheins ein Bezugsrecht eingeräumt wird.

Berlin, den ..... 1920.

X-Aktiengesellschaft zu Berlin.

Unterschriften.

Es mag schließlich noch erwähnt werden, daß in den Niederlanden ein ähnliches Verfahren insofern besteht, als dort die Gewinnanteilscheine ohne Beziehung zu einem bestimmten Geschäftsjahr durchnumeriert werden und die Ausübung des Bezugsrechts an die Vorlegung des nächsten am Bogen befindlichen Gewinnanteilscheins geknüpft wird. Dieses Verfahren ist bei uns in dieser Form allerdings nicht durchführbar, weil wir bei der großen Zahl unserer Aktiengesellschaften für einen glatt funktionierenden Einlösungsdienst die Bezeichnung der Dividendenscheine lediglich mit Nummern ohne Angabe des Geschäftsjahres nicht gebrauchen können. In England und den Vereinigten Staaten von Amerika lauten bekanntlich fast alle Aktien auf Namen, so daß das Bezugsrecht ohne weiteres dem eingetragenen Aktionär zukommt. In Frankreich, Italien und der Schweiz findet unseres Wissens das gleiche Verfahren wie in Deutschland Anwendung.

Eine Stellungnahme zu der Anregung ist erwünscht. Je schneller über die Zweckmäßigkeit der Einführung solcher Bezugsscheine Klarheit geschaffen wird, desto eher würde sie bei der jetzigen großen Zahl der Kapitalserhöhungen durchgeführt werden können.

Wechsel und Scheck im Friedensvertrage.

Von Justizrat Dr. R. Schauer, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

Der Friedensvertrag enthält in Artikel 300 g, der sich wiederum auf Artikel 300 a bezieht, in Artikel 301 und in §§ 6 und 7 des Anhangs zum Teil X Abschnitt 5 Bestimmungen über „effets de commerce", wie es im französischen, „negotiable instruments", wie es im englischen Text und „Handelspapiere", wie es in der deutschen Uebersetzung heißt. Negotiable instruments sind nach englischem Recht alle Order- und Inhaber-Papiere. Die französische Rechtssprache bezeichnet als effets de commerce im engeren Sinn den gezogenen Wechsel, den eigenen Wechsel und den Scheck (lettre de change, billet à ordre, cheque), während im weiteren Sinne auch der Lagerschein und die Zahlungsanweisung (warrant, mandat) zu den effets de commerce gerechnet werden[1]).

[1]) Lyon-Caen et Renault traité de droit de commerce Bd. 4 Kapitel 6, 2.

Digitized by Google

Artikel 300 a bestimmt, daß im Verhältnis zwischen Feinden alle Verjährungs-, Ausschluß- und Verfallfristen während der Kriegssdauer gehemmt sind, gleichviel ob sie vor oder nach Kriegsausbruch zu laufen begonnen haben. Diese Fristen sollen frühestens drei Monate nach Inkrafttreten des Friedensvertrages wieder zu laufen beginnen. Nach Artikel 300 g beginnt der Lauf der dreimonatlichen Frist nicht vom Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages an, sondern vom Tage des Außerkrafttretens der in dem Gebiet einer beteiligten Macht bezüglich solcher Papiere erlassenen Ausnahmebestimmung (Wechselmoratorium usw.). Da der Artikel 300 auf Verträge, die von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika, Brasiliens und Japans mit Deutschland abgeschlossen sind, keine Anwendung findet (Artikel 299 c), ist die Frage aufgeworfen worden, ob auch die Vorschrift über die Fristenhemmung für deutsch-amerikanische usw. Wertpapiere nicht in Anwendung kommen[2]). Es erscheint meines Erachtens müßig, die Frage zu prüfen, ob nach dem in Frage kommenden amerikanischen, brasilianischen und japanischen Recht, die Wechselverbindlichkeit eine vertragsmäßige ist oder nicht. Jedenfalls haben die Verfasser der diesbezüglichen Bestimmungen des Friedensvertrages an Verbindlichkeiten aus Handelspapieren nicht gedacht, sonst hätten sie in Artikel 299 c notwendigerweise auch bestimmen müssen, daß der weiter zu besprechende Artikel 301 c ebenfallst keine Anwendung auf Nordamerika, Brasilien und Japan findet. Wie aber auch die Frage beantwortet wird, so ist die Befürchtung, daß etwa deutsche Ansprüche aus Handelspapieren in Nordamerika verjährt sind, nicht gegeben, da in den nordamerikanischen Einzelstaaten der Lauf solcher Fristen teils durch Gewohnheitsrecht, teils durch Kriegsgesetzgebung, zugunsten feindlicher Ausländer für die Dauer des Krieges gehemmt ist.[3])

Nach Artikel 301 darf kein vor dem Kriege ausgestelltes Handelspapier wegen versäumter Fristen oder wegen Versäumung irgendwelcher Formvorschriften für verfallen erklärt werden, wenn die Versäumung während des Krieges erfolgt ist. Ist eine Frist versäumt worden, so steht der verpflichteten Partei für die nachträgliche Erfüllung der vorgeschriebenen Form eine Frist von mindestens drei Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages zu.

Wenn auch hier die neue Frist vom Inkrafttreten des Friedensvertrages, und nicht, wie die Frist des Artikels 300 g von dem Außerkrafttreten irgendeiner innerstaatlichen Ausnahmevorschrift an läuft, so ist doch aus dem Worte „mindestens" ersichtlich, daß die Frist auch von einem späteren Zeitpunkt ab laufen kann. Damit kann also gesagt sein, daß die Frist ebenso wie die des Artikels 300 g vom Zeitpunkt des Außerkrafttretens einer Ausnahmebestimmung an läuft; es ist aber auch zweifellos außer an Ausnahmebestimmungen an Rechtsnormen einzelner Länder gedacht, denen zufolge der Lauf wechselrechtlicher Fristen gehemmt ist, falls sich der Erfüllung einer Formvorschrift unübersteigliche Hindernisse entgegenstellen. Das ist in England und Nordamerika, aber auch in Frankreich der Fall[4]), während nach deutschem Recht der Einfluß höherer Gewalt auf den Lauf von Wechselfristen seit der grundlegenden Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 21. Februar 1871 von Literatur und Rechtsprechung verneint werden[5]). Es ergibt sich übrigens aus dem eben Gesagten auch, daß Artikel 301 die in Frankreich und England geltenden Vorschriften gleichmäßig auf alle Kontrahenten des Friedensvertrages ausdehnt. Artikel 301 schafft aber auch für die Kontrahenten des Friedensvertrages, die anläßlich der französischen Wechselmoratorien von 1870 und 1871 besonders lebhafte Streitfrage aus der Welt, ob und in welcher Weise die Moratorien auf die Wechselverpflichteten zurückwirken, die dem Recht des Landes, in dem das Moratorium besteht, nicht unterworfen sind, während diese Streitfragen für die neutralen Wechselverpflichteten weiterbestehen werden.

Geldverpflichtungen zwischen Staatsangehörigen ehemals feindlicher Länder werden nach Artikel 296 ausschließlich durch Vermittlung von Abrechnungsämtern geregelt, wenn das in Frage kommende alliierte oder assoziierte Land die Errichtung eines solchen Amtes verlangt hat. Die unmittelbare Regelung der Geldverpflichtungen, aus Inhaberpapieren dem Abrechnungsamt zu überlassen, bietet keine Schwierigkeit, da ja der durch den einfachen Besitz des Papieres legitimierte Inhaber zu allen das Papier betreffenden Rechtshandlungen berechtigt ist; anders verhält es sich mit Orderpapieren, die den in der Order bezeichneten allein berechtigen. Um hieraus entstehende Schwierigkeiten zu beheben, war die Bestimmung des § 6 des Anhangs nötig, wonach die Rechte des Inhabers mit den verschiedenen ihm zustehenden Rechtsbehelfen (Regreß usw.) auf das Abrechnungsamt übergehen.

Während grundsätzlich nach Artikel 299 a Verträge zwischen Feinden als mit dem Zeitpunkt für aufgehoben gelten, von dem an zwei der Beteiligten Feinde geworden sind, enthält § 7 a der Anlage eine Ausnahme von dieser Bestimmung: Hat sich nämlich jemand auf Grund der Zusage eines Dritten zur Zahlung eines Handelspapiers verpflichtet, dann soll dem Verpflichteten der Rückgriff gegen denjenigen zustehen, der ihm die Zusage gegeben hat, auch wenn er später sein Feind geworden ist. Es kann sich diese Bestimmung nur auf nicht wechselmäßige Rückgriffsrechte, d. h. auf zivilrechtliche Garantieansprüche, beziehen. Das ergibt sich schon aus dem Umstand, daß der Friedensvertrag ja überhaupt alle Ansprüche aus Wechseln usw. aufrechterhält, es ergibt sich aber auch weiter aus dem im französischen Text verwendeten nur für zivilrechtliche Verpflichtungen gebräuchlichen Ausdrücken (celle-ci reste tenue malgré l'ouverture des hostilités, de garantir la premiére des consequences de son obligation).

[2]) Isay, Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrage S. 129.

[3]) Goldschmidt-Zander, Die Rechte Privater im deutschen Friedensvertrag S. 88.

[4]) Siehe Cahendy & Darras, Code de commerce annoté § 1 Nr. 41f. zu Art. 161 und 163 und die dort zitierte Literatur und Entscheidungen, Lyon-Caen & Renault a. a. O. Pd, 4 Nr. 361.

[5]) R. Koch, Soll bei Versäumung von Wechselfristen die Berufung auf höhere Gewalt berücksichtigt werden? (Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 4, S. 1 und folgende).

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu §§ 688, 690, 254 BGB.

Die Inbesitznahme von Paketen mit Wertangabe durch die Zollverwaltung begründet zwischen letzterer und dem Absender keinen privatrechtlichen Verwahrungsvertrag. Auf das durch die Inbesitznahme fremden Eigentums geschaffene Rechtsverhältnis finden jedoch die Vorschriften des BGB. über den Verwahrungsvertrag Anwendung, soweit sie mit der öffentlich-rechtlichen Grundlage des ganzen Rechtsverhältnisses vereinbar sind.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. Dezember 1919[1]), VII 425 19.

Am 17. November 1917 sandte die A'sche Bank an den A. X'schen Bankverein in K. durch die Post ein Paket, das 60 000 M. in deutschen Banknoten und Kassenscheinen enthielt, dessen Wert aber nur mit 1000 Franken angegeben

1) Mitgeteilt durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Manasses in Köln.

Digitized by Google

wurde. Nach seiner Ankunft in Köln wurde das Paket von der Post dem Zollamt I ausgehändigt, das die aus dem Auslande eintreffenden Pakete zollamtlich abzufertigen hat. Aus dessen Wertkammer wurde es in der Nacht vom 21. zum 22. November mittels Einbruchs gestohlen. Die A'sche Bank verlangt vom Zollfiskus Erstattung von 60 000 M. nebst Zinsen. Landgericht und Oberlandesgericht haben den Zollfiskus verurteilt. Die Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Zollfiskus kann das zur Zollabfertigung an ihn gelangte Paket nicht mehr herausgeben. Er muß daher nachweisen, daß ihm das ohne sein Verschulden unmöglich geworden ist. Das verkennt auch die Revision nicht, sie meint aber, daß der Berufungsrichter die Anforderungen überspannt habe, die an die Sorgfalt des Zollfiskus zu stellen seien. Das trifft nicht zu. Was der Berufungsrichter verlangt, hält sich durchaus im Rahmen des Möglichen und Verkehrsüblichen. Im übrigen liegt die Frage, ob der Zustand des Aufbewahrungsraumes allen billigerweise zu stellenden Ansprüchen genügte, in weitem Umfang auch auf tatsächlichem Gebiet. Insoweit ist die Entscheidung des Berufungsrichters den Angriffen der Revision entzogen. Die von dem Zollfiskus getroffenen Vorsichtsmaßregeln werden von der Revision unter Hinweis auf einen vorgetragenen Schriftsatz im einzelnen aufgezählt. Für den Fall, daß damit eine Verfahrensrüge nach § 286 ZPO. erhoben werden soll, sei bemerkt, daß das Berufungsgericht zu diesem Punkt das gesamte Vorbringen des Beklagten gewürdigt hat, teils selbst, teils durch Verweisung auf den Inhalt des landgerichtlichen Urteils.

Einen Widerspruch erblickt die Revision darin, daß der Berufungsrichter auf der einen Seite vom Zollfiskus verlange, er solle die besonders hochwertigen Sendungen heraussuchen und in einen besonders sicheren Gewahrsam bringen, aber auf der anderen Seite betone, der Wert der Pakete werde erfahrungsgemäß sehr oft zu niedrig angegeben. Dieser Feststellung hat das Berufungsgericht aber die wesentliche Beschränkung hinzugefügt: „namentlich bei Sendungen zwischen Bankhäusern". Derartige Pakete lassen sich in der Tat ohne große Mühe und Schwierigkeiten heraussuchen und getrennt aufbewahren. Es kommt aber darauf nicht einmal an. Die angefochtenen Erwägungen stellen nur einen Hilfsgrund dar. Der Hauptgrund geht dahin, daß die Einrichtungen des Zollfiskus zur Verhütung von Diebstählen an Wertpaketen überhaupt nicht ausgereicht haben, auch für nicht hochwertige Sendungen. Dieser Grund trägt die Entscheidung selbständig.

Der ursächliche Zusammenhang ist geprüft und bejaht. Der Hergang bei dem Diebstahl war bis auf die Frage, wie das Patentkastenschloß geöffnet ist — ob mit einem Nachschlüssel oder mit dem nicht bestimmungsmäßig aufbewahrten richtigen Schlüssel —, unstreitig. Er ist von dem Landgericht ausführlich geschildert. Dessen Ausführungen hat das Oberlandesgericht insoweit zu den seinigen gemacht. Darüber, welche Maßnahmen es etwa noch für erforderlich erachtet hat, läßt das Oberlandesgericht keinen Zweifel. Es sind das: ein höheres Torgitter an der Straße, stärkere Vorhängeschlösser an den Kellerfenstern und der Wertraumtür, statt des Patentkastenschlosses daselbst ein richtiges Sicherheitsschloß, eine Bewachung der Räume des Zollamtes und ein selbsttätiges Läutewerk, das den im Mansardenstock wohnenden Zollbeamten von einem Oeffnen der Wertkammertür benachrichtigt. Daß diese Maßnahmen nach der Ansicht des Oberlandesgerichts auch ausgereicht hätten, um den Diebstahl zu verhindern, ergibt der Zusammenhang der Urteilsgründe.

Endlich und hauptsächlich stellt die Revision zur Nachprüfung, ob sich die Haftung des Beklagten nicht auf den angegebenen Wert von 1000 Franken beschränkt habe. Auf die RGZ. Bd. 48 S. 258 für das gemeine Recht vertretene, RGZ. Bd. 84 S. 338 ff. für das neue Recht mit Grund abgelehnte Ansicht, daß die Zollverwaltung des Zollfiskus an Stelle der Post in den mit dieser geschlossenen Vertrag eintrete, will die Revision dabei nicht mehr zurückkommen. Sie meint aber, daß die A'sche Bank durch ihre Wertangabe auch der Zollverwaltung gegenüber zu erkennen gegeben habe, sie wolle im Falle des Verlustes ihren Schaden nur in der angegebenen Höhe bemessen. Damit verkennt indessen die Revision die rechtliche Bedeutung der Wertangabe. Ebenso wie derjenige, der im inländischen Verkehr ein Wertpaket zur Post gibt, zwei Gebühren zu entrichten hat, das gewöhnliche Paketporto und eine von der Höhe des angegebenen Wertes abhängige Versicherungsgebühr (§ 3 Ges. über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871, RGBl. S. 358), ebenso muß auch derjenige, der bei den im Weltpostverein verbundenen Postverwaltungen ein Postpaket aufgibt, außer dem gewöhnlichen Porto eine von der Höhe des angegebenen Wertes abhängige Gebühr entrichten (Art. 5 Nr. 3 Abs. 1 des Vertrages, betr. den Austausch von Postpaketen vom 26. Mai 1906, RGBl. 1907 S. 672). Sie wird in Absatz 2 daselbst und in Art. 15 Nr. 1 Abs. 3 a. a. O. ebenfalls als Versicherungsgebühr bezeichnet. Durch die Aufgabe eines Wertpaketes zur Post wird also auch ein Versicherungsverhältnis begründet. Der angegebene Wert stellt die maßgebende Versicherungssumme dar, die — im Gegensatz zu den niedrigen Entschädigungssätzen für verloren gegangene gewöhnliche Pakete — nach § 8 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 347) im inländischen Verkehr der Schadensfeststellung zugrunde zu legen ist, falls sie nicht den gemeinen Wert der Sache übersteigt. Diese Bestimmung gilt im Deutschen Reich auch für den Weltpostverkehr, denn der Vertrag vom 26. Mai 1906 schweigt über diese Frage, erklärt aber die innere Gesetzgebung jedes der vertragschließenden Länder in allem für anwendbar, was durch seine eigenen Bestimmungen nicht vorgesehen ist (Art. 18 des Vertrages).

Anders liegt die Sache, wenn die Zollverwaltung des Zollfiskus von einem Paket Besitz ergreift. Sie tut das von Amts wegen und im öffentlichen Interesse, in Ausübung der Zollhoheit des Deutschen Reiches, nicht auf der Unterlage eines privatrechtlichen Vertrages. Der Absender weiß zwar, daß sein Paket zollamtlich untersucht und dazu von der Zollverwaltung für einige Zeit in amtliche Verwahrung genommen wird, er unterwirft sich von vornherein diesem staatlichen Zwange, weil er eben nicht anders kann, sein Wille ist aber nicht darauf gerichtet, einen Verwahrungsvertrag zu schließen, der überdies als unentgeltlicher dem Verwahrer nur für diejenige Sorgfalt haften ließe, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB). Dem steht nicht entgegen, daß die Zollverwaltung als Besitzerin fremden Eigentums verbunden ist, mit aller gebührenden Sorgfalt dies aufzubewahren. Das ist eine Rechtsfolge, die sich schon aus der Inbesitznahme des fremden Eigentums mit Notwendigkeit ergibt, und die auch vom Reichsgericht für das Verhältnis der Zollverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zu dritten Personen anerkannt ist, vgl. RGZ. Bd. 51 S. 219 ff., Bd. 67 S. 340, Bd. 84 S. 833 ff. Mangels anderer Bestimmungen sind darauf die Vorschriften des BGB. über den Verwahrungsvertrag (§§ 688 ff.) anzuwenden, aber nur soweit sie mit der öffentlich-rechtlichen Grundlage des ganzen Verhältnisses vereinbar sind. Das gilt z. B. nicht von der schon erwähnten Vorschrift des § 690 BGB.

Aus diesen Grundsätzen folgt, daß die Zollverwaltung für jedes Paket haftet, das sie in Besitz nimmt, und daß sie an sich auch verpflichtet ist, den ungewöhnlich hohen Wert eines abhanden gekommenen Paketes zu ersetzen. Sie wird dann aber gemäß § 254 BGB. Abs. 2 einwenden können, daß der Absender es unterlassen habe, sie auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die sie weder gekannt habe, noch habe kennen müssen. Hier setzt die Bedeutung ein, die die Wertangabe bei Paketen auch für die Zollverwaltung hat. Jedes Wertpaket ist als solches äußerlich erkennbar. Nach § 7 der vom Bundesrat erlassenen Postzollordnung vom 28. Januar 1909 (R.Zentr.Bl. S. 39) hat die Post die Wertpakete der Zollverwaltung gesondert zu übergeben, diese prüft die äußere Unversehrtheit und das Gewicht nach und übernimmt sie dann gegen Empfangsbescheinigung. Bei diesem Geschäftsgange erfährt die Zollverwaltung stets, wenn sie ein mit Wertangabe versehenes und deshalb vermutlich hochwertiges Paket erhält, und sie wird dadurch in die Lage versetzt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ihre Kenntnis ist letzten Endes auf den Absender zurückzuführen, der die Wertangabe auf das Paket setzt und damit auch seiner Anzeigepflicht nach § 254 BGB. Abs. 2 gegenüber der Zollverwaltung nachkommt.

Das ist ganz unbedenklich, wenn der angegebene Wert und der wirkliche Wert übereinstimmen. Das war vorliegend aber nicht der Fall. Angegeben war ein Wert von 1000 Franken, der wirkliche Wert betrug 60 000 M. Ob die A'sche Bank durch die Angabe des bedeutend geringeren Wertes die ihr als Absenderin obliegende Anzeigepflicht verletzt hat, kann unerörtert bleiben, denn nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters hat ein etwaiger Verstoß der A'schen Bank für den eingetretenen Schaden nicht ursächlich gewirkt. Danach hat der Zollfiskus alle bei der Zollverwaltung eingehenden Wertpakete ohne Rücksicht auf die Höhe der Wertangabe gleichmäßig behandelt und in

Digitized by Google

demselben Raum unter denselben Sicherheitsmaßregeln aufbewahrt; daß bei Paketen mit der Angabe eines ungewöhnlich hohen Wertes von einer Aufbewahrung überhaupt abgesehen werden sollte, war weder allgemein angeordnet, noch hatte sich bei dem zuständigen Zollamt in Köln eine dahingehende Uebung ausgebildet; nur in einem bestimmten Einzelfall ist einmal die sofortige Aushändigung eines hochwertigen Paketes herbeigeführt worden. Bei dieser Sachlage unterliegt die Annahme des Oberlandesgerichts, daß das Paket der A'schen Bank ganz ebenso behandelt worden wäre, wie es jetzt geschehen ist, auch wenn sein Wert auf 60 000 M. angegeben gewesen wäre, jedenfalls keinen rechtlichen Bedenken. Die Revision hat die Frage angeregt, wie zu entscheiden wäre, wenn das gestohlene Paket mehrere Millionen Mark enthalten hätte, der Wert aber statt zum vollen Betrage auch nur auf 1000 Franken angegeben worden wäre. Diese Frage hatte das Oberlandesgericht nicht zu prüfen, und sie ist von ihm auch nicht geprüft worden. Vielleicht hätte das Oberlandesgericht es für erwiesen gehalten, daß die Zollverwaltung ein Paket mit dem erklärten, ungewöhnlich hohen Werte von mehreren Millionen Mark auch mit ganz außerordentlichen Vorsichtsmaßregeln behandelt hätte. Die Frage bleibt offen, sie ist eine Tatfrage, und kann in der Revisionsinstanz nicht entschieden werden.

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt nun aber auch, daß die Wertangabe auf den Paketen, soweit sie für die Zollverwaltung bestimmt ist, keineswegs die Erklärung enthält, der Absender wolle im Falle des Verlustes seinen Schaden auf den angegebenen Betrag beschränken. Ein Versicherungsvertrag, wie mit der Post, wird mit der Zollverwaltung nicht abgeschlossen. Dafür fehlt es an allen besonderen Voraussetzungen, aber auch schon an der allgemeinen Voraussetzung, daß überhaupt ein Vertragsverhältnis mit der Zollverwaltung eingegangen wird. Außerhalb eines solchen würde die von der Revision in der Wertangabe gefundene Erklärung einen einseitigen Verzicht des Paketabsenders bedeuten, dem keine Gegenleistung auf der anderen Seite gegenüberstände. Für die Annahme eines solchen vermißt das Oberlandesgericht mit Recht jeden Anlaß, und zutreffend lehnt es deshalb den Versuch der Revision ab, aus der Wertangabe auf dem Paket eine auf den angegebenen Wert beschränkte Haftung der Zollverwaltung herzuleiten. Richtig hat es vielmehr erkannt, daß der § 254 BGB. der Boden ist, auf dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien auszugleichen sind, und ohne Rechtsirrtum hat es danach seine Entscheidung getroffen.

Bücherbesprechungen.

Jubiläumsschriften

I.

Barmer Bank-Verein Hinsberg, Fischer & Co.. 1867 bis 1917, Denkschrift zum fünfzigjährigen Bestehen von Dr. Richard Poppelreuther† und Dr. Georg Witzel, 1918, G. D. Baedeker, Verlagsbuchhandlung, Essen (Ruhr).

Der Barmer Bank-Verein hat aus Anlaß seines 50 jährigen Bestehens die obige Denkschrift herausgegeben. Die Arbeit bedeutet weit mehr als eine Gelegenheitsschrift; sie gibt ein gutes Stück rheinischer Bankengeschichte. Einige besonders wichtige Daten sollen hier kurz hervorgehoben werden:

Die Einleitung des Buches behandelt die Vorläufer des Barmer Bank-Vereins und reicht bis in die Franzosenzeit des Rheinlandes zurück (1794). Lückenlos reiht sich, wenn auch oft unter wechselnden Namen, die Kette der Bankhäuser bis 1810 zurück. 1822 taucht zum ersten Male der Name Fischer in der Geschichte der Firma auf. Die große von Amerika und England ausgehende Krise der 60 er Jahre brachte am 17. Mai 1866 die Firma Gebr. Fischer zur Zahlungseinstellung. Auf der Grundlage des Zusammengebrochenen entstand nunmehr der Barmer Bank-Verein als Kommanditgesellschaft a. A. mit einem Grundkapital von 1 Mill. Taler (87 pCt. bestanden am Tage der Geschäftseröffnung aus Liquidationswerten). Geschäftsinhaber wurden S. A. Fischer und Math. Hinsberg. Das Ideal, das den Gründern vorschwebte, war eine Depositen- und Kontokorrentbank nach englischem und holländischem Muster. Die Pflege des langfristigen Kredits und die damit verknüpfte enge Verbindung mit der Industrie sollte dem Geschäftskreis streng ferngehalten werden. Damit stellte sich die Geschäftspolitik des Barmer Bank-Vereins in bewußten Gegensatz zu dem Tätigkeitsfelde besonders zweier andrer für die Entwicklung des Rheinlands bedeutsamer Banken: des A. Schaaffhausenschen Bankvereins und der von Mevissen geführten Darmstädter Bank. Diese beiden führten in ihrer Politik auf französisches Vorbild, auf den Crédit mobilier zurück. Als ein Bedürfnis der Zeit wurde das Effekten-Kommissionsgeschäft und das Vorschußgeschäft gegen verpfändete Wertpapiere erkannt. Das Haupttätigkeitsgebiet beruhte jedoch auf dem regulären oder laufenden Bankgeschäfte.

Die Schwierigkeiten des Anfangs wurden überwunden und der allgemeine große Aufschwung nach dem deutsch-französischen Kriege brachte auch dem Barmer Bank-Verein weitere Ausdehnung und innere Festigung. In Berlin, Cöln und Hamburg wurden die Aktien an der Börse eingeführt.

Nach Jahren des Stillstandes und Rückschrittes, die folgten, bedeuteten die Jahre 1886—1902 den Beginn einer neuen Aera und die Durchführung einer durchaus neuen Geschäftspolitik, die durch den Eintritt Ludwig Arionis als persönlich haftenden Gesellschafter gekennzeichnet wurden. Als Ergebnis dieser Entwicklung von 1895—1902 läßt sich feststellen, daß der Bankverein seine Selbständigkeit völlig gewahrt und in Organisation und Geschäftstätigkeit den Anschluß an das moderne Bankwesen hergestellt hatte.

Erst die letzte Epoche aber von 1903—1917 brachte den Aufstieg zur Großbank. Kapitalserhöhungen und Filialgründungen bezeichnen den Weg.

Zahlreiches und sorgfältig ausgewähltes statistisches Material bereichern diese bankgeschichtlich bedeutsame Arbeit.

II.

Fünfundzwanzig Jahre der Handelskammer Würzburg, Gedenkschrift zur 25jährigen Mitgliedschaft und 20jährigen Vorstandschaft des I. Vorsitzenden der Handelskammer Würzburg, Herrn Kommerzienrats Wilhelm Hilcken, am 8. März 1920 im Auftrage der Handelskammer Würzburg verfaßt von Dr. B. Kittel.

Die Denkschrift ist ein Zeugnis für die ersprießliche Arbeit eines bekannten Bankfachmannes, des Herrn Kommerzienrats Wilhelm Hilcken, Direktors der Bayerischen Vereinsbank, Filiale Würzburg, für die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen der in der Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg zusammengefaßten Erwerbsstände. Speziell die Fragen des Geld- und Kreditwesens, wie z. B. Börsengesetz, bargeldloser Zahlungsverkehr, münz- und banktechnische Fragen, fanden in Kommerzienrat Hilcken stets den geeigneten Beurteiler und Kritiker, den sie im allgemeinen Interesse beanspruchen mußten.

Schönberg.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XIX. Jahrgang. Berlin, 1. Mai 1920. Nummer 15.

Inhalts-Verzeichnis.

Zum Vorschlag einer Valutaterminbörse in Amsterdam.
Von Professor Dr. von Schulze-Gaevernitz, Freiburg i. Br.

Mono. Ein Vorschlag an die internationale Finanzkonferenz.
Von Dr. Karl Bittner, Stockholm.

Die Heilung des Geldes.
Von Dr. K. Bett, Bankier in Berlin.

Betrachtungen zum Devalvationsproblem.
Von Carl Weill, Zürich.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Zum Vorschlag einer Valutaterminbörse in Amsterdam.

Von Professor Dr. von Schulze-Gaevernitz, Freiburg i. Br.

Vom weltgeschichtlichen Standpunkt aus ist die Verlegung des Weltschwergewichts nach den Vereinigten Staaten das wichtigste Ergebnis des Krieges: Amerika der Kreditgeber, der Dollar der Wertmaßstab der Welt. Daneben aber steht die erhöhte Bedeutung der kleineren europäischen Geldmärkte, insbesondere des reichsten derselben: der Niederlande. Nachdem das Pfund Sterling sich von seinem Nennwert abgelöst hat, ist Londons Stellung als internationalen Zahlungsvermittlers erschüttert; dagegen ist heute Amsterdam der größte europäische Markt für Sterling-Wechsel, zumal, da die Niederlande aus ihrem kolonialen Geschäft, insbesondere der kolonialen Zuckererzeugung, Sterling-Wechsel reichlich auf den Markt bringen. Im Vergleich zum Pfund Sterling ist der holländische Gulden heute eine nahezu festliegende Goldgröße, obwohl auch in Holland die freie Ausführbarkeit des Goldes noch nicht hergestellt ist.

Was schon gegenüber England gilt, das gilt in sehr viel höherem Maße gegenüber Deutschland: das Wetter für die Markvaluta wird in Holland gemacht, nachdem leider das Akzept deutscher Großbanken seine internationale Bedeutung verloren hat. Die deutschen Großbanken, welche den Krieg musterhaft überstanden haben, sind durch den Zusammenbruch der deutschen Währung zusammengeschrumpft, und die niederländischen Banken, wie etwa die Rotterdamsche Bankvereinigung mit 100 Mill. Gulden Aktienkapital, sind weit über die deutschen Größtbanken hinausgewachsen, zu denen sie vor dem Kriege ehrfurchtsvoll emporschauten. So bedauerlich diese Tatsachen für uns sind, so enthalten sie doch einen zukunftsvollen Kern. Kein Land der Welt hat ein größeres Interesse am Wiederaufbau Deutschlands als die Niederlande; denn diese sind nicht nur Exporteure eigener hochwertiger Landwirtschafts-Erzeugnisse, wozu auch neuerdings sich eigene Industrie-Erzeugnisse gesellen; vor allem sind die Niederlande heute, was sie seit Jahrhunderten waren, die großen Zwischenhändler. Der Aufschwung der Niederlande zu Beginn des 20. Jahrhunderts vollzog sich Hand in Hand mit dem Aufstieg des deutschen Industriestaats. Heute, da das deutsche Hinterland versagt, ist Rotterdam mit Waren überladen. Wäre diese Stockung eine dauernde, würde Deutschland durch den Friedensvertrag zu einem Agrarvolk dritter Ordnung wie Irland herunterdezimiert, so wären mit Deutschland auch die Niederlande an die Peripherie der Weltwirtschaft gedrängt. Diese Einsicht ist heute den leitenden Kreisen der Niederlande zum Bewußtsein gekommen. Seitdem Deutschland nicht mehr zu fürchten und der verhaßte deutsche Militarismus zerbrochen ist, mag sich dazu auch das Gefühl nächster Stammesverwandtschaft gesellen.

Welche Mittel besitzen die Niederlande nach ihren immerhin beschränkten Kräften, um dem deutschen Wiederaufbau Hilfe zu leihen? Es versteht sich hierbei von selbst, daß es sich nur um solche Mittel handeln kann, welche wirtschaftlich gesund sind, d. h. das Interesse beider Seiten fördern.

Die großen Staatsanleihen, ohne welche Deutschlands Valuta nicht endgültig wiederhergestellt werden kann, liegen noch in der Ferne. Sie gehen weit über die Kräfte der Niederlande hinaus und setzen ein Vertrauen in die Festigung der deutschen Verhältnisse voraus, das heute in der Welt noch nicht besteht. Auch hat diese Welt durch den Krieg selbst zu viele Kapitalverluste erlitten, als daß die wenigen Länder, die als internationale Kreditgeber in Betracht kämen, nicht zuerst an ihre eigenen Bedürfnisse denken sollten.

Es handelt sich zunächst um kleinere Handelskredite der Geschäftswelt, deren Zweck kein anderer sein kann, als die Ausfuhrkraft Deutschlands durch Importe zu beleben. Die inneren Gründe der deutschen Ausfuhrkraft — Arbeitsgelerntheit, technisches und kommerzielles Können, Anpassungsfähigkeit an fremde Märkte usw. —, alle diese Kräfte sind noch ungebrochen vorhanden; aber es handelt sich darum, über den toten Punkt hinwegzukommen, was nur möglich ist durch Einfuhr von Nahrung und Rohstoffen. Deutschland ist im Grunde wiederherstellungsfähiger als irgendein anderes Land des europäischen Festlandes, aber es bedarf hierzu kurzfristiger Handelskredite, die den zeitlichen Unterschied zwischen Import und Export überbrücken. Die Formen dieser Kredite vom einfachen Veredelungsverkehr an bis zu Kreditgeschäften ganzer organisierter Industrien, sollen hier nicht des näheren behandelt werden; ich verweise unter anderem auf einen interessanten Artikel, welchen der frühere Reichsschatzminister Gothein im Neuen Rotterdamschen Courant, insbesondere über die Möglichkeit pfandmäßiger Sicherungen veröffentlicht hat.

Aber neben diesen Kreditschwierigkeiten sind die Valutaschwankungen an sich schon ein starkes Hindernis für die Wiederaufnahme des Warenhandels. Zwar sichert sich der holländische Verkäufer dadurch, daß er nunmehr alle Abschlüsse in holländischer Währung vornimmt, selber nichts riskiert, aber ein in vielen Fällen untragbares Valutarisiko auf den Käufer abschiebt. Infolgedessen bleibt der Markt „minim". Die Warenvorräte stauen sich in den Lagerräumen der Hafenplätze, die so überfüllt sind, daß selbst kleine Warenmengen eine Unterkunft nicht mehr finden. Das wichtigste Hilfsmittel gegen die den Warenhandel einengenden Valutaschwankungen wäre die Errichtung einer Terminbörse für Markvaluta in den Niederlanden, wie solche schon in einem bemerkenswerten Artikel des Herrn An-

Digitized by Google

driessen in der bekannten Firma Pierson in den ökonomisch-statistischen Berichten vom 22. Oktober 1919 vorgeschlagen wurde.

Die Versicherungsfunktion einer Valutaterminbörse ist allgemein anerkannt und läßt sich durch folgendes typisches Beispiel klarmachen: Der deutsche Importeur, z. B. von Getreide, Häuten, Erzen, Wolle, Baumwolle usw. hat in holländischer Währung gekauft und mit einem Dreimonatswechsel in gleicher Währung bezahlt; er verkauft nunmehr den gleichen Betrag in Mark auf der Terminbörse zu demjenigen Termin, zu welchem der Wechsel fällig ist. Nehmen wir nun an, die Entwertung der Mark schreite fort, so hätte er auf das Warengeschäft einen Valutaverlust erlitten. Diesen gleicht er jedoch aus durch einen entsprechenden Gewinn im Valutatermingeschäft. Das umgekehrte gilt, wenn der Markkurs inzwischen gestiegen ist. Der deutsche Exporteur, der gegen holländische Währung verkauft, kauft auf dem Terminmarkt Mark und sichert sich gegenüber einem Steigen des Markkurses zwischen der Zeit des Geschäftsabschlusses und der Zahlung durch den niederländischen Käufer. Abgesehen von dieser allgemein anerkannten Bedeutung für Versicherungszwecke beseitigt das Termingeschäft zwar nicht die Kursschwankungen, aber es glättet die jähen Wellen des Kassamarktes. Außerdem übt das Termingeschäft eine zwar nicht entscheidende, aber doch immerhin leichte Wirkung in der Richtung auf Hebung der Kurse. Denn es verbreitert ganz außerordentlich den Markt, indem es den Kredit in einer technisch höchst entwickelten Form einer viel breiteren Menge von Käufern und Verkäufern zugänglich macht, im Vergleich zu dem engeren Markte der Kassaware. Eine Ware, die infolge eines breiten Marktes jederzeit verkäuflich ist, hat aber unter sonst gleichen Umständen einen etwas höheren Preis als eine Ware, die infolge der Beschränktheit des Marktes nicht jeden Tag und unter allen Umständen verwertet werden kann. Diese Sätze habe ich vor Jahren in meinem Buche „Volkswirtschaftliche Studien aus Rußland" (Duncker & Humblot, Leipzig 1900) für die Rubelbörse, die ihrer Zeit in Berlin bestand, des näheren dargelegt. Diese Berliner Rubelbörse war der Schrittmacher des russisch-deutschen Warenhandels und bereitete der Rückkehr der russischen Währung zur metallischen Basis den Weg.

Hat der Warenhandel, wie gerade in den mittleren Händlerkreisen Rotterdams zum Ausdruck gebracht wird, ein erhebliches Interesse an der Errichtung einer Valutaterminbörse, so erheben sich Bedenken seitens der Großbanken. Sie machen gegenwärtig, allerdings nur mit Kunden erster Klasse, Valutatermingeschäfte, und erzielen dabei erhebliche Gewinne aus der Marge zwischen Geld und Brief; diese Gewinne würden beschnitten, sobald ein offizieller Kurs für Termin-Valuta notiert würde, und eine Terminbörse einem viel breiteren Kreise das Termingeschäft zugänglich machte. Aber diese rein privatwirtschaftlichen Bedenken der Banken dürften auf der anderen Seite durch privatwirtschaftliche Vorteile aufgewogen werden, die gerade die Terminbörse den Banken zugänglich macht: Bekanntlich leiht eine Terminbörse bald Geld, bald Stücke. Die Banken könnten dabei ihre sehr erheblichen Bestände an Mark-Valuta — man schätzt Hollands Besitz auf 3 bis 4 Milliarden Mark —, welche gegenwärtig teils zu niedrigem Zins bei deutschen Banken stehen, teils zinslos thesauriert werden, durch Ausleihen an der Terminbörse zu weit höherem Zinsfuße verwerten. Ebenso könnten sie durch Ausleihen von Bankgeldern (Depositen) an der Börse die hohe Verzinsung des sogenannten Reports erzielen. Bekanntlich steht der Reportsatz nicht unerheblich über dem Diskontsatz und bedeutet eine einträgliche, dabei völlig unspekulative Anlage von Bankgeldern, weil die Terminbörse den von den Banken der Spekulation gewährten Kredit pfandmäßig und durch Einschüsse sichert. In Amsterdam kommt hinzu die Bürgschaft einer Liquidationskasse, indem nur die von derselben zugelassenen Makler Termingeschäfte vermitteln dürfen.

Im Verkehr mit leitenden Männern der niederländischen Bankwelt bin ich zur Ueberzeugung gekommen, daß diese Herren über die engen privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte hinaus weiteren volkswirtschaftlichen Erwägungen zugänglich sind. In dieser Hinsicht steht über allen Zweifel erhaben: der Warenmarkt folgt dem Valutamarkt. Durch die Errichtung einer Terminbörse für deutsche, vielleicht auch englische Valuta würden die Niederlande ihre Stellung als das große Waren-Emporium Europas festigen und erweitern. Der moralisierende Einwand, daß mit der Errichtung einer solchen Terminbörse die Spekulation vermehrt würde, tritt demgegenüber zurück. Außerdem ist die sogenannte Kassaspekulation, die heute blüht, zweifellos gefährlicher, weil die Kursschwankungen hier jäher sind. Dagegen vermindert die Möglichkeit der Prolongation die Gefahren des Terminmarktes.

Aber freilich: ein Einwand bleibt und muß deutscherseits behoben werden: Das Termingeschäft ist kein Spiel, auch wenn die Ware bis zum Liquidationstage die Hände zahlreicher Spekulanten durchläuft, so muß ein erster Verkäufer und ein letzter Käufer vorhanden sein. Der ersten Verkäufer, welche Mark gegen holländische Währung verkaufen wollen, gibt es Legion, aber es fehlt zurzeit die „Contrepartie", welche Mark kauft, aus dem Markte herausnimmt und damit den Kurs stützt. Der deutsche Export verfolgt heute vielfach den Zweck der Vermögensverschiebung. Statt einen Gegenwert in heimischer Währung anzuschaffen, lassen die deutschen Exporteure — Händler mehr als Industrielle, die den Gegenwert als Betriebskapital benötigen — vielfach die Exportware im Ausland stehen.

Erst wenn die deutschen Exportindustrien eine wirksame Kontrolle darüber üben, daß nicht nur zu angemessenem Preis ans Ausland verkauft wird, sondern auch die Gegenwerte tatsächlich aus dem Ausland nach Deutschland zurückgeholt werden, wenn damit im Ausland eine Nachfrage nach Mark wirksam wird, erst dann wird die Möglichkeit gegeben sein, die geplante Terminbörse in Gang zu bringen. Voraussetzung hierfür ist, daß das „Loch im Westen" verstopft und eine wirksame Kontrolle über unsere Aus- und Einfuhr ermöglicht wird. Zugleich muß jenen ausländischen Banken im Okkupationsgebiet das Handwerk gelegt werden, die in wahlloser Weise Devisen verkaufen und dafür Marknoten exportieren, mit denen sie auf den Kurs der deutschen Währung im Ausland drücken — nicht zuletzt auch gegen das Interesse der entschädigungsberechtigten Sieger.

Mit der Errichtung einer Valutaterminbörse in den Niederlanden wäre einer jener Schritte getan, um den Kurs der deutschen Mark allmählich wieder zu festigen, wobei es selbstverständlich ausgeschlossen ist, ihn auf die frühere Höhe emporzuheben. An eine Devalvation zu immerhin höherem Kurse als dem heutigen kann erst dann gedacht werden, wenn der Kurs unserer Währung sich einem gewissen neuen Niveau mehr oder minder angepaßt hat, und unsere Ausfuhrkraft wieder so entwickelt ist, um einer weiteren Kursabbröckelung entgegenzuwirken. So weit sind wir noch nicht, aber in dieser Richtung liegen die ersten bescheidenen Schritte einer Wiederherstellung unserer Währung.

Mono.

Ein Vorschlag an die internationale Finanzkonferenz.

Von Dr. Karl Bittner, Stockholm.

Die interessanten kritischen Ausführungen Dr. Otto Heyns[1]) zu den Visseringschen Währungsvorschlägen für die internationale Finanzkonferenz veranlassen mich, meine in Verfolg einiger Artikel Henrik Axelsons in der schwedischen Tagespresse mit ihm vereinbarten Vorschläge zur Regelung der gegenwärtig chaotischen Valutenverhältnisse, welche bisher nur in Form einer Broschüre den Unterzeichnern des Amsterdamer Manifestes zugänglich gemacht worden sind, der Oeffentlichkeit, auf breiterer Basis wie bisher, bekann

[1]) Bank-Archiv Nr. 12/13 vom 1. April 1920.

Digitized by Google

zugeben, und gleichzeitig auf die gemeinsamen wie unterscheidenden Merkmale zwischen dem Vorschlage Visserings und den unserigen hinzuweisen.

Vorerwähnt sei, daß der von Visserings zuerst in die Oeffentlichkeit gebrachte Gedanke einer Exportvaluta (von ihm speziell für Oesterreich vorgeschlagen) bereits im Juli 1917 in einem ausführlichen Exposé dem damaligen Leiter des österr. Finanzministeriums, von Wimmer, von mir vorgelegt wurde, ohne zu weiteren Veranlassungen zu führen, wohl darum, weil vielleicht damals einerseits Hoffnung auf Sieg vorhanden war, also so einschneidende Maßnahmen (von mir für das Kriegsende vorgesehen) nicht nötig erschienen, und andererseits scheinbar das Verständnis für die Idee angesichts der noch nicht so deutlich erscheinenden Notlage mangelte. Ich hatte hernach nicht Gelegenheit, die Idee einer Exportvaluta weiter zu verfolgen und wurde erst durch Axelsons Ausgrabung der Hamburger Banko-Mark und die von ihm propagierte Idee, den Peso als modernes Instrument einer Buchrechnungseinheit zur Valutaregulierung zu benützen, veranlaßt, mit Axelson in Verbindung zu treten, welcher sich meinen Erwägungen und konkreten Vorschlägen anschloß, die nunmehr im Auszuge folgen.

Die Welt steht seit Ausbruch des sogenannten Friedens vor der anfangs negierten, heute aber wohl allgemein zugegebenen Tatsache eines vollkommen zerrütteten Finanzwesens mehr oder minder aller Staaten, zunächst natürlich der Besiegten, dann bereits jetzt eines Teiles der Sieger, und wenn nicht bald Hilfe geschaffen wird, auch der neutralen Zuschauer, die schon heute nicht mehr auf dem Fauteuil des tertius gaudens sitzen: sie sieht ein Gebäude aus den Fugen gehen, an dessen Aufbau Generationen und Nationen, selten durch verhältnismäßig kleinere Feindschaften gestört, sonst aber durch die allen gemeinsame Sprache des „Erwerbes" (der einzigen Weltsprache) geeint, in mühsamer Arbeit und vorbedachter Fürsorge für kommende Geschlechter arbeiteten, und sie sieht, fast vollkommen ohnmächtig, wie eine unfaßbare, höhere Gewalt, welche die Sprache des „Erwerbes" negiert, Verwirrung in die Reihen der Weltbürger trägt, auf daß der Bau, den jahrhundertelange Uebung schuf, nicht in den Himmel wachse, genau so wie das elfte Kapitel des ersten Buches Moses es in Ansehung des babylonischen Turmes so schön erzählt.

Dem klinischen Diagnostiker bietet die Welt das Bild eines schwer kranken Organismus und die sich wie am Schulbeispielzeigenden Symptome einer Sepsis, also einer schweren Vergiftung, im gegenständlichen, der Goldsepsis. Nicht mehr rollt durch die Adern der Welt die uralten und neugeschaffenen Handelswege wie früher in kräftigen, regelmäßigen Schlägen das volle, rote Blut des auf dem roten Golde aufgebauten Geldes, dem die Arbeit stets neue Kräfte zuführte: das Geld ist genau wie bei der Sepsis des Blutes infiziert und die normal im Blute neben den roten Blutkörperchen auftretenden geringen Mengen von weißen Blutkörperchen, die Banknoten, vermehren sich infolge der Infektion in erschreckender Weise: aus Millionen wurden bereits Milliarden, denn die weißen Blutkörperchen leben von den roten, deren Widerstandskraft geschwächt ist, sie fressen sie einfach auf — gleichwie die Milliarden Banknoten die Millionen Goldes. Der Handel liegt in Fieber und Schüttelfrost, er erwacht aus der Lethargie — den Streiks — zeitweise wieder zum Bewußtsein der Arbeit, um nach kurzem abermals in den apathischen Zustand zurückzusinken: die Herztätigkeit ist schwach, unregelmäßig, auf hohe Fiebertemperaturen folgt ein Collaps (hohe Valutenkurse-Tiefpunkte), einmal ist dieses Glied (Staat), einmal jenes Glied gelähmt (zeitweises, unberechtigtes Auftreten von Streiks in verschiedenen Ländern) — kurz es ist das typische Bild der Sepsis, die meist mit dem Tode endet, seltener schwere Lähmungserscheinungen durch Dezennien zur Folge hat, und in den allerseltensten Fällen vollkommene Gesundung zuläßt. Theoretisch und praktisch gibt es gegen diese Krankheit nur folgende Mittel: Entfernung der weißen Blutkörperchen, also der Banknoten. Auffrischung der roten Blutkörperchen, also des Goldes durch Transfusion neuen Goldes und Ersatz der verlorengegangenen roten Blutkörperchen durch deren Ersatz, also Ersatz des Goldes durch dessen Ersatz, den Kredit.

Von diesen Erwägungen ausgehend, hieß es nun einen Weg zu finden, der möglichst alle drei Wege vereinigt, und bei gleichzeitigem radikalem Eingriffe — und ein solcher erscheint unbedingt nötig — doch eine gewisse Sicherheit biete, daß der Patient am Leben bleibt und nicht trotz scheinbarer Besserung dahinsiecht. Es war also notwendig, den unsinnigen und vollkommen wertlosen Banknotendrucken, Ausgaben von Prämien- und Losanleihen, Obligationen Halt zu gebieten, das Uebertreten von Banknoten in andere Länder, was nur eine Verschlechterung des eigenen Wertes und gleichzeitig eine Infizierung der Valuta des Importlandes zur Folge hat, radikal zu verhindern, dadurch, daß jede Banknote auf ihr eigenes Land beschränkt bleiben muß. Es war ferner nötig, die noch vorhandenen Goldbestände und diesen gleichwertige Sicherheiten auf eine isolierte Insel zu bringen und sie so zu behandeln, als wäre nichts geschehen, und diese unangegriffenen Werte zur Grundlage einer vollkommen neuen Währung, allerdings einer fiktiven, weder gemünzten noch gedruckten zu machen, was ich als die Auffrischung bezeichnen möchte ,und schließlich war es geboten, einen Kredit zu schaffen, aus dem Nichts, einen Kredit, der keinem besonders wehe tun sollte und größer sein könnte, als Kredite auf der alten Basis. Allen diesen Forderungen glaubt der nunmehr folgende Entwurf zu entsprechen.

Axelson und Bittner schlagen also die Gründung einer internationalen Bank (Associated Bankers Clearing oder kurz und im Folgenden als A.B.C.bezeichnet) vor, welche ihren Sitz in einem möglichst zentral gelegenen Staate zu haben hätte und dessen Direktorium ein international zusammengesetztes zu sein hätte. Das A.B.C. hat in jedem Staate der Welt oder des Völkerbundes eine Filiale (A.B.C.Division oder kurz A.B.C.D.), sei es als selstständiges Institut oder im Anschlusse an eine vom internationalen Direktorium gewählte Bank zu errichten. Im Direktorium der A.B.C.D. sollen alle Banken des Landes sowie ein Vertreter der A.B.C. sitzen. Dieser A.B.C.D. unterstehen wieder A.B.C.D.Exposituren (kurz A.B.C.D.E.) in den Grenz- und Hafenstationen sowie größeren Provinzorten mit ähnlicher Zusammensetzung. Die Tätigkeit und der Zweck der A.B.C., welche sogleich besprochen werden soll, hat zur Voraussetzung, daß

1. alle Geldbewegungen zwischen zwei Staaten des Völkerbundes nur auf dem Wege via National A.B.C.D..... A.B.C..... National A.B.C.D. erfolgen können (z. B. Schwedische A.B.C.D..... A.B.C. Brüssel..... Schweizer A.B.C.D.).

2. jeder Staat sich verpflichtet, an einem bestimmten Tage zu erklären, daß seine sämtlichen geprägten Münzen wie Staats- und Banknoten nur im eigenen Lande Geltung haben, somit nur sogenannte I.V. (Inlandsvaluta) repräsentieren, in weiterer Folge also in keinem Staate der Konvention irgendwelche Geltung haben und staatsfremdes Geld nicht mehr gehandelt werden darf, und

3. ausschließlich die A.B.C. über die internationale Auslandsvaluta (E. V.) verfügt, bezw. zu deren Anwendung als Medium des Gütertauschhandels berechtigt ist. Gleichzeitig mit der Einführung der I.V. und E.V. ist das weitere Drucken von Banknoten in jenen Staaten, die von der Konferenz bezeichnet werden, vollkommen einzustellen.

Die A. B. C. verfügt über ein nach oben hin unbeschränktes Kapital, das immer viermal so groß ist als sich gemünztes oder ungemünztes Edelmetall (Platina, Gold, Silber, Nickel, eventuell Kupfer) und andere von den A.B.C.D. gutgeheißene Sicherheiten in ihren Kellern bezw. jenen der A.B.C.D. zusammen befindet. Der auf diese Weise der A.B.C. zur Verfügung stehende, einer 25 proz. Deckung in absoluten Sicherheiten entsprechende Kredit wird jedoch nicht durch Banknoten oder Münzen repräsentiert, sondern ist ein ausschließlicher Buchkredit, ausgedrückt durch eine fiktive Buchrechnungseinheit, die Mono genannt wird und den Paritäten des Jahres 1913 entsprechend, gleich ist 1 Peso, also 5 Frank, 1 Dollar, 4 Schilling, 40,5 Mark usw.

Digitized by Google

Jeder Staat deponiert bei seiner A.B.C.D. einen Betrag in Gold oder Hartgeld oder Metallen oder Sicherheiten in der Höhe seines Importbedarfes für das nächste Halbjahr (die A.B.C.D. haftet durch ihr Direktorium der A.B.C. für dieses Depot) und verfügt von diesem Moment an über einen Kredit in der vierfachen Höhe seiner Einlage, umgerechnet auf dem stabilen Verhältnis seiner Goldwährung zum Mono, in Mono bei der A.B.C., also auf der ganzen Welt. Das für die National A.B.C.D. auf diese Weise entstandene Guthaben bei der A.B.C. stellt der betreffende Staat nunmehr seinen Bürgern zur Verfügung, zur uneingeschränkten hinsichtlich der Ansprüche in qualitativer Hinsicht, zur eingeschränkten in quantitativer Hinsicht. Der Geldverkehr spielt sich nun in folgender Weise ab. Wer E.V. benötigt, sei es zu welchem Zwecke immer, zahlt bei der A.B.C.D. oder A.B.C.D.E. den seinem Bedarf entsprechenden Betrag, umgerechnet auf Mono, in der Währung des Bestimmungslandes in seiner Landeswährung ein und erhält dafür einen Scheck der National A.B.C.D. auf die andere National A.B.C.D. Wird die Einzahlung durch Edelmetall, gemünzt oder ungemünzt, bewerkstelligt, oder durch gutgeheißene Sicherheiten (bei deren Feststellung die A.B.C.D.E. gute Dienste leisten werden, wie etwa Lloyds agents), so wird der Bestand der A.B.C.D. vermehrt, und der Primärkredit nicht in Anspruch genommen, vielmehr gestärkt. Eine Schwächung des Primärkredits tritt nur dann ein, wenn die A.B.C.D. Monoschecks auf Grund von Einzahlungen in Banknoten der Landeswährung ausstellen soll. Wie weit die A.B.C.D. solchen Ansprüchen zu genügen haben wird, muß in das Ermessen jeder einzelnen A.B.C.D. gestellt werden, da sie ja die einzige Stelle ist, die über die Bonität solcher Ansprüche wird urteilen können. (Hierdurch wird der Steuerflucht nicht nur begegnet, sondern es ist als sicher anzunehmen, daß die geflüchteten Beträge wieder rückwandern werden.) Der auf obige Weise entstandene Scheck wird dem Präsentierenden bei der bezogenen A.B.C.D. wieder in Landeswährung ausbezahlt. Der Umstand, daß das Verhältnis des Mono zur Landeswährung ein stabiles ist, hat zur Folge, daß — abgesehen von dem oben erwähnten gesetzlichen Verbot — ein Handel in fremden Valuten nicht mehr statthat, sondern nur ein solcher in Mono. Gleichzeitig wird dadurch die gesamte internationale Geldbewegung auf das Verrechnungsverfahren eingestellt, was zur Folge hat, daß der Goldbedarf zu Münzzwecken außerordentlich sinkt und die Versendung von Bargeld ins Ausland eingestellt ist. Zur Erleichterung des Grenzverkehrs dienen die A.B.C.D.E. der Grenz- und Hafenstationen, wo die Umwechslung von Hartgeld und Banknoten auf dem Wege der Umrechnung über das Mono bis zu kleinen Maximalbeträgen gestattet werden soll.

Sämtliche Fakturen, Warrants, Frachtbriefe, Konnossements, Wechsel, Tratten, Schecks, Frachten, Versicherungsprämien usw. sind in Monos auszustellen und in solchen zu regulieren, wenn es sich um Auslandsverkehr handelt. Alle offiziellen Notierungen für Waren und Effekten sind in jedem Lande sowohl in der Landeswährung wie in Mono zu geben, auswärtige Anleihen staatlicher, städtischer und privater Natur nur in Monos ausstellbar und rückzahlbar.

Zur Deckung der Kosten der nicht auf Gewinn arbeitenden A.B.C. bezw. ihrer Filialen und Unterfilialen wird von der die Schecks ausstellenden National A.B.C.D. 1 per Mille des Scheckbetrages in der Landeswährung eingehoben: ein Teil wird zur Deckung der Kosten im eigenen Lande verwendet, ein anderer Teil für die A.B.C. selbst und der Rest soll einem Fonds zugeführt werden, aus welchem in den nächsten Jahren die Nahrungsmittelbedürfnisse der hungerleidenden Staaten zu bestreiten sind. Die A.B.C. vergütet den A.B.C.D. keine Zinsen für die bei den nationalen A.B.C.D. hinterlegten Gelder und Sicherheiten, auf welche hin sie den Kredit in Monos erstellt: dagegen soll sie eventuell durch weitere Auflagen und durch das Recht, die Aktivsaldos aus der bei ihr klar erscheinenden Handelsbilanz der besiegten und zur Kriegsentschädigung verurteilten Staaten zur Abzahlung der Entschädigung zu verwenden, dazu beitragen, so rasch als möglich die passiven Staaten wieder aktiv zu machen. Der A.B.C. soll schließlich kein Recht zustehen, sich in die Finanzverwaltung der Staaten, soweit sie den Inlandsverkehr betreffen, zu mischen: dies soll ausschließlich den einzelnen Hoheitsrechten vorbehalten bleiben. Dies sind im ganzen und großen die Umrisse unseres Vorschlages, dessen Ausarbeitung eben Sache der internationalen Konferenz sein soll.

Unser Vorschlag unterscheidet sich von dem Dr. Vissers zunächst dadurch, daß die Einführung von I.V. und E.V. nicht nur auf Deutschland und Oesterreich beschränkt wird, weil wir stets der Meinung waren, daß eine Beschränkung in dieser Hinsicht nur noch eine größere Verwirrung hervorbringen würde. Ja noch mehr, es würden dadurch die betroffenen Staaten auf unabsehbare Zeit hinaus als minores gentes gestempelt werden, was nicht der Intention eines aufrichtigen Friedensinstrumentes, welches ja noch immer ausständig ist, entsprechen kann. Ihre Behandlung als Heloten würde über kurz oder lang zu neuen Kriegen führen: sie sind auch nach unserem Vorschlag durch ihren verminderten Kredit und die Beschlagnahme der Früchte ihrer Arbeit auf Jahre hinaus genug belastet, um sich als Besiegte zu fühlen. Nur eine, allen Staaten gemeinsame Währung, und da wieder nur eine Buchrechnungseinheit, kann den Ausweg aus diesem Chaos bieten.

Hinsichtlich der Wirkung der momentan eintretenden Devalorisation aller Inlandsvaluta durch die Aussperrung der nationalen Gelder vom Auslande wird man natürlich verschiedener Meinung sein können: wir sind ungefähr folgender. In den momentan solventen Staaten wird von einer großen Wirkung nicht viel zu spüren sein, insbesondere, wenn man deren Kaufkraft gegenüber Amerika in Betracht zieht. Die Kaufkraft wird dort steigen, wo der Dollar über Pari steht und das in dieser Lage befindliche neutrale Land wird ein guter Abnehmer Amerikas werden: dort wo der Dollar unter Pari steht, wird sich wenig verändern. Auf der anderen Seite werden die neutralen Staaten in allen Ländern wieder kaufkräftige alte Kunden finden, die durch die von uns gedachte Kreditgewährung in ihr altes paritätisches Verhältnis einrücken; heute ist es ihnen ja ganz unmöglich, wenigstens nur auf Kosten weiterer Valutaverschlechterung, in jenen Staaten zu kaufen, in denen sie für ihr Geld durch den schlechten Kurs so gut wie keine Valuta erhalten. Der Nachteil überparitätischer Währungen, plötzlich auf die Parität zu kommen, also teurer (aber nur scheinbar) als gegenwärtig einzukaufen, wird weit durch den Vorteil aufgewogen werden, wieder verkaufen zu können. Man kann annehmen, daß gegenwärtig etwa 60 pCt. der früher kaufkräftigen Bevölkerung Europas durch den niedrigen Stand ihrer Valuten vom Markte verschwunden sind, und manche neutralen Staaten wären froh, ihre Lager lichten zu können: die gegenwärtig vom Markt ausgeschlossenen Besucher werden natürlich nicht auf einmal wiederkommen, aber man kann annehmen, daß dies in weniger Jahren, als man heute glaubt, wieder der Fall sein wird. Sie werden als verarmte, aber zahlungskräftige Käufer auftreten und sich langsam emporarbeiten können. Im Inlande selbst wird in den solventen Staaten keinerlei Entwertung des Papiergeldes eintreten, im Gegenteil eine Wertsteigerung. Die Goldschätze bleiben ja im Lande, wenn sie auch als Bürgschaft der A.B.C. gegenüberstehen; aber schließlich ist ja auch unter den gegenwärtigen Umständen der effektive Standpunkt der gleiche: der gesamte Goldschatz bürgt dem Ausland für die betreffende Valuta. Der Wert der scheinbar unbedeckten Banknote muß steigen, weil der Banknotenumlauf abnimmt und der Erwerb einheimischer Noten nicht mehr den früheren Anreiz bietet, da sie ja nur im Inlande verwertbar ist; umso größer wird der Anreiz zur Erwerbung von Mono sein, da doch nur diese E. V. überall verwertbar ist. Man wird mit der I.V. die Steuern und Abgaben bezahlen, aber man wird trachten, Vermögen in Mono zu erwerben und anzulegen. In den insolventen Staaten werden diese Erscheinungen in erhöhtem Maße auftreten: es wird keinen Zweck mehr haben, die Preise ins Endlose zu steigern, um dadurch eine Banknote zu besitzen, die schon im Nachbarstaat wertlos ist; es werden versteckte Gold- und Silbervorräte

Digitized by Google

zum Vorschein kommen, nur um in Mono umgewandelt zu werden und dieses Allerweltsgeld zu besitzen; den A.B.C.D. werden ungeahnte Sicherheiten zufließen und jeder Kaufmann und Fabrikant wird sozusagen sein Letztes in die Keller seiner A.B.C.D. schaffen, nur um wieder Halb- und Ganzfabrikate wie Rohstoffe zur Weiterführung seiner Geschäfte zu erhalten. Die Bonität der A.B.C. wird eine so große sein, daß das Vertrauen in sie tatsächlich unbegrenzt genannt werden kann. Werden nun die besiegten Staaten in diesem Moment zur Bezahlung von Reichsnotopfer, Vermögensabgabe, Steuern und Abgaben zunächst die Banknoten und Kriegsanleihen annehmen, dann wird in kurzer Zeit der Banknotenumlauf so tief sinken, daß man an die Ausgabe einer irgendwie anders fundierten Staatsnote wird schreiten können; denn die gegenwärtig kursierenden Noten werden in übergewaltigen Mengen an die Ausgabestelle zurückströmen und jeder Mensch sich derselben zu entäußern trachten. Damit steigt aber ihr Wert im Inland, die Indexzahlen werden sinken und sinken, bis sie auf dem wirklichen Weltniveau angelangt sein werden. Wir sind überzeugt, daß die gelegentlich der ersten Einzahlungen bei den nationalen A.B.C.D. klar erscheinende Deklaration der realen Volksvermögen ganz überraschende Ziffern zugunsten der besiegten Mächte aufweisen wird, daß diese Staaten weit höhere Sicherheiten der A.B.C. zur Beschaffung von Monokrediten werden zur Verfügung stellen können, als man es heute glaubt. Denn die besiegten Staaten, bezw. deren Finanzminister, genießen aus leicht begreiflichen Gründen ein ebenso unbegrenztes Mißtrauen, wie die A.B.C. ein unbegrenztes Vertrauen haben wird.

Diese Entwicklung können die Dinge aber nur dann nehmen, wenn vollkommene Freiheit des Handels eintritt, und aus diesem Grunde können wir dem Visseringschen internationalen Warenaustauschinstitut nicht das Wort reden. Ich komme damit zu dem zweiten unterscheidenden Merkmal, und will versuchen, den Beweis für diese unsere Behauptung anzutreten. Jeder Tausch von Gütern ohne Zwischenschaltung des Geldes ist unreell und muß es sein; ich muß beim direkten Tausch profitieren, weil ich das Risiko des Verkaufs trage, und ich suche dieses Risiko auf das möglichste einzuschränken, indem ich mein in Tausch gebendes Gut möglichst hoch bewerte. Das tut der andere natürlich auch, und so steigern wir beide den Wert der zu tauschenden Güter so hoch, bis die Ueberbewertung eingetreten ist. Nur dem im Kriege infolge der Unmöglichkeit, neue Waren zu beschaffen, eingerissenen sogenannten Kompensationsverfahren, das ja nichts anderes ist als Gütertausch, haben wir die gegenwärtigen hohen Preise zu verdanken. Zahlen konnte oder wollte man nicht, man hat also kompensiert oder, was dasselbe ist, getauscht. Und darum stehen wir, wie ich hoffen will, bereits im Zenith der Preise, und es ist gewiß kein Anlaß, wieder den Tauschhandel, noch dazu in der gedachten Form, aufzunehmen. Man wird gegen die obige Konklusion vielleicht einwenden können, daß, wenn beide ihr Risiko auf den Wert der Ware aufschlagen, der gleiche Zustand eintritt: das ist aber nur bedingt richtig, d. h. nur dann, wenn die Größe des angenommenen Risikos begrenzt werden könnte. Das ist aber unmöglich und nicht widerlegt werden kann, daß durch den Gütertausch der Preis unbedingt und ungebührlich steigt. Nur wenn ich am freien Markte unter Ausnutzung aller Konjunkturen und kontrolliert von der Konkurrenz kaufen kann, bezahle ich den wirklichen Wert der Ware: ich besitze die Ware, kann mit ihr spekulieren und kann gewinnen, aber auch verlieren. Oder ich habe verkauft, dann besitze ich Geld und kann mit diesem operieren. Habe ich aber getauscht, dann besitze ich stets Ware, niemals Geld. Nur durch den im Kriege praktizierten Tauschhandel ist das Geld seiner eigentlichen Bestimmung entzogen worden und hat, weil es selbst zur Tauschware wurde, seinen Wert verloren.

Deutschland könnte heute bei Einführung des Monosystems 1 kg Weizenmehl um 46 Pf. kaufen; es wäre interessant, zu wissen, auf welchen Preis sich das Mehl im Tauschhandel stellen würde. Meiner Ansicht nach auf ein Vielfaches, denn wenn heute Amerika Mehl im Austausch gegen Farbstoffe liefern würde, so würde ganz sicher von beiden Seiten der Risikoaufschlag erfolgen. Würde sich außerdem noch der Austausch durch Zentralen vollziehen, und nicht von Hand zu Hand, also ohne Zwischeninstanzen, wie Zentrale hüben, Zentrale drüben und dem armen Weltkind in der Mitte, so müßte das Weltkind noch die Kosten der ungeheuren Organisationen und den Kredit bezahlen, und wir kämen auf Preise, gegen welche die gegenwärtigen kleine zu nennen wären. Kaufen wir aber via Mono mit Bargeld und cash down in Amerika, dann wird kein Mensch ein Interesse haben, zu cornern oder die Preise zu treiben, dann wird der Handel bald in seine alten Bahnen einlenken, und wir werden langsam aber sicher wieder in den alten bewährten Hafen „Angebot und Nachfrage" einlaufen.

Es bleibt noch die Frage zu erörtern und zu beantworten, was mit den großen Summen von notleidenden Banknoten, d. h. den Banknoten jener Staaten zu geschehen hat, deren Valuta unter Pari steht und die sich im Auslandbesitz befinden. Diese Frage ist dadurch zu lösen, daß diese hauptsächlich aus spekulativen Gründen gekauften Noten oder Schecks zu einem bestimmten Kurse, der natürlich sich nicht weit von dem jetzigen entfernen sollte, zurückgenommen werden; sie werden in Mono ausbezahlt und belasten den betreffenden Staat bei der A.B.C. Die betreffenden Besitzer werden lieber etwas Mono als nichts bei einem etwaigen status concursus nehmen. Man könnte aber ebensogut diese Besitzer auf die Zeit vertrösten, wo sich der Status der jetzt notleidenden Staaten via Mono so gebessert hat, daß sie keine Verluste erleiden, aber auch nichts gewinnen, was nur recht und billig wäre.

Die in den Kriegsjahren ins Abenteuerliche gewachsene Reglementierung aller menschlichen Handlungen, die Sucht, den Menschen auf jedem Schritt zu bevormunden, ihm jede Freude zu nehmen oder zu schmälern (Einschränkung oder Verbot des Alkohols, Tabaks, Theatersteuern, Luxussteuern für Kraftfahrzeuge und dergleichen), hat ihm sein höchstes Gut, die Freiheit und damit die Freude am Leben, am Erwerbe genommen. Mehr oder minder muß sich jeder fragen, zu welchem Zwecke er eigentlich lebt oder arbeitet; der Wille, zu schaffen, ist aus der Welt gegangen, weil er heute weniger denn damals gilt, wo er höher als die Tat eingeschätzt wurde. Der gute Wille ist aber der Sohn der Freiheit. Der Mensch ist von Gott zur Freiheit geschaffen worden, und jeder Versuch, ihn im Gebrauch derselben einzuschränken, hat noch immer den Verfall der Moral, das Zurückdrängen der körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Menschen zur Folge gehabt. Frei wie der Mensch soll aber auch sein Handeln und daher auch der Handel sein, und es ist die höchste Zeit, Fenster und Türen der Krankenstube zu öffnen, in welcher vielleicht die ganze Menschheit (in gewisser Hinsicht durch Paßzwang, Aufenthaltsbeschränkungen, aufgehobene Freizügigkeit), sicher aber Europa und insbesondere die besiegten Staaten schmachten. Können aber Menschen und Handel wieder frische Luft in vollen Zügen atmen, haben sie wieder die Freiheit erlangt, die zu Anfang unseres Jahrhunderts bestand, dann wird es keiner Reglementierung mehr bedürfen; denn sie alle werden durch den Krieg gelernt haben, was bisher nur die Meister unter ihnen konnten: sich selbst zu beschränken.

Der praktischen Durchführbarkeit unserer Vorschläge steht nichts im Wege; was die Weltpostmarke ist, kann das Mono werden. Seine Verwendung wird niemand Schaden bringen, und sein Nutzen wird erst dann erkannt werden, wenn die Welt ihn sich zu eigen gemacht haben wird. Wir haben nur den Wunsch, daß unser Vorschlag von den zur internationalen Finanzkonferenz Berufenen ebenso uneigennützig beurteilt werden möge, wie wir ihn dargeboten haben.

Digitized by Google

Die Heilung des Geldes.

Von Dr. K. Bett, Bankier in Berlin.

Voraussetzung für die Heilung des Geldes ist der Mut, die Wahrheit aufzudecken.

Unsere Geldverhältnisse beruhen zurzeit auf folgendem Gebahren: Wir brauchen ausländischen Kredit zur Beschaffung von Zahlungsmitteln für Lebensmittel und Rohstoffe. Um Kredit zu bekommen, muß man, namentlich wenn die Zahlungsfähigkeit im Zweifel ist, dem Kreditgeber Zinsen, Provisionen und Sicherheiten geben. Auf diesem Wege haben wir bisher einen ausreichenden Kredit nicht erhalten; wir haben nun zu dem Mittel gegriffen, unser Geld, das ist die Reichsmark, im Auslande zu verkaufen. Die Menge der Reichsmark ist heute nicht begrenzt. Im Gegensatz zum Frieden steht ihre Entstehung nicht in irgendeinem Zusammenhang mit wirtschaftlichen Vorgängen, sie wird vielmehr vom Staat je nach Bedarf geschaffen. Diese so entstandene Reichsmark wird nun auf den Auslandsmarkt geworfen. Sie stellt wirtschaftlich einen täglich fälligen Wechsel ohne Zinsentschädigung dar. Sie wurde zunächst vom Ausland genommen, weil man dort die Zusammenhänge nicht genau erkannte und diese Mark als eine Mark mit gleichen oder ähnlichen Eigenschaften wie die Friedensmark ansah. In dem Maße aber, wie die Erkenntnis von der Art der Entstehung unserer heutigen Mark sich Bahn brach, entstand die Zurückhaltung des Auslandes, die Mark aufzunehmen. Unsere Valuta sank, da wir uns nunmehr entschließen mußten, eine größere Summe Mark für die gleiche Menge ausländischer Zahlungsmittel hinzugeben; denn die Mark schaffen wir durch Druck nach Belieben, nicht aber die ausländischen Zahlungsmittel. Mit dem Sinken der Valuta wurde aber die Ware, die wir kauften, immer teurer und dies um so mehr, als schon an sich die Warenpreise im Auslande stiegen. Wir hatten also zur Beschaffung der gleichen Menge ausländischer Waren mit jedem Monat einen größeren Verkauf von Mark im Auslande nötig. Dadurch mußte mit Naturnotwendigkeit unsere Valuta im Auslande ruiniert werden. Aus vorstehendem ersieht man, daß die Valutaverschlechterung in erster Linie durch die Verkäufe der Mark aus dem Inlande heraus eintrat und nicht etwa durch Verkauf der Mark, die bereits im Auslande war.

Mit der Verschlechterung der Mark im Auslande begann auch die Verschlechterung der Mark im Inlande. Während die Verschlechterung im Auslande im Preise der ausländischen Zahlungsmittel ohne weiteres erkennbar war, zeigte sie sich im Inlande durch starke Warenpreiserhöhungen. Da hier irgendeine Verhältniszahl nicht vorhanden war, so begann eine wilde Preisveränderung und führte zu den grotesken Verschiebungen in der Bewertung der Güter. Es entstand die Aera der ungeheuren Händlergewinne, ein Hin- und Herwandern der vorhandenen Güter. Der Anreiz für die Produktion war gering im Verhältnis zu dem Anreiz, Waren zu handeln, selbst wenn man sie in wirtschaftlich höchst schädigender Weise für den Handel aus dem Ausland beschaffte. Mit einer mangelnden Zentralgewalt, mit verwischten Landesgrenzen, mit einer durch den Krieg stark gesunkenen Moralität, hatten gesetzliche Maßnahmen zur Eindämmung dieses Zustandes wenig Erfolg.

Durch die geringe Produktion und das Sinken der Valuta, damit also einer Verteuerung der Waren an sich einerseits und andererseits durch die Vermehrung der vom Staate, sei es in Geldnoten, sei es in anderer Form, gegebenen Geldanweisungen und der dadurch geschaffenen künstlichen Kaufkraft, stiegen die Preise sehr rasch. Jedoch erreichte die darin sich ausprägende Geldverschlechterung nicht den Grad wie bei der Mark im Auslande, und zwar teilweise durch Aufrechterhalten der Höchstpreise, teilweise durch die Tatsache, daß Geld gehamstert wurde, also dadurch, daß man Geld als Kapitalsanlage hinlegte und mit diesem Gelde keinen Anspruch auf andere Güter machte. Die Höchstpreise verlangsamten, was betont werden muß, nur im Inlande die Geldverschlechterung. Dadurch aber, daß sie den Anreiz für die Produktion im Inlande ausschalteten und uns zum Ankauf von Lebensmitteln im Auslande zwangen, trugen sie ihrerseits zu einer wesentlichen Verschlechterung der Mark im Auslande bei. — Schätzungsweise kann man annehmen, daß die Mark im Inlande etwa dreimal so viel wert ist, als im Auslande.

Dieser Prozeß der Verschlechterung der Mark im In- und Auslande kann nicht bis ins Unendliche gehen, sondern findet seine Grenze im Auslande in dem Augenblick, wo das Ausland die Mark nicht mehr annimmt und diesen Punkt hatten wir praktisch nahezu erreicht, da die Mark in größeren Beträgen nicht mehr zu verkaufen war; im Inlande in dem Augenblick, wo die Waren nicht mehr für die Mark gegeben werden. Diesen Punkt hatten wir nicht erreicht; es machten sich aber Anzeichen für die Annäherung an diesen Punkt bemerkbar, als die Großindustrie anfing, einen Teil des Preises für ihre Waren in ausländischer Valuta zu verlangen.

Daß dieser Zustand auf die Dauer unhaltbar ist, daß er die größte Unordnung im Haushalt des Staates, der Industrie, des Privaten bringt, darüber ist man sich einig. Ebenso darüber, daß die ungeheure tägliche Veränderung des Geldes die schwersten, ungerechtesten und wirtschaftlich ungesündesten Verschiebungen in den Grundbedingungen unseres wirtschaftlichen Seins hervorruft. Aber über die Mittel, diesen unhaltbaren Zustand zu beseitigen, streitet man hin und her. Natürlich wäre es am schönsten, wenn das Geld von selbst heilen würde oder wenn man wenigstens mit althergebrachten Mitteln den Krankheitsstoff aus dem Gelde wieder entfernen könnte. — Der Staat muß mehr einnehmen, als er ausgibt. Das Land muß mehr produzieren, als es konsumiert, mehr exportieren, als es importiert. Ohne Zweifel sind dies letzten Endes die einzigen Wege, durch die man die Heilung der Wirtschaft herbeiführen kann. Zu dieser Heilung bedarf es aber eines langjährigen Zeitraums. Was uns aber nottut, ist eine sofortige Regelung der Geldverhältnisse, die zurzeit immer mehr verwildern. Als erstes Ziel ist und bleibt die Herbeiführung einer Stabilisierung der Valuta.

Vorbedingung für die Ermöglichung eines solchen scheint uns folgendes zu sein:

Nach Lage der Dinge ist ein Ausgleich der Zahlungsbilanz durch erhöhte Produktion für die nächste Zeit ausgeschlossen; er kann nur durch Verschiebung der Fälligkeiten unserer Zahlungsverpflichtungen erreicht werden.

Das Aus- und Inland ist im Besitz einer Riesensumme von Mark, von täglich fälligen Wechseln, wie wir sie genannt haben, auf Grund deren bei den heutigen Verhältnissen die Möglichkeit besteht, die bei uns im Lande noch vorhandenen Güter und die künftighin produzierten Güter zu erwerben. Das Wirtschaftsmemorandum der Alliierten sagt mit Recht, die Inflation des Papiergeldes stelle den Verkauf der Arbeit der Zukunft dar. Diese täglich fälligen Wechsel im Augenblick zu bezahlen, sind wir nicht mehr in der Lage. Wir können im Augenblick zur Stabilisierung nur dadurch kommen, daß wir für eine Leistung eine Gegenleistung bekommen, nicht aber mit unserer Leistung bestehende Wechsel einlösen. Dies können wir nur in der Zukunft. Wir müssen also in einer geschickten Art und Weise, ohne mit den Besitzern der Markforderungen verhandeln zu brauchen, von ihnen einen Zahlungsaufschub erreichen. Wir müssen etwas tun, damit die zahlreich im Aus- und Inlande vorhandenen Mark uns nicht die Güter wegnehmen, die wir als Austauschobjekt für andere Güter zu unserem Leben brauchen. Hierbei ist noch zu beachten, daß die Besitzer der Mark infolge des Tiefstandes unserer Valuta mit einer verhältnismäßig sehr geringen Gegenleistung, also sehr billig, die Reichsmark erworben haben.

Wenn wir diesen Gedanken anerkennen, so kommen wir zwingend zu dem Gedanken der doppelten Währung. In einem Bericht meiner Firma vom 9. Januar 1920 habe ich diesen Gedanken wie folgt skizziert:

„Neben der unverändert in Geltung bleibenden Papiermark soll eine Auslands- oder

Digitized by Google

Goldmark entstehen. Die Ausgabe dieser Auslandsmark sollte etwa nach den Grundsätzen, die im Frieden für unser Geld bestanden haben, durch ein besonderes, vor Staatseinwirkung geschütztes Institut im dreifachen Betrage der dort vorhandenen Unterlagen an ausländischen Standardvaluten und Edelmetall erfolgen. Die Ausgabe könnte natürlich nur im Einvernehmen mit der Entente unter Anerkennung dieser Mark als der Goldmark im Sinne des Friedensvertrages erfolgen und nur wenn das Ausland, wahrscheinlich unter Zusicherung von wichtigen Pfändern, einen Grundbetrag an Valuta als Darlehn geben würde. Dazu wird sich das Ausland verstehen, da ja die Auslandsmark in erster Linie zur Bezahlung der vom Ausland zu importierenden Rohstoffe und zur Zahlung von Kriegsentschädigungen dienen soll. Durch diese doppelte Währung wird die für den Handel unbedingt notwendige Stabilisierung herbeigeführt werden. Sie wird ohne die physische Mitwirkung der jetzigen Besitzer von Geldzeichen erfolgen, gleichgültig ob das Geld bei der Bank, zu Hause oder im Auslande liegt. Die Auslandsmark würde dem phantastischen Zahlenspiel, in dem wir heute leben, und in dem sich niemand zurechtfinden kann, ein Ende machen und ein nicht mehr täglich wechselndes Maß sein. Die jetzige Papiermark würde wie eine Stammaktie gegenüber einer Vorzugsaktie in den Rechten zurückgedrängt werden. Die Wahrheit über ihren geringen Kapitalgehalt würde ans Licht kommen. Jeder Haushalt, jeder Betrieb, würde sich die notwendigen Einschränkungen auferlegen, wenn ihm durch die Auslandsmark die gewaltsame Erkenntnis seiner heute tatsächlich eingetretenen Verarmung vor Augen geführt würde. Wahrscheinlich würde bei Einführung einer derartigen Maßnahme das Papiergeld weiter im Werte sinken, wenn nicht gleichzeitig durch Finanzreformen die sukzessive Aufsaugung der Papiermark in die Wege geleitet würde. Gleichzeitig werden aber die jetzigen großen Schulden des Staates als Papiergeldschulden in ihrer Bedeutung erheblich vermindert werden."

Natürlich bedeutet die Einführung der doppelten Währung kein Heilmittel für die Wirtschaft. Es ist sozusagen ein Notverband, und Ziel der Wirtschaft müßte es sein, aus dieser doppelten Währung baldmöglichst wieder herauszukommen. Aber durch diese Maßnahme würde ein psychologisches Zwangsmittel geschaffen werden, um täglich und stündlich ohne gelehrte Ausführungen jedem die Sachlage klar zu machen. Ohne einen riesigen Beamtenapparat, ohne einen Wust von Vorschriften, die heute infolge der Preisveränderungen notwendig sind, würde man wieder dem Gelde die Eigenschaft geben, die eine seiner wichtigsten Funktionen ist, nämlich die eines Wertmessers ohne nennenswerte Größenveränderungen. Natürlich brauchte die Goldmark nicht überall in natura zu bestehen, sondern sie bildet nur den Maßstab, und es würden von selbst alle Verhältnisse auf die Goldmark zurückbezogen werden.

Mit der Einführung der Goldmark würden neue, wesentliche Vermögensveränderungen wieder eintreten. Aber diese sind auch sonst nicht zu vermeiden. Die Hauptveränderung würde darin bestehen, daß die Arbeit auf Weltparität kommen würde. Das Herankommen an die Weltparität ist, gleichgültig, ob man sie für gut oder schlecht hält, unvermeidlich. Sie ist auch wirtschaftlich begründet, denn es ist unmöglich, daß wir uns im Inlande auf die Dauer den Luxusleisten können, Waren unter Weltparität zu kaufen und zu verbrauchen. Von selbst würde mit einer Einführung der doppelten Währung die heute nicht mehr haltbare Höchstpreispolitik und damit auch ihre Begleiterscheinung, der üppig blühende Schleichhandel, in sich zusammenfallen. Man würde auch die Entdeckung machen, daß heute weder die Zwangswirtschaft möglich ist, noch die an sich erstrebenswerte freie Wirtschaft, sondern daß wir als Uebergangsstadium zu der Rabattwirtschaft kommen müßten, d. i. zu folgendem: Heute herrscht dort, wo noch die Zwangswirtschaft besteht, der von keinem Standpunkt haltbare Gedanke, daß der Mann, der Lebensmittel produziert, seine Waren ohne Rücksicht, ob der Empfänger reich oder arm ist, unter Marktpreis hergeben muß, derjenige aber, der Bekleidungsgegenstände oder dergleichen liefert, von Reich und Arm den Marktpreis verlangen kann. Dadurch wird der Anreiz für die Produktion der wichtigsten Lebensmittel, soweit nicht ein gut organisierter Schleichhandel darin besteht, vernichtet. Bei der Rabattwirtschaft werden sämtliche Waren zum Marktpreise verkauft; der Besitzer von Karten z. B. für Lebensmittel erhält diese aber zu einem niedrigeren Preise. Den Unterschied zum Marktpreis muß die Gemeinde dem Verkäufer zahlen.

Die Einführung der doppelten Währung würde die Armut des Landes schmerzhaft aufdecken. Verschwendung würde damit aufhören. Auch ohne Zwangsmaßnahmen würde die Einfuhr von Luxusgütern von selbst wegfallen. Der Rentner würde die Ursache seines schweren Daseins erkennen und sehen, daß in einem armen Staate der, der nicht arbeitet, nur schlecht leben kann. Der Export ohne Gegenwert, wie er durch den Friedensvertrag vorgesehen ist, würde eingeschränkt werden, weil auch das Ausland nicht mehr die Möglichkeit hat, wie heute einmal die Friedensmark, das andere Mal die Mark zum heutigen Valutastande, je nach seinem eigenen Vorteil gegenüberzustellen. Kurz die Kleinheit der Zahlen würde den ganzen Scheinreichtum zusammenfallen lassen und den wirklichen Vermögenswert jedes einzelnen offenbaren.

Nach und nach würde die Papiermark in dem Maße wie unsere wirtschaftlichen Verhältnisse sich bessern, in Goldmark umgetauscht werden. Wir würden also sicherlich einer Gesundung der Mark auch dadurch entgegengehen, daß uns Gelegenheit gegeben wird, einen erheblichen Teil der Papiermark zu einem verhältnismäßig niedrigen Stande gegen Goldmark umzutauschen. Der gesamte Prozeß würde auf Freiwilligkeit und Privatverkehr beruhen. Keinerlei undurchführbare Zwangsmaßnahmen, wie bei Abstempelung des Geldes, würden erforderlich, keine Maßnahmen insbesondere, bei denen im Schleichwege Anspruch auf Ausnahmebehandlung entstehen würde.

Der Gedanke der doppelten Währung ist nicht neu; sie besteht ja in verschiedenen Ländern. Der Augenblick für die Einführung ist geeignet, da das Ausland infolge einer Warenabsatzkrisis zu Entgegenkommen in der Kreditfrage geneigt ist. In ihrer Schaffung liegt nur ein Bekenntnis zur Armut, aber auch zur Wahrheit.

Betrachtungen zum Devalvationsproblem.

Von **Carl Weill, Zürich.**

Zu den wichtigsten Problemen der Uebergangswirtschaft gehört die Frage, betreffs Beseitigung der durch den Weltkrieg hervorgerufenen Noteninflation. Drei Möglichkeiten sind gegeben.

Ein erster Weg ist mühsam, aber ehrenvoll, weil ohne Schädigung der Gläubigerinteressen. Er sieht die Reduktion des Notenumlaufs unter gleichzeitiger Häufung der Goldreserve durch Dekretierung von Steuern und Ausgaben von Anleihen vor. Endzweck ist die Wiederaufnahme der Zahlungen in Gold seitens der Notenbank. Weniger dornenreich doch skrupellos wäre die vollständige Vernichtung der zirkulierenden Noten durch deren Wertloserklärung bezw. durch den Staatsbankerott.

Ein Mittelweg zwischen den genannten Möglichkeiten ist die Devalvation. Sie läßt sich mit einem privaten Konkurs vergleichen, dessen Liquidation immerhin die Ausschüttung einer Konkursdividende erlaubt. Weder erlangen also dabei die Noten ihre frühere Kaufkraft, noch werden sie gänzlich wertlos. Positivgesprochen: Das zirkulierende Papiergeld wird in der Weise aus dem Verkehr gezogen, daß es zu einem zwischen der Parität und Null liegenden Umwechslungskurs gegen neues Geld zur Einlösung gelangt. Alle drei Modalitäten ließen sich leicht durch geschichtliche Beispiele belegen.

Die Devalvation setzt auf dem Wege der Zusammenlegung an die Stelle eines entwerteten Geldzeichens ein neues von erhöhter Kaufkraft. Sie selbst vernichtet dem-

Digitized by Google

nach eigentlich keine bestehenden Werte, sondern stellt sich lediglich als die Sanierung einer bereits vorhandenen Entwertung dar. Trotzdem wird ihr vom großen Publikum diese Bedeutung beigelegt, denn sie ist es eigentlich erst, welche dem Inhaber von Papiergeld seinen Verlust deutlich vor Augen führt. In Wirklichkeit zieht sich aber der Entwertungsprozeß oder der Rückgang der Kaufkraft über eine längere Epoche hin: im vergangenen Weltkriege über 5 Jahre, und noch erscheint die Entwicklung als keineswegs abgeschlossen.

Zu durchaus ähnlichen Ungerechtigkeiten wie die Inflation führt auch die Devalvation. Auch sie begünstigt den Schuldner auf Kosten des Gläubigers, indem sie jenen durch die Geldentwertung dem Darleiher erwachsenen Verlust als definitiv erklärt. Zwar hat der Debitor seine Verpflichtungen in vollwertigem neuen Geld zu erfüllen, doch genügt dabei die Hingabe einer geringeren Menge.

Diese Feststellung müßte auf den ersten Blick ein für die Menschheit schlagendes Herz erfreuen, wären wir doch damit der Verwirklichung des sozialen Ausgleichs um einen Schritt nähergerückt. Leider decken sich aber in diesem Falle die Begriffe Gläubiger und Schuldner nicht immer mit reich und arm. Während den Gläubigern auch kleine Leute (Rentner) und selbst Angehörige der ärmeren Klassen (Versicherungsansprüche) angehören, rekrutieren sich die Schuldner vornehmlich aus öffentlichen Körperschaften, größeren Industrie- und Verkehrsunternehmungen und Versicherungsgesellschaften.

Eine rohe Durchführung der Devalvation nahm ursprünglich wohl gar keine Rücksicht auf den Zeitpunkt der Schuldentstehung. Die Tilgung hatte in neuem Geld unter entsprechender Berücksichtigung der Devalvation zu geschehen. Je nachdem also das Schuld- oder Forderungsverhältnis früher oder später zur Entstehung gelangt war, wurde der Gläubiger mehr oder weniger stark benachteiligt. Um der sozialen Gerechtigkeit willen suchte man später diesen Unzulänglichkeiten durch eine „Verfeinerung" der Devalvation zu begegnen. Durch Berücksichtigung des Zeitpunktes der Schuldeingehung bezw. des Geldwertes zu diesem Zeitpunkt, suchte man die Last gerechter auf die Schultern von Kreditor und Debitor zu verteilen. Dieser Gedanke einer Zahlungsstaffel (échelle de proportion) lag schon der während der französischen Revolution versuchten Währungsreform zugrunde. 1811 verfuhr Oesterreich in ähnlicher Weise. Da indes die Natur der Sache im allgemeinen nur eine sehr oberflächliche Klassifizierung zuließ, war auch dieses System reich an Ungerechtigkeiten.

Man stelle sich nun gar die Durchführung einer Devalvation in unserer modernen Verkehrswirtschaft vor! Wie kompliziert liegen doch heute alle Schuld- und Forderungsverhältnisse. Man denke nur etwa an die Entwicklung des modernen Kontokorrentverkehrs und stelle sich Konten mit täglich wechselnden Saldi vor. Es ist doch schlechthin undenkbar, daß ein noch so verfeinertes System der Devalvation diesen und hundert anderen Verhältnissen gebührend Rücksicht tragen könnte. Eine Devalvation ließe sich in unseren Tagen weniger denn je ohne Reibung durchführen, unzählige Mängel und Ungerechtigkeiten würden ihr notgedrungen anhaften.

Was die Beziehung zwischen Devalvation und allgemeinem Preisstand anbelangt, so sind wir der festen Ueberzeugung, daß eine devalvierte Währung nicht entfernt eine der Zusammenlegung entsprechend gesteigerte Kaufkraft zu entwickeln vermag. Angenommen, der in altem Geld ausgedrückte Preis bestimmter Güter (Waren, Immobilien, Effekten, Dienstleistungen) sei 200 000 und die Umwechselung des entwerteten Geldes in neue Wertzeichen erfolge im Verhältnis wie 1 : 10, so würden die betreffenden Objekte nach stattgehabter Umwandlung schwerlich zu 20 000 erhältlich sein. Ihr Kaufpreis dürfte sich vielmehr (in neuer Währung ausgedrückt) zwischen 20 000 und 200 000 bewegen. Aehnlich wie jene strenge Auffassung der Quantitätstheorie, welche die Noteninflation mit mathematischer Präzision auf das Preisniveau übertragen wissen will, heute als überwundener Standpunkt angesehen werden kann, muß daher auch im Hinblick auf eine Devalvation vor ähnlich irrigen Ansichten gewarnt werden.

Nichtsdestoweniger gibt es auch heute Anhänger einer Devalvation. So wurde zu ihren Gunsten schon geltend gemacht, daß sie den verschuldeten Regierungen die Abtragung ihrer Verpflichtungen erleichtere. Wir können uns dieser Ansicht nicht anschließen und glauben, eine Devalvation brächte in Anbetracht der Tatsache, daß die Staatsanleihen fast ausschließlich im Inlande plaziert wurden, hierin weder eine Erleichterung noch eine Erschwerung. Die Mittel zur Staatsschuldentilgung müssen doch wohl in der Hauptsache durch eine verschärfte Besteuerung der Bevölkerung beigebracht werden. Ob nun die Entrichtung der Steuern bezw. die Schuldentilgung mit einer größeren Menge minderwertigen Geldes, oder nach durchgeführter Devalvation in einer geringeren Menge neuen kaufkräftigen Geldes vorgenommen werde, erscheint uns durchaus gleichgültig. Was speziell die im Kriege unterlegenen Staaten anbelangt, so sei erwähnt, daß die Kriegsentschädigung ja in Gold ausgedrückt wurde, und somit die Einwirkung einer Devalvation nicht in Frage kommt.

Es ist auch behauptet worden, eine Devalvation sei der Wiederherstellung der früheren Währung deshalb vorzuziehen, weil sie eine größere Krisis vermeide. Würde nämlich bekannt, daß die Restitution des Geldwesens geplant sei, so wäre jedermann bemüht, seine Waren und Güter zu verkaufen, um Geld zu besitzen, von dem er ja wüßte, daß es im Wert nur steigen könne. Zur Bekräftigung der Behauptung wird auf die während des Krieges und heute beobachtete entgegengesetzte Erscheinung hingewiesen: auf die Flucht vom Gelde zu den Sachgütern. Dabei scheint man aber zunächst vergessen zu haben, daß der Warenkauf nicht immer gleichbedeutend ist mit einer Flucht vor der Inflation, sondern häufig zwecks Steuerdefraudation oder etwa von Neutralen in Ausnutzung der bestehenden Diskrepanz zwischen Devisenbewertung und Preisstand in den ehemals kriegführenden Staaten vorgenommen wird. Trotzdem stellen wir diese Flucht vom Geld zur Ware keineswegs in Frage. Doch treten wir der Ansicht entschieden entgegen, daß nun die Gleichung einfach umgedreht werden könne. Eine Inflation ist rascher geschaffen als behoben! Der bloße Wunsch und Wille, ein an Inflation krankendes Geldwesen durch Wiederherstellung der Währung zu kurieren, ist noch keineswegs mit der tatsächlichen Erholung identisch. Das zeigt sich in unseren Tagen wieder in voller Klarheit und ist auch dem großen Publikum bewußt. Wird aber allgemein an der Durchführungsmöglichkeit gezweifelt und eine Verbilligung der Sachgüter in Frage gestellt, so entfällt auch der Grund zur Umwandlung von Ware in Geld. Dazu kommt noch ein weiteres. Wer mit uns der Ueberzeugung ist, daß die allgemeine Preissteigerung (etwa mit Ausnahme Rußlands) vorwiegend durch von der Warenseite her wirkende Momente hervorgerufen wurde, kann und darf selbst von einer Behebung der Inflation in bezug auf eine Senkung des Preisniveaus keine allzu großen Erwartungen hegen. Man glaube also ja nicht, daß etwa Unternehmer sich von der bekämpften Ansicht leiten ließen und deshalb zur Veräußerung industrieller Anlagen schreiten würden.

Ein anderes zugunsten der Devalvation vorgebrachtes Moment ließe sich noch hören. Es drückt die Befürchtung aus, daß bei Vermeidung einer Devalvation Schuldner, welche gegenwärtig Kredit in Anspruch nehmen, benachteiligt würden. Sie hätten heute minderwertiges Geld entgegenzunehmen, müßten hingegen später vollwertiges Geld zurückzahlen. Es läge also das Gegenstück jener während des Krieges beobachteten Erscheinung vor, daß Gläubiger in unterwertigem Gelde für einst vollwertige Darlehen befriedigt würden. Dieser Einwand mag in einzelnen Fällen berechtigt sein. Immerhin erscheint uns die Besorgnis stark übertrieben, denn wir vertreten auf Grund historischer Tatsachen die Meinung, daß Schäden, wie sie der Weltkrieg für die Geldwesen der kontinentalen Großstaaten gebracht hat, nicht von heute auf morgen saniert werden, sondern jahrelanger, ja selbst jahrzehntelanger Behandlung und Fürsorge bedürfen. Zweifellos

Digitized by Google

vermag daher dieses Argument zugunsten einer Devalvation bei weitem nicht die ihr anhaftenden Ungerechtigkeiten aufzuwiegen.

Führen wir uns endlich die Zusammenhänge zwischen Devalvation und Wechselkurs vor Augen, so gelangen wir zur unbedingten Ablehnung ihrer Durchführung. Es ist durchaus irrig zu glauben, eine devalvierte Währung sichere die Stabilität der Devisenkurse auf erniedrigter Einheitsbasis und biete damit dem internationalen Handel und Verkehr die Möglichkeit — von dem unberechenbaren Moment einer schwankenden Valuta befreit —, sich in gesicherten Formen abzuspielen. Wer mit uns die Ansicht teilt, daß für die Devisenbewegung lediglich die Gestaltung der Zahlungsbilanz ausschlaggebend ist und die große Aufgabe vor allem darin sieht, sie zweckentsprechend zu beeinflussen, wird sich entschieden gegen eine solche Maßnahme wenden müssen. Ist es doch unsinnig, etwa im Anblick eines zu bezahlenden Milliardenüberschusses der Wareneinfuhr von einer Devalvation irgendwelchen günstigen Einfluß auf die Devisenkurse zu erhoffen. Im Gegenteil: wir haben Beweise dafür, daß das bloße Gerücht einer geplanten Devalvation die Wechselkurse der Kriegführenden ungünstig zu gestalten vermag. Man erinnere sich nur daran, welche Deutung das von Finanzminister Erzberger für Deutschland geplante Notenabstempelungsprojekt erfuhr. Eine Devalvation muß als Vertrauensschädigung des Auslandes betrachtet werden, während erfolgreiche Bemühungen, zur früheren gesunden Währung zurückzukehren, mit steigendem Zutrauen identisch sind. Soll aber eine noch stärkere Deroute der Wechselkurse vermieden werden, so gilt es, seitens der europäischen Großmächte die größten Anstrengungen zu machen, das gesunkene Vertrauen der Neutralen und vor allem in Amerika wieder zu heben, denn Vertrauen bedeutet Kredit und Kredit Verbesserung der Zahlungsbilanz und damit der Wechselkurse.

Mit der geäußerten Ansicht wollten wir allen Verfechtern der Devalvation entgegentreten. Eine andere Frage jedoch ist, ob sich eine Devalvation in allen Staaten wird vermeiden lassen. Kein Mensch dürfte heute in der Lage sein, die zukünftige Gestaltung der Dinge mit Bestimmtheit vorauszusagen. Immer ist man in solchen Fällen auf reine Vermutungen angewiesen. Die Frage einer Devalvation wird im wesentlichen davon abhängen, ob es den einzelnen Staaten in Zukunft gelingen wird, einerseits das Gleichgewicht ihrer Budgets wiederherzustellen, bezw. das gefährliche Spiel mit der Notenpresse einzustellen, anderseits die ungesunde Spannung zwischen Notenzirkulation und Qualität der Notendeckung zu beheben. Wir gestehen offen, daß in dieser Beziehung die Aussichten mancherorts nichts weniger als rosig sind. Man denke etwa an Deutsch-Oesterreich, dessen Lebensfähigkeit zweifellos und mit Recht stark in Frage gestellt wird. Sind doch entwicklungsfähige Existenzbedingungen die unerläßliche Voraussetzung für eine steuerkräftige Bevölkerung, ohne welche wiederum eine gesunde Finanzgebarung schlechterdings unmöglich erscheint. Auch dem deutschen Geldwesen drohen schwere Gefahren, welche wohl dazu angetan sind, den Gedanken an eine Devalvation aufkommen zu lassen. Deutschland steht vor dem Zwang zur Entrichtung einer seine Finanzen auf Jahrzehnte hinaus schwer belastenden Kriegsentschädigung und sieht gleichzeitig seine Goldreserven nach den Siegerstaaten abfließen. Als sicher darf wohl schon heute angesehen werden, daß die chaotischen Zustände im russischen Geldwesen dereinst ihre Lösung auf dem Wege der Devalvation finden werden.

Wie immer die Zukunft sich auch gestalten möge, so gilt es doch, festzuhalten, daß eine Devalvation angesichts der Kompliziertheit moderner Schuld- und Forderungsverhältnisse nicht ohne starke Reibung vor sich gehen könnte, und auch niemals stabile Wechselkurse zu schaffen in der Lage wäre. Daher sollte sie keinesfalls aus freiem Willen, sondern nur unter dem Zwang äußerer Umstände durchgeführt werden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu § 138 Abs. 1 und 2 BGB.

Zum Begriff des Verstoßes gegen die guten Sitten bei Kreditgewährung.

(Urteil des Reichsgerichts I. Zivilsenat vom 6. Dez. 1919, I 123/19.)

Der Kläger wollte im Jahre 1912 im Auftrag einer Witwe V. deren umfangreichen Grundbesitz aufteilen und veräußern. Zur Abwicklung dieses Geschäfts wandte er sich an die beklagte Bank. Diese sagte die Beschaffung der Geldmittel gegen Gewinnbeteiligung zu. Sodann kaufte der Kläger im Herbst 1912 ein großes, noch nicht ganz fertiggestelltes und in der Zwangsvollstreckung befindliches Haus in Hamburg. Auch hierfür sagte die Beklagte die Hergabe des nötigen Geldes im Betrage von 40 000 M. zu gegen Gewähr einer Gewinnbeteiligung von 40 000 M. Anfangs 1913 bedurfte der Kläger für das Haus in Hamburg weiterer Gelder. Die Beklagte versprach ihm, solche vorzustrecken, falls er von dem Besitze der Witwe V. einige Teilstücke an eine von der Beklagten gegründete Landverwertungsgesellschaft verkaufe und die gesamte Beteiligung der Beklagten an dem Gewinn aus der Verwertung jenes Grundbesitzes durch Uebernahme einer Schuld von 156 500 M. ablöse. Hierauf ging der Kläger ein und erhielt von der Beklagten 4000 M. als Darlehen.

Im Rechtsstreite behauptete er, daß die sämtlichen zwischen ihm und der Beklagten geschlossenen Verträge wucherisch, sittenwidrig und deshalb nichtig wären. Hieraus leitete er gegen die Beklagte eine Forderung von 59 128 M. her, wegen deren er Klage erhob. In der Berufungsinstanz nahm er jedoch die Klage zurück.

Die Beklagte bestritt die Nichtigkeit der Geschäfte und verlangte mit der Widerklage Zahlung des Saldos von 153 359 M. gemäß einer von ihr aufgemachten Abrechnung.

Das Landgericht gab der Widerklage statt.

Auf die Berufung des Klägers wies das Oberlandesgericht die Widerklage ab.

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat angenommen, die Vereinbarung der Parteien vom 6. Februar 1913, durch welche der Kläger der Beklagten als Abfindung für ihre Gewinnbeteiligung die Summe von 156 500 M. versprochen habe, verstoße gegen die guten Sitten und sei deshalb nichtig. Danach ergebe sich rechnerisch, daß die Widerklage unbegründet sei. Das Berufungsgericht hat nicht angenommen, daß die Voraussetzungen des Wuchers gegeben seien (§ 138 Abs. 2 BGB), sondern es hat das Geschäft nach § 138 Abs 1 als sittenwidrig angesehen. In dieser Richtung hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts folgende Grundsätze entwickelt:

Der Fall des Wuchers liegt vor, wenn die Ausbedingung eines übermäßigen Vorteils und damit ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gegeben, und wenn weiter die Notlage, der Leichtsinn oder die Unerfahrenheit des einen Vertragteils vom anderen ausgebeutet ist. Der Fall des Wuchers ist ein Einzelfall des Allgemeinbegriffs eines sittenwidrigen Geschäfts, wie die Wortfassung des Absatzes 2 des § 138 deutlich ergibt. Wenn somit die Ausbedingung übermäßiger Vorteile allein nach Abs. 2 nicht genügt, um die Nichtigkeit des Geschäfts wegen Wuchers herbeizuführen, so kann sie nach dem inneren Zusammenhange der beiden Absätze des § 138 allein auch nicht genügen, um das Geschäft nach Abs. 1 zu einem sittenwidrigen und somit nichtigen zu machen (RGZ. Bd. 64 S. 181). Es müssen deshalb, damit der Tatbestand des Absatzes 1 gegeben ist, weitere Umstände hinzutreten, die das Geschäft zu einem sittenwidrigen stempeln (RGZ. Bd. 88 S. 112). Diese Umstände müssen so beschaffen sein, daß der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gegen das gesunde Rechtsempfinden aller anständig und billig Denkenden verstößt. Dabei ist auf die Anschauung derjenigen Gewerbe- oder Handelskreise Rücksicht zu nehmen, denen die Vertragschließenden angehören (RGZ. Bd. 63 S. 391 flg.), und es ist nicht außer acht zu lassen, daß, wenn das Risiko, das der eine Teil läuft, ein erhebliches ist, dieser Umstand nicht nur eine hohe Gewinnprämie, sondern auch Vertragsbestimmungen rechtfertigen kann, durch die jener Teil sich weitgehende Sicherungen verschafft, wenngleich solche Bestimmungen für den anderen Teil mehr oder weniger drückend sein mögen. Freilich darf das nicht so weit gehen, daß eine wirkliche „Knebelung" des einen Teiles herbeigeführt wird, wodurch dieser auf Jahre hinaus lahmgelegt wird und in eine nicht zu rechtfertigende Abhängigkeit von dem anderen Teile gerät. Besonders für den kaufmännischen Verkehr ist weiter zu berücksichtigen, daß durch jede größere Kreditgewährung eine mehr oder minder erhebliche Abhängigkeit des Schuldners von dem Gläubiger herbeigeführt wird. Eine solche Abhängigkeit wird also an

Digitized by Google

sich nicht als sittenwidrig angesehen werden können, vielmehr ist es Sache desjenigen, der ein Unternehmen mit Kredithilfe durchführen will, zu überlegen, ob er jene Abhängigkeit gegenüber den Vorteilen aus der Kreditgewährung in den Kauf nehmen will. Wenn nicht Wucher vorliegt, wird also der Tatbestand des § 138 Abs. 1 bei freiwilliger Kreditnahme zur Eingehung eines neuen geschäftlichen Unternehmens nur selten und nur unter besonderen Umständen gegeben sein, mögen auch die Bedingungen des Kreditgebers scharf sein. Anders aber liegt die Sache, wenn der Kreditsucher an den Kreditgeber schon irgendwie gebunden ist, sei es, daß er ihm seine Aktiva bereits als Sicherheit überwiesen hat oder daß er ihm stark verschuldet ist oder dgl.; wenn dann jener für weitere Kredithilfe Bedingungen stellt, die nach der Gesamtlage dem Rechtsempfinden jedes billig Denkenden erheblich widerstreiten, dann kann der Tatbestand des Abs. 1 des § 138 nicht selten gegeben sein.

Weiter ist über die subjektive Seite der Sache folgendes zu sagen. Häufig wird gelehrt, auf das Bewußtsein, gegen die guten Sitten zu verstoßen, komme es grundsätzlich nicht an. Das ist insoweit richtig, als die Eigenschaft der Handlung als eines Sittenverstoßes dem Handelnden in der Regel nicht bewußt zu sein braucht. Wohl aber muß jener sich in Fällen, wie dem hier vorliegenden (vgl. RGZ. Bd 72 S. 69), derjenigen objektiven Tatumstände bewußt sein, die seine Handlung zu einer sittenwidrigen stempeln. Der Kreditgeber muß also beispielsweise wissen, daß infolge der Vermögenslage seines Vertragsgegners eine sittenwidrige Abhängigkeit desselben herbeigeführt werden wird. Hält er jenen für einen zahlungsfähigen Mann, der sich auch anderweit die nötigen Geldmittel beschaffen könnte, so liegt keine sittenwidrige Handlung vor. Auf keinen Fall ist erforderlich, daß der Geldgeber den Zweck verfolgt hat, jenen in Abhängigkeit von sich zu bringen, etwa um das Unternehmen an sich zu reißen oder dgl.; das Bewußtsein der Möglichkeit eines solchen Erfolgs genügt.

Nun ist bekannt, daß ein Mann mit geringem Vermögen und ohne bereite Mittel Geld zur Verwertung großer Objekte und für weitausstehende Unternehmungen nur unter lästigen Bedingungen erhalten kann. Damit mußte der Kläger, der im Verkehrsleben steht, rechnen. Das Berufungsgericht hat aber angenommen, daß die Nachteile und Lasten, die dem Kläger im Vertrage vom 6. Februar 1913 auferlegt worden sind, das zulässige Maß überschreiten. Nach den tatsächlichen Feststellungen handelt es sich im einzelnen um folgenden Sachverhalt: Die Witwe V. hatte umfangreichen Grundbesitz, den sie abzustoßen beabsichtigte. Sie wandte sich an den Kläger, und dieser trat mit der beklagten Bank in Verbindung. Es wurde zwischen Frau V. und dem Kläger vereinbart, daß der Nettoerlös bis zu 250 000 M. der ersteren, der Ueberschuß über diese Summe aber dem Kläger zufallen sollte. Die Beklagte stellte zur Beschaffung der für den Verkauf nötigen Mittel dem Kläger einen Kredit von 100 000 M. zur Verfügung. An dem Gewinne des Klägers, nicht aber an seinem etwaigen Verluste, sollte sie mit 40 pCt. beteiligt sein. Ihren Gewinnanteil garantierte der Kläger mit 15 000 M, mit welcher Summe sein Konto sofort belastet wurde. Er konnte die Beklagte für ihre Gewinnbeteiligung bis zum 31. Dezember 1913 mit 50 000 M., bis zum 31. Dezember 1915 mit 70 000 M. und bis zum 31. Dezember 1917 mit 90 000 M. abfinden. Nach einiger Zeit gründete die Beklagte eine Landverwertungsgesellschaft, die wirtschaftlich mit ihr identisch war. An diese hat der Kläger einen Teil der Grundstücke der Frau V. verkauft — wie das Berufungsgericht feststellt, zu sehr billigem Preise. Alles dies trug sich im Sommer und Herbst 1912 zu. Gleichzeitig unternahm der Kläger ein zweites Geschäft zusammen mit der Beklagten. Er kaufte in Hamburg ein großes Haus, das noch nicht völlig fertiggestellt war und in der Zwangsvollstreckung stand. Die Beklagte zahlte 15 000 M. an den ersten Hypothekengläubiger, damit dieser seine Hypothek stehen ließ. Sie stellte dem Kläger weitere 25 000 M. für Kosten usw. zur Verfügung, wofür ihr 40 000 M. hypothekarisch eingetragen wurden. Außerdem bedang sie sich einen festen Gewinn von 40 000 M. aus, der dem Kläger sofort zur Last geschrieben wurde. Anfang 1913 brauchte der Kläger für dies Haus weitere Gelder. Er trat an die Klägerin heran, und nun wurde am 6./7. Februar 1913 mündlich diejenige Vereinbarung getroffen, die das Berufungsgericht für sittenwidrig und deshalb nichtig erklärt hat. Es wurden laut dieser Vereinbarung weitere Grundstücke der Witwe V. an die Landesverwertungsgesellschaft, das ist also im Grunde an die Beklagte, verkauft, und zwar wiederum unter dem Taxwert. Außerdem wurde die Beklagte für ihre Gewinnbeteiligung an den bereits verkauften und an den noch zu verkaufenden Grundstücken der Frau V. durch eine feste Summe abgefunden. Diese Summe wurde auf 156 500 M. festgesetzt und der Kläger damit zum 31. Dezember 1912 belastet. Dagegen versprach die Beklagte, ihm mit weiteren Geldbeträgen, deren er für das Haus bedurfte, auszuhelfen.

Dies Abkommen erachtet das Berufungsgericht für nichtig, weil — wie es in eingehender Ausführung darlegt — die Abfindungssumme nach der Gesamtsachlage jedes billige Maß erheblich überschritten habe, und weil der Kläger durch die Vereinbarung auf lange Jahre hinaus in weitgehende wirtschaftliche Abhängigkeit von der Beklagten gebracht worden sei; ein solcher Vertrag widerstreite nach Inhalt und Zweck den guten Sitten.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts stehen mit den oben entwickelten Grundsätzen im Einklange. Sie sind deshalb an sich vom Rechtsstandpunkt aus nicht zu beanstanden.

(Im folgenden wird darauf hingewiesen, die Sittenwidrigkeit ergebe sich insbesondere daraus, daß der Kläger die Beteiligung der Beklagten durch eine sehr erhebliche Summe habe ablösen müssen, obgleich die Erzielung eines Gewinns ungewiß gewesen sei und nicht in naher Aussicht gestanden habe, obgleich ferner über die Höhe des möglichen Gewinns nichts Sicheres habe gesagt werden können und endlich der Kläger die Summe, mit der er belastet wurde, nicht habe zahlen können, und der also in eine weitgehende und langwierige Abhängigkeit von der Beklagten verstrickt worden sei.)

Bücherbesprechungen.

Grundriß der gesamten neuen Steuergesetzgebung. Auf Veranlassung des Reichsverbandes der deutschen Industrie für den praktischen Gebrauch bearbeitet von Dr. Fritz Haußmann und Dr. Georg Cleeves. Teil I: Finanzrechtliche Bestimmungen der Reichsverfassung, Kriegsabgabe 1919, Vermögenszuwachssteuer, Erbschaftssteuer, Grunderwerbssteuer. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin 1920.

Im Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin, erschien ein „Grundriß der gesamten neuen Steuergesetzgebung" auf Veranlassung des Reichsverbandes der deutschen Industrie von Rechtsanwalt Dr. Fritz Haußmann und Dr. Georg Cleeves. Bisher ist Teil I erschienen, in welchem die finanzrechtlichen Bestimmungen der Reichsverfassung, das Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und vom Mehreinkommen vom 10. September 1919, das Erbschaftssteuergesetz und das Grunderwerbssteuergesetz besprochen worden sind. Die Darstellung selbst ist außerordentlich übersichtlich. Jedem Gesetz ist eine Uebersicht über das bisher erschienene Schrifttum vorausgeschickt. Der Gesetzestext selbst wird durch zahlreiche Beispiele erläutert. Die Darstellung ist insbesondere deshalb übersichtlich, weil die Stichworte durch besonderen Druck hervorgehoben worden sind. Insbesondere wird auch, allerdings in sehr kurzer Form, auf die Bilanzbewertungsgrundsätze hingewiesen. Bei dem Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs wird auch ein Fingerzeig für die Bewertung der Auslandsguthaben gegeben (Seite 27). Von besonderem Wert ist die Darstellung des Grunderwerbssteuergesetzes, dessen Bestimmungen für den augenblicklich starken Handel mit Grundstücken von besonderer Bedeutung sind. Dr. Koeppel, Berlin.

Auskunfts-Kartei des Bankwesens (Volksverlag für Politik und Verkehr). Stuttgart 1920.

Die Kartei, deren Erscheinen in Lieferungen unlängst begonnen hat, will die in das Gebiet des Bankwesens einschlagender Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsfragen umfassen. Diese werden, wie in den alphabetisch angeordneten Nachschlagewerken, unter Stichworten behandelt. Das Nachschlagewerk in Buchform leidet aber an dem Mangel, daß Nachträge zu den einzelnen Artikeln nur in neuen Bänden erscheinen können, so daß sie leicht übersehen werden; außerdem pflegt es recht lange zu dauern, bis ein ganzer Nachtragsband überhaupt erscheinen kann. Karteien sind dem nicht ausgesetzt. Sie veralten nicht. Jedes Stichwort hat seine eigene Karte und wenn ein Nachtrag nötig wird, weil z. B. ein wichtiges neues Gesetz erscheint, so kann ohne weiteres eine neue Karte an der richtigen Stelle der Kartei eingefügt werden. Es ist ein ausgezeichneter Gedanke, das Prinzip der Kartei für ein wissenschaftliches Sammelwerk dieser Art nutzbar zu machen. Vor allem für den Praktiker des Bankwesens bedeutet es einen unschätzbaren Vorteil, ein bequemes Nachschlagewerk zu besitzen, das immer auf dem neuesten Stand gehalten werden kann. Vollends in der jetzigen Zeit, in der sich die Gesetze und Verordnungen, die auch das Bankwesen betreffen, geradezu überstürzen, so daß es immer schwerer wird, den Ueberblick zu behalten. So enthält die Kartei z. B. unter dem Stichwort „Kapitalfluchtmaßnahmen" eine Anzahl Karten, die alle geltenden Bestimmungen in übersichtlicher Weise und mit sorgfältigen Erläuterungen (von Dr. Koeppel, Berlin) zusammenfassen; jede Neuerung wird auf einer neuen Karte unter demselben Stichwort nachgetragen werden können, so daß alles einschlägige Material beieinander bleibt. Auch die anderen bisher erschienenen Artikel behandeln praktisch wichtige Rechtsmaterien (vorwiegend des Steuerrechts), außerdem die Valutafrage (von Staatsminister a. D. Dr. von Pistorius, Stuttgart). Die ganze Art der Behandlung der einzelnen Gegenstände ist auf das Bedürfnis des Praktikers zugeschnitten.

Prof. Dr. R. Kaulla, Stuttgart.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XIX. Jahrgang. Berlin, 15. Mai 1920. Nummer 16.

Inhalts-Verzeichnis.

Devalvationssorgen.
Von Landesfinanzamtspräsident Schwarz.

Zur Frage des qualitativen Unterschiedes zwischen Banknoten und Giroguthaben.
Von Justizrat Richard Meyer, Berlin.

Zur Vereinfachung der Ausübung des Bezugsrechts auf junge Aktien.
Von Gerichtsassessor a. D. Max Blankenburg, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft.

Deutsche Guthaben bei Zweigniederlassungen deutscher Banken in Elsaß-Lothringen.
Von Rechtsanwalt Dr. Hermann Jsay, Berlin.

Valutapolitik auf neuer Grundlage.
Von Dr. Edmund Herzfelder, Berlin.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Devalvationssorgen.

Von Landesfinanzamtspräsident **Schwarz.**

In seinem Artikel „Devalvation" vom 15. April d. Js. geht Dr. Friedr. Bendixen mit den deutschen Geldschriftstellern, den „Metallisten", scharf ins Gericht, weil sie „das abscheuliche Wort Devalvation, das eine abscheuliche Sache deckt", verwechseln mit der einzig wahren „staatlichen Festlegung des (sc. in Reichsmark zu entrichtenden) Goldpreises", wie sich in den Köpfen der Nominalisten — und zwar möchte ich hinzufügen: der Nominalisten Bendixenschen Schlages, der in seinen Schlußfolgerungen oft weit über seinen Lehrmeister Prof. Knapp hinausgeht — die Gesundungsaktion unserer Valuta einst bezeichnen wird.

Diese „Begriffsverwirrung" unserer Geldschriftsteller trägt nach B. die Schuld an der großen Beunruhigung, die im Auslande hinsichtlich unserer Währungsaussichten hervorgerufen ist, denn: „eine Devalvation bedeutet, so denkt mancher, eine Verkürzung der Besitzer deutschen Geldes, und wir wissen ja, mit welchem Milliardenbesitz das Ausland an unserem Gelde beteiligt ist". Daß Devalvation diese Bedeutung hat, ist allerdings nicht zu leugnen. Devalvation heißt in der Uebersetzung eben: „Entwertung". Wenn die deutsche Reichsmark devalviert wird, so wird sie „entwertet". Da hilft kein Mundspitzen. Aber — es nutzt auch nichts, wenn man für den Begriff „Devalvation" schöner sagt: „staatliche Festlegung des Goldpreises", sofern nämlich diese Festlegung in einer Höhe erfolgt, die den vor dem Kriege bestehenden Goldpreis um das Mehrfache übertrifft — und um eine solche kann es sich doch nur handeln. Vor dem Kriege hatte jede deutsche Reichsmark Kaufkraft für den 1395sten Teil eines Pfundes Gold. Wenn bei der zukünftigen Festlegung dieselbe Mark nur noch den 2-, 3-, 4000sten Teil dieser Summe Goldes kaufen kann, so wird jeder Ausländer die Summe Reichsmark, die er in Händen hat, als „devalviert", als „entwertet" betrachten und wird sich zweifellos durch gutes Zureden Bendixens nicht trösten lassen wie: „Bei dieser Festlegung ist — für den Nominalisten — von einer Herabsetzung des Nennwerts von Geldzeichen, wie es das Kennzeichen der Devalvation ist, und von einer Beraubung der Geldbesitzer nicht die Rede. Ja, auch von einer Herabsetzung des Goldwerts einer Währung darf hier nicht gesprochen werden usf. usf."

Nun macht B. allerdings einen Unterschied bei der Feststellung des Begriffs: Devalvation. Er unterscheidet (ohne diese Worte zu gebrauchen) sozusagen eine „böse" und eine „gute" Devalvation. Die erstere ist eine Maßnahme, welche die Nationalökonomien „bisher als Devalvation bezeichnet haben, ist das, was der Laie, der im Konversationslexikon nachschlägt, dort als Sinn dieses seltsamen (was ist dabei seltsam?) Fremdworts verzeichnet findet". Er charakterisiert dann diese Art Devalvation weiter dahin, daß dabei die vorhandenen Geldpapierzeichen durch Umtausch oder Abstempelung in ihrem Werte vermindert werden, also lediglich der augenblickliche Besitzer der Scheine geschädigt wird. Ein Mieter, der am Tage, wo die Devalvation in Kraft tritt, mit 1000 ihm soeben abgestempelten Mark zum Vermieter kommt, würde diesem, der nach seinem Mietsvertrag auf volle 1000 M. Anspruch hat, das 4-, 5-, 10-fache an derartigen Scheinen zahlen müssen. Oder mit anderen Worten: Es würde eine Entwertung eintreten, die lediglich den die Banknote besitzenden Gläubiger (d. h. Gläubiger gegenüber der Reichsbank) trifft, nicht aber gleicherweise jeden anderen Gläubiger, der eine Forderung auf Reichsmark in Händen hat. So sieht nach Bendixen die „böse" Devalvation aus.

„Aber an eine solche", fährt er selbst fort, „denkt ja heute in Deutschland kein vernünftiger Mensch." Mit letzterem hat er völlig recht. Nur glaube ich, daß auch kein vernünftiger Mensch im Ausland, der etwas von der Sache versteht, unserer Regierung so etwas Törichtes zutraut. Damit würden wir ja die Bankerotte zahlreicher privater Wirtschaften geradezu mit Gewalt herbeiführen. Nein! Kein vernünftiger Mensch, auch kein „Metallist", denkt sich bei uns eine Devalvation anders als etwa in der Form, daß die §§ 1 und 2 unseres Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 abgeändert werden. Z. B. dahin, daß die in § 1 bezeichnete Reichsgoldmünze nicht mehr zu 139½ Stück aus einem Pfunde Gold, sondern zu 2, 3, 4 usw. mal 139½ Stück ausgeprägt wird, oder dahin, daß nicht, wie in § 2 daselbst vorgeschrieben ist, der 10. Teil dieser Goldmünze Mark genannt wird, sondern etwa der 20te, 30te, 40te Teil. Mit anderen Worten: Jede Forderung in Mark oder auf Mark erhält einen niedrigeren Goldwert wie vor dem Kriege. Eine solche („gute") Devalvation der Metallisten ist also ganz etwas ähnliches, wie das, was der Nominalist Bendixen als „Festlegung des Goldpreises" bezeichnet. Keineswegs ganz dasselbe! Bendixens Formulierung deutet darauf hin, daß für ihn, wie er an anderer Stelle auch direkt sagt, nur: „eine Normierung des Goldpreises der intervalutarischen Kurse im Verkehr mit Goldwährungsländern" in Frage kommt. Wie er sich die praktische Ausführung im einzelnen vorstellt, sagt er zwar nicht, verweist aber auf die mit dem Namen Ernesto Tornquist verbundene argentinische Währungsreform. Argentinien errichtete damals eine „Konversionskasse", die „den Papier-Peso zu dem festgesetzten Geldwert nehmend und gebend in Gold umtauscht". Ich weiß nicht, ob B. einmal ein argentinisches oder brasilianisches Budget — auch Brasilien hat bekanntlich eine solche Konversionskasse — in Händen gehabt hat. Da würde er gesehen haben, daß ein Teil der Einnahmen und Ausgaben in Gold, der andere in Papier-Pesos nachgewiesen wird, und daß Gewinne und Verluste der Regierung am Wechselkurs von oft vielen

Digitized by Google

Millionen in Ansatz gebracht werden. Ob eine solche Regelung für uns einen Idealzustand darstellen würde erscheint mir mehr als zweifelhaft, und ich weiß nicht, ob B. unsere Reichsbank zu einer bloßen Konversionskasse degradieren will. Für ein wirtschaftlich und verkehrstechnisch so hochstehendes Land wie Deutschland ist es offenbar viel richtiger, daß man, wenn man einmal eine Sanierung unserer Währung vornimmt, sich nicht bloß auf die Festlegung des Goldpreises für „intervalutarische Zwecke" beschränkt, nicht mit einer Gold- und einer Papiermark arbeitet, sondern daß man gleich das Reichsmünzgesetz ändert und dann nach wie vor nur eine Reichsmark, wenn auch eine gegen früher entwertete, kennt.

Wenn Bendixen glaubt, daß durch Aufklärung des Auslandes über den Sinn der Devalvation, wie sie für ernste Politiker in Deutschland heute nur in Frage kommen kann, Beruhigung ins Ausland getragen werden würde, so wäre dagegen ja nichts einzuwenden, wenn ich das auch für überflüssig halte. Indessen — die gewünschte Beruhigung würde ja damit keineswegs erzielt werden, denn der springende Punkt liegt eben ganz wo anders, und das ist B. offenbar nicht hinreichend klar geworden. Nicht, daß überhaupt einmal eine Devalvation bei uns stattfinden wird, dürfte die Auslandsbesitzer von Marknoten heute beunruhigen. Denn, daß unsere Mark in absehbarer Zeit wieder ihren vollen Goldwert wie vor dem Kriege erreichen wird, diese Hoffnung haben heute wohl selbst die größten Optimisten im In- und Auslande fahren lassen. (Ginge sie so schnell vor sich wie der Sturz der Valuta, so würde sie im Gegenteil neue und schwere wirtschaftliche Preisrevolutionen verursachen.)

Nein, die Beunruhigung (falls eine solche überhaupt heute noch mit bei uns befürchteten Maßnahmen der Geldpolitik in Verbindung zu bringen ist, wofür nicht gerade spricht, daß zur Zeit einer so ungeheuren Notenvermehrung, wie wir sie zur Zeit durchmachen, der Markkurs im Auslande sich in fast ständig steigender Richtung bewegt) könnte nur daraus folgen, daß bei uns von angesehenen Schriftstellern — ich nenne nur Alfred Lansburgh — einer sofortigen Devalvation das Wort geredet wird, während ein Torquist, wie B. selbst betont, zu seinen Sanierungsmaßnahmen mit Recht — auf die Gründe, welche eine Devalvation im Augenblicke höchst bedenklich erscheinen lassen, brauche ich hier evtl. nicht näher einzugehen — erst schritt, nachdem sich „der Papier-Peso mit zunehmender Gesundung zu einer durchschnittlichen Höhe erhoben hatte, die dann durch Gesetz festgelegt und durch Einrichtung einer Konversionskasse mit Goldeinlösungspflicht sichergestellt wurde". Hier eben liegt der Hase im Pfeffer. Auch B. will ja seine „Festlegung des Goldpreises" erst nach „Wiederherstellung eines Handelsverkehrs mit dem Auslande, bei dem die Verschuldung Deutschlands mindestens nicht zunimmt, nach Rückkehr finanzieller und politischer Gesundheit", also doch wohl nach Aufhören der Tätigkeit der Notenpresse usw., durchgeführt wissen. Würde nämlich schon heute eine „Festlegung des Goldpreises" im Sinne des Nominalisten Bendixen durchgeführt, so würde sie sicherlich genau so beunruhigend wirken, wie eine Devalvation der Metallisten. Sind andererseits erst einmal die Voraussetzungen gegeben, die Bendixen für seine Maßnahmen fordert, dann wird auch die Devalvation der Metallisten für den Inländer ebenso wie für den Ausländer den größten Schrecken verloren haben. Man kann die Wirkung nicht besser zum Ausdruck bringen als Schmoller in seinem Grundriß der Allgem. Volkswirtschaftslehre II S. 172/713, wo er sagt:

„War die Entwertung (des Papiergeldes) eine sehr lange und bedeutende, so wird bei der Aufnahme der Barzahlungen oder beim Ersatz des entwerteten durch ein besseres, dem Pari nahestehendes oder gleiches Papier gar nicht der Versuch gemacht, die alten, längst entwerteten Scheine wieder auf ihren Nennwert zu heben. Es würde das eine zu große Preisrevolution erzeugen, unzähligen Unberechtigten durch das sukzessive stoßweise Steigen der Papierscheine große Gewinne zuführen; die Wertsteigerung käme nicht denen zugute, die früher den Verlust hatten. Daher wechselt man in solchen Fällen das Papiergeld zu einem Kurse um, der dem Durchschnittswert der Valuta in den vorhergehenden Jahren entspricht." In einer solchen Maßregel, so fährt er weiter fort, liege allerdings eine Art Staatsbankerott. Da sich aber die ganze Volkswirtschaft, Ein- und Ausfuhr bereits auf den niedrigeren Geldwert eingestellt habe, die Gesamtheit der Preise, der Wechselkurs, Einfuhr und Ausfuhr in den gewohnten Gleisen bleibe, sei dieser große volkswirtschaftliche Vorteil wohl geeignet, die formale Verletzung des alten Versprechens, die Scheine zu ihrem Nennwert einzulösen, zu rechtfertigen, zumal an dessen Erfüllung seit Jahren doch niemand mehr geglaubt habe.

Beim Durchlesen der jüngsten Ausführungen Bendixens geht es mir hiernach wie bei den meisten seiner Schriften: Solange er in der Negation, bei der Kritik bleibt, wirkt er interessant, blendend und auch nutzbringend, indem er zum Nachdenken und zur Schärfung der Begriffe anregt und beiträgt. Sowie er aber zu positiven Vorschlägen übergeht, kann man ihm meist nicht folgen. Das war so mit seinem derzeitigen Vorschlag einer Verbrauchs- oder Ueberschußsteuer, mit vielen seiner Vorschläge zur Abänderung des Reichsbankgesetzes, und letzthin mit dem unglaublichen Ansinnen, alle Kriegsanleihen in Banknoten auszuzahlen. Auch das Brillantfeuerwerk des letzten Artikels befriedigt nicht, weil er den springenden Punkt nicht trifft, dagegen insofern große Bedenken auslöst, als er von dem Kern der Sache, um die es sich heute handelt, nämlich von der Lösung der Frage, wie man wirklich zur Beruhigung der ausländischen Besitzer von Marknoten beitragen kann, ablenkt bezw. die Lösung dieser Frage völlig auf ein Nebengleis verschiebt.

Es ist der große Fehler so vieler unserer Politiker, daß sie das Ausland viel zu niedrig in seiner Urteilskraft über unsere Verhältnisse einschätzen. Jeder Ausländer, der den niedrigen Kursstand unserer Mark kennt, der sieht, mit welch fieberhafter Tätigkeit unsere Notenpresse arbeitet, der da weiß, wie wir der Putschgefahr von rechts und links auch heute noch ausgesetzt sind, welche mangelhaften volkswirtschaftlichen Vorstellungen bei uns nicht nur in breiten Kreisen des Volkes, sondern auch vielfach in Regierungskreisen herrschen, welches Damoklesschwert die immer noch nicht revidierten Friedensbedingungen über unserem wirtschaftlichen und staatsfinanziellen Haupte bedeuten, dem werden solche Ausführungen, wie die Bendixenschen über den Wert oder Unwert „nominalistischen" oder „metallistischen" Denkens und Begriffeformulierens die Ueberzeugung nicht nehmen, daß wir, wenn auch noch nicht dem wirtschaftlichen, so doch dem staatlichen Bankerott — was immerhin noch recht verschiedene Dinge sind — sehr nahe sind. Die Quittung über diese Beunruhigung ist der niedrige Preis unserer Valuta. Wollen wir dem Ausland den Glauben an unsere wirtschaftliche und finanzielle Zukunft wiedergeben, so müssen wir unsere Einnahmen mit den Ausgaben in Einklang bringen, müssen unsere Notenpresse schließen, müssen uns politisch auf einer breiten mittleren Linie einigen, um endlich Ruhe im Lande zu bekommen, müssen sodann — denn vorher ist das nicht möglich — zu internationalen Finanz- und Wirtschaftsverständigungen gelangen, wobei unsere Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag vermindert und fixiert werden, und müssen endlich in unseren Arbeiterkreisen der Ueberzeugung zum Durchbruch verhelfen, daß es letztlich nur zwei „Wundermittel" gibt, die uns wieder „herrlichen" Zeiten entgegenführen können: „Arbeiten und Sparen". Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, dürfen wir auf eine baldige Erreichung jener Stabilität unseres Wechselkurses rechnen, welche uns gestatten wird, mit einer mäßigen Entwertung unserer Reichsmark, mag man ihr einen Namen geben, welchen man wolle, erneut zur Goldwährung überzugehen.

Optimistische Beruhigungspülverchen Bendixenscher Art sind heute weniger denn je am Platze. Weshalb immer weiter schönfärben? Gewöhnen wir uns doch endlich wieder, eine Katze eine Katze zu nennen. „Fassaden-

Digitized by Google

politik" haben wir auf währungspolitischem und finanziellem Gebiet im Kriege doch wahrhaftig genug getrieben. Unser Volk dürstet nach Wahrheit und — das Ausland auch. Nur, wenn wir dem eigenen Volke und dem Ausland die überernste Lage, in der wir uns befinden, im Lichte der Wirklichkeit — und sie ist schwarz genug — zeigen, können wir hoffen, unsere Volksgenossen zur Selbstbesinnung zu bringen, können wir bei dem Ausland Vertrauen und den Willen erzeugen, die uns so oft schon in Aussicht gestellte Hilfe endlich zur Tat werden zu lassen.

Zur Frage des qualitativen Unterschiedes zwischen Banknoten und Giroguthaben.

Von Justizrat Richard Meyer, Berlin.

In seiner Besprechung des Werkes: „Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Deutschland und seine Förderung", 1917, von F. Schmidt in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1918, Heft 1 und 2, S. 127 erklärt O. Heyn, Nürnberg, wörtlich:

„Die für einen Kritiker wie Schmidt sehr naheliegende Grundfrage, inwieweit der bargeldlose Zahlungsverkehr in Anbetracht der Arbeit und Kosten, die er verursacht, überhaupt gefördert werden soll, vor allem, inwieweit er trotz der im Grunde doch ebenfalls erforderlichen Deckung der Schecks und Giroguthaben vor der Verwendung von Banknoten den Vorzug verdient, ist leider nicht behandelt worden. Gerade in dieser Richtung besteht aber noch völlige Unklarheit. Es wäre eine dankenswerte Aufgabe, die Untersuchung hierauf auszudehnen."

Auf die Notwendigkeit einer solchen Untersuchung, soweit inflatorische Wirkungen in Betracht kommen, wird auch von Huber hingewiesen[1]).

Mit Rücksicht auf die ungeheure Vermehrung der Banknoten während des Krieges und nach ihm wird überhaupt die gesamte neuere geldtheoretische Literatur, soweit sie das Verhältnis von Banknoten zum Giralgeld bespricht, vom Inflationsproblem beherrscht. Die Meinungen hierüber sind geteilt. Man könnte bei flüchtiger Betrachtung den Eindruck gewinnen, als ob die herrschende Meinung überhaupt irgendeinen wirtschaftlichen Unterschied zwischen Banknotenausgabe und Schaffung von Giroguthaben leugnen will. Wäre diese Ansicht richtig, so wäre es in der Tat unverständlich, wie die in den letzten Jahren auch von der Reichsbank mächtig geförderten Bestrebungen auf Erweiterung des bargeldlosen Verkehrs eine derartig weite Ausdehnung erlangen konnten, wie das doch tatsächlich der Fall ist. Allein, selbst diejenigen Schriftsteller, welche in inflatorischer Beziehung jeden Gegensatz zwischen Banknoten und Kassenführungsguthaben bestreiten, befürworten zum größten Teil gleichwohl mit sehr beachtlichen anderen Gründen die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs als einer nationalen Notwendigkeit und vor allen Dingen auch im Interesse des kulturellen Fortschritts. Nur, wenn man das Problem ganz einseitig vom Gesichtspunkt der inflatorischen Wirkung betrachtet, ist es überhaupt möglich, die Bestrebungen der Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs so scharf anzugreifen, wie das zum Beispiel durch Weill[2]) geschieht, der an anderer Stelle bei „gleicher prinzipieller Stellungnahme doch die Wichtigkeit der Ausbreitung des Scheck- und Ueberweisungsverkehrs für den Staatskredit in den Augen des Auslands anerkennt[3]).

Derartige Hinweisungen finden sich auch bei anderen Schriftstellern Weillscher Richtung. Und in der Tat wird man die hier zu behandelnde Frage nicht nur nach allgemein wirtschaftlichen, sondern auch nach geldtheoretischen und finanzpolitischen Gesichtspunkten zu erörtern haben, um ein erschöpfendes Urteil über den qualitativen Unterschied zwischen Banknoten und Giroguthaben zu gewinnen, wobei von den starken juristischen Gegensätzen zwischen beiden Zahlungsmitteln abgesehen werden mag.

A. Inflationsproblem.

Macht es zunächst für die inflatorische Wirkung einen Unterschied, ob dem Verkehr das Geld in Form von Banknoten oder in giraler Form zur Verfügung steht?

Diese Frage wird von einer großen Anzahl von Schriftstellern mit Entschiedenheit verneint. Offenbar ist dies sogar die herrschende Meinung[4]).

Bendixen (S. 17, Abs. 1) sagt wörtlich: „Das Giroguthaben bei einer Notenbank ist in der Tat rechtlich und wirtschaftlich der Banknote zum Verwechseln ähnlich. Man wird es daher als „Giralgeld" bezeichnen dürfen."

An der in der Anmerkung zitierten Stelle führt er weiter aus, der Unterschied zwischen Giroverkehr und Notenumlauf sei höchstens ein kultureller, aber kein volkswirtschaftlicher. Der Wert der „Valuta" hänge davon nicht ab. Denn im Inland sei der Wert des Geldes nur das Spiegelbild der Preise, für deren Höhe es gleichgültig sei, ob mit Schecks oder Noten gezahlt werde. Im Ausland aber bestimme sich der Wert der Reichsmark, d. h. der Kurs der auf diese Währung laufenden Wechsel nach der Zahlungsbilanz und der ihre voraussichtliche Entwicklung ins Auge fassenden Spekulation, wobei es ebenfalls auf die deutsche Zahlungsmethode nicht ankomme.

Weill führt aus: Geldzeichen (und zwar Metallgeld wie Banknoten) seien ein relativ geringer Teil des Geldvorrats im Lande, wozu er auch die Giroguthaben rechnet. Eine Vermehrung oder Verminderung des Umlaufs an Geldzeichen involviere daher keineswegs eine Erhöhung oder Verringerung des Geldvorrats, insofern es gleichgültig sei, ob der Staat in Banknoten oder durch Scheck oder Giro Zahlung leiste. Die Vermehrung oder Verminderung des Vorrats an Geldzeichen könne daher unmöglich einen Einfluß auf die Preise ausüben, denn niemand werde sich dadurch in seiner Bereitwilligkeit zum Kauf oder Verkauf beeinflussen lassen, ob er nun seine liquiden Forderungsrechte in Münz- oder Notenform bei sich trage, oder als Bankguthaben unterhalte. Die Preise richteten sich ausschließlich nach Angebot und Nachfrage.

Mises und Federn führen die Unterscheidung zwischen der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Banknote und des Giroguthabens, oder, wie es Mises nennt, „Kassenführungsguthaben", lediglich auf alte, aus der überlieferten Quantitätstheorie (Currencytheorie) herrührende falsche Vorurteile zurück. Wichtig ist nach Federn nur ein richtiges Verhältnis zwischen Güter- und Zahlungsmittelumlauf im allgemeinen.

Schumacher weist darauf hin, daß die Reichsbank zwar eine Verringerung des Notenumlaufs dadurch erreicht habe, daß vielfach an die Stelle von Notenhingabe die Gutschrift auf Girokonto getreten sei. Wenn dadurch allerdings die Zahl der Banknoten habe vermindert werden können, so habe dies doch aber auf den gesamten Stand ihrer täglich fälligen Verpflichtungen keinen Einfluß. Aber gerade darauf komme es in erster Linie an.

Auch Hasenclever und Dalberg leugnen jeden Einfluß des bargeldlosen Zahlungsverkehrs auf die

---

[1]) **Geldtheorie und Bankverfassung v. Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Huber im Bank-Arch. XVI, Mai 1917, S. 281.**

[2]) **Dr. N. E. Weill in der Zukunft, 1918, S. 257.**

[3]) **Weill: Notenumlauf und Preisbewegung zur Frage der Geldschöpfung, Bank-Arch. XVI, März 1917, S. 328.**

[4]) **Vgl. Heyn: Vermehrung des Notenumlaufs und Geldentwertung in Deutschland, i. d. Deutsch. Wirtschaftsztg. 1915, S. 708; derselbe: Unser Geldwesen nach dem Kriege, Weltwirtschaftl. Archiv, 10. Bd., Heft 1, S. 65; Bendixen: Das Wesen des Geldes, 2. Aufl., München 1918, S. 86, Abs. 4; Dr. N. E. Weill: Zur Frage der Geldschöpfung, Bank-Arch. XVI, März 1917, S. 226; Mises: Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel A. S. 85 und 320, 321, 857, 440, 464; Walter Federn: Krieg und Geldlehre in „Der Oesterr. Volkswirt" 1917, Nr. 46, S. 801 sowie 1918 S. 807; Hermann Schumacher: Die deutsche Geldverfassung und ihre Reform in Schmollers Jahrbuch 32, II, 1908, S. 99; Terhalle: Wechselkurse und Geldentwertung i. d. Ztschr. für Sozialwissenschaft Juni 1918, S. 282; Hasenclever: Die Entwertung des Geldes im Plutus vom 9. Oktober 1918; Waller: Scheck und Geld im Bank-Arch. Januar 1917, 16. Jahrb., S. 189; Dalberg in „Die Bank" 1918, S. 565 und die Entwertung des Geldes, Berlin 1918, S. 54; Prion Inflation und Geldentwertung, Berlin 1919, S. 64.**

Digitized by Google

Höhe der Preise. Käufe, die im Wege der Verrechnung abgewickelt würden, hätten den gleichen Einfluß auf das Preisniveau wie solche, bei denen der Kaufpreis bar gezahlt werde. Hierfür komme es gar nicht auf die Menge des baren Geldes, sondern lediglich auf die Kaufkraft und vor allen Dingen auf den Kauf*willen* der Teilnehmer am Marktverkehr an.

Allen Vertretern der hier erörterten Ansicht, wonach die inflatorische Wirkung von der Geldseite her bei allen liquiden Zahlungsmitteln die gleiche sei, ist der Grundsatz gemeinsam, daß die Stärke der Warennachfrage auf dem Markt von der Quantität der einzelnen Zahlungsmittel im Verhältnis zueinander nicht beeinflußt werde, und daß überhaupt die Geldmenge nur im Rahmen der allgemeinen Kreditanspannung für die Höhe der Preise von Bedeutung sei.

3. Demgegenüber hat besonders *Huber*[5]) zunächst darauf hingewiesen, daß in einer Vermehrung, insbesondere einer plötzlichen Vermehrung der Reichsbankgiroguthaben keineswegs ein Vorgang zu erblicken sei, welcher in seinen Ursachen und Wirkungen dem einer Notenvermehrung gleichzustellen wäre. Die jeweilige Höhe der privaten Giroguthaben sei nicht ein unmittelbarer Ausdruck des jeweiligen Umsatzes der Girogelder, sondern eine zusammengesetzte Größe, in der Hauptsache eine Resultante der Wechsel-Ein- und Ausgänge bei der Bank und der jeweils schwankenden von der Wirtschaftslage abhängigen *Zeitspanne*, während deren die einzelnen Beträge bei der Bank blieben. Die privaten Girogelder stiegen nämlich notorisch in Zeiten schlechten Geschäftsganges, wo der Wechselverkehr abnehme, eben weil die Bewegungen des Wirtschaftslebens träger würden. *Deshalb bedeute die Vermehrung der privaten Guthaben der Bank nicht eine Vermehrung, sondern häufig gerade eine Verminderung der Umsätze.*

Schon hieraus ergibt es sich, wie gefährlich der lediglich auf allgemeine Voraussetzungen gegründete Schluß ist, die inflatorische Wirkung sei bei allen liquiden Zahlungsmitteln die gleiche. *Huber* berücksichtigt aber noch weiter die Möglichkeit, daß die Reichsbank dazu übergehen könnte, Guthaben nicht nur auf Grund diskontierter Warenwechsel, Einzahlungen und Ueberweisungen, sondern *auf* Grund anderer Unterlagen, z. B. uneingeschränkten Lombardverkehrs oder gar Personalkredits, einzuräumen. Aber auch in diesem Falle schätzt er die inflatorische Wirkung gerade des Giralgeldes sehr gering ein. Er bestreitet entschieden die Gleichheit inflatorischer Gefahr bei sämtlichen Geldarten und Geldsurrogaten. Das Maß einer solchen Gefahr hänge nicht nur von der Höhe der jeweiligen Ausgabe und der Umlaufsgeschwindigkeit der einzelnen Geldart ab, sondern auch von ihrer „*Lebensdauer*", d. h. der Zeitspanne ihres Erscheinens und Verschwindens. Diese sei am längsten beim Goldgelde. Die Umlaufsdauer der Banknoten aber sei im allgemeinen begrenzt durch die Bindung der Notenschöpfung an den Dreimonatswechsel, nach dessen Fälligkeit eine gleich hohe Summe Banknoten, wenn auch nicht immer der gleichen Art, zur Bank zurückkehren müsse. Noch günstiger lägen die Verhältnisse aber beim Giralgeld. Dieses bleibe durchschnittlich *nur etwa zwei Tage* im Besitz der Bank, um dann entweder völlig zu verschwinden oder in Noten eingetauscht zu werden, die ihrerseits wieder den gewöhnlichen Deckungsvorschriften unterlägen.

Huber verwertet seine Ausführungen allerdings in erster Linie, um die Unnötigkeit einer besonderen Deckung der Girobankgelder der Reichsbank zu beweisen. Aber er hebt hervor, daß die Girogelder sich nicht nur in ihrer Umlaufsdauer, sondern auch in ihrem Umlaufskreis, beschränkt auf den dem Giroverkehr der Reichsbank angeschlossenen Personenkreis, und in ihrer Umlaufsgeschwindigkeit, etwa einen *Tag* für jede einzelne Girozahlung, unterschieden, und auch aus diesen Gründen nur beschränkt inflatorisch wirken könnten.

Das sind außerordentlich wertvolle Hinweise darauf, daß man nicht auf Grund allgemeiner wirtschaftlicher Gesetze verallgemeinern darf, sondern bei jedem einzelnen Zahlungsmittel besonders prüfen muß, inwieweit es sich zur Hervorbringung einer inflatorischen Wirkung eignet.

Liefmann[6]) verneint zwar eine Verminderung der Kaufkraft der Rechnungseinheit infolge Vermehrung der Geldmenge durch Notenausgabe, *insoweit* sie nur auf Grund des privaten Geschäftsverkehrs der Bank, nicht aber etwa durch Kreditgewährung an den Staat erfolge. Indessen meint er doch, daß jede Geldvermehrung um so eher die Schätzung der Rechnungseinheit beeinträchtige, das auf ihr aufgebaute Einkommen- und Preissystem erschüttern müsse, je größer noch die Rolle der staatlichen Zahlungsmittel — (jetzt also auch der Reichsbanknote, d. Verfasser) — im Verkehr sei, und je geringere Bedeutung die Methoden privater Zahlungsausgleichung und Abrechnung erlangt hätten. Denn die Bedeutung der privaten Abrechnungsmittel bestehe darin, daß ihre Anwendung die Zugrundelegung der abstrakten Rechnungseinheit im Tauschverkehr vermehre, und diese damit immer mehr in den Mittelpunkt schiebe, während die Banknote doch immer noch reales Geld bleibe und mit dem Metallgeld verknüpft erscheine. Je mehr sich aber die bloße Rechnungseinheit als Vermittler aller Umsätze durchsetze, um so unabhängiger werde der ganze Tauschverkehr von ihm, seinem Stoff und seiner Deckung.

Weitere Begründungen des auch sonst noch vielfach angenommenen volkswirtschaftlichen Unterschiedes zwischen Banknote und Giroguthaben dürften nicht erfolgt sein[7]).

Insbesondere dürfte mit *Mises* anzunehmen sein, daß durch die Ausdehnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs keine Verringerung des Diskonts eintreten könne, weil die Höhe des Darlehnszinses von der vorhandenen Geldmenge unabhängig sei, sich vielmehr nach dem natürlichen Kapitalzins richten müsse.

Gleichwohl dürfte die inflatorische Gefahr beim Giralgeld erheblich geringer sein, als bei der Banknotenausgabe, wenn auch nicht in dem Maße, wie *Huber* dies anzunehmen scheint. Mit der herrschenden Ansicht ist davon auszugehen, daß eine Beeinflussung der die Preise steigernden Nachfrage durch das Geld nur im Rahmen der allgemeinen Kreditanspannung möglich ist. Denn das Geld verdankt überhaupt in normalen Zeiten zum großen Teil seine Entstehung der Kreditierung von Gegenleistungen, dem Kredit im Sinne des Tausches von Gütern, ohne sofortige Befriedigung der *letzten* wirtschaftlichen Bedürfnisse des Verkäufers. Ist aber das aus dem Kredit entstandene und sich durch seine Anspannung vermehrende Geld, schon im ganzen nur in beschränktem Maße fähig, eine auch nur regulierende Wirkung auf die Höhe der Preise auszuüben, so ist dies bei den einzelnen Zahlungsmitteln naturgemäß in noch geringerem und noch schwerer festzustellenden Maßstabe möglich.

Hierzu scheint auch die oben geschilderte Methode *Hubers* kaum verhelfen zu können. Gewiß müßte die inflatorische Wirkung des Giralgeldes sehr gering sein, wenn es eine nur sehr beschränkte Wirkung in beengtem Personenkreis bei langsamer Zahlungsweise und geringer Lebensdauer ausüben könnte. Aber abgesehen davon, daß *Huber* immer nur vom Reichsbank-Giralgeld spricht, und die weit größere Menge des Privatgeldes ganz außer Betracht läßt, so ist vor allem zu erwägen, daß gerade diese Geldart am allerleichtesten der Umwandlung in andere Zahlungsmittel zugänglich ist. *Huber* selbst weist auf die Möglichkeit der Umwandlung in Banknoten hin, und erledigt diese Möglichkeit nur damit, daß die so geschaffenen Banknoten, ebenso wie andere, der Deckungspflicht unterlägen. Das hat aber selbstverständlich mit der Frage der Inflationsgefahr direkt nichts zu tun. Ebenso kann das Giralgeld sich in Scheckform verwandeln und dadurch auch in unbegrenzte Kreise des wirtschaftlichen Verkehrs geraten und in kürzester Frist Zahlungen vermitteln. Es geht auf diese Weise und ebenso durch Ueber-

---

[5]) Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Fritz Huber: Geldtheorie und Bankverfassung im Bank-Arch. XVI, Mai 1917, S. 281.

[6]) Robert Liefmann: Geld und Gold; Deutsche Verlagsanstalt 1916, S. 195, 201.

[7]) Mises: a. a. O. S. 440, 441 aber auch 464.

Digitized by Google

tragung auf andere Konten nur scheinbar unter. Es wechselt nur die Form, ohne daß dadurch die allgemeine Kreditanspannung, in deren Rahmen es wirkt, verändert werden würde. Und was wiederum den Hinweis Liefmanns darauf anbetrifft, die Schätzung der Rechnungseinheit werde durch die Einführung bargeldloser Zahlungsmethoden leichter geschützt werden, so hat schon Federn hiergegen betont, daß die Rechnungseinheit für beide Zahlungsarten, Banknoten und Abrechnungsmittel die gleiche sei. Uebrigens nimmt R. Liefmann selbst in einer neueren Schrift[8]) den Standpunkt ein, für das Sinken der Preise spiele die Verminderung der umlaufenden Zahlungsmittel „eine ganz bescheidene Rolle".

Gleichwohl dürfte der Ansicht Hubers über die kurze Lebensdauer des weit überwiegenden Teils allen Giralgeldes beizupflichten sein. Denn es erlischt in gewaltigen Mengen durch Verrechnung, ohne Gelegenheit gehabt zu haben, im größeren Kreise durch Güternachfrage zu wirken.

Zweifellos wird auch Huber mit aus dieser Tatsache seine Ueberzeugung von der kurzen Lebensdauer des Giralgeldes geschöpft haben. Diese Eigenschaft nun scheint dieser Geldart ganz besonders eigentümlich zu sein.

Dalberg[9]) meint richtig, Geld, sowohl Giralgeld wie Notengeld, könnten kaufend zu Markte gehen. Ob sie es tun, hänge vom Entschluß des Besitzers ab. Der Jurist wisse aus dem Römischen Recht, daß zu dem „Geldbesitz" (pecunia) noch der „animus negotii" hinzutreten müsse, damit ein Gebot (Nachfrage) entstehe. Vorhandene Kaufkraft sei noch nicht preisbeeinflussende Nachfrage. Geld habe nicht nur die Funktion der Kaufkraft, sondern auch der Wertaufbewahrung und -Uebertragung, z. B. in Gestalt von investiertem Vermögen, Effekten, Hypotheken. Eine zuverlässige Scheidung sei nicht möglich.

Im Gegensatz zu Dalberg muß aber angenommen werden, daß es für den „animus negotii" von großer Bedeutung ist, in welcher Form das Geld auftritt. Man kann doch unmöglich annehmen, daß der Hypothekenbesitzer als solcher sich so leicht zum Kauf anderer Gegenstände mit seiner Hypothek entschließen wird und kann, wie jemand, der bares Geld in der Tasche trägt. Dadurch, daß das Geld in Hypotheken angelegt wird, auf Sparkassenbücher eingezahlt wird, zeigt ja gerade der Besitzer, daß er nicht auf dem Markt als Käufer von Konsumartikeln auftreten will (vgl. auch Prion a. a. O. S. 19 letzter Satz und S. 20).

Aber auch das Giralgeld unterscheidet sich, wenn nicht in gleichem, so doch in sehr erheblichem Maße von körperlichem Geld dadurch, daß seine Besitzer zu einem sehr erheblichen Teil ihres Guthabens gar nicht daran denken, auf dem Markte kaufend aufzutreten. Dalberg (a. a. O. S. 61) sagt selbst, Bankgelder dienten nur zu geringem Teil dem Warenumsatz zu Konsumzwecken, in weit größerem Maße dem Austausch von Produktivkapital. Hierzu kommt nun noch die gewaltige gegenseitige Schuldentilgung durch Aufrechnung und die hierdurch geförderte Entspannung des Kredits ohne zuvorige Schaffung neuer Zahlungsmittel, wobei ein Massensterben des Giralgeldes vielfach nach kürzester Lebensdauer stattfindet, wie es keine andere Geldart kennt.

Man wird hiernach doch wohl einen nicht unerheblichen qualitativen Unterschied zwischen der jetzt sogar als gesetzliches Zahlungsmittel ohne Einlösungspflicht anerkannten Banknote und dem Giralgeld hinsichtlich der Preisbeeinflussung zugestehen müssen. Zwar wird mit der herrschenden Meinung anzunehmen sein, daß dieser Unterschied gegenüber einer derartigen gewaltigen Inflation durch Eröffnung von ungeheuren Konsumkrediten an den Staat, wie in der Kriegszeit überhaupt, nicht bemerkbar werden wird. Auch in ruhigen Zeiten wird die allgemeine Kreditanspannung die Wirkung auf die Preisgestaltung von der Geldseite her weit überwiegen. Innerhalb dieses Rahmens aber macht es auf die Preisgestaltung einen erheblichen Unterschied, ob das Giralgeld in gewissem Umfang an die Stelle der Banknote tritt. Der Umwandlung von Banknoten in Giraleinlagen wohnt schon an und für sich die „Tendenz zu einem Wesenwechsel"[10]) inne, die darin besteht, daß aus Zahlungsmitteln Vermögensanlagen werden. Schon ihre Verzinsung bei Banken und Sparkassen stehen mit dem Wesen des Geldes als solchem in einem gewissen Widerspruch[11]).

Sie treten nicht so leicht kaufend auf dem Markte auf. Sie werden vom Besitzer mehr als Kapital, denn als „Einkommen" angesehen, welch' letztere nach der bekannten Theorie Liefmanns, welche auch von Federn[12]) der Beachtung empfohlen wird, gerade in erster Linie die Preisbildung beeinflussen. Eine auf dem Giralgeld beruhende Nachfrage wird darum auf dem Markt nicht so sehr in die Erscheinung treten, zumal es sehr häufig vorher durch Verrechnung definitiv erlischt, und so einen Güteraustausch auf der Geldgrundlage, aber ohne Geldzeichen, ermöglicht.

Nimmt man überhaupt eine Beeinflussung der Preise durch Geldvermehrung an, so dürfte hiernach eine solche durch die Verwendung von Giralgeld an Stelle der Banknote erheblich verringert werden. In welchem Maße dies geschieht, wird aber noch weniger abschätzbar sein, wie der Einfluß des Geldes auf die Preisgestaltung überhaupt.

B. Kapitalsbildung.

In einer früheren, in dieser Zeitschrift veröffentlichten Arbeit gelangte ich zu dem Resultat, daß die Zahlungsmittel des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, die Buchforderungen, welche sich ja überwiegend in großem Umfang gegen Banken oder bankähnliche Institute richten, eine besondere Art von wirklichem Geld in ökonomischem Sinne seien, unkörperliche Geldzeichen[13]).

Ihrem Wesen nach unterscheiden sie sich aber vom Staatsgeld dadurch, daß sie nicht rechtlich ungeschützte Anweisungen auf die Gesamtproduktion eines Landes, sondern wenigstens vor ihrer nicht immer notwendigen Einlösung rechtlich erzwingbare Anweisungen auf das Vermögen der Ausgabeanstalt darstellen. Da aber dieses Vermögen selbst aus körperlichen Gütern besteht oder sich, vermittelt durch Forderungen, auf solche bezieht, so tauschen sich auf diese Weise die Güter in Geldform ohne ein Dazwischentreten der Staatsgewalt direkt aus. Die Vermittler dieses Austausches sind nicht mehr der Staat, sondern die Banken und sonstige Ausgabeanstalten, welche auf diese Weise die Verfügung über die wirtschaftlichen Güter bei sich konzentrieren und sie so der Produktion unmittelbar zur Verfügung stellen.

Daß hierdurch die Produktivität eines Landes auf das mächtigste gefördert wird, liegt auf der Hand. Die Zirkulationsfähigkeit des Kreditgeldes wird „durch Ersatz des unbekannten Kredits" durch den bekannten Kredit der Banken erweitert, der „Ausgleich der Zahlungsforderungen" örtlich und zeitlich erleichtert[14]), und hierdurch ein etwaiger Einfluß der Geldmenge auf die Preise auf das denkbar geringste Maß zurückgeführt. „Erstarrt es (das Geld) hier als Schatz, so verwandelt es der Kredit sofort in aktives Geldkapital in einem anderen Zirkulationsprozeß"[15]).

Darin aber dürfte der fundamentale volkswirtschaftliche Unterschied zwischen Giralgeld und barem Gelde, insbesondere auch der als Zahlungsmittel dienenden, nicht einlösbaren Banknote, bestehen, daß es niemals müßig liegen kann. In dem Augenblick, wo seine Tausch- oder Zahlungsfunktion aufhört, wird es zu produktivem Kapital,

[8]) Die Geldvermehrung im Weltkriege, Berlin-Stuttgart 1918, S. 154.

[9]) Die Entwertung des Geldes, Berlin 1918, S. 54.

[10]) Vergl. Federn: a. a. O. 1918, S. 807, ferner Plenge: Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt, Berlin 1918, S. 351, Abs. 4.

[11]) Vergl. Lansburgh: Zinsgeld zur Geldwerdung der Staatsanleihen in: Die Bank, 1918, S. 261 ff.

[12]) Walter Federn: Geld und Einkommen, im Bank-Arch. 1917/1918, XVII. Jahrgang, S. 172.

[13]) Bank-Archiv, 19. Jahrg., Nr. 11, S. 138.

[14]) Rudolf Hilferding: „Das Finanzkapital", Wien 1910, S. 83.

[15]) Hilferding: a. a. O., S. 87.

Digitized by Google

das von den Banken vorzugsweise der Industrie zur Verfügung gestellt wird, übt daneben aber auch noch außerdem für den Besitzer die Funktion des Leihkapitals aus. Sein Gegenwert, der im Vermögen der Ausgabeanstalt besteht, ist also dauernd produktiv tätig, insoweit er nicht als Kassenbestand zu Zahlungszwecken zur Verfügung gehalten werden muß.

Der Hauptvorzug des Buchforderungsgeldes vor dem staatlichen Gelde auf volkswirtschaftlichem Gebiet dürfte daher in seiner Fähigkeit zur Kapitalsbildung liegen, durch welche der Hauptzweck aller Volkswirtschaft, die Produktion, ganz unmittelbar gefördert und in erheblichem Maße vergrößert wird. „Am erreichbarsten aber ist noch die Vermehrung des kurzfristigen Bankkapitals durch die weitere Entwicklung der bankmäßigen Kassenhaltung und des bankmäßigen Zahlverkehrs"[16]).

Die jetzigen Bestrebungen zur Förderung dieses Verkehrs zielen nun darauf ab, die vielen in den Händen der nicht produktiven Klassen und der Landwirtschaft müßig ruhenden Geldmassen dem Bankverkehr, und damit der industriellen Verwertung zuzuführen. Damit dürfte sich auch volkswirtschaftlich eine hierdurch ermöglichte Beschränkung der Banknotenausgabe rechtfertigen lassen. Insbesondere darf nicht verkannt werden, daß in aller hiermit zu erwartender Steigerung der Produktion eine sehr wirksame Bekämpfung der Inflation zu erblicken ist.

Demgegenüber könnte nur eingewendet werden, daß die Banken das gleiche leisten könnten, wenn sie an Stelle von Kontoauszügen und den hierauf beruhenden Schecks als Legitimation ihrer Gläubiger einfach Banknoten ausgeben würden. Auch damit könnten sie ihre Depositen dem produktiven Verbrauch zuführen. An sich ist das richtig, aber schon aus technischen Gründen kaum ausführbar, betrug doch allein der Umsatz der Reichsbank im Giroverkehr 1919 (vgl. Verwaltungsbericht der Reichsbank 1919, S. 23) in Einnahme und Ausgabe über 4745 Milliarden Mark.

Sodann besteht allgemein zwischen Banknoten und privatem Giralgeld der grundlegende Unterschied, daß letzteres im Gegensatz zu ersterem verzinslich ist und deshalb einen viel größeren Anreiz zur Verfügungstellung brachliegenden Kapitals an die Banken bildet, somit auch eine erheblich größere Konzentrierung des Kapitals für industrielle Zwecke. Ebenso wirken ferner noch die sonstigen, zahlreichen privatwirtschaftlichen Vorteile, welche die Verwendung von Buchforderungsgeld gegenüber den Banknoten im wirtschaftlichen Verkehr mit sich bringt, auf weitere Volkskreise, um sie zu veranlassen, ihr Geld dem Bankverkehr zuzuführen.

Schließlich ist es für die Größe der für die Einlösung bereit zu haltenden, unproduktiven Kassenbestände von Bedeutung, daß die jeweiligen Banknoteninhaber unbekannt, die Bankkunden und ihre Geldbedürfnisse den Ausgabeanstalten genau bekannt sind, so daß sie sich bei Bemessung der Höhe ihrer Kassenbestände im einzelnen viel besser danach richten können.

Hiernach ist wohl anzunehmen, daß das Giralgeld in der Schaffung von Kapitalkredit die Banknote weit übertreffen wird, auch wenn sie nicht als staatliches Zahlungsmittel in Betracht kommt, und zwar quantitativ durch technisch unbeschränkbare Heranziehung der bisher nicht an der Förderung der Produktion beteiligter Güter, besonders der nicht am Verkehr in Handel und Industrie interessierten Volkskreise, in intensiverWirkung, aber durch die zeitlich ununterbrochene Teilnahme an der Produktion.

C. Finanzpolitik.

Bereits im Erlaß des Reichsbank-Direktoriums vom 14. März 1918 (Nr. 4185) wird darauf hingewiesen, daß das Geld der Kriegsfinanzierung dienstbar gemacht werden müsse. In der Rede des Reichsbankpräsidenten vom 2. Mai 1918, welche die inzwischen eingeführte, großzügige Organisation zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs durch die Schaffung einer Zentralstelle in Berlin, Provinzial-Landesstellen und Ortsgruppen einleitete, heißt es wörtlich:

> „Für die Bewertung unserer Valuta im Ausland spielt das Moment des Vertrauens eine sehr große Rolle. Denn Mißtrauen in unsere Geld- und Finanzwirtschaft und unsere Wirtschaftskraft verschlechtert unsere jeweilige Zahlungsbilanz, weil es die Baissespekulation im Ausland fördert. Dagegen regt Vertrauen die Haussespekulation an und verbessert unsere jeweilige Zahlungsbilanz. Und für das Maß von Vertrauen, das uns das Ausland entgegenbringt, sind wieder die Deckungsverhältnisse unserer Banknoten und papiernen Zahlungsmittel von sehr bedeutendem Einfluß."

In dieser Kundgebung dürften die finanzpolitischen Vorteile des Giralgeldes erschöpfend wiedergegeben sein. Sie stimmt mit zahlreichen Ansichten des Schrifttums überein. Ihr schließen sich auch die meisten Schriftsteller an, welche die Möglichkeit irgendeines Unterschiedes in inflatorischer Beziehung leugnen. Es kann hierbei tatsächlich auch ganz dahingestellt bleiben, inwieweit die gesetzliche Vorschrift der Deckungspflicht der Banknoten, sei es in Gold, oder wie jetzt, auch in anderweitem Papiergeld von echtem wirtschaftlichen Einfluß ist oder nicht.

„Vertrauen", sagt Heyn[17]), „ist — die notwendige Voraussetzung für das richtige Funktionieren des Geldes, dessen Fehlen direkt oder indirekt zu den schlimmsten Störungen der Preisbildung, zur Krediteinschränkung und Verteuerung und zur Kapitalflucht über die Grenzen des Landes führt"[18]).

Und bei Bendixen[19]) heißt es:

> „Andererseits hängt so ziemlich die ganze Welt noch an dem Glauben, daß zwischen dem Notenumlauf und der Höhe der metallischen Notendeckung eine den „inneren Wert" der Valuta wiederspiegelnde Beziehung bestände, während die Giroguthaben bei der Zentralbank in beliebiger Höhe völlig ungedeckt sein dürften, ohne die Güte der Valuta in ein ungünstiges Licht zu rücken. Und dieser — wie zugegeben werden muß — ganz grundlose Wahn, dieser Irrtum, daß Noten und Giroguthaben sich hinsichtlich ihres Deckungsbedürfnisses grundsätzlich unterschieden, hat das Gewicht einer realen, politischen Tatsache, mit der gerechnet werden muß."

Dieser „grundlose Wahn", wenn man ihn als solchen mit Bendixen betrachten will, wird aber gerade mit Rücksicht auf seine Natur als solcher nicht bloß dadurch geschwunden sein, daß jetzt neben der Golddeckung der Banknoten auch noch anderweite Deckung zugelassen ist.

Besonders eindringlich wird die Ansicht von der Gefahr der Währungsverschlechterung durch drohende Noteninflation und die Notwendigkeit ihrer Beseitigung durch die Ausdehnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs noch durch H. O. Schultz, Valutapolitik im Kriege, in der Deutschen Wirtschaftszeitung vom 15. Juli 1917, S. 417, vertreten.

Die scharfe Stellungnahme Weills in der Zukunft 1918, S. 257, gegen jede Bedeutung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in finanzpolitischer Beziehung erscheint hingegen kaum begründet. Sein Vorwurf, die gegenteilige Ansicht verkenne den „himmelweiten" Unterschied zwischen „Geld" und „Geldzeichen", ist nach vorstehender Erörterung sicherlich ohne jede Stütze, zumal, wenn man die

---

[16]) **Plenge: Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt, Berlin 1913, S. 351.**

[17]) **Otto Heyn: „Die Probleme des Geldwesens", i. Weltwirtschaftl. Arch. 1917, Band 10, S. 191.**

[18]) **Vergl. auch Löwenherz im Plutus 1916, S. 413; Georg Schmidt: Kredit und Zins, 1910, S. 15; Dr. Josef Judik: Inflation und Wechselkurse, i. Weltwirtschaftl. Arch. 1917, S. 471; Prion: a. a. O., S. 109, Abs. 2.**

[19]) **Dr. Friedrich Bendixen: „Das Wesen des Geldes", 2. Aufl., S. 87.**

Digitized by Google

Begründung Bendixens vergleicht. Aber auch die programmatische Rede des Reichsbankpräsidenten vom 2. Mai 1918 gibt hierfür nicht den geringsten Anhalt.

In erster Linie handelt es sich für den Finanzpolitiker bei der Begünstigung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs um das „Vertrauen" in die Währung, um jene „reale" politische Tatsache, die sich ruhig zur Wirklichkeit verhalten mag, wie Kants Kritik der praktischen Vernunft zur Kritik der reinen Vernunft, ohne genau wie diese von ihrer ausschlaggebenden Bedeutung auch nur ein Titelchen zu verlieren.

Sodann kommt die Beeinflussung der Valuta durch die Hausse- bzw. Baissespekulation des Auslands in Betracht, welche sich ebenfalls der Beeinflussung durch jene „reale, politische Tatsache" nicht wird entziehen können. In dieser Beziehung sagt übrigens Weill selbst an anderer Stelle (Bank-Archiv XVI, März 1917, S. 228) wörtlich:

> „Soweit es aber gelingt, diesen Mehrbedarf durch intensivierte Ausbreitung des veredelten Zahlungsverkehrs auf dem Scheck- und Girowege zu kompensieren, ist dies ein Gewinn für die Augen des Auslands, dem man dadurch eine der Waffen, durch die es die Bildung eines falschen Urteils über Deutschlands Wirtschaft provozieren will, entwindet."

Hiermit widerlegt sich Weill selbst, wenn er in der Zukunft davon spricht, die „offizielle Rangerhöhung des bargeldlosen Verkehrs sei ein typischer Beweis für die Unmöglichkeit, sich an maßgebender Stelle in die wirklichen Zusammenhänge der Volkswirtschaft hineinzudenken".

Die hier hervorgehobenen Momente dürften für sich allein ausreichen, um die Wichtigkeit des Giralgeldes in finanzpolitischer Beziehung zu begründen. Selbstverständlich kann keine Rede davon sein, die Banknote ganz allgemein als überflüssig und schädlich hinzustellen. Denn in gewissen Schranken wird der Barverkehr niemals zu entbehren sein (vgl. den Aufsatz des Unterzeichneten in den Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts 1919, S. 156 ff.).

„Eine Einschränkung des Bargeldverkehrs, in erster Linie der Notenzirkulation, ist als gesundes Finanzprinzip sehr zu begrüßen", sagt Blankart. (Die Devisenpolitik während des Weltkrieges, Zürich 1919.) Dieses Prinzip hat gerade in jetziger Zeit eine besondere Berechtigung, weil es bei der infolge des Reichsnotopfers bevorstehenden Vernichtung großer Kapitalien angesichts der mit der Entwertung des Geldes in Verbindung stehenden, allgemeinen Kapitalserhöhungen der großen Handelsgesellschaften mehr wie je darauf ankommt, die Bildung von Ersatzkapitalien zu beschleunigen. Daß hierzu aber die weitere Entwickelung bankmäßigen Zahlungsverkehrs das beste Mittel ist, dürfte (vgl. oben zu B.) nicht zweifelhaft sein. Die Kapitalbildung fördert die Produktion, letztere wiederum die Güterbildung. Die Vermehrung der Güter aber ist das beste Mittel zur Bekämpfung der Inflation, zur Senkung der Preise. So darf man wohl feststellen, daß, wenn auch eine direkte Einwirkung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs auf die Preise jedenfalls nur in ganz geringem Maßstabe stattfindet, sein indirekter Einfluß hierauf um so größer sein wird.

Zur Vereinfachung der Ausübung des Bezugsrechts auf junge Aktien.

Von Gerichtsassessor a. D. Max Blankenburg, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft.

In der Nr. 167 der Berliner Börsen-Zeitung vom 21. April 1920 hat der Beamte der Disconto-Gesellschaft, Herr Rudolf Kohlberg, in beachtenswerter Weise zu dem in der Nr. 14 des Bank-Archivs vom 15. April 1920[1]) gemachten Vorschlage Stellung genommen. Mit Rücksicht auf die bereits hervorgehobenen und von Herrn Kohlberg noch näher dargelegten Schwierigkeiten, die das vorgeschlagene Bezugsscheinverfahren für die zehn Uebergangsjahre bieten würde, macht Herr Kohlberg folgenden Gegenvorschlag:

Es sollen an möglichst vielen, jedenfalls allen größeren Orten Deutschlands Bankstellen ermächtigt werden, die Mäntel mit dem Stempel „Bezugsrecht ..... ausgeübt. X-Bank" zu versehen, und darüber von ihnen unterzeichnete und mit gewissen Kautelen für die Ordnungsmäßigkeit versehene Bezugsformulare ausgestellt werden, auf Grund deren alsdann bei den eigentlichen Bezugsstellen das Bezugsrecht auszuüben wäre. Diese Bezugsformulare würden also gewissermaßen an die Stelle der Bezugsscheine treten.

Der Vorschlag des Herrn Kohlberg würde für den größten Teil der Bezugsrechte die meisten Vorzüge des Bezugsscheinverfahrens mit sich bringen. Seine Durchführung würde bei dem starken Filialnetz der Großbanken und der ihnen affiliierten Banken wohl auch kaum nennenswerten Schwierigkeiten begegnen. Er hat gegenüber dem Bezugsscheinverfahren jedoch zweifellos erhebliche Nachteile: Für die Orte, an denen keine entsprechend ermächtigte Bankstelle besteht, bleibt es bei dem bisherigen Verfahren; die Notwendigkeit der Abstempelung mit ihren früher hervorgehobenen Nachteilen bleibt bestehen; vor allem aber tritt die auch von Herrn Kohlberg nicht verkannte Gefahr einer unrechtmäßigen Geltendmachung von Bezugsrechten ein. Bei dem hohen Wert vieler Bezugsrechte darf diese Gefahr nicht unterschätzt werden; denn die Bezugsstelle wird in den seltensten Fällen die Ordnungsmäßigkeit der Unterschriften unter den Bezugsformularen nachprüfen können. Ein Hinweis auf das Wechselrecht wäre verfehlt, da hier dem Wechselnehmer die Unterschriften des Vormannes bzw. des Akzeptanten immer bekannt sind. Als dauernde Einrichtung erscheint daher das von Herrn Kohlberg vorgeschlagene Verfahren nicht geeignet; es wird dagegen möglich sein, mit ihm über die Schwierigkeiten des Bezugsscheinverfahrens während der Uebergangszeit hinwegzukommen, wenn die Gefahr unrechtmäßiger Geltendmachung von Bezugsrechten auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird. Dies wird vielleicht dadurch möglich sein, daß den Bezugsstellen die Bezugsformulare nur jeweilig durch die Zentralen der Banken übermittelt werden dürfen, die ihrerseits für die Ordnungsmäßigkeit der an die Bezugsstellen weitergegebenen, von ihren Filialen eingelieferten Bezugsformulare — nach Prüfung der Unterschriften — einzustehen hätten. Sollte dies nicht schon als ausreichend angesehen werden können, so könnte vorgeschrieben werden, daß als Bezugsformulare nur bei den Bezugsstellen anzufordernde und von ihnen mit ihrer Firmenzeichnung zuvor versehene Vordrucke dienen dürfen. Dadurch, daß sich Unterschriften aus dem eigenen Hause der Bezugsstelle auf den Bezugsformularen befinden müssen, würde die Gefahr von Fälschungen oder sonstigem Mißbrauch auf ein geringes Maß herabgemindert werden.

Jede ermächtigte Bankstelle würde alle Fälle, in denen das Bezugsrecht ausgeübt wird, auf einem Bezugsformular vereinigen können. Dagegen würde zweckmäßig beim Verkauf des Bezugsrechts ein Formular jeweilig über so viele Bezugsrechte zu lauten haben, als zum Erwerb einer neuen Aktie notwendig sind. Nötigenfalls können, wie von Herrn Kohlberg vorgeschlagen, Umschreibungen zum Handel von Teilbeträgen erfolgen.

Es ist hier nicht der Raum, auf alle Einzelheiten einzugehen. Eine Besprechung unter den Emissionshäusern, vielleicht auch mit dem Börsenvorstand, wird notwendig sein. Bei der — wie von Praktikern versichert wird — außerordentlichen Erleichterung, die das vorgeschlagene Bezugsscheinverfahren bieten würde, wäre es zu begrüßen, wenn der Vorschlag trotz der in Zeiten großer Arbeitsbelastung bestehenden Abneigung gegen Einführung von Neuerungen baldigst Annahme fände.

[1]) Von der Berliner Börsenzeitung in der Abendausgabe vom 17. 4. 1920 im Auszug wiedergegeben.

Digitized by Google

Deutsche Guthaben bei Zweigniederlassungen deutscher Banken in Elsaß-Lothringen.

Von Rechtsanwalt Dr. **Hermann Isay**, Berlin.

Artikel 297 b des Friedensvertrages gibt den alliierten Mächten das Recht, das deutschen Reichsangehörigen gehörende Vermögen, soweit es sich innerhalb ihres Staatsgebiets befindet, zu liquidieren. Das Recht bezieht sich ausdrücklich auch auf die durch den Friedensvertrag abgetretenen Gebiete.

Zu diesem Vermögen gehören auch Forderungen deutscher Reichsangehöriger gegen Personen, die in dem Gebiet des alliierten Staates Wohnsitz oder Niederlassung haben, und zwar unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit (Isay, Private Rechte und Interessen im Friedensvertrag, S. 51), also auch Forderungen gegen deutsche Reichsangehörige selbst, sowie gegen Zweigniederlassungen deutscher Firmen.

Damit unterliegen auch die Guthaben deutscher Geschäftshäuser bei den Zweiganstalten deutscher Banken in Straßburg, Metz, Mülhausen usw. der Liquidation. Die Frage, wie weit deren Tragweite reicht, ist von erheblicher praktischer Bedeutung.

Insoweit das Guthaben aus den Mitteln der Zweigniederlassung gedeckt wird, ist die Rechtslage einfach. Die Schuld der Bank erlischt; der Konteninhaber hat in Höhe seiner Forderung den Entschädigungsanspruch gegen das Reich (Artikel 297 i).

Zweifel entstehen, wenn diese Mittel nicht ausreichen, sei es, daß sie an sich unzureichend waren, sei es, daß der französische Liquidator das Vermögen der Zweigniederlassung ohne Rücksicht auf die deutschen Depositengläubiger veräußert hat. Da die Zweigniederlassung keine selbständige Rechtspersönlichkeit besitzt, sondern mit der Hauptniederlassung rechtlich eine Einheit bildet, so ergibt sich die Frage: kann der französische Liquidator von der Hauptniederlassung Bezahlung fordern? Auf derselben Grundlage erhebt sich die weitere Frage: kann der deutsche Konteninhaber ohne Rücksicht auf die Liquidation von der Hauptniederlassung der deutschen Bank die Auszahlung seines Guthabens verlangen? Darf die Bank an ihn zahlen, ohne sich der Gefahr doppelter Zahlung auszusetzen?

Die Beantwortung dieser Fragen hängt davon ab, wie weit die Beschlagnahmewirkung der Liquidation des deutschen Guthabens reicht. Nur insoweit ist die Bank zur Zahlung an den französischen Liquidator verpflichtet, nur insoweit der deutsche Gläubiger an der Geltendmachung seiner Forderungen gehindert.

Die Anordnung der Liquidation bedeutet den Befehl an den Gläubiger, sich der Einziehung der Forderung zu enthalten, und den Befehl an den Schuldner, nicht mehr an den deutschen Gläubiger, sondern an den französischen Staat zu zahlen. Dieser Befehl findet seine selbstverständlichen Grenzen an den Grenzen der französischen Befehlsgewalt, d. h. er verpflichtet den Gläubiger nur, insoweit seine Person, und den Schuldner nur insoweit entweder seine Person oder sein Vermögen sich innerhalb des französischen Territoriums befindet. Nur insoweit befindet sich das Guthaben innerhalb des französischen Staatsgebietes, wie es Artikel 297 b voraussetzt.

Daher wirkt die Beschlagnahme der deutschen Guthaben nur soweit das Vermögen der Zweigniederlassung zu ihrer Bezahlung ausgereicht hat. Insoweit erfolgt die Behandlung der liquidierten Guthaben nach Artikel 29 h Ziffer 1: der Liquidationserlös, d. h. der auf sie gezahlte Betrag wird dem deutschen Ausgleichsamt gutgeschrieben.

Aus dieser Gutschrift ergibt sich, in welcher Höhe die beschlagnahmten Guthaben dem Gläubiger von dem Liquidator der Bankniederlassung bezahlt worden sind.

Insoweit ist also die Schuld der deutschen Bankfirma erloschen, und der Ersatzanspruch des Bankkunden gegen das Reich entstanden.

Insoweit eine Bezahlung mangels verfügbarer Mittel nicht erfolgen konnte, ist nach dem oben dargelegten Grundsatz keine Beschlagnahme entstanden. Es kann insbesondere also der französische Liquidator des Guthabens keinen Anspruch gegen die deutsche Bankfirma erheben. Erwähnt sei, daß für die Entscheidung hierüber nicht etwa das gemischte Schiedsgericht zuständig ist. § 16 des Anhanges zu Artikel 295, wie Artikel 304 b treffen nicht zu, da es sich nicht um eine Schuld bezw. einen Vertrag zwischen Feinden handelt.

Der deutsche Konteninhaber kann dagegen, insoweit die Bezahlung an den französischen Liquidator nicht erfolgt ist, die Auszahlung an sich fordern. Hier wird aber die Bank vorsichtshalber verlangen müssen, daß sie nur gegen Abtretung der etwaigen Entschädigungsforderung des Gläubigers gegen das Reich zahlt, damit, wenn etwa die Beschlagnahme dennoch für wirksam erklärt werden sollte und sie also nachträglich an den Liquidator zahlen müßte, sie wenigstens den an den Gläubiger gezahlten Betrag vom Reich zurückerhält und so der doppelten Zahlung entgeht.

Praktisch gestaltet sich also das Verhältnis folgendermaßen. Tritt der deutsche Depositengläubiger an die Bank heran, um die Auszahlung seines Guthabens zu fordern, so muß sie dies ablehnen, solange nicht klar ist, in welcher Höhe das Guthaben von dem Liquidator ihrer Zweiganstalt bezahlt ist. Dem Gläubiger kann hier nur durch Vorschüsse auf sein Guthaben gemäß den Richtlinien vom 9. Januar 1920 (Reichsanzeiger vom 20. Januar 1920) geholfen werden. Ist die Höhe der Zahlung festgestellt, so zahlt sie ihm den Restbetrag gegen Abtretung seines Entschädigungsanspruchs in gleicher Höhe aus.

Valutapolitik auf neuer Grundlage[1]).

Von Dr. **Edmund Herzfelder**, Berlin.

In einem gleich betitelten Aufsatz unterzieht Prof. von Bortkiewicz die von mir aufgestellte Konstruktion des statischen Geldwertes bei der Papierwährung einer Kritik und führt aus, inwiefern diesem Geldwert eine Bedeutung, bezw. nach seiner Auffassung, eine Bedeutungslosigkeit beizumessen ist. Prof. v. B. kommt dabei zu dem Ergebnis, daß dieser Begriff weder solide noch brauchbar sei, obwohl ich gerade durch diesen Begriff den Schlüssel zur Erklärung der Wechselkurse, ja, noch mehr, zur Regelung der Valuta gefunden habe.

Die ganze Darstellungsweise des Prof. v. B. mußte bedauerlicherweise ganz einseitig ausfallen, da eine richtige Würdigung des statischen Geldwertes nur dann möglich ist, wenn bei allen Untersuchungen in der Papierwährung, in der dieser statische Geldwert eine Rolle spielt, auch die Kaufkraftänderung des Geldes mit berücksichtigt wird. Eine Valutapolitik im engeren Sinne kann bei Papierwährung nur dann betrieben werden, wenn beide Wertkategorien des Währungsgeldes miteinander verglichen werden. Mit der dynamischen Wertänderung befaßt sich aber Prof. v. B. nicht, er begnügt sich in seiner Fußnote unter 10) damit, die von mir aufgestellte diesbezügliche Theorie kurzerhand zu erwähnen und abzulehnen.

Ich will mich hier damit begnügen, nur auf die tatsächlich vorgebrachten Einwendungen bezüglich des statischen Geldwertes einzugehen. Ich werde versuchen, zunächst die rein statistische Bedeutung dieses Begriffes in einem anderen Lichte als es Prof. v. B. tut, erscheinen zu lassen. Die Definition des statischen Geldwertes ist von Prof. v. B. durch Auszüge aus meiner Arbeit richtig wiedergegeben und so kann jeder Leser erkennen, daß es möglich ist, diesen Wert aus einer nach der personalen Methode aufgestellten volkswirtschaftlichen Bilanz zu bestimmen. Die korrekte Anwendung der personalen Methode ergibt, und darin stimme ich mit Prof. v. B. vollkommen überein, die Vereinigung aller Vermögen der Privatwirtschaftenden mit dem Reichs- und Staatsvermögen, wodurch eine so konstruierte Bilanz sich auf ihrer Debet- und Kreditseite ausgleicht. Daraus schließt nun

[1]) Vergl. „Bank-Archiv", 19. Jahrgang Nr. 8, Berlin, 15. Januar 1920.

Digitized by Google

Prof. v. B., daß eben aus diesem Grunde eine Nötigung zu einer Multiplikation aller Werte der Bilanz mit der Wertziffer y nicht vorliegt. In der Tat liegt für den, der aus der volkswirtschaftlichen Bilanz keine Folgerungen ableiten will, eine Nötigung für die Multiplikation mit y nicht vor. Wenn man aber die in den Händen der Privatwirtschaftenden befindlichen Umlaufsmittel bewerten will, und zwar, um festzustellen, inwieweit diese durch das reale Vermögen der Volkswirtschaft gedeckt sind, so kann man diese Bewertung durch die Bestimmung des Disagios des Geldes vornehmen und muß dann zum Begriffe der Wertziffer des Geldes gelangen. Der so bestimmte Geldwert ist eine besondere Wertkategorie, die natürlich mit der individuellen Wertschätzung des Geldes, aus der die Kaufkraft resultiert, nichts gemein hat. Aehnliche Nutzanwendungen durch Folgerungen aus einer Bilanz sind dem Praktiker nicht fremd.

Wenn man im Saling, Bilanz- und Rentabilitätstabellen (II. Abteilung) blättert[2]), fällt es jedem aufmerksamen Leser auf, daß für die Banken im Anschluß an ihre Bilanzen eine prozentuale Berechnung ihrer Liquidität angegeben ist. Das Vorwort des Buches gibt darüber Aufklärung, daß für die Berechnung der Liquidität der Vergleich der leicht greifbaren Mittel wie Kasse, Giroguthaben, Kupons, Wechsel, Reports und Lombards mit den leicht fälligen Verbindlichkeiten, Kreditoren, Akzepten und Depositen maßgebend gewesen ist. Aehnlich ist es mit dem von mir konstruierten Begriff des statischen Geldwertes bezw. des Bilanzwertes des Geldes, ohne daß ich durch dieses Beispiel etwa eine Kongruenz zwischen den beiden Begriffen herstellen möchte. Die Ziffer der Liquidität in den oben angeführten Bilanzen erklärt nur, daß, wenn die Gläubiger der Bank, die kurzfristige Forderungen haben und diese zu gleicher Zeit geltend machen wollten, mittels leicht greifbarer Mittel der Bank nur bis zum Grade dieser Liquidität befriedigt werden könnten. Ich glaube nicht, daß es jemandem einfallen wird, diese Ziffer als in statistischer Hinsicht völlig bedeutungslos hinzustellen, keineswegs aber könnte man dies mit der Begründung tun, daß keine Notwendigkeit für ihre Berechnung vorliege, da sich jede Bankbilanz auf der Debet- und Kreditseite ausgleicht und folglich letzten Endes jede Forderung eines Gläubigers der Bank nicht bis zum Grade dieser Liquidität, sondern völlig zur Befriedigung gelangen kann. Der formal richtige Abschluß einer volkswirtschaftlichen Bilanz schließt es nicht aus, daß daraus Folgerungen abgeleitet werden.

Nicht der Wunsch, dem Bilanzwerte des Geldes eine statistische Bedeutung beizumessen, sondern das Bestimmenwollen des Geldwertes zwingt uns, das Disagio zu berechnen; dieses gibt an, bis zu welchem Grade jeder, der über Umlaufsmittel verfügt oder verfügungsberechtigt ist und auch jeder Besitzer eines realen Vermögens der Volkswirtschaft dadurch in Mitleidenschaft gezogen wird, daß das Papiergeld ein an sich vollkommen wertloses Gut, als vollwertiges bezw. gleichwertiges Gut in das Bereich der realen Güter mit aufgenommen wurde.

Die Zweckmäßigkeit dieser Berechnung, folglich auch die statistische Bedeutung dieses Begriffes, kann niemals darum in Abrede gestellt werden, weil die Bilanz auch ohne diese Berechnung einen formell richtigen Abschluß gefunden hat. Um so weniger kann man aber diesen theoretisch richtig konstruierten Begriff aus der Welt schaffen.

Diese Absicht liegt aber im Grunde genommen bei Prof. v. B. gar nicht vor. Er erkennt an, daß die Verankerung des uneinlösbaren Papiergeldes im Volksvermögen wünschenswert sei, nur findet er, daß ich in diesem Zusammenhange die Bestimmung des statischen Geldwertes nicht richtig erfaßt habe.

Prof. v. B. bedient sich hier eines fingierten Beispiels, um zu zeigen, daß die Aenderung des statischen Geldwertes im Vergleich zur Kaufkraftänderung des Geldes, die ja letzten Endes die Preise beeinflußt, in einem ausgesprochenen Mißverhältnis stehe. Zunächst sei bemerkt, daß für eine solche Feststellung ein fingiertes Beispiel überhaupt nicht notwendig ist. Fast alle Berechnungen, die im Bereich des ökonomisch Möglichen liegen, zeigen unverkennbar diese Diskrepanz zwischen den beiden Wertänderungen an. Es war daher von Prof. v. B. unzweckmäßig, sich vom Boden der Wirklichkeit zu entfernen, um sich rein-mathematischen Studien hinzugeben; denn es ist klar — und dadurch verliert das von Prof. v. B. gewählte Beispiel seine ganze Beweiskraft —, daß das gewählte Beispiel unmöglich ist, da eine sechsfache Geldvermehrung, verbunden mit einer dreifachen Preissteigerung, nicht aus der fünften Dimension (die vierte ist bereits durch Minkowski und Einstein entdeckt) herbeigeschafft werden kann, ohne daß die vorhanden gewesenen Gütervorräte der Volkswirtschaft, daher auch das Volksvermögen, eine ganz erhebliche Verminderung erfahren würden (Prof. v. B. behält in allen diesen Berechnungen das Volksvermögen mit 95 Milliarden bei); dann kann aber — wie es die Verhältnisse heute am besten zeigen — der statische Geldwert doch nicht in so starkem Maße stabil erhalten bleiben, als dieses für die Beweisführung des Prof. v. B. wünschenswert wäre. Und doch hat Prof. v. B. vollkommen Recht, wenn er auf diese Diskrepanz zwischen den beiden Geldwertänderungen hinweist, denn sie ist selbst bei den kleinsten, von mir mit Vorliebe virtuell genannten Verschiebungen der Wirtschaft nicht auszumerzen. Allein weiter als ich die diesbezügliche Untersuchung durchgeführt habe — ich verweise auf S. 321—324 meiner Arbeit — kann auch Prof. v. B. in der Schilderung dieser Diskrepanz nicht gehen. Dieser Unterschied zwischen den beiden Geldwertänderungen ist ganz selbstverständlich und wird um so schärfer zutage treten, wenn sich auf dem Geldmarkt große Umwälzungen vollziehen. Es handelt sich im Grunde genommen um die Veränderungen zweier verschiedener Wertkategorien, die nur in ganz bestimmten Fällen miteinander in Einklang gebracht werden können. Die Aenderung des statischen Geldwertes ist nur ein preismitbestimmender Faktor, aber kein Maß für die Aenderung der Kaufkraft selbst. Das geht aus der begrifflichen Bestimmung der beiden Kategorien so klar hervor, daß sie in jedem Rechenbeispiel ihre Bestätigung findet. Auf diesen Unterschied habe ich in meiner Arbeit so oft und eindringlich hingewiesen, daß es mir unerklärlich ist, daß Prof. v. B. zu der Behauptung kommt, ich betrachtete die statische Geldwertänderung der Kaufkraftänderung gegenüber als eine primäre Erscheinung. Ich habe dies nicht nur nicht gesagt, sondern unzählige Male das Gegenteil bewiesen.

Ich will sogar weitergehen und behaupten, daß alle Untersuchungen auf dem Gebiete einer geordneten Papierwährung sich lediglich in der Aufdeckung der Wertänderungen dieser beiden Wertkategorien abspielen werden, um daraus Schlüsse auf eine richtige Geldschöpfung und auf die exodromische Verwaltung der Zentralbank zu ziehen.

Meine ganze Untersuchung der Wechselkurse ist ja auf diesem Vergleich der beiden Wertänderungen aufgebaut, womit ich nichts anderes bezwecke, als die bisher geltende Zahlungsbilanztheorie als ausschließlichen Grund für die Erklärung der Wechselkursschwankungen abzulehnen, um auch weitere Imponderabilien mit zu berücksichtigen, die nur im statischen Geldwerte bezw. in seiner Aenderung zum Ausdruck gelangen. Allein durch diese Auffassung habe ich mich in meinen Betrachtungen in keinem Fall von der Realität entfernt und daher auch die mangels tiefer Erkenntnis heute noch allein geltenden Ursachen der Kursänderungen stets gebührend gewürdigt. So mögen bezüglich des Vergleichs der beiden Geldwertänderungen folgende, in meiner Arbeit immer wiederkehrenden Vergleiche wörtlich angeführt werden.

(S. 314.) „Man sieht also, daß diese Erwägungen der Kaufenden sich in ganz anderer Richtung bewegen und keineswegs — selbst wenn der statische Wert des fremden Geldes in jedem Momente des Wirtschaftslebens bekannt wäre — dazu führen, die statischen Wertänderungen als allein ausschlaggebend anzusehen. Durch diese einleitenden Gedanken soll nur darauf hingewiesen werden,

[2]) Saling, II, Bilanz- und Rentabilitätstabellen, 5. Jahrgang 1914—15, Berlin-Leipzig-Hamburg, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G., S. 72 u. f.

Digitized by Google

daß die statische Theorie allein nicht ausreicht, die Preisänderung des fremden Geldes zu bestimmen; es muß auch berücksichtigt werden, welche qualitativen Aenderungen sich in der Kaufkraft zweier Geldarten zwischen zwei Zuständen des Wirtschaftslebens vollzogen haben."

(S. 329.) „Mit anderen Worten, solange die relative Teuerung (die Aenderung der Kaufkraft) in dem betreffenden Lande kleiner ist als die statische Geldentwertung, oder ihr gleich bleibt, ist letztere der maßgebende Faktor für die Bewegung des intervalutarischen Kurses; sobald sie aber durch die relative Teuerung überschritten wird, würde die statische Wertänderung ein falsches Bild von der Bewegung des intervalutarischen Kurses geben."

(S. 332.) „Die obigen Ausführungen beweisen nur, daß in allen Fällen, in denen die relative Teuerung (die Aenderung der Kaufkraft) die statische Wertänderung übersteigt, für die Aenderung der Wechselkurse die erstere maßgebend ist — eine erkenntnistheoretisch wichtige Tatsache, die nicht übersehen werden darf." (Prof. v. B. hat sie trotzdem übersehen!)

(S. 353.) „Der so entstehende Vergleich zweier Währungseinheiten greift auf die veränderte Kaufkraft der beiden Geldsorten zurück und kann ganz andere Resultate ergeben als jene, die durch den Vergleich der statischen Geldwerte entstehen.

Beide Berechnungen haben gemeinsam, daß sie nicht täglich erfolgen können, sondern erst nach einer längeren Zeitperiode der wirtschaftlichen Entwickelung. Beide Aenderungen wirken aber im gleichen Sinne auf die Aenderungen des intervalutarischen Kurses; die Wirkungen, die durch die Veränderungen der Kaufkräfte ausgelöst werden, sind im allgemeinen stärker als jene, die die veränderten statischen Geldwerte hervorrufen."

(S. 392.) „Solange das nicht geschieht, ist dem Vergleich des Geldwertes mit dem Werte der übrigen Währungsgelder nur die einzige Möglichkeit gegeben, die veränderten Kaufkräfte der verschiedenen Geldarten einander gegenüberzustellen, wie dieses auf Seite 356—357 ausführlich gesagt worden ist."[3])

Man erkennt also, daß diese ziemlich lange Untersuchung, die dem Vergleiche der statischen Geldwertänderung und der Kaufkraftänderung des Geldes gewidmet ist, an fünf Stellen der Beweisführung zu dem Ergebnis gelangt, daß für die Aenderung der Wechselkurse die Heranziehung der statischen Geldwertänderung unzulässig ist (also nicht wie nach Prof. v. B., der das Gegenteil behauptet), worauf dann noch in einem besonderen Satze gewissermaßen die Quintessenz dieser ganzen Untersuchung auf eine nicht mißzudeutende Art durch folgende Folgerung zusammengefaßt wird. (S. 354.) „Der intervalutarische Kurs ändert sich nach dem Verhältnis der Veränderungen des statischen Wertes der ausgetauschten Geldsorten, solange die in der Binnenwirtschaft obwaltende Geldschöpfungspolitik nicht größere Kaufkraftänderungen des Geldes auslöst als die statische Wertänderung, die als preismitbestimmender Faktor wirkt." Wenn jemand diesen Satz unbefangen liest, so wird er wissen, was er zu tun hat. Er wird zwei getrennte Berechnungen vornehmen — er kann sich hierbei an das Schema auf S. 356—357 halten[3]) — und wird in allen Fällen, in denen die Kursänderung nach der Kaufkraftänderung größer ausfällt als die nach der statischen Geldwertänderung, die erstere als für die Kursschwankungen maßgebend erachten. Hier gibt es kein Rütteln und Deuteln, hier gibt es keine primäre, auch keine subsidiäre oder akzessorische Erscheinung, und eine solche wird es auch für niemanden geben, der mein Buch mit etwas Aufmerksamkeit gelesen hat.

Nicht mit einem Schlage gebe ich dem statischen Geldwert eine zentrale Bedeutung, sondern in einem ganz bestimmten Falle, über den ich eingehende Untersuchungen angestellt habe.

Fast alle Praktiker im Geldwesen und mit ihnen Prof. v. B. als Theoretiker voran, stehen stark unter dem Einfluß der Kriegsjahre unserer Geldwirtschaft. Das darf nicht wundernehmen, da zurzeit jedem die mißlichen Erscheinungen der Papierwährung ins Auge fallen. Allein es wird hierbei übersehen, daß für eine theoretische Untersuchung die heute obwaltenden Verhältnisse nicht allein ausschlaggebend sein können. Es bleibt für die Theorie auch noch die Aufgabe, die normalen, durch keinerlei wirtschaftliche Erschütterungen getrübten Verhältnisse zu prüfen. Und so fragt es sich: Ist die Geldverfassung bei Papierwährung nur in Verbindung mit der uferlosen Ausgabe von Noten zu begreifen? Ist es nicht vielmehr die Pflicht des Theoretikers, auch die Erscheinungen der geordneten Papierwährung, also die normalen Verhältnisse, zu prüfen?

Ich glaube, die unendlich kleinen, also virtuellen Verschiebungen des Wirtschaftslebens auf Grund der Methode der exakten Forschung der Naturwissenschaften zu prüfen, wird die Hauptaufgabe der zukünftigen Nationalökonomie sein. Ob sie in ihrer Terminologie kühn oder dogmatisch verfährt, ist Nebensache. Erkennen heißt, die Dinge in ihren kleinsten Veränderungen beobachten und nicht dann, wenn die Bäume in den Himmel wachsen. Die Zahlungsbilanztheorie als ausschließliche Erklärung der Wechselkursschwankungen, an die sich die Alten anklammern, weil ihre theoretischen Anschauungen ohne diese Erklärung in die Brüche gehen, hat, wie die letzten Ereignisse am Geldmarkt zeigen, völlig versagt. Zwischen den Wechselkursänderungen und den tatsächlichen Geldwertänderungen ist heute in allen europäischen Staaten der innere Zusammenhang verloren gegangen. Es ist wahrhaftig Grund genug vorhanden, die Theorie nachzuprüfen und ich glaube, durch den statischen Geldwert, den ich nicht unter dem Einfluß der Kriegswirtschaft entdeckt habe, einen brauchbaren Ausgangspunkt gegeben zu haben.

Wer die Erscheinungen in der Papierwährung bei den ungeordneten Verhältnissen von heute untersucht, wer also die großen Umwälzungen, die sich auf dem Geldmarkt abspielen, ins Auge faßt, der wird wohl darauf angewiesen sein, die Zusammenhänge zwischen der „Wertminderung" und „Entwertung" des Papiergeldes im Sinne von Adolph Wagner und Lexis aufzudecken.[4])

Wer aber die Erscheinungen der geordneten Papierwährung erklären will, ist dagegen darauf angewiesen, die Unterschiede zwischen der statischen Geldwertänderung und der Kaufkraftänderung des Papiergeldes näher zu prüfen.

Und damit komme ich zu der Erklärung des Falles, wann dem statischen Geldwerte bezw. seiner Aenderung im Geldwesen eine besondere Bedeutung beizumessen ist. Prof. v. B. hat ja diesen Spezialfall gewissermaßen in den Mittelpunkt seiner Kritik gestellt und aus einem Satze meiner Arbeit, den er unvollkommen wiedergibt, mit kategorischem Imperativ meine undisziplinierte Denkungsweise klarzulegen versucht, die sicherlich nicht bestünde, wenn ich die Bewegungsfreiheit meiner Gedanken durch ein Festhalten an einer ihm beliebten Terminologie unterdrückt hätte.

Es ist nun aber sehr interessant, festzustellen, wie

---

[3]) Hier wird auf ein längeres Beispiel Bezug genommen; in diesem ergibt sich nach der statischen Geldwertänderung eine ganz geringfügige Kursänderung, die dagegen durch den Vergleich der Kaufkraftänderungen mit 1 pCt. berechnet wird. Ich sage aber wörtlich: „Im gegebenen Fall ist die Kursänderung nicht nach den statischen, sondern nach den dynamischen Geldwertänderungen festzusetzen." (S. 358.)

[4]) Der in diesem Zusammenhange zitierte Artikel der Frau Elisabeth Dorp ist nicht die Nüancierung eines alten Problems der Nationalökonomie, wie Prof. v. B. dies darzustellen sucht, sondern es wird darin darauf aufmerksam gemacht, daß die Zahlungsbilanztheorie grundsätzlich falsch ist. Wenn ich auch nicht diesen äußersten Standpunkt einnehme, so muß man doch erkennen, daß die Verfasserin durch vollkommen einwandfrei logische Schlüsse festgestellt hat, daß bei reiner Papierwährung eine dauernde Integrierung der Kursfestsetzungen aus Angebot und Nachfrage unstatthaft ist und daß nur hierdurch die sprungweise Abbröckelung der Parität, also die Diskrepanz zwischen Binnen- und Außenwert des Geldes, entstehen kann.

Digitized by Google

Prof. v. B. zu diesen Folgerungen gelangt. Der oben angedeutete Satz heißt wörtlich wie folgt: „In diesem Sinne gelangt man durch das Zuendedenken des Problems zu der Behauptung, daß die letzten Gründe der Kursänderungen in dem Verhältnis der statischen Geldwerte zweier Geldsorten zu suchen sind." Indem nun Prof. v. B. den Anfang dieses Satzes, insbesondere die drei Worte „in diesem Sinne" wegläßt, fühlt er sich auch enthoben, darzutun, welchen Sinn ich meinen Folgerungen zugrunde gelegt habe. Deshalb sei es mir gestattet, auf diesen Fall näher einzugehen, um ihn klarzustellen.

Unter der Voraussetzung, daß zwei Staaten unter geordneten Verhältnissen Papierwährung haben und lebhafte Handelsbeziehungen unterhalten, ist es nicht undenkbar und daher auch nicht ausgeschlossen, daß die Kaufkraft der beiden Währungsgelder und daher die gegenseitige Bewertung derselben keine nennenswerten Schwankungen erleidet. Insbesondere dürfte dieser Fall dann eintreten, wenn sich die Zentralbanken dieser Staaten, ihrer Aufgabe vollauf bewußt, in der Emission der Noten eine bestimmte Einschränkung auferlegen, um diese Menge den in der Wirtschaft vorhandenen Gütervorräten anzupassen. Wenn die Zentralbanken auf empirischer Grundlage zu dem Einsehen gelangen, dieses Gleichgewicht für die Stabilisierung der Kaufkraft aufrechtzuerhalten, so werden sie jedesmal, wenn in dieser Beziehung eine Störung eintritt, d. h. der Notenumlauf über das wünschenswerte Maß steigt, die überschüssige Notenmenge durch die Intervention des Staates entweder durch im Inland oder im Ausland begebene improduktive Anleihen aufsaugen. Durch diese Voraussicht der Zentralbanken möge es den Staaten gelingen, die Parität ihrer Währungsgelder auf die Dauer zu stabilisieren. In diesem Fall wird nach der Zahlungsbilanztheorie und selbst bei einem Vergleich der beiden Kaufkraftänderungen kein Grund dafür vorhanden sein, daß der Wechselkurs für diese beiden Staaten eine Aenderung erfährt. Allein es fragt sich: kann der unveränderte Wechselkurs auch auf die Dauer Maßstab für das gegenseitige Verhältnis der Geldwerte beider Staaten sein? Mit anderen Worten, bleibt auch der Geldwert in beiden Staaten unverändert? Oder, noch anders formuliert, müßte nicht die Parität dieser beiden Geldsorten geändert werden, um sie mit der Verhältniszahl der beiden statischen Geldwerte in Einklang zu bringen?

Diese Fragen können nur dann beantwortet werden, wenn auch die Finanzwirtschaft der beiden Staaten soweit berücksichtigt wird, um festzustellen, welche Opfer diese Staaten bringen mußten, um die Stabilität ihrer Währungsgelder aufrechtzuerhalten. Es ist nicht wahrscheinlich, daß solche Verhältnisse für die Aufrechterhaltung einer geordneten Papierwährung ohne Opfer geschaffen werden könnten. Vielmehr ist es naheliegend, daß das Maßhalten in der Notenemission des öfteren mit der Begebung von improduktiven Anleihen verbunden sein wird. Die so getroffenen Maßregeln müssen aber für die beiden Staatsgebiete nicht gleichgeartet sein. Ich will diese Verhältnisse durch das folgende, nicht fingierte Beispiel klarstellen.

Staat	Zeitpunkt	Volkswirtschaftl. Vermögen bezw. Gütermenge	Notenmenge	Improduktive Anleihen	Wertziffer y
A	I	100 Milliard.	3 Milliard.	0 Milliard.	0,9708
	II	105 „	3,167 „	0,6 „	0,9653
B	I	100 Milliard.	3 Milliard.	0 Milliard.	0,9708
	II	110 „	3,379 „	3 „	0,9451

Im Zeitpunkte I liegen die Verhältnisse für beide Staaten A und B gleich. Auf Grund der von mir aufgestellten dynamischen Theorie des Papiergeldes entsteht für die beiden Währungsgelder durch die zeitliche Verschiebung der beiden Zustände (I geht in II über) keine Aenderung ihrer Kaufkraft,[5]) und da auch vorausgesetzt wurde, daß die Handelsbeziehungen dieser Staaten normale sind, liegt gar kein Grund dafür vor, daß ihre Paritäten eine Aenderung erfahren. Allein aus dem Beispiel wird ersichtlich, daß sich der statische Wert des Geldes in den beiden Staaten nicht gleichmäßig geändert hat, denn der Staat A hat sich nicht in so hohem Maße verschuldet, wie der Staat B, der für die Aufrechterhaltung der unveränderten Kaufkraft seiner Währung drei Milliarden improduktive Anleihen kontrahieren mußte. Folglich ist auch der statische Geldwert für den Staat B mit 2,57 pCt. gegenüber 0,55 pCt. für den Staat A gesunken. Die hier geschilderten Verhältnisse vorausgesetzt, bliebe der Wechselkurs bei Goldwährung für beide Staaten unerschüttert. Dagegen müßte der Kurs bei Papierwährung durch die Mitberücksichtigung des statischen Geldwertes sich zuungunsten des Staates B gestalten. Ob der Kurs sich tatsächlich in diesem Sinne ändert, ist Nebensache — denn es ist ja überdaupt fraglich, ob man den statischen Geldwert bestimmen und mitberücksichtigen will —, aber der Fall ist gegeben, in welchem die letzten Gründe für die Aenderung der Wechselkurse in dem Verhältnis der statischen Geldwertänderung zu suchen wären; in der Tat kann man in diesem Falle nur auf Grund einer falschen Fiktion (jener der Goldwährung) die Parität unverändert aufrechterhalten. Mit anderen Worten, in diesem Fall müßte die Kaufkraftänderung der statischen Geldwertänderung untergeordnet werden. Und eben durch dieses oder zahlreiche andere Beispiele[6]) kann gezeigt werden, daß es auf Grund der Theorie der Papierwährung möglich ist, tiefer in die Verhältnisse einzudringen und auch höhere Gesichtspunkte für die Kursschwankungen mit heranzuziehen; denn das gewählte Beispiel lehrt, daß es möglich ist, bei geordneter Papierwährung dahin zu wirken, sich in der Emission der Noten jenes Maß der Einschränkung aufzuerlegen, das nötig ist, um die Kaufkraftänderung des Geldes unerschütterlich aufrechtzuerhalten; aber es bleibt dann noch immer in Frage, ob es möglich ist, dieses Ziel ohne Erhöhung der Staatslasten zu erreichen und auch den statischen Geldwert intakt zu erhalten.

Für die Beurteilung der so geschaffenen Verhältnisse reicht dann natürlich die Prüfung des Binnenwertes des Geldes nicht aus — selbst dann, wenn wir schon ein Maß für seine Prüfung hätten — und da tritt meiner Ansicht nach der statische Geldwert in den Vordergrund der Untersuchung. Bewiesen ist daher die nach Prof. v. B. unbewiesene und unbeweisbare Behauptung, daß es Fälle geben kann und in den Beziehungen zwischen den Staaten Fälle gab[7]), in denen die Aenderung des statischen Geldwertes größer als die Aenderung der Kaufkraft ausfällt.

Prof. v. B. möchte noch zuletzt einen grundsätzlichen

[5]) Diese Berechnungen sind auf Grund der Anmerkung 1 auf S. 275 meiner Arbeit durchgeführt und lassen durch die Berechnung der Tauschwertkomponenten erkennen, daß die Kaufkraft des Geldes in beiden Staatsgebieten keine Aenderung erfahren hat. Wenn auch die Richtigkeit dieser Behauptung nur clausula rebus sic stantibus gültig ist, so ist es nicht ausgeschlossen, ähnliche Zustände bezw. Zustandsänderungen in der Geldwirtschaft von Staaten vorauszusetzen.

[6]) Das hier gewählte Beispiel ist nicht für meine Entgegnung konstruiert. Ich behandelte den hier erörterten Gegenstand ausführlich in meiner Arbeit sowohl auf S. 391 bis 393 als auch in der Anmerkung 1 auf S. 275—276. Prof. v. B. hat diese Ausführungen scheinbar ganz übersehen.

[7]) Man hat auf Grund der Fiktion der Goldwährung jahrzehntelang den Kurs der österreichischen Krone aufrechterhalten können. Ja, es ergab sich sogar, daß der Kurs des österreichischen Geldes Deutschland gegenüber innerhalb der Geldpunkte dauernd für Oesterreich günstiger gewesen ist. Daß aber mit der Zeit zwischen dem Geldwerte des Deutschen Reiches und dem Oesterreich-Ungarns zuungunsten des letzteren Verschiebungen stattgefunden haben, mußte jedem klar sein, der einen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse der beiden Reiche gehabt hat. (Vergl. S. 344—347 meiner Arbeit.) Wer aber die noch auffälligere Disproportion zwischen Kursänderung und Geldentwertung studieren will, den verweise ich auf die Geldverhältnisse Portugals in den Jahren 1910—1914.

Digitized by Google

Fehler bezüglich der Bewegung des statischen Geldwertes im Vergleich zur Kaufkraftänderung feststellen, indem er es als möglich hinstellt, daß sich diese beiden Geldwertänderungen ihrer Richtung nach entgegengesetzt bewegen können[8]). Mit anderen Worten, Prof. v. B. meint, es könnte vorkommen, daß, während die Kaufkraft des Geldes sinkt (bezw. steigt), der statische Geldwert steigt (bezw. sinkt). Auf diese Behauptung des Prof. v. B. antworte ich mit einem entschiedenen N e i n! D a s i s t n i e m a l s m ö g l i c h. Nur der, der auch heute noch die roheste Form der Quantitätstheorie anerkennt und für den in allen Fällen eine Preissteigerung mit einer Minderung der Kaufkraft des Geldes verbunden sein muß — und Prof. v. B. macht sich die Ansicht der naiven Quantitätstheorie zu eigen —, kann diesen Standpunkt vertreten. Die Kaufkraft des Geldes kann bei steigenden Marktpreisen nur so lange fallen, bis jene Re-Ingerenz, die von der Preissteigerung auf die Geldseite ausgeübt wird, nicht größer ist, als die Geldentwertung; sobald dieser Fall eintritt, wird eine jede Marktpreissteigerung mit einer gesteigerten Kaufkraft des Geldes verbunden sein und so kann die von Prof. v. B. vermeinte, entgegengesetzte Aenderung in den beiden Geldwerten niemals eintreten. Und so gelang es mir auch, nachzuweisen, und daran halte ich unbedingt fest, daß es Fälle gibt, in denen es möglich ist, daß selbst bei der Steigerung der Marktpreise der Geldwert steigt und bei sinkenden Marktpreisen sinkt (S. 227 meiner Arbeit). Um dies zu erkennen ist es nur notwendig, das a l l g e m e i n e T a u s c h w e r t g e s e t z für die Klarlegung diesbezüglicher Verhältnisse mit heranzuziehen. Durch diese Aussage soll keineswegs behauptet werden, daß etwa die allgemeine Auffassung, daß in der Regel steigende Preise mit der sinkenden Kaufkraft des Geldes in Erscheinung treten, aufgehoben ist. Aber die von mir aufgestellte Quantitätstheorie zeigt, wann diese Ausnahmefälle möglich sind. In allen jenen Fällen, wo Prof. v. B. diese entgegengesetzte Bewegung der beiden Geldwertänderungen auffällig geworden ist, liegt der Fall dieser Ausnahme vor.

Bei der heute vorherrschenden Geldverfassungslosigkeit ist natürlich an einen Vergleich der statischen und dynamischen Geldwertänderung nicht zu denken. Heute gilt als R e g e l, daß die dynamische Aenderung des Geldes dominiert und die Zentralbank ihre Ingerenz zur Eindämmung der Kursschwankungen nahezu fast aufgegeben hat. Was heute als R e g e l gilt, wird bei der geordneten Papierwährung zur A u s n a h m e; dann ist aber auch die Möglichkeit geboten — wie ich es ausführlich gezeigt habe (S. 325—335) —, die Aenderung der Kaufkraftänderung jener des statischen Geldwertes unterzuordnen. In diesem Fall gilt der von Prof. v. B. im Mittelpunkt seiner Kritik angeführte Satz, den ich voll und ganz aufrechterhalte, wenn es ihm vielleicht auch gelungen ist, durch eine nicht vollkommene Wiedergabe desselben den Vergleich der statischen und dynamischen Geldwertänderung in der von ihm beliebten verkehrten Weise auszuführen.

[8]) Auf das Beispiel des Prof. v. B., in welchem er die statische Geldwertänderung mit den sogenannten Kaufkraftparitäten für Deutschland und Schweden vergleicht, brauche ich hier nicht näher einzugehen. Würde ich mich durch meine Berechnungen auf dieselbe schiefe Ebene begeben, auf die hier eingegangen worden ist, so müßte ich in dem von Prof. v. B. gewählten Beispiel nur supponieren, daß das allgemeine Preisniveau in Schweden sich um 263,6 pCt. gehoben hat. Ich würde dann nach alldem, was man über die Lebenshaltung in Schweden erfährt, mich wahrscheinlich mehr den tatsächlichen Verhältnissen nähern, als es Prof. v. B. getan hat. Aber bei dieser Voraussetzung würde sich das Resultat der Rechnung so stellen, daß sich die beiden Aenderungen sowohl nach der statischen Aenderung als auch nach der Kaufkraftparität deckten. Denn 100 Kr. = $\frac{600}{363{,}6}$ 112,5 = 185,6. Ich glaube nicht, daß solche nicht mehr fingierten, sondern f r i s i e r t e n Beispiele zur Aufklärung der tatsächlichen Verhältnisse dienlich sind.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

I.

In der Sitzung der Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) vom 3. Mai d. J. sind folgende für die Allgemeinheit der deutschen Banken und Bankfirmen beachtenswerte Beschlüsse gefaßt worden:

1. Es ist beschlossen worden, hinter § 9 der festgesetzten Usancen folgenden § 9a einzufügen:

„Bei allen nach dem 15. März 1920 getätigten Geschäften in inländischen festverzinslichen Wertpapieren hat der Verkäufer bei der Berechnung der Stückzinsen die Kapitalertragsteuer von 10 pCt. in Abzug zu bringen."

Diese Bestimmung entspricht den von den Börsenvorständen für amtlich notierte Rentenwerte gefaßten Beschlüssen und einer bereits seit Monaten auch für unnotierte Rentenwerte in Geltung befindlichen Uebung.

2. Aus Mitgliederkreisen waren Bedenken laut geworden, ob die Lieferfrist aus § 13 der Usancen, insbesondere unter den gegenwärtigen erschwerten Verkehrsverhältnissen, noch als ausreichend angesehen werden könne. Die Kommission vermochte sich zwar zu einer allgemeinen Verlängerung der Lieferfrist nicht zu entschließen, beschloß jedoch, den erhobenen Vorstellungen durch Hinzufügung eines zweiten Absatzes zu § 18 der Usancen Rechnung zu tragen, der, wie folgt, lauten soll:

„Ein Verzug des Verkäufers ist nicht vorhanden, wenn er zur Innehaltung der im § 13 festgesetzten Lieferfrist infolge von Verkehrsschwierigkeiten oder sonstigen nicht zu beseitigenden und von ihm nicht zu vertretenden Hindernissen außerstande war."

II.

Die

G e w e r k s c h a f t N e u - S o l l s t e d t

verteilt mit Rundschreiben vom 28. April 1920 an ihre unter dem 7. April 1920 eingetragenen Gewerken eine Ausbeute von

M. 750 — je Kux.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens diese Ausbeute im Sinne der Börsengebräuche als eine u n r e g e l m ä ß i g e erklärt und hat den Fälligkeitstag auf den 5. Mai 1920 festgesetzt. Vom 6. Mai 1920 ab werden die Kuxe ausschließlich dieser Ausbeute notiert und gehandelt.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XIX. Jahrgang. Berlin, 1. Juni 1920. Nummer 17.

Inhalts-Verzeichnis.

Das Ausgleichsbesteuerungsgesetz.
Von F. Lusensky, Wirklichem Geheimen Rat, Berlin.

Deutsche Vermögensrechte in den an Polen abgetretenen Gebieten.
Von Rechtsanwalt W. Güssefeld in Berlin.

Inzahlunggabe von Kriegsanleihe für Reichssteuern.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Das Ausgleichsbesteuerungsgesetz.

Von F. Lusensky, Wirklichem Geheimen Rat, Berlin.

I. Wer das Gesetz über die steuerliche Behandlung der im Reichsausgleichsgesetze und im Enteignungsgesetze geregelten Ansprüche und Verbindlichkeiten (Ausgleichsbesteuerungsgesetz) zum ersten Male liest, wird sicherlich kein klares Bild vom Inhalt und von der Tragweite der Bestimmungen dieses Gesetzes gewinnen. Auch wer zu seiner Unterrichtung die dem Gesetzentwurfe beigegebene Begründung heranzieht, wird zunächst wohl nur erkennen, daß das Gesetz den Zweck verfolgt, den aus ihren vorkrieglichen Geldforderungen gegenüber feindlichen Staaten und deren Angehörigen, und den aus der Einbehaltung und Liquidierung ihres in gegnerischen Staaten befindlichen Vermögens zur Entschädigung Berechtigten die Geldbeträge, die ihnen auf Grund anderweitiger Vorschriften in reichen Ausmaße zugebilligt werden, im Wege der Besteuerung nach Möglichkeit wieder zu entziehen. Was mit der einen Hand gegeben wird soll mit der andern wieder genommen werden. Wir können uns mit diesem von der Reichsgesetzgebung beschrittenen Wege nicht befreunden, weniger, weil er der Grund der verwickelten und in ihrer Durchführung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten und Unbilligkeiten verbundenen Bestimmungen des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes ist, als weil er bei den Beteiligten leicht die Empfindung einer unaufrichtigen Behandlung aufkommen lassen kann und überdieß den volkswirtschaftlichen Interessen Deutschlands nicht gerecht wird. Ein Staat, der nach Beendigung eines Krieges an die Heilung der Kriegsschäden herantritt, kann dabei einen doppelten Ausgangspunkt wählen. Den rein privatwirtschaftlichen, indem er die seinen Angehörigen durch den Krieg erwachsenen Nachteile insbesondere vermögensrechtlicher Art durch Gewährung von Entschädigungen, die sie in ihren früheren Vermögensstand setzen, beseitigt, oder den gemeinwirtschaftlichen, indem er das volkswirtschaftliche Interesse in den Vordergrund stellt, und die Wunden des Krieges vor Allem insoweit heilt, als dies zur Wiederherstellung und Neubelebung des gesamten Wirtschaftslebens notwendig ist. Eine allgemeine Rechtsverpflichtung, die Kriegsschäden den Staatsangehörigen zu ersetzen, besteht nicht. Wenn Deutschland im Friedensvertrage eine Rechtspflicht übernommen hat, die durch die Liquidationen der gegnerischen Mächte geschädigten Reichsangehörigen schadlos zu halten, so bedeutet dies eine Ausnahme von der Rechtsregel: Dabei ist das Maß der zu gewährenden Entschädigung auch hier der Regelung durch das Reich überlassen; denn der Grund dieser Vorschrift ist allein in dem Bestreben der gegnerischen Mächte zu erblicken, sich jeder unmittelbaren Entschädigungspflicht gegenüber den von den Liquidationen betroffenen Einzelpersonen zu entziehen. Trotz dieser Rechtslage wird jeder Staat die moralische Verpflichtung empfinden, seinen Angehörigen nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen die Kriegsschäden zu ersetzen, die sie zufolge ihrer Zugehörigkeit zum Staat für die Gesamtheit erduldet haben, und deshalb den Wunsch haben, den ersten der beiden angedeuteten Wege zu beschreiten. Ob er ihn wählen kann, hängt jedoch davon ab, ob seine Finanzen sich nach Abschluß des Krieges in einer Verfassung befinden, die die allgemeine Beseitigung der dem einzelnen erwachsenen Kriegsschäden möglich macht. In dieser glücklichen finanziellen Lage befindet sich das Reich nicht. Mit einer Kriegsschuld von märchenhafter Höhe und einer völlig unabsehbaren Wiedergutmachungspflicht belastet, zu unerhörten Aufwendungen genötigt, um den Staatsbetrieb und das Wirtschaftsleben wiederherzustellen, dabei durch den völligen Zusammenbruch der deutschen Währung aufs äußerste gehemmt, und nach alledem zur Erhebung von Steuern in einer beispiellosen Höhe gezwungen, besitzt das Reich nicht die finanzielle Kraft, die Kriegsschäden allgemein auf seine Schultern zu nehmen. Die Folge hiervon ist einerseits die Notwendigkeit, die Schadloshaltung auf bestimmte Gruppen Geschädigter zu beschränken, andererseits der mit dem vorliegenden Gesetze unternommene Versuch, die zugebilligten Beträge nach Kräften wieder wegzusteuern und die weitere Folge ein allgemeines Mißvergnügen über die Ungleichmäßigkeiten, die sich hieraus ergeben müssen. Es wäre hiernach richtiger gewesen, wenn das Reich unter dem Zwange der finanziellen Lage, in die es durch den Krieg und dessen Nachwirkungen gelangt ist, seine Unfähigkeit, die Reichsangehörigen für ihre Kriegsschäden nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen zu entschädigen, offen anerkannt und sich zu dem Grundsatz bekannt hätte, soweit nicht der Friedensvertrag eine darüber hinausgehende Entschädigungspflicht vorschreibt, eine Schadloshaltung nur insoweit zu bewilligen, als sie zur Erhaltung und Förderung der deutschen Volkswirtschaft geboten ist, die unter diesem Gesichtspunkte gewährten Entschädigungen aber so zu bemessen, daß der damit beabsichtigte Erfolg für die deutsche Volkswirtschaft auch wirklich sichergestellt ist, und jedenfalls nicht durch steuerliche Maßregeln in einem Umfange zu kürzen, der diesen Erfolg in Frage stellt. Die Nationalversammlung hat bei der Beratung des Gesetzes, die eine ihrer letzten Aufgaben war, für den volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt ein richtigeres Empfinden an den Tag gelegt als die Verfasser des Regierungsentwurfs. Sie hat wenigstens die Möglichkeit geschaffen, von der Fortsteuerung der für ein liquidiertes gewerbliches oder kaufmännisches Unternehmen zugesprochenen Entschädigungssummen in gewissem Maße abzusehen, wenn sie nachweislich und unter staatlicher Ueberwachung zum Wiederaufbau einer entsprechende Unternehmung, sei es im Inlande, sei es im Auslande, verwendet werden.

Digitized by Google

II. Für die steuerliche Behandlung auf Grund des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes kommen folgende Ansprüche und Verbindlichkeiten in Frage:

a) Ansprüche.

1. Die Geldforderungen deutscher Reichsangehöriger gegen gegnerische Staaten und deren Angehörige, soweit sie in den durch Art. 296 des Friedensvertrages vorgesehenen Ausgleichsverfahren abgewickelt werden. Der Anwendung dieses Verfahrens haben Großbritannien zugleich für seine Kolonien, Dominien und Protektorate mit Ausnahme der südafrikanischen Union und Aegypten, Frankreich unter Einschluß von Elsaß-Lothringen, zugleich für seine Kolonien und Protektorate, Italien, zugleich für seine Kolonien, Belgien, zugleich für den Kongo, Griechenland und Siam zugestimmt. Da noch nicht alle Signatarmächte den Friedensvertrag ratifiziert haben, besteht die Möglichkeit, daß sich die Zahl der dem Ausgleichsverfahren beitretenden Mächte noch vermehrt. Im Ausgleichsverfahren zur Abwicklung gelangen Geldforderungen Deutscher gegen Angehörige einer der dem Ausgleichsverfahren angeschlossenen Mächte, die entweder vor Kriegsbeginn oder während des Krieges fällig geworden sind, letzteren Falls jedoch nur, sofern sie aus Geschäften oder Verträgen herrühren, deren Ausführung infolge der Kriegserklärung ganz oder teilweise ausgesetzt worden ist. Weitere Voraussetzung ist, daß der deutsche Gläubiger seinen Wohnsitz in Deutschland, der gegnerische Schuldner seinen Wohnsitz in seinem Heimatstaate hat, wobei jedoch die in Belgien wohnenden Franzosen und die in Frankreich wohnenden Belgier den Angehörigen des Staates ihres Wohnsitzes gleichgeachtet werden. Ferner werden im Ausgleichsverfahren die Forderungen gegen eine der daran beteiligten gegnerischen Mächte abgewickelt, die einem deutschen Besitzer der von dieser Macht ausgegebenen Wertpapiere, sei es auf Zinserträge, sei es auf die Rückzahlung des Kapitals, zustehen und vor Kriegsbeginn oder während des Krieges fällig geworden sind. Als Angehörige eines Staates gelten auch juristische Personen und Handelsgesellschaften, die in diesem Staate ihren Sitz haben und auf seinem Rechte beruhen. Für elsaß-lothringische Schuldner tritt an die Stelle des Kriegsbeginns der 11. November 1918 als der Tag des Rückfalls dieses Gebiets an Frankreich.

Die im Ausgleichsverfahren festgestellten Forderungen werden gegen die gegnerischen Forderungen aufgerechnet und zu dem Zwecke dem deutschen Ausgleichsamt gutgeschrieben. Die Gutschrift und Verrechnung erfolgt in der Währung des gegnerischen Staats; in diese sind deutsche Forderungen, die auf deutsche oder eine andere fremde Währung lauten, als die des gegnerischen Staates, nach dem Vorkriegskurse umzurechnen. Nach Gutschrift der deutschen Forderungen durch das gegnerische Ausgleichsamt erteilt das Reichsausgleichsamt dem Gläubiger Abrechnung über dem ihm zustehenden Betrag; die Abrechnung erfolgt in Reichswährung, bei Forderungen, die auf Reichswährung lauten, zum Nennbetrag der Forderung oder ihres festgestellten Teils, bei Forderungen, die in ausländischer Währung ausgedrückt sind, unter Umrechnung des festgestellten Betrages der Forderung zum Kurse des Tages, an dem das Reichsausgleichsamt die Nachricht von der Gutschrift durch das gegnerische Amt erhalten hat (dem Tageskurse).

2. Die Entschädigungsansprüche, die Reichsangehörigen wegen der Liquidation oder Einbehaltung ihrer Güter, Rechte oder Interessen in gegnerischen Staaten gegenüber dem Reiche zustehen. In Art. 297 b des Friedensvertrages ist den gegnerischen Mächten das Recht vorbehalten, alle den deutschen Reichsangehörigen oder den von ihnen abhängigen Gesellschaften bei Inkrafttreten des Friedensvertrages gehörenden Güter, Rechte und Interessen innerhalb ihrer Gebiete einzubehalten und zu liquidieren. Der Wert der hiernach einbehaltenen Güter, insbesondere auch Barguthaben, und der erzielte Liquidationserlös wird, insoweit der gegnerische Staat dem Ausgleichsverfahren beigetreten ist (Ziffer 1), durch das gegnerische Ausgleichsamt dem deutschen Reiche gutgeschrieben und zur Verrechnung mit den deutscherseits erzielten Erlösen aus Liquidationen von Vermögen der Angehörigen dieses Staats verwendet. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so kann der gegnerische Staat die einbehaltenen Guthaben und Liquidationserlöse zur Befriedigung bestimmter Ansprüche seiner Angehörigen verwenden oder unter Anrechnung auf die Wiedergutmachungsschuld Deutschlands für sich verwerten. In allen Fällen besteht für Deutschland die Verpflichtung, seine Angehörigen wegen der solcher Gestalt erfolgten Einbehaltung oder Liquidierung ihres Besitzes zu entschädigen (Art. 297 i des Friedensvertrages). Diese Entschädigungspflicht ist in dem Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen vom 31. August 1919 (§§ 6—8) und den hierzu erlassenen Richtlinien geordnet. Danach ist bei einbehaltenen Geldforderungen der Nennbetrag nebst Zinsen und wenn der Wert der Forderung geringer ist, dieser Wert als Entschädigung zu gewähren. Lautete die Forderung auf eine ausländische Währung, so erfolgt Umrechnung zum Kurse des Tages, an dem im Falle des Ausgleichsverfahrens der gutgeschriebene Betrag dem Reichsausgleichsamt, sonst der festgestellte Betrag der zuständigen deutschen Behörde mitgeteilt wird. Bei der Einbehaltung sonstiger Vermögensstücke ist Entschädigung in Höhe des von der gegnerischen Macht festgestellten Wertes, bei ihrer Liquidierung in Höhe des Liquidationserlöses zu gewähren. Die Umrechnung dieser Beträge, die stets in der Währung des gegnerischen Staates ausgedrückt sein werden, in Reichswährung geschieht in gleicher Weise und zu gleichem Kurse, wie es vorstehend für einbehaltene Geldforderungen angegeben ist. Zu dieser Entschädigung kann auf Antrag des Entschädigungsberechtigten, wenn er nachweist, daß sie hinter dem Werte, den der einbehaltene oder liquidierte Gegenstand am 25. Juli 1914 im Gebiete des gegnerischen Staates in dessen Währung hatte, zurückbleibt, in der Höhe dieses Unterschiedes noch eine Zusatzentschädigung treten; für ihre Umrechnung in Reichswährung ist der Kurs des Tages maßgebend, an dem der Antrag auf Zusatzentschädigung gestellt ist. Wird der Liquidationserlös oder eine anderweitige Entschädigung dem Berechtigten von der gegnerischen Macht unmittelbar gewährt, so kann er vom Reich Entschädigung nur unter den Voraussetzungen beanspruchen, unter denen bei Einbehaltung des Liquidationserlöses eine Zusatzentschädigung beantragt werden könnte. Dieser Grundsatz soll jedoch zunächst nicht für die neuen Staaten gelten, die Liquidationserlöse nach Art. 297 h, Abs. 2 a. a. O. unmittelbar an den deutschen Berechtigten abzuführen haben; für diese Fälle ist eine besondere Regelung vorbehalten.

b) Verbindlichkeiten.

1. Die Geldschulden deutscher Reichsangehöriger gegenüber den Angehörigen der gegnerischen Mächte, die dem Ausgleichsverfahren beigetreten sind, und die Ansprüche der letzteren auf Zinsen und Kapitalsrückzahlung aus dem Besitze von Wertpapieren, die vom Reich oder einem der deutschen Staaten ausgegeben worden sind. Diese Schuldverbindlichkeiten sind im Ausgleichsverfahren unter den gleichen Voraussetzungen abzuwickeln, wie sie unter a Ziffer 1 für die Abwicklung der entsprechenden gegnerischen Geldschulden vorgesehen sind.

2. Die an sich zur Abwicklung im Ausgleichsverfahren geeigneten, also die in Art. 296 a bis d bezeichneten Schulden, deren Abwicklung in diesem Verfahren jedoch ausgeschlossen ist, sei es — und dies ist der praktisch wichtigste Fall — weil der gegnerische Staat sich dem Verfahren nicht angeschlossen hat, sei es, weil die Verpflichtung des Schuldners bereits erloschen ist. Letztere Voraussetzung trifft zu, wenn der Schuldner seine Schuld während des Krieges infolge einer ihm bewilligten Ausnahme vom Zahlungsverbot dem Gläubiger bezahlt, oder an die Reichsbank oder einen Zwangsver-

Digitized by Google

walter oder Liquidator feindlichen Vermögens oder den Treuhänder für das feindliche Vermögen für Rechnung des Berechtigten in einer Weise abgeführt hat, daß er dadurch von seiner Schuldverpflichtung befreit worden ist. Schließlich kann die Abwicklung einer Schuldverbindlichkeit vom Ausgleichsverfahren auch dadurch ausgeschlossen sein, daß das Ausgleichsamt des Gläubigers sie irrtümlich als für dieses Verfahren nicht in Betracht kommend ansieht (Anlage zu Art. 296 § 15).

3. Geldschulden, die mit den im Ausgleichsverfahren abzuwickelnden, hinsichtlich des Zeitpunkts der Entstehung, der Gründe der Nichterfüllung und des Wohnsitzes des Gläubigers übereinstimmen, von diesem Verfahren aber ausgeschlossen sind, weil der Gläubiger nicht Angehöriger des Staats des gegnerischen Ausgleichsamts, sondern ein in diesem Staat wohnender Neutraler, Deutscher oder Staatsangehöriger einer anderen gegnerischen Macht ist.

4. Geldschulden an Elsaß-Lothringen, die nach der Regel unter Ziffer 1 dem Ausgleichsverfahren unterliegen würden, aber unter dem Zwange der Verhältnisse unmittelbar nach der am 11. November 1918 erfolgten französischen Besetzung bezahlt worden sind.

Da die Verrechnung der deutschen Schulden im Ausgleichsverfahren in der gegnerischen Währung erfolgt (s. oben unter a 1), sind die auf Reichswährung oder auf eine andere ausländische Währung als die des Staats des gegnerischen Ausgleichsamts lautenden Schulden in dessen Währung zum Vorkriegskurse umzurechnen. Die Schuldbeträge der deutschen Schuldner sind an das Reichsausgleichsamt in Reichswährung abzuführen. Bei Schulden in fremder Währung wäre hiernach der deutsche Schuldner an sich rechtlich verpflichtet, den Markbetrag zu entrichten, den seine Schuld am Einzahlungstage in Reichswährung ausmacht. Bei Schulden, die auf Reichswährung lauten, vertritt die Begründung zum Ausgleichsbesteuerungsgesetz den Standpunkt, daß sie sich, weil sie im Ausgleichsverfahren in gegnerischer Währung verrechnet werden, für den Schuldner in Valutaschulden, auf der Grundlage des Vorkriegskurses, umwandeln und deshalb an und für sich an das Ausgleichsamt in den erhöhten Beträgen abzuführen sind, die sich aus der Rückumrechnung in Reichswährung zum Tageskurse ergeben. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden; ein derartiger Eingriff in die Privatrechte der Einzelnen läßt sich aus den Vorschriften des Friedensvertrages nicht herleiten. Durch die Zahlung der Schulden an das Reichsausgleichsamt auf der Grundlage des Tageskurses würde für die deutschen Schuldner eine so erdrückende Verpflichtung erwachsen, daß dadurch in weitem Umfange ihre Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt werden würde. Um diese katastrophale Wirkung zu hindern, sieht das Reichsausgleichsgesetz vor, daß die Schulden nur zu ihrem Vorkriegswerte an das Ausgleichsamt zu zahlen oder mit ihm zu verrechnen sind, also Markschulden mit ihrem Nennbetrage, Valutaschulden unter Umrechnung des Nennbetrages in Reichswährung zum Vorkriegskurse. Diese Vergünstigung konnte aus Gründen der Gerechtigkeit nicht auf die Verbindlichkeiten beschränkt bleiben, die im Ausgleichsverfahren abgewickelt werden, sondern ist auf die oben unter Ziffer 2 bis 4 bezeichneten, wirtschaftlich durchaus gleichartigen, aber der Abwicklung im Ausgleichsverfahren entzogenen Geldschulden ausgedehnt worden. Insoweit der Schuldner eine dieser Verbindlichkeiten unter Aufwendung größerer Mittel, als sie dem Vorkriegswerte der Schuld entsprachen, getilgt hat, wird ihm der Unterschied durch das Ausgleichsamt auf fristmäßig gestellten Antrag vergütet. Ist die Verbindlichkeit noch nicht getilgt, so kann ihm zum Zwecke der Tilgung ein Vorschuß auf diesen ihm mit der Zahlung entstehenden Anspruch gewährt werden.

Diese Regelung wird dadurch noch verwickelter, daß die den Schuldnern hiernach gewährten Vergünstigungen eine Beschränkung erfahren, wenn ein Schuldner auf Grund bestimmter Ansprüche in ausländischer Währung Währungsgewinne erzielt. Auf die Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden; es sei auf die §§ 29—32 und 48 des Reichsausgleichsgesetzes verwiesen.

III. Es ist selbstverständlich, daß die unter II a bezeichneten Forderungen und Ansprüche von Besitz- und Einkommensteuern erfaßt werden, und nicht minder, daß die unter II b bezeichneten Verbindlichkeiten bei der Veranlagung zu solchen Steuern zu berücksichtigen sind. Dabei ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten. Die unter II dargelegten Vorschriften sind so verwickelt, daß auf eine, im Interesse sowohl des Fiskus als der Steuerpflichtigen dringend gebotene Einheitlichkeit bei der Bewertung dieser Ansprüche und Verbindlichkeiten, wenn sie nach den allgemeinen Vorschriften der einzelnen Steuergesetze erfolgt, nicht gerechnet werden kann. Dabei fällt noch weiter erschwerend ins Gewicht, daß bei der Veranlagung der einzelnen Steuern die endgültige Höhe der Ansprüche und Verbindlichkeiten oft noch nicht festgestellt sein wird. Um demgegenüber eine gleichmäßige Behandlung zu sichern, stellt das Ausgleichsbesteuerungsgesetz für die Bewertung der in Ziffer II aufgeführten Ansprüche und Verbindlichkeiten Vorschriften auf, die bei der Wertermittelung für Steuern des Reichs anzuwenden sind. Insoweit ist es nicht seine Absicht, die bestehenden Vorschriften zu ändern, sondern sie klarzustellen, Zweifel zu beseitigen, kurz eine authentische Auslegung zu gewähren. Daneben greift das Gesetz aber auch in den sachlichen Inhalt der bestehenden Steuergesetze ein, insbesondere zu dem Zweck, sicherzustellen, daß die aus der Not der Zeiten geborenen außergewöhnlichen Steuergesetze, die eine Heranziehung des gesamten deutschen Vermögens zum Ziel haben, uneingeschränkt auch die Währungsgewinne ergreifen, die den Liquidationsgläubigern aus ihren Entschädigungsansprüchen gegen das Deutsche Reich erwachsen. In dieser Beziehung schafft das Ausgleichsbesteuerungsgesetz teilweise auch neues Recht.

Das Ausgleichsbesteuerungsgesetz kommt zur Anwendung einmal bei der Durchführung der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse, des Reichsnotopfers und der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919, für letztere aber nur hinhichtlich der Besteuerung von Gesellschaften, sodann für die Veranlagung der Erbschafts-, Einkommen- und Körperschaftssteuer.

IV. Die **wesentlichen Bestimmungen des Ausgleichsteuergesetzes** sind folgende:

a) Aus den in III angegebenen Gründen sollen die Ansprüche der Liquidationsgläubiger (II a 2) gegen das Reich der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und dem Reichsnotopfer uneingeschränkt unterworfen werden, insbesondere auch im Falle, daß die Entziehung der ausländischen Vermögenswerte, auf die sich diese Ansprüche gründen, zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, als den für die beiden Steuern maßgebenden Stichtagen — dem 30. Juni und dem 31. Dezember 1919 —, die Ansprüche also an diesen Stichtagen noch nicht bestanden. Zu dem Zwecke ist vorgesehen, daß die Ansprüche für die Veranlagung zu diesen beiden Steuern als vor dem maßgebenden Stichtage entstanden gelten. Sie sind demzufolge in die abzugebende Vermögenserklärung aufzunehmen, wohingegen die Werte, die der Gegenstand der Entziehung oder Beeinträchtigung gewesen sind, außer Ansatz bleiben. Die im § 20 des Gesetzes über das Reichsnotopfer vorgesehene Begünstigung, die für im Auslande liegendes Grund- und Betriebsvermögen die Umrechnung des in ausländischer Währung geschätzten Wertes in Reichswährung zum Vorkriegskurse gestattete, tritt hiernach für die Feststellung der Abgabe insoweit außer Anwendung, als solches Vermögen von einer gegnerischen Macht liquidiert wird.

Für die übrigen Steuern tritt eine gleiche Zurückdatierung der Ansprüche nicht ein, die nach dem für die

Digitized by Google

Entstehung der Steuerpflicht entscheidenden Zeitpunkte aus einer erst dann durchgeführten Vermögensliquidation entstanden sind. Wenn etwa in eine Erbschaft ausländische Vermögenswerte fallen, die im Zeitpunkte ihres Anfalls keiner abschließenden Entziehung oder Beeinträchtigung unterworfen worden sind, so ist für die Steuerveranlagung deren Wert entscheidend und ein Entschädigungsanspruch gegen das Reich, der wegen später erfolgter Liquidation erst nach diesem Zeitpunkte entsteht, hat auf die Feststellung der Erbschaftssteuer keinen Einfluß mehr.

b) Für die Bewertung der unter IIa bezeichneten Ansprüche ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die nach den dort dargelegten Vorschriften festgestellten Beträge maßgebend sind. Dieser Grundsatz erfährt jedoch Einschränkungen:

1. Für die in der Abrechnung des Reichsausgleichsamts festgesetzten Forderungen, soweit sie auf ausländische Währung lauteten. War deren Kurs an dem für die Steuer maßgebenden Stichtage niedriger als der Kurs, zu dem das Ausgleichsamt umgerechnet hat, so ist der Bewertung der Kurs des Stichtages der Steuer zugrunde zu legen.

2. Für Entschädigungsansprüche aus Liquidationen, sofern ihrer Festsetzung eine ausländische Währung zugrunde gelegen hat. Der festgesetzte Entschädigungsbetrag ist in diesem Falle nur maßgebend, wenn der dabei angewendete Umrechnungskurs gleich hoch oder niedriger gewesen ist als der am Stichtag der Steuer geltende Kurs. War dieser letztere hingegen niedriger, so ist er für die steuerliche Bewertung des Anspruchs maßgebend.

c) Bei der Bewertung der in Ziffer IIb aufgeführten Verpflichtungen ist dafür zu sorgen, daß die den Schuldnern aus Reichsmitteln gewährten Vergünstigungen in vollem Umfange berücksichtigt werden. Zu dem Behufe sind die im Ausgleichsverfahren verrechneten Schulden (IIb 1) mit dem Betrage einzusetzen, mit dem der Schuldner nach der Abrechnung des Reichsausgleichsamts belastet wird. Bei den unter IIb 2—4 bezeichneten Verbindlichkeiten ist von dem zur Tilgung aufgewendeten Betrage abzuziehen, was dem Schuldner vom Reichsausgleichsamte zu erstatten ist.

d) Eine weitere Vorschrift regelt die Bewertung der dem Ausgleichsbesteuerungsgesetze unterworfenen Ansprüche und Verbindlichkeiten für Fälle, in denen die Veranlagung zu einer Zeit erfolgt, zu der der nach Lit. b und c maßgebende Wert noch nicht feststeht, eine Entscheidung des Reichsausgleichsamts oder der für Liquidationsschäden zuständigen Stelle noch nicht ergangen ist. In diesen Fällen findet eine vorläufige Veranlagung statt, wobei die unter IIa fallenden Ansprüche zu schätzen, die unter IIb fallenden Verbindlichkeiten mit dem Vorkriegswerte einzusetzen sind. Nach Beseitigung der Ungewißheit erfolgt dann später die Berichtigung dieser Veranlagung, die jedoch nur während des auf die Beseitigung der Ungewißheit folgenden Jahres beantragt werden kann.

Wie aber verhält es sich mit Bewertungen von Ansprüchen und Verpflichtungen, die vor Inkrafttreten des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes im Widerspruch zu dessen Grundsätzen bei Steuerveranlagungen erfolgt sind? Für das Reichsnotopfer ist diese Möglichkeit nicht gegeben, weil die Steuererklärungen hierfür noch nicht erfordert sind, eine Veranlagung also bisher nicht stattfinden konnte. Im Uebrigen unterscheidet das Gesetz zwischen der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und der außerordentlichen Kriegsabgabe für 1919 einerseits und den übrigen, seinem Geltungsbereich unterworfenen Steuern andererseits. Bei den letzteren sind Steuerfestsetzungen, die vor dem Inkrafttreten des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes unanfechtbar geworden sind, als endgültig anzusehen; eine nachträgliche Berichtigung ist daher auch dann ausgesch ossen, wenn die Bewertung der dem Gesetze unterliegenden Ansprüche und Verbindlichkeiten abweichend von seinen Vorschriften erfolgt ist. Dagegen ist eine, derartige Abweichungen enthaltende Steuerfestsetzung, die noch nicht endgültig geworden ist, als vorläufig anzusehen und unterliegt der Berichtigung. Bei der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs hingegen und der außerordentlichen Kriegsabgabe für 1919 gelten Steuerfestsetzungen, in denen die unter Ziffer II bezeichneten Ansprüche und Verbindlichkeiten abweichend von den Bestimmungen des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes bewertet sind, stets als vorläufig und sind deshalb auch in dem Falle nachträglich zu berichtigen, daß sie an sich nach den Vorschriften dieser beiden Gesetze einer Anfechtung nicht mehr unterlegen haben würden. Der Grund, weshalb für sie von der Regelvorschrift abgewichen wird, liegt darin, daß die Veranlagungen zu diesen Steuern bei Inkrafttreten des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes erst sehr wenig vorgeschritten und endgültige Steuerverhältnisse demzufolge nur in ganz geringem Umfange geschaffen waren; bei der finanziellen Bedeutung dieser Abgaben würde die Aufrechterhaltung der wenigen endgültig abgeschlossenen Veranlagungen zu unberechtigten und auf zufälligen Umständen beruhenden Begünstigungen weniger Steuerpflichtiger geführt haben.

Bei Steuerpflichtigen, die mehrere Ansprüche und Verpflichtungen der dem Ausgleichsbesteuerungsgesetz unterliegenden Art haben, wäre es unzweckmäßig, nach endgültiger Bewertung eines jeden dieser Ansprüche und Verbindlichkeiten immer eine Berichtigung der Veranlagung eintreten zu lassen, die zu endgültigen Verhältnissen nicht führen, sondern durch spätere Berichtigungen erneut zu ändern sein würde. Das Gesetz sieht deshalb die Möglichkeit vor, die Berichtigung der vorläufigen Veranlagung solange auszusetzen, bis über sämtliche Forderungen und Schulden des Steuerpflichtigen endgültig abgerechnet ist und seine sämtlichen Entschädigungsansprüche endgültig festgesetzt sind.

e) Die geplante erhebliche Fortsteuerung der Währungsgewinne, auf die sich das Ausgleichsbesteuerungsgesetz bezieht, kann vereitelt werden, wenn dem Berechtigten seine Ansprüche voll ausgezahlt werden und bei der Einziehung der Steuern die für diese erforderlichen Mittel nicht mehr vorhanden sind. Deshalb ist ihre Auszahlung an die Zustimmung des Finanzamts geknüpft, die solange versagt werden kann, als der Forderungsberechtigte im Zeitpunkte der endgültigen Feststellung noch Steuern aus Einkommen oder Vermögen schuldet oder in dem auf diese Feststellung folgenden Jahre Einkommen- oder Körperschaftssteuer zu entrichten haben wird. Für diese Steuern haften die dem Steuerschuldner zustehenden, unter IIa bezeichneten Ansprüche, sowie Ansprüche, die einem Schuldner in den unter IIb 2—4 bezeichneten Fällen aus Anlaß der Tilgung einer auf fremde Währung lautenden Schuld zu einem über den Vorkriegskurs hinausgehenden Kurse gegen das Reichsausgleichsamt zustehen.

Die Nationalversammlung hat auch hier in Aenderung des Regierungsentwurfs volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten eine größere Berücksichtigung zu Teil werden lassen, indem sie den Widerspruch des Finanzamts gegen die Auszahlung von Forderungen, die Entschädigungen für die Entziehung und Beeinträchtigung ausländischen Grund- und Betriebsvermögens darstellen, in Beziehung auf das Notopfer ausschließt, wenn diese Forderungen nachweisbar unverzüglich zum Wiederaufbau eines ausländischen Betriebs oder in einem solchen Betriebe verwandt werden.

Digitized by Google

Deutsche Vermögensrechte in den an Polen abgetretenen Gebieten.

Von Rechtsanwalt **W. Güsefeld** in Berlin.

I.

Polen ist als souveräner Staat erst durch den Friedensvertrag, der am 10. Januar 1920 in Kraft getreten ist, neu geschaffen worden. Sein Gebiet setzt sich aus Gebietsteilen der ehemaligen Kaiserreiche Rußland, Oesterreich und Deutschland (hier Preußen) zusammen. Schon allein hieraus ergaben sich für die Wirtschaftsverhältnisse der neuen Macht Schwierigkeiten, welche noch dadurch erhöht wurden, daß alle Gebietsteile, mit Ausnahme der ehemals preußischen, unter dem Kriege schwer gelitten hatten, zum Teil völlig verwüstet und von Vorräten und Produktionsmitteln entblößt waren. Gerade die Wirtschaftszweige, welche als Werte schöpfend in Betracht gekommen wären, wie die Landwirtschaft, die Textilindustrie des Generalgouvernements und die Oelproduktion Galiziens, waren besonders in Mitleidenschaft gezogen.

Anstatt sich dem Neuaufbau des Wirtschaftslebens zu widmen, und alle Volkskräfte produktiver Arbeit zuzuführen, verwandte die polnische Regierung, mehr als die unruhigen Verhältnisse es erforderten, alle Kräfte zur Militarisierung der Bevölkerung, ohne dadurch, wie die neuesten Ereignisse gegenüber Sowjetrußland beweisen, die Grundlage für dauernde Erfolge auf militärischem Gebiet schaffen zu können.

Die häufig wechselnde polnische Regierung hat der verworrenen politischen Verhältnisse nicht Herr werden und nicht einmal die Grundlage für den wirtschaftlichen Wiederaufbau durch Verschmelzung der drei Wirtschaftsgebiete vorbereiten können. Von diesen streben Galizien und vor allem die ehemals preußischen Gebietsteile aus leicht begreiflichem Egoismus nach politischer und wirtschaftlicher Autonomie. Die in dieser Richtung im Innern entbrannten Kämpfe sind noch nicht abgeschlossen.

Vor eine fast unlösbare Aufgabe sah sich die polnische Regierung in der Frage der Währung gestellt. Jeder der drei Gebietsteile brachte seine eigene Währung (Rubel, Krone, Reichsmark) in Form von Papiergeld ohne die entsprechende Metallunterlage mit. Außerdem waren in der Kriegszeit von der deutschen Besatzungsbehörde auf polnische Mark lautende Darlehnskassenscheine (sogenannte Okkupationsnoten) ausgegeben worden, die bei dem Zusammenbruch im Herbst 1918 im Betrage von etwa 800 Millionen Mark im Umlauf waren. Die polnische Regierung setzte die Ausgabe fort, verlieh dann durch die Verordnung, betreffend Umlauf, Verfälschung usw. polnischen Papiergeldes, vom 11. April 1919 der Polska Krajowa Kasa Pozyskowa (Polnische Landes-Darlehnskasse) in Warschau das Notenprivileg und gab den Noten (sogenannten Kocziuskonoten) Zwangskurs, indem sie die polnische Mark der deutschen im Werte gleichstellte.

Nebenher gingen Bestrebungen nach Schaffung einer besonderen Goldwährung, der Slotywährung, welche aber mangels jeglicher Grundlage noch zu keinem greifbaren Ergebnis geführt haben.

Diese Entwicklung fand für die ehemals preußischen Gebiete einen gewissen Abschluß in dem sogenannten Valutagesetz vom 20. November 1919, (veröffentlicht im Dziennik Ustaw Panstwa), in dem die polnische Mark als einziges gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt worden ist. Hand in Hand ging damit die Bestimmung, daß die deutsche Mark als ausländische Valuta zu gelten hätte. Damit ist die polnische Papiermark offiziell zur polnischen Währung erhoben worden, sie hat überhaupt keine Metalldeckung und wird amtlich nur an der Börse in Warschau notiert.

Nach dem Ausweis vom 31. Dezember 1920 betrug der Notenumlauf 5267 Millionen, hat sich aber seitdem bedeutend erhöht, da die polnische Regierung die Notenpresse als die einzige ihr zu Gebote stehende Geldbeschaffungsquelle mit Hochdruck arbeiten läßt. Mit der Vermehrung des deckungslosen Notenumlaufs, dem keine erkennbare Festigung des Wirtschaftslebens gegenüberstand, ist der Kurs der polnischen Mark dauernd gesunken; er hat eine fortlaufend fallende Tendenz mit Ausnahme einer kleinen Erholung im Januar d. J. bei Inkrafttreten des Friedensvertrags gezeigt, und ist zurzeit auf den Stand angelangt, daß die polnische Mark geringer als ¼ deutsche Mark bewertet wird. Die weitere Entwicklung ist gar nicht abzusehen, namentlich nicht bei Berücksichtigung der militärischen Mißerfolge im Osten und der steigenden Tendenz der deutschen Mark.

Polen hat durch seine verfehlte Wirtschaftspolitik, die auf einem möglichst strengem Abschluß der Gebietsteile von ihren Mutterländern, vor allem von Deutschland, hinzielte, aus Angst, sonst der Früchte des Friedensvertrags verlustig zu gehen, nicht nur seiner Wirtschaft im Innern schwere Wunden geschlagen, sondern auch im Ausland, bei neutralen wie bei den verbündeten Mächten, an Zutrauen und Kreditwürdigkeit verloren.

Alle Anleiheversuche, die in großer Zahl gemacht worden sind, selbst die berühmte Dollaranleihe in Amerika, sind gescheitert. Polen weiß nicht mehr, wie es nach Erschöpfung seiner Bestände an deutscher Mark seine Einfuhr, auf die es angewiesen ist, bezahlen soll, da es zur Ausfuhr geeignete Werte nicht hat schaffen können.

Den verworrenen Wirtschaftsverhältnissen entsprechen die Rechtsverhältnisse sowohl im Innern, wo nach allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen in jedem der Teilgebiete mangels gesetzlicher Aenderung das bisher dort geltende Recht fortbesteht — für die ehemals preußischen Landesteile ist dies in dem polnischen Gesetz vom 1. August 1919 über die vorläufige Organisation und Verwaltung des ehemals preußischen Teilgebiets (Dziennik Urzedowy 1920, Nr. 3) ausdrücklich festgelegt —, sowie auch nach Außen hin, wo feste Grenzen noch nicht bestehen und darüber hinaus enge rechtliche wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen der abgetretenen Gebiete zu ihren Mutterländern fortdauern.

II.

Der Friedensvertrag hat diese Beziehungen, die zwischen deutschen Reichsangehörigen und den abgetretenen Gebieten besonders zahlreich und ihrem Wert nach kaum schätzbar bestehen, nicht gelöst, aber doch beeinträchtigt. Ihr Bestand ist zwar durch den Friedensvertrag unmittelbar nicht gefährdet. Dies ist hinsichtlich der Verträge ausdrücklich (Artikel 299 c) und besonders — einem englischen Rechtsgrundsatz folgend — hinsichtlich aller Grund- und Mobilienpfandrechte in Polen zugunsten der reichsdeutschen Pfandgläubiger ausgesprochen (§§ 2 c Anlage nach Artikel 303). Verträge und Pfandrechte sind aufrechterhalten. Aber die Ausübung der sich aus diesen Rechtsbeziehungen ergebenden obligatorischen und dinglichen Ansprüche unterliegt wichtigen Beschränkungen. So steht Polen als einer alliierten Macht das Recht zu, private Rechte, Güter und Interessen — ein Begriff, der außer dem Eigentum alle dinglichen und obligatorischen Ansprüche umfaßt — deutscher Reichsangehöriger nach dem Stand vom 10. Januar 1920 zu liquidieren, zu diesem Zweck zu beschlagnahmen und bis zur Durchführung der Liquidation der Verfügung durch den Berechtigten zu entziehen. Für die Durchführung der Liquidationen sind die polnischen Gesetzesvorschriften maßgebend, insbesondere erfolgt die Feststellung des Kaufpreises oder des Betrages der Entschädigung nach den Abschätzungen und Liquidationsgrundsätzen der polnischen Gesetzgebung.

Dieses Recht der polnischen Regierung unterliegt jedoch zwei wichtigen Einschränkungen, denen Polen, weil eine neu durch den Friedensvertrag geschaffene Macht, unterworfen ist:

1. Der Liquidationserlös muß unmittelbar an den Berechtigten ausbezahlt werden, darf also nicht wie von anderen alliierten und assoziierten Mächten dem Deutschen Reich auf dem Konto „Wiedergutmachung" verrechnet werden,

Digitized by Google

2. die Verkaufsbedingungen oder die von der polnischen Regierung bei der Liquidation ergriffenen Maßnahmen dürfen nicht außerhalb der allgemeinen Gesetzgebung liegen und den Preis unbillig beeinflussen (Art. 297 h letzter Absatz und 92).

Die Bedeutung dieser Bestimmung kann man erst richtig würdigen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß es sich um ein erst nachträglich dem Deutschen Reich von den alliierten und assoziierten Mächten als Erleichterung im Interesse seiner Staatsangehörigen gegenüber neu entstandenen Mächten gemachtes Zugeständnis handelt. Seine Bestimmungen heben also als lex posterior und noch dazu lex specialis hinsichtlich Polens alle entgegenstehenden und mit ihnen unvereinbaren ursprünglichen allgemeinen Vorschriften des Friedensvertrags auf. Dies hat rechtlich zur Folge, daß einmal der Liquidationserlös nicht nur mittelbar, sondern auch unverzüglich und in voller Höhe, ohne jede Belastung mit anderen Forderungen etwa nach § 4 der Anlage nach Artikel 298, an den Berechtigten abzuführen ist und dann, daß Polen keine Liquidationsmaßnahmen zur Vereitelung des Zweckes dieser Bestimmungen treffen kann.

Wirtschaftlich setzt diese Bestimmung vor allem voraus, daß Polen zur Durchführung der Liquidationen flüssiges Kapital hat, und zwar in einem Umfang, in dem es weder zurzeit vorhanden ist, noch in absehbarer Zukunft zur Verfügung stehen wird. Sollte Polen aber etwa die privaten Vermögensrechte nur beschlagnahmen, die Liquidation aber hinausschieben und unter Herabdrückung des wirklichen Wertes der zu liquidierenden Gegenstände nur allmählich vornehmen wollen, um auf diese Weise Kapital zur Durchführung der Liquidation zu gewinnen, so hat der einzelne geschädigte Berechtigte das Recht der Beschwerde an den zwischen Polen und Deutschland vorgesehenen gemischten Schiedsgerichtshof, welcher der polnischen Regierung die Zahlung einer angemessenen Entschädigung aufzuerlegen hat (Artikel 92).

Letzten Endes haftet dem deutschen Gläubiger, der durch die unmittelbare Auszahlung des Erlöses durch den polnischen Staat nicht schlechter als ein durch die Liquidation einer anderen alliierten Macht betroffener Reichsangehöriger gestellt sein darf, das Reich für den Schaden. In dem vom Reichsrat bereits gebilligten Entwurf von Richtlinien für die Festsetzung von Entschädigungen aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen des Artikels 297 usw. des Friedensvertrags ist im § 7 die Regelung der Frage dieser Entschädigungen besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Sieht nun Polen von einer Liquidation ab, so muß es die Eigentums- und sonstigen Ansprüche deutscher Reichsangehöriger auf Grund der erwähnten Bestimmungen des Friedensvertrags (Artikel 299 c und § 2 c der Anlage nach Artikel 298) achten. Es ist hierbei wichtig, daß der Friedensvertrag nicht nur völkerrechtlich — also von Staat zu Staat — bindende Kraft hat, sondern infolge seiner Ratifizierung auch in den beteiligten Staaten Landesgesetz geworden ist.

Seine Beachtung von seiten der Landesgerichte wird von dem gemischten Schiedsgerichtshof überwacht, der als Beschwerdeinstanz gegenüber Urteilen, die mit dem Inhalt gewisser Bestimmungen des Friedensvertrages, so vor allem in Teil X der Abschnitte 4 (Güter, Rechte und Interessen, Artikel 297, 298 und Anlage) und 5 (Verträge, Verjährungen, Urteile, Artikel 299 bis 303 und Anlage), unvereinbar sind, in Betracht kommt (Artikel 305). Die polnischen Staatsangehörigen sind danach zu vertragsmäßiger Erfüllung — d. h. in der vereinbarten deutschen Reichswährung und am vereinbarten, bzw. gesetzlichen Erfüllungsort — verpflichtet. Für diese vertragsmäßige Erfüllung haften nach dem erwähnten englischen Grundsatz etwa vorhandene Pfänder. Die polnische Regierung kann die polnischen Schuldner hiervon nicht befreien, selbst nicht im Wege der Gesetzgebung. Dies ist auch von polnischer Seite, wie noch dargelegt werden wird, immer anerkannt worden. Die Abwicklung der gegenseitigen Verbindlichkeiten hat unmittelbar zwischen den Parteien zu erfolgen und darf von Polen nicht etwa im Wege eines staatlichen Clearings gemäß Artikel 296 des Friedensvertrags verlangt werden. Dies kommt für die an Polen abgetretenen Gebiete überhaupt nicht in Betracht. Polen hat auch nicht den Versuch gemacht, innerhalb der vorgesehenen Frist von einem Monat nach Inkrafttreten des Friedensvertrags (Artikel 296 Ziffer 4 e) die Anwendung des Clearings zu verlangen (vgl. Bekanntmachung vom 20. Februar 1920, Reichsgesetzbl. S. 252). Infolgedessen kommt auch eine Anmeldung von Forderungen gegen polnische Schuldner bei den Ausgleichsämtern gar nicht in Betracht.

In dem Abschnitt des Friedensvertrags über das Clearing (Teil X, Abschnitt 3, Artikel 296, Ziffer 3 d) findet sich auch die Bestimmung, daß für die neu gebildeten Mächte der Wiedergutmachungsausschuß die für die Zahlung und Gutschrift maßgebende Währung und den dabei anzuwendenden Umrechnungskurs festsetzt. In den Liquidationsvorschriften sind dann (§ 14 Abs. 2 d Anlage nach Artikel 298) die Bestimmungen des Abschnitts III, soweit sie die Währung, in der die Bezahlung stattfinden soll, den Umrechnungskurs und die Zinsen betreffen, auch dann, wenn die beteiligte alliierte Macht sich nicht zu dem Clearingverfahren entschließt, für anwendbar erklärt worden, es sei denn, daß sie auch diese beschränkte Anwendung ausdrücklich in einer binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrags abzugebenden Erklärung ablehnt. Man könnte auf den ersten Blick hieraus folgern, daß auch für Polen der Wiedergutmachungsausschuß die Währung und den Umrechnungskurs festsetzt, wenn Polen nicht eine entgegenstehende Erklärung abgibt. Dem ist aber nicht so. Da Polen überhaupt keinen Anspruch auf das staatliche Clearingverfahren hat, kann auch die Anwendung eines Teils von dessen Vorschriften nicht von seinen Entscheidungen abhängig gemacht werden.

Es wäre zu wünschen, daß diese Frage im Wege eines Uebereinkommens geregelt würde. Das Deutsche Reich ist hieran nicht nur aus Fürsorge für seine Staatsangehörigen sondern auch unmittelbar interessiert, denn es hat den Schaden, welcher infolge der Liquidationen in Polen dadurch entsteht, daß der Erlös und die vom gemischten Schiedsgerichtshof zugesprochene Entschädigung den wirklichen Wert des liquidierten Gegenstandes nicht erreichen, zu tragen.

Der schon wiederholt erwähnte gemischte Schiedsgerichtshof wird berufen sein, im Verhältnis zu Polen eine besonders wichtige Rolle zu spielen. Seine Funktionen sind kurz gesagt die einer Beschwerdeinstanz

1. bei Durchführung der Liquidationen (Artikel 92),
2. bei allen Streitigkeiten bezüglich der vor Inkrafttreten des Friedensvertrags zwischen deutschen und polnischen Staatsangehörigen geschlossenen Verträge (Artikel 304 b Absatz 2), soweit nicht ein polnisches Gericht zuständig ist,
3. gegenüber Urteilen der polnischen und deutschen Gerichte in Angelegenheiten, die unter Abschnitt 4 (Güter, Rechte und Interessen) und 5 (Verträge, Verjährungen, Urteile) und 7 (gewerbliches Eigentum) Teil X des Friedensvertrags fallen, wenn diese Urteile mit den genannten Vorschriften des Friedensvertrags nicht im Einklang stehen (Artikel 305), also vor allem auch, wenn polnische Gerichte bestehende Verträge und Pfandrechte nicht anerkennen sollten.

Seine Entscheidungen sind endgültig und haben verbindliche Kraft für die Parteien (Artikel 304 g). Soweit sie nach den Landesgesetzen nicht unmittelbar vollstreckbar sind, bedürfen sie eines Vollstreckungsurteils, das in Deutschland und zurzeit auch in Polen nach § 723 ZPO. ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen ist.

Der Schiedsgerichtshof müßte gegenüber Polen — gegenüber Frankreich besteht er bereits — schon gebildet sein. Nach den Vorschriften des Friedensvertrags mußte dies bis zum 10. April d. J. geschehen sein.

Der Schiedsgerichtshof setzt sich aus drei Mitgliedern — dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen je einer von den beteiligten Regierungen ernannt wird — zusammen. Er kann, falls es notwendig ist, mehrere in dieser

Digitized by Google

Weise zusammengesetzte Kammern bilden. Falls sich die beteiligten Regierungen nicht über die Person des Vorsitzenden einigen, ernennt ihn der Rat des Völkerbundes aus Angehörigen einer neutralen Macht (Artikel 304).

Diese Zusammensetzung des Gerichtshofs dürfte einige Garantien für die Objektivität seiner Entscheidungen bieten. Es wäre zu wünschen, daß seine Bildung bald erfolgte, da er umfangreiche Vorarbeiten hinsichtlich seiner Organisation und des Verfahrens zu leisten hat, ehe er in Tätigkeit treten kann.

Zur Ergänzung der hier erwähnten Bestimmungen des Friedensvertrags, welche die anläßlich der Abtretung der Gebiete entstehenden Streitfragen nicht erschöpfend regeln konnten und wollten, sind ausdrücklich besondere Uebereinkommen zwischen den beteiligten Mächten vorgesehen (Artikel 92 letzter Absatz). Von dieser Möglichkeit haben Polen und Deutschland bisher nur in sehr bescheidenem Umfang hauptsächlich zur Lösung von Ueberleitungsfragen Gebrauch gemacht. Der die staats- und privatrechtlichen Beziehungen grundsätzlich und großzügig regelnde Staatsvertrag fehlt noch immer, nicht einmal hinsichtlich der in nächste Nähe gerückten Liquidationen ist es zu einer klaren Vereinbarung gekommen. Ueber den Umfang und die Durchführung von Liquidationen haben allerdings Verhandlungen anläßlich des deutsch-polnischen Vertrages über die vorläufige Regelung von Beamtenfragen geschwebt und auch zu dem Notenaustausch vom 9. November 1919 geführt (Nr. 1724 der Drucksachen des Reichstags). In ihm hat die polnische Mission in Berlin den Standpunkt der polnischen Regierung in der Liquidationsfrage dahin festgelegt, daß diese sich vorbehält, Bestimmungen über den Umfang, die Art und Weise der Liquidationen

a) des unbeweglichen Eigentums und aller Nutzungsrechte desselben (Nießbrauch, Erbpacht usw.) sowie der Pachtrechte,
b) der Handels-, Industrie- und Transportunternehmungen sowie aller derjenigen, die für den öffentlichen Gebrauch bestimmt sind,
c) der gewerblichen Schutzrechte, wie des Patent-, Muster- und Modellschutzes usw.,

zu treffen, von dem Recht der Liquidation in bezug auf andere Vermögensrechte aber (also vor allem in bezug auf Forderungen und Hypotheken) keinen Gebrauch machen wird. Es ist nicht anzunehmen und mit den diplomatischen Gepflogenheiten unvereinbar, daß die polnische Regierung letzten Endes sich nicht loyal an diese Erklärung, deren Durchführung ebenso sehr in ihrem und ihrer Staatsangehörigen Interesse wie dem der deutschen Gläubiger liegt, halten sollte, obwohl eine amtliche Stellungnahme nach dieser Richtung hin noch nicht erfolgt zu sein scheint.

III.

Das Verhalten der polnischen Regierung gegenüber Deutschland war bisher von dem ängstlichen Bestreben diktiert, keiner im Friedensvertrag ihr zuerkannter Vorteile verlustig zu gehen, wobei sie deren Umfang und Bedeutung und vor allem ihre eigene Fähigkeit, sie zu nutzen, völlig verkannt und überschätzt hat. Obwohl der Aufbau des Wirtschaftslebens in Polen, wie auch von einsichtsvollen polnischen Wirtschaftspolitikern und Staats- und Finanzleuten anerkannt wird, ohne deutsche Hilfe in Form von Industrieprodukten und Kapital nicht möglich ist, hat die polnische Regierung eine Art von latenten Kriegszustand unter Betonung der allerdings noch immer mit Rücksicht auf die ausstehenden Abstimmungen vorhandenen Gegensätze aufrechterhalten. Sie hat den Verkehr mit Deutschland erschwert und vor allem im Zusammenhang mit ihren fehlgeschlagenen Währungsmaßnahmen den Zahlungsverkehr nach Deutschland in einer Reihe zum Teil sich widersprechender und wieder außer Kraft gesetzter Anordnungen — so der über die Devisenzentrale — verboten. Maßgebend ist zurzeit die Verordnung vom 28. Januar 1920 (im Dziennik Urzedowy Nr. 4, S. 88), die folgendes bestimmt:

1. **Der Devisenhandel (unter Devisen sind im Sinne der Verordnung zu verstehen: ausländische Valuten — auch Reichsmark — Wertpapiere, Schecks, Wechsel, Ueberweisungen, sowie sämtliche buchmäßigen Gelddispositionen) innerhalb der Grenzen des polnischen Staates ist freigegeben[1]).**
2. **Die Ausfuhr der Devisen sowie Ueberweisungen ins Ausland sind nur mit staatlicher Erlaubnis gestattet mit der einen Ausnahme, daß eine erwachsene Person einmal im Monat nach Deutschland 1000 M. deutscher Währung in sämtlichen Stücken und 100 M. polnischer Währung ausführen darf[2]).**

Tatsächlich wird das Verbot von Ueberweisungen sowie der Ausfuhr von Devisen sehr streng gehandhabt. Ausnahmen werden nur im Handelsverkehr, der sich mit dem Hereinschaffen neuer Waren befaßt, gestattet, nicht aber zur Abwicklung alter bestehender Verbindlichkeiten, so daß tatsächlich bisher eine Sperre über deutschen Vermögenswerten liegt, was namentlich für die Gläubiger zinstragender Werte sehr lästig ist.

Das ganze Streben der Polen ging dahin, die polnische Mark nach ihrer Anerkennung als gesetzliches Zahlungsmittel auf der Höhe der deutschen Mark zu halten. Um die sich von vornherein zu Ungunsten der polnischen Mark ergebende Differenz aus der Welt zu schaffen, wurde in dem bereits erwähnten Valutagesetz vom 20. November 1919 bestimmt, daß alle bestehenden Verpflichtungen, die ja durchweg auf deutsche Reichsmark lauteten, in polnischer Mark in der gleichen Nominalsumme zu erfüllen seien, und das Eingehen neuer Verpflichtungen in deutscher Mark verboten. Dadurch entstanden nicht nur den polnischen Gläubigern im Inlande, wo der offizielle Zahlungsverkehr sich nur in polnischer Mark abwickelte, große Verluste, da die polnische Mark weiter an Wert verlor, sondern vor allem sind die polnischen Schuldner gegenüber reichsdeutschen Gläubigern in eine schwierige Lage gekommen, da ihren Einnahmen in polnischer Mark Verpflichtungen in deutscher Mark gegenüberstehen.

In diese Verträge, welche nunmehr für den polnischen Schuldner Valutaverbindlichkeiten enthalten, hat die polnische Regierung nach anerkannten Grundsätzen internationalen Privatrechts sowie den Bestimmungen des Friedensvertrages nicht eingreifen können und dies auch ausdrücklich im Art. 5 des Valutagesetzes anerkannt und später ebenso in der Bekanntmachung vom 15. Januar 1920 (im Dziennik Urzedowy Nr. 7, S. 159), um Mißverständnisse zu vermeiden, erklärt, daß das Valutagesetz weder Fragen der Valuta noch des Kurses derselben bezüglich der außerhalb der Grenzen des polnischen Staates zahlbaren Verbindlichkeiten entschieden hat, ein Standpunkt, auf den sich auch das polnische Bezirksgericht in Posen gestellt hat, indem es auf eine Beschwerde entschieden hat[3]), daß bei Immobiliarzwangsversteigerungen im geringsten Gebot die gegenüber einem reichsdeutschen Gläubiger rückständigen Zinsen für die Festsetzung des in polnischer Mark abzugebenden Bargebotes in solcher Höhe zu berücksichtigen seien, daß der Betrag zur Zahlung in Reichsmark am Erfüllungsort ausreiche.

In dem Valutagesetz ist generell den polnischen Schuldnern ein Moratorium gewährt worden, was in Verbindung mit der Zahlungssperre den deutschen Gläubiger in eine schwierige Lage gebracht hat. Für die Güte der Forderungen ist die Tatsache, daß die Vermögenswerte in Polen nunmehr in polnischer Mark bewertet werden und daß Verpflichtungen in deutscher Reichsmark Einnahmen nur in polnischer Mark gegenüberstehen, deshalb nicht gefährlich, weil alle Werte in Polen, vor allem auch die Grundstücke, zu Preisen gehandelt werden,

[1]) Er liegt in den Händen der Niederlassungen deutscher Großbanken in Polen.

[2]) Eingeschränkt durch eine Anordnung, nach der dies nur dreimal im Monat zulässig ist.

[3]) Beschluß v. 25. II. 20 2 I 283/19.

Digitized by Google

welche, in polnischer Mark ausgedrückt, ein Vielfaches der früher in deutscher Mark ausgedrückten Preise darstellen. Dementsprechend sind auch die Beträge der laufenden Einnahmen gewachsen.

Zur Feststellung der allgemeinen Rechtsverhältnisse in Polen genügt der Hinweis, daß in den abgetretenen Gebieten sämtliche preußischen Gesetze und Verordnungen weiter Geltung haben. In dieser Hinsicht bestimmt das Gesetz vom 1. August 1919 über die vorläufige Organisation der Verwaltung des ehemalig preußischen Teilgebiets in Art. 2:

> „Die bisherigen Gesetze und Verordnungen, die in diesen Gebieten am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Geltung waren, behalten auch weiterhin ihre Kraft, soweit sie nicht auf Grund dieses oder späterer vom Landtag erlassenen Gesetze eine Aenderung erfahren."

Diese Rechtslage erleichtert im Zusammenhang mit den Grundsätzen des Friedensvertrages über Verträge und den Befugnissen des gemischten Schiedsgerichtshofes wesentlich die Rechtsverfolgung in Polen. Zurzeit ist sie allerdings dadurch erschwert, daß der Rechtsverkehr, vor allem die Zustellung und Vollstreckung vorhandener Titel staatsrechtlich noch nicht geregelt ist. Die polnische Regierung hat in dieser Richtung nur die Verordnung vom 31. Januar 1920 erlassen, (in Dziennik Urzedowa Nr. 10, S. 116), in welcher die Frage der Notfristen und der Rechtgültigkeit und Vollstreckbarkeit bisher ergangener Entscheidungen, Verhandlungen und Amtshandlungen, die durch deutsche Gerichte, Gerichtsbeamte und Notar gefertigt sind, geregelt ist. Das deutsch-polnische Rechtspflegeüberleitungsabkommen (Entwurf im J.M.B. von 1919, S. 643 ff.) ist nicht zustande gekommen; das preußische Justizministerium hat in einem Bescheid empfohlen, Zustellungen durch die preußischen Abwicklungskommissare zu betreiben (vergl. allg. Verf. vom 28. Januar 1920 im J.M.B., S. 40).

Von besonderem Interesse sind die Maßnahmen der polnischen Regierung in der Frage der Liquidationen. Von dem im Friedensvertrag für die Zeit bis zu seinem Inkrafttreten vorgesehenen Recht zum Erlaß von Kriegsmaßnahmen zur Sicherung des Liquidationsrechtes hat Polen keinen Gebrauch gemacht, im Endziel dasselbe aber durch die bereits besprochene Zahlungssperre erreicht. Es muß aber hervorgehoben werden, daß die polnische Regierung alle bis zum 10. Januar 1920 erfolgten Verfügungen über die der Liquidation ausgesetzten Werte gegen sich gelten lassen muß. Wenn die polnische Regierung, wie in dem noch später zu besprechenden Gesetz vom 4. März 1920 die Möglichkeit vorsieht, daß das Liquidationsamt auch Erhebungen über Gegenstände, die vor dem 10. Januar 1920 rückwärts bis zum 1. Juli 1919 im Eigentum Reichsdeutscher gewesen sind, anstellt, so kann sie doch niemals vor dem 10. Januar 1920 erfolgte Verfügungen rückgängig machen.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Liquidationen hat Polen das Hauptliquidationsamt in Posen geschaffen. Dieses Amt hat eine Anordnung getroffen, die alle deutschen Gläubiger, welche Zahlungen, vor allen Dingen Zinsen, aus Polen zu beanspruchen haben, besonders angeht. Um zu verhindern, daß der polnische Schuldner der im allgemeinen zahlungswillig ist, sich infolge der Sperre seiner Zahlungspflicht entwöhnt, ist die Einzahlung von fälligen Beträgen — natürlich in polnischer Mark — in die polnische Landesdarlehnskasse im Auftrage des Liquidationsamtes auf den Namen des Gläubigers angeordnet worden und — das Wichtigste — der Schuldner gehalten, die empfangene Quittung dem Gläubiger nach Deutschland mit der Mitteilung zu übersenden, daß der betreffende Betrag auf sein Konto in der Landesdarlehnskasse hinterlegt worden sei.

Sollte diese Anordnung einen der vielen Versuche, den deutschen Gläubiger zur Anerkennung von Zahlung in polnischer Mark zu veranlassen, darstellen, so muß dem gegenüber daran festgehalten werden, daß der deutsche Gläubiger nach der bereits dargelegten und von der polnischen Regierung selbst anerkannten Rechtslage dazu nicht gezwungen werden kann. Eine ohne Zustimmung des deutschen Gläubigers erfolgende Einzahlung bei einer polnischen Kasse hat keine befreiende Wirkung; es liegt rechtlich kein Grund vor, eine solche Leistung als Erfüllung anzuerkennen, und es ist dringend zu widerraten, sie auch nur als Teilzahlung gelten zu lassen. Im Zusammenhang damit sei auch darauf hingewiesen, daß ja Gläubigerverzug nach dem auch in Polen gültigen B.G.B. nur vorliegt, wenn vertragsmäßige Erfüllung am Erfüllungsort tatsächlich angeboten wird.

Zur Vorbereitung der Liquidationen und zur Sammlung von Material ist das bereits erwähnte Gesetz vom 4. März 1920 über die Registrierung und Sicherung der deutschen Vermögen erlassen (veröffentlicht im Dziennik Ustaw, sowie deutsch abgedruckt im Posener Tageblatt vom 5. Mai 1920, Nr. 129). In ihm wird

1. die Anmeldepflicht,
2. die Beschlagnahme

angeordnet.

Zu 1. Eigentümer, Pächter, Nutznießer, besitzende Depositare, Schuldner und Gläubiger, Generalbevollmächtigte, ebenso die Vorstände von Gesellschaften, Genossenschaften und Vereinen, deren Vermögenswerte nach Art. 297 F.-V. der Zurückhaltung und Liquidation unterliegen, sind zur Anmeldung dieser Werte nach dem Stande vom 10. Januar 1920, dem Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages, verpflichtet. Ausgenommen ist das Eigentum, für das im Abkommen vom 9. November 1919 im Interesse der deutschen Beamten Befreiung von der Liquidation zugesichert worden ist. Eine andere Begrenzung, etwa im Sinne des Notenwechsels vom 9. November 1919, ist nicht enthalten.

Zu 2. In Ausführung des Verfügungsverbots des Friedensvertrages ist bestimmt, daß die der Meldepflicht unterliegenden Vermögensrechte, auch Guthaben, nicht veräußert, verpfändet, vermietet oder außerhalb des Landes gebracht werden dürfen, es sei denn, daß der Vorsitzende des Hauptliquidationsamtes zustimmt.

Dies Gesetz hat nur für sich in Polen aufhaltende Personen Bedeutung. Im Reich sich aufhaltende Deutsche (auch juristische Personen) sind zu dieser Anmeldung nicht verpflichtet. Für sie könnte eine solche Pflicht nur durch die deutsche Regierung angeordnet werden, was noch nicht geschehen ist. Die deutsche Bekanntmachung über die Anmeldung und Beschlagnahme von Urkunden aus Anlaß der Durchführung der Bestimmung des § 10 Abs. 1 der Anl. zu Art. 298 F.-V. erstreckt sich nicht auf Urkunden und Wertpapiere, die sich auf Güter, Rechte und Interessen in den an Polen abgetretenen Gebieten beziehen (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 102).

Das Gesetz vom 4. März 1920 stellt noch nicht das eigentliche Liquidationsgesetz dar. Dies soll aber im Entwurf den gesetzgebenden Faktoren in Warschau bereits vorliegen, mit seiner Verkündung ist in etwa Monatsfrist zu rechnen.

Ebensowenig, wie das Gesetz vom 4. März 1920 eine Begrenzung der Liquidation im Rahmen des Notenwechsels vom 9. November 1919 gebracht hat, wird auch das Liquidationsgesetz aus taktischen Gründen eine solche enthalten. Die Notwendigkeit, flüssiges Kapital für die Durchführung der Liquidationen zur Verfügung zu haben, wird für die polnische Regierung der Hemmschuh sein. Es wäre zu wünschen, daß sich daneben immer mehr die Erkenntnis Bahn bräche, daß Liquidationen größeren Umfanges garnicht im Interesse des polnischen Staates und seiner Angehörigen liegen, und daß bei den Verhandlungen in Spaa, zu denen Pressenachrichten zufolge auch Polen zugezogen werden soll, eine Vereinbarung zustande kommt, die nicht nur Klarheit über den Umfang der zu erwartenden Liquidationen, sondern auch die Grundlage für die Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Beziehungen zu Polen schafft. Von deutscher Seite wird hierzu nur die Hand geboten werden dürfen, wenn die bestehenden Beziehungen eine für die deutschen Gläubiger befriedigende Lösung gefunden haben. Den deutschen Gläubiger können nach der allgemeinen Rechtslage, mag nun Polen von

Digitized by Google

seinem Liquidationsrecht Gebrauch machen oder nicht, Verluste nicht treffen, er ist nur in der Ausübung seiner Rechte behindert. Diese Behinderung beruht, um die Rechtslage für den reichsdeutschen Gläubiger zur praktischen Nutzanwendung kurz zusammenzufassen, auf zwei streng voneinander zu scheidenden Bestimmungen,

1. der Beschlagnahme im Gesetz vom 4. März 1920,
2. dem Moratorium im Valutagesetz vom 20. November 1919.

Die erstere ist eine Liquidationsmaßnahme und berührt nur der Liquidation unterworfene Ansprüche eines deutschen Gläubigers. Dies sind solche, die auf einem am 10. Januar 1920 oder vorher entstandenen Rechtsverhältnis beruhen, während alle nach dem 10. Januar 1920 abgeschlossenen Verträge nicht in Betracht kommen. Diese Beschlagnahme ist von Amtswegen zu berücksichtigen und hat zur Folge, daß jede Leistungsklage und jede Mobiliar- und Immobiliarzwangsvollstreckung auch aus bereits vorhandenen, in Polen vollstreckbaren Titeln unmöglich ist, es sei denn, daß das Hauptliquidationsamt auf Antrag des Gläubigers eine Ausnahme gestattet (Ziffer 6 des Ges. v. 4. März 1920).

Das Moratorium dagegen gibt dem polnischen Schuldner nur das im Wege der Einrede geltend zu machende Recht, die Leistung einstweilen zu verweigern, doch kann im einzelnen Falle auch hier die zuständige polnische Behörde die Anwendung ausschließen.

Der polnische Schuldner kann das Moratorium in jedem Stand des Rechtsstreites und auch in der Zwangsvollstreckung gegenüber in Polen vollstreckbaren Titeln geltend machen, unter der Voraussetzung, daß das grundlegende Rechtsverhältnis unter das Valutagesetz fällt. Um dies festzustellen, ist zwischen den polnischen Schuldnern jenseits und diesseits der am 20. November 1919 vorhandenen Demarkationslinie zu unterscheiden. Den ersteren steht das Moratorium gegenüber Ansprüchen aus solchen Rechtsverhältnissen zu, die bei Verkündung des Valutagesetzes bereits bestanden, den letzteren, soweit dies bei der Uebernahme des vom Schuldner bewohnten Gebietes durch die polnischen Behörden der Fall gewesen ist.

Der deutsche Gläubiger kann also, wenn ihm z. B. an der Rechtshängigkeit liegt, jede Klage anstrengen, und eine Feststellungsklage auch durchführen; ob vor einem deutschen oder polnischen Gericht, entscheidet sich nach dem Inhalt des Vertrages, doch ist zu beachten, daß das Urteil eines deutschen Gerichts zur Zwangsvollstreckung in Polen eines Vollstreckungsurteils des zuständigen polnischen Gerichts bedarf.

Inzahlunggabe von Kriegsanleihe für Reichssteuern.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hat unterm 29. Mai 1920 an den Reichsfinanzminister die nachstehende Eingabe gerichtet:

Gemäß § 25 des Gesetzes über die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs sowie § 32 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 erfolgt die Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungs Statt mit Zinsenlauf vom 1. Oktober 1919 ab.

Wir erachten es für selbstverständlich, daß die Besitzer von Schuldbuchforderungen der Kriegsanleihe, denen vor erfolgter Veranlagung der Steuer die am 1. April oder 1. Juli fällig gewordenen Kriegsanleihezinsen unter Abzug der Kapitalertragsteuer gutgeschrieben oder ausgezahlt worden sind und desgleichen die Besitzer von Anleihestücken oder Schatzanweisungen, denen der April- oder Junikupon unter Abzug der Kapitalertragsteuer eingelöst worden ist, dem Reichsfiskus, bei Bezahlung der erwähnten Kriegssteuern mit Kriegsanleihe, die seit 1. Oktober 1919 bezogenen Kriegsanleihezinsen ebenfalls nur abzüglich der darauf erhobenen Kapitalertragsteuer zu vergüten haben, da ja der mit Kriegsanleihe zahlende Steuerpflichtige die seit dem 1. Oktober 1919 fällig gewordenen Anleihezinsen lediglich für Rechnung des Reichsfiskus eingezogen hat. Zur Vermeidung etwaiger Meinungsverschiedenheiten mit einzelnen Finanzämtern bitten wir, uns die Richtigkeit dieser Ansicht ausdrücklich bestätigen zu wollen. Eine abweichende Beurteilung wäre unseres Erachtens, von allen rechtlichen Gründen abgesehen, schon um deswillen abzulehnen, weil in solchem Falle der Kriegsanleihezeichner durch die von ihm nicht verschuldete Verzögerung der Veranlagung jener beiden Kriegssteuern einen ebenso großen wie ungerechten und unbilligen Vermögensnachteil erleiden würde. Mit den Absichten des Gesetzgebers würde eine solche Beeinträchtigung der Kriegsanleihezeichner unvereinbar sein, wobei zu berücksichtigen ist, daß ohnehin die den Kriegsanleihezeichnern gewährten Vergünstigungen durch die Verzögerung der Veranlagung der Steuern eine wesentliche Abschwächung erfahren haben; denn derjenige, welcher keine Kriegsanleihe gezeichnet hat und infolgedessen auch nicht mit Kriegsanleihe zahlen kann, genießt während der Zeit vom 1. Oktober 1919 an bis zum Ablauf der erst mit der Zustellung des Steuerbescheides beginnenden Zahlungsfristen völlige Zinsfreiheit, während der Kriegsanleihezeichner für diese Zeit mit einer Zinsverpflichtung von 5 pCt. belastet ist. Es wäre unzweifelhaft ein Unding, ihm auf diese Zinsenschuld auch noch eine Kapitalertragsteuer aufzuerlegen.

Für das Reichsnotopfer ergibt sich aus der Verzögerung seiner Veranlagung im Hinblick auf § 43 des Reichsnotopfergesetzes eine entsprechende Sachlage. Wir bitten uns zu bestätigen, daß in allen diesen Fällen bei der Abgabeentrichtung mittels Kriegsanleihe die Kapitalertragsteuer von den am 31. März oder später fällig gewordenen Kriegsanleihezinsen, sofern diese dem Reichsfiskus nach ihrer Einziehung durch den Steuerpflichtigen in bar vergütet werden müssen, abgezogen werden kann.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu §§ 130, 254 BGB.

Zur Haftung für Verschulden bei nicht rechtzeitigem Zugehen rechtsgeschäftlicher Erklärungen. Anwendung des § 254 BGB.

Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenats, vom 3. Januar 1920, I 228/19.

Der Beklagte, ein Angestellter eines Stahlwerks B. in W. bei Crefeld, bot dem in Düsseldorf wohnhaften Kläger am 29. Oktober 1917 durch Fernsprecher 11 Kuxe zu je 4000 M. gültig auf Bescheid bis abends 6 Uhr an. Die Prokuristin des Klägers rief um 5 Uhr 14 Minuten die Fernsprechzentrale des Stahlwerks an und verlangte den Beklagten zu sprechen. Der Beklagte war nicht zur Stelle. Die Prokuristin beauftragte darauf die Fernsprechbeamtin des Stahlwerks, dem Beklagten sofort zu bestellen, daß die Kuxe verkauft seien. Die Beamtin richtete die Bestellung an den Beklagten erst kurz vor 7 Uhr aus. Der Beklagte hielt sich an sein Angebot nicht mehr gebunden, weil die Annahme verspätet erfolgt sei, und hat die Kuxe nicht geliefert. Der Kläger, der sich anderweit zu höherem Preise eingedeckt hat, verlangt Schadensersatz.

Das Landgericht gab der Klage statt; die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Die Revision des Beklagten hatte teilweise Erfolg:

Gründe:

„Das angefochtene Urteil stellt fest, der Kläger habe sich im Hinblick auf die Kürze der ihm gesetzten Annahmefrist nur des Fernsprechers bedienen können, wenn er auf rechtzeitige Uebermittlung der Annahmeerklärung rechnen wollte. Der Beklagte habe also mit ziemlich großer Wahrscheinlichkeit erwarten müssen, daß ihm vom Kläger eine Fernsprechmitteilung zugehen werde; deshalb sei es seine Sache gewesen, sich zu entschließen, ob er mit dem Kläger oder dessen Vertreter persönlich sprechen oder aber sich damit begnügen wolle, daß eine Fernsprechbeamtin als Mittelsperson tätig werde. Seine Pflicht sei es gewesen — da es sich um eine seltene und besonders wichtige Angelegenheit gehandelt habe —, die Durchführung seines Entschlusses sicherzustellen. Dazu habe es nicht genügt, daß er jener Beamtin bei einem vorübergehenden Gange ins Lager hinterlassen habe, wo er zu finden sei. Vielmehr hätte er sie veranlassen müssen, ihn gegebenenfalls an den Fernsprecher zu rufen.

Dieser Verpflichtung sei er nicht nachgekommen. Anderseits habe die Prokuristin des Klägers annehmen dürfen, daß die Entgegennahme ihrer Fernsprechmitteilung durch jene Beamtin im Einverständnis mit dem Beklagten geschehe; danach habe sie keinen Anlaß gehabt, den Beklagten persön-

Digitized by Google

lich an den Fernsprecher kommen zu lassen, noch auch, eine Voranmeldung des Ferngesprächs zu veranlassen. Deshalb falle nach Treu und Glauben eine Verspätung in der Weitergabe der Fernsprechmitteilung dem Beklagten zur Last und nicht dem Kläger.

Die Revision rügt in erster Linie, daß das Berufungsgericht ein Verschulden des Beklagten für erwiesen angesehen habe; er habe nicht notwendig damit zu rechnen brauchen, daß die Annahme seines Verkaufsangebots durch Fernsprecher und noch dazu ohne Voranmeldung des Gesprächs erfolgen werde; es sei außeracht gelassen, daß der Kläger bei früheren Gesprächen der Parteien jedesmal den Beklagten an den Fernsprecher habe holen lassen und daß das auch diesmal ohne Schwierigkeit hätte geschehen können.

Diese Rüge erscheint nicht begründet. Es ist ein Umstand zu berücksichtigen, der dem vorliegenden Falle sein besonderes Gepräge gibt. Der Beklagte war Angestellter des Stahlwerks. Die in Rede stehende Angelegenheit war reine Privatsache des Beklagten. Es sollte also eine Privatsache eines Angestellten durch den Fernsprecher seines Prinzipals erledigt werden. Das konnte unschwer zu Störungen und Weiterungen führen, da selbstverständlich die Fernsprechangelegenheiten des Prinzipals den Vorrang in der Erledigung zu beanspruchen haben. Hierauf mußte der Beklagte Rücksicht nehmen; er mußte besondere Vorsicht walten lassen und durfte sich nicht dabei beruhigen, daß sich bei früheren derartigen Fernsprechmitteilungen keine Schwierigkeiten ergeben hatten. Insoweit erscheint die angefochtene Entscheidung nicht rechtsirrtümlich.

Der angeführte Umstand mußte aber auch — und insoweit ist einer weiteren Rüge der Revision Recht zu geben — vom Kläger oder seiner Prokuristin berücksichtigt werden. Das Berufungsgericht meint, die Prokuristin habe mit dem Einverständnis des Beklagten rechnen dürfen, daß die Mitteilung an die Fernsprechbeamtin des Werks erfolge. Für diese Annahme fehlt es an genügendem Anhalt.

Vielmehr kam in Betracht, daß es sich um ein recht erhebliches Objekt (über 40 000 M.) handelte, daß das Verkaufsangebot des Beklagten zeitlich begrenzt war, daß zurzeit des Gesprächs, nur noch drei Viertelstunden bis zum Endtermin zur Verfügung standen und daß die Fernsprechbeamtin ihre dienstlichen Geschäfte vor den Privatangelegenheiten eines Angestellten zu erledigen hatte. Bei dieser Sachlage entsprach es nicht der gebotenen und üblichen Vorsicht, wenn die Vertreterin des Klägers sich ohne weiteres dabei beruhigte, daß die Fernsprechbestellung dem Beklagten rechtzeitig weitergegeben werde. Sie hätte ihn vielmehr an den Fernsprecher rufen lassen müssen.

Beiden Teilen fällt also eine Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt zur Last. Es fragt sich, welche rechtlichen Folgen daraus zu ziehen sind. Vorauszuschicken ist, daß nicht etwa an sich schon und ohne Rücksicht auf Verschulden die Annahme des Verkaufsangebots als dem Beklagten im Augenblicke des Ferngesprächs zugegangen unterstellt werden kann, denn die Fernsprechbeamtin war weder Hausgenossin des Beklagten, noch dessen Angestellte oder dergl. Nur wenn die Mitteilung in der Wohnung oder im eigenen Geschäftslokale des Empfängers an eine zur Uebermittlung geeignete Persönlichkeit erfolgt, kann die Mitteilung als zugegangen gelten (RGZ. Bd. 56 S. 262 flg.).

Die Annahme ist also dem Beklagten nicht rechtzeitig zugegangen, und zwar infolge mangelnder Sorgfalt beider Parteien. Die rechtlichen Folgen einer solchen Sachlage sind bisher in der Rechtsprechung und, soweit ersichtlich, auch im Schrifttum nicht näher erörtert worden.

Das Reichsgericht hat RGZ. Bd. 58 S. 409 entschieden, daß, wenn dem Empfänger Arglist oder auch nur ein Verschulden zur Last fällt, die verspätete Mitteilung als rechtzeitig zugegangen gilt. Diese Entscheidung, die im Schrifttum Billigung, wenn auch zum Teil mit abweichender Begründung gefunden hat (Planck, BGB § 130 Anm. 5a; Regelsberger im Bankarchiv Bd. 9 S. 273), trifft den vorliegenden Fall nicht, da sie von dem Vorliegen eines Verschuldens nur auf einer Seite, der des Empfängers, ausgeht. Sie läßt sich auch nicht entsprechend anwenden, denn offenbar entspricht es nicht einer gerechten Würdigung des Sachverhalts, die Schadensfolgen dem Empfänger allein aufzubürden, wenn der Absender diese Folgen auch seinerseits durch die gebotene Vorsicht hätte vermeiden können.

Andrerseits können die Folgen auch nicht dem Absender allein auferlegt werden, etwa mit der Begründung, daß es seine Sache sei, für das Zugehen der Mitteilung zu sorgen, und daß er deshalb keinerlei Ansprüche erheben könne, wenn das unterbliebene oder verspätete Zugehen auf sein — sei es auch nur mitwirkendes — Verschulden zurückzuführen ist. Eine solche Beurteilung würde allein auf formalen Gesichtspunkten fußen und dem Wesen der Sache nicht gerecht werden.

Angemessen erscheint es vielmehr, den Schaden, den beide Parteien verschuldet haben, zwischen ihnen nach den Grundsätzen des § 254 BGB. zu teilen. Der Anwendung des § 254 BGB. auf einen derartigen Fall, wo es sich nicht um schuldhafte Verletzung bereits bestehender Vertragspflichten, sondern um ein Verschulden bei den Vertragsverhandlungen handelt, daß das Zustandekommen des Vertrags hindert, stehen keine Bedenken entgegen. Das wird im Schrifttum mit Recht angenommen (vgl. Staudinger BGB. § 254 Anm. 2a; Oertmann, Schuldverhältnisse § 254 Nr. 3). Der Schaden besteht in solchem Falle darin, daß, weil der Vertrag nicht zustande gekommen ist, der Absender der Mitteilung keinen vertraglichen Erfüllungsanspruch gegen den Empfänger und mithin, wenn letzterer nicht erfüllt, keinen Ersatzanspruch hat. Nach den Grundsätzen über die Schadenswiederherstellung ist also der Absender so zu stellen, als ob er einen vertraglichen Ersatzanspruch hätte; mit anderen Worten: der Schaden ist gleich dem positiven Erfüllungsinteresse des Absenders. Gegen die in der Klage vorgenommene Bezifferung dieses Interesses sind Einwendungen nicht erhoben. Nun ist das Verschulden beider Teile im vorliegenden Falle für gleich groß zu erachten. Daraus ergibt sich, daß der Schaden zwischen ihnen nach Hälften zu teilen und mithin der Klage zur Hälfte stattzugeben ist."

Bücherbesprechungen.

Die Württembergische Vereinsbank in Stuttgart 1869/1919.

Die anläßlich des 50jährigen Bestehens der Württembergischen Vereinsbank in Stuttgart herausgegebene Jubiläumsschrift zeigt in interessanter Weise, wie das Werden und Erstarken dieser für Württemberg führenden Bank mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung des Landes eng verknüpft ist, ja, wie beides einander bedingt.

Die nächstliegende Aufgabe für das neugegründete Institut bestand darin, das unmittelbare Kreditbedürfnis der heimischen Industrie und des Handels zu befriedigen. Deshalb wurde von Anfang an dem Kontokorrentgeschäft die größte Aufmerksamkeit gewidmet. In den Verhältnissen lag es gleicherweise begründet, daß das Institut sich von vornherein auch dem Gründungs- und Konsortialgeschäft zuwandte. Bevor die Bank aber in größerem Umfange in die Industrialisierung eingriff, suchte sie an anderen Mittelpunkten des süddeutschen Geldverkehrs Beziehungen zu anderen Bankinstituten herzustellen.

An der Errichtung der Württembergischen Notenbank nahm die Vereinsbank tätigen Anteil.

Nach einem allgemeinen Teile geht die Jubiläumsschrift dazu über, in äußerst übersichtlicher Weise Organisation, Geschäftsbetrieb, Aktienkapital und Erträgnis, beleuchtet durch reichhaltiges statistisches und graphisches Material, zu schildern. Nur einige kurze Angaben sollen den zurückgelegten Weg skizzieren: Neben den schon frühgepflegten kommanditarischen Beteiligungen weist die Vereinsbank heute nicht weniger als 17 eigene Filialen, 15 Depositenkassen und eine Agentur auf. Das Gründungskapital im Jahre 1869 von 800 000 fl. wurde allmählich auf 40 Millionen Mark erhöht. Dementsprechend stiegen auch die offenen Reserven auf 42 pCt. des Aktienkapitals.

Auch als Hypothekeninstitut hat die Bank Bedeutung erlangt. Der Hypothekenbestand ist von 389 000 M. im Jahre 1878 auf 37,78 Millionen Mark für 1918 gestiegen, der Pfandbriefumlauf erhöhte sich in der gleichen Zeit von 2,16 Millionen Mark auf 42,24 Millionen Mark. Die hypothekarischen Ausleihungen wurden nur auf in Württemberg liegende Objekte vorgenommen. Schönberg.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die

Gewerkschaft Thüringen

verteilt mit Rundschreiben vom 18. Mai 1920 an ihre unter dem 15. Mai 1920 im Gewerkenbuche eingetragenen Gewerken eine Ausbeute von

M. 1000,— je Kux.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens diese Ausbeute im Sinne der Börsengebräuche als eine unregelmäßige erklärt und den Fälligkeitstag auf den 27. Mai 1920 festgesetzt. Vom 28. Mai ab werden die Kuxe ausschließlich dieser Ausbeute gehandelt.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XIX. Jahrgang. **Berlin, 15. Juni 1920.** **Nummer 18.**

Inhalts-Verzeichnis.

Wertbasis und Deckung des Papiergeldes. I.
Von Dr. Otto Heyn, Nürnberg.

Die steuerliche Behandlung von Pensions- und Wohlfahrtseinrichtungen der Banken und Bankfirmen.
Von Dr. Koeppel, Berlin-Lichterfelde.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zur Durchführung der Kapitalfluchtverordnung vom 24. Oktober 1919.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Wertbasis und Deckung des Papiergeldes.

Von Dr. **Otto Heyn, Nürnberg.**

Nachdem durch den Krieg soviele Staaten gezwungen worden sind, zu einer Papierwährung überzugehen, hat die Frage nach dem Werte und nach der Deckung des Papiergeldes erneute Bedeutung gewonnen. Die Frage nach dem Werte des Papiergeldes, d. h. die Frage, ob dem Papiergelde ein selbständiger Wert zukomme, ist bisher fast stets verneint worden, und soweit nicht das Werterfordernis überhaupt geleugnet wurde, wie von seiten der Nominalisten Knappscher Richtung, galt eine Deckung, und zwar eine Golddeckung, als unbedingt erforderlich. Dieser Anschauung zufolge würde unser jetziges Papiergeld einen sehr problematischen Wert haben; denn die Darlehnskassenscheine sind überhaupt nicht mit Gold gedeckt und über den Goldschatz der Reichsbank dürfen wir ohne Einwilligung der Entente nicht verfügen, ja es besteht sogar die Gefahr, daß die Entente ihn überhaupt für sich in Anspruch nimmt. Um einer Katastrophe vorzubeugen und nach Abschluß des jetzigen anormalen Zustandes wieder zu gesunden Verhältnissen zu gelangen, wäre es dann dringend erforderlich, so bald wie möglich für eine ausreichende und sichere Deckung zu sorgen. Vielleicht aber besitzt das Papiergeld doch einen selbständigen Wert. Dann könnten wir die Entwickelung der Dinge ruhig abwarten. Freilich könnte trotzdem eine Deckung erforderlich sein. Dann käme in Frage, ob es einer Golddeckung bedarf oder ob eine andere Deckung, sei es in Wertpapieren, sei es in Waren aller Art (wie jetzt anscheinend in Polen beabsichtigt) ausreicht.

Zur Beantwortung dieser Fragen ist eine eingehende, bis auf die Grundelemente der Volkswirtschaft zurückgehende Untersuchung erforderlich.

I. Die Wertbasis des Papiergeldes.

Nach der seit 1894 vertretenen Ansicht des Verfassers, die allerdings bisher in der Wissenschaft, wenn überhaupt, so doch nur sehr wenig Anerkennung gefunden hat, besitzt jedes Geld, auch das Papiergeld, einen eigenen selbständigen Wert, unabhängig von der etwaigen besonderen „Deckung". Dieser Wert beruht nicht auf dem Stoffe des Geldes, der ja bei dem Papiergeld wertlos ist; er gründet sich vielmehr auf diejenigen Faktoren, die auch jedem anderen Dinge, welches Gegenstand des Verkehrs ist, wirtschaftlichen Wert verleihen und es zum Träger eines Preises machen, nämlich

1. darauf, daß das betreffende Ding für den Besitzer nützlich ist,
2. darauf, daß sein Verlust etwas kostet[1]).

Nützlichkeit und „Kostbarkeit" sind, wie eine unbefangene Betrachtung des Verkehrs ohne weiteres erkennen läßt, die einzigen Faktoren für den wirtschaftlichen Wert eines Dinges; andere gibt es nicht. Sie müssen beide nebeneinander vorhanden sein, um einem Dinge wirtschaftlichen Wert zu verleihen. Das ist aber auch genügend; eines anderen bedarf es nicht.

Ein Ding ist nützlich, wenn es dem Besitzer (Schätzungssubjekt[2]) Nutzen zu bringen imstande ist. Dieser Nutzen kann entweder in der direkten Befriedigung eines Bedürfnisses, z. B. in der Stillung des Durstes oder des Hungers bestehen oder in Ersparung von Unlustgefühlen (Schmerz, Kummer, Sorge usw.) oder darin, daß dem Schätzungssubjekt andere Dinge verschafft oder erhalten werden, die ihm unmittelbare Bedürfnisbefriedigung odes Ersparung von Unlustgefühlen usw. gewähren.

Daß der Verlust eines Dinges etwas kostet, trifft zu, wenn das Schätzungssubjekt nicht in der Lage ist, sich den Nutzen, den dieses Ding ihm zu bringen imstande ist, im Verlustfalle anderweitig zu verschaffen, ohne daß ihm daraus Kosten erwachsen. Diese Kosten bestehen entweder darin, daß das Schätzungssubjekt den ganzen Nutzen einbüßt, den das geschätzte Ding ihm gebracht haben würde; so dann, wenn dieses Ding absolut unersetzlich ist oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht ersetzt werden würde. Oder sie bestehen darin, daß andere Dinge aufgewendet werden müßten, um dem Schätzungssubjekt den Nutzen des geschätzten Dinges anderweitig zu verschaffen, und daß diese anderen Dinge, seien es Produktionsmittel (darunter die eigene Arbeitskraft) oder Tauschmittel, ebenfalls nicht kostenlos ersetzlich sein würden. Zu diesen „Aufwendungen" können etwaige Schadenswirkungen, wie z. B. die Verursachung von Unlustgefühlen bei der Leistung mühevoller Arbeit, die Herbeiführung von Explosionsschäden u. dergl. als weitere Kostenfaktoren noch hinzukommen.

Ein Ding, das nur nützlich ist, dessen Verlust aber nichts kostet, wie z. B. die Luft, die ich atme, oder das Wasser, das ich kostenlos aus einer Quelle schöpfe, hat keinen wirtschaftlichen Wert, mag auch sein Nutzen noch so groß sein. Dagegen hat jedes Ding wirtschaftlichen Wert, das nicht nur nützlich ist, sondern dessen Verlust auch etwas kostet, und es hat so hohen Wert, als die Kosten betragen, die bei seinem Verluste entstehen.

Ein Stück Brot hat für mich wirtschaftlichen Wert,

---

[1]) Unter „Verlust" ist hier nicht nur das Abhandenkommen bzw. die (freiwillige) Aufgabe des Besitzes, sondern auch die Nichterlangung des Besitzes (wie dann, wenn es sich um die Schätzung einer eventuell zu erwerbenden Ware handelt) zu verstehen.

[2]) Schätzungssubjekt ist derjenige, in dessen Interesse der Wert eines Dinges geschätzt wird. Dasselbe kann von dem Schätzenden verschieden sein, wie z. B. dann, wenn ein Vormund für sein Mündel disponiert oder sonst ein Vertreter für den Vertretenen schätzt.

Digitized by Google

weil es einerseits geeignet ist, meinen Hunger zu stillen und weil ich andererseits nicht imstande bin, mir im Verlustfalle kostenlos ein anderes Stück Brot zu verschaffen. Müßte ich ein anderes Stück Brot kaufen, so wäre ich gezwungen, den Preis zu bezahlen, den (bei dem vorteilhaftesten Kaufe) ein anderer Bäcker oder ein Händler von mir fordert; würde ich selbst backen wollen, so entstünden die Herstellungskosten, die ich aufzuwenden hätte.

Würde ich im Falle des Verlustes des geschätzten Stückes Brot mir ein anderes Stück Brot beschaffen (weil sonst infolge der Nichtbefriedigung meines Nahrungsbedürfnisses ein noch größerer Verlust an Nutzen entstehen würde) und wäre es für mich am vorteilhaftesten (d. h. mit dem geringsten Verlust an Nutzen, den geringsten Kosten verbunden), hierzu den Weg des Ankaufs eines anderen Stückes Brot bei dem Bäcker B zu wählen, so würde der Verlust des geschätzten Stückes Brot so viel kosten, als der Bäcker B für ein gleich großes Stück Brot gleicher Art schließlich fordert. In diesem Falle wäre die Preisforderung des Bäckers B — sagen wir 50 Pf. — bestimmend für den Wert des geschätzten Stückes Brot. Dem Sprachgebrauch entsprechend hätte deshalb das geschätzte Stück Brot für mich einen Wert von 50 Pf. Wäre ich imstande, selbst Brot zu backen, und würden die daraus entstehenden Kosten sich nur auf 40 Pf. stellen, so betrüge der Wert des geschätzten Stückes Brot nur 40 Pf. Könnte ich im Falle des Verlustes des geschätzten Stückes Brot ein anderes Stück Brot weder kaufen noch herstellen (und wären auch andere Lebensmittel, wenigstens zurzeit nicht vorhanden), so wäre für den Wert des geschätzten Stückes Brot maßgebend, wie hoch ich die Ersparung der Hungerqualen, evtl. die Erhaltung meines Lebens einschätze, und dann würden nicht 50 und 40 Pf., sondern viel höhere Beträge als Wert des geschätzten Stückes Brot einzustellen sein.

Der wirtschaftliche Wert ist an sich nichts Gefühlsmäßiges und kein unbestimmtes Etwas, sondern er wird bestimmt durch die Konsequenzen, die sich aus dem Verlust des geschätzten Dinges für das Schätzungssubjekt ergeben. Gefühle sind nur insofern maßgebend, als der Nutzen des geschätzten Dinges in direkter Bedürfnisbefriedigung oder in der Ersparung von Unlustgefühlen, die Kosten in der Entstehung von Unlustgefühlen bestehen.

Den wichtigsten Faktor des Wertes bilden bei den meisten Gegenständen des Verkehrs die Herstellungskosten, d. s. die zur Herstellung eines Gegenstandes erforderlichen Aufwendungen an Arbeit, Material, Bodennutzung, Maschinennutzung usw. Sie sind unmittelbar für den Wert des geschätzten Gegenstandes maßgebend, wenn der Verlust (bzw. die Nichterlangung dieses Gegenstandes) das Schätzungssubjekt veranlassen würde, sich auf dem Wege der Herstellung eines gleichen oder ähnlichen Gegenstandes Ersatz zu beschaffen, und wenn nicht etwa außer den Kosten der Herstellung von Ersatzstücken noch andere Kosten (z. B. infolge von Schadenswirkungen) entstehen.

Voraussetzung dafür, daß das Schätzungssubjekt sich auf dem Wege der Herstellung für den geschätzten Gegenstand Ersatz zu beschaffen sucht, ist natürlich, daß das Schätzungsobjekt imstande und befugt ist, die Herstellung selbst vorzunehmen. Außerdem muß jedoch zutreffen, daß der Verlust des geschätzten Gegenstandes im Falle der Nichtersetzung noch mehr an Nutzen kosten würde, als die Ersetzung („anderweitige Beschaffung") auf irgendeinem Wege, und ferner, daß die Beschaffung durch Selbstherstellung die geringsten Kosten verursachen würde.

In unserer heutigen auf Arbeitsteilung und Tausch aufgebauten Volkswirtschaft kommt der Fall der Selbstherstellung für den Käufer in der Regel überhaupt nicht in Betracht, weil dieser, ob Verbraucher oder Händler, entweder wegen Mangels an den erforderlichen Kenntnissen oder Vorrichtungen gar nicht imstande sein würde, den geschätzten Gegenstand selbst herzustellen, oder weil ihm derselbe billiger von den Produzenten zum Kauf angeboten wird. Dasselbe gilt für den Verkäufer, wenn er Händler ist. Anders, wenn der Verkäufer ein Produzent ist, der Gegenstände der betreffenden Art gewerbsmäßig herstellt. Dieser würde stets für den geschätzten Gegenstand im Verlustfalle dadurch Ersatz schaffen, daß er ein anderes Stück herstellt, vorausgesetzt nur, daß die allgemeine Bedingung zutrifft, daß daraus nicht noch mehr Kosten entstehen, als wenn auf die Erlangung des Nutzens des geschätzten Gegenstandes verzichtet werden würde. Maßgebend sind in jedem Falle aber natürlich die Kosten, die aus der Herstellung entstehen, die erst noch aufgewendet werden müßten, die sog. Reproduktionskosten, wie jetzt so vielfach gesagt wird (zuzüglich etwaiger Kosten, die sich aus schädlichen Nebenwirkungen ergeben), nicht die Kosten, die früher einmal zur Herstellung des geschätzten Gegenstandes aufgewendet wurden. Diese Herstellungs- oder Wiederherstellungskosten bestimmen für den Produzenten (neben etwaigen Schadenswirkungen) den wirtschaftlichen Wert seines Produktes. Dabei ist jedoch vorausgesetzt, daß er in der Lage ist, so viel Produkte herzustellen, als nötig sein würden, um jede sich ihm bietende Gelegenheit, einen Absatz zu einem über den Herstellungskosten liegenden Preise zu erzielen, wahrzunehmen und überdies seinen eigenen Bedarf, wenn er dessen Befriedigung (genauer: Nichtbefriedigung) höher einschätzt als die Herstellungskosten, restlos zu decken. Soweit das nicht zutrifft, kostet der Verlust des geschätzten Dinges mehr als die Herstellungskosten. Jeder Produzent wird aber auch dann, wenn die Herstellungskosten unmittelbar für den Wert seiner Produkte bestimmend sind, zu einem diesen Kosten entsprechenden Preise nur dann verkaufen, wenn er nicht imstande ist, einen höheren Preis zu erlangen, so, wenn die Konkurrenz ihn dazu zwingt. An sich geht das Bestreben eines jeden Produzenten dahin, möglichst hoch über dem Werte zu verkaufen, und dabei im ganzen, d. h. durch den Verkauf aller seiner Produkte den größten Ertrag zu erlangen, weil nur dann der erstrebte größte wirtschaftliche Vorteil erzielt wird.

Die Herstellungskosten sind aber ferner mittelbar für den Wert bestimmend, insofern sie den Preis beeinflussen, zu denen Waren von der Art des geschätzten Gegenstandes auf dem Markte angeboten werden. Aus diesem Preise, richtiger diesen Preisforderungen, ergibt sich dann, was der Verlust des geschätzten Gegenstandes demjenigen kostet, der nicht in der Lage ist, sich durch Selbstherstellung Ersatz zu beschaffen, sondern den Weg des Kaufes zu wählen gezwungen sein würde. Sie bestimmen als „Kosten der anderweitigen Beschaffung" den Wert des geschätzten Gegenstandes für den Käufer, der nicht Produzent, sondern Verbraucher oder Händler, und für den Verkäufer, der Händler ist — vorausgesetzt, daß im Falle des Verlustes des geschätzten Gegenstandes eine „anderweitige Beschaffung" überhaupt erfolgen würde.

Die für die Preisforderungen des Marktes maßgebenden Herstellungskosten sind aber nicht die Produktionskosten jedes einzelnen Produzenten, der Ware anbietet, sondern die Herstellungskosten dessen, der unter allen denjenigen, deren Waren noch Absatz finden, am ungünstigsten arbeitet, also die höchsten Kosten aufzuwenden hat, des sog. Grenzproduzenten oder Grenzverkäufers. Das folgt daraus, daß — wie bereits bemerkt — wer kann, seine Waren über den Herstellungskosten und damit über ihrem Wert verkauft, um möglichst hohen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, und daß er mit seiner Forderung nur soweit zurückgeht, als er muß. Für den Preis, den der Käufer zu bezahlen hat, sind deshalb nicht etwa die niedrigeren Kosten desjenigen Produzenten maßgebend, der am billigsten produziert, sondern die höheren Kosten eines anderen, eben des Grenzverkäufers, der, wenn er auch ebenso wie die anderen, den Wunsch hat, über dem Werte zu verkaufen, doch nicht imstande ist, dies zu tun, weil er sonst seine Ware überhaupt nicht absetzen könnte und dann noch größeren Schaden erleiden würde[a]).

[a]) Die Herstellungs- bzw. Wiederherstellungskosten sind in dieser Weise mittelbar für den Wert des geschätzten Dinges

Digitized by Google

Zu welchem Preise schließlich verkauft wird, hängt natürlich in erheblichem Maße davon ab, wieviel Ware zum Angebot kommt. Die Produzenten und sonstigen Warenbesitzer müssen sich entschließen, wenn sie auch möglichst hoch über dem Wert verkaufen möchten, mit ihren Preisforderungen immer weiter und schließlich bis zur Grenze des wirtschaftlichen Werts herunterzugehen, wenn viel Ware angeboten wird, die Absatz sucht; denn es finden sich natürlich um so weniger Käufer, wenn hohe Preisforderungen gestellt werden, während um so größere Mengen abgesetzt werden können, je niedriger die Preise sind, zu denen das Angebot erfolgt. Umgekehrt können natürlich um so höhere Preise gefordert und durchgesetzt werden, je weniger Ware zum Angebot gebracht wird.

Alle diese Sätze gelten ganz allgemein. Namentlich ist es einerlei, um welche Art Güter es sich handelt. Es macht keinen Unterschied, ob Dinge in Frage stehen, die als Mittel der direkten Bedürfnisbefriedigung in Betracht kommen, wie das Stück Brot in unserem Beispiel, oder Handelswaren, deren Nützlichkeit darin besteht, daß sie dem Kaufmann beim Verkauf andere Güter, zunächst Geld, einbringen, oder Produktionsmittel, die dadurch Nutzen stiften, daß sie dazu beitragen, dem Besitzer andere Güter auf dem Wege der Produktion zu verschaffen. Sie gelten auch vom Gelde, speziell vom Papiergelde. Auch das Papiergeld hat dann wirtschaftlichen Wert, wenn es einerseits nützlich ist, und wenn andererseits sein Verlust etwas kostet, und es hat so hohen Wert, als die Kosten betragen, die im Verlustfalle entstehen.

Das Papiergeld ist nun nützlich, weil es 1. gesetzliche Zahlkraft und 2. Kaufkraft besitzt; Zahlkraft, weil es kraft Gesetzes die Fähigkeit hat, zur Erfüllung der jederzeit in ungezählter Menge bestehenden und bei fortdauerndem Vertrauen immer wieder neubegründeten vertraglichen und anderen Geldschuldverpflichtungen verwendet werden zu können und damit den Inhaber von einer Schuld in Höhe seines Nennwerts zu befreien; Kaufkraft, weil es tatsächlich im Verkehr gegen Waren und Leistungen ausgetauscht wird und deshalb imstande ist, seinem Besitzer diese Waren usw. nach Maßgabe von deren durch Angebot und Nachfrage bestimmte Preise zu verschaffen.[4])

Es trifft ferner zu, daß der Verlust des Papiergeldes, und zwar jedes einzelnen Stückes Papiergeld, etwas kostet. Für den Privatmann kann das nicht zweifelhaft sein. Der Privatmann ist ja nicht in der Lage, bei einem Verlust seines Papiergeldes sich kostenlos anderes zu beschaffen. Wenn auch zutrifft, daß Papiergeld (fast) kostenlos hergestellt werden kann, so kommt doch dieser Umstand für den Privatmann gar nicht in Frage, weil er selbst Papiergeld nicht herstellen darf. Ihm bleibt, wenn ein Stück Papiergeld verloren geht, nichts anderes übrig, als entweder auf den Nutzen (Grenznutzen), den dieses Stück Papiergeld ihm gebracht haben würde, zu verzichten, oder ein anderes Stück Papiergeld auf dem Tauschwege zu beschaffen, und dafür den Preis zu bezahlen, den der dritte Besitzer (Privatmann oder Staat) von ihm fordert.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Papiergeld für den Privatmann einen selbständigen wirtschaftlichen Wert besitzt, ebenso wie alle übrigen Gegenstände des Verkehrs, die einerseits nützlich sind, und bei denen andererseits der Verlust etwas kostet[5]).

Wie steht es aber mit dem Staate?

Auch für den Staat ist das Papiergeld zweifellos nützlich; denn auch der Staat kann auf Grund seiner gesetzlichen Zahlkraft mit ihm Schulden aller Art, z. B. Anleihezinsen und Gehälter bezahlen und kann es nach Maßgabe seiner Kaufkraft dazu verwenden, um Dienstleistungen oder Materialien und dergl. zu beschaffen.

Trifft aber auch zu, daß der Verlust des Papiergeldes dem Staat etwas kostet?

In dieser Beziehung kann der Umstand Bedenken erregen, daß der Staat in der Lage ist, das Papier kostenlos oder doch mit ganz geringen Kosten herzustellen, indem er die Notenpresse in Bewegung setzt. Man könnte meinen, daß aus diesem Grunde der Verlust des einzelnen Stückes Papiergeld den Staat nichts anderes koste als die geringen Herstellungskosten, und daß es deshalb für ihn (fast) wertlos sei. Diese Umstand wäre nun freilich für den privaten Verkehr solange ohne Bedeutung, als der Staat das Papiergeld nur über den Herstellungskosten abgäbe. Denn dann würde für alle Teilnehmer am privaten Verkehr immer noch zutreffen, daß sie für Papiergeld andere Güter hinzugeben hätten, weil sie es kostenlos nicht zu erwerben vermöchten, und mit Rücksicht hierauf würde es für sie wirtschaftlichen Wert besitzen. Aber auch für den Staat trifft es zu, daß der Verlust des einzelnen Stückes Papiergeld etwas anderes und mehr kostet als die Herstellungskosten.

Bei der Erörterung dieser Frage wollen wir ganz davon absehen, daß der Staat in der Regel das Papiergeld nicht selbst herstellt, sondern sich dazu der Vermittlung (und des Kredits) der zentralen Notenbank bedient, die ihrerseits den gesetzlichen Vorschriften gemäß die Hinterlegung von Schatzwechseln fordert und diskontiert. Hat der Staat für die ihm überlassenen Noten diesen Diskont zu bezahlen, so erwachsen auch für ihn aus der Beschaffung von Papiergeld Kosten. Es steckt darin ein Kostenaufwand, der ebenso hoch ist, wie der Aufwand, den der Private machen muß, um gegen Uebergabe diskontfähiger Wechsel von der Reichsbank Noten auf Kredit zu erhalten, und der diesen Noten wirtschaftlichen Wert verleiht. Für den Staat werden aber diese Kosten zum größten Teil dadurch ausgeglichen, daß er regelmäßig — und das trifft auch für Deutschland zu — an dem Gewinn der Zentralbank beteiligt ist und darin für 70—90 pCt. der Diskontierungskosten einen Ersatz findet. Die Kosten, die dem Staate aus der Beschaffung von Papiergeld auf dem Wege der Herstellung erwachsen, sind demnaeh auch dann gering, wenn er sich hierzu der Vermittlung der zentralen Notenbank bedient. Für unsere theoretische Betrachtung können wir diesen Fall ganz außer acht lassen.

Die Kosten, die dem Staate im Falle des Verlustes eines einzelnen Stückes, sagen wir gleich des letzten Stückes Papiergeld, erwachsen, liegen nun stets — von seltenen Ausnahmefällen abgesehen — über den Herstellungskosten. Sie bestehen entweder in der Einbuße irgend eines Nutzens, in der Unmöglichkeit der Befriedigung irgend eines staatlichen Bedürfnisses, oder aber in den Kosten der Anwendung irgend eines anderen Mittels, um den Staatsbedarf zu decken. Der Grund liegt darin, daß der Staat, wenn er auch — im Gegensatz zu dem Privatmann — Papiergeld herstellen kann und darf, doch nicht soviel Papiergeld herstellen darf, als ihm beliebt und als nötig wäre, um ihm zu gestatten, sich jeden über den Herstellungskosten liegenden Nutzen zu verschaffen (genauer: jeden anderen Verlust an Nutzen als den, den die Herstellungskosten repräsentieren, auszuschließen), und daß

---

auf Seite des Käufers usw. auch dann maßgebend, wenn nur ein geringer Teil der angebotenen Menge als neues Produkt zum Angebot gebracht wird und im wesentlichen die schon seit längerer Zeit vorhandene Menge (z. B. an Goldgeld), die von Hand zu Hand geht, den Gegenstand des Absatzes bildet.

[4]) Von welcher eminenten Bedeutung die gesetzliche Zahlkraft bei unserer heutigen auf Kredit aufgebauten Wirtschaft ist, wird eines näheren Nachweises nicht bedürfen. Es ist sonderbar, daß trotzdem die gesetzliche Zahlkraft bisher eigentlich nur insoweit gewürdigt worden ist, als sie sich auf die Zahlung von Steuern erstreckt („Steuerfundation" des Papiergeldes!). Die Kaufkraft ist gewiß von mindestens ebenso großer Bedeutung, aber sie ist sekundär, d. h. sie beruht darauf, daß das Papiergeld, weil es gesetzliche Zahlkraft besitzt und weil sein Verlust etwas kostet, weil es also wirtschaftlichen Wert für fast alle Staatsbewohner besitzt, überall Nachfrage findet und unter Angebot von Waren usw. begehrt wird.

[5]) Die Größe dieses Wertes wird bestimmt durch die Kosten, die im Verlustfalle erwachsen, deren Entstehung also das Papiergeld dem Besitzer erspart. Die einzelnen Möglichkeiten (von denen die mit den geringsten Kosten verknüpften in Frage kommt) sind am Schlusse des vorigen Absatzes angegeben.

Digitized by Google

er innerhalb dieser Grenze in erheblichem Umfang freiwillig davon absieht, von der Notenpresse Gebrauch zu machen. Die Ausgabe von Papiergeld ist ja zunächst stets abhängig von dem Erlasse eines Gesetzes, das die Regierung ermächtigt, eine gewisse genau bezeichnete Summe auf dem Wege des Kredits flüssig zu machen. Schon dadurch wird es ausgeschlossen, daß der Verlust des letzten Stückes Papiergeld, dessen Herstellung noch gestattet ist, nicht mehr kostet als die Herstellungskosten. Ferner aber kommt in Betracht, daß die Regierung keineswegs immer die ganze Summe des ihr bewilligten Kredits auf dem Wege der Notenausgabe aufnimmt. Sie hat sich vielmehr stets die Frage vorzulegen, ob es nicht vorteilhafter ist, d. h. weniger Nutzen kostet, ihren Bedarf an Geld auf dem Wege der Anleihe oder auf dem Steuerwege aufzubringen, statt von neuem die Notenpresse in Bewegung zu setzen. Diese Erwägung fällt aber nicht selten dahin aus, daß es sich mehr empfiehlt, einen dieser beiden anderen Wege zu wählen. So hat ja auch unsere Reichsregierung in der Zeit des Krieges und der Revolution trotz der dadurch geschaffenen Zwangslage davon abgesehen, die ganze Summe der ihr erteilten Kredite, etwa 200 Milliarden Mark, auf dem Wege der Notenausgabe flüssig zu machen und, sich etwa mit dem fünften Teil dieser Summe begnügt, während der Rest durch Begebung von Kriegsanleihen oder Reichsschatzscheinen bzw. auf dem Steuerwege aufgebracht wurde.

Bei dieser Sachlage kommen die Herstellungskosten des Papiergeldes als Wertfaktor überhaupt nicht in Betracht. Der Private darf Papiergeld überhaupt nicht herstellen und der Staat darf nicht beliebig viel herstellen. Weder für den einen noch für den anderen liegt die Sache so, daß die den Wert bestimmenden Kosten des Verlustes eines Stückes Papiergeld nur so viel betragen, als die Herstellungskosten.

Maßgebend ist vielmehr sowohl in dem einen wie in dem anderen Falle der über den Herstellungskosten liegende Grenznutzen. Eine Abgabe zu den Herstellungskosten kann deshalb schon aus diesem Grunde auch für den Staat gar nicht in Frage kommen. Sie wäre möglich, wenn der Staat beliebig viel Papiergeld herstellen dürfte und dazu gewillt wäre. In Anbetracht der gesetzlichen und freiwilligen Beschränkung der Ausgabe ist das ausgeschlossen. Abgesehen hiervon kommt aber auch für den Staat wie für jeden anderen Produzenten in Betracht, daß er sein Produkt zu möglichst hohen Preisen über dem Werte abzusetzen trachtet und die Produktion nur soweit ausdehnt, als es möglich ist, um durch den Absatz des ganzen Ergebnisses seiner Produktion den größten erreichbaren Vorteil zu erzielen.

Bei dieser Sachlage hängt der Wert des Papiergeldes, abgesehen von seiner durch Zahlkraft und Kaufkraft bestimmten Nützlichkeit, die die Aufwendung gewisser Kosten zu seinem Erwerbe rechtfertigt, davon ab, zu welchen Bedingungen die Besitzer des Papiergeldes, Staat oder Private, dasselbe abgeben. Für die Entscheidung hierüber sind weder auf der einen noch auf der anderen Seite die geringen Herstellungskosten maßgebend, sondern das Bestreben, möglichst viel für das Papiergeld zu erlangen, während die untere Grenze für die gestellte Forderung in beiden Fällen der Nutzen (Grenznutzen) bildet, dessen Erlangung der Verlust des Papiergeldes den Besitzer kosten würde. Bei der Aufstellung dieser Abgabebedingungen wird von dem geltenden Preise ausgegangen und dann erwogen, welche Veränderungen der Marktlage, d. h. welche Veränderungen in der Nachfrage nach Waren gegen Papiergeld eingetreten oder zu erwarten sind, um daraufhin die Forderungen höher oder niedriger, jedenfalls aber möglichst hoch zu stellen. Eine maßgebende Rolle spielt hierbei natürlich die Menge des zur Abgabe gelangenden Papiergeldes: es muß das Papiergeld (unter übrigens gleichen Umständen) um so billiger abgegeben werden, m. a. W. es müssen um so höhere Preise für Waren und Leistungen zugestanden werden, je mehr Papiergeld zum Angebot gebracht wird.

Die zum Angebot gebrachte Menge Papiergeld wird nun sowohl beim Staate als auch bei den Privaten um so größer sein, je größer einerseits der noch ungedeckte Bedarf derselben an Waren und Dienstleistungen ist (wobei z. B. Krieg und Revolution als Erzeuger von Bedarf ganz besonders in Frage kommen), und andererseits, je größere Mengen Papiergeld sich im Besitz des einzelnen befinden, wobei für den Staat Steuereinnahmen und Realisierung gesetzlicher Kredite, für den Privatmann, Unternehmer bzw. Angestellten und Arbeiter, hauptsächlich Erwerbungen durch Erhöhung der Preise bzw. der Gehälter und Löhne, sowie ebenfalls Kredite in Frage kommen. Eine besondere Veranlassung zur Abgabe von Papiergeld ohne Rücksicht auf vorhandenen Warenbedarf bietet endlich ein außerordentlicher Faktor von schwerwiegender Bedeutung, nämlich: Mißtrauen, m. a. W. die Furcht vor einer künftigen Entwertung des Papiergeldes, die namentlich dann hervorgerufen wird, wenn der Staat sich zu einer übermäßigen Ausgabe von Papiergeld verleiten läßt oder dazu durch die Umstände gezwungen wird.

In welcher Weise Mißtrauen wirkt, sehen wir ja leider jetzt, Waren werden nicht mehr lediglich deshalb gekauft, weil zurzeit ein besonderer Bedarf in dieser Richtung besteht, sondern weil man fürchtet, daß das Papiergeld noch mehr im Werte sinken werde, und weil man im Hinblick hierauf entweder einen künftigen Bedarf schon in der Gegenwart einzudecken trachtet, um vor der Notwendigkeit bewahrt zu sein, in Zukunft noch größere Geldaufwendungen machen zu müssen, und sich zugleich insoweit vor dem Nachteile der Entwertung des Geldes zu schützen, oder weil man lediglich das letztere im Auge hat oder daneben aus der Preissteigerung der eingekauften Waren noch einen besonderen Gewinn zu erzielen trachtet. Natürlich werden durch diese außerordentliche Nachfrage die Warenpreise um so mehr in die Höhe getrieben. Die Abgabe des Geldes erfolgt also zu herabgesetzten Bedingungen. Damit ist aber die Entwertung vollzogen, weil nun der Verlust des Papiergeldes weniger kostet. Dieser Verminderung der „Kostbarkeit" folgt dann aber auch eine Verminderung der Nützlichkeit nach, die die Entwertung des Geldes besiegelt. Es schwindet ja einerseits die Kaufkraft gegenüber allen denjenigen Waren, deren Preise in die Höhe gegangen sind, und es verliert andererseits die Zahlkraft an innerem Wert, weil dementsprechend dann auch die Geldschuldverpflichtungen, die ja meist aus der Stundung von Kaufpreisen entstehen, nicht mehr die gleiche Last bedeuten und den früheren Tilgungsaufwand etwa in anderem Gelde oder in Gold nicht mehr rechtfertigen würden.

Die hier dargelegte Gefahr wird noch verstärkt dadurch, daß mißtrauisch gewordene Inländer mit besonderer Vorliebe ausländische Wechsel oder ausländische Wertpapiere, die ihnen mit Recht oder Unrecht sicherer erscheinen, kaufen, dadurch den Kurs der ausländischen Wechsel in die Höhe treiben, den Kurs der inländischen Wechsel im Auslande zum Sinken bringen und auf diese Weise eine höchst ungünstige Rückwirkung auf die Preise des inländischen Marktes, namentlich auch durch die Steigerung der Produktionskosten infolge der Anpassung der Löhne und Gehälter, herbeiführen.

Es kann nun nicht geleugnet werden, daß sowohl die Abgabe von Papiergeld seitens des Staates im allgemeinen als auch, was speziell die Gefahr der Entstehung von Mißtrauen infolge übermäßiger Notenausgabe anlangt, der Umstand, daß das Papiergeld auf der Notenpresse mit nur ganz geringen Kosten hergestellt werden kann, von ungünstigem Einfluß ist. Was den ersten Punkt betrifft, so lehrt die Erfahrung, daß die Grenzen für die Ausgaben des Staates nur zu leicht weiter als sonst gezogen werden, und daß die Regierung in dem Angebot von Geld gegen Waren und in dem Zugeständnis höherer Preise weniger zurückhaltend ist, wenn nicht jedes Stück Geld auf dem Wege der Besteuerung oder durch Anleihe beschafft werden muß, sondern wenn wenigstens ein Teil durch die Notenpresse hergestellt werden kann. Hierin liegt zweifellos eine Gefahr. Diese Gefahr wird aber um so geringer sein, je größere Einsicht Regierung und Parlament besitzen

Digitized by Google

und je mehr sie sich der Folgen eines solchen Tuns und ihrer eigenen Verantwortlichkeit bewußt sind. In vernünftig regierten Ländern ist sie keineswegs so groß, wie gemeinhin angenommen wird, das beweist die Erfahrung der letzten Jahre in Deutschland. Denn selbst unter dem Zwange des Krieges und der Revolution sind bei uns die Kredite, die der Regierung erteilt wurden, in Schranken gehalten worden und hat, was mehr sagen will, die Regierung (wie bereits erwähnt) davon abgesehen, die ganze Summe dieser Kredite, also etwa 200 Milliarden Mark, auf dem Wege der Notenausgabe flüssig zu machen, obwohl im Gegensatz zu diesem „kostenlosen" Verfahren die Begebung von Kriegsanleihen und Reichsschatzscheinen sie mit einem Zinse von 5 pCt. belastete.

Wird aber die Ausgabe des Papiergeldes in Schranken gehalten, so entsteht auch nicht so leicht Mißtrauen, namentlich dann nicht, wenn sich die Zentralbank bzw. der Staat im Besitze eines Goldschatzes befindet, der, ohne zur Einlösung des Papiergeldes zur Verfügung zu stehen, doch als dessen Wertbasis erscheint. In Deutschland hat sich Mißtrauen zum Papiergelde trotz Krieg und Revolution erst in der letzten Zeit gezeigt, als die Menge des Papiergeldes schon auf 50 Milliarden Mark vermehrt war und ein überaus starker Rückgang des Wechselkurses, der das Vertrauen erschütterte, hinzukam.

Ein größeres Angebot von Papiergeld hat aber dann nur zur Folge, daß das Papiergeld um so billiger abgegeben wird, und daß um so höhere Preise für Leistungen und Waren zugestanden werden müssen, so daß nun eine „Entwertung" des Papiergeldes eintritt, wenn die Warenproduktion nicht in der Lage ist, dem vergrößerten Angebot von Papiergeld ein entsprechend größeres Angebot an begehrten Waren auf der Basis des bisherigen Preises gegenüberzustellen. Dieses Unvermögen wird besonders dann bestehen, wenn die vermehrte Nachfrage nach Waren eine sehr starke und plötzliche ist, so daß Produktion und Einfuhr mit dem Angebot nicht zu folgen vermögen. Die Wirkung muß um so größer sein, wenn die Einfuhr abgeschnitten oder erschwert und (durch Kursrückgang usw.) verteuert wird, oder wenn die Arbeitsleistungen in den Produktionsstätten eine Einschränkung erfahren und deshalb nicht nur keine Vermehrung des Warenangebots, sondern eine Verminderung eintritt. Die Warenpreise müssen dauernd steigen, das Papiergeld immer mehr an Wert verlieren, wenn auf der einen Seite die Warenproduktion dauernd zurückgeht und auf der anderen Seite die Zahl derjenigen, welche Bedarfsartikel kaufen wollen, gleich bleibt oder gar noch zunimmt, und wenn gleichzeitig der Besitz aller Warenreflektanten an Papiergeld, der Besitz des Staates namentlich infolge vermehrter Notenausgabe, der Besitz der Privaten infolge der Erhöhung der Preise bzw. der Löhne und Gehälter fort und fort vergrößert wird, ohne daß die Steuern eine Verminderung herbeiführen, wie wir das jetzt erleben.

Bleibt das Mißverhältnis zwischen dem Angebot von Waren und dem Angebot von Papiergeld bzw. von Geld überhaupt bestehen, nimmt das Angebot von Waren infolge mangelnder Zufuhr und eingeschränkter Arbeitsleistung nicht zu, ja, vermehrt sich die Knappheit infolge verstärkter (freiwilliger oder erzwungener) Abgabe an das Ausland und vermehrt sich zugleich das Angebot von Papiergeld infolge fortgesetzter Vermehrung der staatlichen Ausgaben und Erhöhung der Vergütungen für Arbeitsleistungen usw., so müssen die Preise der Waren und Dienstleistungen immer weitersteigen, der Wert des Papiergeldes immer weiter zurückgehen.

Gleichzeitig muß die Menge des vorhandenen Papiergeldes immer weiter zunehmen, schon deshalb, weil der Staat immer größere Mengen braucht, um die erhöhten Beamtengehälter zu bezahlen und die teureren Preise für Anschaffungen aller Art zu erlegen. Diese Zunahme der Papiergeldmenge ist dann aber Folge, nicht Ursache. Ursache ist vielmehr: der steigende Bedarf an Waren seitens des Staates und der Einzelpersonen, die auf beiden Seiten vorhandene, durch Mehrausgabe von Papiergeld seitens des Staates, Mehrerwerb von Papiergeld (durch höhere Löhne, höhere Preise, Kredit) auf Seiten der Einzelpersonen bewirkte Möglichkeit, diesen Bedarf zu decken, und das Unvermögen der Produktion der Nachfrage nach Waren gegen Papiergeld ein hinreichendes Angebot von Waren zu den bestehenden Preisen gegenüberzustellen[6]).

Wer das Wirtschaftsleben objektiv und ohne Voreingenommenheit betrachtet, muß den Eindruck haben, als ob der Wert des Papiergeldes im allgemeinen gewissermaßen in der Luft schwebe. Maßgebend für diesen Wert sind ja letzten Endes, wie wir gesehen haben, die Abgabebedingungen der Besitzer, die Preisforderungen des Staates und der Privatpersonen, und wie hoch diese gestellt werden, steht ausschließlich in deren Ermessen.

Ganz besonders unsicher erscheint die Lage mit Rücksicht auf die Papiergeldabgabe des Staates: Denn während andere Besitzer ihr Papiergeld durch Hingabe von Waren oder Leistungen, bei kreditweisem Erwerb gegen Entrichtung des normalen Zinses haben erwerben müssen, und während deshalb auf dieser Seite das Bestreben vorhanden sein wird, bei der Abgabe mindestens den gleichen Preis zu berechnen, liegt die Sache auf seiten des Staates so, daß der Erwerb nichts gekostet hat als die minimalen Herstellungskosten. Mit Rücksicht hierauf scheint der Wert des Papiergeldes auf sehr unsicherer Grundlage zu stehen und scheint vor allem jede Gewähr für die Erhaltung des vorhandenen Wertes zu fehlen. Indessen, um etwas Besonderes und Eigenartiges in unserem Wirtschaftsleben handelt es sich hierbei nicht. Setzen wir an die Stelle des Staates irgend einen Produzenten, der, wie hier der Staat Papiergeld, so kraft eines Monopols irgend einen patentierten Artikel mit geringen Kosten herstellt und zu hohen Preisen verkauft, so haben wir einen ganz ähnlichen Fall. Die Erfahrung lehrt aber, daß die patentierten Artikel ungefährdet einen hoch über den Herstellungskosten liegenden Preis behaupten können, so lange das Monopol des Patentinhabers dauert, und daß ein Wertrückgang bis auf die Herstellungskosten erst dann eintritt, wenn das Patent erlischt und nun eine Reihe von Konkurrenten im Preiskampf miteinander den Artikel immer billiger anbieten. Ganz ähnlich ist es bei dem Papiergeld. Hier liegt allerdings der Fall insofern etwas krasser, als die Herstellung des Papiergeldes dem Staat so gut wie nichts kostet. Auf der anderen Seite ist aber die Situation aus dem Grunde bedeutend günstiger, weil nicht das Belieben des Produzenten, sondern das Gesetz bestimmt, wieviel Papiergeld äußersten Falles hergestellt und zum Angebot gebracht werden darf, und weil innerhalb dieser Schranken nicht wie bei dem Monopolinhaber das gewöhnliche Wirtschaftsinteresse über die Größe des Angebotes entscheidet, sondern das wohlerwogene Staatsinteresse, das einer übermäßigen und zu billigen Abgabe von Papiergeld mit Rücksicht auf die sonst eintretenden nachteiligen Folgen (Entstehung von Mißtrauen usw.) entgegensteht. Hier wie dort ist die eigentliche Stütze des wirtschaftlichen Wertes das Wirtschaftsinteresse des Produzenten. Wie es aber in dem einen Falle möglich ist, die Preise festzuhalten, so auch in dem anderen.

Diese Möglichkeit ist nun allerdings bei der ungeheueren Bedeutung des Geldwesens für das Staatsinteresse nicht genügend. Es bedarf deshalb besonderer Maßnahmen, um zu verhüten, daß es anders geht. Solche Maßnahmen

[6]) **Um unnötige Komplikationen zu vermeiden, ist im Text außer acht geblieben einerseits, daß mit dem Papiergelde die Geldsurrogate, namentlich die durch Scheck- oder Giroanweisung umgesetzten Geldforderungen an die Banken, das „Giralgeld", konkurrieren, andererseits, daß das vorhandene Geld nicht nur auf dem Warenmarkte, sondern auch auf dem Geld- und Effektenmarkte zum Angebot gebracht werden kann. Hierdurch wird an dem Resultate nichts geändert, nur muß bei vermehrtem Angebot von Geld auf dem Geld- und dem Effektenmarkte (mit der Folge der Preissteigerung für verzinsliche pp. Forderungen) die Produktion angeregt und für die Zukunft eine Vergrößerung des Angebots von Waren herbeigeführt werden, das dann möglicherweise die Preise auf dem Warenmarkte wieder herabdrückt.**

Digitized by Google

können aber auch getroffen werden. Sie liegen in der Richtung, daß einerseits die Menge des auszugebenden Papiergeldes in Schranken gehalten, und daß andererseits die Entstehung von Mißtrauen mit der Folge einer unterwertigen Abgabe des vorhandenen Papiergeldes verhütet wird. In erster Linie wird hierzu erforderlich sein, daß dem Staate die Herstellung oder die Veranlassung der Herstellung von Papiergeld durch die Landesverfassung grundsätzlich überhaupt untersagt wird. Außerdem muß aber auch die Ausgabe von Papiergeld, ja von Geld überhaupt (einschl. des Giralgeldes), seitens Privater, speziell der Banken, in Schranken gehalten werden. Endlich sind noch besondere Maßnahmen zur Verhütung von Mißtrauen zu treffen. Hiervon wird im zweiten Teile dieses Aufsatzes die Rede sein.

Solche Vorkehrungen passen aber nur für normale Zeiten oder erweisen sich doch nur dann als wirksam. Sie versagen in Zeiten des Weltkrieges und der Revolution, wie wir sie seit August 1914 durchlebt haben. Wenn aber in solchen Zeiten infolge fortgesetzt vermehrten Angebots von Papiergeld bei ungenügender Warenproduktion der Wert des Papiergeldes immer weiter zurückgeht, so liegt das nicht an dem Papiergelde, sondern an den Verhältnissen, die gewiß in manchen Punkten hätten beeinflußt und anders gestaltet werden können, die aber, wenn das nicht geschah, unter jeder Währung zu den jetzigen Zuständen hätten führen müssen. Eine Goldwährung hätte das allerdings nicht zugelassen. Bei einer Goldwährung hätte aber dieser Krieg von uns überhaupt nicht geführt werden können. Tatsächlich brach ja auch unsere frühere Goldwährung mit Beginn des Krieges zusammen. (Schluß folgt.)

Die steuerliche Behandlung von Pensions- und Wohlfahrtseinrichtungen der Banken und Bankfirmen.

Von Dr. Koeppel, Berlin-Lichterfelde.

In den neuen Steuergesetzen befinden sich zahlreiche Bestimmungen über Befreiungen von Pensions-, Witwen- und Waisenkassen sowie Arbeiter- und Angestellten-Unterstützungskassen. In den größeren Bankunternehmungen befinden sich überall derartige Einrichtungen. Es soll deshalb im folgenden die Rechtslage nach der neuen Steuergesetzgebung besprochen werden.

In Frage kommen die Bestimmungen des Reichsnotopfergesetzes, Körperschaft- und Einkommensteuergesetzes, sowie schließlich des Kapitalertragsteuergesetzes.

Reichsnotopfer.

Die einschlägigen Bestimmungen finden sich in den §§ 5 Nr. 9 und 10 sowie 17 Nr. 2. Sie besagen:

Abgabefrei sind: 1. nach § 5 Nr. 9 die Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und Kassen ähnlicher Art; 2. nach Nr. 10 Stiftungen, Anstalten, Kassen oder Personenvereinigungen, soweit sie ohne Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

Nach § 17 Nr. 2 können juristische Personen von dem abgabepflichtigen Vermögen abziehen: die Rücklagen für ausschließlich gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke, deren Verwendung zu solchem Zwecke als gesichert anzusehen ist.

Unter den in § 5 Nr. 9 genannten Kassen sind stets selbständige Einrichtungen zu verstehen. Das Vermögen dieser Kassen muß aus dem übrigen Gesellschaftsvermögen tatsächlich ausgeschieden sein, Es genügen also nicht bloße Wohlfahrts-Fonds oder Rücklagen für Wohlfahrtszwecke in der Bilanz. Diese sind bei physischen Personen und den Zweckvermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nicht abgabefrei. Macht also eine offene Handelsgesellschaft oder ein Privatkaufmann in seiner Bilanz eine Rücklage für besondere Wohlfahrtszwecke, so kann er diese Rücklage vom notopferpflichtigen Vermögen nicht abziehen. Anders verhält es sich dagegen bei den juristischen Personen, wie weiter unten erwähnt. Es muß also bei physischen Personen aus den betreffenden Bezügen z. B. eine Stiftung errichtet werden, oder es muß der Betrag einer anderen juristischen Person, z. B. einer Bank als Treuhänderin, oder einer Gemeinde überwiesen werden, damit Abgabefreiheit eintritt. Im Gegensatz hierzu sind bei Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit die Rücklagen als ausschließlich gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke dann abzugsfähig (also nicht als solche steuerfrei), wenn ihr Verwendungszweck als gesichert anzusehen ist.

Ob die Pensions-, Witwen- und Waisenkassen öffentlich oder privat sind, ob diese gemeinnützig oder in Erwerbsabsicht betrieben werden, ist für ihre Abgabefreiheit gleichgültig.

Abgabefrei sind nach § 5 Nr. 10 „die Stiftungen, Anstalten, Kassen oder Personenvereinigungen, soweit sie ohne Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen". Die Worte „auf einen bestimmten engeren Personenkreis" sind nach einer Regierungserklärung in der zweiten Lesung eng auszulegen. Man hat darunter einen Personenkreis zu verstehen, der durch Familienbeziehungen oder ähnliche Bande verbunden ist. Die Beschränkung der Zuwendungen der Kasse auf Arbeiter einer Fabrik schließt dagegen die Abgabefreiheit der betreffenden Kasse vom Notopfer nicht aus. Es bleiben mithin Arbeiterunterstützungskassen steuerfrei. Im Sinne des § 9 Nr. 10 dient also eine Stiftung, Anstalt, Kasse oder Personenvereinigung der Allgemeinheit schon dann, wenn wenigstens die Einrichtung einem größeren nicht geschlossenen Personenkreis zugängig ist. Gemeinnützig im Sinne dieser Bestimmung sind auch Stiftungen, welche wissenschaftlichen Zwecken dienen, wie Institute zu Forschungszwecken, Stipendien zur Fortbildung Unbemittelter u. dergl., also auch Unterstützungskassen für Angestellte.

Auch bei Erwerbsabsicht fällt die Gemeinnützigkeit nicht von vornherein fort. Im Ausschuß der Nationalversammlung bestand darüber Einigkeit, daß die Verzinsung des Kapitals mit 4 pCt., und in bestimmten Fällen auch mit 5 pCt., nicht als eine Erwerbsabsicht anzusehen sei.

Zu den Stiftungen gehören nicht nur die Stiftungen des BGB. mit eigener Rechtspersönlichkeit, sondern auch solche ohne Rechtspersönlichkeit. Ob die einzelnen Unternehmungen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur sind, ist unerheblich. Abgabefrei sind, wie der Reichsfinanzminister auf Anfrage im Ausschuß ausdrücklich hervorgehoben hat, nach § 9 Nr. 10 insbesondere auch Turn-, Gesang-, Ruder- und alle anderen ähnlichen Vereine.

Wenn bei einer Bank eine besondere Kasse zur Unterstützung ihrer Angestellten zu bestimmten Zwecken begründet worden ist, so wird, sofern die Bank eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, die Abgabefreiheit sich schon aus § 17 Nr. 2 ergeben. Besitzt die Bank keine eigene Rechtspersönlichkeit, so muß, ebenso wie im Falle des § 5 Nr. 9, das Vermögen tatsächlich abgesondert sein. Ein besonderer Wohlfahrtsfonds oder eine Rücklage für besondere Zwecke nur in der Bilanz genügt auch im Falle des § 5 Nr. 10 nicht.

Bei juristischen Personen sind Rücklagen für ausschließlich gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke, deren Verwendung zu solchen Zwecken als gesichert anzusehen ist, vom abgabepflichtigen Vermögen abzuziehen. Diese Bestimmung gilt für inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonial-Gesellschaften, Bergwerkschaften und andere bergbautreibende Vereinigungen, sofern letztere die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung Versicherungsvereine A. G., eingetragene Genossenschaften, deren Anteile auf mindestens 50 M. lauten, sowie landschaftliche, ritterschaftliche und ähnliche Kreditanstalten.

Digitized by Google

Ein solcher Pensionsfonds kann nur dann vom steuerpflichtigen Vermögen abgezogen werden, wenn die Verwendung desselben zu Wohlfahrtszwecken als gesichert anzusehen ist. Für die Beantwortung der Frage, wann die Verwendung zu Wohlfahrtszwecken als gesichert anzusehen ist, ist von entscheidender Bedeutung die Bestimmung des Gesetzes, daß sowohl diese Rücklagen, wie auch Schulden und Lasten und der Betrag des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals in übereinstimmender Weise von dem gesamten steuerpflichtigen Vermögen einer juristischen Person als abgabefrei abzuziehen sind. Daraus folgt nämlich, daß der Gesetzgeber davon ausgeht, daß diese Rücklagen noch Vermögensobjekte der Gesellschaft sind, weil er sie sonst juristisch nicht den Schulden und Lasten der Gesellschaft und dem eingezahlten Grund- oder Stammkapital gleichstellen konnte. Es hätte sonst auch keinen Sinn, von Rücklagen zu sprechen, die vom Gesamtvermögen abzuziehen sind, wenn es sich um Vermögensobjekte handeln müßte, über die dritten Personen die volle Verfügungsgewalt zustände. In diesem Falle könnte nicht von dem Vermögen der Gesellschaft gesprochen werden, sondern höchstens von Schulden der Gesellschaft. Diese Schulden sind aber ohnehin abzugsfähig. Ginge das Gesetz also davon aus, daß ein Vermögens- und Wohlfahrtsfonds nur dann abzugsfähig ist, wenn es sich um ein von dem übrigen Gesellschaftsvermögen tatsächlich abgesondertes, auf einen Dritten übertragenes Zweckvermögen handelte, so wäre die besondere Bestimmung des § 17 Nr. 2 überflüssig.

Eine ähnliche Bestimmung wie im Notopfergesetz befand sich im § 1 Abs. 3 des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915. Hier ist vorgesehen, daß von Geschäftsgewinnen solche Beträge abgesetzt werden können, die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken bestimmt worden sind und deren dauernde Verwendung zu solchen Zwecken gesichert ist. Dazu bemerkt § 3 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz: „Sind solche Beträge im Eigentum der Gesellschaft verblieben, so ist die Absetzung vom Geschäftsgewinn nur zulässig, wenn besondere Vorkehrungen und Einrichtungen getroffen worden sind, welche die Verwendung zu anderen als ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und insbesondere die Wiederverwendung im Interesse der Gesellschaft selbst als ausgeschlossen erscheinen lassen." Der Kommentar von Mrozek „Direkte Kriegssteuer" bemerkt hierzu, daß es zwar nicht des Ausscheidens des betreffenden Gewinnteiles aus dem Vermögen der Gesellschaft bedarf; die Bestimmung beziehe sich vielmehr unter Umständen auch auf Rückstellungen, die im Vermögen der Gesellschaft verbleiben, aber der Fonds müsse für die Zukunft der freien Verfügung der Gesellschaft und dem Zugriff der Gläubiger entzogen sein.

Es ist also nicht erforderlich, daß besondere Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet werden, oder daß der Wohlfahrts- und Pensionsfonds auf einen Treuhänder zu fiduziarischem Eigentum übertragen wird. Es kann sogar diese Trennung unter Umständen nicht genügen; denn das Gesetz bestimmt, daß Wohlfahrtsfonds dann von dem Vermögen abgezogen werden können, wenn die Verwendung zu Wohlfahrtszwecken als gesichert anzusehen ist. Es wird also nicht gefordert, daß der Wohlfahrtsfonds als solcher gesichert ist, sondern seine Verwendung zu Wohlfahrtszwecken soll sichergestellt sein. Die Sicherstellung der Verwendung für diese Zwecke wird aber nicht schon durch eine Trennung der Vermögen erreicht, sondern nur dadurch, daß die Gesellschaftsorgane nicht mehr einseitig über die Verwendung des Fonds nach eigenem Ermessen bestimmen können. Wann dies zutrifft, ist nur unter Berücksichtigung des einzelnen Falles zu entscheiden. Wenn die Verwendung von Rücklagen für Wohlfahrtszwecke im Sinne des Notopfergesetzes derart gesichert ist, daß der Fonds gemäß § 17 Nr. 2 vom Gesellschaftsvermögen abgezogen werden kann, ist mithin keine Rechts-, sondern nur eine Tatfrage.

Für die Beurteilung, ob die Verwendung für die Wohlfahrtszwecke als gesichert anzusehen ist, wird man insbesondere etwa vorhandene Satzungen des Fonds, Arbeitsordnungen, rechtsverbindliche Zusagen der Gesellschaft, die mit den Angestellten abgeschlossenen Verträge, Aufnahmebestimmungen und anderes zu berücksichtigen haben. Die beste Sicherung für die Erreichung des Wohlfahrtzweckes wird darin liegen, daß satzungsgemäß über Zuwendungen die Gesellschaftsorgane nur in Verbindung mit Angestellten zu verfügen haben; jedenfalls darf nicht allein der Aufsichtsrat oder das Direktorium der Firma über die Zuwendungen bestimmen.

Es ist nicht erforderlich, daß die Sicherstellung schon am 31. Dezember 1919 in einer solchen Form bestanden hat, welche dem Finanzamt genügt, sofern nur diejenigen Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, welche noch vom Finanzamt für notwendig erachtet werden. Von dieser Voraussetzung ist man bei den Beratungen des Gesetzes in der Nationalversammlung ausgegangen. Das gleiche gilt für diejenigen Unternehmungen, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. In diesem Falle braucht also die Sicherstellung nicht schon an dem Bilanzstichtage vorhanden zu sein.

In demjenigen Fall, in welchem die Beträge aus dem Gesellschaftsvermögen direkt ausscheiden, wird in der Regel eine 10 proz. Schenkungssteuer nach den §§ 35, Absatz 2, 40 des neuen Erbschaftssteuergesetzes zu entrichten sein. Diese Steuer entfällt dann, wenn eine unentgeltliche Zuwendung nicht vorliegt. Eine unentgeltliche Zuwendung wird dann nicht vorliegen, wenn die Ueberweisungen an den Unterstützungsfonds als Ausgleich für den Verzicht des Angestellten auf Gehaltserhöhung, für erhöhte Arbeitsleistungen oder dergleichen gemacht werden.

Körperschaftssteuergesetz.

Von der Körperschaftssteuer sind befreit: rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Unterstützungs- und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not oder der Arbeitslosigkeit. Das gleiche gilt für nicht rechtsfähige Kassen dieser Art, wenn die dauernde Verwendung der Einkünfte für die Zwecke der Kasse gesichert ist (§ 2 Nr. 5).

Wann die dauernde Verwendung der Einkünfte für die Zwecke einer solchen Kasse gesichert ist, ist in diesem Falle ebenso zu bestimmen, wie bei § 17 Nr. 2 des Notopfergesetzes. Es darf also insbesondere bei Unterstützungskassen von Banken nicht die Firma die alleinige Verfügung darüber behalten, ob der Unterstützungsfonds für andere Zwecke verwendet werden soll. Dagegen genügt es, wenn nur die Verwendung der Einkünfte für die allgemeinen Zwecke der Kasse als solcher sichergestellt ist. Es ist nicht erforderlich, daß der einzelne Angestellte einen klagbaren Anspruch gegen die Firma auf Zuwendung der Beträge hat. Die Firma kann selbst darüber entscheiden, ob eine solche Zuwendung erfolgen soll oder nicht.

Als steuerbares Einkommen gelten nicht die Einkünfte der Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden (§ 6 Nr. 3) (vgl. auch § 2 Nr. 4). Ob diese Personenvereinigungen und Zweckvermögen eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, ist unerheblich. Unter welchen Voraussetzungen eine Personenvereinigung, ein Zweckvermögen oder ein Zweck als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne des Körperschaftsgesetzes anzuerkennen ist, ist im Gesetz selbst nicht gesagt. Der Reichsfinanzminister kann nach § 10 des Körperschaftssteuergesetzes Richtlinien erlassen. An sich werden gemeinnützige und mildtätige Zwecke nur dann vorliegen, wenn die Einkünfte der Personenvereinigung und Zweckvermögen nicht Zwecken einzelner Familien oder bestimmter Personen dienen, sondern der Allgemeinheit zugute kommen. Man wird aber auch hier ähnlich wie im § 5 Nr. 9 des Reichsnotopfergesetzes die Fassung nicht engherzig auslegen dürfen, sondern wird einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck auch dann noch als vorliegend erachten müssen, wenn die Einkünfte lediglich den Ar-

Digitized by Google

beitern oder Angestellten einer Firma zufließen. Es bleiben mithin die Einkünfte von Arbeiterunterstützungskassen oder Angestelltenunterstützungskassen steuerfrei.

Zuwendungen an Wohlfahrtsfonds sind in unbeschränkter Höhe vom Einkommen der Bank abziehbar. § 7 Nr. 1 bestimmt: Vom Gesamtbetrage der Einkünfte sind abzuziehen: „Zuwendungen an Unterstützungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen des Betriebs, wenn die dauernde Verwendung für die Zwecke der Kassen gesichert ist."

Das Körperschaftsgesetz gilt nur für juristische Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts, für Berggewerkschaften und für diejenigen nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, deren Einkommen nicht unmittelbar nach diesem Gesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz bei einem anderen Einkommen steuerbar ist. Es fallen also nicht hierunter die offenen Handelsgesellschaften und Einzelfirmen. Ihre Steuerpflicht regelt sich nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes. Ein als offene Handelsgesellschaft betriebenes Bankunternehmen kann vom Gesamtbetrage seiner Einkünfte nach § 13 Nr. 7 Beiträge an gemeinnützige oder mildtätige Vereinigungen, soweit ihr Gesamtbetrag 10 pCt. des Einkommens nicht überschreitet, abziehen. Vorausgesetzt werden besondere Vereinigungen; ein Beitrag an einem Rücklagefonds des eigenen Vermögens genügt also nicht; er ist nicht vom Einkommen abzugsfähig. Dagegen ist nicht erforderlich, daß diese Vereinigungen eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, es genügt also eine nicht rechtsfähige Stiftung, ein nicht rechtsfähiger Verein. Immer aber muß das Vermögen dieser Vereinigung vom Vermögen der physischen Person, welche von ihrem steuerpflichtigen Einkommen diese Beiträge abziehen will, abgesondert sein.

Kapitalertragssteuergesetz.

§ 3 Nr. 2b bestimmt:

„Von der Steuer werden befreit die Kapitalerträge, welche zufließen: Stiftungen, Anstalten, Kassen und Personenvereinigungen, soweit sie ohne Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen."

Die Fassung stimmt genau überein mit derjenigen von § 5 Nr. 9 des Reichsnotopfergesetzes. Auch hier wird vorausgesetzt, daß das Vermögen dieser Kassen aus dem übrigen Gesellschaftsvermögen tatsächlich ausgeschieden ist; die Kassen müssen also selbständige Einrichtungen sein. Es genügen nicht Wohlfahrtsfonds oder Rücklagen für Wohlfahrtszwecke in der Bilanz. Andererseits sind die Worte „ohne Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis" auch hier eng auszulegen, so daß also die Beschränkung der Zuwendungen der Kasse auf Arbeiter einer Fabrik die Steuerfreiheit der betreffenden Kasse von der Kapitalertragsteuer nicht ausschließt.

Diese Befreiungsvorschrift gilt nur für Erträge aus solchen Kapitalanlagen, die sich vor dem 1. Oktober 1919 im Besitz der Kassen befunden haben (§ 3 Absatz 2).

Nach den bisherigen Bestimmungen der vorläufigen Vollzugsanweisung vom 31. März 1920 haben die Banken in allen Fällen die Kupons deutscher Wertpapiere ungekürzt einzulösen und es bleibt der Kasse überlassen, bei dem für sie zuständigen Finanzamt einen Erstattungsantrag zu stellen. Diese Rechtslage ist zwar bisweilen für die Kassen insofern umständlich, als die Erledigung des Erstattungsantrages häufig recht lange dauert und der Kasse dadurch mindestens ein großer Zinsverlust entsteht. Es ist deshalb in der Tagespresse gefordert worden, daß vom Erstattungsverfahren abgesehen werden möge; die Finanzämter sollen den im § 3 des Kapitalertragssteuergesetzes genannten von der Steuer befreiten Unternehmungen eine Bescheinigung über Steuerfreiheit ausstellen und die Banken sollen nunmehr verpflichtet sein, auf Grund dieser Bescheinigung die Kupons steuerfrei einzulösen.

Vor der Durchführung dieses Planes kann nicht dringend genug gewarnt werden. Die bisherige Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß möglichst einfach die Verrechnung mit der schuldnerischen Kasse und dem Finanzamt erfolgt. Die Bank löst in allen Fällen die Kupons unter Abzug der Kapitalertragsteuer ein, die schuldnerische Kasse überweist der Bank stets eine um den Betrag der Steuer gekürzte Summe, und zahlt an das Finanzamt als Kapitalertragsteuer einen Betrag, den sie von der Gesamtsumme aller fälligen Kupons errechnet. Bei dieser Regelung entfällt jeder Schriftverkehr zwischen der Bank und der Kasse über etwa steuerfrei oder steuerpflichtig eingelöste Kupons. Es bedarf auch keiner Abrechnung, in der auf Steuerfreiheit oder Steuerpflichtigkeit der einzelnen Kupons Rücksicht genommen wird. Dadurch wird der Einlösungsverkehr wesentlich vereinfacht.

Diese Vorzüge würden verloren gehen, wenn den Banken die Verpflichtung auferlegt wird, bestimmte Kupons steuerfrei einzulösen. Sie müßten alsdann genau die Nummern der Kupons verzeichnen und der schuldnerischen Gesellschaft mitteilen. Die schuldnerische Gesellschaft ihrerseits könnte auch nicht ohne genaue Aufzeichnung die Höhe der Steuer berechnen, wie es bisher möglich ist.

Abgesehen von diesen technischen Schwierigkeiten ist es Aufgabe der staatlichen Finanzämter, im Erstattungsverfahren zuviel gezahlte Steuern zurückzugeben. In scheinbar offiziösen Auslassungen ist darauf hingewiesen worden, daß die Finanzämter diese Arbeitslast nicht tragen könnten. Demgegenüber muß mit allem Nachdruck betont werden, daß dies die erste Steuer ist, welche zur Erhebung kommt und daß nicht ersichtlich ist, wie die Finanzämter überhaupt der Aufgabe, die weiteren zahlreichen Steuern zu erheben, gewachsen sein sollen, wenn sie nicht einmal diese kleine Arbeitslast tragen können.

* * *

Bisher wurde die Steuerfreiheit der Pensionskassen und Wohlfahrtsfonds der Banken besprochen, jetzt soll erörtert werden, wie weit nach den neuen Steuergesetzen Pensionsansprüche der Bankangestellten steuerpflichtig sind und in welcher Weise eine steuerfreie Rücklage vom Jahresgehalt des Angestellten für einen Pensionsfonds möglich ist.

Pensionsbeträge, welche ein Angestellter erhält, sind steuerpflichtig. § 9 Nr. 3 bestimmt: „Zum Einkommen aus Arbeit gehören Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistungen oder Berufstätigkeit." Ob der frühere Angestellte auf die Zuwendung dieser Beträge einen Rechtsanspruch hat, ist unerheblich. Die Beträge sind in jedem Falle steuerpflichtig. § 11 bestimmt nämlich, daß zu den sonstigen steuerpflichtigen Einnahmen im Sinne des § 5 EStG. folgende Beträge gehören:

„Zuschüsse und sonstige Vorteile, einerlei, ob sie auf einem Rechtsanspruch oder ohne Bestehen eines solchen auf freiwilliger Zuwendung beruhen."

Für die Beantwortung der Frage, inwieweit Rücklagen vom Jahresgehalt eines Angestellten für die Ansammlung eines Pensionsfonds steuerfrei sind, ist von folgendem auszugehen:

Ein aufschiebend bedingter Pensionsanspruch ist bis zum Eintritt der Bedingung steuerfrei. Ein nur der Fälligkeit nach betagter Anspruch dagegen sofort einkommensteuerpflichtig. Steuerpflichtig wird die Pensionsforderung erst mit ihrer Entstehung. Ob die Rücklagen für den Pensionsfonds eine Gegenleistung für die in den Jahren der Erteilung geleisteten Dienste des Beamten darstellen, ist unerheblich. Hat der Angestellte einen Anspruch auf Zahlung von 20 000 M. jährlich und zahlt er hiervon jährlich 5000 M. an einen Pensionsfonds, so muß er ein jährliches Einkommen von 20 000 M. versteuern. § 13 Nr. 3 des EStG. bestimmt zwar: „Vom Gesamtbetrage der Einkünfte sind in Abzug zu bringen . . . . . Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, Witwen-, Waisen-

Digitized by Google

und Pensionskassen gezahlt hat, soweit sich der Gegenstand der Versicherung auf die bezeichneten Gefahren beschränkt." Durch diese Bestimmung sind aber nur Prämienzahlungen für Versicherungen befreit oder die üblichen Beiträge für Pensionskassen, nicht aber Rücklagen vom Gehalt für Ansammlung eines Pensionsfonds.

Möglich ist dagegen eine Steuerfreiheit für die Fälle, in welchen der Angestellte bisher 20 000 M. Gehalt bezog und nunmehr auf etwa 5000 M. rechtsgültig verzichtet; dieser Betrag von 5000 M. wird dann, ohne daß er einen Rechtsanspruch hierauf hat, von der Bank einem besonderen Pensionsfonds zugeführt. Der Angestellte erhält dann auf Grund eines besonderen Vertrages beim Eintritt des Pensionsfalles in Höhe des angesammelten Fonds Pensionen. Ein solcher Pensionsanspruch würde bestenfalls als ein aufschiebend bedingter Anspruch, nicht aber als ein hinsichtlich der Fälligkeit betagter Anspruch anzusehen sein.

Aufschiebend bedingte Ansprüche sind nicht einkommensteuerpflichtig. Sie werden erst einkommensteuerpflichtig, wenn die Bedingung oder der Termin eintritt. § 147 RAO. bestimmt nämlich: „Vermögen, dessen Erwerb vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, wird erst berücksichtigt, wenn die Bedingung eingetreten ist." § 151 ferner besagt: „Die §§ 147 bis 150 gelten auch, wenn der Erwerb oder die Last von einem Ereignis abhängt, bei dem nur der Zeitpunkt des Eintritts ungewiß ist." Diese Bestimmungen gelten auch für das Reichseinkommensteuergesetz, weil in diesem nichts anderes bestimmt ist. Lediglich in der Fälligkeit befristete Forderungen sind dagegen steuerpflichtig. § 143 Abs. 2 RAO. bestimmt: „Der Wert unverzinslicher befristeter Forderungen oder Schulden ist gleich einem Betrage, der mit angemessenen Jahreszinsen bis zur Fälligkeit die Forderung oder Schuld ergibt."

Für das EStG. bestimmt § 36: „Für die Frage, ob ein Einkommensbetrag vereinnahmt wurde, ist es ohne Bedeutung, ob der Betrag dem Steuerpflichtigen tatsächlich bereits zugeflossen ist oder noch geschuldet wird ...."

Diese gesetzliche Regelung stimmt überein mit der bisherigen Rechtslage (vergleiche Pr. ErgStG. § 14 und § 16) und mit der bisherigen Rechtsprechung. So hat z. B. das Pr. OVG. in einer Entscheidung vom 11. März 1897 folgendes ausgeführt:

„Hiernach bleiben die von einer noch nicht eingetretenen aufschiebenden Bedingung abhängenden Rechte und Lasten außer Betracht. Diese Vorschrift ist gleichmäßig auch auf die von einem Ereignis, welches nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintritts ungewiß ist, abhängigen Rechte und Lasten anzuwenden. Nach dem Wortlaut und der hiermit übereinstimmenden Absicht des Gesetzes handelt es sich nur um Rechte und Lasten, deren Entstehung von einer aufschiebenden Bedingung und Befristung abhängig gemacht ist, nicht aber um schon bestehende Rechte und Lasten, insbesondere Forderungen und Schulden, deren Zahlung oder Fälligkeit an eine Zeitbestimmung geknüpft ist."

Der rechtliche Unterschied zwischen steuerpflichtigen und steuerfreien Rücklagen liegt also klar. Die Rücklage ist dann steuerpflichtig, wenn sie der Angestellte von seinem eigenen Jahreseinkommen macht und wenn der Pensionsanspruch nur hinsichtlich der Fälligkeit betagt ist. Die Rücklage ist dann steuerfrei, wenn der Pensionsanspruch aufschiebend bedingt ist und wenn die Rücklage nicht vom Angestellten selbst gemacht wird, sondern vom Arbeitgeber.

Schwierig ist dagegen im Einzelfall die Fassung des Vertrages, um diese rechtliche Grenze inne zu halten. Bei einem solchen Vertrage verzichtet der Angestellte auf die bisherigen Bezüge und schließt einen völlig neuen Dienstvertrag ab. In diesem müssen die Bestimmungen über die Pensionen ohne Erwähnung der angemessenen früheren Gehalts- oder Tantiemebezüge geregelt werden, da der Angestellte auf diese ja endgültig verzichtet hat. Oder er erhält keine Gehaltserhöhung, statt dessen wird ein gewisser Betrag als Pension gerechnet. Der Angestellte darf keinen Anspruch auf die Pension vor Eintritt des Pensionsfalles haben. Der Betrag muß von der Bank also an einen gemeinsamen Pensionsfonds als Nostrokonto der Bank abgeführt werden, oder die Bank sorgt sonst irgendwie später für Bereitstellung der Mittel. Niemals genügt die Gutschrift für den einzelnen Angestellten auf einem Sonderkonto. Es genügt auch nicht Gutschrift auf einem Sammelkonto für sämtliche pensionsberechtigten Angestellten, weil dann im Einzelfalle die Angestellten schon ein Recht auf den Pensionsbetrag haben würden. Es ist zweckmäßig, die von der Bank zurückgelegten Beträge einem besonderen Fonds zuzuführen. Die Höhe der diesem Fonds zugeführten Beträge kann dann selbstverständlich die Grundlage für die Berechnung der Höhe des Pensionsanspruches bilden.

Wie im Einzelfall der Pensionsfall und die Bezüge nach Eintritt des Pensionsfalles geregelt werden, ist gleichgültig. Der Pensionsfall kann eintreten mit dem Ausscheiden des Angestellten, ohne daß eine besondere Wartezeit notwendig wäre. Es wird auch möglich sein, die Höhe der Pensionsbezüge im Einzelfalle nach der Höhe der von der Bank dem Pensionsfonds für den einzelnen Angestellten zugeführten Beträge zu berechnen. Erhält der Angestellte den Betrag auf einmal, so muß auch die volle Höhe auf einmal als Einkommen versteuert werden. Wird der Betrag dagegen in Jahresraten ausgezahlt, so sind nur die Jahresraten laufend zu versteuern.

In solchen Fällen hat also der Angestellte keine Einkommensteuer für diese Rücklagen zu zahlen, weil er keinen oder einen der Fälligkeit nach betagten Anspruch hat. Die Bank hat ihrerseits ihre Zuwendungen an diesen Fonds nach den Sätzen des Körperschaftssteuer-Gesetzes in Höhe von 10 pCt. zu versteuern. Später bei Auszahlung der Beträge kann sie von ihrem Einkommen dann die ausgezahlten Beträge abziehen.

Ein Muster eines Vertrages kann im Rahmen dieses Aufsatzes nicht angegeben werden, weil im einzelnen Falle die Verhältnisse zu verschieden liegen werden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

BGB. §§ 244 Abs. 2, 269 Abs. 2, 288.

Erfüllungsort des Verkäufers für Verspätungsschaden. Der inländische Schuldner, der in deutscher Währung zu zahlen hat, aber in Zahlungsverzug gerät, muß dem Auslandsgläubiger den Kursunterschied zwischen Verzugszeitpunkt und Zahlungszeit erstatten, wenn der Auslandsgläubiger bei rechtzeitiger Zahlung das Gezahlte in seine heimische Währung umgesetzt hätte.

Urteil des RG., III. Zivilsenat, vom 16. März 1920, III. 308/19. K.

Tatbestand:

Der Klägerin, einer Aktiengesellschaft in Kopenhagen, stand wegen mangelhafter Erfüllung eines Lieferungsvertrages eine Schadensersatzforderung in Höhe von 5293,83 dänischer Kronen und ein Anspruch auf Erstattung von 140 M. Lagergeld gegen die Beklagte zu. Auf ihre am 6. November 1913 erhobene Klage wurde die Gegnerin durch das in Rechtskraft übergegangene Urteil des Landgerichts Greifswald vom 29. März 1917 zur Zahlung von 6034 M. 80 Pf. verurteilt, die sie der Gläubigerin am 31. Dezember 1917 zugehen ließ. Im gegenwärtigen Rechtsstreit begehrt die Klägerin die Zahlung des Unterschieds, der sich bei Umrechnung der 5293,83 Kronen unter Zugrundelegung des Kurses des Zahlungstages statt des im Vorprozeß zugrunde gelegten Friedenskurses ergibt, sowie Zahlung der im früheren Rechtsstreit nicht mit geltend gemachten Zinsen von der Schadensumme auf die Zeit vom Tage der Fälligkeit bis zum Tage der Erfüllung. Das Oberlandesgericht hat in teilweiser Beachtung der Berufung der Klägerin das klagabweisende Urteil des Landgerichts dahin geändert, daß es die Beklagte zur Zahlung von 2000 M. verurteilt hat. Im übrigen hat es das Rechtsmittel zurückgewiesen.

Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits bilden Ansprüche wegen verspäteter Leistung des von der Klägerin im Vorprozeß geforderten Schadensersatzes. Ihrer Liefe-

Digitized by Google

rungspflicht hatte die Beklagte, wie beim Mangel von Anhaltspunkten für einen abweichenden Vertragswillen anzunehmen ist, am Orte ihrer gewerblichen Niederlassung zu genügen (§ 269 Abs. 2 BGB.). Dort ist infolgedessen auch der Erfüllungsort für die Schadensersatzverbindlichkeit der Beklagten und deshalb zugleich auch für die im gegenwärtigen Rechtsstreit zur Entscheidung stehenden Verpflichtungen zu suchen. Die streitigen Ansprüche unterliegen daher gemäß der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RG., 81, 274) der Beurteilung nach dem deutschen BGB.

Soweit die Klägerin den Unterschied zwischen den Beträgen fordert, auf die sich die Schuldsumme bei Zugrundelegung des Friedenskurses einerseits und des Kurses am Zahlungstage andererseits berechnet, kann als Grundlage des Anspruchs nicht, wie die Revision meint, der § 244 Abs. 2 BGB. dienen. Die Beklagte ist im Vorprozeß zur Zahlung von 6034 M. 80 Pf., also zur Vergütung des Schadens der Klägerin in deutscher Währung rechtskräftig verurteilt. Eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld steht daher nicht in Frage. Ob die Klägerin Ausgleich ihres Schadens in dänischer Währung beanspruchen konnte, ist unerheblich. Jedenfalls hat sie ihre Ersatzforderung im Schlußantrag des Vorprozesses in deutscher und nur in deutscher Währung beziffert und diesem Antrag entsprechend ist erkannt worden. Die Streitfrage, zu welcher der Senat in dem zum Abdruck bestimmten Urteil vom 20. Februar 1920 in der Sache III 300/19 Stellung genommen hat, ob nämlich unter der Zeit der Zahlung im Sinne von § 244 Abs. 2 der Zeitpunkt der Fälligkeit oder der Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlungsleistung zu verstehen ist, ist daher für den vorliegenden Fall bedeutungslos. Der allein zutreffende Gesichtspunkt, unter dem der Kursunterschied gefordert werden kann, ist der des Verzugsschadens (§ 288 Abs. 2 BGB.). Dies hat auch das OLG. nicht verkannt. Es geht aber bei der Berechnung des Schadens von einer irrtümlichen Rechtsanschauung aus, sofern es annimmt, daß es an einer geeigneten konkreten Unterlage hierfür fehle und daß deshalb die Höhe des Schadens nur nach freiestem Ermessen festgesetzt werden könne. Die klagende Aktiengesellschaft hat ihre Handelsniederlassung im Ausland. Ein solcher Gläubiger kann, bei verspäteter Entrichtung eines ihm in inländischer Währung geschuldeten Betrags von dem in Verzug befindlichen inländischen Schuldner regelmäßig Ersatz des Schadens fordern, der sich aus dem Kursrückgang des deutschen Geldes zur Zeit der Zahlung gegenüber dem Zeitpunkt des Verzugseintritts am Orte seiner gewerblichen Niederlassung ergibt. Der 6. Senat des Reichsgerichts gelangt zu diesem Rechtsgrundsatz in dem Urteile RG., 96, 265, mit Hilfe der Erwägung, daß das inländische Geld im Ausland die Natur einer Ware annehme, deren Preis sich nach dem Devisenkurse bestimme. Ob dieser Begründung beizupflichten ist, bedarf hier nicht der Entscheidung. Jedenfalls ist es gerechtfertigt, den Grundsatz dann anzuwenden, wenn anzunehmen ist, daß der ausländische Gläubiger das rechtzeitig gezahlte inländische Geld in heimische Währung umgewandelt haben würde. (S. Nußbaum, JW. v. 1920, S. 13, insbesondere S. 15.) Gegen diese Annahme bestehen aber hier keine Bedenken. Verfehlt ist der Standpunkt der Beklagten, welche den Anspruch auf Erstattung des Kursunterschiedes für ausgeschlossen erachtet, weil die Klägerin im Vorprozeß noch im Jahre 1917, also nach der Verschlechterung der deutschen Valuta, ihren Anspruch unter Zugrundelegung des Friedenskurses berechnet habe. Ein Verzicht auf den aus dem Sinken des Geldwertes entstehenden Schaden ist daraus nicht zu entnehmen.

Unter dem Gesichtspunkt des Verzugsschadens kann die Klägerin auch die Vergütung der auf die Zeit vom Verzugsbeginn bis zur Zahlung entfallenden Zinsen von dem Betrage beanspruchen, den die Schuldsumme der 6034 M. 80 Pf. bei rechtzeitiger Entrichtung in dänischer Währung dargestellt haben würde. In dieser Weise hat denn auch die Klägerin ihre Zinsenforderung berechnet. Erst in ihrem Hilfsantrage hat sie als den zu verzinsenden Betrag die 6034 M. 80 Pf. bezeichnet und nur in diesem Umfang hat die Beklagte den Zinsenanspruch anerkannt. Der Vorderrichter nimmt dagegen irrtümlich an, daß die Zinsenforderung nach Grund und Betrag unstreitig ist.

Das Berufungsurteil mußte sonach aufgehoben werden. Zur Endentscheidung ist die Sache nicht reif. Es ist weder ersichtlich, ob und wann die Klägerin die Beklagte schon vor der Klageerhebung im Vorprozeß in Verzug gesetzt hat, noch ist vom Berufungsgericht über die keineswegs unstreitigen Kurse zu den hier maßgebenden Zeitpunkten eine Feststellung getroffen worden. Die Sache war deshalb zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Zur Durchführung der Kapitalfluchtverordnung vom 24. Oktober 1919.

Der Reichsminister der Finanzen hat an die Landesregierungen das folgende Rundschreiben betr. die Einlösung an Gerichtsstelle hinterlegter inländischer Zins- oder Dividendenscheine ohne die dazu gehörigen Stücke, sowie ausgeloster, gekündigter, oder zur Rückzahlung fälliger Stücke inländischer Wertpapiere gesandt:

Der Reichsminister
der Finanzen. Berlin, den 27. April 1920.
III. Pe. 8888.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1820) übertrage ich hiermit den Finanzämtern die Befugnis, in allen Fällen, in denen Zins- oder Dividendenscheine inländischer Wertpapiere ohne die Wertpapiere, zu denen sie gehören, an Gerichtsstelle hinterlegt sind, und in denen die Eigentümer der Wertpapiere und der rechtmäßige Besitzer der Zins- oder Dividendenscheine nicht bekannt sind, den Gerichtsbehörden auf Antrag zu bescheinigen, daß die zu bezeichnenden Zins- oder Gewinnanteilscheine abweichend von den Vorschriften des § 1 der Verordnung bei einer beliebigen Bankstelle eingelöst werden dürfen. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf alle Fälle, in denen ausgeloste, gekündigte oder zur Rückzahlung fällige Stücke inländischer Wertpapiere unter gleichen Umständen bei Gerichtsstelle hinterlegt sind und eingelöst werden sollen. Die von den Finanzämtern den Gerichtsbehörden zu erteilenden, mit Dienstsiegel zu versehenden Bescheinigungen über die Ermächtigung zur Einlösung sind von den Bankstellen zurückzubehalten und nach erfolgter Einlösung zu vernichten.

Es wird gebeten, wegen der Bekanntgabe an die Gerichtsbehörden das Weitere zu veranlassen.

Die Landesfinanzämter sind in Kenntnis gesetzt.

Im Auftrage
gez. (Unterschrift).

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens folgendes bestimmt:

Die von der
Gewerkschaft Immenrode
aus den Gewinnen des Jahres 1919 an die am 5. Juni im Gewerkenbuche eingetragenen Gewerken zur Verteilung gelangende Ausbeute von
M. 750.— je Kux
hat die genannte Vereinigung im Sinne der Börsengebräuche als eine unregelmäßige erklärt. Die Vereinigung hat den Fälligkeitstag auf den 12. Juni 1920 festgesetzt. Vom 14. Juni d. J. ab werden die Kuxe Immenrode ausschließlich dieser Ausbeute notiert und gehandelt.

Die von der
Gewerkschaft Braunschweig-Lüneburg
an die am 19. Juni d. J. im Gewerkenbuche eingetragenen Gewerken zur Verteilung gelangende Ausbeute von
M. 1000.— je Kux
hat die Vereinigung im Sinne der Börsengebräuche als eine unregelmäßige erklärt. Die Vereinigung hat den Fälligkeitstag dieser Ausbeute auf den 19. Juni 1920 festgesetzt. Vom 21. Juni d. J. ab werden die Kuxe Braunschweig-Lüneburg ausschließlich dieser Ausbeute notiert und gehandelt.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XIX. Jahrgang. Berlin, 1. Juli 1920. Nummer 19.

Inhalts-Verzeichnis.

Das finanzielle Protektorat der Entente über Oesterreich.
Von Univ.-Prof. Dr. Emanuel Hugo Vogel, Wien.

Wertbasis und Deckung des Papiergeldes. (Schluß.)
Von Dr. Otto Heyn, Nürnberg.

Literatur zum Versailler Friedensvertrag.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen

Das finanzielle Protektorat der Entente über Oesterreich.

Von Univ.-Prof. Dr. **Emanuel Hugo Vogel**, Wien.

Die Politik der Entente und speziell Frankreichs war stets darauf gerichtet, den Anschluß Oesterreichs an Deutschland zu verhindern, da dieser Zuwachs an Volkskraft trotz der wirtschaftlichen und finanziellen Notlage der Ostmarkdeutschen gefährlich schien. So wurde dann als gleißnerisches Wiegengeschenk die „Unabhängigkeit" Oesterreichs im Friedensvertrage von St. Germain ausdrücklich ausgesprochen und anerkannt. Sie ist nach Art. 88 „unveräußerlich", außer mit Zustimmung des Völkerbundes. Bezeichnend für die Art dieser Souveränität ist aber die unter Einem Oesterreich auferlegte „Verpflichtung", sich jeder Handlung zu enthalten, welche insbesondere durch „Teilnahme an den Angelegenheiten einer anderen Macht" seine Unabhängigkeit gefährden könnte. Doch all dies schien den Garantiemächten der Friedensverträge noch nicht sicher genug. Denn die Bedingungen, unter welchen diesem Staate im Friedensvertrage die Pflicht zum selbständigen Weiterleben auferlegt wurde, sind derartige, daß eine Fortexistenz ohne fremde Beihilfe vorweg ausgeschlossen war. Wollte man nicht den Zusammenschluß mit dem benachbarten deutschen Wirtschaftsgebiete ganz von selbst zu einer unvermeidbaren Notwendigkeit machen, dann mußten die Westmächte Kredit- und Ernährungshilfe bieten. Dies geschah auch, wenngleich in einer gerade nur zum dürftigsten Fortvegetieren hinreichenden Art. Aber die große Gefahr bestand, daß der Schuldner, dessen Passiven fortwährend zunahmen, während die Wiederbelebung der eigenen Volkswirtschaft nicht recht in Schwung kommen wollte, schließlich an dem Mißverhältnis seiner Einnahme- und Vermögensquellen gegenüber den aus- und inländischen Schuldverpflichtungen sowie Ausgaben langsam aber sicher zugrundegehe. Dann wäre das Ende der erzwungenen Selbständigkeit Oesterreichs dennoch gewesen, diesen lebensunfähigen Staat mit Deutschland als dem einzigen Wirtschaftsgebiete zusammenzuschließen, das hierfür geeignet erschien, und allerdings zugleich die schweren finanziellen Lasten Oesterreichs mit hätte übernehmen müssen.

Aber chauvinistische Verblendung und Furcht vor der Vereinigung aller deutschen Volksteile waren stärker. Sie nötigten angesichts der drohenden wirtschaftlichen und finanziellen Verlustgefahr zu einem entscheidenden Schritte, und er ist, wie nicht anders zu erwarten, in der entgegengesetzten Richtung, der nun auch wirtschaftlich erzwungenen Trennung und Entfernung von dem deutschen Nachbarstaate erfolgt. Zugleich sollte damit die sonst unvermeidbare Revision des Friedensvertrages zumindest auf längere Zeit hinausgeschoben werden. So hat denn die Reparations-Kommission in Paris jüngst in einer Note an die österreichische Regierung in solenner Form die Bedingungen mitgeteilt, unter denen die Kredit- und Ernährungshilfe weiterhin gewährt werden soll. Diese Bedingungen sind außerordentlich schwere, sie bewirken eine fast vollkommene Abhängigkeit des österreichischen Staates in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht von der Entente und vernichten so einseitig die angebliche Selbständigkeit dieses Staates, indem sie ihn unter eine Vormundschaft der Gläubigermächte stellen. Die Bedingungen sind derartige, daß jederzeit die gesamte finanzielle Selbstverwaltung, die Verfügung über alle Erwerbs- und Einnahmequellen des Staates ausgeschaltet und von der in Wien zu konstituierenden Sektion der Reparations-Kommission übernommen werden kann, welche die Stellung eines Kurators und Intervenienten der Ententemächte als Gläubiger gegenüber dem Schuldnerstaate erhält. Dies wird sofort klar, wenn wir die gestellten Bedingungen des näheren betrachten.

Zunächst wird als wichtige, wenn auch unter den gegebenen Verhältnissen unvermeidliche Konzession gegenüber dem Friedensvertrage bestimmt, daß die sogenannten „Wiedergutmachungsforderungen" hinter den gewährten Ernährungs- und Wiederherstellungskrediten an die zweite Stelle zu rücken haben. Eine scheinbare „Begünstigung" Oesterreichs, welche aber nicht stark wiegt, da sie nur zugunsten der Ententemächte wirkt. Denn diese haben entschieden ein größeres Interesse, ihr gutes Geld, das sie seit Schaffung Oesterreichs der Aufrechterhaltung dieses Staatswesens gewidmet haben, zunächst wieder zurückzubekommen, als unbestimmte und ohnehin in absehbarer Zeit gar nicht einbringliche Wiedergutmachungsansprüche an erster Stelle auf die Vermögensquellen Oesterreichs zu legen. Es soll nun eine einheitliche Finanzierungsaktion der gesamten, von Entente- wie neutralen Mächten bisher gewährten und künftig zu gewährenden Kredite durchgeführt werden. Die österreichische Regierung hat an erster Stelle auf den gesamten Vermögensbesitz und allen Einnahmequellen haftende Schatzscheine zu emittieren. Die seit 3. November 1918 bis heute gewährten Kredite werden zu 6 pCt. konvertiert und hierfür den Gläubigermächten ein entsprechender Teilbetrag der Schatzscheine ausgehändigt. In gleicher Weise sollen die unter Einem in Aussicht gestellten Kredite jeweils durch Hinterlegung von Schatzscheinen gedeckt werden. Das Entscheidende und zugleich schwer Drückende dieser Bestimmungen ist aber, daß die ausgegebenen Schatzscheine bereits am 1. Januar 1925, und zwar in dem Gelde des Gläubigerlandes rückzahlbar sein sollen. Durch den nahen Zahlungstermin soll offenbar ein Druck auf die Einhaltung der finanziellen Verpflichtungen ausgeübt werden. Dadurch wird zugleich an Stelle langfristiger, an keinen bestimmten Zahlungstermin gebundener und vor allem zinsloser Einzelkredite ein relativ kurzfristiger und hochverzinslicher Gesamtkredit gesetzt.

Digitized by Google

Infolgedessen wird es nur in verringertem Maße oder gar nicht möglich werden, eine spätere Besserung der Valutaverhältnisse für die Rückzahlung der Schulden auszunützen. Das ist natürlich für Oesterreich finanziell außerordentlich schwerwiegend. Nur bei Ausnutzung eines gesteigerten Geldwertes hätte eine angemessene Erleichterung sich erhoffen lassen. In den Bedingungen der Note liegt also eine wesentliche Verschlechterung der Schuldverhältnisse. Der große Optimismus, mit welchem der österreichische Staatskanzler daher diese Note als einen „Akt besonderen Entgegenkommens" der Entente hinzustellen versuchte, um seine nach Westen gerichtete Politik in schönerem Lichte erscheinen zu lassen, ist daher mehr als unbegründet. Deutlich wird gesagt, daß man Oesterreich nicht nur nichts schenkt, sondern daß es auch per Heller und Pfennig und mit reichlichen Zinsen zurückzahlen muß — wenn es kann. Wie, nun das wird die zur Kuratel berufene Reparations-Kommission zu entdecken und vorzuschreiben haben. Klein sind die Lasten wahrlich nicht, die Oesterreich schon heute auf Grund dieser Kredite obliegen. Der 48-Mill.-Dollar-Kredit des Jahres 1918 machte den Anfang, 1919 folgten weitere 30 Mill. Dollar, 1920 6 Mill. Schweizer Franken (1,2 Mill. Dollar). Gegenwärtig werden Kredite in noch nicht näher bestimmtem Betrage von den Vereinigten Staaten (für die bekannte Lieferung von 200 000 t Weizenmehl usw.), dann von Dänemark 12 Mill. Kr., Großbritannien 10 Mill Lstr., Holland 12½ Mill. Gulden, Norwegen 17 Mill. Kr., Schweden 10 Mill. Kr., Schweiz 15 Mill. Fr. in Aussicht gestellt. Insgesamt dürften sich die neuen Kredite einschließlich des amerikanischen auf mindestens 20 Milliarden Kr. belaufen, samt den schon erteilten Krediten aber auf etwa 33 Milliarden Kr. Der Zinsendienst der hierfür auszugebenden Schatzscheine dürfte mehr als 2 Milliarden Kr. erfordern, also eine schwerwiegende Mehrbelastung des Budgets verursachen. Daß dies keinen Weg zur finanziellen „Sanierung" Oesterreichs darstellt, dürfte niemandem zweifelhaft sein.

Trotz aller Kontroll- und Zwangsmaßnahmen der Entente muß es ganz ausgeschlossen erscheinen, daß in etwa 5½ Jahren tatsächlich auch nur irgend belangreiche Teile der Schatzscheinschulden zur effektiven Abtragung kommen können, es wird vielmehr nichts erübrigen als die Prolongierung des Großteiles unter Austausch gegen neue Schatzscheine und Fortsetzung des Protektorates.

Die finanzielle Vormundschaft, welche Oesterreich unter Einem auferlegt wird, kann nach dem Belieben der Gläubigermächte bis zur völligen Aufhebung der finanziellen Selbständigkeit und Uebernahme der Finanzverwaltung des Staates gesteigert werden. Die der österreichischen Sektion der Reparations-Kommission in dieser Hinsicht eingeräumten Vollmachten stellen alles in Schatten, was wir aus der Geschichte über die Intervention von Gläubigerstaaten gegenüber einem zahlungsunfähig gewordenen Schuldnerstaate je gehört haben. Hier handelt es sich um eine regelrechte internationale Finanzkontrolle, welche gegenüber Oesterreich eingerichtet wird und den Zweck hat, nicht nur die Abwicklung der Schuldverpflichtungen dieses Staates zu überwachen, sondern darüber hinaus auch einen „Gesamtplan" für dessen Wiederaufrichtung nach Untersuchung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse Oesterreichs zu entwerfen, — um „die im Frieden von St. Germain vorgesehenen Reparationen zu sichern". Das bedeutet also eine auf Dauer abgestellte fremde Oberhoheit in allen wirtschaftlichen und finanziellen Lebensfragen. Die bekannten geschichtlichen Beispiele der partiellen Finanzkontrolle gegenüber der Türkei, Aegypten oder Griechenland aus der Zeit vor dem Kriege treten demgegenüber an Tragweite für die Souveränität und politische „Unabhängigkeit" Oesterreichs bescheiden in den Hintergrund.

Welcher Art ist nun das finanzielle Protektorat, welches künftig über Oesterreich ausgeübt werden soll? Zunächst ist jede Veräußerung von öffentlichem Eigentum, gleichgültig, ob es dem Staate, den Ländern oder den Gemeinden zusteht, nur mit Zustimmung der Reparations-Kommission zulässig, ja letztere kann sogar Veräußerungen, die seit dem Waffenstillstand vom 3. November 1918 erfolgt sind, ungültig erklären. Auffällig ist, daß sogar das Gemeindeeigentum mit einbezogen wird. Sofern hiermit über den üblichen Begriff des Domaine publique im französischen Verwaltungsrechte hinaus auch das den erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinden gewidmete Kapital einbezogen wird, würde dies eine Erschwerung und Gefährdung auch der autonomen Gemeindeverwaltung bewirken. Die österreichische Regierung wird aber auch verpflichtet, von der Reparations-Kommission beantragte Gesetze „zur Annahme zu bringen", welche sich auf den Verkauf österreichischen Privateigentums aller Art ins Ausland beziehen. Dies gilt insbesondere auch von Konzessionen und Monopolen, welche dem Ausland eingeräumt werden. Wie übrigens die österreichische Regierung dieser Pflicht verfassungsmäßig nachkommen soll, ist einigermaßen unklar, da sie schließlich die Nationalversammlung nicht zur Annahme von Gesetzen zwingen kann. Die Einbeziehung auch des österreichischen Privateigentums in die Einflußsphäre der Reparations-Kommission kommt nach dem Wortlaute geradezu einem unbegrenzten Enteignungsrechte für Auslandsverbindlichkeiten gleich, welches in seiner Art in der Finanzgeschichte aller Zeiten ohne Beispiel dasteht, jedenfalls aber noch näherer Aufklärung bedarf. Schon erlassene Gesetze über bereits vollzogene Verkäufe und Uebertragungen an Auslandsstaaten, über eingeräumte Konzessionen usw. müssen über Antrag der Reparations-Kommission, wenn sie dem Interesse der „Reparation" schädlich sind, abgeändert oder aufgehoben werden. Auch hierbei wird kein Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Eigentum gemacht, welches an das Ausland im Vertragswege übertragen wurde. Es scheint sich hierbei in erster Linie um die Rückgängigmachung gewisser Transaktionen an neutrale Staaten und um gewisse Versuche der österreichischen Regierung bezüglich Verwertung einzelner Staatsmonopole (z. B. Tabak) zu handeln, welche das Mißfallen der Entente erregt haben.

Das Entscheidendste aber ist, daß die österreichische Sektion der Reparations-Kommission das Recht erhält; „gegebenenfalls die Einhebung von Steuern, Taxen, Gebühren und anderen Einnahmen des österreichischen Staates selbst in die Hand zu nehmen und zu beaufsichtigen", ebenso über die Art ihrer Verwendung zu wachen und auf die strikteste Sparsamkeit in der öffentlichen Verwaltung Oesterreichs hinzuwirken. Dies bedeutet nicht mehr und nicht weniger als die Möglichkeit völliger Finanzaufsicht, eventuell die Uebernahme der Finanzverwaltung, und zwar der Einnahmenwirtschaft in die Leitung der Reparations-Kommission. Bezüglich der Ausgabenwirtschaft wird nur von dem Kontroll- und Einflußrechte der Kommission gesprochen, welche bei der österreichischen Regierung Vorstellungen erheben und Ersparungen beantragen kann. In diesen Bestimmungen liegt wohl ein ganz unverkennbares Mißtrauensvotum gegenüber der bisherigen Finanzgebahrung. Um so merkwürdiger müssen die Regierungsäußerungen zur Ententenote berühren, welche in dieser nichts als das besondere Wohlwollen der Siegerstaaten für die Zukunft und den Wiederaufbau Oesterreichs erblicken wollen und — die Note nur dazu benutzen möchten, um rasch die eingebrachten Steuervorlagen in dem von der sozialistischen Regierungspartei geplanten Sinne durchzudrücken. In Wahrheit gibt die Note der Reparations-Kommission jedes Recht in die Hand, auch die Eingänge der erst zu beschließenden Abgaben, wie Vermögensabgabe, Warenumsatzsteuer usw., ausschließlich für die Ententekredite heranzuziehen.

Fast geringfügig erscheint es gegenüber solchen Machtbefugnissen, welche die vollständige wirtschaftliche und finanzielle Unselbständigkeit Oesterreichs für unabsehbare Zeit begründen, wenn in der Note weiter bestimmt wird, daß Monopole, Kunstgegenstände, der Besitz des ehemaligen Kaiserhauses ebenso wie flüssig gemachte sonstige Aktiven des österreichischen Staates zunächst zur Verfügung der Reparations-Kommission gestellt werden müssen, welche sie in Verwaltung nehmen kann, um sie nicht nur für die Lebensmittel- und Rohstoffkredite „sicherzustellen", sondern auch für die gemäß Artikel 181 des Friedensvertrages von Oesterreich zu leistenden a Conto-Leistungen der Jahre 1919 bis 1921 auf die „Wiedergut-

Digitized by Google

machung" zu verwenden. Nicht einmal auf diese, bei der Notlage Oesterreichs ganz undurchführbare Forderung des Friedensvertrages wird also in der Note verzichtet. Die „Wiedergutmachung" seitens eines hierzu völlig unfähigen Schuldners ist also noch immer das Endziel der ganzen Kredit- und Finanzaktion der Entente, welche großmütig in das Gewand einer Hilfsaktion für den Wiederaufbau Oesterreichs gekleidet wird.

Aber die Ironie der Weltgeschichte wird alsbald auch den starren Sinn einer doktrinär, ein bestimmtes Prinzip verfolgenden Politik eines Besseren belehren, das Studium der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse Oesterreichs wird auch die von Furcht und Haß gegen Deutschland getragene Politik der Westmächte gegenüber Oesterreich alsbald erkennen lassen, daß aus diesem Lande „Reparationsleistungen" auch mit größter Anstrengung nie herauszuholen sind, daß dagegen, wenn man die Selbständigkeit dieses lebensunfähigen Staatswesens durchaus aufrechterhalten will, ununterbrochen Kredit- und Rohstoffleistungen gegen Schatzscheine zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens in einem Umfange erforderlich sind, an welchem auch die Finanzkunst der Reparations-Kommission zuschanden werden muß.

Immerhin gibt die ganze Wendung der Politik gegenüber Oesterreich die eine ziemlich starke Hoffnung, daß nun endlich die berufenen Vertreter der Schöpfer jenes unseligen Vertrages von St. Germain Gelegenheit erhalten, die Unmöglichkeit dieser Friedensbestimmungen einsehen zu lernen, daß sie selbst es sein werden und sein müssen, welche ihre Revision als unvermeidbar erkennen und einleiten werden, soll nicht das Objekt ihrer Fürsorge und Kontrolle unter ihren Händen untergehen oder eine dauernde opfervolle Last ihrer Auftraggeber bilden. Ist unzweifelhaft mit der Einrichtung des finanziellen Protektorates der weitere Zweck verbunden, die Donauföderation zur Entwicklung zu bringen und Oesterreich als willfähriges, vollkommen abhängiges Glied in diese einzuzwängen, so wird sich alsbald die politische wie wirtschaftliche Unmöglichkeit eines solchen künstlichen Staatenmosaikes ergeben, welches des einigenden Bandes und vor allem der einigenden Interessen und politischen Ziele entbehrt. Oesterreichs Staatsregierung aber wird vor allem selbsttätig einen Wirtschafts- und Finanzplan zur Wiederaufrichtung entwerfen, daraufhinzielende Anträge auf Revision des Friedensvertrages einbringen und entsprechende Ersparungen in der Ausgabenwirtschaft durchführen müssen, schon um so weit als möglich keinen Vorwand zu schärferen Eingriffen in die Finanz- und Wirtschaftshoheit des Staates zu bieten.

Mehr als je müssen die Deutschen im Reiche und in der Ostmark trotz all der Versuche, Oesterreich zu knebeln und zu dauernder Zwangsarbeit im Dienste der Westmächte zu erhalten, ihre ganze Kraft auf den Zusammenschluß des gesamten deutschen Volkes richten, welcher nach Ueberwindung dieser unrühmlichsten Epoche in der Geschichte des jungen Oesterreich nur um so sicherer folgen muß.

Wertbasis und Deckung des Papiergeldes.

Von Dr. **Otto Heyn, Nürnberg.**

(Schluß.)

II. Ist eine Deckung des Papiergeldes, insbesondere eine Golddeckung erforderlich?

Eine „Deckung" wird gefordert, um den Wert eines Dinges sicherzustellen, und zwar entweder hinsichtlich seiner Nützlichkeit oder hinsichtlich seiner „Kostbarkeit".

Was den ersten Punkt anlangt, so hat die Deckung den Zweck, für die an sich unsichere Erfüllung eines Anspruchs irgend einer Art eine Gewähr zu bieten. Aus diesem Grunde wurde früher mit Recht eine Deckung, und zwar eine Golddeckung gefordert für unsere Banknoten, weil deren jederzeitige Einlösung in Gold versprochen war. Ebenso bedarf es einer Deckung für die Geldforderungen an die Banken, die, an Stelle des Geldes fungierend, mittels Schecks oder im Giroverkehr umgesetzt werden, weil sie auf Verlangen jederzeit in effektivem Gelde eingelöst werden müssen. Mit dem gleichen Recht wird von jedem Kreditnehmer (in der Regel) eine Deckung verlangt, um die Rückzahlung des gewährten Darlehens sicherzustellen. Ebenso könnte eine Deckung verlangt werden von jedem Fabrikanten oder Kaufmann, der in näherer oder fernerer Zukunft die Lieferung einer Ware, oder von dem Theaterunternehmer, der dem durch ein Theaterbillett Legitimierten die Zulassung zu einer Schaustellung, oder von der Eisenbahnverwaltung, die dem Besitzer einer Fahrkarte die Beförderung mit der Eisenbahn verspricht.

In der gleichen Weise könnte man daran denken, vom Staate eine Sicherheit dafür zu verlangen, daß er sein gesetzlich gegebenes Versprechen hält, das Papiergeld nach seinem Nennwert bei allen Zahlungen an ihn selbst, z. B. bei Steuerzahlungen, anzunehmen und darüber hinaus die Staatsbürger zu zwingen, die von ihnen abgeschlossenen Verträge, in denen sie die Annahme von „Geld" zur Tilgung der begründeten Schuldverpflichtungen zugesagt haben, auch wirklich zu halten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung des Staates gilt aber allgemein als unbedingt sicher und wird von niemanden in Zweifel gezogen. Deshalb ist insoweit eine Deckung nicht erforderlich. Etwas anderes sichert aber der Staat (oder in dessen Auftrag die Notenbank) bei der Ausgabe von Papiergeld überhaupt nicht zu oder braucht und soll er doch nicht zusichern. Das Papiergeld ist weder eine Anweisung noch ein Schuldschein und es ist ganz falsch, wenn man annimmt, der Staat sei zu späterer Einlösung in Metallgeld verpflichtet.

Was den letzteren Punkt anlangt, so wird freilich im Falle der Ausgabe von Papiergeld unter Vermittelung der Notenbank eine Schuldverpflichtung des Staates in dem Reichsschatzwechsel, der zur Diskontierung einzureichen ist, begründet. Diese Schuldverpflichtung lautet aber nur auf Geld, nicht etwa auf Metallgeld, und sie besteht lediglich gegenüber der ausgebenden Notenbank, nicht gegenüber dem Besitzer des Papiergeldes. Bei direkter Ausgabe des Papiergeldes seitens des Staates wird eine derartige Schuldverpflichtung überhaupt nicht begründet. Es besteht aber auch nicht etwa eine moralische Verpflichtung des Staates zu späterer Einlösung des Papiergeldes; denn der Staat gibt mit dem Papiergelde einen vollen Gegenwert für die Waren und Leistungen, die er dagegen eintauscht. Eine solche moralische Verpflichtung könnte nur durch besondere Umstände begründet werden, dann nämlich, wenn der Staat durch zu starke Papiergeldausgabe eine Entwertung des Geldes veranlaßt. Diese moralische Verpflichtung bestünde aber nicht gegenüber dem Besitzer von Papiergeld als solchem, sondern gegenüber allen denjenigen, die durch die Entwertung des Papiergeldes in ihrem Vermögen geschädigt worden sind (ohne daß durch gleichzeitige Wertsteigerung anderen Besitzes ein Ausgleich geschaffen wurde). Das sind aber in der Hauptsache nicht diejenigen, die zu der in Betracht kommenden Zeit Papiergeld besitzen, das sie regelmäßig schon zu dem gesunkenen Werte erworben haben, sondern ganz andere Personen, an die bei der Frage der Deckung des Papiergeldes überhaupt nicht gedacht wird und zu deren Entschädigung selbst eine volle Deckung des Papiergeldes gar nicht ausreichen würde, nämlich die Besitzer von zumeist langfristigen Geldforderungen irgend einer Art, namentlich die Besitzer von staatlichen und privaten Obligationen, ferner die Bezieher von Lohn oder Gehalt, von Pensionen oder sonstigen Alters- und Invalidenrenten usw.

Das Papiergeld ist auch keine „Anweisung", insbesondere keine Anweisung auf ein durch seine Kaufkraft bestimmtes Güterquantum (dessen Erlangung gesichert werden müßte), wie z. B. Bendixen und neuestens Lansburgh (Februarheft der „Bank" 1920, S. 87 ff.) behaupten. Im Gegensatz zu einer Anweisung, die lediglich die angewiesenen Güter repräsentiert, ist das Papiergeld ein Gegenstand von selbständigem Wert. Es

Digitized by Google

besitzt ebenso wie andere selbständige Güter eine Grundeigenschaft, die ihm Nützlichkeit verleiht, d. i. die gesetzliche Zahlkraft, die es zur Erfüllung aller bestehenden Geldschuldverpflichtungen nach seinem Nennwert befähigt. Diese Grundeigenschaft verschafft ihm in Verbindung damit, daß sein Verlust etwas kostet, Nachfrage und einen Preis und damit Kaufkraft. Das Papiergeld ist ebenso wenig Anweisung, wie ein irgend anderes Ding, z. B. ein Stück Brot, das als Grundbedingung seines Wertes Nährkraft besitzt, und das mit Rücksicht darauf, daß auch sein Verlust etwas kostet, unter Angebot eines Preises nachgefragt wird und dadurch Kaufkraft erlangt. Seine Kaufkraft ist keine ursprüngliche, sondern eine durch die Nachfrage des Verkehrs hervorgerufene Eigenschaft. Sie sicherzustellen, hieße eine Garantie dafür zu schaffen, daß die Preise sich nicht ändern.

Eine Deckung kann ferner gefordert werden und wird gefordert, um die „Kostbarkeit" des Papiergeldes zu sichern. Zunächst in der Richtung, daß die Kostbarkeit des Papiergeldes nicht direkt dadurch gemindert wird, daß eine Ausgabe in übermäßigen Mengen stattfindet und infolgedessen eine Abgabe zu niedrigeren Preisen erfolgt. M. a. W.: Eine Deckung des Papiergeldes wird gefordert, um die Ausgabe hinsichtlich der Menge in Schranken zu halten und dadurch eine Entwertung zu verhüten. Zu diesem Zwecke ist eine Deckung zweifellos von Nutzen. Notwendig ist sie freilich nicht, denn die Festsetzung einer absoluten Höchstgrenze, wie sie in Frankreich für die Notenausgabe gegeben war, würde ebenfalls die wünschenswerte Schranke ziehen. Unter allen Umständen braucht aber diese Deckung keine Golddeckung zu sein. Eine Deckung durch Wechsel, wie sie das deutsche Bankgesetz wenigstens als Teildeckung vorschreibt, in Verbindung mit einer absoluten Höchstgrenze genügt vollkommen. Die Wechseldeckung hat sogar noch den Vorzug der Elastizität, der Anpassungsfähigkeit an die Bedürfnisse des Verkehrs. Ueberdies bringt sie den besonderen Vorteil mit sich, daß sie eine Nachfrage nach dem Papiergelde zur Einlösung der diskontierten Wechsel bei deren Fälligkeit hervorruft und dadurch einerseits die Verwendbarkeit jedes Stückes Papiergeld zur Tilgung dieser Wechselschulden sichert und andererseits und — mit der Ablieferung an die ausgebende Notenbank — das völlige Verschwinden des Papiergeldes aus dem Verkehr veranlaßt. Für eine solche Wechseldeckung kommen unter normalen Verhältnissen natürlich nur private Wechsel in Betracht. Unter normalen Verhältnissen soll ja, wie bereits ausgeführt, eine Ausgabe von Papiergeld zugunsten des Staates überhaupt nicht stattfinden. Unter anormalen Verhältnissen aber, wie sie jetzt bestehen, wird die Vorschrift einer Deckung überhaupt nicht imstande sein, die Ausgabe von Papiergeld in Schranken zu halten, denn unter solchen Verhältnissen zwingt die Not dazu, derartige Vorschriften beiseite zu setzen[7]).

Die Papiergeldausgabe in Schranken zu halten, genügt allein aber nicht, um eine Entwertung des Geldes unter dem Einfluß des Mengenmoments zu verhüten. Die Einschränkung muß sich auch auf dasjenige Geld erstrecken, welches mit dem Papiergeld in Wettbewerb tritt, um Waren zu kaufen, nämlich das sog. Giralgeld, die Menge der (auf Papiergeld lautenden) Geldforderungen an die Banken, die mit Scheck oder durch Giroanweisung umgesetzt werden. Denn es wird nicht nur Papiergeld, sondern auch Giralgeld auf dem Warenmarkte angeboten und das Angebot von Giralgeld treibt die Warenpreise ebenso sehr in die Höhe wie das Angebot von Papiergeld[8]).

Auch insoweit genügt jedoch eine Deckung durch Wechsel, wenigstens in Verbindung mit der Festsetzung einer Höchstmenge, und bedarf es keiner Golddeckung.

Ist hiernach insoweit, d. h. um eine Gefährdung der „Kostbarkeit" des Papiergeldes durch übermäßige Vermehrung seiner (und des Giralgeldes) Menge auszuschließen, eine Golddeckung nicht erforderlich, so erweist sich eine solche doch als notwendig oder wenigstens als äußerst wünschenswert, um der Entstehung von Mißtrauen vorzubeugen und dadurch eine Entwertung aus diesem Grunde zu verhüten. Die Golddeckung hat hierbei in doppelter Weise zu wirken: einerseits direkt als unmittelbare Stütze des Vertrauens im Inlande, andererseits indirekt in der gleichen Richtung, aber auf dem Wege der Aufrechterhaltung stabiler Wechselkurse.

Einer Golddeckung zur Stütze des Vertrauens im Inlande würde es — wenigstens bei stabilen Wechselkursen — vielleicht dann nicht bedürfen, wenn über die Wertbasis des Papiergeldes volle Klarheit herrschte, wenn jedermann, oder wenn wenigstens die Führer des Volkes davon überzeugt wären, daß das Papiergeld einen eigenen selbständigen Wert besitzt, beruhend einerseits auf der durch Zahlkraft und Kaufkraft bedingten Nützlichkeit und andererseits auf den im eigenen wirtschaftlichen Interesse stets möglichst hoch gehaltenen Preisen, zu welchen die Besitzer dasselbe abgeben, und wenn ferner durch die Ausschließung des Staates von der Ausgabe von Papiergeld und die wirksame Einschränkung der privaten Kreation dafür gesorgt würde, daß keine übermäßige auf den Preis drückende Vermehrung seiner Menge erfolgt, wie es bei einer normalen Papierwährung der Fall sein soll. Diese Bedingungen sind aber bekanntlich — ganz abgesehen von den zurzeit bestehenden ganz anormalen Verhältnissen — weit davon entfernt, erfüllt zu sein. Namentlich gilt das von dem ersten Punkte: Anerkennung des selbständigen Werts des Papiergeldes. Zurzeit wird ja noch immer dem Papiergelde jeder eigene Wert abgesprochen und wird das Papiergeld als ein anormales Gebilde angesehen, das nur durch eine Golddeckung gestützt und legitimiert werden könne. Eine Abkehr von dieser überall verbreiteten Anschauung ist um so schwieriger, als die Anerkennung des selbständigen Wertes des Papiergeldes eine Fähigkeit des abstrakten Denkens voraussetzt, die nicht jedermann besitzt. Unter diesen Umständen ist bei fehlender Golddeckung selbst in normalen Zeiten, wenn die Menge des Papiergeldes in Schranken gehalten werden kann, in der Tat die Gefahr vorhanden, daß Mißtrauen entsteht und dadurch eine Entwertung des Geldes herbeigeführt wird.

Durch eine Golddeckung wird diese Gefahr, wenn auch nicht völlig ausgeschlossen, so doch in die Ferne gerückt. Das Vorhandensein einer Golddeckung kommt der herrschenden Meinung, die eine solche Deckung für erforderlich hält, entgegen, erfüllt, weil nun einmal das Gold einen in der ganzen Welt anerkannten und vermeintlich festen Wert besitzt, jedermann mit Zuversicht und stärkt das ursprünglich stets vorhandene Vertrauen. Diese Wirkung wird auch dann ausgeübt, wenn das Papiergeld, wie es grundsätzlich richtig ist, uneinlösbar ist, eine Verwendung des Goldschatzes zur Abgabe an Papiergeldbesitzer also überhaupt nicht in Frage kommen kann.

Ob an Stelle des Goldes auch andere Güter diesen Dienst versehen könnten, m. a. W. ob auch eine Deckung, die aus Kohlen, Erz, Metallen, vielleicht auch aus Getreide besteht, imstande wäre, das Vertrauen zum Gelde aufrecht zu erhalten, ist zum mindesten fraglich. Polen will jetzt anscheinend den Versuch machen. Wir werden also Gelegenheit erhalten, in dieser Beziehung Erfahrungen zu sammeln. Unter allen Umständen ist aber eine solche Deckung viel teuerer als eine Golddeckung. Denn um das Vertrauen zu stützen, müßte eine solche Deckung „überwertig" sein, d. h. so groß, daß auch erhebliche Preisrückgänge ihren Verkaufswert nicht unter das für nötig gehaltene (sonst durch Gold dargestellte) Maß herabzudrücken vermöchten und auch die unvermeidlichen Preiseinbußen bei etwaiger Veräußerung im freien Verkehr den Wert nicht in Frage stellten.

---

[7]) Die formelle Einhaltung der Vorschriften des Bankgesetzes seitens unserer Reichsbank steht hiermit nicht in Widerspruch, weil diese Vorschriften zu Anfang des Krieges den Bedürfnissen entsprechend abgeändert worden sind.

[8]) Dieser Punkt hat bisher, wenn überhaupt, so doch viel zu wenig Beachtung gefunden, am allerwenigsten in dem klassischen Lande der Geldwirtschaft und der Geldwissenschaft England, das jetzt wiederum seine ganze Sorge der Verringerung der Menge der Currency Notes zuwendet, ohne der Frage seiner Bank deposits, die dort bekanntlich eine noch viel wichtigere Rolle spielen als bei uns, überhaupt Beachtung zuzuwenden.

Digitized by Google

Eine Golddeckung der beschriebenen Art aber, also ein zur Einlösung des Papiergeldes nicht verfügbarer Goldschatz würde allein noch nicht genügen, um die Entstehung von Mißtrauen zu verhüten. Es muß überdies, wie schon erwähnt, dafür gesorgt werden, daß die Wechselkurse gegenüber den Goldwährungsländern[9]), die gewissermaßen als Barometer des Geldwertes fungieren, vor dem Sinken bewahrt werden. Das ist bei normalem ausgeglichenen Verkehr, der sich auf der Basis eines bestimmten, durchschnittlichen Wertverhältnisses zwischen dem inländischen und dem ausländischen Gelde, m. a. W. auf der Basis eines bestimmten Durchschnittskurses abwickelt, unter denselben Bedingungen und ebenso leicht möglich wie bei einer offenen Goldwährung. Es bedarf dazu nichts anderem, als daß unter Nachahmung der entsprechenden Vorgänge in den Goldwährungsländern von einer zentralen Stelle (Reichsbank oder Reichsfinanzamt) Gold in jeder Menge zu einem festen, dem Durchschnittskurse entsprechenden Preise (unter Berechnung minimaler Kostenaufschläge) gegen Papiergeld aufgenommen bzw. abgegeben wird. Geschieht das, dann müssen sich auch bei der Papierwährung „Goldpunkte" bilden, die von den Schwankungen der Wechselkurse nicht überschritten werden können, weil sonst der Import bzw. der Export von Gold zur Erledigung von internationalen Zahlungen vorteilhafter sein würde. Voraussetzung ist nur, daß, wie bereits ausgeführt, die Zahlungsbilanz auf der Basis des gewählten Durchschnittskurses zum Ausgleich gebracht werden kann, und daß die zur Abgabe von Gold bestimmte Goldreserve groß genug ist, um jedes Manko der Zahlungsbilanz, welches sich bei Kursschwankungen nach unten einstellt, bis zu dem eintretenden Konjunkturumschlag zu decken, ohne einen so niedrigen Stand zu erreichen, daß dadurch im Inlande oder im Auslande eine Panik ausgelöst wird.

In dieser Funktion das Gold zu ersetzen, ist entweder nicht möglich oder nicht ratsam. Waren irgend einer Art hierzu zu wählen, ist nicht angängig, weil diese nicht rasch genug beweglich sind und regelmäßig nicht ohne wesentliche Verluste in die fremde Währung umgesetzt werden können, da sie nicht wie das Gold in allen Goldwährungsländern einen gesetzlich zugesicherten, von der Größe des Angebots unabhängigen festen Preis in Landesgeld besitzen. Effekten und Wechsel, die in Goldwährungsländern zahlbar sind vermögen allerdings, die Wechsel unbedingt die Effekten, soweit sie einen hinreichend großen Markt im Auslande haben, an sich die gleichen Dienste zu leisten wie das Gold. Sie haben sogar den Vorzug, daß ihre Verwendung fast gar keine Kosten verursacht, weil sie im Gegensatz zum Golde Zinsen tragen. Es ist aber zu berücksichtigen, daß sie im Kriege — wenigstens für die Dauer desselben — wertlos werden können, weil der Schuldnerstaat, wie wir es erfahren haben, ihre Einlösung verweigert. Eine in effektivem Golde bestehende Reserve bietet deshalb größere Sicherheit.

Unter anormalen Verhältnissen, wie wir sie jetzt durchlebt haben, ist eine Stabilisierung der Wechselkurse überhaupt ausgeschlossen und wird ein Mißtrauen zum Gelde mit seinen nachteiligen Folgen niemals ganz fernzuhalten sein. Unter solchen Verhältnissen lassen sich aber befriedigende Zustände überhaupt nicht herstellen.

Hiermit kommen wir zu dem Resultate, daß das Papiergeld zwar einen selbständigen, aus seiner Geldfunktion herrührenden und von seinem Stoffe unabhängigen Wert besitzt, daß es aber trotzdem, auch unter normalen Verhältnissen, einer „Deckung" bedarf, einerseits zu dem Zwecke, um (nach völligem Verbot der Ausgabe von Papiergeld durch den Staat) die Ausgabe von Papiergeld zu Gunsten Privater in Schranken zu halten, andererseits, um teils durch direkte Beeinflussung der Stimmung, teils auf dem Umwege über die Stabilisierung der Wechselkurse zu verhüten, daß Mißtrauen entsteht und dadurch eine Entwertung herbeigeführt wird. Wir sahen ferner, daß in ersterer Hinsicht (also zum Zwecke der Einschränkung der Papiergeldausgabe) eine Wechseldeckung in Kombination mit der Festsetzung einer Höchstgrenze genügt, daß aber eine effektive Golddeckung mehr oder weniger unentbehrlich ist, soweit es sich darum handelt, das Vertrauen zu dem Papiergelde zu stützen und die (auch aus anderen Gründen, nämlich zur Sicherung des Auslandsverkehrs) unentbehrliche Stabilisierung des Wechselkurses herbeizuführen. Streiten kann man darüber, ob ein Goldschatz, der als Stütze des Vertrauens dient, aber nicht zur Einlösung des Papiergeldes verwendet wird, und ob eine Goldreserve, deren Gold dazu bestimmt ist, zur Regulierung der Wechselkurse abgegeben, exportiert zu werden, den Namen einer Golddeckung überhaupt noch verdient. Jedenfalls ist Gold erforderlich.

Unter anormalen Verhältnissen, wie sie jetzt bestehen, sahen wir weiter, lassen sich befriedigende Zustände überhaupt nicht herstellen und Garantien gegen die Entwertung des Geldes, das dann immer nur aus Papier besteht, überhaupt nicht schaffen, weil der Staat durch die Not gezwungen sich dann über alle Schranken hinwegsetzt. Die Möglichkeit der Herstellung gesunder Geldverhältnisse — wenn auch auf ganz anderer Basis als früher — ist in solchen Fällen erst dann gegeben, wenn die Not des Staates aufhört, wenn die Notenpresse nicht mehr zur Beschaffung der zur Deckung des Staatsbedarfes nötigen Mittel herangezogen zu werden braucht, und wenn der Verkehr, namentlich der Verkehr mit dem Auslande, von neuem eine gewisse Regelmäßigkeit erlangt hat, die eine Stabilisierung der Wechselkurse zuläßt. Trifft das zu, so bedarf es auch hier nur der Anwendung der soeben festgestellten Mittel, um wenigstens einer weiteren Entwertung des Geldes vorzubeugen.

Werfen wir im Anschluß hieran noch die für uns jetzt so wichtige Frage auf, ob zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse, d. h. zur Erhaltung des bestehenden Geldwertes und zur Verhütung weiterer Geldentwertung, die Beibehaltung der Papierwährung genügt, oder die Rückkehr zur Goldwährung erforderlich ist, so ist diese Frage dahin zu beantworten, daß es der Wiedereinführung der Goldwährung nicht bedarf. Einer Goldwährung ist sogar die Papierwährung in der eben geschilderten Form der Goldkernwährung vorzuziehen[10]). Das mag zunächst Erstaunen erregen, denn auch nach der Meinung des Verfassers, die in dieser Beziehung gar nicht von der herrschenden Meinung abweicht, ist das Goldgeld an sich dem Papiergelde überlegen. Das Goldgeld besitzt ja zunächst ebenso wie das Papiergeld einen selbständigen, aus der Geldfunktion sich ergebenden Wert als Geld. Es besitzt aber mehr als das. Es besitzt daneben noch einen Wert als Stück Gold, wodurch einerseits seine Verwendbarkeit zur Ausprägung fremden Geldes von bestimmtem Werte, sowie zur Herstellung von Schmucksachen usw. begründet, und andererseits die übermäßige Vermehrung seiner Menge mit der Folge der Entwertung ausgeschlossen wird. Mit Rücksicht hierauf ist der Besitzer von Goldgeld zweifellos in weit günstigerer Lage als der Besitzer von Papiergeld. Das Gleiche gilt natürlich von den Besitzern von Forderungen auf Goldgeld, die in unserem modernen Wirtschaftsleben eine so große Rolle spielen — vorausgesetzt, daß diese Forderungen im Bedarfsfalle erfüllt

[9]) **England, Frankreich und Italien gehören zurzeit nicht zu den Goldwährungsländern.**

[10]) **Wenn behauptet wird, die Goldkernwährung sei gar keine Papierwährung, sondern eine eigentliche Goldwährung, so ist das nicht richtig. Begründet wird diese Behauptung damit, daß die Geldmenge durch den Abfluß und Zufluß von Gold zum Zwecke der Stabilisierung der Wechselkurse reguliert werde. Dieser Einfluß auf die Geldmenge muß zugegeben werden. Während aber die Goldwährung sich diesen Einfluß grundsätzlich gefallen lassen muß, weil sie das Gold als Regulator anerkennt, so steht bei der Goldkernwährung nichts im Wege, diesen Veränderungen der Menge gegenüber Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, d. h., wenn zur Erlangung von Gold für Exportzwecke Papiergeld eingeliefert worden ist und die im Umlauf befindliche Geldmenge sich entsprechend vermindert hat, unter Diskontierung einer um so größeren Anzahl von Wechseln entsprechend mehr Geld herauszugeben, und wenn infolge Imports von Gold größere Mengen Papiergeldes, die bisher in den Goldreserven ruhten, in den Verkehr einströmen, dann entsprechende Mengen durch Rediskontierung von Wechseln einzuziehen. Das ist übrigens in gewissem Umfange, obwohl es dem Prinzip der Goldwährung widerspricht, vor dem Kriege auch schon geschehen.**

Digitized by Google

werden, oder daß wenigstens, wenn Gold selbst nicht abgegeben werden sollte, der Wert des Geldes in der Höhe des Goldgeldes aufrechterhalten wird. Das sind Vorzüge von unschätzbarer Bedeutung.

Wenn aber auch das Goldgeld dem Papiergelde vorgezogen werden muß, so folgt daraus noch nicht, daß auch die Goldwährung vor der Papierwährung in der Gestalt der Goldkernwährung den Vorzug verdient. Schon in normalen Zeiten ist das zweifelhaft. Das gilt wenigstens für den Fall, daß das Goldgeld nur einen ganz geringen Teil der Umlaufsmittel ausmacht, und daß die übrigen, in beurkundeten oder nicht beurkundeten Goldgeldforderungen (Noten oder Giralgeld) bestehenden Umlaufsmittel nur zu 5,1 pCt. mit Gold gedeckt sind, wie das für England vor dem Kriege zutraf. Wenn dabei aber noch allgemein die Auffassung herrscht, daß nur der goldene Körper des Geldes oder das Gold, mit dem ein papierenes Geld oder Giralgeld eingelöst werde, diesem Gelde einen Wert zu verleihen vermöge, so ist ein solcher Zustand als höchst bedenklich zu bezeichnen. Die Bedenken sind um so größer, als das Gold, welches die Golddeckung der Noten und des Giralgeldes bildet, ja nur zum kleinsten Teile zur Verfügung steht, um dieses an sich vermeintliche wertlose Geld einzulösen und ihm dadurch Wert zu verleihen. Denn die Golddeckung des nicht aus Gold bestehenden Geldes einer Goldwährung darf ja nur zu ganz geringem Teile abgegeben werden, weil sonst die regelmäßig ohnehin nur ganz geringe Deckung noch weiter geschmälert werden würde und das Entstehen einer Panik befürchtet werden müßte. Als vor Kriegsbeginn die Besitzer von deutschen Banknoten diese zur Einlösung brachten, um in dem nun wirklich einmal eingetretenen Bedarfsfalle statt Papier Gold zu erhalten, schloß die Reichsbank nach der Abgabe von etwa 150 Millionen Mark ihre Schalter. Das ist aber kein Einzelfall, der sich aus der Besonderheit der damaligen Situation erklärte, sondern ähnlich wird sonst auch verfahren. Nur das blinde Vertrauen zum Golde, die Hilfsbereitschaft anderer Goldwährungsländer (so 1893 bei der nordamerikanischen Geldkrise) und ein gütiges Geschick haben es bisher verhütet, daß daraus schwere Krisen entstanden.

Im Gegensatz hierzu werden bei einer Papierwährung in der Form der Goldkernwährung von niemanden unerfüllbare Wünsche hinsichtlich der Einlösung des Papiergeldes gehegt und sind deshalb auch Enttäuschungen, die so leicht zu Mißtrauen führen, ausgeschlossen. Ueberdies ist die Aufrechterhaltung der Stabilität der ausländischen Wechselkurse, auf die es zur Stärkung des Vertrauens und zur Erleichterung des Auslandsverkehrs in so hohem Maße ankommt, viel besser gesichert, weil viel mehr Gold zur Ausgleichung eines Mankos der Zahlungsbilanz zur Verfügung steht und das Gold exportiert werden kann, ohne die Deckung des Geldes zu gefährden und ohne (bei größeren Entnahmen) eine Panik hervorzurufen. Trotzdem wäre es zurzeit gewiß bedenklich, von einer Goldwährung, die nun einmal für die beste gilt, zu einer Goldkernwährung überzugehen. Ganz anders liegt die Sache aber, wenn es sich, wie bei uns, darum handelt, zu entscheiden, ob die bestehende Papierwährung zur Goldkernwährung ausgebaut werden soll oder ob sie (soweit nicht Hindernisse anderer Art, wie z. B. die Kostenfrage, entgegenstehen!) durch eine Goldwährung zu ersetzen ist. Bei dieser Alternative muß die Entscheidung für die Goldkernwährung ausfallen. Uebrigens hat ja auch die englische Währungskommission von 1918 sich dahin ausgesprochen, daß das Goldgeld im Umlauf entbehrlich sei, und daß der Goldschatz der Nation in die Zentralbank gehöre. Damit hat sie — wahrscheinlich, ohne es zu wollen — der Goldkernwährung den Vorzug vor der Goldwährung eingeräumt.

Literatur zum Versailler Friedensvertrag.

Vorbemerkung.

Die vorliegende bibliographische Uebersicht ist von dem Redaktions-Komitee des im Erscheinen begriffenen, von der Deutschen Liga für Völkerbund unterstützten „Kommentars zum Versailler Friedensvertrag“ [1]) (herausgegeben von Prof. Schücking, Geh. Rat Gaus vom Ausw. Amt, Prof. Kraus und Geh. Rat Schlegelberger) gesammelt und von der Völkerrechtlichen Abteilung der Deutschen Liga für Völkerbund gesichtet worden. Das Material macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Raumverhältnisse halber erfolgt die Zusammenfassung des auf die wirtschaftlichen und finanziellen Fragen bezüglichen Materials lediglich unter drei Gesichtspunkten. Die Literatur betr. die nicht speziell auf die wirtschaftliche und finanzielle Seite des Friedensvertrages bezüglichen Probleme, ferner betr. die Schiffahrts- und Kolonialfragen sowie das Urheberrecht, wird an anderer Stelle veröffentlicht werden.

Deutsche Liga für Völkerbund
Völkerrechtliche Abteilung.

I. Allgemeine wirtschaftliche und finanzielle Probleme.

Alnor, Karl, Was verliert Schleswig wirtschaftlich bei einer Abtretung an Dänemark. o O. 1919. (80 S.) 8°.

Angell, Norman, The Peace treaty and the economic chaos of Europe. London 1919. Swarthmore (118 S.) 8°.

Berger, Der Papierfriede des Herrn Clemenceau. „Handel und Industrie“, München 1919. Jg. 28, Nr. 1488 (S 277—278).

Brass, Emil. Der Erdrosselungsfriede. „Export“, Berlin 1919. Jg. 41, Nr. 22—25 (S. 59—60).

Braun, Adolf, Der Friede von Versailles. Wirtschafts- und sozialpolitische Ausblicke. Berlin 1919. (34 S.) 8°.

Brentano, Lujo, Die Revision des Versailler Friedens, die Vorbedingung für die Behebung der europäischen Not. „Deutsche Politik“, Berlin 1919. Jg. 4, H. 44 (S. 547—558).

Busch, K., Die Wirkungen des Versailler Friedensvertrages auf das deutsche Eisenbahnwesen. „Das neue Europa“, Zürich 1919. Jg. 5, Nr. 7/9 (S. 15—17).

Cheng, S. G., Why China has not signed the peace treaty. „The Contemporary Review“, London 1919. Vol. 116, Nr. 644 (S. 171—175).

Darmstaedter-Helversen, Fritz. Friedensvertrag und deutsche Landwirtschaft. „Die Hilfe“, Berlin 1919. Nr. 23 (S. 281—282).

Dehn, Paul, Was kostet uns der Friede von Versailles? 2500 Milliarden!! J. F. Lehmanns Verlag, München 1919. (115 S.) 8°.

— —, Was kostet uns der Friede von Versailles? „Hamburgischer Correspondent“, Hamburg. Nr. 382 v. 80. VII. 19.

Dernburg, Bernhard, Ueber den Friedensvertrag. „Die Konjunktur“, Berlin 1919. Jg. 10, H. 85/86 (S. 204—205).

— —, Die Folgen des Friedens für die Weltwirtschaft. „Neues Reich“, Berlin 1920. Jg. 1, H. 35—36 (S. 6—7).

Dietrich, Hermann, Wirtschaftspolitische Folgen des Friedensschlusses. „Die Hilfe“, Berlin 1919. Nr. 28 (S. 354—357).

Dirr, A., Der ‚Friede‘ im Orient. „Süddeutsche Monatshefte“, München, Leipzig, Berlin. Juli 1919. (S. 300—302)

Emel, Sozialisierung und Abbau der Kriegsschulden. Berlin, Eck, 1919. (50 S.) 8°.

Fernand-Jacqu, Les avantages économiques du Traité de paix. Les droits industriels. „L'Information“, Paris. Nr. 198, 29. VIII. 19. Nr. 199, 30. VIII. 19.

Garvin, J. L., The economic foundations of peace: or world-partnership as the truer basis of the League of nations. London 1919. Macmillan. (XXIV, 574 S.) 8°.

Gerstmeyer, J., Deutschlands weltwirtschaftliche Lage nach dem Friedensschluß. Th. Lissner, Berlin 1920. (111 S.) 8°.

Goslar, Hans, Die wirtschaftlichen Friedensvorschläge. „Deutsche Allgemeine Zeitung“, Berlin. Nr. 221 v. 8. V. 19.

Graf, G[eorg] E[ngelbert], Deutschland nach dem Frieden. Wirtschaftspolitisches zu den Versailler Bedingungen „Freiheit“, Berlin 1919. (15 S.) 8°.

Guyot, Yves, Le traité de Versailles. „Journal des Économistes“. 78e Année 1919. Juillet 1919.

Haas, Dr. L., Karlsruhe, Die wirtschaftlichen Bestimmungen der Gesetze zur Ausführung des Friedens. „Berliner Tageblatt“, Berlin. Nr. 387 v. 20. VIII. 1919.

Halbfaß, Der Verlust unserer Wälder durch den Frieden von Versailles. „Die Grenzboten“, Berlin 1919. Jg. 78, 4. Nr. 41 (S. 44—45).

[1]) Verlagsbuchhandlung H. R. Engelmann und Franz Vahlen. Bisher sind zwei Vorveröffentlichungen erschienen: 1. Kraus-Rödiger, Chronik der Friedensverhandlungen. 1920. (10 + 155 S.). 2. Zitelmann, Rußland im Friedensvertrag von Versailles, 1920. (XII + 125 S.)

Digitized by Google

Halbfaß, Die wirtschaftliche Bedeutung der Abstimmungsgebiete. „Die Grenzboten", Berlin 1919. Jg. 79, Nr. 2 (S. 48—56).
Harris, H. Wilson, The Revision of the Treaty. „The Contemporary Review", London 1920. Vol. 117, Nr. 652 (S. 487—496).
Harrison, Austin, Bagdad, Paris, Mesopotamia. Ltd. „The English Review", London 1919. Vol. 29, Nr. 1 (S. 60—66).
Hauser, Un avocat de l'Allemagne, John Maynard Keynes, Paris 1920. „l'Action nationale". 25. IV.
Heber, Arthur, Japan und wir. Fernöstliche Betrachtungen zum Frieden von Versailles. „Wirtschaftsdienst", Hamburg 1919. Jg. 4, Nr. 35 (S. 660—662).
Heinrichsbauer, A., Der Kriegsausgang und Deutschlands Industrie. „Weltwirtschafts-Zeitung", Berlin 1919. Jg. 4, Nr. 81 (S. 724—725).
Helberg, Siedelungswesen, Baugenossenschaften und Friedensvertrag. „Handel und Industrie", München 1919. Jg. 28, Nr. 1445 (S. 374—375).
Hennig, Wieviel würden wir bei Annahme der uns gestellten Friedensbedingungen von unserer Kartoffelernte verlieren? „Zeitschrift f. Spiritusindustrie", Berlin 1919. Jg 42, Nr. 21 (S. 168—164).
Hervé, Gustave, Les Conditions financières. „Nouvelles de France", Paris 1919. Vol. 10, Nr. 22 (S. 509—510).
Huth, Walter, Die Zukunft der deutschen Reichsfinanzen und der Völkerbund. „Europäische Staats- und Wirtschafts-Zeitung", Berlin 1919. Jg. 4, Nr. 38/39 (S. 853—858).
Jastrow, J., Deutschlands Finanzen und Wirtschaft nach den „Friedensbedingungen". „Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung", Berlin 1919. Nr. 24, 25, 26.
La Jonquière, A de, Les Conditions financières de la paix. „L'Information d'Orient". Constantinople 1919. I. Nr. 12 (S. 209—211).
Kahn, Ernst Das Buch von Keynes. „Deutsche Revue", Stuttgart-Leipzig 1920. Jg. 45, April-H. (S. 87—90).
Kaufmann, Erich. Die Rechtsverhältnisse der an Polen abgetretenen Ostmark. Verlag der Grenzboten, Berlin 1919. (62 S.) 8°.
Kessler, Paul, Was geht der deutschen Industrie durch die Abtrennung Elsaß-Lothringens und des Saargebiets an Mineralschätzen verloren? Stuttgart 1919. (52 S.) 8°.
Keynes, J. H., „The economic Consequences of Peace". Macmillan & Co., London 1919. (Deutsche Uebersetzung 1920 bei Duncker & Humblot, München u. Leipzig.)
Köhler, W., Die Versklavung des deutschen Wirtschaftslebens, eine kurze volkswirtschaftliche Würdigung des Friedensvertrags, Greifswald 1919. Abel (28 S.) 8°.
Kupperberg, M. B., Die Einwirkung des Krieges und der feindlichen Friedensbedingungen auf das deutsche Wirtschaftsleben. 1. Die Viehwirtschaft. „Verwaltung und Statistik", Berlin 1919. Jg. 9. H. 6 (S. 17—19).
Lambertz, Hans, Die Schantungfrage. „Wirtschaftsdienst", Hamburg 1919. Jg. 4, Nr. 34 (S. 638—641).
Lauinger, H. O., Kann das verstümmelte Deutschland die Lasten des Friedens tragen? „Neues Reich", Berlin 1920. Jg. 1, H. 35—36 (S 12—13).
Lersner, Frh. v., Revision des Versailler Friedens. „Deutsche Stimmen", Berlin 1920. Jg. 32, Nr. 15 (S. 241—246).
Liesse, André, A propos du traité de paix du 28 juin. L'unification politique et économique de l'Allemagne. „L'Economiste français", Paris 1919. 47, 2, Nr. 86 (S. 289—291).
Lindner, Rudolf, Die Bedeutung des Artikels 268 des Friedensvertrages für die deutsche Stärke- und Kartoffeltrocknungsindustrie. „Zeitschrift f. Spiritusindustrie", Berlin 1919. Jg. 42, Nr. 52 (S. 403).
Lusensky, Die Entrechtung des deutschen Außenhandels durch den Friedensvertrag. „Messe und Qualität", Leipzig 1. IX. 19. Nr. 9 (S. 289 ff.).
Mahr, Deutsche Zoll- und Handelsverhältnisse nach dem Friedensverträge „Mitteilungen d. Handelskammer Frankfurt a. M.", November 1919. (S. 30—34.)
Melchior, Carl, Der Friedensvertrag und die deutschen Finanzen. „Hanseatische Rechtszeitschrift", Hamburg 1919. Jg. 2, Nr. 12 (S. 553—558).
Melchior, Carl, Deutschlands finanzielle Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage, Berlin 1920. H. R. Engelmann. (Die Friedenslast, die Probleme des Friedensvertrages in gemeinverständlicher Darstellung, herausgegeben von der Deutschen Liga f. Völkerbund, Heft 1.) (26 S.)
Moulton, H. Fletcher, The business man's guide to the peace treaty. London 1919. (81 S.) 8°.
Nansen, N., Die kommende Kriegsbelastung Deutschlands. „Handel und Industrie", München 1919. Jg. 28, Nr. 1462 (S. 569—570).
Nöldeke, Annexion und Staatsschuld. „Das demokratische Deutschland", Berlin 1919. Jg. 1, Nr. 28 (S. 658—656).
Posse, Handelspolitik im feindlichen Entwurf eines Friedensvertrages mit Deutschland. „Preußisches Verwaltungs-Blatt", Berlin 1919. Bd. 40, Nr. 86 (S. 449—452).
Rauers, Friedrich, Der Frieden von 1919 und das Problem der Scheidung und Aussöhnung des National- und des Wirtschaftsstaats. „Deutsche Rundschau", Berlin 1919. Bd. 181 (S. 120—182).
Rech, Dr., Charlottenburg, Unsere Handelspolitische Entrechtung durch den Friedensvertrag. „Der Tag", Berlin, Nr. 210. 24. IX. 1919.
Reinhard, R., Die Welt nach dem Friedensschluß. Ein geographisch-wirtschaftlicher Ueberblick, Breslau 1920. F. Hirt. (44 S.) 8°.
Roselius, Ludwig, Friedensbedingungen, Goldwährung und freie Wirtschaft. „Mitteilungen d. Handelsk. Bremen", Bremen 1919. Jg. 1, Nr. 8 (S. 81—87).
(Rosenbaum), Die Verhandlungen von Versailles. „Mitteilungen d. Handelsk. Hamburg", 1919. Jg. 1, Nr. 9 (S. 105—108).
—, Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedens von Versailles. „Wirtschaftsdienst", Hamburg 1919. Jg. 4, Nr. 48 u. 50 (S. 873—876, 905—907).
—, Die Bedrohung der deutschen Wirtschaftshoheit durch den Frieden von Versailles. Berlin 1920. H. R. Engelmann. (Die Friedenslast, die Probleme des Friedensvertrages in gemeinverständlicher Darstellung, herausgegeben von der Deutschen Liga f. Völkerbund, Heft 3.) (61 S.)
Schlomann, Alfred, Friede, Entschädigungsfrage und Deutschlands wirtschaftl. Zukunft. Vortrag, gehalten am 18. II. 1919 im Landesverband techn. Vereine Bayerns im Matbildensaal in München, München 1919. R. Oldenbourg. (82 S.)
Schmidt, Axel, Die Steinkohlen in Oberschlesien und an der Saar, die Bedeutung ihres Besitzes und die Folgen ihres Verlustes für Deutschland. Stuttgart 1919. Enke. (Finanz- u. volkswirtschaftl. Zeitfragen. H. 62.) (40 S.) 8°.
Schmidt-Essen, Alfred, Das Unrecht von 1919. „Wirtschaftsdienst", Hamburg 1919. Jg. 4, Nr. 20 (S. 365—367).
— —, Die Kriegsbilanz für Deutschlands Industrie. Was der Feind uns nimmt, was uns bleibt. Essen 1919. (71 S.) 8°.
Schmook, Wirkungen des Friedensvertrages auf die Veranlagung der Einkommen- und der Ergänzungssteuer, der Besitzsteuer und der Kriegsabgabe. „Preußisches Verwaltungs-Blatt", Berlin 1919. Bd. 40, Nr. 52 (S. 645—646).
Schrameier, W., Der ferne Osten auf der Friedenskonferenz. „Deutsche Politik", Stuttgart-Berlin 1919. Jg. 4, 1. H. 21 (S. 659—665).
Schreiber, Heinrich, und Emil Hofmannsthal, Das Recht der Obligation. Zwischen Sozialisierung und Valuta (unter Berücksichtigung des Friedensvertrages). Wien und Leipzig 1919. (48 S.) 8°.
Schulze-Gaevernitz, v., Der Frieden und die Zukunft der Weltwirtschaft. Offener Brief an die gerecht denkenden Minderheiten in den alliierten und neutralen Ländern. Zürich 1919. Orell Füßli. (32 S.) 8°.
Staffeld, U., Ist es der deutschen Landwirtschaft nach der Lostrennung wichtiger Erzeugungsgebiete noch möglich, trotz verringerter Anbaufläche einen Gesamtkornertrag zu erzielen wie vor dem Kriege? „Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft", Berlin 1920. Jg. 35, St. 12 (S. 145—148).
Stockhammern, K. v., Der Frieden von Versailles und Deutschlands Weltwirtschaft. „Europäische Staats- und Wirtschafts-Zeitung", Berlin 1919. Jg. 4, Nr. 34/37 (S. 808—823).
Stoddard, Lothrop, The economic Foundations of peace. „The World's Work", New York 1919. Vol. 38, Nr. 2 (S. XXI—XXII).
Verrjin Stuart, C. A, De vrede. „De Economist", 68ste jaarg. Augustus 1919, Nr. 7.
Tiedje, Johannes, Handelspolitische Bedenken bei der Abtretung Schleswigs. „Europäische Staats- und Wirtschafts-Zeitung", Berlin 1919. Jg 4, Nr. 52 (S. 1059 bis 1065).
Tießen, Die Bedeutung der bedrohten Gebiete für die deutsche Industrie. „Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure", Berlin 1919. Bd. 63, Nr. 27 (S. 621—628).
— Die wirtschaftlichen Schwerlinien der bedrohten Reichsgebiete, Berlin (1919). (19 S.) 4°.
Vidal de la Blache, P. et L. Gallois, Le Bassin de la Sarre. Clauses du traité de Versailles. Étude historique et économique, Paris 1919. (52 S.) 8°.
Waldherr, Ludwig, Ein sinnloser Friedensvertrag. „Handel und Industrie", München 1919. Jg. 28, Nrn. 1430/31 (S. 193—194).
Wertheimer, Ludwig, Wirtschaftliche Wirkungen des

Digitized by Google

Friedensvertrages. „Das neue Reich", Heft 8. Perthes A. G. Gotha 1919. (29 S.) 8°.

Wingen, Oskar, Die wirtschaftlichen Folgen des Friedens. „Das neue Deutschland". Gotha 1920. Jg. 8, Heft 10 (S. 187—189).

Zach, Lorenz, Die Friedensbedingungen und ihre wirtschaftlichen Folgen für Deutschland. Berlin 1919. (56 S.) 8°.

Italiens wirtschaftlicher Anteil. „Ueberseedienst", Berlin 1919. Jg. 5, Nr. 24 (S. 192—198).

„Arrangement" mit Frankreich. Denkschrift zu den Ansprüchen Frankreichs auf Elsaß-Lothringen und das Saargebiet. („Polit.-wirtschaftl. Schriftenfolge z. Friedenskonferenz", Heft 1), Hamburg 1919. (55 S.) 8°.

Die deutschen Anlagen in den neutralen Ländern. „Kölnische Zeitung", Köln, Nr. 632 v. 24. VII 1919.

Englands Beute-Anteil. „Ueberseedienst", Berlin 1919. Jg. 5. Nr. 24 (S. 187—190).

China and the peace. „The New Statesman", London 1919. Vol. 13, Nr 326 (S. 339—340).

Deutschland und der Orient im Entwurf des Friedensvertrages. „Der Neue Orient", Berlin 1919. Bd. 5, Nr. 5/6 (S. 153 bis 162).

Empörung in Holland. „Ueberseedienst", Berlin 1919. Jg. 5, Nr. 24 (S. 195—197).

Entrüstung in Skandinavien. „Ueberseedienst", Berlin 1919. Jg. 5, Nr. 24 (S. 197—198).

Enttäuschung in der Schweiz „Ueberseedienst", Berlin 1919. Jg. 5, Nr. 24 (S. 198—199).

Die Erdrosselung des deutschen Welthandels. „Deutscher Außenhandel", Berlin 1919. Jg. 19, Nr. 10 (S. 96—98).

Die weltwirtschaftliche Erdrosselung Deutschlands. „Weltwirtschaft", Berlin 1919. Jg. 9, Nr. 6 (S. 165).

Die drohende wirtschaftliche Erdrosselung des Saargebietes. „Stahl und Eisen", Düsseldorf 1920. Jg. 40, Heft 18 (S. 630—632).

Der Friede von Versailles I. II. III. „Der österreichische Volkswirt", Wien. Jg. 11, 1919, Nr. 39, 40, 41.

Der Frieden und das Dextringewerbe. „Zeitschrift f. Spiritusindustrie", Berlin 1919. Jg. 42, Nr. 27 (S. 227).

Zu den Friedensbedingungen der Entente. „Bank-Archiv", Berlin 1919. Jg. 18, Nr. 16 (S. 159).

Die Friedensbedingungen und der danach für Preußen sich ergebende Verlust an landwirtschaftlicher Fläche und Ernteertrag. „Verwaltung und Statistik", Berlin 1919. Jg. 9, H. 6, (S. 19—20).

Die Friedensbedingungen und der Metallhandel. „Die wirtschaftliche Demobilmachung", Berlin. Nr. 122 v. 30. V. 1919.

Die wirtschaftlichen Friedensbedingungen. „Mitteilungen d. Deutschen Industrierates", Berlin 1919. Nr. 255 (S. 3566 bis 3570).

Friedensfragen. Eine Sammlung von Aufsätzen, die Wirtschaftsprobleme unserer Tage behandeln und erstmalig in der Zeitschrift „Der Weltmarkt" veröffentlicht werden. Herausgeg. und mit Einleitung versehen v. Hauptschriftleiter A. M. F. Martens. Hannover v. S. [1919] J. C. König & Ebhardt.

Friedensvertrag und Handelspolitik. „Neue Zürcher Zeitung", Zürich. Nr. 794 v. 29. V. 1919.

Die deutschen Gegenvorschläge. „Weltwirtschafts-Zeitung", Berlin 1919. Jg. 4, Nr. 23 (S. 531).

Oberschlesien und seine Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft. Hrsg. von der Freien Vereinigung zum Schutze Oberschlesiens. (Breslau 1919), (46 S.) 8°.

L'Influence des Préliminaires sur le Problème financier. „L'Homme Libre" v. 10. Mai 1919.

Le Parachèvement de la paix. „L'Economiste français", Paris 1919. 47, 2, Nr. 42 (S. 491—492).

The Peace treaty. Summary of reparation, financial, and economie sections. „The Economist", London 1919. Vol. 88, Nr. 3950 (S. 770—778).

Politisch-wirtschaftliche Schriftenfolge zur Friedenskonferenz (unter Mitarb. hervorragender Politiker, herausgeg. von Otto Kessler), Hamburg 1919, Dorendorf & Dresel.
Heft 4. Arthur Dix: Der neue Balkan.
Heft 3. Auslandsglossen zum Völkerbund.

Das deutsche Privateigentum in den östlichen Gebieten auf Grund des Friedensvertrages. „Deutscher Außenhandel", Berlin 1919, Jg. 19, Nr. 15/16 (S. 181).

Amerikas Profit „Ueberseedienst", Berlin 1919. Jg. 5, Nr. 24 (S. 193—194).

The Re-grouping of Europe. „The Economist", London 1919. Vol. 89, Nr. 3958 (S. 5—6).

Reichsopfer und Friedensvertrag. „Hamburger Fremdenblatt", Hamburg. Nr. 509, v. 6. X. 1919.

Die letzten Stützpunkte der deutschen Weltwirtschaft (betr. Art. 297 b). „Vossische Zeitung", Berlin, Nr. 393, v. 5. VIII. 1919.

Das Urteil der Sachverständigen über den Friedensvertrag. „Stahl und Eisen" Düsseldorf 1919. Jg. 39 Nr. 28 (S. 794—795); auch in der Zeitschrift „Die Konjunktur", Berlin 1919. Jg. 10 H. 39/40 (S. 229—230).

Versailles. „Plutus", Berlin 1919. Jg. 16, H. 21/22 (S. 163—165).

Deutschlands Versklavung! Das Dokument des Unfriedens. Hrsg. von d. Zentrale f. Heimatsdienst. Berlin 1919. (31 S.) 8°.

Wann wird der Friedensvertrag abgeändert werden? „Handel u. Industrie", München 1919. Jg. 28, Nr. 1461 (S. 558—559).

Was muß der deutsche Industrielle vom Friedensvertrag wissen? Zusammenstellung der Bestimmungen des Friedensvertrages, soweit sie die Industrie betreffen nebst Ausführungsgesetzen und Rheinlandabkommen. (Veröffentlichungen d. Reichsverbandes d. deutschen Industrie. H. 5.), Berlin 1919. Karl Siegismund in Komm. (36 S.) 8°.

Was sich Frankreich vom Friedensvertrage verspricht. „Ueberseedienst", Berlin 1919. Jg. 5. Nr 24 (S. 190—191).

Die Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik Deutschlands nach dem Frieden. „Wochenschrift d. Handelsk z. Düsseldorf", 1919. Jg. 15, Nr. 26/27 (S. 258—268).

Westdeutschlands Zukunft nach den Friedensbedingungen. „Wochenschrift d. Handelsk. z. Düsseldorf", 1919. Jg. 15 Nr. 21 (S. 200—203).

Zwangswirtschaft Friedensvertrag und westdeutscher Verkehr. „Wochenschrift d. Handelsk. z. Düsseldorf", 1919. Jg. 15, Nr. 37/38 (S. 362—367).

II. Wiedergutmachung.

Ellinger, A., Deutschland und der Wiederaufbau Nordfrankreichs. „Die Neue Zeit", Stuttgart 1919. Jg. 38, 1, Nr. 8 (S. 49—57).

Faure, Fernand, Le traité du 28 juin et les réparations. „Revue Politique et Parlementaire", Paris. Nr. 296 v. 10. Juillet 1919.

Ford, John, The German Peace Treaty. Economic Reparation. its Method and Result. „The Journal of Commerce", New York. Nr. 7910, v. 2. VII. 19.

Fröchtling, Wiedergutmachungspflicht Deutschlands nach dem Versailler Friedensvertrage. „Stahl und Eisen", Düsseldorf 1920. Jg. 40, H. 1 (S. 18—21).

Grossmann, H., Der Friedensvertrag und die chemische Industrie. „Weltwirtschaftszeitung", Wien. Nr. 21 v. 23. V. 1919.

Jastrow, J., La Fortune nationale de l'Allemagne et la guerre. Etude sur la question du sacrifice de fortune et de l'indemnité de guerre. Berlin 1919. Julius Springer.

Liesse, André, Les Clauses financières du traité de paix avec l'Allemagne. Restitutions et paiements. „L'Economiste français", Paris 1919. 47, 2, Nr. 38 (S. 358—355).

— —, Les Clauses financières du traité de paix avec l'Allemagne. Les Modes de couverture et de paiements. Le rôle de la commission des réparations. „L'Economiste français", 47, 2, Nr. 39 (S. 385—387).

Saternus, Arthur, Kann Deutschland seine Kohlenlieferungen erfüllen? „Neues Reich", Berlin 1920. Jg. 1, H. 35—36 (S. 9—11).

Schmidt-Essen, Alfred, Die deutschen Vorlieferungen. „Wirtschaftsdienst", Hamburg 1920. Jg. 5, Nr. 14 (S. 207—208).

— —, Die Unerfüllbarkeit der feindlichen Kohlenforderungen. „Wirtschaftsdienst", Hamburg 1920. Jg. 5, Nr. 15, 16, 17.

— —, Die Bevorzugung Frankreichs durch den Kohlentribut. „Wirtschaftsdienst", Hamburg 1920. Jg. 5, Nr. 12/13 (S. 189—191).

Singer, Kurt, Die Kriegsentschädigung. „Wirtschaftsdienst", Hamburg 1920. Jg. 5, Nr. 10, 11, 14.

Suss-Dortmund, Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages. „Rheinisch-Westfälische Zeitung", Dortmund. Nr. 767, 26. IX. 1919.

Dr. W. T., Die chemische Industrie im Friedensentwurf. „Berliner Börsen-Courier", Berlin. Nr. 260 v. 6. VI. 1919.

Wolff, Heinz, Die Einwirkungen des Versailler Vertrages auf die Kohlenwirtschaft Frankfurts. Mitteilungen der vereinigten Handelskammern Frankfurt a. M. - Hanau. April 1920. (S. 96—99).

The Coal question between France and Germany. „The Contemporary Review", London 1920. Vol. 117, Nr. 652 (S. 557—568).

Die Entschädigungsfrage. (Wieviel kann Deutschland zahlen?) „Ueberseedienst", Berlin 1920. Jg. 6, Nr. 26 (S. 233—234).

Das Gutachten der deutschen Finanzkommission zu den gegnerischen Friedensbedingungen. Mit einem Nachw. d. Hrsg. „Bank-Archiv", Berlin 1919. Jg. 18, Nr. 18 (S. 185—192).

Holzlieferungen an die Alliierten. „Der Holzmarkt", Berlin. Nr. 86 v. 24. V. 1919.

Indemnities from Germany. „The Saturday Review", London 1920. Vol. 129, Nr. 3356 (S. 180—181).

Digitized by Google

Versailler Kohlenabmachungen. „Frankfurter Zeitung", Frankfurt a. M. Nr. 692 v. 20. VIII. 1919.

Making Germany pay. „The New Statesman", London 1920. Vol. 14, Nr. 361 (S. 664—665)

Le Règlement des indemnités dues par l'Allemagne. „L'Économiste français", Paris 1919. 47, 1, Nr. 26 (S. 805—807).

La Restauration des régions libérées et le paiement par l'Allemagne. „La Revue de Paris", Paris 1920. Année 27, Nr. 8 (S. 744—782).

La Richesse de l'Allemagne. Ce qu'ils peuvent payer. Paris 1919. Michel (62 S.) 8°

Die deutsche Spirituswirtschaft und die Friedensbedingungen. „Zeitschrift für Spiritusindustrie", Berlin 1919. Jg. 42, Nr. 25 (S. 197).

Deutschlands Zahlungspflicht an die Entente und das Rheinland. „Hamburger Nachrichten", Handelsteil. Nr. 621, 6. XII. 1919.

Was die deutsche Zuckerindustrie von dem Versailler Friedensentwurf zu erwarten hätte. „Die Deutsche Zuckerindustrie", Berlin 1919. Jg. 44, Nr. 20 (S. 236—237).

III. Private Rechte und Interessen.

Baum, Dr., Sind liquidierte englische Unternehmungen nach dem Friedensvertrage den früheren Eigentümern zurückzugeben? „Bank-Archiv", Berlin 1919. Jg. 19, Nr. 5 (S. 60—61).

Beutler, J., Brest-Litowsk als Muster. Das Privatrecht im Friedensvertrag. „Vossische Zeitung", Berlin. Nr. 266 v. 27. V. 1919.

— —, Zahlungen an den Feind. „Vossische Zeitung", Berlin. Nr. 828 v. 1. VII. 1919.

Clunet, Édouard, Les Traités de paix avec les puissances ennemies et les intérêts privés: Les contrats entre ennemis. „Journal du droit international", Paris 1919. 46. Livr. 4/5 (S. 945—958).

Cohnitz, Ernst, Einwirkung des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage auf die Einlösung vorkrieglicher Tratten (Schecks). „Juristische Wochenschrift", Berlin 1919. Jg. 48, Nr. 18 (S. 925—926).

Decke, Ernst, Das deutsche Auslandseigentum im Friedensvertrage. Die Bestimmungen des Friedensvertrages in ihrer Rückwirkung auf das deutsche Eigentum im Auslande und in den abgetretenen Gebieten und auf die mit feindlichen Staatsangehörigen geschlossenen Verträge. Abdruck der einschlägigen Artikel des Friedensvertrages mit Erläuterungen. Breslau 1919. Wilh. Gottl. Korn. (118 S.) 8°.

Dein, Wilhelm, Die Eingriffe des Friedensvertrages in die Privatrechte der einzelnen Staatsangehörigen. „Kölnische Volkszeitung", Köln. Nr. 756 v. 26. IX. 1919.

Donig, Berlin, Außenstände in Elsaß-Lothringen und der Provinz Posen. „Berliner Tageblatt", Berlin. Nr. 52 v. 29. I. 1920.

Eckardt, Theo, Deutsche Rechtsverhältnisse in China im Friedensvertrag. Hamburg 1919. (12 S) 8°.

L. Erlanger und Krachenberger, Privatrecht und Friedensvertrag. München 1919. J. Schweitzer Verlag.

Fröhlich, Zahlung von Vorkriegs- und Kriegsschulden an feindliche Gläubiger. „Rheinisch-Westfälische Zeitung", Essen. Nr. 618 8. VIII. 1919.

Fuld, Liquidationen und Entschädigung. „Börsenhandel f. d. Deutschen Buchhandel", Leipzig 1919. Jg. 86, Nr. 176 (S. 710—711).

—, Der Friedensvertrag und die privatrechtlichen Bestimmungen. „Deutsche Exportrevue" (Der Welthandel), Berlin. Nr. 26 v. 27. VI. 1919.

—, Privatrechtliche Bestimmungen des Friedensvertrages. „Deutsche Exportrevue" (Der Welthandel), Berlin. Nr. 20 v. 16. V. 1919.

Fuld, Privatrechtliche Fragen auf dem Friedenskongress. „Frankfurter Zeitung", Frankfurt. Nr. 334 v. 7. V. 1919.

—, Die Vorkriegsverträge und der Friedensvertrag. „Das Recht", Hannover und Leipzig 1919. Jg. 23, Nr. 15/16 (S. 273—276).

Goldschmidt, Siegfried, und Kurt Zander, Die Rechte Privater im deutschen Friedensvertrage unter besonderer Berücksichtigung der handelsrechtlichen Bestimmungen. Berlin 1920. Reimar Hobbing. (219 S.) 4°.

Haase, Berthold, Der Einfluß des Friedensvertrages auf die internationalen privatrechtlichen Verträge. „Juristische Wochenschrift", Berlin 1919. Jg. 48, Nr. 18 (S. 874—880).

Heilberg, Adolf, Die privatrechtlichen Bestimmungen des Friedensvertrages. Systematische Darstellung für das deutsche Zivilrecht. Berlin und Leipzig 1919. Vereinigung wissenschaftl. Verleger. (128 S.) 8°.

Hoffmann, Willy, Das Ausgleichsverfahren nach dem Friedensvertrage. „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel", Stuttgart-Leipzig-Berlin 1920. Jg. 87, Nr. 111 (S. 514—516) 4°.

Isay, Hermann, Deutsche Guthaben bei Zweigniederlassungen deutscher Banken in Elsaß-Lothringen. „Bank-Archiv", Berlin 1920. Jg. 19, Nr. 16 (S. 194).

— —, Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag. Berlin 1919. F. Vahlen. (152 S.)

Jungmann, Die Regelung der deutschen Auslandsforderungen nach dem Versailler Friedensvertrage. Berlin 1919. (16 S.) 4°.

Loewenfeld, Kurt, Die Behandlung deutschen Privateigentums in England nach den Friedensbedingungen. „Wirtschaftsdienst", Hamburg 1919. Jahrg. 4, Nr. 27 (S. 509—511).

— —, Die Behandlung unseres Privateigentums nach den Friedensbedingungen. „Mitteilungen d. deutschen Auslandinstituts", Stuttgart 1919. Jg. 2, Nr. 8 (S. 241—244).

Lusensky, Die Inanspruchnahme ausländischen deutschen Privatvermögens durch die gegnerischen Staaten. „Die Bank", Berlin 1920. 1920, H. 1 (S. 12—31)

— —, Die Abwicklung deutscher Geldforderungen und Geldschulden gegenüber den dem Ausgleichsverfahren nicht beitretenden feindlichen Staaten. „Bank-Archiv", Berlin 1919. Jg. 19, Nr. 6 (S. 67—71).

— —, Der deutsche Außenhandel auf der Grundlage des Friedensvertrages. Liebheit & Tiesen, Berlin 1919. (Handelspolitische Flugschriften. H. 20.) (89 S.) 8°.

— —, Die Einwirkungen des Friedensvertrages auf Privatrechte. Ebenda, Berlin 1919. (Handelspolitische Flugschriften. H. 21). (80 S.).

Mendel, Joseph, Die deutschen Kapitalsbeteiligungen in der Türkei und ihre Zukunft. „Südost", Berlin-Friedenau 1919. Jg. 6, H. 6/7 (S. 262—276).

Michelsen, E., „Deutsche Rechtsverhältnisse in China im Friedensvertrage". „Mitteilungen f. China-Deutsche", Berlin 1919. Jg. 1, Nr. 13 (S. 3—4).

Nieders, Das Zahlungsverbot des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrag „Deutsch-Russischer Vereins-Bote", 1919/20, Berlin 1919. Nr. 5/6 (S. 84—86) (auch im „Hamburgischen Correspondenten" Nr. 509 vom 7. X. 1919).

—, Auslandsschulden und -Forderungen nach den Friedensbedingungen unserer Gegner. „Deutsch-Russischer Vereins-Bote", Berlin 1919/20. Nr. 2 (S. 10—12) (auch in der „Sächsischen Industrie", Dresden 1919, Jg. 15, Nr. 16, S. 884—887).

—, Vorkriegsschulden und andere Privatrechte nach dem Friedensdiktat unserer Feinde. „Deutsch-Russischer Vereins-Bote", Berlin 1919/20. Nr. 3 (S. 32—35) (auch in „Weser-Zeitung", Bremen, Nr. 453 vom 9. VII. 1919, in dem „Hamburgischen Correspondenten" Nr. 342 vom 25. VII. 1919 und in der „Sächsischen Industrie", Dresden 1919, Jg. 15, Nr. 21).

—, Gläubigerrechte nach dem Friedensvertrage. „Deutsche Allgemeine Zeitung", Berlin. Nr. 471 vom 27. IX. 1919.

Niedner, Das Zahlungsverbot des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrag. „Hamburgischer Correspondent", Hamburg. Nr. 509 v. 7. X. 1919.

Ohse, Hermann, Die Begleichung von Forderungen nach dem Friedensvertrage. (Internationales Clearing.) „Bank-Archiv", Berlin 1919. Jg. 18, Nr. 21 (S. 221—226).

— —, Zur Anmeldung von Rechten oder Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger in Rußland, China, in den früher verbündeten Staaten und den abgetretenen Gebieten. „Bank-Archiv", Berlin 1920. Jg. 19, Nr. 14 (S. 169—172).

Oloffson, Walter, Zur Frage der Auslands-Forderungen und -Schulden. „Hamburgischer Correspondent", Hamburg. Nr. 406 v. 12. VIII. 1919.

Picciotto, Cyril M. and A. W. Ewart Wort, The Treaty of peace with Germany. Clauses affecting mercantile law (Recovery of rights, contracts, property, rights and interests etc.), with an introd., comm., and index. London 1919. Stevens. 97 S. 8°.

Pinner, Felix, Die mißhandelten Privatrechte. „Berliner Tageblatt". Nr. 224 v. 17. V. 1919.

Riedl, Richard, Die Liquidierung der auswärtigen Rechte und Interessen Deutschlands. „Gerechtigkeit", Monatshefte für Auswärtige Politik, Berlin 1919. Heft III, S. 17.

Ruckser, U., Das Schicksal des deutschen Vermögens in Polen. „Die Ostmark", Berlin 1920. Jahrg. 25, Nr. 8 (S. 25—27).

Schauer, Entschädigungspflicht des Reiches gegenüber den Auslanddeutschen. „Nachrichtenblatt des Bundes der Auslandsdeutschen", Berlin-Stuttgart 1919. Jg. 1, Nr. 6 (S. 41—42).

—, Wechsel und Scheck im Friedensvertrage. „Bank-Archiv", Berlin 1920. Jg. 19, Nr. 14 (S. 173—174).

Schlegelberger, Franz, Die Ausführungsgesetze zum Friedensvertrage vom 31. VIII. 1919. Textausg. mit Anm. Berlin 1919, Franz Vahlen. (82 S.) 8°.

Scholz, F[ranz], Liquidation gegenüber deutschen Gesell-

Digitized by Google

schaften nach dem Friedensvertrage. „Deutsche Juristen-Zeitung", Berlin 1919. Jg. 24, H. 17/18 (S. 746—748).

Wehberg, Hans, Die Liquidierung des Wirtschaftskrieges im Friedensvertrage. „Gerechtigkeit", Berlin 1919. 1919, H. 8 (S. 555—563).

—, Das Schiedsgericht zur Liquidierung des Wirtschaftskrieges im Friedensentwurf der Entente. „Deutscher Außenhandel", Berlin 1919. Jg. 19, Nr. 11/12 (S. 120—121).

Wertheimer, Ludwig, Privatrechtliche Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages. „Frankfurter Zeitung (Frankfurter Handelsblatt"), 27. August 1919.

Woermann, C., Auslandsschulden und Forderungen. „Hamburgischer Correspondent", Hamburg Nr. 352 v. 14. VII. 1919.

Wolff, Ernst, Das Recht des Friedensvertrages. Die privatrechtlichen Bestimmungen. „Juristische Wochenschrift", Berlin 1919. Jg. 48, Nr. 18 (S. 865—874).

Deutsche Auslandsforderungen im Friedensvertrag. „Deutsch-Amerik. Wirtschaftsverband. Mitteilungen", Berlin 1919. Jg. 1, Nr. 28 (S. 214—216).

Die Regelung der Auslandsforderungen nach dem Friedensvertrag. „Frankfurter Zeitung", Frankfurt. Nr. 767 v. 18. X. 1919 und Nr. 801 v. 25. X. 1919.

Zur Geltendmachung von Auslandsansprüchen nach dem Friedensvertrag. „Hamburger Fremdenblatt", Hamburg. Nr. 55, 2. II. 1920.

Auslandsschulden und -Forderungen im Friedensvertrag. „Deutsche Export-Revue" (Der Welthandel), Berlin. Nr. 27 v. 4. VII. 1919 und im „Hamburgischen Correspondent", Hamburg. Nr. 383 vom 4. VII. 1919.

Beschlagnahme und Liquidierung deutschen Eigentums im südslawischen Staate. „Deutsche Allgemeine Zeitung" Nr. 644 v. 31. XII. 1919.

Deutsches Eigentum und die Ehre der Alliierten. „Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes", Berlin 1920. Jg. 2, Nr. 12 (S. 112—118).

Forderungen gegen Schuldner in den abzutretenden Gebieten. „Deutscher Außenhandel" (Zeitschrift des Handelsvertragsvereins) Nr. 15/16 v. 20. VIII. 1919.

Liquidation von deutschem Mobiliar im feindlichen Ausland. „Deutscher Außenhandel" (Zeitschrift des Handelsvertragsvereins), Jg. 1919, Nr. 15/16.

Zu den Maßnahmen gegen das deutsche Eigentum in den Vereinigten Staaten. „Deutsch-Amerik. Wirtschaftsverband. Mitteilungen", Berlin 1919. Jg. 1, Nr. 23 (S. 213—214).

Zur Regelung von Geldverbindlichkeiten zwischen feindlichen Staatsangehörigen. „Frankfurter Zeitung", Frankfurt. Nr. 710 v. 24. IX. 1919.

Zum Rechtsgutachten Professor Schückings über die Entschädigungspflicht des Deutschen Reichs aus § 297, 1 des Friedensvertrags. „Nachrichtenblatt des Bundes der Auslandsdeutschen", Berlin-Stuttgart 1919. Jg. 1, Nr. 6 (S. 42—43).

Die Schuldenverrechnung. Valutafragen nach dem Friedensvertrage. „Vossische Zeitung", Berlin. Nr. 847 vom 12. VII. 1919.

Amerikanische Stimmen über den Friedensvertrag und die Beschlagnahme des deutschen Eigentums. „Deutsch-Amerik. Wirtschaftsverband. Mitteilungen", Berlin 1919. Jg. 2, Nr. 1 (S. 4—7).

Les Stipulations du traité de paix à l'égard des intérêts français en pays ennemis. „L'Économiste français", Paris 1919. 47, 2, Nr. 88 (S. 203—204).

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Stempel- und Steuerwesen.

Zu TNr. 4 a RStempG. v. 26. Juli 1918 und § 515 BGB.

a) Jedes der beiden in einem Tauschvertrage zusammengefaßten Anschaffungsgeschäfte ist für sich nach Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes vom 26. Juli 1918 stempelpflichtig.

b) Wird in den Zeichnungsbedingungen einer Anleihe dem Zeichner der Schuldverschreibungen die Befugnis eröffnet, Stücke einer älteren Anleihe in Tausch zu geben, so liegt nur ein Anschaffungsgeschäft vor, wenn der Aussteller der Schuldverschreibungen verpflichtet ist, die ihm vom Zeichner zurückgegebenen Stücke der älteren Anleihe aus dem Verkehre zu ziehen. Besteht eine solche Verpflichtung nicht, so liegen stempelrechtlich zwei Anschaffungsgeschäfte vor.

Gutachten des Reichsfinanzhofs, II. Senat, vom 30. Dezember 1919 II D 8/19 (abgedr. „Sparkasse" vom 23. Juni 1920, Nr. 953)[1]).

Aus der Begründung:

Der Reichsminister der Finanzen hat um ein Gutachten des Reichsfinanzhofs darüber ersucht:

> ob und unter welchen Voraussetzungen Tauschgeschäfte, die dadurch zustande gekommen sind, daß der Abnehmer neuer Schuldverschreibungen von einer in den Zeichnungsbedingungen eröffneten Befugnis Gebrauch macht und ältere Anleihestücke in Tausch gibt, von dem Anschaffungsstempel der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom 26. Juli 1918 befreit sind.

Das Ersuchen ist dadurch veranlaßt worden, daß den Zeichnern der 9. Kriegsanleihe des Reichs die Möglichkeit eröffnet war, neue 4½ prozentige Reichsschatzanweisungen im Wege des Umtausches gegen ältere Kriegsanleihen zu erwerben.

Es erhebt sich zunächst die Frage, ob die gemäß den Zeichnungsbedingungen vereinbarte Hingabe älterer Kriegsanleihestücke seitens des Zeichners gegen die Zuteilung von Stücken der 9. Kriegsanleihe seitens des Reichs überhaupt als ein Tauschgeschäft anzusprechen ist. Unter Tausch im Sinne des § 515 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vertrag zu verstehen, durch den sich jeder der beiden Vertragsteilnehmer verpflichtet, dem anderen Sachen (oder Rechte) gegen Sachen (oder Rechte) zu verschaffen. Daß das Reich sich verpflichtet hat, dem Zeichner der 9. Kriegsanleihe im Umfang seiner Zeichnung neue Schuldverschreibungen zu verschaffen, unterliegt keinem Bedenken. Dagegen fragt es sich, ob es sich bei dem Uebereinkommen auch darum gehandelt hat, dem Reiche das Eigentum an den vom Zeichner hinzugebenden Stücken älterer Anleihen zu verschaffen, und nicht vielmehr darum, die vom Zeichner hingegebenen Stücke älterer Anleihen zu tilgen.

1. Im Falle, daß es sich bei dem Vorgang um die Tilgung älterer Schuldverschreibungen handelt, würde die Annahme, daß ein Tausch vorliege, sich nicht rechtfertigen lassen. Unter Tilgung von Inhaberschuldverschreibungen ist deren Einziehung zum Zwecke der Vernichtung (Amortisation) durch den Aussteller der Urkunden zu verstehen. Werden Inhaberschuldverschreibungen zu diesem Zwecke zurückverlangt, so will der Aussteller lediglich das bestehende Schuldverhältnis erfüllen und hat nicht die Absicht, daß die Papiere im Verkehr, in den sie durch die Emission gelangt sind, bleiben sollen. Es ist daher nicht anzunehmen, daß dem Aussteller die Schuldverschreibungen als Gegenstände des Verkehrs verschafft werden sollen. Die Voraussetzungen des § 515 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Annahme eines Tausches liegen daher in einem solchen Falle nicht vor. Ob das Schuldverhältnis durch die ursprünglich in den Bedingungen der Schuldverschreibungen vorgesehene Zahlung oder auf andere Weise, insbesondere durch Gewährung von Stücken einer neuen Anleihe zum Erlöschen gebracht wird, begründet hierbei keinerlei Unterschied, da nach § 364 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Schuldverhältnis auch dann erlischt, wenn der Gläu-

[1]) **Auf den materiellen Inhalt der obigen wichtigen Entscheidung wird noch zurückzukommen sein. Schon jetzt ist aber auf eine sehr bedenkliche Kehrseite der rechtsgutachtlichen Praxis des Reichsfinanzhofs hinzuweisen, die hier zutage tritt: Fragen von grundsätzlicher Bedeutung finden ihre endgültige Erledigung in einem völlig unter Ausschluß der Oeffentlichkeit sich abspielenden Verfahren, in welchem lediglich das Reichsfinanzministerium, nicht aber die Interessenten oder die wissenschaftliche Kritik mit ihren Gegenargumenten Gehör finden. Es erscheint dringend geboten, daß das Reichsfinanzministerium die Fragen, zu deren Begutachtung es den Reichsfinanzhof auffordert, gleichzeitig veröffentlicht oder mindestens auch den beteiligten Wirtschaftsverbänden mitteilt, damit diese zu einer Stellungnahme hierzu unter wirtschaftlichen wie unter rechtlichen Gesichtspunkten in der Lage sind. Wenn nun gar auf diesem Wege in jahrzehntelanger, auf amtlichen Auslegungsgrundsätzen beruhender Praxis feststehende Rechtssätze zur allgemeinen Ueberraschung der beteiligten Kreise umgestoßen werden können, so liegt hierin eine Gefahr für die Sicherheit und Stetigkeit der Rechtsentwickelung, deren Förderung mit die wichtigste Aufgabe des Reichsfinanzhofs und seiner begutachtenden Tätigkeit ist. (Die Redaktion.)**

Digitized by Google

biger von dem Schuldner eine andere als die geschuldete Leistung an Erfüllungs Statt annimmt.

Aus denselben Gründen kann auch, soweit der Schuldner die von ihm ausgestellten Stücke einer älteren Anleihe zum Zwecke der Tilgung zurückerhält oder zurückerhalten will, von einem Anschaffungsgeschäft im Sinne der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes nicht die Rede sein. Ein Anschaffungsgeschäft liegt vielmehr lediglich insoweit vor, als der Zeichner die Stücke der neuen Anleihe erwirbt. Sofern nicht eine tarifmäßige Stempelbefreiung anwendbar ist, unterliegt dieses Geschäft dem Anschaffungsstempel. In dem die Veranlassung zur Einholung des Gutachtens bildenden Falle würde die Befreiungsvorschrift Nummer 5 zu Tarifnummer 4 Platz greifen und die Ausreichung der Stücke der 9. Kriegsanleihe von dem Anschaffungsstempel befreit sein.

II. Eine andere Beurteilung muß dagegen Platz greifen, wenn der Urkundenaussteller nicht verhindert ist, die von ihm erworbenen Papiere im Verkehr zu lassen, sie also wieder auszugeben. In diesem Falle hört die Inhaberschuldverschreibung nicht auf, Gegenstand des Verkehrs zu sein, und ihr Erwerb gegen die Hingabe anderer Papiere stellt sich daher als ein Tausch im Sinne des § 515 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nämlich als ein Vertrag dar, durch den sich jeder Vertragsteilnehmer verpflichtet, dem anderen Sachen gegen Sachen zu verschaffen. Es fragt sich in diesem Falle nun ferner, ob der Tauschvertrag als ein einheitliches Anschaffungsgeschäft angesehen werden kann oder ob der Anschaffungsstempel für jede der sich gegenüberstehenden, in dem Tauschvertrage zusammengefaßten Anschaffungen von Wertpapieren zu fordern ist. Der Rechtsprechung hat sich, soweit zu übersehen ist, bisher keine Gelegenheit geboten, zu der Frage Stellung zu nehmen, da die Verwaltungsübung den Standpunkt vertritt, daß ein Tauschgeschäft über Wertpapiere als ein einheitliches Geschäft zu versteuern und für die Versteuerung diejenige der beiden Tauschleistungen maßgebend sei, bei deren Zugrundelegung sich der höhere Abgabebetrag ergebe. Diese Ansicht stützt sich auf Ziffer 2 der Grundsätze, die der Bundesrat erstmalig in der Sitzung vom 25. September 1885 angenommen hat und die bisher eine sachliche Aenderung nicht erfahren haben (vgl. Abschnitt II Nummer 3 der Auslegungsgrundsätze zum Reichsstempelgesetze vom 26. Juli 1918, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. August 1918, Centralblatt für das Deutsche Reich S. 583). Im Reichsstempelgesetze selbst ist eine Vorschrift, auf die sich diese Ansicht stützen könnte, nicht enthalten. Den vom Bundesrat aufgestellten Grundsätzen ist aber die Kraft einer authentischen Auslegung des Gesetzes nicht beizumessen. (Vgl. Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Band 1 S. 200.) Mangels einer besonderen gesetzlichen Vorschrift kann aber die beobachtete Verwaltungsübung als eine aus dem Gesetze sich ergebende Maßnahme nicht anerkannt werden. Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß rechtlich jedes der beiden in einem Tauschvertrage zusammengefaßten Anschaffungsgeschäfte für sich stempelpflichtig ist, denn bei dem Tauschvertrage hat jeder Vertragsteil die Rechte und die Pflichten des Verkäufers und des Käufers. Diese Ansicht entspricht auch der sonstigen Stempelgesetzgebung, die es für erforderlich erachtet hat, als Ausnahme von der sich sonst ergebenden Regel für Verträge über Veräußerungen eine besondere Vorschrift aufzustellen, wenn der Stempel nur für die eine der beiden sich gegenüberstehenden Tauschleistungen erhoben werden soll. (Vgl. Tarifnummer 11a Spalte 4 Nummer 2 des Reichsstempelgesetzes vom 26. Juli 1918, Tarifstelle 32 Abs. 2 Nummer 1 des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909.)

Der begutachtende Senat erachtet jedes der beiden durch Tauschvertrag zustande gekommenen Anschaffungsgeschäfte für stempelpflichtig. Hieraus ergibt sich, daß Geschäfte der zur Erörterung stehenden Art nur dann anschaffungsstempelfrei sein können, wenn für jede der bei dem Tausche sich gegenüberstehenden Anschaffungen ein Befreiungsgrund gegeben ist. Von dem im Tarif zum Reichsstempelgesetze zugelassenen Befreiungen kommen hier nur die Befreiungsvorschriften Nummer 5 und Nummer 7 zu Tarifnummer 4 in Betracht.

Reicht also das Reich, ein Bundesstaat oder eine ausschließlich für Rechnung eines Bundesstaats verwaltete Anstalt Schuldverschreibungen an den ersten Erwerber aus und wird hierbei dem Erwerber die Befugnis eingeräumt, ältere Anleihestücke in Tausch zu geben, so würde die Begebung der neuen Schuldverschreibungen gemäß Befreiungsvorschrift Nummer 5 niemals, die Hingabe der älteren Stücke an den Schuldner jedoch gemäß Befreiungsvorschrift Nummer 7 nur dann nicht stempelpflichtig sein, wenn die hingegebenen Stücke solche Schatzanweisungen des Reichs oder des Bundesstaats sind, die längstens innerhalb dreier Jahre nach dem Tage des Geschäftsabschlusses zur Rückzahlung fällig sind.

Es erübrigt noch, auf die Frage einzugehen, ob auf Tatbestände der vorliegenden Art die durch § 25 Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes allgemein zugunsten von Tauschgeschäften zugelassene Befreiung Anwendung findet. Nach dieser Vorschrift sind Tauschgeschäfte, bei denen verschiedene Abschnitte oder Stücke mit verschiedenen Zinsterminen von Wertpapieren derselben Gattung ohne weitere Gegenleistung Zug um Zug ausgetauscht werden, steuerfrei. Um die Versteuerung derartiger Tauschgeschäfte handelt es sich für das zu erstattende Gutachten nicht. Die gestellte Frage betrifft, wie ihr Wortlaut ergibt, die steuerliche Behandlung der Emission von Anleihen, deren Stücke von Gläubigern einer älteren Anleihe desselben Schuldners gezeichnet und nach den Zeichnungsbedingungen gegen Hingabe von Stücken der älteren Anleihe erworben werden können. Hierbei kann ein Austausch von Wertpapieren derselben Gattung kaum in Frage kommen, die sich gegenüberstehenden Papiere werden vielmehr hinsichtlich ihrer Fälligkeit, der Höhe ihrer Verzinsung und des Tilgungsplans der Anleihe, also hinsichtlich der ihrer Ausgabe zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse regelmäßig ungleichartig sein, weil der Urkundenaussteller (Schuldner) schon wegen der ihm unnötig erwachsenden Kosten kein Interesse daran haben kann, Stücke einer älteren Anleihe durch Emission von Schuldverschreibungen derselben Gattung einzulösen. Falls die der älteren und der neuen Anleihe zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse gleichartig sind, würde indes die Befreiungsvorschrift des § 25 Abs. 1 auf den Umtausch anwendbar sein.

II. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 265, 262 ff. BGB.

Ist bei Gewährung eines Markdarlehns durch einen Holländer Rückzahlung nach dessen Wahl in holländischer oder deutscher Währung vereinbart und hat diese Vereinbarung den Sinn, daß ein Kursverlust keinesfalls den Gläubiger treffen solle, so hat der Schuldner, wenn ihm die vom Gläubiger verlangte Rückzahlung in Gulden infolge der Devisenordnung unmöglich ist, soviel in deutscher Währung zu zahlen, als zur Deckung der Forderung in Guldenwährung nötig ist.

Urt. des RG. v. 11. Dezember 1919 269/19 VI. (Jur. Wochenschrift, Ausg. B. 49 Jg. Nr. 5, S. 878).

Der Kläger hatte von der Beklagten, eine holländische Bank, gegen Sicherheitsabtretung einer ihm zustehenden Nacherbschaft ein Darlehn von 80 000 M. erhalten. Im § 3 des Vertrages war bestimmt: „Die Zahlungen sind nach Wahl der Bank entweder in holländischer Währung — die Mark berechnet als 60 holländische Cents — oder in deutscher Reichsmark im Geschäftslokal der Bank zu leisten." Im Jahre 1917 bot der Kläger Zahlung von 80 000 M. an. Die Beklagte verlangte Zahlung in holländischer Währung. Der Kläger macht geltend, daß er nach der Devisenordnung vom 8. Februar 1917 nicht in holländischer Währung haben bezahlen dürfen und die Reichsbank die Genehmigung dazu versagt habe. Seine Klage auf Verurteilung gegen Zahlung der 80 000 M. darein zu willigen, daß der ihm zustehende Erbteil an ihn herausgegeben werde, wurde von beiden Vordergerichten abgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Gemäß § 13 des Vertrages haben sich die Parteien wegen aller Streitigkeiten dem deutschen Recht unterworfen. Der Kläger ist der Ansicht, daß, weil ihm die Rückzahlung des Darlehns in holländischer Währung von der Reichsbank auf Grund der Devisenordnung verboten, die von der Beklagten gewählte Leistung also unmöglich geworden sei, seine Schuld sich nach § 265 BGB. auf die Zahlung von 80 000 M. beschränke. Das BG. unterstellt auch, daß ihm die Zahlung in holländischer Währung unmöglich gewesen sei, und er auf keinem von der Beklagten vorgeschlagenem Wege Zahlung in Gulden habe bewirken können, ohne gegen die Devisenordnung zu verstoßen. Danach hätte allerdings, wenn es sich um eine Wahlschuld handelte, und die §§ 262 ff. BGB. maßgebend, der Kläger sich durch Zahlung von 80 000 M. befreien können. Indes kann dahingestellt bleiben, ob hier überhaupt eine Wahlschuld vorliegt (Vgl. RG. 57, 138). Denn die §§ 262 ff. sind nachgiebigen Rechts und können von den Parteien stillschweigend oder ausdrücklich außer Kraft gesetzt werden. Dies ist hier geschehen. Wie das BG. einwandfrei feststellt, war nach dem Willen der Parteien Sinn und Zweck des § 8 des Vertrags: daß ein Kursverlust in keinem Fall, sei es, daß die holländische Valuta im Verhältnis zur deutschen steige oder sinke, die Beklagte treffen, sondern stets von dem Kläger getragen werden solle. Hieraus folgt schlechthin als Vertrags-

Digitized by Google

inhalt, daß, wenn dem Kläger die Zahlung in holländischer Währung unmöglich wurde, sich die Leistung nicht auf die Zahlung von 80 000 M. in Reichswährung beschränken, sondern daß dann der Kläger so viel in Reichswährung zahlen sollte, als die Beklagte zur Deckung ihrer Forderung in Guldenwährung nötig hatte. Nur auf diese Weise wäre der Vertragsbedingung, daß die Beklagte kein Kursverlust erleiden solle, Rechnung getragen worden. Daß dem Kläger zu solcher Zahlung in Reichswährung von der Reichsbank die Genehmigung erteilt worden wäre, stellt das BG. fest. Der nicht bedenkfreien Ergänzung des Vertrags, die das BG. vornimmt, daß die Parteien ihm des näheren in diesem Sinn festgesetzt haben würden, wenn sie die Unmöglichkeit der Zahlung in holländischer Währung in Betracht gezogen hätten, bedarf es daher nicht und der Angriff der Revision gegen diese Ausführung kann auf sich beruhen. Endlich kann die clausula rebus sic stantibus, deren Anwendung die Revision anregt, hier schon deshalb nicht Platz greifen, weil es sich um die Rückzahlung eines Darlehns handelt, und die Parteien vereinbart haben, daß die Beklagte keinen Kursverlust tragen solle. Der Kursverlust kann ihr also entgegen dem Abkommen nicht auf einem Umweg dennoch überbürdet werden. Hiernach war die Revision zurückzuweisen.

Bücherbesprechungen.

Die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden 1820—1920. Gedenkschrift zum 17. Januar 1920 im amtlichen Auftrage bearbeitet von Dr. Ewald Moll, Geheimem Finanzrat, Verlag R. v. Decker, G. Schenk, Berlin 1920.

Geheimer Finanzrat Dr. Ewald Moll hat aus Anlaß des 100jährigen Bestehens der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden eine finanz- und verwaltungsgeschichtlich sehr wertvolle Denkschrift über diese für die Entwicklung der Finanzverwaltungen Preußens, späterhin des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches bedeutsame Behörde geschrieben.

Durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 wurde eine selbständige Schuldenverwaltungsbehörde Preußens geschaffen. Damit gab man einen bisher festgehaltenen Grundsatz staatlicher Finanzgebahrung, die Geheimhaltung der Staatsverschuldung, auf. Die verzinslichen allgemeinen Staatsschulden beliefen sich damals auf 180 091 720 Taler. Außerdem waren 25 914 694 Taler provinzielle Staatsschulden vorhanden. Inklusive der unverzinslichen Staatsschuld betrugen die gesamten staatlichen Verbindlichkeiten 217 248 762 Taler.

Der neue Geist, der bei dieser Verordnung in die preußische Verwaltung eingezogen war, kennzeichnet sich am besten dadurch, daß außerhalb der traditionellen Beamtenhierarchie ein auf dem Gebiete der Finanzen hervorragend sachverständiger Praktiker zum Mitgliede dieser neugeschaffenen Behörde berufen wurde: der Bankier David Schickler, Chef des Hauses Gebrüder Schickler in Berlin. Die Tätigkeit der Behörde in den ersten Dezennien ihres Bestehens beschränkte sich in der Hauptsache auf Verwaltung, Konsolidierung und Tilgung des 1820 festgelegten Schuldenplanes, denn die Begebung neuer Anleihen hätte der Zustimmung der Reichsstände bedurft, wofür die Vorbedingung erst mit dem Zusammentritt des vereinigten Landtages 1847/48 gegeben war. Im Anschluß an die Verfassung vom 31. Januar 1850 erhielt die Schuldenverwaltung durch Gesetz vom 24. 2. 1850 die noch heute die Grundlage des Preußischen Staatsschuldenwesens bildende gesetzliche Regelung.

In der behördlichen Tätigkeit trat nun in dem Zeitraume von 1850 bis 1860, entsprechend dem Anwachsen staatlichen Finanzbedarfes, besonders im Zusammenhange mit dem schnell vorschreitenden Eisenbahnbau, die Begebung neuer Anleihen in den Vordergrund. Im Gegensatz aber zu den Vereinheitlichungsbestrebungen der Verordnung vom 17. Januar 1820 bevorzugte die neue Anleihepolitik verschiedene Zinsfüße und Tilgungspläne. Ende 1865 war die Staatsschuld auf 278 862 876 Taler, 1869, bei bedeutend vergrößertem Staatsgebiete durch die Erfolge von 1866, auf 479 462 586 Taler angewachsen. Als Kuriosum möge erwähnt werden, daß die Kosten des Krieges 1864 in Höhe von ca 52½ Millionen Taler aus den Ueberschüssen der Jahre 1863, 1864 und 1865, sowie aus dem Bestande des Staatsschatzes gedeckt werden konnten.

Die Staatsschuldenverwaltung des Norddeutschen Bundes, nach 1870 die des Deutschen Reiches, wurde der preußischen Behörde angegliedert. Dabei trat naturgemäß innerhalb des Rahmens der Gesamtbehörde die Verwaltung der Reichsschulden immer mehr in den Vordergrund. Die Kriegsjahre 1914 bis 1920 endlich zeigen den Höhepunkt der von diesem Ressort geleisteten Arbeit. An Zahlen sollen noch hervorgehoben werden, daß für sämtliche neun, in halbjährlichen Zwischenräumen aufeinander gefolgte Kriegsanleihen zusammen ungefähr 60 Millionen Stück einzelne, zu 5 % verzinsliche Schuldverschreibungen zum Gesamtbetrage von 68,5 Milliarden Mark ausgefertigt wurden. Außerdem wurden seitens der Kontrolle der Staatspapiere an zu 5 bzw. 4½ % verzinsliche Schatzanweisungen über 270 000 Stück im Betrage von über 2 Milliarden Mark ausgewiesen. An Schatzwechseln wurden von 1914 bis Anfang Oktober 1919 9 546 662 Stück mit einem Gesamtbetrage von 699,1 Milliarden ausgefertigt, wovon Anfang Oktober 1919 80,5 Milliarden Mark im Umlauf waren. An Reichswechseln in inländischer bzw. ausländischer Währung wurden in derselben Zeit 5821 Stücke zu 2,2 Milliarden Mark ausgefertigt. Schönberg.

Cohnitz, Ernst, Justizrat: Die internationalen Rechtsbeziehungen hinsichtlich abhanden gekommener Inhaberpapiere. Berlin und Leipzig 1920. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., 150 S.

Der Krieg, der große Wertezerstörer, hat auch die Notwendigkeit der internationalen Regelung einer Materie wieder in den Vordergrund gestellt, die bisher nur in einzelnen Ländern und wenn überhaupt, dann natürlich immer nur verschieden geordnet war, trotzdem es sich dabei um Wertobjekte handelt, die vor allem als international fluktuierend anzusprechen sind: die Wertpapiere. Der Waffenstillstandsvertrag und weiterhin das Versailler Friedensinstrument (Art. 238) haben Bestimmungen getroffen, um die Zurückgabe der während des Krieges im feindlichen und eigenen Lande „fortgenommenen, beschlagnahmten oder sequestrierten . . . . Wertpapiere, sofern es möglich ist, sie im Gebiete Deutschlands oder seiner Bundesgenossen festzustellen", herbeizuführen. Die Commisson des Réparations[1]) soll — wohl nach entsprechenden Verhandlungen mit Deutschland — die Maßnahmen anordnen, welche die Feststellung und die Zurückgabe solcher Wertpapiere herbeizuführen bezwecken. In Frankreich hatte man, veranlaßt durch den Krieg 1870/71 durch besondere Gesetze ein Oppositionsverfahren eingeführt. Dieses behandelt Cohnitz u. a. besonders ausführlich. Mit Recht! Denn es wird für die in Aussicht stehende Regelung von besonderer Bedeutung sein. Beachtenswert ist der Gegensatz des deutschen und französischen Rechts. Das erstere versagt dem Eigentümer eines in Verlust geratenen Inhaberpapieres den Schutz gegenüber einem gutgläubigen Erwerber desselben; das letztere gewährt einen solchen. Konflikte beider Rechtssysteme werden bei dem zwischenstaatlichen Handelsverkehr deshalb leicht entstehen und Komplikationen müssen besonders aus dem Grund daraus erwachsen, weil die französische Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Standpunkt stehen, daß ein Rechtserwerb, der in einem fremden Lande an einem abhanden gekommenen Wertpapiere erfolgte, gegenüber der französischen Opposition unwirksam ist. Vergebens suchte man schon vor dem Kriege auf internationalen Kongressen Abhilfe durch Herbeiführung von Konventionen zu schaffen.

Cohnitz erörtert sodann hinsichtlich Frankreichs und Belgiens die während des Krieges vorgenommenen Aenderungen der diesbezüglichen Gesetzgebung[2]). Der praktisch wichtigste Abschnitt der angezeigten Schrift ist der, in welchem einige Gesichtspunkte für die Beurteilung der nach dem Kriege möglichen Streitfälle erörtert werden. Hervorgehoben sei: die französische Kriegsgesetzgebung kann nicht auf solche Papiere Anwendung finden, die im besetzten Gebiete abhanden gekommen oder Gegenstand eines daselbst geschlossenen Rechtsgeschäftes gewesen sind. Dies ist besonders wichtig hinsichtlich der Eigentumsfragen an abgetrennten Zinsscheinen. Cohnitz macht endlich Vorschläge zu einer internationalen Regelung der einschlägigen Fragen. Sie gipfeln darin, daß ein internationales Oppositionsamt errichtet wird, bei dem der Verlust des Wertpapieres anzumelden ist. Das Amt gibt täglich Listen der angemeldeten Papiere heraus, die an sämtliche Börsen versandt werden. Die innerhalb einer gewissen Frist über angemeldete Wertpapiere abgeschlossenen Geschäfte sind dann als ungültig anzusehen. Weitere gut ausgedachte Bestimmungen regeln Einzelfragen. — Den Hauptteil des Buches bildet die in einem Anhang dankenswerterweise gebrachte Materialsammlung.

Frankfurt a. M. Justizrat Dr. Ludwig Wertheimer, Rechtsanwalt und Dozent an der Universität.

[1]) Klöppel weist (Chemische Industrie 1920, Nr. 9) mit Recht darauf hin, daß, wenn in der amtlichen deutschen Uebersetzung des Friedensinstruments diese Kommission als „Wiedergutmachungsausschuß" bezeichnet wird, dieser Ausdruck sehr unglücklich, ja unrichtig gewählt ist. Damit wird eine moralische Kritik geübt. Ganz unnötigerweise. Denn sachlich und sprachlich richtig würde man „Wiederherstellungsausschuß" zu übersetzen haben. Es sei der ständige Gebrauch dieses Wortes empfohlen.

[2]) Vgl. auch die das gesamte in- und ausländische Recht berücksichtigende Darstellung von Wertheimer über die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge Kriegsereignisse in Verlust geraten sind, im Bank-Arch. XV, Nr. 2 u. 8.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XIX. Jahrgang. | Berlin, 15. Juli 1920. | Nummer 20.

Inhalts-Verzeichnis.

Aktienfragen.
Von Heinrich Dove.

Die Abstempelung der Noten der österreichisch-ungarischen Bank.
Von Bezirks-Richter Dr. Otto Weinberger, Wien.

Die Ausführungsbestimmungen zum Reichsnotopfergesetz.
Von Dr. Koeppel, Berlin-Lichterfelde.

Usancen im Handel mit Mansfelder Kuxen an der Leipziger Börse.

Gerichtliche Entscheidungen.

Aktienfragen.

Von **Heinrich Dove.**

I.

Die Aktiengesellschaftsform kann unbedenklich als das bewährteste Instrument zur Beschaffung der für die Entwickelung des kapitalistischen Wirtschaftssystems erforderlichen Kapitalmassen bezeichnet werden. In Verbindung mit den Börsenmärkten, die die leichte Uebertragbarkeit der Gesellschaftsanteile ermöglichen, hat sie eine Anpassungsfähigkeit an die jeweiligen Bedürfnisse der Konzentration und Zergliederung bewiesen, die den verschiedensten Tendenzen des Wirtschaftslebens entgegenzukommen verstanden hat. Auch außen- wie innenpolitische, nicht im engsten Sinne wirtschaftliche Gesichtspunkte wirken bei der Ausgestaltung des Aktienwesens im einzelnen mit. Die Herrschaft einer industriellen oder kommerziellen Gruppe über die andere wird durch Vereinigung von Aktienbesitz in den Händen des mächtigeren Faktors verwirklicht; das ausländische Kapital, welches die Entwickelung und Ausbeutung volkswirtschaftlich zurückgebliebener oder durch den Gang der Weltgeschicke zur Katastrophe gebrachter Länder beabsichtigt, sichert sich den Einfluß auf die Unternehmungen in dem mit Kapital bedachten Lande durch Aktienerwerb; der halb durchgeführte Sozialisierungs- und Kommunalisierungsgedanke benutzt ebenfalls teils die Uebertragung eines Aktienkapitalanteils, teils die vertragsmäßig gesicherte Mitwirkung an der Leitung des Unternehmens durch Vereinbarung eines Einflusses auf die Organbildung der Gesellschaft. Es sind also Tendenzen, welche außerhalb des Erwerbszweckes liegen, von denen bei diesen Transaktionen ausgegangen wird. Es fragt sich, bis zu welcher Grenze sie vorgenommen werden können, ohne mit dem in gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck gelangten oder aus dem Begriff selbst sich ergebenden organischen Voraussetzungen der Betätigung der Aktiengesellschaft in Widerspruch zu geraten. Daß eine solche Grenze anzuerkennen ist, hat das Reichsgericht unter der Herrschaft des ADHGB. durch Urteil vom 19. Februar 1881 anerkannt. Es handelte sich damals um den Vertrag zwischen der Rumänischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Berlin und der Rumänischen Staatsregierung, durch welchen für die Dauer der Konzession dem Staate Rumänien der Betrieb des Eisenbahnnetzes und die Verwaltung des Geschäftsvermögens der Gesellschaft gegen Gewährung der Umtauschmöglichkeit der Stammaktien und Stammprioritätsaktien gegen hypothekarisch sicher zu stellende rumänische Staatsobligationen oder Garantie einer fixierten Dividende übertragen wurde. Das Reichsgericht hat die das Abkommen genehmigenden Generalversammlungsbeschlüsse für ungültig erklärt. Es spricht in der Begründung aus:

„Die beklagte Gesellschaft entbehrt . . . infolge der Aenderung der Statuten der zur Wesenheit der Aktiengesellschaft erforderlichen Organisation. Die Generalversammlung kann die Gesellschaft in diese Lage ebensowenig versetzen, wie eine handlungsfähige physische Person durch freiwillige Unterwerfung unter die Vormundschaft eines anderen eine Selbstentmündigung herbeiführen könnte."[1])

In der Gegenwart steht bei der Sicherung der Aktiengesellschaftsbetätigung durch organische Maßregeln der sogenannte Ueberfremdungsgesichtspunkt im Vordergrund. Das Kapital ist unter den derzeitigen Kulturzuständen seiner Natur nach international. Das folgt daraus, daß es ein wirtschaftlicher Begriff ist, die Wirtschaft aber sich unter der Einwirkung der Ausbildung der Verkehrsmittel zur Weltwirtschaft entwickelt hat. Ein Vorwurf liegt in dieser Internationalität nur für jene stumpfsinnige nationalistische Betrachtungsweise, auf deren Konto großenteils die eingetretene Weltkatastrophe zurückzuführen ist, für welche „international" und „antinational" identische Begriffe sind. Da sich aber das Kapital als wirtschaftlicher Machtfaktor darstellt, hat der national abgeschlossene Staat allerdings ein Interesse daran, eine Benutzung dieses Machtfaktors zu seinen Interessen entgegengesetzten Zwecken tunlichst hintanzuhalten. Was zur Erreichung dieses Zweckes dem Staatsnutzen im einzelnen Falle frommt, ist Tatfrage, so gut wie die Zollgesetzgebung nicht nach ein für allemal gültigen Gesichtspunkten orientiert, sondern je nach dem Grade der natürlichen Hilfsquellen, der wirtschaftlichen Gesamtentwickelung, den nationalen Bedürfnissen geregelt werden muß. Fremdes Kapital ist, wo eigenes fehlt und die Voraussetzungen für seine Bildung noch nicht gegeben sind, ein nationales Bedürfnis; geht der Unternehmergewinn in Gestalt von Dividenden ins Ausland, so bleibt doch der Arbeitslohn im Inland, und das ist ein Vorteil gegenüber der Notwendigkeit, andernfalls die überschüssige heimische Arbeitskraft im Wege der Auswanderung oder Wanderarbeit in fremde Länder zu verpflanzen. Das Gleiche kann eintreten, wenn infolge politischen oder wirtschaftlichen Zusammenbruchs der inländische Kapitalmangel die Beschäftigung der heimischen Arbeitskräfte behindert und gleichzeitig der Kredit erschüttert und für die Auswanderung kein Raum ist. Wo die Grenze zwischen Bedürfnis und Gefahr der unnötigen Abhängigkeit zu ziehen ist, muß der Beobachtung und nach ihrem Ergebnis zu treffenden Entscheidung der öffentlichen Faktoren überlassen bleiben. In der Schweiz hat denn auch die Gesetzgebung ohne die im Entwurf vorliegende Revision des Obligationenrechts abzuwarten, die zur Abwendung der Ueberfremdungsgefahr für erforderlich erachteten Maßnahmen getroffen. Auch hier ist man den ja auch bei uns zurzeit so beliebten Weg der Notverordnung gegangen. Allerdings nimmt die Bundesversammlung es mit der durch den Beschluß vom 3. April 1919 vorbehaltenen Nachprüfung solcher Not-

[1]) RG. 3 S. 182.

Digitized by Google

verordnungen ernst und hat den Bundesratsbeschluß vom 8. Juli 1919 eingehender Beratung unterzogen, ohne jedoch zu anderen Resultaten zu gelangen. Der erwähnte Bundesratsbeschluß[2]) schreibt vor (Nr. XI), daß bei eingliedrigem Bestand der Verwaltung einer Aktiengesellschaft oder des Vorstandes einer Genossenschaft dieses eine, bei mehrgliedrigem die Mehrheit der Mitglieder in der Schweiz wohnende Schweizerbürger sein müssen. Bei Aktiengesellschaften muß mindestens eines dieser schweizerbürgerlichen Mitglieder Vertretungsvollmacht haben. Entsprechende Vorschriften finden sich für den Aufsichtsrat der Kommanditgesellschaft und den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Genossenschaft, die mindestens drei Mitglieder haben müssen.

Bei uns bestehen derartige gesetzliche Vorschriften bekanntlich nicht, können auch zurzeit nach Art. 276 d des Versailler Friedensvertrages nicht erlassen werden. Man hat aber neuerdings vielfach den Weg eingeschlagen, durch Schaffung von Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht eine gesicherte Mehrheit in der Generalversammlung schaffen zu wollen. Ob dieser Weg zur Verhütung der sog. Ueberfremdungsgefahr geeignet ist, kann zunächst Zweifeln unterliegen. Es bleibt die Möglichkeit der Veräußerung der bevorrechteten Aktien, ihrer Vererbung auf andersdenkende Erben, kurz der Nichtverwirklichung des bei ihrer Kreirung verfolgten Zweckes. Es kann sogar im letzteren Fall die hergestellte Uebermacht gerade zur leichteren Verwirklichung des zu verhindern gesuchten Erfolgs benutzt werden. Denn die etwaigen Abmachungen über die Geltendmachung des Stimmrechts können immer nur zwischen den Kontrahenten, nicht gegenüber erwerbslustigen Dritten Wirksamkeit haben. Es könnte auch ein Konflikt der Interessen insofern eintreten, als die Abstoßung eines erheblichen Aktienbesitzes, die Benutzung einer Gelegenheit zur Heranziehung fremden Kapitals im geschäftlichen Interesse geboten sein kann. Aufgabe der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane der Aktiengesellschaft ist aber die Verfolgung der geschäftlichen Interessen des Unternehmens und seiner Anteilsinhaber, nicht nationalpolitische Betätigung. Sache der Staatsgesetzgebung ist es, etwa erforderlich erscheinende Kautelen gegen das Eindringen des bösen Auslandskapitals zu treffen; Sache der Aktienorgane ist es, für guten Gewinn zu sorgen.

Es ist das Gefühl dieses Zwiespalts, welches in unserer projektenreichen Zeit Vorschläge gezeitigt hat, die ganz dem herrschenden Zuge unserer jungen republikanischen Freiheit entsprechen, der zu immer größerer Bürokratisierung, in Verbindung mit dem Rätesystemgedanken, an dem unklare Köpfe verschiedener politischer Parteirichtungen ihr Betätigungsfeld finden, zu möglichst aktionsunfähigen, bestenfalls bedeutungslosen, zweckwidrigen und kostspieligen Gebilden geführt hat und fortgesetzt noch führt. Bei diesen Vorschlägen wirkt auch die an sich richtige Erwägung mit, daß, was im nationalwirtschaftlichen Interesse geschaffen ist, ex post zu anderen egoistischen Zwecken einer Interessentengruppe, welche sich der Mehrheitsherrschaft mit Hilfe der Mehrstimmrechtsaktien bemächtigt, benutzt werden kann. Ueberhaupt ist im Laufe der Entwickelung das Antiüberfremdungsmotiv mehr und mehr in den Hintergrund getreten, die Aktien mit Mehrstimmrecht sind als geeignetes Mittel zur Verwirklichung von Herrschaftsgelüsten mannigfacher Art angesehen und benutzt worden.

Ehe auf die einzelnen gegen Mißbrauch in Vorschlag gebrachten Palliativmittel[3]) eingegangen wird, möge die prinzipielle Frage der Zulässigkeit der Schaffung von Mehrstimmrechtsaktien kurz erörtert werden. Sie wird fast allgemein bejaht, wie ich glaube, mit Recht. Ein Gesellschaftsverhältnis, welches die par conditio der Gesellschafter bedingte, besteht bei der A.-G. nicht. Daran würde auch der Vorschlag nichts ändern, daß die Aktien mit mehrfachem Stimmrecht auf Namen lauten müssen. Eine Majorisierung ist ja schon einfach dadurch möglich, daß die Mehrheit gleichberechtigter, gleichviel ob Inhaber- oder Namensaktien, in einer Hand vereinigt wird. Dem Wesen der Aktiengesellschaft widerspricht das nicht; denn hier liegt keine Entmündigung im Sinne des Reichsgerichtsurteils vom 19. Februar 1881 vor; die Generalversammlung bleibt souverän, die Kumulierung von Aktienbesitz in einer Hand wie die Mehrstimmberechtigung der einen Kategorie von Aktien gegenüber der anderen machen sich lediglich bei der Bildung des Gesamtwillens geltend, für dessen Bildung in der hier erörterten Art stellt aber das Gesetz kein zwingendes Gegenmoment dar.

Es empfiehlt sich auch nicht, gesetzliche Hindernisse der Aktien mit mehrfachem Stimmrecht zu schaffen. Gewiß ist die Heuchelei, welche in dem Mißbrauch der patriotischen Phrase zu egoistischen Zwecken liegt, unerfreulich vom moralischen Standpunkt. Wollte Gott, der hier erörterte wäre der schlimmste Nachteil solcher patriotisch phrasenhaften Heuchelei für uns gewesen. Wer die Geschichte unserer Kriegführung und ihrer industriellen Belieferung durchgeht, wird vielleicht verhängnisvollere Beispiele davon finden. Aber dieser moralische Widerwillen ist kein gesetzgeberisches Motiv für die Gestaltung der Aktiengesellschaftsgebarung. Es müßten also andere Momente dargetan werden, die eine Beherrschung eines Aktienkapitalbetrages durch den anderen als unzulässig erscheinen ließe. Solche sind nicht dargetan. Wie die Staatsverfassung die Willensbildung im Staatsleben an das reine Uebergewicht der Zahl oder daneben an andere Momente knüpfen kann, so muß dies auch der Aktiengesellschaft, vertreten durch ihre berufenen Organe, überlassen bleiben, je nachdem es ihr für den ihr satzungsgemäß innewohnenden Zweck geschäftlicher Betätigung richtig erscheint, es sei denn, daß das öffentliche Interesse entgegensteht. Das aber wäre darzutun. Und an diesem Nachweis lassen die gemachten Vorschläge es vollständig fehlen. Die betreffenden Autoren gehen sogar von der Bejahung des Bedürfnisses aus, wollen es nur auf die Abwehr der Ueberfremdung beschränken. Sie wollen deshalb ein Monopol des Mehrstimmrechts für die Antiüberfremdungsaktien schaffen, und ihre Vorschläge sehen deshalb ihre Aufgabe darin, die für die Verwirklichung dieses Monopols erforderlichen Kautelen in behördlicher Bevormundung, „planwirtschaftlicher" Verunstaltung und sonst erdenklicher Beeinträchtigung der freien Betätigung der Aktiengesellschaftsform zu schaffen. Gerade als wären wir nicht von dem Konzessionssystem abgegangen, weil wir die Freiheit der Gesellschaftserrichtung und Ausgestaltung als im allgemeinen Interesse unserer wirtschaftlichen Entwickelung liegend gefunden haben. Eines ist natürlich notwendig: derjenige, der durch Aktienerwerb sich an einer durch Mehrstimmrechtsaktien beherrschten Gesellschaft zu beteiligen sich entschließt, muß sich der Tragweite dieses Entschlusses, vor allem also der tatsächlichen Situation bewußt sein. Ihm diese Aufklärung zu verschaffen, dient nach Lage unserer Gesetzgebung der Prospekt.

Entsprechend der historischen Entwickelung hat sich bei uns die Prospekttheorie an die Bedingungen der Zulassung zum Börsenhandel geknüpft. Der neue Schweizer Entwurf des Obligationenrechts hat im Anschluß an die englische Prospekttheorie den von den Gründern zu unterzeichnenden Prospekt als Grundlage für die Verantwortlichkeit der Gründer durch Aufstellung von 7 Punkten ausgestaltet und zur Voraussetzung der Errichtung der Aktiengesellschaft gemacht.[4]) Ich glaube, daß auch wir bei einer Revision unseres Aktienrechts uns werden überlegen müssen, ob es nicht richtiger ist, den Prospektzwang unter die Garantien des Gründungshergangs aufzunehmen. Man mag von der Wahrscheinlichkeit der Lektüre des Prospekts durch die, welche es angeht, noch so skeptisch denken, an der Bildung der Gesamtmeinung wirkt er doch mit und jedenfalls stellt er die Grundlage für Ersatzansprüche dar, die sich, wie ich in der „Festgabe zum 60. Geburts-

[2]) Vgl. Auslandsrecht, Blätter für Industrie und Handel, Jahrg. 1, Nr. 1 S. 14 fg.

[3]) Vgl. die gute Uebersicht in den Beiträgen zur Erläuterung d. deutschen Rechts. N. F. J. 1, H. 2 S. 199 fg.

[4]) Vgl. Neue Zürcher Zeitung Nr. 951: Das Aktiengesellschaftsrecht im Revisionsentwurf des Obligationenrechts II.

Digitized by Google

tage des Herrn Geheimen Justizrats Professor Dr. Riesser" Berlin 1913[5]) nachgewiesen habe, als rein formale, keines Nachweises des Kausalzusammenhanges bedürftige Ansprüche ex lege darstellen. Nun ist wohl nicht zu bezweifeln, daß auch im Gebiete des Wertpapierhandels infolge der Lahmlegung des Börsenverkehrs während der Kriegs- und teilweise Nachkriegszeit und sonstiger Umstände vielfach an Stelle des legitimen Börsenhandels ein unkontrolliertes Geschäft von Hand zu Hand in gegen früher erheblich vermehrtem Umfang Platz gegriffen hat. Die mit dem Prospektzwang verfolgten Zwecke also greifen auch hier Platz. Doch dies nebenbei! Jedenfalls hat für den Börsenhandel schon jetzt die Berliner Zulassungsstelle die Konsequenz gezogen, zu verlangen, daß im Prospekt in Sperrschrift auf das Bestehen von Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht hingewiesen wird unter genauer Spezialisierung des Verhältnisses der verschiedenen Kategorien von Aktien zueinander. Auch sollen im Kurszettel die Gesellschaften, bei denen solche Vorzugsaktien bestehen, durch ein besonderes, vom Börsenvorstand zu bestimmendes Zeichen kenntlich gemacht werden. Auf diesen sich innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Aufgaben der Zulassungsstelle haltenden Standpunkt haben sich auch die Vertreter der übrigen deutschen Zulassungsstellen gestellt. Wollte eine Zulassungsstelle in dem Vorhandensein der Mehrstimmrechtsaktien prinzipiell ein Moment der Schädigung öffentlicher Interessen oder einer offenbaren Uebervorteilung des Publikums erblicken, so könnte ihr das gemäß § 36 BörsGes. die Handhabe zur Ablehnung des Zulassungsantrages oder Zurücknahme der früher erfolgten Zulassung geben; doch erscheint die Voraussetzung dieser Praxis angesichts der undogmatischen, praktischen Veranlagung der Zulassungsstellenmitglieder schwer denkbar. Im Einzelfall kann natürlich auch dieses Moment als Indizium für die Uebervorteilungsgefahr mit herangezogen werden. Dagegen geht der in der Frankfurter Zeitung Jahrgang 1920 Nr. 122 S. 3 gemachte Vorschlag, die Zulassungsstelle solle die Zulassung von der Uebertragung des Gebrauchmachens des Mehrstimmrechts an eine von ihr zu bezeichnende Treuhandstelle abhängig machen, über den Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten der Zulassungsstelle hinaus, erscheint auch nicht praktisch, da keine Garantie für die richtige Wahrnehmung der vormundschaftlichen Befugnisse durch diese Treuhandstelle gegeben ist.

Andere Vorschläge in der Tagespresse sind ohne gesetzliche Grundlage und deshalb ohne Gesetzesänderung nicht denkbar. So die behördlichen Eingriffe in das Eigentum und die Ausübungsbefugnis des Stimmrechts durch die Inhaber der Mehrstimmrechtsaktien. So wird vorgeschlagen, das Reich solle berechtigt werden, „sämtliche Vorzugsaktien, die nicht vollständig gleichberechtigt mit den Stammaktien stimmen, zum Erwerbspreis zu beschlagnahmen. Wir denken uns, daß vielleicht ein Treuhänder für Verwaltung vaterländischer Interessen der Aktiengesellschaft gebildet wird, dem diese ganzen Aktien übereignet werden müßten. Die Aufsichtsbehörde dieses Treuhänders müßte denselben anweisen, von dem Stimmrecht nur Gebrauch zu machen, wenn die Frage der Uebereignung der Gesellschaft auf der Tagesordnung steht. Bei Regularien wäre eine Anmeldung der Aktien zur Generalversammlung überhaupt unnötig."[6]) Am Schlusse dieses Gallimathias findet sich der übliche planwirtschaftliche Schrei nach der Polizei: „Es ist höchste Zeit, daß die Regierung eingreift." Alles das, meint der Verfasser, lasse sich ohne Aenderung des Aktiengesetzes — auch ohne Aenderung unserer sonstigen Rechtsordnung? — vornehmen. Auch die Vorschläge des Oberregierungsrats Dr. Michelmann im B. T. Nr. 97 des Jahrg. 1920 und die in der Nr. 64 des B. T. Hand. Z. erörterten Maßregeln enthalten meiner Ansicht nach durchaus nicht zu rechtfertigende Eingriffe in das Eigentums- und Gesellschafterrecht der Mehrstimmrechtsaktien. Wie man noch immer neue Aufsichtsämter verlangen kann, ist dem schwer verständlich, der weiß, welches verhängnisvolle Bleigewicht bei dem Versuch, uns materiell wieder aufzurichten, die Ueberfülle unserer Menschenkraft und Staatsmittel aufzehrenden, den Raum für Wirtschaftstätigkeit und Menschenunterkommen fortnehmenden, sich unausgesetzt vermehrenden Behörden, Aemter und Organisationen jeder Art darstellt.

Auch in einem sonst sehr verständigen und gut geschriebenen Artikel von Fritz Naphtali im Plutus[7]) wird schließlich zur Abhilfe der Unvollkommenheiten und des möglichen Mißbrauchs der Ausgabe mehrstimmberechtigter Vorzugsaktien als Schutzmittel gegen Ueberfremdung der in der Retorte erzeugte homunculus gemeinwirtschaftlicher Selbstverwaltungskörper zur Führung und Verwertung der Produktion und zum Schutze der Produktionsmittel als Allheilmittel heraufbeschworen. Dieser „Selbstverwaltungskörper" spukt schon in mehreren früheren Ueberfremdungsartikeln des Plutus[8]), die offenbar den gleichen Verfasser haben; er kann seiner gespenstischen Natur entsprechend keine Ruhe finden, sondern geht um wie Grillparzers Ahnfrau. Leider ist die Schicksalstragödie zu Ende, wenn es heißt:

Oeffne dich du stille Klause,
Denn die Ahnfrau geht nach Hause.

Aber das Haus, in dem sie sich abspielt, heißt hier Deutschland. Würde das Gespenst Fleisch und Blut gewinnen, so ist sehr fraglich, ob der durch Angestellten- und Arbeiterteilnahme[9]) „sozialisierte" Selbstverwaltungskörper sich gegenüber den ihm hier zugedachten Aufgaben nicht als das, was der Mediziner „Fremdkörper" nennt, erweisen würde.

Alles in Allem, wo ist der Beweis, daß es weiterer als der von den Zulassungsstellen ergriffenen Maßregeln bedarf, um die aus der Mehrstimmberechtigungseinräumung möglicherweise erwachsenden Gefahren abzuwenden? Glaubt man wirklich, das Trustproblem durch die symptomatische Behandlung an dem einen Organe des Wirtschaftskörpers, dem Aktienwesen, lösen zu können? Oder durch die Kuren a la Doktor Eisenbarth, in denen die modernen Schlagwörter der Jüngsten zu verwirklichen gesucht werden? Ich bin der Ansicht des alten Praktikers Kautsky, der doch nicht im Verdacht des Manchestertums steht, daß wir erst einmal auf dem Boden der herrschenden Wirtschaftsordnung durch angestrengte Arbeit aus unserer jammervollen Lage herauszukommen suchen müssen. Das können wir aber nicht, wenn wir unsere bewährtesten Wirtschaftsinstrumente ruinieren, weil, wie der Sprachkünstler in Nr. 109 der Vossischen Zeitung meint, es die höchste Zeit ist, daß die Regierung eingreift. Das haben die Heulmeier aller Zeiten stets behauptet. Man muß aber den Beweis von ihnen verlangen, weshalb die Regierungshilfe so dringend ist. Der ist auf dem Gebiete des Aktienwesens nicht geführt.

[5]) **Zur Prospekthaftung S. 1—17.**

[6]) **Vgl. Vossische Zeitung, Jahrg. 1920, Nr. 109 (Finanz- und Handelsblatt.) Ich gebe das Zitat wörtlich, da ich mangels Bestehens eines „Reichssprachamts" einen klaren Sinna us diesen Worten zu ermitteln, mich außerstande sehe.**

Die Abstempelung der Noten der österreichisch-ungarischen Bank.

Von Bezirks-Richter Dr. Otto Weinberger in Wien.

1. Unter den aus dem Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie gebildeten Staaten war es zuerst der südslawische Staat, welcher mit der Abstempelung der Banknoten der österreichisch-ungarischen Bank begonnen hat. Bereits am 8. Januar 1919 erließ der Banus von Kroatien eine die Abstempelung des Papiergeldes

[7]) **Jahrg. 17, Heft 4 S. 51 fg.**

[8]) **Jahrg. 16, H. 48/44 S. 866 fg., H. 47/48 S 393 fg., Jahrg. 17, H. 2 S. 26.**

[9]) **Plutus, Jahrg. 17, H. 2 S. 26.**

Digitized by Google

betreffende Verordnung[1]). Am 18. Januar 1919 erließ die Landesregierung von Dalmatien eine entsprechende Verordnung[2]). In der Tschecho-Slowakei wurde durch das Gesetz vom 25. Februar 1919 (Sammlung Nr. 84) die neue Währung eingeführt[3]). § 2 dieses Gesetzes bestimmt ausdrücklich, daß nach der Abstempelung nur das gestempelte Geld Zwangskurs haben soll. Durch die im Einvernehmen mit dem Justizminister getroffene tschechische Finanzministerialverordnung vom 25. Februar 1919 (Sammlung Nr. 86) wurde als Abstempelungsfrist die Zeit vom 3. bis zum 9. März 1919 festgesetzt (§ 3). Zur Sicherung der Abstempelung wurden in der Zeit vom 26. Februar und dem 9. März 1919 die Grenzen gesperrt (§ 9). In Fiume ließ der Consiglio Nazionale die Noten abstempeln, und der Banus von Kroatien verbietet mit Verordnung vom 29. April 1919 ihre Einfuhr in das jugoslawische Staatsgebiet[4]). Am 7. Juni 1919 erließ der von der rumänischen Regierung delegierte Minister in Czernowitz eine Verordnung über die Abstempelung der Noten der österreichisch-ungarischen Bank[5]). In den an Italien abgetretenen Gebieten erfolgte die Regulierung der Valuta durch die Verordnung der italienischen Regierung vom 27. November 1919, welche den Uebernahmskurs von 60 Centesimi für die Krone festsetzte, nachdem bereits früher das österreichische Geld aus dem Verkehr gezogen worden war[6]). In Polen, welches während des Jahres 1919 noch nicht zur Abstempelung geschritten war, wurde durch eine Verordnung des Finanzministeriums vom 29. Dezember 1919 eine Relation zwischen der polnischen Mark und der Krone festgesetzt. Nach Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1920 unterliegen die bis einschließlich 27. Oktober 1918 emittierten Banknoten im Gebiete des seinerzeitigen österreichisch-ungarischen Teilungs- und Okkupationsgebietes dem Umtausche in polnische Mark zum Kurse von 70 polnische Mark für 100 Kronen oder der Ueberstempelung. Nach Ablauf der festgesetzten Frist hören die ungestempelten Noten auf, Zahlungsmittel zu sein (Art. 2)[7]). In Ungarn, welches sich im vergangenen Jahre mit Oesterreich in betreff der Abstempelung verständigt hatte[8]), war das Geldwesen durch die Räteregierung in Verwirrung geraten. Zwei Verordnungen, vom 6. und vom 15. August 1919, kehren sich gegen die von der Räteregierung „gegen das Gesetz widerrechtlich hergestellten und in Umlauf gebrachten Banknoten"[9]). Schließlich hat auch Ungarn im März d. J. durch die Verordnung Z. 1700/1920 M. E. die Ueberstempelung der Banknoten angeordnet[10]). Erwähnt muß noch werden, daß die Tschecho-Slowakei die alten Banknoten bereits eingezogen und durch neue Staatsnoten ersetzt hat[11]).

2. In Deutsch-Oesterreich verbot bereits die Verordnung des Staatsamtes der Finanzen vom 15. Februar 1919 (St.-G.-Bl. 114) die Einfuhr von Banknoten der österreichisch-ungarischen Bank und die Ueberweisung von Kronenbeträgen nach Deutsch-Oesterreich (§ 1). Die Abstempelung selbst erfolgte auf Grund der Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 27. Februar 1919 (St.-G.-Bl. 152), welches die Kennzeichnung mit Ausnahme der Noten zu 1 und 2 Kronen verfügte (§ 1). § 2 dieser Vollzugsanweisung beließ aber das ungestempelte Geld noch weiter im Verkehr, da die Erlassung einer Vorschrift, nach welcher von einem festzusetzenden Zeitpunkte angefangen, abgesehen von den bereits erwähnten 1- und 2-Kronen-Noten, nur mehr die deutsch-österreichischen gestempelten Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel in Deutsch Oesterreich zu gelten haben werden, der Gesetzgebung vorbehalten bleiben sollte. Mit einer Vollzugsanweisung gleichen Datums wurde die Einfuhr von Kassenscheinen der österreichisch-ungarischen Bank an die Genehmigung des Staatsamtes für Finanzen gebunden und die Ein- und Ausfuhr von Wertpapieren aus den Nationalstaaten oder in diese an die gleiche Genehmigung geknüpft. Durch die Vollzugsanweisung vom 25. März 1919 (St.-G.-Bl. 191) wurde „mit provisorischer Wirksamkeit bis zur gesetzlichen Regelung" verordnet, daß vom 26. März 1919 angefangen nur den durch einen Stempelaufdruck bezeichneten Noten gesetzliche Zahlkraft zukomme (§ 1 Abs. 1). Das gestempelte Geld muß zum vollen Nennwert bei allen in Kronenwährung zu leistenden Zahlungen angenommen werden (§ 1 Abs. 2). Ungestempelte Noten können in besonders berücksichtigungswerten Fällen mit Bewilligung des Staatssekretärs für Finanzen nachgestempelt werden (§ 3). Die auf Kronen schlechthin lautenden alten Verbindlichkeiten sind in deutsch-österreichisch gestempelten Noten nach dem Nennbetrage zahlbar (§ 4 Abs. 1), d. h. auch alte hochwertige Forderungen können durch gestempeltes Geld zum Nennwerte ausgeglichen werden. Verbindlichkeiten, welche seit dem 1. Februar 1919 in den Nationalstaaten begründet wurden, sind in der Währung des betreffenden Nationalstaates, und zwar nach Vertrag effektiv oder sonst nach dem Kurswerte in österreichischen gestempelten Noten zu erfüllen (§ 4 Abs. 2). Das Aerar, und zwar sowohl das ehemalige k. k. (österreichische) und das k. u. k. (gemeinsame) haben ihre Verbindlichkeiten in ungestempelten Noten zu erfüllen (§ 5 Abs. 2). Ausnahmsweise können sie aber an Personen, welche in Oesterreich Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, in gestempeltem Geld erfüllt werden (§ 5 Abs. 3). § 6 handelt von den sogenannten Guthaben alter Kronenrechnung, das sind die Guthaben des bereits erwähnten k. k. und k. u. k. Aerares, ferner Guthaben von Personen, welche nicht in Deutsch-Oesterreich ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, oder welche durch Erlag oder Ueberweisung solcher Guthaben entstehen. Verbindlichkeiten an die österreichisch-ungarische Bank, die vor dem Tage der Kundmachung der Vollzugsanweisung entstanden sind, können auch weiterhin in ungestempelten Banknoten geleistet werden (§ 7 Punkt 6).

Die Vollzugsanweisung vom 25. März 1919 ist insofern lückenhaft, als sie offenbar absichtlich keine Bestimmungen darüber enthält, wann und zu welchem Kurswerte die ungestempelten Kronen alter Kronenrechnung eingelöst werden. Auch scheint ihr § 6 mit dem § 1 der Vollzugsanweisung vom 27. Februar 1919 im Widerspruch zu stehen, da nach § 1 der zuletzt genannten Verordnung die in Deutsch-Oesterreich im Umlaufe befindlichen Noten abzustempeln sind. Die erste Vollzugsanweisung steht also offenbar auf der Grundlage des sogenannten Territorialprinzips. § 6 der späteren Verordnung vom 25. März 1919 scheidet aber bestimmte Arten von Guthaben aus. Die Guthaben von Ausländern waren demnach nicht abzustempeln, wenn sie zur Zeit der Kennzeichnung der Noten ihren Wohnsitz in Oesterreich nicht hatten. Seit der Verordnung vom 28. April 1920 (St.-G.-Bl. 211) können Personen oder Firmen, welche in Deutsch-Oesterreich ihren Wohnsitz haben, Zahlungen an die österreichisch-ungarische Bank aus Verbindlichkeiten, welche vor dem 26. März 1919 entstanden sind, nur mehr mit Genehmigung des Staatssekretärs für Finanzen in ungestempelten Noten leisten (§ 1). Bis zum Erlasse dieser Verordnung konnten insbesondere die aus der Lombardierung der Kriegsanleihen an die Bank zu leistenden Zahlungen in ungestempeltem Gelde erfolgen, was eine Nachfrage nach ungestempeltem Gelde und eine Erhöhung seines Kurses im Verkehr zur Folge hatte. Der Kurs des ungestempelten Geldes, über dessen Einlösung keine Be-

[1]) Vgl. darüber die „Berichte aus den neuen Staaten", Sonderbeilage zu den Mitteilungen des Verbandes österr. Banken und Bankiers (abgekürzt B), Wien 1918—20, II. (1919), S. 31—32.

[2]) Vgl. B II, S. 190—191; über Laibach B II, S. 212.

[3]) Vgl. zum Folgenden das Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung, I. Band, Seite 185 u. 199; vgl. auch B II, S. 327—333.

[4]) B II, S. 674. Vgl. auch Dr. Alexander Katona, Zweck und Erfolg der Kronenabstempelung in Jugoslawien B II, S. 189.

[5]) B II, S. 1062—68; vgl. schon früher B II S. 41 u. 639.

[6]) Vgl. die Vdg. des Armeeoberkommandos vom 31. 8. 1919, B II, S. 1707—10.

[7]) B III, S. 171—72, S. 512—13.

[8]) B II, S 274—75.

[9]) B II. S. 1241—42.

[10]) B III, S. 447—54.

[11]) B III. S. 243, und die daselbst abgedruckte Verordnung der cz. Regierung vom 12. Dezember 1919, betreffend die Ausgabe von Tausendkronennoten; über diese Noten auch B III, S. 116.

Digitized by Google

stimmungen getroffen worden sind, ist seither beträchtlich gesunken. Die österreichisch-ungarische Bank hat die mit gefälschten österreichischen Stempelzeichen versehenen 1000-Kronen-Noten nur zu beträchtlich niedrigerem Kurse eingelöst.

3. Die österreichisch-ungarische Bank hat sofort nach der Anordnung der Abstempelung sowohl bei der tschechischen als auch bei der österreichischen Regierung gegen die Kennzeichnung der Banknoten Protest eingelegt. In dem mir im authentischen Wortlaute vorliegenden, an die österreichische Regierung zu Händen des Staatssekretärs der Finanzen Dr. Otto Steinwender gerichteten Proteste vom 6. März 1919 behält sich die Bank „gegen den deutsch-österreichischen Staat die Geltendmachung aller ihr zustehenden gesetzlichen Rechte, insbesondere die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für jedweden, wie immer gearteten, ihr aus diesen Eingriffen in ihr Privilegium mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schaden oder entgangenen Gewinn" vor. Sie erklärt,

1. daß die Abstempelung gegen Art. 86 ihrer Statuten verstoße, nach welchem ihre Noten ausschließlich die Begünstigung genießen, bei allen in Kronenwährung zu leistenden Zahlungen, welche nicht infolge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmäßiger Verpflichtung oder sonstiger Privatwillenserklärung in klingender Münze zu leisten sind, in beiden Staatsgebieten der Monarchie von jedermann, sowie von allen öffentlichen Kassen zum vollen Nennwert angenommen werden müssen. Sie behauptet, daß ihre Noten des Charakters als alleinigen Zahlungsmittels insofern beraubt würden, als ihre Verwendbarkeit von der staatlichen Aufstempelung abhängig gemacht und den ungestempelten Noten die gesetzliche Zahlkraft für die Zukunft überhaupt genommen werde;
2. die Abstempelung versetze die Bank in die Unmöglichkeit, die ihr statutenmäßig zugewiesenen Geschäfte, das Eskompte, Darlehens- und Girogeschäft unbehindert zu betreiben, da ihr die zum Betriebe dieser Geschäfte notwendigen Mittel, welche durch Ausgabe von Banknoten zu beschaffen sind, nicht mehr zur Verfügung stehen;
3. die Abstempelung verstoße auch gegen Art. 1 der Statuten, nach welchem die Bank verpflichtet sei, für die Regelung des Geldumlaufes, für die Erleichterung der Zahlungsausgleichungen und die Befriedigung der kommerziellen, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisse zu sorgen.

Die Bank erklärt weiter, daß die Abstempelung eine weitere nachteilige Beeinflussung des Kursstandes der Krone im Auslande zur Folge haben werde. Sie weist darauf hin, daß die Behandlung der ungestempelten Banknoten ungeklärt bleibe, und bezeichnet es als eine unerhörte Rechtswidrigkeit, wenn sie ihres Zahlungswertes beraubt würden oder ihre Zirkulation in Deutsch-Oesterreich verboten würde. Das Ansehen der Valuta werde dadurch untergraben, daß zweierlei Gattungen von Banknoten, gestempelte und ungestempelte, nebeneinander zirkulieren würden, welche vermutlich verschieden bewertet werden würden. Mit Recht hebt die Bank hervor, daß durch die Stempelung ihr Verhältnis zur Note nicht geändert werde und ihre Verpflichtung aus ihrer Note durch die Abstempelung keine Aenderung erfahre. Auch müsse man berücksichtigen, daß die im Auslande befindlichen Besitzer der Noten ihre Abstempelung nicht veranlassen können, was gleichfalls nicht ohne nachteiligen Einfluß auf die Bewertung der Noten bleiben könne. Die Bank hafte aber auch für diese Noten kraft ihrer Firmazeichnung und „ihre durch länger als ein Jahrhundert gewahrte geschäftliche Ehre dürfe nicht bloßgestellt werden".

Demgegenüber erklärt § 7 Abs. 1 der bereits erwähnten Vollzugsanweisung vom 25. März 1919 lediglich, die Bank sei verpflichtet, „ihren Geschäftsbetrieb ..... den durch die Neuordnung des Banknotenumlaufes entstandenen Verhältnissen anzupassen", schränkt die Zulässigkeit der Ausgabe deutsch-österreichisch gestempelter Noten auf das deutsch-österreichische Staatsgebiet ein und gestattet der Bank, die vor der Wirksamkeit dieser Vollzugsanweisung bereits begründeten Verbindlichkeiten an Personen, welche in Deutsch-Oesterreich ihren Wohnsitz haben, in gestempelten Banknoten zu erfüllen (§ 7 Punkt 5). Auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1919 (St.-G.-Bl. 574) wurde die österreichisch-ungarische Bank, deren Privilegium am 31. Dezember 1919 erlöschen sollte, ermächtigt und verpflichtet, ihre statutenmäßige Tätigkeit in der Republik Oesterreich auch über den 31. Dezember 1919 hinaus bis auf weiteres fortzuführen und wurde der bestehende Zustand bis zur Errichtung einer neuen Notenbank oder bis zur anderweitigen gesetzlichen Verfügung aufrechterhalten. Da endlich die Abstempelung der 1- und 2-Kronen-Noten erst mit Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 9. Januar 1920 (St.-G.-Bl. 30) verfügt wurde, so ist bis zu dem durch eine neue Verordnung festzusetzenden Zeitpunkte jedermann verpflichtet, sowohl gestempelte als auch ungestempelte Banknoten zu ein oder zwei Kronen bei allen in Kronenwährung zu leistenden Zahlungen zum Nennwerte anzunehmen (§ 2).

4. Schon während der Friedensverhandlungen in Saint-Germain hatte die deutsch-österreichische Friedensdelegation gegen die Bestimmungen des Art. 202 Punkt 11 des ursprünglichen Entwurfes (jetzt Art. 206) protestiert, nach welcher alle außerhalb des Gebietes von Oesterreich-Ungarn befindlichen Banknoten Deutsch-Oesterreich und Ungarn allein mit Ausschluß der übrigen Sukzessionsstaaten belasten sollen. Es wurde darauf hingewiesen, daß schon die auf deutsch-österreichischem Gebiete befindliche Notenmenge wegen der früheren Stellung Wiens als Mittelpunkt des Geschäfts- und Geldverkehrs viel größer sei, als in den anderen Nationalstaaten[12]). Dem Auslande könne nicht zugemutet werden, daß ihm nur ein kleiner Teil des Gebietes als Schuldner zugewiesen werde. Deutsch-Oesterreich aber könne man nicht zumuten, für Noten aufzukommen, die man aus den neuen Staaten nach der Schweiz gesandt hat, um dort Franken oder Waren anzuschaffen, oder aus Galizien nach Polen, um Waren für Galizien einzukaufen. Da der Vertrag als Stichtag den 15. Juni 1919 festsetzt, so wird bemerkt, daß man unmöglich feststellen könne, welche Noten sich am 15. Juni 1919 im Ausland befunden haben. Die Delegation beantragte, die im Auslande befindlichen Noten „auf die einzelnen Staaten nach Maßgabe ihrer Inlandszirkulation aufzuteilen, was ohnehin für Deutsch-Oesterreich einen äußerst ungünstigen Schlüssel bedeuten würde". In ihrer Antwortnote vom 20. Juli 1919[13]) lehnen die alliierten und assoziierten Mächte die Aenderung des bezüglichen Artikels ab, erklären aber, der Wiedergutmachungsausschuß werde bei Anwendung der Bestimmung des Art. 206 alles, was in seiner Macht stehe, tun, um den Zusammenbruch des österreichischen Kredites zu vermeiden. Es müsse unverzüglich eine neue Anstalt ins Leben gerufen werden, um die infolge des Zusammenbruchs der Monarchie notwendig gewordene Liquidierung der österreichisch-ungarischen Bank durchzuführen. Auch sei die österreichische Regierung durch keine Bestimmung des Vertrages gehindert, unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

§ 206 des definitiven Friedensvertrages verpflichtet die Staaten, denen ein Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wurde, oder die aus dem Zerfalle der Monarchie entstanden sind, die auf ihrem Gebiete befindlichen Noten binnen zwei Monaten nach Inkraftsetzung des Vertrages abzustempeln und binnen 12 Monaten nach Inkraftsetzung des Vertrages die abgestempelten Noten „zu den von ihnen selbst festzusetzenden Bedingungen durch ihr eigenes Geld oder durch ein neues Geld zu ersetzen" (Abs. 1 und 2). Die aus dem Verkehr gezogenen Noten sind binnen 14 Monaten nach Inkraftsetzung des

[12]) Vgl. D.-Oe. Antwort auf die Friedensbedingungen, Note der öst. Friedensdelegation vom 6. 8. 1919, Z. 914, Wien, 1919, S. 12 u. 116—18.

[13]) Vgl. den Bericht über die Tätigkeit der d.-ö. Friedensdelegation in Saint Germain-en-Laye, II. Band, Wien, 1919, S. 348.

Digitized by Google

Vertrages dem Wiedergutmachungsausschuß zu übergeben (Abs. 4). Nach § 2 der Anlage zu diesem Artikel hat der Wiedergutmachungsausschuß den Regierungen der genannten Staaten Zertifikate zu übergeben, welche getrennt den gesamten Betrag der Noten ausweisen, welche die Staaten innerhalb der Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie oder anderwärts konvertiert haben. Mit diesen Zertifikaten können die Inhaber bei den Liquidationskommissären die Rechte auf die Aufteilung des Bankaktivums geltend machen, welche den ausgetauschten Noten zukommen. Die österreichische Friedensdelegation hatte demgegenüber eingewendet, daß es nicht möglich sein werde, die angeordnete Unterscheidung in verläßlicher Weise durchzuführen[14]). Art. 206 Abs. 2 verfügt, daß die Liquidierungsmaßnahme der österreichisch-ungarischen Bank auf den der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages nachfolgenden Tag zu beziehen sind. Es wird also ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt für den Beginn der Liquidierung festgesetzt. Die österreichische Delegation wies darauf hin, daß diese Bestimmung einen Eingriff in die Privilegialrechte der Bank und einen Vertragsbruch bedeute, weil das Privilegium erst am Ende des Jahres 1919 zu Ende gehe, und die Bank mit dem Beginn der Liquidierung keine neuen Geschäfte machen, keine neuen Kredite gewähren könne und ihre anhängigen Geschäfte abwickeln müsse. Auch könne vor Schaffung eines neuen Noteninstitutes mit der Liquidierung nicht begonnen werden, da keine Volkswirtschaft ohne eine zentrale Kreditquelle bestehen könne[15]). Art. 206 Abs. 8 unterscheidet zwischen den bis zum 27. Oktober 1918 und den nach jenem Zeitpunkte ausgegebenen Noten. Den Inhabern der nach dem 27. Oktober 1918 ausgegebenen Noten stehen als Deckung nur die von der ehemaligen oder jetzigen österreichischen oder ungarischen Regierung hinterlegten Schuldverschreibungen zur Verfügung, auf die übrigen Aktiven der Bank dürfen sie nicht greifen. Diese Schuldverschreibungen bestehen zum Teil in Schuldscheinen, zum Teil in Wechseln, zum Teil in Staatsschatzscheinen mit fünfjähriger Laufzeit. Die österreichische Delegation erklärte, diese unterschiedliche Behandlung der nach dem 27. Oktober 1918 ausgegebenen Noten für vollständig ungerechtfertigt, da die Fundierung dieser Noten von jener der früher ausgegebenen Noten nicht verschieden sei und auf Krediten beruhe, welche von den Parlamenten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bewilligt wurden, vom Generalrate der Bank beschlossen und zur Deckung von Verpflichtungen der alten Staaten an Gläubiger ohne Unterschied der Nationalität und des Wohnsitzes verwendet wurden. Ferner erklärte die Delegation, daß alle Noten an allen wie immer gearteten Aktiven der Bank quotenmäßig, d. h. im Verhältnis der auf den einzelnen Staatsgebieten zirkulierenden Notenmengen teilzunehmen hätten[16]). Nach Art. 206 Abs. 9 haben die Inhaber der bis zum 27. Oktober 1918 ausgegebenen Noten ein gleiches Recht auf das gesamte Aktivum der Bank; doch gelten die von der ehemaligen und gegenwärtigen österreichischen und ungarischen Regierung zu ihrer Deckung hinterlegten Schuldtitel nicht als Aktivum der Bank. Diese Schuldtitel, welche zur Deckung der bis einschließlich 27. Oktober 1918 emittierten Noten hinterlegt wurden, sollen vielmehr nach Art. 206 Abs. 11, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Abs. 10 für ungültig zu erklären sind, weil sie den von den neuen Staaten an Stelle der alten Noten ausgegebenen neuen Noten (konvertierten Noten) entsprechen, bis zu einem entsprechenden Betrage für jene Noten weiter haften, welche sich am 15. Juni 1919 außerhalb der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie befanden. Für die von der ehemaligen und gegenwärtigen österreichischen und ungarischen Regierung hinterlegten Schuldtitel haften nur die Regierungen Oesterreichs und des gegenwärtigen Ungarn, soweit sie nicht annulliert wurden (Abs. 13) Die Nationalstaaten sind von der Haftung befreit. Der Protest der österreichischen Friedensdelegation ist unbeachtet geblieben[17]).

5. Ueberblickt man diese Bestimmungen zusammenfassend, so sieht man, daß am günstigsten jene Noten gestellt sind, welche sich am 15. Juni 1919 im alten Ausland befanden. Sofern sie vor dem 27. Oktober 1918 ausgegeben worden sind, haften ihnen die gesamten Aktiven der Bank und die von der österreichischen und ungarischen Regierung hinterlegten Schuldtitel. Sind sie aber nach dem 27. Oktober 1918 ausgegeben worden, so haftet ihnen die Regierung Oesterreichs und Ungarns aus den hinterlegten Schuldtiteln. Die einzelnen Notenbesitzer haben überhaupt kein Recht, ihre Ansprüche gegen die Bank geltend zu machen, sondern nur die Regierungen des Landes, in welchem sie sich befinden (§ 4 der Anlage). Das gilt auch für Noten, welche bis zum 27. Oktober 1918 emittiert worden sind. So kann sich zum Beispiel der österreichische Inhaber ungestempelten Geldes nicht an seine Regierung wenden und von ihr Schadloshaltung fordern. Das bestimmt Art. 206 Abs. 14 ausdrücklich. Das gilt auch für den Ausländer, z. B. den Schweizer, der es unterlassen haben sollte, im Wege seiner Regierung die Einlösung der Noten veranlaßt zu haben. Der Friedensvertrag setzt sich über die der Notenbank gegenüber dem Noteninhaber obliegende, im bereits erwähnten Proteste ausdrücklich anerkannte zivilrechtliche Haftung hinweg. Oesterreicher oder Ungarn, welche im Besitze von Noten gewesen sind, die vor dem 27. Oktober 1918 ausgegeben worden waren, kommt der Umstand, daß diese Noten nach dem Friedensvertrage auch durch das Aktivvermögen der Bank gedeckt waren, nicht zugute, da sie die Noten zur Abstempelung präsentieren mußten und dafür andere erhielten, welche vielleicht in einem späteren Zeitpunkt ausgegeben worden waren, weil niemand im Verkehr diesen Umstand beachtet hat und beachten konnte und ihnen auch die eigene Regierung dafür nicht haftet. Bei der Einlösung ihrer Banknoten werden sie sich mit denjenigen Ansprüchen zufrieden geben müssen, die ihnen das künftige Ausführungsgesetz zum Friedensvertrag zubilligt, und welches, auf Art. 206 Punkt 14 und § 4 der Anlage gestützt, alle ihre zivilrechtlichen Ansprüche gegen die ehemalige österreichisch-ungarische Bank zunichte machen wird.

Ueberprüft man zum Schlusse die der deutsch-österreichischen Note vom 6. August 1919 als Beilage angeschlossene Bilanz der österreichisch-ungarischen Bank per 31. Oktober 1918[18]) und scheidet man aus den Aktiven per 39 791 668 948 Kr. im Sinne des Art. 206 Punkt 9 die von der österreichischen und ungarischen Regierung hinterlegten Schuldtitel nebst den Kassenscheinforderungen an diese Regierungen per 31 184 003 000 Kr. aus, so verbleiben als Aktiven 8 607 665 948 Kr., denen Passiven im Betrage von 39 791 668 948 Kr. gegenüberstehen. Von diesen kommt aber das Aktienkapital per 210 000 000 Kronen und der Reservefonds per 41 190 269 Kr. in Abzug. Von verbleibenden Passiven sind 31 483 231 122 Kr. Banknoten. Nach der österreichischen Delegation müßte man auch die Giroguthaben per 3 362 314 257 Kr. und die Kassenscheine per 3 092 003 000 Kr. zu den Noten hinzuschlagen, da sie einen latenten Notenumlauf darstellen[19]). Das gibt zusammen 37 937 548 379 Kr. Es müssen also ungefähr 8 Milliarden Kronen Aktiven für 40 Milliarden Passiven haften, woraus man sich ein Bild über die Quote machen kann, zu welcher die Gläubiger ihre Forderung eingelöst erhalten. Für die ausländischen Noten bleibt aber, wie bereits erwähnt, die österreichische und ungarische Regierung verhaftet, und die letzten Pariser Verhandlungen haben gezeigt, daß die alliierten und assoziierten Mächte nicht gesonnen sind, der österreichischen Regierung bei der Einlösung ihrer alten Verbindlichkeiten in der Frage des Umrechnungskurses entgegenzukommen.

[14]) Vgl. D.-Oe. Antwort, S. 111.
[15]) Ebenda, S. 111—112.
[16]) Ebenda, S. 113—115.
[17]) Ebenda, S. 116—119.
[18]) Ebenda, S. 227—228.
[19]) Ebenda, S. 113.

Digitized by Google

Die Ausführungsbestimmungen zum Reichsnotopfergesetz.

Von Dr. Koeppel, Berlin-Lichterfelde.

Die Ausführungsbestimmungen zum Reichsnotopfergesetz sind am 27. Mai 1920 im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1920, Seite 601 ff., veröffentlicht worden. Obwohl sie volle 5 Monate nach dem Erlaß des Notopfergesetzes selbst veröffentlicht wurden, mithin also Zeit für eine gründliche Durcharbeitung der Bestimmungen gegeben war, ist der Inhalt dieser Ausführungsbestimmungen ungewöhnlich lückenhaft. Dieser Fehler ist um so verhängnisvoller, als die Bewertungsvorschriften des Notopfergesetzes auf die Reichsabgabenordnung verweisen. Zu dieser sind bis heute noch keine Ausführungsbestimmungen ergangen. Ein genaues Arbeiten der Finanzämter ist eigentlich unmöglich. Es ist im Rahmen dieses Aufsatzes nicht möglich, auf alle Lücken und auch auf die mehrfach vorhandenen Unrichtigkeiten in dieser Ausführungsbestimmung und vor allem in dem amtlichen Formular für die Steuererklärung hinzuweisen. Es sollen hier lediglich die wesentlichsten Vorschriften der Ausführungsbestimmungen sowie die wichtigsten Lücken und Zweifel besprochen werden.

I. Steuererklärung.

Als Frist für die Abgabe der Steuererklärung ist die Zeit vom 28. Juni bis 28. August 1920 bestimmt worden. Vorgesehen ist, daß die Landesfinanzämter für ihren Bezirk mit Zustimmung des Reichsfinanzministers die Frist allgemein verlängern können, soweit besondere Verhältnisse die Innehaltung der Frist unmöglich machen. Im einzelnen Falle kann das Finanzamt auf besonders begründeten Antrag ausnahmsweise eine Verlängerung der Frist bewilligen. Nach Art. 10 der Vollzugsanweisung darf die Frist zur Abgabe der Steuererklärung nicht aus dem Grunde verlängert werden, weil der Steuerpflichtige bei einer Beibehaltung der allgemeinen Frist die Höhe der nach § 15 Nr. 5, 5a und 6 des Gesetzes abzugsfähigen Steuern nicht angeben kann, oder weil die Steuerkurse oder Steuerwerte noch nicht endgültig festgestellt oder die nach § 297 i des Friedensvertrages zu gewährenden Entschädigungen noch nicht festgesetzt sind.

II. Zusendung des Steuerformulars.

Die öffentlichen Aufforderungen zur Abgabe der Steuererklärung sind überall erfolgt. Gleichzeitig mit dieser öffentlichen Aufforderung soll den in die Steuerliste aufgenommenen Personen und den nach den §§ 84 und 86 RAO. zur Steuererklärung verpflichteten Vertretern juristischer Personen, Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit und von Zweckvermögen zwei Vordrucke für diese Steuererklärung übersandt werden. Alle Personen, denen ein Steuerformular übersandt worden ist, sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, gleichgültig, ob sie ein Vermögen über 5000 M. haben oder nicht. Personen oder Vermögensmassen, welche ein Vermögen über 5000 M. haben, sind zur Steuererklärung auch dann verpflichtet, wenn ihnen ein Formular nicht zugesandt worden ist.

III. Prüfung der Steuererklärungen.

Nach § 10 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen soll das Finanzamt, wenn Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung vorliegen, zunächst den Steuerpflichtigen oder den zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten unter Mitteilung der Bedenken auffordern, sich binnen einer Frist von einer bis vier Wochen zu äußern. Diese Bestimmung ist eine Sondervorschrift gegenüber den allgemeinen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über Auskunftspflicht. § 209 Abs. 1 Satz 1 RAO. besagt: „Wenn es sich um die Ermittlung von Steueransprüchen gegen bestimmte Personen handelt, sollen andere Personen erst dann zu einer Auskunft oder zur Vorlegung von Büchern angehalten werden, wenn die Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führen oder keinen Erfolg versprechen."

Fordert das Finanzamt von den Banken also künftig die Vorlegung von Depotverzeichnissen eines Kunden mit dem Stande per 31. Dezember 1919, so wird die Bank beim Finanzamt zunächst anfragen, ob es gemäß § 209 Abs. 1 Satz 1 RAO. und § 10 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsnotopfergesetz mit dem Steuerpflichtigen selbst verhandelt hat. Nach § 10 Abs. 2 muß das Finanzamt mit dem Steuerpflichtigen zunächst selbst verhandeln. Die Banken sind also gar nicht berechtigt, ohne weiteres dem Finanzamt Auskunft zu geben, da das Bankgeheimnis bekanntlich noch insoweit gilt, als es nicht durch die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung und der Steuergesetze aufgehoben worden ist. § 209 Abs. 1 Satz 1 Reichsabgabenordnung enthält zwar nur eine Sollvorschrift; für den Umfang des Notopfergesetzes ist aber diese Sollvorschrift durch die zwingende Fassung des § 10 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen in eine sogenannte Mußvorschrift verwandelt worden. Diese Auffassung wird bestätigt durch Art. 15 der Vollzugsanweisung. Dieser bestimmt: „Ergibt sich bei der Prüfung der Steuererklärung der natürlichen Personen und der im § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Gesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen, daß sie Einzelangaben über die Zusammensetzung ihres Vermögens nicht oder nur in unzureichendem Maße gemacht haben, so sind sie unter Benutzung der Muster C und D zu einer genauen Angabe ihres Vermögens aufzufordern. Von der Aufforderung ist abzusehen, wenn die Einzelangabe durch bestimmte Fragen an den Steuerpflichtigen erreicht werden kann."

IV. Feststellung des steuerbaren Vermögens.

Die Ausführungsbestimmungen enthalten fast gar keine Bestimmungen über die Feststellungen des steuerbaren Vermögens, obwohl gerade in dieser Hinsicht zahlreiche Zweifel bestehen. Es soll im Rahmen dieses Aufsatzes lediglich das amtliche Formular Nr. 8, welches nicht für die im § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Notopfergesetzes bezeichneten steuerpflichtigen juristischen Personen gilt, besprochen werden.

1. Unter A 1—4 sind die Grundstücke und die Berechtigungen, auf die die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, anzugeben. In der allgemeinen Anleitung, welche dem Steuerpflichtigen als Anlage mitgeteilt wird, ist in der Einleitung vermerkt: „Soweit es sich um ausländisches Grund- oder Betriebsvermögen handelt, ist dies in der Steuererklärung anzugeben." Es fehlt aber eine Anleitung darüber, wie das ausländische Grund- und Betriebsvermögen zu bewerten ist.

§ 20 des Notopfergesetzes bestimmt folgendes: „Der Wert des im Ausland außerhalb der alten Grenzen des Deutschen Reichs liegenden Grund- und Betriebsvermögens ist in der Währung des Landes zu schätzen, in dem es sich befindet und auf Antrag des Abgabepflichtigen für die Feststellung der Abgabe nach dem Vorkriegskurse in deutsche Währung umzurechnen, falls der Abgabepflichtige oder sein Erblasser dieses Vermögen bereits am 30. Juli 1914 besessen hat." Auch diese ausländischen Grundstücke sind grundsätzlich nach dem zwanzigfachen Ertragswert und nur auf Antrag des Steuerpflichtigen zum gemeinen Werte zu veranlagen. Die Schätzung hat in ausländischer Währung zu erfolgen, und zwar ohne daß es eines Antrages des Steuerpflichtigen bedarf. Bei dieser Schätzung wird, wenn kein Antrag nach § 20 vorliegt, nicht der Vorkriegskurs in Ansatz zu bringen sein, sondern der Kurs vom 31. Dezember 1919. § 20 berücksichtigt den Vorkriegskurs nur dann, wenn ein Antrag gestellt ist. Trifft dies zu, so ist der Vorkriegskurs nicht nur bei Feststellung der Abgabe, sondern auch bei der Schätzung des Wertes zu berücksichtigen. Als Vorkriegskurse gelten die Wechselkurse der Berliner Börse vom 25. Juli 1914. Hat die Berliner Börse Wechselkurse für die Währung eines Landes nicht notiert, so gelten die von einer anderen Börse notierten Kurse.

Digitized by Google

Soweit am 25. Juli 1914 eine Notierung nicht stattgefunden hat, ist die nächstvorhergehende Notierung maßgebend.

2. Die gleichen Bestimmungen gelten für die Bewertung ausländischen Betriebsvermögens. In dieser Hinsicht fehlt jeglicher Anhalt in dem amtlichen Steuerformular.

In den Ausschußberatungen war vorgesehen, daß das während des Krieges in das Inland gebrachte ausländische Betriebsvermögen der Auslandsdeutschen besonders bevorzugt werden sollte; es sollte gemäß § 59 der Härteparagraph angewandt werden. Die Ausführungsbestimmungen sehen nichts in dieser Hinsicht vor. Es besteht eine Lücke. Es ist zu hoffen, daß in dieser Hinsicht den Finanzämtern Richtlinien noch in Form einer weiteren Vollzugsanweisung gegeben werden.

3. Nach Nr. 5 sind entsprechend dem Gesetz über die Veranlagung der Besitzsteuer vom 30. April 1920 deutsche Gold- und Silbermünzen mit dem Metallwert, nicht mit dem Währungswert zu berücksichtigen. Die Ausführungsbestimmungen sehen nicht vor, wie hoch der Metallwert der deutschen Gold- und Silbermünzen am 31. Dezember 1919 war. Soll der Schleichhandelspreis berücksichtigt werden oder der Preis im reellen freien Handel oder die amtlichen Ankaufspreise der Reichsbank? Auch in dieser Hinsicht wird eine Vollzugsanweisung noch nähere Erläuterungen bringen müssen. Es ist der Ankaufspreis der Reichsbank maßgebend.

4. a) Unklar sind die in Nr. 7 gegebenen Vorschriften über die Bewertung von Wertpapieren. In der Erläuterung wird bemerkt, daß die Wertpapiere, soweit Steuerkurse oder Steuerwerte festgesetzt sind, mit diesen anzugeben sind, und daß im übrigen der Verkaufswert der Bewertung zugrunde zu legen ist. Diese Erläuterung ist so allgemein gefaßt, daß der Laie sie ohne weiteres nicht nur auf das Kapitalvermögen, sondern auch auf die zum Betriebsvermögen gehörenden Wertpapiere erstrecken wird. Eine solche Auffassung aber wäre irrig. Nach § 139 Abs. 2 RAO. ist für die Bewertung der dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände der Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich angemessener Abnutzung maßgebend unter Zulassung des Ansatzes eines niedrigeren Wertes, dessen Höhe dem wirklichen Werte zur Zeit der Bilanzaufstellung entspricht. Mithin müssen dauernd dem Betriebe gewidmete Wertpapiere nicht zum Steuerkurse, sondern zum Anschaffungskurse eingesetzt werden. Hierzu gehören auch Wertpapiere, und zwar bei Banken vornehmlich die im eigenen Besitz befindlichen Aktien fremder Unternehmungen, welche als dauernde Anlagewerte im eigenen Portefeuille der Bank verbleiben, um einen maßgebenden Einfluß auf die Geschäftsleitung der anderen Unternehmen zu haben. Es ist allerdings bezweifelt worden, ob § 139 Abs. 2 sich auf Wertpapiere bezieht, weil in § 139 Absatz 2 ein Ansatz für angemessene Abnutzung vorgesehen ist. Nach seiner Stellung im System der Reichsabgabenordnung hat § 139 Abs. 2 allgemeine Geltung für alle zum Betriebsvermögen gehörenden Vermögenswerte. Ein Abzug für Abnutzung kann aber eben nur insoweit gemacht werden, als eine Abnutzung möglich ist. Andererseits ist aber das Vorhandensein oder die Möglichkeit einer Abnutzung nicht Voraussetzung für die Bewertung eines Vermögensteiles des Betriebsvermögens zum Anschaffungswerte gemäß § 139 Abs. 2. Auch aus § 261 Nr. 3 HGB. kann nichts anderes gefolgert werden. Dort wird von Anlagen und sonstigen Gegenständen, die dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, gesprochen. Die Praxis und die meisten Kommentare des Handelsgesetzbuches nehmen an, daß hierzu niemals Wertpapiere gehören. Aus dieser Auslegung kann aber nichts gegen die hier vertretene Auffassung von dem Inhalte des § 139 Abs. 2 RAO. geschlossen werden, weil § 261 Nr. 1 HGB. die Wertpapiere ausdrücklich aufzählt und für sie eine besondere Bewertungsvorschrift in bilanzrechtlicher Hinsicht enthält, während § 139 RAO. eine allgemeine Vorschrift für die Bewertung des Betriebsvermögens gibt ohne Sondervorschriften für Wertpapiere vorzusehen. Die §§ 141 ff. RAO. bestimmen dann zwar, daß Wertpapiere zum Kurswert anzusetzen sind; sie gelten aber nur dann, wenn die Wertpapiere zum Kapitalvermögen gehören. Die §§ 141—151 RAO. enthalten Einzelvorschriften für die Bewertung und gelten nur, wenn die Wertpapiere, Rechte oder Schulden selbständig zu bewerten sind; gehören sie zu einer wirtschaftlichen Einheit, z. B. zu einem Betriebsvermögen, so gelten in erster Reihe die Bestimmungen über die Bewertung dieser Einheiten, mithin bei Bewertung von Betriebsvermögen § 139 RAO.

b) **Keine Vorschriften sind in den Ausführungsbestimmungen gegeben über die Bewertung ausländischer Wertpapiere. Das Notopfergesetz selbst trifft in § 37 lediglich Bestimmungen über die Abgabefestsetzung in ausländischer Währung, enthält aber keine Vorschriften über die Schätzung ausländischen Kapitalvermögens. § 20 des Gesetzes enthält zwar Vorschriften über die Schätzung ausländischen Vermögens, bezieht sich aber nur auf Grund- und Betriebsvermögen. Im allgemeinen ist für ausländische Wertpapiere der Steuerkurs maßgebend. Wenn z. B. dänische Papiere in einem Depot einer holländischen Bank liegen, so würde der Devisenkurs vom 31. Dezember 1919 für die Umrechnung dieser dänischen Papiere maßgebend sein, wenn nicht ein amtlicher deutscher Steuerkurs für diese Papiere bestimmt ist. Die Abgabefestsetzung erfolgt dann auf Antrag des Steuerpflichtigen in ausländischer Währung. Durch diese Vorschrift wird dem Steuerpflichtigen nur die Vergünstigung gewährt, daß er von einer etwaigen Besserung der deutschen Valuta Nutzen ziehen kann. Durch die Umrechnung der ausländischen Wertpapiere zum Devisenkurse vom 31. Dezember 1919 wird erreicht, daß das gesamte Kapitalvermögen des Steuerpflichtigen bei der Schätzung in deutscher Währung berücksichtigt wird. Da die Steuer mit aufsteigendem Vermögen progressiv gestaffelt ist, so kommt der Steuerpflichtige bei dem ungünstigen Devisenkurse vom 31. Dezember 1919 unter Umständen in einen ziemlich hohen Tarifsatz.**

Der Steuerpflichtige selbst wird zweckmäßig für die Bewertung des Papiers die Berechnungsart zunächst dem Finanzamt überlassen und lediglich mitteilen, welche ausländischen Wertpapiere er besitzt, sofern diese nur auf fremde Währung lauten. Wie soll er sich aber verhalten, wenn das Papier entweder auf Zahlung in französischen Franks oder in Reichsmark lautet? Das Notopfergesetz selbst sieht keine ausdrückliche Bestimmung darüber vor, ob der Steuerpflichtige in solchem Falle wählen kann, welche Währung zugrunde zu legen ist. Man wird dem Steuerpflichtigen dies Wahlrecht geben müssen, wenn der Gläubiger bestimmen kann, in welcher Währung zurückzuzahlen ist, weil der Steuerpflichtige, der ja der Gläubiger ist, in diesem Falle angeben kann, wie er seine Forderung einziehen will. Im Regelfalle aber hat der Schuldner das Wahlrecht. Aus praktischen Erwägungen gebe ich dem Steuerpflichtigen auch in diesem Falle die Wahlbefugnis, den Wert des Papiers in in- oder ausländischer Währung abschätzen zu lassen. Man darf den Steuerpflichtigen in diesem Falle nicht dem Zufall des Valutastandes preisgeben, sondern muß es ihm gestatten, sich die günstigste Berechnung zu wählen. Das ist der in § 37 enthaltene Sinn des Gesetzes, der hier allerdings nur für die Bezahlung des Notopfers, nicht für die Bewertung des Vermögens ausgedrückt ist. Es ist aber § 37 insoweit erweiternd auszulegen.

Hinsichtlich der Festsetzung des auf Vermögenswerte in ausländischer Währung entfallenden Notopfers bestimmt § 37:

„Auf Antrag des Abgabepflichtigen ist der Teil der Abgabe, welcher auf Vermögenswerte in ausländischer Währung entfällt, auch in der jeweils in Betracht kommenden ausländischen Währung festzusetzen.

Dieser Teil der Abgabe, sowie jeder einzelne im Falle des § 31 auf ihn zu zahlende Rentenbetrag kann von dem Abgabepflichtigen in der betreffenden ausländischen Währung entrichtet werden.“

Stellt der Steuerpflichtige einen solchen Antrag, so kann er sinngemäß Festsetzung der gesamten Abgabe oder einzelner Renten in ausländischer Währung beantragen. § 37 will den Steuerpflichtigen von den Zufälligkeiten der

Digitized by Google

Valutaschwankungen möglichst befreien. Dieser Zweck würde nur unzureichend erfüllt, wenn man dem Steuerpflichtigen nur in der Steuererklärung selbst dies Wahlrecht gäbe und nicht mehr später. Die Ausführungsbestimmungen, die das Nähere nach dem Wortlaut des § 37 bestimmen sollten, schweigen völlig.

c) Die angegebene Bewertung gilt zweifellos dann nicht, wenn es sich um ausländische Wertpapiere handelt, die auf Grund der Bekanntmachung vom 26. März 1919 dem Reich käuflich überlassen worden sind. Das Reich hatte in dieser Bekanntmachung die Befugnis erhalten, sämtliche ausländischen Wertpapiere mit Ausnahme der österreichischen, ungarischen, bulgarischen, türkischen und russischen sofort zwecks käuflichen Erwerbes von den deutschen Eigentümern, soweit sie in Deutschland ihren Sitz hatten, einzufordern. Eine bestimmte Zahl von ihnen wurde sofort käuflich erworben (vgl. Anlage zur Bekanntmachung vom 26. März 1919); dieses Verzeichnis wurde durch Bekanntmachungen vom 21. Juni und 21. November 1919 um insgesamt weitere 11 Nummern erweitert. Auf diese käuflich übernommenen 102 Gruppen festverzinslicher ausländischer Wertpapiere wurde kurz nach ihrem Erwerb durch das Reich eine Abschlagszahlung geleistet, welche im wesentlichen dem für den 31. Dezember 1918 festgesetzten Steuerkurse entsprach. Der gesamte Uebernahmepreis sollte gemäß § 6 der Bekanntmachung vom 26. März 1919 unter Zugrundelegung des bei der Verwertung erzielten Erlöses und der dem Reich entstehenden Unkosten vom Reichsfinanzminister später festgesetzt werden. Die Festsetzung ist noch nicht erfolgt.

In den Ausführungsbestimmungen ist nichts darüber vorgesehen, welcher Wert einzusetzen ist.

Zweifellos können die beschlagnahmten und dem Reich bereits käuflich überlassenen Auslandswerte nicht mit einem Kurse eingesetzt werden. Sie gehören am 31. Dezember 1919 nicht mehr zum Kapitalvermögen des Steuerpflichtigen. Zum Vermögen des Steuerpflichtigen gehört vielmehr die Abschlagszahlung und unter Umständen auch der gezahlte weitere Erlös. Die in der Frankfurter Zeitung vom 15. Juni 1920 — Nr. 432 — enthaltene Notiz, daß in einem Sonderkursblatt die beschlagnahmten und dem Reich überlassenen Auslandswerte zusammengestellt werden würden, dürfte, soweit sie sich auf die auf Grund der Bekanntmachung vom 26. März 1919 aufgerufenen Wertpapiere bezieht, unrichtig sein.

Nicht ersichtlich ist nach dem Wortlaut der verschiedenen Steuergesetze, ob der Steuerpflichtige noch einen weiteren Betrag als die erhaltene Abschlagszahlung, soweit sie am 31. Dezember 1919 sich in seinem Vermögen noch befindet, einzusetzen hat. Soweit das Reich die Papiere noch nicht verkauft hat, braucht der Steuerpflichtige einen weiteren Betrag sicherlich nicht einzusetzen. Nach § 6 der Bekanntmachung ist der Anspruch auf den Erlös bedingt durch den Verkauf der Papiere. Aufschiebend bedingte Forderungen gehören nach § 22 des Notopfergesetzes i. V. mit § 147 RAO. nicht zum Vermögen des Steuerpflichtigen. Sollte sich in einzelnen Fällen bereits am 31. Dezember 1919 ergeben haben, daß die Papiere nicht verkäuflich sind, so kann auch auf Grund des § 153 der Reichsverfassung kein weiterer Anspruch in die Steuererklärung eingestellt werden. Das Reich ist zwar verpflichtet, eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Gelingt ihm aber der freihändige Verkauf zu einem höheren Preise als zu der dem Steuerpflichtigen gewährten Abschlagszahlung nicht, so wird das Reich voraussichtlich erklären, daß die Abschlagszahlung bereits eine angemessene Entschädigung darstellt.

Hat das Reich einzelne Papiere bereits am 31. Dezember 1919 verkauft — in den meisten Fällen trifft es nicht zu —, so braucht der Steuerpflichtige einen weiteren Betrag in die Steuererklärung nicht einzusetzen. Der Finanzminister hat nämlich in den Ausführungsbestimmungen zum Reichsausgleichsgesetz nicht ersichtlich gemacht, wie er diese Nachzahlungen berechnen wird. Zu einer Nachzahlung ist das Reich nach § 6 der Bekanntmachung vom 26. März 1919 verpflichtet. Die Höhe der Nachzahlung aber steht im Ermessen des Ministeriums. Dieses kann also eine Art Durchschnittspreis von dem Erlös aller verkauften Wertpapiere errechnen. Vom Steuerpflichtigen könnte diese Forderung höchstens zum gemeinen Wert, d. h. zum Verkaufswert, vom 31. Dezember 1919 eingesetzt werden. Diese Restforderungen sind aber an der Börse oder im freien Verkehr nirgends gehandelt worden; sie haben praktisch keinen Vermögenswert gehabt. Der gemeine Wert der Restforderungen war praktisch gleich Null. Infolgedessen braucht der Steuerpflichtige von den beschlagnahmten und dem Reich käuflich auf Grund der Bekanntmachung vom 26. März 1919 überlassenen Wertpapiere andere Beträge als die Abschlagszahlungen oder die vor dem 31. Dezember 1919 sonst erhaltenen weiteren Zahlungen nicht einzusetzen.

d) In den Ausführungsbestimmungen ist nichts darüber vorgesehen, ob diejenigen ausländischen Wertpapiere in der Steuererklärung angegeben werden müssen, welche das Reich auf Grund des § 10 — Anlage zu Art. 297 des Friedensvertrages — von den deutschen Eigentümern zwecks Ablieferung an die Entente aufgerufen hat. Diejenigen ausländischen zum Kapitalvermögen gehörenden Wertpapiere, welche vom Deutschen Reiche im Jahre 1920 auf Grund der in § 10 zu der Anlage zu Artikel 297 des Friedensvertrages auferlegten Verpflichtung aufgerufen werden, sind mit den Kursen per 31. Dezember 1919 in das der Steuererklärung beizufügende Verzeichnis aufzunehmen. § 1 Abs. 2 Satz 1 des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes vom 12. Juni 1920 bestimmt zwar: „Für die Veranlagung zum Reichsnotopfer gelten die in § 8 des Gesetzes vom 31. August 1919 bezeichneten Ansprüche als vor dem für die Steuer maßgebenden Stichtag (31. Dezember 1919) entstanden; in diesen Fällen bleiben die Werte, die Gegenstand der Entziehung oder Beeinträchtigung gewesen sind, außer Ansatz." § 8 des erwähnten Entschädigungsgesetzes spricht aber nur von Liquidationen und Enteignungen durch die feindlichen Mächte oder solchen Enteignungen, die im Friedensvertrage selbst ausgesprochen werden; er bezieht sich nicht auf solche Enteignungen seitens der deutschen Regierung, die auf Grund der im Friedensvertrage übernommenen Verpflichtungen (Art. 298) vorgenommen werden. Er lautet: „Die Vorschriften der §§ 6 und 7 finden entsprechende Anwendung, soweit die Enteignung oder Beeinträchtigung von Gegenständen zugunsten der alliierten und assoziierten Regierungen oder einer von ihnen oder zugunsten eines Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte in dem Friedensvertrage selbst ausgesprochen oder als wirksam anerkannt oder auf Grund des Friedensvertrages durch die alliierten und assoziierten Regierungen oder eine von ihnen erfolgt."

Es sind die in holländischem Depot befindlichen Aktien und Obligationen einer belgischen Kohlengesellschaft also vom Steuerpflichtigen mit den Kursen vom 31. Dezember 1919 einzusetzen, gleichgültig ob der Staat heute diese Papiere zur Ablieferung aufgerufen hat. Folgerichtig kann auch der Erlös später niemals zu einer Abänderung der Veranlagung führen.

Etwas anderes gilt nur für die von einer feindlichen Macht liquidierten oder enteigneten Depots von Deutschen, z. B. die deutschen Depots in London. Hier empfiehlt es sich, in der Erklärung den Sachverhalt anzugeben und mitzuteilen, was über den Verbleib der Papiere bekannt ist und zwar auch dann, wenn bisher die Liquidation noch nicht zur Enteignung geführt hat. Der Steuerpflichtige mag einstweilen das weitere dem Finanzamt überlassen. Nach § 2 Abs. 3 des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes sind diese Ansprüche, wenn der Berechnung der vom Reiche gewährten Entschädigungssumme eine ausländische Währung zugrunde liegt, mit dem Betrage zu bewerten, der dem Tageskurse der ausländischen Währung entspricht. Der Wert darf jedoch den endgültig abgerechneten Betrag nicht übersteigen. Solange dieser Wert noch nicht feststeht, sind die Ansprüche zu schätzen; die Steuerfestsetzung gilt als eine vorläufige im Sinne des § 82 RAO.

Digitized by Google

e) Das Steuerformular sieht eine besondere Liste für die Aufzählung der einzelnen Wertpapiere im Gegensatz zu dem Vordruck für die Kriegssteuererklärung nicht vor. In der allgemeinen Anleitung ist aber bestimmt, daß der Steuerpflichtige die einzelnen Teile des Vermögens einzeln aufzuführen hat, insbesondere die einzelnen Posten des Kapitalvermögens. Infolgedessen wird er die übliche namentliche Aufzeichnung der Papiere vornehmen müssen, weil nach § 168 RAO. der Steuerpflichtige die Steuererklärung nach der Anleitung des amtlichen Formulars abzugeben hat.

5. Ueber die Bewertung ausländischer Forderungen und Schulden sind weder in den Ausführungsbestimmungen noch im amtlichen Steuererklärungsmuster Richtlinien gegeben.

Man muß drei Gruppen unterscheiden:

a) Die Valutaforderungen und -Verbindlichkeiten gegenüber Angehörigen neutraler Staaten. Es sind die Devisenkurse vom 31. Dezember 1919 anzusetzen.

b) Die Valutaforderungen und -Verbindlichkeiten gegenüber den Angehörigen solcher feindlicher Staaten, die nicht das amtliche Ausgleichsverfahren (Clearing) wählen.

Forderungen sind stets zum Tageskurse vom 31. Dezember 1919 einzusetzen. Erfolgt nämlich von gegnerischer Seite eine Liquidation auf Grund Art. 297b des Friedensvertrages, so hat der deutsche Gläubiger nach §§ 6 und 8 des Gesetzes über Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages vom 31. August 1919 einen Anspruch gegen das Deutsche Reich auf angemessene Entschädigung. Gemäß § 2 Abs. 3 des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes sind derartige Ansprüche mit dem Betrage zu bewerten, der dem Tageskurse der ausländischen Währung an dem für die Steuer maßgebenden Stichtag entspricht. Sollte die deutsche Valuta derart steigen, daß der Gläubiger vom Reich einen geringeren Betrag erhält, als die zum Tageskurse des 31. Dezember 1919 erfolgte Umrechnung ergibt, so erfolgt später eine Ausgleichung: er wird neu veranlagt unter Berücksichtigung des tatsächlich vom Reich vergüteten Betrages. Der der endgültigen Veranlagung zu Grunde zu legende Wert darf nämlich den endgültig abgerechneten Betrag nicht übersteigen. Andererseits erfolgt keine Berichtigung der Veranlagung, wenn der endgültig ausgezahlte Betrag höher ist als die zum Tageskurs vom 31. Dezember 1919 umgerechnete Forderung. Dieser Mehrbetrag unterliegt der Einkommen-, bezüglich der Körperschaftssteuer. Unerheblich ist es, ob die Liquidation bereits am 31. Dezember 1919 begonnen hatte. § 1 Abs. 2 besagt nämlich: „Für die Veranlagung für das Reichsnotopfer gelten die im § 8 des Gesetzes vom 31. August 1919 bezeichneten Ansprüche als vor dem für die Steuer maßgebenden Stichtag entstanden; in diesen Fällen bleiben die Werte, die Gegenstand der Entziehung oder Beeinträchtigung gewesen sind, außer Ansatz."

Erfolgt auf der Seite des Schuldners keine Liquidation, so muß der Schuldner die Verbindlichkeit zum Tageskurs erfüllen. Die Forderung ist mithin grundsätzlich zum Tageskurs vom 31. Dezember 1919 zu bewerten, da ein besonderer Steuerkurs für Devisen am 31. Dezember 1919 bisher nicht festgesetzt ist.

Valutaverbindlichkeiten an Angehörige solcher Staaten, die nicht das Clearing wählen, sind gemäß § 4 Abs. 1 des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes mit dem Vorkriegskurs zu bewerten. Der Schuldner muß sie zwar zum Tageskurse erfüllen, das Reich ist aber verpflichtet, gemäß §§ 44 Nr. 1 und 46 des Reichsausgleichsgesetzes den Kursunterschied des Tageskurses zum Vorkriegskurse zu ersetzen.

c) Valutaforderungen und -Verbindlichkeiten gegenüber von Staaten, die das amtliche Ausgleichsverfahren gewählt haben.

Valutaforderungen sind zum Tageskurse vom 31. Dezember 1919 einzustellen. § 26 des Reichsausgleichsgesetzes bestimmt: „Die Abrechnung über in einer ausländischen Währung ausgedrückte Forderungen Deutscher erfolgt in Reichswährung unter Umrechnung der Währung ihres Nennbetrages zum Tageskurse. Das Gleiche gilt, wenn die Forderung sowohl in Reichswährung als auch in einer ausländischen Währung ausgedrückt war und zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrags gegenüber dem Staate der Gegenpartei bei unmittelbarer Abrechnung zwischen den Parteien die Zahlung in ausländischer Währung für diejenige Partei, der die Wahl des Zahlungsmittels zugestanden hätte, vorteilhafter gewesen wäre." § 2 Abs. 2 des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes besagt: „Lauten Forderungen im Sinne des § 9 Reichsausgleichsgesetzes auf ausländische Währung, so sind sie nach dem Tageskurse des für die Steuer maßgebenden Stichtags zu bewerten." Sollte die deutsche Valuta steigen und der deutsche Gläubiger später einen geringeren Betrag infolge dieser Kursänderung erhalten, so erfolgt eine Berichtigung der Veranlagung unter Einsetzung des tatsächlich ausgezahlten Betrages. Denn der in die Steuererklärung einzusetzende Wert darf den endgültig abgerechneten Betrag nicht übersteigen.

Valutaverbindlichkeiten gegenüber Angehörigen solcher Staaten, die das Clearing gewählt haben, sind zum Vorkriegskurse einzusetzen.

Die einschlägigen Bestimmungen sind in § 27 des Reichsausgleichsgesetzes und in § 4 des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes enthalten. § 27 RAG. bestimmt: „Die Abrechnung über in einer ausländischen Währung ausgedrückte Schulden Deutscher erfolgt in Reichswährung unter Umrechnung der Währung ihres Nennbetrages zum Vorkriegskurse. Das gleiche gilt, wenn die Verbindlichkeit sowohl in Reichswährung als auch in einer ausländischen Währung ausgedrückt war und zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrags gegenüber dem Staate der Gegenpartei bei unmittelbarer Abrechnung zwischen den Parteien die Zahlung in ausländischer Währung für diejenige Partei, der die Wahl des Zahlungsmittels zugestanden hätte, vorteilhafter gewesen wäre." Nach § 4 des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes sind Schulden mit dem Vorkriegskurse zu bewerten.

Diese Grundsätze der Bewertung gelten für Steuerbilanzen auch dann, wenn ein Steuerpflichtiger sowohl Valutaforderungen wie Valutaverbindlichkeiten hat. Nach dem Reichsausgleichsgesetz werden allerdings die Währungsgewinne auf die Valutaschulden derart angerechnet, daß die Valutagewinne, welche dem Schuldner aus Forderungen gegen im ehemals feindlichen Ausland ansässige Personen und aus Wertpapierbesitz in diesem Auslande zufließen, zur Berücksichtigung gelangen. (Vgl. §§ 29 und 30 Reichsausgleichsbesteuerungsgesetzes und § 3 des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes) Nach § 4 des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes sind die Schulden aber auch in diesem Falle nach dem Vorkriegswerte, Forderungen nach dem Tageskurse zu bewerten. Die Veranlagung zum Reichsnotopfer gilt als vorläufige; stehen die vom Reich dem Steuerpflichtigen zu erstattenden und von letzterem an das Reich zu zahlenden Beträge dann — nach Jahren — fest, so erfolgt unter Zugrundelegung der endgültigen Beträge die endgültige Veranlagung. (§ 5 des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes.)

6. Unter § 12b ist der sog. Dreimonatsabzug vorgesehen. Die Fassung des amtlichen Steuerformulars geht offenbar davon aus, daß der Dreimonatsabzug dann nicht gemacht werden könne, wenn der Barbestand Teil des Betriebsvermögens ist. § 15 Nr. 7 läßt aber ausdrücklich einen Abzug für die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht geschäftlicher oder beruflicher Art für 3 Monate von den Beträgen an Geld und Bank- oder sonstigen Guthaben zu, soweit sie aus den laufenden Jahreseinkünften stammen, ohne, wie das Besitzsteuergesetz, die Zulässigkeit dieses Abzuges auf das Kapitalvermögen zu beschränken.

Der Abzug selbst wird nur für 3 Monate zugestanden. Die Vollzugsanweisung zum Kriegsabgabegesetz vom Vermögenszuwachs erweiterte unter bestimmten Voraussetzungen den Abzug auf 6 Monate. Für das Reichsnotopfergesetz ist eine ähnliche Bestimmung bisher nicht erlassen. Ihr Erlaß erscheint unbedingt geboten.

Digitized by Google

V. Barzahlungen.

Die Ausführungsbestimmungen besagen lediglich, daß bei baren Zahlungen bis zum 30. Juni 1920 von je 100 M. der Steuer 92 M. und vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 96 M. von dem Steuerpflichtigen entgegenzunehmen sind. Es ist aber nichts darüber bestimmt, ob die Aufrechnung, welche grundsätzlich nach § 103 RAO. zulässig ist, auch als Barzahlung im Sinne dieser Bestimmungen gilt, so daß also auch in diesem Fall die Zinsen von 8 bzw. 4 pCt. zu berücksichtigen sein würden. Es gelten für die Aufrechnungen dieselben Bestimmungen wie im Bürgerlichen Recht. Nach dem Bürgerlichen Recht gilt Aufrechnung als bare Zahlung. Die Forderungen gelten, wenn die Aufrechnung erklärt ist, mit dem Tage als getilgt, an welchem die beiden Ansprüche fällig sich gegenüberstanden. Soweit die beiden Forderungen vor dem 30. Juni 1919 fällig waren, werden mithin von der zur Aufrechnung notwendigen Gegenforderung des Steuerpflichtigen 8 pCt. abzuziehen sein.

Als Barzahlung gilt auch die Hingabe unverzinslicher Reichsschatzwechsel. Die Ausführungsbestimmungen geben keinen amtlichen Kurs an und bis in die allerletzte Zeit war eine amtliche Festsetzung trotz des berechtigten Drängens der Steuerpflichtigen nicht zu erreichen. Jetzt endlich ist Weisung ergangen, daß unverzinsliche Reichsschatzwechsel zu demselben Betrage abzurechnen sind, zu welchem sie die Reichsbank zurückkauft, d. h. mit 5 pCt. Diskont.

VI. Die Bestimmungen über die Annahme von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen des Deutschen Reichs an Zahlungsstatt.

Bis zum 31. Dezember 1920 werden Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen des Deutschen Reichs unter Zugrundelegung eines Zinsenlaufes vom 1. Januar 1920 ab zum festgesetzten Steuerkurse an Zahlungsstatt angenommen. Wenn es sich um nachweislich selbstgezeichnete Kriegsanleihe handelt, so werden die 5 proz. Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen des Deutschen Reichs, sowie die 4½ proz. Schatzanweisungen der 6., 7., 8. und 9. Kriegsanleihe mit Zinsenlauf vom 1. Januar 1920 ab zum Nennwert, die 4½ proz. Schatzanweisungen der 4. und 5. Kriegsanleihe unter Zugrundelegung des gleichen Zinsenlaufs zum Werte von 96,50 M. für je 100 M. Nennwert für das Reichsnotopfer an Zahlungsstatt angenommen.

Im folgenden werden zunächst die Fälle zusammengestellt, in welchen Kriegsanleihe als selbstgezeichnet gilt (1); es wird sodann erörtert werden, in welcher Weise der Nachweis der Zeichnung dem Finanzamt zu erbringen ist (2), und danach werden die Vorschriften über die Höhe der abzuliefernden Stücke einschließlich der Zinsberechnung (3) und das bei der Ablieferung zu beobachtende Verfahren kurz zusammengefaßt.

1. a) Als selbstgezeichnet gilt zunächst diejenige Kriegsanleihe, die der Abgabepflichtige oder seine Ehefrau, sofern die Eheleute zusammen veranlagt werden (§ 16), infolge einer Kriegsanleihezeichnung für sich oder für den Bedachten erworben hat (§ 13). Hat ein Vater Kriegsanleihe gezeichnet und die ihm zugeteilten Stücke nach dem 31. Dezember 1916 seinen Kindern geschenkt, so werden diese Stücke, sofern sie am 31. Dezember 1919 noch im Vermögen der Kinder vorhanden sind, nicht bei dem Vermögen der Kinder veranlagt, sondern bei dem Vermögen des Vaters. Es erfolgt aber eine getrennte Berechnung bei der Veranlagung gemäß § 13 des Notopfergesetzes. Die Kinder haben denjenigen Betrag des Notopfers zu zahlen, der vom Vermögen des Vaters infolge der Zurechnung der geschenkten Kriegsanleihestücke zu seinem Vermögen erhoben wird. Die Kinder können die Kriegsanleihestücke für die auf diese Kriegsanleihe entfallende Steuer als selbstgezeichnet in Zahlung geben (§ 34 Abs. 3 a, b). Dagegen gelten die geschenkten Kriegsanleihestücke nicht als selbstgezeichnet, soweit die Kinder ihr eigenes Notopfer bezahlen wollen. Als selbstgezeichnet gelten ferner diejenigen Kriegsanleihestücke, welche der Abgabepflichtige oder seine Ehefrau

b) aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen erworben haben, wenn der Erblasser selbst gezeichnet hatte oder die Zeichnung für den Nachlaß erfolgte, oder

c) von einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder von einem Syndikat als deren Gesellschafter, Genosse oder Mitglied empfangen haben, und die Gesellschaft, Genossenschaft oder das Syndikat diese Kriegsanleihestücke infolge einer Zeichnung erworben haben, oder

d) die Kriegsanleihestücke von einer Genossenschaft als deren Mitglied käuflich erworben haben, sofern der dafür entrichtete Erwerbspreis nicht den Betrag des am 31. Dezember 1919 vorhanden gewesenen Guthabens überstiegen und die Genossenschaft die Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen infolge einer Zeichnung erworben hat. Die Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Genossenschaftsmitglieder, die die Mitgliedschaft erst nach dem 1. Juli 1919 erworben haben, oder

e) an Stelle einer auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Aussteuer erhalten haben, und der Aussteuernde die Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen infolge einer Zeichnung erworben hat.

Aus diesen Bestimmungen zu b—e ergibt sich gegenüber den einschlägigen Bestimmungen der Kriegsabgabengesetze von 1919 eine wesentliche Erweiterung durch die Aufnahme der Syndikate in c). Syndikate oder Kartelle sind freiwillige Vereinigungen selbständiger Unternehmer gleicher oder verwandter Erwerbszweige zur Beeinflussung des gemeinsamen Marktes zu gemeinsamer Regelung der Produktions- und Absatzverhältnisse mittels Beseitigung oder Beschränkung des freien Wettbewerbes. Von den Trusts unterscheiden sich die Syndikate dadurch, daß bei ihnen jeder Unternehmer noch eine Gemeinselbständigkeit, insbesondere das Recht des Rücktritts bei Nichteinhaltung des Vertrages durch andere Beteiligte hat, während bei den Trusts den Teilnehmern jede Selbständigkeit fehlt.

Die zu c) genannten Bevorzugungen gelten nur für die Mitglieder von offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Syndikaten, also nicht für Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Aktien-Kommanditgesellschaften u. a. Es gilt insbesondere also nicht als selbstgezeichnet dasjenige Kriegsanleihestück, welches ein Aktionär als Dividende von der Aktiengesellschaft aus dem eigenen Bestande der Aktiengesellschaft erhielt, auch wenn die Aktiengesellschaft das Stück selbst gezeichnet hatte.

Von der im § 44 des Gesetzes dem Reichsfinanzminister erteilten Ermächtigung, die Vergünstigung zu c) und d) auch denjenigen Anstalten und Personenvereinigungen sowie deren Mitgliedern zu gewähren, die, ohne die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft zu haben, nach Art ihres Geschäftsbetriebes wirtschaftlich den eingetragenen Genossenschaften gleichzustellen sind, ist bisher kein Gebrauch gemacht worden.

2. Für den Nachweis der Zeichnung gelten folgende Bestimmungen:

Hat der Steuerpflichtige die Kriegsanleihestücke selbst gezeichnet, oder sind sie vom Schenker gezeichnet worden (vgl. oben VI. 1 a), so wird der Nachweis der Zeichnung bei Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen durch Vorlegung einer von der Zeichnungs-(Vermittlungs-)stelle auszustellenden Bescheinigung erbracht. Aus der Bescheinigung müssen sich die Nummern der gezeichneten Stücke ergeben.

Die Bescheinigung soll etwa folgendermaßen lauten:

> Es wird bescheinigt, daß Herr X. die nachstehend aufgeführten Kriegsanleihestücke .... infolge einer Zeichnung von Kriegsanleihe gezeichnet hat.
>
> .....
> (Unterschrift der Bank)

Digitized by Google

Bescheinigungen der Vermittlungsstelle über die für eigene Rechnung gezeichneten Stücke sind unzulässig. In solchen Fällen muß die Bescheinigung vom Finanzamt ausgestellt werden.

Bei Schuldbuchforderungen wird der Nachweis der Zeichnung durch die von der Reichsschuldenverwaltung zu treffende Feststellung, daß die Forderung unmittelbar infolge einer Schuldbuchzeichnung in das Schuldbuch eingetragen ist, erbracht.

Kann der Steuerschuldner eine Bescheinigung der Zeichnungs-(Vermittlungs-)stelle über die erfolgte Zeichnung von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen nicht vorlegen ,oder kann die Reichsschuldenverwaltung die erwähnte Feststellung nicht treffen, so kann der Steuerschuldner bei seinem Finanzamt die Ausstellung einer Bescheinigung über die Zeichnung beantragen. Der Antrag muß die Erklärung enthalten, weshalb der Steuerschuldner zur Vorlegung dieser Bescheinigung der Zeichnungsstelle nicht imstande ist. Erachtet das Finanzamt den Nachweis der Zeichnung für hinreichend geführt, so stellt es nach amtlichem Vordruck die Bescheinigung aus. Andernfalls weist es den Antrag zurück. Hat eine Ehefrau Kriegsanleihe gezeichnet, und sind die Ehegatten gemeinsam veranlagt, so hat der Steuerschuldner den Nachweis der Zusammenrechnung des Vermögens der Ehegatten durch eine vom Finanzamt auszustellende Bescheinigung zu erbringen.

Der Nachweis der Zeichnung ist in der Regel durch Vorlegung von Urkunden zu führen. Ist der Steuerpflichtige hierzu nicht imstande, so hat das Finanzamt in geeigneten Fällen vor Ablehnung eines Antrags den Steuerpflichtigen aufzufordern, die Richtigkeit der behaupteten Tatsachen durch Versicherung an Eidesstatt zu erhärten (Art.28 Vollz.-Anw. i. V. mit § 176 RAO.).

Hat ein Steuerpflichtiger Kriegsanleihestücke, die er infolge einer Zeichnung erhalten hat, in andere Kriegsanleihestücke, gegebenenfalls in solche mit anderem Nennwert oder anderem Zinstermin umgetauscht, so kann auch in diesem Falle von der Zeichnungsstelle eine Bescheinigung über die erfolgte Zeichnung ausgestellt werden. In diesem Falle hat die Bescheinigung sowohl die Nummern der gezeichneten Kriegsanleihestücke als auch die Nummern der hierfür eingetauschten Stücke zu enthalten. Das gleiche gilt, wenn ein Steuerpflichtiger einer Reichsbehörde Kriegsanleihestücke, die er infolge einer Zeichnung erhalten hat, in Zahlung gegeben hat und von dieser, da er zuviel gezahlt hat, Ersatzstücke geliefert bekommen hat.

Infolge einer Zeichnung hat auch derjenige Kriegsanleihe für sich erworben, der sie von einem anderen empfangen hat, wenn der andere zwar im eigenen Namen, aber für Rechnung des Empfängers gezeichnet hat. In diesem Falle kann die Bescheinigung aber nicht von der Zeichnungsstelle, sondern nur vom Finanzamt ausgestellt werden (§ 34 Abs. 2 und § 36 Abs. 1 Satz 4 der Ausführungsbestimmungen).

In den sämtlichen anderen Fällen (oben VI. 1 b—c) wird der Nachweis über das Vorhandensein der oben erwähnten Voraussetzungen nur vom Finanzamt bescheinigt, nicht von der Zeichnungsstelle selbst.

In allen Fällen bedarf es der Ausstellung einer besonderen Bescheinigung durch das Finanzamt nicht, wenn das Finanzamt als Annahmestelle für Wertpapiere in Betracht kommt.

3. Kriegsanleihe kann zur Bezahlung des Reichsnotopfers nur insoweit in Zahlung gegeben werden, als der Annahmewert den Betrag der geschuldeten Vermögensabgabe nicht übersteigt. Eine bare Herauszahlung auf hingegebene Stücke oder Buchforderungen der Reichsanleihe findet nicht statt.

In dem Annahmewerte der Kriegsanleihestücke ist die vom Tage der Fälligkeit der in den §§ 31 und 33 des Gesetzes bezeichneten Teilbeträge entstehende Zinspflicht (§ 104 der RAO.) berücksichtigt. Der Steuerschuldner hat daher nur den nicht durch Hingabe von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen des Deutschen Reiches beglichenen Restbetrag vom Tage der Fälligkeit der Teilbeträge der geschuldeten Abgabe ab mit 5 pCt. zu verzinsen.

Es sind die Zinsen vom 1. Januar 1920 ab zu berechnen. Der Annahmewert für je 100 M. Kriegsanleihe mit den ab 1. Juli 1920 und später fälligen Zinsabschnitten beträgt 100 M.; mit den ab 1. Oktober 1920 ab und später fälligen Zinsabschnitten nach der Berechnung in Anlage 33 zu den Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt 1920 S. 737) 98,75 M.; mit den ab 1. Januar 1921 und später fälligen Zinsabschnitten 97,50 M.; mit den am 1. April 1921 und später fälligen Zinsabschnitten 96,25 M. 5 proz. Schatzanweisungen der ersten Kriegsanleihe mit den ab 1. Oktober 1920 fälligen Zinsabschnitten werden zum Kurse von 98,75 M. in Zahlung genommen; falls sie ohne Zinsabschnitte abgeliefert werden, beträgt der Annahmewert 96,25 M.

In zahlreichen Fällen haben Kunden bereits Ende Juni beantragt, Kriegsanleihestücke mit den Juli-Kupons für sie den Ablieferungsstellen zwecks Vorauszahlung auf das Reichsnotopfer einzuliefern. Die Banken müssen aus technischen Gründen die Juli-Kupons bereits Anfang Juni trennen, weil das Kuponseinlösungsgeschäft sonst nicht glatt abgewickelt werden kann. In solchen Fällen bringen sie vielfach den Kunden Valuta 1. Juli 1920 den Betrag des Kupons abzüglich Kapitalertragssteuer gut. Es würde eine starke Ungerechtigkeit bedeuten, wenn den Kunden in solchen Fällen der volle Nennwert des Kupons vom Annahmewert abgezogen wird, wie es die oben wiedergegebenen Sätze der Ausführungsbestimmungen vorsehen. Der Kunde hat tatsächlich nur 4½ pCt. erhalten, da die Kapitalertragssteuer abgezogen worden ist.

Wenn man aber grundsätzlich nur 4½ pCt. vergüten will, so müßte mindestens Vorsorge dafür getroffen werden, daß die Banken berechtigt sind, fremde Kupons mit gleicher Fälligkeit an das Stammpapier anzuheften und das Stück mit dem fremden Kupon abzuliefern. Der Kunde hat vielfach noch im Juni beantragt, für ihn die Kriegsanleihestücke abzuliefern. Die Bank war aus technischen Gründen genötigt, die Kupons früher zu trennen. Der Kunde kann nicht dafür bestraft werden, daß die Bank notwendigerweise die Kupons früher trennen muß. Die Bank könnte die für 1. Juli 1920 erfolgte Gutschrift stornieren und bescheinigen, daß der zum Stammpapier gehörige Kupon zwar von ihr abgetrennt worden ist, eine Gutschrift für den Kunden aber noch nicht stattgefunden hat. Dadurch würde etwa befürchteten Schiebungen vorgebeugt werden. Uebrigens besteht ein Handel mit abgetrennten Kupons von Kriegsanleihestücken nach Inkrafttreten der Kuponseinlösungsverordnung vom 24. Oktober 1919 nicht mehr.

4. Die Kriegsanleihestücke sind nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen und Erneuerungsbogen einer Annahmestelle einzureichen. Als Annahmestellen wirken dieselben Stellen wie bei der Durchführung des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs vom 10. September 1919 (vgl. die Veröffentlichung im Zentralblatt 1920 S. 868). In Preußen sind insbesondere zuständig die Seehandlung, die Centralgenossenschaftskasse, die Reichsbankanstalten, die Regierungshauptkassen und vielfach auch die Hauptzollamtskassen. Oft bewahren Steuerpflichtige Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanleihen, die sie zur Entrichtung des Notopfers hinzugeben beabsichtigen, nicht an ihrem Wohnort auf, sondern haben sie bei einer Bank, die ihren Sitz an einem anderen Orte hat, niedergelegt. Die Ausführungsbestimmungen sagen nichts darüber, ob die Banken die Kriegsanleihestücke den an ihrem Sitz befindlichen Abnahmestellen für Rechnung des Kunden abliefern können. Bei der Durchführung der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs war durch einen Erlaß des preuß. Finanzministers vom 18. März 1919 (II 5531, I 4676 Fin.Min.Bl. Nr. 10 24. Mai 1919 S. 207) darauf hingewiesen, daß die als Annahmestellen zur Empfangnahme von Kriegsanleihestücken bestimmten Regierungshauptkassen verpflichtet seien, solche Kriegsanleihestücke nicht nur von Abgabepflichtigen aus dem eigenen Bezirk, sondern auch von solchen Abgabepflichtigen in Empfang zu nehmen, die in anderen preußischen Regierungsbezirken wohnen oder veranlagt

Digitized by Google

sind. Für Reichsbankanstalten galt aber nicht das gleiche. Diese lehnen deshalb jetzt mehrfach es ab, alle Beträge anzunehmen. Es wäre erwünscht, wenn die allgemeine Annahmepflicht aller Annahmestellen ohne Rücksicht auf den vom Sitz der Annahmestelle abweichenden Wohnsitz des Steuerpflichtigen durch Erlaß des Reichsfinanzministers baldigst festgelegt würde. Nachdem die Kuponseinlösungsverordnung vom 24. Oktober 1919 in weitem Umfang tatsächlich den Depotzwang eingeführt hat und kleine Banken vielfach die ihnen zum Depot angebotenen Papiere nicht mehr annehmen konnten, muß im Interesse der kleineren Orte gestattet werden, daß die Großbanken auch für Rechnung auswärtiger Kunden an ihrem Sitz abliefern können. Es wäre dringend wünschenswert, wenn die leitende Stelle mehr, als es bisher geschehen ist, darauf hinwirken würde, daß diese Annahmestellen wiederholt und in übersichtlicher Form veröffentlicht würden. Gerade in dieser Hinsicht ist bisher außerordentlich wenig geschehen. Man scheint sich im wesentlichen auf einige unzureichende kurze Hinweise in der Tagespresse und sonst auf Anweisungen an die Landesfinanzämter beschränkt zu haben. Noch Ende Juni 1920 konnte es geschehen, daß die Reichsbankstellen in kleineren Orten erklärten, sie seien als Annahmestelle für Kriegsanleihestücke zwecks Abzahlung auf das Reichsnotopfer nicht vorgesehen. Die Einreichung hat unter Beifügung eines Antrages nach amtlichem Formular (Muster 31) zu erfolgen. Die Formulare sind bei allen Annahmestellen kostenlos erhältlich; in der Regel auch bei den Banken.

Wer zur Entrichtung des Reichsnotopfers Schuldbuchforderungen des Deutschen Reichs verwenden will, hat bei der Reichsschuldenverwaltung (Schuldbuchangelegenheit) in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94, einen Antrag auf Uebertragung seiner Schuldbuchforderung oder eines entsprechenden auf volle 100 M. lautenden Teiles auf das Konto der Reichskasse für Reichsnotpofer unter Benutzung des amtlichen Formulars (Muster 32) zu stellen. Der Antrag ist vom Antragsteller zu unterschreiben. Von einer Beglaubigung der Unterschrift wird die Reichsschuldenverwaltung in der Regel absehen. Der Antrag wird nur berücksichtigt, sofern sich auf dem Konto des Antragstellers keine Beschränkung zugunsten Dritter wie Zinsgenußrechte, Pfandrechte usw. befindet. Die Uebertragung der Reichsschuldbuchforderungen auf das Konto der Reichskasse erfolgt gebührenfrei.

Bei Hingabe der Werte an die Annahmestellen sind die oben erwähnten Bescheinigungen über die erfolgte Zeichnung der Kriegsanleihe mit einzureichen.

Die Annahmestellen für Wertpapiere berechnen den Annahmewert der ihnen übergebenen Stücke; die Reichsschuldenverwaltung den Annahmewert der auf das Konto der Reichskasse übertragenen Schuldbuchforderungen und stellen den Antragstellern (Einlieferern von Stücken) Bescheinigungen über den Gesamtannahmewert der eingelieferten Stücke oder übertragenen Schuldbuchforderungen aus. Diese Bescheinigungen sind von dem Steuerpflichtigen dem Finanzamt zu übergeben. Dieses nimmt sie zu dem darin angegebenen Gesamtannahmewert auf das zu entrichtende Reichsnotopfer in Zahlung und rechnet sie bei den Einnahmeablieferungen als Beläge über Zahlungen für Rechnung der Reichshauptkasse auf.

Die Ausführungsbestimmungen sehen nichts darüber vor, welche Rechtsmittel ein Steuerpflichtiger gegen eine falsche Berechnung des Gesamtannahmewertes der abgegebenen Kriegsanleihestücke hat. Ohne weiteres steht ihm die allgemeine Dienstbeschwerde zu. Daneben aber wird ihm die allgemeine Beschwerde gegen Verfügungen der Finanzbehörden aus der Reichsabgabenordnung zustehen, obwohl es sich nicht um Entscheidungen der Finanzämter, sondern um Entscheidungen von Annahmestellen für Wertpapiere handelt. Andererseits sind nicht der Einspruch oder die Berufung gegen falsche Festsetzung des Gesamtannahmewertes gegeben, weil diese Rechtsmittel sich nur gegen die Veranlagung selbst richten.

VII. Reichsnotzins.

Ueber den Reichsnotzins enthalten die Ausführungsbestimmungen lediglich eine untergeordnete Bestimmung im § 32 für die Verteilung des Reichsnotzinses auf mehrere Grundstücke. Im folgenden sollen kurz die Bestimmungen des Notopfergesetzes selbst und ihre Wirkung auf die Kreditsicherheit des Grundbesitzes dargestellt werden. Nach § 33 kann auf Antrag des Abgabepflichtigen für den Teil der Abgabe, der auf den Grundbesitz nach Abzug der den Grundbesitz betreffenden dinglichen Schulden und Lasten entfällt, eine jährliche Tilgungsrente in Höhe von 5,5 pCt. der Abgabe als öffentliche Last in das Grundbuch eingetragen werden (Reichsnotzins). Um den Betrag des Kapitalwertes des Reichsnotzinses mindert sich die Abgabe. Der Reichsnotzins kann also immer nur für denjenigen Teil der Abgabe eingetragen werden, der auf den Grundbesitz entfällt. Bei Ermittlung des Grundstückswertes sind die dinglichen Schulden und Lasten, und zwar sowohl privatrechtliche wie öffentlich-rechtliche, von dem Wert des Grundstückes abzuziehen.

Es ist aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht ohne weiteres ersichtlich, ob der Grundstückswert hier nach dem gemeinen Wert zu berechnen ist. § 18 des Notopfergesetzes verweist auf § 152 RAO. Dieser besagt: „Bei der Bewertung von Grundstücken ist der gemeine Wert zugrunde zu legen.

Soweit es sich um Steuern vom Vermögen handelt und die einzelnen Steuergesetze nichts anderes vorschreiben, ist bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken, sowie bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, und bei denen die Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht, der Ertragswert zugrunde zu legen."

§ 18 des Notopfergesetzes bezieht sich nicht auf die Bewertung von solchen Grundstücken, die zum Betriebsvermögen gehören. Es ist strittig, ob dann Grundstücke zum gemeinen Wert zu veranlagen sind. Man wird jedenfalls bei Bewertung der dauernd dem Betriebe gewidmeten Grundstücke gemäß § 139 Abs. 2 RAO. den Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich angemessener Abnutzung anzusehen haben; die Einsetzung eines niedrigeren Wertes ist zulässig, wenn er dem wirklichen Werte zur Zeit der Bilanzaufstellung entspricht.

Grundstücke, denen die im oben wiedergegebenen § 152 Abs. 2 RAO. aufgezählten Eigenschaften fehlen, z. B. Bauterrains in noch nicht aufgeschlossenem, brachliegendem Gelände, und zum Betriebsvermögen zählende Grundstücke werden schon bei Berechnung des Notopfers zum gemeinen Wert veranlagt, letztere jedoch nur mit 80 pCt. des Wertes, sofern sie im Eigentum von Einzelpersonen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften stehen (§ 19). Im übrigen erfolgt die Veranlagung, sofern der Steuerpflichtige nichts Abweichendes beantragt, bei Berechnung des Notopfers nach dem Ertragswert.

Ist der Ertragswert auch der Bewertung des Grundstücks bei Berechnung des lastenfreien Teils zum Zwecke der Errechnung des Reichsnotzinses maßgebend? Ich bejahe diese Frage, weil der Reichsnotzins eine an die Stelle des ursprünglichen Steuerbetrages tretende andere Form der Steuerberechnung ist. Zwar erlischt die persönliche Haftung der Steuerpflichtigen und es besteht fortan nur eine dingliche Haftung des Grundstücks. Aber der Reichsnotzins ist eine Steuer. Bei Bewertung von Grundstücken gilt aber § 152 RAO. nicht nur bei Errechnung des Wertes für die Veranlagung, sondern § 152 sagt allgemein: „Soweit es sich um Steuern vom Vermögen handelt .... ist der Ertragswert zugrunde zu legen."

Hat der Steuerpflichtige allerdings in der Steuererklärung beantragt, das Grundstück zum gemeinen Wert abzuschätzen, so bindet ihn diese Erklärung auch bei der Bewertung, die die Grundlage für die Berechnung des Reichsnotzinses bildet. Denn der Reichsnotzins wird berechnet für den Teil der Abgabe, der auf den Grundbesitz entfällt. Es muß also der Wert des Grundbesitzes vom 31. Dezember 1919 maßgebend sein, und zwar der in der Veranlagung angenommene Wert. Allerdings nicht der Nettowert nach Abzug der Schulden, sondern der Bruttowert; denn der Abzug der Schulden ist bei Berechnung der Abgabe ein anderer als bei Berechnung des für den Reichsnotzins freien Grundstückswertes.

Digitized by Google

Bei der Veranlagung sind Eigentümergrundschulden nicht zu berücksichtigen, wohl aber bei Berechnung des für den Reichsnotzins freien Grundstückwertes. Bei der Veranlagung werden ferner Schulden und Lasten häufig an anderer Stelle abgezogen als am Grundvermögen. So wird eine Hypothek, die für eine mit der Bewirtschaftung des Grundstücks in keinem Zusammenhang stehende Schuld auf dem Grundstück eingetragen ist, nicht beim Grundvermögen, sondern beim Kapitalvermögen abgezogen. Daraus folgt schon, worauf noch weiter unten einzugehen ist, daß die bei Berechnung des Reichsnotzinses abzuziehenden Schulden nicht nach demselben Maßstab abzuziehen sind, wie bei der Veranlagung.

Zu den abzuziehenden Lasten gehören außer den Hypotheken insbesondere Grund- und Rentenschulden, Grunddienstbarkeiten und Reallasten, Baubeschränkungen, Wegegerechtigkeiten, Altenteile usw. sowie ständige Lasten des öffentlichen Rechts. Der als Reichsnotzins zulässige Teil der Gesamtabgabe verhält sich zu dieser wie der Wert des Grundbesitzes nach Abzug der dinglichen Schulden und Lasten zu dem Gesamtvermögen.

Der Reichsnotzins ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 33 eine öffentliche Last. Er geht mithin allen privaten Belastungen im Range vor, wie sich aus § 10 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes ergibt.

Eine persönliche Haftung des Abgabepflichtigen bzw. des Grundstückseigentümers besteht nach der Eintragung nicht mehr. Nach §§ 33 Abs. 1 Satz 2 „mindert sich die Abgabe um den Betrag des Kapitalwertes des Reichsnotzinses". Durch diese Fassung soll ausgedrückt werden, daß die Abgabeschuld des Abgabepflichtigen in Höhe des Kapitalwertes des Reichsnotzinses getilgt wird. An die Stelle der persönlichen Haftung des Abgabepflichtigen tritt die rein dingliche Haftung des Grundstücks. Diese Umwandlung stellt nach der Erklärung des Finanzministers eine Novation dar. Wird also das Grundstück, das mit einem Reichsnotzins belastet ist, verkauft, so kann das Reich sich lediglich an den Erwerber des Grundstücks für die künftig fälligen Raten halten, nicht an den Veräußerer.

Der Reichsnotzins entsteht in demjenigen Augenblick, in welchem die Eintragung des Reichsnotzinses beantragt wird. Der Antrag auf Eintragung kann auch während des Laufes der gewöhnlichen Tilgungsrente jederzeit erfolgen; andererseits kann der Reichsnotzins jederzeit wieder in eine gewöhnliche Rente nach § 31 umgewandelt werden. Dies letztere ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut, wohl aber aus dem Sinne des Gesetzes. Die Hypothekengläubiger und sonstigen dinglich Berechtigten haben kein Recht, dem Antrage auf Eintragung des Reichsnotzinses zu widersprechen.

Die Berechnung und Entrichtung erfolgen gemäß § 33 Abs. 2 in entsprechender Anwendung des § 31. Es ist also der auf den Grundbesitz entfallende Abgabebetrag, soweit er nicht durch 500 M. teilbar ist, bis zum 1. Oktober 1920 oder, sofern der Veranlagungsbescheid erst nach dem 1. September 1920 zugestellt wird, innerhalb eines Monats nach der Zustellung zu zahlen, sofern nicht der Reichsnotzins erst später begründet wird. Der dann übrig bleibende Abgabebetrag ist zuzüglich der nach § 30 zu zahlenden Zinsen der Berechnung des Notzinses zugrunde zu legen; es sind von dieser Summe jährlich 5,5 pCt. als Tilgungsrente zu zahlen. Die einzelnen Rentenbeträge sind nach Wahl des Abgabepflichtigen vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu entrichten. Abänderungen des Reichsnotzinses sind zugelassen.

Die Eintragung des Reichsnotzinses sowie Abänderungen und Löschungen erfolgen kosten-, stempel- und gebührenfrei.

Besitzt ein Steuerpflichtiger mehrere wirtschaftlich selbständige Grundstücke, so wird der Reichsnotzins nach dem Verhältnis des steuerlich festgestellten Reinvermögens des Steuerpflichtigen an den einzelnen Grundstücken auf diese verteilt (§ 32 A.-B.). Im Falle der Teilung eines mit dem Reichsnotzins belasteten Grundstückes wird der Reichsnotzins entsprechend dem von dem Finanzamt für den Zeitpunkt der Tilgung festzustellenden Werte der Grundstücke auf diese verteilt. Diese Verteilung des Reichsnotzinses gilt nur bei einer tatsächlichen Veräußerung von Grundstücken, nicht bei einer ideellen Teilung.

Wenn ein Abgabepflichtiger, um den dem Reichsnotzins zugrunde liegenden Abgabebetrag bar zu zahlen, ein in höchstens 50 Jahren rückzahlbares Tilgungsdarlehen aufnimmt, so geht die hierfür zu bestellende Hypothek dann allen anderen Lasten im Range vor, wenn sie für die öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Kreditanstalt aufgenommen wird, welche das Grundstück an erster Stelle beliehen hat.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß die Kreditgeber in vielen Fällen zweckmäßigerweise möglichst schnell noch jetzt ihre Kredite durch Eintragung von Hypotheken sichern lassen. Der Reichsnotzins, der dann später auf den Grundstücken eingetragen werden kann, wird erheblich geringer, weil die jetzt einzutragende Hypothek vom Wert des Grundstückes abzuziehen ist. Der Reichsnotzins wird nämlich nur für den Teil der Abgabe eingetragen, der auf den Grundbesitz nach Abzug der den Grundbesitz betreffenden dinglichen Schulden und Lasten entfällt. Die von Eckstein[1]) vertretene Meinung, es würden bei Berechnung des lastenfreien Wertes des Grundstücks nur die am 31. Dezember 1919 bestehenden Lasten berücksichtigt, erscheint mir unrichtig. Die Notopferschuld entsteht zwar gemäß § 81 RAO. nicht erst mit der Veranlagung, sondern am 31. Dezember 1919, aber Notopferschuld und Reichsnotzins sind nicht wesensgleich. Durch Eintragung des Reichsnotzinses wird die Notopferschuld, wie oben dargelegt, noviert. Das Gesetz sagt nicht ausdrücklich, daß nur die am 31. Dezember 1919 bestehenden Lasten zu berücksichtigen sind. Mithin ist maßgebend der Lastenstand am Tage der Berechnung des Reichsnotzinses.

Die Kreditgeber haben an einem möglichst geringen Reichsnotzins ein erhebliches Interesse. Bei der Zwangsversteigerung fällt der kapitalisierte Reichsnotzins stets ins geringste Gebot (§ 10 Nr. 3). Es werden deshalb voraussichtlich bei einem Ausgebot eines Grundstückes, das mit einem großen Reichsnotzins belastet ist, weniger Gebote abgegeben werden als bei einem Grundstück, welches mit einem gringen Reichsnotzins belastet ist. Vor allem aber besteht die Gefahr, daß später eingetragene Hypothekengläubiger, insbesondere auch Kreditbanken mit später eingetragenen Hypotheken ausfallen.

Fällt der Grundstückseigentümer in Konkurs, so kann das Finanzamt für die laufenden Beträge nach § 47 KO. abgesonderte Befriedigung verlangen. Dagegen kann für das Kapital als solches abgesonderte Befriedigung nicht gefordert werden.

Die Darstellung zeigt, wieviel Zweifel im einzelnen obwalten. Die Ausführungsbestimmungen und die Vollzugsanweisung versagen vollkommen, wenn das Finanzamt in ihnen Aufklärung suchen sollte.

VIII. Die Neuveranlagung eines Grundstückes zum Reichsnotopfer nach erfolgtem Verkauf.

„Veräußert ein Abgabepflichtiger ein nach dem Ertragswert veranlagtes Grundstück vor dem 1. Januar 1930 und ist der Verkaufspreis um ein Viertel höher als der bei der Veranlagung der Vermögensabgabe angenommene Steuerwert, so ist der Abgabepflichtige für das Grundstück neu zu veranlagen. Der neuen Veranlagung ist als Wert des Grundstückes der Verkaufspreis abzüglich der nach dem 31. Dezember 1919 gemachten besonderen Aufwendungen zugrunde zu legen, jedoch nicht über den gemeinen Wert am 31. Dezember 1919 hinaus." (§ 18 Abs. 2.) Wird also ein Grundstück von vornherein zu gemeinem Wert veranlagt, so kann lediglich infolge eines später erfolgten Verkaufs eine neue Veranlagung nicht erfolgen. Allerdings bleibt auch in diesem Fall die nachträgliche Abgabeberichtigung gemäß § 56 innerhalb 3 Jahren möglich. Wird aber ein Grundstück nach dem Ertragswert veranlagt und nach erfolgter Veranlagung verkauft, so ist das Grundstück neu zu veranlagen.

Die Fassung des § 18 Abs. 2 läßt zahlreiche Zweifels-

[1]) Zeitgemäße Steuerfragen Heft 7, 1920, S. 182 ff.

Digitized by Google

fragen offen, welche in den Ausführungsbestimmungen überhaupt nicht berührt werden.

Zunächst ist zweifelhaft, ob der Verkaufspreis des Grundstücks auch dann in Ansatz zu bringen ist, wenn nach dem 31. Dezember 1919, aber vor erfolgter Veranlagung, das Grundstück verkauft worden ist. Auch in diesem Fall muß das Grundstück nach dem Ertragswert veranlagt werden. Man wird bei der ungenauen Fassung des § 18 Abs. 2 annehmen müssen, daß in solchen Fällen eine Veranlagung unter Berücksichtigung des Verkaufspreises nicht möglich ist; allerdings wird unter besonderen Verhältnissen das Finanzamt den Ertragswert höher bemessen können.

Zweifelhaft ist ferner, wie die Neuveranlagung erfolgen soll, wenn Teile eines bereits veranlagten Grundstückes veräußert sind. Es wird in solchen Fällen auf Grund einer verhältnismäßigen Berechnung festzustellen sein, zu welchem Bruchteil der veräußerte Teil zum Reichsnotopfer veranlagt war, und es wird dann eine Neuveranlagung dieses veräußerten Teiles in Frage kommen. Dagegen würde es unzulässig sein, das gesamte Grundstück neu zu veranlagen. Die hier abgelehnte Meinung würde den Zweck des Gesetzes verkennen. Die Begründung bemerkt zu § 18 Abs. 2 folgendes: „Das wirtschaftliche Bedenken, den Landwirt mit der ganzen Steuer zu belasten, fällt in dem Augenblick fort, in dem er sein Grundstück veräußert. Es würde eine unberechtigte Bevorzugung bedeuten, wenn er jetzt nicht den vollen Wert seines Besitzes nach dem vollen Wertansatz bis zur Höhe des Kaufpreises versteuern müßte." Bei Veräußerung eines Teiles hat der Landwirt nur für diesen Teil einen höheren Wert erhalten; es ist also berechtigt, daß er nur für diesen Teil neu veranlagt wird.

Die Neuveranlagung findet ihre Grenzen im gemeinen Werte des Grundstückes vom 31. Dezember 1919, so daß also nicht schlechthin Liebhaberpreise der Neuveranlagung zugrunde zu legen sind. Voraussetzung für die Neuveranlagung ist ferner, daß der Verkaufspreis um ein Viertel höher als der bei der Veranlagung der Vermögensabgabe angenommene Steuerwert ist. Die oben wiedergegebene Fassung des § 18 Abs. 2 ist insofern unklar, als Satz 1 die Nachveranlagung schlechthin an die Tatsache knüpft, daß der Verkaufspreis nur um ein Viertel höher ist, und danach Satz 2, ohne diese Voraussetzung nochmals aufzunehmen, einen Abzug bei der Neuveranlagung zuläßt. Infolge dieser unklaren Fassung ist es zweifelhaft, ob die Neuveranlagung auch dann zu erfolgen hat, wenn durch den Abzug der Erlös nunmehr den Steuerwert um weniger als ein Viertel übersteigt. Beträgt der Steuerwert 100 000 Mark und der Erlös 125 000 M., so ergibt sich ein Unterschied von 25 000 M.; die Differenz ist also um ein Viertel höher. Die Voraussetzung der Berichtigung der Veranlagung würde gegeben sein. Jetzt sind aber 8000 M. besondere Aufwendungen nach dem 31. Dezember 1919 gemacht worden. Die Differenz sinkt mithin auf 17 000 M. Soll auch in diesem Fall eine Berichtigung erfolgen können? Bei wörtlicher Auslegung des Gesetzes würde die Frage zu bejahen sein. Faßt man aber den Sinn des Gesetzes ins Auge, so darf eine Berichtigung in solchen Fällen nicht erfolgen; der Gesetzgeber wollte doch offenbar nur den wirklich erzielten Mehrwert erfassen, während der ursprüngliche Grundstückswert für den bisherigen Besitzer angerechnet werden soll. Der Erlös ist also in diesem Fall nicht um ein Viertel höher. Es wäre zweckmäßig gewesen, wenn die Ausführungsbestimmungen die Finanzämter in bestimmter Richtung angewiesen hätten. Es erscheint dringend geboten, daß in dieser Hinsicht noch den Finanzämtern nachträglich Richtlinien gegeben werden.

Unklar ist ferner, was unter den besonderen Aufwendungen im Sinne des § 18 Abs. 2 zu verstehen ist. Man wird darunter nur Ausgaben für Wertverbesserungen, nicht solche für Unterhaltungen zu verstehen haben. Zur begrifflichen Auslegung wird man ferner die Rechtsprechung zu § 16 Nr. 3 und 4 des Wertzuwachssteuergesetzes vom 3. Juli 1919 heranziehen müssen.

Usancen im Handel mit Mansfelder Kuxen an der Leipziger Börse.

Hand in Hand mit der Bedeutung, die Kupfer und Silber auf dem Weltmarkt gewonnen haben, hat der Handel in Kuxen der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft, Eisleben, in letzter Zeit eine große Ausdehnung erfahren. Nicht allein an der Leipziger Börse, an der die Mansfelder Kuxe amtlich notiert werden, hat sich das Geschäft außerordentlich belebt, sondern auch an der Berliner und Frankfurter Börse hat der Mansfelder Kux im Freiverkehr Eingang gefunden und ist Gegenstand eines regen Geschäftes geworden. Infolge der Eigenart des Kuxes und im Hinblick auf die große Zahl von Kuxen (69 120 Stück), die die Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft, Eisleben, im Gegensatz zu anderen Gewerkschaften aufzuweisen hat, dürfte es für die Beteiligten nicht ohne Interesse sein, die nachstehenden Usancen kennen zu lernen, die für den Handel in Mansfelder Kuxen an der Leipziger Börse gegenwärtig gelten:

Bei dem Handel in Kuxen, über welche auf den Namen lautende Urkunden ausgefertigt werden (mobile Kuxe) — also auch Mansfelder Kuxe —, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer binnen drei Börsentagen, den Tag des Geschäftsabschlusses nicht mitgerechnet, darüber Aufgabe zu machen, auf welchen Namen die Kuxe umzuschreiben sind.

Entspricht der Käufer diesem Verlangen nicht rechtzeitig, dann ist der Verkäufer berechtigt, die Kuxe auf den Namen des Käufers ausweislich des Schlußscheines überschreiben zu lassen.

Dem Verkäufer steht es frei, die Ueberschreibung der Kuxe selbst zu veranlassen, oder auch vor Ueberschreibung im Gewerkenbuch die Kuxe, mit der gesetzlich ausgefertigten Abtretungsurkunde versehen, spätestens 8 Tage nach Geschäftsabschluß zu liefern, so daß es dann Sache des Käufers ist, die Ueberschreibung selbst zu veranlassen. Im letzteren Falle ist mit der Uebergabe des Kuxscheines und der Abtretungsurkunde die Lieferung als ordnungsmäßig erfolgt anzusehen.

Diese Vorschrift gilt, wie für Lieferungen im ganzen, ebenso für Teillieferungen, so daß in jedem Falle die Zahlung für jeden gelieferten Betrag sofort fällig ist.

Erfolgt die Ueberschreibung der Kuxe durch den Verkäufer, so hat dieser auf Verlangen des Käufers den Nachweis zu erbringen, daß er ohne schuldhaftes Zögern den Antrag auf Ueberschreibung gestellt hat.

Wird die Ueberschreibung aber durch den Käufer bewirkt, so ist dieser ebenfalls verpflichtet, den Antrag auf Ueberschreibung der Kuxe längstens innerhalb 8 Tagen nach Erhalt des Kuxscheines nebst Abtretungsurkunde bei der das Gewerkenbuch führenden Stelle einzureichen.

Sämtliche durch die Beurkundung des Besitzwechsels entstehenden Kosten, einschließlich des Stempels, sind von dem Käufer der Kuxe zu tragen, gleichviel, ob die Ueberschreibung der Kuxe durch den Verkäufer oder Käufer veranlaßt worden ist.

Der Abschlag der Ausbeute auf den Kurs der Mansfelder Kuxe erfolgt am Zahltage, z. B. in diesem Jahre ist also der Kursabschlag am 23. Februar erfolgt. Die Ausbeute wird übrigens durch Beschluß der Deputation festgesetzt und bedarf nicht der Genehmigung durch die Gewerkenversammlung; die Auszahlung der Ausbeute erfolgt daher auch in der Regel mehrere Wochen vor der ordentlichen Gewerkenversammlung.

Bei dieser Gelegenheit sei noch darauf hingewiesen, daß bei jedem Besitzwechsel in Mansfelder Kuxen auf den Käufer ein neuer Kuxschein ausgeschrieben[1]) wird, wobei

[1]) Das Gewerkenbuch wurde früher bei dem Amtsgericht in Eisleben geführt und somit auch daselbst die Uebertragung von Kuxen vorgenommen, wobei die Unterschriften unter den

Digitized by Google

zu den sonstigen üblichen Spesen 5 M. pro Kux für Reichsstempel treten, sofern es sich um eine Umschreibung von Kuxen handelt, die nach dem 1. Juli 1900 ausgestellt sind. Die Uebertragung der vor dem 1. Juli 1900 ausgestellten Kuxe erfolgt steuerfrei; der Nachweis der Steuerfreiheit kostet 1 M. pro Schein.

Die im Kuxenhandel gebräuchliche Lieferung in Zession mit dem Hinweise, „der Kux liegt bei der Gewerkschaft", ist bei Mansfelder Kuxen nicht angängig.

Gerichtliche Entscheidungen.

Devisenordnung.

Zu § 3 der Devisenordnung vom 8. II. 1917.

Geschäfte, die dem § 3 der Devisenordnung vom 8. Februar 1917 zuwiderlaufen, sind nicht nur für den Deutschen, sondern auch für den Ausländer nichtig.

Urteil des Reichsgerichts, Z.-S. II, vom 16. März 1920. II 285/19[1]).

Gründe:

Die Verordnung vom 8. Februar 1917 (Devisen-Verordnung) bestimmt die Maßregeln, welche erforderlich schienen, den Kurs der deutschen Währung gegenüber dem Ausland zu stützen. Zu diesem Zweck wird in § 8 daselbst, der gesamte Waren-Einfuhrhandel einer einheitlichen Aufsicht und Regelung dergestalt unterworfen, daß jeder Ankauf von Waren im Ausland, oder, wie es im Gesetz umschrieben ist, jede Eingehung von Verbindlichkeiten in Reichs- oder ausländischer Währung gegenüber einer im Ausland ansässigen Person zum Zwecke des Erwerbs von Waren usw. verboten wird, es sei denn, daß die Reichsbank die Einwilligung erteilt hat. Daneben besteht ebenfalls von Reichs wegen eingesetzte Beaufsichtigung der Wareneinfuhr, die im gegebenen Falle der Genehmigung des Reichsministers bedarf. Beide Stellen bestehen selbständig nebeneinander, die eine hat von dem Gesichtspunkt aus zu prüfen, ob die Einfuhr der Auslandsware notwendig, erwünscht oder zweckmäßig ist, die andere von dem Gesichtspunkt aus, ob Bedenken gegen die Begründung der Zahlungsverpflichtung nach dem Ausland bestehen oder nicht.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß die BRV. vom 8. Februar 1917 nur die Tätigkeit des einen Teils verbietet und unter Strafe stellt und somit nach RGZ. 60, 277 als Regel gelte, daß der Vertrag als solcher nicht nichtig sei. Ein Anderes sei auch aus dem gesetzgeberischen Zweck der Verordnung nicht zu entnehmen. Das öffentliche Interesse, dem diese VO. dienen wolle, könne wirksam auch dann gewahrt werden, wenn die unter Nichtachtung der VO. eingegangenen Verbindlichkeiten nicht nichtig seien. Es entstünden dann wegen der tatsächlichen Unmöglichkeit der Erfüllung allerdings noch Schadensansprüche der Ausländer gegen die Inländer, diese gingen aber auf Zahlung in deutscher Währung im Inland, worüber der Ausländer erst nach Aufhebung der VO. verfügen könne, da die Ausfuhr von Geld deutscher Währung verboten sei.

Diese Begründung wird mit Recht als rechtsirrig von der Revision angefochten.

Zunächst läßt sich schon nicht sagen, daß das Verbot „Verbindlichkeiten" gegenüber einer im Ausland ansässigen Person einzugehen schlechthin nur den einen Teil der Vertragschließenden und nur dessen Tätigkeit trifft. Das „Eingehen von Verbindlichkeiten" ist niemals nur eine einseitige Tätigkeit, sondern setzt auch eine sie ergreifende Tätigkeit der Gegenseite voraus und umfaßt diese mit, da erst das Eingehen von Verbindlichkeiten, ein Vertragsabschluß zustande kommt, wenn auch die Gegenseite ihrerseits eine auf den Abschluß zielende Tätigkeit entwickelt hat. Es läßt sich das Verbot, eine Verbindlichkeit einzugehen, d. h. einen Vertrag abzuschließen, also sehr wohl nicht nur auf die einseitige Tätigkeit des einen Vertragschließenden, sondern auf die zusammenwirkenden Tätigkeiten beider Vertragsteile, d. h. eben auf das Rechtsgeschäft als solches, beziehen. Daß ein Strafgesetz, wenn es das Rechtsgeschäft selbst als rechtswidrig hinstellen will, dabei sein Verbot nicht auf das abstrakte Rechtsgeschäft, sondern auf die Handlungen als Willensverwirklichungen der Normunterworfenen abstellt, ist selbstverständlich, da es eben den Willen dieser beeinflussen will. Im übrigen reichte die Beschränkung des Verbots auf die Tätigkeit des einen Vertragsteils — selbst wenn man sie annehmen wollte — auch nicht weiter, als es die Grenze des Geltungsbereichs des Verbots notwendig erfordert. Befindet sich bei Eingehung des Vertrags der andere Teil im Ausland, und ist er selbst Ausländer, so ist er schon dadurch dem Herrschaftsbereich der inländischen Norm rechtsnotwendig entzogen. Daher kann daraus, daß sich solchenfalls das Verbot auf die Tätigkeit des Einen beschränken muß, der im Inland handelt, nichts dafür hergeleitet werden, daß das Verbot von vornherein nur die Tätigkeit des einen Vertragsteils ergreifen wollte und sich nicht zugleich gegen das Rechtsgeschäft als solches richtete.

Die VO. selbst läßt weiter auch aus ihren sonstigen Bestimmungen nicht erkennen, wie es nach BGB. § 134 der Fall sein müßte, daß das Verbot nicht das ganze Geschäft selbst ergreifen und nicht als wider die Rechtsordnung verstoßend hinstellen will. Der Zweck spricht vielmehr für das Gegenteil. Ist der Zweck der VO., eine wirtschaftliche schädliche Vergrößerung der Verschuldung Deutschlands gegenüber dem Ausland zu verhindern, so wird er zweifellos am sichersten und besten erreicht, wenn eben Verbindlichkeiten, die ohne Erlaubnis der Reichsbank eingegangen sind, schlechthin als nichtig behandelt werden. Irgendein Umstand, daß dieses beste und wirksamste Mittel zur Erreichung des Zwecks nicht gewollt sei, tritt jedenfalls in der VO. selbst nicht hervor und es kann ein solcher Wille nicht vermutet werden. Die beigegebene Begründung (Schlegelberger, Kriegsbuch V, S. 279) läßt vielmehr erkennen, daß man gerade um der Rechtssicherheit der Ausländer willen von vornherein für diesen kein Recht aus einem ohne solche Erlaubnis abgeschlossenen Vertrag entstehen lassen wollte, damit auch der Schein vermieden werde, er solle durch ein Zahlungsverbot nur daran gehindert werden, zu seinem Gelde, auf das er einen rechtlichen Anspruch habe, zu kommen. Wie der vorgesetzte Zweck ebensogut auf andere Weise als durch Nichtigkeit des Geschäfts erreicht werden könnte, ist nicht ersichtlich. Die bloße Einwirkung auf den Willen der Normunterworfenen durch Verbote und Strafandrohungen versagt erfahrungsgemäß häufig. Der vom Berufungsgericht vorgeschlagene Weg aber, daß die Ansprüche aus einem derartigen Vertrag zwar gültig, aber unerfüllbar seien und sich in Schädenansprüche verwandelten, würde gerade das nicht verhindern, was die Verordnung zu verhindern strebt, nämlich die Verschuldung dem Auslande gegenüber zu mindern. Denn ob der Ausländer gegen den Deutschen einen Erfüllungsanspruch auf Zahlung des Kaufpreises hat oder einen Schadenersatzanspruch auf Geldzahlung wegen Unmöglichkeit der Leistung, die in der Kaufpreiszahlung besteht, macht selbstverständlich für die Zahlungsbilanz keinen Unterschied.

Schließlich würde aber auch vom Standpunkt des Berufungsgerichts aus die Entscheidung nicht zu rechtfertigen sein. Wäre der Beklagte verpflichtet, Schadenersatz zu leisten, so würde er doch nach § 3 Abs. 1 der Devisenordnung ohne Einwilligung der Reichsbank nicht zahlen dürfen. Der Kläger hätte diese Einwilligung zu erwirken, der Beklagte vielleicht die Verpflichtung, sie einzuholen. Aber wenn sie nicht erteilt wird, müßte die Zahlung einstweilen unterbleiben. Es ist nicht ersichtlich, woraus der Kläger den Anspruch herleitet, daß die Zahlung an einen Treuhänder erfolgt.

Abtretungs- oder Umschreibungsanträgen notariell oder gerichtlich zu beglaubigen waren. Um jedoch den Beteiligten eine Erleichterung zu schaffen, hat man am 1. Februar 1908 die Führung des Gewerkenbuches der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft selbst übertragen, die im Interesse der Kostenersparnis für ihre Gewerken auf die vom Amtsgericht bisher geforderte notarielle oder gerichtliche Beglaubigung der Unterschriften verzichtet. Gleichwohl nimmt auch jetzt noch, zumal bei dem gegenwärtigen regen Handel in Mansfelder Kuxen, die Uebertragung geraume Zeit in Anspruch, und zwar dadurch, daß sämtliche neu ausgefertigte Kuxscheine, gleichgültig ob es sich um abgabefreie oder abgabepflichtige handelt, zur Abstempelung an das Hauptzollamt in Halle zu senden sind. Eine weitere Verzögerung in der Uebertragung tritt aber dann noch ein, wenn von einem Kuxschein, der über eine große Anzahl Kuxe lautet, Kuxe für verschiedene Käufer abgezweigt werden müssen und die namentliche Aufgabe der Käufer, zumal wenn die Verkäufe nicht an einem, sondern an mehreren Tagen getätigt worden sind, nur allmählich erfolgen kann.

[1]) Mitgeteilt von Ober-Landesgerichtsrat Dr. Niemeyer-Hamburg.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XIX. Jahrgang. Berlin, 1. August 1920. Nummer 21.

Inhalts-Verzeichnis.

Aktienfragen. II.
Von Heinrich Dove.
Die Rechtsverfolgung im Auslande, insbesondere die Vollstreckung deutscher Urteile.
Von Geh. Justizrat Dr. Delius, Kammergerichtsrat in Berlin.
Bewertung von ausländischen Papieren beim Reichsnotopfer.
Von Dr. Koeppel, Berlin-Lichterfelde.
Dr. Friedrich Bendixen †.
Gerichtliche Entscheidungen.

Aktienfragen.

Von Heinrich Dove.

II.

Im vorigen Artikel, der im wesentlichen der Frage der Ausgabe von Aktien mit mehrfachem Stimmrecht gewidmet war, ist als eines der Zwecke, die in Aktienform zu erreichen gesucht werden, auch der Verwirklichung sozialer Ideen gedacht. Schon vor der großen Umwälzung unserer innerstaatlichen Verhältnisse im Gefolge des Weltkrieges war in immer stärkerem Umfang das Streben nach Ersatz des privatwirtschaftlichen Betriebes durch Staats- und Kommunalbetriebe in die Erscheinung getreten. Insbesondere die dem Fern- wie die dem Lokalverkehr dienenden Unternehmungen, die mit Benutzung der öffentlichen Straßen zur Rohr- und Leitungsverlegung verbundenen Anstalten zur Befriedigung des Massenkonsums an Beleuchtungs- und Kraftquellen wurden mehr und mehr als natürliches Betätigungsgebiet für staatliche und kommunale Körperschaften erkannt. Mit dem Obsiegen der sozialistischen Gedankenwelt durch die Revolution wurden die Grenzen des Feldes öffentlicher gewerblicher Unternehmungen programmäßig erheblich erweitert. Mit der praktischen Durchführung ging es allerdings nicht so schnell wie die ungeduldig drängenden Vertreter der Idee erwartet hatten und wünschten. Denn in den wirtschaftlichen Gesamtverhältnissen mußten sich wesentliche Momente der Bedenklichkeit ergeben. Hatten die betreffenden Unternehmungen früher erheblichen Nutzen abgeworfen, so verwandelte dieser sich angesichts des gesunkenen Geldwerts, der Steigerung der Löhne und Gehälter, der Herabsetzung der Leistung durch rückläufige Arbeitsintensität und abgekürzte Arbeitszeit, der Verteuerung von Reparaturen und Ersatzanlagen, in erschrecklichen Betriebsverlust. Dabei kommt in den großstädtischen Kommunen noch weiter in Betracht, daß die Ansprüche der Angestellten und Arbeiter der städtischen Betriebe auf der Arbeitgeberseite dann meist bereitwilligstes Entgegenkommen und Ermutigung finden, wenn die in den kommunalen Selbstverwaltungskörpern herrschenden Parteien programmäßig in erster Linie die Arbeiterinteressen vertreten, wie das in der Regel der Fall ist. Auf der anderen Seite sind die gleichen Parteien wenig geneigt, als Aequivalent der gesteigerten Betriebskosten die für die Benutzung der öffentlichen Verkehrs- und sonstigen Anstalten zu zahlenden Sätze, welche ja wiederum den Massenkonsum treffen, entsprechend zu erhöhen. So stellt sich der Ausdehnung des öffentlichen Unternehmens das wirtschaftliche Moment absolut unmöglicher Finanzgebarung entgegen. Man kann daher wohl feststellen, daß in dem Augenblick, wo der Gedanke möglichster Ausdehnung des staatlichen und kommunalen Betriebes theoretisch zum unbedingten Obsieg gelangt ist, seine praktische Undurchführbarkeit infolge der Umwälzung der ökonomischen und sozialen Produktionsgrundlagen ebenfalls zur Wirklichkeit geworden ist. Man sucht deshalb, wie dies auch schon früher der Fall war, nach Mischformen; und eben hier bietet die Aktienform wieder eine Handhabe.

Das juristische Problem, welches hierbei auftaucht, berührt sich mit dem im ersten Artikel erörterten: inwieweit erscheint es zulässig, die Organbildung bei der Aktiengesellschaft in die Hände öffentlicher Faktoren zu legen? Das Beispiel der Reichsbank scheidet aus, weil es auf spezieller gesetzlicher Grundlage beruht. In der Festgabe für Otto Liebmann[1]) hat Bondi die „Uebertragung des Rechts zur Besetzung gesellschaftlicher Aemter an dritte, außerhalb der Gesellschaft stehende Personen" zum Gegenstand einer Spezialuntersuchung gemacht[2]). Er kommt für die Aktiengesellschaft zu dem Resultat, daß der Gesellschaftsvertrag gültig bestimmen kann, daß sie einer dritten Person übertragen wird. Doch müsse dieser Vorstand von den Beschlüssen der Aktiengesellschaft abhängig bleiben. Der Widerruf der Bestellung müsse sowohl dem dritten wie der Generalversammlung freistehen, dürfe aber nicht gegen Treu und Glauben ausgeübt werden. Die Bestellung des Aufsichtsrats stehe nach § 243 Abs. 1 HGB. ausschließlich der Generalversammlung zu und könne dritten nicht übertragen werden. Das gleiche gelte hier vom Widerruf. Jedoch könnten die Aktionäre durch Vertrag mit einem Dritten sich ihm gegenüber verpflichten, einen von ihm vorzuschlagenden einwandfreien Vertrauensmann in den Aufsichtsrat zu wählen, der Dritte auch sich vorbehalten, gewisse Rechte, wie Kündigung eines Kredits, auszuüben, wenn der von ihm vorgeschlagene Vertrauensmann nicht in den Aufsichtsrat gewählt werde.

Man wird diesen mit der herrschenden Meinung übereinstimmenden Ansichten beipflichten müssen. De lege ferenda ist Bondi — und auch darin kann ihm beigetreten werden — der Ansicht, daß bei gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen und Syndikatsgesellschaften durch Gesellschaftsvertrag öffentlichen Behörden oder beteiligten Firmen Sitz im Aufsichtsrat sollezugesichert werden können, jedoch nur in dem Umfange, daß der wesentliche Charakter des Aufsichtsrats als eines Vertrauensausschusses der Aktionäre gewahrt bleibe. An dieser Grenze ist festzuhalten, da andernfalls die ganze Konstruktion der Aktiengesellschaft Schiffbruch leiden würde.[3])

Eine andere Frage, die wenigstens indirekt mit sozialen Ideen zusammenhängt, ist neuerdings zum Gegenstand der Erörterung gemacht: das Problem der Schaffung kleiner Aktien. Der Normaltyp unserer Aktien ist nach § 180 HGB. die 1000 Mark-Aktie. Die ausnahmsweise Herabsetzung des Mindestbetrages bis auf 200 M. ist für sog. vinkulierte Namensaktien generell, mit Genehmigung des Bundesrats (Reichsrats) für Aktien

[1]) Berlin 1920, Verlag von Otto Liebmann.
[2]) a. a. O. S. 278—288.
[3]) Vgl. in der Beziehung meine Aufsätze im Bankarchiv Jahrg. XVII Nr. 8 und Jahrg. XIX Nr. 8.

Digitized by Google

eines gemeinnützigen Unternehmens im Falle örtlichen Bedürfnisses und im Falle einer Garantieübernahme für Aktien durch Reich, Staat oder sonstige öffentliche Körperschaft zugelassen. In der Sitzung der Nationalversammlung vom 12. Dezember 1919 wurde eine Anfrage an die Regierung gerichtet, ob sie bereit sei, eine Aenderung dieses gesetzlichen Zustandes herbeizuführen, und dabei auf die im Interesse des Arbeitsfriedens erwünschte Möglichkeit der Beteiligung der Arbeiterschaft an Unternehmungen durch Erwerb von Aktien hingewiesen. In der Antwort vom Regierungstisch wurde die Prüfung der Frage im Zusammenhang mit der Nachprüfung des gesamten Handelsrechts in Aussicht gestellt, dabei aber auf die Gründe, welche bisher, besonders gelegentlich der Schaffung kleiner Aktien für die Konsulargerichtsbezirke und Kiautschou gegen die Herabsetzung des Mindestbetrages ins Feld geführt sind, hingewiesen.

Auch im Bankarchiv sind Rießer[4]) und Göppert[5]) nebenher auf das Projekt der Kleinaktien zu sprechen gekommen, jener bei der Wiedergabe seiner Darlegungen zur Sozialisierungsfrage in der Weimarer Nationalversammlung, dieser in einer Erörterung über die Zukunft der Börse. Göppert geht bei seiner Befürwortung der Aufhebung der Mindestbetragsnormierung von Aktien auf 1000 M. nicht von sozialen, sondern von allgemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten aus. Das Bedürfnis, auch die kleinsten Kapitalbeträge zu wirtschaftlicher Gesamtleistung zu sammeln, ist für ihn maßgebend und wird mit klarem Blick für die aus dem Zusammenbruch und der Geistesverwirrung resultierenden Aenderung der Gesamtlage von ihm im einzelnen begründet. Ich erinnere mich, daß schon unter den Vorkriegsverhältnissen mein Mandatsvorgänger im Reichstag, Georg von Siemens, mir einmal sagte, er sei früher ein Gegner der Kleinaktien gewesen, habe sich aber von ihrer Notwendigkeit später überzeugt. Auch für ihn war das Kapitalbedürfnis, und zwar das für Auslandsunternehmen, maßgebend[6]). Als die gegen die Kleinaktien sprechenden Gründe führt der Regierungsvertreter in der Beantwortung der Anfrage vom 12. Dezember v. J. in der Nationalversammlung die bekannten und auf der Hand liegenden an:

„Unsoliden Gründungen und der Verleitung der Kleinkapitalisten zur Spekulation soll vorgebeugt, es soll verhindert werden, daß durch die Zerlegung des Gesellschaftskapitals in zu kleine Teile die Aktien gewissermaßen zu einer Art von Papiergeld gemacht werden."

An die Papiergeldwirtschaft hat uns inzwischen das Reich gewöhnt. Auch sonst hat der wirtschaftliche und moralische Zusammenbruch so zahlreiche Gelegenheiten zur Betätigung der Gewinn-, Spekulations- und Spielwut geschaffen, daß daneben die Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen mit begrenztem Risiko als überaus harmlose Sache erscheint. Wollte man wirklich den Kleinkapitalisten schützen, so müßte angesichts des gesunkenen Geldwerts zudem der Betrag von 1000 M. als Mindestgrenze jetzt als zu niedrig gegriffen erscheinen. Wer die Beteiligung weitester Kreise an Rennwetten und den dafür geschaffenen Apparat kennt, wird die Gefahr einer Ausdehnung des Spieltriebes anderswo suchen als auf dem Aktienmarkt.

Was den Gesichtspunkt des Arbeitsfriedens anlangt, so ist hier die französische Gesetzgebung mit dem Ausbau der Kleinaktien in Gestalt von sog. Arbeitsaktien vorangegangen[7]). Hier ist der Gedanke der Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeiterschaft eines Unternehmens unter gleichzeitiger Benutzung des Genossenschaftsgedankens zu verwirklichen unternommen. Hier wie in England war übrigens von vornherein ein gesetzlicher Mindestbetrag der Aktien der Benutzung dieser Rechtsform zur Verwirklichung der Gewinnbeteiligungsidee nicht im Wege. Uebrigens wird neben der Aktienform auch die der Obligationen im Auslande als Grundlage für die Verwirklichung einer Beteiligung der Arbeiterschaft an industriellen Unternehmungen gewählt. So in Frankreich[8]) und den Vereinigten Staaten von Nordamerika[9]). Aus England wird ein Beispiel der Beteiligung von Bankpersonal in Gestalt von Aktiengewährung zu pari bei Rücknahme zum Erwerbspreis im Falle des Ausscheidens gemeldet[10]). Ich gehe hier nicht näher auf die Rechtslage im Ausland ein und verweise auf die außerordentlich dankenswerte Zusammenstellung in dem Aufsatz des Dr. jur. Kurt Fröchtling in „Stahl und Eisen" S. 657 fg.

In Deutschland sind es, wie bereits hervorgehoben, neuerdings in der Hauptsache ebenfalls soziale Gedankenreihen, welche die Frage der Herabsetzung des Mindestbetrages der Aktien wieder auf die Tagesordnung gebracht haben. So hat Hugenberg in „Stahl und Eisen"[11]) bei Erörterung von Sozialisierungsfragen auch die Kleinaktie als den Weg zur Geschäftsbeteiligung, die er an Stelle der Gewinnbeteiligung für empfehlenswert erachtet, eröffnend herangezogen. Ich muß es mir versagen, auf die Ausführungen Hugenbergs hier weiter einzugehen; so schwer wir uns über die Vergangenheit und die Gründe unseres Zusammenbruchs verständigen würden, so sehr stimmen wir in der psychologisch hohen Bewertung des Egoismus als wirtschaftlichen Faktors, in der Beurteilung des „Unsinns", der über die „Hebung der Produktivität des Betriebes" „im Zusammenhang mit dem Rätesystem und den Möllendorfschen Plänen" geredet wird, überein. Aber Hugenberg kann sich nicht wundern, wenn seine Ideen von denen abgelehnt werden, die nun einmal auf dem Boden einer prinzipiellen Austragung der sozialen Klassengegensätze stehen, wie das bei der großen Masse unserer Arbeiterschaft der Fall ist. In der Calwerschen „Konjunktur"[12]) wird daher mit Recht darauf hingewiesen, daß ein korporativer Aktienerwerb seitens der Arbeiter ohne Zwang, den Hugenberg ablehnt, nicht zu erreichen ist, die Arbeiterorganisationen ihre Hand zu der Verwirklichung dieser Art von Geschäftsbeteiligung nicht bieten würden. „Die Einheitlichkeit der Arbeiterbewegung würde in Scherben gehen, wenn die Gewerkschaften ihre Mitglieder, soweit sie in Aktienbetrieben tätig sind, zum Erwerb von Aktien dieser Betriebe verpflichten wollten." Die freiwillige Geschäftsbeteiligung in gut rentierenden Aktienbetrieben würde aber immer nur einem verhältnismäßig kleinen Teil von Betrieben wie von Arbeitern zugute kommen, eine prinzipielle Lösung also nach keiner Richtung hin darstellen.

Eben aus diesem Grunde steht die Sozialdemokratie dem Projekt im wesentlichen ablehnend gegenüber. Darauf hat schon Rießer[13]) mit Recht hingewiesen. Hugenberg will Geschäfts- statt Gewinnbeteiligung, um die Arbeiter des Betriebes an dessen Gedeihen zu interessieren. Aber so wünschenswert die wirtschaftliche Aufklärung und Bildung unserer Arbeiterschaft ist, wird man sie doch nicht an einen individuellen Betrieb knüpfen dürfen, in dem sie durch den Arbeitsvertrag ihre Arbeitskraft zu verwerten sich verpflichtet haben. Das führt zu einer Rückkehr zu gebundenen Arbeitsverhältnissen, die die Arbeiterschaft mit Recht perhorresziert. Auch die Wohlfahrtseinrichtungen einzelner Betriebe haben, wie ich mich im Parlament öfters habe überzeugen können, durchaus nicht die Sympathie der Arbeiterschaft als Gesamtheit. Vollends eine Beteiligung am Risiko des Unternehmens, in dem die Verhältnisse des Arbeitsmarkts den Einzelnen Arbeit zu nehmen nötigen, begegnet mit Recht der Ablehnung. Sie würde nur bei gut geleiteten und gut rentierenden Betrieben vorteilhaft, bei anderen nachteilig sein; allein von der

---

[4]) Jahrg. XVIII Nr. 18 S. 127 fg.
[5]) Jahrg. XVIII Nr. 21 S. 219 f.
[6]) Vgl. auch die Rede von Siemens in der Reichstagssitzung vom 7. Juni 1900.
[7]) Vgl. den Abdruck des Gesetzes sur les sociétés anonymes à participation ouvrière in den Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts N. F. J. 1 H. 1 S. 200 fg.
[8]) Papierfabriken von Pont de Clair (Jsère) vgl. Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts a. a. O. S. 208.
[9]) United States Steel Corporation, ursprünglich Aktienform, vgl. Fröchtling in Stahl und Eisen 1919 S. 658.
[10]) Barclays Bank Ldt., vgl. Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts a. a. O. S. 203.
[11]) 1919 S. 978 fg.
[12]) Jahrg. 10 Heft 49/50 S. 296.
[13]) a. a. O. S. 128.

Digitized by Google

Leistung der Arbeiter aber hängt das Gedeihen des Unternehmens niemals ab. Es würde also eine noch stärkere Differenzierung zwischen der Arbeiterschaft der einzelnen Betriebe eintreten, als sie jetzt schon vorhanden ist.

Eben deshalb ist der Beteiligungsgedanke doch nur in Gestalt der Gewinnbeteiligung realisierbar, da die Anlage der aus dem Arbeitsertrag erübrigten Ersparnisse der freien Disposition des Verdienenden überlassen bleiben muß. Der Gewinnbeteiligungsgedanke aber hat in der Praxis bisher die Hoffnungen nicht erfüllt, die an ihn geknüpft sind. Ich kann das hier im Einzelnen natürlich nicht nebenher darlegen und verweise nur darauf, daß von 380 Betrieben, die in England die Gewinnbeteiligung eingeführt haben, 198 sie wieder abgeschafft, nur 182 sie beibehalten haben[14]). Eine bei den 34 von V. Böhmert 1902 festgestellten deutschen Gewinnbeteiligungsbetrieben veranstaltete Rundfrage haben 10 der Befragten unbeantwortet gelassen; von den 24 übrigen haben das System vor der Revolution 9, nach der Revolution 5, davon 4 auf Verlangen der Arbeiter abgeschafft. Von 9 Unternehmen, in denen die Beteiligung neu eingeführt ist, ist sie inzwischen in einem wieder abgeschafft[15]). In der Sitzung der Nationalversammlung vom 16. Januar 1920 ist die von dem Ausschuß zur Beratung des Betriebsrätegesetzes vorgeschlagene Resolution:

> Die Reichsregierung zu ersuchen, tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den den Arbeitnehmern in Betrieben der Aktiengesellschaften die Beteiligung an der Unternehmung durch den Erwerb von kleinen Vorzugs-(Arbeiter-)Aktien erleichtert wird

angenommen, anscheinend mit geringer Mehrheit, wie aus der Feststellung der Einigkeit des Büros durch den Präsidenten hervorgeht, die im Falle einer zweifelsfreien Mehrheit nicht festgestellt wird, und gegen die Stimmen der Sozialdemokraten; denn der Abgeordnete Löbe hatte getrennte Abstimmung über die beiden per saturam vorgelegten Resolutionen, deren erste zweifellos auch die Zustimmung seiner Partei gefunden hat, beantragt.

Fraglich bleibt mithin, ob die überaus zahlreichen Projekte über die Beteiligung der Arbeiter am Reinertrage der Unternehmungen, welche zurzeit erörtert werden und über die eine Sonderbeilage zum Reichsarbeitsblatt Nr. 3, März 1920, eine vortreffliche Uebersicht gibt, zu einer gesetzgeberischen Verdichtung gelangen. Das überaus schwierige, eine ungeheure Literatur umfassende Problem liegt außerhalb des Rahmens des Bankarchivs und dieses Aufsatzes.

Für die hier erörterte Frage des Bedürfnisses nach Schaffung kleiner Aktien möchte ich auf Grund der vorstehenden möglichst objektiven und nüchternen Erörterungen zu einem bejahenden Resultat kommen. Entscheidend dafür ist nach meiner Ansicht einmal das Bedürfnis der Erleichterung der Kapitalassoziation. In dieser Beziehung hatte Heilbrunn schon 1907 in Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen[18]) beachtenswerte Ausführungen gemacht. Aus der gegenwärtigen Literatur ist außer dem oben erwähnten Aufsatz von Göppert vor allem auf Dalberg[17]) zu verweisen. Er zieht die im Gefolge der Revolution und der neuen Steuergesetzgebung eingetretene Umschichtung der Vermögensverhältnisse heran und bemerkt gegenüber von Klagen wie den seinerzeit von mir in dieser Zeitschrift[18]) behandelten Walther Rathenaus, die Verwaltungen und großen Kapitalisten müßten die Scheu überwinden, sich auf den Generalversammlungen mit den Besitzern der kleinen Aktien auseinanderzusetzen. Der von ihm vorgeschlagene Gesetzentwurf[19]) enthält nach meinem Dafürhalten unnütze Einschränkungen. Den Gefahren einer Ausbeutung des Instituts durch unsolide Elemente müßte, wie ich glaube, auf anderem Gebiete entgegengetreten werden. Die Bestimmungen in § 180 b—o zeigen, daß auch Dalberg bei seinem Vorschlag in erster Linie die Beteiligung der Arbeiter und Angestellten am Betriebe des Unternehmens im Auge hat. Ich bin der Ansicht, daß es für die Verwirklichung dieser noch sehr der weiteren Durcharbeitung und Klärung bedürftigen Projekte vor der Hand genügen würde, wenn in Gestalt von Kleinaktien generell ein Mittel geschaffen würde, der experimentellen Verwirklichung dieser Ideen in erweitertem Umfang näher zu treten. Je weniger die sozialpolitische Nebenabsicht zum Ausdruck kommt, um so weniger ist zu befürchten, daß parteidogmatische Opposition sich der praktischen Erprobung in den Weg stellt.

[14]) **Report on Profit Sharing and Labour Copartnership of Ministry of Labour 1920.**

[15]) **W. F. im Nichtamtl. Teil der Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin 1920, Nr. 6, S. 195.**

[16]) **Jahrg. XVI Nr. 5 S. 160 fg.**

[17]) **Finanzgesundung und Währungsnot, Berlin 1920, Karl Heymanns Verlag.**

[18]) **Jahrg. XVII Nr. 8.**

[19]) **Vgl. Sonderbeilage zum Reichsarbeitsblatt 1920 Nr. 3 S. 28, fg.**

Die Rechtsverfolgung im Auslande, insbesondere die Vollstreckung deutscher Urteile.

Von Geh. Justizrat Dr. Delius, Kammergerichtsrat in Berlin.

I.

Die Hoffnung, daß in dem fast die ganze Welt umfassenden Friedensvertrag Gelegenheit genommen werden würde, den so wichtigen internationalen Rechtshilfeverkehr aller lästigen Fesseln zu entledigen, insbesondere statt des sogenannten diplomatischen Weges den unmittelbaren Geschäftsverkehr der beiderseitigen Behörden, welcher eine schnellere, billigere und sachgemäßere Erledigung der betreffenden Angelegenheit gewährleistet, allgemein einzuführen, ist leider nicht in Erfüllung gegangen. Hinsichtlich der neutralen Staaten ist es bei dem Rechtszustand vor dem Kriege verblieben. Streitig ist die Frage der Rechtshilfepflicht bezüglich der Deutschland feindlichen oder ihm verbündeten Staaten bzw. ihrer Teile. Sie gewinnt erhöhte Bedeutung, weil jetzt die Beziehungen zum Ausland wieder aufgenommen werden. Bekanntlich werden durch einen Krieg die zwischen den beiden Staaten geltenden Verträge öffentlich-rechtlicher Natur suspendiert, aber im Friedensvertrag dann wieder in Wirksamkeit gesetzt. Das ist auch jetzt geschehen hinsichtlich des sogenannten Haager Uebereinkommens über den Zivilprozße vom 17. Juli 1905 (RGBl. 1909, S. 409). Dasselbe regelt bekanntlich die Mitteilung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden, die Ersuchungsschreiben, die Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, das Armenrecht und die Personalhaft; es ist abgeschlossen zwischen Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, Schweiz und Spanien. Nach Artikel 287 des Friedensvertrags gilt das Abkommen aber nicht mehr gegenüber Frankreich[1]), Portugal und Rumänien. Das ist wichtig insofern, als im Verkehr mit diesen Staaten Sicherheit für die Prozeßkosten (§ 85 GKG. und § 110 ZPO.) gefordert und Bewilligung des Armenrechts nicht beansprucht werden kann. Im Artikel 287 des Friedensvertrags erklären die vertragschließenden Staaten, dazu gehören auch Polen, die Tschecho-Slowakei und der serbisch-kroatisch-slowenische Staat, daß sie das Haager Uebereinkommen, soweit sie davon betroffen werden (also in den Gebietsteilen, in welchen es bereits galt), vom Inkrafttreten dieses Vertrags (d. h. vom 10. Januar 1920 ab) wieder gelten lassen wollen. Das Abkommen gilt also in ganz Polen und in der ganzen Tschecho-Slowakei, da diese Staaten nur aus russischen,

[1]) **Damit ist auch das Abkommen vom 6. April 1911 (RGBl. S. 161) zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfsverkehrs mit Frankreich beseitigt. Dem eigentlichen Frankreich steht Elsaß-Lothringen gleich. Das OLG. Cöln (Jur. Woch. 1920, S. 155) erklärt, trotz des den Angehörigen der feindlichen Staaten gewisse Vorteile gewährenden Art. 276 Fried.-Vertr. Franzosen für vorschußpflichtig vor deutschen Gerichten gemäß § 85 GKG.**

Digitized by Google

österreichisch-ungarischen bzw. deutschen Gebieten sich zusammensetzen, und im südslawischen Staat mit Ausnahme der Königreiche Serbien und Montenegro. Der oberste Gerichtshof in Prag (Tschecho-Slowakei) lehnt in seinem Urteil vom 4. Februar 1919 (Jurist. Woch. S. 332) zwar die Geltung des Haager Abkommens für diesen Staat ab, allein damals war der Friedensvertrag noch nicht einmal bekannt, geschweige denn ratifiziert. Die Ansicht der deutschen Gerichte ist geteilt, das Oberlandesgericht Darmstadt (D. Jur.-Ztg. 1919, Sp. 188) und das Kammergericht (23. Z.-S.) bejahen, dagegen verneint das Kammergericht (7. Z.-S.) — vgl. Blätter für Rechtspflege 1920, S. 4 — die Geltung des Abkommens. Der preußische Justizminister (Verfügung vom 25. März 1920 I 4599) ist zweifelhaft mit Rücksicht auf das erwähnte Urteil des höchsten Gerichts in Prag, steht aber wohl auf dem verneinenden Standpunkt.

Daß in Deutsch-Oesterreich und in Ungarn sowie den an Italien gefallenen Gebietsteilen das Abkommen noch gilt, kann wohl nicht bezweifelt werden. Wenn sich ein bisher einheitlicher Staat spaltet, dann bleiben nach einem bekannten völkerrechtlichen Grundsatz die vom Einheitsstaat geschlossenen Verträge für die nun selbständigen Teilstaaten weiterbestehen, und zwar gilt dies auch für das Verhältnis der Teilstaaten unter sich, nicht bloß dritten Staaten gegenüber. Es ist deshalb nicht zutreffend, wenn das Kammergericht (VI. Z.-S., D. J.-Ztg. 1920, Sp. 533) die Bewohner der Stadt Danzig als nunmehrige Ausländer für kautionspflichtig erklärt hat. Zwischen dem Freistaat Danzig und Deutschland besteht nach der Trennung eben das sonst beide umfassende Abkommen weiter. Dieselbe Rechtslage besteht auch hinsichtlich des Memeler Landes. Nordschleswig gehört jetzt zu Dänemark, ihm gegenüber gilt ebenfalls das Abkommen. Die besetzten Gebiete sind selbstverständlich Teile des Deutschen Reiches. Nur Rußland steht noch außerhalb des Kreises der Vertragsstaaten, da die Aufhebung der durch den Krieg herbeigeführten Suspendierung des Haager Abkommens noch nicht erfolgt ist. Dasselbe gilt von Finnland, Litauen usw.

Der deutsch-bulgarische und der deutsch-türkische Rechtsschutzvertrag (RGBl. 1913, S. 457 und 1918, S. 244), welche dem Haager Abkommen im wesentlichen gleiche Bestimmungen enthalten, sind unverändert bestehen geblieben, da ein Kriegszustand mit Deutschland niemals bestanden hat.

II.

Die Einklagung und Beitreibung von Geldforderungen[2] in den bisher feindlichen Staaten ist für die nächste Zeit hinsichtlich der vor dem 10. Januar 1920 entstandenen in erheblichem Umfang beschränkt. Es findet ein sogenanntes Ausgleichsverfahren statt, direkte Tilgung der Forderung seitens des Schuldners ist ausgeschlossen, ja sogar mit Strafe bedroht (vgl. §§ 1, 2 des Gesetzes vom 31. August 1919 — RGBl. S. 1530). Von dem Ausgleichsverfahren haben sich ausgeschlossen: Brasilien, Japan, Bolivien, Guatemala, Peru, Polen, Tschecho-Slowakei, Uruguay, das britische Dominion „Südafrikanische Union" und das britische Protektorat „Aegypten"[3]. In diesen Staaten ist also ein Vorgehen deutscher Gläubiger unbeschränkt möglich, während in den übrigen feindlichen Staaten dies nur statthaft, wenn a) die Forderung nach dem 10. Januar 1920 entstanden ist, oder b) der Gläubiger die im § 25 der Anlage zu Artikel 296 vorgesehene Bescheinigung besitzt, daß nämlich ein Gläubigeramt sich weigert, einem Schuldneramt einen Anspruch mitzuteilen oder eine Verfahrenshandlung vorzunehmen, oder c) die Forderung nicht zu den in § 296 erwähnten gehört (nach Entscheidung des Gläubiger- und Schuldneramts oder des gemischten Schiedsgerichtshofs (§ 23 Anlage zu Artikel 296), oder d) die Geltendmachung der Forderung vor den ordentlichen Gerichten angeordnet ist (§ 16 Absatz Anlage zu Artikel 296).

Der § 11 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 (RGBl. S. 597) bestimmt: „Die im Artikel 296 Nr. 1—4 und im Artikel 72 des Friedensvertrags bezeichneten Forderungen und Schulden Deutscher dürfen gerichtlich nicht geltend gemacht werden. Ein schwebendes gerichtliches Verfahren wird unterbrochen. Ist ein solcher unterbrochener Rechtsstreit im Ausgleichsverfahren durch eine von einem Prüfungs- und Ausgleichsamt bescheinigte Einigung oder Entscheidung in der Hauptsache erledigt, so kann jede Partei zur Herbeiführung einer Entscheidung über die im Ausgleichsverfahren noch nicht abgegoltenen Kosten den Rechtsstreit fortsetzen." Der § 18 schreibt dann noch vor: Die Zwangsvollstreckung wegen der Forderungen und Schulden ist unzulässig. Eine bereits begonnene Zwangsvollstreckung ist einzustellen. Vollstreckungsmaßregeln, die nach dem 11. September 1919 erfolgt sind, sind aufzuheben.

Also auch rechtskräftige Urteile können nicht vollstreckt werden.

III.

Abgesehen von den Beschränkungen unter II ist die Vollstreckung deutscher Urteile übrigens auch nur in bestimmten Ländern zulässig. Das war schon vor dem Kriege der Fall. Außer in folgenden neutralen Ländern, Schweiz mit Ausnahme einzelner Kantone, Spanien, Dänemark, Mexiko[4], war eine Vollstreckung statthaft in Italien[5], Oesterreich mit Ausnahme von Ungarn, aber einschließlich von Bosnien und der Herzegowina, Kroatien und Slawonien, Lichtenstein, Serbien und Rumänien (bestritten). Nach dem Haager Uebereinkommen ist ferner die Vollstreckung von Kostenurteilen in allen Vertragsstaaten zulässig. Es bestimmt Artikel 18[6], daß wenn der Kläger (Intervenient) in die Prozeßkosten verurteilt ist in einem der Vertragsstaaten, diese Verurteilung in jedem der anderen Vertragsstaaten durch die zuständige Behörde kostenfrei für vollstreckbar zu erklären ist. Es ist dies ein Ausgleich für die Vergünstigungen in Ansehung der Sicherheitsleistungen, von welchen der Kläger befreit ist. Wie weit das Haager Abkommen jetzt noch gilt, ist unter I oben erörtert. Es fragt sich nun, welchen Einfluß hat der Krieg im übrigen ausgeübt. Soweit die Vollstreckung der Urteile durch einen Staatsvertrag zugelassen ist, muß berücksichtigt werden, daß Staatsverträge durch den Krieg suspendiert sind und erst wieder in Kraft gesetzt werden müssen.

Es verordnet Artikel 289 des Friedensvertrags, daß jede der vertragschließenden Mächte innerhalb 6 Monaten nach dem 10. Januar 1920 Deutschland die zweiseitigen Uebereinkommen oder Verträge mitteilen wird, deren Wiederinkraftsetzung im Verhältnis zu ihr sie verlangt. Diese Frist läuft noch. Es ist kaum zu erwarten, daß Frankreich, welches sogar im Verkehr mit Deutschland das Haager Abkommen nicht gelten lassen will, den Staatsvertrag zwischen Baden und Frankreich einschließlich Elsaß-Lothringens vom 16. April 1846[7] über die gegenseitige Vollstreckung von Urteilen wieder aufleben lassen wird. Damit ist auch dieser Vertrag wohl erledigt. Für Serbien nahm man bisher an, daß die Gegenseitigkeit für Vollstreckung der beiderseitigen Urteile verbürgt sei. Man folgerte dies aus dem Vertrag vom 21./9. August 1892 (RGBl. 1893, S. 269), nach welchem Deutschland die Rechte der meistbegünstigten Nation hat, seine Urteile also ebenso vollstreckbar seien, wie diejenigen Oesterreich-Ungarns nach Maßgabe des Rechtshilfevertrags dieses Staates mit Serbien vom 24. April 1891[8]. Der Rechtshilfevertrag ist beseitigt und damit auch Deutschlands Vorzugsstellung.

Dagegen ist es gegenüber Italien bei der Vollstreckbarkeit deutscher Urteile wie bisher geblieben, denn dieselbe beruht nicht auf Staatsvertrag, sondern auf Artikel 941

---

[2]) Diese bilden im Auslandsverkehr die große Mehrzahl, da Leistungsansprüche sich gewöhnlich in Schadenersatzforderungen auflösen.

[3]) RGBl. 1920, S. 71 und 252. Es kommen noch hinzu Cuba, der südslawische Staat, Portugal (RGBl. 1920, S. 481, 848 und 1029).

[4]) Vgl. Delius, Rechtshilfeverfahren (4. Aufl.) S. 452.

[5]) Mit Ausnahme der Republik San Marino. Vgl. Delius S. 238.

[6]) Im wesentlichen gleichlautende Vorschriften enthält Art. 3 des deutsch-bulgarischen und Art. 4 des deutsch-türkischen Rechtsschutzvertrages (RGBl. 1913, S. 457 und 1918, S. 244).

[7]) Vgl. Delius, S. 217.

[8]) Vgl. Delius, S. 289.

Digitized by Google

der italienischen ZPO[9]). Bei Italien ist jedoch zu beachten Artikel 296 des Friedensvertrags. Vgl. oben II.

Bei Rumänien war es schon vor dem Kriege zweifelhaft, ob es deutsche Urteile vollstrecke[9]). Da es jetzt sogar das Haager Abkommen ablehnt, ist nicht zu hoffen, daß es die Vollstreckung deutscher Urteile fortan bewilligen wird.

Was sodann Oesterreich (Cisleithanien) betrifft, so ist es für Deutsch-Oesterreich[11]) bei der umfangreichen Vollstreckung von Urteilen, Schiedssprüchen usw. verblieben. Es fragt sich nun, ob diese Vollstreckung auf einem Staatsvertrage beruhte oder unmittelbar aus den Gesetzen Oesterreichs und des Deutschen Reiches folgte. Die Frage ist im Sinne der letzten Alternative zu beantworten. Aus den Erklärungen des preußischen und österreichischen Ministers (vgl. Preuß. Just.-Min.-Bl. 1900, S. 79), welche feststellen, daß bei Vollstreckung der beiderseitigen Urteile die Gegenseitigkeit verbürgt ist, ergibt sich, daß die Feststellung auf Grund der beiderseitigen Gesetzgebung (§§ 79—82 der österreichischen Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896 und §§ 722 ff. deutsche ZPO.) erfolgt ist. Ist das richtig, dann müssen auch Polen, Tschecho-Slowakei und der südslawische Staat hinsichtlich ihrer von Oesterreich erlangten Gebietsteile in Anwendung des unter I aufgestellten völkerrechtlichen Grundsatzes deutsche Urteile vollstrecken, solange dort noch die österreichische Exekutionsordnung Gesetzeskraft hat. Das gleiche gilt hinsichtlich Bosniens, der Herzegowina, Kroatiens und Slawoniens, da auch hier die Vollstreckbarkeit der Urteile auf Grund der dort geltenden Gesetze angenommen wurde[12]).

Bewertung von ausländischen Papieren beim Reichsnotopfer.

Von **Dr. Koeppel**, Berlin-Lichterfelde.

Die Anleitungen in dem amtlichen Steuererklärungsformulare sind derart dürftig, daß die meisten Steuerpflichtigen in völliger Unkenntnis über die Bewertung ausländischer Wertpapiere beim Reichsnotopfer sich befinden; in zahlreichen Fällen wird voraussichtlich ein viel zu hoher Wert angegeben werden. Dies gilt insbesondere für diejenigen Fälle, in denen der Steuerpflichtige ein im früher feindlichen Ausland gelegenes Depot unterhält.

Es sollen deshalb im folgendem Richtlinien für die Bewertung von ausländischen Papieren beim Reichsnotopfer angegeben werden.

Das Notopfergesetz selbst trifft eine besondere Bestimmung für die Bewertung von Wertpapieren nur dann, wenn diese Wertpapiere zum ausländischen Betriebsvermögen gehören. Nach § 20 des Notopfergesetzes ist der Wert des im Ausland außerhalb der alten Grenzen des Deutschen Reiches liegenden Grund- und Betriebsvermögens in der Währung des Landes zu schätzen, in dem es sich befindet und auf Antrag des Abgabepflichtigen für die Feststellung der Abgabe nach dem Vorkriegskurse in deutsche Währung umzurechnen, falls der Abgabepflichtige oder sein Erblasser dieses Vermögen bereits am 30. Juli 1914 besessen hat. Das Nähere siehe unter II. Im übrigen trifft das Notopfergesetz selbst im § 37 Bestimmungen lediglich über die Abgabefestsetzung in ausländischer Währung: „Auf Antrag des Abgabepflichtigen ist der Teil der Abgabe, welcher auf Vermögenswerte in ausländischer Währung entfällt, auch in der jeweils in Betracht kommenden ausländischen Währung festzusetzen. Dieser Teil der Abgabe sowie jeder einzelne im Falle des § 31 auf ihn zu zahlende Rentenbetrag kann von dem Abgabepflichtigen in der betreffenden ausländischen Währung entrichtet werden."

Bei der Bewertung ausländischer Wertpapiere ist zu unterscheiden ob die Papiere zum Kapitalvermögen (I) oder zum Betriebsvermögen (II) gehören. Gehören die Wertpapiere zum Kapitalvermögen, so sind die §§ 141 ff. RAO. für die Bewertung maßgebend unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes vom 12. Juni 1920, des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920, des Entschädigungsgesetzes vom 31. August 1919 und Liquidationsrichtlinien vom 26. Mai 1920, sowie ferner der besonderen Beschlagnahme, insbesondere auf Grund der Verordnung vom 26. März 1919. Das Nähere findet sich unter I. Gehören die Papiere dagegen zum Betriebsvermögen, so sind die §§ 138 ff. RAO. maßgebend (vgl. VI der Darstellung).

I.

Ausländische Wertpapiere, die zum Kapitalvermögen gehören, sind, sofern amtliche Steuerkurse festgesetzt worden, mit den amtlichen Steuerkursen einzusetzen und nach ihnen bei der Veranlagung zu bewerten. Der Stand der deutschen Valuta am 31. Dezember 1919 drückt sich bereits in dem Kurse aus. Eine Umrechnung erfolgt lediglich für den Nennbetrag der Papiere, deren Kurswert errechnet werden soll. Diese Umrechnung erfolgt zur Friedensparität. Wenn also jemand 2000 fl. 4 pCt. Ungarische Goldrente am 31. Dezember 1919 besitzt, so muß er die 2000 fl. zum Kurse von 85 umrechnen, um den Nennbetrag seines Vermögens in deutscher Währung zu ermitteln; von diesem Nennbetrag berechnet er dann unter Zugrundelegung des amtlichen Steuerkurses der Steuerwert.

Die amtlichen Steuerkurse sind bei Berechnung des Wertes der Wertpapiere auch dann zu Grunde zu legen, wenn die Wertpapiere sich nicht im inländischen sondern im ausländischen Depot befinden. Dies gilt schlechthin allerdings nur für das Depot im neutralen Ausland, nicht für das Depot in einem früher feindlichen Lande, weil hier die Möglichkeit der Liquidation besteht. Die Besonderheiten der Bewertung ausländischer Wertpapiere in einem Depot im Gebiet eines früher feindlichen Landes sind am Schluß besonders besprochen. Die Berücksichtigung der amtlichen Steuerkurse auch für die im ausländischen Depot befindlichen Wertpapiere ergibt sich zunächst aus dem Wortlaut des § 142 RAO. Dieser bestimmt nämlich ganz allgemein: „Für bestimmte Tage können die Steuerkurse der zum Börsenhandel zugelaseenen und die Steuerwerte anderer Wertpapiere sowie der im § 141 Abs 2 bezeichneten Gewerkschafts- und Gesellschaftsanteile festgesetzt werden. Die Steuerkurse der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere werden von dem Börsenvorstand, die Steuerwerte anderer Wertpapiere . . . . von Sachverständigenausschüssen ermittelt . . . ." Da die amtliche Steuerliste die Steuerkurse schlechthin für alle aufgeführten ausländischen Wertpapiere enthält und die Geltung der Steuerkurse nicht von der Tatsache abhängig macht, daß die Papiere sich in einem inländischen Depot befinden, so gelten sie allgemein auch für die Bewertung der im neutralen ausländischen Depot befindlichen Papiere. Diese Auffassung ist auch wirtschaftlich gerechtfertigt, weil der Stand der deutschen Valuta bereits im Steuerkurs ausgedrückt ist.

Sind keine Steuerkurse festgesetzt, haben aber die ausländischen Wertpapiere in Deutschland einen Kurswert, so sind sie gemäß § 141 Abs. 1 RAO. mit dem Kurswert einzusetzen; das gleiche gilt für Forderungen, die in das Schuldbuch einer öffentlichen Körperschaft eingetragen sind. Da § 141 Abs. 1 RAO. schlechthin von Wertpapieren, „die in Deutschland einen Kurswert haben", spricht, so fallen hierunter nicht nur diejenigen Wertpapiere, die amtlich notierte Kurse haben, sondern auch die Wertpapiere, deren Kurs nur im freien Verkehr notiert wurde. Auch in diesem Falle können die im neutralen ausländischen Depot befind-

---

[9]) Vgl. Delius, S. 288. Wendet man die vom Reichsgericht (RGZ. 70, 434) aufgestellten Grundsätze an, so würde Italien gegenüber allerdings die Gegenseitigkeit nicht verbürgt sein. Vgl. aber Gaupp-Stein, ZPO. zu §§ 328 und 723.

[10]) Vgl. Delius, S. 274.

[11]) Dasselbe gilt für Lichtenstein, da dieser Staat in völkerrechtlichen Fragen überall Oesterreich folgt.

[12]) Vgl. Delius, S. 468.

Digitized by Google

lichen Papiere mit dem Kurswert angesetzt werden. Zweifelhaft erscheint nur, ob in diesen Fällen der Steuerpflichtige nicht auch den ausländischen Kurswert zugrunde legen kann. Der Unterschied der Valuta drückt sich im Kurse aus; es wird also in der Regel für den Steuerpflichtigen gleichgültig sein, ob er für die Berechnung des Wertes des im neutralen ausländischen Depot befindlichen ausländischen Wertpapiers von dem ausländischen Kurse ausgeht und diesen unter Berücksichtigung des Devisenkurses vom 31. Dezember 1919 in deutsche Währung umrechnet, oder ob er von vornherein von dem in Deutschland notierten Kurswert ausgeht. Richtiger ist es in Fällen dieser Art, von vornherein von dem deutschen Kurswert auszugehen, weil § 141 Abs 1 RAO. seine Anwendung nicht auf die Fälle beschränkt, in welchen die Wertpapiere sich auch in Deutschland befinden.

Ist für ausländische Wertpapiere kein Steuerkurs festgesetzt und haben diese Papiere auch in Deutschland keinen Kurswert, so ist zu unterscheiden zwischen

a) Aktien ohne Kurswert, Kuxen oder Anteilen an einer Bergwerksgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Bei diesen hat das Finanzamt, das für den Steuerpflichtigen zuständig ist, den Verkaufswert zu ermitteln. Fehlt es an genügenden Merkmalen zur Ermittelung des Verkaufswerts, so ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gewerkschaft oder der Gesellschaft zu schätzen;
b) anderen, als die unter a) bezeichneten Forderungen; insbesondere also ausländische Obligationen sind mit dem Nennwert anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen;

zu a) und b): in diesen Fällen werden praktisch regelmäßig die an der ausländischen Börse notierten Kurse unter Umrechnung zum Devisenkurse in Reichsmark eingesetzt werden. Es wäre zweckmäßig, wenn das Reichsfinanzministerium auf Grund des § 142 Abs. 2 RAO. angeben würde, welche ausländischen Börsennotizen maßgebend sein sollen. Da ein amtlicher Steuerdevisenkurs per 31. Dezember 1919 nicht angegeben ist, so sind die Devisenkurse, welche an den deutschen Börsen am 31. Dezember 1919 notiert wurden, maßgebend.

II.

Dies gilt in gleicher Weise für die in einem deutschen oder in einem neutralen ausländischen Depot befindlichen Wertpapiere. Die vorstehend erwähnten Grundsätze gelten auch dann, wenn die im ausländischen oder inländischen Depot befindlichen ausländischen Wertpapiere neuerdings von der Deutschen Regierung zur Anmeldung oder Ablieferung aufgerufen worden sind.

Nach § 10 hat Deutschland innerhalb 6 Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages jeder alliierten oder assoziierten Macht „alle in Händen seiner Angehörigen befindlichen Verträge, Bescheinigungen, Urkunden und sonstigen Eigentumstitel, die sich auf Güter, Rechte und Interessen auf dem Gebiete der alliierten und assoziierten Mächte beziehen, zu übermitteln". Auf Grund dieser Verpflichtung hat Deutschland in mehreren Bekanntmachungen die Anmeldung verschiedener Wertpapiere gefordert. Alle diese Bekanntmachungen sind aber erst nach dem 31. Dezember 1919 ergangen. Die Papiere standen also an jenem Tage noch im Eigentum der Steuerpflichtigen. Gehörten sie zum Kapitalvermögen, so sind sie unter Berücksichtigung der Steuerkurse oder sonst zu ermittelnden Börsenwerte bei Berechnung des Vermögens zu berücksichtigen. Gehörten sie zum Betriebsvermögen, so können allerdings Abschreibungen erfolgen, weil zu jener Zeit bereits Deutschland die Verpflichtung zur Ablieferung dieser Papiere übernommen hatte. Die Regierung hat aber die Verpflichtung, die Reichsangehörigen zu entschädigen. Diese Entschädigungen sind bei der Berechnung des Reichsnotopfers nicht zu berücksichtigen, weil diese Beträge auf Grund des § 5 des Entschädigungsgesetzes berechnet werden. § 1 Absatz 2 des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes bestimmt aber nur, daß der Erlös von einer feindlichen Regierung vorgenommenen Liquidation in jedem Fall bei der Berechnung des Reichsnotopfers zu berücksichtigen ist; diese Vorschrift bezieht sich nicht auf den Erlös, welchen die deutsche Regierung für die von ihr vorgenommene Enteignung ausländischer Wertpapiere zu zahlen hat. Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung bestimmt § 6 der Liquidationsrichtlinien vom 26. Mai 1920: „Für Wertpapiere, die zur Durchführung der Bestimmmungen des Artikels 145 und des § 10 der Anlage zu Artikel 298 des Friedensvertrages enteignet worden sind, wird eine Entschädigung in Höhe des von der beteiligten alliierten oder assoziierten Regierung oder dem Wiedergutmachungsausschusse festgelegten Reinerlöses oder Wertes gewährt." Die Höhe dieser Entschädigung steht noch nicht fest. Es werden also bestimmte Abschreibungen auf das Betriebsvermögen für zulässig zu erachten sein. Die Höhe derselben hängt von der Sachlage des Einzelfalles ab.

III.

Etwas besonderes gilt dagegen für die Bewertung derjenigen ausländischen Wertpapiere, welche am 31. Dezember 1919 im Depot des einem früher feindlichen Landes lagen. Dies ergibt sich aus folgendem: Nach Art. 297 des F. V. haben sich die alliierten und assoziierten Mächte das Recht vorbehalten alle den deutschen Reichsangehörigen oder Gesellschaften im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Friedenvertrages gehörenden „Güter, Rechte und Interessen innerhalb ihrer Gebiete, Kolonien, Besitzungen und Protektoratsländer einschließlich der Gebiete, die ihnen durch den gegenwärtigen Vertrag abgetreten werden, zurückzubehalten und zu liquidieren". Die Liquidation erfolgt nach den Gesetzen des beteiligten feindlichen Staates. Das Deutsche Reich zahlt seinen Angehörigen gemäß der im Art. 297i F. V. übernommenen Verpflichtung eine Entschädigung aus. § 8 des Entschädigungsgesetzes vom 31. August 1919 bestimmt: „Die Vorschriften der §§ 6 und 7 finden entsprechend Anwendung, soweit die Einziehung oder Beeinträchtigung von Gegenständen zu Gunsten der alliierten und assoziierten Regierungen oder einer von ihnen oder zu Gunsten eines Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte in dem Friedensvertrage selbst ausgesprochen oder als wirksam anerkannt ist, oder auf Grund des Friedensvertrages durch die alliierten oder assoziierten Regierungen oder eine von ihnen erfolgt". Gemäß § 1 Abs. 2 des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes vom 12. Juni 1920 gelten für die Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs oder vom Reichsnotopfer diese Ansprüche als vor dem für die Steuer maßgebenden Stichtag entstanden; in diesem Falle bleiben die Werte, die Gegenstand der Einziehung oder Beeinträchtigung gewesen sind, außer Ansatz. Diese Ansprüche sind gemäß § 2 Abs. 3 des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes, wenn der Berechnung der vom Reiche gewährten Entschädigungssumme eine ausländische Währung zu Grunde liegt, mit dem Betrage zu bewerten, der dem Tageskurse der ausländischen Währung an dem für die Steuer maßgebenden Stichtage entspricht. Der Wert darf jedoch den endgültig abgerechneten Betrag nicht übersteigen.

Ist eine Liquidation am 31. Dezember 1919 bereits durchgeführt oder wird sie später durchgeführt, so ist nach erfolgter Liquidation die Rechtslage folgende: Für die Veranlagung zum Reichsnotopfer kommen die liquidierten Wertpapiere überhaupt nicht in Frage, sondern lediglich der Erlös. Wenn die feindlichen Staaten das amtliche Ausgleichsverfahren gewählt haben, so schreiben sie dem deutschen Ausgleichsamt den Erlös gut. Haben die feindlichen Staaten das amtliche Ausgleichsverfahren nicht gewählt, so kann „jede alliierte oder assoziierte Macht über den Erlös der von ihr in Gemäßheit ihrer Gesetze und Verordnungen beschlagnahmten Güter, Rechte und Interessen

Digitized by Google

sowie über die Markguthaben der deutschen Reichsangehörigen verfügen und sie zur Bezahlung der in diesem Artikel oder in § 4 der angeführten Anlage näher bestimmten Ansprüche und Forderungen verwenden. Jedes Gut, Recht und Interesse bzw. jeder Erlös aus der Liquidation eines solchen Gutes, Rechtes oder Interesses kann von der alliierten oder assoziierten Macht zurückbehalten werden. In diesem Falle wird mit seinem Geldwert nach Art. 243 verfahren". (Art. 297 h Abs. 2 F.-V.). Art. 243 F.-V. bestimmt, daß dieser Erlös dem Deutschen Reiche auf Wiedergutmachungskonto gutzuschreiben ist. Ist das Clearing gewählt, so muß der ausländische Staat den Erlös in seiner Währung dem Deutschen Reiche gutschreiben. Dasselbe gilt aber auch für den Fall, in welchem das amtliche Ausgleichsverfahren nicht gewählt worden ist, weil gemäß Art. 297 h Nr. 2 bei erfolgter Liquidation mit dem Geldwert gemäß Art. 243 zu verfahren ist. Beide Bestimmungen aber ordnen an, daß der Erlös gutzuschreiben ist. „Der Erlös" aber wird in der Währung des betreffenden Landes festgesetzt. In beiden Fällen zahlt das Reich gemäß § 2 der Liquidationsrichtlinien vom 26. Mai 1920, diesen reinen Erlös in Reichswährung aus, zuzüglich etwaiger Zusatzentschädigungen gemäß § 3. Die Umrechnung der in ausländischer Währung festgestellten Entschädigung in Reichswährung erfolgt zu dem an der Berliner Börse notierten Durchschnittskurs des Tages der Mitteilung des gutgeschriebenen oder festgestellten Betrages an das Reichsausgleichsamt.

Dieser endgültig ausgezahlte Liquidationserlös ist also maßgebend für die endgültige Veranlagung zum Reichsnotopfer der im ausländischen feindlichen Depot liegenden ausländischen Wertpapiere eines Steuerpflichtigen.

Die Liquidationen sind aber noch nirgends durchgeführt. Es gibt aber Länder, welche sich noch nicht schlüssig darüber gemacht haben, ob sie grundsätzlich die Liquidation durchführen wollen oder nicht. § 1 Abs. 2 des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes ist dahin aufzufassen, daß in allen Fällen, in welchen eine Liquidation auf Grund der Bestimmungen des Friedensvertrages erfolgt, das Liquidationsvermögen nicht mehr zum Notopfer zu veranlagen ist, sondern der Erlös und zwar auch dann, wenn die Liquidation erst nach dem 31. Dezember 1919 begonnen hat.

Hat die Liquidation am 31. Dezember 1919 bereits begonnen — als Beginn derselben muß aus wirtschaftlichen Gründen sinngemäß, z. B. in England, die Zwangsverwaltung deutscher Depots durch den Public Trustee angenommen werden — so kann das Depot nicht mehr zu den amtlichen Steuerkursen bewertet werden. Diese amtlichen Steuerkurse und auch die sonstigen Börsenkurse regeln sich nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage unter Berücksichtigung der Valutaunterschiede. Sie setzen also voraus, daß die notierten Papiere gehandelt werden können. Diese Voraussetzung fehlt bei dem in einem ausländischen beschlagnahmten Depot befindlichen Papier. In Fällen dieser Art sind die Wertpapiere als solche überhaupt nicht mehr bei der Veranlagung zum Notopfer zu berücksichtigen, sondern der nach dem Entschädigungsgesetz von der deutschen Regierung dem Deutschen auszuzahlenden Anspruch schätzungsweise zu ermitteln.

Ist nämlich die Liquidation endgültig durchgeführt, so bleiben die Werte, die Gegenstand der Einziehung oder Beeinträchtigung gewesen sind, außer Ansatz. Es wird dann der Liquidationserlös besteuert. Solange dieser Wert noch nicht feststeht, sind diese Forderungen gemäß § 4 des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes zu schätzen. Die Steuerfestsetzung gilt dann insoweit als vorläufig im Sinn des § 82 Abs. 1 Satz 2 RAO.

Es ist allerdings nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage dieser Anspruch geschätzt werden soll. Der Steuerkurs oder sonstige Kurswert der Papiere am 31. Dezember 1919 ist nicht ohne weiteres maßgebend, weil die Höhe des Liquidationserlöses sich nach den Gesetzen der ausländischen Länder bemißt und diese auf den Kurs vom 31. Dezember 1919 sicherlich keine Rücksicht nehmen werden.

Die Liquidationsrichtlinien vom 26. Mai 1920 bestimmen grundsätzlich im § 2, daß für die Bemessung der nach § 8 des Enteignungsgesetzes vom 31. August 1919 zu gewährenden Entschädigung im Falle der Liquidation der von der beteiligten alliierten oder assoziierten Regierung festgestellte Reinerlös maßgebend ist. Im § 3 wird eine Zusatzentschädigung gewährt: „Weist der Entschädigungsberechtigte nach, daß die nach § 2 zu gewährende Entschädigung nicht den Wert erreicht, den der liquidierte, einbehaltene oder sonst entzogene Gegenstand am 25. Juli 1914 im Gebiete der beteiligten assoziierten oder alliierten Macht in deren Währung gehabt hat, so ist der Unterschied zwischen dem hiernach festgestellten Werte des Gegenstands und dem von der beteiligten Regierung festgestellten Reinerlös oder Wert als Zusatzentschädigung zu gewähren. Für Gegenstände, die nach dem 25. Juli 1914 von dem Entschädigungsberechtigten angeschafft worden sind, ist der Unterschied zwischen dem Anschaffungswert und dem von der beteiligten Regierung festgestellte Reinerlös oder Wert als Zusatzentschädigung zu gewähren."

Diese Bestimmung bezieht sich auch auf Wertpapiere, weil sie ganz allgemein von liquidierten, einbehaltenen oder sonst entzogenen Gegenständen spricht. Der Mindestwert des liquidierten Erlöses muß nach dieser Bestimmung denjenigen Betrag erreichen, welchen der liquidierte Gegenstand am 25. Juli 1914 im Gebiete der beteiligten alliierten und assoziierten Macht in deren Währung gehabt hat. Es muß also mit anderen Worten die Höhe des liquidierten Erlöses umgerechnet in ausländische Währung demjenigen Betrag gleichkommen, den der liquidierte Gegenstand in derselben ausländischen Währung am 25. Juli 1914 gehabt hat. Nicht erforderlich ist, daß die schuldnerische Gesellschaft, welche die Wertpapiere ausgegeben hat, ihren Sitz in dem betreffenden alliierten und assoziierten Lande hatte; nach der Fassung des § 3 Abs. 1 genügt es vielmehr, daß der liquidierte Gegenstand im Gebiete der beteiligten alliierten oder assoziierten Macht einen bestimmten Wert am 25. Juli 1914 gehabt hat. Werden also z. B. russische Wertpapiere eines in London befindlichen Depots liquidiert, so muß das Deutsche Reich dem deutschen Depotinhaber als Mindesterlös denjenigen Betrag in Reichswährung einzahlen, welcher in englische Währung umgerechnet, den Börsenkurs dieser russischen Papiere in London vom 25. Juli 1914 erreicht.

Da der Markkurs stark schwankt, so läßt sich auch unter Berücksichtigung dieser Mindestentschädigung nicht mit Sicherheit berechnen, wie hoch in Reichswährung der endgültig zu zahlende Entschädigungsbetrag sich beziffern wird; dagegen ist es möglich, das Mindestmaß dieser Entschädigung in der betreffenden ausländischen Währung zu berechnen, da die allgemeine Verschlechterung der Valuten unberücksichtigt bleibt. Um aber das Reichsnotopfer zu berechnen, ist es erforderlich, zunächst den Liquidationserlös in Reichswährung zu schätzen, weil § 37 des Reichsnotopfergesetzes lediglich gestattet, den auf ausländischen Vermögensanteil entfallenden Steuerbetrag in ausländischer Währung zu entrichten; zur Berechnung des Wertes des Kapitalvermögens ist jedoch die Umrechnung in Reichswährung erforderlich. Die Devisenkurse der Markwährung vom 31. Dezember 1919 waren außerordentlich ungünstige und es ist zu hoffen, daß in den nächsten Jahren der Markkurs sich bessert. Die Liquidationserlöse werden erst nach Jahren zur Auszahlung gelangen, und es wird sich dann voraussichtlich dem Entschädigungsberechtigten in Reichswährung ein geringerer Betrag ausgezahlt werden, als ihm unter Zugrundelegung des Devisenkurses vom 31. Dezember 1919 gezahlt worden wäre. Nach § 2 Absatz 3 Satz 2 des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes vom 12. Juni 1920 dürfen die Liquidationserlöse höchstens mit dem endgültig abgerechneten Betrag eingesetzt werden. Die Möglichkeit der Valutabesserung muß auch bei der Schätzung des Liquidationserlöses berücksichtigt werden. Deshalb empfiehlt es sich, unter keinen Umständen den Kurswert der ausländischen Papiere vom 25. Juli 1914 zum Devisenkurse vom 31. Dezember 1919 in Reichswährung umzurechnen.

Einen Anhalt für den der Berechnung zugrunde liegen-

Digitized by Google

dem Devisenkurs können die Richtlinien geben, welche die Reichsregierung für die Gewährung von Vorschüssen in der Verordnung vom 15. November 1919 aufgestellt hat. § 1 dieser Richtlinien bestimmt:

„Auf Grund des § 8 des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigung aus Anlaß des Friedensvertrages können Vorschüsse gewährt werden. Für die Entziehung oder Beeinträchtigung von Gegenständen zugunsten der alliierten und assoziierten Regierung oder einer von ihnen, oder zugunsten eines Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte, soweit sie in dem Friedensvertrag selbst ausgebracht oder als wirksam angesehen sind ....."

Nach § 14 können die Vorschüsse bis zur Hälfte des Schadens gezahlt werden. Für die Berechnung des Schadens ist der Wert, den der eingebüßte Gegenstand am 25. Juli 1914 gehabt hat, zugrunde zu legen. § 14 Absatz 3 bestimmt: „Erfolgt die Feststellung des Wertes des Gegenstandes in ausländischer Währung, so ist der Betrag in Mark umzurechnen. Für die Umrechnung ist der Kurs der Berliner Börse am 25. Juli 1914 zugrunde zu legen."

Aus diesen Erwägungen ergibt sich folgendes:

Das z. B. in England, Frankreich oder Italien vom Zwangsverwalter beschlagnahmte Depot eines Deutschen ist bei der Veranlagung zum Reichsnotopfer derart zu berücksichtigen, daß lediglich der Liquidationserlös geschätzt wird. Die Schätzung hat zu erfolgen unter Umrechnung der Kurse der im Depot befindlichen Papiere an der Börse des betreffenden Landes, in welchem sich die Papiere befinden, vom 25. Juli 1914 zum Devisenkurse vom gleichen Tage.

Diese Richtlinie gilt aber nur für diejenigen Depots, welche in feindlichen Ländern liegen, welche den Friedensvertrag ratifiziert haben. Es empfiehlt sich aber, damit zu rechnen, daß auch diejenigen Depots liquidiert werden, welche in solchen Staaten liegen, die bisher dem Friedensvertrag noch nicht beigetreten sind. Die erwähnte Schätzung ergibt den Mindestbetrag des Liquidationserlöses, welchen die Reichsregierung dem Entschädigungsberechtigten bezahlen muß.

Abweichendes gilt dagegen für die Bewertung des Liquidationserlöses derjenigen Depots, welche in den neu entstandenen Staaten liegen. Nach § 3 Absatz 5 der Richtlinien vom 26. Mai 1920 findet die oben erwähnte Bestimmung über die Zusatzentschädigungen keine Anwendung. „Sofern gemäß Art. 297 h Abs. 2 des Friedensvertrages die neuen Staaten zur Zahlung der Liquidationserlöse unmittelbar an die deutschen Berechtigten verpflichtet sind. Die Regelung der Frage der Entschädigung bleibt in diesen Fällen besonderer Bestimmung vorbehalten."

In diesen Fällen fehlt jede Grundlage zur Schätzung des Liquidationserlöses, und es erscheint hier am richtigsten, wenn die Finanzverwaltung von jeder Schätzung einstweilen Abstand nähme, und die Veranlagung insoweit aussetzte, als es sich um den auf dies ausländische Vermögen entfallenden Teil der Abgabe handelt.

Besonderes gilt ferner für die in Elsaß-Lothringen gelegenen Depots, die von der französischen Regierung liquidiert oder einbehalten sind. Nach § 3 Abs. 4 der Liquidationsrichtlinien ist für „Gegenstände, die von der französischen Regierung in Elsaß-Lothringen liquidiert oder einbehalten sind, der Unterschied zwischen dem Werte des Gegenstandes am 11. November 1918 in Reichswährung und dem von der französischen Regierung festgestellten Reinerlös dieser Werte als Zusatzentschädigung zu gewähren". Der Mindestbetrag des Liquidationserlöses dieser Depots kommt also gleich dem Werte des Depots am 11. November 1918 in Reichswährung. Es wird also bei Zahlung des Liquidationserlöses der Kurs der zum Depot gehörigen Wertpapiere in Deutschland vom 11. November 1918 maßgebend.

Zweifelhaft ist, ob der Steuerpflichtige verlangen kann, daß ihm gemäß § 37 des Reichsnotopfergesetzes gestattet wird, den auf den Liquidationserlös entfallenden Teil der Abgabe in ausländischer Währung zu entrichten. Nach § 37 ist auf Antrag des Abgabepflichtigen der Teil der Abgabe, welcher auf Vermögenswerte in ausländischer Währung entfällt, auch in der jeweils in Betracht kommenden ausländischen Währung festzusetzen. Diese Vorschrift ist zu Gunsten des Steuerpflichtigen erlassen; es soll dem Steuerpflichtigen ermöglicht werden, von seinem ausländischen Vermögen das Notopfer in ausländischer Währung zu entrichten, um dadurch den Zufälligkeiten der Valutaschwankungen enthoben zu sein. Dieser Zweck entfällt dann, wenn der Liquidationserlös in Reichswährung dem Steuerpflichtigen ausgezahlt wird; diese Erleichterung ist nur durchführbar, wenn der Liquidationserlös dem Steuerpflichtigen von dem ausländischen Staate in ausländischer Währung ausgezahlt wird. Ich halte es deshalb für richtig, nur in den letzteren Fällen dem Steuerpflichtigen zu gestatten, daß das Notopfer, welches auf den Liquidationserlös entfällt, auf Antrag in ausländischer Währung entrichtet werden kann.

Es ist bezweifelt worden, ob der Steuerpflichtige beantragen kann, den auf den Liquidationserlös entfallenden Teil des Notopfers in Ratenzahlungen zu entrichten. Nach § 6 des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes darf der Liquidationserlös nur mit Zustimmung des Finanzamtes ausgezahlt werden. Die Zweifel sind unbegründet. Diese Bestimmung ist deshalb getroffen worden, damit das Finanzamt die Möglichkeit besitzt, von vornherein fällige Steuern zu kürzen, bevor der Erlös dem Steuerpflichtigen ausgezahlt worden ist. Das Ausgleichsbesteuerungsgesetz selbst trifft aber keine Bestimmungen darüber, in welchem Umfange das Finanzamt Steuern kürzen kann. Es gelten also insoweit die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze. Daraus folgt, daß das Finanzamt nicht schlechthin das gesamte Notopfer, soweit es auf den Liquidationserlös entfällt, vor Auszahlung kürzen kann, sondern daß abgewartet werden muß, ob der Steuerpflichtige beantragt, das Notopfer in Form von Ratenzahlungen zu entrichten. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Reichsnotopfers über Ratenzahlungen auch hier.

IV.

Für die Bewertung der dem Reich leihweise überlassenen Papiere ist von folgendem auszugehen:

Auf Grund der Verordnung vom 22. März 1917 wurde durch die Bekanntmachung, betreffend die Ueberlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich vom 22. Mai 1917 angeordnet: „Die nachstehend aufgeführten schwedischen, dänischen und schweizerischen Wertpapiere sind dem Reich zu überlassen, sofern sie am 31. Mai 1917 im Eigentum von Deutschen, im Inland ansässigen Personen oder von Firmen stehen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben." Die dem Reich leihweise zu überlassenden Wertpapiere waren bis zum 15. Juni 1917 anzuzeigen. Die im neutralen Ausland und in den verbündeten Ländern befindlichen Wertpapiere unterliegen ebenfalls der Anzeigepflicht. Als Bedingung für die Ueberlassung der Wertpapiere wurde in der Verordnung des Reichskanzlers vom 22. Mai 1917 (Reichsgesetzblatt Nr. 122) festgesetzt:

Das Reich wird die ihm überlassenen Werte spätestens drei Jahre nach Abschluß des Friedensvertrages mit England zurückliefern. Für die Ueberlassung wird eine jährliche Vergütung von einem Fünftel der Zinsen oder Dividenden, mindestens 1 pCt. vom Nennwert, gewährt. „Auf Verlangen des Einreichers wird das Reich die ihm überlassenen Wertpapiere käuflich übernehmen. Als Kaufpreis gilt der Kurs des für das Wertpapier maßgebenden Börsenplatzes am Tage der Uebernahmeerklärung; mangels besonderer Vereinbarung bestimmt der Reichsfinanzminister den Börsenplatz. Das Reich kann jedoch statt der Uebernahme die Wertpapiere dem Einreicher zurückgeben. Ferner bestimmt § 8 der Bekanntmachung vom 26. März 1919: „Die auf Grund der Bekanntmachung vom 22. März 1917 dem Reich leihweise überlassenen Wertpapiere sind auf Anforderung des Reichsfinanzministeriums dem Reich käuflich zu überlassen. Für die Festsetzung des Uebernahmepreises gilt die in der bezeichneten Bekanntmachung und in den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen festgesetzte Richtlinie."

Digitized by Google

Soweit diese Papiere bis zum 31. Dezember 1919 dem Reich nicht abgeliefert und von ihm nicht käuflich übernommen waren, standen sie am 31. Dezember 1919 im Eigentum des Steuerpflichtigen. Sie sind mithin, sofern nicht die Bestimmungen unter V und VI der nachfolgenden Darstellung eingreifen, zu den amtlich festgesetzten Steuerkursen, soweit sie zum Kapitalvermögen gehören, im übrigen unter Berücksichtigung der in I dieser Darstellung enthaltenen Richtlinien anzumelden und vom Finanzamt zu bewerten. Hat das Reich die Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt käuflich übernommen, und sind die Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt dem Reich abgeliefert worden, so hat diese spätere Uebernahme der Papiere durch das Reich auf die Bewertung bei der Veranlagung zum Reichsnotopfer nur dann Einfluß, wenn der spätere Zeitpunkt für Veranlagung zum Reichsnotopfer maßgebend ist. Dies trifft nach § 22 des Notopfergesetzes nur für diejenigen geschäftlichen Unternehmungen zu, deren Vermögen auf Grund einer Bilanz veranlagt wird, welche für das vom 1. April 1919 bis 31. März 1920 laufende Geschäftsjahr aufgestellt ist und ferner für diejenigen Gesellschaften, welche bisher auf Grund der Verordnung vom 25. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 123) von der Aufstellung einer Bilanz befreit waren.

V.

Die vom Reich beschlagnahmten ausländischen Wertpapiere sind nicht zu den amtlichen Steuerkursen einzusetzen.

Dies ergibt sich aus folgendem:

Durch Verordnung des Bundesrats vom 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt 260) wurde bestimmt: „Der Reichskanzler kann anordnen, daß Wertpapiere, aus denen ein im Ausland ansässiger Schuldner haftet, oder durch die eine Beteiligung an einem ausländischen Unternehmen verbrieft ist, dem Reich gegen angemessene Vergütung überlassen werden müssen. Der Reichskanzler setzt die Vergütung und die sonstigen Beteiligungen fest, unter denen die Ueberlassung zu erfolgen hat." Auf Grund dieser Verordnung, in der durch Gesetz vom 22. März 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 204) abgeänderten Fassung erging die Bekanntmachung des Reichsfinanzministeriums, betreffend die Ueberlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich vom 26. März 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 333). Diese bestimmt in § 1 folgendes: „Sämtliche ausländischen festverzinslichen Wertpapiere mit Ausnahme der österreichisch-ungarischen, belgischen, türkischen und russischen sind dem Reiche sofort zwecks käuflicher Erwerbung zur Verfügung zu stellen, sofern sie im Eigentum von deutschen im Inland ansässigen Personen oder von Firmen stehen, die ihren Sitz in Deutschland haben. Von der Verordnung werden betroffen alle im Inland oder in den Gebieten der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie, in der Schweiz, in den Niederlanden, Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland befindlichen Wertpapiere der vorbezeichneten Art.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Wertpapiere werden, soweit sie in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführt sind und sich im Inlande befinden, vom Reich sogleich käuflich übernommen. Sie sind einer im Inland ansässigen Bank oder Bankfirma in der Zeit vom 2. bis spätestens 12. April zu überlassen. Mit der Uebergabe gehen die Wertpapiere in das Eigentum des Reiches über."

Die in dem Verzeichnis aufgeführten Wertpapiere, die sich im Ausland befinden, sowie sämtliche im Verzeichnis nicht aufgeführten Wertpapiere, waren bis zum 15. April 1919 anzumelden. Der Handel in diesen Wertpapieren war bis auf weiteres verboten. Der Reichsfinanzminister sollte erklären, ob er die angemeldeten Wertpapiere erwirbt oder ob er sie freigibt. Diese Verfügungsbeschränkung und das Handelsverbot wurden durch Bekanntmachung vom 26. November 1919 mit Ausnahme der in den Bekanntmachungen vom 26. März, 21. Juni und 21. November 1919 aufgeführten, insgesamt 102 festverzinslichen ausländischen Wertpapieren wieder aufgehoben. Die Verfügungsbeschränkung hinsichtlich dieser 102 namentlich aufgeführten ausländischen festverzinslichen Wertpapiere blieb, soweit sie sich in den Gebieten der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie, in der Schweiz, den Niederlanden, Dänemark, Schweden, Norwegen befanden, aufrechterhalten.

Es waren also die in Deutschland befindlichen ausländischen Wertpapiere sofort abzuliefern. Diese abgelieferten Papiere standen am 31. Dez. 1919 nicht mehr im Eigentum des Steuerpflichtigen. Der Steuerpflichtige hat sie deshalb in seiner Steuererklärung auch nicht mehr anzuführen, sofern er sie dem Reich abgeliefert hat. Dagegen hat er den empfangenen Uebernahmepreis in seiner Steuererklärung anzugeben. Das Reich hat aber noch nicht den Gesamtübernahmepreis bezahlt, sondern einstweilen nur einen Teil. § 6 der Bekanntmachung vom 26. März 1919 bestimmt: „Der Uebernahmepreis wird unter Zugrundelegung des bei der Verwertung erzielten Kurses und der dem Reich entstehenden Unkosten vom Reichsfinanzministerium festgesetzt werden. Das Reich wird dem Berechtigten in Anrechnung auf den Uebernahmepreis in ungefährer Höhe der für den 31. Dezember 1918 festgesetzten Steuerkurse, oder soweit solche nicht veröffentlicht sind, in ungefährer Höhe des für diesen Tag festgesetzten Wertes eine Abschlagszahlung leisten." Weitere Abschlagszahlungen sind in der Regel noch nicht geleistet worden. Da der Reichsfinanzminister bisher noch nicht erklärt hat, nach welchen Grundsätzen er die weiteren Abschlagszahlungen bemessen wird, es also noch nicht feststeht, ob er Durchschnittspreise aus den verschiedenen Verkaufserlösen berechnen will, und da ferner bis zum 31. Dezember 1919 der größte Teil der abgelieferten Papiere vom Reich noch nicht verkauft worden war, so stand die Höhe der weiteren Abschlagszahlungen am 31. Dezember 1919 noch nicht fest. Diese Forderungen waren aufschiebend bedingt. An sich müssen auch aufschiebend bedingte Forderungen bei Steuererklärungen zum Reichsnotopfer berücksichtigt werden, weil § 22 Absatz 1 des Notopfergesetzes ausdrücklich die §§ 147 und 151 RAO. ausschließt. Nach § 143 RAO. sind diese Forderungen mit dem Nennwert anzusetzen. Der Nennwert ist aber noch unbestimmt. Auch ein gemeiner Wert ist nicht zu ermitteln, weil diese Forderungen keinen Börsenwert hatten und auch sonst nicht gehandelt wurden. Der Wert der Forderungen war praktisch gleich Null. Auch auf Grund des § 153 Reichsverfassung kommt man zu keinem anderen Ergebnis. Das Reich hat zwar für enteignete Gegenstände angemessene Entschädigung zu gewähren. Der Reichsfinanzminister aber hat selbst zu bestimmen, welche Entschädigung angemessen ist. Gelingt dem Reich eine Veräußerung der Papiere nicht, so wird es eben die geleistete erste Abschlagszahlung als angemessene Entschädigung erklären.

VI.

Die vorstehenden Ausführungen setzen voraus, daß die Wertpapiere zum Kapitalvermögen gehören. Sind die Wertpapiere dem Betriebsvermögen zuzuzählen, so sind sie bei der Steuererklärung niemals zu dem Steuerkurse anzusetzen, es gelten vielmehr die besonderen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über die Bewertung von Betriebsvermögen (§§ 137—139). Das amtliche Formular läßt diese Verschiedenheit nicht genügend klar erkennen. Das allgemeine Formular sieht unter Nr. 14 eine besondere Rubrik für die Angabe desjenigen Vermögens vor, „welches dem Betrieb des Bergbaues, eines Gewerbes dient, einschließlich der dazugehörigen eigenen Grundstücke, Gebäude oder Berechtigungen und das Geldkapital, soweit es für den Bergbau oder Gewerbebetrieb erforderlich ist". Es enthält aber in Nr. 7 eine besondere Rubrik für Wertpapiere. Infolgedessen werden vielfach die Steuerpflichtigen irrtümlicherweise ihr Kapitalvermögen, welches dem Betrieb eines Gewerbes dient, unter Nr. 7 anführen, statt unter Nr. 14. Zu berücksichtigen ist ferner, daß das Betriebsvermögen nach § 19 des Notopfergesetzes nur mit 80 pCt. zu bewerten ist, sofern es sich nicht um die Steuererklärung der im § 2 Nr. 4 des Notopfergesetzes genannten Unternehmungen handelt (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kolonialgesellschaften usw.). Diese Ab-

Digitized by Google

weichende Art der Bewertung gilt auch für dauernd dem Betriebe gewidmete Gegenstände; sofern das Kapitalvermögen dauernd dem Betriebe gewidmet ist, ist es nach § 139 Abs. 2 zum Anschaffungswert anzusetzen. Das amtliche Formular läßt diese Besonderheit ebenfalls nicht erkennen.

Die Besonderheit der Bewertung des Kapitalvermögens, des dauernd dem Betrieb gewidmeten, gilt nicht nur für einzelne Firmen, offene Handelsgesellschaften und dergleichen, sondern auch für die nach § 2 Nr. 14 des Notopfergesetzes steuerpflichtigen Unternehmungen. Dieser Auffassung ist neuerdings Friedmann[1]) entgegengetreten. Er will aus dem Zwecke des § 17 des Notopfergesetzes die Meinung begründen, daß bei Veranlagung von Aktiengesellschaften usw. § 139 Abs. 2 RAO. keine Anwendung findet. Das Notopfergesetz wolle die Summe der offenen und stillen Reserven steuerlich erfassen, wie die Begründung zum Gesetz und seine Enstehungsgeschichte ergäben. § 17 des Notopfergesetzes sei eine besondere Norm, welche die Anwendung der allgemeinen Vorschriften des § 139 Abs. 2 RAO. ausschließe.

Diese Begründung übersieht, daß das Notopfergesetz selbst auch in seiner ursprünglichen Fassung niemals Vorschriften über die Bewertung enthielt, es sollten vielmehr stets die Bewertungsbestimmungen der Reichsabgabenordnung anwendbar sein. Die letzteren sind allerdings in dritter Lesung durch Einfügung des § 138 Abs. 2 entscheidend verändert worden. Dadurch aber ist auch der Erfolg des § 17 des Notopfergesetzes notwendigerweise verändert worden.

Wenn die ausländischen Wertpapiere einem ausländischen Betriebsvermögen gehören, muß unterschieden werden, ob das Depot sich in einem früher feindlichen Lande befindet oder in einem neutralen Lande. In letzterem Falle muß, ohne daß es eines Antrages des Steuerpflichtigen bedarf, der Wert des im Ausland außerhalb der alten Grenze des Deutschen Reichs liegenden Betriebsvermögens in der Währung des Landes gezahlt werden, in dem es sich befindet; auf Antrag des Abgabepflichtigen ist es für die Feststellung der Abgabe nach dem Vorkriegskurse in deutsche Währung umzurechnen, falls es der Abgabepflichtige oder der Erblasser bereits am 30. Juli 1914 besessen hat.

Abweichendes gilt dann, wenn das ausländische Betriebsvermögen sich im Depot eines feindlichen Landes befindet. In diesem Falle sind nach den Bestimmungen des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes vom 9. Juli 1920 nicht mehr die Wertpapiere zu berücksichtigen, sondern es ist der Liquidationserlös zu schätzen. Es gelten entsprechend die oben entwickelten Grundsätze. § 20 des Notopfergesetzes, der eben angeführt wurde, scheidet aus, weil die Bewertungsvorschriften des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes die besondere Bestimmung des § 20 des Notopfergesetzes ausschließen. Alle im Ausland liquidierten Vermögen sollen grundsätzlich mit dem Liquidationserlös bewertet werden; dieser aber ist nicht nach den besonderen Bestimmungen der RAO. über die Bewertung von Betriebsvermögen zu bewerten. Dies ergibt klar die Begründung des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes, in welcher zu § 1 ausdrücklich ausgeführt wird: „Die besondere Regelung für das Reichsnotopfer ist in ihrer Bedeutung bereits im allgemeinen Teil der Begründung erörtert. Sie bedeutet eine Aufhebung der in § 20 des Reichsnotopfergesetzes vorgesehenen Vergünstigung für die Personen, deren ausländisches Grund- oder Betriebsvermögen in ehemals feindlichen Ländern einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme unterworfen war, und die durch den Friedensvertrag auf Entschädigung durch das Reich verwiesen worden sind, und für die das Reich aus Mitteln der Gesamtheit Entschädigungen gewähren muß." Der Ausschluß des § 20 des Reichsnotopfergesetzes ergibt sich aber auch aus einem inneren Grunde. § 20 führt zurück auf die allgemeine Bewertungsvorschrift der Reichsabgabenordnung über Betriebsvermögen und setzt voraus, daß der Wert des Betriebsvermögens nicht ziffernmäßig unter Zugrundelegung des Wertes einzelner Forderungen rechnerisch zusammengestellt wird, sondern auf dem Wege kaufmännischer Bewertung und Abschätzung als einer Einheit ermittelt wird, wobei das Wertpapiervermögen ziffernmäßig nur mittelbar als Rechnungsfaktor eingesetzt wird. Der Liquidationserlös dagegen wird rechnerisch in derjenigen Höhe angesetzt, in welcher er ausgezahlt wird, ohne daß hier besondere kaufmännische Schätzungen auf die Bewertung einen Einfluß haben. Sofern also zum ausländischen Betriebsvermögen z. B. ein in London gelegenes Depot gehört, wird der Steuerpflichtige den Liquidationserlös nach dem Kurse dieser Wertpapiere an der Londoner Börse vom 25. Juli 1914 unter Umrechnung zum Devisenkurse vom gleichen Tage schätzen.

Eine Ausnahme für die Bewertung des Liquidationserlöses gilt nur dann, wenn der ausländische Staat den Liquidationserlös dem Steuerpflichtigen unmittelbar in ausländischer Währung auszahlt. Dies trifft in der Regel bei den neugebildeten Staaten gemäß Artikel 297 h Nr. 2 des Friedensvertrages zu. In diesen Fällen greifen die Bestimmungen des Ausgleichbesteuerungsgesetzes nicht ein, denn sie setzen voraus, daß der Liquidationserlös in Reichswährung dem Steuerpflichtigen ausgezahlt wird. In diesen Fällen bleibt es dem Steuerpflichtigen überlassen, den Wert seines z. B. in der Tschecho-Slowakei befindlichen Betriebsvermögens nach den allgemeinen Grundsätzen einzuschätzen; es gelten dann die §§ 137 ff. RAO. und § 20 des Reichsnotopfergesetzes.

[1]) **Friedmann: Wie soll sich der Vorstand einer Aktiengesellschaft bei der Steuererklärung zum Reichsnotopfer verhalten?**

Dr. Friedrich Bendixen †.

Wieder ist einer der treuesten Mitarbeiter des „Bank-Archiv" dahingegangen: Am 29. Juli ist nach längerem Leiden Dr. Friedrich Bendixen, der Hamburger Direktor der Hypothekenbank in Hamburg, verschieden. Das „Bank-Archiv" verliert in ihm einen Freund, dessen Mitarbeit weit über das Maß hinausging, das sonst Mitarbeiter unserer Zeitschrift zu widmen pflegen. Bendixen hat von jeher entscheidendes Gewicht darauf gelegt, auf den Kreis der Leser des „Bank-Archiv" einzuwirken, denn wenn ihm auch die Beschäftigung mit theoretischen Problemen der Volkswirtschaft ein Lebensbedürfnis war, so hat doch diese rein wissenschaftliche Tätigkeit, die neben seinem praktischen Wirken innerhalb der Hypothekenbank einherging, ihn nie die Fühlung mit der Praxis des Wirtschaftslebens, speziell mit bankpolitischen Fragen, aufgeben lassen. Die literarische Tätigkeit Bendixens ist im „Bank-Archiv" charakteristischerweise nur in Ausnahmefällen Fragen des Hypothekenbankwesens gewidmet gewesen. Nur die Probleme der Amortisationshypothek und des Erbbaurechtes haben ihn auf diesem Gebiet so weit gefesselt, daß er seinen Anschauungen im „Bank-Archiv" Ausdruck geben zu müssen geglaubt hat. Weit mehr haben ihn die mit der Organisation und der Geld- und Währungspolitik der Reichsbank zusammenhängenden Fragen literarisch beschäftigt, im wesentlichen allerdings in den Jahren vor dem Weltkriege. Die Geldtheorie hat von jeher und bis in seine letzten Tage im Vordergrund seiner wissenschaftlichen Tätigkeit gestanden. Nicht weniger als 14 der 21 Beiträge, die das „Bank-Archiv" Bendixen verdankt, sind den Fragen der Geldtheorie und der Währungspolitik gewidmet, und wenn auch im Kreise der Leser und Mitarbeiter des „Bank-Archiv" die Ansichten Bendixens gerade auf diesem Gebiet nicht immer völlig gebilligt worden sind, so hat der Verlauf der wissenschaftlichen Erörterungen, die sich an die geldtheoretischen und geldpolitischen Ausführungen Bendixens anknüpften, immer deutlich gezeigt, wie groß die Hochachtung vor

Digitized by Google

der geistreichen, klaren und stets neue Ausblicke eröffnenden Darstellungsweise unseres Mitarbeiters war. So ist es gekommen, daß sogar scharfe literarische Kämpfe von Bendixen mit literarischen Gegnern in den Spalten des „Bank-Archiv" zum Austrag gebracht werden konnten. Das grauenvolle Ende des Krieges hat Bendixen veranlaßt, in den letzten Zeiten auch da, wo er von Geldproblemen ausging, allgemein-wirtschaftliche und rein politische Erwägungen und Forderungen in den Bereich seiner Darlegungen einzubeziehen. Dem „Bank-Archiv" ist Bendixen so ein hochgeschätzter und ungemein wertvoller Mitarbeiter gewesen, dessen Fruchtbarkeit und Vielseitigkeit, ebenso wie die meisterhafte Technik der Darstellung Bewunderung erregen konnte. Die Schriftleitung wie unser Leserkreis bleiben ihm zu herzlichem Dank verpflichtet. Wir werden dem allzu früh Dahingegangenen ein treues Andenken bewahren.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 328 BGB.

Bei der Zeichnung von Kriegsanleihe besteht zwischen den Zeichnern der Kriegsanleihe und den Vermittelungsstellen, bei denen, abgesehen von der Zeichenstelle, die Zeichnungen angemeldet werden können und bei denen nach den Zeichnungsbedingungen die angemeldeten Beträge eingezahlt werden mußten, ein Vertragsverhältnis.

Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf, vom 4. Juni 1920 — 8. U. 280. 19 —.

Gründe:

Der Kaufmann L. in Barmen hatte durch Vermittelung eines Schülers des Realgymnasiums auf die 9. Kriegsanleihe 2000 M. gezeichnet, eine besondere Vermittelungsstelle aber nicht gewünscht, sondern die Auswahl derselben dem Kuratorium des Realgymnasiums überlassen. Das Kuratorium hatte die Zeichnungen sämtlich der Barmer Creditbank in Barmen als Vermittelungsstelle für diese Zeichnungen übergeben. Diese hatte sich auch zur Uebernahme der Vermittelungsstelle bereit erklärt und demgemäß die Zeichnungen bei der Reichsbank angemeldet und mit Rücksicht auf die gewünschte Vorauszahlung im vorliegenden Falle den Betrag von 2000 M. bzw. den nach Abzug der Zinsen zu zahlenden Betrag für L. vorgelegt. L. weigerte später die Erstattung, weil er den Betrag angeblich der Effektenbank M. M. in Barmen für die Reichsbank überwiesen habe. Letztere Bank hatte die Ueberweisung des Betrages an die Creditbank abgelehnt, weil sie ihrerseits ebenfalls den Betrag bei ihren Zeichnungen berücksichtigt habe. Das Landgericht (Kammer für Handelssachen in Barmen) hatte die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat auf Berufung der Barmer Creditbank hin diese Entscheidung aufgehoben und den Kaufmann L. antragsgemäß verurteilt. Die Urteilsgründe sind folgende:

„Die Berufung ist begründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob zwischen den Zeichnern der Kriegsanleihen und der Reichsbank Rechtsbeziehungen bestehen und welcher Art die etwaigen Rechtsbeziehungen sind.

Für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt zunächst nur die Frage in Betracht, ob Rechtsbeziehungen zwischen dem Zeichner von Kriegsanleihe und der Bank bestehen, bei der der Zeichner seine Zeichnung angemeldet hat.

Diese Frage ist vom Vorderrichter zu Unrecht unter Berufung auf die Entscheidung des Reichsgerichts in J. W. 08 S. 480 Nr. 18 verneint worden. Die Entscheidung des Reichsgerichts sagt nur, daß regelmäßig die Zeichnungsstellen nicht in einem Vertragsverhältnis zu den Zeichnern stehen, falls nicht besondere Umstände doch ein solches Vertragsverhältnis begründen. Die Reichsgerichtsentscheidung trifft also nicht den vorliegenden Fall, in dem es sich nicht um das Verhältnis zwischen den Zeichnern der Kriegsanleihe und der Zeichnungsstelle der Reichsbank handelt, sondern in dem es sich um das Verhältnis zwischen den Zeichnern der Kriegsanleihe und den Vermittelungsstellen handelt, bei denen, abgesehen von der Zeichenstelle, die Zeichnungen angemeldet werden konnten und bei denen nach den Zeichnungsbedingungen die angemeldeten Beträge eingezahlt werden mußten. (Vgl. die Zeichnungsbedingung: „Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.") Gerade diese Zeichnungsbedingung stellt auch einen besonderen Umstand im Sinne der Reichsgerichtsentscheidung dar, der auf ein Vertragsverhältnis zwischen dem Zeichner und der Bank hinweist.

Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht die Bestimmungen über Verträge zugunsten Dritter anzuwenden sind, wenn die Zeichnungsbedingung lautet, daß die Zahlung der gezeichneten Beträge nur bei der Bank erfolgen kann, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist, ob also nicht die Zahlung an die Bank mit der Wirkung vereinbart ist, daß die Bank unmittelbar das Recht erwirbt, die Zahlung zu fordern. (Vgl. § 328 BGB.)

Das Recht der Klägerin, vom Beklagten die Bezahlung der von ihm bei der 9. Kriegsanleihe gezeichneten 2000 M. Kriegsanleihe zu verlangen, ergibt sich jedenfalls aus der Tatsache, daß sich der Beklagte der Klägerin als Vermittelungsstelle bedient hat. Der Beklagte hat dem Schüler des Realgymnasiums den Zeichnungsschein über 2000 M. Kriegsanleihe gegeben, damit der Schüler den Schein dem Realgymnasium geben, und dieses ihn bei einer dem Realgymnasium genehmen Bank, bei der dann nach den Zeichnungsbedingungen auch die Zahlung erfolgen mußte, einreichen sollte. Unerheblich ist, wie auch der Vorrichter mit Recht ausführt, daß der Beklagte geglaubt hat, das Realgymnasium werde bei derselben Bank den Zeichnungsschein einreichen, bei der es anläßlich der 8. Kriegsanleihe die Zeichnungsscheine eingereicht hat. Von Bedeutung ist nur, daß der Beklagte die Auswahl der Bank dem Realgymnasium überlassen und daher die vom Realgymnasium ausgewählte Bank, die Klägerin, als die Bank zu gelten hat, deren sich der Beklagte als der Vermittelungsstelle bedient hat. Die Klägerin war deshalb, ganz abgesehen davon, daß sie nach der dem Beklagten bekannt gewesenen Zeichnungsbedingung als die allein in Betracht kommende Zahlungsstelle für die Zeichnung des Beklagten zu gelten hat, als vom Beklagten beauftragte Vermittelungsstelle anzusehen. Sie war daher nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Auftrag berechtigt, zum Zwecke der Ausführung des Auftrages Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte, zu machen. Zu diesen Aufwendungen gehörte die schleunige Bezahlung der vom Beklagten gezeichneten Kriegsanleihe; denn einmal war der Beklagte ja seinerseits verpflichtet, bei der Klägerin den ganzen Betrag einzuhalten, und zweitens mußte die Klägerin darauf bedacht sein, den im Zeichnungsschein vom Beklagten ausgesprochenen Wunsch, den ganzen gezeichneten Betrag schon am 30. September 1918 zu berichtigen, zu verwirklichen und so dem Beklagten den Zinsgenuß ab 30. September 1918 zu sichern. Dies konnte sie, da das Realgymnasium ihr die Zeichnungsscheine erst am 8. Oktober 1918 übergeben hatte, nur dadurch tun, daß sie sofort den Betrag bei der Reichsbank einzahlte. Sie kann daher diesen Betrag, den sie zum Zwecke der Ausführung des ihr vom Beklagten erteilten Auftrages aufgewendet hat, vom Beklagten ersetzt verlangen.

Die Klage ist daher begründet."

Zu §§ 1220, 1221, 1293, 1230, 1132, 826, 226 BGB.

Veräußerung des Pfandes bei Pfandreife durch den Pfandgläubiger, um einem Dritten den Erwerb zu ermöglichen, widerspricht nicht den guten Sitten.

Urteil d. R.G. I Zivilsenat vom 24. Januar 1920, I 241/19.

Der Kläger schuldete der Beklagten im Jahre 1917 eine erhebliche Summe und befand sich seit längerer Zeit im Verzuge. Zur Bezahlung eines Teilbetrags war er bereits durch ein Versäumnisurteil vom 5. Januar 1915 verurteilt worden. Zur Sicherheit hatte er der Beklagten 387 Aktien des von ihm gegründeten M-Eisenhüttenwerks, Aktiengesellschaft, in Pfand gegeben. Zur weiteren Sicherheit hatte er für sie auf seinen Grundstücken Hypotheken eintragen lassen. Die Beklagte beabsichtigte, die verpfändeten Aktien zu veräußern. Zu dem Zwecke wurde ein Versteigerungstermin auf den 12. März 1917 angesetzt und der Zuschlag einem Bankier G. für nicht ganz 5 pCt. des Nennwerts erteilt. Der Kläger erhebt wegen dieses Verkaufs, den er als den guten Sitten widerstreitend ansieht, Schadensersatzansprüche und hat beantragt, festzustellen, daß seine Schuld zur Höhe von 213 300 M. durch die Schadensersatzansprüche getilgt sei.

Die Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen. Auch die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Der Kläger beantragt Feststellung, daß ein Teil der von ihm der Beklagten geschuldeten Summe durch eine Schadensersatzforderung, die ihm gegen die Beklagte zustehe, getilgt

Digitized by Google

sei. Die Schadensersatzforderung gründet sich darauf, daß die Beklagte Aktien, die ihr zum Pfande für ihre Forderung bestellt waren, entgegen den guten Sitten weit unter dem wahren Werte zum Schaden des Klägers verkauft habe.

Das Berufungsgericht hat die Schadensforderung für unbegründet erachtet. Der hiergegen erhobenen Revision steht schon die Feststellung entgegen, daß die Aktien nicht unter ihrem derzeitigen Werte verkauft worden sind." (Wird näher ausgeführt.)

„Weiter hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß der Verkauf nicht in sittenwidriger Weise vorgenommen sei. Hiergegen richten sich die Hauptangriffe der Revision. Die Sachlage war nach Behauptung des Klägers wie folgt. Bei sämtlichen vom Landgericht angeführten, im Jahre 1917 erfolgten freihändigen Verkäufen von M.-Aktien ist ein gewisser H. als Käufer aufgetreten. Das Berufungsgericht scheint auch nicht zu bezweifeln, daß H. auch die von der Beklagten verkauften Aktien gekauft hat — der Zuschlag ist formell an einen Bankier G. erteilt. H. soll seit Jahren den Plan verfolgt haben, die Fabrik M. billig in seine Hand zu bekommen. Zu dem Zwecke soll er die Beklagte zu dem Verkaufe der verpfändeten Aktien veranlaßt haben, indem er ihr eine Abfindung auf ihre Forderung gegen die Aktiengesellschaft versprach. Nun soll die Beklagte durch die in der Klage angeführten Hypotheken auf Grundbesitz des Klägers ausreichend gesichert gewesen sein. Weiter soll der Kläger versprochen haben, bis zum 26. März 1917 — der Verkaufstermin fand am 12. März 1917 statt — für die verpfändeten Aktien 100 000 M. und später noch 50 000 M. zu zahlen und inzwischen einen Grundschuldbrief über 90 000 M. als weitere Sicherheit zu geben. Endlich soll ein Fabrikbesitzer S. einen Tag vor dem Termin, am 11. März, telegraphiert haben, er sei bereit, die Aktien zu 20 pCt. zu übernehmen. Der Kläger sucht darzulegen, angesichts der anderweiten Sicherung der Beklagten und angesichts der höheren Gebote des Klägers und des S. verstoße es gegen die guten Sitten, wenn die Beklagte die Aktien zu so niedrigem Preise habe verkaufen lassen, was nur geschehen sein könne, um das Werk dem H. billig in die Hände zu spielen und die von diesem ihr versprochene Abfindung zu erlangen.

Diesen Ausführungen kann nicht zugestimmt werden. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Forderung der Beklagten fällig, zum Teil auch ausgeklagt, und der Kläger im Verzuge war; es war die sogenannte Pfandreife vorhanden. Es ist danach unbestritten, daß die Beklagte an sich zum Pfandverkaufe berechtigt war.

Sodann ist zu betonen, daß die Gebote des Klägers und des S. für die zur Entscheidung stehende Frage nicht von Rechtserheblichkeit sind. Das Urteil gegen den Kläger auf 50 000 M. war vor über 2 Jahren, am 5. Januar 1915, ergangen. Während dieser langen Frist hatte der Kläger seine Schuld weder beglichen noch auch die Aktien ausgelöst. Unter diesen Umständen verstieß es nicht gegen die kaufmännische gute Sitte, wenn die Beklagte auf das Versprechen des Klägers, nunmehr in vierzehn Tagen 100 000 M. und später noch 50 000 M. zu zahlen, keine Rücksicht nahm. Ebenso brauchte das Telegramm des S. nicht berücksichtigt zu werden. War dieser ein ernstlicher Bewerber, so hätte er zum Termin erscheinen und die Bietungskaution hinterlegen sollen. Da der in der Klage mitgeteilte Wortlaut des Telegramms, das in letzter Stunde einging, keine realen Unterlagen angab, nötigte es nach berechtigter kaufmännischer Auffassung nicht zu einer Vertagung des Verkaufstermins.

Die zu entscheidende Frage spitzt sich demnach darauf zu, ob die Beklagte von ihrem formalen Rechte zur Pfandversteigerung Gebrauch machen durfte angesichts des Umstands, daß sie — wie der Kläger behauptet, die Beklagte freilich bestreitet — anderweitig durch die Hypotheken gedeckt war, und angesichts des weiteren Umstands, daß sie — wie gleichfalls der Kläger behauptet und die Beklagte bestreitet — zu dem Pfandverkaufe durch ihre Abmachungen mit H. veranlaßt wurde. Diese Frage ist vom Berufungsgerichte mit Recht bejaht worden, ohne daß es darauf ankommt, ob die beiden erwähnten Behauptungen des Klägers erweislich sind. Es kommt nach der Lage des Falls nicht entscheidend darauf an, durch welche Beweggründe die Beklagte zu ihrer Handlungsweise veranlaßt wurde. Beweggründe können in Betracht kommen, wenn nach Gesichtspunkten der guten Sitte zu würdigen ist, ob ein einen anderen schädigendes Vorgehen, das zwar an sich vom Gesetze nicht verboten ist, auf das aber ein wohlerworbenes Recht nicht vorliegt, billigenswert erscheint oder nicht. Die Beweggründe sind deshalb für ausschlaggebend angesehen worden, wenn beispielsweise zu entscheiden war, ob Maßnahmen des Wettbewerbs, die an sich nicht verboten sind, einwandfrei erscheinen (Warneyer 1916 Nr. 193). Anders aber ist die Sachlage, wenn von einem wohlerworbenen Rechte Gebrauch gemacht wird. Dieser Unterschied ist in der grundlegenden Entscheidung RGZ Bd. 58 S. 217 betont und seitdem ständig in der Rechtsprechung des Reichsgerichts beobachtet worden. Wer von seinem Privatrechte Gebrauch macht, ist grundsätzlich keine Aufklärung schuldig, weshalb er das tut, auch wenn die Rechtsausübung dem Gegner zum Schaden gereicht — wofern nicht der Fall der Schikane nach § 226 BGB. vorliegt (vgl RGZ. Bd. 79 S. 417 flg, Bd. 71 S. 173). Nur wenn ganz besondere Umstände vorliegen, kann die Ausübung eines Rechtes sittenwidrig erscheinen. Das ist dann der Fall, wenn diese Ausübung sich nicht als eine einzelne, für sich allein in Betracht kommende Handlung darstellt, sondern wenn sie ein Glied eines größeren, auf sittenwidrige Schädigung des Gegners gerichteten Gesamtverhaltens ist, wobei insbesondere von Bedeutung sein wird, ob das Recht, um dessen Ausübung es sich handelt, von vornherein nur zu dem Zwecke erworben ist, dem Gegner einen rechtswidrigen Nachteil zuzufügen (vgl. RGZ. Bd. 74 S. 230.) Derartiges war vorliegendenfalls vom Kläger behauptet . . . Die festgestellten Tatsachen und die Behauptungen des Klägers ergeben aber, daß ein solches Verhalten nicht vorliegt. Der Kläger hat auszuführen versucht, daß H. darauf ausgegangen sei, sich einen maßgebenden Einfluß auf die Leitung des Werkes zu verschaffen. Wodurch die Beklagte dies Vorgehen planmäßig begünstigt haben soll, ist im einzelnen nicht näher dargelegt. Es ist zu beachten, daß die Beklagte zunächst versucht hat, sich aus anderen Sicherheiten Befriedigung zu verschaffen, und daß die Fälligkeit ihrer Forderung lange zurückliegt; seit dem gegen den Kläger ergangenen Urteile waren über zwei Jahre verflossen. Damit entfällt jeder Grund für die Annahme, daß die Beklagte in sittenwidriger Weise an einer Machenschaft teilgenommen habe, um die Fabrik einem anderen billig in die Hände zu spielen. Der Kläger hatte Zeit genug gehabt, seine Interessen wahrzunehmen und seine fällige, aus gewährten Krediten herstammende Schuld zu begleichen. Der Inhalt der zwischen der Beklagten und H. getroffenen Abmachungen ist bei dieser Sachlage nicht von rechtserheblicher Bedeutung.

Danach könnte höchstens in Frage kommen, ob die Billigkeit erforderte, die Vollstreckung nicht gerade in die verpfändeten Aktien, sondern in die übrigen Pfandgegenstände vorzunehmen. Auch das ist zu verneinen. Das Gesetz gibt dem Gläubiger ausdrücklich die Wahl, welche Pfänder er veräußern will (vgl. §§ 1230, 1232 BGB.). Dieses Recht kann dem Gläubiger nicht verkümmert werden, und zwar hier um so weniger, als die übrigen Pfänder aus Hypotheken bestanden, deren Pfandveräußerung ein weitläufigeres Verfahren notwendig macht, und als, wie die Beklagte behauptet und der Kläger nicht bestreitet, die Zwangsvollstreckung in einige der Grundstücke auf seinen Antrag eingestellt und über sein Vermögen die Geschäftsaufsicht verhängt worden war."

II. Handelsrecht.

HGB. § 241 Abs. 1 u. 2; BGB. §§ 31, 254, 840.

Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft haften dieser gegenüber als Samtschuldner, wenn sie ohne Berufung der Generalversammlung Kredit gewährt haben, obwohl das Gesellschaftsinteresse die Berufung der Generalversammlung erforderte. Das deswegen in Anspruch genommene Vorstandsmitglied kann sich der Gesellschaft gegenüber nicht darauf berufen, diese habe den Schaden mitverschuldet, weil ein anderes Vorstandsmitglied ebenfalls schuldhaft gehandelt hatte.

Urteil des RG. II., Zivilsenat, vom 13. April 1920, II 478/19.

Die klagende Aktiengesellschaft, eine sog. Volksbank, ist am 27. Juni 1912 gegründet worden. Zum Vorstand wurden der Bankier R. und der Beklagte bestellt. Bereits am 30. September 1912 ist der Beklagte nach vorgängiger Kündigung aus dieser seiner Stellung wieder ausgeschieden. Seit dem 13. Oktober 1913 befindet sich die Klägerin in Liquidation. Sie fordert vom Beklagten auf Grund § 241 Abs. 1 und 2 HGB. Schadensersatz. Sie erhebt gegen den Beklagten den Vorwurf fahrlässiger Geschäftsführung, weil er — in Gemeinschaft mit R. — bald nach der Gründung der Gesellschaft der A.-G. Brauhaus T. ohne Deckung einen Kredit von 50 000 M. eröffnet habe; das Brauhaus sei damals schon zahlungsunfähig gewesen und im April 1913 in Konkurs geraten; sie berechnet den Verlust, den sie hieraus erleidet, nach Abzug einer zur Auszahlung gekommenen Abschlagsdividende auf 43922 M und klagt den Teilbetrag von 20 000 M. ein.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.

Digitized by Google

Die I. Zivilkammer des Landgerichts Eisenach hat den Beklagten nach dem Klageantrag verurteilt. Berufung und Revision sind zurückgewiesen worden.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war der Erfolg zu versagen.

Die Begründung der angefochtenen Entscheidung ist frei von Rechtsirrtum. Die Angriffe der Revision gehen fehl. Indem der Vorderrichter davon ausgeht, daß die Beweislast sich so verteile, daß die Klägerin nachweisen müßte, daß ihr aus dem Verhalten des Beklagten der behauptete Schaden entstanden sei, während dem Beklagten der Entlastungsbeweis obliege, daß ihn ein Verschulden nicht treffe, stellt er zunächst fest, daß die Vorstandsmitglieder zum mindesten in Höhe von 30 000 M. dem Brauhaus T. einen völlig ungedeckten Kredit dadurch eingeräumt haben, daß sie zwei auf die Klägerin unter dem 16. Juli 1912 gezogene Tratten von je 15 000 M. für diese akzeptierten. Sei danach, so wird weiter ausgeführt, der der Klägerin obliegende Schadensnachweis geführt, so sei der Entlastungsbeweis des Beklagten mißlungen; schon an und für sich sei die Einräumung eines ungedeckten Kredits von 30 000 M. ein so ungewöhnlicher Umstand, daß er eingehender Rechtfertigung bedürfe; allerdings sei R., der mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Brauhauses T. in unlauteren und dunkeln Geschäftsverbindungen gestanden habe, derjenige gewesen, der die Kreditbewilligung betrieb; das entlaste aber den Beklagten nicht, der seine Unterschrift auf den Wechseln nicht eher hätte geben dürfen, als die völlige Deckung beschafft gewesen sei; auf eine ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des Aufsichtsrates könne er sich nicht berufen; zwar habe dieser am 5. Juli 1912 die Brauerei besichtigt und alles schön und vorzüglich befunden; von da aber bis zur endgültigen Gewährung eines größeren Kredits — und zwar ohne jede Deckung — sei noch ein weiter Schritt; daß der Aufsichtsrat von sich aus diesen Schritt nicht getan, noch den Vorstand direkt oder indirekt dazu veranlaßt habe, sei durch die Beweisaufnahme erster Instanz dargetan und durch die Beweisaufnahme zweiter Instanz nur bestätigt worden; es könne daher auf den der Klägerin zugeschobenen Eid, daß der Aufsichtsrat dem Beklagten durch R. habe mitteilen lassen, der Kredit sei zu gewähren, nicht ankommen; ausschlaggebend aber sei, daß in der Sitzung des Aufsichtsrats vom 5. Juli 1912 in Gegenwart des Beklagten der Vorsitzende die im Protokoll niedergelegte Mahnung habe ergehen lassen, bei Kreditbewilligungen peinlich, pünktlich und im allgemeinen unter strengster Durchführung der Geschäftsprinzipien ohne Rücksicht auf religiöse und moralische Anschauungen vorzugehen, daß auch eine Kreditkommission zu dem Zwecke eingesetzt worden sei, bei jedem neuen Geschäft die erforderlichen Unterlagen und Sicherheiten auf das genaueste zu prüfen, und der Beklagte weder jene Mahnung beachtet, noch er oder R. die Kreditkommission gehört, der Aufsichtsrat vielmehr frühestens am 1. September 1912 die Sache erfahren habe; bei dieser Sachlage komme nichts darauf an und könne unentschieden bleiben, ob in irgend einer Weise das Recht des Vorstandes, von sich aus Kredit zu bewilligen, auf den Betrag von 5000 oder gar nur 3000 M. beschränkt worden sei.

Mit Unrecht rügt die Revision, daß hier die Beweislast verkannt sei. Der Vorderrichter kann sich für seinen Standpunkt auf die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichtsberufen. RG., 13, 46; 20, 269; 35, 83, die auch in dem Urteil des erkennenden Senates vom 3. Februar 1920 (II 272/19) wiederum zum Ausdruck gekommen ist. Die Frage nach der Verteilung der Beweislast ist hier aber auch dadurch überholt, daß der Vorderrichter die Beweise erhoben hat und auf Grund dessen zu einer positiven Feststellung gelangt ist. Daß der Richter nicht auf den der Klägerin zugeschobenen Eid erkannt hat, ist nicht zu beanstanden. Gegenüber der einwandfreien Feststellung, daß der Aufsichtsrat von der Kreditbewilligung erst erfahren hat, als sie längst geschehen war, konnte der Vorderrichter über die Eideszuschiebung, weil sie unzulässig war, hinweggehen.

Der Beklagte hat sich auf eigenes mitwirkendes Verschulden der Klägerin berufen. Hierzu unterstellt der Vorderrichter, daß den Mitvorstand R. und den Aufsichtsrat ein Vorwurf trifft, aber er lehnt die Folgerung ab, daß die Klägerin im Verhältnis zum Beklagten dieses Verschulden ihrer Organe wie eigenes Verschulden im Sinne des § 254 BGB. zu vertreten hätte. Da mehrere Mitglieder des Vorstandes — so wird ausgeführt — oder des Aufsichtsrats, welche bei Entstehung eines Schadens mitgewirkt haben, als Gesamtschuldner haften, so müsse hier der Gesichtspunkt des § 254 BGB. überhaupt ausscheiden; der Beklagte stede bei der Schadensverteilung nicht den übrigen Vertretern der Gesellschaft und damit der Gesellschaft selbst gegenüber, sondern er stehe mit den übrigen ersatzpflichtigen Organen zusammen, aus denen die Gesellschaft nach Belieben den einen oder den anderen heranziehen könne; es sei hier ähnlich wie bei der Haftung mehrerer Mittäter nach § 840 BGB.; auch hier wäre mit der Gesamthaftung der Mehreren unvereinbar, daß sich der einzelne durch Berufung auf die Mitschuld der anderen sollte entlasten können.

Auch dem kann — wenn auch nicht durchweg in der Begründung, so doch in dem Ergebnis — nur zugestimmt werden. Die Analogie des § 840 BGB. paßt nicht, der von dem Fall, daß einer der Mittäter zum Verletzten in einem Verhältnis steht, wonach diesem dessen Verschulden wie eigenes zuzurechnen wäre, schlechterdings nichts bestimmt. Allerdings vertritt der Vorstand, unter Umständen jedes einzelne Mitglied desselben selbständig, in gewissem Umfange auch der Aufsichtsrat die Aktiengesellschaft nach außen und insofern hat dann auch nach § 31 BGB. die Gesellschaft für ein Verschulden dieser ihrer Vertreter aufzukommen, worauf sich gegebenenfalls auch der wegen einer Schadenszufügung in Anspruch Genommene nach § 254 BGB. berufen kann. Aber darum handelt es sich hier nicht. Im inneren Dienste, im statutenmäßigen Zusammenwirken der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haben diese nicht die Funktion einander gegenüber die Gesellschaft zu vertreten; sie handeln hier nicht als Vertreter nach außen und überhaupt nicht als Vertreter der Gesellschaft, sondern als deren Beamtete und Bedienstete in Erledigung des ihnen Aufgetragenen oder ihnen Obliegenden. Daher kann der einzelne sich der Gesellschaft gegenüber auf ein Verschulden der anderen zwar in dem Sinne berufen, daß dadurch die eigene Schuld ausgeschlossen, das eigene Tun oder Lassen gerechtfertigt erscheint, aber nicht in dem Sinn, daß ihm gegenüber die Gesellschaft das Verschulden der anderen wie eigenes zu vertreten hätte.

Der Frage, ob der Beklagte sich nicht wegen dessen, was nach dem Rücktritt von seiner Stellung als Vorstandsmitglied geschehen ist, auf das Verschulden des Vorstandes und Aufsichtsrates berufen kann, hat der Vorderrichter sich durch die einwandfreie tatsächliche Erwägung überhoben gesehen, daß auch ein sofortiges und rücksichtsloses Vorgehen gegen das Brauhaus nicht dazu geführt haben würde, daß dieses gezahlt hätte; daß jedenfalls der dem Beklagten obliegende Beweis, daß es geschehen wäre, nicht erbracht sei. Richtig ist, daß der Beklagte hatte vortragen lassen, daß Anfang September der bis dahin nur in Höhe von 30 000 M. bestehende Kredit mit Zustimmung des Aufsichtsrates auf 50 000 M. — und zwar ebenfalls ohne Deckung — erhöht worden sei. Unbegründet ist aber der Vorwurf, daß der Vorderrichter das nicht beachtet habe. Gegenüber seiner Feststellung, daß damals das Unglück bereits geschehen war und daß sich nicht habe beweisen lassen, daß daran noch etwas zu ändern gewesen wäre, ist die Behauptung des Beklagten unerheblich.

Wenn schließlich die Revision darauf zurückkommt, daß bei gehöriger Sorgfalt und Energie der Organe der Klägerin das Brauhaus seine Schuld mindestens in dem Rahmen, innerhalb dessen der Beklagte hafte, abgestoßen haben würde, bekämpft sie lediglich die Beweiswürdigung des Instanzrichters, deren Nachprüfung nicht Aufgabe der Revisionsinstanz ist.

Somit war zu erkennen wie geschehen.

III. Stempel- und Steuerwesen.

Zu Tarifnr. I B Abs. 2 RStempGes. v. 3. Juli 1913.

Trifft Tarifnr. I B Abs. 2 RStempG. vom 3. Juli 1913 auch den Fall, wenn eine Gewerkschaft gegen Hingabe eigener Kuxe, die sie ehemals ausgegeben und sodann zurückerworben hatte, Kuxe anderer Gewerkschaften eintauscht?

Urteil des RG. VII Zivilsenat, vom 30. 1. 1920, VII 320/19.

Bei einer Versteigerung gemäß § 131 des preußischen allgemeinen Berggesetzes waren 123 Kuxe der Klägerin von dieser selbst käuflich erworben, worauf im Oktober 1901 die Umschreibung der Kuxe im Gewerkenbuch auf den Namen der Klägerin erfolgt war. Am 15. September 1916 hat ihre Gewerkenversammlung beschlossen, diese Anteile zum Erwerb von 561 Kuxen der Gewerkschaft H. und von 546 Kuxen der Gewerkschaft N. mittels Tausches zu verwenden. Bei dem vollzogenen Tauschgeschäfte sind die Kuxe der beiden letztgenannten Gewerkschaften auf je 2000 M., die Kuxe der Klägerin auf je 18 000 M. bewertet und danach die Gesamtwerte gegeneinander ausgeglichen. Die Steuerbehörde erforderte von der Klägerin auf Grund der Tarifnr. 1 B Abs. 2 RStempG. vom 3. Juli 1913 drei Prozent Steuer von 2 214 000 M. mit 66 420 M. Die Klägerin

Digitized by Google

zahlte diesen Betrag unter Vorbehalt und forderte ihn mit der Klage zurück.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht wies dagegen auf Berufung des Beklagten die Klage ab. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

„Die Tarifnr. 1 B Abs. 2 RStempG. vom 3. Juli 1913 unterwirft, abgesehen von zwei hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen, die auf Anteilscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Kuxe, Kuxscheine) ausgeschriebenen Einzahlungen einem Stempel von 3 pCt. vom Betrage der Einzahlung. In seiner Rechtsprechung — die sich meistens auf ältere, indes nur im Stempelsatze teilweise abweichende Tarifbestimmungen über Kuxe bezieht — hat der erkennende Senat den Standpunkt vertreten, den Gegenstand dieser Besteuerung bilde das in gewerkschaftlicher Form angelegte Kapital, der daraus für die Gewerkschaft sich ergebende Kapitalzuwachs, unter „Einzahlungen" seien nicht nur Geldleistungen, sondern auch Sacheinlagen und Uebertragungen von anderen Vermögenswerten auf die Gewerkschaft, und unter „ausgeschriebenen Einzahlungen" seien an die Gewerkschaft erfolgende Einzahlungen in dem bezeichneten weiten Sinne dieses Ausdrucks zu verstehen (RGZ. Bd. 74 S. 186, ferner Urteil vom 17. März 1914 VII 472/13; vgl. auch RGZ. Bd. 52 S. 189, Urteil vom 7. Januar 1916 VII 230/15 und RGZ. Bd. 94 S. 39). In dem Falle des ersterwähnten Urteils erwarb eine Gewerkschaft gegen Neuausgabe von Kuxen, wobei sie teilweise früher geschaffene, aber damals nicht gezeichnete Kuxe verwenden konnte, verschiedene Sachwerte; im Falle des Urteils vom 17. März 1914 hat eine Gewerkschaft neu geschaffene Kuxe zum Eintausch von Kuxen einer anderen Gewerkschaft verwendet. An der dargestellten Rechtsanschauung wird festgehalten.

Auch im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Eintausch fremder Kuxe gegen eigene Kuxe einer Gewerkschaft. Die Abweichung von den schon entschiedenen Rechtsfällen liegt nur darin, daß Klägerin den Gegenwert für einen Erwerb durch Hingabe von Kuxen leistete, die sie schon ehemals ausgegeben und sodann bei einer gemäß § 131 preuß. ABG. abgehaltenen Versteigerung angekauft hatte. Es fragt sich, ob dieser Umstand der Anwendung der Tarifnr. 1 B Abs. 2 im Wege steht. Das angefochtene Urteil hat die Frage verneint, und dem ist beizustimmen.

Abgesehen wird hier von den Ausführungen des Berufungsurteils, wonach der Klägerin durch Erwerb der H.- und N.-Kuxe ein Mehrwert über den ihr in Rechnung gestellten Wert dieser Kuxe hinaus zugeflossen ist. Der Berufungsrichter erkennt selbst an, daß die Erwägung nicht zur Rechtfertigung der Besteuerungssumme im ganzen dienen kann. Es erscheint aber auch überhaupt bedenklich, mit einem Mehrwert, einem Kapitalzuwachs zu rechnen, der, wie anzunehmen ist, bei der Bemessung des Stempels gar nicht in Rechnung gezogen wurde. Zu billigen ist aber der weitere und wesentliche Entscheidungsgrund des Berufungsrichters, mit Bezug auf die hier fragliche „Einzahlung", das Einbringen der fremden Kuxe, müsse der Wiederausgabe der 15 Jahre hindurch im Besitz und in der Verwahrung der Klägerin befindlich gewesenen eigenen Kuxe die gleiche Bedeutung beigemessen werden, als wenn statt dessen die Klägerin neue Kuxe aus- und in Zahlung gegeben hätte. Damit ist der vorliegende Tatbestand steuerrechtlich einem Falle gleichgestellt, für den in der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Anwendbarkeit der die Einzahlungen auf Kuxe treffenden Vorschrift des Reichsstempelgesetzes schon bejaht ist. Vergebens versucht die Revision gegen den Entscheidungsgrund mit der Ausführung anzukämpfen, die vertauschten 123 Kuxe der Klägerin seien schon im Verkehr gewesen, die ersten Erwerber hätten darauf Einzahlungen geleistet, bei ihrer Versteigerung habe die Klägerin selbst den Kaufpreis zahlen müssen, die Kuxe hätten im Besitz und Eigentum der Klägerin denselben Wert gehabt, den ihre Kuxe überhaupt hatten, durch den späteren Tausch sei der klagenden Gewerkschaft nicht neues Kapital zugeführt, vielmehr habe es sich dabei nur um einen Umsatz von Wertpapieren, um ein lediglich der Tarifnr. 4 a 2 RStempG. unterliegendes Anschaffungsgeschäft gehandelt, und der dafür geschuldete Stempel sei entrichtet worden. Ein ähnlicher Gedankengang findet sich schon in den Bedenken der für die Klägerin günstigen landgerichtlichen Entscheidung angedeutet. Das Landgericht vertrat die Meinung, daß der vorliegende Fall grundsätzlich nicht anders zu beurteilen sei, als wenn ein Dritter bei der ehemaligen Versteigerung die 123 W.er Kuxe erworben und später sie seinerseits als Zahlungsmittel verwandt hätte, und daß hinsichtlich des Eintausches der H.- und N.-Kuxe von einem Kapitalzuwachs für die Klägerin, wie ihn die Ausgabe von Kuxen regelmäßig zur Folge habe, nicht die Rede sein könne.

Bei allen im Vorstehenden erwähnten Bedenken wird die Rechtsstellung, in der sich die Klägerin vor dem Tauschgeschäft als Eigentümerin ihrer 123 Kuxe befand, überschätzt. Hätte diesen Kuxen schon in jener Zeit die Kraft vollkommen wirksamer gewerkschaftlicher Anteilsrechte und der ihnen beim späteren Umtausche beigelegte Wert von je 18 000 M. innegewohnt, dann ließe sich sagen, der Erwerb der H.- und N.-Kuxe habe nicht dem Unternehmen der Klägerin neues Kapital zugeführt, die Bedeutung des Geschäftsvorganges habe sich vielmehr in dem Austausche von Vermögenswerten, in der Ersetzung von Werten einer Gattung durch Werte anderer Gattung erschöpft. So lagen aber vor dem Umtausche die Verhältnisse nicht. Die 123 Kuxe gehörten zwar der Klägerin. Ihre Rechte hatten jedoch keineswegs den gleichen Inhalt, der gewerkschaftlichen Anteilsrechten anderer, juristischer oder physischer, Personen zukam. Die eigentlich wesentlichen aus den Kuxen sich ergebenden Rechte mußten ruhen, solange die Gewerkschaft selbst Inhaberin der — Anteile an ihr darstellenden — Kuxe war. Das Vertretungsorgan der Gewerkschaft war nicht befugt, wegen und auf Grund der 123 Anteile in den Gewerkenversammlungen ein Stimmrecht auszuüben und dadurch den Gang der Verwaltung zu beeinflussen. Der Gewerkschaft stand wegen und auf Grund dieser Anteile kein Beteiligungsrecht an der Ausbeute zu, und sie hätte auch im Falle ihrer Auflösung keinen Anspruch auf einen Anteil an der Ausschüttungsmasse gehabt. Als eigentlicher Inhalt des Rechtes der Gewerkschaft an ihren Kuxen blieb nur übrig, daß sie in der Lage war, durch nutzbringende Veräußerung der Kuxe neue vollwirksame Mitgliedschaftsrechte zu schaffen (vgl. auch die Kommentare des Allgemeinen Bergesetzes von Isay § 101 Bem. 20, Klostermann-Fürst § 131 Bem. 6, Westhoff-Schlüter § 113 Bem. III 1c, Brassert § 131 Bem. 5). Erst dadurch, daß die Gewerkschaft, was übrigens auf Beschluß der Gewerkenversammlung geschah, ihre 123 Kuxe veräußerte, und erst im Besitze der Erwerber haben also die Kuxe den Inhalt und den Wert vollwirksamer gewerkschaftlicher Anteile erlangt. Danach unterliegt es aber keinem wesentlichen Bedenken, für die Versteuerung den Umtausch der 123 Kuxe gegen Kuxe anderer Gewerkschaften grundsätzlich den Fällen gleich zu behandeln, in denen eine Gewerkschaft Sachen oder Anteilsrechte gegen Hingabe neu geschaffener oder von schon vorhandenen, aber noch nie ausgegebenen Kuxen erwirbt. Das wesentlich Gemeinsame, das solche Gleichstellung rechtfertigt, liegt darin, daß überall den Unternehmern einer Gewerkschaft neue Kapitalwerte zugeführt werden, und daß die von ihr als Entgelt gewährten Mitgliedschaftsrechte in der Zeit vor dem Geschäft in keinem der Fälle bei der Gewerkschaft in der rechtlichen Bedeutung und dem wirtschaftlichen Werte bestanden haben, die sie zufolge des Geschäfts haben. Die Wesensähnlichkeit der Fälle tritt namentlich auch in den Folgen hervor, die sich aus den angedeuteten Geschäften für die bisherigen Mitglieder der Gewerkschaft ergeben. Ueberall werden diese älteren Gewerken in ihren Gewinnaussichten und Beteiligungsrechten durch den Hinzutritt neuer Mitglieder mit vollwirksamen Anteilsrechten beschränkt. Alledem gegenüber ist es gleichgültig und kann auf sich beruhen, ob und welche Anzahlungen auf die 123 Kuxe bei ihrer ehemaligen ersten Ausgabe geleistet worden sind. Sollte die Revision meinen, daß mit Bezug auf einen und denselben Kux nur einmal ein Stempel für Einzahlung (Tarifnr. 1 B Abs. 2) erhoben werden darf, so würde sie irren. Ebenso ist unerheblich, welchen Betrag die Klägerin seinerzeit als Kaufpreis für die Kuxe aufgewendet hat. Es handelt sich um eine Versteuerung des durch die tauschweise Hingabe der W.er Kuxe erzielten Erwerbs, der die klagende Gewerkschaft in die Lage brachte, auf die Verwaltung von zwei fremden Gewerkschaften Einfluß zu gewinnen und an deren Ausbeute teilzunehmen. Auf die Beziehungen der Klägerin zu den W.er 123 Kuxen war nur insoweit einzugehen, daß sich erkennen ließ, ob den dafür eingetauschten Kuxen die Bedeutung einer Kapitalsvermehrung der klagenden Gewerkschaft zukam. Die obigen Ausführungen ergeben, daß diese Frage zu bejahen ist. Damit erledigen sich die im Rechtsstreit aufgeworfenen Bedenken, soweit sie nähere Erörterungen erforderten. Von einer Gleichstellung des Tatbestandes mit dem Falle, wenn ein Dritter die W.er Kuxe besessen und als Zahlungsmittel zum Erwerb anderer Kuxe verwandt hätte — woran der erste Richter dachte —, kann nicht die Rede sein. Das tatsächlich abgeschlossene Geschäft hatte für die Klägerin eine sehr viel weiter reichende Bedeutung, als jener Fall gehabt hätte."

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XIX. Jahrgang. Berlin, 15. August 1920. Nummer 22.

Inhalts-Verzeichnis.

V. Allgemeiner Deutscher Bankiertag Berlin 1920.
Dr. Friedrich Bendixen. Ein Nachruf von Max M. Warburg, Hamburg.
Internationales Geld?
Von Dr. Otto Heyn, Nürnberg.
Schachtelgesellschaften und Hingabe von Kriegsanleihe zum Nennwert.
Von Dr. jur. Karl Müller, Hannover.
Zum Erbschaftssteuergesetz.
Von Professor Dr. Kaulla, Stuttgart.
Inzahlungnahme von Kriegsanleihe für Reichssteuern.
Die Ausführungsbestimmungen zum Reichsnotopfergesetz. (Nachtrag.)
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

V. Allgemeiner Deutscher Bankiertag Berlin 1920.

Angesichts der Notwendigkeit einer einheitlichen Stellungnahme des Bankgewerbes zu den großen Fragen, die auf dem Gebiete des Finanz-, Geld- und Bankwesens im Interesse des Wiederaufbaus der deutschen Volkswirtschaft der Lösung harren, hat der Vorstand des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes beschlossen, in der zweiten Oktoberhälfte dieses Jahres den V. Allgemeinen Deutschen Bankiertag in Berlin abzuhalten. Die Tagung wird dem Ernste der Zeit entsprechend auf sachliche Verhandlungen beschränkt sein.

Nähere Einzelheiten werden den Berufsangehörigen und der Presse in kurzem bekannt gegeben werden.

Dr. Friedrich Bendixen.

Geboren 30. September 1864, gestorben 29. Juli 1920.
Ein Nachruf von Max M. Warburg.

Dr. Friedrich Bendixen darf man nicht versuchen, in eine Kategorie von Menschen einzuordnen; er besaß das höchste Glück der Erdenkinder, die Persönlichkeit. Er war in seiner Lebensauffassung und Lebensführung selbständig und unabhängig; unabhängig allen Menschen gegenüber, die er traf, allen Schriften gegenüber, die er las; er durchdachte alles und brachte auch die verwickeltsten Zusammenhänge auf eine einfache Formel. Mit den großen Gelehrten verkehrte er wie mit Ebenbürtigen, indem er sich nie der eigenen Stellungnahme begab. Er verfügte über ein großes stets bereites Wissen auf vielen Gebieten, wobei ihm sein vorzügliches Gedächtnis zustatten kam. Er verlor sich nie in Einzelheiten, sondern bei seinen vielseitigen Interessen verstand er immer — ohne oberflächlich zu werden — die große Linie zu erkennen, oberhalb verwirrender Kleinigkeiten zu bleiben. Das war seine Stärke und auch seine Schwäche. Daher liebten es diejenigen — sowohl aus der Praxis, wie aus der Wissenschaft —, die ihn nicht verstanden, ihn einen Dilettanten zu nennen. Aber selbst diese hätten das alte Wort beherzigen sollen, daß der Dilettant von gestern häufig der Wissenschaftler von heute ist.

Er sah die Welt von oben; fast seiner großen körperlichen Gestalt entsprechend wollte auch sein Geist nicht alle die Niedrigkeiten auf dieser Erde bemerken. Er mied den Verkehr mit Menschen, die ihm nichts zu bieten hatten. Es war nicht Hochmut, sondern ein natürliches Abstandsgefühl gegenüber allen, die im Alltagsleben die Alltagssorgen nicht vergessen konnten und so das Große und Schöne nicht erkannten.

Seine Lebensauffassung ergab sich aus seinem Streben nach Schönheit im griechischen Sinne. Persönlicher Ehrgeiz lag ihm fern, und so wurde er nicht von dem Neid, den Intrigen der Umwelt verfolgt. Wurden seine oft kühnen Schriften in der Oeffentlichkeit angegriffen, so freute er sich des Kampfes, und war nur traurig, wenn das, was er sich sorgfältig erdacht und erarbeitet hatte, übergangen wurde; Kampf und Auseinandersetzung hat er nie gescheut. Er hatte die glückliche Gabe, das, was ihn beschäftigte, durchzudenken, zu einem gewissen Abschluß zu bringen und sich dann anderen Dingen zuzuwenden. So war er ein Arbeiter und doch auch ein Genießer in vielem. Er liebte die Musik und übte sie selbst aus, nicht oberflächlich, sondern indem er auch Zusammenhang, Entstehung und Wirkung studierte. So nahm er großes Interesse an der Malerei und war beglückt, Künstlern, die von der Allgemeinheit noch nicht erkannt wurden, zu helfen und gemeinsam mit ihnen die Kunst so zu sehen, wie sie selbst. So erfreute er sich an der Schauspielkunst, und konnte als Mitglied des Aufsichtsrats des Schauspielhauses Männern wie Baron Berger und anderen raten.

Er war ein glänzender Kamerad als Lebensgenosse seiner Frau, als Vater seinen Töchtern, als Sohn, als Bruder, als Freund. Immer fand er die Kraft, die anderen zu verstehen und ihre Empfindungen und Gedanken sich widerspiegeln zu lassen in seinem eigenen Ich. Jede Unterhaltung mit ihm brachte Gewinn in Uebereinstimmung oder in abgeklärter Gegensätzlichkeit.

In dem Augenblick, wo wir von ihm Abschied zu nehmen haben, fragen wir uns, auf welchem Gebiete Friedrich Bendixen am meisten gewertet sein wollte. Seine berufliche Tätigkeit gab ihm Befriedigung; wennschon er sie spielend meisterte, so vernachlässigte er sein Amt keineswegs; er gewann aber so schnell Kenntnisse und Erkenntnis in allem, was die Hypothekenbank in Hamburg betraf, daß er dank seiner Begabung in wenigen Stunden das erledigen konnte, wozu viele gar lange gebrauchen.

Ferner war er Mitglied des Aufsichtsrats in einigen großen Kolonialgesellschaften der Südsee. Außerordentlich wertvoll war sein Ratschlag insbesondere für seine Freunde Hernsheim, mit denen ihn eine jahrelange Freundschaft verband.

Sein Lebenswerk erblickte er indessen in seinen Arbeiten über finanzielle, finanzpolitische und politische Fragen. Die letzten Jahre brachten ihn, wie jeden Deutschen, der Politik mehr als früher näher. Seine

Digitized by Google

politischen Briefe bezeugen den Glauben an die Macht, an die Kraft desjenigen, der keinen Kompromiß kennen wollte, an die gerechte Sache Deutschlands. Bis zum Schluß des Krieges sah er den Sieg vor Augen, wenngleich er die Schwäche unserer staatsmännischen Leitung während des Krieges schmerzlich, wie wir alle, erkannte. Seine politische Haltung soll hier nicht kritisiert werden. Es war eine Folge seines Charakters und seiner Lebensweise, daß er das Augenmaß für das Erreichbare verlor. Ohne eigene politische Tätigkeit erblickte er und wollte er nur die große Linie erblicken, ohne sich um die inneren Reibungen der Staatsmaschine im Kleinen und Großen zu kümmern. In der kurzen Zeit seiner Tätigkeit im Dienste des Hamburgischen Staates, in der Deputation für indirekte Steuern, bevor er Direktor der Hypothekenbank wurde, arbeitete er ganz außerhalb der politischen Sphäre.

Auch auf finanzpolitischem Gebiete arbeitete er ohne sich in die alltägliche Praxis zu vertiefen. Hier aber war ihm die Atmosphäre, in der er lebte, zu Hilfe gekommen, und hier war eine gewisse Freiheit von Alltagsgewohnheiten und -schwierigkeiten eine Stärke für ihn. So entstanden seine Arbeiten über das Wesen des Geldes. Die begriffliche Formulierung der Lehre, die sein Freund Knapp geschaffen hatte, war ihm Lebensaufgabe. Gleichgültig, wie der einzelne sich zu dieser seiner Formulierung und Auffassung stellte, jeder, der seine Schriften las, wurde durch sie gefesselt und belehrt; zweifellos räumte er mit vielen vorgefaßten Meinungen auf währungstechnischem Gebiete auf. Bei der Lösung der schwierigen Währungsaufgabe, die uns für die nächsten Jahre insbesondere zufallen wird, werden wir immer steigenden Nutzen von den tief durchdachten Arbeiten Friedrich Bendixens ziehen, dem wir insbesondere für diese Schriften zu dauerndem Dank verpflichtet bleiben; denn vieles, was er auf diesem Gebiete, oft wie ein Apostel verkündete, wird mehr und mehr Allgemeingut werden und uns schließlich zu der Klarheit und Lösung verhelfen, der wir zustreben müssen, wenn wir aus dem augenblicklichen Wirrwarr herauskommen wollen. Auf diesem Gebiete liegt sein dauerndes Verdienst über seinen Tod hinaus. Von der Gedankenarbeit, die er gemeinsam mit seinem Lehrer Knapp auf dem Währungsgebiete leistete, wird der Briefwechsel zwischen ihm und Knapp von neuem zeugen, dessen Zusammenfassung für die Veröffentlichung er kurz vor seinem Tode beendete.

Jede schlagwortartige Unterhaltung, jede Berührung mit den Massen war ihm zuwider, und er mied jede Tätigkeit in einem größeren Gremium; so kam es auch, daß er weder im Hamburgischen Staate noch im Reiche die Staatsstellung bekleidete, die ihm seinen Fähigkeiten und seiner Geistesrichtung nach zugekommen wäre.

In die Arena des Tageskampfes trat er nicht, aber im entscheidenden Moment fand er für die Oeffentlichkeit glückliche Worte der Klärung, so für den Wiederaufbau Hamburgs, im scharfen Kampfe gegen die Zwangswirtschaft, deren Auswüchse er beißend ironisierte. So half er uns allen, die wir im Alltagskampfe stehen, ein tapferer Verbindungsoffizier zwischen Theorie und Praxis.

Zur Revolution vermochte er keine Stellung zu finden. Sie war ihm zu ideenarm. Er sah nur, wie sie alles Alte, auch das Gute, niederriß, ohne neue Gedanken zu bringen; die Ausartung in einen Lohnkampf, in ein Hasten nach Aemtern, in eine Nachäffung fremdländischer Ideen, ohne sie selbst zu durchdenken, widerten ihn an. Er empfand die Alltagsentartungen dieser Revolutionsbewegung besonders schmerzlich. Trotzdem hat ihn der Glaube an die Zukunft und an die Mission Deutschlands nicht einen Augenblick verlassen, und er, der noch so viel zu sagen hatte, hoffte immer noch, trotz seiner langen Krankheit, an dem Wiederaufbau Deutschlands in seiner Art mitarbeiten zu können. In seinem 57. Jahre hat der Tod ihn uns geraubt.

Hamburg, den 2. August 1920.

Max M. Warburg.

Internationales Geld?

Von Dr. Otto Heyn, Nürnberg.

Der Brüsseler Finanzkonferenz, die im September zusammentreten soll, ist es bekanntlich in erster Linie zur Aufgabe gesetzt, Mittel und Wege zu finden, um die Welt von dem gegenwärtigen Valutaelend zu befreien, die Valuten der verschiedenen Länder einander wieder zu nähern und namentlich die riesigen Schwankungen der Kurse zu beseitigen, welche den internationalen Handel zu einem Hasardspiel machen. Es sind ihr verschiedene Projekte vorgelegt worden, welche dieses Ziel verfolgen. Eines dieser Projekte, das von dem Präsidenten der Niederländischen Bank, Herrn Visseringe, aufgestellt ist, ist in Nr. 12/13 dieser Zeitschrift (Ausgabe vom 1. April) näher erörtert worden. Vissering will die Aufgabe dadurch lösen, daß die notleidenden Staaten, namentlich Oesterreich und Deutschland, veranlaßt werden, ein neues nationales Geld; und zwar Goldnoten, einzuführen, die von einer mit ausländischem Kapital gegründeten nationalen Bank ausgegeben werden, und daß gleichzeitig ihr Güteraustausch mit dem Auslande unter strenge Kontrolle gestellt wird, um jeden über den Export und die sonstigen Aktiva hinausgehenden Import auszuschließen und damit die Entstehung von kursdrückenden Passivsalden der Zahlungsbilanz zu verhüten. Andere wollen das gleiche Ziel — ohne Fesselung des internationalen Güterverkehrs — auf dem Wege der Einführung eines internationalen Geldes erreichen. So der bekannte ehemalige Führer der deutschen Bimetallisten Dr. Otto Arendt, der im „Staatsbedarf" vom 15. Mai für die Einführung eines internationalen Papiergeldes eintritt; ferner die Urheber des in Nr. 15 des „Bank-Archiv" vom 1. Mai dargelegten Monoprogramms, Axelson und Bittner in Stockholm, die eine fiktive Buchrechnungseinheit, „Mono" genannt, im Werte der Paritäten des Jahres 1913 eingeführt wissen wollen und für die Abwicklung des internationalen Verkehrs auf dem Verrechnungswege unter Verwendung von Monoschecks eintreten; endlich Schär, der in Nr. 113 der „Industrie- und Handelszeitung" vom 28. Mai 1920 vorschlägt, ein neues, vom Papiergeld unabhängiges, internationales Rechnungsgeld, das zum Golde in einem bestimmten Wertverhältnis steht, zu schaffen und Import- und Exportgeschäfte durch eine Zentralbank zu verrechnen.

Hiermit wird ein Gedanke in den Vordergrund gerückt, der schon in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts eine große Rolle spielte und in der Gründung der Lateinischen Münzunion eine wenigstens teilweise Verwirklichung fand. Damals schwärmte man unter Frankreichs Führung für die Vereinheitlichung aller Maßgrößen in der ganzen Welt und suchte unter Verkennung dessen, daß das Geld nicht nur Wertmaß, sondern auch Wertäquivalent ist, ein einheitliches Weltgeld ebenso zu schaffen, wie man für das Meter und das Kilogramm als einheitliches Längenmaß bzw. Gewichtsmaß eintrat. Die Idee fand aber nicht genügend Anhänger und mußte, nachdem auch ein internationaler Münzkongreß sich dagegen ausgesprochen hatte, aufgegeben werden. Es gelang Frankreich, lediglich mit der Schweiz, Belgien, Italien und Griechenland die Lateinische Münzunion zustande zu bringen, in der das Frankengeld in vollwertigen Gold- und Silbermünzen ohne Rücksicht darauf, wo es geprägt war, allgemeine Anerkennung und gesetzliche Geltung fand.

Digitized by Google

Jetzt handelt es sich wieder um die Einführung eines Geldes, das internationale Geltung hat, aber nicht mehr wie damals um ein vollwertiges Metallgeld, sondern um ein (ungedecktes) Papiergeld (Arendt) bzw. um ein bankmäßig gedecktes Scheckgeld (Mono) oder Girogeld (Schär).

Ob diese Projekte an sich ausführbar sind, mag dahingestellt bleiben. Hier soll nur geprüft werden, ob die Einführung eines internationalen Geldes überhaupt wünschenswert ist. Dabei mag, weil das einfacher ist, davon ausgegangen werden, daß es gelungen wäre, ein stoffliches Geld, sei es aus Metall oder Papier, und im ersteren Falle vollwertig oder nicht, herzustellen, das wirklich in allen Staaten zu einem bestimmten „Fuße", etwa nach Maßgabe des alten Pari, gesetzliche und verkehrsmäßige Anerkennung findet.

Der Vorzug eines solchen Geldes soll darin bestehen, daß dann alle Valutaschwankungen wegfallen und die von jedermann gewünschte Festigkeit der Devisenkurse hergestellt wird. Daß letzteres geschehen würde, ist im großen ganzen richtig. Die Kursschwankungen würden freilich, wenigstens bei weiter voneinander entfernt gelegenen Ländern, nicht völlig verschwinden, aber sie würden doch nur gering sein und weiter eingeschränkt werden als bei der früheren Goldwährung. Der Kurs könnte nämlich nur so weit — nach oben und unten — von dem richtig festgesetzten Pari abweichen, als die Kosten betragen, welche es verursachen würde, eine genügende Menge des im Inlande umlaufenden evtl. gegen Diskontierung eines Wechsels bei der Zentralbank erhältlichen internationalen Geldes zu beschaffen und dieses in das Gläubigerland zu befördern. Diese Kosten waren schon bei der früheren Goldwährung, als die Notwendigkeit der Umprägung in das Geld des anderen Landes noch hinzukam (oder deren Kosten von der Zentralbank des Gläubigerlandes beim Ankauf in Abzug gebracht wurden), sehr gering und würden jetzt noch geringer sein, da sie lediglich in Zinsen und Transportspesen beständen, während die Umprägungskosten wegfielen. Zwischen benachbarten Ländern wären sie minimal.

Ein derart stabiler Kurs ist nun zweifellos ein großer Vorteil, den namentlich Deutschland nach den bisherigen Schwankungen auf das höchste zu schätzen wissen würde. Der dauernde Genuß dieses Vorteils wäre aber davon abhängig, daß stets genügende Mengen internationales Geld vorhanden sind, die bei passiver Handelsbilanz exportiert werden können, und daß es stets möglich ist, sie mit geringen Kosten zu beschaffen. Die Erfüllung dieser Bedingungen ist nun aber keineswegs durchaus sicher. Der Grund liegt darin, daß das internationale Geld nicht in unbeschränkter Menge zur Verfügung steht und nicht, wenn es exportiert ist, ohne weiteres ersetzt werden kann. Dem einzelnen Lande wird natürlich stets nur ine bestimmte Menge zugeteilt, die sich nach dem Umfange der bestellten Sicherheiten richtet. Für normale Verhältnisse mag sie zunächst zur Deckung des ganzen Geldbedarfs ausreichen. Es können aber Fälle eintreten, in denen das nicht zutrifft. Die Geschichte Italiens und Griechenlands bietet dafür klassische Beispiele. Hier wurde infolge dauernder Passivität der Zahlungsbilanz das internationale Geld (Unions-Geld), zunächst das Goldgeld, dann das Silbergeld in immer größeren Mengen exportiert und dadurch dem Verkehr entzogen, während die noch vorhandenen Stücke mit wechselndem Agio verkauft wurden. Schon vorher hatte immer mehr Papiergeld ausgegeben werden müssen, um den Platz des abgewanderten internationalen Geldes einzunehmen. Nun trat der Fall ein, daß zwar der Wert des noch im Lande vorhandenen internationalen Geldes im Werte mit dem im Auslande (Frankreich, Schweiz und Belgien) vorhandenen Unionsgelde gleich hoch blieb, die Devisenkurse also fest blieben, daß jetzt aber das Wertverhältnis zwischem diesem internationalen Gelde und dem nationalen Gelde im Inlande schwankte. An die Stelle der bei nationaler Geldverfassung sich ergebenden Kursschwankungen zwischen Inlandsgeld und Auslandsgeld traten also Schwankungen zwischen den verschiedenen Arten des im Inlande umlaufenden Geldes, an die Stelle der schwankenden Valutakurse das wechselnde „Agio". Das war aber nichts Außergewöhnliches. Ein solcher Zustand muß vielmehr immer dann eintreten, wenn internationales und nationales Geld nebeneinander umlaufen und die Aktiva der Zahlungsbilanz nicht ausreichen, um die Passiva zu decken. Unter solchen Umständen wird von denjenigen, die Schulden im Auslande zu tilgen haben, u. a. den Importeuren, entsprechend mehr nationales Geld für die im Auslande verwendbaren Zahlungsmittel und hauptsächlich für das internationale Geld geboten, und infolgedessen bildet sich für dieses ein Agio, das je nach den Verhältnissen ebenso schwankt, wie bei rein nationalem Gelde der Kurs der ausländischen Valuta. So werden sich die Verhältnisse auch dann gestalten, wenn sich ursprünglich nur internationales Geld im Umlauf befindet, denn dieser Zustand läßt sich bei ungünstiger Zahlungsbilanz nicht dauernd aufrecht halten, da dann zur Deckung entstehender Passivsaldi ein Teil des internationalen Geldes abfließt und dieser Teil durch nationales Geld (in der Regel Papiergeld) ersetzt werden muß, um schwere Geldkrisen zu verhüten.

Daß ein solcher Zustand besser sei als bei einer nationalen Geldverfassung, wird nicht behauptet werden können[1]).

Wenn wirklich behauptet werden sollte, daß es sich s. Zt. in Italien und Griechenland um außergewöhnliche Verhältnisse gehandelt habe, die zum Beweise nicht herangezogen werden könnten, so ist darauf zu erwidern, daß die gegenwärtigen Verhältnisse in Deutschland und Oesterreich, unter denen das internationale Geld eingeführt werden soll, mindestens ebensowenig normal sind, ja daß durch dessen Einführung geradezu die Heilung eines krankhaften Zustandes angestrebt wird.

Anormale Verhältnisse, Krankheiten des Wirtschaftslebens durch Aenderungen der Währung heilen zu wollen, ist eine ganz unmögliche Aufgabe. Sind die Verhältnisse nicht normal, d. h. hier: liegen sie nicht so, daß die Zahlungsbilanz durch den gewöhnlichen Waren- und Effektenverkehr unter Zuhilfenahme aller sonstigen Aktiva und des Kredits, im Durchschnitt ohne jeden Geldexport saldiert werden kann, so läßt sich eine Gesundung weder durch eine nationale noch durch eine internationale Geldverfassung erreichen, sondern es hilft lediglich eine Einwirkung auf die Zahlungsbilanz, die entweder durch Vermehrung der Aktiva (Steigerung des Warenexports, Kreditgewährung usw.) oder durch Verminderung der Passiva (vor allem durch Einschränkung des Imports) herbeigeführt werden muß. In weiterer Folge ist dann möglicherweise noch eine ständige Kontrolle darüber nötig, daß die Passiva nicht über die Aktiva hinauswachsen, wie Visseringdas durch seine Ueberwachung des internationalen Güteraustausches in dem betreffenden Lande erreichen will.

Durch Währungsmaßnahmen ist es nur möglich, die an sich natürlichen Schwankungen des Kurses, um eine aus der Gesamtheit des Verkehrs sich ergebende Mittellinie (die vorher gefunden sein muß) auf ein erträgliches Maß einzuschränken. Das gelingt nun, wie wir

---

[1]) Wenn Schär a. a. O. sagt: „Die jetzt am meisten bedrängten notleidenden Staaten hätten Gelegenheit, ihre Papiergeldwerte in ein festes Verhältnis zum neuen Weltgeld zu setzen", so ist völlig unerfindlich, wie das geschehen soll, wenn nicht die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse ohnehin eine Stabilisierung ermöglichen, — die dann aber auch ohne die Einführung eines internationalen Geldes eingetreten wäre. Unverständlich ist ferner die weitere Behauptung über die Hebung des Werts des nationalen Papiergeldes, „wenn nicht auf den ursprünglichen Goldwert, so doch auf denjenigen Kursstand, der dem inneren Warenwerte, dem Gegenwerte in inländischen Waren und Dienstleistungen entspricht". Ueber die (fehlenden) Chancen einer solchen Werterhöhung des alten Papiergeldes vergl die Ausführungen im Bank-Archiv vom 1. April 1920, S. 150.

Digitized by Google

früher schon sahen, bei internationaler Geldverfassung in ganz besonderem Maße, noch besser als bei der früheren Goldwährung. Es setzt jedoch voraus, daß das im Inlande befindliche internationale Geld selbst exportiert wird, wenn vorübergehend ein Passivsaldo der Zahlungsbilanz besteht, der Deckung heischt. Nun ist es aber grundsätzlich falsch, daß das im Inlande umlaufende Geld überhaupt exportiert wird, denn dieses Geld ist für die Deckung des inländischen Geldbedarfs bestimmt, und wenn es dieser Bestimmung entzogen wird, so entsteht — falls nicht Vorräte über den Bedarf hinaus vorhanden sind — Geldknappheit mit ihren mehr oder weniger schweren Folgen.

Das Richtige ist es zweifellos, daß die Deckung vorübergehender Passivsaldi der Zahlungsbilanz so erfolgt, daß die inländische Geldwirtschaft dadurch nicht berührt wird. Geht man aber hiervon aus, so ist es nicht nur einerlei, ob das Geld nationalen oder internationalen Charakter trägt, sondern es ist sogar notwendig, daß es keine internationale Geltung hat. Die Ausgleichung der Zahlungsbilanz muß ohne jede Inanspruchnahme des im Inlande befindlichen Geldes geschehen. Das ist nur möglich, wenn eine besondere zu diesem Zwecke gehaltene Reserve besteht, die die Ausgleichsfunktion übernimmt. Aus ihr müssen zur Deckung vorübergehender Passivsaldi die erforderlichen Mengen geeigneter Wertobjekte, wie z. B. Gold- oder internationale Effekten oder ausländische Wechsel, abgegeben werden, und sie muß auch bereit und im Stande sein, bei vorübergehenden Aktivsaldi Gegenstände dieser Art wieder aufzunehmen. Abgabe und Aufnahme des Reservegutes (Gold, ausländige Wechsel, internationale Effekten usw.) müssen dabei stets zu festem Preise gegen inländisches Geld erfolgen (wenn auch geringe Beträge zugeschlagen bzw. abgezogen werden dürfen). Daraus ergibt sich nun allerdings die Folge, daß an sich auch in diesem Falle die Geldmenge im Inlande durch die Ausgleichsoperationen beeinflußt, d. h. vermindert bzw. vermehrt wird. Dieser Einfluß läßt sich aber durch Gegenmaßnahmen seitens der Centralbank oder des Währungsamtes aufheben oder ausgleichen, und von dieser Möglichkeit muß, sofern nicht etwa das Gegenteil im nationalen Interesse liegt, Gebrauch gemacht werden.

Das alles stimmt nun freilich mit dem alten englischen Grundsatze des „Free Trade in Currency“ nicht überein, den auch die deutsche Wissenschaft, zum Teil wenigstens, anerkennt. Dieser Grundsatz sollte aber endlich aufgegeben werden. Hat schon die Freihandelslehre für den Warenverkehr nicht aufrechterhalten werden können, weil man einsah, daß die wirtschaftlichen Interessen des einzelnen Landes die oberste Richtschnur bilden müssen und diese sich, solange es keinen wahren Völkerbund gibt und jedes Land für die Deckung des Notbedarfs im eigenem Lande sorgen muß, mit dem absoluten Freihandel nicht vereinigen lassen, so gilt das noch vielmehr von dem Freihandel mit Geld. Es ist gar nicht einzusehen, weshalb über das Geldwesen eines Landes andere Faktoren entscheiden sollen als die Interessen dieses Landes selbst, und sie allein. Die Solidaritätsschwärmerei mit der ganzen Welt ist falsch. Möglich, daß das Interesse des Inlandes es erfordert, ebenso zu verfahren wie im Auslande. Dann muß das natürlich geschehen und deshalb muß es geschehen können. Möglich aber auch, daß das Interesse des Inlandes ein ganz verschiedenes ist. Dann dürfen wir nicht gezwungen sein, uns etwas anderes gefallen zu lassen. Freiheit der Entscheidung ist es, die uns nottut. Diese Freiheit gibt uns aber nur ein nationales Geld, während uns das internationale ausländischen Einflüssen, wenn auch nicht ganz unterwirft, so doch aussetzt.

War es etwa ein idealer Zustand, wenn wir bei der früheren Goldwährung infolge der Anwendung des Grundsatzes von „Free trade in Currency“ einer Geldknappheit mit ihren Folgen ausgesetzt waren, wenn in den Vereinigten Staaten eine Geldkrise ausbrach oder wenn Indien die Bezahlung der Aktivsaldos seiner Zahlungsbilanz in Gold forderte? Ganz gewiß nicht. Es war vielmehr ein schwerer Nachteil. Diesem Nachteil stand allerdings ein gewisser Vorteil insofern gegenüber, als das Inland vor einer Entwertung seines Geldes durch allzu große Vermehrung seiner Menge geschützt wurde, weil in diesem Falle das „überschüssige“ Geld abfloß. Einer derartigen Bevormundung bedürfen wir aber in der Gegenwart nicht mehr. Die unter öffentlicher Kontrolle stehende Geldverwaltung könnte und würde auch bei rein nationalem Gelde niemals zu einer schädlichen Zuvielausgabe schreiten, wenn nicht, wie jetzt, zwingende Gründe dafür vorliegen, und überdies gehört bei der Größe der jetzt zirkulierenden Geldmengen (einschließlich des Giralgeldes) schon eine sehr starke Vermehrung dazu, um einen wertmindernden Einfluß auszuüben. Uebrigens galt ja auch schon früher der Grundsatz des „Free trade in Currency“ unbestritten nur in der Theorie. In der Praxis wurde seiner Anwendung stets Widerstand geleistet durch die Disconterhöhungen, mit denen man die vom Freihandel geforderte Hergabe von Gold abzuwenden suchte.

Abgesehen von diesem Hauptbedenken sprechen aber noch andere Gründe gegen eine internationale Währungsverfassung. Hierhin gehört zunächst die dauernde Abhängigkeit vom Auslande, in die das Inland dadurch gerät. Das internationale Geld wird ja von einer internationalen Bank oder einem internationalen Währungsamt gegen Bestellung einer bestimmten Sicherheit und unter bestimmten Bedingungen ausgegeben. Um diese Bedingungen zu erfüllen, müssen entweder Teile des nationalen Vermögens oder die ganze nationale Wirtschaft unter fremde, wenn auch internationale Kontrolle gestellt werden, und das Ausland entscheidet, wieviel Geld dem Inlande zugeführt wird, indem es den Wert der gegebenen Sicherheiten nach seinem Ermessen beurteilt. Eine weitere Abhängigkeit besteht darin, daß das internationale Geld, das zufließt, unter allen Umständen als Geld anerkannt werden muß, auch dann, wenn daraus Nachteile entstehen (etwa indem eine unerwünschte Geldüberfülle erzeugt wird oder, um diese zu vermeiden, inländisches Geld eingezogen werden muß). Sodann ist stets die Gefahr vorhanden, daß die vereinbarten Ausgabebedingungen zu Gunsten anderer Staaten nicht eingehalten werden und daß sich daraus Nachteile ergeben. Endlich ist die schwierige Frage zu entscheiden, was geschieht, wenn das zu Grunde liegende Abkommen, sei es im Kriegsfalle, sei es aus anderer Veranlassung, einseitig gelöst wird?

Trotz dieser Nachteile würde es sich für Deutschland gewiß nicht empfehlen, die Einführung eines internationalen Geldes abzulehnen, wenn ihm nur unter dieser Bedingung der internationale Kredit gewährt werden würde, dessen es zum Wiederaufbau (der allerdings durch das Kohlenabkommen in Spaa stark gefährdet wird) bedarf. So groß sind ja die Nachteile nicht, daß sie auch dann nicht übernommen werden könnten, wenn ein solches Opfer gefordert wird. Es wäre aber zu wünschen, das die Brüsseler Finanzkonferenz sich davon überzeugte, daß es besser ist, von der Einführung eines internationalen Geldes abzusehen und die Lösung der Schwierigkeiten unter Aufgabe des Grundsatzes eines Free trade in currency auf dem Boden der nationalen Geldverfassung zu suchen. Die Kreditfrage läßt sich auch bei nationalem Geld lösen und die Schwierigkeiten der Beseitigung der Valutaschwankungen (die namentlich in der Auffindung des richtigen Pari bestehen) sind bei nationalem Gelde nicht größer als bei internationalem Gelde.

Digitized by Google

Schachtelgesellschaften und Hingabe von Kriegsanleihe zum Nennwert.

Von Dr. jur. Karl Müller, Hannover.

I.

Während das Kriegssteuergesetz von 1916 (§ 32) sowie das Kriegsabgabegesetz 1918 (§ 38) die Hingabe von Kriegsanleihe an Zahlungsstatt bei der Entrichtung dieser Abgaben ganz allgemein zum Nennwert zuließen, hat sich die Reichssteuergesetzgebung der Nachkriegszeit infolge des nach dem Zusammenbruche ganz wesentlich gesunkenen Kriegsanleihekurses gezwungen gesehen, die Anrechnung von Kriegsanleihen bei der Bezahlung der Kriegsabgabe 1919 (§ 32), Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse (§ 25) und des Reichsnotopfers (§ 43) grundsätzlich nur noch zum Steuerkurse zu gestatten. Das Reich hatte keine Veranlassung, denjenigen, welche die Kriegsanleihen nicht im Wege der Zeichnung erhalten, sondern — vielleicht noch unter dem Ausgabekurse — aufgekauft haben, zum Schaden des Reiches bei der Entrichtung dieser Steuern unverdiente Vorteile zu verschaffen (Begr. zum KrAbgG. 1919, S. 12; Begr. zum RNOG., S. 29). Nur den Selbstzeichnern, denen man allein die Anrechnung zum Nennwert in Aussicht gestellt hatte, sollte diese Möglichkeit noch gewährt werden. Dabei wurde allerdings der Begriff der Selbstzeichnung aus Billigkeitsgründen noch weitergefaßt, als er durch seine sprachliche Bedeutung gedeckt wird (Lazarus, D. Bergw.-Z. Nr. 121 vom 26. Mai 1920; Beuck, Kriegsabgaben 1919, S. 152). Unter bestimmten Voraussetzungen soll die von dritter Seite, also nicht auf Grund eigener Zeichnung, empfangene Kriegsanleihe als selbstgezeichnet gelten (Begr. zum KrAbgG. 1919, S. 12; Lazarus, a. a. O.). Ein solcher begünstigter Erwerb von Kriegsanleihe muß dem Finanzamt des Abgabepflichtigen von diesem nachgewiesen werden, damit dieses ihm als Ersatz für die sonst vorgeschriebene Bescheinigung der Zeichnungsstelle, die der Abgabepflichtige in diesen Fällen ja nicht beizubringen vermag, eine Bescheinigung darüber ausstellen kann, daß er als Selbstzeichner behandelt werden soll (Ausführungsbestimmungen zum KrAbgG. 1919, §§ 35/36; AB. zum RNOG., §§ 34 ff.). Wer zur Stellung eines dahingehenden Antrages berechtigt ist, ergibt das Gesetz. Der Fall, daß eine Tochtergesellschaft, welche von der Muttergesellschaft gezeichnete Kriegsanleihe erworben hat, diese zum Nennwert in Zahlung geben kann, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Bedeutet das nun aber den Ausschluß der Schachtelgesellschaften von dieser Vergünstigung (Lazarus, a. a. O.; Koppe-Varnhagen, RNOG., S. 202)? Oder können die Schachtelgesellschaften dennoch die Ausstellung der Bescheinigung des Finanzamtes verlangen? Die Schachtelgesellschaften haben jedenfalls ein sehr erhebliches Interesse daran, daß diese Frage nicht von formaljuristischen Gesichtspunkten entschieden wird, sondern daß den wirtschaftlichen und tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen wird.

II.

In der Praxis werden sich die hier behandelten Fälle so abgespielt haben, daß die Tochtergesellschaft, deren Anteile im alleinigen Besitz der Muttergesellschaft sind, so daß wirtschaftlich eine Zweigniederlassung vorliegt, kein eigenes Bankkonto hatte, ja überhaupt keine eigene Finanzwirtschaft getrieben hat. Aus dem unverkürzt an die Muttergesellschaft ausgeschütteten Gewinne hat diese in Vertretung der Tochtergesellschaft Kriegsanleihe gezeichnet (Koppe-Varnhagen, S. 198); denn sie hat bei der Bestimmung der Höhe ihrer Zeichnung jeweils den Bedarf der Tochtergesellschaft an Kriegsanleihe für die von dieser zu entrichtenden Kriegsabgaben berücksichtigt, um dann, sobald feststand, in welcher Höhe die Kriegssteuerrücklage der Tochtergesellschaft zu bilden war, auf diese den für sie gezeichneten Betrag, und zwar unter Verrechnung des Zeichnungskurses zu übertragen (Seitz, DStZ. VIII, S. 159). Die Tochtergesellschaft erwarb damit das Eigentum an den Kriegsanleihestücken, was sie auch bilanzmäßig auf Effektenkonto auswies.

Auf diesem Wege der Sammelzeichnungen sind große Summen Kriegsanleihe erworben worden, die nach dem Wortlaut der einschlägigen Gesetzesbestimmungen nicht als selbstgezeichnet gelten und nur zum Steuerkurse angerechnet würden. Aus der Entstehungsgeschichte (z. B. Begr. zum RNOG., S. 37) und den Ausführungsbestimmungen geht indessen hervor, daß der Gesetzgeber dem formell Zeichnenden den aus der Zeichnung materiell Berechtigten gleichstellen wollte. Die Tochtergesellschaft erwirbt von der formell zeichnenden Muttergesellschaft auch das materielle Recht aus der Zeichnung, so daß sie auf den Zeichnungsschein der letzteren verweisen kann (Seitz, a. a. O.).

Der wirtschaftliche Grund für das Vorrecht der Hingabe von Kriegsanleihe zum Nennwert, das das Gesetz den an gewissen Gesellschaftsformen Beteiligten gewährt, liegt in dem innigen Verhältnis zwischen Korporation und Einzelmitglied (Lazarus, a. a. O.; Koppe-Varnhagen, S. 202). Zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft besteht ein ähnliches Verhältnis. Das Vermögen von Mutter- und Tochterunternehmen ist identisch. Die Zeichnung der Muttergesellschaft muß daher wirtschaftlich als eigene Zeichnung der Tochtergesellschaft angesehen werden (Lazarus, a. a. O.).

Auch der im RNOG. § 43 geregelte Fall des Syndikats kann hier zum Vergleich herangezogen werden (Koppe-Varnhagen, S. 202). Es würde unbillig sein, lediglich der formell zeichnenden Muttergesellschaft das Privileg zuzugestehen, es aber der Tochtergesellschaft, die nicht die Möglichkeit gehabt hat, selbst zu zeichnen, und die Kriegsanleihe erst auf dem Umwege über die Muttergesellschaft zum Ausgabekurse erworben hat, zu versagen (Ausschußbericht über das RNOG., S. 19). Das Reich würde die von ihm bei der Auflegung der Anleihen übernommene Ehrenpflicht nicht einlösen (Begr. zum RNOG., S. 29). Wenn es auch nur den Zeichnern selbst gegenüber eine solche Verpflichtung eingegangen ist (Ausschußbericht über das RNOG., S. 19), so würde doch jetzt eine mittelbare Schädigung der Muttergesellschaft die Folge sein, eine völlig ungerechtfertigte Härte, zu deren Vermeidung der Gesetzgeber gerade Vorsorge treffen wollte (Beuck, a. a. O., S. 34). Mit dem Erlaß einer solchen Vorschrift nach der Zeichnung der letzten Kriegsanleihe konnten die Schachtelgesellschaften auch damals noch nicht rechnen. Die Muttergesellschaften würden sonst ihren Tochtergesellschaften die eigene Zeichnung möglich gemacht haben.

Nach § 4 RAbgO. ist für die Auslegung von Steuergesetzen maßgebend die wirtschaftliche Bedeutung der Gesetze. Insbesondere ist es wesentlich, den Zusammenhang des betreffenden Gesetzes mit der Volkswirtschaft und den Zweck, der mit dem Gesetz erreicht werden soll, genügend zu beachten (Begr. zur RAbgO., S. 93). Entsprechend dem von der Begründung zur RAbgO. (Beuck, RAbgO., S. 50) gewählten Beispiel, daß den wirtschaftlichen Eigentümer an Stelle des formalen, rechtlich gefaßten Eigentümers zur Geltung bringen will, muß hier die aus der Zeichnung materiell berechtigte Tochtergesellschaft an Stelle der formell zeichnenden Muttergesellschaft gesetzt werden.

Allerdings kommt eine Anwendung des § 4 RAbgO. noch nicht für die Finanzämter und ihre Hilfsstellen in Betracht, da diese an die Weisungen der Aufsichtsbehörden gebunden sind, sondern erst für die Aufsichtsbehörden selbst und das Reichsfinanzministerium (Begr. zur RAbgO., S. 93).

III.

Die Ausstellung einer Bescheinigung über die Zeichnung hat die Tochtergesellschaft bei dem für sie zuständigen Finanzamt mit der Erklärung zu beantragen, warum sie zur Vorlegung einer Bescheinigung der Zeichnungsstelle nicht imstande ist (AB. zum KrAbgG. 1919,

Digitized by Google

§ 36; AB. zum RNOG., § 36). Damit das Finanzamt den Nachweis der Zeichnung für hinreichend geführt erachtet, ist es notwendig, den Sachverhalt ausführlich darzulegen (Seitz, a. a. O.). Das kann geschehen durch Vorlage der Geschäftsbücher und Geschäftspapiere, notfalls durch eidesstattliche Versicherung (Affidavit) der Muttergesellschaft, daß sie Kriegsanleihe in bestimmter Höhe für die Tochtergesellschaft gezeichnet (Seitz, a. a. O.; Lazarus, D. Bergw.-Z. Nr. 122 vom 27. Mai 1920) und bestimmte Stücke auf diese übertragen hat, die ununterbrochen im Besitz der Mutter- oder Tochtergesellschaft gewesen sein müssen (Begr. zum RNOG., S. 37; Koppe-Varnhagen, S. 198).

Der von einzelnen Finanzämtern geforderte Nachweis eines besonderen Auftrages der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft — zur Zeichnung von Kriegsanleihe in bestimmter Höhe für die erstere läßt sich in der Regel unschwer führen, wenn, wie wohl in den meisten Fällen, eine Personalunion der Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer besteht. Anderenfalls ergibt sich der Auftrag aus konkludenten Handlungen der Tochtergesellschaft. Es bedarf aber nicht einmal unbedingt eines solchen Auftrages, da auch die übrigen Ausnahmefälle der Gesetze (Erblasser usw.) das nicht erfordern.

Kann die steuerpflichtige Tochtergesellschaft den Nachweis, daß die von ihr zur Zahlung angebotenen Kriegsanleihen nach den Vorschriften des § 34 der Ausführungsbestimmungen zum RNOG. als selbstgezeichnete anzusehen sind, nicht durch Vorlegung von Urkunden oder auf sonstige Weise hinreichend führen, so hat das Finanzamt in geeigneten Fällen vor Ablehnung eines Antrags nach §§ 36 Abs. 3, 38 der Ausführungsbestimmungen zum RNOG. das im § 176 RAbgO. vorgesehene Verfahren einzuschlagen (Vollzugsanweisung zur Ausführung des Gesetzes über das Reichsnotopfer vom 31. Dezember 1919, Art. 28 Abs. 1). Mit Genehmigung des Landesfinanzamtes, die für den einzelnen Fall einzuholen und zu erteilen ist, kann das Finanzamt die steuerpflichtige Tochtergesellschaft zum sogenannten „Steuereid" zulassen (§ 176 RAbgO.).

Gegen die ablehnende Verfügung des Finanzamts ist die Beschwerde an das Landesfinanzamt gegeben (§ 282 Abs. 2 RAbgO.). Gegen dessen Entscheidung ist eine Beschwerde nicht mehr zulässig (§ 282 Abs. 4 RAbgO.). Das schließt aber nicht aus, daß das Reichsfinanzministerium angerufen wird und einschreitet; versagt wird nur ein förmliches Beschwerderecht mit einem Rechtsanspruch auf Anhörung, Prüfung und Entscheidung (Drucks. der NV. 1919, Nr. 759, S. 126).

Notwendige Aenderungen des Erbschaftssteuergesetzes.

Von Professor Dr. **Kaulla**, Stuttgart.

Wie immer man zu den leitenden Gedanken der jetzt geltenden Steuergesetze stehen mag — auch in den Reihen ihrer eifrigsten Verfechter wird gewiß nicht verkannt werden, daß bei der in der Geschichte des Steuerwesens einzig dastehenden Geschwindigkeit, mit der diese Gesetze geschaffen wurden, in der technischen Ausgestaltung der leitenden Gedanken nicht wenige Fehler untergelaufen sind, die eine Revision dieser Gesetze durch den neugewählten Reichstag nötig machen. Auf zwei Mängel des Erbschaftssteuergesetzes möge an dieser Stelle hingewiesen werden, da sie den Bankfachmann von Berufs wegen angehen und ihre Beseitigung als besonders dringend erscheint.

Für die Steuerpflicht und die Ermittelung des Werts der Zuwendungen, die nach diesem Gesetz der Erbanfallsteuer oder der Schenkungssteuer unterliegen, ist der Zeitpunkt der Zuwendung maßgebend. Auf diesen Zeitpunkt ist nun nicht nur der Wert der Zuwendung selbst zu ermitteln, sondern außerdem auch der Wert des gesamten Vermögens des Empfängers (Erben, Vermächtnisnehmers oder Beschenkten), da sich die Steuer nicht nur nach der Höhe der Zuwendung bemißt, sondern sich durch einen Zuschlag erhöht, der sich nach dem Vermögen des Empfängers richtet und progressiv ansteigend bis zu 100 pCt. der Steuer betragen kann (§ 28 Abs. 2 und § 40 Abs. 1). Steuerbar sind im Grundsatz bei den Personen der ersten Steuerklassen des Gesetzes die Zuwendungen über 5000 M., bei anderen Personen, also bei entfernteren Verwandten und bei Nichtverwandten des Zuwendenden, die Zuwendungen schon von 500 M. an, und zwar für den diese Summe übersteigenden Betrag. So oft also jemand ein solches Geschenk usw. empfängt, ist er gezwungen, ein vollständiges Verzeichnis seines Vermögens auf den Tag der Zuwendung anzufertigen, auch wenn es sich nur um eine Bagatelle handelt, um die er mehr als 500 bzw. 5000 M. geschenkt oder vermacht bekommen hat, und auch ohne Rücksicht darauf, ob ihm ein solcher Erwerb vielleicht mehrere Male im Jahr zuteil wird.

Welche außerordentlich schwierige und zeitraubende Arbeit in zahllosen Fällen die Anfertigung eines Vermögensverzeichnisses darstellt, vollends für beliebige Stichtage, für die keine Steuerkurse festgesetzt sind, braucht dem Fachmann nicht gesagt werden. Da diese Arbeit aber, soweit sie Kursberechnungen verlangt, ohne Mitwirkung des Bankiers im allgemeinen nicht geleistet werden kann und ja auch tatsächlich von diesem für den Kunden übernommen zu werden pflegt, so läuft dies auf eine große Mehrbelastung der Banken hinaus, die den Steuerberechnungen für sich selbst und für ihre Kunden wahrlich ohnehin schon genug und übergenug Zeit und Arbeit opfern müssen. Die Nichtachtung der persönlichen Arbeitslast, die dem Steuerzahler und den Banken durch die immer schwieriger und umfangreicher, dabei gleichzeitig immer verantwortungsvoller gewordenen Steuerberechnungen erwächst — der Landwirt weiß schon seit langem hiervon ein Lied zu singen —, bildet überhaupt ein Kapitel, über das sich vieles sagen ließe.

Um diese unverhältnismäßig große, gänzlich unproduktive Arbeit zu ersparen, wäre anzuregen, daß für die Berechnung jenes Zuschlags nicht der Vermögensstand am Tag der Zuwendung zugrunde zu legen ist, sondern derjenige der letzten allgemeinen Vermögensangabe, also derjenigen, die jeweils für den letzten Besitzsteuertermin abgegeben wurde. Hat sich das Vermögen seit diesem Zeitpunkt um mehr als einen bestimmten Bruchteil, z. B. um mehr als $^1/_5$ vermindert, so möge dem Pflichtigen gestattet sein, eine neue Vermögensaufstellung einzureichen. Umgekehrt könnte eine in dieser Zwischenzeit erfolgte Vermögensvermehrung um mehr als $^1/_5$, wenn sie infolge einer inzwischen bereits angefallenen steuerpflichtigen Erbschaft oder Schenkung eingetreten ist, durch die Steuerbehörde zur Grundlage einer höheren Veranlagung gemacht werden, ohne daß es der Behelligung des Bedachten mit einer neuen Vermögensberechnung bedürfte.

Alle diejenigen steuerbaren Schenkungen, die zwischen dem 31. Dezember 1916 und dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes (1. September 1919) an Personen der I. oder II. Steuerklasse gemacht worden sind, werden mit demjenigen Wert zur Steuer herangezogen, der am 1. September 1919 noch vorhanden war. Die Banken werden sich daher von einer wahren Flut von Steuerberechnungen insbesondere auf den 1. September 1919 überschwemmt sehen, sobald einmal der steuerbürokratische Apparat zur Ausführung der neuen Gesetze in Gang gekommen ist und alle diejenigen Personen zur Einreichung ihrer Vermögensaufstellungen nach dem Stand vom 1. September 1919 aufgefordert sein werden, aus deren Steuererklärungen auf 30. Juni 1919 und 31. Dezember 1919 sich ergibt, daß sie zwischen dem 31. Dezember 1916 und dem 1. September 1919 Schenkungen erhalten haben, die durch das Erbschaftssteuergesetz nachträglich schenkungssteuerpflichtig geworden sind. Es wäre ein naheliegender Ausweg, für alle diese Schenkungen einfach denjenigen Vermögensstand des Beschenkten zur Grundlage des Zuschlags zu machen, der sich aus der Steuererklärung auf den 31. Dezember 1919 ergibt. Mit einer besonderen Vermögensaufstellung auf 1. September 1919 könnte man sich in solchen Fällen begnügen, in denen der Vermögensstand am 31. Dezember 1919 um mehr als einen gewissen Bruch-

Digitized by Google

teil, z. B. um mehr als $^1/_5$ größer oder kleiner war, als er sich aus den Angaben für die Vermögenszuwachssteuer auf 30. Juni 1919 ergeben hat.

Als ein weiterer, besonders folgenschwerer Mißstand im jetzigen Erbschaftssteuergesetz wird sich der Umstand erweisen, daß die in diesem Gesetz behandelten Steuern — Nachlaßsteuer, Erbanfallsteuer, Schenkungssteuer — sofort b a r bezahlt werden müssen, soweit nicht die für Grundbesitz vorgesehenen Erleichterungen Anwendung finden. Es wird sich hier namentlich bei der Erbanfallsteuer um ganz gewaltige Steuerbeträge handeln. Daher sind auch grundsätzlich dieselben Rücksichten am Platz, die bei der später erfolgten Regelung des Notopfers dazu geführt haben, eine Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit vorzusehen (§§ 45, 46 des Gesetzes über das Reichsnotopfer), die nach noch zu treffenden näheren Bestimmungen alle möglichen Vermögenswerte des Abgabepflichtigen aufnehmen kann und soll, um ihm, wie das Gesetz selbst sagt, „die Entrichtung der Abgabe zu erleichtern", indem sie ihm die Versilberung dieser Werte erspart. Bei den Steuern des Erbschaftssteuergesetzes wäre aber eine gleiche Rücksichtnahme in noch weit höherem Maße am Platze. Denn nicht allein, daß es sich bei diesen nicht selten um ebenso große Vermögenskomplexe wie beim Notopfer handeln wird, die flüssig gemacht werden müßten, sondern der Unterschied ist der, daß der Abgabepflichtige beim Notopfer die Wahl hat zwischen sofortiger Zahlung der ganzen Abgabe und allmählicher Abtragung mittels einer Rentenzahlung, während die drei Steuern des Erbschaftssteuergesetzes (mit der erwähnten Ausnahme für Grundbesitz) sofort in ihrem ganzen Umfang fällig werden. Durch die Nötigung, zu ungeeigneter Zeit zu verkaufen, kann der ohnehin schon durch die Steuer stark dezimierte Betrag einer Erbschaft oder Schenkung noch weiter sehr beträchtlich zum Schaden des Erben oder Beschenkten geschmälert werden, ohne daß hiervon auch nur der Fiskus selbst einen Vorteil hätte. Des ferneren liegt aber auf der Hand, daß das Vorkommen umfangreicherer Steuerverkäufe, wie sie bei der jetzt vorliegenden Gestaltung des Erbschaftssteuergesetzes zu gewärtigen sind, auf den ganzen Markt einen Druck wird ausüben müssen, der unter Umständen sehr weitreichende, unglückliche Folgen haben kann.

Inzahlunggabe von Kriegsanleihe für Reichssteuern.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes richtete unterm 13. August an den Herrn Reichsminister der Finanzen folgende Eingabe:

Eure Exzellenz

haben wir in einer Eingabe vom 29. Mai d. J.[1]) gebeten, uns zu bestätigen, daß in allen Fällen der gesetzlich zulässigen Entrichtung von Reichssteuern durch Inzahlunggabe von Kriegsanleihe die Kapitalertragssteuer von den am 31. März oder später fällig gewordenen Kriegsanleihezinsen abgezogen werden kann, sofern diese dem Reichsfiskus nach ihrer Einziehung durch den Steuerpflichtigen in bar vergütet werden müssen.

Zur Begründung unserer Auffassung haben wir darauf hingewiesen, daß der mit Kriegsanleihe zahlende Steuerpflichtige diejenigen Anleihezinsen, die, soweit die Kriegsabgabegesetze in Betracht kommen, seit dem 1. Oktober 1919 und, soweit es sich um das Reichsnotopfer handelt, seit dem 1. Januar 1920 fällig geworden sind, lediglich für Rechnung des Reichsfiskus eingezogen hat, so daß rechtlich für ihn eine Verpflichtung zur Tragung der Kapitalertragssteuer von diesen Zinsen nicht in Betracht kommen kann. Abgesehen von diesem rechtlichen Grunde wurde von uns betont, daß eine abweichende Beurteilung vor allem um deswillen abzulehnen sei, weil in solchem Falle der Kriegsanleihezeichner durch die von ihm nicht verschuldete Verzögerung der Steuerveranlagung einen ebenso großen wie ungerechten und unbilligen Vermögensnachteil erleiden würde. Wir erachteten eine solche Beeinträchtigung der Kriegsanleihezeichner als unvereinbar mit den Absichten des Gesetzgebers, um so mehr, als ohnehin die den Kriegsanleihezeichnern gewährten Vergünstigungen durch die Verzögerung der Veranlagung der Steuern eine wesentliche Abschwächung erfahren haben; denn derjenige, welcher keine Kriegsanleihe gezeichnet hat, genießt für die Zeit bis zum Ablauf der erst mit der Zustellung des Steuerbescheides beginnenden Zahlungsfrist völlige Zinsenfreiheit, während der Kriegsanleihezeichner für diese Zeit mit einer Zinsverpflichtung von 5 pCt. belastet ist, so daß es ein Unding wäre, ihm auf diese Zinsenschuld auch noch eine Kapitalertragssteuer aufzuerlegen.

Euer Exzellenz haben uns hierauf unterm 29. Juli d. J. geantwortet, daß unserer Auffassung nicht beigetreten werden könne und uns auf die Antwort verwiesen, die unter dem 2. Juli d. J. dem Reichstagsabgeordneten Mumm auf eine Anfrage erteilt worden ist, welche sich übrigens, ebenso wie die dortige Antwort, lediglich auf das Reichsnotopfer, nicht aber auch auf die übrigen Kriegssteuern bezog.

Wir können in diesem Bescheide weder eine erschöpfende noch eine sachlich befriedigende Stellungnahme zu unserer Eingabe erblicken und bitten Eure Exzellenz, die Frage einer nochmaligen Prüfung unter Berücksichtigung der nachfolgenden rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte unterziehen zu wollen:

I. Die Kapitalertragssteuer ist, wie bereits ihr Name sagt, eine öffentliche Last, welche auf den Erträgnissen von Wertpapieren und Kapitalforderungen ruht; der Bezug dieser Erträgnisse ist der Rechtsgrund der Steuerpflicht. Mit dem Wesen der Kapitalertragssteuer ist es aus diesem Grunde unvereinbar, daß sie von demjenigen zu tragen ist, dem ein Recht auf den Fruchtbezug nicht zusteht oder der verpflichtet ist, die bezogenen Erträgnisse an einen Dritten abzuführen. Würde bei einem privatrechtlichen Vertrag über den Kauf oder über die Inzahlunggabe von Wertpapieren der Verkäufer die Verpflichtung zur Mitlieferung der Zinsscheine von einem zeitlich zurückliegenden Termine an übernehmen, so bestünde gar kein Zweifel daran, daß die auf den Zinsscheinen ruhende Kapitalertragssteuer dem Käufer bzw. dem Gläubiger zur Last fiele, der die Papiere an Zahlungs Statt annimmt, und es wäre nicht minder selbstverständlich, daß der Verkäufer oder der die Papiere in Zahlung gebende Schuldner, falls er an Stelle der getrennten Kupons deren Wert erstattet, zum Abzuge der Kapitalertragssteuer berechtigt sein würde. Ein Widerspruch des Verkäufers oder des Gläubigers hiergegen würde im Privatverkehr als gegen Treu und Glauben verstoßend angesehen werden. Wir vermögen nicht einzusehen, aus welchen Gründen im Verhältnis des Steuerschuldners, welcher vom Rechte der Inzahlunggabe von Kriegsanleihe Gebrauch macht, gegenüber dem Reichsfiskus abweichende Grundsätze Geltung haben sollten, und es scheint uns namentlich, als ob die von Eurer Exzellenz dem Abgeordneten Mumm erteilte Antwort diesen rechtlichen Gesichtspunkt völlig übersieht. In dieser Antwort wird, abgesehen von rein formalen Gesichtspunkten, gegenüber unserer Auffassung lediglich eingewendet, daß sich bei derselben eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Kriegsanleihezeichner gegenüber denjenigen Steuerpflichtigen ergeben würde, die das Reichsnotopfer in bar berichtigen.

[1]) Abgedruckt im Bank-Archiv vom 1. Juni 1920.

Digitized by Google

§ 36; AB. zum RNOG., § 36). Damit das Finanzamt den Nachweis der Zeichnung für hinreichend geführt erachtet, ist es notwendig, den Sachverhalt ausführlich darzulegen (Seitz, a. a. O.). Das kann geschehen durch Vorlage der Geschäftsbücher und Geschäftspapiere, notfalls durch eidesstattliche Versicherung (Affidavit) der Muttergesellschaft, daß sie Kriegsanleihe in bestimmter Höhe für die Tochtergesellschaft gezeichnet (Seitz, a. a. O.; Lazarus, D. Bergw.-Z. Nr. 122 vom 27. Mai 1920) und bestimmte Stücke auf diese übertragen hat, die ununterbrochen im Besitz der Mutter- oder Tochtergesellschaft gewesen sein müssen (Begr. zum RNOG., S. 37; Koppe-Varnhagen, S. 198).

Der von einzelnen Finanzämtern geforderte Nachweis eines besonderen Auftrages der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft — zur Zeichnung von Kriegsanleihe in bestimmter Höhe für die erstere läßt sich in der Regel unschwer führen, wenn, wie wohl in den meisten Fällen, eine Personalunion der Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer besteht. Anderenfalls ergibt sich der Auftrag aus konkludenten Handlungen der Tochtergesellschaft. Es bedarf aber nicht einmal unbedingt eines solchen Auftrages, da auch die übrigen Ausnahmefälle der Gesetze (Erblasser usw.) das nicht erfordern.

Kann die steuerpflichtige Tochtergesellschaft den Nachweis, daß die von ihr zur Zahlung angebotenen Kriegsanleihen nach den Vorschriften des § 34 der Ausführungsbestimmungen zum RNOG. als selbstgezeichnete anzusehen sind, nicht durch Vorlegung von Urkunden oder auf sonstige Weise hinreichend führen, so hat das Finanzamt in geeigneten Fällen vor Ablehnung eines Antrags nach §§ 36 Abs. 3, 38 der Ausführungsbestimmungen zum RNOG. das im § 176 RAbgO. vorgesehene Verfahren einzuschlagen (Vollzugsanweisung zur Ausführung des Gesetzes über das Reichsnotopfer vom 31. Dezember 1919, Art. 28 Abs. 1). Mit Genehmigung des Landesfinanzamtes, die für den einzelnen Fall einzuholen und zu erteilen ist, kann das Finanzamt die steuerpflichtige Tochtergesellschaft zum sogenannten „Steuereid" zulassen (§ 176 RAbgO.).

Gegen die ablehnende Verfügung des Finanzamts ist die Beschwerde an das Landesfinanzamt gegeben (§ 282 Abs. 2 RAbgO.). Gegen dessen Entscheidung ist eine Beschwerde nicht mehr zulässig (§ 282 Abs. 4 RAbgO.). Das schließt aber nicht aus, daß das Reichsfinanzministerium angerufen wird und einschreitet; versagt wird nur ein förmliches Beschwerderecht mit einem Rechtsanspruch auf Anhörung, Prüfung und Entscheidung (Drucks. der NV. 1919, Nr. 759, S. 126).

Notwendige Aenderungen des Erbschaftssteuergesetzes.

Von Professor Dr. **Kaulla**, Stuttgart.

Wie immer man zu den leitenden Gedanken der jetzt geltenden Steuergesetze stehen mag — auch in den Reihen ihrer eifrigsten Verfechter wird gewiß nicht verkannt werden, daß bei der in der Geschichte des Steuerwesens einzig dastehenden Geschwindigkeit, mit der diese Gesetze geschaffen wurden, in der technischen Ausgestaltung der leitenden Gedanken nicht wenige Fehler untergelaufen sind, die eine Revision dieser Gesetze durch den neugewählten Reichstag nötig machen. Auf zwei Mängel des Erbschaftssteuergesetzes möge an dieser Stelle hingewiesen werden, da sie den Bankfachmann von Berufs wegen angehen und ihre Beseitigung als besonders dringend erscheint.

Für die Steuerpflicht und die Ermittelung des Werts der Zuwendungen, die nach diesem Gesetz der Erbanfallsteuer oder der Schenkungssteuer unterliegen, ist der Zeitpunkt der Zuwendung maßgebend. Auf diesen Zeitpunkt ist nun nicht nur der Wert der Zuwendung selbst zu ermitteln, sondern außerdem auch der Wert des gesamten Vermögens des Empfängers (Erben, Vermächtnisnehmers oder Beschenkten), da sich die Steuer nicht nur nach der Höhe der Zuwendung bemißt, sondern sich durch einen Zuschlag erhöht, der sich nach dem Vermögen des Empfängers richtet und progressiv ansteigend bis zu 100 pCt. der Steuer betragen kann (§ 28 Abs. 2 und § 40 Abs. 1). Steuerbar sind im Grundsatz bei den Personen der ersten Steuerklassen des Gesetzes die Zuwendungen über 5000 M., bei anderen Personen, also bei entfernteren Verwandten und bei Nichtverwandten des Zuwendenden, die Zuwendungen schon von 500 M. an, und zwar für den diese Summe übersteigenden Betrag. So oft also jemand ein solches Geschenk usw. empfängt, ist er gezwungen, ein vollständiges Verzeichnis seines Vermögens auf den Tag der Zuwendung anzufertigen, auch wenn es sich nur um eine Bagatelle handelt, um die er mehr als 500 bzw. 5000 M. geschenkt oder vermacht bekommen hat, und auch ohne Rücksicht darauf, ob ihm ein solcher Erwerb vielleicht mehrere Male im Jahr zuteil wird.

Welche außerordentlich schwierige und zeitraubende Arbeit in zahllosen Fällen die Anfertigung eines Vermögensverzeichnisses darstellt, vollends für beliebige Stichtage, für die keine Steuerkurse festgesetzt sind, braucht dem Fachmann nicht gesagt werden. Da diese Arbeit aber, soweit sie Kursberechnungen verlangt, ohne Mitwirkung des Bankiers im allgemeinen nicht geleistet werden kann und ja auch tatsächlich von diesem für den Kunden übernommen zu werden pflegt, so läuft dies auf eine große Mehrbelastung der Banken hinaus, die den Steuerberechnungen für sich selbst und für ihre Kunden wahrlich ohnehin schon genug und übergenug Zeit und Arbeit opfern müssen. Die Nichtachtung der persönlichen Arbeitslast, die dem Steuerzahler und den Banken durch die immer schwieriger und umfangreicher, dabei gleichzeitig immer verantwortungsvoller gewordenen Steuerberechnungen erwächst — der Landwirt weiß schon seit langem hiervon ein Lied zu singen —, bildet überhaupt ein Kapitel, über das sich vieles sagen ließe.

Um diese unverhältnismäßig große, gänzlich unproduktive Arbeit zu ersparen, wäre anzuregen, daß für die Berechnung jenes Zuschlags nicht der Vermögensstand am Tag der Zuwendung zugrunde zu legen ist, sondern derjenige der letzten allgemeinen Vermögensangabe, also derjenigen, die jeweils für den letzten Besitzsteuertermin abgegeben wurde. Hat sich das Vermögen seit diesem Zeitpunkt um mehr als einen bestimmten Bruchteil, z. B. um mehr als $^1/_5$ vermindert, so möge dem Pflichtigen gestattet sein, eine neue Vermögensaufstellung einzureichen. Umgekehrt könnte eine in dieser Zwischenzeit erfolgte Vermögensvermehrung um mehr als $^1/_5$, wenn sie infolge einer inzwischen bereits angefallenen steuerpflichtigen Erbschaft oder Schenkung eingetreten ist, durch die Steuerbehörde zur Grundlage einer höheren Veranlagung gemacht werden, ohne daß es der Behelligung des Bedachten mit einer neuen Vermögensberechnung bedürfte.

Alle diejenigen steuerbaren Schenkungen, die zwischen dem 31. Dezember 1916 und dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes (1. September 1919) an Personen der I. oder II. Steuerklasse gemacht worden sind, werden mit demjenigen Wert zur Steuer herangezogen, der am 1. September 1919 noch vorhanden war. Die Banken werden sich daher von einer wahren Flut von Steuerberechnungen insbesondere auf den 1. September 1919 überschwemmt sehen, sobald einmal der steuerbürokratische Apparat zur Ausführung der neuen Gesetze in Gang gekommen ist und alle diejenigen Personen zur Einreichung ihrer Vermögensaufstellungen nach dem Stand vom 1. September 1919 aufgefordert sein werden, aus deren Steuererklärungen auf 30. Juni 1919 und 31. Dezember 1919 sich ergibt, daß sie zwischen dem 31. Dezember 1916 und dem 1. September 1919 Schenkungen erhalten haben, die durch das Erbschaftssteuergesetz nachträglich schenkungssteuerpflichtig geworden sind. Es wäre ein naheliegender Ausweg, für alle diese Schenkungen einfach denjenigen Vermögensstand des Beschenkten zur Grundlage des Zuschlags zu machen, der sich aus der Steuererklärung auf den 31. Dezember 1919 ergibt. Mit einer besonderen Vermögensaufstellung auf 1. September 1919 könnte man sich in solchen Fällen begnügen, in denen der Vermögensstand am 31. Dezember 1919 um mehr als einen gewissen Bruch-

Digitized by Google

teil, z. B. um mehr als $^1/_5$ größer oder kleiner war, als er sich aus den Angaben für die Vermögenszuwachssteuer auf 30. Juni 1919 ergeben hat.

Als ein weiterer, besonders folgenschwerer Mißstand im jetzigen Erbschaftssteuergesetz wird sich der Umstand erweisen, daß die in diesem Gesetz behandelten Steuern — Nachlaßsteuer, Erbanfallsteuer, Schenkungssteuer — sofort b a r bezahlt werden müssen, soweit nicht die für Grundbesitz vorgesehenen Erleichterungen Anwendung finden. Es wird sich hier namentlich bei der Erbanfallsteuer um ganz gewaltige Steuerbeträge handeln. Daher sind auch grundsätzlich dieselben Rücksichten am Platz, die bei der später erfolgten Regelung des Notopfers dazu geführt haben, eine Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit vorzusehen (§§ 45, 46 des Gesetzes über das Reichsnotopfer), die nach noch zu treffenden näheren Bestimmungen alle möglichen Vermögenswerte des Abgabepflichtigen aufnehmen kann und soll, um ihm, wie das Gesetz selbst sagt, „die Entrichtung der Abgabe zu erleichtern", indem sie ihm die Versilberung dieser Werte erspart. Bei den Steuern des Erbschaftssteuergesetzes wäre aber eine gleiche Rücksichtnahme in noch weit höherem Maße am Platze. Denn nicht allein, daß es sich bei diesen nicht selten um ebenso große Vermögenskomplexe wie beim Notopfer handeln wird, die flüssig gemacht werden müßten, sondern der Unterschied ist der, daß der Abgabepflichtige beim Notopfer die Wahl hat zwischen sofortiger Zahlung der ganzen Abgabe und allmählicher Abtragung mittels einer Rentenzahlung, während die drei Steuern des Erbschaftssteuergesetzes (mit der erwähnten Ausnahme für Grundbesitz) sofort in ihrem ganzen Umfang fällig werden. Durch die Nötigung, zu ungeeigneter Zeit zu verkaufen, kann der ohnehin schon durch die Steuer stark dezimierte Betrag einer Erbschaft oder Schenkung noch weiter sehr beträchtlich zum Schaden des Erben oder Beschenkten geschmälert werden, ohne daß hiervon auch nur der Fiskus selbst einen Vorteil hätte. Des ferneren liegt aber auf der Hand, daß das Vorkommen umfangreicherer Steuerverkäufe, wie sie bei der jetzt vorliegenden Gestaltung des Erbschaftssteuergesetzes zu gewärtigen sind, auf den ganzen Markt einen Druck wird ausüben müssen, der unter Umständen sehr weitreichende, unglückliche Folgen haben kann.

Inzahlunggabe von Kriegsanleihe für Reichssteuern.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes richtete unterm 13. August an den Herrn Reichsminister der Finanzen folgende Eingabe:

Eure Exzellenz

haben wir in einer Eingabe vom 29. Mai d. J.[1]) gebeten, uns zu bestätigen, daß in allen Fällen der gesetzlich zulässigen Entrichtung von Reichssteuern durch Inzahlunggabe von Kriegsanleihe die Kapitalertragssteuer von den am 31. März oder später fällig gewordenen Kriegsanleihezinsen abgezogen werden kann, sofern diese dem Reichsfiskus nach ihrer Einziehung durch den Steuerpflichtigen in bar vergütet werden müssen.

Zur Begründung unserer Auffassung haben wir darauf hingewiesen, daß der mit Kriegsanleihe zahlende Steuerpflichtige diejenigen Anleihezinsen, die, soweit die Kriegsabgabegesetze in Betracht kommen, seit dem 1. Oktober 1919 und, soweit es sich um das Reichsnotopfer handelt, seit dem 1. Januar 1920 fällig geworden sind, lediglich für Rechnung des Reichsfiskus eingezogen hat, so daß rechtlich für ihn eine Verpflichtung zur Tragung der Kapitalertragssteuer von diesen Zinsen nicht in Betracht kommen kann. Abgesehen von diesem rechtlichen Grunde wurde von uns betont, daß eine abweichende Beurteilung vor allem um deswillen abzulehnen sei, weil in solchem Falle der Kriegsanleihezeichner durch die von ihm nicht verschuldete Verzögerung der Steuerveranlagung einen ebenso großen wie ungerechten und unbilligen Vermögensnachteil erleiden würde. Wir erachteten eine solche Beeinträchtigung der Kriegsanleihezeichner als unvereinbar mit den Absichten des Gesetzgebers, um so mehr, als ohnehin die den Kriegsanleihezeichnern gewährten Vergünstigungen durch die Verzögerung der Veranlagung der Steuern eine wesentliche Abschwächung erfahren haben; denn derjenige, welcher keine Kriegsanleihe gezeichnet hat, genießt für die Zeit bis zum Ablauf der erst mit der Zustellung des Steuerbescheides beginnenden Zahlungsfrist völlige Zinsenfreiheit, während der Kriegsanleihezeichner für diese Zeit mit einer Zinsverpflichtung von 5 pCt. belastet ist, so daß es ein Unding wäre, ihm auf diese Zinsenschuld auch noch eine Kapitalertragssteuer aufzuerlegen.

Euer Exzellenz haben uns hierauf unterm 29. Juli d. J. geantwortet, daß unserer Auffassung nicht beigetreten werden könne und uns auf die Antwort verwiesen, die unter dem 2. Juli d. J. dem Reichstagsabgeordneten Mumm auf eine Anfrage erteilt worden ist, welche sich übrigens, ebenso wie die dortige Antwort, lediglich auf das Reichsnotopfer, nicht aber auch auf die übrigen Kriegssteuern bezog.

Wir können in diesem Bescheide weder eine erschöpfende noch eine sachlich befriedigende Stellungnahme zu unserer Eingabe erblicken und bitten Eure Exzellenz, die Frage einer nochmaligen Prüfung unter Berücksichtigung der nachfolgenden rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte unterziehen zu wollen:

I. Die Kapitalertragssteuer ist, wie bereits ihr Name sagt, eine öffentliche Last, welche auf den Erträgnissen von Wertpapieren und Kapitalforderungen ruht; der Bezug dieser Erträgnisse ist der Rechtsgrund der Steuerpflicht. Mit dem Wesen der Kapitalertragssteuer ist es aus diesem Grunde unvereinbar, daß sie von demjenigen zu tragen ist, dem ein Recht auf den Fruchtbezug nicht zusteht oder der verpflichtet ist, die bezogenen Erträgnisse an einen Dritten abzuführen. Würde bei einem privatrechtlichen Vertrag über den Kauf oder über die Inzahlunggabe von Wertpapieren der Verkäufer die Verpflichtung zur Mitlieferung der Zinsscheine von einem zeitlich zurückliegenden Termine an übernehmen, so bestünde gar kein Zweifel daran, daß die auf den Zinsscheinen ruhende Kapitalertragssteuer dem Käufer bzw. dem Gläubiger zur Last fiele, der die Papiere an Zahlungs Statt annimmt, und es wäre nicht minder selbstverständlich, daß der Verkäufer oder der die Papiere in Zahlung gebende Schuldner, falls er an Stelle der getrennten Kupons deren Wert erstattet, zum Abzuge der Kapitalertragssteuer berechtigt sein würde. Ein Widerspruch des Verkäufers oder des Gläubigers hiergegen würde im Privatverkehr als gegen Treu und Glauben verstoßend angesehen werden. Wir vermögen nicht einzusehen, aus welchen Gründen im Verhältnis des Steuerschuldners, welcher vom Rechte der Inzahlunggabe von Kriegsanleihe Gebrauch macht, gegenüber dem Reichsfiskus abweichende Grundsätze Geltung haben sollten, und es scheint uns namentlich, als ob die von Eurer Exzellenz dem Abgeordneten Mumm erteilte Antwort diesen rechtlichen Gesichtspunkt völlig übersieht. In dieser Antwort wird, abgesehen von rein formalen Gesichtspunkten, gegenüber unserer Auffassung lediglich eingewendet, daß sich bei derselben eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Kriegsanleihezeichner gegenüber denjenigen Steuerpflichtigen ergeben würde, die das Reichsnotopfer in bar berichtigen.

[1]) Abgedruckt im Bank-Archiv vom 1. Juni 1920.

Digitized by Google

Ob eine derartige Bevorzugung, wenn sie tatsächlich gegeben wäre, als ungerechtfertigt anzusehen sein würde, bleibe hier dahingestellt; wir kommen auf diesen Punkt im folgenden noch zurück. Erblickt man tatsächlich eine Bevorzugung der Kriegsanleihezeichner darin, daß sie an Stelle von 5 pCt. Zinsen des Steuerbetrages Zinskupons ihrer Anleihestücke hingeben können, die ihnen anderenfalls, im Hinblick auf die Kapitalertragssteuer, nur eine Rente von $4^1/_2$ pCt. eingetragen haben würden, so ist diese Bevorzugung vom Gesetze gewollt, denn es besteht gar kein Streit darüber, daß alle diejenigen Kriegsanleihebesitzer ihrer teilhaftig werden, welche die mitzuliefernden Kupons vom Stücke nicht getrennt haben. Wenn eine Gruppe der Steuerpflichtigen vor der anderen ungerechtfertigt bevorzugt wird, so ist dies lediglich bei Aufrechterhaltung des Standpunktes des Reichsfinanzministeriums der Fall; denn alsdann ergibt sich in der Tat eine nicht zu rechtfertigende und vom Gesetz zweifellos nicht gewollte Benachteiligung der Schuldbuchgläubiger sowie der Stückebesitzer, deren Kupons bei Fälligkeit, sei es von ihnen selbst, sei es von den zuständigen Depotstellen, getrennt worden sind, gegenüber denjenigen Besitzern, deren Zinsscheine noch am Stücke haften. Wie eine derartige Benachteiligung insbesondere der Schuldbuchgläubiger gerechtfertigt werden kann, ist uns angesichts des Interesses des Reichs an einer möglichst weitgehenden Inanspruchnahme der Einrichtung des Reichsschuldbuches durch das Publikum und angesichts der zu diesem Zwecke von Reichs wegen veranstalteten umfassenden Propaganda völlig unverständlich.

II. Die in der Antwort Eurer Exzellenz an den Abgeordneten Mumm zum Ausdruck gebrachte Besorgnis, daß sich aus der Anrechnung der Kapitalertragssteuer in den in Frage kommenden Fällen eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Kriegsanleihezeichner gegenüber den übrigen Steuerpflichtigen ergeben könnte, hat uns aber auch unter Gesichtspunkten, die außerhalb des juristischen Gebietes liegen, mit außerordentlichem Befremden erfüllt. Der unglückliche Ausgang des Krieges hat allen denjenigen, die aus Gründen vaterländischen Pflichtsgefühls dem Rufe zur Zeichnung von Kriegsanleihe auch dann noch gefolgt sind, als diese Anlage unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet, weit minder empfehlenswert erschien, als Kapitalanlagen anderer Art, schwere Verluste gebracht; an diesen Verlusten sind, wie der Reichsregierung bekannt, breite Schichten des durch die jetzige Entwickelung ohnehin schwer geschädigten Mittelstandes in hervorragendem Maße beteiligt. Sie haben, wie unlängst sogar von einer englischen Zeitung, dem Manchester Guardian, in einer Zuschrift seines Berliner Korrespondenten betont wurde, das bittere Empfinden, sich für ihre patriotische Opferfreudigkeit bestraft zu sehen. Dieses bittere Empfinden wird gesteigert, wenn die Betroffenen den Eindruck erhalten, daß die Reichsfinanzverwaltung aus fiskalischen Gründen und mit nichts weniger als überzeugenden Argumenten den Kriegsanleihezeichnern die Vorzugsstellung, welche ihnen einige wenige Bestimmungen der Steuergesetze einräumen, zu verkümmern sucht. Soweit die Kriegsabgabe von 1919 in Betracht kommt, ist, worauf immer wieder hingewiesen werden muß, diese Vorzugsstellung überhaupt infolge der verspäteten Veranlagung dieser Steuern zu einem sehr erheblichen Teil wieder aufgehoben worden.

Bei unseren vorstehenden Darlegungen stehen für uns die eigenen wirtschaftlichen Interessen unserer Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Kriegsanleihebesitzer im Hintergrunde. Wir halten es als Vertretung der deutschen Banken und Bankfirmen für unsere Ehrenpflicht gegenüber den Bankkunden, welche sich unter lebhafter und seinerzeit von der Regierung dankbar anerkannter Beteiligung der Banken zur Zeichnung von Kriegsanleihe entschlossen haben, gegen eine derart ungerechtfertigte Benachteiligung Verwahrung einzulegen, wie sie in der vorliegenden Stellungnahme des Reichsfinanzministeriums enthalten ist.

Eine Verschärfung dieser Benachteiligung erblicken wir des weiteren auch darin, daß seitens des Reichsfinanzministeriums auf verschiedentliche Anfragen aus Mitgliederkreisen die Auskunft erteilt worden ist, daß bei der Ablieferung von Stücken Zinsscheine mit anderer Nummer nicht beigefügt werden dürfen, angeblich weil die derzeitige Verordnung gegen die Kapitalabwanderung dem entgegenstände (vgl. Schreiben vom 13. 7. 1920 III 13861). Dadurch ist die vorliegende, ohnehin nicht zu rechtfertigende Benachteiligung auf alle diejenigen Fälle ausgedehnt, in denen die Depotstellen mit der Trennung der Juli-Kupons bereits geraume Zeit vor dem Fälligkeitstermine begonnen hatten, weil diese Arbeit im Hinblick auf den jetzt bestehenden Depotzwang anderenfalls nicht zu bewältigen wäre; in diesen Fällen waren die betreffenden Banken nicht mehr in der Lage, dem vor dem Fälligkeitstage seitens ihrer beteiligten Kunden nach Bekanntwerden des Standpunkts des Reichsfinanzministeriums gestellten Verlangen nach Abstandnahme von der Trennung zu entsprechen. Das geringe Entgegenkommen, welches die Reichsfinanzverwaltung in diesem Punkte an den Tag gelegt hat, erscheint uns um so unbegreiflicher, als vom Standpunkte der Kapitalfluchtgesetzgebung eine derartige Erleichterung, für welche der dortige Erlaß vom 22. Dezember 1919 III 18591 bereits ein Vorbild darstellte, völlig unbedenklich gewesen wäre.

Sofern Euer Exzellenz wider unser Erwarten sich nicht in der Lage sehen sollten, bei nochmaliger Erwägung eine Aenderung der dortigen Auffassung eintreten zu lassen, bitten wir über die rechtliche Seite der Frage angesichts ihrer außerordentlich großen Bedeutung gemäß § 43 der Reichsabgabenordnung ein Gutachten des Reichsfinanzhofs einzuholen.

Die Ausführungsbestimmungen zum Reichsnotopfergesetz.

(Nachtrag).

In dem in Nr. 20 dieses Jahrgangs erschienenen Aufsatz: „Die Ausführungsbestimmungen zum Reichsnotopfergesetz" sind unter Nr. V und VI einige Bemerkungen über Barzahlungen und über die Bestimmungen über die Annahme von Schuldverschreibungen usw. des Deutschen Reichs an Zahlungs Statt gemacht worden. Einige Anfragen geben Veranlassung zu folgenden Nachträgen:

Zu V. Bei den Vergünstigungen des § 42 Abs. 3 handelt es sich nicht um Jahreszinsen, sondern um eine Vergütung ähnlich dem Skontoabzug oder dem handelsüblichen Rabatt. Dies ergibt sowohl die Fassung von § 42 Abs. 3: — es werden . . . . 4 v. H. als Vergütung für die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 bar bezahlten Beträge gewährt —, wie auch folgendes: § 42 Abs. 2 spricht ausdrücklich von Jahreszinsen im Gegensatz zu Abs. 3; ferner fehlt in Abs. 4 eine dem Abs. 2 entsprechende Vorschrift über die Abrundung auf volle Mark (zutreffend insbes. Beuck Kommentar zum Reichsnotopfergesetz in Elsners Betriebsbücherei § 42 S. 214 oben). Deshalb ist es für die Höhe der Vergütung einflußlos, ob die Barzahlung am 15. Juli oder 30. Dezember 1920 erfolgt; in beiden Fällen werden 4 pCt. Vergütung als Skontoabzug gewährt.

Digitized by Google

Annahmestellen für Barzahlungen sind insbesondere die Reichsbankanstalten; dagegen sind sie nicht als Annahmestellen für Reichsanleihe vorgesehen. Es sind für die Einzahlung besondere Vordrucke zu verwenden; diese sind bei den Reichsbankstellen erhältlich. Das Reichsbankdirektorium hatte bereits im März 1920 die Reichsbankstellen angewiesen, Barzahlungen als Vorauszahlungen auf das Reichsnotopfer anzunehmen. Leider sind trotzdem in der Provinz mehrfach infolge Unkenntnis örtlicher Stellen Zweifel aufgetaucht, auch Ablehnungen erfolgt.

Wegen der Annahme von Wertpapieren, insbesondere von Kriegsanleihe, vgl. die Ausführungen im Aufsatz S. 242 f. Dr. Koeppel.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 868, 818 BGB.

Unter welchen Voraussetzungen haften Geisteskranke aus unverbindlichen Darlehnsgeschäften unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung?

RG. IV. Zivilsenat. Urteil v. 9. Februar 1920 IV 466/.9. (Entsch. d. RG. in Zivils. N. F. 48. Bd. Heft 4.)

Der Kläger verlangte zunächst vom Beklagten die Rückzahlung des in dem Schuldscheine vom 23. Februar 1914 verbrieften Darlehens von 25 000 M. Der Beklagte wandte ein, daß er von Jugend auf infolge von Geisteskrankheit geschäftsunfähig sei. Der Kläger stützte darauf seinen Anspruch in zweiter Linie auf ungerechtfertigte Bereicherung und trug vor, er habe das Darlehen in vierprozentigen Aktien der Aktiengesellschaft J. in Dresden dem Beklagten persönlich gegeben. Dieser habe die Aktien dem anwesenden Kanzleivorstand L. als seinem Vertrauensmann ausgehändigt und ihn beauftragt, sie zu verkaufen und aus dem Erlös gewisse Schulden des Beklagten zu tilgen. L. habe den Auftrag ausgeführt und im ganzen etwa 20 000 M. zur Bezahlung von Schulden verwendet. Den Rest habe der Beklagte in einzelnen Posten von 1000 M. bis 2000 M. in bar zu seinem Lebensunterhalt und für Aufwendungen in seinem Haushalte von L. entnommen. Der Beklagte hatte demgegenüber geltend gemacht, wenn L. Schulden für ihn bezahlt habe, so habe es sich um Forderungen gehandelt, die wegen seiner Geschäftsunfähigkeit nichtig gewesen seien, mithin sei er nicht bereichert. Soweit er Barbeträge von L. erhalten habe, sei er nicht auf Kosten des Klägers bereichert.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 23 049 M. verurteilt. Auf die Revision des Beklagten ist das Urteil aufgehoben worden.

Gründe:

„Das Berufungsgericht stellt rechtlich einwandfrei fest, daß bei dem Beklagten von Jugend auf ein Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit bestehe, durch den seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen werde. Die rechtsgeschäftlichen Verfügungen des Beklagten seien daher nach § 104 Nr. 2, § 105 BGB. nichtig. Die Klage könne deshalb lediglich, soweit sie auf § 812 gestützt sei, Erfolg haben. Erwiesen sei, daß der Kläger die Aktien dem Beklagten selbst übergeben und daß dieser sie durchgezählt und alsdann dem L. ausgehändigt habe. Die Geschäftsunfähigkeit des Beklagten habe kein Hindernis für die Erwerbung des Besitzes als eines tatsächlichen Verhältnisses nach § 854 gebildet. Da der Beklagte die Wertpapiere ohne rechtlichen Grund erlangt habe, so sei ein Anspruch auf Herausgabe an den Kläger nach § 812 begründet. Dadurch, daß L. die Papiere erhalten habe, sei die Bereicherung nicht nach § 818 Abs. 3 fortgefallen. Denn L. habe die Papiere für den Beklagten in Verwahrung nehmen und in dessen Interesse verwerten sollen, und L. selbst habe mindestens durch die Uebernahme stillschweigend zu erkennen gegeben, daß er so verfahren wolle. Er sei unmittelbarer Besitzer geworden, mittelbarer Besitzer sei der Beklagte geblieben (§ 868). Der Vertrag, den der Beklagte mit L. insoweit abgeschlossen habe, sei allerdings infolge seiner Geschäftsunfähigkeit nach § 105 nichtig. Allein der mittelbare Besitz des Beklagten hänge nicht davon ab, daß dieser Vertrag rechtsgültig gewesen sei. Schon die Geschäftsführung ohne Auftrag könne ausreichen, um ein Verhältnis der in § 868 vorausgesetzten Art zu begründen. Daß etwa späterhin die Bereicherung weggefallen sei, habe der Beklagte darlegen und beweisen müssen. Daran fehle es jedoch. Der Beklagte habe, da die Wertpapiere veräußert worden seien, nach § 818 Abs. 2 den Wert zu ersetzen. Der Kurswert der Aktien sei auf 92 pCt. zu veranschlagen. Daraus folge die Verpflichtung des Beklagten, dem Kläger 23 000 M. zu zahlen.

Diese Begründung beruht in verschiedenen Punkten auf Rechtsirrtum.

1. Es ist zwar richtig, daß nach der herrschenden Meinung das im § 868 BGB. vorausgesetzte Verhältnis kein rechtsgültiges zu sein braucht (dahingestellt gelassen im Urteil des Reichsgerichts vom 3. Juli 1915, Jur. Wochenschr. S. 1015 Nr. 20). Das Berufungsgericht irrt aber, wenn es meint, dies müsse auch in dem hier vorliegenden Falle gelten, wo die Unwirksamkeit auf Geschäftsunfähigkeit eines Beteiligten beruht.

In den Motiven zu dem dem § 930 BGB. entsprechenden § 805 des Entwurfs (Bd. 3 S. 98, 99) ist gesagt, das Behalten der Sache seitens des Tradenten stehe in einem gewissen Widerspruche zu der Erklärung der Besitzeinräumung und dieser Widerspruch müsse durch die Klarlegung des von den Beteiligten angenommenen rechtlichen Grundes des Behaltens beseitigt sein, wenn der Räumungserklärung Wirkung beigelegt werden solle. Zur Aufklärung der wirklichen Willenslage sei aber nur der vorgestellte Bestand eines das Behalten rechtfertigenden Rechtsverhältnisses erforderlich. Nicht etwa sei die Besitzfrage von der Rechtsfrage abhängig. Entsprechend heißt es in den Protokollen der II. Kommission: Daß man gesetzlich den Eigentumsübergang von der (mindestens vermeintlichen) Existenz eines solchen Rechtsverhältnisses abhängig mache, diene dazu, die Ernstlichkeit des Willens der Parteien klarzustellen, daß sie die Uebergabe durch eine Erklärung des Veräußerers ersetzt wissen wollen (Prot. Bd. 3 S. 198 und ferner Bd. 4 S. 608 und dazu Planck 4. Aufl., 2 b zu § 868 S. 83). Für die Frage der Entstehung des mittelbaren Besitzes spielt hiernach der rechtsgeschäftliche Wille der Beteiligten eine entscheidende Rolle. Um für die Feststellung dieses Willens eine zuverlässige Grundlage zu haben, hat man das sog. abstrakte Besitzkonstitut abgelehnt und das Besitzkonstitut nur zugelassen, falls ein Rechtsverhältnis der im § 868 BGB. bezeichneten Art vereinbart wird. (Die Fälle, in denen das im § 868 bezeichnete Verhältnis auf Gesetz beruht, bleiben hier zunächst außer Betracht. Darüber unten zu 2.) Wesentlich ist also das Vorliegen einer solchen Vereinbarung; auf die Gültigkeit soll es nicht ankommen. Aber aus dem Gesagten ergibt sich ohne weiteres, daß sich das nicht auf den Fall beziehen kann, wenn die Vereinbarung wegen Willensmängel, insbesondere wegen Willensunfähigkeit, der Wirksamkeit entbehrt. Mit Recht hat deshalb das Reichsgericht in dem Urteile vom 24. Februar 1915 (RGZ. Bd. 86 S. 262, 265 a. E.) in einem Falle, in dem das Besitzkonstitut mit einem Vertreter vereinbart sein sollte, dem es an der Vertretungsmacht fehlte, die Gültigkeit des Konstituts verneint. Es ist dort gesagt, es handle sich nicht bloß um die causa (den Auftrag oder das Dienstverhältnis), sondern es würde beim Mangel einer Vollmacht das Besitzkonstitut selbst, der dingliche Vertrag mit dem Gegenkontrahenten, in Wegfall kommen. Aehnlich liegt die Sache in unserem Falle. Allerdings soll der mittelbare Besitz hier nicht durch Besitzkonstitut, sondern dadurch begründet sein, daß der Beklagte die Papiere dem L. übergab, sich aber den mittelbaren Besitz vorbehielt. Des unmittelbaren Besitzes konnte sich der Beklagte, da es sich insofern um einen tatsächlichen Vorgang handelte, entschlagen. Aber er war nicht imstande, sich den mittelbaren Besitz vorzubehalten, weil er einen entsprechenden rechtsgeschäftlichen Willen weder fassen noch erklären konnte (vgl. Warneyer 1917 Nr. 116). Mit dem zwischen ihm und dem L. geschlossenen Vertrage — mag es nun inhaltlich ein Verwahrungs-, Dienst- oder Werkvertrag oder Auftrag gewesen sein — war also auch die darin zum Ausdruck gebrachte Willenserklärung, den mittelbaren Besitz behalten zu wollen, unwirksam.

2. Das Berufungsgericht meint nun aber weiter, schon die Geschäftsführung ohne Auftrag könne ausreichen, um ein Verhältnis der im § 868 vorausgesetzten Art zu begründen. Das ist an sich richtig. Aber das Berufungsgericht prüft nicht, ob es im vorliegenden Falle zutrifft. Selbstverständlich genügt auftraglose Geschäftsführung im Sinne des § 868 bei erfolgter Genehmigung durch den Geschäftsherrn (vgl. RGZ. Bd. 63 S. 16, 18). Da der Beklagte geschäftsunfähig war, kommt eine solche hier nicht in Frage.

Digitized by Google

Aber auch abgesehen davon kann die Geschäftsführung ohne Auftrag ein Verhältnis im Sinne des § 868 sein. Dieser Paragraph bezieht sich nicht nur auf vertragliche, sondern auch auf gesetzlich geregelte Rechtsverhältnisse (RGZ. Bd. 59 S. 201, Bd. 94 S. 341). Nun ergibt sich aber aus §§ 681, 667, daß die Geschäftsführung ohne Auftrag ein Verhältnis ist, vermöge dessen der Geschäftsführer dem Geschäftsherrn gegenüber auf Zeit zum Besitze verpflichtet, wohl auch berechtigt ist. Unter welchen Voraussetzungen die Geschäftsführung ohne Auftrag geeignet ist, mittelbaren Besitz in der Person des Geschäftsherrn zu begründen, ist streitig (vgl. Planck 2 b β S. 85/6). Für den vorliegenden Fall ist Entstehung des mittelbaren Besitzes beim Beklagten anzunehmen. Geschäftsführung ohne Auftrag im Sinne des § 677 liegt vor; denn L. hat die ihm von dem Beklagten aufgetragenen Rechtsgeschäfte ausgeführt, obwohl der Auftrag — was er nicht wußte — der Wirksamkeit entbehrte. Vom Augenblicke der Empfangnahme der Aktien an handelte er also als Geschäftsführer und machte damit den Beklagten zum mittelbaren Besitzer der Papiere. Denn in diesem Zeitpunkt erwuchs dem L. kraft Gesetzes die Pflicht zur Herausgabe der Papiere an den Beklagten. Da also in diesem Falle die Entstehung des mittelbaren Besitzes auf Gesetz beruht, war auf seiten des Beklagten ein Besitzwille nicht erforderlich.

Dieser auf die Empfangnahme der Papiere durch L. als Geschäftsführer begründete mittelbare Besitz des Beklagten erlosch aber dadurch, daß L. den unmittelbaren Besitz der Papiere aufgab, also durch die Veräußerung. Bis dahin stand allerdings dem Kläger die sog. condictiv possessionis oder, wenn der Kläger Eigentümer der Aktien war, der Eigentumsanspruch aus § 985 gegen den Beklagten zu. Diese Ansprüche hatten aber lediglich den mittelbaren Besitz an den Aktien zum Gegenstande. Der Kläger hätte deshalb vom Beklagten nach § 870 die Abtretung des diesem gegen L. zustehenden Herausgabeanspruchs (§ 667) verlangen können. Einen Anspruch auf Zahlung des Wertes, wozu der Beklagte jetzt verurteilt ist, hatte der Kläger auch damals nicht.

Wenn man nun auch zugunsten des Klägers unterstellen will, daß L. als Geschäftsführer ohne Auftrag den Beklagten beim Verkauf der Papiere zum mittelbaren Besitzer des ihm vom Käufer ausgehändigten Geldes machte, wenn man ferner auch annehmen wollte, daß der Beklagte diesen mittelbaren Besitz am Gelde auf Kosten des Klägers erlangt habe, so ist doch auch dieser Besitz in dem Augenblick erloschen, als L. das Geld verausgabte und damit sein unmittelbarer Besitz aufhörte. Soweit L. das Geld, wie der Kläger behauptet, zur Schuldentilgung für den Beklagten verwandte, geschah dies bei der Aushändigung des Geldes an die Gläubiger. Die Abs. 1 und 2 des § 818 können hier keine Anwendung finden, weil der beim Verkauf erzielte Erlös nicht Surrogat des mittelbaren Besitzes, sondern des Rechtes an den Wertpapieren war, das dem Beklagten nicht zustand (vgl. das angeführte Urteil des Reichsgerichts Warneyer 1917 Nr. 116).

Soweit L. den Erlös dem Beklagten selbst ausgehändigt hat, ging damit die tatsächliche Inhabung auf diesen über, die aber wiederum durch den vom Kläger selbst behaupteten Verbrauch des Geldes ihr Ende gefunden hat.

Hiernach ist es rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht sagt, der Beklagte habe weder dargelegt noch bewiesen, daß etwa späterhin die Bereicherung weggefallen sei. Es übersieht dabei, daß nach seinen vorangegangenen Ausführungen die Bereicherung lediglich in dem mittelbaren Besitz an den Papieren bestand, und daß dieser ebenso wie der etwa an dessen Stelle getretene mittelbare oder unmittelbare Besitz des Beklagten an dem Erlös der Wertpapiere nach dem eigenen Vortrage des Klägers vor Klagzustellung erloschen war (vgl. RGZ. Bd. 83 S. 159).

Aus diesen Gründen unterliegt das Urteil der Aufhebung. Das Berufungsgericht wird den Sachverhalt festzustellen und zu prüfen haben, ob sich ein Bereicherungsanspruch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten rechtfertigen läßt. Dabei kann in Frage kommen, ob nicht der § 816 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 822 anwendbar ist, wenn der Kläger sein etwaiges Eigentum an den Papieren durch den von L. bewirkten Verkauf gemäß § 932 verloren und L. „das Erlangte" unentgeltlich dem Beklagten zugewendet hat."

2. Zu §§ 4, 546 ZPO.

Wie gestaltet sich, wenn Geldsummen in ausländischer Währung eingeklagt sind, die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes und des Beschwerdegegenstandes im Sinne des § 546 ZPO., falls sich im Laufe des Rechtsstreits der Stand der fremden Valuta erhöht?

RG. VI. Zivilsenat. Beschl. v. 24. Januar 1920, VI 450/19. (Entsch. d. RG. in Zivils. N. F. 48 Bd. Heft 3.)

Die Revision wurde als unzulässig verworfen.

Aus den Gründen:

„Die von den Vorinstanzen abgewiesene Klage ist auf Zahlung von 370,16 niederländischen Gulden nebst Zinsen gerichtet. Nach dem durch Vermittelung der Reichsbank festgestellten Kursstande der niederländischen Währung entsprach die Klagsumme am Tage der Klagzustellung (12. November 1918) einem Betrage von rund 1036 M. und am Tage des Einganges der Revisionsschrift der Klägerin (30. November 1919) einem solchen von rund 6070 M. Es fragt sich, welcher Zeitpunkt für die Feststellung entscheidet, ob die Revisionssumme vorhanden ist.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes, der nach § 546 ZPO. die Zulässigkeit der Revision bedingt, kann vom Werte des Streitgegenstandes zwar unter Umständen verschieden sein, ihn aber in keinem Falle übersteigen. Dies hat das Reichsgericht schon wiederholt grundsätzlich ausgesprochen, vgl. die Urteile des V. Zivilsenats vom 12. Januar 1901 (abgedruckt RGZ. Bd. 47 S. 420 flg., bes. S. 422), des VII. Zivilsenats vom 13. Juli 1906 VII 470/05 und des IV. Zivilsenats vom 13. Januar 1908 IV 264/07. Nur für die Fälle, die von der zugunsten der Kostenschuldner in Rentenprozessen erlassenen Vorschrift im § 9a GKG. getroffen werden, ist eine Ausnahme anzuerkennen (vgl. auch § 15 GKG.); sie kommt aber hier nicht in Betracht. Demnach würde vorliegend der Berechnung der Revisionssumme nur dann der Tag der Einreichung der Revisionsschrift zugrunde gelegt werden dürfen, wenn auch als Streitwert dieses Rechtszuges der nach dem Kursstande jenes Tages ermittelte Betrag in deutscher Währung zu gelten hätte. Diese Annadme ist jedoch abzulehnen.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 ZPO., nach der für die Wertberechnung der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend sein soll, und auf die der § 546 Abs. 2 ZPO. verweist, ist zwar nicht in dem Sinne wörtlich zu nehmen, daß damit jede Berücksichtigung eintretender Veränderungen abgeschnitten wäre. Schon in der älteren Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 7 S. 385, Bd. 15 S. 75 und besonders S. 407 flg., Bd. 23 S. 363 flg., Bd. 39 S. 397; Jur. Wochenschrift 1898 S. 353 Nr. 17 und S. 657 Nr. 2) wurde angenommen, die Vorschrift sei in gewissen Fällen sinngemäß dahin auszulegen, daß als bestimmender Zeitpunkt die Einlegung der Revision (oder der Berufung) an die Stelle der Klageerhebung zu treten habe. Soweit Forderungen in Betracht kamen, trat das Bedürfnis nach Rücksichtnahme auf Veränderungen namentlich hervor, wenn Lagergelder, Futterkosten oder ähnliche mit dem Zeitablaufe während des Rechtsstreits wachsende Ansprüche eingeklagt waren. Für die Abgrenzung der hierher gehörigen Fälle wurde darauf abgestellt, daß die Forderung den Grund des Wachsens in sich selbst tragen müsse (so Jur. Wochenschr. 1898 S. 353 Nr. 17). Allgemein wurde ausgesprochen, § 4 ZPO. beziehe sich nur auf den Fall, daß der Wert des unverändert gebliebenen Streitgegenstandes nach Zustellung der Klage sinke oder steige, dagegen nicht auf den Fall, daß der Streitgegenstand selbst Veränderungen erleide (Jur. Wochenschr. 1898 S. 657 Nr. 2; RGZ. Bd. 67 S. 82). Das Urteil I 396/04 vom 28. Dezember 1904 (Jur. Wochenschr. 1905 S. 116 Nr. 19) steht nicht entgegen, denn damals bestand nach Lage des Falles keine Veranlassung, § 4 ZPO. heranzuziehen.

Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Einflüsse, die der Weltkrieg und die ihm folgenden Ereignisse auf die Bewertung der Güter ausgeübt haben und dauernd weiter ausüben, läßt sich an die frühere Auffassung anknüpfen. Auch in diesen Fällen, die regelmäßig so gestaltet sind, daß der zur Zeit der Klagzustellung vorhandene Wert der geforderten Leistung bis zur Einlegung der Revision infolge jener Einflüsse eine erhebliche Steigerung erfahren hat, kann eine Abweichung von der Regel des § 4 ZPO. nur dann als gerechtfertigt gelten, wenn die Veränderung den Streitgegenstand selbst, nicht nur seinen Wert berührt. Es kommt also darauf an, ob die ursprünglich geforderte Leistung in ihrer Menge oder ihrem Umfange zugenommen hat (der Fall einer Abnahme kann nach Lage der Verhältnisse hier beiseite gelassen werden), oder ob die Leistung an sich dieselbe geblieben ist; aber nunmehr höher bewertet wird. Im letzteren Falle bleibt allein der Zeitpunkt der Klagerhebung für die Bemessung des Streitwerts in allen Instanzen entscheidend. So haben auch hereits der III. und der V. Zivilsenat bei Klagen, die auf Herausgabe von Sachen gerichtet waren, die Berücksichtigung der Wertsteigerung

Digitized by Google

zwischen Klagerhebung und Revisionseinlegung abgelehnt (Beschluß III 186/18 vom 3. Mai 1918, Warneyer 1918 S. 224 Nr. 149, und Urteil V 44/19 vom 25. Juni 1919, Warneyer 1920 S. 31 Nr. 24). Nicht anders kann die Beurteilung sein, wenn bei eingeklagten Geldsummen Valutaunterschiede einwirken. Im vorliegenden Falle geht der Klagantrag nach wie vor auf Zahlung von 370,16 Gulden mit Zinsen; die klagende Firma würde, in welchem Rechtszuge auch immer ihrem Anspruche stattgegeben würde, nur diese Summe beitreiben dürfen; von einer Veränderung des Streitgegenstandes selbst kann also keine Rede sein. Vielmehr handelt es sich lediglich um ein Steigen der inländischen Bewertung dieses Betrags im Falle der Umrechnung. Die deutsche Währung kann hier nicht maßgebend sein, und deshalb ist es auch ohne Belang, daß die Klägerin ihrem Antrage den Zusatz beigefügt hat: „oder einen dem Tageskurse am Tage der Zahlung entsprechenden Betrag in Reichsmark".

Der Wert des Streitgegenstandes im gegenwärtigen Rechtsgange ist mithin entsprechend dem Zeitpunkte der Klagzustellung auf 900 bis 1200 M. festzusetzen. Hiernach ist, der Darlegung im Eingange zufolge, die Revisionssumme nicht vorhanden und das Rechtsmittel gemäß § 554 a ZPO. als unzulässig zu verwerfen."...

II. Wechselrecht.

Zu Art. 91a Satz 1 WO.

Urteil des RG. V. Zivilsenat v. 4. Februar 1920, V 400/19. (Entsch. d. RG. in Zivilsachen N. F. 48 Bd. Heft 3.)

Der Kläger ist Inhaber eines vom Beklagten zu 2 auf den Beklagten zu 1 gezogenen und von diesem angenommenen Wechsels vom 21. Dezember 1918, zahlbar am 1. Februar 1919 über 10 000 M. Die Anschrift lautet: „Herrn Apotheker H. C. in Berlin-Wilmersdorf, W....". Darunter befindet sich der Vermerk: „Zahlbar bei Herrn G. W., L....straße". Der durch Blankoindossament legitimierte Kläger ließ den Wechsel am 3. Februar 1919 gegen sich in seiner Wohnung, Charlottenburg, L. . . . straße, mangels Zahlung protestieren und erhob dann gegen beide Beklagte im Wechselprozeß Klage auf Zahlung, worauf gegen den Beklagten zu 1 Verurteilung nach dem Antrag erging. Der Beklagte zu 2, gegen den der Kläger vom Wechselprozeß Abstand nahm, stützte seinen Antrag auf Abweisung der Klage auf die vom Kläger zugestandene Tatsache, daß dieser den Vermerk: „Zahlbar bei" usw. nach Ausstellung und Indossierung des Wechsels auf diesen gesetzt hat, und machte geltend, daß der Wechsel mangels ordnungsmäßigen Protestes gegen ihn präjudiziert sei. Der Kläger erwiderte hierauf, er habe den Vermerk nach eingeholter Zustimmung beider Beklagten auf den Wechsel gesetzt.

Das Landgericht, das dies nach erfolgter Beweisaufnahme als erwiesen annahm, verurteilte den Beklagten zu 2 nach dem Klagantrag. Auf dessen Berufung wies das Kammergericht die Klage ab. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache aus folgenden

Gründen:

„Während das Landgericht, davon ausgehend, daß der Beklagte zu 2 der ihm vom Kläger gemachten Mitteilung des Zahlungsvermerks nicht widersprochen habe, seine Entscheidung darauf stützt, daß dieser Beklagte den Zahlungsvermerk und die Protesterhebung gegen sich gelten lassen müsse, erklärt das Berufungsgericht, daß diese Frage und die der Richtigkeit der vom Landgerichte vorgenommenen Beweiswürdigung offen bleiben könne. Der Umstand, daß der Zahlungsvermerk keine Ortsgngabe enthält, bestimmte diese Entscheidung. Denn infolge dieses Mangels sei wechselmäßig Zahlung zu leisten an dem beim Namen des Bezogenen angegebenen Orte, d. h. in Wilmersdorf, wo daher auch, gegebenenfalls in den Wind, Protest hätte aufgenommen werden müssen. Denn selbst wenn es, wie der Kläger behaupte, in ganz Groß-Berlin nur in Charlottenburg eine L. . . . straße geben sollte, würde mangels allgemeiner — auch gar nicht behaupteter — Kenntnis davon der Wechsel nicht zum Domizilwechsel geworden sein. Wenn auch in Berlin-Wilmersdorf und Charlottenburg gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Januar 1909 (GRBl. S. 249) benachbarte Orte im Sinne des Art. 91 a WO. seien, so sei doch Art. 91 a nicht anwendbar, da in dem Wechsel nicht an Stelle des Ortes der Wohnung in der der Protest aufgenommen wurde, also an Stelle von Charlottenburg, ein anderer benachbarter Ort angegeben sei. Die in Art. 4 Nr. 8 WO. gegebene Bestimmung gelte nicht für die Anwendung des Art. 91 a WO.

Diese gar zu sehr an dem Wortlaute des Gesetzes haftende Auffassung wird von der Revision mit Recht angefochten.

Der Vermerk, wonach der Wechsel bei dem Kläger zahlbar gemacht ist, ist nachträglich von dem Kläger auf den Wechsel gesetzt worden. Für die Beurteilung der Rechtslage ist vorerst zu unterstellen, daß die vom Kläger aufgestellte, vom Beklagten bestrittene, vom Berufungsgericht offengelassene Behauptung, der als Aussteller in Anspruch genommene Beklagte zu 2 sei damit einverstanden gewesen, sich bewahrheitet. Dann aber würde die Rechtslage folgende sein: Es würde sich um einen Wechsel handeln, aus dessen Inhalt sich ergibt, daß an einer anderen Stelle als bei dem Bezogenen Zahlung geleistet werden soll. Es könnten dann zwei Möglichkeiten vorliegen. Der Wechsel könnte ein Domizilwechsel oder ein Zahlstellenwechsel sein, eine dritte Möglichkeit gibt es nicht. Ein Domizilwechsel ist vorhanden, wenn in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben ist (Art. 24 WO.); diese Verschiedenheit muß aber aus dem Wechsel selbst ersichtlich sein (RGZ. Bd. 15 S. 113). Dies liegt hier nicht vor, da in dem Vermerke „Zahlbar bei Herrn G. W., L. . . . straße" eine Ortsangabe fehlt. Danach kann der Wechsel nur ein Zahlstellenwechsel sein, für den das Erfordernis, daß die Wohnung des Bezogenen und die Stelle, an der gezahlt werden soll, in derselben Ortschaft liegen, nicht unmittelbar aus der Urkunde ersichtlich sein muß (ROHG. Bd. 2 S. 230). Somit steht der Umstand, daß bei dem Vermerke „Zahlbar bei" usw. die Angabe einer Ortschaft fehlt, der Annahme, dgß der Wechsel ein Zahlstellenwechsel ist, nicht entgegen. Dann aber ist der Vermerk so anzusehen, als ob er lautete: „Zahlbar bei Herrn G. W., Berlin-Wilmersdorf" (Wohnort des Bezogenen) „L. . . . straße". Geht man davon aus, so liegt einer der Fälle vor, die für die Einfügung des Art. 91 a in die Wechselordnung Veranlassung geboten haben, und der Artikel ist ohne weiteres oder doch mindestens sinngemäß anwendbar. Denn der Protest, der in der Wohnung des Klägers, L. . . . straße, in Charlottenburg, aufgenommen worden ist, ist danach gültig, da an Stelle des Ortes, in welchem die Wohnung liegt (Charlottenburg), ein nach der erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Januar 1909 benachbarter Ort (Wilmersdorf), wenn auch nicht im Wechsel angegeben ist, so doch als dort angegeben zu gelten hat. Dieser Auslegung steht auch nicht etwa die Strenge und Förmlichkeit des Wechselrechts entgegen, da auch bei der Auslegung von Wechseln, wie der I. Zivilsenat in seinem Urteile vom 10. Mai 1905 (RGZ. Bd. 60 S. 428) des näheren dargelegt hat, nicht die Buchstabeninterpretation anzuwenden ist.

Auf Art. 91 a Satz 2 WO. kann sich die Revision allerdings nicht mit Erfolg berufen. Denn unter dem dort erwähnten „beiderseitigen Einverständnis" ist, wie der III. Zivilsenat in seinem Urteile vom 12. Juli 1907 (RGZ. Bd. 66 S. 302) ausgeführt hat, nur ein solches gemeint, das bei der Protesthandlung selbst, und zwar durch Einlassung des Protestaten, vorhanden war (s. auch Staub, WO. Art. 91 a Anm. 9; Rehbein, WO. Art. 91—93 Nr. 5; Rosenthal, O. Art. 91, 91 a Nr. 22).

Infolge Verletzung des Art. 91 a Satz 1 WO. war das Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das zu der von ihm offengelassenen Frage, ob der Zahlstellenvermerk mit, sei es ausdrücklicher, sei es aus den Umständen zu entnehmender Zustimmung des Beklagten zu 2, vom Kläger auf den Wechsel gesetzt worden ist, Stellung zu nehmen haben wird."

Bücherbesprechungen.

Das Reichsausgleichsgesetz. Kommentar mit Einleitung und Anhang, enthaltend die einschlägigen Bestimmungen des Friedensvertrages und anderer deutscher Gesetze und Verordnungen nebst den hierzu erlassenen Steuervorschriften. Von Dr. Julius Lehmann, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Der Verfasser bezeichnet es im Vorwort als seine Aufgabe, dem Praktiker, insbesondere auch dem Rechtsanwalt, über die in der ersten Zeit entstehenden Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. Der Kommentar bietet jedoch erheblich mehr, als diese Umgrenzung seiner Aufgabe erkennen läßt. Die sehr umfangreiche und verwickelte Materie wird von L. einer zusammenfassenden kritischen Beurteilung unterzogen; die eingehenden Erläuterungen sind mit großer Sachkunde abgefaßt

Digitized by Google

und halten sich ebenso fern von uferlosen und unfruchtbaren theoretischen Auseinandersetzungen, wie von oberflächlicher Kasuistik.

Bei der Erörterung bankrechtlicher und bankgeschäftlichen Fragen, denen besondere Beachtung gewidmet ist, kommt dem Verfasser, der an den dem Gesetz vorausgehenden Beratungen teilgenommen hat, seine Vertrautheit mit der Materie zu statten. Der Bankfachmann wird auf die ihr angehenden Fragen überall eine klare praktisch verwertbare Antwort finden und darüber hinaus vielfach Anregung zu vertiefter Betrachtung.

Auf Seite 81 scheint mir ein Widerspruch darin zu liegen, daß der Anspruch auf den Gegenwert eingelöster Markkupons dem Clearing ohne weiteres unterworfen werden soll, während L. andererseits darzutun sucht, daß der Bankiervertrag, auf Grund dessen die Kupons der bei den Bankiers im Depot liegenden Effekten feindlicher Kunden von dem Bankier eingezogen werden, gemäß Art. 299 des Friedensvertrages als durch den Krieg aufgehoben zu betrachten ist. Ueber die Berechtigung der letzteren Auffassung wird man streiten können; mit der derzeitigen Praxis des Reichsausgleichsamtes steht sie in Widerspruch.

Mit Recht bemerkt L., daß die Bestimmung des Art. 297b Abs. 2 des Friedensvertrages, nach der Deutsche über ihre der Liquidation unterliegenden Güter, Rechte und Interessen weder verfügen noch sie belasten dürfen, nur eine relative Unwirksamkeit gegenüber den zur Liquidation berechtigten Ententestaaten begründen kann, daß also die getroffenen Verfügungen und Belastungen dem inländischen Vertragsgegner gegenüber hiervon unberührt bleiben. Der Erwerber tritt danach bei Geltendmachung der Entschädigungsansprüche gegen das Reich ohne weiteres an Stelle des bisherigen Gläubigers. Dagegen verneint L. die Abtretbarkeit der gemäß § 41 des Reichsausgleichsgesetzes den deutschen Eigentümern gegen das Reich zustehenden Ansprüche auf Gewährung von Vorschüssen. M. E. mit Unrecht. Diese Ansicht kann wohl nicht aufrecht erhalten werden, nachdem die in der ersten Veröffentlichung des Gesetzes und auch im L Text enthaltenen Worte „im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses" als Druckfehler gestrichen worden sind. (Deutscher Reichsanzeiger vom 28. Juli 1920.)

Besondere Interesse verdient der ausführliche Exkurs zu § 83 über die Abrechnung zwischen dem Kunden und dem Bankier. L. behandelt hier die viel erörterte Frage der Zwangsverkäufe, die seitens englischer Banken und Bankiers während des Krieges zumeist wohl unter Verletzung privatrechtlicher Normen zum Nachteil der deutschen Eigentümer vorgenommen worden sind. Bekanntlich hat das Reich in Art. 803 des Friedensvertrages § 5 der Anlage die Verpflichtung übernommen, diese Exekutionen auch dann gelten zu lassen, wenn der Eigentümer von dem bevorstehenden Pfandverkauf nicht hat benachrichtigt werden können. L. vertritt hier mit Entschiedenheit und eingehender Begründung den Standpunkt, daß diese Zwangsverkäufe materiell und formell Kriegsmaßnahmen sind, für die das Reich, ebenso wie für sonstige Liquidationen gemäß § 8 des Entschädigungsgesetzes vom 31. August 1919 seinen Angehörigen entschädigungspflichtig ist.

In der Anordnung des Stoffes folgt der Kommentar dem unübertroffenen Staub'schen Vorbild. Beigefügt sind ihm außer einem Auszug aus dem Friedensvertrag auch die sonstigen in Betracht kommenden Gesetze und amtlichen Erlasse, wodurch die Brauchbarkeit wesentlich erhöht wird.

Alles in Allem kann der Kommentar als eine sehr glückliche und brauchbare Bearbeitung der Materie bezeichnet werden, die für künftige Arbeiten auf diesem Gebiete von grundlegender Bedeutung sein dürfte.

H. Erlanger-Berlin.

Heilfron, Reichsausgleichsgesetz vom 24. April 1920 mit Nebengesetzen. Textausgabe mit Stichwortverzeichnis. Verlag J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig, 1920.

Bei dem starken Interesse, welches das Reichsausgleichsverfahren besonders für Banken und Bankiers hat, ist diese von Prof. Dr. Heilfron veranlaßte Zusammenstellung sehr zu begrüßen. Sie bietet, außer den hier in Frage kommenden wirtschaftlichen und politischen Bestimmungen des Friedensvertrages selbst, die gesamte darauf sich aufbauende Gesetzgebung: Das Reichsausgleichsgesetz vom 24. 4. 1920 nebst Ausführungsbestimmungen, das Auskunftspflichtgesetz vom 8. 5. 1920 und in einem Anhang das Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages, sowie das Ausführungsgesetz des Friedensvertrages vom 31. 8. 1919, die Bekanntmachung aus Anlaß der Durchführung des § 10, Abs. 2 der Anlage zu Art. 298 F. V. vom 4. Juni 1920, die Richtlinien für die Festsetzung von Entschädigungen aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen der Artikel 297, 298 nebst Anlage, 45 bis 59, 74, 121, 144 Abs 8, 146, 158 Abs. 8 und 155 Abs. 2 F. V. (Liquidationsrichtlinie) vom 26. 5. 1920, das Ausgleichsbesteuerungsgesetz und endlich die infolge des Friedensvertrages ergangenen Vorschriften über die Anmeldung und Beschlagnahme von Wertpapieren. Für die vom Centralverbande zur praktischen Erläuterung des Reichsausgleichsverfahrens herausgegebenen Rundschreiben und Merkblätter bildet die vorliegende Sammlung eine wertvolle Ergänzung.

Schönberg.

Grundriß der gesamten neuen Steuergesetzgebung. Von Rechtsanwalt Dr. Haußmann. Teil 2.

Vor kurzem ist Teil 2 des Grundrisses der gesamten neuen Steuergesetzgebung von Rechtsanwalt Dr. Fritz Haußmann im Industrieverlag Spaeth & Linde in Berlin erschienen. Er enthält einen Grundriß des Reichsnotopfers, des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes und des Umsatzsteuergesetzes. Als Anhang ist die Allgemeine Verfügung des Finanzministers vom 15. 8. 1920 über die Wertermittelung nach dem Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs abgedruckt.

Die Uebersichtlichkeit der Darstellung wird durch kurze Randbemerkungen zu der Textdarstellung wesentlich gehoben. Diese Stichworte werden dem Laien das Eindringen in die recht spröde Materie ganz wesentlich erleichtern. Auch die zahlreich in den Text eingeflochtenen, durchweg gut gewählten Beispiele werden zur Förderung der allgemeinen Kenntnis dieser wichtigen Steuergesetze beitragen. Die Sprache zeichnet sich durch einfachen Satzbau aus und ist auf Laienkenntnis berechnet. Dies ist bei dem geradezu unglaublich schlechten Deutsch fast aller neuen Steuergesetze ein gutes Werk und es ist zu wünschen, daß die „gesetzgebenden Faktoren" sich durch das Lesen solcher Hefte, wie des vorliegenden, endlich wieder Mühe geben, die Gesetze in verständlicher reiner deutscher Sprache abzufassen. Nicht dringlich genug kann dem Finanzministerium vorgehalten werden, mehr als es bisher geschehen ist, die eingerissene Verwilderung der deutschen Sprache in den vorgelegten Gesetzentwürfen zu vermeiden; die vielfach vorgeschützte Arbeitsüberlastung ist kein Entschuldigungsgrund, zumal die unklare Fassung der Gesetze erst die vielen verschiedenen Meinungen zeitigt.

Im einzelnen hätten die Darstellung des Notopfers und namentlich des Ausgleichbesteuerungsgesetzes etwas eingehender abgefaßt sein dürfen; es wäre dadurch aus dem „Grundriß" noch kein Leitfaden oder Lehrbuch geworden. So fehlt z. B. beim Reichsnotopfer völlig ein Hinweis auf die Steuerpflicht der Einwohner in den abgetretenen Gebieten. Beim Ausgleichsbesteuerungsgesetz fehlt eine Erörterung darüber, wie ein Kaufmann nach dem Reichsausgleichsgesetz abzurechnende Valutaforderungen und Valutaschulden in der Bilanz ausgleichen kann. Das Ausgleichsbesteuerungsgesetz selbst bestimmt allerdings schlechthin: Verbindlichkeiten sind mit dem Vorkriegswert zu schützen. Forderungen sollen „geschützt" werden. Hat jemand Forderungen und Verbindlichkeiten, die beide durch das clearing gehen, oder hat jemand nach § 44 RAG. durch das Ausgleichsamt abzurechnende Verbindlichkeiten, so wird bekanntlich bei Bezahlung der Schulden vom Ausgleichsamt der Valutagewinn herangezogen, man bezahlt also die Verbindlichkeiten nicht mit dem Vorkriegswert, sondern hat daneben einen erheblichen Teil des Valutagewinnes herzugeben. Soll es wirklich nicht gestattet sein, dieser späteren Verrechnung des Valutagewinnes schon jetzt dadurch Rechnung zu tragen, daß man die Verbindlichkeiten höher als zum Vorkriegskurswert einsetzt? Soll denn der deutsche Kaufmann vorläufig zu höherer Steuer veranlagt werden, als er später nach endgültiger Veranlagung zu zahlen hat? Das kann unmöglich der Sinn des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes sein; man muß mit § 4 RAO. zu der hier vertretenen Meinung kommen.

Erwünscht wäre es ferner gewesen, wenn der Verfasser sich kurz darüber ausgelassen hätte, ob durch Aenderung früherer Bilanzen eine hohe Kriegsabgabe von den ausgezahlten Liquidationserlösen vermieden werden kann. Hat z. B. eine in Saarbrücken befindliche Zweigniederlassung einer Berliner Firma die in Straßburg befindlichen Grundstücke und Warenvorräte infolge starker Abschreibungen mit 200 000 M. bewertet, obwohl sie zuletzt 700 000 M. wert waren, und erhält sie nun einen Liquidationserlös von 2 Millionen M., so ist es zweifelhaft, ob der für die Veranlagung zur Kriegsabgabe maßgebende Vermögenszuwachs schon von 200 000 M. an oder erst von 700 000 M. ab rechnet. Das Ausgleichbesteuerungsgesetz setzt eine genaue Kenntnis der sämtlichen Steuergesetze voraus; gerade deshalb ist es schwer, einen verständlichen Grundriß zu geben. Der Verf. zeigt an einigen glücklich gewählten Beispielen, wie der Valutagewinn besteuert wird.

Für Banken genügt dieser Grundriß nicht, wohl aber gibt er eine Anleitung für die erste Einführung.

Rechtsanwalt Dr. Koeppel.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XIX. Jahrgang. Berlin, 1. September 1920. Nummer 23.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Brüsseler Finanz-Konferenz und das sogenannte „Weltgeldproblem".
Von G. H. Kaemmerer, Hamburg.

Das Problem der Schaffung kleiner Aktien.
Von Barthold Arons, Berlin.

Das Abkommen über die Einlösung der Fälligkeiten tschechoslovakischer Wertpapiere im Eigentum deutscher Reichsangehöriger und die Ausreichung neuer Zins- und Dividendenscheinbogen zu solchen Wertpapieren.
Von Regierungsrat Dr. Schippel, Berlin.

Die Rechtslage der neuen deutschen Vermögen in den alliierten und assoziierten Ländern nach dem Versailler Friedensvertrage.
Von Rechtsanwalt Dr. Wallau, Justitiar der Deutschen Bank, Berlin.

Zur Einbeziehung von Bezugsrechten in die Kapitalertragsbesteuerung.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Die Brüsseler Finanz-Konferenz und das sogenannte „Weltgeldproblem".

Von G. H. Kaemmerer, Hamburg.

Auf Einladung des Völkerbundes hat Prof. Gustav Cassel, Stockholm, ein Memorandum über das Weltgeldproblem für die in Brüssel geplante internationale Finanz-Konferenz verfaßt und einstweilen in der Times eine Zusammenfassung seiner Gedanken veröffentlicht, welche neben treffenden Ausführungen auch solche enthält, die entschiedenen Widerspruch herausfordern.

Dazu gehört gleich eingangs der Ausspruch, daß alle Bemühungen für die Wiederherstellung der Weltwirtschaft mit der Herstellung stabiler Wechselkurse in den verschiedenen Ländern beginnen müssen.

Das ist, in dieser Form ausgedrückt, zum mindesten ganz irreführend.

Die Bemühungen, welche für die Wiederherstellung der Weltwirtschaft aufzuwenden sind, können niemals mit der Herstellung stabiler Wechselkurse beginnen, sondern stabile Wechselkurse können nur die Folgeerscheinung, die Frucht einer reorganisierten Weltwirtschaft sein.

Der Unterschied ist von entscheidender Wichtigkeit, denn die Cassel'sche Formulierung würde zu Währungseingriffen und Experimenten, zum „tampering with currency", wie es im Englischen treffend genannt wird, ermuntern, während der Hebel an ganz anderer Stelle einzusetzen ist, was diese Ausführungen näher darlegen sollen.

Prof. Cassel sagt allerdings an anderer Stelle auch:

> „Die Länder müssen alle ihre Kräfte dazu verwenden, um einer weiteren Entwertung ihrer Währung entgegenzuarbeiten und ihr einen stabilen Wert gegenüber den Waren zu geben. Sobald es ihnen gelungen ist, die Kaufkraft ihres entwerteten Geldes zu stabilisieren, werden sie finden, daß diese Währung nahezu einem konstanten Goldwert gleichkommt, und sie könnten dann ihre neue Währung in ein gewisses festes Verhältnis zum Golde bringen."

Auch dem muß widersprochen werden, weil eine Stabilisierung der Wechselkurse, bei Unterlassung von Währungseingriffen, niemals eintreten könnte, bevor die alte Goldparität sich wieder durchgesetzt hätte. Näheres hierzu ist enthalten in den Ausführungen des Verfassers in Nr. 24 des Bank-Archiv vom 15. September 1919 (Das Gespenst der Devalvation).

Die Durchsetzung der alten Goldparität geschieht automatisch in dem Moment, wo in dem betreffenden Lande das Staatsbudget ohne Zuhilfenahme der Notenpresse, und ferner die äußere Zahlungsbilanz ausgeglichen sind. Allerdings ist ohne Wiederaufnahme der Goldeinlösung auch an diesem Punkte kein Halt geboten, da ohne dieses z. B. eine darüber hinaus aktive Zahlungsbilanz den Wechselkurs über das alte Goldpari hinaustreiben würde.

Eine Stabilisierung kann also niemals eintreten, solange als alle wirtschaftlichen und finanziellen Vorgänge, Besserung oder Verschlechterung — erstere unausgesetzt erstrebt, letztere vielfach unvermeidlich —, sich sofort in die Wechselkurse übersetzen, solange als jede neue Nuance, in Tatsachen oder auch nur spekulativen Erwartungen, sich in den Kursen wiederspiegelt.

Prof. Cassels Rat, einen Währungseingriff zu unternehmen, sobald eine gewisse Stabilisierung erreicht ist, erweist sich also praktisch als unausführbar, denn er geht davon aus, daß die Stabilisierung möglich sei vor der Finanzregelung und vor dem Erreichen der alten Geldparität, sonst wäre ja auch eine Neuregelung überflüssig.

Eine Festlegung des Kurses unterhalb der alten Parität — also auf Grund einer Devalvation, würde übrigens nur denkbar sein unter gleichzeitiger Wiederaufnahme der reinen Goldwährung auf dieser Basis. Dies letztere ist aber wiederum unmöglich vor Ausgleichung der äußeren Zahlungsbilanz.

Ohne Goldeinlösung wäre die sogenannte Festlegung nur eine solche nach oben, d. h. gegen weiteres Erholen der Valuta, während gegen Verschlechterung kein Riegel vorgeschoben werden könnte. Eine solche einseitige Maßnahme ist dann keine währungstechnische Maßregel, sondern eine politische, wie in dem Falle der letzten argentinischen Konversion, welche einen Sieg der agrarischen Partei, der ein weiteres Steigen der Valuta nicht paßte, bedeutete, und zwar über die Importeure und die sogenannte wissenschaftliche Richtung, denen die Wiedererreichung der alten Goldparität, welche nach Lage der Dinge in sicherer, kürzester Aussicht stand, unerwünscht war.

Derartige Interessenkämpfe werden auch uns im Verlauf des Gesundungsprozesses nicht erspart bleiben, und es ist nur zu wünschen, daß alsdann klare Köpfe das Ruder unseres Staatsschiffes führen, die sich nicht von den Argumenten Interessierter einfangen lassen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß eine Reihe turmhoher Hindernisse beseitigt werden muß, bevor an eine Stabilisierung unserer Wechselkurse zu denken ist, daß sie aber danach als reife Frucht uns in den Schoß fällt. Unter diesen Hindernissen sind die wichtigsten die Staatsfinanzen nebst Notenpresse, die passive Zahlungsbilanz und die vielfache Fesselung des internationalen Handels.

Die Bemühungen um die Beseitigung dieser Uebel haben aber nicht das Ziel einer Stabilisierung der Wechselkurse, sondern weit wichtigere Ziele: sie sollen uns ermöglichen zu leben und zu arbeiten, politische Ruhe und Ordnung zu schaffen; stabile Wechselkurse sind nur ein Nebenprodukt.

Digitized by Google

Es ist deshalb, das muß immer wieder betont werden, unrichtig und gefährlich, zu sagen, daß die Bemühungen um die Wiederherstellung der Weltwirtschaft mit der Herstellung stabiler Wechselkurse beginnen müssen; nicht an Symptomen des wahren Uebels soll man herumkurieren, sondern das Uebel selbst bei der Wurzel fassen.

Das Uebel sind nicht die Kurse, sondern die Staatsfinanzen, die Inflation, die passive Zahlungsbilanz!

Seitdem der Krieg zur Lösung der papiernen Wertzeichen vom Golde führte, behielten sie nur den Zähler, während der Nenner „Gold" ausgelöscht wurde. Damit sind sie in gänzliche Abhängigkeit von Staatskredit und Zahlungsbilanz geraten. Diese beiden Faktoren entwickelten sich in den einzelnen Ländern völlig verschieden, daher das wilde Schwanken aller Kurse selbstverständliche Folge ist.

Mit vollem Recht legt man an diese Schwankungen den Maßstab der früheren Goldparitäten, einen anderen brauchbaren Maßstab gibt es nicht.

Ob man die alten Goldparitäten als „normal" bezeichnen will oder nicht, ist nebensächlich.

Jedenfalls basierten sie auf dem „Münzpari", und deshalb mußten sie bei freier Goldbewegung so sein wie sie waren. Es liegt daher nahe, sie als normal zu bezeichnen, um so mehr als, wie wir gesehen haben, bei Enthaltung von Eingriffen, und eine allmählich fortschreitende Gesundung der wirtschaftlichen Lage angenommen, die Tendenz zur automatischen Wiederherstellung besteht.

Vollkommen recht, wenn auch nur im Prinzip, hat Prof. Cassel, indem er sagt, daß auch auf dem heutigen Zufallsniveau der Wechselkurse, wenn es möglich wäre, dasselbe zu stabilisieren, die Währungsverhältnisse gesunden könnten.

Es ist aber nicht möglich, und es ist übrigens auch sein Hinweis, daß die Größe der „Einheit" (in England 25 mal höher als in Frankreich) kein Hindernis für den Handel bilde, nicht glücklich gewählt.

Bei festliegenden Paritäten und freigewählten, den Bedürfnissen entsprechenden Einheiten, bedeuten solche Unterschiede nur „Stückelungs-Unterschiede", die ganz selbstverständlich keine (am allerwenigsten dem Großhandel) technischen Hindernisse bieten können.

Aber ganz aus Prof. Cassels Bild herausfallend wäre es, wenn z. B. Deutschland genötigt wäre, etwa den neunten Teil seiner alten Goldmarkeinheit als neue Einheit festzulegen.

Das würde nicht allein eine geradezu umstürzlerische Devalvation mit allen ihren hier nicht auszumalenden Folgen für Deutschland bedeuten, sondern auch eine ganz unmöglich kleine Einheit schaffen, bei der wir aus den Millionen- und Milliarden-Ziffern nie wieder herauskämen.

Hängt nun, wie dargelegt, die Gesundung der Wechselkurse völlig von der Regelung der Staatsfinanzen und Zahlungsbilanzen ab, so kommen wir nicht an der bündigen Feststellung vorbei, daß solche Regelung in Deutschland vollkommen ausgeschlossen ist, und alle Konferenzen fruchtlos bleiben müssen, solange von Deutschland einseitige Wiedergutmachungen für Kriegsschäden, die alle Kriegführenden gemeinsam verschuldet haben, verlangt werden, und zwar nachdem Deutschland bereits seine ganzen Kolonien, große kontinentale Gebietsteile mit ihrem Staatseigentum, sämtliche Handelsschiffe, das gesamte deutsche ausländische Privateigentum, sein bares Gold, unübersehbare Mengen an Verkehrsmitteln, Vieh, mobilem Kapital jeglicher Art, glatt, ohne Entschädigung abgenommen worden sind, und nachdem gleichzeitig nicht einmal ernsthafte Aussichten bestehen, die heutigen eigenen Verwaltungskosten durch Steuern aufzubringen. Das haben ernsthafte Leute aller Nationen eingesehen, und es mutet daher fast komisch an, wenn unter solchen Umständen Finanz-Konferenzen, unter Ausschluß dieses Kapitels von der Verhandlung, zusammenberufen werden.

Wir haben uns also einstweilen mit der Aussicht auf eine unabsehbare Periode der Fortdauer wilder Kursschwankungen abzufinden.

Solange die Wirtschaft unter heutigen Verhältnissen überhaupt weitergeführt werden kann, lassen sich indessen gegen Kursschwankungen Erleichterungen schaffen, auf die unsere Bemühungen gerichtet sein müssen.

So ist die internationale Bankwelt an der Arbeit, Einrichtungen ins Leben zu rufen, die dem auswärtigen Handel einfache Kurssicherungen ermöglichen werden und gleichzeitig die Tendenz in sich tragen, zwar nicht der ersehnten Stabilisierung, wohl aber der Milderung allzu abrupter Schwankungen.

Diesen Zwecken soll eine gesunde Organisation des Devisen-Termingeschäfts dienen. Auf diesem Gebiet eröffnen sich verheißende Ausblicke. Wenn die wichtigsten Zentren dieses Handels durch ihre Organisationen miteinander in Verbindung treten, so könnten sich daraus vielleicht Möglichkeiten, Ansätze für ein internationales Clearing entwickeln; auf alle Fälle werden Fühlungnahmen, Uebersichten, Beziehungen die Folge sein, welche ihrerseits wieder für die Erkenntnis der internationalen Wirtschaftslage und der Finanzlage von entscheidender Bedeutung werden können.

Einem Völkerbund aber, der seinem klangvollen Namen gerecht werden will, erwachsen ganz andere Aufgaben als die Lösung des sogenannten „Weltgeldproblems".

Diese Früchte reifen erst, nachdem der tragende Untergrund geschaffen ist.

Solange, als nicht jede Nation unbehelligt an die Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten gehen kann, solange Völker sich gegenseitig zu berauben trachten, solange man Konkurrenten tot zu schlagen versucht, statt beiderseits vorteilhafte Geschäfte mit ihnen abzuschließen, ist der tragende Untergrund nicht vorhanden, die Kriegspsychose nicht überwunden.

Das Problem der Schaffung kleiner Aktien.

Von **Barthold Arons**, Berlin.

Zwei unserer bedeutendsten wirtschaftlichen und politischen Autoritäten haben sich in diesen Blättern für die Aufhebung der Vorschrift, daß Aktien auf mindestens 1000 M. lauten müssen, ausgesprochen, Göppert und Dove. Möge es einem Praktiker gestattet sein, die entgegengesetzte Ansicht zu begründen.

Der in § 180 HGB. festgesetzte Mindestbetrag von 1000 M. für die Inhaber-Aktien hat sich, worüber wohl kein Zweifel besteht, durchaus bewährt und es sollten nur zwingende Gründe sein, welche eine durchgreifende Aenderung dieser Bestimmung veranlassen könnten.

Göppert geht in seinen Ausführungen im Bank-Archiv vom 1. August 1919 von der Voraussetzung aus, daß bei der Verschiebung der Einkommensverhältnisse und dem wesentlich gesteigerten Verbrauch diejenigen Kreise, welche bisher Aktien besaßen, nicht mehr in der Lage sein würden, neues Kapital in genügendem Maße zur Verfügung zu stellen, um die Erfordernisse von Industrie und Handel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu befriedigen, und daß deswegen die kleinsten Ersparnisse zur Erwerbung von neu an den Markt kommenden neuen Aktien herangezogen werden müßten. In dem seither verflossenen Jahre sind Aktienvermehrungen in einem Umfange erfolgt, wie nie vorher, die meisten Industrie-Unternehmen haben ihr Gesellschaftskapital erheblich erhöht, in vielen Fällen verdoppelt, ja verdreifacht, und an den Markt sind Ansprüche gestellt worden, die man früher als phantastisch bezeichnet hätte. All diese neugeschaffenen Aktien hat der Markt wie ein ausgetrockneter Schwamm aufgesogen, ohne bisher die geringste Ermüdung zu zeigen. Der so stark gesunkene Geldwert sollte eher dazu führen, den Mindestbetrag der Aktien heraufzusetzen, um den Gründen gerecht zu werden, welche im Aktienrecht zur Fest-

Digitized by Google

setzung der 1000-M.-Grenze geführt haben, und welche ich hier nicht zu wiederholen brauche. Göppert, der vorzügliche Kenner des Aktien- und Geldwesens, hat bei dieser Gelegenheit an sich selbst die Richtigkeit des Ausspruchs erfahren, den er in seiner Besprechung vom 1. August 1919 getan hat. Er sagt nämlich in der Einleitung, daß, wer aus der Wirtschaftsgeschichte lernen will, erkennt, daß es keine Möglichkeit gibt, die wirtschaftliche Entwicklung im voraus zu erkennen. Ich glaube nicht, daß irgend jemand die Entwicklung, welche unser Geldmarkt im letzten Jahr genommen, vorausgesehen hat, und daß nach den gemachten Erfahrungen die Schaffung kleiner Aktien aus wirtschaftlichen Gründen noch verlangt werden kann.

Dies gibt auch Dove in seiner Besprechung im Bank-Archiv vom 1. August 1920 zu, er beschäftigt sich mit dieser Frage nur aus den bekannten sozialpolitischen Gründen, die Arbeiterschaft an dem Unternehmen, welchem sie angehört, durch Erwerb von Aktien zu beteiligen. Diese Frage hat die politischen Kreise neuerdings erheblich beschäftigt, und in der Sitzung der Nationalversammlung vom 16. Januar 1920 zu einer allerdings mit geringer Majorität angenommenen Resolution geführt:

„Die Reichsregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den den Arbeitnehmern in Betrieben der Aktiengesellschaften die Beteiligung an den Unternehmen durch den Erwerb von kleinen Aktien ermöglicht wird."

Zur Erreichung dieses Zweckes gibt es mehrere Wege. Der einfachste wäre, den Mindestbetrag der Aktien auf etwa 100 M. festzusetzen und die Gesellschaften zu zwingen, einen bestimmten Betrag solcher Aktien auszugeben. Unter 100 M., etwa auf die 20-M.-Aktie, kann man bei dem gesunkenen Geldwert wohl nicht zurückgehen. Diese Aktien würden in ihren Rechten auf Dividendenbezug und Stimmrecht den anderen Aktien gleichstehen und demgemäß entsprechenden Kurswert und Kursschwankungen haben. Die Arbeiter könnten sich aus ihren Ersparnissen die Aktien kaufen und damit ein dauerndes Interesse an dem Gedeihen des Unternehmens gewinnen.

Diese Aktien würden entweder gleich den übrigen zur Börsennotiz zugelassen sein und geliefert werden können, oder aber eine besondere Kategorie bilden, welche vom gewöhnlichen Verkehr ausgeschlossen ist. Im ersteren Falle würde die Zerteilung der Umsätze in so kleine und krumme Beträge eine ungeheure Erschwerung des Verkehrs bilden. Im zweiten Falle müßte sich ein unregelmäßiger Nebenmarkt bilden, um das Angebot und die Nachfrage auszugleichen, was die Besitzer solcher Aktien außerordentlich benachteiligen würde. Aber selbst wenn man diese Uebelstände in den Kauf nähme, wäre es ein erfreulicher Zustand, wenn bei größeren spekulativen Bewegungen der Arbeiter jeden Abend in der Zeitung nachsehen könnte, wie seine Aktien stehen, und sich überlegen würde, ob er den schönen Gewinn realisieren und ihn im besten Falle in einen nötigen Haushaltungsgegenstand, im schlechten Fall in einen überflüssigen Ankauf anlegen sollte? Es würde damit ein spekulatives Element in Kreise getragen, von denen ein solches fernzuhalten doch alle wünschen werden.

Wenn dieser Weg nicht in Frage kommt, so müßten besondere Arbeiteraktien geschaffen werden, welche an der Dividende wie die gewöhnlichen Aktien teilnehmen, aber nicht in den Verkehr gelangen. Das klingt sehr schön und einfach, aber wie wird es sich in der Praxis gestalten?

Um den Arbeitern einen Vorteil zu bieten, müßte doch die Gesellschaft ihnen die Aktien al pari überlassen. Ein wie hoher Aktienbetrag soll auf jeden Arbeiter entfallen? 100 M. oder 300 M. oder 500 M.? Bei 100 M. Beteiligung erhält der Arbeiter für jedes Prozent Dividende 1 M., bei 300 M. 3 M., bei 500 M. 5 M. pro anno.

Wie gering ist bei den heutigen Löhnen dann das Interesse der Arbeiter, ob die Gesellschaft 10, 15 oder 20 pCt. Dividende verteilt. Soll er aber höhere Beträge erwerben dürfen, so daß etwa durchschnittlich 1000 M. Aktienbeteiligung auf den Arbeiter entfällt, so würde bei einer selbst 20 prozentigen Verzinsung erst ein Ertrag von 200 M. sich ergeben, eine Summe, die der Arbeiter sich in wenigen Wochen durch Ueberstunden verdienen kann. Trotzdem würde dies z. B. bei der A.-E.-G. mit ihren 55 000 Arbeitern ein Kapital von 55 Millionen Mark erfordern, was ja die Rechnungsführung sehr erschweren, wogegen aber, wenn dies Kapital ein für allemal von den Arbeitern aufgebracht wird, nichts einzuwenden wäre. Aber sind diese Aktien dauernd Gesellschaftskapital?

Wenn die Arbeiter Aktien aus ihren Ersparnissen erworben haben, müssen sie auch in der Lage sein, sie einmal zu verwerten, falls sie aus irgendwelchen Gründen auf ihre Ersparnisse zurückgreifen müssen. Wenn ferner ein Arbeiter stirbt, dienstunfähig wird oder aus den Diensten der Gesellschaft tritt, wird die Frage akut, was geschieht mit den Aktien. Soll die Gesellschaft dieselben zum Tageskurse, vielleicht 250, oder noch höher, zurückerwerben, und sie al pari an neue Reflektanten wieder ausgeben? Das würde unter Umständen selbst die Kräfte der bestsituierten Gesellschaften übersteigen. Oder soll der Arbeiter nur berechtigt sein, die Aktie al pari zurückzugeben? Dem würde er sich bei dem Aktienwert gut rentierender Unternehmungen auf jede Weise zu entziehen suchen, und lieber die Aktie, wenn die Börsennotiz der gewöhnlichen Aktien 300 pCt. ist, zu 200 pCt. in einem Außenseitermarkt verkaufen, der sich zweifellos bilden würde. Um dies zu vermeiden, bliebe der einzige Weg übrig, die den Arbeitern überlassenen Aktien im Gewahrsam der Gesellschaft zu behalten und auf diese Weise die Arbeiter zu zwingen, sie der Gesellschaft al pari zurückzugeben, wenn sie das eingezahlte Geld benötigen oder durch Ausscheiden aus der Gesellschaft das Recht verlieren, pro rata ihres Aktienbesitzes an den Erträgnissen der Gesellschaft teilzunehmen.

Für diesen letzten Fall ist die Schaffung von Arbeiteraktien überflüssig, er entspricht einer Sparkasse, die die Gesellschaft den Arbeitern eröffnet, und welche ihnen die Ersparnisse in gewisser Höhe mit dem Dividendensatz der Gesellschaft verzinst.

Es entspricht dies auch im wesentlichen dem Gedanken der Gewinnbeteiligung, der nicht nur in Deutschland, sondern namentlich auch in England seit langem ventiliert und praktisch versucht worden ist, mit nicht zweifellosem Erfolg, was der Umstand beweist, daß diese Einrichtung sich vielfach nicht erhalten hat.

Immerhin dürfte dieser Gedanke der Gewinnbeteiligung der am ehesten gangbare Weg sein, um das Interesse der Arbeiter am Gedeihen des sie beschäftigenden Unternehmens zu erhalten und ihnen einen Teil des Unternehmergewinnes zuzuführen.

Ein älterer, früher sozialpolitisch sehr tätiger Industrieller schreibt auf meine Anfrage darüber Folgendes:

„Ich habe während meiner Tätigkeit in industriellen Betrieben stets die Arbeiterbeteiligung als eine sehr wichtige Aufgabe betrachtet und in mehreren Gesellschaften folgendes System eingeführt: Arbeiter, die mindestens drei Jahre in der Fabrik arbeiten, erhalten 3 M., solche die mindestens 6 Jahre tätig sind, 6 M. von jedem Prozent Dividende, welches die Gesellschaft verteilt.

Diese Bestimmung ist bei den Gesellschaften durch Generalversammlungsbeschluß festgelegt und wird dort seit 10 bis 15 Jahren ausgeführt.

Eine Wirkung bezüglich Erhöhung der Produktion, der Seßhaftigkeit der Arbeiter ließ sich statistisch nicht feststellen, dagegen ließ sich nachweisen, daß die an die Arbeiter gezahlten Vorschüsse allmählich ganz wegfielen, so daß sich eine Besserung der Lebenslage daraus folgern ließe. Ferner ergab sich aus mancherlei Indizien, daß das in der Einrichtung liegende moralische Element nicht ohne Wirkung geblieben ist."

Ich komme zu dem Ergebnis, daß der Gedanke der Gewinnbeteiligung wohl mit Erfolg weiter auszubauen ist, daß aber die kapitalistische Beteiligung der Arbeiter, namentlich durch Schaffung von Arbeiteraktien oder sonstigen kleinen Aktien, aus praktischen Gründen nicht zur Durchführung geeignet erscheint.

Digitized by Google

Das Abkommen über die Einlösung der Fälligkeiten tschechoslovakischer Wertpapiere im Eigentum deutscher Reichsangehöriger und die Ausreichung neuer Zins- und Dividendenscheinbogen zu solchen Wertpapieren.

Von Regierungsrat Dr. **Schippel**, Berlin.

Nach § 15 Abs. 3 der Verordnung der tschechoslovakischen Regierung vom 12. März 1919[1]) konnten im Deutschen Reich wohnhafte Personen oder Gesellschaften die Genehmigung zur Auszahlung ihrer in Deutschland befindlichen tschechoslovakischen nicht abgestempelten Wertpapiere und Zinsscheine erreichen, wenn sie den Beweis erbrachten, daß die Wertpapiere und Zinsscheine sich am 12. März 1919 außerhalb des Gebietes des tschechoslovakischen Staates befunden haben, nach dieser Zeit nicht in das Gebiet dieses Staates eingeführt worden sind, und daß die Besitzer am Stichtage weder die tschechoslovakische Staatsangehörigkeit besaßen noch in der tschechoslovakischen Republik den ordentlichen Wohnsitz hatten oder sich dort seit mindestens einem Jahre aufhielten. Diese Bestätigungen sollten nach den getroffenen Abreden[2]) in den Fällen, in denen die Wertpapiere und die zugehörigen Zins- und Dividendenscheinbogen seit dem 12. März 1919 ununterbrochen im offenen Depot einer Bank oder eines sonstigen Geldinstitutes sich befanden, oder wenn sonst die von der tschechoslovakischen Regierung geforderten Nachweisungen erbracht waren, von der durch die tschechoslovakische Regierung hierzu ermächtigten Allgemeinen Deutschen Kredit-Anstalt in Leipzig ausgestellt werden. Soweit die Voraussetzung nicht zutraf, konnten gemäß Verfügung des Reichsministers der Finanzen vom 11. April 1920 die Bestätigungen auf Ansuchen nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung von den örtlich zuständigen Finanzbehörden erteilt werden. Außerdem war die Beglaubigung seitens der tschechoslovakischen Vertretungsbehörden erforderlich.

Nach dem zwischen der deutschen Regierung durch das Auswärtige Amt und der Regierung der tschechoslovakischen Republik getroffenen Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1920 — Anlage E — und der infolgedessen erlassenen „Bekanntmachung über die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen und die Abstempelung tschechoslovakischer Wertpapiere zum Zwecke der Einlösung der Fälligkeiten und der Ausreichung neuer Zins- und Dividendenscheinbogen" vom 21. August 1920 (RGBl. S. 1600) bedarf es zur Einlösung der Fälligkeiten tschechoslovakischer Wertpapiere und zur Erneuerung der Zins- und Dividendenscheinbogen der Beglaubigung der nach den bisherigen Vorschriften von den Banken und Finanzämtern ausgefertigten Bescheinigungen durch die tschechoslovakischen Vertretungsbehörden nicht mehr. In Zukunft genügen hierzu, soweit nicht von der genannten Bank und den Finanzbehörden ausgefertigte Bestätigungen vorliegen, die eidesstattlichen Versicherungen der Eigentümer tschechoslovakischer Wertpapiere. Doch muß im Zusammenhang mit dieser eidesstattlichen Versicherung bis zum 15. September 1920 eine Abstempelung der Mäntel, Erneuerungsscheine und der bis zum 31. Dezember 1923 fällig werdenden von den Bogen noch nicht getrennten Zins- und Dividendenscheine der Wertpapiere erfolgen.

Der Abstempelung unterliegen alle tschechoslovakischen Wertpapiere, insbesondere auch die, welche nach der Bekanntmachung des Reichsministeriums für Wiederaufbau vom 12. Mai d. J., Reichsanzeiger Nr. 102, anzumelden waren und beschlagnahmt sind. Nach der Ausführungsanweisung des Reichsfinanzministeriums zu dieser Verordnung vom gleichen Tage sind das folgende Wertpapiere:

Montan- und Industriälwerke vorm. Joh. Dav. Starck Aktien,
Buschtehrader Eisenbahn-Aktien, Lit. A und Lit. B, 4 proz. Anl. v. 1896,
Prag-Duxer-Eisenbahn-Aktien, Prioritätsaktien und Stammaktien,
Aussig-Teplitzer-Eisenbahn-Aktien, Genußscheine, 3½ proz. Anl. v. 1896 und 4 proz. Anl. v. 1909,
4 pCt. Hruschauer Tonwaren-Obl.

Ueber die tschechoslovakischen Wertpapiere, die außerdem der Abstempelung unterliegen, unterrichtet ein Wertpapierverzeichnis[3]), das bei allen Finanzämtern niedergelegt ist und auch von ihnen zum Preise von 3 M. bezogen werden kann. Für seine Richtigkeit und Vollständigkeit wird angesichts einer Reihe von ungeklärten Zugehörigkeitsfragen eine Gewähr nicht übernommen. Die Abstempelung bisher fällig gewordener und demnächst fällig werdender von den Bogen schon getrennter Zins- und Dividendenscheine findet keinesfalls statt, desgleichen auch nicht die Abstempelung bisher ausgeloster, noch nicht eingelöster Stücke.

Von der Einreichung einer eidesstattlichen Erklärung sind diejenigen reichsdeutschen Eigentümer von seiten der Aussig-Teplitzer, der Buschtehrader Eisenbahn und der Stadt Teplitz-Schönau ausgegebenen Wertpapieren befreit, welche die nach den bisherigen obenerwähnten Vorschriften bereits beigebrachten, Bescheinigungen vorlegen; diese Bescheinigungen — ortspolizeiliche Zeugnisse über Wohnsitz und Staatsangehörigkeit und Bescheinigung eines Bankiers, einer Bank oder eines sonstigen Geldinstitutes, daß sich die Wertpapiere seit 12. März 1919 im offenen Depot befunden haben — genügen als Unterlage für die Abstempelung. Da nach den getroffenen Abmachungen Bestätigungen der Banken künftig nicht mehr ausgefertigt werden sollen, findet eine Ausgabe der früher üblichen Vordrucke nicht mehr statt. Soweit die Eigentümer der genannten drei Wertpapiergattungen diese Bescheinigungen nicht beigebracht haben, müssen sie die eidesstattliche Versicherung abgeben, um die Einlösung der Fälligkeiten und die Bogenerneuerung herbeizuführen.

Die eidesstattliche Versicherung darf nur von deutschen Reichsangehörigen nach dem bei den Finanzämtern erhältlichen Muster A abgegeben werden und bezieht sich darauf, daß

1. der Eigentümer der Wertpapiere schon am 12. März 1919 den Wohnsitz oder Sitz außerhalb der tschechoslovakischen Republik hatte und sich auch in der Zeit vom 12. März 1918 bis 12. März 1919 nicht oder nicht dauernd im Gebiet dieses Staates aufgehalten hat,
2. er die Wertpapiere schon vor dem 12. März 1919 erworben hat, und daß diese Wertpapiere sich seitdem ununterbrochen außerhalb des tschechoslovakischen Staatsgebietes befunden haben,
3. der Eigentümer die tschechoslovakische Staatsangehörigkeit am 12. März 1919 nicht besessen hat und auch jetzt nicht besitzt.

[1]) Verordnung der Regierung der tschechoslovakischen Republik vom 12. März 1919, Nr. 126, über die Konskription und Kennzeichnung von Wertpapieren (Gesetze und Verordnungen der tschechoslovakischen Republik, Heft 1, Brünn 1919, Rudolf M. Rohrer, Seite 62, und Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung 1. Jahrgang, Nr. 10 S. 263). Der betreffende Passus lautet: „Auf solche inländische Wertpapiere, welche der Konskription deshalb nicht unterliegen, weil sie am 12. März 1919 nicht den in § 2 Lit. b dieser Verordnung bezeichneten Personen gehörten und sich außerhalb des Gebietes der tschechoslovakischen Republik befanden, ist es nur in jenem Falle erlaubt, Auszahlungen zu leisten, wenn die sie vorlegende Person diese Voraussetzungen durch eine Bestätigung ihrer Finanzbehörde, oder wenn sie außerhalb des Landes wohnt, durch die Bestätigung des Konsulats und ferner der ordentlichen Vertretung der tschechoslovakischen Republik, die in jenem Staate amtiert, in welchem sich die Papiere am 12. März befanden, ausweist."

[2]) Sie bezogen sich nach der Verordnung des Finanzministeriums in Prag vom 20. Januar 1920, G. Z. 104, 310/19, auf die von der Außig-Teplitzer, der Buschtehrader-Eisenbahn und der Stadt Teplitz-Schönau ausgegebenen Wertpapiere.

[3]) Vgl. „Kompaß", Finanzielles Jahrbuch, Band I, Wien 1920, b. Rudolf Hanel.

Digitized by Google

Unter keinen Umständen dürfen sich solche Wertpapiere unter den zur Abstempelung eingereichten befinden, die der Konskription und Kennzeichnung gemäß der oben angezogenen tschechoslovakischen Verordnung vom 12. März 1919 dem tschechoslovakischen Staate entzogen worden sind.

Der Vordruck (Muster A) kann, wie aus Nummer 2 seines Textes hervorgeht, dann nicht benutzt werden, wenn der jetzige Eigentümer die tschechoslovakischen Wertpapiere erst nach dem 12. März 1919 erworben hat oder wenn jemandem fällig gewordene Zins- oder Dividendenscheine solcher Wertpapiere in Zahlung gegeben worden sind, und er nun ein Interesse daran hat, diese Fälligkeiten zur Einlösung zu bringen. Alle diese Fälle müssen vorläufig zurückgestellt werden. Die tschechoslovakische Regierung hat im Hinblick auf sie spätere Erleichterungen in Aussicht gestellt.

Auf der Rückseite des Formulars für die eidesstattliche Erklärung befindet sich ein Vordruck für das Effektenverzeichnis, welches folgende Angaben enthalten muß:

1. Genaue Bezeichnung der Wertpapiere nach Gattungen.
2. Serie, Litera, Nummer,
3. Nennwert,
4. Zinsfuß,
5. Zinstermin.

Jedes Verzeichnis soll nur Wertpapiere (Aktien und Obligationen) enthalten, die von ein und derselben Stelle (Gesellschaft, Stadtverwaltung usw.) ausgegeben sind.

Zuständig für die Entgegennahme der eidesstattlichen Versicherungen sind die Landesfinanzämter, welche mit der Erledigung die ihnen unterstellten Aemter beauftragen können. Sie können verlangen, daß sich der Eigentümer der Wertpapiere bei Vorlage der eidesstattlichen Versicherung über seine Person gehörig ausweist.

Die eidesstattlichen Versicherungen, deren Vordrucke nebst Wertpapierverzeichnissen bei den Finanzämtern erhältlich sind, sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Eine Ausfertigung wird von den Finanzämtern in Verwahrung genommen, eine zweite zur Weitergabe an die tschechoslovakische Regierung zurückbehalten, die dritte erhält der Eigentümer mit einer auf die Ausfertigung zu setzenden amtlichen Bescheinigung über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und die Abstempelung zurück.

Gleichzeitig mit dem Verzeichnis sind die Wertpapiere zur Abstempelung vorzulegen. Die abstempelnde Stelle hat die Uebereinstimmung des Verzeichnisses mit den vorgelegten Wertpapieren zu prüfen. Ergeben sich Unstimmigkeiten, so sind die Wertpapiere dem Einreicher zur Berichtigung zurückzugeben. Bei Einsendung der Wertpapiere durch die Post tritt sofort eine gleiche Prüfung ein. Stimmt die Zahl der eingegangenen Wertpapiere jeder Gattung mit dem Verzeichnis nicht überein oder ist den sonstigen Vorschriften nicht genügt, so kann der Antrag auf Abstempelung als nicht gestellt betrachtet werden. Der Eigentümer erhält dann die Wertpapiere mit der Post unter voller Wertangabe unfrankiert zurück. Stimmen die Nummern der Wertpapiere mit den im Verzeichnis eingetragenen Nummern überein, so bleibt es den mit der Abstempelung betrauten Stellen überlassen, ob die Abstempelung der Wertpapiere sofort nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder, wenn der Geschäftsgang dies nicht zuläßt, später erfolgen soll. In diesem Fall sind dem Einreicher neben der eidesstattlichen Versicherung mit der Bescheinigung „Eidesstattliche Versicherung abgegeben" auch die Wertpapiere wieder zurückzugeben; ein Termin zur Wiedervorlage der Wertpapiere zwecks späterer Abstempelung ist festzusetzen. Ist von vornherein nicht damit zu rechnen, daß die Abstempelung der Wertpapiere sofort bei der Einreichung der eidesstattlichen Versicherung erfolgen kann, so genügt in Ausnahmefällen an Stelle der Einlieferung der Wertpapiere die Einlieferung einer Versicherung der Bank, bei der die Wertpapiere im offenen Depot lagern, daß die Nummern mit den Stücken übereinstimmen.

Die sofortige Rückgabe des dritten Exemplars der eidesstattlichen Versicherung, versehen mit der amtlichen Bescheinigung „Eidesstattliche Versicherung abgegeben" verfolgt den Zweck, dem Besitzer die Ausreichung der neuen Bogen und vor allen Dingen die beschleunigte Einlösung der der Abstempelung nicht unterliegenden bereits fällig gewordenen Zins- und Dividendenscheine und ausgelosten Anleihestücke zu ermöglichen, soweit diese Einlösung gegenwärtig statthaft ist. Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß die Erfüllung der Formalitäten gemäß der Bekanntmachung vom 21. August 1920 noch keinen Anspruch gibt auf die Einlösung aller tschechoslovakischen Fälligkeiten. Die Einlösung durch die Zahlstellen kann vielmehr nur dann erfolgen, wenn die erforderlichen Barmittel seitens der tschechoslovakischen Emissionsinstitute angeschafft sind, und, wenn die Fälligkeiten soweit die Beschlagnahme der Wertpapiere durch die Reichsregierung stattgefunden hat, wieder freigegeben sind.

Ist die Einlösung der Fälligkeiten möglich, so genügt zur Erhebung die Einreichung des dritten Stückes der eidesstattlichen Versicherung mit der Bescheinigung der Finanzbehörde „Eidesstattliche Versicherung abgegeben" bei den für die Einlösung der Fälligkeiten und die Ausreichung neuer Zinsscheinbogen zuständigen Stellen. Wird die Abstempelung nicht unmittelbar nach der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vorgenommen, so wird der Eigentümer der Wertpapiere, welcher bereits fällig gewordene getrennte Zinsscheine einlösen will, zweckmäßigerweise bei Abgabe der eidesstattlichen Erklärung bei der zuständigen Finanzbehörde die Ausstellung einer für die Einlösungsstelle bestimmten Sonderbescheinigung gemäß Muster B über die erfolgte Abgabe der eidesstattlichen Erklärung beantragen, da er das dritte Exemplar des Musters A zur Abstempelung wieder vorlegen muß. Der Antrag auf eine zweite Sonderbescheinigung nach Muster B empfiehlt sich dann, wenn neben der Einlösung der Fälligkeiten noch eine Bogenerneuerung stattzufinden hat; auch diese Bescheinigung ist bei der Einlösungs- und Umtauschstelle einzureichen.

Die Abstempelung erfolgt seitens der zuständigen Stelle durch Aufdrücken des amtlichen Stempels auf die Mäntel, Erneuerungsscheine und die ungetrennten bis zum 31. Dezember 1923 fällig werdenden Zins- und Dividendenscheine auf der Vorderseite unter möglichster Schonung der Nummern.

Die Abstempelung der Stücke und der Zins- und Dividendenscheinbogen ist durchweg von derselben Stelle vorzunehmen, eine Vorschrift, die besonders zu beachten ist, wenn Mäntel und Bogen an verschiedenen Orten aufbewahrt werden.

Den abstempelnden Stellen bleibt es überlassen, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Wertpapiergattungen abzustempeln sind. Vorzugsweise sind die Wertpapiere zu behandeln, deren Zins- und Dividendenscheine bis zum 30. September d. J. fällig werden. Zur Erleichterung des Abstempelungsgeschäftes können die Finanzämter Beamte in die Geldinstitute entsenden und die Prüfung der eingereichten Verzeichnisse sowie die Abstempelung an Ort und Stelle vornehmen lassen. Ist die Abstempelung vollendet, so erhält der Einreicher das dritte Exemplar der eidesstattlichen Versicherung zurück. War die Einreichung der eidesstattlichen Versicherung schon vor der Abstempelung beglaubigt, so ist das beglaubigte Exemplar zur Abstempelung wieder einzureichen, der Eigentümer der Wertpapiere erhält es nach erfolgter Abstempelung mit dem weiteren Vermerk „Abstempelung bewirkt" zurück. Erfolgt die Abstempelung der Wertpapiere sofort bei der erstmaligen Einreichung der eidesstattlichen Versicherung, so wird das dritte Exemplar mit den amtlichen Bescheinigungen über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und die Abstempelung sofort zurückgegeben.

Als Gebühr für die Prüfung der Verzeichnisse, Lieferung der Formulare, Beglaubigung der eidesstattlichen Versicherungen und für die Abstempelung ist für jedes Wertpapier einschließlich der Zins-, Dividenden- und Erneuerungs-

Digitized by Google

scheine ein Betrag von 50 Pf., mindestens 1 M., sofort bei Einreichung der Wertpapiere zu entrichten. Bei Einsendung durch die Post ist die Gebühr sofort beizufügen, widrigenfalls sie bei der Rücksendung der abgestempelten Wertpapiere nachgenommen wird.

Jeder Einreicher hat genau zu prüfen, daß die in der eidesstattlichen Versicherung angeführten Vorbedingungen für die Abstempelung gegeben sind, da etwaige mit der abgegebenen eidesstattlichen Versicherung in Widerspruch stehende Tatsachen und Handlungen, soweit sie den Finanzbehörden oder den als Einlösungsstellen tätigen Bankanstalten zur Kenntnis kommen, sofort der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Weiterverfolgung mitgeteilt werden müssen.

Die Rechtslage der neuen deutschen Vermögen in den alliierten und assoziierten Ländern nach dem Versailler Friedensvertrage.

Von Rechtsanwalt Dr. **Wallau**, Justitiar der Deutschen Bank, Berlin.

I.

Art. 297 (b) F.-V. lautet:

„Soweit der gegenwärtige Vertrag nicht ein anderes bestimmt, behalten sich die alliierten und assoziierten Mächte das Recht vor, alle den deutschen Reichsangehörigen oder den von ihnen abhängigen Gesellschaften im Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages gehörenden Güter, Rechte und Interessen innerhalb ihrer Gebiete, Kolonien, Besitzungen und Protektoratsländer, einschließlich der Gebiete, die ihnen durch den gegenwärtigen Vertrag abgetreten werden, zurückzubehalten und zu liquidieren."

In ihrer ersten Fassung räumten die Friedensbedingungen den alliierten und assoziierten Mächten schlechthin die Befugnis zur Zurückbehaltung und Liquidation des deutschen Vermögens in ihren Ländern ein. Danach hätten sie auch solche Gegenstände liquidieren können, die Deutsche erst nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages in ihren Gebieten erwerben oder nach dort einführen. Zwar wäre das Reich auch in diesem Falle verpflichtet gewesen, seine Angehörigen für die ihnen durch die Zurückbehaltung und Liquidation zugefügten Verluste zu entschädigen (vergl. Art. 297 (i) F.-V.). Eine solche Entschädigung, die in voller Höhe naturgemäß erst nach Durchführung eines langwierigen Verfahrens erfolgen kann, bietet jedoch keinen hinreichenden Ersatz für die entzogenen Gegenstände. Es ist unmöglich, bei der Bemessung der Entschädigung sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dem Kaufmann kommt es nämlich nicht nur auf den Geldwert eines Gutes an. Daneben sind auch dieses Gut selbst in seiner besonderen Form und die damit zusammenhängenden persönlichen Beziehungen, deren der Kaufmann zur Erreichung der von ihm erstrebten Ziele bedarf, in Betracht zu ziehen, sind doch gerade sie in vielen Fällen von entscheidender Bedeutung. Das ständig über den Häuptern aller Deutschen schwebende Damoklesschwert der Liquidation hätte daher Deutschland eine Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen mit den alliierten und assoziierten Ländern nach Eintritt des Friedenszustandes unmöglich gemacht. Die deutsche Regierung übte deshalb in ihren Gegenvorschlägen zu den Friedensbedingungen scharfe Kritik an dem in dem Entwurf enthaltenen Rechte der Gegner, auch die neuen deutschen Vermögen zurückzubehalten und zu liquidieren, das die Fortsetzung des offenen Kriegszustandes auf wirtschaftlichem Gebiet nach geschlossenem Frieden bedeutet hätte. Die feindlichen Mächte konnten sich der Beweiskraft der vorgebrachten Gründe nicht entziehen und beschränkten deshalb in der endgültigen Fassung der Friedensbedingungen das Zurückbehaltungs- und Liquidationsrecht auf die Gegenstände, die Deutschen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Friedensvertrages in ihren Ländern gehören.

II.

Nach seinen Schlußbestimmungen tritt der Friedensvertrag mit der Errichtung des ersten Protokolls über die Niederlegung von Ratifikationsurkunden zwischen den Mächten in Kraft, die ihn bis dahin ratifiziert haben. Dieses Protokoll sollte nach der Ratifizierung des Vertrages durch Deutschland einerseits und drei alliierte und assoziierte Hauptmächte andererseits errichtet werden. Die Hauptmächte sind die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan. Für jede Macht, die den Vertrag bei Errichtung des ersten Protokolls noch nicht ratifiziert hat, tritt er mit der Niederlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft. Das erste Protokoll ist am 10. Januar 1920 errichtet worden.

Hiernach ist der Friedenszustand eingetreten mit:

dem Britischen Reich, Frankreich, Italien, Japan, Belgien, Bolivien, Brasilien, Guatemala, Peru, Polen, Siam, der Tschecho-Slowakei und Uruguay	am	10. Januar	1920
dem serbisch-kroatisch-slowenischen Staat	„	10. Februar	1920
Cuba	„	8. März	1920
Griechenland.	„	30. „	1920
Portugal.	„	8. April	1920
Haiti und Liberia	„	30. Juni	1920

Mit den anderen alliierten und assoziierten Mächten ist der Friedensvertrag noch nicht in Kraft getreten. Es sind dies die Vereinigten Staaten von Amerika, China, Ecuador, Hedschas, Honduras, Nicaragua, Panama und Rumänien. China hat nicht einmal den Friedensvertrag unterzeichnet.

Der Zeitpunkt, in dem die dem Zurückbehaltungs- und Liquidationsrecht gemäß Art. 297 (b) F.-V. unterliegenden deutschen Vermögensgegenstände sich innerhalb des Gebietes eines alliierten und assoziierten Staates befunden haben müssen, ist also keineswegs ein einheitlicher, sondern es muß bei jedem einzelnen Lande geprüft werden, wann der Friedensvertrag zwischen ihm und Deutschland in Kraft getreten ist.

III.

Eine Verpflichtung der gegnerischen Staaten untereinander zur Liquidation des deutschen Vermögens besteht nach dem Friedensvertrage nicht. Es kann also nicht etwa ein Staat, der einen Wiedergutmachungsanspruch gegen Deutschland hat, von einem anderen Staate, der keinen solchen Anspruch hat oder dessen Forderung schon befriedigt ist, verlangen, daß er deutsches Vermögen liquidiere und den Erlös zur Tilgung der Wiedergutmachungsansprüche der anderen Staaten zur Verfügung stelle. Vielmehr bestimmt Art. 297 (h) Abs. 2 F.-V. ausdrücklich, daß bei Liquidationen in den Staaten, die an den von Deutschland zu zahlenden Wiedergutmachungen keinen Anteil haben oder die erst nach Ausbruch des Weltkrieges entstanden sind, der Erlös aus den von den Regierungen dieser Staaten vorgenommenen Liquidationen unmittelbar an die deutschen Berechtigten zu zahlen ist. Eine fast gleichlautende Bestimmung findet sich in Art. 92 Abs. 4 F.-V. für die Liquidation deutschen Vermögens in den Gebieten, die auf Grund des Friedensvertrages an Polen übergehen und endgültig als Bestandteil Polens anerkannt werden. Daß dem Wiedergutmachungsausschuß in Art. 297 (h) Abs. 2 F.-V. die ihm nach den Artikeln 235 und 260 F.-V. zustehenden Rechte vorbehalten sind, kommt hier nicht in Betracht. Nicht nur sind die Tatbestände dieser Artikel von dem des Art. 297 (b) F.-V. völlig verschieden, sondern es richten sich die sich aus ihnen ergebenden Rechte des Wiedergutmachungsausschusses gegen Deutschland und nicht gegen alliierte und assoziierte Staaten. Nach den beiden Bestimmungen kann der Wieder-

Digitized by Google

gutmachungsausschuß von der deutschen Regierung fordern, daß sie

1. bis zum 30. April 1921 zwanzig Milliarden Mark Gold in Werten nach Bestimmung des Ausschusses zahle (Art. 235 F.-V.)[1]; und

2. die bis zum 10. Januar 1921 von ihm zu bezeichnenden Rechte und Beteiligungen Deutscher an allen Unternehmungen öffentlichen Nutzens oder Konzessionen in Rußland, China, Oesterreich, Ungarn, Bulgarien, der Türkei, den Besitzungen und zugehörigen Gebieten dieser Staaten oder in Gebieten, die früher Deutschland oder seinen Verbündeten gehört haben und die auf Grund des Friedensvertrages abzutreten sind, binnen 6 Monaten nach Anforderung auf den Ausschuß übertrage (Art. 260 F.-V.).

Hiernach steht es im Belieben der einzelnen Mächte, ob und inwieweit sie von der ihnen in Art. 297 (b) F.-V. eingeräumten Befugnis Gebrauch machen wollen. Bei den Staaten, die unter dem Kriege besonders schwer gelitten haben und denen deutsches Vermögen für ihre Wiedergutmachungsansprüche haftet, ist die Versuchung, zur Liquidation zu schreiten, naturgemäß größer als bei den Staaten, die von dem Kriege kaum oder gar nicht betroffen worden sind. Für die letzteren wird in erster Linie die Erwägung ausschlaggebend sein, ob sie sich von einer Zurückdrängung des deutschen Einflusses für ihr Wirtschaftsleben Vorteile versprechen, oder ob sie glauben, die deutsche Mitarbeit in ihrem Wirtschaftsleben nicht entbehren zu können.

IV.

Es ist also den einzelnen Mächten unbenommen, den Stichtag, an dem sich das deutsche Vermögen innerhalb ihres Gebietes befunden haben muß, auf einen früheren Zeitpunkt als den des Kriegsschlusses zu verlegen. Tatsächlich ist dies in zahlreichen alliierten und assoziierten Staaten aus Anlaß der Aufhebung der Blockade geschehen, die am 12. Juli 1919 erfolgte. Zwar wurden schon vorher Güter zwischen Deutschland und mehreren alliierten und assoziierten Ländern ausgetauscht. Dieser Austausch betraf aber bloß bestimmte Warengattungen und erfolgte stets auf Grund besonderer Vereinbarungen mit den alliierten und assoziierten Mächten. Es sei hier nur erinnert an das Brüsseler Lebensmittel-Abkommen vom 14. März 1919 und die im Anschluß daran getroffenen Abmachungen über die Ausfuhr deutscher Waren, um die Beschaffung von Mitteln zur Bezahlung der zugestandenen Lebensmittel zu ermöglichen. Seit Aufhebung der Blockade ist der Geschäftsverkehr und Warenaustausch zwischen Deutschland und zahlreichen alliierten und assoziierten Ländern, von gewissen Ausnahmen abgesehen, frei. Ein ersprießlicher Handel ist aber, wie unter I. ausgeführt, nur mit solchen Staaten denkbar, bei denen der deutsche Kaufmann nicht befürchten muß, daß die in diesen Ländern neu geschaffenen deutschen Guthaben und anderen Vermögenswerte der Liquidation anheimfallen. Es wurde daher regelmäßig bestimmt, daß die nach Aufhebung der Blockade in den betreffenden Ländern begründeten deutschen Rechte zur freien Verfügung der Inhaber ständen und nicht zurückbehalten oder liquidiert werden könnten.

Bestimmend hierfür war hauptsächlich das eigene wohl erwogene Interesse der gegnerischen Staaten. Wollte man den Kampf um den von vielen Bedarfsgegenständen entblößten deutschen Markt mit Erfolg aufnehmen, so mußte man Deutschland auch die Möglichkeit bieten, sich durch Ausfuhr die Mittel für die zu erwerbenden ausländischen Waren zu beschaffen, und bestrebt sein, auf diese Weise neue Beziehungen zu deutschen Handelskreisen anzuknüpfen. Hinzu kam, daß auch Deutschland über zahlreiche Waren verfügte, die in den betreffenden Ländern nicht oder nur in geringerer Güte vorhanden waren.

Die Freistellung der neuen deutschen Vermögen von der Liquidation beruht in diesen Fällen lediglich auf einem Akte der Gesetzgebung der gegnerischen Staaten. Eine völkerrechtliche Bindung gegenüber dem Deutschen Reiche besteht nicht. Eine Ausdehnung des Liquidationsrechtes durch spätere Landesgesetze auf die neuen deutschen Vermögen, wofern sie vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrages erworben sind, wäre daher an sich denkbar. Ein solches Verfahren würde aber einen so groben Verstoß gegen Treu und Glauben darstellen, daß praktisch mit dieser Möglichkeit wohl kaum gerechnet zu werden braucht.

V.

Eine besonders wichtige Ausnahme von dem Grundsatze, daß alle deutschen Vermögensgegenstände, die sich bei Kriegsschluß innerhalb des Gebietes eines gegnerischen Staates befunden haben, von dessen Regierung liquidiert werden können, findet sich im englischen Recht. In Abschnitt XVI der englischen Friedensvertragsverordnung vom 18. August 1919 ist bestimmt, daß alle deutschen Güter, Rechte und Interessen innerhalb des Britischen Reiches und die aus ihnen erzielten Reinerlöse belastet sind mit den Forderungen der britischen Staatsangehörigen gegen Deutsche, mit ihren Ansprüchen wegen ihres in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei befindlichen Vermögens und wegen gewisser Handlungen der deutschen Regierung. Ausgenommen sind jedoch die Vermögensgegenstände, die von Deutschen auf Grund einer allgemeinen Ermächtigung (general licence) erworben worden sind. Eine solche allgemeine Ermächtigung ist in der im Juli 1919 ergangenen Bekanntmachung des englischen Handelsamtes, betreffend die Bedingungen, unter denen der Handel seit Aufhebung der Blockade gestattet ist, enthalten. Darin ist bestimmt, daß seit Aufhebung der Blockade Güter jeder Art ohne Ermächtigung aus Deutschland eingeführt und beschafft werden können mit Ausnahme der Güter, deren Einfuhr aus allen fremden Ländern verboten ist. Güter, deren Einfuhr verboten ist, können, wenn ihretwegen eine allgemeine Ermächtigung erteilt worden ist, von Deutschland ohne weiteres eingeführt werden; ist nur eine besondere Ermächtigung erteilt worden, so gilt sie nicht für Waren deutschen Ursprungs. Auch andere Geschäfte kaufmännischen oder finanziellen Charakters sind grundsätzlich gestattet. Ausgenommen sind jedoch die Zahlung von Schulden aus Vorkriegsgeschäften, die Auslieferung von Gütern, die aus der Zeit vor Ausbruch des Krieges für Personen in Deutschland verwahrt werden, die Verfügung über solche Güter, die Uebertragung von Wertpapieren durch oder für eine Person in Deutschland, die Zuteilung und Uebertragung von Wertpapieren, die von einer Gesellschaft ausgegeben worden sind, an einen deutschen Staatsangehörigen oder zu dessen Nutzen sowie die Uebertragung von Schulden und anderen Verpflichtungen, die einer Person in Deutschland zustehen. Hiernach ist die englische Regierung insbesondere nicht berechtigt, deutsche Waren, die nach dem 12. Juli 1919 nach England eingeführt worden sind, zurückzubehalten und zu liquidieren. Dasselbe gilt von den Ansprüchen der deutschen Verkäufer gegen die englischen Käufer auf Bezahlung dieser Waren, den zur Tilgung dieser Ansprüche an die deutschen Exportkaufleute gezahlten Geldern und den neu begründeten deutschen Guthaben bei englischen Banken, mögen sie nun den Entgelt für die vorgenannten Warenlieferungen darstellen oder aus Anschaffungen stammen, die nach dem 12. Juli 1919 aus Deutschland gemacht worden sind.

[1]) Ueber die Tragweite des Art. 235 F.-V. vgl. John Maynard Keynes, C. B., The Economic Consequences of the Peace, S. 71, 72, Macmillan & Co. Ltd., London. Dort ist dargelegt, daß der Wiedergutmachungsausschuß auf Grund des Art. 235 F.-V. die Auslieferung deutscher Vermögenswerte jeder Art, gleichviel wo sie sich befinden, verlangen kann. Es würden daher an sich auch die im ehemals feindlichen Auslande nach Kriegsschluß entstandenen oder nach dort eingeführten deutschen Vermögenswerte dieser Bestimmung unterliegen. Jedoch dürfte die Gefährdung der neuen deutschen Auslandsvermögen durch Art. 235 F.-V. in Anbetracht der bedeutenden Leistungen, die Deutschland bereits an die alliierten und assoziierten Mächte bewirkt hat, nicht erheblich sein.

Digitized by Google

VI.

Nun bestimmt § 18 der Anlage II zu Art. 244 F. V. in wortgetreuer deutscher Uebersetzung folgendes:

„Die Maßnahmen, welche die alliierten und assoziierten Mächte im Falle vorsätzlicher Nichterfüllung seitens Deutschlands zu ergreifen berechtigt sind und welche Deutschland sich verpflichtet, nicht als Kriegsmaßnahmen anzusehen, können umfassen: wirtschaftliche und finanzielle Verbote und Repressalien und überhaupt solche anderen Maßnahmen, welche die betreffenden Regierungen als unter den Umständen notwendig erachten können."

Die feindlichen Mächte behalten sich also für den Fall vorsätzlicher Nichterfüllung der Deutschland nach dem Friedensvertrage obliegenden Verpflichtungen das Recht vor, alle ihnen gutscheinenden Maßnahmen gegenüber Deutschland zu ergreifen, ohne daß das Reich berechtigt sein soll, darin feindliche Handlungen zu erblicken. Eine solche Maßnahme würde unzweifelhaft die Beschlagnahme und Liquidation des deutschen Vermögens, das erst nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages in den alliierten und assoziierten Ländern erworben oder dorthin eingeführt worden ist, darstellen.

Es ist daher in den beteiligten deutschen Kreisen die Befürchtung geäußert worden, durch § 18 werde eine erhebliche Gefährdung der neuen deutschen Vermögen in dem ehemals feindlichen Auslande begründet[2]). Hierauf ist zu erwidern, daß eine vorsätzliche Nichterfüllung des Friedensvertrages durch Deutschland den Gegnern unter allen Umständen einen hinreichenden Grund zur Wiederaufnahme der Feindseligkeiten bieten würde und daß in einem solchen Falle ohne weiteres mit einer Beschlagnahme und Liquidation auch der neuen deutschen Vermögen innerhalb des gegnerischen Gebietes gerechnet werden müßte. Allerdings ist es im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß Deutschland vorsätzlich gegen Bestimmungen des Friedensvertrages verstoßen wird. Immerhin muß aber, solange eine allgemeine Entspannung der politischen Lage noch nicht eingetreten ist, damit gerechnet werden, daß gegnerische Mächte, wenn auch ohne Grund, Deutschland vorsätzliche Verletzungen des Friedensvertrages vorwerfen werden, um daraus das Recht zu Zwangsmaßnahmen gegen das Reich herzuleiten. Dies haben die Franzosen zur Zeit des Kappputsches getan, um die Besetzung des Maingaues zu rechtfertigen. Auch hat die Entente noch vor kurzem bei den Spaer Verhandlungen das Recht einer Besetzung des Ruhrgebietes für sich in Anspruch genommen, falls Deutschland seinen Verpflichtungen zur Lieferung von Kohlen nicht in vollem Umfange nachkommen sollte. Die neuen Vermögensrechte Deutscher im ehemals feindlichen Auslande wären daher bis zu einem gewissen Grade auch dann gefährdet, wenn § 18 nicht bestände. Diese Bestimmung ist lediglich dazu bestimmt, unsere Gegner gegebenenfalls vor dem Vorwurf zu schützen, ihrerseits einen neuen Krieg begonnen zu haben. Das Deutsche Reich soll, falls es aus Anlaß der von den Gegnern unter Berufung auf § 18 getroffenen Maßnahmen wieder zu einem Kriege kommen sollte, als der allein schuldige Teil dastehen, weil es nicht berechtigt gewesen sei, die getroffenen Maßnahmen als feindliche anzusehen. Selbstverständlich wird durch § 18 die Verantwortung der Gegner nicht gemindert. Es muß jedoch immerhin damit gerechnet werden, daß eine leichtfertige und haßerfüllte Regierung sich eher veranlaßt sieht, Eingriffe in deutsche Vermögensrechte vorzunehmen, wenn sie sich durch § 18 gedeckt glaubt, als wenn diese Maßnahmen offenbar feindliche Handlungen darstellen.

Sollte tatsächlich eine Entziehung oder Beeinträchtigung neuen deutschen Vermögens auf Grund des § 18 erfolgen, so hätte das Reich dafür Schadenersatz zu leisten. Nach den §§ 6—8 des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 hat nämlich das Reich eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn Gegenstände zu Gunsten der alliierten und assoziierten Regierungen oder einer von ihnen oder zu Gunsten eines Angehörigen der genannten Mächte auf Grund des Friedensvertrages, also auch gemäß § 18, durch die alliierten und assoziierten Regierungen oder eine von ihnen entzogen oder beeinträchtigt werden.

Wie unter I ausgeführt, kann diese Entschädigung nur einen unvollkommenen Ersatz für die durch die Entziehung oder Liquidation der Vermögenswerte zugefügten Nachteile bieten. Es dürfte sich daher empfehlen, deutsches Vermögen nur dann im Gebiete eines alliierten und assoziierten Staates anzulegen, wenn wichtige Gründe dafür sprechen. Soweit Banken für ihre Kundschaft Guthaben im ehemals feindlichen Auslande unterhalten, sichern sie sich zweckmäßig gegen die ihnen möglicherweise daraus erwachsenden Nachteile durch eine Vereinbarung mit den Kunden, daß sie die Guthaben nur für deren Rechnung und Gefahr unterhalten.

Einen genügenden Schutz gegen Eingriffe der alliierten und assoziierten Mächte gemäß § 18 in die in ihren Gebieten befindlichen neuen deutschen Vermögen bietet nur eine Erklärung dieser Staaten, daß § 18 auf diese Vermögen keine Anwendung finden soll. Es hat den Anschein, daß neuerdings bei den ehemals feindlichen Staaten die Erkenntnis wächst, daß durch den § 18 deutsches Kapital von ihren Ländern ferngehalten und so ihrem Wirtschaftsleben entzogen wird. Es bietet sich daher für die Deusche Regierung die Aufgabe, im Wege von Verhandlungen eine Sicherung der neuen deutschen Vermögen im ehemals feindlichen Auslande zu erreichen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß durch Erklärungen der genannten Art kein Schutz für den Fall eines neuen Krieges geschaffen wird. Hier würde zunächst auch eine Entschädigungspflicht des Deutschen Reiches nicht gegeben sein.

[2]) Von einigen Seiten ist sogar aus § 18 die Möglichkeit von Eingriffen der Entente in die deutschen Vermögen im neutralen Auslande gefolgert worden. Diese Gefahr erscheint jedoch nicht besonders groß. Eine unmittelbare Beschlagnahme dieser Werte, die in erster Linie hier in Frage kommen dürfte, kann nämlich nur im Einverständnis mit den betreffenden neutralen Ländern erfolgen, und es ist kaum anzunehmen, daß diese ihre Zustimmung erteilen werden

Zur Einbeziehung von Bezugsrechten in die Kapitalertragsbesteuerung.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes richtete unterm 28. August an den Herrn Reichsminister der Finanzen folgende Eingabe:

„Unserem Verbande ist eine von Eurer Exzellenz unterm 12. Juni d. J. — Aktenzeichen III 14 118 Zn. — getroffene Verfügung zur Kenntnis gekommen, durch welche die in der Begründung zum Entwurf eines Kapitalertragssteuergesetzes getroffene Feststellung, daß der Erwerb von Bezugsrechten nicht als Kapitalertrag anzusehen ist, auf solche Fälle eingeschränkt wird, in denen der Wert des Bezugsrechts eine gewisse Grenze nicht übersteigt.

In der Entscheidung wird ausgeführt, daß es einen festen Maßstab für die Angemessenheit der Spannung zwischen dem Börsenkurse und dem Bezugskurse im allgemeinen nicht geben kann, dies müsse vielmehr von Fall zu Fall entschieden werden; ein steuerbarer Kapitalertrag im Sinne des § 2 Abs. 2 des Kapitalertragssteuergesetzes liege jedoch vor, wenn die Spannung 100 oder gar mehrere oder viele 100 pCt. beträgt.

Diese Ausführungen sind unseres Erachtens aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen nicht aufrechtzuerhalten.

Der entscheidende Grund dafür, daß der Erwerb eines Bezugsrechts niemals als ein Ertrag der alten Aktien angesehen werden kann, gleichviel, ob die Spannung zwischen deren Kurs und dem Bezugspreise niedrig oder hoch ist, liegt in der Tatsache, daß sich der Wert

Digitized by Google

der alten Aktien mit dem Eintreten eines Bezugsrechts um den Wert des letzteren vermindert. Diese Wertminderung findet ihren Ausdruck in einem vom Börsenvorstande festgesetzten Kursabschlag, der um so größer ist, je höher infolge der Spannung zwischen Aktienkurs und Bezugspreis der Wert des Bezugsrechts zu veranschlagen ist.

Der hier hervorgehobene Umstand würde schon für sich allein ausreichen, um die Ausführungen der Gesetzesbegründung, nach denen die Eigenschaft des Bezugsrechtserwerbs als Kapitalertrag ohne jegliche Einschränkung zu verneinen ist, gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Auch die weiteren wirtschaftlichen Gesichtspunkte, mit denen die Begründung Seite 22 die Nichteinbeziehung der Bezugsrechte in die Kapitalertragsbesteuerung rechtfertigt, haben für Bezugsrechte, deren Preis hinter dem Kurse der alten Aktien um 100 pCt. oder mehr zurückbleibt, genau dieselbe Bedeutung wie für diejenigen Fälle, in denen eine erheblich geringere Spannung besteht. Insbesondere trifft es auch für diese Fälle zu, daß die auf die neuausgegebenen Aktien entfallende Dividende der Kapitalertragssteuer unterliegt und infolgedessen eine Verminderung des Steuerertrages mit dieser Operation nicht verbunden ist. Ebenso besteht bei wertvollen wie bei weniger wertvollen Bezugsrechten für den Bezugsberechtigten in gleicher Weise die Gefahr eines Herabsinkens des Aktienkurses, und zwar unter Umständen noch unter den Betrag des Bezugspreises.

Wenn es sich aus allen diesen Gründen verbietet, den Erwerb eines Bezugsrechts dem Bezuge von Dividenden oder sonstigen Aktienerträgnissen wirtschaftlich gleichzustellen, so steht hiermit im Einklang, daß die geltende Rechtsprechung und Rechtslehre übereinstimmend betont, daß sich das den Aktionären bei einer Kapitalerhöhung zustehende Bezugsrecht nicht als ein Ertrag der alten Aktien darstellt.

— Vgl. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften Bd. 2 S. 66 Anmerkung 5; Ritter, Die Allgemeinen Lehren des Handelsrechts S. 147; Fischer in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts 3. Bd. S. 327; Urteil des Kammergerichts vom 12. Mai 1911; Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 24 S. 139; Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts im Bank-Archiv Bd. 17 S. 142; Staub-Pinner, Kommentar zum Handelsgesetzbuch 10. Aufl. Anmerkung 11 zu § 282. —

Diese Auffassung wird an den bezeichneten Stellen auch für den Fall vertreten, daß es sich bei den auf Grund des Bezugsrechts erworbenen jungen Aktien um sogenannte Gratisaktien handelt, eben weil die Höhe des Bezugspreises mit der Frage, ob ein Kapitalertrag vorliegt oder nicht, ganz und garnichts zu tun hat, und weil die Wertverminderung, welche die alten Aktien durch die Erhöhung des Aktienkapitals erfahren, um so größer ist, je geringer die neuen Mittel sind, die der Gesellschaft als Gegenwert für die jungen Aktien zugeführt werden.

Eine wesentliche Bestätigung finden unsere gegen die Stellungnahme Eurer Exzellenz erhobenen Einwendungen in der Unklarheit und Unsicherheit des Rechtszustandes, der sich als Folge der dortseits getroffenen Entscheidung ergibt. Dieselbe mutet den Finanzämtern zu, von Fall zu Fall festzustellen, ob die Spannung zwischen Börsenkurs und Bezugskurs „angemessen" sei. Diese Entscheidung liegt außerhalb des steuerlichen Gebietes und dürfte an die Urteilsfähigkeit der Finanzämter auf diesem schwierigen Gebiete kaum erfüllbare Ansprüche stellen. Einen völlig willkürlichen Maßstab würde andererseits die Aufstellung einer ziffernmäßigen Grenze bedeuten, also etwa von 100 pCt. als höchst zulässige Spannung, wie dies in der dortigen Entscheidung angedeutet ist. Weitere Unklarheiten und Zweifel, die sich für die technische Durchführung des Standpunkts der dortigen Entscheidung ergeben und auf welche in Zuschriften aus unserem Mitgliederkreise hingewiesen wird, lassen wir vor der Hand unerörtert, weil wir annehmen möchten, daß Euer Exzellenz bei Prüfung und Würdigung der von uns vorgebrachten Gegengründe Bedenken tragen werden, an diesem Standpunkt festzuhalten."

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

Zu § 271 HGB.

Geht der Aktionär, der den die Jahresbilanz genehmigenden Beschluß der Generalversammlung angefochten hat, seines Anfechtungsrechts dadurch verlustig, daß er, während die Klage schwebt, in der folgenden Jahresversammlung für die Genehmigung der dieser vorgelegten Bilanz stimmt?

Urteil d. RG. II. Ziv.-Sen. vom 6. Februar 1920. II 298/19. (Entsch. d. RG. in Zivilsachen. N. F. Bd. 48. Heft 3.)

Der Kläger ist Aktionär der beklagten Aktiengesellschaft. In der Generalversammlung vom 22. Dezember 1913 hat er zu dem Punkte der Tagesordnung „Genehmigung der Bilanz und Verwendung des Reingewinns" gegen den die Genehmigung aussprechenden Beschluß Widerspruch erhoben. Sein Standpunkt ist, daß die Abschreibungen teilweise zu hoch seien, wobei insbesondere in Betracht kommt, daß durch Uebertragung aus dem „Amortisationskonto der Vorzugsaktien" 31 762,34 M. zwecks Abschreibung auf Gebäude-, Geleise- und Dampferkonto verwendet worden sind, und daß der durch Richtigstellung der Bilanz sich ergebende Gewinn statutenmäßig zur Abstoßung von Vorzugsaktien hätte verwendet werden müssen.

Sein in den Unterinstanzen gestellter Antrag lautet in der endgültigen Fassung:

> den angefochtenen Beschluß der Generalversammlung für nichtig zu erklären und die Bilanz dahin zu berichtigen, daß die „Abschreibungen durch Uebertrag aus dem Amortisationskonto" beim Gebäude-, Geleise- und Dampferkonto sowie die sogenannten gewöhnlichen Abschreibungen beim Gebäudekonto ganz gestrichen und beim Geleisekonto auf 366,40 M. ermäßigt und dafür 53 843,62 M. als Amortisationskonto der Vorzugsaktien unter den Passiven eingestellt werden.

Beide Instanzen haben die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Gründe:

„Der Vorderrichter . . . hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger dadurch sein Anfechtungsrecht aufgegeben habe, daß er an der nächstjährigen Generalversammlung teilgenommen und hier mit den übrigen Aktionären die anschließende Jahresbilanz ausdrücklich genehmigt habe. Wenn es auch — so wird ausgeführt — einen Grundsatz der Bilanzkontinuität nicht gebe, so stelle sich doch jede Bilanz als eine Weiterbildung der Vorhergehenden dar, und durch ihre Billigung würden nicht nur das Endergebnis, sondern auch die Abschreibungen und sonstigen Aenderungen festgestellt, die an den einzelnen aus der vorigen Bilanz übernommenen Konten vorgenommen würden. Es sei ein Widerspruch, daß, wer die neue Bilanz genehmigte, es in der Hand haben sollte, die voraufgegangene durch Anfechtung umzustoßen. Es sei nicht unbedenklich anzunehmen, daß durch die Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung ohne weiteres auf spätere Bilanzen eingewirkt werde, und wenn freilich auch nicht vorgeschrieben sei, daß sich der Anfechtende gegen spätere Beschlüsse wehren müsse, so erscheine der Aktionar doch nicht durch die Anforderung übermäßig beschwert, daß er gegebenenfalls die Genehmigung der nachfolgenden Jahresabrechnungen und Bilanzen von neuem anfechte. Der Kostenfrage könne dabei keine besondere Bedeutung beigemessen werden. Auch für das Gericht, sofern es in die Lage komme, eine bestimmte Aenderung an der Bilanz anzuordnen, werde gegenüber den nachfolgenden Bilanzabschlüssen so allein die hierzu erforderliche Grundlage geschaffen. Daher könne zwar offen bleiben, ob sich der Aktionär schon durch Unterlassung der Anfechtung späterer Jahresbilanzen seines Rechtes aus der geschehenen Anfechtung begebe; jedenfalls aber sprächen überwiegende Gründe dafür, daß er, wenn er die spätere Bilanz ausdrücklich genehmige, damit das früher geübte Anfechtungsrecht verliere. Genehmigung und Anfechtung ständen in unlöslichem Gegensatz, und es komme nicht darauf an, ob der Kläger den Willen gehabt habe, auf die

Digitized by Google

Anfechtung zu verzichten. Entscheidend sei die Erklärung, auf einen Rechtsirrtum über ihre Tragweite sei kein Gewicht zu legen. Das wird von der Revision mit Recht beanstandet.

Es ist richtig, daß die aufeinanderfolgenden Bilanzen eines Unternehmens miteinander in Zusammenhang stehen, was buchmäßig darin zum Ausdruck kommt, daß in der Abrechnung des neuen Geschäftsjahres der Saldo des voraufgegangenen vorgetragen wird. Aber es steht nichts im Wege, der durch eine erfolgreiche Anfechtung einer früheren Bilanz notwendig gewordenen Abänderung derselben dadurch Rechnung zu tragen, daß die späteren Abrechnungen und Bilanzen entsprechend geändert werden. Derartiges kann sich auch in andern Verhältnissen und unter andern Umständen ereignen und ist immer durchführbar. Zwar sind in den Fällen der vorliegenden Art die späteren Bilanzen inzwischen von der Generalversammlung genehmigt worden. Aber die Frage, ob deswegen der anfechtende Aktionär gehalten ist, in den späteren Fällen das Verfahren nach § 271 HGB. zu wiederholen, hat der I. Zivilsenat in der angezogenen Entscheidung (Bd. 64 S. 258) mit einer Begründung verneint, der der erkennende Senat sich nur anschließen kann. Nicht um dem Aktionär die Kosten der Prozeßführung zu ersparen, sondern weil es eine Formalität wäre, für welche ein Zweck nicht erfindlich ist, kann und muß von dem Erfordernis einer erneuten Anfechtung Abstand genommen werden. Der gegenteiligen Auffassung (Staub HGB. § 213 Anm. 1) scheint der Gedanke zugrunde zu liegen, als habe die genehmigte Bilanz die Bedeutung einer rechtskräftigen Entscheidung. Davon kann keine Rede sein. Auch die genehmigte Bilanz unterliegt der Berichtigung auf Grund nachträglich festgestellter Fehler. Die Feststellung eines solchen Fehlers kann in der Weise erfolgen, daß die Anfechtung einer früheren Bilanz durchdringt und sich dadurch der Ausgangssaldo als unrichtig ergibt. Die Genehmigung der späteren Bilanz enthält an sich nur die Erklärung des Aktionärs, daß er die daraus ersichtlichen Geschehnisse und Vorschläge für das abgelaufene Geschäftsjahr billigt. Die Frage, ob er dabei wegen der Anfechtung der früheren Bilanz und seiner daraus herzuleitenden Rechte einen Vorbehalt machen muß, liegt hier nicht anders wie in andern Fällen auch. Es hängt davon ab, ob nach den gegebenen Umständen die vorbehaltlose Erklärung würde mißverstanden werden können, und in Fällen der vorliegenden Art ist gerade das nicht zu befürchten. Angesichts dessen, daß die Klage erhoben und der Prozeß in der Durchführung begriffen war, hätte die Generalversammlung nur unter besonderen Umständen Veranlassung haben können, das Verhalten des Klägers, der sich stillschweigend der Akklamation anschloß, dahin zu deuten, daß er damit die so umständlich eingeleitete Aktion aufgeben wolle. Kein Verständiger hätte diesem Verhalten mehr als höchstens das entnehmen können, daß er es möglicherweise so meine. Das würde aber nicht genügen.

Die Ansicht des Vorderrichters, daß hier zwischen der Anfechtung der früheren und der Genehmigung der neuen Bilanz ein deutlicher Widerspruch gelegen haben würde, findet in dem Prozeßstoff keine Grundlage. Dem Verlangen des Klägers, daß gewisse Abschreibungen vermindert und der dadurch frei werdende Betrag zur Amortisation von Vorzugsaktien verwendet werde, wird dadurch nicht abgeholfen, daß im folgenden Jahre allerdings danach verfahren ist und aus dem Gewinne dieses Jahres 26 Vorzugsaktien amortisiert worden sind. Die Annahme des Vorderrichters, daß die Generalversammlung dieser Amortisation nur hätte zustimmen können, weil für das voraufgehende Jahr eine Amortisation nicht in Frage kam, und daß der Kläger sich das habe sagen müssen, ist unverständlich. Es wäre anders — und damit wäre dann in der Sache der Beschwerde des Klägers abgeholfen —, wenn die Amortisation für 1914 aus denjenigen Mitteln erfolgt wäre, welche der Kläger für 1913 dafür verwendet wissen will. Aber offenbar ist das nicht der Fall. Wenigstens sind in der Bilanz für 1914 die bisherigen Abschreibungen beibehalten und neue Abschreibungen gemacht. Es ist daher auch nicht richtig, wenn der Vorderrichter sagt, daß die Generalversammlung 1914 im wesentlichen bewilligt habe, was der Kläger verlange."

II. Bürgerliches Recht.

Zu § 244 Abs. 2 BGB.

Unter „Zeit der Zahlung" in § 244 Abs. 2 BGB. ist nicht die Zeit der Fälligkeit, sondern der tatsächlichen Zahlung zu verstehen. Dieser Zeitpunkt ist daher für die Bestimmung des Umrechnungsverhältnisses einer in ausländischer Währung festgesetzten Geldschuld in deutsche Reichswährung maßgebend.

Urteil des RG., III. Zivilsenat, vom 20. Februar 1920. 300/19. III.

Der Beklagte schuldet der Klägerin einen Betrag in Gulden holländischer Währung. Der auf Zahlung dieses Guldenbetrages gerichteten Klage hatte das LG. in der Art entsprochen, daß sie den Beklagten zur Zahlung in deutscher Reichswährung nach dem Umrechnungsverhältnis auf Grund des Kurses zur Zeit der Fälligkeit der Schuld verurteilte. Auf Berufung des Klägers verurteilte das BG. — entsprechend dem Prinzipalantrage der Klägerin — zur Zahlung des Guldenbetrages in holländischer Währung. Das RevG. erkannte — gemäß einem Eventualantrage der Klägerin — dahin, daß der Beklagte außer dem Betrage des landgerichtlichen Urteils weiter verurteilt werde, diejenige Summe zu zahlen, die sich nach dem Kurswert der deutschen Reichsmark zur Zeit der Zahlung ergibt, damit die Klägerin zu dieser Zeit die Summe des vollen Guldenbetrages holländischer Währung erhält.

Aus den Gründen:

Die Frage, welche Folgen der Verzug des Schuldners mit der Zahlung einer in ausländischer Währung ausgedrückten Geldschuld bei einer Veränderung des Währungskurses nach sich zieht, erfordert die vorgängige Prüfung, was unter der „Zeit der Zahlung" in § 244 Abs. 2 BGB. zu verstehen ist. In den Urteilen des ersten und sechsten Zivilsenats (RG. 96, 121 und 262 JW. 1920, 44) ist gesagt, daß darunter die Zeit der Fälligkeit der Forderung, nicht die der tatsächlichen Zahlung zu verstehen sei. Dem vermag der erkennende Senat nicht beizutreten. Der Wortlaut des § 244 Abs. 2 gibt keinen Anhalt dafür, daß unter der Zeit der Zahlung etwas anderes gemeint sei, als der Tag der wirklichen Zahlung. Auch wenn man, was im vorliegenden Falle nicht der Entscheidung bedarf, unter dem Zahlungsorte den in §§ 269 ff. bestimmten Ort, an dem die Zahlung erfolgen soll, zu verstehen hätte, würde dies nicht nötigen, den Ausdruck „Zeit der Zahlung" anders als in seinem Wortsinne zu verstehen. Aus den Eingangsworten des Abs. 1 des § 244 „Ist eine Geldschuld zu zahlen" kann, entgegen der RG. 96, 264 ausgesprochenen Meinung, für die Auslegung des Abs. 2 nichts gefolgert werden; Abs. 1 spricht von der Zeit der Zahlung überhaupt nicht. Auch die Entstehungsgeschichte des § 244 Abs. 2 spricht nur für wortgemäße Auslegung der Bestimmung (wird näher ausgeführt). Mit Recht weist Nußbaum, JW. 1920 S. 13 (S. 14 zu II) darauf hin, daß die Vorschrift des § 244 Abs. 2 BGB. von dem Vorbild des Art. 336 ADHGB. und des Art. 37 WO., die den Wert der Verfallzeit der Umrechnung zugrunde legen, abweiche. Daß diese Abweichung eine bewußte war, ist von vornherein anzunehmen, wird aber durch eine in der — nicht veröffentlichten — Begründung zu § 3 Abschn. I Tit. 3 II 2 b des Teilentwurfs des Obligationenrechts enthaltene Bemerkung völlig außer Zweifel gestellt (wird näher ausgeführt). Die wörtliche Auslegung des § 244 Abs. 2 führt auch zu einem durchaus sachgemäßen Ergebnis. § 244 BGB. regelt die Tilgung der vertragsmäßigen Schuld; er befaßt sich nicht mit etwaigen Aenderungen, die diese Schuld durch Verzug des einen oder andern Teils oder durch sonstige Umstände erlitten hat. Der Gläubiger der in ausländischer Währung ausgedrückten Schuld hat zwar, sofern dies nicht ausdrücklich bedungen ist, kein Recht auf Zahlung in solcher Währung schlechthin, wohl aber auf die Leistung des entsprechenden Wertes, sei es in ausländischer, sei es in inländischer Währung. Diesen Wert erhält er bei einer Zahlung in inländischer Währung nur dann, wenn dieser gezahlte Betrag zurzeit der tatsächlichen Zahlungsleistung nach dem derzeitigen Kurse dem Betrage der Schuld in ausländischer Währung gleichwertig ist. Wird ein abweichender früherer oder späterer Kurs der Umrechnung zugrunde gelegt, so erhält der Gläubiger nicht den reinen Wertbetrag seiner ursprünglichen Forderung, sondern, je nach dem Kurse, mehr oder weniger als diesen Betrag. Der Gläubiger würde den Anspruch auf ein Mehr besonders begründen, der Schuldner würde nachweisen müssen, daß seine Schuld sich aus besonderen Gründen verringert habe. Eine Tilgung der feststehenden Schuld aber kann nur durch eine Leistung bewirkt werden, welche nach dem Kurse zur Zeit der Leistung dem geschuldeten Werte entspricht. Daß die Bestimmung des § 244 Abs. 2 in dieser Auslegung namentlich bei der Zwangsvollstreckung zu Schwierigkeiten führen kann, ist zugegeben. Keineswegs aber vermag die gegenteilige Auffassung Zweifel und Streit zu beseitigen. Eine Verurteilung des Schuldners zur Zahlung des nach dem Kurse zur Zeit der Fälligkeit der Forderung berechneten Betrags in inländischer Währung würde zu fortgesetzten Nach-

Digitized by Google

forderungen wegen des Verzugsschadens führen. Die Gegenmeinung versagt, wenn der Schuldner vor Fälligkeit der Forderung zahlen will. Eine Zahlung in inländischer Währung, die vor der Fälligkeit der Forderung nach dem Tageskurse erfolgt, wird regelmäßig keine Benachteiligung des Gläubigers bringen, da dieser in der Lage sein wird, den erhaltenen Betrag in die von ihm begehrte ausländische Währung sofort, also ohne Kursverlust, umzusetzen. Regelmäßig wird daher der Gläubiger eine solche Vorauszahlung nach § 271 Abs. 2 BGB. nicht zurückweisen dürfen. Ist somit unter der Zeit der Zahlung in § 244 Abs. 2 die Zeit der tatsächlich erfolgten Zahlung zu verstehen, so hat die Beklagte den Betrag nachzuzahlen, der nach dem Kurse des Zahlungstags erforderlich ist, um den Anspruch der Klägerin auf einen der geschuldeten Guldensumme gleichkommenden Wertbetrag voll zu befriedigen. Der Eventualantrag und der Hauptantrag der Klägerin in der Berufungsinstanz decken sich inhaltlich. Einen anderen Schaden, als den durch den Rückgang der deutschen Währung entstandenen, hat die Klägerin nicht geltend gemacht. Auch mit dem Antrage auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Erstattung des Verzugsschadens verfolgt sie nur den Anspruch auf den Kursunterschied zwischen dem Tage der Fälligkeit und der endgültigen Begleichung der Forderung. Es erschien daher zweckmäßig, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, daß die Beklagte anstatt nach dem Hauptantrage nach dem Eventualantrage der Klägerin, als demjenigen, der ihr Verlangen klar und bestimmt zum Ausdruck bringt, verurteilt wird. Hierdurch wird weder die Klägerin in ihrem geltend gemachten Anspruch verkürzt, noch auch die angefochtene Entscheidung zuungunsten der Beklagten und Revisionskläger verschärft. Zu dem gleichen Ergebnis müßte man aber auch gelangen, wenn man mit RG. 96, 123 und 264 unter der Zeit der Zahlung in § 244 Abs. 2 die Zeit der Fälligkeit der Forderung verstände. Daß die Beklagte in Verzug geraten ist, ist unangefochten festgestellt. Sie ist daher nach § 288 Abs. 2 verpflichtet, der Klägerin den ihr neben dem Zinsverlust entstandenen weiteren Schaden zu ersetzen. Ein solcher weiterer Schaden aber ist der Klägerin in der Höhe des Betrages entstanden, um den der Kurs der deutschen Währung seit dem Fälligkeitstage bis zum Tage der wirklichen Zahlung gesunken ist oder noch sinken wird. Inwieweit die Bedenken, die Nußbaum a. a. O. S. 15 gegen die in RG. 96 S. 265/266 für eine solche Bemessung des Verzugsschadens gegebene Begründung erhebt, für zutreffend zu erachten sind, kann dahingestellt bleiben. Denn die von Nußbaum gegebene Begründung führt zu dem gleichen Ergebnis, und diese letztere Begründung, daß nämlich von einem im Ausland ansässigen Gläubiger regelmäßig anzunehmen ist, daß er den von dem Schuldner gemäß § 244 Abs. 2 in deutscher Währung empfangenen Betrag in heimatlichen Werten anlegen würde, gibt jedenfalls für den vorliegenden Fall zu keinem Bedenken Anlaß. Da somit durch die von der Meinung des ersten und sechsten Senats abweichende Auslegung des § 244 Abs. 2 BGB. die Entscheidung in der Sache selbst nicht beeinflußt wird, so bedurfte es der Einholung einer Entscheidung der vereinigten Zivilsenate nach § 137 GVG. nicht.

III. Kriegsrecht.

Zu § 16 Abs. 1 KStG. 1916, § 22 Abs. 1 und 3, § 24 Abs. 1 KAbgG. 1918.

Abzugsfähigkeit der an Gesellschafter — Geschäftsführer — einer G. m. b. H. bezahlten Bezüge bei Berechnung des Bilanzgewinns im Sinne von § 16 KStG. 1916.

RFinH. I. Senat. Urteil vom 26. Juli 1919 — I A 82/19. (Entscheid. d. RFinH. II. Bd. Heft 5/6.)

Streitig ist allein, ob die Bezüge der beiden Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die zugleich die einzigen Gesellschafter sind, für die Berechnung des Gewinns der Friedensgeschäftsjahre sowohl wie des vierten Kriegsgeschäftsjahres als abzugsfähige Betriebskosten zu behandeln sind, oder ob sie dem Bilanzgewinne, bei dessen Berechnung sie abgezogen wurden, für die Zwecke der Geschäftsgewinnberechnung hinzugeschlagen werden müssen und dürfen. Geschäftsgewinn für die Friedensgeschäftsjahre sowohl wie für das vierte Kriegsgeschäftsjahr ist nach § 16 KStG. 1916, verglichen mit § 22 Abs. 1 und § 24 KAbgG. 1918, der in einem Geschäftsjahr erzielte, nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechnete Bilanzgewinn. Der Bilanzgewinn ergibt sich durch eine Zusammenstellung der Vermögenswerte eines Steuerpflichtigen auf einen bestimmten Zeitpunkt, abzüglich der Schulden auf diesen Zeitpunkt, und die Vergleichung des hiernach verbleibenden Reinvermögens mit dem Reinvermögen des letzten Geschäftsjahrs (§ 39 HGB.). Hieraus folgt, daß im Laufe des Geschäftsjahrs geleistete Zahlungen des Steuerpflichtigen an einen Dritten für Dienstleistungen, weil sie am Schlusse des Geschäftsjahrs keinen Vermögensgegenstand darstellen, grundsätzlich nicht zum Bilanzgewinn und damit auch nicht zum Geschäftsgewinn gerechnet werden können.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt rechtlich (steuerrechtlich und zivilrechtlich) als selbständige juristische Person, sie verliert die Selbständigkeit selbst dann nicht, wenn ihre Stammanteile in der Hand eines einzigen Gesellschafters vereinigt sind und dieser Gesellschafter zugleich einziger Geschäftsführer der Gesellschaft ist. Der Gesellschafter kann mit der von ihm allein repräsentierten Gesellschaft, vorbehaltlich § 181 BGB., wie mit einem Dritten Verträge abschließen, demnach auch Dienstverträge. Er kann in einem solchen Dienstvertrage für die der Gesellschaft als Geschäftsführer geleisteten Dienste auch Gehalt und sonstige Vergütung verabreden (BGB. § 611). Jede solche Vergütung mindert, sobald sie gezahlt oder geschuldet ist, den Bilanzgewinn. Die Verpflichtung zur Dienstleistung kann auch in dem Gesellschaftsvertrag als gesellschaftliche Pflicht auf Grund des § 3 Abs. 2 GmbHG. übernommen sein. Trifft das zu, dann braucht kein Vergütungsanspruch des Geschäftsführers für seine Dienstleistungen zu bestehen. Etwaige gleichwohl der Kasse entnommene oder als Schuldposten gebuchte Beträge können die Eigenschaft vorweggenommenen Gewinns haben. Vorweggenommene Gewinnbeträge sind dem Bilanzgewinne für die Zwecke der Geschäftsgewinnberechnung hinzuzusetzen. Ausgeschlossen ist aber nicht, daß auch bei einer im Gesellschaftvertrag übernommenen Verpflichtung zur Geschäftsführung der Gesellschafter seine Dienste der Gesellschaft nur gegen Vergütung leisten wollte; vielmehr wird dies bis zum Beweise des Gegenteils zu unterstellen sein, da die Entlohnung von Diensten der Verkehrsübung entspricht. Hat in einem solchen Falle die Gesellschaft sich rechtswirksam zur Zahlung der Vergütung verpflichtet, so mindert die gezahlte oder geschuldete Vergütung den Bilanzgewinn; ein nachträgliches Hinzurechnen zum Bilanzgewinne käme nur in Betracht, wenn und soweit eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung solches verlangt, oder wenn bestimmte Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß die gewährte Vergütung offenbar eine übermäßige ist, die vom Rechtsstandpunkt und vom Standpunkt ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung aus nicht mehr als eine den geleisteten Diensten entsprechende angesehen werden kann. Denn insofern würde mit der Vergütung eine versteckte Gewinnverteilung vorgenommen werden, der die Abzugsfähigkeit zu versagen ist. Dabei mag bemerkt werden, daß übermäßige Vergütungen an Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht nur dann, wenn sie auf Grund Gesellschaftsvertrags, sondern auch dann, wenn sie auf Grund Dienstvertrags gewährt werden, eine versteckte Gewinnverteilung darstellen.

Was von dem Falle gilt, wo sämtliche Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters vereinigt sind, und dieser der einzige Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, gilt auch von dem Falle, wo, wie hier, zwei Gesellschafter vorhanden und diese beiden die einzigen Geschäftsführer sind.

In den Einzelheiten teilt der erkennende Senat die Auffassung, die neuerdings in den Urteilen des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 5. Oktober 1917 und vom 22. Januar 1918 (Entscheidungen in Staatssteuersachen Band 17 S. 308 ff. und S. 315 ff.) über die Abzugsfähigkeit der Geschäftsführervergütungen für das Gebiet der preußischen Einkommensteuer vertreten wird.

Für das Gebiet der Kriegsabgabe 1918 besteht nun allerdings die Sondervorschrift des § 22 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 964):

„Sind Gesellschafter zu Geschäftsführern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestellt, so sind die ihnen zukommenden Gewinnanteile nur insoweit als abzugsfähige Betriebskosten zu behandeln, als sie sich als Entgelt für die auf Grund eines mit der Gesellschaft abgeschlossenen Dienstvertrags ausgeübte Tätigkeit als Geschäftsführer darstellen. Der Umstand, daß die Bestellung als Geschäftsführer im Gesellschaftsvertrage selbst erfolgt ist, schließt die Annahme eines Dienstvertragsverhältnisses nicht aus."

Diese Sondervorschrift gilt zunächst nach Abs. 1 des § 22 für die Berechnung des Friedensgewinns, sie gilt nach § 24 Abs. 1 aber auch für die Berechnung des Geschäftsgewinns des vierten Kriegsgeschäftsjahrs. Die Sonder-

Digitized by Google

vorschrift ist als Nachwirkung der früheren Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts anzusehen, die dahin ging, bei vollständiger Uebereinstimmung der Geschäftsführer und der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Vereinbarungen über die Höhe der Vergütung der Geschäftsführer wirtschaftlich in der Regel nur die Bedeutung von Vereinbarungen über die Gewinnverteilung unter die Gesellschafter beizumessen (Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen Bd. 8 S. 388 ff., Bd. 13 S. 317). Sie gestattet aber in der Anerkennung der Abzugsfähigkeit der Geschäftsführergehalte eine weitere Auslegung als der frühere Rechtsstandpunkt des preußischen Oberverwaltungsgerichts aus folgenden Erwägungen:

Voraussetzung für die Anwendung des § 22 Abs. 3 ist nach dessen Wortlaut, daß es sich bei den Vergütungen an die Geschäftsführer, deren Abzugsfähigkeit als Betriebskosten vom Gesetz versagt ist, um Gewinnanteile handelt, d. h. um Anteile an dem ausgewiesenen oder bei unzutreffend ausgewiesenem Bilanzgewinn an dem sich bei richtiger Berechnung ergebenden Bilanzgewinn. Die Unrichtigkeit des ausgewiesenen Bilanzgewinns darzutun, ist Sache der Steuerbehörde, wenn sie zu ihren Gunsten von einem höheren Bilanzgewinn ausgehen will. Im vorliegenden Falle sind die Vergütungen der Geschäftsführer dem Bilanzgewinne nicht entnommen. Es war also Aufgabe der Berufungskommission, die Unrichtigkeit des Bilanzgewinns zu beweisen. Die Annahme der Berufungskommission, daß die beiden Gesellschafter mangels eines Anstellungsvertrags — das Fehlen eines solchen wird übrigens von der Beschwerdeführerin bestritten, nur schriftliche Anstellungsverträge seien nicht vorhanden — ihre Tätigkeit auf Grund einer gesellschaftlichen Verpflichtung ausübten, erbringt diesen Beweis nicht, zumal der Schlußsatz des § 22 Abs. 3 noch ausdrücklich ausspricht, wie der Umstand, daß die Bestellung als Geschäftsführer im Gesellschaftsvertrage selbst erfolgt ist, die Annahme eines Dienstvertragsverhältnisses nicht ausschließt. Wenn der Inhalt des Gesellschaftsvertrags nicht entgegensteht, wird ein Dienstvertragsverhältnis unter Umständen in den Beratungen und Beschlüssen der Gesellschaftsversammlungen über die Festsetzung der Geschäftsführerbezüge gefunden werden können. Die Feststellung in der Berufungsentscheidung, „die zum Lebensunterhalte nötigen Mittel hätten sich die Geschäftsführer alljährlich in der Gesellschaftsversammlung bewilligt", widerspricht weiterhin dem klaren Inhalt der Akten. Aus den Abschriften der Protokolle über die Gesellschaftsversammlungen vom 2. Juli 1908, 20. April 1909, 17. Januar 1914, 12. Oktober 1916 und 18. Oktober 1918 erhellt, daß von einer alljährlichen Bewilligung nicht die Rede sein kann. Der Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten ist freilich nicht gerügt und muß daher nach § 29 Abs. 1 der Reichsfinanzhofordnung im gegenwärtigen Verfahren unbeachtet bleiben. Gerügt ist unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes. Es liegt in der Tat ein Rechtsirrtum der Entscheidung der Vorinstanz vor, wenn sie das Vorliegen eines Anstellungsvertrags aus der Erwägung heraus verneint, daß sich die beiden Geschäftsführer alljährlich in der Gesellschaftsversammlung die zum Lebensunterhalte nötigen Geldmittel bewilligten, wobei der fortschreitenden Teuerung Rechnung getragen worden ist. Nachträgliche Bewilligung der Bezüge unter Berücksichtigung der Teuerungsverhältnisse schließt das Vorliegen eines Anstellungsvertrags nicht aus. Die Berücksichtigung der „Teuerungsverhältnisse" kann eher für, als gegen die Annahme eines solchen sprechen. In dem Protokolle der Gesellschaftsversammlung vom 17. Januar 1914 ist zudem die Erhöhung der Bezüge auf 10 000 M. ab 1. April 1917 mit den außergewöhnlichen Ansprüchen begründet, welche die Geschäftsführung an die persönliche Tüchtigkeit der Geschäftsführer stellt.

Nach dem Ausgeführten kann die Entscheidung der Vorinstanz wegen unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes nicht aufrechterhalten werden, sie ist vielmehr aufzuheben.

Bei freier Beurteilung erscheint die Sache nicht spruchreif und ist daher an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Diese hat unter Beachtung der vorstehend erörterten rechtlichen Gesichtspunkte den Sachverhalt erneut festzustellen, insbesondere auch den Gesellschaftsvertrag beizuziehen; dabei wird für die Zulässigkeit der Abzugsfähigkeit der Vergütungen noch von Bedeutung sein festzustellen, wann — ob monatlich, wie die Beschwerdeführerin behauptet, und unter der Bezeichnung „Gehalt" — die Vergütungen tatsächlich gebucht wurden, und ob auch eine Bezahlung in dem Verlustjahr 1909/10 erfolgt ist. Insbesondere würde noch in die Wagschale fallen, wenn die Stammkapitalanteile der Gesellschafter verschieden hoch, die Vergütungen aber trotzdem gleich bemessen wären. Die umgekehrte Tatsache — gleich hohe Stammkapitalanteile — wird bei den gleich hoch bemessenen Vergütungen unter Umständen für deren Gewinneigenschaft verwertet werden können.

Bücherbesprechungen.

A. Fürnrohr, Reichsnotopfer. J. Schweitzer Verlag Arthur Sellier, München, Berlin-Leipzig 1920.

Es ist für einen Berichterstatter ein besonderes Vergnügen, ein so ausgezeichnetes Buch besprechen und empfehlen zu können. Das Werk enthält eine ausführliche Erläuterung der Bestimmungen des Notopfer-Gesetzes. Der Verfasser geht keiner Frage aus dem Wege. Er berücksichtigt dabei ausgiebig und ausreichend (wenn auch nicht erschöpfend) die Gesetzesmaterialien, die einschlägige Literatur und Rechtsprechung. Er bewahrt sich aber alten und neuen Streitfragen gegenüber ein selbständiges Urteil. Seine Ansichten sind durchweg mit wohlüberlegten Gründen belegt, so daß man auch da, wo man ihm nicht folgen kann, reichliche Belehrung erhält. Seine Darstellung steht auf vollster wissenschaftlicher Höhe und bleibt dennoch gemeinverständlich. Gutgewählte Beispiele erleichtern das Verständnis. Den Kaufmann und vor allem die Aktiengesellschaften werden besonders seine Erläuterungen zu den §§ 8, 17, 18, 22 und 55 interessieren. Für die Aktiengesellschaften ist weitaus die wichtigste Frage, welche Bedeutung dem § 139 Abs. 2 der RAO. bei der Veranlagung zum Reichsnotopfer zukommt. Der § 139 Abs. 2 bestimmt, daß für die Bewertung der dauernd dem Betrieb gewidmeten Gegenstände der Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich angemessener Absetzung maßgebend ist unter Zulassung des Ansatzes des niedrigeren wirklichen Wertes. Diese Bestimmung ist bei der dritten Lesung der RAO. zur Annahme gelangt. Es werfen sich recht schwierige Fragen auf über das Verhältnis dieser Bestimmung zu anderen Bewertungsvorschriften der RAO. Fürnrohr tritt grundsätzlich für die vorwiegende Bedeutung des § 139 Abs. 2 ein, sowohl bei der Bewertung des „Gesamtunternehmens" (§ 8 Anm. 10a und b) wie auch gegenüber den Sondervorschriften über die Bewertung von Grundstücken (§ 18 Anm. 8). Meines Erachtens ist Fürnrohr hier durchaus beizustimmen. Gerade bei Erörterung dieser so außerordentlich wichtigen Streitfrage bedauert man es, daß Fürnrohr nicht mehr Gelegenheit hatte, ausführlich zu dem Buch von Friedmann: „Wie soll sich der Vorstand einer Aktiengesellschaft bei der Steuererklärung zum RNG. verhalten" (Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Berlin-Leipzig 1920) Stellung zu nehmen. Friedmann kommt in außerordentlich anregenden Ausführungen zu dem allerdings paradoxen Ergebnis, daß der § 139 Abs. 2 der RAO., der ersichtlich dem Sonderrecht der Aktiengesellschaften (vgl. § 261 HGB.) entnommen ist, für alle Kaufleute gilt, nur gerade nicht für die unter § 17 RNG. fallenden Gesellschaften, also insbesondere nicht für die Aktiengesellschaft (vgl. hierzu die Besprechung von Haußmann in der J. W. 1920, S. 623 . . .). Fürnrohr konnte nur noch in seinem Nachtrag Ziffer 3 das Friedmannsche Werk kurz erwähnen. Er lehnt dessen Auffassung ab und besteht auf unbeschränkte Anwendung des § 139 Absatz 2 auch im Gebiete des Notopferrechts. Danach behalten die Bilanzwerte auch für die Veranlagung zum RNG. wenn auch nicht schlechthin maßgebende, so doch immerhin grundlegende Bedeutung. Das amtliche Formular für die Steuererklärung läßt eine klare Stellungnahme zu der Frage noch nicht erkennen. Anscheinend soll dies den noch nicht erschienenen „Richtlinien" vorbehalten bleiben. Das letzte Wort wird hier der RFH. zu sprechen haben. Jedenfalls zeigt schon diese eine Frage, wie sehr jeder Steuerpflichtige eines Führers bei Bearbeitung seiner Steuererklärung bedarf. Als ein solcher Wegweiser kann das Fürnrohrsche Buch nur dringend empfohlen werden.

Prof. Dr. Flechtheim, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XIX. Jahrgang. Berlin, 15. September 1920. Nummer 24.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Richtlinien des Finanzministeriums für die Wertermittelung nach dem Notopfergesetz.
Von Dr. Koeppel, Berlin.

Steuerinquisition oder Schätzungsverfahren?
Eine Kritik der Grenzen staatlicher Zwangsanwendung.
Von Dr. Hans Fritz Abraham, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

Die Einführung der französischen Währung in Elsaß-Lothringen.
Von Rechtsanwalt Dr. Bruno Weil, Berlin (bisher Straßburg i. E.).

Die Bedeutung der Wuchergerichtsverordnung für den Bankier.
Von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Wassermann, München.

Zur Auslegung der §§ 19, 59 des Erbschaftssteuergesetzes.

Gerichtliche Entscheidungen.

Die Richtlinien des Finanzministeriums für die Wertermittelung nach dem Notopfergesetz.

Von Dr. Koeppel, Berlin.

Das Reichsfinanzministerium hat kürzlich den Finanzämtern „Grundsätze für die Wertermittelung nach dem Reichsnotopfergesetz" übersandt. Diese im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1920 S. 1425 ff. veröffentlichten Grundsätze enthalten eine Dienstanweisung des Ministeriums an die Finanzämter für die Bewertung des notopferpflichtigen Vermögens. Die Dienstanweisung stellt zunächst einige allgemeine Grundsätze auf, in welchen vor allem darauf hingewiesen wird, daß das notopferpflichtige Vermögen für Handeltreibende unter Berücksichtigung der Bilanz zu ermitteln und zu bewerten ist, und daß ferner die außergewöhnlichen vorübergehenden Preisverhältnisse zu berücksichtigen sind. Den allgemeinen Grundsätzen folgen bestimmte Richtlinien für die Bewertung des Vermögens der Einzelpersonen, eingeteilt nach den Gruppen: Grundvermögen, Betriebsvermögen, Kapitalvermögen, Bewertung der Schulden. Unter einer besonderen Gruppe finden sich dann schließlich Richtlinien für die Bewertung der nach § 2 Nr. 4 des Notopfergesetzes notopferpflichtigen Körperschaften.

Diese Richtlinien erfordern eine eingehende Besprechung, weil die Finanzämter nach ihnen die steuerpflichtigen Vermögen bewerten werden. Es sei im voraus bemerkt, daß der Inhalt der Richtlinien nicht nur durchweg einen dem Steuerpflichtigen ungünstigen Standpunkt einnimmt, sondern daß sie vor allem außerordentlich lückenhaft und unklar sind. Sie sind so allgemein gehalten, daß sie nur die fast unerschöpfliche Quelle zahlloser unerquicklicher Steuerprozesse sein werden; es ist dem Steuerpflichtigen und auch dem Finanzamt in allen nur etwas schwieriger liegenden Fällen, insbesondere aber fast bei jedem größeren Betriebsvermögen, unmöglich, nach den bisher veröffentlichten Ausführungsbestimmungen, der Vollzugsanweisung, der Vollzugsverordnung und den vorliegenden Richtlinien, eine auch nur annähernd richtige Steuererklärung abzugeben oder richtig zu veranlagen. Vielfach wird dem Steuerpflichtigen nichts anderes übrig bleiben, als gegen die auf Grund dieser Richtlinien vorgenommene Veranlagung Rechtsmittel einzulegen. Trotzdem muß grundsätzlich dazu geraten werden, in den ersten Steuererklärungen in den hier bemängelten Punkten niemals die Richtigkeit dieser amtlichen Richtlinien anzuerkennen. Im Rahmen dieses Aufsatzes können nur die gröbsten Fehler und Lücken beleuchtet werden.

Der allgemeine Teil der Richtlinien gibt überhaupt keine praktischen Bewertungsgrundsätze an. Sein Inhalt wird bei den Richtlinien über die Bewertung des Betriebsvermögens eingehend besprochen werden. Dort soll insbesondere darauf hingewiesen werden, in wie durchaus mangelhafter Weise die Anleitung für die Ermittelung des wirklichen Wertes der steuerpflichtigen Vermögensteile, mithin der Berücksichtigung der augenblicklichen anormalen Währungs- und Preisverhältnisse ist.

Was den besonderen Teil der Richtlinien für die Bewertung des Vermögens der Einzelpersonen anlangt, so findet sich eine ganz erhebliche Lücke zunächst bei den Richtlinien

I. für die Bewertung des Grundvermögens.

Die Richtlinien geben zunächst die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 18 des Reichsnotopfergesetzes und 152 RAO. wieder. Danach ist bei Grundstücken

1. an Stelle des gemeinen Wertes der Ertragswert zugrunde zu legen,
   a) bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind,
   b) bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, und bei denen die Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht.
2. Die Bewertung nach dem gemeinen Wert tritt danach ein:
   a) in allen Fällen der Nummer 1 auf Antrag des Steuerpflichtigen; der Antrag muß jedoch bis zum Ablauf der mit der Zustellung des Steuerbescheides eröffneten Rechtsmittelfrist von einem Monat gestellt sein (§ 152 Absatz 6 RAO.),
   b) ohne Antrag des Steuerpflichtigen für Grundstücke, deren Wert bereits durch ihre Lage als Bauland oder als Land zu Verkehrszwecken bestimmt wird, oder bei denen nach sonstigen Umständen, insbesondere nach ihrer Lage und Beschaffenheit, ihrem Erwerbspreis oder ihrer Belastung anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen werden (§ 152 Absatz 3 Satz 2 RAO.),
   c) für alle noch nicht erwähnten Grundstücke, namentlich für unbebaute Grundstücke, die gewerblichen Zwecken dienen (§ 152 Abs. 1 RAO.).

Nach den Bestimmungen der RAO. gilt als Ertragswert bei land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücken das Zwanzigfache des Reinertrages, den sie nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen mit entlohnten fremden Arbeitskräften im Durchschnitt nachhaltig gewähren können. Die Richtlinien enthalten nun eine Anweisung für die Ermittelung des normalen Reinertrages. Sie bestimmen in A) I 4 folgendes:

„Bei der Feststellung des Ertragswertes auf den maßgebenden Stichtag ist der Wert zu ermitteln, der sich auf der Grundlage des als dauernd anzunehmenden

Digitized by Google

durchschnittlichen Ertrages ergibt. Daher kann nicht das Zwanzigfache des Reinertrages irgendeines bestimmten Jahres ohne weiteres als Ertragswert angesetzt werden; vielmehr bedarf es stets der Feststellung eines Durchschnittsertrages. Demgemäß haben die Veranlagungsbehörden zur Ermittelung des Ertragswertes der Grundstücke ihres Bezirkes Normalsätze für den Ertrag festzustellen. Zu diesem Zwecke werden bestimmte Grundstücke oder wirtschaftliche Einheiten, deren Bewirtschaftung den oben angegebenen Voraussetzungen entspricht (ordnungsmäßige, gemeinübliche Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen), unter Zuziehung von Sachverständigen sorgfältig auf ihren im Durchschnitt der Jahre 1914/19 erzielten Ertrag geprüft werden müssen. Vor der Ernennung von Sachverständigen sind möglichst Berufsvertretungen zu hören. Die Veranlagungsbehörden werden die Zahl der hierfür in Frage kommenden Grundstücke nicht zu gering zu bemessen haben, um einen dem normalen Stand der Landwirte des Veranlagungsbezirks entsprechenden Ertrag zu erhalten. Das Zwanzigfache dieses Ertrages ergibt dann den normalen Ertragswert, der bei der Bewertung der übrigen Grundstücke zugrunde zu legen ist. Eine Einnahme durch Veräußerung von Inventar muß bei der Festsetzung des Betrages unberücksichtigt bleiben, sofern die Voraussetzung den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen gemeinüblichen Bewirtschaftung widersprach. Bei der Berechnung des normalen Reinertrages sind vom Rohertrag alle Kosten abzusetzen, die aufgewendet werden müssen, um mit entlohnten fremden Arbeitskräften den Rohertrag zu erzielen.

Wenn sich die Grundstücke nach ihrer Lage und Beschaffenheit von den Grundstücken, die bei der Festsetzung der Normalsätze zugrunde gelegt wurden, wesentlich unterscheiden, wird ein Zuschlag zu den Normalsätzen oder Abschlag von ihnen zu machen sein.

Die mehr oder weniger erfolgreiche Bewirtschaftung eines Grundstücks, die lediglich in der Person des Landwirts ihren Grund hat, darf nicht berücksichtigt werden.

In Gegenden, in denen die Verpachtung des Grundbesitzes gemeinüblich oder weitverbreitet ist, wird bei der Bewertung das Zwanzigfache des jährlichen Pachtzinses, der durchschnittlich für Grundstücke dieser Art in den Jahren 1914/19 vereinbart worden ist, bzw. des Unternehmergewinns des Pächters als normaler Ertragswert zu gelten haben. Die Normalsätze werden durch Zuschlag oder Abschlag nach den angegebenen Grundsätzen zu berichtigen sein."

Diese Grundsätze für die Wertermittelung des Reinertrags von Grundstücken haben deshalb eine so einschneidende Bedeutung für den Grundkredit, weil der Reichsnotzins für 50 Jahre allen anderen Grundstücksbelastungen vorgehen wird, und der Wortlaut dieser Dienstanweisung zweifellos zu einer viel höheren Bewertung des Reinertrages führen wird. Die Richtlinien sind für die Wertermittelung um so verhängnisvoller, als der bei der Veranlagung zum Reichsnotopfer ermittelte Reinertrag und gemeine Wert als Wert der Grundstücke in die nach §§ 155 ff. RAO. anzulegenden Grundstücksverzeichnisse eingetragen wird.

Die Richtlinien weisen zwar richtig darauf hin, daß ein normaler Durchschnittsertrag festgestellt werden soll, und verbieten es infolgedessen, eine Einnahme durch Veräußerung von Inventar bei der Festsetzung des Ertrages zu berücksichtigen, wenn die Veräußerung den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen, gemeinüblichen Bewirtschaftung entspricht. Die massenhaften zwangsweisen Viehverkäufe infolge der Zwangswirtschaft fallen hierunter; die durch sie erzeugten Einnahmen sind nicht als laufende Einnahmen anzusehen. Das gleiche gilt für die Einnahmen aus Zwangsablieferungen an den Feindbund. Die Richtlinien geben aber keinen Anhalt für die Festsetzung eines richtigen normalen Reinertrages, denn sie berücksichtigen nicht hinreichend die Entwertung unseres Geldes. Wenn sie bestimmen, daß zwar nur der normale Reinertrag, den die Bewirtschaftung der Grundstücke nachhaltig gewähren kann, zu berücksichtigen ist, aber gleichzeitig vorschreiben, daß die Einnahmen aus den Jahren 1914/19 eines normal bewirtschafteten Gutes dieser Berechnung zugrunde zu legen sind, so enthält diese Bestimmung einen scharfen Widerspruch in sich selbst. Denn wenn gleichzeitig die Einnahmen des Jahres 1914, in welchem noch die Goldmark in Deutschland Geltung hatte, mit den Einnahmen des Jahres 1919, in welchem nur noch die Papiermark galt, berücksichtigt werden, so wird damit die Goldmark mit der Papiermark auf eine Linie gestellt. Gerade bei der Bewertung des normalen Reingewinns von Grundstücken hätte dieser Fehler sich leichter vermeiden lassen, als bei der Ermittelung des Wertes von Betriebsvermögen. Die Durcheinanderrechnung der Erträge eines Grundstückes unter der Goldmark- und Papiermarkwährung kann keinen richtigen normalen Reinertrag ergeben. Man hätte auch hier die steuerliche Bewertung grundsätzlich auf die Weltmarktlage zurückführen müssen, allerdings unter Berücksichtigung der geringeren Einnahmen unserer landwirtschaftlichen Betriebe durch die Höchstpreise, und hätte unter Zugrundelegung einer neutralen Währung, z. B. der nordamerikanischen, den wirklichen Wert, und damit auch die wirklichen Erträge ermitteln und dann bestimmte Zuschläge hierzu machen können. Die Erträge der Landwirtschaft aus der Kriegszeit sind überdies durchweg anormale gewesen und können niemals einen zuverlässigen Anhalt für die Ermittelung des normalen Reinertrages geben.

Der zweite Fehler der Richtlinien besteht darin, daß sie inhaltlich außerordentlich unklar sind. Die Veranlagungsbehörden sollen den normalen Reinertrag von einer bestimmten Zahl von Grundstücken ermitteln, und diese dann schlechthin bei allen Grundstücken zugrunde legen. Es wird zwar gesagt: „Wenn sich Grundstücke nach ihrer Lage und Beschaffenheit von den Grundstücken, die bei der Festsetzung der normalen Sätze zugrunde gelegt wurden, wesentlich unterscheiden, wird ein Zuschlag zu den Normalsätzen oder Abschlag von ihnen zu machen sein."

Diese Fassung der Richtlinien wird aber erfahrungsgemäß dazu führen, daß das Finanzamt dem Steuerpflichtigen den ganzen Beweis dafür aufbürden wird, daß sein Grundstück nicht zu dem normalen Reinertrag der anderen Güter veranlagt werden kann. Dies führt zu einer Umkehrung der Beweislast.

In diesem Zusammenhang sei auf eine materielle Ergänzung des Reichsnotopfergesetzes durch die Vollzugsverordnung hingewiesen. § 18 Abs. 2 des Notopfergesetzes bestimmt folgendes: „Veräußern Abgabepflichtige ein nach dem Ertragswert veranlagtes Grundstück vor dem 1. Januar 1930, und ist der Verkaufspreis um ein Viertel höher als der bei der Veranlagung der Vermögensabgabe angenommene Steuerwert, so ist der Abgabepflichtige für das Grundstück neu zu veranlagen. Der Neuveranlagung ist als Wert des Grundstückes der Verkaufspreis abzüglich der nach dem 31. Dezember 1919 gemachten besonderen Aufwendungen zugrunde zu legen, jedoch nicht über den gemeinen Wert am 31. Dezember 1919 hinaus."

Diese Vorschrift erklärt sich daraus, daß im allgemeinen der Landwirt nur mit dem zwanzigfachen Ertragswert seines Grundstückes veranlagt werden soll, weil es ungerecht erscheint, nicht realisierte Konjunkturgewinne der Notopferveranlagung zugrunde zu legen, und weil ferner die Landwirtschaft in der Regel mit dem Ertragswert, nicht mit dem Verkaufswert rechnet. Diese Bevorzugung entfällt dann, wenn der Landwirt selbst sein Grundstück verkauft, weil die Veranlagung zum zwanzigfachen Ertragswert dann nicht mehr erforderlich ist, um ihm die Fortführung seines Betriebes zu erleichtern. Die Fassung des Gesetzes läßt es zweifelhaft erscheinen, ob die Veranlagung zum gemeinen Wert auch dann erfolgen muß, wenn die Veräußerung vor Zustellung des Notopferbescheides erfolgt ist, und wenn es sich ferner nur um den Verkauf einzelner Teile des gesamten Grundbesitzes handelt. Die Vollzugsverordnung beantwortet nur die zweite Frage und bestimmt in Art. H folgendes:

„Eine Neuveranlagung nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes ist auch vorzunehmen, falls der Verkaufspreis der verkauften Teile des veranlagten Grundstückes und der Ertragswert

Digitized by Google

des unverkauften Teiles zusammen um ein Viertel höher ist, als der bei der Veranlagung zum Reichsnotopfer angenommene Steuerwert."

Die Beantwortung der ersten Frage muß nach dem Sinne des § 18 Abs. 2 bejahend ausfallen.

Die Richtlinien bestimmen, daß zum gewerblichen Betriebsvermögen gehörende Grundstücke ebenso zu bewerten sind, wie landwirtschaftlich benutzte, nicht zu einem Gewerbebetrieb gehörende Grundstücke (vgl. II Nr. 5). Es heißt: „Sind Grundstücke Bestandteile eines gewerblichen Betriebsvermögens, so sind sie nach den Grundsätzen A I 1—11 zu bewerten. § 139 Absatz 2 RAO. findet auf dauernd dem Betrieb gewidmete Grundstücke keine Anwendung. Eine Bewertung zum Anschaffungspreis als solchem ist mithin ausgeschlossen." Man scheint also folgendermaßen geschlossen zu haben: Die Sondervorschrift über die Grundstücksbewertung ist stets lex specialis im Verhältnis zu §§ 137 bis 151 RAO. Dementsprechend gilt auch § 152 für das zu gewerblichen Zwecken bestimmte Grundvermögen. Diese Auslegung ist unrichtig. Die Rechtslage ist vielmehr folgende:

Die RAO. enthält in den §§ 152 ff. besondere Bestimmungen für die Bewertung von Grundstücken. In § 152 Absatz 2 heißt es: „Soweit es sich um Steuern vom Vermögen handelt, und die einzelnen Steuergesetze nichts anderes vorschreiben, ist bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, und bei denen die Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht, der Ertragswert zugrunde zu legen." Im übrigen verbleibt es bei der Bewertung von Grundstücken nach dem gemeinen Wert (§ 152 Absatz 1) und bei dem Recht des Steuerpflichtigen, statt des Ertragswertes den gemeinen Wert zugrunde zu legen (§ 152 Abs. 6). § 152 spricht von einer bestimmten Benutzungsart, wie sie z. B. ein Industriehaus aufweist. § 139 Abs. 2 der RAO. spricht dagegen davon, daß ein Gegenstand dauernd den Zwecken eines bestimmten Unternehmens gewidmet ist, und unterscheidet nicht zwischen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen. Betrachtet man die beiden Bestimmungen in diesem Zusammenhange, so ergibt sich, daß § 139 Absatz 2 lex specialis für die Bewertung gewerblicher Grundstücke ist, obwohl sich diese Vorschrift an sich unter den allgemeinen Bestimmungen für die Bewertung von Betriebsvermögen befindet.

Es darf aber diese Stellung des § 139 Absatz 2 RAO. im System der Reichsabgabenordnung nicht gegen die hier vertretene Auffassung herangezogen werden, weil er bekanntlich erst in dritter Lesung durch den Antrag Arnstadt und Genossen eingefügt wurde, und mithin nicht mehr Zeit genug vorhanden war, um auf die etwa ungeeignete Stellung im System der RAO. zu achten. Friedmann [1]) weist auch neuerdings (Seite 57) richtig darauf hin, daß § 139 Absatz 2 RAO. sich eng an § 263 Nr. 3 HGB. anlehnt, der sich zweifellos auf Grundstücke bezieht.

Infolgedessen sind insbesondere Bankgebäude, Fabrikgebäude und ähnliche Baulichkeiten nicht zum Ertragswert oder zum gemeinen Wert zu veranlagen, sondern nach denselben Grundsätzen wie das übrige Betriebsvermögen. Es kann also insbesondere nach § 139 Absatz 2 RAO. die Bewertung eines Bankgebäudes zum Anschaffungswert in Frage kommen.

II. Die Richtlinien über die Ermittelung des Kapitalvermögens enthalten im allgemeinen keine nennenswerten Neuerungen. Zwei wesentliche Irrtümer bzw. Unklarheiten sind aber in ihnen enthalten.

1. Zunächst wird in II 4 bestimmt: „Wertpapiere, die zum Betriebsvermögen gehören, sind mit dem Steuerkurs oder Steuerwert des Stichtages anzusetzen, gleichviel ob sie zum Anlagekapital oder zum umlaufenden Betriebskapital gehören." Die Richtlinien gehen also davon aus, daß Wertpapiere niemals unter die Bestimmung des § 139 Absatz 2 RAO. fallen. Dieser Standpunkt, der insbesondere für Banken und Industrie-Gesellschaften von weittragender Bedeutung ist, ist irrtümlich.

§ 139 Absatz 2 RAO. lautet:

„Für die Bewertung der dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände ist der Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich angemessener Abnutzung maßgebend unter Zulassung der Anrechnung eines niedrigeren Wertes, wenn er dem wirklichen Werte zur Zeit der Bilanzaufstellung entspricht. Diese Bestimmung lehnt sich ganz offenbar eng an § 261 Nr. 3 HGB. an. Diese lautet: „Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des § 40 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung: ..... Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum geschäftlichen Betrieb der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird." § 261 Nr. 3 HGB. führt allerdings nicht die Wertpapiere auf. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß unter das in § 261 Nr. 3 angezogene Anlagekapital die Wertpapiere niemals gehören. Denn § 261 Nr. 1 HGB. trifft eine Sonderbestimmung für Wertpapiere, und bestimmt: „Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des § 40 mit folgenden Maßnahmen zur Anwendung: „Wertpapiere oder Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden."

§ 139 RAO. enthält schlechthin einen Bewertungsgrundsatz für alle Gegenstände, welche dauernd dem Betriebe gewidmet sind. Hierzu zählt das Anlagekapital. Schon Fuisting (Ergänzungssteuergesetz Seite 34) schreibt vom Anlage- und Betriebskapital: „Es zerfällt in zwei ihrer Bedeutung nach völlig verschiedene Gruppen: Die bestimmungsgemäß dem Betriebe dauernd zu erhaltenden Bestandteile (Anlage- oder stehendes Kapital), wie eigene gewerbliche Grundstücke, Gebäude und bauliche Anlagen, Maschinen, Betriebsutensilien, Gerätschaften und Werkzeuge, Wasser- und Zugkräfte, Patente, Verlags- usw. Rechte und dergl.; weiter die bestimmungsmäßig fortlaufend dem Verbrauche, dem Wechsel oder der Formänderung dienende Bestandteile (Betriebs- oder umlaufendes Kapital) wie Vorräte an fertigen Waren und Rohstoffen, an Heizungs-, Beleuchtungs- und Futtermitteln, Wertpapiere, Wechsel, bares Geld, Forderungen (Außenstände und Schulden)." Fuisting rechnet also die gewerblichen Grundstücke zum Anlagekapital. Ueber Wertpapiere äußert er sich zwar nicht ausdrücklich; aus der Aufzählung ergibt sich aber sinngemäß, daß auch sie von ihm zum Anlagekapital gerechnet werden. In dieser Hinsicht hebt insbesondere Veit Simon (Aktiengesellschaften) Seite 327 ff. hervor, daß über die Zugehörigkeit eines Gegenstandes zum Anlagekapital lediglich entscheidet, ob der Gegenstand dazu bestimmt ist, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. „Eine Beschränkung der Vorschrift auf irgendeine bestimmte Klasse von Objekten ist nicht gegeben; das Gesetz disponiert für alle Betriebsgegenstände und exemplifiziert nur auf Anlagen. Nicht nur Grundstücke, Baulichkeiten und Maschinen und sonstige mit dem Grund und Boden verbundene Objekte können Betriebsgegenstände sein, auch Waren und Wertpapiere ...." Er hebt dann Wertpapiere hervor, die dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu dienen bestimmt sind „... Aktien, welche nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung, sondern zu einer dauernden Beteiligung bei einem Unternehmen, welches in den Geschäftskreis der Gesellschaft fällt, erworben sind".

Diese Ausführungen Veit Simons über Wertpapiere, die eine dauernde Beteiligung darstellen, treffen auch für § 139 Abs. 2 RAO. zu. Auch nach dieser Vor-

[1]) **Friedmann: Wie soll sich der Vorstand einer Aktiengesellschaft bei der Steuererklärung zum Reichsnotopfer verhalten?**

Digitized by Google

schrift entscheidet über die Zugehörigkeit der dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände nicht die objektive Eigenart eines Gegenstandes, sondern lediglich die subjektive Zweckbestimmung der Leitung des Unternehmens. § 139 Abs. 2 enthält eine Sondervorschrift für die Bewertung aller dem Betriebe gewidmeten Gegenstände. Dies ergibt zweifellos die Fassung dieser Vorschrift. Die §§ 141 ff. RAO., welche von der Bewertung der Wertpapiere nach dem Kurswert und dem Steuerkurswert handeln, enthalten eine allgemeine Vorschrift. Sie geben die lex generalis für die Bewertung des Kapitalvermögens wieder im Gegensatz zu den Bestimmungen über die Bewertung des Betriebsvermögens in den §§ 137—139.

Im Einklang mit der hier vertretenen Auffassung steht insbesondere auch die Auffassung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, wie sich aus der Nummer 5 der Eingabe des genannten Verbandes, betr. die Bewertungsgrundsätze nach dem Reichsnotopfergesetz an das Finanzministerium, ergibt. (Vgl. Mitteilung der Steuerauskunftsstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie 1920 Seite 94 ff.) Hier wird folgendes gefordert: „Für Wertpapiere ist der Steuerkurs insoweit nicht ohne weiteres maßgebend, als die betreffenden Papiere zum Betriebsvermögen zu rechnen sind. In diesem Falle ist die sachgemäße Bewertung entsprechend den handelsrechtlichen Bilanzgrundsätzen zulässig, insbesondere sind dauernde Beteiligungen nach den Grundsätzen des § 139 Absatz 2 RAO. zu bewerten." Die dieser Forderung beigefügte Begründung bemerkt: „In der Literatur des Steuerrechtes besteht Einhelligkeit darüber, daß die Bewertung aller zu einem Betriebsvermögen gehörenden Gegenstände einer besonderen Beurteilung unterliegt, weil die einzelnen Gegenstände nicht jeder für sich gesondert, und nach Berücksichtigung der Verwendung zu anderen Zwecken bewertet werden dürfen, vielmehr bei der Bewertung der Gesamtheit nur Rechnungsfaktoren unter Berücksichtigung ihrer gegenwärtigen Verwendung darstellen" (vgl. Strutz Anmerkung 39d zu § 1 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916). Dieser Grundsatz, der durch die mehrfach bereits erwähnten Bewertungsvorschriften der RAO. in vollem Umfange bestätigt wird, muß in gleicher Weise wie für die sonstigen einem Betriebe gewidmeten Gegenstände auch für die zu einem Betriebsvermögen gehörigen Wertpapiere gelten, sofern es sich bei diesen Wertpapieren tatsächlich um dem Betriebe des Unternehmens gewidmete und dienende Gegenstände handelt. Dies gilt in erster Linie von den sogenannten dauernden Beteiligungen, die wirtschaftlich vielfach nichts anderes bedeuten, als daß ein Zweigunternehmen, das sonst als Filialunternehmen nach den Grundsätzen des § 138 Absatz 2 RAO. steuerlich zu bewerten wäre, mittels einer maßgebenden Aktienbeteiligung des Mutterunternehmens verwaltet wird."

Die Auffassung der Richtlinien erzeugt auch ohne zwingenden Grund eine unliebsame Differenz zwischen Steuerbilanzen und kaufmännischen Bilanzen.

Die hier vertretene Auffassung entspricht schließlich auch dem inneren Zusammenhang der Bewertungsvorschriften der RAO. Das Betriebsvermögen soll als wirtschaftliche Einheit bewertet werden. Die RAO. nimmt also Rücksicht auf die Gestehungskosten abzüglich angemessener Abschreibungen. Es war auch bisher nicht üblich, dauernde Beteiligungen eines Bankunternehmens an anderen industriellen Unternehmungen zu den Steuerkursen einzusetzen; es wurden stets im Anschluß an die handelsrechtliche Bilanz die Anschaffungswerte eingesetzt.

2. Die Richtlinien enthalten hinsichtlich der Bewertung von Valutenforderungen eine außerordentlich lückenhafte Anweisung. „Forderungen sind mit dem Nennwert anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen (vergl. im übrigen § 143 RAO.). Diese Grundsätze des § 143 sind auch auf Valutaforderungen anzuwenden; der Nennwert der fremden Valuta ist zum Kurswert am Stichtag anzurechnen. Besonderes gilt für die im Ausgleichsbesteuerungsgesetz vom 12. Juni 1920 angeführten Forderungen und Ansprüche. Diese sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bewerten." In dieser Zeitschrift wurde bereits in zwei besonderen Aufsätzen, Nr. 20 und Nr. 21, auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die bei der Bewertung der im ausländischen Depot befindlichen ausländischen Wertpapiere sich ergeben. Aehnliche Schwierigkeiten, wie sie dort angeführt worden sind, walten auch bei der Bewertung der Forderungen ob, die durch das amtliche Ausgleichsverfahren abgerechnet werden, soweit sie dem Ausgleichsbesteuerungsgesetz unterfallen. Das Ausgleichsbesteuerungsgesetz schreibt hinsichtlich der Bewertung in den §§ 2—4 folgendes vor: „Forderungen und Ansprüche sind mit dem Betrage zu bewerten, der dem Gläubiger nach den in § 1 bezeichneten Gesetzen zusteht, soweit nicht in Absatz 2, 3 etwas anderes bestimmt ist."

Lauten Forderungen im Sinne des § 2 der RAO. auf ausländische Währung, so sind sie nach dem Tageskurs des für die Steuer maßgebenden Stichtages zu bewerten. Der Wert darf jedoch den endgültig abgerechneten Betrag nicht übersteigen.

Ansprüche im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 31. August 1919 sind, wenn der Berechnung der vom Reiche gewährten Entschädigungssumme eine ausländische Währung zugrunde liegt, mit dem Betrage zu bewerten, der dem Tageskurs der ausländischen Währung an dem für die Steuer maßgebenden Stichtag entspricht. Die Vorschrift im Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Verbindlichkeiten sind mit dem Betrage zu bewerten, den der Schuldner auf Grund des RAG. zur Tilgung aufwenden muß. Von diesem Betrage ist abzuziehen, was dem Schuldner nach § 46 des RAG. zu erstatten ist.

Solange der nach den vorstehenden Bestimmungen maßgebende Wert noch nicht feststeht, sind Forderungen und Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art zu schätzen, Schulden dieser Art mit dem Vorkriegswerte zu bewerten. Insoweit gelten die Steuerfestsetzungen als vorläufig im Sinne des § 82 Absatz 1 Satz 2 RAO."

Der Wortlaut des Ausgleichsbesteuerungesetzes führt also zu der Annahme, daß bei den vorläufigen Steuererklärungen, die zurzeit allein in Frage stehen, Forderungen der im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Art nach dem Kurswerte vom 31. Dezember 1919 einzusetzen sind, während die Schulden stets zum Vorkriegskurse angerechnet werden sollen. Diese Auffassung kann unmöglich richtig sein, weil sie notwendigerweise dazu führen muß, daß auf Grund der vorläufigen Steuerbescheide der Steuerpflichtige an den Staat ein erheblich höheres Reichsnotopfer vorläufig abführt, als er endgültig zu bezahlen hat. Denn nach dieser Auffassung muß der Steuerpflichtige auch diejenigen Schulden mit dem Vorkriegskurswert in die Bilanz einsetzen, welche der Staat für ihn tatsächlich nicht nur zum Vorkriegskurswert bezahlt, sondern, da er gleichzeitig durch das amtliche Ausgleichsverfahren einzuziehende Forderungen hat, zu einem höheren Betrage unter Berücksichtigung des bei der Einziehung der Forderungen sich ergebenden Valutagewinns. Denn § 30 RAO. bestimmt: „Der auf Grund der Abrechnung über die Schulden nach § 27 Absatz 2 vom Schuldner zu zahlende Betrag erhöht sich um den Währungsgewinn, den der Schuldner hinsichtlich der im § 29 bezeichneten Gegenstände erzielt; er darf jedoch den Tageskurswert des Nennbetrages der Schuld nicht übersteigen."

Die angeführten Bestimmungen des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes nehmen offenbar auf diese Vorschrift keine Rücksicht. Sie gehen also davon aus, daß der Steuerpflichtige entweder nur Forderungen oder nur Schulden hat. So zweifelhaft die Entscheidung der hier aufgeworfenen Frage erscheint, so wird man, um nicht den Steuerpflichtigen dazu zu zwingen, dem Staat tatsächlich nicht geschuldete Steuern einstweilen zu zahlen, dazu kommen müssen, daß der Steuerpflichtige, der zugleich im amtlichen Ausgleichsverfahren Schulden und Forderungen hat, die Schulden nicht zum Vorkriegskurs einsetzt, son-

Digitized by Google

dern bereits unter Berücksichtigung der Forderungen wie die oben angeführte Bestimmung des RAG. ergibt. Diese Auslegung entspricht auch allen gesunden Bilanzgrundsätzen.

Die hier vertretene Auffassung könnte schließlich auch mit folgender Erwägung begründet werden: Die Bestimmung des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes hinsichtlich der Bewertung der Valutaverbindlichkeiten zum Vorkriegskurswert setzt voraus, daß der Steuerpflichtige noch nicht wissen kann, ob seine Valutagewinne zum Ausgleich bei der Bezahlung der Valutaverbindlichkeiten vom Reichsausgleichsamt beansprucht werden. § 4 ABG. bezieht sich nämlich nur auf Angaben des Steuerpflichtigen zu den vorläufigen Veranlagungen und setzt voraus, daß der Steuerpflichtige noch nicht den Umfang seiner Valutaverbindlichkeiten genau kennt. Kennt aber der Steuerpflichtige genau den Umfang seiner Valutaverbindlichkeiten und Valutaforderungen, so entfällt die eben angeführte Bestimmung des ABG.

3. Die Richtlinien über das Kapitalvermögen enthalten ferner insofern einen fühlbaren Mangel, als kein Anhalt für die Bewertung der in einem ausländischen Depot befindlichen Wertpapiere gegeben wird. Für den Steuerpflichtigen ist es am zweckmäßigsten, das in einem feindlichen Lande belegene, vom Zwangsverwalter beschlagnahmte Depot bei der Veranlagung zum Reichsnotopfer derart zu berücksichtigen, daß lediglich der Liquidationserlös angesetzt wird. Die Zahlung hat zu erfolgen unter Anrechnung der Kurse der im Depot befindlichen Wertpapiere an der Börse des betreffenden Landes, in welchem sich die Papiere befinden, vom 25. Juli 1914 zum Devisenkurs vom gleichen Tage. Vorausgesetzt wird hierbei, daß das Depot in den feindlichen Ländern liegt, welche den Friedensvertrag ratifiziert haben, und daß es sich nicht um neu entstandene Staaten handelt. In den letzteren Fällen fehlt jede Grundlage zur Schätzung des Liquidationserlöses. Es wird insoweit auf die eingehende Darstellung in dem besonderen Aufsatz in dieser Zeitschrift Seite 251 ff. verwiesen.

III. Betriebsvermögen: Die Richtlinien besagen hinsichtlich des Betriebsvermögens folgendes: „Zum Betriebsvermögen gehört alles dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Vermögen. Als Betriebsvermögen gelten auch aus dem Betriebe herrührende und andere Vorräte, die zur weiteren Veräußerung bestimmt sind.

1. Bei der Bewertung von Betriebsvermögen wird in der Regel von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Unternehmen bei der Veräußerung nicht aufgelöst, sondern weitergeführt wird. Das Betriebsvermögen ist besonders zu bewerten, soweit es nicht im Ertragswert inbegriffen ist.

2. Die Gegenstände des Anlagekapitals, d. h. die dem Betriebe dauernd gewidmeten Gegenstände, mit Ausnahme der Grundstücke, sind grundsätzlich mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen. Dabei sind angemessene Abschreibungen wegen Abnutzung zu berücksichtigen. Ist der wirkliche Wert zur Zeit der Bilanzaufstellung niedriger, so kann der Steuerpflichtige verlangen, daß dieser Wert zugrunde gelegt wird. Unter dem wirklichen Wert ist der gemeine Wert im Sinne dieser Verfügung zu verstehen.

3. Die Gegenstände des umlaufenden Betriebskapitals (Waren, Rohstoffe, Halbfabrikate usw.) sind nach dem gemeinen Wert zu veranschlagen. Diese Vorräte sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten, der für sie bei der Veräußerung von einem Erwerber, der die Fortführung des Betriebes beabsichtigt, bezahlt wurde. Die Höhe des gemeinen Wertes wird hiernach u. a. verschieden sein, je nach dem sich die Gegenstände in der Hand des Herstellers, Großhändlers, Zwischenhändlers oder Kleinhändlers befinden. . . . . .

4. Teilungen von einzelnen Personen sind unter entsprechender Anwendung der für die Beurteilung der Bilanz von erwerbenden Gesellschaften maßgebenden Grundsätzen zu verwerten."

Durch die letzterwähnte Richtlinie soll offenbar klargestellt werden, daß die Veranlagung aller Betriebsvermögen im Anschluß an die Bilanzen zu erfolgen hat. Allerdings wird unter B 5. der Richtlinien hinsichtlich der Berücksichtigung der Bilanz nur allgemein folgendes gesagt: „Unter dem vorstehenden Gesichtspunkte werden die dem Steueramt beizufügenden Bilanzen einer Sachprüfung zu unterziehen sein. Die Finanzämter sind an die Ansätze der Bilanzen nicht gebunden. . . . . ."

Damit sollte aber doch wohl lediglich hervorgehoben werden, daß das Finanzamt die kaufmännische Bilanz nicht ungeprüft der Veranlagung zugrunde zu legen hat. Das ist selbstverständlich. Zweifellos aber ergibt sich aus diesen Richtlinien in Verbindung mit dem Inhalt des Fragebogens b, der der Steuererklärung steuerpflichtiger Gesellschaften beigefügt ist, daß die Finanzämter die Veranlagung nur in Anlehnung an die Bilanz vornehmen sollen. Dies ist deshalb wichtig, weil man sich damit von dem Standpunkte entfernt, der in der Ausschußberatung zu § 139 RAO. allgemein angenommen wurde (vergl. Drucksache Nr. 1460 Seite 23). Dort wurde die Bewertung eines Unternehmens im Anschluß an die Bilanz abgelehnt, weil die Aufstellung der Bilanz nur der Ermittelung des Gewinnes, nicht aber des angeblichen Wertes des Unternehmens dient. Erfreulicherweise heben die Richtlinien in ihrem allgemeinen Teil noch folgendes hervor: „Um Unterlagen für die Schätzung der Einheit zu gewinnen, werden die Gegenstände, aus denen sich die wirtschaftliche Einheit zusammensetzt, zunächst einzeln zu ermitteln und zu bewerten sein. Für gewisse Gegenstände ist dieser Wert ohne weiteres gegeben (vergl. §§ 139 Abs. 2, 141 ff. RAO.). Im übrigen ergeben sich die Richtlinien für die Bewertung der einzelnen Vermögensteile aus den folgenden Ausführungen. Bei ihrer Anwendung ist aber zu beachten, daß die Zusammenrechnung der einzelnen Werte noch nicht den Wert der wirtschaftlichen Einheit darstellt."

Zusammenfassend ist noch zu sagen, daß die Richtlinien keineswegs genügend hervorheben, daß die Finanzämter sich in erster Linie an die Bilanz des Steuerpflichtigen halten sollen und nur insoweit von ihr abgehen dürfen, als bestimmte Tatsachen vorliegen, welche nach den Vorschriften der Steuergesetze eine von den Bestimmungen grundsätzlich verschiedene Bewertung erfordern. Gerade bei den gegenwärtigen Verhältnissen bildet die Bilanz immer noch den einzigen zuverlässigen Ausgangspunkt der Bewertung, und der Versuch einer selbständigen Schätzung des Wertes von Unternehmungen oder der ohne Grund erfolgten Abweichungen von der Bilanz, namentlich bei der Bewertung immaterieller Werte — hierauf wird noch weiter unten hingewiesen —, muß unvermeidlich zu Mißgriffen und Unklarheiten in der Durchführung des Notopfers durch die unteren Instanzen führen, die bei der außerordentlichen Höhe der in Betracht kommenden Sätze die schwersten Schädigungen des Wirtschaftslebens zur Folge haben wird.

2. Die für die Bewertung des Betriebsvermögens gegebenen Richtlinien geben keine konkrete Anweisung, durch welche Berechnung die gegenwärtigen Konjunkturpreise bei der Bewertung vermieden werden sollen. Es werden im wesentlichen nur die allgemeinen Vorschriften der RAO. wiederholt, die doch aber praktischen Wert erst gewinnen können, wenn eine Formel für die Ausschaltung der augenblicklich ungesunden Preisverhältnisse angegeben wird. Ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sollen nach § 138 Abs. 1 RAO. bei Berechnung des gemeinen Wertes nicht berücksichtigt werden. In der Ausschußberatung hat man grundsätzlich anerkannt, daß die gegenwärtigen Verhältnisse ungewöhnliche im Sinne des § 138 Abs. 1 seien und daß man diesem Umstand bei der steuerlichen Bewertung grundsätzlich Rechnung tragen müsse. Der allgemeine Text der vorliegenden Richtlinien nimmt zunächst Bezug auf einen Erlaß vom 15. März 1920 (Reichssteuerblatt Seite 173), in welchem die Finanzämter

Digitized by Google

angewiesen wurden, bei der Wertermittelung nach dem Gesetz über die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs den Erschütterungen des gesamten Wirtschaftslebens, wie sie durch die Nachwirkungen des Krieges, insbesondere durch die Schwankungen der Valuta eingetreten sind, Rechnung zu tragen und daher nicht in allen Fällen den Verkaufstag am Stichtage als gemeinen Wert anzusehen. Es heißt dann in diesen Richtlinien: „Die durch diesen Erlaß im einzelnen aufgestellten Grundsätze lassen sich nicht ohne weiteres auf Wertermittelungen für das Reichsnotopfer übertragen. Bei der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs sollte nur der Zuwachs während des Krieges erfaßt werden. Daher konnte grundsätzlich von einer neuen Bewertung des schon vor dem Kriege vorhandenen, im Bestand nicht veränderten Vermögens abgesehen werden. Demgegenüber soll das Reichsnotopfer von allem Vermögen erhoben werden . . . . . Für den gemeinen Wert kommt der Wert in Betracht, den der steuerbare Gegenstand am Stichtage selbst als einen dauernden hat. Dieser Tag liegt in einer Zeit der erheblichsten Valutabewegung. Der Preis an diesem Tage kann also nicht der Bewertung zugrunde gelegt werden, es sei denn, daß es sich um Gegenstände handelt, die zur Veräußerung in der auf den Stichtag unmittelbar folgenden Zeit bestimmt waren.

Sind auf der einen Seite die vorausgehenden Preissteigerungen zwar unberücksichtigt zu lassen, so muß doch damit gerechnet werden, daß die Preise für die Dauer wesentlich erhöht bleiben. Die Einstellung der Friedenspreise ist daher ausgeschlossen; damit verbietet es sich auch, die Veranlagung zum Beitrag als maßgebend anzuerkennen."

Mit diesem Hinweis bricht die allgemeine Richtlinie ab. Die Finanzämter werden aber mit diesem allgemeinen Hinweis nichts anfangen können. Abgesehen davon, daß es an einer allgemeinen Formel oder auch nur an der Anleitung für die Berechnung einer solchen Formel fehlt, wird nicht einmal gesagt, inwieweit ein Unterschied bei der Berechnung des Anschaffungswertes in Goldmark und in Papiermark zu machen ist. Die Richtlinien erkennen an, daß der gemeine Wert derjenige Wert ist, den der steuerbare Gegenstand am Stichtag selbst als einen dauernden hat. Damit wird aber im Hinblick auf den Inhalt der Materialien zum Entwurf der Reichsabgabenordnung anerkannt, daß der § 138 Abs. 1 RAO. mit der Vorschrift der Berücksichtigung der „ungewöhnlichen Verhältnisse" eine gesetzliche Handhabe für die Berücksichtigung der gegenwärtigen Geld- und Preisverhältnisse und damit auch für den verschiedenen Wert der Goldmark und Papiermark gibt.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß im Reichsfinanzministerium selbst der Gedanke erwogen wurde, die steuerliche Bewertung grundsätzlich auf die Weltmarktpreise zurückzuführen, und zwar insbesondere auf die amerikanischen Weltmarktpreise, weil sich dort die Geld- und Währungsverhältnisse verhältnismäßig stabil gehalten haben. Nach diesem Gedanken sollte nach Feststellung der in Dollars ausgedrückten Weltmarktpreise der Wert des Dollars im Verhältnis zum Friedenskurse in Mark berechnet werden und die sich auf dieser Berechnung ergebenden Preise als der wirkliche Wert für die steuerliche Bewertung anerkannt werden. Die Praxis wird auf diese Frage erneut zurückkommen müssen, weil anders eine gerechte Berechnung des Anschaffungspreises und auch des gemeinen Wertes nicht möglich ist. Nach dem Inhalt der vorliegenden Richtlinien scheint es so, als ob die dauernden Anlagewerte stets mit dem Anschaffungspreis zugrunde gelegt werden sollen, gleichgültig, ob der betreffende Kaufmann bei der Anschaffung Goldmark oder Papiermark aufgewendet hat. Dies ist unrichtig. Die Richtlinien selbst heben ja hervor, daß auch bei dauernden Anlagewerten nicht immer der Anschaffungswert anzusetzen ist.

„Ist der wirkliche Wert zur Zeit der Bilanzaufstellung niedriger, so kann der Steuerpflichtige verlangen, daß dieser Wert zugrunde gelegt wird. Unter dem wirklichen Wert ist der gemeine Wert im Sinne dieser Verfügung zu verstehen." Damit geben sie selbst zu, daß es Fälle gibt, in denen auch Anlagewerte nicht zu den Anschaffungswerten zu bewerten sind. Sie sagen aber nichts darüber, mit welchem Wert Anschaffungswerte, welche mit Goldmark bezahlt, im Verhältnis zu dem Wert stehen, deren Anschaffung mit Papiermark bewertet werden sollen. An dieser Stelle kann nur auf die in dem Aufsatz von Hausmann (Deutsche Industrie Nr. 4 Seite 64 ff.) und in der Eingabe des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, betreffend die Bewertungsgrundsätze nach dem Gesetz über das Reichsnotopfer enthaltenen Anregungen verwiesen werden.

3. Die Richtlinien geben die Gegenstände des Anlagekapitals in einer sehr mißverständlichen Fassung wieder. Zum Anlagekapital gehört, wie sich aus den amtlichen Richtlinien nicht mit der erforderlichen Klarheit ergibt, auch der eiserne Vorrat industrieller und Handels-Unternehmungen. Man denke namentlich an die Warenvorräte großer Kaufhäuser. Dies wird treffend in der erwähnten Eingabe des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hervorgehoben. Dort heißt es in Nr. 4: „Den jährlich dem Betriebe gewidmeten Gegenständen im Sinne des § 139 Abs. 2 RAO. sind die sogenannten eisernen Bestände der Unternehmungen gleichzustellen, d. h. auch bei diesen Beständen muß die Ansetzung des Anschaffungs- oder Herstellungspreises abzüglich angemessener Abnutzung zugelassen sein, evtl. die Ansetzung des wirklichen Werts zur Zeit der Bilanzaufstellung, wenn dieser geringer ist." Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich ohne weiteres daraus, daß eine Veräußerung dieses ständigen Vorrats- und Warenbestandes nur dann in Frage kommt, wenn man beabsichtigt, das Unternehmen zu liquidieren oder aus einem sonstigen Grund stillzulegen. Dieser Bestand an Vorräten, der sich ständig erneuert, aber dem Umfange nach gleich bleibt, verbleibt daher ebenso dauernd in dem Unternehmen wie Maschinen oder andere dem Betriebe gewidmete Gegenstände. Auch ihre Bewertung muß deshalb gemäß § 139 Abs. 2 RAO. zum Anschaffungswert erfolgen. Es scheint so, als ob die Richtlinien eine andere Auffassung vertreten, weil die oben wiedergegebene Fassung in Nr. 3 lautet: „Die Gegenstände des umfassenden Betriebskapitals (Waren, Rohstoffe, Halbfabrikate usw.) sind nach dem gemeinen Wert zu veranschlagen." Wollte man diese Richtlinien so auslegen, oder sollte etwa gar von der verkehrten Auffassung ausgegangen werden, so muß der Steuerpflichtige gegebenenfalls im Rechtsmittelverfahren darauf hinweisen, daß diese Auffassung den in der Reichsabgabenordnung § 137 ff. enthaltenen Bewertungsvorschriften nicht entspricht. Dies ergibt sich sowohl aus den oben erfolgten Erörterungen als auch aus der Erwägung, daß diese Bewertungsvorschriften nach Möglichkeit die Bewertung nicht realisierter Konjunkturgewinne bei der steuerlichen Bewertung ausschließen wollen. Das bedeutet aber, daß grundsätzlich die Gestehungskosten die Höchstgrenze für die Bewertung bilden sollen, sofern es sich um dauerndes Betriebskapital handelt. Im übrigen entspricht eine solche Bewertung auch bewährten kaufmännischen Bilanzgrundsätzen.

B. Die Bewertung des Vermögens der nach § 2, Nr. 4 notopferpflichtigen Körperschaften (Aktiengesellschaften usw.).

Die Richtlinien enthalten besondere Bestimmungen für die Bewertung des Vermögens dieser Gesellschaften. Zunächst wird hervorgehoben, daß die Gesellschaften mit ihrem gesamten beweglichen und unbeweglichen Gesellschaftsvermögen abgabepflichtig sind und daß nur die in § 17 des Notopfers vorgesehenen Abzüge gestattet sind. Es heißt dann:

„3. Das gemäß Nr. 1 und 2 festgestellte Reinvermögen wird mit seinem vollen Werte angesetzt, insbesondere sind die stillen Reserven zur Besteuerung heranzuziehen, mögen sie durch die Minderbewertung einzelner Vermögensgegenstände, durch die Nichteinstellung von

Digitized by Google

Vermögenswerten oder durch die Einstellung von Schuldposten, denen kein Forderungsrecht gegenübersteht, oder auf andere Weise geschaffen sein.

4. Bei der Veranschlagung des gesamten Vermögens sind auch die sog. immateriellen Werte zu berücksichtigen, gleichviel, ob die Werte vom Steuerpflichtigen entgeltlich erworben wurden oder nicht. Es sind hierunter Patentrechte, Verlagsrechte, Satzungsrechte und ähnliche Werte zu begreifen.

5. Unter den vorstehenden Gesichtspunkten werden die den Steuererklärungen beizufügenden Bilanzen einer Nachprüfung zu unterziehen sein. Die Finanzämter sind an die Ansätze der Bilanzen nicht gebunden. In der Bilanz sind die einzelnen Vermögensgegenstände nach den von den Grundsätzen des Steuerrechts abweichenden handelsrechtlichen Grundsätzen zu bewerten, so werden z. B. Wertpapiere und Waren zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt sein, während für das Reichsnotopfer Wertpapiere mit dem Steuerkurs oder Steuerwert und Waren mit dem gemeinen Wert angesetzt werden müssen.

Mit Rücksicht darauf, daß stille Reserven der Besteuerung unterworfen werden sollen, sind Abschreibungen nur insoweit zugelassen, als sie eine angemessene Ausgleichung von Wertverringerungen darstellen.

6. Von dem Gesellschaftsvermögen ist der aus dem letzten Rechnungsjahr an die Mitglieder (Aktionäre, Gesellschafter) zur Verteilung kommende Gewinn abzuziehen, nicht aber der Gewinnvortrag und andere Rücklagen."

Die im letzten Satz angegebene Richtlinie ist richtig. Der Inhalt der anderen Anweisungen ist teils falsch, teils mißverständlich gefaßt. Zunächst gelten alle Mängel, die bereits oben bei der Besprechung der für die Bewertung eines Betriebsvermögens gegebenen Richtlinien erwähnt wurden. Insbesondere sind nicht die außergewöhnlichen Preis- und Währungsverhältnisse derart berücksichtigt, daß dem Finanzamt eine praktische Handhabe gegeben ist.

Der Inhalt der Richtlinien B 3—5 kann nur so aufgefaßt werden, daß nach Auffassung des Reichsfinanzministeriums auch die Anlagewerte der notopferpflichtigen Körperschaften nicht mit dem Anschaffungswert, sondern mit dem gemeinen Wert zu bewerten sind. Außerdem bietet der oben wiedergegebene Inhalt zahlreiche Zweifel bei der Bewertung der sog. immateriellen Werte.

Was die ersterwähnte Frage der Bewertung des Anlagevermögens von Aktiengesellschaften anbetrifft, so sagen die Richtlinien unter B Nr. 5 lediglich, daß Waren zum gemeinen Wert angesetzt werden müssen. Der allgemeine Teil der Richtlinien enthält keine Abweichung hiervon. Die Auffassung, daß § 139 Abs. 2 RAO. bei der Bewertung des Vermögens der notopferpflichtigen Körperschaften keine Anwendung finde, wird in der Tat im Schrifttum, neuerdings insbesondere von Friedmann vertreten. Diese Auffassung stützt sich im wesentlichen darauf, daß nach der Begründung des Notopfergesetzes das Reinvermögen der Aktiengesellschaften besteuert werden sollte unter Ausschöpfung aller stillen Reserven. Dieser Zweck werde nur erreicht, wenn § 139 Abs. 2 RAO. ausgeschaltet würde. Friedmann stellt im Anschluß an die Motive (Entwurf S. 33 ff.) fest, daß die eigentliche Bemessungsgrundlage für die Bewertung des Vermögens der Aktiengesellschaften die Summe der offenen und stillen Reserven bilden sollte. Als Aktivvermögen sieht er den gesamten Gütervorrat der Aktiengesellschaft an ohne Rücksicht darauf, ob die bilanzmäßige Aufnahme der zum Vermögen der Gesellschaft gehörenden Gegenstände bisher üblich war (S. 8, 15 und 21). Er führt ferner aus, daß das Vermögen der Aktiengesellschaft als Einheit bewertet werden soll und daß dieser Grundsatz nur unter Ausschaltung des § 139 Abs. 2 RAO. restlos durchgeführt werden könne, weil § 139 Abs. 2 RAO. eine unmittelbare Bewertungsziffer enthalte, welche bei der Bewertung eines Vermögens als einer Einheit im Schätzungswege nicht berücksichtigt werden könne.

Diese Auffassung berücksichtigt nicht genügend die Entstehungsgeschichte des § 139 Abs. 2 RAO. und den Inhalt des Reichsnotopfers selbst. Die Motive zum Notopfer wollen allerdings alle stillen Reserven ausschöpfen; nach ihnen sollten auch die zum dauernden Anlagekapital gehörenden Gegenstände zum gemeinen Wert angesetzt werden. Diese Forderung stand im Einklang mit dem Inhalt des damaligen Entwurfes der Reichsabgabenordnung, in welchem bekanntlich die Bestimmung des § 139 Abs. 2 über die besondere Bewertung des Anlagekapitals fehlte. Das Notopfergesetz selbst hat von Anfang an Bewertungsvorschriften, abgesehen von geringen Ausnahmen, nicht enthalten; es verweist also auf die Bestimmungen der RAO. Dadurch, daß sie in § 139 Abs. 2 in 3. Lesung eingefügt wurde, hat sich natürlich auch manches für die Bewertung des Vermögens der notopferpflichtigen Körperschaften geändert. Abgesehen hiervon, ist es auch unrichtig, daß die Bewertung des Vermögens einer Aktiengesellschaft als einer Einheit bei Berücksichtigung des § 139 Abs. 2 RAO. nicht mehr möglich sei. Allerdings sollten die stillen Reserven erfaßt werden. Aus diesem Grunde kann auch die kaufmännische Bilanz nicht der Bewertung schlechthin zugrunde gelegt werden. Damit wollte aber der Gesetzgeber keineswegs von der Bilanz völlig absehen, wie ja auch die Ausführungsbestimmungen, die Friedmann selbst auf S. 66 ff. erläutert, erkennen lassen. Muster 9a des Deklarationsformulars beginnt mit den Worten:

„Am 31. Dezember 1919 hat das bewegliche und unbewegliche Rohvermögen (Aktivvermögen) der vorseitlich benannten Firma nach der im Abschluß beigefügten Bilanz einen Wert gehabt von M.....". Die Bilanz soll also der Ausgangspunkt für die Bewertung sein. Etwas anderes fordern auch nicht die §§ 37 ff. RAO. Wenn dort hervorgehoben wird, daß das Betriebsvermögen von Handelstreibenden als Einheit zu bewerten ist, so ist dies eine Forderung, welche der Kaufmann bei Aufstellung seiner Bilanz ohnehin berücksichtigt. Der Kaufmann setzt zwar in der Bilanz einzelne Posten an, er bewertet aber diese Posten immer unter dem Gesichtspunkt seines Unternehmens als einer Einheit.

Unklar sind die Richtlinien bei der Anweisung der Bewertung immaterieller Werte. An sich ist es richtig, daß auch die immateriellen Werte bei der Bewertung des Vermögens der notopferpflichtigen Körperschaft berücksichtigt werden, weil sie in einem gewissen Umfange zu dem Wert des Unternehmens beitragen. Darauf wurde insbesondere auch in der Begründung der Reichsabgabenordnung (Drucksache Nr. 759 S. 111 ff.) und später in der Ausschußberatung (Drucksache Nr. 1460 S. 22 ff.) hingewiesen. Ursprünglich hat man die immateriellen Rechte überhaupt nicht bewertet, weil sie keine materiellen Betriebsmittel seien und deshalb nicht zum steuerbaren Vermögen gehören. Beim Wehrbeitragsgesetz bewertete man sie dort, wo sie als Bilanzposten auftreten. Beim Reichsnotopfer will man sie allgemeiner nicht nur dann bewerten, wenn sie als Bilanzposten beim endgültigen Erwerbe eines Unternehmens in der Bilanz eines Erwerbers erscheinen, sondern man will, daß sie in allen Fällen einen Rechnungsposten schaffen, der als Werterhöhungsfaktor den Wert der wirtschaftlichen Einheit steigert. Die Fassung der amtlichen Richtlinien läßt befürchten, daß die Bewertung der immateriellen Werte dazu führen wird, praktisch den § 139 Abs. 2 RAO. auszuschalten, weil infolge übermäßiger Bewertung immaterieller Werte, die durch diese Vorschrift bei der Bewertung des dauernden Anlagekapitals die durch § 139[2] RAO. gegebene Erleichterung entfällt. Auf die Gefahren, welche in einer derartigen Bewertung liegen, hat rechtzeitig der Reichsverband der Industrie hingewiesen. In der bereits mehrfach erwähnten Eingabe wird deshalb gefordert, daß die selbständige Schätzung des sogenannten immateriellen Wertes eines Unternehmens unabhängig von der Bilanz unzulässig sei. Ausnahmen sollen nur gemacht werden, wenn die sogenannten immateriellen Werte als besondere Aktivwerte in die Bilanz selbst eingesetzt sind. In der Begründung wird insbesondere folgendes ausgeführt:

„Wollte man einen von der Bilanz unabhängigen Geschäftswert besonders zur Besteuerung heranziehen, so

Digitized by Google

würde dies im Ergebnis nichts anderes bedeuten, als daß man die nach § 139 Abs. 2 RAO. steuerlich erlaubten und handelsrechtlich gebotenen Reserven auf Umwegen doch zu besteuern sucht, denn der sogenannte immaterielle Wert liegt, wenn ein solcher überhaupt vorhanden ist, im wesentlichen in den durch das BGB. und dem § 139 Abs. 2 RAO. zugelassenen stillen Reserven. Die selbständige Erfassung immaterieller Werte würde hiernach direkt gegen § 139 Abs. 2 RAO. verstoßen.

Die Besteuerung der sogenannten immateriellen Werte verstößt aber auch gegen die Rechtsprechung, insbesondere auch gegen die neueste Judikatur des Reichsfinanzhofs. So wird in einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 27. November 1919 (Reichssteuerblatt vom 24. Februar 1920, Nr. 4) ausgeführt, daß ideelle Werte, wie die Kundschaft, regelmäßig nicht mehr als Wert erhöhende Eigenschaften anzusehen sind; sie können nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen als selbständige Vermögensgegenstände angesehen werden . . . .“ Die selbständige Besteuerung immaterieller Werte ist praktisch undurchführbar, weil sie den Steuerpflichtigen der Willkür des Finanzamts aussetzt. Die Finanzämter müssen deshalb die amtliche Anweisung des Ministeriums so lesen, daß die immateriellen Werte nur dann zu besteuern sind, wenn entweder in der vorgelegten Bilanz sich derartige Ansätze finden oder wenn allenfalls die vorzulegenden ungekürzten Bilanzen oder Gewinn- und Verlustrechnungen hierfür einen zuverlässigen Anhalt bieten und das Gutachten der Handelskammer sich für Einsetzung eines bestimmten Postens ausspricht.

Steuerinquisition oder Schätzungsverfahren?

Eine Kritik der Grenzen staatlicher Zwangsanwendung.

Von Dr. **Hans Fritz Abraham**, Rechtsanwalt am Kammergericht.

I.

Die inquisitorische Natur unseres modernen Steuerrechts vor einem der Bankwelt angehörenden Leserkreise noch durch weitausholende Einzelausführungen zu belegen, hieße Worte verschwenden. Banken und Bankiers sind nicht nur selbst durch zahllose direkte und indirekte Steuern aufs empfindlichste belastet, sie werden auch mittelbar um der Steuerpflicht ihrer Kunden willen von einer Fülle staatlicher Gebote und Verbote betroffen. Die Kräfte kaum eines anderen Berufes werden für Zwecke der Steuerveranlagung und Steuersicherung in gleicher Weise beansprucht, wie die des Bankierstandes. Ich erwähne schon jetzt die minutiöse, mit dem neuen Umsatzsteuergesetz verbundene Einzelarbeit (vgl. unten IV); ich erinnere an alle die Bestimmungen, die zur Verhinderung der Steuerflucht ergangen sind, und verweise schließlich auf die Anforderungen des eigentlichen Veranlagungsverfahrens, wie sie die Kriegsabgaben, das Reichsnotopfergesetz, das Reichseinkommensteuergesetz mit sich bringen. Eine Fülle von Arbeitskräften wird aufgeboten, um die Innehaltung aller jener öffentlich-rechtlichen Pflichten sicherzustellen, die heute mit der normalsten, typisch-alltäglichen Betätigung des kaufmännischen Lebens verknüpft sind.

Noch empfindlicher als diese Beanspruchung der Arbeitskraft lastet auf dem einzelnen die Schrankenlosigkeit, mit der innerhalb des Steuerrechts die Staatsgewalt bis in die privateste Vermögenssphäre einzudringen trachtet. Es herrscht ein Inquisitionsprinzip, das wir nicht einmal dem Verbrecher gegenüber im allgemeinen Strafprozeß zur Anwendung bringen. Das Anwalts- und Bankgeheimnis wird um des staatlichen Steueranspruchs willen durchbrochen. Ueber alle gewohnten Grenzen hinaus wird eine Offenlegung der intimsten geschäftlichen Vorgänge gefordert.

Angesichts dieser Rechtsentwicklung drängt sich die Frage auf, ob in diesem Umfange die Durchführung der staatlichen Steuerinquisition geboten ist, ob der seitens des Staats als Steuergläubiger eingeschlagene, bis zur äußersten Grenze des rechtlichen Zwanges gehende Weg wirklich der richtige ist.

Um diese Frage zutreffend zu beantworten, müssen wir unseren Blick über das engere Fachgebiet des Steuerrechts hinaus richten. Wir erkennen dann mit Besorgnis, in welch' verhängnisvollem Umfange seit Kriegsbeginn das reine „Zwangsrecht“ überschätzt wird. Zunächst führte man innerhalb des Heereswesens das Programm des Zwanges bis zum letzten Ende solange durch, bis unter dem Uebermaß des Druckes der Gesamtmechanismus zusammenbrach. Ueber diesen Zusammenbruch hinaus blieb — wenigstens nach formellem Gesetz — die wirtschaftliche Zwangsordnung bestehen. Auch hier sollte, vor allem auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und der Ernährungswirtschaft, „restlos“ alles „erfaßt“ werden. Das Vergebliche dieser Versuche ist bekannt; an dem natürlichen Egoismus aller beteiligten Kreise scheiterte das reine Zwangsprinzip. Ein drittes engmaschiges Zwangssystem soll jetzt dazu dienen, „restlos“ das steuerpflichtige Vermögen „zu erfassen“.

Diese unsere moderne Steuergesetzgebung baut das Selbsteinschätzungsverfahren weiter aus, das wir seit der Einführung der großen Miquelschen Steuerreform in Preußen als einen außerordentlichen Fortschritt schätzen gelernt haben. Dieses System hatte sich zweifellos in allen seinen wesentlichen Grundzügen in der Zeit vor dem Kriege bewährt, insbesondere kam die zur Führung ordnungsmäßiger Bücher verpflichtete Kaufmannschaft ihren Steuerpflichten in redlicher Weise nach. Das Maß der steuerlichen Inanspruchnahme hielt sich trotz aller Tageskritik in erträglichen Grenzen, so daß für den einzelnen Steuerpflichtigen regelmäßig auch kaum ein Anreiz bestand, um geringer Ersparnisse willen Rechtsnachteile oder gar die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung in Kauf zu nehmen.

Alle diese Verhältnisse haben sich in der Gegenwart entscheidend verändert. Die an den Staat zu entrichtenden Steuern sind heute nicht mehr ein verhältnismäßig geringer Bruchteil des Einkommens und des Vermögens, sondern der Staat ist geradezu in die Rolle eines am Betrieb des einzelnen Steuerpflichtigen stark beteiligten Partners eingerückt. Steuersätze bis zu 50 pCt. und mehr (100 pCt. bei der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs für 1919!) sind innerhalb unserer neuen Steuergesetzgebung nichts Seltenes.

Berücksichtigt man nun, daß es sich hier um Abgaben handelt, die zum erheblichen Teil das Arbeitsergebnis des einzelnen Bürgers belasten, — erwägt man, mit welch ungeheuren Schwierigkeiten die große Menge der Bevölkerung, insbesondere der Mittelstand, zu kämpfen hat, um einen angemessenen Lebensstandard auch nur annähernd aufrecht zu erhalten, — bedenkt man schließlich, wie sehr die Prinzipien gesunder Privatwirtschaft durchkreuzt werden, wenn Arbeitsgewinne, statt dem Unternehmen erhalten zu bleiben, fortgesetzt in erheblichem Umfange ausgeschüttet werden, so wird man der künftigen Entwicklung der Steuermoral in Deutschland nur mit ernstlicher Besorgnis entgegensehen können. Je stärker der Zwang, um so größer werden die Widerstände. Je größer die Widerstände sind, um so geringer wird die Möglichkeit, dem staatlichen Rechte auch nur in der Mehrzahl der Fälle zum Siege zu verhelfen. Je seltener begangenes Steuerunrecht gesühnt wird, um so größer ist die Verlockung zur Gesetzesübertretung.

Wir kennen diese Entwicklung aus der Kriegswirtschaft, wo unsere Juristen die Aufgabe, „richtiges Recht“ zu schaffen, leider nicht bewältigt haben[1]). Die dort begangenen Fehler müssen wir bei dem Aufbau unserer neuen Steuerrechtsordnung unbedingt vermeiden.

Bei der Durchsetzung des staatlichen Steueranspruchs dürfen wir uns nicht der Selbsttäuschung hingeben, es genüge die Anspannung des äußersten staatlichen Zwanges, um das gewünschte Ergebnis zu erreichen. Wenn wir diesen Weg trotz aller Warnungen weitergehen, so werden wir Unredlichkeit und Steuerschiebertum in weitestem Umfange züchten, wir werden einen unendlich komplizierten Verwaltungsapparat schaffen, ohne letzten Endes dem Ziele

---

[1]) Vgl. hierzu Abraham, Der Wiederaufbau der Rechtsordnung, Verlag Sigismund 1920.

Digitized by Google

einer gerechten Heranziehung aller Steuerpflichtigen näherzukommen. Wenn in der Tat der Staat als Steuergläubiger geradezu der Gesellschafter des einzelnen Steuerpflichtigen wird, so muß auch dieses Gesellschaftsverhältnis von den Grundsätzen alten guten Juristenrechts beherrscht und zu einem „bonae fidei contractus", zu einem von Treu und Glauben und von Billigkeitsgrundsätzen beherrschten Rechtsverhältnisse ausgestaltet werden.

II.

Von diesen allgemeinen Gesichtspunkten ausgehend, wollen wir uns der praktischen Frage zuwenden, inwieweit ohne Schmälerung des staatlichen Steueranspruchs in den Grenzen des Möglichen den geschilderten Mißständen abgeholfen werden kann.

Ich knüpfe hierbei an eine jüngst erschienene Schrift des Berliner Rechtsanwalts Dr. Alfred Friedmann an[2]). Friedmann prüft nach, wie sich der Vorstand einer Aktiengesellschaft bei der Abgabe der Steuererklärung zum Reichsnotopfer verhalten solle. Friedmann will den Nachweis erbringen, daß der Grundsatz der Bewertung des Gesellschaftsvermögens durch direkte Berechnung bei der Veranlagung der Aktiengesellschaften zum Reichsnotopfer versagen müsse, daß nur ein auf Billigkeit beruhendes Schätzungsverfahren zu einem gerechten Ergebnis führe. Nach § 17 des Reichsnotopfergesetzes soll grundsätzlich das gesamte bewegliche und unbewegliche Gesellschaftsvermögen, abzüglich der Schulden, Lasten und des eingetragenen Grundkapitals, den Gegenstand der Besteuerung bilden. Nach den Ausführungsbestimmungen zum Gesetze soll dies Gesamtvermögen möglichst exakt durch Berechnung festgestellt werden. So verlangt die Steuerbehörde von dem Vorstande Angaben darüber, ob in den letzten drei Wirtschaftsjahren vor dem maßgebenden Stichtag — also noch im Jahre des Hindenburgprogramms (1917), in den Jahren 1918 und 1919 (Demobilmachungsperiode und Uebergang zur Friedenswirtschaft) — Ausgaben für Anlagen (einschließlich der Bauten) oder Anschaffungen von Maschinen, Einrichtungsgegenständen, Wertpapieren oder dergleichen (!) als Unkosten oder Verluste gebucht seien, ohne daß dafür unter den Aktiven ein Ausgleichsposten aufgenommen wurde, und zwar wann, wo und in welcher Höhe; darzulegen ist ferner, ob überhaupt in die Bilanzen Aktivposten nicht aufgenommen seien, und zwar welche, mit welchem Werte und in welcher Bilanz; die Abschreibungen des letzten Jahres sind genau, getrennt nach Gegenständen des Gebrauchs und den einzelnen Teilen des Betriebsvermögens, anzugeben.

Friedmann unternimmt es nun, von praktischen und theoretischen Gesichtspunkten aus die Frage zu untersuchen, ob wirklich der Vorstand einer Aktiengesellschaft in der Lage sei, Aktiven und Passiven so zusammenzustellen und zu bewerten, wie dies Gesetz und Ausführungsbestimmungen verlangten. Es ist im Rahmen dieser Zeilen nicht möglich, auch nicht Zweck dieser Abhandlung, zu allen jenen Einzelerörterungen über das Wesen der steuerrechtlichen Einheit, des Betriebsvermögens, der umstrittenen Vorschrift des § 139 Abs. 2 RAO. kritisch Stellung zu nehmen, in jedem Falle aber erachten wir mit Friedmann den überzeugenden Nachweis als erbracht, daß in einem größeren oder älteren Betriebe der Vorstand nicht einmal das Inventar so anfertigen kann, daß es wirklich das gesamte Gesellschaftsvermögen im Sinne der Steuerinquisition des Reichsnotopfers erfaßt. Und selbst wenn dies gelänge, so müßte der Vorstand an der Aufgabe scheitern, die Bewertung des so festgestellten Gesellschaftsvermögens vorzunehmen. Die einzige Basis für die unmittelbare Bewertung des Gesellschaftsvermögens kann nur die auf Grund der kontinuierlichen Buchführung aufgestellte Bilanz bilden; verwirft man aber diesen Weg, weil die Bilanzbewertung nicht zur Erfassung des wirklichen Gesamtvermögens führt, so ist auch mit dem von den Ausführungsbestimmungen vorgeschlagenen Kompromiß der Veranlagung im Anschluß an die Bilanz nicht weiterzukommen. Die von den Ausführungsbestimmungen geforderten Berichtigungen muten dem Vorstand Aufklärungen zu, die im Normalfalle nicht zu erbringen sind. Soll das Gesamtvermögen, wie es das Gesetz nun einmal will, wirklich von der Steuer erfaßt werden, so muß nach Friedmanns Auffassung an Stelle der direkten Berechnung ein von Rechtsgarantien umgebenes, „justizmäßiges" Schätzungsverfahren treten. Nur dieses führt im Regelfalle zu praktisch brauchbaren Ergebnissen.

Ist nun in der Tat das Schätzungsverfahren geeignet, Härten zu mildern, die mit der schrankenlosen Steuerinquisition untrennbar verbunden sind?

III.

Bisher hat man innerhalb des direkten Steuerrechts das Schätzungsverfahren in der Regel nur dann zur Anwendung gebracht, wenn der Steuerpflichtige sich böswillig seinen Verpflichtungen entzog. Die Reichsabgabenordnung (§ 210) steht auf einem andern Standpunkt. Sie läßt das Schätzungsverfahren auch dann zu, wenn ohne jedes Verschulden des Steuerpflichtigen nach den angestellten Ermittlungen die Besteuerungsgrundlage sich nicht feststellen oder nicht berechnen läßt. Sowohl dann, wenn die Ermittelung der zu besteuernden Vermögensbestandteile, als auch, wenn die Bewertung dieser Bestandteile sich nicht einwandfrei durchführen läßt, soll das Schätzungsverfahren eingeleitet werden. Die Voraussetzungen dieses Verfahrens sind rein objektive, es ist in keiner Weise odiös. Beschränkungen in der Einlegung von Rechtsmitteln treten nur ein, wenn der Steuerpflichtige schuldhaft seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht genügt hat (§ 210 Abs. 3). Als „schuldhaft" im Sinne dieser Bestimmung soll nach den Gesetzesmaterialien nur „Böswilligkeit oder grobe Fahrlässigkeit" des Steuerpflichtigen angesehen werden (vgl. Friedmann a. a. O. S. 75). Es ist daher zu hoffen, daß die Steuerbehörden — im Anschluß an ähnliche Grundsätze des Zivilrechts — das „justizmäßige" Schätzungsverfahren stets dann als zulässig erachten werden, wenn dem Steuerpflichtigen nach Lage der Sache die unmittelbare Feststellung oder Berechnung der Besteuerungsgrundlage nicht zugemutet werden kann, sei es nun, daß die Beschaffung dieser Unterlagen mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten oder auch im Hinblick auf den etwaigen Steuerertrag mit unverhältnismäßigen Kosten verknüpft sein würde. Gerade letzterer Gesichtspunkt erscheint mir besonderer Beachtung wert. Denn es hieße wirklich allzu bureaukratisch handeln, wenn gerade die Finanzverwaltung Mittel und Wege verschmähte, die geeignet sind, in dieser Zeit der Wirtschafts- und Finanznöte überflüssige Kosten zu ersparen!

Alle Entscheidungen im Schätzungsverfahren haben nach § 6 RAO. nach Recht und Billigkeit zu erfolgen. Die „Schätzung" darf keinesfalls zur willkürlichen Steuerfestsetzung ausarten.

Nur für das direkte Steuerrecht wäre eine derartige Schätzung des Geamtvermögens einer Aktiengesellschaft etwas grundsätzlich Neues; innerhalb des Stempelsteuerrechts ist es schon seit länger als einem Jahrzehnt in Uebung.

Auf diesem Gebiete hatte die Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. die Entscheidungen vom 12. April 1904 in Holdheims Monatsschrift 1904 S. 265, sowie RG. in Zivilsachen Bd. 61 S. 302 und Bd. 80 S. 118 ff.) die Frage zu beantworten, nach welchen Grundsätzen bei der Verschmelzung von Aktiengesellschaften der innere Agiowert der jungen, für die Zwecke der Fusion ausgegebenen Aktien zu berechnen sei. Maßgebend für den inneren Wert der jungen Aktien sei, so führt das Reichsgericht aus, der Wert der für die neuen Aktien gewährten Gegenleistung, also der Wert des gesamten Vermögens der aufgenommenen

[2]) **Friedmann, Wie soll sich der Vorstand einer Aktiengesellschaft bei der Steuererklärung zum Reichsnotopfer verhalten? (Vereinigung wissenschaftlicher Verleger 1920.)**

Digitized by Google

Gesellschaft; die Steuerbehörde brauche sich nun nicht darauf zu beschränken, den Wert dieses Gesamtvermögens nach Maßgabe der Bilanz der aufgenommenen Gesellschaft zu berechnen, wobei stille Reserven und immaterielle Werte unberücksichtigt blieben; es sei vielmehr davon auszugehen, daß bei einer Fusion die eine Gesellschaft der andern nichts schenken wolle; gewähre daher die aufnehmende Gesellschaft für das Vermögen der aufgenommenen Gesellschaft einen bestimmten Betrag Aktien, so genüge es, den Wert dieser jungen Aktien nach dem Durchschnittskurse der alten Aktien zu berechnen; der Betrag, der sich hiernach ergebe, sei im Normalfalle auch der Wert des übernommenen Gesamtvermögens, da, wie betont, Leistung und Gegenleistung regelmäßig einander gleich seien.

Alle diese Entscheidungen ziehen also mit vollem Bewußtsein den Weg des mittelbaren Schätzungsverfahrens der direkten Bewertung vor, und zwar wählen sie den Börsenkurs der einzelnen Aktie zum Ausgangspunkt der Schätzung eines Gesamtvermögens.

Ich habe mich gegen diese Art der Vermögensschätzung seinerzeit mit ausführlicher Begründung gewendet (vgl. Holdheims Monatsschrift 1906, 15. Jahrgang, S. 3 ff.) und habe darzulegen gesucht, daß die Kursbemessung der einzelnen Aktie von ganz anderen Umständen als die Bewertung eines Gesamtvermögens abhängig sei; der Kurswert der einzelnen Aktie werde durch Angebot und Nachfrage, durch den jeweiligen Ertragswert, die zeitige Dividende, die Höhe des geltenden Diskontsatzes beeinflußt, lauter Umstände, die für die Gesamtvermögensbewertung gar keine oder nur geringe Bedeutung hätten.

Das Reichsgericht hat zu diesen Ausführungen in der Entscheidung vom 18. September 1908 (abgedruckt im Bank-Archiv 1908, 8. Jahrgang, S. 44) ausdrücklich Stellung genommen und an seiner Rechtsprechung festgehalten. Es hat nicht geleugnet, daß die Bilanzbewertung unter Umständen den Vorzug verdiene, es hat jedoch die Schätzung des Gesamtvermögens nach Maßgabe des Börsenkurses an sich für zulässig erklärt (vgl. meine Kritik hierzu Bank-Archiv, 8. Jahrgang, S. 123). Dieser Entscheidung sind, wie schon hervorgehoben, zahlreiche gleichartige Erkenntnisse gefolgt. Die Steuerpraxis hat sich ihnen vorbehaltlos angeschlossen. Erst in jüngster Zeit ist dann die Rechtsfrage erneut dem Reichsfinanzhof unterbreitet worden. Auch dieser Gerichtshof hat der früheren Rechtsprechung des Reichsgerichts zugestimmt und wiederum die Vermögensbewertung nach Maßgabe des Börsenkurses für zulässig erklärt (vgl. die vom Verfasser besprochene Entscheidung des Reichsfinanzhofs im Bank-Archiv, 19. Jahrgang 1920, S. 131 ff.).

Die Befürworter des Schätzungsverfahrens können sich demnach, wie es auch Friedmann tut, zur Stütze ihrer Ansicht auf jene Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Reichsfinanzhofes in Steuersachen berufen. Sie gewährt ihnen nicht nur die theoretische Rechtfertigung, sondern darüber hinaus auch erprobte Grundsätze für die Ausgestaltung des praktischen Verfahrens. Wer indessen, wie der Verfasser dieser Zeilen, jene Rechtsprechung früher bekämpft hat, wird sich mit dem bloßen Hinweis auf jene Judikatur nicht begnügen können, sondern, in der durch den Umfang dieses Aufsatzes gebotenen Kürze, die Preisgabe seiner früheren Ueberzeugung rechtfertigen müssen.

Theoretisch ergibt sich der Wechsel des Standpunkts aus der völligen Veränderung, die das Wesen des Börsenkurses seither erfahren hat. Der Börsenkurs ist in der Tat heute in weit höherem Umfange als früher Maßstab der Vermögensbewertung geworden. Der Entwertung des Geldes entspricht die Höherbewertung der realen Werte. Gerade mit Rücksicht darauf, daß die Aktienunternehmungen über Anlagen und Warenbestände verfügten, die trotz des Sinkens des Geldwertes ihren inneren Wert behalten haben, ist die Wertschätzung gestiegen, die der Aktienkäufer dem Vermögen der Aktiengesellschaften entgegenbringt. War vordem häufig eine Steigerung des Börsenkurses nur die Folge vorübergehend vermehrten Ertrages, so werden jetzt auch Anteile von Gesellschaften mit geringem Ertrage zu hohen Kursen gehandelt, und zwar gerade deshalb, weil man das Vermögen der Aktiengesellschaft, weil man ihre stillen Reserven entsprechend hoch bewertet.

In der Tat sind daher heute wesentliche theoretische Bedenken gegen die Wahl des Börsenkurses als Ausgangspunkt der Vermögensbewertung geschwunden. Hierzu tritt der rein praktische Gesichtspunkt, daß mit Rücksicht auf die Rechtsprechung in Stempelsteuersachen die Aktiengesellschaften sich an jene Bewertungsmethode bereits gewöhnt haben.

Selbstverständlich darf sich das Schätzungsverfahren nur in der Weise abspielen, daß ein von außergewöhnlichen Umständen unabhängiger Durchschnittskurs der Bewertung zugrunde gelegt wird. Auch hat die Praxis den vom Verfasser früher geäußerten Bedenken jedenfalls in gewissem Umfange stets Rechnung getragen. Sie hat anerkannt, daß die jeweilige Kurshöhe der einzelnen Aktie auch von den besonderen börsenmäßigen Einflüssen abhängig ist, und hat aus diesem Grunde einen Kursabschlag fast regelmäßig bei Vornahme der Schätzung des Gesamtvermögens zugelassen. Diese Praxis muß bei einem, den Zwecken direkter Besteuerung dienenden Schätzungsverfahren nicht nur beibehalten, sondern darüber hinaus systematisch ausgebaut werden. Die Einflüsse der Valutaschwankungen, die im Börsenkurse zum Ausdruck kommende Einschätzung des immateriellen Wertes des Gesamtunternehmens, die Eskomptierung künftiger Entwicklungen, das berechtigte Verlangen der Aktiengesellschaft, Anlagewerte gemäß § 139 Abs. 2 RAO. nur nach dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise, abzüglich angemessener Abnutzung berücksichtigt zu sehen[3]), alle diese Faktoren müssen durch einen weitherzig bemessenen Kursabschlag auch noch dem Durchschnittskurs gegenüber ausgeglichen werden. Nur unter dieser Voraussetzung ist das Schätzungsverfahren für den Steuerpflichtigen annehmbar.

Einer unangemessenen Schätzung gegenüber steht es in jedem Falle dem Steuerpflichtigen frei, auf die unmittelbare Berechnung zurückzugreifen. Wählt der Steuerpflichtige diesen Weg, so ist es sein freier Wille, der Steuerbehörde Einblick in seine geschäftlichen Verhältnisse zu gewähren. Nicht mehr die inquisitorische Macht des Staates zwingt ihn zur Offenlegung seiner Geschäftsgeheimnisse, sondern sein eigenes Interesse ist für seinen Entschluß maßgebend.

Das alles sind in der Tat Vorzüge, die wohl geeignet sind, theoretische Bedenken zum Schweigen zu bringen.

Hinzu tritt eine ganz außerordentliche Ersparnis an Arbeitskräften beim Veranlagungsgeschäft, und zwar sowohl auf seiten der Finanzverwaltung wie auf seiten des Steuerpflichtigen. Freilich wird gerade dieses Ergebnis nur erreicht werden, wenn die Finanzbehörden sich im Schätzungsverfahren auf eine objektive, nicht übertriebene fiskalische Bewertung beschränken. Sonst wird im Interesse der Rechtsverteidigung des Steuerpflichtigen doch wieder auf die direkte Bewertung zurückgegriffen werden müssen.

Schließlich aber spricht zugunsten des Schätzungsverfahrens noch ein anderes Moment. Wenn das Schätzungsverfahren unter Zugrundelegung des Börsenkurses zur Regel wird, so wird damit eine gleichmäßige, gerechte Veranlagung in weit höherem Maße verbürgt, als dies bei der unmittelbaren Bewertung der Fall ist. Bei der unmittelbaren Bewertung wird das Ergebnis der Steuerveranlagung für den einzelnen Steuerpflichtigen in zahlreichen Fällen von seiner persönlichen Geschicklichkeit oder von der mehr oder minder großen Gründlichkeit der in Betracht kommenden Veranlagungsbeörde abhängig sein. Legt man dagegen grundsätzlich bei der

[3]) **Ich stimme insofern nicht mit Friedmann überein, der § 139 Abs. 2 der RAbgO. bei der Veranlagung der Aktiengesellschaften zum Reichsnotopfer ausschalten will (vgl. Friedmann a. a. O. S. 2 und 52).**

Digitized by Google

Veranlagung der Aktiengesellschaften zum Notopfer die Börsenkurse zugrunde, schafft man ferner einheitliche Grundsätze, nach denen dieses Schätzungsverfahren durchgeführt werden soll, so wird die Steuerveranlagung für sämtliche Gesellschaften eine relativ gleichmäßige, gerechte sein. Läge in der Schätzung nach Maßgabe des Börsenkurses selbst, sei es nach oben, sei es nach unten, eine gewisse Fehlerquelle, so wäre sie in Kauf zu nehmen; denn sie träfe alle in gleicher Weise.

So erscheint denn in der Tat ein von Treu und Glauben geleitetes „justizmäßiges" Schätzungsverfahren wohl geeignet, bei der Veranlagung der Aktiengesellschaft zum Reichsnotopfer die mit der Steuerinquisition verbundenen Härten in erheblichem Umfange zu mildern.

IV.

Die Bedeutung des von Billigkeitsgrundsätzen beherrschten Schätzungsverfahrens beschränkt sich keineswegs auf den bisher erörterten Einzelfall.

Unmittelbar praktisches Interesse für die Bankwelt hat die Anwendung des Schätzungsverfahrens bei der Veranlagung zur Umsatzsteuer. Das Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 enthielt im § 22 Absatz 2 bis 4 die Regelung eines Schätzungsverfahrens im technischen Sinne. In dem Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 sind diese Bestimmungen fortgefallen. Das neue Gesetz selbst kennt nur noch die Berechnung der Steuer, indessen gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 210 (RAO.) (vgl. hierzu Friedmann a. a. O. S. 70).

Gerade hinsichtlich der Pflichten, die der Bankwelt durch das neue Umsatzsteuergesetz auferlegt sind, besteht nun in hohem Grade das Bedürfnis, durch Vermittlung des Schätzungsverfahrens eine Reihe unnötiger Belastungen des Steuerpflichtigen zu vermeiden. Durch § 25 Absatz I Ziffer 3 ist die Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren, Wertsachen und gewissen Kostbarkeiten einer Steuer von 10 pCt. der Gebühr unterworfen. Eine Reihe anderer bankgewerblicher Leistungen, die nicht ausdrücklich von der Steuer befreit sind, unterliegen der gewöhnlichen Umsatzsteuer von 1½ pCt. des Entgelts (§ 13 des Gesetzes). Hierher gehören z. B. Inkassoprovisionen, Gebühren für den Bezug neuer Kuponbogen u. a. m. Fast durchweg handelt es sich um verhältnismäßig geringfügige, aber sehr zahlreich vorkommende Einzelsummen, die die Grundlage der Umsatzbesteuerung bilden.

Mit Recht hat nun der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes bereits bei den zuständigen Stellen darauf hingewiesen, welch ungeheuerliche Arbeitsbelastung größeren wie kleineren Instituten durch die exakte, unmittelbare Berechnung dieser Steuern zugemutet wird. Ohne Uebertreibung ist betont worden, daß die für diese Arbeit aufgewendeten Kosten den Betrag der errechneten Steuern vielfach erreichen, ja teilweise übersteigen würden.

Hier handelt es sich gerade um einen jener Fälle, deren wir oben[4]) schon gedacht haben. Dem Steuerpflichtigen sollte billigerweise nicht ein so unwirtschaftliches Veranlagungsverfahren zugemutet werden. Nicht die Rücksicht auf die private Arbeitsüberlastung, sondern das allgemein-wirtschaftliche Interesse, unnötigem Kostenaufwand, wo immer es angängig, mit allen Kräften zu begegnen, erheischt dringend die Zulassung des Schätzungsverfahrens.

Es sei auch an dieser Stelle der Wunsch ausgesprochen, daß die hierauf gerichteten Bestrebungen des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes von Erfolg begleitet sein mögen.

V.

Die bisherigen Erörterungen dürften den Nachweis erbracht haben, daß schon jetzt für eine ganze Reihe praktisch zu lösender Aufgaben des Steuerrechtes das Schätzungsverfahren wesentliche Vorteile bietet. Weit größere Perspektiven eröffnen sich, wenn man die Frage prüft, inwieweit überhaupt innerhalb der direkten Besteuerung das Schätzungsverfahren berufen sein könnte, das bisherige System der Steuerinquisition abzulösen.

Die Veranlagung der Aktiengesellschaften zum Reichsnotopfer bietet für die Anwendung des Schätzungsverfahrens besonders günstige Voraussetzungen. Der Durchschnittskursstand der einzelnen Aktie kann mit gewissen Kautelen zum Ausgangspunkt einer Schätzung des Gesamtvermögens gewählt werden.

Für die Schätzung des Jahreseinkommens einer Aktiengesellschaft könnten dagegen Unterschiede des jeweiligen Kursniveaus kaum herangezogen werden. Bei der direkten Besteuerung von Einzelpersonen oder von Unternehmungen, deren Anteile keinen Kurs haben, fehlt überhaupt der Bewertungsmaßstab des Börsenkurses.

Trotzdem erscheint die fakultative Einführung des Schätzungsverfahrens auch in diesen Fällen überaus erwägenswert. Die Steuerbehörden sind ja in der glücklichen Lage, aus den früheren Jahren die Steuererklärungen der meisten Steuerpflichtigen, zum mindesten der seit längerer Zeit bestehenden Unternehmungen, zu besitzen. Es steht ihnen frei, durch statistische Erhebungen Material über die Vermögens- und Einkommensvermehrung im allgemeinen zu sammeln und auf dieser Grundlage eine durchaus gerechte Einschätzung, jedenfalls der seit längerer Zeit veranlagten Steuerpflichtigen, vorzunehmen. Dabei mögen sie sich bei ihren Schätzungen des sachverständigen Rates der in Betracht kommenden Berufskreise bedienen. Ist die Schätzung der Steuerbehörde zu hoch, so ist es dem Steuerpflichtigen ja, wie schon hervorgehoben, unbenommen, seinerseits den Weg der direkten Bewertung zu beschreiten und sich selbst zur Erteilung der nötigen Aufklärungen zu erbieten. Ist die Einschätzung etwa zu niedrig gegriffen — und der Staat würde zweifellos gut daran tun, keine übertriebenen Schätzungen vorzunehmen —, so würde dies nichts schaden. Ein etwaiger Verlust an Steuererträgnissen würde bei weitem ausgeglichen werden durch die Ersparnis an Arbeitskräften und Arbeitslasten, die bei dem gegenwärtigen Steuerveranlagungsgeschäft in unverhältnismäßigem Umfange beansprucht werden.

Vor allem aber würde ein gar nicht hoch genug zu bewertender Vorteil darin liegen, daß die Steuermoral erhalten bleibt. Wenn dem einzelnen Steuerpflichtigen nicht mehr zugemutet wird, seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse bis ins einzelnste darzulegen, wenn grundsätzlich die Steuerveranlagung nach Maßgabe einer verständigen, die Interessen des Steuerpflichtigen billig berücksichtigenden Schätzung erfolgt, so fallen alle die Ursachen fort, die heute in so bedrohlichem Umfange zu Vermögensverschiebungen und Steuerdefraudationen verleiten.

Gewiß bedürfen alle diese Erwägungen noch der gründlichen Nachprüfung hinsichtlich der Anwendung und Ausgestaltung im einzelnen.

Die grundsätzliche Auffassung des Verfassers geht jedenfalls dahin, daß wir gegenüber der ungeheueren prozentualen Steigerung der Steuerlasten einen Ausgleich durch ein von Billigkeitsgrundsätzen beherrschtes, nicht zu fiskalisches Schätzungsverfahren schaffen müssen. Selbst wenn hierbei ein Teil des Einkommens und Vermögens von der Steuer nicht erfaßt würde, so bezweifle ich, daß dieser „steuerfreie Ueberschuß" größer wäre, als die bei Geltung der Steuerinquisition hinterzogenen Summen. In jedem Falle aber wäre dreierlei erzielt: eine außerordentliche Ersparnis an Arbeitskraft und Arbeitskosten, die Erhaltung und Hebung der Steuermoral und schließlich eine Belebung des durch die Steuerlasten gelähmten Unternehmungsgeistes, dessen Früchte der Gesamtheit mehr nützen als ein mit unverhältnismäßigen Kosten, im Wege der Steuerinquisition, etwa erzielter Mehrertrag.

[4]) Vgl. III.

Digitized by Google

Die Einführung der französischen Währung in Elsaß-Lothringen.

Von Rechtsanwalt Dr. Bruno Weil, Berlin (bisher Straßburg i. E.).

I.

Die Umwandlung des deutschen Geldes in französisches ist in Elsaß-Lothringen auf Grund eines Dekrets vom 26. November 1918 erfolgt. Das Dekret bestimmt zunächst nach der negativen Seite hin, daß die gesetzliche Umlaufskraft deutscher Scheidemünzen, Banknoten, Kassenscheine, sowie aller sonstigen, von öffentlichen Kassen ausgegebenenen Noten und Scheine, die auf Mark lauten, aufhört. Von den Goldmünzen ist in der Verordnung aus begreiflichen Gründen nicht die Rede. In Kraft sind aber auch die Nickelmünzen bis zum 26. Juli 1920 geblieben, und zwar wurden 10 Pfennig für 10 Centimes in Zahlung genommen. Dieses Münzkuriosum hat bis weit ins besetzte Gebiet hinein, vielleicht noch darüber hinaus, bis in die jüngste Zeit einen Abstrom des Nickelgeldes nach Elsaß-Lothringen und an den Grenzen einen lebhaften Schmuggel mit diesen Scheidemünzen hervorgerufen.

Eine ausdrückliche allgemeine Einführung der französischen Währung wird von der Verordnung nicht ausgesprochen; sie beschränkt sich vielmehr darauf, die sachlichen Gebiete zu benennen, auf denen an Stelle der Mark der Frank tritt, und gibt zugleich den Umwechslungskurs an. Das Dekret ist trotz der schwerwiegenden Bedenken, die gegen seine Zulässigkeit bestehen — während des Waffenstillstandes konnte Frankreich auf Grund des Art. 43 der Haager Landkriegsordnung eine Währungsänderung nicht vornehmen —, von der französischen Rechtsprechung für gültig erklärt worden[1]). Das im Lande im Umlauf befindliche Geld wird den Elsässern, Lothringern, sowie den Alliierten und Neutralen, welche ihren Wohnsitz dort vor dem 1. August 1914 gehabt haben, zum Kurse von 1,25 Frs. für die Mark umgetauscht. An diesem auch bei dem damals noch günstigeren Stand der Mark (etwa 60 Cts.) höchst vorteilhaften Umtausch des Geldes nehmen die Franzosen nicht teil; ferner nicht die von den Franzosen als „nicht elsaß-lothringisch" betrachteten Deutschen. Eine authentische Interpretation, wer „Elsaß-Lothringer" sei, gab die französische Regierung, der es dabei weniger auf die staatsrechtliche Seite als auf die Abstammung ankam, dahin, daß als „Elsaß-Lothringer" zu betrachten sei, wer vor dem 20. Mai 1871 geboren, die französische Staatsangehörigkeit infolge des Frankfurter Vertrages verloren habe oder wer von Eltern abstamme, bei denen wenigstens bei einem Teile diese Voraussetzung zuträfe. Erst der Friedensvertrag hat dem französischen Standpunkt, der mit dem in Elsaß-Lothringen geltenden Staatsrecht nicht in Uebereinstimmung zu bringen war, die rechtliche Anerkennung gebracht.

Auch darüber, unter welchen Bedingungen juristischen Personen der Umtausch des baren Geldes bewilligt wurde, sagt die Verordnung nichts. Die Valorisation ist bezüglich der baren Beträge auf Grund dieser Vorschriften, wenn auch in äußerst mühseliger Form, zum größten Teil in der Zeit vom 15. bis 23. Dezember 1918 durchgeführt worden[2]). Nur für die zahlreichen, später aus der Gefangenschaft oder aus Deutschland zurückkommenden Elsaß-Lothringer, die sich, um für ihr mitgebrachtes Geld valorisiertes zu erhalten, sogar zu einer „Union des Rapatriés d'Alsace et de Lorraine" zusammengeschlossen haben, entstanden Schwierigkeiten, die bis heute nicht gelöst sind. Aber die Wirkung des Geldumtauschs erschöpfte sich doch auch für die nichtbeteiligten Deutschen in der Teilnahme oder Nichtteilnahme an dem einmaligen Umtausch des am Stichtage zufällig vorhandenen deutschen Geldes. Rechtsverhältnisse zwischen Privaten wurden durch die Anordnung weder in ihrem Bestande getroffen, noch verändert, erworbene Rechte auch nicht beeinträchtigt.

Dagegen haben die weiteren Bestimmungen des Dekrets schlimme Wirkungen, vor allem auch für die Deutschen gebracht, und ihre genauere, von deutscher Seite bisher nirgends versuchte Erörterung ist um so mehr eine Notwendigkeit, weil diese Wirkungen des Dekrets heute noch fortdauern, und die Streitfragen keine endgültige Klärung gefunden haben, von ihrer Entscheidung aber das materielle Schicksal vieler Tausender Deutscher und deutscher Firmen in- und außerhalb Elsaß-Lothringens zum wesentlichen Teil abhängt.

II.

Nach Artikel 8 des Dekrets haben die Banken und alle Kreditinstitute eine Zwischenbilanz auf den 30. November 1918, mitternachts, zu ziehen. Sie haben dann die Guthaben ihrer Kunden, soweit diese Elsaß-Lothringer, Franzosen oder Neutrale und Alliierte sind, auf Grundlage der Zwischenbilanz zum Kurse von 1,25 Frs. für die Mark zurückzuzahlen. Hier sind also die Innerfranzosen und Neutralen den Elsaß-Lothringern gleichgestellt, die Deutschen wiederum von der Umwandlung ausgeschlossen. Ueber die Kehrseite der Angelegenheit, wer den Banken die zu dieser Umwandlung erforderlichen Beträge auszahlen werde, enthielt das Dekret nichts. Und doch war das das Entscheidende. Denn die Bestimmung des Dekrets blieb solange toter unerfüllbarer Buchstabe, als den Banken nicht die Mittel geliefert wurden, aus denen sie die Auszahlungen der Guthaben in Franken vornehmen konnten; hatten doch die Banken während des Krieges fast ihre ganzen Mittel in deutschen Werten, vorzüglich auch Kriegsanleihe angelegt.

„Der Ministerialbeschluß vom 26. November" sagt, die maßgebende französische Finanzzeitschrift, die „Information"[3]), „bringt die elsaß-lothringischen Banken in eine unlösbare Lage. Sie haben unter neuen Bedingungen die Barzahlungen, die von ihnen verlangt wurden, geleistet, aber sie sehen nicht, was sie mit ihren Verbindlichkeiten machen sollen". Die Banken selbst gingen schließlich dazu über, den Kunden auf ihre Markguthaben vorschußweise Franken zu geben, die sie sich mit 6 pCt. verzinsen ließen, während sie für die infolge der Grenzsperre fast unverwertbaren Markguthaben keine oder sehr geringe Zinsen zahlten. So wurde für Handel und Industrie ein unhaltbarer Zustand geschaffen, dessen Wirkungen heute noch fortdauern[4]). Schließlich entschloß sich die französische Regierung ihrerseits, den Banken Frankenbeträge vorzuschießen, und es sind den elsaß-lothringischen Banken bis jetzt 60 pCt. zinslos vorschußweise von der Regierung ausbezahlt worden; eine gesetzliche Grundlage für die Zahlung des Restes hat trotz Einschreitens der Deputiertenkammer bisher nicht gefunden werden können. Ein neuerlicher Gesetzentwurf sieht eine bestimmte Art der Zahlung der restlichen 40 pCt. vor; doch ist eine Einigung zwischen Regierung und Banken noch nicht erfolgt.

In peinlicher Lage befindet sich das große Kreditinstitut, die Boden- und Kommunalkreditaktiengesellschaft (Credit Foncier). Von jeher hatte dieses Institut große Beträge und Hypotheken in Altdeutschland angelegt; im ganzen wird von einem Betrag von 180 Millionen Mark gesprochen. Die Gesellschaft muß jetzt ihre Zinsen und ausgelösten Stücke in Franken zum Kurse von 1,25 Frs. zurückzahlen, hat aber in ihren deutschen Guthaben, die ja nicht valorisiert werden, nur eine vollkommen unzureichende Deckung. Der erwähnte Gesetzentwurf will dem dadurch abhelfen, daß dem Crédit foncier für eine bestimmte Zahl von Jahren der jeweils entstehende

---

[1]) Cour de Cassation, Chambre crim. 13. nov. 1919, abgedr. Révue juridique, 1920, S. 11.

[2]) Die Erträgnisse mit etwa einer Milliarde Reichsmark liegen unverzinst und ohne zu arbeiten seit dieser Zeit in Straßburg. (Mitteilung des Abg. Taufflieb im französischen Senat am 27. Juli 1920. Journ. off. S. 1479.)

[3]) Information, 11. Januar 1919.

[4]) Die Handelskammer Metz gab unter dem 8. März 1919 bekannt: „Die Banken, Kreditinstitute, Privatgesellschaften, welche ihre Guthaben in Mark angelegt haben, können ihre Schulden in Mark zum Kurse von 1,25 Frs. nicht zurückzahlen und der Konkurs ist unvermeidlich, wenn der Staat nicht sofort die Differenz zwischen Franken- und Markwährung zu seinen Lasten nimmt."

Digitized by Google

Ausfall an Valutadifferenzen zurückvergütet werden soll. Aber auch hier ist noch kein bestimmtes Ergebnis erzielt worden. Eine ähnliche Lösung ist für die in gleicher Lage sich befindenden Sparkassen und die ländlichen Kreditanstalten vorgesehen. Dagegen sollen die in Deutschland befindlichen Postscheckkonti und das Guthaben der Raiffeisenkasse in Berlin vollkommen valorisiert werden[5]).

Einer besonderen Betrachtung bedürfen die elsaß-lothringischen Filialen der deutschen Banken. Sie sind bald nach der Besetzung Elsaß-Lothringens unter Sequester gestellt worden. Fallen auch sie unter Artikel 9 des Dekrets, d. h. müssen sie ihren elsaß-lothringischen Kunden für deren Guthaben die Mark zu 1,25 Frs. zurückzahlen? Der Umstand, daß sie unter Sequester stehen, ändert an der Art ihrer Zahlungsverpflichtung nichts. Die Nationalität des Schuldners hat trotz des französischen Sequesters sich nicht geändert. Der Wortlaut des Dekrets spricht allerdings gegen die Banken. Aber das Dekret ist in vielfacher Beziehung so flüchtig und unvollständig gemacht[6]), daß angesichts der schwerwiegenden Gegengründe trotz des Wortlautes die Ansicht vertreten werden muß, daß die Banken nur zum Tageskurs ihre elsaß-lothringischen Gläubiger befriedigen müssen: Das ganze System des Dekrets geht von dem in Art. 3 und 11 niedergelegten Gedanken aus, nur die Elsaß-Lothringer erhalten Geld und Forderungen valorisiert, nur sie brauchen ihre Schulden in Franken zurückzuzahlen. Eine Abweichung von dem für alle deutschen Schuldner sich hieraus ergebenden Schluß zuungunsten einer einzelnen Kategorie von Deutschen, also hier der Banken, hätte als eine besondere Ausnahme ausdrücklich erwähnt werden müssen, wie dies in dem Dekret vom 4. April 1919 für gewisse Verpflichtungen Deutscher und für die Alliierten und Neutralen auch ausdrücklich geschehen ist. Ferner: der Verpflichtung, die Guthaben in Franken zu zahlen, entspricht bei den elsaß-lothringischen Banken das Recht, ihre Forderungen in Franken beizutreiben. Auch dies fehlt den deutschen Banken. Endlich aber erfüllten auch die einheimischen Banken, wie oben schon gesagt, nur gegenentsprechende Rückvergütung durch die Regierung, und dies trotz des für sie ganz unzweifelhaften Wortlauts, die Verpflichtung zur Rückzahlung in Franken. Die Liquidatoren der deutschen Banken sind also nicht befugt, aus der Liquidationsmasse die Forderung der elsässischen Gläubiger in Franken zu zahlen. Stärker als alle juristischen Argumente wirkt aber die Wucht der Tatsache, daß die Banken materiell gar nicht in der Lage wären, die Zahlungen in Franken zu leisten. Die Befehlsgewalt der französischen Regierung reicht für die Währungsverordnung nicht über die Grenzen Frankreichs. Mittel zur Erfüllung der Umwandlung brauchen die deutschen Banken von den Zentralen aus nicht zur Verfügung zu stellen, die in Elsaß-Lothringen vorhandenen reichen nicht aus. Die Folge der Anwendung der Verordnung wäre also, sehr zum Schaden auch der elsaß-lothringischen Gläubiger, unweigerlich der Zusammenbruch. Soweit ich übersehen kann, wird auch in Frankreich das Dekret nirgends so ausgelegt, als ob die Filialen der deutschen Banken die elsässischen Guthaben anders als zum Tageskurs zurückzahlen müßten[7]). Um dem dadurch für die Elsaß-Lothringer zweifellos entstehenden erheblichen Nachteil zu begegnen, wird die Regierung, wie dies auch ein Gesetzentwurf bereits vorsieht, die Mittel bereitstellen, durch die auch die deutschen Banken zur Valorisation der elsässischen Kundenforderungen in die Lage gesetzt werden sollen. Da Einzelheiten noch nicht bekannt sind, läßt sich auch die sich daran knüpfende Frage, wieweit die Ersatzansprüche der Bankfilialen an das Reich gehen werden, noch nicht erschöpfend behandeln.

III.

Der wichtigste Artikel 11 bestimmt dann: „Die in allen Verträgen (unter Einschluß der von den im Elsaß oder in Lothringen im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften ausgegebenen Titel) in Mark ausgedrückten Werte, sei es in Verträgen zwischen Elsässern, zwischen Lothringern, zwischen Elsässern und Lothringern oder zwischen Elsaß-Lothringern einerseits und Franzosen andererseits, werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1918 ab in Franken zum Kurse von 1,25 Frs. für die Mark umgewandelt." Für die Lösung der Frage, wer seinem Vertragsgegner auf Grund dieses Artikels seine Verpflichtungen in Franken zu erfüllen hat, ist die Bestimmung ganz unzureichend. Fest steht nach ihr nur, daß Elsaß-Lothringer und Franzosen untereinander für alle ihre Vertragsrechte und -pflichten die Mark zu 1,25 Frs. sich umrechnen lassen müssen. Die Neutralen, denen der Umtausch des baren Geldes gestattet worden war, bleiben ausgeschlossen. Die Franzosen, denen der Umtausch versagt gewesen, fallen unter die Privilegierten. Ueber die Deutschen sagt der Artikel nichts; es konnte daher bei der Fassung des Dekrets und bei der Unmöglichkeit einer extensiven Interpretation einer derartigen Bestimmung keinerlei Zweifel unterliegen, daß weder ihre Ansprüche noch ihre Verpflichtungen zum vorgesehenen Kurse umzurechnen waren. Aber die Praxis versuchte auf allen möglichen Umwegen — unter Berufung auf das Recht des Siegers, aus dem Zweck des Dekrets heraus, der ausgesprochenermaßen sei, Elsaß-Lothringen zu begünstigen — die Deutschen zur Einlösung ihrer Verpflichtungen zu dem mit dem steten Sinken der Mark für sie immer verhängnisvoller werdenden Umwandlungskurs des Dekrets zu zwingen, und in unendlich vielen Fällen ist dies auch erreicht worden. So haben auch die Steuern und öffentlichen Kassen angeordnet, daß bei ihnen die Mark mit 1,25 Frs. zu zahlen sei, und eine vom Verfasser an sein Steueramt gerichtete Anfrage nach der Begründung dieser Maßnahme ist bis heute unerledigt. Andererseits werden Kommunalanleihen, elsaß-lothringische Schatzwechsel und andere von öffentlichen Körperschaften begebene Papiere je nach der Nationalität der Inhaber bei Waffenstillstand oder Kriegsbeginn auch jetzt noch zurückbezahlt und verzinst, den Deutschen in Mark, den Elsaß-Lothringern in Franken; zur Erlangung der Vergünstigung ist die Vorlage eines Affidavits über den Erwerb erforderlich.

Soweit das Dekret wie bei den Deutschen und Neutralen keine Bestimmung traf, konnten nur die in Kraft gebliebenen Vorschriften des BGB. in Betracht kommen. Ab 16. Dezember waren danach Verbindlichkeiten in deutscher Währung zu solchen in ausländischer geworden; sie konnten also in analoger Anwendung von §§ 244, 245 BGB. in Mark effektiv oder zum Kurse der Mark für den Zahlungstag am Zahlungsort erfüllt werden. Das stieß praktisch insofern auf Schwierigkeiten, als bei der gänzlichen Abgesperrtheit Elsaß-Lothringens vom Reich ein effektiver Kurs für die Mark sich gar nicht bilden konnte.

Wer von den juristischen Personen als „elsaß-lothringisch" zu betrachten sei, war nicht gesagt. Der Delegierte des Finanzministeriums, dem Art. 12 die Entscheidung für Zweifelsfälle zuwies, bestimmte, daß von den Gesellschaften die folgenden an der Vergünstigung des Geldumtausches teilnähmen: bei den Aktiengesellschaften diejenigen, bei denen Direktion und Aufsichtsrat in seiner Mehrheit aus Elsaß-Lothringern besteht. — Die Frage der Nationalität der Aktionäre scheidet also vollkommen aus; bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung diejenigen, bei denen

[5]) Straßburger Neue Zeitung vom 16. Juni 1920, Nr. 159.

[6]) General Hirschauer im Senat am 27. Juli 1920. Journ. off. S. 1475: ... il y a deux causes de mécontentement: d'une part, la valorisation qui a été mal faite, c'est incontestable.... La question de la valorisation n'a été qu'à moitié résolue. Vous savez qu'en réalité les banques sont incapable de tenir un bilan; elles ne savent pas ce qu'elles ont en caisse, si ce sont des francs ou des marks à 1,25 Frs., des marks à 83 Centimes ou des marks au cours du jour; il faut que cela cesse. La situation est tellement embarassante.

[7]) Vergl. z. B. Abg. Frey in der Straßburger Neuen Ztg. vom 16. Juni 1920 „Die Valorisation"; ebenso der Generaldirektor der Bank für Elsaß-Lothringen auf dem Kongreß der Société de l'economie sociale, veröff. in den „els.-lothr. Mitteilungen" 1919, Beibl. 8 S. 30.

Digitized by Google

mehr als die Hälfte der Gesellschafter (nicht des Gesellschaftskapitals) Elsaß-Lothringer sind. Für alle Handelsgesellschaften bestimmt das Dekret die Umwandlung ihrer Anteile in französische Währung. Dies hatte jedoch zunächst nur formale Bedeutung, denn die Umwandlung der Anteilscheine oder Aktien in Frankenwährung half nichts, wenn Aktiven und Passiven fortgesetzt sich in Mark ausdrückten, und es konnte in den Gesellschaften erst allmählich die Form der Frankenwährung auch mit einem entsprechenden Inhalt erfüllt werden.

Der Artikel 11 sprach nur von Verträgen, die Rechtsprechung hat jedoch entschieden, daß auch letztwillige Verfügungen, Testamente und Legate, auch Urteile und Kostenfestsetzungsbeschlüsse ebenso zu behandeln, also an die Begünstigten die Mark zu 1,25 Frs. auszuzahlen seien[8]).

IV.

Der Umstand, daß Verpflichtungen zwischen Deutschen und Elsaß-Lothringern[9]) nur zum Tageskurse zu erfüllen waren, blieb nicht nur für die Deutschen verhängnisvoll; Elsässer, die Forderungen an Deutsche, Schulden an ihre Landsleute hatten, kamen in peinliche Lage. Das nationale Vorurteil, das bei einer so eminent wirtschaftlichen Angelegenheit die Feder geführt hatte, war wie ein Schwert, das sich gegen den wendet, der es trägt. Elsässische Hauseigentümer nahmen die Miete von ihren deutschen Mietern in Mark, und mußten die Hypothekenzinsen in Franken zahlen. Vorteil und Nachteil mischten sich in höchst ungerechter und bunter Reihenfolge. Der daraus entstehende Druck wurde so stark, daß der Generalkommissar Elsaß-Lothringens, Millerand, am 4. April 1919 ein neues Dekret erließ, das das vom 26. November in einem sehr wesentlichen Stück abänderte.

Nach dieser Verordnung soll Artikel 11 des Dekrets vom 26. November 1918 anwendbar sein „à toute obligation non échue en Alsace ou en Lorraine et dont l'éxecution comporte le versement en Alsaceou en Lorraine par un ressortissant d'un pays ennemi y résidant à un Alsacien, Lorrain, ou Français ou un ressortissant de pays alliés ou neutres, domicilié en Alsace avant le 1er août 1914 d'une somme stipulée en marks." Fortan sollten also auch die Deutschen unter gewissen Voraussetzungen gezwungen sein, ihren elsässischen und lothringischen Gläubigern für eine Mark 1,25 Frs. zu zahlen. Die Voraussetzungen waren die folgenden: Es mußte sich um eine in Elsaß-Lothringen entstandene Verbindlichkeit handeln; damit fielen sowohl in Frankreich wie in Deutschland entstandene Verpflichtungen, auch wenn sie zwischen Elsaß-Lothringern und Deutschen oder Franzosen und Deutschen begründet worden waren, weg. Weiterhin mußte es sich um eine Verpflichtung handeln, bei der Zahlung in Elsaß-Lothringen zu erfolgen hatte. Ist also bei einer in Elsaß-Lothringen zwischen Deutschen und Elsaß-Lothringern kontrahierten Schuld ein außerhalb des Landes belegener Ort der Zahlung vereinbart, so kommt das Dekret nicht in Anwendung. Die Verbindlichkeit darf auch nicht vor dem 14. April 1919 fällig geworden sein. Der Artikel 3 des Dekrets bestimmt ausdrücklich, daß es an diesem Tage in Kraft trete. In dem Artikel 1 des Dekrets wird außerdem Art. 11 des alten Dekrets als auf die Alliierten und Neutralen gleichfalls anwendbar erklärt, aber ohne Rückwirkung auf vor dem 15. April 1919 fällig gewordene Rechtsverhältnisse[10]).

Trotz des klaren Wortlauts des Dekrets, das jede Rückwirkung ausschließt, werden von elsaß-lothringischer Seite fortgesetzt Anstrengungen gemacht, um zu beweisen, daß auch die vor diesem Tage fällig gewordenen Schulden Deutscher in Franken zu bezahlen seien. Die französischen Gerichte, besonders auch das Oberlandesgericht Colmar haben sich dem jedoch nicht angeschlossen, sondern in mehreren Urteilen ausdrücklich erklärt[11]), daß eine Rückwirkung des Dekrets nicht in Frage kommt. Der wichtigste Vorbehalt ist aber der, daß es sich um eine Zahlung durch einen in Elsaß-Lothringen wohnenden Deutschen handeln muß. Die Frage, wann der Deutsche in Elsaß-Lothringen gewohnt haben muß, ob bei Eingehung, Fälligkeit oder Zahlung seiner Schuld, ist von dem Dekret zugunsten der letzten Annahme entschieden worden; also nur ein zur Zeit der Zahlung in Elsaß-Lothringen noch wohnender Deutscher ist verpflichtet, seine Schulden anders als zum Tageskurse zu begleichen.

Ueber die Frage, in welchen Fällen der Deutsche seinen Wohnsitz in Elsaß-Lothringen hat, liegt eine verbindliche Aeußerung in einem Zirkularschreiben vom 11. Dezember 1919 vor, das die Regeln enthält, die der Generalkommissar als für die Gläubiger von sequestrierten Deutschen verbindlich aufgestellt hat[12]). Deutsche sind nach dem Wortlaut dieses Rundschreibens in folgenden Fällen als in Deutschland wohnend zu betrachten:

„a) Alle Gesellschaften, deren Sitz (siège social) sich in Deutschland befindet mit Ausschluß derjenigen, welche ihren Sitz in Elsaß-Lothringen haben (mystisch!)[13]).

b) Alle Privatpersonen, die im Moment der Zahlung in Deutschland wohnen, ohne daß dabei zu unterscheiden wäre, ob sie im Augenblick des Vertragsschlusses in Deutschland oder in Elsaß-Lothringen wohnten. In dieser Hinsicht muß jeder Deutsche, dessen Güter sich in Liquidation befinden als in Deutschland wohnend betrachtet werden. Denn er kann nur liquidiert werden, weil er nicht die Ermächtigung, in Elsaß-Lothringen zu wohnen, erhalten hat. Man muß infolgedessen annehmen, daß, da er liquidiert wird, er in Deutschland wohnt, ohne daß ein Anlaß zur Untersuchung vorläge, ob er, sei es heimlich, sei es auch mit Duldung der Behörden, fortfährt, in Elsaß-Lothringen zu wohnen."

Diese merkwürdige Logik muß auch, da es sich um die von französischer Seite ausgehende Auslegung eines französischen in Frankreich anzuwendenden Gesetzes handelt, von deutscher Seite aus als verbindlich betrachtet werden; es ergibt sich zusammenfassend aus ihr: nur ein zur Zeit der Zahlung in Elsaß-Lothringen wohnender, nicht sich in Liquidation befindlicher Deutscher muß für nach dem 14. April 1919 fällig gewordene, ursprünglich in Mark ausgedrückte Schulden den Umwandlungskurs von 1 M. = 1,25 Frs. zahlen.

V.

Die Angelegenheit wird dadurch noch verwickelter, daß auch der Friedensvertrag Bestimmungen über den gleichen Fragenkomplex enthält. Die vor dem Kriege fällig gewordenen Verbindlichkeiten und die während des Krieges fällig gewordenen mit gewissen Einschränkungen sind nach Art. 296 im Wege des Ausgleichsverfahrens zu regeln, wenn es sich um Verbindlichkeiten zwischen Deutschen und Franzosen, nach Art. 72 zwischen Deutschen und Elsaß-Lothringern handelt. Es sind die in Art. 296 genannten Geldverbindlichkeiten an Franzosen, gleichgültig, ob sie in Frankreich oder in Elsaß-Lothringen ihren Wohnsitz haben, zum Vorkriegskurse, also zu 1,23 Frs. für die Mark zu zahlen. Dagegen findet der Ausgleich für die in Elsaß-Lothringen wohnenden Elsaß-Lothringer auf Grund des Art. 72 des Friedensvertrages nur zu dem Mittelkurs für die Zeit vom 11. Oktober bis 11. November 1918 an der Genfer Börse 0,8134 Frs. statt. Nur für die in Elsaß-Lothringen wohnenden Elsaß-

---

[8]) Entsch. Trib. sup. de Colmar v. 19. Mai 1920. Rév. jur. S. 269.

[9]) Ebenso zwischen Neutralen oder Alliierten und Elsaß-Lothringen.

[10]) Entscheidung Trib. sup. de Colmar; 19. Mai 1920, Rév. jur. 1920, S. 269.

[11]) Trib. supérieur de Colmar, 19. déc. 1919. Révue juridique 1920, S. 40; 12. mai 1920, Rév. jur. 1920, S. 265.

[12]) Abgedruckt Rév. jur. 1920, S. 49.

[13]) Anscheinend sollen alle Gesellschaften, die ihre Hauptniederlassung in Deutschland haben, als deutsch angesehen werden. Abweichend schlägt Wilhelm vor, Rév. jur. S. 59: „Il faudrait en Alsace considérer les filiales et les comptoirs d'Allemands résidant en Allemagne, comme résidences de l'Allemand dans le pays, quoique les filiales et les comptoirs n'ont pas de personnalité propre."

Digitized by Google

Lothringer, also nicht für die dort ansässigen Franzosen, ist auch in Ausführung des Art. 72 Abs. 2 des Friedensvertrages ein besonderes Ausgleichsamt in Straßburg errichtet worden. Als „Elsaß-Lothringer" sind nach dem Dekret über die Errichtung des Ausgleichsamtes Straßburg[14]) die Personen zu betrachten, die auf Grund des Friedensvertrages entweder ohne weiteres die französische Staatsangehörigkeit erworben haben, oder die auf Grund der Bestimmung des § 2 der Anlage zu Art. 54 Friedensvertrags um die französische Staatsangehörigkeit nachgesucht haben, solange nicht ihr Gesuch zurückgewiesen worden ist. Da die Frist, bis zu welcher diese letzteren Anträge eingereicht werden können, erst am 15. Januar 1921 abläuft[15]), so entsteht ein Schwebezustand bis zu diesem Zeitpunkt. Das Reichsausgleichsamt hat jedoch erklärt, daß die Tatsache, daß eine Forderung gegen jemanden geltend gemacht werde, weil er irrtümlich für einen Franzosen auf Grund des Friedensvertrages gehalten worden sei, nicht die für schuldhafte Anmeldung vorgesehene Strafe nach sich ziehe[16]).

Für die juristischen Personen bestimmt das gleiche Dekret, daß von ihnen diejenigen als Elsaß-Lothringer behandelt werden, die bei Anwendung der Dekrete vom 26. November 1918 und 4. April 1919 als „Elsaß-Lothringer" betrachtet worden sind. Da nun, wie oben ausgeführt, bei Aktiengesellschaften dies bei denen der Fall ist, bei denen Direktion und die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates elsaß-lothringisch waren, so ergibt sich daraus die Möglichkeit, daß eine nach ihrem Aktionärbestand durchaus deutsche in Elsaß-Lothringen domizilierte Aktiengesellschaft infolge der zufälligen Tatsache einer bestimmten Besetzung von Aufsichtsrat und Direktion als elsaß-lothringisch betrachtet werden und auf die sehr großen Vorteile des Ausgleichsverfahrens Anspruch machen kann.

Durch das Ineinandergreifen der Dekrete und des Friedensvertrages wird das Resultat erreicht, daß für die unter das Ausgleichsverfahren fallenden Forderungen für die Mark 1,23 Frs. zu zahlen sind, wenn es sich um eine Verbindlichkeit zwischen Franzosen in Frankreich oder Elsaß-Lothringern und in Deutschland wohnenden Deutschen handelt; 0,81 Frs., wenn es sich um elsaß-lothringische Gläubiger und in Deutschland lebende deutsche Schuldner handelt. Dagegen erhält der elsaß-lothringische Gläubiger von dem im Elsaß wohnenden Schuldner, obwohl dieser dem französischen Machtbereich unterliegt, nur den Tageskurs. Gegen dieses nach der französischen Gesetzgebung selbst unbestreitbare Resultat wird von französischer Seite entschieden Stellung genommen. So sagt Wilhelm[17]): „Die beiden Gelddekrete vom 26. November 1918 und 4. April 1919 sollten die Fragen regeln, die durch den Wechsel der Währung aufgeworfen worden sind, aber sie haben sie nicht in einer Art und Weise geregelt, daß dadurch die berechtigten Interessen der Franzosen und Elsaß-Lothringer genügend gewahrt würden; wenigstens nach der Praxis der Gerichte. Der elsaß-lothringische Gläubiger, dessen deutscher Schuldner im Elsaß wohnt, ist nicht mehr, sondern weniger begünstigt als der Gläubiger, dessen Schuldner in Deutschland wohnt; er könnte zufrieden sein, wenn er 0,81 Frs. erhielte, denn er hat nur Anspruch auf den Tageskurs. Kein französisches Gesetz, kein Dekret hat sich mit den Forderungen der Elsässer, deren deutsche Schuldner im Elsaß wohnen, wenn diese Forderungen vor dem Waffenstillstand oder dem 14. April 1919 fällig waren (an welchem Tage das Dekret vom 4. April in Kraft trat), und die infolge des Krieges nicht bezahlt werden konnten, beschäftigt. Es ist wahr, der Elsässer und vor allem die französische Regierung besitzt ein Mittel, um dem Elsaß-Lothringer die Zahlung zu 0,81 Frs. zu verschaffen. Dies besteht darin, daß sie den Deutschen ausweist und sein Vermögen im Elsaß liquidiert. Denn: wohnt der Deutsche in Deutschland, dessen Vermögen sequestriert wird, so muß er nach der Interpretation der Staatsanwaltschaft als in Deutschland wohnend betrachtet werden, selbst wenn er weiterhin im Elsaß geduldet wird."

Für den in Deutschland wohnenden Deutschen stellt sich ja nun nach dem Reichsausgleichsgesetz die Angelegenheit so dar, daß mit ihm nach § 25 des Gesetzes über alle in Reichswährung ausgedrückte Forderungen und Schulden in Reichswährung zum Nennbetrag abgerechnet wird, ohne Rücksicht darauf, zu welchem Kurse oder in welcher Währung nach den Vorschriften des Friedensvertrages die Abrechnung zwischen dem deutschen und französischen Ausgleichsamt erfolgt. Immerhin hat auch der Deutsche aus steuerlichen und anderen Gründen ein Interesse daran, zu welchem Kurse die Regelung zwischen den Ausgleichsämtern selbst erfolgt.

VI.

Nach dem Friedensvertrag (Art. 74, 53 Abs. 2) ist Frankreich berechtigt, das gesamte in Elsaß-Lothringen befindliche Vermögen der Deutschen einzubehalten und zu liquidieren, sofern die Deutschen nicht die Aufenthaltserlaubnis erhalten. Schon während des Waffenstillstandes ist die Regierung in größtem Maßstabe zunächst zur Sequestration der deutschen Vermögen übergegangen. An der Frage, zu welchem Kurse der französische Sequester die Verbindlichkeiten sowohl der im Lande verbliebenen, wie der ausgewiesenen oder freiwillig gegangenen Deutschen befriedigt, sind diese aufs höchste interessiert, da nach den Richtlinien vom 31. Mai 1920[18]), die zur Ausführung des § 8 des Gesetzes vom 30. August 1919 erlassen sind, der Reinerlös der Liquidation ihrer Güter die Grundlage für die Abrechnung mit dem Reich bildet, und Zuschläge nur in sehr bescheidenen Umfängen gewährt werden. Die Sequester haben zunächst vielfach ohne nähere Prüfung der gesetzlichen Grundlage die Schulden aus den ihnen anvertrauten Vermögen zum Kurse von 1,25 Frs. für die Mark entnommen; sie haben auch in ihrer Eigenschaft als Sequester von Deutschen häufig den Versuch gemacht, die Forderungen an Deutsche auf der gleichen Grundlage für die Sequestermasse einzutreiben. Aber immer mehr hat sich der Grundsatz Anerkennung verschafft, daß die Forderungen und Schulden keinen Wechsel der Nationalität dadurch erfahren, daß ihre Erfüllung statt durch den deutschen Sequestrierten von dem französischen Sequester vorgenommen wird. Die Sequester-Verwalter sind auch von den Behörden mehrfach auf die Bestimmungen der beiden Dekrete hingewiesen worden, und in dem schon erwähnten Zirkularschreiben sind die folgenden Grundsätze aufgestellt. Danach sind von den Sequestern die Forderungen der Deutschen zum Kurse von 0,8134 auf Grund des Friedensvertrages einzuziehen, wenn es sich um eine Vorwaffenstillstandsschuld handelt, und wenn es sich um eine Zahlung zwischen einem in Elsaß-Lothringen wohnenden Elsaß-Lothringer einerseits und einem in Deutschland wohnenden Deutschen anderseits handelt. Dies letztere soll der Fall sein, wenn der Deutsche im Augenblick der Zahlung in Deutschland wohnt oder nach der schon besprochenen erzwungenen Logik, wenn er liquidiert wird. Hier ist die Bestimmung offenbar gewählt, um den Kreis der Personen möglichst weit zu ziehen, die den — dem Tageskurs gegenüber immerhin noch sehr günstigen — Friedensvertragskurs von 0,8134 erhalten sollen; aber die Bestimmung findet auch ihre Anwendung, wenn es sich um die Frage des Wohnsitzes des deutschen Schuldners handelt. Bei diesem Erlaß ist von dem Generalkommissar völlig übersehen worden, daß eine direkte Regelung dieser Verbindlichkeiten nach dem Friedensvertrag verboten ist (Art. 296 Buchstabe a und Anhang dazu § 3) und von ihm selbst in einem Dekret unter Strafe gestellt ist. Da die

[14]) Dekret vom 21. März 1920, Bulletin Officiel d'Alsace et Lorraine, Seite 495, Artikel 3.

[15]) Vergl. d. Verf. Ausführungen im „Auslandsrecht", Nr. 7: „Die Wiedererlangung der französischen Staatsangehörigkeit" und das dort veröffentlichte französische Dekret.

[16]) Mitgeteilt in den „Els.-Lothr. Mitt." 1920, S. 288, Nr. 20.

[17]) Révue juridique d'Alsace et Lorraine 1920, Seite 54.

[18]) RGBl. 1920, S. 1099.

Digitized by Google

Regelung dieser Verbindlichkeiten nur durch die Ausgleichsämter erfolgt, so bleibt noch außerdem festzustellen, inwieweit für den Begriff „Wohnsitz" die Auffassung des deutschen Ausgleichsamtes mit der des französischen übereinstimmt.

Trifft eine der hier erwähnten Voraussetzungen nicht zu, so kommt der Friedensvertragskurs nicht in Frage, sondern es ist auf Grund der Dekrete nach den obenerwähnten Grundsätzen auch bei sequestrierten Vermögen zu verfahren.

Der besseren Uebersicht halber folgt hier eine Tabelle, aus der ersichtlich ist, zu welchem Kurs der besagte Kreis der deutschen Schulden je nach Fälligkeit, Wohnsitz und Nationalität des Gläubigers oder Schuldners zu tilgen ist. Dabei sei bemerkt, daß unter „Vorkriegsschuld" für Elsaß-Lothringen Schulden vor dem Waffenstillstand verstanden werden, daß Kriegsschulden für Frankreich die von Kriegsbeginn bis Ratifikation, für Elsaß-Lothringen von Waffenstillstand bis Ratifikation fälligen Schulden sind.

Schuldner	Gläubiger	Fälligkeit	Auf Grund	Kurs
1. Deutscher i. Deutschland	Franzose in Frankr. od. Els.-Lothr.	Vorkriegsschuld	Art. 296 Friedensvertr.	1,28 *)
2. desgl.	desgl.	Nachkriegsschuld	Allg. Grundsätze	Tageskurs
3. desgl.	Elsässer in Els.-Lothr.	Vorkriegsschuld	Art. 72 Friedensvertr.	0,81 *)
4. desgl.	desgl.	Nachkriegsschuld	Allg. Grundsätze	Tageskurs
5. Deutscher in Elsaß-Lothr.	desgl.	bis 15. 4. 19	Dekr. v. 26.11 1918. u. 4. 4 1919	desgl.
6. desgl.	desgl.	nach 15. 4. 19	desgl.	1,25
7. desgl.	Franzose in Frankreich	desgl.	desgl.	1,25
8. desgl.	Franzose in Els.-Lothr.	Nachkriegsschuld	Allg. Grundsätze	Tageskurs

***) Der Schuldner selbst zahlt auf Grund §§ 25 und 27 Reichsausgleichsgesetz nur in Reichswährung oder zum Tageskurs.**

VII.

Für die deutschen Gläubiger elsaß-lothringischer Schuldner stellt sich die Frage viel einfacher. Als Gläubiger sind sie in keiner Weise, auch nicht durch das Dekret vom 4. April 1919 privilegiert, sie haben daher auch, soweit sie in Elsaß-Lothringen wohnen geblieben sind, für alle nicht ausdrücklich in Franken kontrahierten Forderungen nur den Tageskurs zu verlangen. Wohnen sie in Deutschland, so gehen die Geldforderungen unter den bekannten Voraussetzungen gegen in Frankreich und Elsaß-Lothringen wohnende Elsässer und Franzosen durch das Reichsausgleichsamt. Von diesem erhalten sie in Reichsmark ausgedrückte Forderungen in Reichsmark, in Franken ausgedrückte Forderungen (nach dem § 26 Reichsausgleichsgesetzes) zum heutigen Tageskurs des Franken vergütet.

Eine Lösung der Frage, wie es mit den Forderungen derjenigen in Elsaß-Lothringen gebliebenen Deutschen gehalten werden solle, die auf Grund des Friedensvertrages das Recht haben, die französische Staatsangehörigkeit bis zum 15. Januar 1921 zu erlangen, ist noch nicht erfolgt. Sie werden durch die Genehmigung ihres Naturalisationsgesuches mit rückwirkender Wirkung auf den 11. November 1918 Franzosen. Sie würden also für die Eintreibung ihrer Forderungen wie für die Begleichung ihrer Schulden als Franzosen zu betrachten sein, obwohl bis zum Augenblick der Einreichung ihrer Gesuche sie Forderungen und Schulden nur als Deutsche begleichen konnten und einfordern durften. Diese sich aus dem Art. 54 Abs. 2 des Friedensvertrages ergebenden Folgerung wird in der Praxis, da es sich vielfach um bereits abgerechnete und erledigte Forderungen und Schulden handeln wird, fast unübersehbare Komplikationen mit sich bringen.

VIII.

Zu den Fragen, die außer der hier erörterten der gegenseitigen Schuldenbegleichung überhaupt keine oder nur eine sehr unvollkommene Lösung gefunden hat, gehört mit an erster Stelle die Frage der Valorisation der Lebensversicherungen. Man schätzt, daß in ihnen in Elsaß-Lothringen 300 Millionen Mark investiert sind. Auf Grund des Versicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 sind alle Versicherungsverträge, auch die mit ausländischen Gesellschaften, in Reichsmark abgeschlossen. Daher ist in diesem Falle das Interesse für den deutschen wie für den nichtdeutschen Versicherer und Versicherungsträger parallel laufend. Die Auszahlung der Versicherungssumme in Mark ist für die Versicherten unerträglich und bedeutet für sie oder ihre Erben eine herbe Enttäuschung. Anderseits werden seit März 1919 von dem Generalsequester der sämtlichen Versicherungsgesellschaften die Prämien nur in Franken, die Mark zu 1,25 Frs. gerechnet, angefordert und angenommen, obwohl den deutschen Versicherten gegenüber hierzu keine gesetzliche Grundlage vorhanden ist. An solchen Prämien sind bisher etwa 2½ Millionen Frs. einbezahlt worden, die sich in der Verwaltung des in Straßburg domizilierenden Generalsequesters befinden.

Nach Art. 75 des Friedensvertrages werden die Versicherungsverträge, soweit sie vor dem 30. November 1918 geschlossen waren, wie überhaupt alle Verträge in Elsaß-Lothringen im Gegensatz zu dem sonstigen System des Friedensvertrags, aufrechterhalten. Von dem Recht der französischen Regierung, innerhalb einer sechsmonatlichen Frist die Lebensversicherungsverträge zu annullieren, ist kein Gebrauch gemacht worden, so daß mit ihrer Fortdauer weiterhin zu rechnen ist.

Die elsaß-lothringischen Abgeordneten haben am 3. Juli 1920 in der französischen Deputiertenkammer folgenden Antrag eingebracht: „Die Kammer fordert die Regierung auf, einen Gesetzentwurf betr. die Valorisation der Lebensversicherungskontrakte vorzulegen, die durch Elsaß-Lothringer vor dem Waffenstillstand in Mark abgeschlossen worden sind. Diese Valorisation muß die Zahlung der Kapitalien und Rückstände, die seit dem 11. November 1918 verfallen oder an diesem Tage noch nicht beglichen gewesen sind, in Franken, die Mark zu 1,25 Frs., zum Ziel haben, jedoch unter der Bedingung, daß die seit dem gleichen Zeitpunkt verfallenen Prämien durch den Versicherungsnehmer gleichfalls in Franken bezahlt werden." Der Antrag ist inzwischen der elsässischen Kommission der Kammer überwiesen worden.

Die interessante Lösung, die durch ihn erreicht werden soll, geht von der Aufrechterhaltung der Verträge aus. Die Verpflichtungen der ausländischen Gesellschaften und ihrer elsaß-lothringischen Versicherten sollen nicht geändert werden. Es werden also an die Gesellschaften die Prämien in Mark abgeführt und die Versicherungsgesellschaften zahlen fällig gewordene Versicherungssummen in Mark aus. Es wird jedoch zugunsten der Versicherten ein Spezialfonds gegründet, der sich als vermittelndes Glied zwischen sie und die deutschen Versicherungsgesellschaften schiebt und der die Zahlung der Prämien und die Auszahlung der Versicherungsgelder in Franken sicherstellt. Dem Spezialfonds fließen als Einnahmen die von den Versicherten zum Satz von 1,25 Frs. für die Mark einbezahlten Prämien und die von den Versicherungsgesellschaften zum Tageskurs zurückzuzahlenden verfallenen Versicherungsgelder zu. Er hat folgende Ausgaben: den Betrag der an die deutschen Gesellschaften zum Tageskurs zu zahlenden Prämien und die in Franken zum Satz von 1,25 Frs. für die Mark an die Versicherten zu zahlenden verfallenen Versicherungsgelder. Die Begründung des Antrages braucht hier das Wort an die „Legitimierten" und es geht nicht klar hervor, ob auf Grund der Valorisationsdekrete ein Unterschied zwischen

Digitized by Google

den weiter in Elsaß-Lothringen wohnenden Deutschen und den Elsaß-Lothringern gemacht werden soll, also ob etwa nur die letztere Kategorie den Vorteil der Franken-Rückzahlung der Versicherungssumme haben sollen. Dies wäre jedoch mit der Tatsache, daß auch die Deutschen in Elsaß-Lothringen im Elsaß fortgesetzt ihre Prämien zu 1,25 Frs. für die Mark zu zahlen haben werden, unerträglich. Der Spezialfonds soll bis zum Ablauf der geltenden Verträge fortgeführt werden, und der sich am Schlusse ergebende Unterschied zwischen Einnahmen und Ausgaben bleibt zu Lasten oder Nutzen des Staats. Die Antragsteller sagen selbst, daß es unmöglich ist, jetzt schon vorauszusehen, welches das Endergebnis dieses Spezialfonds sein würde, sie gehen von einer Besserung der Mark aus und glauben daher, daß, da in der ersten Zeit ihm mehr Prämie zufließen werden, als er Kapitalien auszuzahlen hat, er in dieser Zeit alles Interesse an dem niedrigen Kurs der Mark hat; umgekehrt wird er in der späteren Epoche ein starkes Interesse haben, daß der Kurs der Mark so gut wie möglich sei, da er dann mehr Gelder auszuzahlen, als Prämien einzunehmen haben wird.

IX.

Daß es infolge der Unvollständigkeit der Valorisations-Dekrete bei dem gegenwärtigen Zustande sein Bewenden nicht haben kann[19]), ist in Elsaß-Lothringen und Frankreich schon frühzeitig eingesehen worden; aber die sinkende Tendenz der Mark und die mittlerweile einsetzende zähe Ueberlegung, die an Stelle der großmütigen Geste des ersten Dekrets getreten sind, haben eine Lösung bisher verhindert, trotzdem zur Bearbeitung eine eigene Kommission durch Beschluß vom 4. Mai 1919 (Bulletin officiel S. 123) eingesetzt worden ist. Die elsaß-lothringischen Abgeordneten versuchen zwar, wie in der Frage der Lebensversicherungen auch in anderen fortgesetzt, bei der Regierung Entscheidungen zu erlangen, aber auch sie sind über Anträge und Diskussionen und ein am 3. Juli dieses Jahres abgegebenes formelles Versprechen der Regierung nicht hinausgelangt.

Die Fragen, die in dieser Sitzung der Kammer als besonders dringlich bezeichnet worden sind, sind die der Sparkassen, der landwirtschaftlichen Kassen, der Alterskassen, die fast alle ihre Guthaben in Deutschland angelegt haben, und die der Guthaben von elsaß-lothringischen Gläubigern bei den Filialen der deutschen Banken in Elsaß-Lothringen. Der Generalkommissar hat dabei erklärt, daß er selbst ebenso ungeduldig sei, wie die Abgeordneten, endlich eine gesetzliche Grundlage für alle Fälle zu haben und er hat dabei über die ursprüngliche Absicht der Regierung, die durch die Tatsachen weit überholt worden sei, gesagt, „man beabsichtigte nur die flüssigen Markbestände, die damals in Elsaß-Lothringen im Umlauf waren, umzuwechseln. Es war das ein sehr einfacher Gedanke. Er wurde zur Anwendung gebracht, aber als man ihn anwendete, bemerkte man, daß er Kategorien von Markbesitzern ausschloß, die ihrerseits Interesse für sich beanspruchen konnten, und daß die Billigkeit die Fortsetzung der freigebigen Geste verlangen konnte, die Frankreich zuerst gemacht hat"[20]); und der Unterstaatssekretär hat hinzugefügt, daß, „je mehr man an dieser Valorisationsfrage studiere, sie um so mehr fast jeden Tag neue delikatere Probleme böte", eine Ueberlegung, die man füglich vor dem Erlaß der unglücklichen Valorisationsverordnung hätte anstellen müssen. Unterm 6. Juli ist dann gemeldet worden, es sei in der Valorisationsfrage ein Fortschritt insofern eingetreten, als die Regierung nunmehr geneigt sei, die Guthaben der Elsaß-Lothringer an die Filialen der deutschen Banken in Elsaß-Lothringen, die zurzeit unter Sequester stehen, zu valorisieren[21]).

Es leidet die Einführung der französischen Währung in Elsaß-Lothringen unter dem gleichen Mangel, an dem die französische Verwaltung und Geschäftsführung dort auch in anderen Materien krankt, und die die an ein ganz anderes Verwaltungssystem gewöhnte Bevölkerung so sehr und so oft zur Kritik herausfordert: ein vollkommen antiquisierter bürokratischer Apparat, aus dem Entscheidungen überhaupt nicht oder nur nach außerordentlich langem Warten herauszuholen sind; der in einem über deutsche Gewohnheiten weit hinausgehendem Maße die Auslegung und Anwendung seiner vielfach unklaren Verordnungen dem richterlichen Ermessen überläßt, und der infolge der durcheinander laufenden Kompetenzen sich selbst daran hindert, zu klaren, und wie in solchen Fragen doppelt nötig, schnellen Entscheidungen zu kommen.

Die Bedeutung der Wuchergerichtsverordnung für den Bankier.

Von Rechtsanwalt Dr. **Rudolf Wassermann**, München.

Die Mitteilungen für Preisprüfungsstellen, die von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Reichswirtschaftsministeriums herausgegeben werden, enthalten in Nr. 8 ihres V. Jahrgangs (vom 15. April 1920 S. 54) unter der Rubrik „Auslegung wirtschaftlicher Gesetze" folgende Mitteilung:

„Beteiligung von Bankgeschäften am Schleichhandel.

Es wird vielfach darüber geklagt, daß Personen, die keine Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln gemäß der Verordnung vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581) besitzen, trotzdem den Handel mit Lebensmitteln betreiben und ständig mit Bankgeschäften in Verbindung stehen.

Es wird darauf hingewiesen, daß diejenigen Bankgeschäfte, die wissentlich die Geschäfte von Schleichhändlern und Wucherern durch die Bereitstellung eines Kredits oder in anderer Weise unterstützen, sich nach den gesetzlichen Bestimmungen strafbar machen; sie machen sich der Beihilfe schuldig (vgl. insbesondere § 5 der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel in der Fassung des Artikels 3 der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei vom 29. November 1919 (RGBl. S. 1909). Ueberdies sind die von den Banken zur Unterstützung von Schleichhandels- und Wuchergeschäften getätigten Rechtsgeschäfte gemäß §§ 134 und 138 des BGB. nichtig."

Diese Mitteilung gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß, wobei ich der Einfachheit halber, soweit weitere Belege erforderlich erscheinen, ein für alle Mal auf Wassermann-Kaiser, die Verordnung gegen Wucher-, Preistreiberei- und Schleichhandel (München 1920), wo auch die sämtlichen angezogenen Gesetzesbestimmungen abgedruckt sind, verweise.

I. Nach § 5 der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen usw. in der Fassung der Wuchergerichtsverordnung wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 100 000 M. bestraft:

„1. wer selbst oder durch eine vorgeschobene Person oder als vorgeschobene Person einen Handel betreibt, obwohl der Handelsbetrieb nach den im § 4b bezeichneten Vorschriften unzulässig ist;

2. wer zu Handelszwecken mit einer der in Nr. 1 bezeichneten Personen ein Geschäft abschließt, obwohl er weiß, daß das Geschäft nach den im § 4b genannten Vorschriften unzulässig ist"[1]).

---

[19]) „Un malaise profond règne de ce fait sur l'Alsace et la Lorraine" (aus der Rede des Abg. Uhry in der Kammer, Journ. off. 1920, S. 1794).

[20]) Journal officiel vom 4. Juli, Seite 1811.

[21]) Nach Drucklegung ist bekannt geworden, daß die Regierung der französischen Deputiertenkammer unter dem 31. Juli einen Gesetzentwurf betr. die elsaß-lothringische Valorisation vorgelegt hat, dessen besondere Besprechung vorbehalten bleiben muß.

[1]) § 4b (eingefügt durch die Wuchergerichtsverordnung) lautet: „Ist nach §§ 1, 3, 4a dieser Verordnung oder nach anderen während des Krieges oder der Uebergangszeit erlassenen Vorschriften jemandem der Handel untersagt oder die

Digitized by Google

Diese Bestimmung bezieht sich also nicht auf Schleichhändler und Wucherer schlechtweg, sondern nur auf Personen, denen entweder keine Erlaubnis erteilt oder eine solche wieder entzogen bzw. der Handel untersagt worden ist.

Ueber die Frage, wer nach Ziffer 1 Täter sein kann, machen Wassermann-Kaiser a. a. O. S. 158 folgende Bemerkungen:

> „Als Täter kann aber nur eine Person in Betracht kommen, der entweder nach §§ 1, 3, 4a dieser VO. oder nach einer anderen während des Krieges oder der Uebergangszeit erlassene Vorschrift der Handel untersagt oder die erforderliche Handelserlaubnis nicht erteilt oder diese Erlaubnis durch Zurücknahme entzogen ist, oder wer von einer solchen Person vorgeschoben ist."

Der Bankier wird daher nach dieser Bestimmung im allgemeinen nicht als „Täter" im strafrechtlichen Sinne in Betracht kommen können. Dies behauptet auch die amtliche Notiz nicht. Was dagegen die Teilnahme betrifft, so wird man die Möglichkeit einer solchen allerdings bejahen müssen, wenn der Bankier weiß, daß die von ihm gegebenen Mittel zur Fortführung eines untersagten oder nicht erlaubten Handelsbetriebes dienen. (So Alsberg, Preistreiberei-Strafrecht 5. Aufl. S. 282, Wassermann-Kaiser a. a. O. S. 159).

II. Ist somit der grössere Teil der oben wiedergegebenen amtlichen oder halbamtlichen Aeußerung zutreffend, so kann dies nicht ohne weiteres hinsichtlich des Schlußsatzes, der von der Nichtigkeit der getätigten Rechtsgeschäfte handelt, gelten. Hiermit hat es folgende Bewandtnis:

Vor Inkrafttreten der Wuchergerichtsverordnung (29. November 1919) hatte sich die Rechtsprechung einmütig auf den Standpunkt gestellt, daß Geschäfte mit Personen, ohne die an sich notwendige Handelserlaubnis oder denen der Handelsbetrieb untersagt war, nicht an sich nichtig seien, so das RG., in einer Entscheidung des II. Zivilsenats vom 10. Oktober 1919 = JW. 1920, S. 141 und mehrere Entscheidungen des Oberlandesgerichts Hamburg. (S. Wassermann-Kaiser S. 156.)

Der Begründung eines dieser Urteile (des 6. Senats des Oberlandesgerichtes Hamburg vom 15. Mai 1919 = Seufferts-Arch. Bd. 74 S. 215) seien folgende, meines Erachtens durchschlagende Sätze entnommen:

> „Der § 134 BGB. läßt die Nichtigkeit — falls sich aus dem Gesetz nicht ein anderes ergibt — nicht wegen der Strafbarkeit, sondern wegen des Verstoßes gegen das gesetzliche Verbot eintreten. Ein im einzelnen Fall strafloses Geschäft mit Lebensmitteln durch solche Vertragschließende, welche keine Handelserlaubnis haben, bleibt trotz der fehlenden Strafbarkeit immer ein solches, welches gegen das gesetzliche Verbot verstößt. Es ist daher lediglich zu untersuchen, ob sich für derartige Geschäfte in Lebensmitteln durch Händler, die keine Handelserlaubnis haben, durch das Gesetz ein anderes als die Nichtigkeit ergibt.
>
> Staudinger sagt zu diesem Punkte in Nr. 4 zu § 134 BGB.:
>
> > „Die abweichende Bestimmung, aus welcher sich die Wirksamkeit des gegen das Verbot vorgenommenen Geschäftes ergibt, braucht im Verbotsgesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen zu sein, sondern kann auch im Wege der Auslegung aus ihm zu entnehmen sein und kann auch in seinem legislatorischen Grunde gefunden werden, auf welchem demnach zurückzugehen ist."
>
> Aehnlich der Kommentar der Reichsgerichtsräte zu § 134 BGB. Note 2.
>
> Der gesetzgeberische Grund für das in der Bekanntmachung vom 24. Juni 1916 ausgesprochene Verbot des Handelns mit Lebensmitteln durch Personen ohne Handelserlaubnis ist die Fernhaltung unzuverlässiger oder mit dem Handelszweig nicht vertrauter Personen vom Lebensmittelhandel. Man befürchtete, daß die freie Zulassung dieser Personen zum Handel mit Lebensmitteln, sei es wegen ihrer Unzuverlässigkeit, sei es wegen ihrer Unerfahrenheit, eine Verteuerung der notwendigen Lebensmittel für den Verbraucher zur Folge haben würde; und diesem wirtschaftlichen Uebelstande wollte man wirksam entgegentreten. Die Erkenntnis dieses gesetzgeberischen Grundes der Verordnung kann nun nicht zu der Annahme führen, daß ohne weiteres jedes von einem Nichtberechtigten abgeschlossene Geschäft den wirtschaftlichen Gedanken und Zweck der Verordnung verletzen müsse. Der Makel der Unwirtschaftlichkeit haftet nicht, wie etwa bei den preiswucherischen oder den Kettenhandelsgeschäften, an dem Geschäfte als solchen und ihrem wirtschaftswidrigen Charakter; vielmehr ist das Geschäft an sich seiner Art und seinem Inhalte nach, falls es sich nicht aus anderen Gründen als sittenwidrig darstellt, nicht zu beanstanden. Der gesetzgeberische Grund und der wirtschaftliche Gedanke der Verordnung bietet daher keinerlei Handhabe dafür, dem einzelnen durch einen Nichtberechtigten getätigten Geschäfte in Lebensmitteln die zivilrechtliche Wirksamkeit zu versagen. — Im gleichen Sinne hat der IV. Zivilsenat dieses Gerichts in seinem in der Hans. Rechtszeitschrift 1918, S. 661, Nr. 54, abgedruckten Urteil vom 5. Juni 1918 (Aktenz. Bf. IV. 441/17) entschieden."

Es ist daher unzutreffend, wenn Schäfer in der Einleitung zu seiner Textausgabe der Wuchergerichtsverordnung (S. 33) und Bumke in der Deutschen Juristenzeitung 1919 (S. 952) die Behauptung aufstellen, die in Frage kommenden Rechtsgeschäfte seien schon vor Inkrafttreten der Wuchergerichtsverordnung nichtig gewesen und als nichtig angesehen worden, dem wiedergegebenen § 4 b der Wuchergerichtsverordnung (siehe Anmerkung 1) komme daher nur die Bedeutung einer „Klarstellung" zu. Man wird vielmehr das Gegenteil annehmen und sagen dürfen: Bis zum 29. November (Tag des Inkrafttretens der Wuchergerichtsverordnung) waren die in Frage kommenden Geschäfte nicht ungültig. Seit dem 29. November sind sie ungültig — aber nicht gemäß § 134 und § 138 BGB., wie die amtliche Mitteilung behauptet — sondern gemäß § 4b Wuchergerichtsverordnung. Im übrigen wird man hinsichtlich der Geschäfte die nach

---

erforderliche Erlaubnis zum Handel nicht erteilt oder ist die Erlaubnis zurückgenommen worden, so ist jedes hiernach unzulässige Geschäft nichtig, gleichviel, ob die Person, welcher der Handel untersagt ist oder die Erlaubnis zum Handel fehlt, das Geschäft selbst oder durch eine vorgeschobene Person abschließt."

Einschlägig ist ferner § 1 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln in ihrer neuesten Fassung (abgedruckt bei Wassermann-Kaiser a. a. O. S. 222) welcher folgenden Wortlaut hat:

„Der Handel mit Lebens- und Futtermitteln ist vom 1. August 1916 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Lebens- und Futtermitteln getrieben haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf

1. den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei;
2. Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden;
3. Personen, die nach anderen während des Krieges erlassenen Vorschriften bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebens- oder Futtermitteln erhalten haben, in den Grenzen der erteilten Erlaubnis;
4. Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Lebens- und Futtermitteln übertragen ist, auf letztere in den Grenzen der Uebertragung."

Digitized by Google

dem 29. November abgeschlossen worden sind, folgenden Ausführungen von Wassermann-Kaiser a. a. O. (S. 156) beipflichten dürfen:

> „Die Nichtigkeit des Geschäftes ist nunmehr schon dann gegeben, wenn die objektiven Voraussetzungen des § 4b erfüllt sind. Es ist insbesondere nicht erforderlich, daß der eine Vertragsteil gewußt hat, daß dem anderen Vertragsteil die Handelserlaubnis fehlt, oder daß der andere Vertragsteil eine vorgeschobene Person ist. Wegen der sich aus der Nichtigkeit ergebenden Folgen vergl. §§ 817 ff. BGB."

Der gleichen Ansicht ist Schäfer. Er sagt a. a. O. (S. 34): „Für die Nichtigkeit ist es gleichgültig, ob der Vertragsgegner des unzulässig Handel-Treibenden die die Nichtigkeit des Geschäfts begründenden Eigenschaften seines Gegenkontrahenten gekannt hat oder nicht"[2]).

III. Schäfer macht in der Einleitung seiner schon erwähnten Textausgabe zur Wuchergerichtsverordnung noch folgende Bemerkungen in Hinblick auf die Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte, die von besonderer Bedeutung sind, da Schäfer in seiner Eigenschaft als Referent im Reichs-Justizministerium wohl in leitender Stellung an dem Zustandekommen der Verordnung mitgewirkt hat:

> „Die Unsicherheit, die hierdurch in die Schieberkreise gebracht wird, kann von heilsamer Wirkung werden. Die Vorschrift wird auch die leider allgemein gesunkene Geschäftsmoral wieder heben, die dazu geführt hat, daß selbst anständige Handelskreise sich immer mehr in Geschäfte mit zweifelshaften Elementen eingelassen haben. Eine erhebliche Gefahr kann aus der Vorschrift für den ehrlichen Handel nicht erwachsen, da dieser seine Leistungen auf Grund der Nichtigkeit nach dem bürgerlichen Recht stets zurückfordern kann".

Diese Ausführungen beweisen meines Erachtens, daß er die wirtschaftliche Tragweite der in Frage kommenden Vorschriften, insbesondere des § 4b doch offenbar nicht ganz zutreffend übersieht. Nach den am 1. 1. 1920 in Kraft stehenden Vorschriften ist eine Erlaubnis erforderlich für den Handel mit Lebens- und Futtermitteln, Arzneimitteln, Tabakswaren, Wein, Opium, Morphium und anderen Opiumalkaloiden, sowie für den Handel im Umherziehen mit Gemüse und Obst. Demgemäß wäre es heute notwendig, daß der Bankier in jedem Fall, wo er mit Firmen, die mit den angegebenen Gegenständen handeln in Verkehr tritt, sorgfältig nachprüft, ob diese Firmen auch wirklich eine Handelserlaubnis besitzen und ob sie nicht ihnen wieder entzogen wurde, wobei es jedoch keineswegs sein Bewenden haben dürfte, denn wenn eine Firma, die selbst eine Handelserlaubnis besitzt, sich etwa als Strohmann für eine andere verwenden läßt, der eine Handelserlaubnis fehlt, oder wieder entzogen ist, greifen auch dann die Vorschriften des § 4b und insbesondere des § 5 Platz.

Insoweit ist die Aufgabe des Bankiers aber noch immer einfach. Es obliegt ihm ja hier immerhin eine positive Prüfungspflicht, der, auf Grund Hinausgabe entsprechender Vollzugsvorschriften an die Unterorgane vielleicht genügt werden kann. Dabei hat es jedoch keineswegs sein Bewenden. Bei allen Firmen, welche mit Gegenständen des täglichen Bedarfs handeln — und was sind nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen heute nicht Gegenstände des täglichen Bedarfs, vom letzten Gebrauchsgegenstand angefangen bis zum Personen-Automobil und zur Rechenmaschine im Werte von 30000 M.? — wird fortlaufend nachzuprüfen sein, ob ihnen nicht etwa der Handelsbetrieb gemäß § 1 der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (vgl. Wassermann-Kaiser S. 42 ff.) untersagt worden ist. In der Regel werden diese Untersagungen im Reichsanzeiger veröffentlicht, ob ausnahmslos, ist mir nicht bekannt. Es dürfte sich fast empfehlen, daß eine Kartothek von Untersagungen angelegt wird und die Namen im Bank-Archiv veröffentlicht werden, damit Banken und Bankiers sich fortlaufend unterrichten können, wenn sie nicht zu Schaden kommen wollen, denn der von Schäfer gespendete Trost, daß der ehrbare Handel seine Leistungen auf Grund der Nichtigkeit stets zurückfordern könne, ist, wie in diesem Leserkreis nicht weiter erörtert werden braucht, ein schwacher Trost, da vielfach bei Nichtigkeit, z. B. infolge von Konjunkturverlusten, so große Schädigungen der beteiligten Interessenten eintreten werden, daß diese zur Zurückerstattung nicht mehr in der Lage sind.

Uebersehen ist auch von Schäfer, welch außerordentliche Verantwortung die Strafvorschrift dem Bankier aufbürdet, wenn er nicht Risiko laufen will, weil man ihm nicht glaubt, daß er von der Unzulässigkeit des in Frage kommenden Geschäftes keine Kenntnis hatte, vor das Wuchergericht gestellt zu werden.

Damit gewinnt der Kampf, der im gesamten Warenhandel gegen die Ungesetzlichkeit und Verfassungswidrigkeit der Wuchergerichtsverordnung entbrannt ist, auch für den Bankier Bedeutung und es darf erwartet werden, daß seine Organisation nachdrücklich für die Forderungen eintritt, die ich kürzlich gelegentlich eines Vortrages im Zentralverband des Deutschen Großhandels, Gruppe Leipzig, in folgenden Leitsätzen aufgestellt habe:

> „Zum mindesten erscheint es dringend geboten, daß das Reichsjustizministerium bzw. die Landesjustizverwaltungen, die Staatsanwaltschaften unverzüglich anweisen, in Zukunft keine Fälle vor das Wuchergericht zu ziehen, in denen der bodenständige Handel im Rahmen seines ordnungsgemäß und handelsgerichtlich eingetragenen Betriebes einen buchmäßig nachweisbaren Gewinn fordert. (Vergl. § 2 der Wuchergerichtsverordnung.)
>
> Bei der Neuredaktion der Verordnung wird dies auch deutlich zum Ausdruck zu bringen sein, da Handel und Industrie sich energisch dagegen verwahren müssen, gemeinsam mit Schleichhändlern und Schiebern vor Ausnahmegerichte, die sich euphemistisch als Sondergerichte bezeichnen, gestellt zu werden, deren Forum schon durch seine Bezeichnung „Wuchergericht" entehrend zu wirken geeignet ist."

[2]) Ganz zweifellos ist diese Anschauung nicht. Vergl. meine Ausführungen im „Recht" 1920, Sp. 159 ff., wo ich teilweise den bei Wassermann-Kaiser und den hier eingenommenen Standpunkt aufgegeben habe.

Zur Auslegung der §§ 19, 59 des Erbschaftssteuergesetzes.

Seitens des Reichsfinanzhofs ist auf Grund der Beschlußfassung vom 25. Juni 1920 — II D 4. 20 — nachstehendes Gutachten abgegeben worden:

Banken und ähnliche Geldinstitute haben auch an Barguthaben eines Erblassers Gewahrsam im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 und des § 59 Abs. 1 des Erbschaftssteuergesetzes vom 10. September 1919.

Gründe:

Der Reichsminister der Finanzen hat auf Grund des § 48 der Reichsabgabenordnung den Reichsfinanzhof um eine gutachtliche Aeußerung darüber ersucht, ob sich der „Gewahrsam" im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 und des § 59 Abs. 1 des Erbschaftssteuergesetzes vom 10. September 1919 auch auf Barguthaben eines Erblassers bei Banken und ähnlichen Geldinstituten erstreckt.

Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 a. a. O. haften Personen, in deren Gewahrsam sich Vermögen des Erblassers befindet, soweit sie das Vermögen vor Berichtigung oder Sicherstellung der Nachlaßsteuer in das Ausland bringen, in Höhe der ausgeantworteten Beträge für die Steuer, und nach § 59 Abs. 1 a. a. O. ist derjenige, der sich geschäftsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens befaßt, verpflichtet, Vermögen des Erblassers, das sich in seinem Gewahrsam befindet, und Vermögen, das bei ihm zur Verfügung des Erblassers hinterlegt ist, der Steuer-

Digitized by Google

behörde anzumelden. Der Nachlaß eines Verstorbenen umfaßt sein gesamtes Vermögen, und als solches gelten nach § 8 des Erbschaftssteuergesetzes Grundstücke, Betriebsvermögen und Kapitalvermögen. Zum Kapitalvermögen gehört das gesamte sonstige Vermögen, das nicht Grund- oder Betriebsvermögen ist (§ 3 Nr. 3), es gehören dazu nach § 6 Nr. 2 insbesondere auch verzinsliche und unverzinsliche Forderungen jeder Art. Wie aus der Begründung zum Regierungsentwurfe (Nr. 876 der Drucksachen der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung) hervorgeht, hat der Gesetzgeber beabsichtigt, das hinterlassene Vermögen des Erblassers möglichst restlos bei der Erbschaftsbesteuerung zu erfassen und zur Erreichung dieser Absicht weitgehende Kontrollmaßnahmen vorgesehen. Auf Seite 34 a. a. O. ist zu § 17 des Entwurfs (§ 19 des Gesetzes) ausgeführt, daß eine erhebliche Gefahr für die Nachlaßsteuer besteht, wenn .... Verwahrer von Vermögen des Erblassers Beträge aus dem Nachlaß in das Ausland zahlen. Sie sollen deshalb nach § 17 Abs. 2 (jetzt § 19 Abs. 2) besonders haften. Aus dieser Begründung ist zu entnehmen, daß sich die Vorschrift des § 19 Abs. 2 auch auf Forderungen beziehen soll. Auf Seite 46/47 a. a. O. heißt es weiter zur Begründung des § 57 Abs. 1 des Entwurfs, der mit § 59 Abs. 1 des Gesetzes übereinstimmt:

> „Der neue § 57 will, damit das bewegliche Vermögen nicht durch Unterbringung bei geschäftsmäßigen Verwahrern, also hauptsächlich bei Banken, der Steuerpflicht entzogen wird, eine Anmeldepflicht für diese Verwahrer einführen, die sich auf das verwahrte, dem Erblasser gehörige oder ihm zur Verfügung stehende Vermögen bezieht. Letzteren Falles spricht die Vermutung für die Zugehörigkeit zum Nachlaß."

Die Ausführungsbestimmungen können z. B. vorschreiben, daß die Vermögensstücke nach Zahl, Gattung und sonstigen Unterscheidungsmerkmalen, Wertpapiere nach Nennwert und Nummern, aufzuführen sind, oder daß, wenn die Vermögensstücke verschlossen verwahrt oder dem Erblasser zum Zwecke der Verwahrung Sicherheitsfächer unter seinem Mitverschlusse zur Verfügung gestellt sind, die Anmeldung sich auf die Tatsache der Verwahrung und Zurverfügungstellung zu beschränken hat."

Unter „beweglichem Vermögen" ist hier offenbar das gesamte Vermögen unter Ausschluß des unbeweglichen gemeint, also auch Forderungen. Was die Ausführungsbestimmungen vorschreiben können, ist nur als ein Beispiel gegeben. Bemerkenswert ist auch der ganz allgemeine Ausdruck „Unterbringung" des beweglichen Vermögens. Die Ausführungsbestimmungen unterscheiden in § 18 Abs. 2 zwischen Vermögensgegenständen, die nach Zahl, Gattung usw. in der Anmeldung aufzuführen sind, hierunter können auch Forderungen fallen, und Vermögensstücken, die verschlossen verwahrt werden.

Es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, daß der Gesetzgeber beabsichtigt hat, die Forderungen des Erblassers gegen Vermögensverwahrer, Banken usw., zu denen die Bank-Guthaben gehören, der Anmeldepflicht zu unterwerfen; es fragt sich deshalb nur, ob diese Absicht auch im Gesetz einen genügenden Ausdruck gefunden hat. Die Frage ist zu bejahen. Richtig ist allerdings, daß das Wort Gewahrsam im bürgerlichen Rechte nur mit Beziehung auf körperliche Sachen, zu denen Forderungen nicht gehören, gebraucht wird. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt den Begriff nicht, wohl aber die Zivilprozeßordnung (§§ 808, 809, 886) und das Handelsgesetzbuch (§ 616 Abs. 3). Siehe auch § 246 des Strafgesetzbuchs. Bei der Auslegung der Steuergesetze sind aber nicht der Wortlaut allein, sondern auch ihr Zweck und ihre wirtschaftliche Bedeutung zu berücksichtigen (§ 4 der Reichsabgabenordnung). Zweck und wirtschaftliche Bedeutung der streitigen Vorschriften ergeben aber nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes deutlich, daß der Gesetzgeber den Begriff des Gewahrsams in einem über den sonst gebräuchlichen Umfang hinausgehenden Sinne gebraucht hat, wie dies auch schon im § 32 Abs. 3 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 geschehen war. Nach dieser Vorschrift hafteten in den Fällen des § 6 des Gesetzes, in denen es sich um die Steuerpflicht von im Inland befindlichen Vermögen eines Ausländers handelte, diejenigen, in deren Gewahrsam das Vermögen des Erblassers sich befand, subsidiär für die Steuer, sofern sie das Vermögen oder Teile desselben vor der Berichtigung oder Sicherstellung der darauf entfallenden Erbschaftssteuer auszuantworteten. Zu dem Vermögen eines ausländischen Erblassers im Sinne des § 6, auf den sich der § 32 Abs. 3 bezieht, gehörte, wie sich aus der Gegenüberstellung von § 6 und § 7 ergibt, sein gesamtes im Inland befindliches Vermögen mit Ausnahme der inländischen Grundstücke. Es gehörten zu diesem Vermögen, von dessen Gewahrsam im § 32 die Rede ist, auch inländische Forderungen. Vielleicht ist der Gebrauch des Wortes „Gewahrsam" im nichttechnischen Sinne in dem früheren Erbschaftssteuergesetze die Erklärung dafür, daß das Wort im gleichen Sinne im Erbschaftssteuergesetze vom 10. September Anwendung gefunden hat. Der Verfasser des letzteren kann sich — und fast scheint es so — an den § 32 des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 angelehnt haben.

Sowohl das Reichsbankdirektorium als auch der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes weisen darauf hin, daß unter Umständen die Sperrfrist von einer Woche, innerhalb deren die Ausantwortung von Vermögen des Erblassers nach § 59 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes nicht erfolgen darf, schwere wirtschaftliche Schädigungen der Erben im Gefolge haben würde; so könnten beispielsweise die Erben innerhalb der Sperrfrist nicht über die für den Lebensunterhalt der Familie des Erblassers erforderlichen Mittel verfügen, es könnten die Kosten der Beerdigung des Erblassers nicht bestritten werden, dem Geschäft eines verstorbenen Einzelkaufmanns könnten die Mittel zur Fortführung der Geschäfte, zur Bezahlung der Löhne der Arbeiter und Gehälter der Angestellten fehlen; der Umstand, daß über die Bankkonten vielfach fremde Gelder laufen, könnte auch zu Schädigungen dritter Personen führen. Die Berechtigung dieser Befürchtungen für manche Fälle kann nicht verkannt werden. Es ist aber Sache des Gesetzgebers, nicht Sache der die Gesetze anwendenden und auslegenden Stellen, abzuwägen, ob derartige Nachteile für schwerwiegend genug erachtet werden, von einer sonst wünschenswert und nützlich erscheinenden Maßnahme abzusehen. Bei der Auslegung von Gesetzen kann die Erwägung, daß eine Maßnahme schädlich sei, wohl von ausschlaggebender Bedeutung sein, wenn sich daran die Feststellung knüpfen läßt, daß sie deshalb den gesetzgeberischen Absichten nicht entsprochen haben könne und nicht entsprochen habe. So aber liegt die Sache hier nicht. Die ganze Steuergesetzgebung der letzten Zeit wird ersichtlich von dem Bestreben beherrscht, jegliches Verborgenbleiben oder Verstecken von Vermögen unmöglich zu machen und jedes Verbringen von Vermögen nach dem Ausland zu unterbinden. Diese Bestreben hat den Gesetzgeber veranlaßt, Nachteile mit in den Kauf zu nehmen, die dabei sich nicht vermeiden ließen. Was er mit den §§ 19 und 59 des Erbschaftssteuergesetzes gewollt hat, ist aus der Begründung, wie gezeigt, und dem Zwecke der Vorschriften klar erkennbar. Entscheidend muß sein, daß die von der Reichsbank und den sonstigen Banken befürchteten Nachteile auch nicht vermieden werden würden, wenn die umstrittenen Vorschriften in ihrem Sinne ausgelegt würden; denn die Unmöglichkeit, in einer Sperrfrist über bares Geld, Wertpapiere und dergl., die von Banken aufbewahrt werden, verfügen zu können, würde unter Umständen die gleichen Nachteile zeitigen wie die Unmöglichkeit, über Guthaben zu verfügen. Die von den Banken hervorgehobenen Umstände können deshalb zu einer anderen, dem Sinne und Zwecke des Gesetzes widersprechenden Auslegung des Gesetzes nicht führen. Es wird Sache der Ausführungsbestimmungen sein, dafür Sorge zu tragen, daß diese und ähnliche durch die Kontrollmaßnahmen des Reichs bedingte Nachteile auf ein erträgliches Maß zurückgeführt und Vermögensschädigungen der Erben vermieden werden.

gez. Jahn. Für den beurlaubten Reichsfinanzrat Dr. Hoffmann
Dr. Kloß.
Becker. gez. Jahn. Dr. Wunsch.

Sowohl das Ergebnis des vorliegenden Gutachtens als auch dessen Begründung haben in den beteiligten Wirtschaftskreisen außerordentliches Befremden hervorgerufen. Wenn angesichts zahlreicher neuerlicher Entscheidungen des Reichsfinanzhofs die Zweifel sich mehren, ob die Erwartung, daß der neue Finanzgerichtshof bei der Entscheidung steuerrechtlicher Fragen den wirtschaftlichen Verhältnissen und Zusammenhängen in höherem Maße, als die bisher zuständigen ordentlichen Gerichte, gerecht zu werden vermag, so läßt gerade das vorliegende Gutachten solche Zweifel nur allzu berechtigt erscheinen. Das Gutachten erwähnt allerdings die in den Eingaben des Reichsbankdirektoriums und des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes als unvermeidliche Folge der Ausdehnung der gesetzlichen Sperrpflicht auf Barguthaben hervorgehobene wirtschaftliche Schädigung der Erben sowie der Gläubiger des Erblassers, es setzt sich jedoch hierüber hinweg mit der Feststellung, daß diese Nachteile vom Gesetzgeber gewollt oder doch um des erstrebten steuerlichen Zweckes willen in Kauf genommen worden seien. Diese Feststellung findet in den

Digitized by Google

Gesetzesmaterialien nicht allein keine Stütze, sondern sie ist leicht widerlegbar. Bei den Beratungen des Erbschaftssteuergesetzes in der Nationalversammlung ist mit keinem Worte die Möglichkeit einer mindestens einwöchigen Sperre der Sparkassen- und Bankguthaben erörtert worden; wäre dies der Fall gewesen oder hätte auch nur einer der Beteiligten an diese Möglichkeit gedacht, so wäre schon damals das Reichsbankdirektorium und wären die berufenen Vertretungen der Banken, Sparkassen und Genossenschaften in der Lage gewesen, auf die schweren volkswirtschaftlichen Nachteile hinzuweisen, die sich aus einer derartigen Guthabensperre angesichts der Vermehrung der ohnehin schon durch die bestehende Steuergesetzgebung geförderte Neigung zur Notenhamsterei ergeben müssen. Diese volkswirtschaftliche Gefahr, deren Würdigung das Gutachten des Reichsfinanzhofs befremdlicherweise völlig unterläßt, würde, wie anzunehmen, auf die Beschlüsse der Nationalversammlung nicht ohne Einwirkung geblieben sein. Zum mindesten wäre die naheliegende Frage aufgeworfen worden, ob angesichts der beabsichtigten Aufhebung des Bankgeheimnisses, welche ohnehin den Steuerbehörden eine weitgehende Möglichkeit zur Ermittelung der Nachlaßguthaben gewährt, noch besondere Eingriffe notwendig sind, die gegenüber wirklichen Steuerhinterziehern gänzlich erfolglos bleiben, und die nur dazu dienen, der großen Mehrheit der pflichttreuen Staatsbürger und ehrlichen Steuerzahler die Haltung von Bank- und Sparkassenkonten zu verleiden und die unsere Volkswirtschaft ruinierende Inflation zu vermehren. Der Reichsfinanzhof begnügt sich mit dem summarischen Hinweis, „daß die ganze Steuergesetzgebung der letzten Zeit ersichtlich von dem Bestreben beherrscht werde, jegliches Verborgenbleiben oder Verstecken von Vermögen unmöglich zu machen und jedes Verbringen von Vermögen nach dem Ausland zu unterbinden". Dieser Satz ist in seinem zweiten Teile nicht einmal richtig, da die Steuergesetzgebung die Verbringung von Vermögen nach dem Auslande keineswegs unterbinden will, sondern unter denjenigen Kautelen, die in den Kapitalfluchtgesetzen und Verordnungen enthalten sind, ohne weiteres zuläßt. Diese Gesetze und Verordnungen sind zu einem großen und wichtigen Teil erst nach der Verabschiedung des Erbschaftssteuergesetzes erlassen worden, ebenso wie die der Sicherung des Eingangs der direkten Steuern dienenden Bestimmungen der Reichsabgabenordnung. Der Reichsfinanzhof hätte sich u. E. einer Prüfung der Frage nicht entschlagen dürfen, ob die von ihm gutgeheißene Auslegung, selbst wenn sie vor Erlassung jener späteren Gesetze und Verordnungen berechtigt gewesen sein sollte, nicht nach deren Ergehen zur Erreichung des steuerlichen Zwecks entbehrlich geworden ist und nunmehr nur noch eine Quelle unberechtigter Schädigungen der Einzelwirtschaften und der Gesamtwirtschaft bleibt.

Geradezu weltfremd mutet die vom Reichsfinanzhof als „entscheidend" bezeichnete Erwägung an, daß die von der Reichsbank und den privaten Banken befürchteten Nachteile auch bei einer Beschränkung der Sperre auf Effektendepots eintreten würden. Muß dem höchsten Finanzgerichtshof erst gesagt werden, daß als Depositen bei Banken, wegen des niedrigeren Zinssatzes, nur solche Gelder angelegt zu werden pflegen, an deren jederzeitiger Verfügbarkeit der Einleger ein wirtschaftliches Interesse hat und daß gerade hieraus sich das Bedürfnis nach Ausnahme dieser Guthaben von der Nachlaßsperre ergibt?

Der Reichsfinanzhof bezeichnet es am Schlusse seines Gutachtens als die Aufgabe der Ausführungsbestimmungen, dafür Sorge zu tragen, daß die in Frage stehenden Nachteile auf ein erträgliches Maß zurückgeführt und Vermögensschädigungen der Erben vermieden werden. Es muß zunächst abgewartet werden, welche Folgerungen die Reichsfinanzverwaltung aus dieser Anregung zieht. Auf die Ungeeignetheit der in einem früheren Stadium der Angelegenheit vom Reichsfinanzministerium zur Erwägung gestellten Auskunftsmittel und Behelfe ist in den Eingaben des Reichsbankdirektoriums und des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes bereits hingewiesen worden. Es wäre wohl am Platze, daß die gesetzgebenden Faktoren ihrerseits dem Gegenstande nochmals ihre Aufmerksamkeit zuwendeten und durch eine zweckentsprechende Umgestaltung der in Frage stehenden Bestimmungen den Mißständen abhelfen, zu denen die vom Reichsfinanzhof sanktionierte Auslegung Veranlassung gibt.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 708 BGB.

Umfang der einer Bank als Gesellschafterin eines Syndikats erteilten Vollmacht zur Ausführung eines Syndikatsauftrags.

Urteil des Reichsgerichts, II. Zivilsenat, vom 30. April 1920. II 517/19.

Der Kläger, die verklagte Bank, ferner die Firma J. & H. in H. und die Frau N. daselbst hatten aus der Masse der 1909 in Konkurs geratenen Firma K. & N. in H. die Beteiligung der Gemeinschuldnerin an der K. Oelfabrik Aktiengesellschaft L. in B. erworben, bestehend aus Aktien von etwa 625 000 Rbl. und einer Buchforderung im Betrage von 33 408,16 Rbl. Behufs gemeinsamen Vorgehens gegen die Oelfabrik hatten sie sich zu einem „Syndikat" unter Leitung der Beklagten als Treuhänderin zusammengeschlossen. Im Herbst 1911 erbot sich einer der Lieferanten der Oelfabrik, ein gewisser R. aus T., die schwebenden Schulden der Fabrik zu regeln, falls ihm das Syndikat seine Stimmen zur Verfügung stelle und ihm das Recht einräume, die Aktien nach Jahresfrist zu 35 pCt. zu erwerben. Die Beklagte zog Erkundigungen über R. ein und lud die Beteiligten zu einer Versammlung auf den 13. September 1911, worin außer dem Genannten und ihr selbst die Firma J. & H. sowie die Frau N. vertreten waren. Der Kläger hatte geschrieben: „ich heiße dasjenige Arrangement gut, welches Sie mit dem betreffenden Herrn abmachen, indem ich im übrigen die Proposition dahin verstand, daß unsere Forderung voll bestehen bleiben soll". Die Versammlung nahm den Vorschlag R.s an. Daß die Buchforderung unberührt bleiben müsse, wurde ausdrücklich erwähnt und später nochmals in zwei Bestätigungsschreiben der Beklagten hervorgehoben. Einen entsprechend eng gefaßten Vollmachtsentwurf aber erklärte R. für unbrauchbar, da er mit Rücksicht auf die besonderen kaukasischen Rechtsgebräuche eine unbeschränkte Vollmacht nötig habe. Die Versammelten stimmten dem zu, worauf die Beklagte unterm 22. September eine formularmäßige Generalvollmacht für alle Angelegenheiten, „soweit sie die geschäftliche Verbindung der unterzeichneten Bank mit der Oelfabrik betreffen", ausstellte. Mit Hilfe dieser Vollmacht hat sich dann R. im Oktober 1911 unter Abweichung von der ihm erteilten Instruktion auch über die Buchforderung des Syndikats mit der Oelfabrik verglichen. Die Forderung wurde auf 40 pCt. herabgesetzt; 10 pCt. waren sofort, je weitere 10 pCt. nach 6, 12 und 18 Monaten zahlbar. Zur Rechtfertigung hierfür berief er sich darauf, daß die Verhältnisse der Oelfabrik viel schlechter gewesen seien, als er angenommen habe; ohne den Vergleich habe es zum Konkurs kommen müssen, wobei das Syndikat noch erheblich weniger erhalten haben würde.

Während sich die übrigen Beteiligten hierbei beruhigten, nahm der Kläger die Beklagte wegen fahrlässiger Erteilung der unbeschränkten Vollmacht auf Schadensersatz in Anspruch. Die Beklagte bestritt, daß ihr ein Verschulden zur Last falle und daß dem Kläger durch den Vergleich ein Schaden erwachsen sei.

Die Kammer für Handelssachen in Hamburg verurteilte die Beklagte, dem Kläger seine Forderung wieder zu verschaffen. In der Berufungsinstanz wurde dieser Antrag des Klägers nur als eventueller hinter dem in erster Linie gestellten Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 17 841,48 M. nebst Zinsen aufrechterhalten. Das Oberlandesgericht wies jedoch die Klage ab. Die Revision hat die Berufungsanträge wiederholt, wogegen die Beklagte um Zurückweisung des Rechtsmittels gebeten hat.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht prüft das Verhalten der Beklagten an dem Maßstab leichter Fahrlässigkeit, weil, wenngleich das Syndikat eine Gesellschaft gewesen sei, noch nichts dafür vorliege, daß die Beklagte, eine Bank, in ihren eigenen Angelegenheiten (vgl. § 708 BGB.) mit geringerer Sorgfalt verfahren sei als ein ordentlicher Kaufmann. Auch von diesem Standpunkt aus aber nimmt es ein schuldhaftes Handeln nicht an. Es erwägt, das Syndikat habe sich der Oelfabrik L. gegenüber in einer schwierigen Lage befunden; die Fabrik sei zahlungsunfähig, ihre Verhältnisse unklar gewesen; zur Her-

Digitized by Google

gabe von Geld, um den Zusammenbruch abzuhalten, habe sich zwar die Beklagte verstehen wollen, nicht aber die übrigen Gesellschafter. Daher sei das Angebot R.s, unter bestimmten Bedingungen die Interessen des Syndikats wahrzunehmen, allen Beteiligten willkommen gewesen. Nun würde zwar eine Spezialvollmacht, die die Möglichkeit einer mißbräuchlichen Verfügung ausschloß, vom Rechtsstandpunkt aus betrachtet, für die Ausführung des Auftrags genügt haben. Aus guten Gründen pflege man aber die Vollmachten im geschäftlichen Leben vielfach weit zu fassen. Oft bestehe ein Interesse daran, den Beauftragten in den Stand zu setzen, unvorhergesehenen Hindernissen durch eine weitergehende Vollmacht zu begegnen. Hier sei hinzugekommen, daß R., dem allein die einschlägigen Verhältnisse in B. genau bekannt gewesen seien, erklärt habe, er brauche, um erfolgreich wirken zu können, mit Rücksicht auf die besonderen kaukasischen Rechtsgebräuche eine unbeschränkte Vollmacht. Gegen R.s Persönlichkeit hätten irgendwelche Bedenken nicht obgewaltet. Die vorsichtshalber eingezogenen Auskünfte über ihn hätten gut gelautet. Sei er überhaupt vertrauenswürdig gewesen, so daß man ihn zur Verfügung über den Aktienbesitz der Gesellschaft ermächtigen konnte, so sei nicht einzusehen, warum sich die Beklagte hätte scheuen müssen, ihm die aus Zweckmäßigkeitsgründen verlangte weitere Vollmacht zu geben. In der Versammlung vom 13. September 1911 hätten denn auch alle Anwesenden, von denen jedenfalls die Kaufleute H. und N. über die im Kaukasus herrschenden Gebräuche wohl unterrichtet gewesen seien, der Erteilung der weitgehenden Vollmacht zugestimmt. Es sei nicht anzunehmen, daß der Kläger, hätte er an der Versammlung teilgenommen, seine Einwilligung verweigert haben würde. Tatsächlich habe er, wie aus der glaubwürdigen Aussage des Dr. K. hervorgehe, unmittelbar vor der Versammlung dem Zeugen, der ihn über den Gegenstand der Beschlußfassung unterrichtete, telephonisch erklärt, er sei mit allem, was die Versammlung beschließen werde, einverstanden. Wenn dann endlich noch die Beklagte nach Eingang des von R. übersandten Vollmachtformulars sich beim russischen Generalkonsul in H. Gewißheit darüber verschafft habe, daß das Formular das in solchen Fällen übliche sei, so habe sie, zumal bei jener vom Kläger im voraus erklärten Zustimmung, keinen Anlaß gehabt, entgegen dem ausgesprochenen Willen aller sonst Beteiligten und entgegen dem Wunsche R.s, auf dessen Hilfe sonst nicht habe gerechnet werden können, die Vollmacht einzuschränken. Auch das Schreiben des Klägers vom 13. September 1911 habe sie hierzu nicht bestimmen können, denn sein Inhalt habe sich durchaus mit den Wünschen der übrigen Gesellschafter gedeckt, und die dem R. gegebenen Weisungen hätten ihm entsprochen.

Ein Rechtsirrtum tritt in diesen Erwägungen nicht zutage; was die Revision dagegen einwendet, geht fehl. Das Berufungsgericht ist weit davon entfernt, „ausdrücklich festzustellen, daß an sich auch eine Spezialvollmacht in diesem Falle genügt haben würde". Es liegt auf der Hand, daß die Worte des Urteils „hätte vom Rechtsstandpunkt aus genügt" nur bedeuten: abstrakt genommen, ohne Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles. Daß nach der konkreten Sachlage (bei dem bestimmt geäußerten Wunsche R.s und mit Rücksicht auf die kaukasischen Rechtsgebräuche) nur die tatsächlich erteilte Generalvollmacht genügte, wird vom Berufungsgericht ja gerade dargelegt. Ohne Grund ferner verweist die Revision gegenüber der Feststellung, daß ohne die Generalvollmacht auf R.s Hilfe nicht habe gerechnet werden können, auf das Zeugnis H.s. Einmal hat H. nichts Abweichendes bekundet, und sodann ist die Feststellung nicht allein auf seine Aussage, sondern zugleich auf die des Dr. K. gestützt. Ebenso unbegründet ist die Behauptung, außer oder statt der Nachfrage bei dem russischen Generalkonsulat in H. seien andere Schritte erforderlich gewesen, um die kaukasischen Rechtsgebräuche zu ermitteln; übrigens mag bemerkt werden, daß die Auskunft des dänischen Generalkonsuls in B., auf die sich die Revision beruft, völlig nichtssagend ist. Wenn die Revision weiter behauptet, durch die Erteilung der Generalvollmacht habe die Beklagte gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Klägers verstoßen, so beruht das auf mangelhafter Scheidung von Vollmacht und Auftrag. Nur eine Erlaubnis, auch über die Buchforderung zu verfügen, würde dem Willen des Klägers zuwidergelaufen sein. Von einer solchen Erlaubnis ist aber keine Rede, im Gegenteil wurde dem R. eingeschärft, daß die Buchforderung bestehen bleiben solle. Anderseits hatte sich der Kläger dagegen, daß R. Dritten gegenüber mit seiner über den internen Auftrag hinausgehenden Vollmacht ausgestattet würde, nicht verwahrt, vielmehr durfte das Berufungsgericht aus seiner allgemeinen Zustimmungserklärung schließen, daß er auch hiermit einverstanden gewesen sei. Angesichts dieses Einverständnisses endlich war die Beklagte auch nicht gehalten, dem Kläger unverzüglich nach der Erteilung der Generalvollmacht Mitteilung davon zu machen.

Die Revision mußte hiernach zurückgewiesen werden.

Zu § 289 BGB.

Kann ein Kaufmann durch Veränderung der Valuta zwischen Fälligkeit und Zahlung der Schuld entstandenen Schaden als Verzugsfolge fordern?

Urteil des OLG. Hamburg, Zivilsenat I, vom 31. Mai 1920. Bf. I 422/19[1]).

Ein Hamburger Gläubiger hatte von dem Hamburger Schuldner im September 1918 100 000 M. zu beanspruchen, die ihm erst im Mai 1919 gezahlt sind. Er behauptet, daß er den Betrag im Oktober 1918 zur Abdeckung einer schwedischen Kronenschuld verwendet hätte, und daß die schwedische Währung bei dem tatsächlichen Eingange der Schuld so gestiegen sei, daß er zur Anschaffung der gleichen Summe schwedischer Kronen höhere Beträge habe aufwenden müssen.

Gründe:

Was den Schadensersatz dafür anbelangt, daß Beklagter, der das geschuldete Geld seiner Angabe nach in Schweden verwenden wollte, als er es erhielt, einen höheren Kurs der schwedischen Währung vorgefunden habe, als der Kurs zur Zeit der Fälligkeit gewesen sei, so fehlt es an einem wirklich eingetretenen Schaden. Es mag wohl sein, daß der Beklagte, wenn er sein Geld am 15. September 1918 erhalten hätte, sich im Endergebnisse besser gestanden haben würde, als er bei der späteren Zahlung mit Verzugszinsen sich gestanden hat, weil er nämlich in diesem Falle tatsächlich 100 000 M. von dem bezahlten Gelde alsbald in schwedischen Kronen angelegt hätte. Auch ist die Geltendmachung eines Schadens infolge veränderter Währungsverhältnisse unter Umständen denkbar. Aber der Beklagte kann nicht den Gewinn einer Kursspekulation, die er garnicht gemacht hat, als Verzugsfolgen von seinem früheren Schuldner fordern. Er müßte schon darlegen, daß und aus welchen Gründen er im September 1918 infolge des Ausbleibens der hier fraglichen Gelder nicht in der Lage gewesen sei, damals schwedische Kronen zu kaufen. Das versteht sich nicht von selbst. Es ist davon auszugehen, daß der Kaufmann eine an sich mögliche Spekulation auch vornehmen kann, wenn er will. Hätte der Beklagte Mitte September 1918 wirklich 100 000 M. in Kronen nach Stockholm gelegt, so würde er die durch Steigen der schwedischen Währung später nötig gewordene Mehraufwendung vermieden haben, und dann würde er die Kosten, die ihm etwa durch anderweite Beschaffung der 100 000 M. erwuchsen, dem Kläger als Verzugsfolgen zur Last legen können. Hat Beklagter aber damals keine Kronen gekauft, so muß er mit der später entrichteten Schuld in Markwährung unter Hinzufügung der aufgelaufenen Verzugszinsen ebenso zufrieden sein, als hätte er das Geld bereits zur Zeit der Fälligkeit erhalten. Die ihm durch Steigen der schwedischen Währung später entstandenen Mehrkosten, die nichts anderes sind als ein nicht gemachter Kursgewinn, kann er ebensowenig vom Kläger ersetzt verlangen, als er, wenn die schwedische Währung nach dem 15. September 1918 gefallen wäre, dem Gegner den dadurch ersparten Betrag gutzubringen gehalten wäre.

II. Scheckverkehr.

Zu § 13 ScheckG., § 254 BGB.

1. Der Bezogene eines Schecks ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den vorzeitigen Widerruf zu beachten; denn
   a) § 13 Absatz 3 des Scheckgesetzes („Ein Widerruf des Schecks ist erst nach dem Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam") ist keine zwingende Bestimmung und
   b) der zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen bestehende Scheckvertrag nimmt dem Bezogenen nicht das Recht, sich gegenüber einem Widerruf des Ausstellers auf das Gesetz zu berufen.
2. Hat der Bezogene die Beachtung des vorzeitigen Widerrufs zugesagt und den Scheck trotzdem eingelöst, so ist der von dem Aussteller gegen den Bezogenen erhobene Anspruch auf Vergütung des gezahlten Betrages
   a) entweder ein eigentlicher Schadensersatzanspruch oder

[1]) **Mitgeteilt vom Oberlandesgerichtsrat Dr. Niemeyer.**

Digitized by Google

b) ein Anspruch aus dem Scheckvertrag.

In beiden Fällen ist der Einwand des mitwirkenden Verschuldens (§ 254 BGB.) gestattet.

Urteil des Reichsgerichts, V. Zivilsenat, vom 8. Mai 1920. V 463/1919[1]).

Aus den Gründen:

Während das Landgericht die Ansicht vertritt, daß eine Verpflichtung der Beklagten, die Sperrung des Schecks zu beachten, nur aus einer besonderen Vereinbarung hergeleitet werden könne, die es nicht für erwiesen erachtet, nimmt das Berufungsgericht nach beiden Richtungen das Gegenteil an. Es sieht den Scheckvertrag als einen Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB.) an, der den Bankier verpflichte, den Anweisungen des Scheckkunden als des Geschäftsherrn zu folgen (§ 665 BGB.). Danach hätte der Depositenkassenvorsteher der Beklagten das Verbot des Klägers, den Scheck einzulösen, beachten müssen, gleichviel, ob er sich dazu noch besonders verpflichtet hatte oder im Gegenteil das Verbot des § 13 Scheckgesetzes als ein Hindernis ansah und deshalb die Befolgung der Anweisung ablehnte. Tatsächlich habe er aber auch, nachdem er zuerst allerdings rechtliche Bedenken geäußert, sich bereit erklärt, sein Möglichstes zu tun, um die Auszahlung des Schecks zu verhindern. Dies sei nicht als eine bloße Gefälligkeit, sondern als Uebernahme einer Verpflichtung anzusehen, die nur dem Wortlaute, nicht aber dem Inhalte nach verschieden sei von der aus dem Scheckvertrag sich ergebenden Verpflichtung, der Anweisung des Klägers gemäß den Scheck nicht einzulösen. Denn daraus, daß der Kläger den Scheck in Verkehr gebracht hatte, hätten sich Umstände ergeben können, die ungeachtet aller Sorgfalt der Beklagten doch zur Einlösung des Schecks geführt hätten. Diese Möglichkeit sei, auch ohne besondere Verabredung auf Gefahr des Klägers gegangen. Ein derartiger Fall liege jedoch nicht vor, weil die Einlösung nur dadurch nicht verhindert worden sei, daß der Depositenkassenvorsteher nicht sein Möglichstes dazu getan habe.

Die Revision erklärt, die Bestimmung des § 13 Abs. 3 Scheckgesetzes: „Ein Widerruf des Schecks ist erst nach dem Ablaufe der Vorlegungsfrist wirksam" sei zwingenden Rechts und könne durch eine Abrede, wie sie hier vom Berufungsgericht festgestellt sei, nicht beseitigt werden; § 665 BGB. sei insoweit durch das besondere Gesetz außer Kraft gesetzt.

Diesen Ausführungen kann ebensowenig beigepflichtet werden wie denen des Berufungsgerichts, soweit diese bereits aus dem Scheckvertrag die Verpflichtung der Beklagten herleiten, der Weisung des Klägers gemäß den Scheck nicht einzulösen. Der § 13 Abs. 3 Scheckgesetzes gibt, richtig verstanden, keine zwingende Bestimmung. Wenn Lessing Scheckgesetz § 13 V 2 (S. 113) die Ausführung in den Motiven zu der gleichlautenden Bestimmung des § 13 des österreichischen Scheckgesetzes, die diese Bestimmung als eine zwingende bezeichnet, zu billigen scheint, so kann ihm nicht zugestimmt werden. Die Bestimmung kann nur aus ihrer Entstehungsgeschichte, die übrigens Lessing zutreffend wiedergibt (S. 112), verstanden werden. Ursprünglich war beabsichtigt, dem Scheckinhaber einen unmittelbaren klagbaren Anspruch gegen den Bezogenen zu gewähren. Als Gegenstück dazu sollte, um zu verhindern, daß der Aussteller die Verwirklichung dieses unmittelbaren Anspruchs des Inhabers vereitelte, dem Aussteller die ihm als Anweisenden gemäß § 790 BGB. an sich zustehende Befugnis des Widerrufs entzogen werden. Deshalb sprach noch der Entwurf von 1892 in § 10 Abs. 3 dem Widerruf allgemein, d. h. auch über die Vorlegungsfrist hinaus, die rechtliche Wirksamkeit ab, weil ein Widerruf mit dem Wesen der Scheckbegebung in grundsätzlichem Widerspruch stehe. Dies wurde bereits im Entwurfe von 1907 dahin eingeschränkt, daß ein Widerruf dem Bezogenen gegenüber nur nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam sein sollte, und dies ist im wesentlichen Inhalt des Gesetzes geworden, obwohl, dem Entwurfe von 1892 entgegen, das unmittelbare Klagerecht des Inhabers gegen den Bezogenen beseitigt wurde. Damit gewann der § 13 Abs. 3 Scheckgesetzes eine völlig andere Bedeutung. Mit seiner Aufrechterhaltung bezweckte man die Eigenart des Schecks, der kein Kreditpapier sondern ein auf schleunige Einziehung drängender Ersatz für Barzahlung sein sollte, zu verstärken, indem der Inhaber aus Besorgnis vor dem nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksamen Widerruf zur Vorlegung innerhalb der Frist veranlaßt werden sollte. Der Nachdruck ist daher nicht mehr auf die Unwirksamkeit des Widerrufs für die Zeit der Vorlegungsfrist sondern auf die Zulässigkeit des Widerrufs nach deren Ablauf zu legen. Dementsprechend spricht dann auch das Gesetz nur von der Wirksamkeit des Widerrufs nach diesem Ablaufe. Auch wenn man damit nicht den Schluß aus dem Gegenteil zieht und annimmt, daß der Gesetzgeber damit nicht den Widerruf für die Zeit vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist zwingend habe für unwirksam erklären sollen, würde die Bestimmung doch nicht mit Breit (Holdheim s. Monatsschrift 1908 S. 200) als eine solche anzusehen sein, die infolge Wegfalls der Klage des Inhabers gegen den Bezogenen hätte gestrichen werden müssen. Denn auch in diesem Falle behält sie beachtenswerte, ihren Zweck nicht verfehlende Bedeutung, nämlich einmal für das Verhältnis des Ausstellers zum Bezogenen, insofern dieser trotz des einseitigen Widerrufs aus dem Guthaben des Ausstellers zahlen darf, sodann für das Verhältnis zwischen dem Aussteller und etwaigen Indossanten einerseits und dem Inhaber des Schecks andrerseits. Das dem Inhaber gegen diese nach § 15 Scheckgesetzes zustehende scheckrechtliche Regreßrecht ist nämlich davon abhängig, daß der Aussteller den Scheck nicht wirksam widerrufen hat. Hätte also der Bezogene einen Widerruf vor Ablauf der Vorlegungsfrist beachtet, so würde der Inhaber seine Regreßrechte behalten (Conrad, Handbuch des Deutschen Scheckrechts S. 212). Zutreffend wird aber nicht nur von Lessing sondern auch von Langen (zum Scheckrecht S. 53) der ebenfalls die Bestimmung als zwingend ansieht, zugegeben, daß für den Inhaber, den jene Vorschrift vor einem willkürlichen Widerruf schützen soll, nicht viel gewonnen sei, nämlich dem Bezogenen gegenüber, da er diesem gegenüber, selbst wenn dieser den vorzeitigen Widerruf beachtet, keine Ansprüche geltend machen könne. Beachtet der Bezogene einen Widerruf vor Ablauf der Vorlegungsfrist, und unterstellt man, daß § 13 Abs. 3 Scheckgesetzes den Widerruf während dieser Zeit für unwirksam erkläre, so fehlt dieser Unwirksamkeit doch jede tatsächliche Bedeutung, soweit der Bezogene in Frage kommt. Denn auch der dieserhalb vom Inhaber in Anspruch genommene Aussteller könnte sich nicht an den Bezogenen halten, da dieser, der nur der Weisung des Ausstellers entsprochen hätte, mit Erfolg die Einrede der allgemeinen Arglist erheben könnte. Mit Recht bezeichnet daher, soweit das Verhältnis zwischen dem Inhaber und dem Bezogenen in Frage kommt, Kuhlenbeck (das Deutsche Scheckgesetz S. 73) die Unwiderruflichkeit während der Vorlegungsfrist als eine lex imperfecta, der eine wirksame Sanktion fehlt. Weshalb aber eine derartig für das Verhältnis zwischen dem Bezogenen auf der einen Seite und dem Inhaber auf der anderen Seite mit Rechtsfolgen nicht verbundene Bestimmung im Verhältnis zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen zwingendes Recht darstellen sollte, ist nicht einzusehen, wie dies denn auch im Schrifttum, soweit ersichtlich, von anderen als den erwähnten Stellen nicht vertreten wird.

Ebenso muß aber auch der unmittelbar entgegengesetzten Auffassung des Berufungsgerichts entgegengetreten werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Auffassung beizutreten wäre, daß der Scheckvertrag ein eigenartiger Vertrag des modernen Rechts ist (Lessing § 3 III. letzter Absatz S. 48). Denn selbst wenn er, wie das Berufungsgericht annimmt, ein Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne des § 675 BGB. wäre, so könnte daraus doch nicht die Folge gezogen werden, die das Berufungsgericht daraus entnimmt, und noch weniger die von Herzfeld (Leipzig, Zeitschrift für Handelsrecht 1908 S. 437) vertretene, daß der Bezogene, dem Umstände bekannt sind, die der Annahme einer Berechtigung des Inhabers entgegenstehen, dem Aussteller gegenüber verpflichtet sei, die Zahlung zu verweigern. Beide Auffassungen wären mit der Fassung des § 13 Abs. 3 unvereinbar. Ist zwar der Bezogene, wie oben nachgewiesen, an diese Gesetzbestimmung nicht derartig gebunden, daß er sich durch deren Nichtbeachtung für ihn nachteiligen Rechtsfolgen aussetzt, so würde doch diese Bestimmung im Gesetz unverständlich sein, wenn sie dem Bezogenen nicht das Recht gäbe, sich dem Aussteller gegenüber auf das Gesetz zu berufen. Selbst wenn man den Scheckvertrag als Geschäftsbesorgungsvertrag ansehen will, würde daher die Befugnis des Ausstellers, vom Bezogenen zu verlangen, daß er seinen Weisungen nachkommen und deshalb den Scheck nicht einlöse (§ 675 BGB.), in der Bestimmung des § 13 Abs. 3 Scheckgesetzes seine Schranke finden. Das Ergebnis ist daher, daß der Bezogene berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, den vorzeitigen Widerruf zu beachten, somit eine dahingehende Vereinbarung zulässig, aber auch zur Bindung des Bezogenen an einen derartigen Widerspruch erforderlich ist. Diese Ansicht ist auch die im Schrifttum herrschende.

(Es folgen Ausführungen über die von dem Kläger behauptete vertragswidrige Fahrlässigkeit der Beklagten.)

Obwohl insoweit Bedenken gegen das Urteil nicht bestehen, mußte es trotzdem aufgehoben werden, weil das

[1]) Mitgeteilt von Dr. Merckens, Berlin.

Digitized by Google

Berufungsgericht der Beklagten zu Unrecht die Geltendmachung des Einwandes des mitwirkenden Verschuldens (§ 254 BGB.) versagt hat. Es mag dahingestellt bleiben, ob es sich um einen eigentlichen Schadensersatzanspruch handelt, in der Weise, daß der Kläger Wiedergutmachung des Nachteils verlangt, der ihm dadurch entstanden ist, daß ein von ihm widerrufener Scheck von der Beklagten aus seinem Guthaben bezahlt, sein Guthaben also um diesen Betrag durch Verschulden der Beklagten verringert worden ist. Es würde sich dann um einen bereits eingetretenen Schaden handeln. Dessenungeachtet würde die Beklagte mit dem Einwande zu hören sein, daß dieser Schaden abgewendet gemindert hätte werden können, wenn der Kläger nicht die geeigneten Schritte zur Wiedererlangung des auf den Scheck eingezogenen Geldes unterlassen hätte. Nimmt man aber mit dem Berufungsgericht an, daß kein eigentlicher Schadensersatzanspruch geltend gemacht werde, sondern ein Anspruch aus dem Scheckvertrag, so würde bei Lage des Falles die gleiche Bestimmung des § 254 BGB. mindestens sinngemäß anwendbar sein. Denn dadurch, daß ein Dritter auf den gesperrten Scheck einen Betrag erhalten hat, ist ein Schaden entstanden, den entweder der Kläger oder die Beklagte zu tragen hat. Darüber, wer von ihnen ihn zu tragen hat, streiten die Parteien. Der Kläger macht die Beklagte dafür haftbar, weil sie die Auszahlung verschuldet habe. Es wäre in der Tat nicht einzusehen, inwiefern der jener Gesetzesbestimmung zugrunde liegende Gedanke hier nicht durchaus ebenso Anwendung finden sollte wie bei eigentlichen Schadensersatzansprüchen. Da die Frage, ob ein derartiges mitwirkendes Verschulden vorliegt, vom Berufungsgericht noch nicht geprüft worden ist, war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

III. Stempel- und Steuerwesen.

Zu TNr. 10 RStempG. 1918.

Hypothekenzinsen unterliegen der Geldumsatzsteuer nach TNr. 10 RStempG. 1918 nur, wenn nachgewiesen wird, daß die Kapitalien zum Zwecke der Wiederausleihung in den Geschäftsbetrieb genommen sind.

RFinH. II. Senat. Urteil vom 8. April 1920 II A 69/20.

Die Beschwerdeführerin, die nach ihren Satzungen den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Hypotheken für eigene und fremde Rechnung und den Betrieb aller damit zusammenhängenden Geschäfte bezweckt, betreibt unter anderem auch Geschäfte, die der Anschaffung und Darleihung von Geld dienen. In der Anmeldung vom 30. April 1919 hat die Beschwerdeführerin einen Betrag von 192 721,63 M. als steuerpflichtige und einen weiteren Betrag von 368 123,19 M. als steuerfreie Habenzinsen für die Zeit vom 1. Juli 1918 bis 31. Dezember 1918 nachgewiesen. In letzterem Betrage sind Zinsen für die auf ihren Grundstücken eingetragenen Hypotheken in Höhe von 106 585,86 M. enthalten. Die Beschwerdeführerin hat für diesen Betrag Steuerfreiheit beansprucht mit der Begründung, daß es sich lediglich um Hypothekenzinsen, nicht aber um Habenzinsen im Sinne der TNr. 10 RStempG. handle. Das Hauptzollamt hat den Hypothekenzinsenbetrag für steuerpflichtig erachtet und die Reichsstempelabgabe auf 4983,10 M. festgesetzt. Der eingelegte Einspruch ist von ihm zurückgewiesen. Dagegen hat die Oberzolldirektion auf die eingelegte Beschwerde Steuerfreiheit für die Zinsen derjenigen Hypotheken bewilligt, welche beim Erwerbe der Grundstücke übernommen oder als Restkaufgelder eingetragen sind, dagegen die Zinsen derjenigen Hypotheken als Habenzinsen angesehen, die die Steuerpflichtige selbst bestellt hat. Dementsprechend hat sie die nach TNr. 10 RStempG. fällige Reichsstempelabgabe für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1918 auf 3769,20 M. festgesetzt und die Kosten bei einem Streitgegenstande von 2092,20 M. zu $^3/_7$ der Beschwerdeführerin auferlegt und im übrigen außer Ansatz gelassen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde, welche keinerlei Hypothekenzinsen als steuerpflichtig angesehen wissen will.

Wäre die Unterscheidung, welche die Vorinstanz vorgenommen hat, dem Gesetz entsprechend, so würden sich daraus, Folgerungen ergeben, für welche es an einer inneren Begründung fehlte. Zweifellos kann, wie die Vorinstanz richtig annimmt, die Geldumsatzsteuer nicht erhoben werden für Zinsen von Hypotheken, welche beim Erwerbe des Grundstücks übernommen oder als Restkaufgelder eingetragen sind. Denn nach § 76 Abs. 2 RStempG. kommen die Zinsen nur solcher Geldbeträge in Betracht, die der Geschäftsunternehmer im Geschäftsbetriebe hereingenommen hat, und um solche handelt es sich hier nicht. Warum soll nun aber derjenige, der beim Ankauf eines Grundstücks Hypotheken übernimmt und fortbestehen läßt, anders gestellt sein als derjenige, welcher die übernommenen Hypotheken auszahlt und an ihrer Stelle zu gleichen Zwecken andere Hypotheken eintragen läßt? Warum soll der, der eine ihm gekündigte Hypothek zurückzahlen muß und zu diesem Zwecke wiederum eine Hypothek aufnimmt, von nun ab der Steuer unterliegen, wenn er früher steuerfrei gewesen ist? Zu solchen Ungleichheiten nötigt das Gesetz nicht. Die Auslegung, welche die Vorinstanz ihm gibt, kann nicht als zutreffend erachtet werden. Die Steuer soll nach dem Gesetze die Geldumsätze treffen und ist gelegt auf die Habenzinsen, welche für Einlagen, für Guthaben in laufender Rechnung, für sonstige als tägliches Geld oder auf feste Termine oder auf Kündigung oder auf andere Weise im Geschäftsbetriebe hereingenommene Geldbeträge berechnet werden (§ 76 Abs. 2 RStempG. und TNr. 10). Die Begründung zu TNr. 10 (Nr. 1463 der Drucksachen des Reichstags vom Jahre 1918, 13. Legislaturperiode, 2. Session 1914/18) bezeichnet als den Hauptanwendungsfall der Besteuerung die von den Bankanstalten im Depositen- und Kontokorrentverkehr oder unter einem sonstigen Titel hereingenommenen Gelder (Seite 26). Die Fassung „unter einem sonstigen Titel" ist an sich ebenso weitgehend wie die Ausdrucksweise des Gesetzes, das als Habenzinsen auch „auf andere Weise" im Geschäftsbetriebe hereingenommene Gelder bezeichnet. Daraus aper entnehmen zu wollen, daß Unternehmen, welche der Anschaffung und Darleihung von Geld dienen, alle möglichen Zinszahlungen zu besteuern haben, die mit diesen Geschäften gar nicht in Zusammenhang stehen und von anderen Geschäftsleuten vorkommendenfalls nicht versteuert werden, hieße den Absichten des Gesetzes nicht gerecht werden. Daraus, daß die allgemeine Fassung sich an bestimmt bezeichnete Hauptanwendungsfälle anschließt, ist zu entnehmen, daß sie sich nur auf alle anderen Fälle erstrecken soll, welche in der Richtung der Hauptanwendungsfälle liegen. An welche hierbei neben dem Depositen- und Kontokorrentverkehre gedacht ist, sagt die Begründung S. 41, indem sie auf die Konsortialgeschäfte und auf die Diskontierung von Wechseln hinweist. Wenn die Begründung hierneben noch den Spareinlagenverkehr stellt, so hat sie damit sicherlich nicht den Hypothekenverkehr treffen wollen. Dies ergibt sich auch daraus, daß ihre Ertragsberechnung, die die fremden Gelder bei den Banken und Bankiers auf 19 Milliarden, bei den Kreditgenossenschaften und Sparkassen auf 25 Milliarden schätzt, auf Hypotheken keine Rücksicht genommen hat. Dies ergibt sich ferner aus dem Zwecke des Gesetzes, den Unterschied zwischen den hohen Soll- und niedrigen Habenzinsen mit einer Steuer zu treffen — Hypothekenzinsen werden in der Regel kaum niedriger als die Sollzinsen sein. Dies ergibt sich endlich auch aus der Höhe der Steuersätze, welche das Gesetz je nach der Höhe der Umsätze anordnet, eine Unterscheidung, welche damit begründet ist (S. 27), daß die großen Institute mit einem großen Umsatz in der Lage seien, die fremden Gelder zu einem verhältnismäßig niedrigeren Zinssatz zu erhalten und deshalb von dem Gesamtbetrage der von ihnen gezahlten Habenzinsen einen höheren Abgabesatz zu entrichten. Die Hypothekenzinsen werden bei den großen Geldinstituten kaum niedriger als bei kleineren sein. Allerdings heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 41), ob für die Rückgabe der hereingenommenen Gelder Sicherheit zu leisten sei oder nicht, mache für die Steuerpflicht keinen Unterschied. Daß aber hierbei nicht an eine hypothekarische Sicherstellung gedacht ist, bezeugt, daß als Beispiel hierfür das Lombarddarlehen angeführt wird. Es wäre nicht verständlich, wenn der große Hypothekenverkehr nirgends auch nur eine Erwähnung gefunden hätte. Entscheidend ist, ob die Gelder zum Zwecke des Geldumsatzes hereingenommen sind, und bei aufgenommenen Hypotheken spricht die Vermutung hiergegen. Wenn es sich um eine Sicherstellung in der Form einer Sicherungshypothek handelte, so würde die Vermutung nicht gegen die Annahme eines Geldumsatzes streiten. Anders aber muß die Rechtslage beurteilt werden, wenn feste Hypotheken aufgenommen sind. Hier kann Steuer nur gefordert werden, wenn im Einzelfalle nachgewiesen wird, daß die Gelder tatsächlich in dem Geschäftsbetriebe hereingenommen sind, um sie wieder auszuleihen.

Aus diesen Gründen war die Vorentscheidung aufzuheben und die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen zwecks anderweiter Prüfung und Berechnung der Steuer, gegebenenfalls unter Ausscheiden sämtlicher Hypothekenzinsen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

332.05
BA
Commerce.
UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
DEC -1 1920

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, Berlin; Dr. **Düringer**, Justizminister a. D., Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister a. D., Berlin; Geh. Rat Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Geheimer Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; D. **Max von Schinckel**, Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 24 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 1.— M.

Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Straße 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10.

XIX. Jahrgang. **Berlin, 15. September 1920.** **Nummer 24.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Richtlinien des Finanzministeriums für die Wertermittelung nach dem Notopfergesetz.
Von Dr. Koeppel, Berlin.

Steuerinquisition oder Schätzungsverfahren?
Eine Kritik der Grenzen staatlicher Zwangsanwendung.
Von Dr. Hans Fritz Abraham, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

Die Einführung der französischen Währung in Elsaß-Lothringen.
Von Rechtsanwalt Dr. Bruno Weil, Berlin (bisher Straßburg i. E.).

Die Bedeutung der Wuchergerichtsverordnung für den Bankier.
Von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Wassermann, München.

Zur Auslegung der §§ 19, 59 des Erbschaftssteuergesetzes.

Gerichtliche Entscheidungen.

Das **Programm** des

V. Allgemeinen Deutschen Bankiertages

befindet sich **umstehend.**

Digitized by Google

Programm

des

V. Allgemeinen Deutschen Bankiertages

zu Berlin

vom 25.—27. Oktober 1920*).

Montag, den 25. Oktober 1920:

Abends 6 Uhr: **Eröffnungssitzung** des Bankiertages im Marmorsaal des Zoologischen Gartens. (Eingang nur Adlerportal, Kurfürstendamm, gegenüber Wichmannstraße.)

Wahl des Präsidiums und des Bureaus.

Einleitende Ansprachen.

Daran anschließend **Begrüßungsabend,** dargeboten von den Banken und Bankfirmen Berlins.

Dienstag, den 26. Oktober 1920:

Vormittags 9¼ Uhr: Sitzung im Marmorsaal des Zoologischen Gartens. (Eingang nur Adlerportal, Kurfürstendamm, gegenüber Wichmannstraße.)

Das deutsche Finanzwesen nach Beendigung des Weltkrieges.

Berichterstatter: Dr. Georg Solmssen, Vorsitzender der Vereinigung von Banken und Bankiers in Rheinland und Westfalen, Direktor des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins und Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Köln a. Rh.

Dr. Gustav Sintenis, Geschäftsinhaber der Berliner Handelsgesellschaft, Berlin.

Willy Dreyfus, in Firma J. Dreyfus & Co., Frankfurt a. M.

Diskussion.

Nachmittags 1½ Uhr: Frühstück in den Nebenräumen des Versammlungslokals.

Nachmittags 2½ Uhr:

Die notwendigen Vorbedingungen für die Gesundung der deutschen Währung.

Berichterstatter: Max M. Warburg, in Firma M. M. Warburg & Co., Hamburg.

Diskussion.

Abends 7½ Uhr: **Theatervorstellung in der Staatsoper.**

Zwanglose Zusammenkunft der Teilnehmer in den Räumen des Hotel Kaiserhof (Wilhelmsplatz).

Mittwoch, den 27. Oktober 1920.

Vormittags 9¼ Uhr: Sitzung im Marmorsaal des Zoologischen Gartens. (Eingang nur Adlerportal, Kurfürstendamm, gegenüber Wichmannstraße.)

Die Aufgaben des Bankgewerbes beim Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft.

Berichterstatter: Geh. Legationsrat Dr. Walther Frisch, Direktor der Dresdner Bank, Berlin.

Geh. Regierungsrat Dr. Friedrich Schwartz, Direktor der Preußischen Central-Boden-Credit A. G., Berlin.

Max Doertenbach, in Fa. Doertenbach & Co., Stuttgart.

Diskussion.

Nachmittags 1½ Uhr: Frühstück in den Nebenräumen des Versammlungslokals.

Nachmittags 2½ Uhr:

Die Anforderungen der heutigen Volkswirtschaft an die deutschen Effektenbörsen.

Berichterstatter: Bruno Edler von der Planitz, in Fa. F. W. Krause & Co., Berlin.

Kommerzienrat Eduard Beit von Speyer, in Fa. Lazard Speyer-Ellissen, Frankfurt a. Main.

Diskussion.

Schluß des Bankiertages.

Zwangloses Beisammensein der Teilnehmer im Hotel Kaiserhof.

---

*) Aenderungen bleiben vorbehalten.

Digitized by Google

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger
Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10.

Soeben erschienen:

Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen

herausgegeben von
Dr. Hans Crüger

Steuerrecht und Genossenschaften

Heft 17 — Erster Teil:

Kreditgenossenschaften

Von
Dr. jur., Dr. oec. publ. E. H. Meyer
Rechtsanwalt, Syndikus des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

1920. Gr. 8°. Preis 4 M.

Heft 18 — Zweiter Teil:

Gewerbliche und landwirtschaftliche Genossenschaften, Konsumvereine, Baugenossenschaften

Von
Dr. jur., Dr. oec. publ. E. H. Meyer
Rechtsanwalt, Syndikus des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

1920. Gr. 8°. Preis 4 M.

Heft 19 — Dritter Teil:

Die direkten Steuern

Von
Dr. jur., Dr. oec. publ. E. H. Meyer

1920. Gr. 8°. Preis 6 M.

Selmar Bayer
BERLIN SO. 36
Reichenberger Str. 79/80
Buch- und Steindruckerei

Sonder-Abteilung
für Wertpapiere
Sparkassen- und
Bank-Einrichtung

Scheck-, Spar-, Gegenkonto-Bücher
Drucksachen für Verwaltung
Organisation u. Werbezwecke

Vereinigung
wissenschaftlicher Verleger
Walter de Gruyter & Co.,
Berlin W. 10.

Umsatzsteuergesetz
vom
24. Dezember 1919.
Textausgabe
mit ausführlichem
Sachregister.
Preis 3 Mark.

Berliner Börsen-Courier
52. Jahrgang

Führendes Handelsblatt Deutschlands — Grosse politische Tages-Zeitung

BEZUGS-PREIS:
31,50 M. ausschließlich Bestellgeld

ANZEIGEN-GEBÜHR:
Die siebengesp. Petitzeile 4,50 M.
die dreigesp. Reklamezeile 15,— M.

Erscheint wöchentlich 12 mal!
Probenummer kostenfrei!

Wolf Netter & Jacobi
Berlin W 15 ▪ Adlershof ▪ Frankfurt a. M.

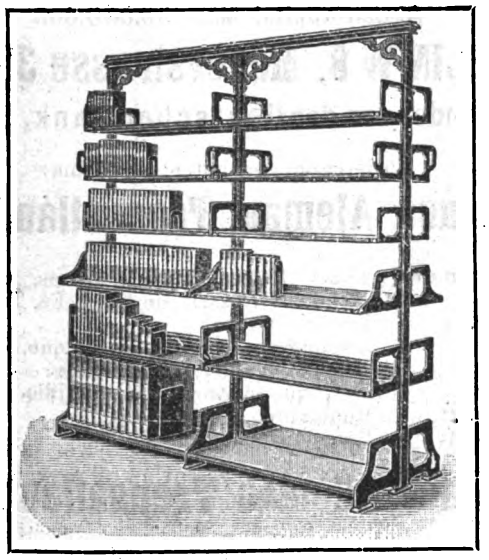

Spezialfabriken für
Archiv- und Bibliotheksbau

Kleiderschränke
Vertikalregistraturen
Eiserne Klappenschränke

Die Hilfe

Zeitschrift f. Politik, Literatur u. Kunst

Begründer: D. Friedrich Naumann.
Schriftleiter Wilhelm Heile u. Dr. Gertrud Bäumer.
Fast 25 Jahre von Naumann geleitet, in seinem Geiste von seinen alten Mitarbeitern fortgeführt!
Das nationale und soziale Blatt der Demokratie!

Probeheft kostenfrei.

Vierteljahrespreis 10 M.

Verlag der „Hilfe", Berlin NW. 40.

Digitized by Google

Metallbank und Metallurgische Gesellschaft

Aktiengesellschaft. Frankfurt a. Main.

In der heutigen Generalversammlung ist die Verteilung einer Dividende von 9 % = 90.— M. auf die Aktien unserer Gesellschaft für das Geschäftsjahr 1919/20 beschlossen worden.

Die Zahlung der Dividende, abzüglich 10% Kapitalertragssteuer, erfolgt von Samstag, den 14. August 1920, ab an der Kasse unserer Gesellschaft sowie an den nachbenannten Stellen gegen Einreichung der Kupons:

Direktion der Disconto-Gesellschaft, Filiale der Bank für Handel und Industrie, Bankhaus E Ladenburg, Bankhaus Lazard Speyer-Ellissen, Bankhaus Jacob. S. H. Stern, sämtlich in Frankfurt a. Main;

Bank für Handel und Industrie, Berliner Handelsgesellschaft, Direktion der Disconto-Gesellschaft und Bankhaus Delbrück, Schickler & Co., sämtlich in Berlin;

Bankhaus J. H. Stein, Bankhaus Delbrück von der Heydt & Co., Cöln am Rhein.

Frankfurt a. M., den 13. August 1920.

Der Vorstand
der
Metallbank und Metallurgische Gesellschaft
Aktiengesellschaft.

A. Merton. Sommer.

Bilanz per 31. März 1920.

Aktiva.	M.	pf
Grundstücke und Gebäude	410 280	02
Einrichtung	1	—
Kasse	10 079 264	18
Bankguthaben und auf kurze Termine ausgeliehen	177 214 564	68
Wechsel	2 671 281	56
Sorten	284 012	50
Zinsscheine	63 680	83
Deutsche Staatsanleihen	2 319 164	40
Aktien, Anteile, Kuxe und Schuldverschreibungen	45 155 069	97
Kommandit- und Konsortial-Beteiligungen	7 644 022	74
Schuldner	56 273 532	57
Bürgschafts-Schuldner	4 442 693	40
Waren	8 419 159	15
	309 976 727	—

Passiva.		M.	pf
Aktien-Kapital		75 000 0	0 —
Gesetzliche Rücklage		7 500 000	—
Besondere Rücklage		00 000	—
Rücklage für Talonsteuer		280 000	—
Verloste Anleihen und Anleihe-Zinsen		94 160	—
Nicht erhobene Dividenden		127 245	—
Gelder auf Termine	M. 134 638 269,96		
Sonstige Gläubiger	„ 66 297 187,86	200 935 457	82
Verschiedene Verrechnungs-Konten		9 748 486	17
Akzept-Verbindlichkeiten		4 652 8 3	45
Bürgschaften		4 442 693	40
Gewinn- und Verlust-Rechnung		6 695 861	16
		309 976 427	—

Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Soll.		M.	pf
An Unkosten und Steuern		6 232 724	89
„ Anleihe-Zinsen		7 500	—
„ Reingewinn			
9 pCt. Dividende	M. 4 500 000,—		
Gewinnanteil an Aufsichtsrat, Vorstand und Beamte	„ 1 190 354,64		
Talonsteuer-Rückstellung	„ 40 000,—		
Ueberweisung an Pensionskasse	„ 50 000,—		
Vortrag auf neue Rechnung	„ 915 506,52	6 695 861	16
		12 936 086	05

Haben.	M	pf
Per Gewinn-Vortrag aus dem Vorjahre	743 562	54
„ Erträge aus Aktien, Anteilen, Kuxen und Schuldverschreibungen	8 453 543	36
„ Sonstige Gewinne	7 513 960	39
„ Zinsen und Wechselzinsen	1 225 019	76
	12 936 086	05

Der Vorstand.

Vorstehende Bilanz, sowie Gewinn- und Verlust-Rechnung per 31. März 1920 stimmen mit den ordnungsmäßig geführten Büchern überein.

Frankfurt a. M., 20. Juli 1920.

Allgemeine Revisions- und Verwaltungs-Aktiengesellschaft.
Herrgen. ppa. Schmelz.

Für eine demnächst zu errichtende Gesellschaftsbank suchen wir zu möglichst baldigem Antritt einen **tüchtigen und erfahrenen**

Bankfachmann

als zweiten leitenden Beamten. Bewerber muß ein guter Organisator und mit allen Bank- und Börsengeschäften vertraut sein. Meldungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild werden unter Angabe von Gehaltsansprüchen an den Unterfertigten erbeten.

Seelow, den 9. August 1920

Kleemann,
Direktor der Sparkasse des Kreises Lebus.

Soeben erschien:

Die

Zusammenschlußbestrebungen der Privatbankiers

seit dem Münchner Bankiertage (16. September 1912) bis heute **und ihre Erfolge.**

Eine Denkschrift
gewidmet dem deutschen Privatbankierstande.

Preis 2 M. 50 Pf.

Zu beziehen durch:

Frommannsche Buchdruckerei
(Hermann Pohle) Jena.

Deutsche Ueberseeische Bank

Aktien-Kapital Mark 30.000.000

BERLIN W 8, Mauerstrasse 39-40.

Gegründet von der Deutschen Bank, Berlin

Niederlassungen unter der Firma:

Banco Aleman Transatlántico

in

Argentinien Bahia Blanca, Buenos Aires, Córdoba, Mendoza, Rosario de Santa Fé, Tucumán.
Bolivien: La Paz, Oruro.
Chile: Antofagasta, Concepcion, Iquique, Santiago, Temuco, Valdivia, Valparaiso.
Peru: Arequipa, Callao, Lima, Trujillo.
Uruguay: Montevideo.
Spanien: Barcelona, Madrid.

Banco Allemão Transatlantico

in

Brasilien: Rio de Janeiro, Santos, São Paulo.

Einziehungen überseeischer Wechsel und Dokumente, Kreditbriefe. — Briefliche und telegraphische Auszahlungen. — Besorgung aller sonstigen überseeischen Bankgeschäfte. — Eigene Telegraphenschlüssel.

Anfrag werd. jederz. durch d. Hauptsitz in Berlin erledigt bzw. übermittelt.

Vertretungen in:

Bremen: Deutsche Bank Filiale Bremen.
Hamburg: Deutsche Bank Filiale Hamburg.

Bank-Archiv Nr. 23 Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel, Berlin. Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 061850001